Eur. 703 h (1,4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

9 B6

<36632291200017 S

<36632291200017

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

von

Europa

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,
ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität zu Königsberg.

Ersten Bandes vierter Theil:
Die Italienischen Staaten Neapel und Sicilien, Sardinien, der Kirchenstaat, Toscana, Parma, Modena, Lucca und S. Marino.

Königsberg 1839,
bei den Gebrüdern Bornträger.

291 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski zu Königsb. in Pr.

Dem Wohlgebornen Herrn

Dr. Gustav Franz Schreiner,

ord. Professor der politischen Wissenschaften, der Oestreichischen politischen Gesetzkunde und der Statistik an der Carl Franzens Universität zu Grätz,

dem gründlichen und wohlverdienten Arbeiter auf dem Felde der Staatskunde

widmet diesen Band

als ein Zeichen aufrichtiger Hochachtung

der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Seit der Erscheinung des dritten Bandes sind zwei Jahre verflossen, bis ich diesen vierten, welcher die erste Abtheilung meines Handbuchs der Staatskunde schliesst, dem Publicum übergebe. Die Italienischen Staaten, welche in demselben dargestellt werden, bieten so mannichfache Untersuchungen für ihre früheren Zustände dar, um ein deutliches Bild der gegenwärtigen Verhältnisse vorlegen zu können, dass nicht selten völlig abgeschlossene Resultate einer neuen Prüfung unterzogen werden mussten. Dazu kömmt der allgemeine Mangel an Italienischen Büchern in Deutschland, soweit sie statistisches Material liefern, und sogar noch hinderlicher wird die mangelhafte Bearbeitung der meisten statistischen

Originalwerke dieses Volkes. Eine Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit in allen dazu nöthigen Hülfskenntnissen und ein Leichtsinn bei der Verarbeitung der Thatsachen treten uns hier entgegen, wie wir sie auf diesem Gebiete bei den wenigen Völkern mit einer bedeutenderen statistischen Literatur nicht leicht irgend wo anders anzutreffen veranlasst werden. Doch haben wir gegenwärtig wohl zuversichtlich zu erwarten, dass auch für Italien eine bessere Zeit angebrochen ist, und die neuesten Arbeiten von Zuccagni-Orlandini, Repetti, Serristori, Molossi, die zum Theil während des Druckes dieses Bandes ausgeführt, und theilweise wie Molossi und das sechste Heft von Serristori's Statistica d'Italia noch nicht einmal jetzt bis Königsberg gelangt sind, dürfen meinem obigen allgemeinen Urtheil nicht mehr unterworfen werden. Wie schwierig aber in einigen Staaten Italiens selbst der angestrengten Thätigkeit wackerer Forscher die Herbeischaffung der nothdürftigsten Materialien gemacht wird, lehren uns Serristori's Klagen in jedem Hefte seiner Arbeit. Sie sagen noch mehr, denn sie legen an vielen Stellen geradezu dar, dass für die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltungen in manchen Staaten Italiens noch bis jetzt entweder gar keine officielle Nachrichten eingesammelt worden, oder dass dieses doch sehr unregelmässig und mit der grössten Nachlässigkeit geschieht.

Um so mehr wünsche ich, dass die Bearbeitung dieses Bandes, von welcher Neapel und Sicilien im vorigen Jahre, Sardinien und der Kirchenstaat bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres gedruckt, und bis zu diesem Zeitpunkte stets in Bezug auf neuere politische Veränderungen vervollständigt wurden, den Erwartungen der Fachgelehrten entsprechen möge. Für sie darf ich nicht hinzusetzen, dass der Umfang der Arbeit in der verschiedenen Charakteristik der dargestellten acht Staaten und ihrer eigenthümlichen Zustände seine unbedingte Rechtfertigung erlangt, für sie gebraucht es keiner Andeutung, dass der Maasstab von Vollständigkeit, wie er auf vieljährige Perioden erprobt und sichergestellt, bei Frankreich und Grossbritannien angelegt werden kann, für Italiens Staaten noch lange Zeit als untauglich bei Seite gestellt werden muss.

Aber bei dem Schlusse der ersten Hälfte eines so umfassenden Unternehmens, für welches von mir nach vieljährigen Vorarbeiten auch bei dem Werke der letzten Composition ein Jahr nach dem anderen der angestrengtesten Thätigkeit freudig gewidmet wird, mag es mir vergönnt sein, der erfreulichen Aussicht mich ganz hinzugeben, mit gleicher Theilnahme und Unterstützung auch in der zweiten Hälfte für die Deutschen Staaten mich gefördert zu sehen, wie sie bereitwilligst mir bisher gespendet ist. Die zweite

Abtheilung beginnt mit dem Oestreichischen Staate, auf welchen zunächst Preussen folgen wird. Die Arbeit ist so weit vorgerückt, dass der Druck in den nächsten Wochen seinen Anfang nehmen kann. — Für Deutsche Staaten hat die Staatskunde begründeteren Boden gewonnen. Wo so wackere Vorarbeiten wie die von Hoffmann, Schreiner, Memminger, v. Schlieben, Dieterici, Rudhard, Ubbelohde, Wörl, Berghaus u. m. a. anregen und helfen, darf der Aufbau einer vollständigeren Darstellung als gesichert erachtet werden.

Königsberg den 18. *December* 1838.

F. W. Schubert.

Inhalt.

	Seite.
I. Neapel und Sicilien	1—210
§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher)	1—5
A. Grundmacht des Königreichs Neapel und Sicilien S. 5—53.	
§. 2. Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmählichen Anwachse .	5—18
§. 3. Politische Eintheilung	18—24
§. 4. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen	24—31
§. 5. Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte in Neapel und Sicilien	31—43
§. 6. Stammverschiedenheit der Bevölkerung . . .	43—46
§. 7. Allgemeine Ständeverhältnisse	46—49
§. 8. Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner	49—53
B. Die Cultur des Reichs Neapel und Sicilien S. 53—128.	
§. 9. Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau, Viehzucht S. 66; Seidenbau S. 73 und Bienenzucht, Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau	53—80
§. 10. Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur	80—92
§. 11. Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel u. Seehäfen	92—109
§. 12. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen	109—116
§. 13. Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel. die Zeitungen, die gelehrten Zeitschriften und wissenschaftlichen Vereine	117—128

C. Die Verfassung des Reichs Neapel und Sicilien S. 128—160.

Seite.
§. 14. Die Grundgesetze der Staatsverfassung . . . 128—142
§. 15. Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts und der einzelnen Glieder der regierenden Dynastie. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden 143—153
§. 16. Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger; Provinzial- und Communal-Verfassung . . 153—156
§. 17. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate . 157—160

D. Die Verwaltung des Reichs Neapel und Sicilien S. 160—210.

I. Innere Verhältnisse S. 160—206.

§. 18. Die Centralbehörden des Staates. Das Staatsministerium. Der Staatsrath. Die Regierung in Sicilien 160—166
§. 19. Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung . 166—172
§. 20. Die Rechtspflege 172—178
§. 21. Die Finanzverwaltung. Staatsschulden . . . 179—195
§. 22. Die Verwaltung für Landheer und Seemacht . 195—206

II. Auswärtige Verhältnisse S. 206—210.

§. 23. Der politische Verkehr Neapels und Siciliens mit anderen Staaten 206—208
§. 24. Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen 208—210

II. Sardinien 211—388

§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher) 211—213

A. Grundmacht des Reichs Sardinien S. 213—266.

§. 2. Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben uud seinem allmählichen Anwachse . 213—228
§. 3. Politische Eintheilung 228—235
§. 4. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen 235—247
§. 5. Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte im Königreiche Sardinien 247—255
§. 6. Stammverschiedenheit der Bevölkerung . . . 255—257
§. 7. Allgemeine Ständeverhältnisse 257—259
§. 8. Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner 259—266

B. Die Cultur des Reichs Sardinien S. 266—318.

Seite.

§. 9. Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau 266—278
§. 10. Die verschiedenen Zweige d. technisehen Cultur 278—284
§. 11. Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel und Seehäfen. 284—303
§. 12. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen. . . . 303—312
§. 13. Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, gelehrte Zeitschriften und wissenschaftliche Vereine 312—318

C. Die Verfassung des Reichs Sardinien S. 318—343.

§. 14. Die Grundgesetze der Staatsverfassung . . . 318—324
§. 15. Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts und der einzelnen Glieder der regierenden Dynastie. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden 324—335
§. 16. Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger; Provinzial- und Communal-Verfassung . . 335—340
§. 17. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate 341—343

D. Die Verwaltung des Reichs Sardinien S. 343—388.

I. Innere Verhältnisse S. 343—381.

§. 18. Die Centralbehörden des Staates. Das Staatsministerium. Der Staatsrath 343—346
§. 19. Innere Provinzial- nnd Polizei-Verwaltung . 346—349
§. 20. Die Rechtspflege 349—359
§. 21. Die Finanzverwaltung. Staatsschulden . . . 359—364
§. 22. Die Verwaltung für Landheer und Seemacht . 364—381

II. Auswärtige Verhältnisse S. 381—388.

§. 23. Der politische Verkehr Sardiniens mit anderen Staaten 381—386
§. 24. Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen 386—388

Seite.

III. Der Kirchenstaat 389—438

§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher) 389—391

A. Grundmacht des Kirchenstaates S. 392—423.

§. 2. Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmählichen Anwachse . 392—400

§. 3. Politische Eintheilung 400—403

§. 4. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- uud Wasserstrassen 403—412

§. 5. Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte im Kirchenstaate 412—416

§. 6. Stammverschiedenheit der Bevölkerung . . . 416—417

§. 7. Allgemeine Ständeverhältnisse 417—420

§. 8. Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner 420—423

B. Die Cultur des Kirchenstaates S. 423—458.

§. 9. Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau 423—429

§. 10. Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur 429—435

§. 11. Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel und Seehäfen 435—442

§. 12. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen 442—451

§. 13. Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, die gelehrten Zeitschriften und wissenschaftlichen Vereine 451—458

C. Die Verfassung des Kirchenstaates S. 458—487.

§. 14. Die Grundgesetze der Staatsverfassung . . . 458—465

§. 15. Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden 465—476

Seite.

§. 16. Von dem Cardinals-Collegium und den päpstlichen Consistorien. Provinzial- und Communal-Verfassung 476—487

§. 17. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate 487

D. Die Verwaltung des Kirchenstaates S. 487—532.

I. Innere Verhältnisse S. 487—526.

§. 18. Die Cardinalscongregationen. Das Staatssecretariat 487—497

§. 19. Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung . 497—501

§. 20. Die Rechtspflege 501—507

§. 21. Die Finanzverwaltung. Staatsschulden . . . 507—521

§. 22. Die Verwaltung für Landheer und Seemacht . 521—526

II. Auswärtige Verhältnisse S. 526—532.

§. 23. Der politische Verkehr des Kirchenstaates mit anderen Staaten 527—531

§. 24. Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen 531—532

IV. Das Grossherzogthum Toscana 533—642

§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher) 533—534

A. Grundmacht des Grossherzogthums Toscana S. 534—574.

§. 2. Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmählichen Anwachse . 534—554

§. 3. Politische Eintheilung 554—556

§. 4. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen 556—560

§. 5. Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte im Grossherzogthume Toscana 560—565

§. 6. Stammverschiedenheit der Bevölkerung . . . 565—566

§. 7. Allgemeine Ständeverhältnisse 566—568

§. 8. Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner 568—574

B. Die Cultur des Grossherzogthums Toscana S. 574—606.

§. 9. Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau 574—581

Seite.

§. 10. Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur 581—585
§. 11. Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel und Seehäfen 585—593
§. 12. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen 594—600
§. 13. Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, die gelehrten Zeitschriften und wissenschaftlichen Vereine. 601—606

C. Die Verfassung des Grossherzogthums Toscana S. 606 — 616.

§. 14. Die Grundgesetze der Staatsverfassung . . . 606—607
§. 15. Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts und der einzelnen Glieder der regierenden Dynastie, Titel; Wappen; Hofstaat; Orden 607—613
§. 16. Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger, Provinzial- und Communal-Verfassung . . 613—614
§. 17. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate 614—616

D. Die Verwaltung des Grossherzogthums Toscana S. 616 — 642.

I. Innere Verhältnisse S. 616—639.

§. 18. Die Centralbehörden des Grossherzogthums . 616—618
§. 19. Innere Provinzial- und Polizeiverwaltung . 619—622
§. 20. Die Rechtspflege 622—628
§. 21. Die Finanzverwaltung. Staatsschulden . . . 628—635
§. 22. Die Verwaltung für Landheer und Seemacht . 635—639

II. Auswärtige Verhältnisse S. 639—642.

§. 23. Der politische Verkehr des Grossherzogthums Toscana mit anderen Staaten 639—641
§. 24. Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen 641—642

V. Das Herzogthum Parma nebst Piacenza 643—680

§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher) 643—644

A. Grundmacht des Herzogthums Parma S. 644 — 661.

§. 2. Von dem allmählichen Anwachse und dem gegenwärtigen Länderbestande des Herzogthums und seiner politischen Eintheilung 644—654
§. 3. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen 655—657
§. 4. Bevölkerungsverhältnisse, Nationalverschiedenheit, allgemeine ständische und kirchliche Verhältnisse der Bewohner 657—661

B. Die Cultur des Herzogthums Parma S. 662 — 670.

§. 5. Physische und technische Cultur, Handel . . 662—664
§. 6. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten und ihren bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat 665—670
§. 7. C. Die Verfassung des Herzogthums Parma 670—673

D. Die Verwaltung des Herzogthums Parma S. 673 — 680.

§. 8. I. Verwaltung der inneren Verhältnisse . . . 673—679
§. 9. II. Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse 679—680

VI. Das Herzogthum Modena 681—708

§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher) 681

A. Grundmacht des Herzogthums Modena S. 682 — 693.

§. 2. Von dem allmählichen Anwachse und dem gegenwärtigen Länderbestande des Herzogthums und seiner politischen Eintheilung 682—688
§. 3. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen 688—691
§. 4. Bevölkerungsverhältnisse, Nationalverschiedenheit, allgemeine ständische und kirchliche Verhältnisse der Bewohner 691—693

B. Die Cultur des Herzogthums Modena S. 694 — 701.

§. 5. Physische und technische Cultur, Handel . . 694—696
§. 6. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten und ihren bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat 696—701

Seite.

§. 7. C. Die Verfassung des Herzogthums Modena 701—703

D. Die Verwaltung des Herzogthums Modena S. 703—708.

§. 8. I. Verwaltung der inneren Verhältnisse . . 703—707
§. 9. II. Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse 707—708

VII. Das Herzogthum Lucca . 709—742

§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher) 709

A. Grundmacht des Herzogthums Lucca S. 710—725.

§. 2. Von dem allmählichen Anwachse und dem gegenwärtigen Länderbestande des Herzogthums und seiner politischen Eintheilung 710—716
§. 3. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen 717—718
§. 4. Bevölkerungsverhältnisse, Nationalverschiedenheit, allgemeine ständische und kirchliche Verhältnisse der Bewohner 719—725

B. Die Cultur des Herzogthums Lucca S. 725—731.

§. 5. Physische und technische Cultur, Handel . . 725—728
§. 6. Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten und ihren bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat 728—731

§. 7. C. Die Verfassung des Herzogthums Lucca 731—735

D. Die Verwaltung des Herzogthums Lucca S. 735—742.

§. 8. I. Verwaltung der inneren Verhältnisse . . . 735—741
§. 9. II. Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse 741—742

VIII. Der Freistaat San Marino 743—752

§. 1, 2, 3 u. 4. A. Von der Grundmacht des Freistaates San Marino 743—747
§. 5 u. 6. B. Von der Cultur des Freistaates San Marino 747—748
§. 7. C. Die Verfassung des Freistaates San Marino 749—750
§. 8 u. 9. D. Die Verwaltung des Freistaates San Marino 750—752

Neapel und Sicilien.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. *Rizzi Zannoni carta geografica della Sicilia prima ossia del regno di Napoli* (im Maassstabe von $\frac{1}{416000}$), Paris 1769 in 4 Bl. gr. Fol.: diese Karte, welche zuerst genaue Details liefert und auf vorausgegangene partielle Aufnahmen unter der Regierung Ferdinand IV. beruht, enthält nur das Festland Neapel, ist jedoch absichtlich bei den damals vorherrschenden beschränkten politischen Ansichten in der Darstellung des nördlichen Theils, wo etwa von Mittel-Italien aus ein feindlicher Angriff zu erwarten steht, durch falsche Situationen entstellt *). Diese Fehler sind später weggeblieben in der ausgezeichneten grösseren Karte desselben Topographen, die noch bis zur heutigen Stunde als die Grundlage aller genaueren Localkenntniss beider Reiche zu betrachten ist, und während der Revolutionskriege in Italien fortgesetzt, wesentliche Verbesserungen durch die Benutzung der

*) Vergl. C. v. Decker über das Kartenwesen von Italien im Allgemeinen, Zeitschrift für Gesch. des Kriegs Bd. III. Seite 122—27. und S. 280—82.

Plane und Local-Aufnahmen des Kampfschauplatzes erhielt: *Atlante geografico del regno di Napoli*, *Nap.* 1794—808 (im Maassstabe von $\frac{1}{115000}$) in 32 Bl. gr. Fol. — In verkleinertem Maassstabe ist von demselben Topographen der *Atlante del regno di Napoli* ($\frac{1}{444444}$) in 6 Bl. gr. Fol. erschienen, und in seinen drei Ausgaben unter Ferdinand IV., unter Joseph Napoleon und nach der Vertreibung des Königs Joachim jedes Mal nach officiellen Materialien vielfach verbessert worden. Auf den Arbeiten von Rizzi-Zannoni beruht hauptsächlich die brauchbare Karte des Kriegsschauplatzes der Franzosen in Italien während der Revolutionskriege, die wir dem geachteten Französischen Ingenieur Bacler d'Albe verdanken. Die zweite Hälfte der *carte générale du theatre de la guerre en Italie*, welche in 24 Bl. gr. Fol. ($\frac{1}{259200}$) zu Paris 1802 erschienen ist, umfasst Unter-Italien von Rom bis an die Südspitze Siciliens *). — Als eine brauchbare Generalkarte für Neapel nebst Sicilien macht sich *Arrowsmith a map of South-Italy*, *London* 1807, in 4 Bl. gr. Fol. ($\frac{1}{650000}$) geltend. Auf einer geringeren Stufe der Sorgfalt und Genauigkeit empfehlen sich als die gewöhnlichsten Hülfsmittel: A. Stieler, Karte von Neapel und Sicilien in 2 Bl. gr. Fol. Nürnberg 808 ($\frac{1}{750000}$) und C. F. Weiland, südliches Italien, Weim. 1829 in 1 Bl. ($\frac{1}{1460000}$).

Für die nächsten Umgebungen Neapel's hat *Gio. Westphal* in der *carta de contorni di Napoli*, *Roma* 1828 in 1 Bl. gr. Fol. ($\frac{1}{90000}$) ein sehr sorgfältig gearbeitetes und antiquarisch-politisch wichtiges Detail geliefert **).

In der Form von geographisch-statistischen Wörterbüchern haben ein bleibendes Verdienst die sehr fleissigen Compilationen des gelehrten Bibliothekars Giustiniani zu Neapel sich erworben: *dizionario geografico del regno di Napoli*, *Napol.* 797 *u. flg.* 10 *Vol.* *8vo.*, sowie seine *biblioteca storica e topografica del regno di Napoli*, *Napol.* 1793. *4to.* —

Umfassendere Beschreibungen des ganzen Neapolitanischen Staates, sowie einzelner Theile desselben, haben wir seit der Mitte

*) Vergl. allgemeine geograph. Ephemeriden, Bd. V. S. 106 u. flg.

**) Vergl. Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde Bd. I. S. 181.

des achtzehnten Jahrhunderts in der Nationalliteratur des Landes, sowie in der Französischen, Englischen und Deutschen vielfach erhalten. Jedoch befriedigen die meisten nur das augenblickliche Bedürfniss einer oberflächlichen Wissbegierde, oder sie beschränken sich hauptsächlich auf die Erläuterung der merkwürdigen Alterthümer des Landes, insoweit sie aus den gegenwärtigen physischen und sittlichen Verhältnissen des Locals und seiner Bewohner erklärt werden können. Wir heben hier aus der sehr reichhaltigen Literatur nur diejenigen Hülfsmittel hervor, welche durch Benutzung officieller Materialien oder durch genauere Erforschung an Ort und Stelle einen eigenthümlichen Werth für sich auf längere Zeit begründet haben. — *Giuseppe Maria Galanti, nuova descrizione geografica e politica delle Sicilie, Napoli* 787—90 4 *vol. in 8vo.:* ins Deutsche übersetzt von C. J. Jagemann, Leipzig 790—93, 4 Bde. in 8vo. Dieses gründliche Werk, das nach einem vollständigen Bilde in unbefangenem Urtheile strebte, ist leider unbeendigt geblieben. — P. J. Rehfues Gemälde von Neapel, 3 Thle. Zürich 1808, 8vo. — Dess. neuester Zustand der Insel Sicilien, 1r. Thl. Tübing. 1807. 8vo. — *Thom. Weight Vaughan, a view of the present state of Sicily, London* 1812, 8*vo.* — *W. H. Thompson, Sicily and its inhabitants, Lond.* 1813, 4*to.* — *Greg. Orloff (Comte) memoires historiques politiques et litteraires sur le royaume de Naples. publiées par Amaury Duval, Paris* 1819—21, 5 *vol.* 8*vo.* Nur die beiden ersten Bände sind ins Deutsche von Belmont übersetzt, Leipzig 1821, 2 Bde. 8vo.: für die allgemeinen Verhältnisse der Staatsverwaltung, so wie für das gesammte Volksleben unter dem Könige Joachim und in den ersten Jahren der Restauration von grossem Interesse. — *Haller, tableau topographique et historique des isles d'Ischia, de Ponza etc. Naples* 1822, 8*vo.* — *Will. Henry Smith, memoir descriptive of the resources, inhabitants and hydrography of Sicily, London* 1824. 4*to.:* sehr interessante Nachrichten aus der Feder eines kenntnissreichen und mit reifer Umsicht urtheilenden Mannes. — *M. S. R. saggio politico su la populazione e le publiche contribuzioni del regno delle due Sicilie, Napoli* 1834. 8*vo:* dieses sehr wichtige auf authentische Materialien begründete Werk gewährt aber über weit mehr als die oben bezeichneten Gegenstände erwünschte Aufschlüsse. — Joh. Casp. Fehr, die Insel Sicilien mit ihren umliegenden Eilanden, St. Gallen 1835. 8vo., bedeutsamer zur Aufklärung der

Vergangenheit, als für eine umfassende Darstellung des heutigen Zustandes. —

Unter den Reisebeschreibungen und Topographien heben wir für die näher liegenden Zwecke dieses Buches als die beachtenswerthesten hervor: *P. Brydone, a tour through Sicily and Malta, London* 1773, 2 *vol. 8vo.*: eine Deutsche Uebersetzung lieferte G. J. Zollikofer, Leipz. 1774, die in zweiter Auflage in 2 Bänden ebendas. 1777 8vo. erschien. *Henry Swinburne, travels in the two Siciles (*1777—1780*)*, erste Ausg. London 1783—85 2 vol. 4to, zweite Ausg. ebend. 1790 4 vol. 8vo; ins Deutsche übersetzt mit Anmerkungen von Joh. Reinh. Forster, Hamburg 1785—87, 2 Bde. 8vo. — *(De Saint-Non, de Sade et Dolomieu) voyage pittoresque de Naples et de Sicile, Paris* 5 *vol. Fol. mit viel. Kpf.* 1782 *und fig.*; im ausführlicheren Auszuge ins Deutsche übersetzt von J. H. Keerl, Gotha 1789—806, 12 Bde. 8vo. — *Jean Houel, voyage pittoresque de Isles de Sicile de Malte et de Lipari*, Paris 1782—92, 4 *Vol. fig.*, auf ähnliche Weise wie das vorhergehende von demselben Schriftsteller ins Deutsche im Auszuge übersetzt, Gotha 1797—1809, 6 Bde. mit Kpf. — Joh. Heinr. Bartels Briefe über Calabrien und Sicilien (1786), 3 Bde. Götting. 1787—92. 8vo.; nur vom ersten Bande dieser anziehenden Reisebeschreibung erschien eine zweite vermehrte Auflage, Götting. 1791. 8vo. — Von der allgemeinen Reisebeschreibung durch Italien von de la Lande (*Voyage en Italie*), gehören der 5. und 6. Band hierher *). — Carl Ulyss. von Salis u. Marschlins Reisen in verschiednen Provinzen des Königreichs Neapel, 1r. u. einziger Band, Leipz. 793. 8vo. *J. Galt voyage and travels in the Years* 1809—11, *containing statistical, commercial and miscellaneous observations on Gibraltar, Sardinia, Sicily, Malta, Cerigo and Turkey, London* 1812 *4to. — Dom. Romanelli, Napoli antica e moderne Nap.* 1815 3 *vol. 8vo.* 2. *Auflage* 1817. — C. Grass, Sicilianische Reise, Tübing. 1815, 2 Bde. 8vo. — Aug. Wilh. Kephalides, Reise durch Italien und Sicilien, 2 Bde. 8vo. Leipz. 1818. — Friedr. Brun (geb. Münter) Sitten und Landschaftsstudien von Neapel

*) Ich habe die dritte Ausgabe benutzt, welche zu Genf 1790 in 7 Vol. 8vo. herausgekommen ist.

und seinen Umgebungen, Leipzig 1818. 8vo. m. Kpf. — *Rich. Keppel-Craven, a tour through the southern provinces of the kingdom of Naples, Lond.* 1821 4*to.* — E. Blaquière *Letters from the Mediterranean, Lond.* 1813, 2 *vol. 8vo.:* Deutsch, Briefe aus dem mittelländischen Meere, enthaltend eine Schilderung des bürgerlichen und politischen Zustandes von Sicilien, Tripolis, Tunis und Malta, aus dem Engl. übersetzt 2 Thle, Weimar 1821, 8vo.: sie bilden auch den Band 25 und 26 der zweiten Hälfte der ersten Centurie von Bertuch's Bibliothek der Reisebeschreibungen. Der erste Theil beschäftigt sich allein mit Sicilien *).

A. Grundmacht des Reichs Neapel und Sicilien.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmählichen Anwachse.

Sowie in Mittel-Europa nördlich von den Alpen die Völkerwanderungen des Mittelalters, soweit sie von Osten her ihre Richtung erhielten, sich zuerst brachen, neue feste Ansiedelungen nahmen und den Ursprung zu den heutigen Staaten gaben, so war es den Nordküstenländern des mittelländischen Meeres auf gleiche Weise bestimmt, einen Tummelplatz für die grossartigen Völkerstürme darzubieten, die von dem westlichen Asien aus, theils über Syrien und Kleinasien, theils über die Nordküste Afrikas, nach der Herrschaft über das mittelländische Meer strebten und daran die Eroberung der südlichen Hälfte Europas zu knüpfen sich bemühten. Aber auch hiebei wurde in den Ländern südlich von den Pyrenäen, den Alpen und dem Hämus der halt-

*) Ich habe diese für die Staatskunde Siciliens nicht unwichtige Reisebeschreibung nicht im Original benutzen können, sondern nur nach dieser Bearbeitung von M. H. Schilling.

lose Völkerandrang gebrochen und ein eigenthümliches politisches Leben in der Gestaltung neuer Staaten begründet.

Der langwierigste Kampf entspann sich über diese Gestaltung auf dem Terrain des heutigen Königreichs beider Sicilien. Als das Schlussergebniss der grossen Völkerwanderung hatten die Longobarden und das Byzantinische Kaiserthum die Länder des Festlandes Italien im sechsten und siebenten Jahrhunderte in getheiltem Besitze genommen, während die benachbarten Inseln Sicilien und Sardinien der überwiegenden Byzantinischen Seemacht allein zugefallen waren. Im folgenden Jahrhunderte stürzte die Fränkische Herrschaft die Longobardische in Italien (774), aber das durch die letztere errichtete Fürstenthum Benevent erhielt sich in dem fast ganz unabhängigen Besitze des grössten Theils von Unter-Italien. Die Griechen blieben auf die in ihrem Umfange sehr eingeengten Fürstenthümer Neapel, Capua, auf Calabrien und die nächsten Umgebungen von Otranto beschränkt, indem gleichzeitig der gefährliche Feind des Südens auch gegen diese mittleren Besitzungen sich erhob, Sardinien bereits an die Araber verloren ging und Sicilien mit gleicher Gefahr bedroht wurde. Das neunte Jahrhundert zeigte uns die Araber hier im starken Fortschreiten, ganz Sicilien wurde von denselben unter den Aglabiten seit 827 erobert, und nicht minder setzten sie sich bereits auf der benachbarten Küste Unter-Italiens am Flusse Garigliano und auf der entgegengesetzten Seite am Berge Gargano fest. Die Besitzungen der Griechen wurden durch innere Spaltungen zerrüttet und fast mit jedem Jahre noch mehr beschränkt, indem sie sich in kleinere Fürstenthümer auflösten, wie denn noch das F. von Gaeta, das von Amalfi und das von Bari hinzutraten. Unter dem wechselvollsten Kriegsglücke wurden die Kämpfe zwischen den Longobardischen Fürsten, den Griechen und den Arabern fast ohne Unterbrechung gegen zwei Jahrhunderte mehr blutig als erfolgreich fortgeführt, ohne dass weder die eine der kriegführenden Partheien entscheidende Oberhand gewann, noch dass seit Otto dem Grossen die Oberherrschaft der Deutschen Kaiser über das Königreich von Italien im Süden dieses Landes sich feststellen konnte. Diese Kämpfe gewährten nun die Veranlassung, dass die überall streitlustigen Normannen nach ihrer Ansiedlung im nördlichen Frankreich auch mit diesem Kriegsschauplatz bekannt wurden, anfäng-

lich (1017) als vereinzelte Wallfahrer für die Longobarden bei Bari kriegten und siegten, dann in grösseren Schaaren landend 1026 die erste feste Niederlassung zu Aversa nördlich von Neapel erlangten. Von hier, von Capua und von Apulien breiteten sich in wenigen Jahren unter den Söhnen des Grafen Tancreds die Eroberungen der Normannen über ganz Unter-Italien und Sicilien aus, und bildeten durch ihre Vereinigung unter derselben Dynastie den neuen Romano-Germanischen Mischstaat beider Sicilien.

Tancred's ältester Sohn, Wilhelm mit dem eisernen Arm, nahm zuerst nach dem Willen seines Heerhaufens 1043 den Titel eines Grafen von Apulien an, dem nach seinem Tode seine beiden zunächst folgenden Brüder Drogo und Humfried durch weitere Eroberungen eine grössere Bedeutsamkeit erwarben, der letzte auch bereits von dem mit ihm im Kriege begriffenen und bei Civitella gefangenen Papste Leo IX. alle bisherigen und künftigen Eroberungen in Apulien und Calabrien als Lehn der Römischen Kirche forderte und zum sicher gestellten Besitze empfing. Sein jüngerer Bruder Robert Guiscard (1059 † 1085) dehnte durch noch glücklichere Erfolge gegen die Griechen und Araber rasch seine Eroberungen bis an die Südspitze Italiens aus, nahm darauf 1060 den ihm vom Papste zugestandenen Titel eines Herzogs von Apulien, Calabrien und Sicilien, erneuerte seine Lehnsverpflichtung gegen den Papst Nicolaus II. und gegen Gregor VII. *) unter dem Versprechen eines jährlichen Tributs 1080, und behauptete bereits bei seinem Tode ganz Unter-Italien (seit der Eroberung von Otranto und Bari im J. 1071) bis auf Neapel, das den Griechen noch verblieb, und bis auf das Fürstenthum Benevent, welches in einem sehr beschränkten Umfange von etwa 4 QM. schon durch Kaiser Heinrich IV. an den Papst Leo IX. zum dauernden Besitzthum des Römischen Stuhls vergeben war **).

*) Vergl. Leo's Gesch. Italiens Bd. I. S. 452 u. 463.

**) Zur genaueren Beurtheilung des damaligen Länderbestandes dieser Staaten verweise ich auf die sehr verdienstliche Arbeit, K. v. Spruner's historisch geographischer Atlas, von welchem die erste Lieferung von 8 illum. Karten Gotha 1837 erschienen ist. Den eigenthümlichsten Werth besitzen die fünf letzten Blätter Nr. 4—8, welche sämmtlich Italien im grösseren Maasstabe während des Mit-

Unterdessen hatte Robert Guiscard's jüngster Bruder Graf Roger I. seit 1060 den Arabern im hartnäckigsten Kampfe (bis zur Eroberung von Syracus, Girgenti und Enna 1088—91) die Insel Sicilien abgewonnen und diese als eine Grossgrafschaft von seinem Bruder zum Lehnsbesitz angenommen, mit derselben auch die Liparische Inselgruppe sowie die eroberte Insel Malta nebst Gozzo und Comino vereinigt. Die ältere Normannische Dynastie in Apulien stirbt schon mit dem sechszehnjährigen Herzog Wilhelm, dem Enkel Robert Guiscard's 1127 aus, unter welchem eben so wenig, wie unter dessen Vater, dem Herzog Roger von Apulien und Calabrien (1085 † 1111), der Besitzstand dieses Staates erweitert worden war. Darauf aber vereinigte Roger II. von Sicilien, der durch den Tod seines Vaters Roger I. bereits 1101 diese Grossgrafschaft und später auch 1111 die Befreiung von der Lehnsverbindlichkeit gegen Apulien erlangt hatte, alle Normannischen Besitzungen in Italien auf seinen Mannsstamm *), und erlangte für denselben erblich unter Zustimmung des päpstlichen Oberlehnsherrn und mit Beibehaltung derselben Lehnsverbindlichkeit die Würde eines Königs von Sicilien 1130 **). Dieses neue Europäische Königreich diesseits und jenseits der Meerenge hatte nach der Unterwerfung des Fürstenthums Capua und des Herzogthums Neapel (1134) bereits in der Mitte des zwölften Jahrhunderts fast ganz genau den gleichen Umfang des heutigen Länderbestandes, etwa 1950 QM., von welchen 495 allein auf Sicilien, die Aegadischen und die Liparischen Inseln kommen. Ein seltenes Bei-

telalters darstellen (nur das letzte Blatt gewährt eine Uebersicht der neueren Zeit von 1450—1792 und vermittelst einer Nebenkarte bis 1815), und überdies durch 6 bis 8 Nebenkarten auf einem Blatte noch Pläne von Städten, Schlachtfeldern, oder den nächsten Umgebungen historisch berühmter Orte in genauerem Detaille liefern.

*) Die ältere Nebenlinie des Fürsten Bohemund von Tarent war durch ihr Besitzthum in Asien seit dem ersten Kreuzzuge, durch das Fürstenthum Antiochia von den Italienischsn Händeln entfremdet, und erlosch auch bald darauf in seinem Mannsstamme mit Bohemund II. 1131, dem Enkel Robert Guiscard's.

**) Die Bulle Anaclets II. ist vom 27. Sept. 1130 datirt.

spiel in der Politik Europas, in einem Zeitraume von sieben Jahrhunderten den in den Gränzen unveränderten Schauplatz für ein Königreich dargeboten zu sehen, das in dieser Zeit so oft seine Selbstständigkeit eingebüsst hat. Aber die Natur des Landes giebt uns darüber vollen Aufschluss, sowohl was die politischen Gränzen, als was die Bewohner und ihre inneren Verhältnisse anbelangt.

Das antreibende Siegerglück der ersten Normannischen Eroberer regte auch noch Roger II. († 1154 27. Januar) zur Fortsetzung der Pläne Robert Guiscards gegen die Griechen und die Araber auf. Aber die Eroberungen in Griechenland und den benachbarten Inseln blieben eben so vorübergehend, wie die auf der Nordküste von Afrika. Es kam also das Königreich Neapel und Sicilien in dem geschilderten Umfange, bei dem Aussterben des legitimen Mannsstamms von König Roger II. mit dessen Enkel Wilhelm II. dem Guten (1167 † 16. November 1189), durch die Verheirathung der Prinzessin Constantia, der einzigen Tochter König Rogers II., mit Kaiser Heinrich VI. an das Haus Hohenstauffen. Der grosse Sohn dieses Herrschers, Kaiser Friedrich II., in seinem Erbreiche Neapel 53 Jahre König (1197 † 1250), brachte durch seine trefflichen Verwaltungs-Einrichtungen die Glanzperiode dieses Königreichs während des Mittelalters hervor, aber sie erlosch auch augenblicklich mit seiner Person. Unter ihm wurde nicht minder selbst der Länderbestand dieses Staates auf Kosten des Herzogthums Spoleto in den Abruzzo's bis zum Flusse Tronto erweitert*), der noch bis zur heutigen Stunde die Gränze gegen den Kirchenstaat bildet. Demgemäss war also damals das Reich beider Sicilien gegen 2000 QM. gross, und um 10 QM. grösser als jetzt, da noch die Inseln Malta, Gozzo und Comino zu demselben gehörten.

Bei dem Sturze des Hauses Hohenstauffen durch die Dynastie Anjou, nachdem König Manfred in der Schlacht bei Benevent am 26. Februar 1266 besiegt und umgekommen, und Conradino, der letzte Spross des erlauchten Hauses, nach der unglücklichen Schlacht zwischen Scurcola und Tagliacozzo am Celaner-See (23. August 1268) in die Hände des grausamen

*) Vergl. Spruner's historisch. Atlas, Blatt. 7.

Carls I. von Anjou gefallen war, um am 29. October 1268 auf dem Blutgerüst zu Neapel zu enden, ging anfänglich der Länderbestand des Königreichs Neapel und Sicilien unverändert an den Sieger über. Aber schon nach vierzehn Jahren erfolgte durch die harte Behandlung der Inseln von Seiten der neuen Gewalthaber die Trennung der beiden Hauptmassen. Durch die bekannte Sicilianische Vesper am 30. März 1282 kam Sicilien nebst den Inseln an den König Pedro III. von Aragonien, der als Schwiegersohn des bei Benevent erschlagenen Königs Manfred in gutem Ansehen bei dem Volke gestanden hatte durch seine Gemahlin Constantia. Die Aragonesische Dynastie regierte aber nur kurze Zeit vereinigt die ihr zugehörenden Reiche: schon mit dem Tode Pedros III. 1285 erhielt sein zweiter Sohn Jacob das Königreich Sicilien für sich allein, und als dieser wiederum nach dem Tode seines älteren Bruders Alfonso III. (1291) in die Herrschaft Aragoniens aufrückte, befestigte sich nach einem mehrjährigen Bürgerkriege, an dem Aragon und Neapel mit allen Streitkräften Antheil nahmen, der jüngere Bruder Friedrich in dem Alleinbesitz Siciliens, nachdem er 1296 von den Sicilianischen Grossen zu ihrem Könige ausgerufen war. Dieser stiftete die jüngere Linie Aragon auf dem königlichen Throne Siciliens jenseits der Meerenge, die jedoch bereits mit seinem Grosssohne Friedrich III. im Mannsstamm am 27. Juli 1377 ausstarb. Der letzte Regent hinterliess nur eine einzige Tochter Maria als Erbin seines Reichs, welche mit Gewalt nach Barcelona entführt und an den Aragonesischen Prinzen Martin, den Grosssohn des damals noch regierenden Königs Pedros IV., 1378 vermählt wurde, und dadurch diesen auf den Sicilianischen Thron brachte. König Martin der jüngere starb den 25. Juli 1409, nachdem sein einziger Sohn Friedrich schon mehrere Jahre vor ihm († 1400) verstorben war. Demgemäss vererbte das Königreich Sicilien auf den Grossvater des letzteren, den König Martin den älteren von Aragonien (1395 † 1410). Dieser König beherrschte inzwischen nur ein Jahr beide Königreiche, die nun auf gleiche Weise vereinigt an seinen Sohn Ferdinand (1410 † 1416) und dessen Sohn König Alfonso V. den Weisen (1416 † 1458) kamen.

Unterdessen war das Königreich Neapel unter fortwährenden inneren und äusseren Kriegen erschöpft, bei dem Manns-

stamme des Hauses Anjou bis auf König Ladislaus (1386 † den 6. August 1414) verblieben, der nur eine einzige Schwester, die berüchtigte Königin Johanna II. hinterliess. Diese trat nach seinem Tode ihr Erbrecht als Königin von Neapel glücklich an, stürzte sich aber muthwillig durch ihr lasterhaftes Leben und ihre willkührliche Regierung in unaufhörliche innere Unruhen, zu deren Dämpfung sie den König Alfonso von Aragonien und Sicilien 1420 als ihren Erben und Nachfolger ernannte, wenn gleich sie nach wenigen Jahren bei ihrem zweideutigen Charakter wiederum dem Herzog Ludwig III. von Anjou und darauf dessen Bruder René das gleiche Recht ertheilte. Doch König Alfonso (als König von Neapel der erste dieses Namens) behauptete sich nach ihrem Tode 1435 siegreich im Besitz von Neapel gegen seinen Mitbewerber René von Anjou, dessen Nachkommen jedoch ihre Ansprüche als Titularkönige von Neapel fortsetzten, und bei ihrem Aussterben dieselben sogar ausdrücklich als Erbschaft den Königen von Frankreich übertrugen, die auch Ludwig XI. 1481 feierlich übernahm.

Aber König Alfonso der Weise hinterliess 1458 keinen Sohn aus rechtmässiger Ehe, so dass er den von ihm selbst ererbten Besitzstand der Reiche Aragon und Sicilien an seinen Bruder Johann II. übertrug, jedoch das von ihm selbst erworbene Reich Neapel seinem natürlichen Sohne Ferdinand I. (1458 † 1494) bestimmte. Dieser unechte Zweig des Hauses Aragon lieferte jedoch nur vier Könige Neapels, die ausser dem erstgenannten zusammen nur sieben Jahre herrschten und mit Friedrich IV., dem zweiten Sohne Ferdinands I. *), 1504 ausstarben, nachdem derselbe schon 1501 durch seinen Vetter, den König Ferdinand den Katholischen von Aragonien und Sicilien (den Sohn und Nachfolger König Johanns II.) entthront war. Unter solchen Umständen kam wieder Neapel und Sicilien unter einen Herrn, nachdem noch zuvor die Ansprüche Frankreichs auf Neapel **),

*) Er war 1496 auf seinen Neffen Ferdinand II. gefolgt, der eben so wie sein Vater Alfonso II. († 1495) nur wenige Monate regiert hatte.

**) Die Auseinandersetzung der Heerfahrten Carls VIII. und Ludwigs XII. nach Neapel gehören eben so wie die Unter-

durch den Friedensvertrag zu Lyon zwischen Ferdinand dem Katholischen und Ludwig XII. am 5. April 1502 zu einem Theilungsvergleiche festgestellt, darauf nach einem unglücklichen Feldzuge der Franzosen (1503), im definitiven Friedensvertrage zu Blois vom 12. October 1505 ganz beseitigt waren. Und in der That hielt diese Wiedervereinigung Neapels mit Sicilien die längste Zeitdauer aus, vielleicht gerade deshalb, weil nicht die Selbstständigkeit beider Reiche wieder gewonnen war, und die Macht des Oberherrn der inneren Zwietracht wehrte. Als ein Theil der grossen Erbschaft Ferdinands des Katholischen kamen beide Reiche 1516 durch dessen Enkel Carl V. an das Haus Habsburg, und bei der Theilung der unermesslichen Besitzungen desselben zwischen König Philipp II. und Kaiser Ferdinand I. an die Spanische Linie dieser Dynastie (vergl. oben Spanien Band III. Seite 5—6). Bei diesem Herrscherhause verblieb das Reich beider Sicilien zwei Jahrhunderte lang bis zum Aussterben desselben mit Carl II. († 1700 1. November) und gleichfalls in unverändertem Länderbestande, wenn wir die Abtretung der Inseln Malta, Gozzo und Comino an den Johanniter-Ritterorden ($10\frac{1}{4}$ QM.) durch den Kaiser Carl V. im J. 1530 ausnehmen, die auch in späterer Zeit nach der Vertreibung der Ritter von diesen Inseln nicht mehr zu diesem Reiche zurückgekehrt sind (vergl. ob. das Britische Reich Band II. Seite 305 und 316).

Der Spanische Erbfolgekrieg entschied inzwischen über das fernere Schicksal Unter-Italiens und veranlasste mittelbar zuerst, indem er die frühere politische Vereinigung mit Spanien auflöste, die Rückkehr dieser Reiche zu einem selbstständigeren Verhältnisse. Durch den Frieden zu Utrecht wurde Sicilien von Neapel für kurze Zeit zwar wiederum getrennt, indem es 1713 als ein eigenes Königreich an das Haus Savoyen in Verbindung mit dessen übrigen Besitzungen auf dem Festlande Italiens gegeben wurde:

nehmungen während der Kriege Franzs I. und Kaiser Carls V., die Landungen und Eroberungen der Venetianer und Türken auf dem Neapolitanischen Gebiete nur dem Felde der historischen Untersuchungen an, und können hier gänzlich übergangen werden, weil sie keinen dauernden Einfluss auf den Länderbestand und die inneren Staatsverhältnisse ausgeübt haben.

aber Neapel wurde, vereinigt mit Sardinien, zu den Besitzungen des noch übrig gebliebenen Zweiges des Hauses Habsburg-Oestreich gegeben. Aber die Quadrupel-Allianz zwischen den damaligen Grossmächten des westlichen Europas vom 2. August 1718 nöthigte den König Victor Amadeus von Sicilien am 18. November 1718 zum erzwungenen Beitritte zu derselben, dem zu Folge der unvortheilhafte Austausch Siciliens gegen Sardinien von ihm angenommen werden musste, indem Sicilien wiederum mit Neapel vereinigt in den Besitzstand des Hauses Habsburg kam.

Die Vereinigung der beiden Häuser Bourbon-Frankreich und Bourbon-Spanien durch den Vertrag im Escurial den 25. Octbr. 1733 (vergl. oben Band III. Seite 8) führte in dem sogenannten Polnischen Thronfolgekriege, der an der Weichsel seinen Anfang nahm und zu ganz anderem Zwecke in Italien mit grosser Beeinträchtigung des Hauses Habsburg beendet wurde, die Wiedererrichtung des souverainen Königreichs beider Sicilien herbei, obschon die jetzt mehr in einer leeren Form und einem unbedeutenden Jahreszinse bestehende Lehnsherrlichkeit des Papstes anerkannt blieb. Diese dritte Bourbonische Macht, welche die Französische Politik in Unter-Italien aufgestellt sah, wurde in dem Wiener Präliminarfrieden anerkannt, der am 3. October 1735 zwischen Frankreich und Kaiser Carl VI. geschlossen wurde und bald darauf von Spanien am 15. April 1736 die Genehmigung *)

*) Dieser Friedensvertrag gewährte aber diesem restaurirten Staate ausserdem noch eine Erweiteruug des Länderbestandes, indem die Insel Elba ($7\frac{1}{5}$ QM.), ferner die Oberherrschaft über das ihr gegenüber zwischen den Gebieten von Pisa und Siena auf dem Italienischen Festlande liegende Fürstenthum Piombino und einige andere kleinere benachbarte Pertinenzien (die Gebiete von Orbitello und Talamone an der Nordgränze des Kirchenstaats) als Stato degli Presidii, zusammen in einem Umfange von etwa 26 QM. hinzukamen. Diese blieben mit Neapel vereint bis zum Florenzer Frieden mit Frankreich vom 28. März 1801, wo sie theils mit der Französischen Republik, theils mit dem neugestifteten Königreiche Hetrurien vereinigt wurden. Nach der Wiederherstellung des Königs Ferdinand IV. auf dem Neapolitanischen Throne 1815 wurden aber diese Besitzungen durch den Wiener Congress nicht mehr zurückgegeben, sondern sämmtlich mit dem Grossherzogthum Toscana vereinigt.

erhielt. Durch diesen bestieg König Carl, der zweite Sohn des Königs Philipp V. von Spanien, der Stifter der noch heute in Neapel regierenden Dynastie Bourbon-Neapel den Thron und regierte hier 24 Jahre bis zu dem Tode seines älteren Bruders, des kinderlosen Königs Ferdinand VI. von Spanien (15. August 1759), wodurch er selbst zur Uebernahme der Spanischen Krone abberufen wurde und bei der Blödsinnigkeit seines ältesten Sohnes Philipp Anton, seinen zweiten Sohn den Infanten Carl als Thronfolger nach Madrid hinübernahm (vergl. oben Spanien Band III. Seite 8—9). Für Neapel und Sicilien blieb der dritte Sohn Ferdinand, erst 8 Jahre alt, welcher am 5. October 1759 als Ferdinand IV. zum König proclamirt wurde, indem man zugleich als ein neues Reichsgrundgesetz die Abtretungs-Urkunde des Königs Carl und die Thronfolgeordnung vom 6. October 1759 bekannt machte, nach welcher stets bei dem etwanigen Heimfall der Spanischen Krone an die Dynastie Bourbon-Neapel und umgekehrt der Neapolitanischen an die Dynastie Bourbon-Spanien auf gleiche Weise verfahren werden (— Uebergang des regierenden Königs von Neapel mit dem erstgeborenen Prinzen nach Madrid und Einsetzung des zunächst in gerader Linie folgenden Agnaten und dessen directer Nachkommenschaft auf dem Neapolitanischen Throne —), aber niemals beide Reiche mit einander vereinigt werden sollten.

Ferdinand IV., der zum letzten Male unter den Königen Neapels sich die päpstliche Lehns-Investitur zu Rom am 3. Februar 1760 ertheilen liess, aber seit 1788 weder den Zelter, noch den jährlichen Lehnszins weiter an den Römischen Hof sandte, hielt sich während seiner langen Regierung (— er trat sie nach erlangter Volljährigkeit selbst erst am 12. Januar 1767 an, † den 4. Januar 1825) bis zur Französischen Revolution von aller thätigen Theilnahme an den grossen politischen Händeln Europas entfernt. Selbst in den ersten Jahren des allgemeinen Kampfes der Europäischen Mächte gegen das revolutionaire Frankreich spielte diese Bourbonische Macht ungeachtet ihres bedeutsamen Familien-Interesses eine sehr gleichgültige Rolle. Da sie bei dem ersten glänzenden Feldzuge Bonaparte's in Italien (1796) auch nicht einmal den Versuch zum Widerstand wagte, so erhielt sie in dem Frieden zu Paris vom 10. October 1796 von dem Directorium der Französischen Republik den unveränderten Länderbestand zugestanden. Erst Bonapar-

te's Zug nach Aegypten, die daran geknüpfte Eroberung Malta's durch die Franzosen und ihre Vertreibung von dort durch die Engländer, sowie die allgemeinen kriegerischen Bewegungen auf dem mittelländischen Meere forderten Neapel zu einer genauen Verbindung mit Russland (Bündniss vom 29. November 1798), mit Grossbritannien (Bündniss vom 1. December 1798) und mit dem Kaiser Franz II. auf (Bündniss vom 19. Mai 1798), wodurch Neapel noch zu frühzeitig zum Anfang des Kampfes gegen die Franzosen in Ober- und Mittel-Italien verleitet wurde. Die wenigen Wochen des Winterfeldzuges der Franzosen (December 1798) reichten hin, den König Ferdinaud IV. zur Flucht aus Neapel nach Sicilien (2. Januar 1799) zu treiben, und in Neapel wurde die Parthenopäische Republik als ephemere Tochter der grossen Französischen auf wenige Wochen (ihre Dauer vom 24. Januar — Juni 1799) gebildet.

Aber der Wiedergewinn des Königreichs Neapel blieb jetzt schwankend, so lange die Franzosen den Meister in Italien spielten und im Kampfe mit England, jetzt dem natürlichsten Bundesgenossen des Königs beider Sicilien verharrten. Wenn daher auch der oben bereits erwähnte Friede zu Florenz vom 28. März 1801 nur gegen Abtretung des *Stato degli Presidii* den übrigen Besitzstand des Königs Ferdinands IV. unangetastet liess, so war doch in den übrigen Bedingungen, der Besetzung des wichtigen Hafenplatzes Otranto durch die Französischen Truppen, der Ausschliessung der Englisehen und Türkischen Schiffe aus sämmtlichen Neapolitanischen Häfen, Veranlassung genug gegeben, den Wiederausbruch des Krieges und die nicht zu bezweifelnde Wiederwegnahme der sämmtlichen Besitzungen auf dem Festlande Italiens bei der ersten günstigen Gelegenheit für die Franzosen zu erwarten. Diese erfolgte auch augenblicklich, als die dritte grosse Coalition von Oestreich, Russland und Grossbritannien gegen Frankreich nach einem sechswöchentlichen Feldzuge (Mitte October — 2. December 1805 Schlacht bei Austerlitz) völlig gescheitert war, und der Friede zu Presburg (26. December 1805) die ferneren Verhältnisse aller bereits früher von den Franzosen besetzten Länder Italiens feststellte. Denn schon am nächstfolgenden Tage (27. December) erklärte Kaiser Napoleon unter dem Vorwande der von Ferdinand IV. absichtlich (?) gebrochenen Neutralität, in der bekannten Proclamation an sein Heer von dem kaiserlichen Lustschlosse Schön-

brunn, „dass die Dynastie von Neapel aufgehört habe zu regieren.“ Das Königreich Neapel wurde ohne namhaften Widerstand im Januar 1806 bis auf Calabrien und die tapfere Vertheidigung Gaëta's durch den Prinzen von Hessen-Philippsthal von den Franzosen besetzt, Ferdinand IV. ging abermals nach Palermo *), und der siegreiche Generalgouverneur von Neapel und Sicilien Joseph Napoleon, der ältere Bruder des Kaisers, welcher seinen Einzug in die Hauptstadt bereits am 25. Februar 1806 gehalten, wurde von dem letzteren zum König von Neapel 30. März 1806 erklärt. Aber der Stifter dieser neuen Dynastie verweilte, zwar nicht ohne wesentliche Verdienste für die inneren Verhältnisse des Landes, hier nur zwei Jahre, indem er bald darauf zu einer noch bedeutsameren Bestimmung auf den Spanischen Thron abberufen wurde (Resignations-Urkunde auf Neapel vom 6. Juni 1808), und seinem Schwager Joachim Murat, damals schon Grossherzog von Berg (seit dem 15. März 1806), die Krone von Neapel überlassen musste.

König Joachim regierte das Reich Neapel in nicht erweitertem Länderbestande bis zum Tronto-Flusse und dem Ausgang der Pontinischen Sümpfe als nördlicher Gränze gegen den Kirchenstaat und das Königreich Italien sieben Jahr lang (am 15. Juli 1808 zum König von Neapel durch Kaiser Napoleon erklärt, am 20. Mai 1815 von Neapel nach Frankreich entflohen, darauf am 8. Octbr. 1815 bei Pizzo in Calabrien gelandet, sogleich verhaftet und am 13. Octbr. nach kriegsrechtlichem Urtheile erschossen). Der Abfall vom Kaiser von Frankreich im Februar 1814 erhielt ihn im ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) auf dem Throne von Neapel, aber seine Rückkehr zur Sache Napoleons, als dieser von Elba aus in wenigen Tagen

*) Hier zog sich König Ferdinand, durch die Machinationen der rastlosen Hofintriguen und der Englischen Gewalthaber auf der Insel ermüdet, eine Zeit lang von den Regierungsgeschäften ganz zurück, indem er den Kronprinzen Franz zum Alter Ego oder General-Reichsvicar von Sicilien am 16. Januar 1812 ernannte, doch gab er auch noch in demselben Jahre den Anforderungen des Lords Bentink nach, als dieser die nach der Englischen Verfassung gemodelten Grundzüge einer Constitution Siciliens ausgearbeitet hatte, die Regierung wieder zu übernehmen, um machtlos den Versuch zur Einführung dieses widersinnigen Machwerks auf der Insel zu machen.

sein Kaiserreich wieder in Besitz nahm (März 1815), tilgte auch seine Dynastie aus der Reihe der Europäischen Monarchen, und führte zu einer unblutigen Restauration des Königs Ferdinand IV. im Reiche Neapel, indem derselbe seine Residenz am 17. Jan. 1815 wieder in der alten Hauptstadt Neapel aufschlug. Denn derselbe wurde auf dem Congress zu Wien von allen paciscirenden Mächten Europa's durch die Schlussacte vom 9. Juni 1815 „für sich und seine Erben auf dem Throne von Neapel als König des Reichs beider Sicilien anerkannt *)," und erhielt in seinen Besitzungen den Status quo vom J. 1805 zurück, indem er nur in einem besonderen Vertrage verpflichtet wurde, einen Bezirk von 50,000 E. unter seiner Oberherrlichkeit als Eigenthum an den damaligen Vicekönig Eugen **) von Italien (erst seit 1817 zum Herzog von Leuchtenberg von seinem Schwiegervater dem König von Baiern ernannt) abzutreten. Nach einer späteren Uebereinkunft, die auf Veranlassung Oestreichs, Russlands und Preussens geschah, um den versprochenen Landbesitz durch eine angemessene Geldsumme zu entschädigen, wurde unter Englischer Vermittelung 1817 ein Vertrag zwischen König Ferdinand und Prinz Eugen abgeschlossen, nach welchem der erstere an den König von Baiern die Summe von 5,000,000 Francs zahlen musste, der letztere aber dafür innerhalb seines Reichs die Landgrafschaft Leuchtenberg und einige benachbarte Bezirke in dem Werthe der genannten Summe an Prinz Eugen zu überlassen sich anheischig machte ***).

Seit dieser Zeit ist der Länderbestand dieses Staates, ungeachtet derselbe die heftigsten inneren politischen Bewegungen zu bestehen gehabt hat, ohne alle Veränderungen geblieben bei einem Umfange von 1987 QM., der in seinem inneren Zusammenhange nur durch die Meerenge von Messina getrennt ist, und ausserdem nur die politisch unbedeutenden Liparischen, Aegadischen und Pontinischen Inseln noch einschliesst. Wiewohl dieses Reich stets eine Seemacht

*) Acte Final du Congrès de Vienne, Article 104 in Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Rechte d. Deutsch. Bundes, 3te sehr verm. Aufl. S. 90.

**) Derselbe war zu diesem Anspruche durch den Vertrag zu Paris vom 11. Apr. 1814 berechtigt.

***) Die Ratificirung dieses Vertrags wurde am 9. Sept. 1817 den beiden Kaiserhöfen und Preussen angezeigt. Vergl. Klüber's Genealog. Staatshandbuch, 1835, S. 541—42. u. S. 280.

gehalten hat, so ist es doch niemals in den Besitz auswärtiger Colonien gekommen, und ausserhalb des Mittelländischen Meeres, wenn wir einige Portugiesische, Englische und Französische Hafenplätze ausnehmen, gehört ein Neapolitanisches Schiff immer zu den Seltenheiten. König Ferdinand aber nannte sich seit der Restauration nach dem Decrete vom 8. Decbr. 1815 nicht mehr den Vierten dieses Namens, sondern begann für das „Reich beider Sicilien" wieder eine neue Reihe der Könige mit Ferdinand I., indem er ein Jahr später noch ein besonderes Grundgesetz über diese innige Vereinigung (vom 9. u. 11. Dec. 1816) bekannt machte, dadurch die früher gesonderten Verwaltungsverhältnisse zweier getrennten und nur durch das dasselbe regierende Oberhaupt zusammengehaltener Reiche aufhob, und eine einzige concentrirte oberste Staatsleitung eines und desselben Reiches in deren Stelle einführte (vrgl. unten §. 14. 15. und 18), die jedoch durch das Decret vom 26. Mai 1821 für Sicilien wiederum bedeutende Modificationen erfuhr. Aus der folgenden Regierung des Königs Franz I. (4. Jan. 1825 † 8. Nov. 1830) ist hiefür nichts bemerkenswerthes hervorzuheben, da sein Grundgesetz über die Thronfolgeordnung unten (§. 14) eine angemessenere Stelle findet. Der gegenwärtige König Ferdinand II. (gebor. d. 12. Jan. 1810), welcher am 8. Nov. 1830 die Regierung antrat, hat bis jetzt vorzugsweise der kräftigeren Erhebung und geordneteren Benutzung der inneren Kräfte seines Reichs sich zugewandt, jedoch mit selbstständiger Bewährung seiner Neutralität gegen seine nächsten Nachbaren, sowie gegen Frankreich, Spanien und Portugal. Für die innere Verwaltung hat er inzwischen 1833 Sicilien wieder gänzlich von Neapel getrennt. — Der bis jetzt unverändert erhaltene Länderbestand lässt aber nach seinen natürlichen Gränzen auch für die nähere Zukunft das Beharren bei demselben ziemlich sicher voraussetzen, woraus wiederum eine angemessene Einengung der Politik des Hofes von Neapel sich von selbst ergiebt, und derselben vornehmlich ihren Einfluss auf die Angelegenheiten Italiens anweist.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Besonders das ob. angef. Werk: *M. L. R. Saggio politico su la populazion etc.*

Die politische Eintheilung dieses Staates unterschied auch nach der Restauration und der Bekanntmachung des oben angeführten Grundgesetzes vom 9. December 1816 zwei Hauptmassen, die *Dominii al di qua del Faro* oder das eigentliche Neapel, und die *Dominii al di la del Faro* oder Sicilien und die dazu gehörigen Inseln, welche seit 1833 wieder in allen Zweigen der Verwaltung gesondert regiert werden. Jene zerfallen in 4 Haupttheile: Terra di Lavoro, Abruzzo, Apuglia, Calabria und letztere wiederum nach dem Decrete vom 1. März 1816 (in Ausführung gebracht mit dem 1. Juni 1817) in 15 Provinzen *), welche mit alleiniger Ausnahme von Abruzzo ulteriore und Calabria ulteriore (von denen jede seit der Restauration in zwei besondere Provinzen abgetheilt ist — Calabria ult. I. und II. und Abruzzo **) ult. I. und II. —) bereits im achtzehnten Jahrhunderte grösstentheils in den heutigen Gränzen unter denselben Namen eingerichtet waren. Sicilien zerfiel früher nach den Hauptgebirgszügen der Insel in drei grosse Landschaften oder Thäler, Val Demone die nördliche mit der Hauptstadt Palermo, Val di Noto die südöstliche und Val di Mazzara die südwestliche, wozu noch ausserdem die Inseln kamen. Seit der engeren Vereinigung mit Neapel ist Sicilien zufolge des Decrets vom 11. October 1817 in 7 Provinzen oder Intendanturen abgetheilt, die ihre Namen von den Hauptstädten erhalten haben. — Wir geben hier für das ganze Reich zwei Uebersichten, von denen die erste nach Provinzen den Umfang des Flächeninhalts und die Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer, die andere die allgemeinen Bevölkerungszahlen aus drei Zeitabschnitten liefert, um darauf später §. 5 die Resultate für die Bevölkerungsverhältnisse zu begründen.

*) Die neueste Verwaltungs-Eintheilung in 11 Provinzen aus d. J. 1831 ist aus detaillirten Nachrichten mir nicht näher bekannt, da selbst die später schreibenden inländischen Schriftsteller sich immer der älteren bedienen.

**) Bei den Abruzzo's fand diese Eintheilung allerdings auch schon früher durch die natürlich dargebotenen Gränzen wenigstens in Beziehung auf manche Verwaltungsangelegenheiten statt.

I. Dominii al di qua del Faro.

Provinzen.	geogr. QM.	Italien. QM.**)	Städte.	Fleck.	Dörf.***).
1. Napoli *) nebst den Inseln Ischia und Capri	8^{75}	136	8	5	77
2. Terra di Lavoro n. d. Pontinischen Inseln .	110^{45}	1,859	30	22	389
3. Principato Citeriore .	123^{50}	1,960	31	18	332
4. Principato Ulteriore .	88^{88}	1,464	30	22	114
5. Molise	57^{37}	1,022	9	16	77
6. Abruzzo Ulteriore I. .	103^{47}	1,708	27	14	93
7. Abruzzo Ulteriore II.	53^{25}	876	17	21	61
8. Abruzzo Citeriore .	79^{56}	1,240	12	24	103
9. Capitanata nebst den Tremiti-Inseln . . .	175^{18}	2,459	16	25	101
10. Terra di Bari . . .	80^{69}	1,343	24	27	175
11. Terra di Otranto .	125^{88}	2,504	21	32	112
12. Basilicata	153^{94}	3,134	31	20	109
13. Calabria Citeriore .	166^{12}	2,660	37	29	108
14. Calabria Ulteriore I.	76^{08}	1,152	22	28	107
15. Calabria Ulteriore II.	84^{28}	1,354	17	32	88
Zusammen	$1,491^{50}$	24,971	332	345	2,046

*) Die Hauptstadt wird jetzt stets mit der im Umfange nur sehr beschränkten gleichnamigen Provinz zusammengestellt; in der Bevölkerung liefert die Hauptstadt fast gerade die Hälfte,

	Neap. Stadt	Neap. Prov.
nämlich Dec. 1823	346,676 E.	334,283 E.
und Dec. 1832	358,994 E.	386,396 E.

**) Von den eigentlichen Neapolitanischen Meilen gehen nur 57^{71} auf einen Grad des Aequators; es würden also etwa $14\frac{5}{8}$ Neapol. QM. = 1 geogr. QM. betragen. Die obigen Angaben sind in Italienischen QM. (60 Ital. Meil. auf 1 Grad, also 16 QM. Ital. = 1 geogr. QM.), jedoch nach der alten Berechnung von Rizzi Zannoni aus dem Saggio p. S. 34 entlehnt, das aber über Sicilien (wo ich sie nach eigener Berechnung in Ital. QM. hinzugefügt habe) nicht ausgedehnt ist. Es kann daher natürlich keine Uebereinstimmung mit der Berechnung der neueren Eintheilung nach den neuesten Karten und geogr. QM. stattfinden.

***) Die Angaben sind aus einem officiellen Tableau genommen, das im Anfang des Jahres 1832 aufgenommen, aber erst 1834 bekannt gemacht wurde.

Die vier ersten Provinzen bilden die Landschaft Terra di Lavoro, die 5. 9. 10. und 11. Apulien, die 6. 7. und 8. Abruzzo und die 12.—15. Calabria. — Die 15 Provinzen sind wieder in 42 Bezirke (Distretti), 466 Cantone (Circondari) und 2520 Gemeinden (Universita) getheilt.

II. Dominii al di la del Faro.

Provinzen.	geogr. QM.	Ital. QM.	Städte.	Fleck.	Dörfer.
1. Palermo	81^{50}	1,304	61	6	16
2. Messina nebst den Aeolisch. oder Liparischen Inseln .	69^{50}	1,112	54	9	19
3. Catania	84^{20}	1,347	53	11	35
4. Siracusa	62^{30}	997	47	7	21
5. Caltanisetta	72^{30}	1,157	31	8	4
6. Girgenti	76^{50}	1,224	66	9	8
7. Trapani nebst den Aegadischen Inseln	49^{40}	790	40	4	7
Zusammen	495^{70}	7,931	352	54	110

Die 7 Provinzen Siciliens zerfallen (die einzelnen in je 3 und 4) in 23 Distretti und in 150 Circondari.

Das ganze Reich umschliesst demnach $1{,}987^{20}$ geographische QM., 684 Städte, 399 Flecken und 2,156 Dörfer. Der Flächeninhalt wurde nach den früheren Berechnungen, die auf ungenauere Karten begründet waren, mit einer Differenz von 30 bis 50 QM. zu gross angegeben, von Crome auf 2,037 QM., von Hassel auf $2{,}034^{77}$ und $2{,}079^{10}$, von Balbi auf 2,025 QM., von Mayer auf 1,983 QM.

In Bezug auf die Bevölkerung haben wir eins der letzten Jahre vor dem Einfluss der Französischen Revolution auf Italien, dann mit Ueberspringung von 30 Jahren ein Jahr nicht lange nach der Restauration und endlich eins aus der neuesten Zeit herausgehoben, das für Neapel ein sehr bedeutsames Fortschreiten in der Volksmenge nach dem Verlaufe eines Zeitraums von zehn Jahren darlegt, für Sicilien aber fast ein Stillstehen in 40 Jahren und in einzelnen Provinzen sogar ein beträchtliches Zurückgehen documentirt.

I. Dominii al di qua del Faro.

Provinzen.	Bewohner. 1793	auf 1 QM.	Bewohner. Dec. 1823*)	Bewohn. Dec. 1832**)	E. auf 1 QM.
1. Napoli . .	723,896	82,730	680,959	745,390	84,959
2. Terra di Lavoro . . .	584,804	5,333	597,466	675,349	6,113
3. Principato Citeriore . .	428,285	3,268	470,774	492,228	3,986
4. Principato Ulteriore . .	362,768	4,078	345,375	370,930	4,170
5. Molise. . .	209,675	3,655	315,450	331,328	5,772
6. Abruzzo Ulteriore I. .	157,715	2,959	427,530	185,144	1,787
7. Abruzzo Ulteriore II. .	249,598	2,410		283,694	5,327
8. Abruzzo Citeriore . .	222,773	800	258,174	226,948	2,851
9. Capitanata .	251,828	1,436	261,627	296,793	1,694
10. Terra di Bari.	281,873	3,492	376,919	425,706	5,275
11. T. di Otranto.	288,793	2,299	336,163	357,205	2,837
12. Basilicata .	359,439	2,193	413,723	458,242	2,975
13. Calabria Citeriore . .	345,532	2,080	376,858	385,360	2,320
14. Calabria Ulteriore I. .	433,917	2,811	525,013	250,802	3,577
15. Calabria Ulteriore II. .				333,017	3,950
Zusammen	4,899,889	3,285	5,386,040	5,818,136	3,901

*) Nach den Berichten, die nach dem Abschlusse des Verwaltungsjahres 1823 dem Polizeiministerium eingereicht waren.

**) Aus dem obigen Saggio politico, S. 25, nach welchen Angaben ich mit Bezugnahme auf den Flächeninhalt der einzelnen Provinzen nach geogr. QM. im ersten Tableau die Dichtigkeit der Bevölkerung für 1 geogr. QM. berechnet habe.

II. Dominii al di la del Faro.

Provinzen.	Bewohn. 1793	auf 1 QM. *)	Bewohn. 1817	Bewohn. 1832	auf 1 QM.
1. Palermo .	—	4,972	405,231	437,802	5,372
2. Messina .	—	3,407	236,784	255,084	3,683
3. Catania .	—	3,437	289,406	293,282	3,483
4. Siracusa .	—	3,093	192,710	189,918	3,048
5. Caltanisetta	—	2,133	155,225	161,113	2,227
6. Girgenti .	—	3,776	288,877	198,526	2,595
7. Trapani .	—	2,949	145,712	146,028	2,956
Zusammen	1,655,536	3,339	1,713,945	1,681,933	3,393
	und für 1817	3,457			

	Bewohn. 1793	auf 1 QM.	Bewohn. 1823 **)	Bewohn. 1832	auf 1 QM.
Für den gesammten Staat	6,555,425	3,299	7,099,985	7,500,069	3,774

Da wir aber jetzt für die Gesammtbevölkerung des Königreichs diesseits der Meerenge noch eine neuere officielle Angabe nach dem Abschluss der Zählungen im December 1834 erhalten haben, und diese einen abermaligen verhältnissmässigen Zuwachs der Volksmenge erkennen lässt, nemlich = 5,946,320 E., so beträgt nunmehr die Volksmasse des ganzen Reichs beider Sicilien sicher gegen 7,630,000 Bewohner, wenn wir auch die nach den früheren Progressionen zu erwartende Zunahme der Volksmenge aus den Jahren 1835 und 1836 gerade nur als einen Ersatz für die zahlreichen Opfer anzunehmen veranlasst werden, welche in dem letzten Jahre der verheerenden Cholera gebracht sind. Es nimmt demnach in Bezug auf die Bevölke-

*) Da die Bevölkerung der einzelnen Provinzen aus diesem Jahre nicht bekannt geworden ist, so habe ich die Dichtigkeit der Bevölkerung für die einzelnen Provinzen nach den Angaben der Volkszählung von 1817 berechnet, für die ganze Insel aber beide Resultate aus d. J. 1793 und 1817 hinzugesetzt.

**) Bei dieser Gesammtzahl habe ich aus Mangel einer neuen Zählung für Sicilien nur die von 1817 benutzen können, die indess bei der schwachen Veränderung der dortigen Bevölkerung in dieser Zeit von dem wahren Bestande der Volksmenge auf der Insel wenig abgewichen sein wird.

rung das Königreich beider Sicilien unter den Europäischen Staaten zweiten Ranges die dritte Stelle unmittelbar hinter Spanien und der Türkei ein, indem es fast ein Dreissigtheil der ganzen Bevölkerung dieses Erdtheils liefert. Aber der Flächeninhalt dieses Staates beträgt dagegen nur etwa ein Achtundsiebzigtheil des Flächeninhalts von ganz Europa.

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Graf Borch Briefe über Sicilien und Malta, aus dem Französischen übersetzt. Bern 1783. 2 Bände 8vo. *Deod. de Dolomieu voyage aux îles de Lipari* (1781), *ou notice sur les îles Aeoliennes pour servir à l'histoire des volcans etc. Paris* 783. 8vo. Deutsch von Lichtenberg. Lpz. 784. 8vo. — *Lazaro Spallanzani viaggi alle due Sicilie ed in alcune parti dell' Apennino. Pavia* 792—793, 4 *vol.* 8*vo.* — Französisch von Senebier 5 vol. 8vo. Bern 795. 96. — Deutsch mit Anmerkungen von Kreyssig. Leipzig 794—98, 5 Bände 8vo. — C. Ulysses von Salis von Marschlins Beiträge zur natürlichen und öconomischen Kenntniss des Königreichs beider Sicilien, Zürich 790, 2 Bde. 8vo. — *E. Pini viaggio geologico per diverse parti meridionali dell' Italia, Milano* 802. — T. Monticelli und N. Covelli, der Vesuv in seiner Wirksamkeit 1821—23, nach physicalischen, mineralogischen und chemischen Beobachtungen, aus dem Italien. von J. Nöggerath und J. P. Pauls. Elberfeld 1824. — *M. Tenore cenno sulla geografia e fisica e botanica del regno di Napoli, Nap.* 827. 8*vo.*; von dem Verfasser selbst Französ. umgearbeitet als *essai sur la geographie physique et botanique du royaume des Naples, Napl.* 828. 2 *vol.* 8*vo.*

Das Königreich beider Sicilien, welches in seinen beiden Hauptmassen von 29° 58′ bis 36° 12′ östlicher Länge und von 35° 30′ bis 42° 27′ nördlicher Breite sich erstreckt, trägt im Allgemeinen vorzugsweise den Charakter eines dicht auf einander

gedrängten Berglandes an sich, dessen allmähliche Abflachung überall eine rasch abgeschnittene Gränze durch das rings umspülende Meer erhält und wenig Raum für ebenes Land übrig lässt. Das Festland wird in seiner ganzen Länge von Nordwest nach Südosten durch die Apenninen durchzogen, die gleich bei ihrem Eintritte aus dem Kirchenstaate die wilden Gebirgslandschaften der Abruzzos bilden und durch ihre beiden Hauptzüge dem Lande seine natürlichen Verhältnisse unabänderlich aufgeprägt haben. Denn bei ihrer Trennung und Zerspaltung in zwei Hauptarme in der Gegend von Venosa, zieht sich der eine in östlicher Richtung nach Otranto, um im Vorgebirge Leuca in das Mittelländische Meer auszulaufen, während der andere in südlichem Fortlaufen, theils erst auf dem äussersten Endpunkte beim Vorgebirge Spartivento ins Meer sich verliert, theils unter dem Meere in westlicher und südlicher Richtung seine Fortsetzung über ganz Sicilien ausbreitet. In den Abruzzos erheben sich die Apenninen zu den höchsten Gipfeln, zum Monte Corno (*Gran Sasso d'Italie*) 11,400 Fuss hoch, ausser dem Aetna in diesem Reiche allein über die Schneegränze hinausreichend, zum Monte Amaro 8,800 Fuss, zum M. Velino 7,700 F. und zum M. Terminello 6,600 F. Die östlich benachbarte Landschaft Apulien hat ihre rauhsten und höchsten Waldgebirge in dem unmittelbaren Zusammenhange mit den Abruzzo's, wie namentlich das Gebirge Gargano mit einer Territorialfläche von $37\frac{1}{2}$ QM. und dem höchsten Gipfel im Monte Calvo von 4,800 Fuss Höhe. — Dann flacht das Land sich zur Apulischen Ebene (*Tavoliere di Puglia*) ab, und behält längst dem Adriatischen Meere auch diesen Charakter in der Terra di Bari und Terra di Otranto, indem die Bergrücken (Monte S. Agostino, Monte Lupola, Monte Scofano, Monte Focara und Monte Hidro mehr von der Ostküste zurücktreten. Im Westen des Königreichs Neapel befindet sich gleich beim nördlichen Eintritte die fruchtbarste Ebene (*la Campagna felice*) in der Terra di Lavoro von Capua bis Neapel, durch den ausgezeichnetsten Reichthum des Natur-Seegens schon seit dem Alterthume bekannt. Erst südlich von Neapel, wo man zuerst auf den abgesonderten Vulkan Vesuv (jetzt noch 3,636' Fuss hoch) trifft, steigt darauf wieder in ununterbrochener Kette das jähe Gränzgebirge zwischen den Provinzen Principato citeriore und ulteriore schroffer an, mit den höchsten

Bergen in Monte Paflagone uud M. Serino. Darauf werden die Gebirge mit dem Monte di Spina noch wilder und höher in den drei Provinzen Calabrien, und lassen als ihre höchsten Spitzen in dem südlichen Italien den Monte d'Oro, M. Campizzo, einige Gipfel des Sila-Waldes, den M. Arenoso, M. Coppari und M. Aspro hervortreten.

Unter den Gebirgen Siciliens steht der Vulcan Aetna oder Monte Gibello gleich dem Vesuv abgesondert von den übrigen Bergkämmen, behauptet aber einen weit grösseren Territorial-Umfang *) als dieser, wie er denn denselben auch fast dreimal in der Höhe übertrifft, nach Smyth 10,874 Fuss über der Meeresfläche. Südlich von diesem Berge dehnt sich längst der Giaretta die reizende und äusserst fruchtbare Ebene von Catania aus, die einzige auf der ganzen Insel. — Der nördliche Bergkamm, welcher über die ganze Insel nach ihrer grössten Ausdehnung in der Länge von dem Vorgebirge Peloro bis zum Vorgebirge Boëo sich hinzieht, gewährt die höchste Erhebung östlich in den Monti Nebrodi mit dem Monte Sori, westlich in den Monti Madonia, ausser welchen wir noch den abgesonderten Berg Calatabellata oder Calogero 3,699 F. hoch nordwestlich von Girgenti und den Monte Cuccio bei Palermo 3,329 F. hoch bemerken. Der südliche Bergkamm spaltet sich bei dem

*) Gegen 30 geogr. QM. am Fusse bis nach Catania hinab. Von den drei Regionen des Berges wird die untere oder die fruchtbare gegenwärtig von mehr als 150,000 Menschen bewohnt, die mittlere ist mit Wald bestanden; nur die obere ist durch Eis, Schnee und Asche der Vegetation entzogen. Ueber die früheren Ausbrüche des Aetna und ihre Verheerungen bis z. J. 1792 hat uns Rehfues eine recht übersichtliche Zusammenstellung nach Franc. Ferrara, storia generale del Aetna, Catania 793, 8vo. in einer besonderen Beilage zum neuesten Zustand der Insel Sicil. I. S. 113—46 geliefert. Seit dieser Zeit sind die drei bedeutenden Ausbrüche aus den Jahren 1809, 1811 und 1819 nicht bis in die untere Region vorgedrungen, sondern haben sich mit der Verheerung einiger Wälder in der mittleren begnügt. Nur der Ausbruch vom 31. October 1832, der bis zum 22. November fortdauerte, trat in den südlichen Theil des Bosco di Maletto ein und verheerte die Weinberge von Bronte.

M. Laura und läuft theils südlich mit dem Vorgebirge Passaro in das Meer aus, theils in westlicher Richtung nach Caltanisetta und Girgenti hin.

Der Boden verräth fast überall vulkanische Natur, wie denn auch ausser den weltbekannten feuerspeienden Bergen Vesuv und Aetna, Stromboli und Volcano auf den Liparischen Inseln überall ausgebrannte Vulkane, rauchende Berge, brennend heisse Schwefelgegenden, schwefeldunstige erstickende Höhlen, heisse Quellen und kleinere Bergseen in dem Umfange des ganzen Staates vorkommen, und zwar in so zahlreicher Menge im Verhältniss zu dem Flächeninhalte, wie in gleichem Grade auf keinem anderen Theile der Erde gefunden werden. Daher schreiben sich auch die häufigen Erdbeben und ihre grausenhafte, ganze Landschaften verwüstende Verheerungen, unter denen in neuerer Zeit das Erdbeben aus den Monaten Februar und März 1783 für Calabrien das schauderhafteste Beispiel darstellt *): dadurch werden ferner erklärt **) das plötzliche Entstehen von Bergkegeln und das rasche Erheben kleiner Inseln aus den Tiefen der benachbarten Meere zur Oberfläche, die ihr kurzes Verweilen auf derselben, wie die zuletzt bekannt gewordene Ferdinandea zwischen der Stadt Sciacca in Sicilien und der Insel Pantelaria ***), durch den sich selbst zerstörenden Charakter

*) Eine recht sorgfältige Beschreibung dieses Erdbebens hat uns v. Salis in den oben angeführten Beiträgen, Bd. II. S. 1—183 nach Dolomieu, Hamilton und Vivenzio gegeben. Es wurden durch dasselbe 55 Städte und Flecken fast ganz zerstört, 29,451 Menschen kamen dabei sogleich um, und 5709 Menschen fanden in den daraus folgenden Krankheiten ihren Tod. Die Zahl der in Calabrien allein im Jahre 1783 erfolgten Erdstösse betrug 949 und in den nächsten drei Jahren 294 (1784 = 151, 1785 = 50 und 1786 = 43). — Ein neues verheerendes Erdbeben betraf Calabrien am 8. März 1832, namentlich die Umgegenden Catanzaro in Calabria ulteriore I., wo über 200 Menschen umkamen. Weniger bedeutend war das Erdbeben vom 12. Octbr. 1835.

**) Vergl. Berghaus über die vulkanischen Erscheinungen, insbesondere die Erdbeben in dess. geographischem Almanach für das J. 1837, S. 1—171, namentlich von S. 133 ab. — Die Entstehung des Berges Monte nuovo bei Neapel im J. 1538 durch einen vulkanischen Ausbruch in einem Zeitraum von 24 Stunden. —

***) Es wurde nach einem Erdbeben vom 29. Juni 1831 zuerst

der vulkanischeu Natur deutlich genug anzeigen. Endlich dienen dafür zum Beweise die zahlreichen über beide Reiche ausgebreiteten Schwefelquellen, die wegen ihrer zu starken Anzahl keinesweges reichlich als Heilquellen und Bäder gebraucht werden, meistentheils noch nicht einmal chemisch untersucht sind. Zu den besuchtesten Quellen, die wie das Neapolitanische Klima überhaupt häufig Ausländer aus dem Norden Europas, namentlich aus den Britischen Inseln hinziehen, gehören: in Neapel die Schwitzbäder oder Sudatori di S. Germano, die Sudatori di Tritoli, Pozzuoli, Solfatara, die Schwefelquellen und die Säuerlinge bei Castellamare, alles in der Nähe von Neapel, ferner die zahlreichen warmen Quellen der Insel Ischia; in Sicilien die Quellen bei Corleone, Aci-Reale, Paterno, Calameta, Termini, San Giuliano, Petraglia sottana, Ragusa, Ali, Alcamo, S. Calogieri, Cefalu, Bagni, Siragossa, Sciacca, Nicosia und Catania, fast sämmtlich sehr wenig benutzt. —

Die klimatischen Verhältnisse beider Reiche sind äusserst günstig, da die ausserordentlich dörrende Hitze, indem die mittlere Temperatur des Jahres zu Neapel auf + 16,8° Reaum., zu Palermo sogar auf + 17,3° Reaum. sich erhebt *), durch die Seewinde des von allen Seiten mit Seeküsten umgebenen Landes angenehm gemildert wird. Die Winterszeit ist nur beschränkt auf

von einem Schiffe am 8. Juli eine im Meere aufsteigende Wassersäule gesehen, aus der sich allmählig ein förmlicher Vulkan bis auf 110 F. über die Meeresfläche erhob. Diese Insel wurde von dem Britischen Schiffs-Capitain Senhouse am 2. August durch Aufpflanzung der Britischen Flagge für seine Krone förmlich in Besitz genommen und nach dem ersten Lord der Admiralität Grahams-Insel benannt. Der Vulkan erlosch im October d. J., im November und December wurde die neue Insel bei den fortdauernden Erschütterungen von innen und dem daraus hervorgehenden Verlust an Terrain durch die Gewalt der Stürme und Wellen bis auf eine Klippe zerstört, die im Januar 1832 gleichfalls spurlos verschwand. Im Mai (22) 1833 kam der Vulkan wieder zum Vorschein, warf anfänglich Rauch, dann auch Feuer über das Wasser heraus, verschwand aber bald wieder.

*) Vgl. die Temperatur-Tabellen in Berghaus allgemeine Völker- und Länderkunde Bd. I. 1837. S. 228, einem sehr schätzbaren Werke, das in dem bis jetzt herausgekommenen ersten Theile einem wesentlichen Bedürfnisse der physischen Geographie durch fleissig und übersichtlich zusammen getragene Materialien erfreulich abhilft.

die beiden Regenmonate November und December, die in diesem Erdstriche auch fast ausschliesslich von Gewitter begleitet sind, und auf den Januar als den kältesten, in welchem dennoch selten länger als 2 bis 3 Tage das Thermometer um ein bis drei Grade unter den Gefrierpunkt sinkt, und in vielen Jahren auch nicht einmal an einem einzigen Tage. Der Schnee wird nur für längere Zeit auf den Gipfeln der Apenninen gesehen, so dass ein stark fallender Schnee, der über ein Fuss hoch auf den ebenen Gegenden beträgt, wie am 25. und 26. December 1808 und am 15. und 16. März 1837, zu den seltensten Ausnahmen gehört. In Sicilien ist die Temperatur in den drei Winter-Monaten noch weit milder, und nur der März bringt nicht selten kalte Winde in Begleitung von starken Regen- und Hagelschauern. Die grösste Hitze trifft auf den Juli und August, und wird durch den alles Leben in der Thier- und Pflanzenwelt erschlaffenden Scirocco (den aus Nord-Afrika hinüberstreichenden Süd-Ostwind), welcher in Sicilien *) seine stärkste Gewalt äussert, noch beträchtlich gesteigert, indem das Reaumursche Thermometer gerade dann von 30° bis auf 33° und in Sicilien häufig bis auf 36° sich erhebt. Nächstdem bleibt anhaltend der höchste Wärmegrad beim Ponente (Austral) oder vollem Südwinde und beim Libecchio oder Südwestwind. Der Regen erscheint in dieser Jahreszeit als die äusserste Seltenheit, sowie überhaupt in Unter-Italien verhältnissmässig ausserordentlich wenig Regen niederfällt, und schon nach Schouw's und Kämtz's Beobachtungen die Durchschnittszahl des jährlichen Niederschlags für Palermo ungefähr nur die Hälfte des Zahlenverhältnisses für Mailand, Florenz und Genua erreicht **). — Der Gesundheitszustand der Bewohner wird aber in den meisten Landschaften Neapels und in ganz Sicilien durch die klimatischen Verhältnisse ausserordentlich begünstigt, wovon nur die sumpfigen Gegenden und namentlich die Sipontinischen Sümpfe in Apulien, die Ufer des Volturno, die nächsten Umgebungen der Ruinen des alten Pästum und die Niederungen Calabriens auszunehmen sind.

*) Vgl. Berghaus a. a. O. I. S. 324—25. — Der Scirocco weht aber auch in den kälteren Monaten, wo er indess weniger bemerkt wird.

**) Berghaus a. a. O. I. S. 285—86. Palermo's jährliche Regenmenge ist nach Kämtz's Tabelle in Palermo 20″ 1‴, in Genua 44″, Florenz 38″, und Mailand 35″.

Die **inneren Wasserstrassen** sind für den Verkehr des stark bevölkerten Staates bei seiner günstigen Lage am Meere in lang hingezogener Ausdehnung durch reichliche Küsten mit brauchbaren Häfen ersetzt, die in den zahllosen Buchten sämmtlich mindestens für die gewöhnlichen Küstenfahrzeuge einen sicheren Aufenthaltsort darbieten. Von Seiten der Regierung ist aber bis jetzt wenig für Räumung, Untersuchung und Sicherstellung der Hafenplätze, sowie für irgend eine Art von Hafenbauten ausser den Leuchtthürmen geschehen. — Die **Flüsse** sind bei dem oben geschilderten Charakter der Gebirgszüge in ihrem Laufe durch Neapel und Sicilien nur unbedeutende Küstenflüsse, die bei ihrem kurzen Laufe im Verhältniss zur Entfernung von ihrem hohen Ursprunge auf den Bergkämmen einen zu starken Fall haben, aber noch mehr an Schiffbarkeit durch ihre geringe Wassermenge verlieren, die während der heissen Sommermonate selbst die bedeutenderen Flüsse fast ganz versiegen lässt. Nennenswerth zeigen sich für die Staatskunde allein der **Garigliano**, der aus den Abruzzo's entspringt, in den Busen von Gaëta sich mündet und wenigstens einige Meilen schiffbar ist; der **Volturno** gleichen Ursprunges und gleicher Ausmündung, etwas bedeutsamer noch bei seinem Durchlaufe durch die fruchtbare Campanische Ebene; der **Selo**, welcher auf dem Monte Paflagone entspringt und in den Busen von Salerno sich mündet, nachdem er sich mit dem Negro vereinigt hat. Die Flüsse auf der Ostseite des Königreichs Neapel sind noch kürzer in ihrem Laufe und seichter in ihrer Wassermenge In Sicilien erscheint zwar der Reichthum an Flüssen der Zahl nach grösser, aber da ihr Lauf nach den natürlichen Verhältnissen der Insel noch weit kürzer ist, so hat sich kein einziger durch seine Benutzung zur Schiffbarkeit einen Namen erworben. — Eine namhafte Anwendung der Flüsse zu **Canalbauten** vermögen wir aus diesem Staate gleichfalls nicht anzuführen, was sich wohl eben so sehr aus dem leichten Ersatz durch die Küstenfahrt, wie aus den bedrängten Verhältnissen des Staatshaushalts erklären lässt. — Der Reichthum an **Landseen** ist in beiden Theilen des Staates recht ansehnlich, aber ihr Umfang ist bis auf den **Celano**, (*Lacus Fucinus*) oder *Lago di Avezzano oder Capistrano* unbedeutend. Dieser hat einen Umfang von 12 geographischen M. und hat im Allgemeinen in der neuen Zeit noch an Flächeninhalt sich vergrössert. Die früheren Versuche unter den Römern ihn abzuleiten, welche seit Kaiser Claudius aufgegeben wurden, sind

1819 durch eine Actiengesellschaft wieder erneuert: aber auch diese hat nicht einmal das Werk der Reinigung des vormaligen Abzugs-Canals in den Garigliano zu Stande gebracht.

Die Landstrassen sind im Allgemeinen in starkem Verfall und werden hauptsächlich für den gewöhnlichen Verkehr durch die Küstenfahrten und den Gebrauch der Pferde und Maulthiere zu Reisen und dem Transporte ersetzt. Die Regierung beider Könige aus der Dynastie Bonaparte's ging mit einer grösseren Energie hier zu Werke: aber die bereits begonnenen Unternehmungen hatten ihre besondere Beziehung nur auf die Hauptstrassen nach Neapel: sie wurden unter Ferdinand IV. (I.) und Franz I. nach der Restauration wieder unterbrochen. Die gegenwärtige Verwaltung des Königs Ferdinand II. scheint indess auch diesen höchst wichtigen Gegenstand für die Belebung des innern Verkehrs mit grosser Aufmerksamkeit zu betrachten, und den grossartigen Unternehmungen im nördlichen Italien sich anschliessen zu wollen, wobei nur als die wichtigsten Hindernisse gerade die Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit des Baus im Reiche beider Sicilien bei den geringen Finanzkräften des Staates zu beseitigen sein werden.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte in Neapel und Sicilien

Die Staatscalender, welche schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter dem Titel „*Calendario e notiziario della Corte per l'anno etc.* erscheinen, enthalten auch stets die umständlichen Nachrichten von den wirklich ausgeführten Volkszählungen und von den jährlichen Veränderungen derselben durch die Geburten und Todesfälle.

Die Volkszählungen, welche kopfweise mit einiger Genauigkeit ausgeführt sind, reichen für diesen Staat nicht über die Wiedererlangung der Selbständigkeit durch die Einsetzung einer Bourbonischen Dynastie auf den Neapolitanischen Thron hinaus. Unter der

Spanischen und Oestreichischen Herrschaft des Hauses Habsburg genügte die früher im südlichen Europa gewöhnliche*) nach Feuerstellen (vgl. Bd. III. Portugal S. 316—18). Es wurden im J. 1669**) für das Königreich Neapel diesseits des Faro 394,721 F. und für Sicilien 255,700 F. gezählt; wir würden demnach, wenn wir durchschnittlich die Feuerstelle mit $4\frac{1}{2}$ Köpfe bewohnt annähmen, auf eine Gesammtbevölkerung von 2,926,894 Köpfe in diesem Jahre kommen. Auf der Insel Sicilien wurde während der kurzen Herrschaft des Hauses Savoyen in Folge des Friedens von Utrecht in den J. 1714 und 1715 eine neue Zählung der Feuerstellen und auch selbst der Bewohner vorgenommen: jene fiel auf 268,120 F.; diese auf 983,163 Köpfe aus, bei beiden aber mit Ausschluss der Hauptstadt und der Geistlichkeit. —

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sind die Volkszählungen für Neapel häufig wiederholt, aber nicht in ganz gleichen Zwischenräumen; sie sind durch die jährlichen Ueberschüsse der Geborenen über die Verstorbenen von Jahr zu Jahr rectificirt, aber man darf sich nicht täuschen, die jährlich erneuerten Bekanntmachungen für neue vollständig ausgeführte Volkszählungen anzusehen. Für Sicilien ist dieses seltener geschehen und mit

*) Die älteren Angaben über die Volkszählung aus dem funfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte, die schon von Galanti D. U. I. S. 204—6 angeführt werden, und welche Bickes, Bewegung der Bevölkerung S. 390, angeblich als beruhend auf Documenten, die im Archiv von Neapel aufbewahrt sind, wiederholt hat, entbehren doch einer jeden zuverlässigen Grundlage. Sie liefern für das gesammte Königreich aus den Jahren 1483 = 1,540,646 Seel., 1510 = 1,824,070 Seel., 1518 = 1,737,196 Seel., 1595 = 3,628,501 Seel., 1669 = 2,718,370 Seelen, welches Sinken der Bevölkerung ganz folgerecht aus dem so sehr zurückgekommenen Zustande des Landes während der drückenden Spanischen Herrschaft erklärt wird. Das oben angeführte Saggio politico giebt S. 27 für 1487 die Zahl der Feuerstellen an auf 215,127 und für 1562 auf 482,301, so dass also auch die Menge der bewohnten Häuser bis zum J. 1669 beträchtlich abgenommen hat.

**) Nach dem Saggio politico S. 27 war die Volkszählung nach Feuerstellen aus dem J. 1669 für die Zwecke der Staatsverwaltung die allerletzte; er nimmt aber auf die Feuerstelle 5 Bewohner an, wodurch die Gesammtbevölkerung für dieses Jahr auf 3,252,105 steigen würde, gewiss mit einer starken Ueberschätzung für Sicilien.

geringerer Sorgsamkeit ausgeführt worden, daher haben wir hier erst seit dem laufenden Jahrhunderte zuverlässigere Angaben, denen ein geprüftes Material zum Grunde liegt. — Für das Königreich Neapel diesseits des Faro betrug die Bevölkerung nach den einzelnen Zusammenstellungen der kopfweise gezählten Gemeinden, deren Verzeichnung durch öffentliche Beamten etwa in Jahresfrist von Ostern zu Ostern bewerkstelligt war:

	Einwohner.	Geburten.	Todesfälle.
1763	3,765,572		
1768	4,029,620	148,089	125,029
1773	4,446,072	159,591	106,552
1781	4,709,976		
1791	4,925,381		

Unter dieser Bevölkerung *)

wurden 1768	1,850,342	Männer und Knaben
	1,916,277	Weiber und Mädchen
beide dem bürgerlichen Stande gehörig, ferner	53,626	Priester
	30,484	Mönche
	23,246	Nonnen
und ausserdem d. Soldatenstandes gezählt	155,645	Männer, Weiber u. Kinder
zusammen	4,029,620	Seelen

Was die späteren Zählungen anbelangt, so entstanden bei ihrer öffentlichen Bekanntmachung sehr häufig Differenzen durch das Weglassen der militärischen Bevölkerung. Wir erkennen aus dieser Reihenfolge von fünf Angaben wirklich erfolgter Zählungen der Volksmenge im Königreich Neapel, hier eine sehr ansehnliche stets fortschreitende Zunahme der Bevölkerung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis in das Zeitalter der Französischen Revolution. Sie ist am stärksten von 1763 bis 1781, wo sie in 18 J. 955,000 Köpfe beträgt, also bei dem Grundcapital der Bevölkerung aus dem Jahre 1763 über $1\frac{1}{2}$ Procent Zuwachs im jährlichen Durchschnitte. Die darauf folgende Verminderung zwischen

*) Vergleiche Büsching's Geographie, achte Auflage Band IV., Seite 418—20.

den Jahren 1781 und 1791, die nur noch eine durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung etwas über $\frac{1}{2}$ Procent wahrnehmen lässt, wird aus den verheerenden Wirkungen des oben geschilderten Erdbebens von Calabrien (1783) hinlänglich erklärt, die einen so grossen Theil des Flächeninhalts dieses Staates und der darauf wohnenden Bevölkerung betrafen.

In den darauf folgenden 23 Jahren wirkten die politischen Ereignisse, wie wenig auch Neapel in der ersten Zeit der Kriege gegen Frankreich nach der Darstellung im §. 2 thätigen Antheil an denselben nehmen mochte, doch mit starker Hemmung des Wohlstandes und des Handelsverkehrs auf das fernere Fortschreiten der Bevölkerung ein, so dass im Jahre 1805 die Zählung für Neapel = 4,988,679 Seelen und 1814 sogar noch ein Zurückschreiten auf 4,956,693 Seelen darbot. Es gewährte aber die letztere Zahl gegen die Bevölkerung aus dem Jahre 1791 nur einen Ueberschuss von 31,312 Köpfe, welcher mithin durchschnittlich kaum $\frac{1}{36}$ Procent jährlichen Zuwachs in der Bevölkerung nachweisen würde.

Seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens von Europa, dessen segensreiche Wirkungen auch die Italienischen Staaten nach allen Beziehungen in vollem Maasse empfanden und nicht einmal durch den Aufruhrzustand im Jahre 1821 verlieren konnten, weil eben ihre rasche Beruhigung durch jene allgemeinen friedlichen Verhältnisse bedingt war und ihnen auch die fernere Erhaltung der inneren Ruhe zusicherte: — also seit dem Jahre 1816 nahm wiederum die Bevölkerung des Königsreichs Neapel diesseits der Meerenge in dem vor funfzig Jahren bemerkten vortheilhaften Verhältnisse zu, und erhielt sich darin bis zum Jahre 1828. Darauf ging sie aber wieder zu einem geringeren Zuwachs über, nicht ohne Beziehung auf die politischen Bewegungen Italiens seit dem Jahre 1830. Wir finden nach der Zählung des Jahres 1822 2,593,872 männliche Individuen und 2,729,017 weibliche Indiv., also zusammen

	Volksmenge.	Geburten.	Todesfälle.	Neue Ehen.
1822	5,322,889 E.	217,372	157,503	47,490
1823	5,386,040 -	222,747	185,815	48,432
1824 *)	5,512,379 -	235,010	163,432	42,805

*) Wirkliche Volkszählungen sind nur 1824, 1828, 1831 und 1832

	Volksmenge.	Geburten.	Todesfälle.	Neue Ehen.
1825		235,998	146,604	38,065
1826		233,643	151,876	36,823
1827		213,404	162,346	32,515
1828	5,733,430 E.	211,080	173,482	36,895
1829	5,732,114 -	202,432	185,372	33,134
1831	5,754,010 -	219,261	192,235	38,191
1832	5,818,136 -	206,522	165,261	42,396
1833	5,919,821 -	215,132	153,447	43,865

Stellen wir nun zu dieser Tabelle noch die Volkszahl aus dem December 1834, die den Standpunkt der Population nach der officiellen Angabe für den 1ten Januar 1835 bezeichnen soll, nemlich 5,946,320 K., so haben wir in den 20 Jahren seit 1814 für das diesseitige Königreich Sicilien fast gerade einen Zuwachs der Bevölkerung von einer Million Seelen (genau 989,627 Seelen), oder 50,000 S. im jährlichen Durchschnitte, also ein Procent der Bevölkerung bei dem Grundcapital der Bevölkerung vom J. 1814 (4,956,693 S.). Doch bleibt zu bemerken, dass in den ersten vierzehn Jahren dieses Zeitraums die Progression lebhafter fortgeschritten, etwa um $1\frac{1}{5}$ Procent im jährlichen Durchschnitte, in den letzten sechs Jahren dagegen sehr schwankend gewesen, theils ganz zurückgeblieben, theils auch um $1\frac{1}{2}$ Procent auf einmal in einem Jahre gewachsen, im Ganzen aber nur durchschnittlich um $\frac{3}{5}$ Procent jährlich vorgerückt sei. Ferner ergeben sich aus der vorstehenden tabellarischen Uebersicht der genannten eilf Jahre noch nachstehende interessante Resultate. Die Gesammtzahl der Geborenen betrug in dieser Zeit 2,412,601, also durchschnittlich in einem Jahre = 219,327, die der Todesfälle in der ganzen Zeit 1,837,373 Ind., also durchschnittlich in einem Jahre = 167,034 Ind. Mithin bestand allein der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen in den genannten Jahren in 575,328 Ind., und im jährlichen Durchschnitt in 52,302 Ind. Durch die Vergleichung mit der Durch-

erfolgt, vergl. Saggio politico S. 25; bei den übrigen Jahren fanden nur Rectificationen nach den bekannt gewordenen Zugängen und Abgängen statt. — Bei Bickes a. a. O. S. 392 befindet sich eine Tabelle über die Geburten, Todesfälle und Trauungen von 1822—28 und 1831, die ich durch die J. 1829, 1832 und 1833 vervollständigt habe.

schnittszahl der Bevölkerung in diesen Jahren erhalten wir demnach auf 25^{59} Seelen eine Geburt*) und auf 33^{6} Seelen einen Todesfall, wovon das erste Verhältniss als ein recht günstiges, das letzte als ein sehr unvortheilhaftes im Allgemeinen zu beachten bleibt. — Die Gesammtzahl der Trauungen betrug in demselben Zeitabschnitt 440,193 Paare, d. i. im jährlichen Durchschnitte 40,017 Paare: es kam demnach in ebenmässiger Vergleichung zur Gesammtbevölkerung auf $140,^{24}$ Seel. eine neugeschlossene Ehe. Die eheliche Fruchtbarkeit erscheint in Neapel, wie in allen Ländern des südlichen Europas, wo ausreichende Nahrungsmittel einen leicht zu gewinnenden Unterhalt gewähren, sehr gross: denn es kommen nach den officiellen Angaben seit 1816 durchschnittlich eilf Kinder auf zwei Ehen. Das Verhältniss der unehelichen Geburten zu den ehelichen bewegte sich in einem sehr vortheilhaften Minimum für den Umfang eines ganzen Reiches. Denn es wurde 1829 auf 202,432 Geburten 8335 uneheliche und 1831 auf 219,261 Geburten 9588 uneheliche gezählt; in jenem Jahre war also unter den Neugeborenen das vier und zwanzigste, in diesem das drei und zwanzigste ein uneheliches Kind.

Die Verhältnisse nach den Geschlechtern und nach den Jahren sind uns aus den officiellen Angaben von der vollständig ausgeführten Volkszählung im Jahre 1832 nur in einem beschränkten Maasse gegen andere Staaten näher bekannt geworden. Es befanden sich nach denselben unter den 5,818,136

*) Bickes a. a. O. S. 380—95 berechnet nach seiner tabellarischen Uebersicht von 8 Jahren auf 24^{83} S. eine Geburt, auf 33^{31} S. einen Todesfall, und auf $138,^{27}$ S. eine Trauung. Die Vermehrung der Bevölkerung ergiebt sich für diese Jahre bei ihm in 1^{025} Procent, die der Geborenen männlichen Geschlechts auf 100 S. $=2^{014}$, die des weiblichen Geschlechts auf 100 S. $= 1^{906}$, beide Geschlechter zusammen $= 4^{027}$; die der Gestorbenen männlichen Geschlechts $= 1^{618}$, die des weiblichen Geschlechts $= 1^{575}$ und beider Geschlechter zusammen $= 3^{002}$ Ind. auf 100 S. Die Zahl der Geburten nach Knaben und Mädchen unterschieden, liefert Bickes aus den J. 1822, 1823, 1828 und 1831 auf der Tab. Nr. 2 S. 393, wo er als Gesammtergebniss aus den 4 Jahren 447,258 Knaben und 423,202 Mädchen erhält, also ein jährliches Durchschnittsverhältniss von 111,813 Knaben zu 105,800 Mädchen, d. i. $= 105^{70} : 100$. —

Bewohnern des Königreichs Neapel 936,113 Knaben unter 14 Jahren (1831 = 935,450), 822,300 Mädchen unter 12 Jahren (1831 = 824,671), 1,517,461 unverheirathete Personen mit Ausschluss des Klerus (1831 = 1,497,223), 1,973,000 (1831 = 1,963,990) verheirathete Personen, 205,283 Wittwer (1831 = 197,910), 368,138 Wittwen (1831 = 361,692), 27,622 Priester (1831 = 26,304), 11,838 Mönche (1831 = 11,505) und 10,299 Nonnen (1831 = 9,297). — Die Dichtigkeit der Bevölkerung erscheint für die Mehrzahl der Provinzen Neapels in einem sehr vortheilhaften Lichte, da dreizehn derselben bereits ansehnlich das Verhältniss der relativ starken Bevölkerung überschritten haben (vergl. S. 2), und auch die zwei allein zurückgebliebenen Provinzen Abruzzo ulteriore I. und Capitanata doch wenigstens sehr beträchtlich den Grad der relativ mittleren Bevölkerung bereits überstiegen haben und schon mehr nach der starken sich hinneigen.

Auf der Insel Sicilien stand die Bevölkerung nach der ersten Zählung unter der Herrschaft des Hauses Bourbon aus dem Jahre 1748 auf 1,176,615 S., sie war also in 34 Jahren seit 1714, wenn wir die damalige Bevölkerung Palermos und die Geistlichkeit (Seite 32) etwa mit 130,000 Köpfe hinzu rechnen, um 63,452 K. oder durchschnittlich im Jahre um 1,866 K. gestiegen, was nicht viel über $\frac{1}{6}$ Procent jährlichen Zuwachs beträgt. Nach einem abermaligen Verlaufe von 34 Jahren fand man nach der Zählung aus dem J. 1782 für den Anfang des J. 1783 die Volksmenge der Insel auf 1,383,000 K. festgestellt. Dies gewährt eine Vermehrung um 206,385 K. oder durchschnittlich 6070 K. des Jahres, d. i. noch nicht ganz $\frac{1}{2}$ Procent jährlichen Zuwachses nach dem Durchschnitte der gesammten Bevölkerung für diesen Zeitraum. Seit dieser Zeit machte für einige Jahre die Insel in Folge der vielfachen politischen und commerciellen Bewegungen in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres sehr lebhafte Fortschritte in der Bevölkerung, die sich in einem noch erhöhteren Grade mehren musste, als seit den Ereignissen des J. 1798 die abgeschlossene Insellage, die Flucht des Hofes dorthin und der Britische Schutz durch eine ansehnliche Flotte an der Sicilischen Küste, vielen besorgten Neapolitanern einen erwünschteren und zuverlässigeren Aufenthalt daselbst versprachen. Es war daher in sechszehn Jahren bis zur Zählung des J. 1799 die Volksmenge der Insel bis auf 1,655,536 K. gewachsen, also um 272,536 K. oder 17,031 K. im

jahrlichen Durchschnitte, d. i. demnach über ein ganzes Procent oder das Doppelte des früheren Zuwachses. In den darauf folgenden zwanzig Jahren äussern die politischen Ereignisse gerade die entgegengesetzte Wirkung auf die Bevölkerung Siciliens; sie nimmt in einzelnen Jahren sogar ab, besonders nach der Verlegung der Residenz von Palermo nach Neapel im Jahre 1815, hat aber auch schon in den Jahren vorher eine so merkwürdige Stagnation bemerken lassen, dass die Zählung aus dem Jahre 1817 nur ein Gesammt-Resultat von 1,713,945 K. für die Volksmenge darbietet, mithin eine Vermehrung von 58,409 K. in neunzehn Jahren, oder 3,063 K. im jährlichen Durchschnitte (wiederum nicht viel über $\frac{1}{6}$ Procent). Dies ungünstige Verhältniss ist in neuester Zeit nicht nur geblieben, sondern es hat sich sogar noch unvortheilhafter gestellt, indem die jüngsten bekannt gewordenen officiellen Angaben aus dem Jahre 1820, 1832 und für den Standpunkt am 1. Januar 1834 eine entschiedene Abnahme gegen die Bevölkerung von 1817 bekunden, so dass jene Volkszahl aus dem J. 1817 bis jetzt für Sicilien in neuerer Zeit das Maximum geliefert hat. — Da wir jedoch schon oben (S. 23) bei der politischen Eintheilung die Zählung von 1832 im Detail für die Provinzen kennen gelernt haben, so verweilen wir nur bei der letzten vom Jahre 1834, die auch von der unmittelbar vorhergehenden unwesentlich nur um 1,213 K. abweicht. Sie schliesst auf 1,680,720 S. ab, weist also einen Verlust von 35,225 K. gegen das Jahr 1817 nach, oder im jährlichen Durchschnitte gegen $\frac{1}{8}$ Procent Verlust. — Was indess die Dichtigkeit der Bevölkerung anbetrifft, so ist diese auch für die Insel Sicilien mit Ausnahme der Intendantur Caltanisetta recht beträchtlich über das Stufenverhältniss einer starken Bevölkerung herausgetreten, und gehört überhaupt zu den relativ stärksten in Europa für einen so bedeutenden Flächeninhalt: aber auch selbst die Volksmenge der Provinz Caltanisetta ist nicht weit von der Höhe einer relativ starken entfernt (Bd. I. S. 78). —

Als Concentrationspunkte der Bevölkerung in grossen und mittleren Städten werden uns in diesem Staate, wie in Italien überhaupt, dergleichen in einem eigenthümlichen Ueberflusse dargeboten. Denn dieser Ueberfluss an Städten spricht noch als ein redendes Zeugniss für das Festhalten der ursprünglichen politischen Entwickelung dieser Landschaften im Alterthum, und er-

innert zugleich an den nothwendigen Schutz der Bevölkerung hinter den Mauern geschlossener grösserer Ortschaften gegen die Araber und die Seeräuber im Mittelalter und der neueren Zeit. Er findet daher in einem noch stärkeren Maasstabe auf Sicilien als in Neapel diesseits der Meerenge statt: denn bei der beispiellos geringen Anzahl von 110 Dörfern auf der ganzen Insel, werden 352 Städte und 54 Flecken gezählt. Aber auch Neapel gewährt auf zwei Dörfer eine Stadt oder einen Flecken, indem bei 684 Städten und 399 Flecken nur 2,156 Dörfer angetroffen werden. Das Anbauen in vereinzelten Höfen bemerkt man nur häufiger auf dem Festlande dieses Reichs. — Was dagegen die Bevölkerung in den Städten anbelangt, so gilt auch hier, wenn wir die Hafenplätze ausnehmen, die bereits oben bei Spanien (Band III. Seite 38) gemachte Bemerkung, dass ausser den beiden Hauptstädten im Allgemeinen gerade in den grösseren Städten die Bevölkerung sich vermindert, dagegen in den kleineren Städten und offenen Ortschaften verhältnissmässig sich stärker vermehrt habe. Unter den grossen Städten finden wir vier mit einer starken Bevölkerung über 50,000 Einwohner und vier mit einer ansehnlichen Bevölkerung zwischen 50,000 und 20,000 Einw.: dagegen fünf und funfzig mittlere zwischen 20,000 und 10,000 Einw. Aber auch einige Marktflecken, wie Piano bei Neapel und Ottojano in Terra di Lavoro, oder Dorfschaften wie Torre del Greco, Afragola und Bosco in den näheren Umgebungen der Hauptstadt Neapel zählen zwischen 16,000 und 10,000 Einw. —

Unter den grossen Städten nimmt Neapel die erste Stelle ein, und erscheint überhaupt nach der Grösse seiner Bevölkerung als die vierte im Range unter den Europäischen Hauptstädten, zwischen Petersburg und Moskwa. Sie folgte seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sogar als die dritte in der Bevölkerung unmittelbar hinter London und Paris, da sie in ihren 49 Kirchspielen bereits 1742 = 305,090 Einwohn., 1765 = 337,095 Einwohn., 1776 = 350,061 Einwohn., 1783 = 361,489 Einw. zählte. Während der Kriege im Zeitalter der Französischen Revolution aber verminderte sich die Bevölkerung aus den oben geschilderten politischen Ursachen gerade in der Residenz am stärksten, und bestand nach der officiellen Zählungs-Angabe aus dem Jahre 1818 nur aus 329,458 E., und zwar 154,193 männlichen und 175,265 weiblichen Personen:

es bestand also noch ein Verlust von 32,031 K. gegen das Jahr 1783, also im jährlichen Durchschnitt etwas über 1000 K. oder $\frac{2}{7}$ Procent Verlust *). Von nun ab bleibt aber wieder die Vermehrung der Bevölkerung in ununterbrochenem Steigen, und steht im Jahre 1822 bereits auf 344,716 Seelen (bei 59,384 hier überhaupt vorhandenen Ehen 14,223 Geborene gegen 12,195 Gestorbene), im Jahre 1823 = 346,676 Einw., im Jahre 1824 = 349,190 Einw. (unter welchen 165,015 männliche und 184,175 weibliche Indiv. waren), endlich im December 1825 = 351,754 K. (bei 15,168 im Laufe des Jahres geboren., 12,604 verstorbenen Indiv. und 3,056 neu geschlossenen Ehen). Es war demnächst in den letzten sieben Jahren ein Zuwachs der Bevölkerung Neapels von 22,300 K. hinzugekommen, d. i. 3,186 K. im jährlichen Durchschnitte, was sich sehr wenig von einem vollen Procent entfernt. Seitdem ist das Steigen der Bevölkerung Neapels wiederum weniger bedeutsam geworden; im Jahre 1830 ergab die Zählung = 357,403 Einw. (darunter 167,835 männliche und 189,568 weiblichen Geschlechts), am 1. Januar 1832 = 358,555 und am 1. Januar 1833 = 358,994 Einw. Es war also die Zunahme der Bevölkerung Neapels in 8 Jahren nur um 7,240 K. gestiegen, d. i. im jährlichen Durchschnitte nicht viel über $\frac{1}{4}$ Procent.

Die zweite Stadt des Reichs ist Palermo: sie zählte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Swinburne 102,000 E. ohne Einschluss der hier sehr zahlreichen Mönche, nahm jedoch in demselben so bedeutend an Bevölkerung zu, dass sie 1798 schon von 150,431 E. bewohnt war. Die Bevölkerung dieser Stadt in den darauf folgenden 17 Jahren bis 1815 war theilweise nur zufällig an den Aufenthalt des Hofes daselbst geknüpft: sie kehrte daher erst wieder in ihre natürlichere Verhältnisse zurück, als der Hof selbst seine Residenz wieder in Neapel genommen hatte. Die Zählung ergab im Jahre 1816 =

*) Dennoch ist die Zahl der Geborenen jährlich im Ueberschuss gegen die der Todesfälle gewesen, wie denn Bickes im Anhang zu dem o. a. W. (S. 14 und 15) aus den 7 Jahren 1804—10 incl. einen jährlichen Durchschnitt von 11,157 Geburten gegen 8,989 Todesfälle nach den officiellen Listen für Neapel berechnet.

156,876 E. *), und seit dieser Zeit ist die Bevölkerung bis zum Jahre 1830 in regelmässigem Fortschreiten verblieben, ungefähr mit zwei Drittel Procent jährlichen Zuwachses: denn sie zählte am 1. Januar 1823 = 161,735 Einw. (bei 6580 Geborenen [590 unehelich], 5049 Gestorbenen und 945 neu geschlossenen Ehen in diesem Jahre), am 1. Januar 1824 = 163,266 Einwohner, am 1. Januar 1825 = 164,793 Einw. (bei 6718 Geborenen, 4001 Gestorbenen und 1005 neuen Ehen in diesem Jahre), am 1. Januar 1826 = 167,305 Einw. und am 1. Januar 1830 = 171,747 Einw. Von diesem Jahre ist inzwischen die Bevölkerung fast stehen geblieben, theils in Folge der politischen Ereignisse, theils wegen bedeutender Verluste an ungewöhnlichen Krankheiten: sie ergab sich nach der Zählung im December 1835 auf 173,666 E. (bei 6003 Geborenen und 4467 Gestorbenen in diesem Jahr). — Auch die übrigen beiden grossen Städte gehören noch Sicilien zu: Messina, welches früher den Rang der Hauptstadt der Insel (capo del regno) einnahm, und noch in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts zu einer Bevölkerung von 100,000 K. angeschlagen wurde, hat in neuerer Zeit durch epidemische Krankheiten und Erdbeben ausserordentlich gelitten. Bei der Zählung von 1714 fanden sich hier 12,197 Feuerstellen und 40,393 Einw. Die Pest im Jahre 1743 und das Erdbeben im J. 1783 vernichteten die sonstigen Fortschritte der Bevölkerung im achtzehnten Jahrhunderte, und auch die Anwesenheit des Hofes auf der Insel und der lebhaftere Handel mit den Engländern hoben die Stadt nicht mehr zur alten Höhe, weil sie unter den übrigen Hafenstädten der Insel jetzt den Kampf mit thätigeren und glücklicheren Nebenbuhlern zu bestehen hatte: sie zählte 1817 = 44,653 Einw., aber nur noch 9,000 Häuser, und 1832 war die Bevölkerung Messina's auf 58,500 E. gestiegen. — Catania, welches durch seine nahe Lage an dem Fusse des Aetna schon mehre Male die verheerenden Folgen seiner Ausbrüche erfahren hat, und während des achtzehnten Jahrhunderts sich nicht über 30,000 Einw. erheben konnte, geht in der Gegenwart einem rascheren Aufblühen entgegen, das theils durch die Fruchtbarkeit der nahe daran gelegenen Ebene, theils durch den Han-

*) Vergl. Bickes a. a. O. Anhang S. 29 über die daselbst in den J. 1806—15 und 1816—25 Geborenen und Verstorbenen.

del (s. unten §. 11 bei den Hafenplätzen) bedingt ist. Es zählte 1817 = 45,081 Einw. in 4,160 Häusern und besass im December 1836 über 56,000 E.

Unter den in der Bevölkerung zunächst stehenden vier grösseren Städten über 20,000 Einw. gehören drei gleichfalls Sicilien an, Trapani mit 25,000 Einw., Marsala mit 22,000 Einw. und Modica mit 21,000 E. im Jahre 1832: Foggia, die Hauptstadt der Neapolitanischen Provinz Capitanata, zählte im Jahre 1817 = 20,687 Einw. — Unter den fünf und funfzig mittleren Städten mit einer Bevölkerung zwischen 20,000 und 10,000 E. kömmt gleichfalls die Mehrzahl der stärker bevölkerten auf die Insel. Zwischen 20,000 und 19,000 Einw. besitzen Caltagirone in der Intendantur Catania und die Neapolitanische Handelsstadt Bari. Die in der letzteren Provinz benachbarte verfallene Handelsstadt Barletta zählt gegenwärtig 18,000 E. — Zwischen 17,000 und 16,000 Einw. besitzen die Calabresische Stadt San Severino und die beiden Sicilianischen Landstädte Ragusa und Canicatti. — Unter 16,000 Einw. und mehr als 15,000 Einw. zählen der blühende Sicilische Hafen Aci-Reale, ferner Caltanisetta und die beiden Neapolitanischen Hafenplätze Castellamare (Castello a Mare) und Monopoli. Zwischen 15,000 Einwohn. und 14,000 Einw. haben sieben Städte, darunter vier in Sicilien, Girgenti (das alte Agrigentum, in der Zeit seiner Blüthe im Alterthum wohl von einer zehnfach so starken Bevölkerung bewohnt), Castelvetrano (in der Nähe des alten Selinus), Termini und Randazzo: drei in Neapel, der wichtige Hafen- und Festungsplatz Gaëta, Taranto (im Umfange kaum den vierten Theil des einst so mächtigen Tarentum einnehmend) und das nicht weit davon entfernte Lecce. — Unter 14,000 Einw. und mehr als 12,000 Einw. zählen jetzt sechszehn Städte, wovon wiederum neun auf der Insel und nur sieben im diesseitigen Sicilien vorgefunden werden, jene sind Siragossa (im Alterthum die grösste und bevölkertste Stadt auf der Insel, wohl zwanzigmal zahlreicher als gegenwärtig bewohnt), Monreale oder Montreale und Corleone in der Intendantur Palermo, Alcamo und Salemi in der Intendantur Trapani, Mascali und Nicosia in der Intendantur Catania, Piazza bei Caltanisetta und Lipari, die Hauptstadt der Inselgruppe gleichen Namens. Die Neapolitanischen Städte

aus dieser Classe der Bevölkerung sind: Aversa bei Neapel und Avellino, Bitonto und Trani in der Terra di Bari, Chieti und Lanciano in den Abruzzo's und Sarno bei Salerno.

Lassen wir nun noch die letzte Classe der mittleren Städte mit einer Bevölkerung über 10,000 Einw., aber noch unterhalb 12,000 E. folgen, so wird diese durch zwei und zwanzig Städte gebildet, wovon gerade die eine Hälfte zu Sicilien, die andere zu Neapel gehört. Von jenen liegen Sciacca, Licata oder Alicate und Naro in der Intendantur Girgenti, Noto, Comiso und Vittoria in der Intendantur Siragossa, Castro Giovanni und Mazzarino in der Intendantur Caltanisetta, Castro Reale bei Messina, Paterno bei Catania und Calatafimi bei Trapani. Unter den Neapolitanischen Städten dieser Abtheilung nenne ich zuerst Salerno, das gegenwärtig seine Bedeutung und seinen Wohlstand im Mittelalter nicht mehr zu erreichen vermag, dann die benachbarten Städte Maddaloni, Arienzo und Ariano in Terra di Lavoro, Matera, Francavilla und Catanzaro in Calabrien, Molfetta, Altamura und Bisceglia in Terra di Bari, zuletzt Monte S. Angelo in der Provinz Capitanata. Ausserdem befinden sich in beiden Theilen dieses Staates über funfzig Städte zwischen 7,000 und 10,000 E.

Unter den ganz in Verfall gerathenen Städten, die den lang bewährten Ruf eines glorreichen Andenkens und eines blühenden Wohlstandes auch nicht einmal in der letzten Classe der genannten Städte gerettet haben, bemerken wir Capua am Volturno, eine halbe Meile von den Ruinen der überreichen Hauptstadt des alten Campaniens entfernt, Brindisi, das alte Brundusium, noch im Mittelalter eine berühmte Handelsstadt von 50,000 Bewohnern, jetzt kaum mit 6,000 Einw. bevölkert, Reggio, das alte Rhegium, seit der fast gänzlichen Zerstörung der alten Stadt durch das Erdbeben vom Jahre 1783, jetzt kaum noch von 7,000 S. bewohnt. —

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

Die Stammverschiedenheit tritt in allen Italienischen Staaten, wenn wir die grösseren Massen des Volks berücksich-

tigen und sie mit den bisher in diesem Handbuche geschilderten Staaten vergleichen, als eine sehr geringe hervor, da bei der grossen Ausdehnung des von drei Seiten durch Meere umschlossenen Landes in die Länge, im Verhältniss zu seinem Flächeninhalte, bei der überaus leichten Vermittelung des gegenseitigen Verkehrs durch die Küstenfahrten, endlich bei der früher hier allgemein verbreiteten politischen, industriellen und intellectuellen Cultur, alle seit der grossen Völkerwanderung eingewanderten Volksmassen bald zu den vorgefundenen Bewohnern durch innige Vermischung übergegangen sind und dadurch eben das Italienische Mischvolk gebildet haben. Wir werden in denselben, was die Sprache, die Sitten und die geistige Entwickelung anbelangt, zwar überall die Germanischen Elemente in unverkennbaren Spuren verfolgen können, aber wir vermögen nicht bei den Italienischen Völkern in den Eingeborenen gesonderte Deutsche, Slavische, Griechische, Arabische Abkömmlinge von den früher im alten Italien vorhandenen Volksstämmen zu unterscheiden. Wir nehmen daher den Italiener, sowohl die Bewohner des Festlandes wie der benachbarten Inseln, als ein jetzt für sich bestehendes und in einem eigenthümlichen Volksleben sich bewegendes Mischvolk an, das sprachlich nur durch Lokal-Dialecte sich unterscheidet, wie denn in diesem Staate vornehmlich als die beiden Haupt-Dialecte der Neapolitanische und der Sicilianische zu bemerken bleiben, die in Volksbüchern und einzelnen Zweigen der Dichtkunst auch ihre eigene Literatur besitzen, nichts desto weniger aber noch mehrere Provinzial-Dialecte durch landschaftliche Merkmale erkennen lassen.

Allerdings kann der gemeine Neapolitaner von dem Sicilianer in gewissen Eigenthümlichkeiten als charakteristisch verschieden bezeichnet werden, aber dies kann nicht weiter geschehen, als wie es überhaupt in entfernten Provinzen eines und desselben Staates bei einem und demselben Volksstamme durchgeführt werden kann, zumal wenn dieselben vorher eine lange Zeit durch verschiedene Staatsverwaltungen regiert worden sind. Denn auf ähnliche Weise kann auch der Calabrese und der Bewohner der Abruzzo's von dem Eingebornen der Terra di Lavoro, etwa wie im Spanischen Volke der Castilianer von dem Catalonier, Aragonesen und Valencianer unterschieden werden.

Ausser diesen Hauptmassen des Italienischeu Mischvolkes, welche in ihren localen Eigenthümlichkeiten gesondert nach den Provinzen zu übersehen sind *), ist nicht viel über ein Hundertheil der gesammten Bevölkerung dieses Staates vorhanden, welches in der Stammverschiedenheit seine mehr nach den beibehaltenen Sitten, als nach Kirche und Sprache streng geschiedenen Lebensverhältnisse wahrnehmen lässt. Zu diesem gehören vorzugsweise 70,000 Arnauten oder Albanesen, die zum Theil durch Handelsverhältnisse bewogen, ihren bleibenden Aufenthalt in den Neapolitanischen Seestädten gewählt haben, zum Theil auch durch die Kriegsbedrängnisse ihres Vaterlandes gezwungen, in grösseren Schaaren als Colonisten für mancherlei landwirthschaftliche und gewerbliche Beschäftigungen eingewandert sind, darunter 40,000 in der Terra di Otranto, nächstdem in den Umgebungen von Altamura in der Terra di Bari und in einigen Dörfern der Intendantur Calatanisetta in Sicilien.

Die Juden haben in Sicilien bereits unter der Herrschaft der Araber das Recht zu fester Ansiedelung sich erworben, in Neapel dagegen erst unter der Regierung des grossartig gesinnten Königs Friedrich aus dem Hause der Hohenstauffen erlangt. Jedoch während der Vereinigung beider Staaten mit der Spanischen Monarchie erfuhren die Juden auch hier schon unter der Regierung des Kaisers Carl V. 1540 die Härte der in jenem Reiche sie schon früher verfolgenden und gänzlich vertreibenden Gesetze (Bd. III. S. 42). Aber nach der Wiedererlangung der Selbstständigkeit des Staates durch die Errichtung einer neuen Dynastie Bourbon, bekamen die Juden nach einigen Jahren (1740), sowohl auf dem Festlande, wie auf der Insel die Vergünstigung, sich für einen Zeitraum von funfzig Jahren unter gewissen Beschränkungen des gewerblichen Unterhaltes und bestimmter Orte zur Ansiedelung niederzulassen. Dieses auf Zeit bestimmte Privilegium sollte nach Ablauf derselben ebenmässig verlängert werden, wenn nicht von ihnen selbst Veranlassung zur ferneren Ausschliessung aus dem Lande gegeben würde. Doch schon in den ersten Jahren der folgenden Regierung Ferdinands IV. wurde das mehrjährige Ausbleiben eines Thronfolgers in der am

*) Vergl. Galanti D. U. III. S. 246—51.

12. Mai 1768 von König Ferdinand mit der Königin Maria Carolina vollzogenen Ehe von der Mehrzahl des Klerus als eine Strafe Gottes für die den Juden ertheilte Vergünstigung ausgegeben und zog neue Verfolgungen über die Juden herbei. Seit dieser Zeit findet man vom Staate geduldete Juden nur in der Hauptstadt Neapel, jedoch auch selbst hier in der sehr beschränkten Anzahl von etwa 2,000 Köpfen.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Carlo de Lellis discorso delle famiglie nobili del regno di Napoli, Napoli 1654 *Fol.* — *Franc. Maria Emanuele Gaetani, Marchese di Villa Bianca, della Sicilia nobile, Palermo* 1754—59 *Fol.* 3 *vol.* —

Die Ständeverschiedenheit lässt in diesem Staate, wie es sich aus den vorangeschickten historischen Erläuterungen über die allmählige politische Feststellung des Länderbestandes und die Bevölkerung schon von selbst ergiebt, die bevorzugten Verhältnisse des Adels und der Geistlichkeit ganz besonders hervortreten, die auch in den Städten überall zahlreich und mächtig vorherrschen. Der Bürgerstand bildet dagegen vorzugsweise bei der überwiegenden Zahl der Städtebewohner vor der Bevölkerung des platten Landes, namentlich in Sicilien, den Kern der gesammten Volksmasse, welcher sich der Bauerstand ohne alle eigenthümliche Entwickelung, grösstentheils durch Herrendienste und Abgabenlast bei grosser Dürftigkeit erdrückt, fast bedeutungslos beimischt.

Der Adel hat theils durch die Longobardische Lehnsverfassung, theils durch die Französische, die sowohl in Folge der Ansiedelungen der Normannen, wie der langen Regierung des Hauses Anjou hier einheimischer geworden ist, seine Eigenthumsverhältnisse und seine politische Rechte hier begründet.

Er besitzt in beiden Reichen den bei weitem grössten Theil des Grundeigenthums, und zwar in den bedeutendsten Familien entweder als Majorat oder Fideicommiss, so dass nur der erstgeborene Sohn den Titel und den Güterbesitz erbt, die nachgeborenen Söhne sich dagegen dem Staatsdienste in der Civil- oder Militär-Verwaltung oder der Kirche bestimmen. Die gewöhnliche Eintheilung des Adels in hohen und niederen hat sich auch hier durch das Recht der früheren Reichsstandschaft geltend gemacht, so dass sämmtliche Barone den höheren Adel, jedoch mit verschiedenen Titelabstufungen bilden, und etwa den achten Theil sämmtlicher adelicher Familien einnehmen. Bereits im Jahre 1788 zählte man im Königreiche Neapel 6,000 adeliche Familien *), von denen 1,500 ihren bleibenden Aufenthalt in der Residenz genommen hatten, 4,500 in den Provinzen wohnten. Unter denselben waren 830 Barone des Reichs Neapel, nämlich 120 mit dem Titel eines Fürsten (Principe) 150 mit dem Titel eines Herzogs (Duca), 170 mit dem Titel eines Marquis (Marchese), 40 Grafen (Conte) und 450 nur den Baronen-Titel führende. In Sicilien gab es zu derselben Zeit 2,400 adeliche Familien, unter welchen 368 höher betitelte Familien des hohen Adels gezählt wurden, 228 aber den bevorzugten Braccio baroniale oder militare bildeten **). Aus den letzteren wurde durch die Verfassung Siciliens vom J. 1812 die Hälfte, nämlich 124 Familien zu erblichen Pairs oder Reichsbaronen mit dem besonderen Vorrechte der Standschaft in der ersten Kammer erhoben, darunter 50 Principi, 18 Duca, 20 Marchesi, 2 Conti und 34 Baroni. Im Jahre 1824 waren hier überhaupt 217 Principi, 61 Duca, 217 Marchesi und 2,000 niedriger betitelte adeliche Familien. Die Zahl der adelichen Familien wurde aber in Neapel noch unter der Herrschaft der beiden Napoleoniden theils durch Nationalisirung einiger Französischen Familien, theils durch Standeserhöhung mehrerer im Kriegsdienste und der Civilverwaltung ausgezeichneter Italiener beträchtlich vermehrt, die bei der Restauration von König Ferdinand anerkannt wurden. Demnach beträgt gegenwärtig die Zahl der adelichen Familien im gesammten Reiche über 8,900 (darunter 6441 in Sicilien diesseits der

*) Vergl. Galanti D. U. I. S. 432.

**) Dies waren 58 Principi, 27 Duca, 37 Marchesi, 26 Conti, 1 Viconte und 79 Baroni.

Meerenge) und die Zahl der dazu gehörigen Individuen über 50,000 K., oder ein Einhundertfunfzigtheil der gesammten Bevölkerung. — Von den politischen Rechten des Adels werden wir unten §. 16 handeln. Die Verhältnisse der Geistlichkeit aber werden im nächstfolgenden §. besprochen.

Der Bürgerstand, den wir nach der obigen historischen Erläuterung als den eigenthümlichsten Bestandtheil der Bevölkerung dieses Staates dargestellt haben, zählte 1832 im diesseitigen Reiche 8,043 Richter und Beamte der Rechtspflege, 31,494 Beamte in den übrigen Zweigen der Civil-Verwaltung, 10,957 Kaufleute, 19,202 Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten, 114,153 Gehülfen und Arbeiter derselben, 182,707 Handwerker, die insgesammt aus ihren Beschäftigungen für sich selbst und ihre Familien ihren Unterhalt zogen. In Sicilien fanden neun Zehntheile der Bevölkerung ihren Lebensberuf in der Verwaltung oder in den bürgerlichen Gewerben innerhalb der Städte.

Der Bauerstand zieht nur für das Reich Neapel unsere Aufmerksamkeit auf sich, wo nach der Zählung des Jahres 1830 1,475,314 Ackerbauer und von dem Ackerbau lebende Taglöhner mit Inbegriff ihrer Familien und in gleicher Weise 65,226 von der Viehzucht, namentlich der Schaafzucht lebende Hirten vorgefunden wurden.

Die Masse der Bettler ist überaus gross und übersteigt noch die schon übermässige Zahl der in den übrigen Italienischen Staaten von den milden Stiftungen und vom täglichen Herumziehen sich nährenden Armen. In den Neapolitanischen Provinzen allein wurden mit Ausschluss der Hauptstadt Neapel 1824 = 160,041 (73,079 männliche und 86,962 weibliche) 1828 aber bereits 221,756 (99,011 männliche und 122,745 weibliche) und 1832 = 237,825 (109,374 männliche und 128,451 weibliche) gezählt, also fast $\frac{1}{25}$ der gesammten Bevölkerung. Neapel selbst aber gewährte 1832 = 45,000 *), so dass fast der achte Mensch von der öffentlichen Mildthätigkeit lebte und meistentheils arbeitslos seine Kräfte vergeudete. Etwas besser ist hierin die

*) Saggio politico su la populaz. S. 74—76 giebt die Verhältnisse der einzelnen Provinzen hierin für das J. 1832 in Zahlen genau an.

Lage Siciliens, doch weisen auch hier die meisten Städte ein Dreissigtheil ihrer Bewohner als Bettler nach.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

R. Pirri Sicilia sacra, editio tertia, emendata et continuatione aucta, cura et studio Anton Mongitore, Panormi 1733, 2 *vol. fol.* —

Die kirchlichen Verhältnisse haben sich in diesem Staate in Bezug auf die Verschiedenheit des religiösen Cultus sehr einfach gestaltet, da das in seiner geographischen Lage durch den Kirchenstaat von dem übrigen Europa abgesonderte Land, welches ausserdem noch in einem innigeren politischen Verbande mit dem Römischen Stuhle stand, die Norm seines Glaubens und seiner kirchlichen Verfassung nur durch die Vermittelung der Römischen empfing. Deshalb blieb hier die Römisch-Katholische Kirche nicht nur die herrschende, sondern die alleinige, selbst die Griechisch-Katholischen Arnauten schlossen sich derselben in ihren äusseren Anordnungen an, die Mehrzahl der hier angesiedelten Fremden ging nach kurzer Zeit von ihrem väterlichen Glauben zu derselben über, und ausser den 2,000 Juden findet man nur erst seit wenigen Jahren in der Residenz in einigen gesandtschaftlichen Hotels Gesandtschafts-Capellen, wo die Gläubigen anderer kirchlicher Partheien während ihres Aufenthaltes im Reiche beider Sicilien kirchliche Handlungen nach ihrem Ritus verrichten können. Aber eine religiöse Toleranz wurde, wenn auch nicht gesetzlich geschützt, doch durch den Charakter der Regierung seit der Bourbonischen Herrschaft sehr begünstigt, so dass seit dieser Zeit kirchliche Verfolgungen hier nur höchst selten von der Regierung verhängt wurden, und sogar in den wenigen Ausnahmefällen doch fast ausschliesslich nur vermeintliche Ketzereien gegen die herrschende Dogmatik der Römischen Kirche betrafen.

Die Geistlichkeit ist sehr zahlreich, in den höheren Stellen reich dotirt, im Besitz eines sehr ansehnlichen Theils des Grundeigenthums und mit unverhältnissmässig vielen Bisthümern ausgestattet, obgleich die politischen Verhältnisse dieses Jahrhunderts ihre Anzahl schon ansehnlich vermindert hat. Im Jahre 1788 bildete die Geistlichkeit etwa den vierzigsten Theil der ganzen Bevölkerung *) und betrug mit Einschluss der Mönche und Nonnen in beiden Königreichen gegen 150,000 Köpfe: jetzt nicht mehr die Hälfte bei einer um zwanzig Procent gestiegenen Bevölkerung gegen den damaligen Zustand. — Im Königreich Neapel stand die Geistlichkeit damals unter der Leitung von 21 Erzbischöfen und 110 Bischöfen, wobei noch ausserdem zu bemerken bleibt, dass 55 Bischöfe und Aebte aus dem benachbarten Kirchenstaate, oder Neapolitanische von aller bischöflichen Aufsicht befreite Abteien in einzelnen Ortschaften der nördlichen Provinzen des Staates selbst die bischöfliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit zu führen hatten **). Von den 21 Erzbisthümern besassen die Mehrzahl eine Diöcesan-Aufsicht über 3 bis 16 Bisthümer, wie die zu Neapel, Benevento, Capua, Salerno, Amalfi, Sorrento, Chieti, Bari, Otranto, Taranto, das vereinigte zu Matera und Acerenza, Conza, S. Severino und Reggio: die übrigen verwalteten entweder nur ihren bischöflichen Sprengel selbstständig mit dem höheren Titel eines Erzbischofs, wie die von Lanciano in den Abruzzo's, Barletta und Rossano in Calabrien, oder sie hatten nur ein bis zwei Bisthümer unter ihrer erzbischöflichen Leitung, wie Cosenza, Brindisi, Manfredonia und Trani. Ein und zwanzig Bisthümer waren von aller erzbischöflichen Aufsicht befreit.

Nächstdem befanden sich damals im Königreich Neapel 40 selbstständige Abteien, die der bischöflichen Gerichtsbarkeit auch nach der königlichen Verordnung vom 3. September 1788 (welche alle Mönchs- und Nonnenklöster der Abhängigkeit von den Generalen und ausserhalb des Landes wohnenden Superioren überhob, und sie in geistlichen Angelegenheiten unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit, in weltlichen aber unter die gewöhnlichen

*) Galanti Cap. VI., §. 1 D. U. Bd. I, S. 347.

**) Galanti a. a. O. S. 348—61.

Gerichte stellte) entzogen blieben, 360 andere Abteien, von denen 160 als reichbegüterte angesehen wurden, 300 Cathedral- und Collegiatstifter, 4,500 Pfarrkirchen, 9,000 sonstige geistliche Pfründen, Capellaneien und Vicariate *), welche in 13,300 Capellen kirchliche Handlungen verrichteten. Die Gesammtzahl der Weltpriester belief sich 1788 auf 47,233, die der Mönche auf 25,399, die der Nonnen auf 26,659, zusammen also auf 99,291 K.

Im Zeitalter der Französischen Revolution wurden sehr viele Mönchs- und Nonnenklöster aufgehoben, einige geistliche Orden ganz aus dem Reiche entfernt und die Zahl der Bisthümer und Prälaturen bedeutend verringert. Nach der Restauration der Bourbons gab es nur noch drei Klöster der Benedictiner, welche als die Ursitze dieses für geistige und bürgerliche Cultur des Mittelalters so überaus wichtigen Ordens in ehrerbietiger Anerkennung erhalten waren, die zu Monte Cassino, della Casa und Monte Vergine. Nach vier Jahren stellte König Ferdinand (1819) den Orden der Theatiner wieder her, der für Neapel immer als die Pflanzschule der Bischöfe gedient hatte: diesem folgte drei Jahre später die Zurückführung der Camaldulenser nach Neapel (1822). Die Dominicaner, welche vor der Französischen Revolution gegen 50 Klöster in diesem Reiche besassen, zählten 1820 nur noch 14 Klöster in den grösseren Städten. Der gesammte Klerus bestand im Jahre 1824 aus 20 Erzbischöfen, 73 Bischöfen, 368 Prälaten, 3700 Pfarrern, 27,612 niederen schon zum Priesterstande gehörigen Geistlichen, 8,455 Mönchen und 8155 Nonnen. — Die Zahl der frommen Stiftungen an Capellen und Brüderschaften, welche grösstentheils von Geistlichen verwaltet und in ihren Nutzungen genossen werden, belief sich schon 1788 auf 19,300 **) und hat sich auch jetzt noch zum grössten Theile erhalten, indem viele in den Revolutionszeiten untergegangene theils neuerdings wiederhergestellt, theils durch ganz neue ergänzt sind. Das gesammte Vermögen der Geistlichkeit umfasste damals den achten Theil aller Grundbesitzungen des Reichs Neapel, und die jähr-

*) Galanti a. a. O. S. 368—76.

**) Galanti a. a. O. I. S. 374.

lichen Einkünfte aus denselben warfen über 9,007,300 Ducati *) (10,304,343 Thlr. Pr.) ab.

Die Zahlenverhältnisse des niederen Klerus, sowie der zu den geistlichen Orden gehörenden Personen haben indess seit dem oben angeführten Jahre 1824 für das Reich diesseits der Meerenge sehr bedeutende Schwankungen erlitten.

	Welt-Priester.	Mönche.	Nonnen.
Im Jahre 1830 fand man	26,304	11,505	9,297
1832 - -	27,622	11,838	10,299
1834 - -	26,806	11,733	9,521
zusammen	80,732	35,076	29,117
und durchschnittlich im J.	26,911	11,692	9,706

Daraus geht mindestens ersichtlich hervor, dass die Zahl der Priester in den letzten zehn Jahren beträchtlich abgenommen hat, dagegen in einem um so auffallenderen Verhältnisse die der Mönche und Nonnen sich wieder vermehrt, so dass bei den ersteren die neue Verstärkung fast gegen dreissig Procent beträgt.

Auf der Insel Sicilien zählte man in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts an der Spitze der gesammten Geistlichkeit drei Erzbischöfe, sieben Bischöfe, 51 Aebte oder Prioren. Die Gesammtzahl der Klöster betrug gegen 400, die der in denselben sich aufhaltenden Mönche und Nonnen gegen 50,000. Der Weltpriesterstand bestand damals aus 25,000 dazu gehörigen Individuen. Die geistlichen Reformen während des Zeitalters der Französischen Revolution wirkten auch hier auflösend ein, obschon die Zustände der Insel von ihr nicht unmittelbar berührt wurden; doch geschah dies immer in einem weit geringeren Grade als auf dem Festlande, indem die Veränderungen bald darauf wieder zu neuer Gestaltung der früheren Einrichtungen zurückführten **). Gegenwärtig ist die Leitung der gesammten Geist-

*) Der Ducato di regno enthält in Silber 10 Carlini, und jeder Carlino wiederum 10 Grani. Aus einer Mark fein Silber werden $12\frac{1}{4}$ Ducati geprägt; also ist ein Ducato in Preussischem Gelde 1 Thl. 4 Sgr. 4 pf. werth, oder 7 Ducati haben den Werth von 8 Thlr. Prss., wobei nur um $\frac{1}{3}$ Sgr zum Nachtheil der Ducati gerechnet wird. Demgemäss steht ein Carlino gleich mit 3 Sgr. $5\frac{1}{5}$ pf. und ein Grano mit $4\frac{2}{100}$ pf. Preussischen Geldes.

**) Mit Einschluss des Grosspriors des Johanniter-Ordens von

lichkeit auf der Insel noch in den Händen der drei Erzbischöfe, unter welchen der von Palermo der Primas des Reichs ist; unter denselben stehen sieben Bischöfe. Aber die Zahl der Klöster ist bis auf 117 geschmolzen, die indess noch sehr beträchtliche Grundbesitzungen und andere ansehnliche Einnahmen geniessen und gegen 18,000 Mönche und 12,000 Nonnen in sich aufgenommen haben. Der Weltpriesterstand zählte im Jahre 1832 14,500 zu ihm gehörige Individuen. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate nach den neuesten Concordaten für Sicilien und Neapel handelt unten der §. 17.

Die Arnauten, wiewohl sie in ihrem kirchlichen Glauben dem Griechischen Dogma folgen, haben sich doch schon im achtzehnten Jahrhundert in Bezug auf die Episcopal-Aufsicht mit der Römisch-Catholischen Kirche unirt und erkennen den Papst als das kirchliche Oberhaupt an. — Die Juden haben von dem Staate bis jetzt noch keine anerkannten Rechte für die freie Ausübung ihrer Religion und stehen daher auch unter keiner Controlle, wieviel Synagogen sie besitzen und zu welchen Synagogen die zerstreut wohnenden Individuen gehören. —

B. Die Cultur des Reiches Neapel und Sicilien.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau.

Domen. Sestini, agricoltura, prodotti e commercio della Sicilia, Firenze 1777, *8vo.* — Und ausserdem besonders die oben §. 4 angeführten Werke.

Messina bildeten die Bischöfe, Aebte und Prälaten Siciliens nach der Verfassung vom J. 1812 als geistlicher Stand eine besondere Abtheilung der Pairskammer, welche aus 61 durch ihre amtliche Stellen dazu berechtigten Mitgliedern bestand.

Eine allgemeine Betrachtung aller Zweige der physischen Cultur führt für diesen Staat nur zu dem wenig erfreulichen Ergebnisse, dass kein einziger in dem blühenden Zustande anzutreffen ist, den die Natur des Bodens, die günstigen klimatischen Verhältnisse und die Nähe des überall das Land einschliessenden Meeres erwarten lassen, und dass überdies mehrere Zweige, wie der Ackerbau, die Viehzucht, die Fischerei in früheren Zeiten bis in das Alterthum herauf, sogar einer vortheilhafteren und glänzenderen Beschaffenheit sich erfreut haben.

A. *Ackerbau.* Beginnen wir zuerst mit der Abschätzung des Verhältnisses zwischen dem bebauten Lande und dem aus Nachlässigkeit der Bewohner oder dem wegen seiner natürlichen Unfruchtbarkeit gar nicht in Culturzustand versetzten Boden, so finden wir, dass der Flächeninhalt des *Reichs diesseits der Meerenge* in dem gewöhnlichen Land- und Feldmaasse der Neapolitanischen Moggias *) 25,275,645 derselben einschliesst (vergl. Seite 20. = 24,971 Ital. QM.). Nach der Berechnung des sorgfältigen Neapolitanischen Topographen Giuseppe del Re **), da ein von der Staatsverwaltung aufgenommenes Kataster der Grundbesitzungen bis jetzt in diesem Reiche noch fehlt, waren 17,120,000 Moggias entweder Ackerland oder Waldung, also noch nicht volle *zwei Drittheile*. Die Waldungen nahmen davon wiederum nicht ein volles *Fünftheil* für sich in Anspruch, nämlich 2,831,284 Moggias (verhältnissmässig am meisten in den Provinzen Basilicata, Capitanata, Molise und Abruzzo ulteriore II., am wenigsten in Terra di Otranto, Terra di Bari und in Principato citeriore und Principato ulteriore); — es be-

*) *Eine* Moggia enthält 900 Q. Passi, jeden zu 7½ Palmi; mit fremden Maassen verglichen, beträgt sie fast genau 1^{378} Prss. (Magdebrg.) Morgen oder 35^{185} Französ. Ares. Es sind daher 8 Moggias etwas mehr als 11 Prss. Morgen. Der Caro, welcher als das gewöhnliche Feldmaass in Apulien gebraucht wird, ist um ¼ grösser. Auf 1 Italienische Quadratmeile gehen genau 1012½ Moggias, wodurch jene 25,275,645 Moggias für Neapel aus dem oben angegebenen Flächeninhalte sich berechnen lassen.

**) In seinem Werke: descrizione dei reali domini al di qua del Faro, angeführt und benutzt im Saggio politico S. 33 u. s. w.

finden sich demnach nur 14,288,715 Moggias *) oder etwa vier Siebentheile des Flächeninhalts in der Gegenwart unmittelbar durch den Ackerbau benutzt, und zwar im günstigsten Verhältnisse in Terra di Lavoro, Principato citeriore und Principato ulteriore. Wenn wir ferner nach den Angaben des Saggio politico, die jedoch nur schätzungsweise mit Beziehung auf die genauere Kenntniss dort aufgestellt werden, für völliges Unland, Strassen, Gewässer, Bauplätze 5,275,645 Moggias abrechnen, also etwa ein Fünftheil des Flächeninhalts, so würden noch 2,880,000 Moggias uncultivirtes Land übrig bleiben, das seinen Anbau von einer regern Industrie seiner Bewohner erwartet und fast noch ein ganzes Achttheil des Neapolitanischen Bodens einschliesst. —

Ein noch weniger erfreuliches Resultat bietet sich für Sicilien dar, wenn wir die Ebene von Catania ausnehmen, obgleich hier noch günstiger die Natur des Bodens und die Erinnerung an den Kornreichthum der Insel im Alterthum zu einem kräftigen Entgegenkommen der Industrie einladen müssten, indem sie zugleich den üppigsten Lohn für jede Anstrengung auf dem Gebiete der physischen Cultur verheissen. Aber von den 8,030,138 Moggias (vergl. Seite 21), welche der Flächeninhalt der Insel besitzt, stehen gegenwärtig noch nicht völlig 4,000,000 Moggias unter Cultur. —

Als allgemeine Hindernisse für ein blühendes Emporkommen des Ackerbaues in diesem Lande führen die einsichtsvollen inländischen Schriftsteller selbst an **), dass hier die feudalistischen Territorialverhältnisse zu lange gelastet haben, dass die Grundbesitzungen entweder als Kirchen-, oder Fidei-Commiss-, oder ungesondertes Gemeinde-Land, nur mit der nachtheiligsten Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit bewirthschaftet worden sind, und auch nicht der geringsten Fortschritte landwirthschaftlicher Kenntnisse aus der neueren Zeit sich erfreuen konnten. Die frühe-

*) Nach den einzelnen Provinzen befindet sich ein Tableau für das Ackerland und die Waldungen berechnet in Moggias im Saggio politico S. 34.

**) Vergl. Saggio politico a. a. O. S. 297—98, Galanti Bd III. an sehr vielen Stellen.

ren patriotischen Gesellschaften, welche nach dem grossen Erdbeben in Calabrien zur Belebung der Industrie und des Ackerbaus in Cosenza und Catanzaro errichtet waren, haben eben so wenig Einfluss auf die practische Einführung gesunder Vorschriften der Oeconomie ausgeübt, als dies die unter König Joachim seit 1810 für jede Provinz bestimmten Ackerbau-Gesellschaften vermochten *). Dennoch geben die fruchtbarsten Districte der Terra di Lavoro, Calabriens und der Terra di Bari, wo freilich verhältnissmässig auch die mindesten Lasten jener Fidei-Commiss-, Kirchen- und Gemeindeländereien angetroffen wurden, und freier gestellte Landbauer ihr Lebensgewerbe betreiben konnten, eine zehn bis zwanzigfältige Erndte in den gewöhnlichen Getreidearten und eine vierzig bis sechszigfältige Erndte in den Hülsefrüchten **). Von Getreide wird vorzugsweise Weizen, Mais, Gerste, Hafer angebaut, der Reisbau ist vorzugsweise auf die wasserreicheren Gegenden der Provinzen Calabrien, der Abruzzos und Principato citeriore beschränkt; Hülsenfrüchte werden vornehmlich in Apulien gewonnen. Seit der Rückkehr der Bourbons nach Neapel hat sowohl das Festland als die Insel stets ihren Bedarf an Getreide und Hülsenfrüchten für sich selbst nicht nur vollständig erbaut, sondern auch noch einen ansehnlichen Vorrath zur Versendung ins Ausland gehabt. Das ausgeführte Getreide musste bis zum Jahre 1823 einen ansehnlichen Ausfuhrzoll zahlen, der auf Hafer und Gerste (auf die übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte gegen 10 bis 15 Procent) am stärksten auferlegt war, gegen 50 Procent des Werths: aber seit 1824 ist die Getreideausfuhr von allen Zollabgaben befreit ***).

Aus dem Königreich Sicilien diesseits der Meerenge wurden ausgeführt in den Jahren 1818—23 690,000 Cantari †),

*) Ebendas. S. 316—320. —

**) Galanti D. U. II., S. 252—53, 258 und Saggio politico S. 298—99.

***) Tableau der Ausfuhr für zwei sechsjährige Zeiträume (1818—23) und (1824—29) im Saggio politico S. 382—83.

†) Ein Cantaro enthält 100 Rottoli, welche mit 190⅗ ℔ Berl. Gew. gleich stehen, also bei den verschiedenen Getreidearten nach ihrem specifischen Gewichte zwischen 2⅖ bis 4⅖ Berl. Scheff.

darunter über zwei Drittheile Hülsenfrüchte, im Werthe von 2,800,000 Ducati (gegen 3,500,000 Thl.), also durchschnittlich im Jahre gegen 600,000 Thl. In den darauf folgenden sechs Jahren 1824—29 wurden 1,375,000 Cantari in demselben Verhältnisse ins Ausland versandt, zu dem Werthe von 5,000,000 Ducati (gegen 6,000,000 Thl.), oder bei der doppelt so stark gestiegenen Ausfuhr nach dem Gewichte des Getreides, etwa nur mit 66 Procent Zunahme in dem Werthe der Ausfuhr, da die gesunkenen Getreidepreise nur einen Durchschnittswerth von 1,000,000 Thl. jährlich gewährten.

In Sicilien wird vorzüglich guter Weizen gebaut, nächstdem aber auch verhältnissmässig viel Gerste und Hülsenfrüchte. Die gesammte Getreide-Erndte, deren Ertrag in den einzelnen Landstrichen auch hier bis auf das zwanzigste Korn steigt, gewöhnlich aber im Durchschnitte zum achten Korn abgeschätzt wird, berechnet man für den Durchschnitt des laufenden Jahrhunderts jährlich auf 2,400,000 Salme *) oder 12,000,000 Berl. Scheffel. Diese reichten nicht nur hinlänglich für den Bedarf der Insel aus, sondern liessen noch vor der Einwirkung der Französischen Revolution auf Italien eine durchschnittliche jährliche Ausfuhr des achten Theils nach dem Festlande Italien und nach Frankreich zu, welches einen jährlichen Geldgewinn von 4,500,000 Ducati oder über 5,000,000 Thaler den Sicilianern zu ihrem Austausch für Manufacturen und andere Bedürfnisse verschaffte. Gegenwärtig ist die Ausfuhr vorzugsweise auf Neapel beschränkt, und sie hat in den Jahren 1831 bis 1833 doch durchschnittlich nicht mehr als 88,000 Salme oder 440,000 Preuss. Scheffel betragen.

Der Anbau von Gemüse ist in diesem Staate nicht minder vernachlässigt und reicht selbst in den Umgegenden der grösseren

*) Die Salma generale, welche für alle Getreidearten mit Ausschluss der Hülsenfrüchte gebraucht wird, fasst in sich 16 Tomoli zu 4 Mondelli und beträgt genau 13,950 Französische Kubikzoll oder 5^{035} Preuss. Scheffel. Die Salma grossa für Hülsenfrüchte ist aber um ein Viertel grösser und fasst 16 Tomoli zu 4 Quarti, genau 17,360 Französ. Kubikzoll oder 6^{266} Preuss. Scheffel.

Städte kaum für den nothtdürftigsten Bedarf hin; namentlich wird dem Kartoffelbau, auch wo drückende Armuthsverhältnisse bei der Localität des Bodens es höchst wünschenswerth machen würden, noch nicht die gebührende Sorgfalt zugewandt, wenn er auch seit 1817 auf Veranstalten der Regierung stärker betrieben wird. Flachs und Hanf wurden früher reichlicher gebaut als jetzt; jener namentlich in Calabrien und auf Sicilien, dieser besonders in Terra di Lavoro, beides über den Bedarf des Landes und jährlich mit nicht unbeträchtlicher Ausfuhr nach den übrigen Staaten Italiens, Frankreich und Spanien. Neapel versandte noch in den 6 Jahren 1818—23 3,635 Cantari Hanf und in den 6 Jahren 1824—29 = 5,854 Cantari zu dem Werthe von 65,500 Ducati und 105,500 Ducati; früher mehr als den doppelten Betrag. Der Flachs wurde zwar im diesseitigen Sicilien in dieser Zeit bis auf eine namenlose Kleinigkeit im Lande verbraucht; nur die Insel hatte noch eine durchschnittliche jährliche Ausfuhr von 3,000 Cantari zu 72,000 Ducati an Werth. Hier tritt aber noch als ein nennenswerther ähnlicher Artikel die Cultur der Baumwollenstaude hinzu, welche dieser Staat noch den Zeiten der Herrschaft der Araber verdankt, die sie in Sicilien zuerst in der Gegend von Siragossa anbauten; gegenwärtig wird sie am meisten in der Ebene von Catania *) gepflanzt, wo der Boden und das Klima noch zu einer weit grösseren Ausdehnung dieses Zweiges der physischen Cultur einladen. In den letzten Jahren betrug die jährliche Production der Baumwolle auf der Insel zwischen 6,000 und 8,000 Cantari (also durchschnittlich gegen 14,000 Preussische Centner), die aber nur zum Theil in Sicilien verarbeitet werden, in der Hauptmasse nach Neapel und England abgehen. Die besten Sorten der Sicilianischen Baumwolle, namentlich die von Altavilla und Biancavilla werden der kurzen Baumwolle von Louisiana im Werthe gleichgestellt. Im Königreiche Neapel ist jedoch erst in neuerer Zeit unter der Herrschaft der Dynastie Bourbon der Anbau der Baumwolle sorgfältiger betrieben, in der zweiten Hälfte des achtzehnten

*) Der Baumwolle-Saamen wird im März gesäet, worauf die Erndte in der zweiten Hälfte des Octobers, spätestens in der ersten Hälfte des Novembers erfolgt. Der Saamen wird für Sicilien gemeinhin alle 3 Jahre aus Malta oder aus Aegypten erneuert, und dient auch dem Rindvieh zur Nahrung.

Jahrhunderts besonders in der Umgegend von Bari, Lecce, Taranto, an dem Fusse des Vesuvs und an der Seeküste von Basilicata *); am schlechtesten gedieh derselbe in Calabrien. Während der Französischen Besetzung dieses Landes und ganz besonders unter der Regierung des Königs Joachim nahm der Anbau ausserordentlich zu, so dass ein grosser Theil der Französischen Manufacturen unter dem Drucke der Continentalsperre seine Baumwolle aus Neapel bezog. In den J. 1812 bis 1814 wurden jährlich nach Frankreich aus dem Reiche Neapel gegen 30,000 Ballen, zum Preise von 200 Ducati für den Ballen, versandt: also ein jährlicher Gewinn von 6,000,000 Duc. (6,864,000 Thl. Preuss.) aus diesem Producte bezogen. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Seehandels durch die beiden Pariser Friedensschlüsse erstickte zwar die wohlfeilere treffliche Nord-Americanische Baumwolle den Absatz der Neapolitanischen im Auslande und beeinträchtigte dadurch bedeutsam ihren ferneren Anbau in solcher Ausdehnung. Inzwischen hat sich diese augenblickliche Bedrängniss jetzt mehr ausgeglichen, und die Cultur dieser für Neapels Industrie so wohlthätig wirkenden Staude befindet sich bereits wieder in bemerkbarem Zuwachse. Den Neapolitanischen Manufacturen liefert sie im jährlichen Durchschnitte jetzt 20,000 Ballen, und auch eine geringe Ausfuhr nach den übrigen Italienischen Staaten und England hat sich erhalten, wenn gleich sie noch im Abnehmen sich befindet: denn in den 6 J. 1818—23 wurden 7,352 Cantari im Werthe von 272,024 Ducati (gegen 300,000 Thaler) und in den 6 Jahren von 1824—29 nur 1,921 Cantari im Werthe von 71,076 Ducati (gegen 80,000 Thaler) ausgeführt **).

Die vegetabilische Seide, welche auf Sicilien und in mehreren Landschaften des Reichs Neapel wild wächst, blieb bis in die neueste Zeit als ein Product zur industriellen Benutzung unbemerkt: gegenwärtig aber hat sie die allgemeine Auf-

*) Galanti D. U. III. S. 259—60. Die Levantische Baumwolle, vor dem starken Anbau in den Nordamerikanischen Freistaaten als die beste gepriesen, besitzt zwar den Ruf einer weisseren Farbe vor der von Lecce, aber diese übertrifft sie durch ihre Feinheit, Länge und Stärke.

**) Saggio politico S. 382—83.

merksamkeit auf sich gezogen, und verspricht demnächst roh und verarbeitet, bemerkbare Gegenstände für die Ausfuhr zu liefern *). — Als rohe Färbestoffe wurde früher viel Saffran in den Abruzzos und Calabrien gewonnen, besonders in der Umgegend von Cosenza und Aquila. Die Ausfuhr aus Neapel hat aber gegen das vorige Jahrhundert sehr abgenommen und betrug in den 12 J. von 1818—29 nur 25,000 ℔ im Werthe von 70,000 Ducati. Gegenwärtig beschäftigt man sich nur noch viel stärker mit diesem Product gewerbsartig auf der Insel Sicilien, von wo auch der beste Saffran bis jetzt noch dem Europäischen Handel geliefert wird **). — Krapp wird erst seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens sorgfältiger und in grösserer Masse in Terra di Lavoro angebaut, so dass aus dem Hafen Neapel im Jahre 1833 bereits für 50,000 Ducati (57,200 Thl.) nach Frankreich (Marseille) ausgeführt wurde. Der Sumach (vergl. Portugal Band III. Seite 340) gehört jetzt zu den bedeutungswertheren Producten der Insel Sicilien, und seine vorzüglichsten Arten werden nach den Anbauörtern von Aleano, Carini, Cinisi, Favarotto, Parco und Termini im Handel benannt. Die frühere durchschnittliche Ausfuhr des Jahres von 5,000 Cantari hat sich jetzt fast auf das Zwanzigfache erhöht (im Jahre 1833 = 86,000 Cantari). England führte allein 1828 95,935 Centner und 1830 = 105,528 Centner ein, die fast ausschliesslich aus Sicilien und Neapel kamen ***).

Der Weinbau ist über den ganzen Staat ausgebreitet, wird aber ohne besondere Sorgfalt betrieben, besonders was den Gewinn des gekelterten Weins anbelangt, indem durch sehr tadelnswerthe Vernachlässigung der Lese und Sonderung der Trauben von

*) Vergl. Ausland, Febr. 1835, nr. 33 S. 130.

**) Galanti D. U. III. S. 261 und Macculloch Diction. commerc. Art. Saffran.

***) Macculloch a. a. O. Art. Shumac; vergl. Ausland, Februar 835, nr. 36 S. 141. — Für die Ausfuhr werden die Blätter im Juli und August gesammelt, denn die zweite Erndte im September gewährt nur eine sehr schlechte Erndte, die indess häufig zur Verfälschung der besseren gebraucht wird.

den Neapolitanern in der neueren Zeit aus diesem Zweige der physischen Cultur keinesweges der Vortheil gezogen wurde, der von den günstigen Verhältnissen der natürlichen Lage des Landes zu erwarten steht und im Alterthum auch wirklich gewonnen wurde. Die Consumtion von Weintrauben als Nahrungsmittel für alle Classen des Volks während eines Zeitraums von 3 bis 4 Monaten vom Juli ab, ist verhältnissmässig in keinem Lande so gross als hier. Die Apulischen und Calabrischen Weine sind im allgemeinen die gesuchtesten, aber auch zugleich die feurigsten, namentlich die Weine aus dem östlichen Theile von Calabria citeriore und Calabria ulteriore I. Die Weine der Terra di Lavoro sind leichter und angenehmer, aber halten sich bei der jetzigen Art ihrer Bearbeitung selten über ein Jahr. In sehr geachtetem Rufe stehen hier die Weine, welche am Fusse des Vesuvs gebaut werden und als Lacrymae Christi und Vino Greco sich bekannt gemacht haben: nächstdem die Weine von Posilippo, Pozzuoli, Capri und Trani *). Aber der Weinhandel mit dem Auslande wurde von der Regierung so wenig aufgemuntert, dass bis zum Jahre 1824 selbst ein Ausfuhrzoll etwa von 5 Procent des Werths auf den ins Ausland verkauften Wein und von etwa 33 Procent des Werths auf den aus Wein bereiteten Branntwein gelegt war. Daher betrug auch die gesammte Ausfuhr, die hauptsächlich nach den Nord-Italienischen Häfen ging, nur einen verhältnissmässig geringen Geldwerth; denn

	in 6 Jahr. 1818—23	Werth Ducati	in 6 Jahr. 1824—29	Werth Ducati
an Wein	7,061 Botti **)	282,440	7,530 Botti	301,200
an Branntwein	50,737 -	608,844	41,680 -	500,160
zusammen	57,798 Botti	891,284	49,210 Botti	801,360

Es war also durchschnittlich der Gewinn durch die Weinausfuhr für Neapel jährlich nicht viel über 150,000 Thl. anzuschlagen. —

*) Galanti a. a. O.; III. S. 263—67.

**) Vergl. das Tabl. im Saggio politico S. 382—83. — Ein Wein-Botto in Neapel hat 12 Barili oder 720 Caraffe. Nun sind aber 100 Caraffe = 3,665 Franz. Cubikzoll, oder = 63½ Berl. Quart, also ist ein Botto gleich zu stellen mit 457¼ Berl. Quart, oder fast genau mit 15¼ Anker.

Eifriger wird jetzt der Weinbau in Sicilien gepflegt, aber die Kelterung geschieht nicht sorgfältiger als in Neapel, wenn wir die Englische Niederlassung bei Marsala in der Intendantur Trapani ausnehmen, wo ein dem Madeira-Wein ähnlicher gewonnen wird, der bereits eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr nach den Nordamerikanischen Freistaaten und nach Grossbritannien sich gebahnt hat und zur Anlage gleichförmiger Etablissements zu Siragossa, Mazzara, Castellamare, Mascali und Palermo eingeladen hat. Die Gesammtausfuhr der Sicilianischen Weine, die jedoch zu einem grossen Theile nach dem Reiche diesseits der Meerenge bestimmt ist, betrug im Jahre 1818 bereits gegen 270,000 Ducati (gegen 300,000 Thl.), aber 1833 schon 43,000 Botti im Werthe von 400,000 Oncie *) = 1,200,000 Ducati (1,372,800 Thl.). — Besonders ist aber beim Weinbau beider Länder noch der ansehnliche Rosinen-Handel hervorzuheben, welcher vornehmlich von Neapel aus mit getrockneten Calabresischen Trauben, und von Palermo und Messina mit Sicilianischen getrieben wird.

Der Gartenbau auf Südfrüchte ist nicht minder über das ganze Reich ausgebreitet, wiewohl Calabrien, Terra di Lavoro und das östliche Sicilien die ausgezeichnetsten Orangen, Citronen, Feigen, Pistacien, Mandeln hervorbringen und hauptsächlich damit das mittlere und das nördliche Europa versehen. Die beiden Hafenplätze Messina und Palermo versenden allein über 300,000 Kisten Apfelsinen und Citronen nach Frankreich, Grossbritannien, den Nordamerikanischen Freistaaten, und den wichtigsten Häfen der Ostsee und Nordsee; Messina und Siragossa führen jährlich über 12,000 Fässer Citronensaft nach Triest, aus Neapel gehen jährlich mehr als 25 Schiffsladungen getrockneter Feigen. — Besonders eigenthümlich für dieses Land ist der Gewinn der Johannisbrodbaumfrucht, besonders in Terra di Lavoro, Terra di Bari und auf Sicilien, die nicht nur als eine gewöhnliche Nahrung für alle Classen des Volks und auch für die Pferde dient **), sondern auch jährlich im

*) Die Oncia wird gegenwärtig für das gesammte Reich zum Werthe von 3 Ducati ausgeprägt. — Ueber die Angabe der Ausfuhr vergl. Ausland a. a. O. S. 141.

**) Galanti a. a. O. III., S. 271.

Werthe von 90,000 bis 100,000 Ducati ausgeführt wird. Noch einträglicher ist der jährliche Gewinn an Manna und Lakritzensaft zusammen mit trocknem Süssholz. Jenes ist der verdickte im Sommer ausgequollene Saft der Esche, die in Calabrien und Sicilien sehr häufig vorkommt. Früher wurde dieser Gewinn ausschliesslich als Regal von der Regierung in Anspruch genommen. Die Ausfuhr dieses Products ist beträchtlich, da der grösste Theil des in Europa und Amerika verbrauchten Mannas aus der Gegend von Palermo, Cinisi, Capari und dem südlichen Calabrien herkömmt: Palermo versendet allein jährlich 4,000 Kisten, und der durchschnittliche Gewinn des Reichs steigt in diesem Zweige des Ausfuhrhandels jährlich über 200,000 Ducati (228,000 Thl.) *). Das Süssholz wird bei seiner leichten Fortpflanzungsweise in allen Provinzen Neapels und Siciliens angebaut **). Der beste Saft wird in Corigliano, Salazzi und Cassano in Neapel und im Val di Mazzara auf Sicilien bereitet, und geht vorzugsweise (jährlich über 5,000 Cantari) nach Genua, Marseille und besonders nach Englischen Häfen, die nach den Zollregistern durchschnittlich des Jahres gegen 5,000 Centner im Werthe von 10,000 ℔ St. (70,000 Thl.) aufnehmen ***). In den Abruzzos wird eine geringere Art von Saft bereitet, die hauptsächlich ihren Absatz in Deutschland und dem nördlichen Europa findet: die gesammte Ausfuhr an Süssholzsaft, die erst seit dem Jahre 1824 zum grossen Nachtheil der Industrie von jedem Ausgangszoll befreit ist, betrug in dem Reiche diesseits der Meerenge in den 12 Jahren (1818—29) 80,822 Cantari (gegen 140,000 Centner Pr.) im Werthe von 2,020,550 Ducati (2,310,600 Thl.), also im jährlichen Durchschnitt fast 200,000 Thl. Preuss., während ausserdem noch die Sicilianische Ausfuhr dieses Gegenstandes jährlich auf 72,000 Ducati (82,288 Thl.) berechnet wurde †).

*) Vergl. Galanti, ebend. S. 273, Macculloch D. C. Art. Manna, Rehfues n. Zust. v. Sicil. S. 184.

**) Galanti III., S. 262—63; Macculloch D. C. Art. Liquorize.

***) Macculloch D. C. Suppl. Art. Neapel.

†) Saggio politico, S. 382—83 und Rehfues n. Zustd. v. Sicil. S. 184.

Indess erscheinen doch als der ergiebigste Zweig des Acker- und Gartenbaus die Anpflanzungen des Oelbaums, welche überdies, wenn wir wenige hochgelegene Landstriche der Provinzen Capitanata, Basilicata, der Abruzzos und Calabrien ausnehmen, in allen Theilen des Staates zahlreich angetroffen werden und ohne besondere Sorgfalt der Bewohner üppig gedeihen, so dass sie an stattlicher Grösse jede andere Oliven-Plantage in irgend einem Lande Europas übertreffen *). Während der Verwaltung der beiden Könige Joseph und Joachim war der Oelbau in starker Abnahme, hauptsächlich wohl nur aus Mangel an Absatz des Oels bei der Handelssperre. Denn das Neapolitanische Oel, welches mit so geringer Sorgfalt zubereitet wird, eignet sich weniger als Speiseöl wie für den Gebrauch in den Fabriken, und findet besonders seinen Absatz für die Britischen Manufacturen. Aber mit der Wiedereröffnung des allgemeinen Seehandels kamen die Oliven-Anpflanzungen unter König Ferdinand I. bald nicht nur wieder zu dem alten Flor, sondern sie vermehrten sich noch durch die beträchtliche Zunahme des Ausfuhrhandels. Das beste Oel wird gegenwärtig gewonnen in den Provinzen Terra di Barri und den beiden Calabrias ulteriore I. und II. Die bedeutendsten Stapelplätze für Oliven-Oel sind hier Gallipoli und Gioja, daher auch das in den Britischen und Nord-Europäischen Handel eingeführte gereinigte Oliven-Oel seinen Namen nach dem Hafenplatz Gallipoli trägt **). Von Brindisi, Bari, Monopoli und Otranto aus werden dagegen vornehmlich das östliche Ober-Italien und das südliche und mittlere Deutschland versorgt. — Aus dem Reiche Sicilien diesseits der Meerenge wurden in 6 J. (1818—23) bei einer Belastung durch den Ausgangszoll von 30 Procent des Werths 8,541,280 Stajas ***) Oel (167,978,510 ℔ Berl.) ausge-

*) Galanti III., S. 267—70.

**) Vergl. Saggio politico p. 306—13 und Macculloch D.C. Suppl. Art. Olivenöl, bearbeitet nach Vegetable Substances materials of Manufactures und Willmet coup d'oeil sur le royaume de Naples, Napl. 1832, wo anziehende Nachrichten über den Oelhandel und die Oelbereitung zuzammengestellt sind.

***) Die Oel-Salma wird nach Nelkenbrecher (15. Aufl. v. 1832) zu 16 Staja, 256 Quarti und 1536 Misurelle gerechnet und wiegt

führt, deren Gesammtwerth nach den Zollregistern auf 10,249,536 Ducati *) (11,726,000 Thl.) angegeben war: also durchschnittlich durch die Ausfuhr des Oels von Neapel schon ein Gewinn von fast 2,000,000 Thl. für jedes Jahr. Aber in den darauf folgenden sechs Jahren von 1824—29, bei der Verringerung des Ausgangszolls auf die Hälfte des früheren Betrags für die einheimischen Oele, war die Ausfuhr auf 15,601,317 Staje (306,825,901 ℔ Berl.) gestiegen, im Gesammtwerthe von 18,721,580 Ducati (21,416,350 Thl.): mithin ein durchschnittlicher Ertrag für den Ausfuhrhandel jährlich von 3,580,000 Thl. Sie erhielt sich in gleicher Höhe für die Jahre 1830—32 in dem Durchschnittsbetrage von 2,560,619 Staje. Die Ausfuhr beträgt aber nur den dritten Theil des inneren Verbrauchs, da die jährliche Erndte im Durchschnitte für diesen Theil des Staates auf 400,000 bis 450,000 Salme (über 7,000,000 Staje) geschätzt wird.

Das Sicilianische Oliven-Oel ist zu dünn, um unvermischt in den Manufacturen und namentlich zur Seifebereitung angewandt werden zu können: es findet daher weniger Absatz, und nur das von Cefalu, Tusa und Termini wird im Handel gesucht. Das jährliche Product an Oel in Sicilien wird auf 120,000 Salme geschätzt, wovon aber nur der funfzehnte Theil durch den Ausfuhrhandel abgesetzt wird. Dieser war stärker während der Continentalsperre, weil der Engländer den Mangel des Neapolitanischen Oels dadurch sich zu ersetzen suchte: er betrug 1806 **) gegen 24,000 Salme (gegen 7,500,000 ℔) im Werthe von 720,000 Ducati (830,000 Thl.). Aber in den Jahren 1831—33 wurde die Ausfuhr im jährlichen Durchschnitte nur auf 8,000 Salme berechnet. — Macculloch ***) schlägt den Werth der Gesammtausfuhr aus dem Königreiche für die Gegenwart auf 762,993 ℔ St. (5,341,000 Thl.) an, was mit den obigen officiellen Angaben ziemlich über-

315 ℔ Berl. Gewicht. Doch findet ein Unterschied zwischen den Sorten Oel statt in Bezug auf das Gewicht, da das von Bari um 6 bis 8 Procent schwerer als das von Gallipoli wiegt. Die Staja würde demnach gegen 19⅗ ℔ Berl. Gew. betragen.

*) Saggio politico S. 382—83 und besonders S. 443—53.

**) Rehfues a. a. O. S. 174—75.

***) D. C. Suppl. Art. Neapel.

einkommt, wenn man Maccullochs Rechnung als aus einem Durchschnittspreise des Oels (21 ℔ St. per Tonne) hervorgegangen sieht. Grossbritannien bezieht durchschnittlich aus Neapel allein für 700,000 Thl. Oel.

Der Anbau des Zuckerrohrs schreibt sich in Sicilien schon von dem Zeitalter der Normannen her, und wurde seit der Regierung Friedrichs II. bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein hier und im südlichen Calabrien mit vielem Eifer betrieben *). Seitdem ist er durch die allgemeine Einfuhr des Colonialzuckers sehr beschränkt worden, und wird seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nur sehr sparsam noch in Calabrien und Sicilien betrieben. — Die Tabacksanpflanzungen, die auf umgekehrte Weise erst seit der Abnahme des Zuckerbaus hier bekannt geworden sind, haben sich über das ganze Reich ausgebreitet, liefern aber ein schlechtes Product, das nur in der Terra di Otranto besser gedeiht und bis zu einem Gegenstande des Ausfuhrhandels sich erhebt.

B. Viehzucht. Dieser Zweig der physischen Cultur steht in diesem Reiche auf einer noch untergeordneteren Stufe als der Ackerbau, indem er zu seinem grossen Nachtheile von dem letzteren zu sehr abgesondert, als ein auf sich allein beruhendes Gewerbe betrieben wird, daher auch wieder seinerseits den Ackerbau nicht unterstützt, sondern vielmehr in einzelnen Theilen, wie in der Provinz Capitanata auf dem Tavolière di Puglia ihn völlig vernichtet. Künstliche Weiden und Stallfütterung während des ganzen Jahres sind nur in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt und in einigen Gegenden der Terra di Lavoro bekannt. — Die Neapolitanischen Pferde, namentlich aber die Apulischen, erfreuten sich im Mittelalter noch der Verbesserung der Zucht durch Arabische Pferde und bewahrten auch in den ersten beiden Jahrhunderten der neueren Zeit einen ausgezeichneten Ruf, sowohl wegen ihrer Schönheit und ihres Feuers, als auch wegen ihrer Tüchtigkeit in der Arbeit, in welcher letzten Be-

*) Rehfues, Sicilien S. 187, nach den Nachrichten des gelehrten Rosario Gregorio im Notiziario für 1791 und Galanti a. a. O. III. S. 261.

ziehung besonders die kleineren Calabresischen Pferde den Vorzug verdienten. Aber die grossen Stutereien geriethen bereits im siebenzehnten Jahrhunderte unter den Spanischen Vicekönigen in Verfall, vorzüglich durch das Verbot des Verkaufs der Hengste und Zuchtstuten in das Ausland, welches in unmittelbarer Folge durch das Sinken der Preise jede Aufmunterung für die in diesem Lande an sich nicht ganz leichte Pferdezucht nehmen musste. Dazu kam später die Einfuhr der kleinen unansehnlichen Pferde aus Sclavonien, um den sich bald fühlbaren Mangel der eigenen zu ersetzen, und verschlechterte im Allgemeinen die Neapolitanische Race *). In neuester Zeit sind Pferde aus allen Ländern Europas dort eingeführt, wodurch die Pferdezucht des Landes noch mehr ihren eigenthümlichen Werth eingebüsst hat, da ihr keine sorgfältige Aufsicht weder von Seiten der Besitzer, noch von der Regierung gewidmet wurde. Dasselbe gilt von der Pferdezucht auf Sicilien und zwar noch in einem verstärkteren Grade der Verschlechterung **). — Zählungen des Viehstandes sind in diesem Staate überhaupt aus allgemeinen staats-öconomischen Rücksichten für die einzelnen Gattungen der Hausthiere bis jetzt noch nicht vorgenommen, wir können daher nur Zahlenverhältnisse für die Schaafzucht anführen, wo das financielle Interesse mit der Benutzung des Weide-Regals zusammentrifft.

Das Maulthier ist in neuerer Zeit noch mehr als früher beliebt und wird nicht nur als Lastthier, sondern auch als Zugthier selbst vor den Kutschen in den grösseren Städten benutzt. Die besten Maulthiere werden in der Terra di Otranto, den Abruzzos und in der Intendantur Siragossa gezogen und von hier aus zahlreich nach den übrigen Provinzen des Reichs ausgeführt. — Die Esel sind über alle Theile des Staates ausgebreitet und dienen als das gemeinste Lastthier besonders dem ärmeren Theile der Bewohner.

Das Rindvieh gilt auch in diesem Lande wohl als das gewöhnlichste Thier zur Beackerung, wenn gleich hier nicht selten

*) Galanti a. a. O. III. S. 280—81.

**) Rehfues a. a. O. S. 178.

seine Arbeiten bald durch das Pferd, bald durch das Maulthier ausgeführt werden. Es wird in stärkster Zahl auf den fetten Weiden der Terra di Lavoro, und nächstdem in Capitanata und der Terra di Otranto gehalten: in Sicilien findet man nur eine verhältnissmässig sehr geringe Anzahl von Rindvieh aus Mangel an dazu geeigneten Weiden, wenn wir die südlich von Catania ausnehmen. Büffelochsen werden nur in wenigen Provinzen, besonders in den sumpfigen Landstrichen der Terra di Lavoro und Capitanata gehalten und auf gleiche Weise als das übrige Rindvieh bei den landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt.

Die Schaafzucht bildet in diesem Lande noch immer den werthvollsten Theil der Viehzucht, wiewohl sie gegen alle Regeln der neueren Erfahrungen auf diesem Gebiete der Landwirthschaft betrieben wird, sowohl was die Ernährung der Schaafe, als auch was die Erzielung einer feinen und rein gewaschenen Wolle anbetrifft. Schon im Alterthume priesen Horaz, Columella, Plinius und Martialis die Feinheit der Apulischen und Calabrischen Schaafe *), die Tarentinische und Canusische Wolle galt für die beste. In der Gegenwart gehören zwar die Tarentinischen und Calabresischen Schaafe zu den schlechtesten und gröbsten, aber die Apulische Wolle, wenn wir unter dieser das Product der auf dem Tavoliere di Puglia weidenden Schaafe verstehen, bleibt für dieses Reich noch immer die gesuchteste. Aber alle die Nachtheile, welche wir bei Spanien von der herkömmlichen Pflege der Trashumantes und der Mesta (Band III. Seite 61—63) aufgezählt haben, lasten auch auf diesem Lande. Denn nachdem König Ladislaus zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in seinem blinden Eroberungseifer alle Krongüter, die damalige Haupteinnahme aller Regenten für ihre Staatsausgaben, verkauft hatte, fand er für sich eine neue Quelle seiner Finanzen auf, indem er auf alle Heerden, welche in den verschiedenen Provinzen seines Reichs zur Weide gingen, mit alleiniger Ausnahme Calabriens, eine jährliche Weidesteuer auferlegte. Sein zweiter Nachfolger, König Alfons der Weise, welcher die Gunst des Volks im neu erworbenen Reiche durch die Abschaffung einer allgemein verhassten Abgabe erwerben wollte,

*) Galanti III. S. 329—30, bringt die bekannten Stellen aus den alten Schriftstellern zusammen. —

setzte in ihre Stelle ein ausschliessendes Recht zur Weide für einige Ländereien in einer bestimmten Gegend, die theils dem königlichen Fiscus, theils verschiedenen Kirchen und Kronlehnträgern zugehörten. Auf diese übertrug er nun das Herkommen seines Aragonesischen Erbreichs mit der Mesta, so dass alle Heerden, welche zur Herbstzeit dort hinziehen sollten, um hier im Freien ohne allen künstlichen Schutz einer schirmenden Bedachung auch bei der strengsten Winterzeit zu überwintern, auf ihrer Wanderzeit in allen Provinzen längst der Strasse Freiheit zur Weide behalten sollten *); für den Sommer zog die grösste Zahl der Schaafe wieder in die gebirgigeren Gegenden der Abruzzos. So entstand auf Kosten des Ackerbaus jenes weitausgedehnte Weideland in der Provinz Capitanata, welches unter dem Namen Tavoliere di Puglia bekannt ist, und welches zugleich den Wohlstand der Landwirthe in den Gegenden, durch die die Schaafe ziehen mussten, auf die Dauer mit untergraben musste.

Seit den Zeiten dieser Regierung bis zur Wiedererlangung der Souverainität des Reichs unter der Dynastie Bourbon hatten alle Anordnungen der Regierung in dieser Beziehung nur den Zweck gehabt, die Einnahmen des Fiscus durch das Weiderecht zu erhöhen, ohne irgend eine Rücksicht darauf zu nehmen, in welchen Zustand einer verödeten Wüste der grösste Theil der Provinz Capitanata versank, und welche erschreckende Missstände dadurch überhaupt in das gesammte bürgerliche Leben des Neapolitanischen Volks eintraten. König Ferdinand IV. dachte zuerst daran, durch das Gesetz vom J. 1779 mehr stehende Bevölkerungen wieder in Tavoliere di Puglia einzuführen und vermittelst derselben die Rückkehr zum Ackerbau dort zu veranlassen. Es blieben zwar nur schwache Versuche, aber sie gelangen doch

*) Saggio politico, S. 323—24. — Wegen des Mangels an Schutz gegen Schnee, Frost und Stürme sind daher so oft die verheerendsten Epidemien unter den hier auf der Weide überwinternden Schaafen ausgebrochen. Aber wenn auch alle zehn Jahre einmal der dritte Theil sämmtlicher Schaafen und noch mehr zu Grunde ging, tröstete man sich damit, dass die Schutzanstalt dagegen mehr als den Werth der verlorenen Schaafe gekostet haben würde. — Vergl. Galanti II. 327—30, wo schon für das J. 1474 die Zahl der auf den Weiden in Apulien überwinternden Schaafe auf 1,700,000 St. angegeben wird.

zu Carapella, Ordona, Orta, Stornara, Stornarella u. s. w.*). Ausser Calabrien wurden nun auch in der Terra di Lavoro, in den beiden Principati und in der Provinz Molise Schaafheerden Sommer und Winter über gehalten, so dass am Ende des achtzehnten Jahrhunderts kaum noch die Hälfte der Neapolitanischen Schaafe zu den Trashumantes gezählt werden konnte. Wir ersehen dies aus folgenden officiellen Angaben, welche uns auf Veranlassung bedeutender Schaafepidemien aus dieser Zeit erhalten sind. Die Gesammtzahl der Schaafe wurde im Reiche Sicilien diesseits der Meerenge durchschnittlich im achtzehnten Jahrhunderte auf 2,200,000 Stück geschätzt. Davon waren 1745 gegen zwei Drittheile nach dem Tavolière di Puglia gekommen, nämlich 1,435,925 Stück, wovon 661,270 St. starben und 774,655 Stück übrig blieben. Ein gleiches Verhältniss der nach Apulien eingewanderten Schaafe fand für das Jahr 1755 statt, wo 1,425,889 St. angekommen waren, 317,782 St. starben und 1,108,107 St. übrig blieben: dagegen kam 1789, also zehn Jahre nach dem Erlasse des oben angeführten Gesetzes, schon weniger als die Hälfte der Gesammtzahl der Schaafe hieher, nämlich 1,065,424 Stück, von welchen 273,199 Stück starben und 792,225 Stück übrig blieben **). Ueberdies hatten bereits 1787 aus Terra di Lavoro, Molise, und den beiden Principati 441,223 Stück, also über ein Fünftheil der Gesammtzahl der Schaafe an den Fiscus das Weidegeld beim jährlichen Verbleiben in ihren Landschaften bezahlt.

Während der Französischen Occupation machte die Urbarmachung des Tavolière di Puglia keine Fortschritte, aber auch die Schaafzucht erlangte in dieser Zeit keine Aufmunterung, durch sich selbst auf eine bessere Benutzung der Heerden zu sorgen. Nach der Restauration des Königs Ferdinand erschien das Gesetz vom 13. Januar 1817, welches durch financielle Bedrängnisse hervorgerufen, hierin mehr Rückschritte als Vortheile veranlasste. Das Weidegeld wurde ausserordentlich erhöht, und die Weideabgaben bis auf 1,800,000 Ducati (2,059,200 Thl.)

*) Saggio politico S. 324—35.

**) Die Angaben finden sich bei Galanti III., S. 288—90. Vergl. ebendaselbst die dort im Anhang S. 451—58 hinzugefügte Geschichte der Schäferei in Puglia vom J. 1740—89. —

gesteigert, indem zugleich die anderweitige Benutzung dieses bestimmten Weidelandes für den Ackerbau bis auf den fünften Theil desselben beschränkt wurde. Der Zustand der Schaafzucht ist also in seiner früheren Lage geblieben, die heerdenweise gehaltenen Schaafe werden auf 2,500,000 für das Reich Neapel berechnet, wobei noch das Nutzungsvieh in den kleineren Wirthschaften ausser Rechnung gelassen sein dürfte. Aber bei der schlechten Beschaffenheit der Neapolitanischen Manufacturen, die noch eine jährliche Einfuhr an wollenen Waaren und wollenem Garn zum Werthe von 90,000 ℔ St. (630,000 Thl. *) aus Grossbritannien nach Neapel nothwendig machen, bleibt jährlich eine ansehnliche Masse der erzeugten rohen Wolle zur Ausfuhr überflüssig. Es wurden in den sechs Jahren 1818—23 noch 27,645 Cantari (47,900 Centner Berl.) rohe Wolle zum Werthe von 1,382,250 Ducati (1,581,350 Thl.) aus Neapel ausgeführt, obgleich noch ungefähr 10 Procent des Werthes an Ausfuhrzoll entrichtet werden mussten: es blieb also jährlich eine durchschnittliche Einnahme etwa von 263,000 Thl. aus dem Verkauf der rohen Wolle an das Ausland. In den darauf folgenden sechs Jahren 1824—29 gingen aber bei dem gesteigerten Verbrauch der Wolle in den inländischen Manufacturen, wobei auch der vermehrte Absatz der überaus verstärkten und verbesserten Wollen-Production in den Deutschen Ländern, welche jede geringere Sorte der fremden Wolle aus den ausländischen Fabriken zu verdrängen sucht, nicht ausser Acht gelassen werden darf, nur 11,488 Cantari **) (gegen 19,850 Ctnr. Berl.) rohe Wolle zum Werthe von 574,402 Duc. (657,840 Thl.) aus Neapel verschifft. Dies gewährt bei der Ausfuhr der rohen Wolle nur einen jährlichen Durchschnittsbetrag von noch nicht vollen 110,000 Thl., oder zwei Fünftel des Durchschnitts aus dem früheren Zeitraume. — In Sicilien ist aber die Schaafzucht noch viel bedeutungsloser, da man hier überall dem Halten der Ziegen mehr Vortheile einräumt, weil sie weniger Unterhaltungskosten fordern, mehr ausdauern und dort als Nutzungsvieh für die tägliche Nahrung ergiebiger sind. Die Wolle ist grob, sehr schlecht gereinigt und wird

*) Macculloch D. C. Suppl. Art. Naples.

**) Saggio politico S. 382—83. Der Ausfuhrzoll war aber in dieser Zeit auf 1 Ducato für den Cantaro, oder auf den fünften Theil des früheren herabgesetzt worden.

nur im Lande selbst zur Verfertigung der gröbsten wollenen Zeuge für die niederen Volksclassen verbraucht. Die Verbesserung der Schaafzucht durch Einführung der Spanischen Merinos, welche man seit den letzten Jahrzehnden des vorigen Jahrhunderts mehrmals versucht, ist theils bei der schlechten Beschaffenheit der ganz vernachlässigten Weiden, theils bei der geringen Sorgfalt verunglückt, die man der ganzen Angelegenheit widmete, da alles das, was eine genaue Beaufsichtigung und Pflege erfordert und dadurch nur eine grössere Rente verspricht, hier in wenigen Monaten als unnütz aufgegeben wird.

Nächst dem Schaafe wird die Ziege in stärkster Zahl unter den Hausthieren in allen Provinzen des Reichs beider Sicilien gehalten, weil sie auch bei der ärmlichsten Weide fortkömmt und nach allen Bestandtheilen für den Haushalt von dem gemeinen Manne am vortheilhaftesten genutzt werden kann, daher sich auch als das nothwendigste Bedürfniss für die ärmsten Bewohner geltend macht. Von beiden zuletzt genannten Hausthieren wird die Milch vorzugsweise zur Käsebereitung benutzt, und in diesem Geschäfte ein lebhafter Handel für den inneren Verkehr betrieben, weil die ärmeren Volksclassen in Käse und Brod hauptsächlich ihre tägliche Nahrung besitzen. Versendung ins Ausland verstattet weder die Schlechtigkeit der hier bereiteten Käse, noch ihre geringe Haltbarkeit; nur aus Sicilien wird jährlich für 50,000 bis 60,000 Ducati nach Neapel eingeführt, aber ausserdem wird noch aus Ober-Italien, Sardinien und Griechenland für den Verbrauch in Neapel eine ansehnliche Quantität besser bereiteter Käse angekauft. — Endlich liefert die Schweinezucht, welche schon im Alterthume zu den bemerkenswerthesten Gegenständen der physischen Cultur für Unter-Italien gehörte, daher in der späteren Zeit der Römischen Kaiser die Lieferung fetter Schweine aus diesen Gegenden nach Rom feststellte, und durch die hier gewöhnliche Eichelmast sehr befördert wurde *), auch noch in der Gegenwart aus Calabrien, den Abruzzos, Basilicata und den beiden Principati einen ausreichenden Vorrath an lebendem fettgemästeten Vieh, sowie an eingesalzenen und geräucherten Schinken, und Speckseiten. Aber der Ausfuhrhandel, der

*) Galanti, III, S. 296.

hierin bei dem grossen Begehr der übrigen Italiener nach diesen Producten einen lebhaften Verkehr einleiten könnte, hat bei der Indolenz des Neapolitanischen Landmanns bis jetzt noch kein nennenswerthes Resultat gewonnen. — Was den Rohertrag bei der gesammten Viehzucht in Fellen und Häuten anbetrifft, so wird allerdings eine nicht unbedeutende Masse jährlich dem Ausfuhrhandel überliefert; aber dies gereicht keinesweges zum Vortheil der Industrie dieses Reichs, weil dasselbe noch nicht einmal selbstständig in den Ledermanufacturen für seinen Bedarf dasteht, und also mindestens dem Auslande seine rohen Felle nicht in ungegerbtem Zustande zusenden sollte. Dennoch ist die Ausfuhr roher Felle in neuster Zeit noch gestiegen, obgleich die Regierung hier als Schutzzoll für die Belebung der inländischen Industrie den Ausfuhrzoll von 10 Procent des Werths der Waare bis auf 25 Procent erhöht hat: denn in den 6 Jahren 1818—23 wurden aus dem Reiche Neapel 4,600 Cantari (7,960 Centner Berl.) im Werthe von 174,800 Ducati (229,571 Thlr.) ausgeführt; dagegen in den darauf folgenden sechs Jahren 1824—29 = 19,367 Cantari (33,450 Centr. Berl.) im Werthe von 757,480 Ducati (866,558 Thlr.) also jährlich im Durchschnitte fast für 150,000 Thlr. Sicilien führt ausserdem bei noch geringerer Entwickelung der technischen Cultur sogar im jährlichen Durchschnitte für 200,000 Ducati (228,800 Thlr.) rohe Felle aus *). (Vergl. §. 10 Seite 90.)

C. Der Seidenbau und die Bienenzucht. Der Seidenbau ist nächst Griechenland am frühesten unter allen Europäischen Ländern in Sicilien angefangen: denn schon im neunten Jahrhunderte wurden unter der Herrschaft der Araber auf dieser Insel die ersten Versuche dazu gemacht, diesen Erwerbzweig hier dauernd einzuführen. Aber sie glückten doch im Ganzen so wenig, dass das Unternehmen eine Zeit lang wieder völlig aufgegeben zu sein scheint, und König Roger II. von Sicilien jetzt als der erste Einführer dieses Zweiges der physischen Cultur auf Sicilien allgemein anerkannt wird. Bei seinem Zuge nach Griechenland im J. 1147 eroberte er die drei Hauptsitze des Griechischen Seidenbau's auf

*) Vgl. Saggio politico S. 382—83 und Rehfues a. a. O. S. 184. —

Livadien und Morea, Theben, Corinth und Argos, und nahm von hier mit sich eine grosse Anzahl von Griechen, um durch sie in Palermo und der Umgegend den Seidenbau und die Seidenwebereien einzuführen *). Bei der Verbindung Neapels und Siciliens unter einem Herrn wurde auch noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in den westlichen Landschaften des diesseitigen Reichs, namentlich in Calabrien und in den näheren Umgebungen der Hauptstadt der Seidenbau allgemein bekannt, und er gedieh während der Regierung Friedrichs II. aus dem Hause der Hohenstauffen bereits zu einer so ausserordentlichen Blüthe, dass von hier aus die rohe und gesponnene Seide in den darauf folgenden letzten Jahrhunderten des Mittelalters nach allen grossen Städten Italiens für die damals berühmtesten Seidenmanufacturen versandt wurde. Denn die Anpflanzungen der Maulbeerbäume und die Pflege der Seidenraupe im grösseren Gewerbe begann für Mittel-Italien, die Lombardei und Spanien erst mit dem sechszehnten Jahrhunderte und verbreitete sic' von hier über das südliche Frankreich. Wenn nun auch in den zuletzt genannten Ländern bei der allgemein regeren Industrie des Volks grössere Fortschritte in diesem Erwerbszweige rasch gemacht und ein feineres Roh-Product gewonnen wurde, so blieben doch Sicilien und der westliche Theil des Reichs Neapel auch in der neueren Zeit Hauptsitze des Seidenbaus in Europa, die um so mehr von ihrer jährlichen Seide-Erndte in den Ausfuhrhandel geben konnten, als sie selbst so wenig in den eigenen Manufacturen verarbeiteten. Für Sicilien wurde zu Anfang des laufenden Jahrhunderts die durchschnittliche jährliche Ausfuhr, welche nur durch die beiden Hafenplätze Palermo und Messina geschieht, auf 1800 Ballen, jeder zu 300 ℔ Gewicht und 750 Ducati Werth berechnet, also zusammen auf 540,000 ℔ Gewicht = 1,350,000 Ducati (1,544,400 Thlr.) **). Aber seit dieser Zeit

*) Vgl. meine geschichtlichen Nachrichten über den Fortgang des Seidenbaus in Europa in der vierten Sammlung der von mir herausgegebenen historischen literärischen Abhandlungen der Kgl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg; überdies v. Salis Beiträge Bd. I. S. 127—28.

**) Rehfues a. a. O. S. 176—77.

hat der Seidenbau hier sehr abgenommen, da die Sicilianische Seide in ihrer Beschaffenheit noch bedeutend hinter der Neapolitanischen zurückstand, und selbst diese meistens nur zu den gewöhnlicheren Posamentier-Arbeiten im Auslande verbraucht wird. Namentlich hat sich der Seidenbau auf dem nördlichen Theile der Insel verloren, in der Umgegend von Palermo, wo er sonst stark betrieben wurde. Gegenwärtig sieht man ihn noch am eifrigsten in der Gegend von Messina, Palli und Catania gepflegt: aber die jährliche Ausfuhr, die hauptsächlich nach England und den Nordamerikanischen Freistaaten, weniger nach Frankreich geht, steigt jetzt durchschnittlich nicht mehr über 300 Ballen im Werth von 1000 Ducati, also überhaupt auf 90,000 ℔ = 300,000 Ducati (343,200 Thl.) *). Nur Cocons dürfen nach einem königlichen Verbote gar nicht ausgeführt werden.

Auf dem Festlande dieses Reichs nimmt dagegen im entgegengesetzten Verhältnisse der Seidenbau seit der Regierung des Königs Joachim in neuester Zeit sehr zu, die Maulbeerbaum-Pflanzungen werden mit jedem Jahre in den früher genannten Landschaften ausgedehnter und erstrecken sich jetzt auch über die Terra di Bari, Terra di Otranto, Molise und Basilicata. Während zu Anfang des laufenden Jahrhunderts der gesammte Ertrag der Seiden-Erndte im jährlichen Durchschnitte nicht höher als auf 3000 Cantari (570,000 ℔) gebracht wurde, stand dieselbe im J. 1820 schon um mehr als ein Drittheil höher, nämlich 4,600 Cantari (874,000 ℔) und erreichte seit 1830 mehr als das Doppelte, nämlich 6,500 Cantari (1,235,000 ℔) **). Davon geht etwa der dritte Theil durchschnittlich ins Ausland, wie aus folgender Tabelle zuverlässiger Angaben hervorgeht ***):

Ausfuhr	roh	gesponn.	Nähseide	zusammen
1828	189,091 ℔	46,604 ℔	95,196 ℔	330,847 ℔
1829	176,133 -	31,858 -	96,601 -	304,642 -

*) Ausland, Fbr. 1835, Nr. 36.

**) Ausland Fbr. 1835, Nr. 33. Wie man aber doch noch viel weiter mit leichter Mühe bei einiger Benutzung der von der Natur dargebotenen grossen Vortheile gelangen könnte, geht aus dem Saggio politico S. 313—14 hervor.

***) Macculloch D. C. Suppl. Art. Neapel.

Ausfuhr	roh	gesponn.	Nähseide	zusammen
1830	217,312 ℔	39,286 ℔	132,647 ℔	389,235 ℔
1831	138,777 -	22,585 -	230,150 -	391,512 -
1832	310,635 -	32,786 -	127,874 -	471,295 -
1833	313,229 -	52,668 -	105,575 -	471,472 -
Zusammen	1,345,183 ℔	225,787 ℔	788,043 ℔	2,359,013 ℔

Von dieser jährlichen Ausfuhr empfängt Grossbritannien wiederum etwa den vierten Theil, nach Macculloch 100,000 ℔ Gewicht im Werthe von 60,000 ℔ St. (420,000 Thlr.).

Die Bienenzucht wird auf Sicilien in einem grösseren Umfange als in allen übrigen Italienischen Staaten betrieben, obgleich sie dessen ungeachtet noch nicht den Ertrag erreicht hat, den sie erlangen könnte und den das Bedürfniss des Landes erfordert. Denn das Klima und die den Bienen so zuträglichen kräuterreichen Berghöhen, die schon im Alterthum den hochgepriesenen Honig von Hybla auszeichneten und mit dem Hymettischen aus Attica gleich stellten, begünstigen das leichte Fortkommen der wilden Bienenstöcke, deren Honig grossentheils gar nicht genutzt wird *). Dennoch wird soviel Honig hier gewonnen, dass noch eine geringe Ausfuhr jährlich davon nach dem Neapolitanischen Festlande abgeht: inzwischen wird der durch die vielen kirchlichen Feierlichkeiten sehr gesteigerte Verbrauch an Wachs noch nicht einmal durch die inländische Bienenzucht befriedigt, und bereits in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts musste nach den Zollregistern im jährlichen Durchschnitte für 50,000 Ducati (57,200 Thl.) Wachs aus dem Auslande eingeführt werden. In einem noch nachtheiligeren Verhältnisse befindet sich bei diesem Erwerbzweige das Königreich Neapel, das mit Ausnahme der Provinz Terra di Otranto (auch der Tarentinische Honig war im Alterthum bereits sehr berühmt) gar keine sorgfältig gepflegte Bienenzucht besitzt **), und jährlich für mehr als 150,000 Ducati (171,600 Thl.) Honig und Wachs vom Auslande erkaufen muss.

*) Rehfues a. a. O. S. 179—80.

**) Galanti, III. S. 297.

D. Die Forstzucht und die Jagd. Beide Zweige der physischen Cultur haben für dieses Reich keine grosse Bedeutsamkeit, da sie nur eine sehr untergeordnete Stellung in der Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse einnehmen. Kleine Eichen- und Kastanien-Waldungen sind über alle Provinzen ausgebreitet, namentlich in den beiden Principati, Calabrien, den Abruzzos und um den Aetna, wiewohl man bei denselben mehr die gütige Hand der Natur walten lässt, als dass man sie durch kunstmässigen Betrieb anbaut und unterhält. Sie sind gröstentheils Eigenthum der grossen Grundbesitzer oder Gemeinde-Waldungen. Die grössten Fichten-Waldungen werden durch das Gebirge Sila in Calabrien und die Provinz Basilicata dargeboten. Der Holzbedarf ist sehr gering, da bei dem Häuserbau die häufigen und trefflichen Steinbrüche den Ersatz gewähren, der Bau grösserer Schiffe verhältnissmässig hier so selten vorkommt, und für den täglichen Haushalt zur Feuerung ein reichlicher Ersatz in den Abgängen der Fruchtbäume und sonstigen Producte der Garten- und Acker-Cultur für die Mehrzahl der Bewohner dargeboten wird. An ergiebigeren Gegenständen zur Ausfuhr finden wir hier nur Galläpfel 1818—29 aus Neapel 12,839 Cantari (22,180 Centner Berl.) zum Werthe von 160,459 Ducati (183,564 Thl.) ausgeführt, Terpentinöl, schwarzes und weisses Pech, Fassdauben aus Eichen- und Kastanienholz *). — Die Jagd, welche in den meisten Provinzen nach der natürlichen Beschaffenheit des gebirgigen Landes recht ergiebig ist und alle Arten des im südlichen Europa gewöhnlichen Wildprets liefert, wird doch sehr wenig ausgeübt und kann hier als ein eigenthümlicher Nahrungszweig einer besonderen Classe der Bewohner nicht betrachtet werden.

E. Die Fischerei gewährt beiden Haupttheilen des Reichs eine reichliche Nahrungsquelle und wird sowohl im Inneren des Landes, da hier alle Flüsse eine reichliche Ausbeute an Fischen gewähren und die Fischerei des Celano-See schon im vorigen Jahrhunderte einen jährlichen Durchschnittsertrag von 7,200 Cantari (12,436 Centner) lieferte, als auch ganz besonders an den

*) Vergl. Saggio politico S. 383—84, Galanti III. S. 273—77 und 297 und Rehfues S. 181.

Seeküsten und in den nicht weit davon entfernten Meeren eifrig betrieben. Die besten Fischer gehören der Provinz Terra di Otranto, Neapel und Sicilien an, Sardellen und Thunfische werden am meisten gefangen, eingesalzen und auch in nicht unbedeutender Menge aus den Häfen der Insel ins Ausland versandt (aus Sicilien im jährlichen Durchschnitte gegen 15,000 kleine Fässer im Werthe von 150,000 Ducati [171,600 Thl.] *). Der Schwertfischfang findet recht lebhaft in der Meerenge von Messina statt, findet aber nur in dem zunächstgelegenen inländischen Verkehr Absatz **). Der Korallenfang an der Sicilischen und Calabresichen Küste, sowie die Austernfischerei in dem Busen von Taranto haben ihre frühere Bedeutsamkeit eingebüsst, doch gehen noch jährlich die meisten Schiffe aus dem bedeutungsloseren Hafen Trapani auf den Korallenfang an der Afrikanischen Küste aus. — Aber Neapel und Sicilien gebrauchen ausserdem noch eine beträchtliche Einfuhr an Stockfisch, weil die durch die kirchlichen Gebote und den eigenen Lieblingsgenuss zu reichliche Nahrung an Fischen nicht ausschliesslich in den einheimischen eingesalzenen Fischen genommen werden darf, ohne sich der Gefahr widriger Krankheiten, besonders des Skorbuts auszusetzen. Grossbritannien führt daher gegenwärtig allein aus seinen Hafenplätzen im jährlichen Durchschnitte gegen 60,000 Centner Neufoundland-Stockfische im Werthe von 30,000 ℔ St. (210,000 Thl.) ein ***); aber es führt ausserdem auch noch 9,000 Fässer Sardellen im Werthe von 18,000 ℔ St. (126,000 Thl.) ein, da Neapel als einer der besten Marktplätze für diese Gattung eingesalzener Fische bekannt ist.

F. Bergbau und Mineral-Production. Der Bergbau ist in diesem Staate bei allem Erzreichthum seiner Gebirge fast noch wie eine unbekannte Sache zu betrachten. Calabrien enthält viel Kupfer, Blei und Eisen, aber die umfassenderen bergmännischen Versuche, welche der erste König aus dem Hause

*) Rehfues a. a. O. S. 185—86; vergl. Galanti III., S. 301—4.

**) Salis, Beiträge I., S. 29—30.

***) Macculloch a. a. O. Suppl. Art. Neapel und Palermo und vergl. Galanti III. S. 304.

Bourbon gleich seit 1748 auf die Gewinnung dieser Metalle anstellen liess, wurden nach achtjährigen kostbaren und durch die Unredlichkeit der Unternehmer vergeblichen Aufopferungen aufgegeben *). Späterhin unter der Regierung Ferdinands IV. und Königs Joachim erneuert, haben sie auf dem Neapolitanischen Festlande keinen besseren Erfolg gewährt. Es ist eine jährliche bedeutende Einfuhr an rohem Eisen und Zinn in Neapel nöthig, wozu allein Grossbritannien 3,000 Tonnen zum Werthe von 15,000 £ St. (105,000 Thl.) liefert, ohne Hinzufügung der bereits fertig eingeführten Metallwaaren. In Sicilien ist gleichfalls der Bergbau auf Metalle, wiewohl auch Quecksilber hier sich findet, ohne alle Bedeutung, dagegen hat in neuerer Zeit um so mehr die Ausbeute an Schwefel zugenommen, besonders seitdem man denselben in Frankreich und Grossbritannien zur Bereitung der künstlichen Soda ihn anwendet. Er wird besonders im südlichen Theile der Insel gefunden, und seine Ausfuhr, die sich in den Jahren 1801—6 im jährlichen Durchschnitte auf 100,000 Cantari (172,730 Centner Berl.) im Werthe von 180,000 Ducati (205,920 Thl.) belief, war im Jahre 1833 bereits auf 500,000 Cantari (863,650 Centner Berl.) zum Werthe von 1,750,000 Ducati (2,002,000 Thl.) gestiegen, nach dem überdies der Preis dieses Materials durch diese reichliche Ausfuhr ins Ausland auf das Doppelte sich erhöht hatte **). Ausserdem wird auch viel Schwefel auf den Liparischen Inseln, Alaun aus den Solfatara-Quellen, Salpeter, Vitriol und Zinnober aus dem südlichen Calabrien und Sicilien gewonnen. — Die Ausbeute an Salz übersteigt in beiden Theilen des Staates den jährlichen Bedarf und gewährt einen reichlichen Ueberschuss zur Ausfuhr. Aber es wird mehr durch die Sonnenhitze getrocknetes Baisalz als Steinsalz gewonnen, und Salzsiedereien auf Salzsoole aus Quellen finden sich in diesem Staate gar nicht vor. Die grössten Steinsalzwerke sind in der Nähe von Castro Giovanni auf Sicilien und bei Cotrone in der Provinz Calabria ulteriore I. Das Seesalz wird vorzüglich bei Barletta

*) Galanti III. S. 304—6.

**) Ausland Febr. 1835, nr. 36, vergl. mit Rehfues a. a. O. S. 185—90.

(jährlich 1,660,000 Scheffel), bei Avetrana (jährlich 150,000 Scheffel), in Sicilien bei Agosta, Trapani und Marsala gewonnen *). Aus Sicilien wurden schon zu Anfang dieses Jahrhunderts im jährlichen Durchschnitte gegen 200,000 Salme (1,000,000 Scheffel Berl.) im Werthe von 200,000 Ducati (228,800 Thl.) nach Venedig und den übrigen grössern Hafenplätzen des Adriatischen Meeres verschifft. Gegenwärtig gehen 350,000 Cantari jährlich aus Sicilien nach Constantinopel, Malta und Venedig, im Werthe von 85,000 Ducati (97,240 Thl.). — An trefflichen bis jetzt immer noch nicht nach der Hälfte ihres Werthes benutzten Steinbrüchen in verschiedenen Marmorarten (man zählt über 300 derselben), in Alabaster, in Porphyr, in Lava, (zusammen mit dem Bimstein und dem Trass, besonders auf den Liparischen Inseln) Halbedelsteinen, namentlich Jaspis auf Sicilien bieten alle Provinzen des Festlandes und in noch gesteigertem Grade, die der Insel einen unerschöpflichen Reichthum. — Hier findet man auch (besonders in der Gegend von Catania) mehrere Arten Bernstein **). — Unter den mannichfachen Thonarten ist die wichtigste für die Manufacturen die Puzzolanerde in den nahen Umgebungen von Neapel.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

De Wetz saggio su i mezzi di multiplicare le richezze della Sicilia, cogli annotazioni di Dr. Gius. Sudelicato, Panormo 1822, 4*to*. — Millenet und zwei andere Abhandlungen über den Zustand der Neapolitanischen Manufacturen aus dem Jahre 1832 in dem dritten Fascicolo der *Annali civili del*

*) Vgl. Rehfues S. 187 u. Galanti III. S. 305 mit Ausland Febr. 1835, nr. 36.

**) Rehfues n. Z. v. S. S. 187.

Regno und in dem Februarheft der *Antologia di Firenze*, welche das *Saggio politico* Seite 385 und folgend. lobend angeführt und benutzt hat.

Die technische Cultur ist in diesem Reiche auf eine noch weit auffallendere Weise als die Mehrzahl der Zweige der physischen Cultur zurückgeblieben, und als Hauptgrund dafür dürfte wohl gerade der grosse Naturreichthum an rohen Producten angeführt werden, welche auf die leichteste Weise gewonnen wurden und jede mühsamere Anstrengung der Neapolitaner durch Industrie sich selbst in den Besitz ausgezeichneter Manufacturen zu setzen erstickten, weil sie die erwünschtesten Erzeugnisse derselben ohne Anwendung dieser Mühe durch den blossen Austausch der rohen Producte erlangen konnten. Eine Unterstützung von Seiten der Regierung durch Aufmunterung in starker Beschäftigung der Landesmanufacturen, oder durch Errichtung eigener Musteranstalten für Rechnung der Krone, wurde hier bis auf die Thronbesteigung der Dynastie Bourbon gänzlich vermisst. Denn wenn auch im funfzehnten Jahrhunderte König Alfonso und sein Nachfolger Ferdinand sich um das Aufkommen und eine grössere Ausdehnung der Seidenzucht und Seide-Manufacturen bemühten, so standen diese Anordnungen vereinzelt da, und wurden unter der darauf folgenden fast zweihundert und funfzigjährigen Verwaltung des Reichs unter Spanischen und Oestreichischen Statthaltern weder in gleicher Richtung verfolgt, noch durch ähnliche Unterstützungen für anderweitige Manufacturen ergänzt.

Mit König Carl aus dem Hause Bourbon begann seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens für das diesseitige Königreich Sicilien eine lebhaftere Theilnahme, die vorhandenen unbedeutenden Manufacturen in Wolle- und Seidewaaren einigermaassen mit den Fortschritten der neueren Industrie-Entwickelung bekannt zu machen. Er erliess den Befehl die Truppen seines Heeres nur mit inländischem Tuch zu bekleiden *), er errichtete die ersten Manufacturen für Crystallglas und Porzellan und vermehrte ansehnlich die Metallwerke. Nur die Insel Sicilien nahm auch unter dieser Regierung einen geringen Antheil an diesen Fortschritten. Carls Sohn

*) Galanti III., S. 350.

und Nachfolger, König Ferdinand setzte wenigstens für die grösseren Manufacturen des Landes in Seide, Wolle, Baumwolle diese Verwaltungsmaassregeln fort, wiewohl es ihm nicht gelang, selbst nur in diesen Gegenständen die Industrie seines Staates zur völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Auslande zu erheben. Das grosse Unglück des Erdbebens vom Jahre 1783 für Calabrien und das östliche Sicilien, welches über ein Jahrzehend dauernde traurige Folgen zurückliess, die dann hinzutretenden politischen Verwickelungen durch die Französische Revolution, endlich der inzwischen noch viel enger gestaltete politische und commercielle Verkehr Neapels mit Grossbritannien äusserten die nachtheiligste Einwirkung auf die weitere Entwickelung der technischen Cultur in diesem Staate.

Die Regierung der Französischen Könige Joseph und Joachim, mittelbar noch durch die erzwungene Theilnahme an dem Continentalsystem des Kaisers Napoleon für die eigenthümliche Entwickelung der physischen und technischen Cultur dazu veranlasst, bestrebte sich gleichmässiger für das Emporkommen aller Manufacturen im Reiche Neapel zu arbeiten und einen grösseren Theil der rohen Producte, welche durch Kunstfleiss erst ihre rechte Nutzbarkeit erlangen, bereits verarbeitet in den Ausfuhrhandel an das Ausland abzugeben. Am stärksten machte sich dies bemerkbar, wo der Ausfall in der Einfuhr der gewohnten Englischen Manufacturwaaren ersetzt werden musste. Nach der Restauration blieb es Hauptsorge des Königs Ferdinand, durch Prohibitiv-Maassregeln bei der Ausfuhr roher Producte, die zur höheren Industrie sich eignen (wobei leider aber bis 1824 auch die meisten gesuchten Neapolitanischen Producte der physischen Cultur, welche bereitwillig ins Ausland gesandt werden mussten, mit einem Ausfuhrzoll belegt blieben), so wie bei der Einführung von Manufacturwaaren in die Neapolitanischen Häfen durch Schutzzölle mittelbare Vortheile für die Industrie zu erwecken, um die bereits bestehenden Manufacturen gegen die Concurrenz der Englischen und Französischen Waaren zu erhalten und wo möglich beträchtlicher zu vermehren. Dies gelang jedoch nur in sehr beschränkter Weise, wobei indess nicht verkannt werden darf, dass auf der Insel Sicilien die Industrie seit dieser Zeit auch in den Manufacturwaaren sich mindestens vereinzelt bemerkbar zu machen anfing. Die seit dem J. 1818 angeordneten öffentlichen Gewerbeausstellungen zu Neapel für die Industrie des ganzen

Staates sind zwar seitdem fast regelmässig fortgesetzt, liessen jedoch in ihrem Gesammtergebniss ein zu auffallendes Zurückbleiben hinter andern Ländern nicht verkennen. — Unter der Regierung des nächstfolgenden Königs Franz, sowie unter der gegenwärtigen, sind allerdings im Allgemeinen mehr Fortschritte, wenn auch nur in sehr allmählicher Zunahme und eine grössere Lebhaftigkeit des Betriebs zu bemerken, wobei nicht selten der Unternehmungsgeist der Ausländer günstig eingewirkt hat, die sich hier für die Lebensdauer oder auch nur für einen kleineren Zeitraum niedergelassen haben.

A. Die Leinen-Manufacturen, die überall zu den ältesten des Landes gehören, erfreuen sich zwar auch hier dieses Rufes, liefern jedoch nur die gemeinsten Erzeugnisse dieser Industrie, und selbst diese nicht einmal zu dem ausreichenden Bedarf für den ganzen Staat. Die stärkste Hanf- und Leinweberei wurde bereits im vorigen Jahrhunderte in der Terra di Bari und im Principato citeriore, namentlich zu Cava betrieben, wo damals 800 Weberstühle ununterbrochen in Gang waren; auch in der Gegenwart besitzt dies Gewerbe an diesem Orte und in seinen nächsten Umgebungen seine grösste Ausdehnung *), nächstdem zu Arsino bei Neapel und zu Molfetta in Terra di Bari. In Neapel wurden vornehmlich sehr geschätztes Segeltuch und Tauwerk angefertigt. Sicilien liefert noch weniger Fabrikate aus Hanf und Lein, wiewohl es diese rohen Producte in ganz vorzüglicher Beschaffenheit hervorbringt und zur Ausfuhr jährlich im Ueberflusse bereit hält. Zwar hat der jährliche Bedarf der Insel an fremder Leinwand, wie er noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts im jährlichen Durchschnitte zu 1,000,000 Ducati (1,144,000 Thl.) erfordert wurde **), sich gegenwärtig beträchtlich vermindert, aber er übersteigt doch noch immer bei weitem den jährlichen Gewinn in der Ausfuhr des rohen Products (s. ob. S. 58). Die feinere Leinwand wird in beiden Theilen des Reichs aus Schlesien und der Schweiz, Battiste aus Frankreich eingeführt; von ebendaher kommen jetzt Spitzen, weil die früher so berühmte Spitzenklöpplerei zu Lecce in Terra di Otranto für den Luxus der Neapolitaner nicht mehr genügende Resultate gewährt.

*) Vergl. Galanti III., S. 355 mit Ausland, Febr. 1835, nr. 36 und Saggio politico, S. 393—95.

**) Rehfues a. a. O. S. 174.

B. Die Wolle-Manufacturen sind von grösserer Ausdehnung als die vorigen, haben doch schon seit dem Mittelalter eine grössere Aufmerksamkeit des Neapolitanischen Volks auf sich gezogen und auch diese später festgehalten, namentlich was leichtere Wolle-Fabricate, Serge- und Ratine-Zeuge, anbetrifft *). Die meisten Webstühle befinden sich für diesen Zweig der technischen Cultur im westlichen Theil des diesseitigen Siciliens, die ältesten zu Amalfi, demnächst die geachtesten zu Arpino in Terra di Lavoro, wo sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Französischen Kunstfleiss wieder aufgefrischt wurden, zu Cerreto und Cusano in derselben Provinz, zu Chieti und in den benachbarten Ortschaften in Abruzzo citeriore. Die Tuchwebereien aus dem Salernitanischen, aus dem Gebiete von Taranto, aus Capitanata und Principato ulteriore liefern nur die gröbsten Arbeiten für den Landmann, welche überdies noch von sehr geringer Haltbarkeit sind, und die Provinzen Calabrien entbehren selbst diese schlechte Aushülfe. Doch liefern sämmtliche angeführte Fabrikorte in der Gegenwart im jährlichen Durchschnitte immer nur gegen 6,000 Stück halbfeine Tücher, die allein durch einen Schutzzoll von 100 Procent des Werths, der auf die Einfuhr Französischer Tücher gelegt ist, sich halten können, dadurch aber diese jetzt gänzlich vom dortigen Verkehre verdrängt haben **): ausserdem verfertigen sie 70,000 bis 80,000 Stück grobe Tücher und eine gleiche Quantität von Flanell und leichteren wollenen Zeugen. Inzwischen ist die Fabrikation der feinen Tücher, Casimire und Merinos-Zeuge auch nach den neuesten Versuchen seit der Restauration miss-

*) Galanti III., Seite 350—55 und Ausland a. a. O. nr. 34 und 36.

**) Um bei dem gleichmässigen Verarbeiten dieser Manufactur-Erzeugnisse die Vertauschung derselben mit ausländischen zu vermeiden, zumal da ausländische Werkmeister diese raschere Entwickelung der Neapolitanischen Manufacturen leiteten, wurde durch das Gesetz vom 6. Sept. 1825 die Stempelung der der ausländischen Industrie gleich kommenden Fabrikate auf eigenen Wunsch der Fabrikunternehmer veranlasst. Bis zum J. 1834 hatten sich dazu überhaupt 188 Fabrikanten gemeldet, unter welchen 115 Wolle-Manufacturen besassen, Saggio politico, S. 391—99. Von diesen wurden im J. 1827 66,676 Stück auch zur Stempelung dargeboten, S. 107.

lungen, und Neapel bleibt hierin noch auf längere Zeit von Frankreich und Grossbritannien abhängig: der letzte Staat allein sandte noch nach dem Durchschnitte der letzten Handelsjahre jährlich hieher 111,000 Yards (gegen 150,000 Berl. Ellen) Wollenwaaren im Werthe von 50,000 £ St. (350,000 Thl.) und 457,453 £ wollene Garne im Werthe von 40,000 £ St. (280,000 Thl.), zusammen also jährlich für 630,000 Thl. Sicilien besitzt auch gegenwärtig erst eine einzige grössere Tuchfabrik, welche durch einen Französischen Unternehmer in Palermo 1834 gegründet ist, indem demselben die zollfreie Einfuhr gesponnener Wolle auf fünf Jahre zugestanden wurde. Sonst bezieht die Insel ihren gesammten Bedarf an mittleren und gröberen Tuchwaaren aus Neapel, wie denn im Jahre 1830 nach den officiellen Angaben 13,712 Stück, und ausserdem bedeutende Quantitäten wollener Decken und leichter Bekleidungsstoffe dorthin ausgeführt wurden*). In Sicilien selbst wird gewöhnlich ein ganz grobes wollenes Zeug angefertigt, welches aus schlechter mit der Hand gesponnener einheimischer Wolle gemacht wird und vorzugsweise zu den Fischermänteln dient.

C. Die Baumwolle-Manufacturen haben vornehmlich ihren Sitz in dem oben bereits genannten Cava, in der Terra di Bari und Terra di Otranto, zu Scafati in Principato citeriore und zu Piedimonte in Terra di Lavoro (an den beiden letzten Orten sind die ansehnlichsten Baumwollespinnereien), endlich in den nächsten Umgebungen von Salerno und Neapel, während die frühere nicht unbeträchtliche Industrie dieses Zweiges in Calabrien sich vermindert hat. Sie sind in neuester Zeit besonders durch Schweizer-Unternehmer und Anwendung Französischer Maschinen mehr vervollkommt worden und dehnen sich noch alljährlich mehr aus, so dass die Einfuhr an baumwollenen Zeugen aus der Schweiz und Grossbritannien, bei überhaupt gesteigertem Verbrauche derselben im Volke, gegenwärtig immer mehr abnimmt, jenes Land fast nichts mehr liefert und auch dieses seine durchschnittliche $(\frac{1821}{1831})$ Einfuhr von 5,478,480 Yards (gegen 7,500,000 Berl. Ellen) baumwollener Fabrikate im Werthe von 200,000 £ St. (1,400,000 Thl.) und 2,342,494 £ baumwol-

*) Saggio politico, S. 408 und Ausland a. a. O. nr. 36.

lene Garne im Werthe von 175,000 ℔ St. (1,225,000 Thl. *) für die Zukunft nicht mehr aufweisen kann. Sicilien hat erst seit der Wiedervereinigung mit Neapel im Jahre 1815 durch den hohen Schutzzoll auf die Einfuhr fremder Fabrikate die ersten Baumwolle-Manufacturen in Palermo, Catania und Messina entstehen sehen, die jährlich gegen 8,000 Centner Garn verbrauchten, das indess noch im Ausland gesponnen werden musste: erst seit 1834 hat ein Französischer Unternehmer in Palermo eine grosse Baumwollespinnerei mit zweckmässigem Maschinenbetriebe nach Englischer Art angelegt. Doch bezieht die Insel noch einen grossen Theil ihres Bedarfs aus Neapel, im Jahre 1830 29,283 Stück baumwollene Stoffe und 32,149 Dutzend baumwollene Tücher **). —

D. Seide-Manufacturen. Ihr erstes Entstehen ist wohl nicht viel später als die allgemeinere Ausdehnung des Seidenbaus von Sicilien über die Landschaften Neapels zu setzen, von welcher wir oben gesprochen haben; in Catanzaro, der gegenwärtigen Hauptstadt der Provinz Calabria ulteriore II., wurde sie bereits 1072 eingeführt, und Roger von Sicilien liess die ersten Seidenweber aus der Levante kommen ***). Aber die Manufacturen beschränkten sich fast ausschliesslich auf diese Stadt, auf Cava in Principato citeriore und auf Calabrien, welche auch noch im funfzehnten Jahrhunderte durch mehrere Privilegien von den Königen aus der Dynastie Aragon unterstützt wurden. Unter den Spanischen Vicekönigen blühten mehrere Seidenmanufacturen in der Hauptstadt auf, und zu ihrem Vortheile und um die mit starken Zöllen für die königliche Casse belastete Einfuhr ausländischer Seidenwaaren zu verstärken, wurde ab-

*) Macculloch a. a. O. Suppl. Art. Neapel. — Das Saggio politico, S. 407 giebt auch in diesem Industriezweige aus dem J. 1827 die officielle Nachricht von 26,302 Stück gestempelter baumwollener Zeuge, um sie dadurch bei ihrer inneren vorzüglichen Beschaffenheit vor der Verwechselung mit den ausländischen Fabrikaten zu schützen.

**) Vergl. Saggio politico 408 u. Ausland a. a. O. S. 142.

***) Galanti a. a. O. III., S. 348.

sichtlich dieser Zweig der Fabrikation bedrückt, und 1647 hob man sogar völlig durch königliches Verbot alle Seide- und Sammt-Webereien bis auf die in der Hauptstadt, in Cava und Catanzaro in Calabrien auf *). Erst die Dynastie Bourbon verstattete gleich nach der Thronbesteigung König Carls I. wieder mehreren anderen Städten Calabriens die Seidenweberei und es blühten hierin nun neben Catanzaro die Städte Reggio und Monteleone auf, bis dass sie unter den traurigen Folgen des Erdbebens von 1783 erlagen, und dann für diesen Industriezweig sich nicht eher wieder erholten, als bis durch die unmittelbare Unterstützung von Seiten der Regierung neue Fabrikanstalten angelegt waren, und man hier die bessere Methode des Piemontesischen Abhaspelns der rohen Seide durch von dorther berufene Arbeiter eingeführt hatte. — Unter der Französischen Herrschaft nahm dieser Zweig der Industrie keinen grösseren Aufschwung, weil man in dem politisch abhängigen Staate dem Uebergewichte des Französischen Kunstfleisses zu huldigen sich gezwungen sah. Aber nach der Restauration der Bourbons in Neapel wurde vornehmlich die grosse königliche Manufactur zu San Leucio bei Caserta in Terra di Lavoro begünstigt, wo 100 Seidenstühle 800 Arbeiter beschäftigten und jährlich zwischen 2,000 und 2,400 Stück Seidenzeuge anfertigten, wenn gleich in den letzten J. diese Fabrik dem Staate mehr kostete als einbrachte **). Ausserdem arbeiteten etwa 300 Seidenstühle in Neapel, Caserta und Calabrien, fanden jedoch nur dadurch ihre fernere Erhaltung, dass sie durch einen Schutzzoll von 5 Ducati (5 Thl. 21$\frac{3}{5}$ Sgr.) für 1 ℔ ausländische seidene Stoffe gegen die gesuchteren und durch lebhafte Farben, Feinheit, Geschmack und Dauerhaftigkeit sich empfehlenden Französischen Waaren gesichert blieben. Die besten Seidenspinnereien befinden sich zu Portici, Caserta, Sorrento, dem dabei benachbarten Barra und stehen meistentheils unter der Leitung Französischer Aufseher.

In Sicilien waren im Mittelalter und in den ersten beiden Jahrhunderten der neueren Zeit die geachtetsten Manufacturen

*) Galanti, I., S. 188 und III., S. 348.

**) Saggio politico, S. 386 u. flg. u. Ausland a. a. O. S. 134. —

zu Messina, die aber sich selbst überlebend und bei ihren schlechten und geschmacklosen Stoffen verharrend, schon seit mehr als funfzig Jahren durch die Seidenwebereien in Catania und Palermo überflügelt worden sind. In Catania stehen gegenwärtig 1,200 Seidenstühle in Beschäftigung, die zwar in ihren Fabrikaten immer hinter den Französischen zurückbleiben, jedoch nicht nur einen hinlänglichen Absatz im eigenen Bedarf besitzen, sondern auch noch im jährlichen Durchschnitte gegen 180 Centner seidene Stoffe und Bänder nach Neapel einführen, und ausserdem etwa 1,000 Stück seidene Zeuge und 800 Stück Bänder nach Triest und Malta jährlich versenden *). Die gesammte Fabrikation der Seidenstühle berechnete man für das Jahr 1832 auf 800 Centner (Preuss.) Waaren.

E. Die Metallwaaren stehen unter den wichtigeren Gegenständen der allgemeinen technischen Cultur in diesem Staate auf der niedrigsten Stufe der Entwickelung, und einige Districte der Abruzzos, Calabriens und der Provinz Capitanata sind selbst jetzt noch nicht einmal in den gemeinsten Schmiedearbeiten selbstständig zu nennen. Aber bei dem grossen Mangel an dem zu diesen Fabrik-Unternehmungen nöthigen Holz oder sonstigem tauglichen Brenn-Material, sowie an einem genügenden Vorrathe dazu brauchbarer Erze, kann der Betrieb erst immer aus zweiter Hand mit im Auslande erkauften Metallen ausgeführt werden, und kaum für die Volkswirthschaft vortheilhaft erscheinen, wenn derselbe auf Kosten eines grösseren Erwerbs durch rohe Producte der physischen Cultur zwangsweise genährt wird, wie dies allerdings vom vorliegenden Zweige der Neapolitanischen Industrie bemerkt werden muss. Eisengiessereien sind erst unter den beiden letzten Regierungen angelegt, die beiden wichtigsten befinden sich in der nächsten Umgebung der Hauptstadt bei der neuen Strasse von Capodimonte und zu Cardinale in Calabrien **); Sicilien besitzt noch keine. Die einzige Gewehrfabrik, welche gegenwärtig noch im Lande besteht, wurde von König

*) Rehfues, n. Z. v. S. S. 23—24 und für die letzten Jahre vergl. Ausland a. a. O. S. 142.

**) Saggio politico, S. 406—11 u. Ausland a. a. O. S. 135.

Carl III. zu Torre dell'Annunciata südlich von Neapel angelegt, wo auch zugleich eine Pulvermühle eingerichtet ist. Messer- und Stahlarbeiten, sowie überhaupt Quincallerie-Waaren, werden fast ausschliesslich in Campobasso, dem Hauptorte der Provinz Molise angefertigt, jedoch immer nur von so untergeordneter Beschaffenheit, dass der ausländische Kunstfleiss den bei weitem grösseren Theil des Bedarfs des Landes darreichen muss: aus Grossbritannien allein werden im jährlichen Durchschnitte für mehr als 15,000 ℔ St. (105,000 Thl.) Waaren dieser Art eingeführt. — Neun Eisenhochöfen werden in dem gesammten Staate nur gezählt, darunter die meisten in den beiden Principati: Kupferhämmer nur fünf und zwar zu Vietri, Piedimonte, Torre dell' Annunciata und zu Bottaro in Principato citeriore; bemerkbar ist noch die Verfertigung von Kupfergeschirr zu Agnone in Abruzzo citeriore. —

F. Thon- und Glas-Fabriken. Für beide Zweige dieser Industrie hat unmittelbar die Neapolitanische Regierung seit Carl III. durch eigene Anlagen und durch Geldunterstützung vortheilhaft einzuwirken sich bemüht: aber beides ist bis jetzt doch nur mit sehr geringem Erfolge geglückt, oder auch völlig misslungen, wie die Crystall- und Spiegelglas-Fabrik, welche Carl III. 1758 errichtete. Nicht besser ist es den späteren ähnlichen Versuchen ergangen, und man begnügte sich selbst fast bis zur gegenwärtigen Zeit, Fensterscheiben aus den Venetianischen Glasfabriken und Flaschenglas aus Frankreich zu beziehen. Erst nach der Restauration wurde eine Glasfabrik in der Nähe von Neapel 1816 von einem Französischen Unternehmer angelegt *), welche jährlich 300,000 Flaschen liefert und dadurch den Bedarf des Landes ziemlich deckt: aber sie besteht nur bei dem Schutzzoll von 6 Ducati ($6\frac{5}{6}$ Thl.) auf den Centner ausländischer Waare, welcher dadurch die Concurrenz der letzteren unmöglich macht. Die zweite Glasfabrik wurde sechs J. später gleichfalls in der Nähe von Neapel für Verfertigung von Fensterscheiben angelegt (1822) und durch einen Schutzzoll von 14 Ducati ($16\frac{1}{6}$ Thl.) für den Centner sicher gestellt: sie hat

*) Ausland a. a. O. S. 135, vergl. mit Galanti, III. S. 357.

jetzt einen jährlichen Absatz von 75,000 Ducati (85,800 Thl.), obgleich sie weit schlechteres Glas als das Venetianische, Deutsche und Französische liefert. — Für Porzellan besteht nur die oben angeführte (Seite 8) königliche Manufactur zu Neapel, welche des besonderen Vorzugs sich erfreut, aus erster Hand die Formen und Zeichnungen der in Pompeji und Herculanum ausgegrabenen Kunstgeschirre nachbilden zu können. In Thon und Fajence werden nur gewöhnliche Waaren geliefert, aber es findet ein lebhafter Betrieb dieses Gewerbes in den Abruzzos statt, welche übrigens in der technischen Cultur unter allen Provinzen Neapels am meisten zurückstehen, wie denn auch einige Ausfuhr dieser irdenen Geschirre jährlich von hier nach dem Kirchenstaate geht. — Ueberdies mögen hier beiläufig die Schmuckarbeiten in Lava und Korallen erwähnt werden, durch welche Neapolitanische Kunstarbeiter einen allgemein anerkannten Ruf sich erworben haben, und welche die Korallenfischerei doch noch in einigem Ansehen erhalten.

G. Die Leder-Manufacturen, welche auf Bereitung der Häute der grossen Hausthiere arbeiten, sind unbedeutend und reichen nicht für die Bedürfnisse des Landes hin, so dass noch eine Einfuhr fertig bereiteten Leders oder verarbeiteter Lederwaaren aus den Oestreichischen Staaten und aus der Levante erforderlich ist. Dagegen sind Schaaf- und Ziegenfelle zum Ueberfluss vorhanden, und die ausgedehntesten Werkstätten für Lederwaaren befinden sich zu Neapel, Castellamare, zu Capua, Aversa und zu Palermo und Messina. Namentlich wird in neuerer Zeit die Handschuhe-Fabrikation bei dem wohlfeilen Arbeitslohn schwunghaft betrieben, so dass nicht nur der eigene Bedarf reichlich befriedigt wird, sondern seit 1823 auch eine jährliche Ausfuhr von 50,000 Dutzend Handschuhe ins Ausland stattfindet; das Dutzend im Werthe von 2 Ducati, also insgesammt zu 114,400 Thl. Jedoch ist die rasche Blüthe dieses Erwerbzweiges gleichfalls nur dadurch bewirkt worden, dass ein Schutzzoll von 3 Ducati ($3\frac{5}{12}$ Thl.) auf das Dutzend ausländischer Handschuhe gelegt, und die Ausfuhr roher Lämmerhäute nur gegen einen Zoll von 10 Ducati (fast $11\frac{1}{2}$ Thl.) für den Cantaro ($190\frac{3}{5}$ ℔ Berl.) gestattet ist. — Ein ganz eigenthümlicher hieher zu rechnender Nebenzweig ist die Verfertigung der Violinsaiten aus den Därmen der Lämmer zu Neapel, die in anerkanntem Rufe in

ganz Europa stehen und eine überall verbreitete Ausfuhr nach allen gebildeten Ländern besitzen, freilich nur von geringem Werthe nach dem Umfange des Gebrauchs dieses Handelsgegenstandes. —

H. Seife- und Wachs-Fabriken: sie sind vorzugsweise auf die Hauptstädte beschränkt, befriedigen aber in den feineren Fabrikaten nicht den Bedarf, die zum grossen Theil aus Nord-Italien bezogen werden. —

I. Papiermühlen, Oelmühlen und Mahlwerke anderer Art. Die Verfertigung des Papiers steht in diesem Staate noch sehr zurück, so dass zwar schlechtes Papier zum ausreichenden Bedarf bereitet wird, in den feineren Sorten der Schreibpapiere aber die grössere Masse aus dem Kirchenstaate, der Lombardei und Frankreich, ungeachtet eines beträchtlichen Einfuhrzolles, bezogen werden. Von den 52 Papiermühlen befinden sich die meisten in Principato citeriore (namentlich in den Umgebungen von Amalfi) und in Terra di Lavoro *). — Die Oelbereitung geschieht auf einfachen Oelpressen von den Besitzern der Olivenpflanzungen in allen Landschaften, und zwar auf eine so wenig kunstmässige Weise, dass eben das Ergebniss derselben, in Bezug auf Reinheit und Feinheit, so wenig dem günstigen Verhältnisse des Klimas entspricht (siehe oben Seite 64). — Nur eine Pulvermühle befindet sich im gesammten Staate zu Torre dell' Annunciata bei Neapel. —

K. Die Tabacks-Fabriken sind durch das Staatsregal gedrückt ohne alle industrielle Bedeutsamkeit, wie dies schon oben Seite 66 in Bezug auf die schlechte Production dieser Pflanze erwähnt ist. — Unter den grösseren Gewerben zur Bereitung von süssen Stoffen und geistigen Getränken verdienen hier nur die Zucker-Raffinerien in den Hauptstädten, welche zu den ältesten in Europa gehören, und die Anstalten zur Branntwein-Fabrikation aus den Neapolitanischen Weinen angeführt zu werden. Von der Bedeutsamkeit der letzten für die Volkswirthschaft Neapels durch eine ansehnliche Ausfuhr ist schon ob. S. 61—62 gesprochen worden. Die Zucker-Raffinerien verarbeiten ausser dem jetzt sehr geringen Betrage der eigenen rohen Pro-

*) Vergl. Galanti III., S. 359—61.

duction im jährlichen Durchschnitte 16,500 Cent. im Werthe von 30,000 ℔ St. (210,000 Thl.), die ausschliesslich auf Englischen Schiffen eingeführt werden *). — Die Fabrikation von geistigen Getränken aus Obst und Getreide findet hier als ein besonderes Gewerbe nicht statt. Eigenthümlich sind diesem Lande die grossen Maccaroni-Bäckereien in Neapel und den Umgebungen dieser Hauptstadt, besonders zu Torre dell' Annunciata. — Wenig bedeutend ist dagegen der Schiffbau, nur in den letzten Jahren lebhafter auf den Werften von Palermo, Procida, Castellamare und Molfetta betrieben. Jedes andere Gewerbe, welches hier nicht besonders aufgeführt ist, wird nachlässig betrieben und reicht nur zur Erfüllung der nothwendigsten Bedürfnisse bei den geringsten Anforderungen aus. Die Gesammtzahl der Arbeiter, welche fabrikenmässig in den einzelnen Zweigen der technischen Cultur Beschäftigung und Unterhalt finden, wird gegenwärtig für das Reich Sicilien diesseits der Meerenge auf 150,000 Individuen gerechnet: auf der Insel, wo alle Gewerbe, die nicht auf die Erzielung roher Producte ausgehen, noch in den ersten Keimen der Entwickelung liegen, zählt man nicht über 30,000 hieher gehörige Arbeiter.

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel und Seehäfen.

Isidoro Bianchi sul commercio della Sicilia, Palermo 1774, 8vo., als ein Anhang zu des Verfassers Italienischer Uebersetzung von Dav. Hume's Abhandlungen über den Handel. — *Michele Rocco de banchi di Napoli e della lor ragione 3 parti, Napoli* 1785—87 *8vo.* — *Xavier Scrofani essai sur le commerce general des nations de l'Europe, avec*

*) Saggio politico S. 473—85, vergl. mit Macculloch D. C. Suppl. Neapel.

un apperçu sur le commerce de la Sicilie en particulier, traduit de l'Italien, Paris 1801, *8vo.* — *Rapporto generale sulla situazione delle strade, ameliorazioni di regno al di qua del Faro, Napoli* 2 *vol. 8vo.* — Erläuterungen der Blätter VIII—XVIII (die Neapolitanischen Küsten darstellend) der grossen Karte für die Küstenfahrt des Adriatischen Meeres, welche der Oestreichische Generalstab in den Jahren 1822—24 durch das geographisch-militärische Institut bekannt machte, in der Hertha von Berghaus, Band X. Seite 444—58.

In jedem Staate, welcher in seinem Reichthume an rohen Producten nicht gleichen Schritt mit der Entwickelung der technischen Cultur hält, wird der Handel vorzugsweise seine Richtung auf das Ausland nehmen, er wird nur auf die Verbindung zwischen den einzelnen Seehäfen und zwischen den Handelsstädten an der Landgränze bedacht sein, aber die herrlichste Frucht des Handels vermittelst der Belebung eines regen inneren Verkehrs wird hier nicht zur Reife gedeihen. Diese durch Jahrhunderte bewährte politische und volkswirthschaftliche Erfahrung macht sich in der That mit ihrem ganzen Gewichte für das Reich beider Sicilien geltend, denn sein Handelsverkehr litt bis jetzt ausserordentlich an dem Mangel der inneren angemessenen Communication, die von selbst bei der zurückgebliebenen technischen Cultur nur in sehr allmählichen Fortschritten weit fortgeführt und eben so wenig unmittelbar von der Regierung mit Kraft unterstützt wurde, um durch rasches Eingreifen wiederum selbst fördernd einen verstärkten innern Verkehr hervorrufen zu können. Vielmehr wirkten in diesem Staate bis auf die neuere Zeit sowohl die Regierung aus Missverständniss ihres eigenen Interesses, als auch die Privilegien einzelner Stände, Provinzen und Städte dahin, den Handel und die davon abhängige Industrie in gedrücktem Zustande zu erhalten, und mit der Hemmung oder Erstickung der natürlichen Kräfte die Abhängigkeit vom Auslande zu vermehren. Denn um die Hauptstadt mit wohlfeilen Lebensmitteln und andern rohen Producten für den Haushalt zu versehen, wurde die Ausfuhr derselben ins Ausland sehr beschränkt oder gänzlich verboten, indem zugleich seit der Regierung Ferdinands des Katholischen (1509) bestimmte Taxen für Neapel und seit 1600 auch für die grösseren Ortschaften in den Provinzen fest-

gestellt wurden, mit dem Zwange für diese Preise verkaufen zu müssen, wobei überdies noch eine widrig drückende Controlle über die jährliche Production, über den eigenen Verbrauch und den erlangten Ueberschuss zum Verkauf an die privilegirten Classen der Bewohner und Städte *) verknüpft war.

Die Annäherung der Spanischen Politik an die Englische im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts rief den Handelsvertrag zu Madrid vom 23. Mai 1667 vor, welcher auf alle damalige Spanische Staaten, also auch auf Neapel und Sicilien ausgedehnt wurde, dem Handelsvertrieb in Englischen Manufacturwaaren grosse Vortheile einräumte, alle Britische Schiffe von den lästigen Visitationen in den Häfen dieses Staates befreite, während die eigenen Unterthanen bei dem Mangel an Activhandel nach den Britischen Häfen keinesweges gleichmässige Vortheile davon genossen. Der Uebergang des Reichs beider Sicilien an das Haus Oestreich und nicht lange darauf an die dritte Dynastie Bourbon veränderte allerdings die Beziehungen der Handelspolitik. Carl III. suchte für sie Selbständigkeit zu gewinnen, indem er die Unternehmungen seiner Handelsflotte auf dem Mittelländischen Meere durch die neu begründete Neapolitanische Kriegsflotte unterstützte, und in wenigen Jahren mehrere Handelsverträge mit den hier besonders betheiligten Handelsstaaten abschloss, im Jahre 1740 mit der Türkei und 1741 noch besonders mit dem Schutzstaate derselben, mit der Regentschaft von Tripolis, im Jahre 1743 mit Schweden, 1748 mit Dänemark und 1753 mit der Republik der vereinigten Niederlande **). Demselben Handelssysteme folgte unbedingt die Regierung seines Sohnes Ferdinand, der mit dem Königreich Sardinien und der Republik Genua 1786, mit Russland 1787 noch neue Handelsverträge abschloss. Aber um so beklagenswerther erschien die Verblendung der Regierung dieses Staates, dass sie zugleich nicht in entsprechender Art für die Erleichterung des innern Verkehrs sorgte, dass sie nicht die Beschränkungen durch die

*) Galanti a. a. O. III., S. 367—75.

**) Saggio politico, S. 431—33.

Taxen, durch die als Handelsmonopole verderblich wirkenden Privilegien der Hauptstadt aufhob, und endlich dass sie nicht die fiscalischen Rechte der Krone und Grundherren (Markt- und Stapelrecht, sowie Binnenzölle bei dem Durchgange der Waaren durch ihre Besitzungen, Wege- und Geleitsgelder u. dgl.) in Bezug auf den innern Handel in die durch die Fortschritte der Zeit gebotenen Schranken zurückführte. Denn unter so beengenden Handelsverhältnissen für die eigenen Unterthanen gewährten diese Handelsverträge dem Nationalwohlstande mehr Nachtheile als Vortheile, da die Ausländer die ihnen eingeräumten Vorrechte streng wahrnahmen und alles daran setzten, den Neapolitanischen Kunstfleiss sich immer unterwürfiger zu machen, in den rohen Produkten dieses Reiches aber unter den günstigsten Bedingungen den Einkauf für sich zu machen.

Dazu kam noch, dass der Credit des Neapolitanischen und Sicilianischen Handelsstandes aus Mangel an Schutz von Seiten des Staates keine rechte Sicherstellung erlangen konnte, weil die Ausübung der Handelsrechtspflege kein allgemeines Vertrauen sich erwarb, der Zustand ihrer Gesetzgebung höchst schwankend war, und die dabei beschäftigten Beamten eben so die Unabhängigkeit von Privatleuten, als wie eine strenge Beaufsichtigung entbehrten. Der Geldverkehr war wiederum ausschliesslich auf Neapel hingewiesen, auf die sieben grossen Leihhäuser der Hauptstadt, welche zugleich als Bankinstitute Geschäfte verrichteten *). — Die B. della Pietà und della Nunciata 1575 gestiftet, die B. del Popolo 1589 gestiftet, die B. dello Spirito santo 1591 gestiftet, die B. di S. Eligio 1596 gestiftet, die B. di S. Giacomo und Vittoria, die B. dei Poveri 1600 und die B. del Salvatore 1640 gestiftet. — Diese hatten inzwischen keine Nebenzweige in den Provinzialhauptstädten oder in den Hafenplätzen, obgleich sie vor dem Ausbruch der Französischen Revolution über 21,000,000 Ducati (24,024,000 Thl.) Capitalien besassen, die sie nicht zum dritten Theile im Neapolitanischen Handel und dem Geldverkehr der Neapolitanischen Grossen, mit dem sie vorzüglich sich beschäftigten, in Umlauf setzen konnten. Welche

*) Galanti a. a. O. III. S. 399—421.

wohlthätige Wirkungen hätte eine angemessene Verwendung eines andern Drittheils dieser stillliegenden oder doch nicht hinlänglich beschäftigten Capitalien für Industrie- und Handels-Unternehmungen in den übrigen Provinzen dieses Staates hervorbringen können?! — Für Einrichtung von Messen, als periodischen Belebungspunkten eines regeren Handelsverkehrs unter einem aussergewöhnlichen Zusammenflusse von Handelsleuten, hatte die Regierung eben so wenig gesorgt: denn ausser den gewöhnlichen Märkten in Neapel, bestand bereits seit dem Mittelalter nur eine Frühjahrsmesse zu Foggia (im Mai) und eine Herbstmesse zu Salerno (im September), jene vorzüglich für rohe Producte, diese mehr für Fabrikate, bei welcher jedoch wiederum hauptsächlich der lebhafteste Vertrieb um die ausländischen Manufacturwaaren sich drehte. So gewährten bei der Salernitanischen Messe im Jahre 1787 die Zolllisten eine Einfuhr von ausländischen Waaren zum Werthe von 958,596 Ducati (gegen 1,080,000 Thl.), dagegen nur eine Ausfuhr einheimischer Waaren zum Werthe von 60,098 Ducati (68,750 Thl.).

Unter der Französischen Herrschaft wand sich der Neapolitanische Handel mehr von diesen erdrückenden Fesseln des Auslandes und der Prärogativen der Hauptstadt los, aber um so mehr fiel auch inzwischen der Sicilianische ganz in die Hände der Engländer, die nach der Restauration des Hauses Bourbon auf dem Neapolitanischen Thron mit gleichen Ansprüchen selbst für das Festland auftraten, und namentlich das alte Privilegium der Befreiung ihrer Schiffe von aller Durchsuchung der Zollbeamten auf Kosten der inländischen Schifffahrt- und Handelsunternehmungen verlangten. Gleiche Forderungen erfolgten bald darauf auch von Seiten der Franzosen und Spanier. Dadurch wurde aber der Neapolitanische Hof zu grösserer Entschlossenheit im Ablehnen derselben bestimmt, und man leitete neue Verhandlungen zur Abschliessung besonderer Handelsverträge mit den genannten drei Staaten ein. Mit Grossbritannien war der Vertrag bereits am 26. September 1816 festgestellt, bald darauf auch mit Frankreich und Spanien auf gleiche Bedingungen, so dass für alle drei Staaten gemeinsame Bestimmungen in Bezug auf den gegenseitigen Handelsverkehr am 30. März 1818 *) bekannt

*) Saggio politico S. 434—38.

gemacht wurden. Nach denselben blieben alle frühern Handelsvorrechte dieser Völker im Reiche beider Sicilien auf immer abgeschafft, wofür sie eine Bevorzugung von 10 Proc. beim Einfuhrzoll für alle zur Einfuhr in diesen Staat erlaubten Waaren, wenn dieselben aus ihren eigenen Staaten und Colonien eingebracht werden, gegen andere Handelsvölker erlangten, jedoch mit dem Vorbehalte für die Neapolitanische Regierung, eine gleiche Erleichterung späterhin auch anderen Staaten vertragsmässig einräumen zu dürfen. Aber die Neapolitanischen Schiffe genossen dafür keine besonderen Vortheile in den Britischen, Spanischen und Französischen Hafenplätzen, vielmehr erlitten sie dadurch den entschiedenen Nachtheil, dass auf Kosten der übrigen Handelsvölker die bevorzugten sich in den Alleinbesitz des auswärtigen Handels in ihren Häfen setzten, und die Nationalschiffe dadurch selbst weniger in der Rhederei und dem Gebrauch als Leichterfahrzeuge beschäftigt wurden.

Dies währte bis zum königlichen Decrete vom 11. August 1823 *), welches auch den Nationalschiffen eine Verminderung von 10 Proc. auf alle Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr der Waaren gewährte, noch grössere Vortheile und besondere Prämien für die auf directem Wege aus Ost- und Westindien und aus der Ostsee eingeführten Handelsgegenstände zugestand, und den dritten Theil aller Abgaben für das auf Nationalschiffen ausgeführte Oel erliess. Seit dieser Zeit hat sich unbezweifelt der Zustand der Neapolitanischen Handelsflotte günstiger gestellt, wie dies schon daraus hervorgeht, dass in den 11 Jahren von 1824 bis 1833 allein die Zahl der im diesseitigen Sicilien beschäftigten eigenen Schiffe um 1121 sich vermehrt hat, die eine Tragbarkeit von 46,953 Tonnenlast besitzen. Denn am 31. December 1823 **) waren in den zehn Bezirken der Marine-Commissionen, in welche die Neapolitanischen Hafenplätze vertheilt sind, zu Napoli, Gaëta, Taranto, Salerno, Pizzo, Barletta, Manfredonia, Pescara, Amantea und Giulianova 3,547 Schiffe von 84,754 Tonnen, 1824 bereits 3,712 Schiffe von 100,299 Tonnen und am

*) Saggio politico S. 439—40.

**) Vergl. die statistische Tabelle am Ende des Saggio politico, wo die Schiffe nach ihrer besonderen Grösse und nach den einzelnen Marine-Bezirken der Neapolitanischen Hafenplätze aufgeführt sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

31. Decbr. 1825 schon 3,808 grössere Schiffe und Fahrzeuge von 106,138 Tonnenlast als Eigenthum eingeschrieben, und ausserdem 1,200 Barken unter 26 Palmi (von 20 Berl. Fuss) Länge. Darunter waren 16 grosse Kauffarthei-Schiffe von 4,139 Tonn. und 219 Brigantinen von 51,652 Tonnen. Dagegen zählte acht Jahre später am 30. Juni 1833 die denselben Marine-Bezirken der Hafenplätze zugehörige Handelsflotte bereits 4,668 grössere Schiffe und Fahrzeuge von 131,709 Tonnen und überdies 2,590 Barken unter 26 Palmi Länge mit der Tragbarkeit von 3,119 Tonnen. Davon besass Neapel allein gegen die Hälfte der Schiffe und Barken, nämlich 2,222 Sch. von 97,758 Tonn. (also bei drei Viertel des Gesammtbetrags der Tonnenlast, dadurch gerade die Mehrzahl der grösseren Schiffe) und noch 1,010 Barken von 2,037 Tonnen Tragbarkeit. Nächstdem hatte der Marine-Bezirk Barletta die meisten grösseren Schiffe, aber doch nur etwa ein Zehntheil, nämlich 458 Sch. von 9,827 Tonnen, und 229 Barken von 328 Tonnen. Fast mehr Sch., aber weit kleinere, gehörten zum Bezirk Salerno, 479 Sch. von 5,847 Tonn. und 381 kleinere Barken; der Bezirk Gaëta hat wiederum weniger Schiffe, aber von grösserer Tragbarkeit, nämlich 310 Sch. von 6,955 Tonnen und 205 kleinere Barken. Von den übrigen Hafen-Bezirken, die sämmtlich nur kleinere Fahrzeuge haben, nimmt in Bezug auf die Tonnenlast keiner mit mehr als ein Siebenzigtheil Antheil. —

Erwägen wir das Verhältniss der Gesammteinfuhr zum Geschäftsbetriebe der inländischen Schifffahrt, so finden wir, dass gegenwärtig drei Fünftheile des Betrags der Einfuhr derselben zugehören, während vor dem oben angeführten Decrete kaum ein Fünftheil auf Nationalschiffen eingeführt wurde, also auch der Frachtlohn für die übrigen ausländischen Waaren noch den fremden Schiffern zufiel. Bis zu den letzten Jahren der Regierung König Ferdinands wagte selten ein Neapolitanisches Schiff seine Fahrt über die Jonischen Inseln nach Osten, oder über die Küsten Cataloniens nach Westen auszudehnen. Aber unter der gegenwärtigen Regierung trifft man die Neapolitanische Flagge sowohl in den Häfen der Levante, in Constantinopel und Odessa an, wie auf den Küsten von Africa, in Lissabon, den Englischen Häfen, selbst in Brasilien und den Nordamerikanischen Freistaaten. Die Wohlfeilheit des Taglohns in diesem Staate, die Gewohnheit der Schiffsleute, statt auf

bestimmte Besoldung, auf einen Theil des Gewinnstes von jeder Fahrt sich zu verdingen, die Möglichkeit aus dem Bauholz von Calabrien und den Abruzzo's Kauffahrteischiffe bis zu der Grösse von 200 Tonnenlast für den niedrigen Preis von 7,000 Ducati (8,008 Thl.) zu erbauen *), endlich die gegenwärtig von der Neapolitanischen Regierung ausgesetzten Prämien für entfernte Schifffahrts-Expeditionen, begünstigen das Emporkommen der Neapolitanischen Handelsflotte ausserordentlich **). Dagegen wirkt störend auf den Handelsverkehr die Beschränkung der Niederlage fremder Waaren in den königlichen Lagerhäusern, für welche schon nach Ablauf des Jahres die erste Hälfte und zu Ende des zweiten Jahres die vollständigen Einfuhrzölle entrichtet werden müssen, die jedoch selbst im Fall der Wiederausfuhr keinesweges zurückerstattet werden, während ausserdem nicht einmal das Recht bewahrt bleibt, die Waaren länger als zwei Jahre in den Lagerhäusern aufgestapelt zu behalten.

Als allgemeines Erleichterungsmittel für den Geldverkehr dient gegenwärtig die königliche Bank des Reichs beider Sicilien, in Neapel 1810 auf 4,000 Actien als allgemeine Geldanstalt der Regierung gegründet, und 1827 durch eine zweite mit einem Capitale von 60,000,000 Ducati, welche vermittelst Grundbesitzungen sicher gestellt wurden, für allgemeine Unternehmungen der Industrie unterstützt. Sie giebt keine Banknoten auf Credit wie die Englische und Französische Bank aus, sondern sie leiht nur nach dem Beispiel der Hamburger Gelder gegen Unterpfand aus, die sie entweder baar oder in jederzeit fälligen Anweisungen und Bankzetteln zahlt, welche hauptsächlich den Geldumlauf in Neapel beleben ***). Weniger haben bis jetzt die in den letzten Jahren errichteten Actien-Gesellschaften geleistet, wenn wir die auf Versicherung gegen See- und andere Gefahren ausnehmen, wie die *Societa di assicurazioni diverse* mit einem Capitale von 500,000 Ducati (572,000 Thl.) in 1,000 Actien. Im Jahre 1833 wurden dazu noch die *Societa industriale Partenopaea* mit einem Capital von

*) Die meisten Schiffe werden auf den Werften von Castellamare, Procida und Meta erbaut.

**) Vergl. Ausland Febr. 1835, nr. 33.

***) Macculloch a. a. O. Suppl. Art. Neapel.

600,000 Ducati (686,400 Thl.), in 20,000 Actien zu 30 Ducati, die *Societa anonima commerciale* mit einem Capitale von 320,000 Ducati (372,000 Thl.) in 800 Actien, eine *Banca di circolazione a garantia* mit einem Capitale von 400,000 Ducati (457,600 Thl.) in 40,000 Actien und eine neue *Compagnia di assicurazioni* mit einem gleichen Capitale von 400,000 Ducati (457,600 Thl.) in 20,000 Actien gestiftet; sämmtlich zur Belebung des Handels, der Schifffahrt und jeder Art der Industrie. Ueber ihre mehrseitige Wirksamkeit werden aber erst die Erfolge der späteren Jahre einen genügenden Aufschluss gewähren können.

Der Handel auf der Insel Sicilien ist durchaus abhängig von dem Festlande, und unverkennbar wird sein Interesse dem des Hauptlandes geopfert. Wirkt schon in vielen Fällen der um 100 und 150 Procent zum Vortheil der einheimischen Industrie des diesseitigen Siciliens für manche Fabrikate festgestellte Einfuhrzoll schädlich auf die Hervorbringung roher Producte ein, so geschieht dies in einem noch weit höheren Grade für die Insel Sicilien, weil hier die technische Cultur noch viel weniger leistet, aber der grosse Naturreichthum an rohen Producten einen ausreichenden Ersatz zum Ankauf derselben darbieten würde, wenn nur fremde Waaren zum Austausch eingeführt werden dürften. Bei diesem mangelhaften System zur Erzwingung einer kümmerlichen Manufacturen-Industrie bleibt einerseits der Verbrauch dieser Waaren aus, während anderseits die Production durch ihre Ueberfülle selbst theilweise erstickt wird, oder mindestens doch nicht zu einem vollständigen Ertrage ihrer gesammten Productionsfähigkeit gelangt. Die Handelsflotte der Insel bestand bis zum Anfang des laufenden Jahrhunderts aus wenigen Hunderten kleiner Schiffe von 40 bis 50 Tonnen Tragbarkeit, welche selten weiter als bis zu dem benachbarten Festlande ihre Fahrten anstellten. Aber seit dem vieljährigen Aufenthalte der Engländer auf der Insel in dieser Zeit herrscht eine grössere Lebhaftigkeit auf den Schiffswerften von Palermo, und die hier gebauten Schiffe verdienen den besten in den Häfen des Mittelländischen Meeres zur Seite gestellt zu werden. Dennoch wird nur etwa ein Viertel des Sicilianischen See-Handels mit einheimischen Schiffen betrieben, obschon auch diese bis in die Häfen der Nordamerikanischen Freistaaten sich wagen; fast zur Hälfte geschieht es mit Englischen Schiffen, und in das letzte Viertel theilen sich Fran-

zösische, Oestreichische und Nordamerikanische *). Jedoch der Küstenhandel und der Zwischenhandel mit der Hauptstadt Neapel sind ausschliesslich in den Händen der einheimischen Schiffer verblieben. — Die gesammte Handelsflotte der Insel, welche im Jahre 1820 aus 1431 grösseren Handelsschiffen und 438 Barken bestand, zählt gegenwärtig über 2,000 Schiffe und 600 Barken.

Unter den unmittelbaren Unterstützungen von Seiten der Regierung für den Handel auf der Insel zeichnet sich ihre Fürsorge für das allseitige Emporkommen Catanias und seiner nächsten Umgegend aus. Die Vollendung des Hafens dieser Stadt wird im Laufe dieses Jahres (1837) mit ununterbrochenen Arbeiten fortgesetzt, da die königliche Commission zur Untersuchung der Localverhältnisse sich sehr vortheilhaft über den günstigen Erfolg dieses Unternehmens ausgesprochen hat, wiewohl die Bewohner von Aci-Reale, die ihren Hafen unterhalb des Cap dei Mulini als den tauglichsten und sichersten darstellten, alles daran gesetzt haben, der Ausführung dieses Unternehmens entgegen zu wirken. Catanias Blüthe wird dadurch unbezweifelt noch rascher steigen, und es steht fast zu erwarten, dass bei der hier allgemein aufstrebenden Industrie selbst Palermo durch diese Stadt überflügelt werden dürfte.

Stellen wir nach den hie und da, aber nicht regelmässig für gewisse Perioden bekannt gemachten officiellen Angaben, die ausschliesslich auf den Zollregistern beruhen, Gesammtergebnisse über den **Ausfuhr- und Einfuhr-Handel** beider Haupttheile des Reichs zusammen, so verkennen wir keineswegs die Uebereinstimmung derselben mit der geschichtlichen Darstellung über den Entwickelungsgang des Handels-Verkehrs. —

Im Jahre 1771 betrug für Neapel
die Gesammteinfuhr **) 7,657,017 Ducati = 8,749,628 Thl.
die Gesammtausfuhr 6,401,277 Ducati = 7,323,061 Thl.
Aber **Galanti** berechnet nach den ihm zugegangenen Erfahrungen bei jener den Schleichhandel auf 15 Procent des Werths,

*) Vergl. **Ausland** a. a. O. S. 141.

**) Galanti II. S. 379—95, wo zugleich die einzelnen Gegenstände besonders aufgeführt sind.

also mit einem Zuschlage von 1,047,600 Ducati = 1,198,455 Thl., bei dieser aber sogar auf 30 Procent, weil die rohen Producte, auf deren Ausfuhr ein beträchtlicher Ausgangszoll gelegt war, leichter der Zoll-Controlle entzogen werden konnten, mit einem Zuschlage von 1,920,000 Ducati = 2,196,480 Thl. Beide Angaben hält er aber für sehr mässige Anschläge, und daher dürfte ohne Fehlgriff der Werth der Einfuhr durch die Ausfuhr, wegen des stärker dabei betriebenen Schleichhandels, vollständig ins Gleichgewicht gesetzt werden. Die Hauptgegenstände der Einfuhr und Ausfuhr habe ich bereits oben bei der physischen und technischen Cultur nach ihren Quantitäten und dem Werthe derselben angegeben. Aus der gleichzeitigen Handelsperiode giebt Scrofani *) für die Insel Sicilien nach den von Andreola benutzten Zollregistern aus den Jahren 1773—1783 die durchschnittliche jährliche Gesammteinfuhr auf 4,206,400 Ducati an = 4,812,122 Thl., und die Gesammtausfuhr auf 6,066,600 Ducati = 6,940,190 Thl., wobei das umgekehrte Verhältniss des Schleichhandels im stärksten Maasse bei der Einfuhr, (durch den damaligen ganz mangelhaften Zustand der Gewerbe-Industrie auf der Insel) stattfindet, und uns auf die Gleichstellung ihrer Gesammtbeträge schliessen lässt. Mithin bleibt das jährliche Durchschnittsquantum der Ein- und Ausfuhr für den gesammten Staat in dieser Periode, jährlich für jeden Betrag mindestens auf 14,800,000 Ducati = 16,931,200 Thl. anzunehmen. In den J. 1800—803 stand die Gesammteinfuhr des Reichs Neapel auf 9,500,000 Ducati (10,868,000 Thl.) bei ziemlich gleichmässiger Ausfuhr; für die Insel Sicilien war die Ausfuhr auf 11,000,000 Ducati (12,288,000 Thl.) berechnet, wovon aber ein sehr grosser Theil nach Neapel ausgeführt wurde, also als Zwischenhandel zu betrachten ist **). Ueber die dortige Einfuhr sind aus dieser Zeit keine näheren Angaben bekannt.

Im laufenden Jahrhunderte hat sich der Gesammtbetrag des Werths vom auswärtigen Handel allerdings gesteigert, wenn wir den Durchschnitt einer grösseren Periode zur Grundlage der Betrachtung wählen, wiewohl wir hiefür mehr auf Schätzungs-

*) Leider sind seine Arbeiten nur sehr unvollständig bekannt gemacht, Ferussac Bullet. d. scient. geogr. IX. S. 133.

**) Rehfues a. Z. v. Sicil., S. 190—91.

angaben, als auf genaue durch Zollregister belegte Berichte uns verlassen müssen. Hiebei macht sich inzwischen der Einfluss am vortheilhaftesten bemerkbar, der aus den ersten Bemühungen der Regierung hervorgegangen ist, für Verbesserung der inneren Communication, für den Bau einiger stehender Brücken auf den Hauptheerstrassen, sowie für einige der nothwendigsten Hafenarbeiten bei den von der Natur so wenig begünstigten Rheden dieses Staates thätig einzugreifen. Allerdings haben die Maasregeln der Regierung seit 1823, welche den Absatz der einheimischen rohen Producte durch die Aufhebung der meisten Geldbelastungen bei ihrer Ausfuhr befördern sollten, aber gleichzeitig von der Erhöhung der Zölle auf die Einfuhr fremder Manufacturwaaren begleitet waren, die gewohnten hieher handeltreibenden Schiffe zurückgeschreckt und dadurch einige Schwankungen hervorgebracht: diese haben sich inzwischen durch den Handel mit anderen Völkern gegenwärtig wieder ziemlich ausgeglichen. Der Handelsverkehr ist gegenwärtig überhaupt vielseitiger: denn war früher der Französische Einfuhrhandel bedeutender, so fehlte dafür gänzlich der Verkehr in Belgischen und Preussischen Wollen-Zeugen, in Baumwolle-Waaren aus der Schweiz, in Eisen-Waaren aus dem Oestreichischen Staate, der sich gegenwärtig dafür lebhaft eingestellt hat, leider der letztere nur zu sehr vermittelst des Schleichhandels, weil für die Oestreichischen Schiffe 1831 das Tonnengeld auf das Doppelte des frühern Betrags erhöht wurde. Die Gesammteinfuhr des Reichs diesseits der Meerenge steigt gegenwärtig im jährlichen Durchschnitte auf 15,000,000 Ducati (17,160,000 Thl.), wovon fünf Sechstheile allein auf die Hauptstadt Neapel kommen; ein gleiches Verhältniss gilt für die Ausfuhr, an welcher Neapel allein mit 12,750,000 Ducati (14,290,000 Thl.) Antheil nimmt.

Das Handelsverhältniss Neapels als Haupthafen zu den übrigen Provinzen des Staates, geht am deutlichsten aus dem Höhenbetrage der Ein- und Ausgangszölle hervor, die wir mit sicheren Angaben belegen können, leider nur in zusammengezogenen Resultaten, weil sie nicht nach den verschiedenen Handelsgegenständen und den verschiedenen Handelsvölkern officiell bekannt gemacht sind. Die sämmtlichen Zollgefälle des Reichs diesseits der Meerenge betrugen *) 1822 = 2,863,657 Ducati (3,276,023 Thl.),

*) Saggio politico S. 372.

wovon auf Neapel 2,299,836 Ducati (2,630,909 Thl.) und auf sämmtliche Provinzen 563,821 Ducati (645,114 Thl.) kamen: bei dem Einfuhrzoll allein lieferte Neapel sogar über zehn Eilftheile des Betrags in diesem Jahre (von 2,229,720 Ducati, Neapel = 2,032,291 Ducati und die Provinzen = 197,429 Ducati). Zehn Jahre später (1832) betrugen sämmtliche Zollgefälle dieses Hauptheils des Staates 3,742,078 Ducati (4,280,938 Thl.), wovon auf Neapel 2,853,477 Ducati (3,264,378 Thl.) und auf sämmtliche Provinzen 888,601 Ducati (1,016,560 Thl.) fielen. Von den Einfuhrzöllen zahlte Neapel allein über sechs Siebentheile des Betrags (von der gesammten Summe 2,810,173 Ducati, Neapel = 2,419,732 Ducati und die Provinzen 390,441 Ducati).

Die Einfuhr der Insel Sicilien ist gegenwärtig noch abhängiger von Neapel gestellt als früher, da die drückenden Einfuhrzölle auf ausländische Manufacturwaaren hauptsächlich nur die Erhebung der Neapolitanischen Fabriken im Auge behalten, und durch diese die Bedürfnisse der Insel vollständig versehen sollen. Der Schleichhandel nimmt deswegen auf der Insel noch beträchtlicher überhand, als auf dem Festlande Neapels, nur darf man freilich den übertriebenen Nachrichten der neueren Reisebeschreiber nicht im geringsten Glauben beimessen, wenn sie den dortigen Schleichhandel gar zu einem sechsfach so hohen Betrage anschlagen, als den in den Zolllisten officiell angegebenen. Indess bleibt immer noch eine vortheilhafte Handelsbilanz durch die starke Ausfuhr der rohen Producte für die Insel übrig, da die letztere gegenwärtig nach der Veranschlagung der Hauptgegenstände ihres Verkehrs jährlich über 13,000,000 Ducati (14,872,000 Thl.) beträgt.

In Bezug auf die besonderen Handelsverhältnisse mit den bei dem Handel dieses Staates am stärksten betheiligten Nationen heben wir nur folgende Angaben heraus. Mit Frankreich war er vor der grossen Revolution am lebhaftesten im Verhältniss zu dem Gesammthandel, und stets vortheilhaft, wiewohl gegenwärtig Neapel und Sicilien bei ihrer bedeutend verstärkten Ausfuhr roher Producte dorthin einen noch höheren Betrag für sich aufweisen können. In den Jahren 1787 bis 1789 betrug die Ausfuhr nach Frankreich *) durchschnittlich 18,817,000

*) Nach Cesar Moreau bei Ferussac Bullet. d. sc. geogr.

Francs (5,080,670 Thl.) und die Einfuhr von dorther 6,053,133 Francs (1,634,135 Thl.). Vier Jahre nach der Widerherstellung des allgemeinen Europäischen Friedens, in den Jahren 1819 bis 1821 war die Ausfuhr nach Frankreich auf 13,655,667 Frcs. (3,687,039 Thl.) gefallen, dagegen die Einfuhr von dorther um etwa auf 6,694,333 Francs (1,857,461 Thl.) gestiegen. Darauf nahmen beide Zweige des Handelsverkehrs bis zur Revolution des Jahres 1830 ansehnlich zu, jeder etwa um 15 bis 18,000,000 Francs, (vergl. meine Staatskunde, Frankreich, Band II., Seite 140), sind aber gegenwärtig fast auf das frühere Verhältniss zurückgekehrt, in der Ausfuhr nach Frankreich durchschnittlich auf 17,600,000 Francs (4,590,000 Thl.) in der Einfuhr von dort auf 8 bis 9,000,000 Francs. (2,430,000 Thl.). In einem viel nachtheiligeren Verhältnisse wurde schon früher der Handel Neapels und Siciliens mit Grossbritannien geführt, wie er es denn auch bis zur heutigen Stunde verblieben ist. Nach den Britischen Zolllisten können wir leider den Handel dieses Staates nicht gut übersehen, weil sämmtliche Italienische Staaten hier stets unter einer Rubrik zusammen gestellt sind (vergl. Staatskunde, Grossbritannien Band II, Seite 486—87). Aus dem Jahre 1784 liefert Galanti *) nach den Neapolitanischen Zollregistern den Werth der Einfuhr aus Grossbritannien auf 835,000 Ducati (955,240 Thl.), dagegen den der Ausfuhr dorthin nur auf 165,300 Ducati (189,103 Thl.). Seit der Zeit ist beides beträchtlich gestiegen, aber das Verhältniss ist ziemlich dasselbe geblieben, denn Macculloch berechnet die Ausfuhr aus Grossbritannien nach Neapel über 575,000 ℔ St. (4,025,000 Thl.), die Einfuhr von dorther nach den Britischen Häfen auf 174,000 ℔ St. (1,218,000 Thl.) **). Der früher sehr bedeutsame Handel mit der Republik der vereinigten Niederlande, der 1784 eine Einfuhr von 700,000 Ducati (800,800 Thl.) brachte, und eine Ausfuhr von 108,480 Ducati (124,101 Thl.) mit sich führte, hat sich jetzt fast bis auf Nichts verringert; wie denn überhaupt der unmittelbare Handel der Holländer im Mittel-

vol. XIII., S. 19 u. 20. Ueber das J. 1784 vergl. Galanti II. S. 400—403.

*) Beschreibung Neapels II., S. 404—5.

**) D. Com. Suppl. Neapel, vergl. Ausland, Fbr. 1835, nr. 34

ländischen Meere sehr abgenommen hat. Der Handel dieses Staates mit Spanien und Portugal ist stets bedeutungslos gewesen, weil diese Länder an rohen Producten mit Neapel und Sicilien ziemlich gleichgestellt, und in der technischen Cultur sämmtlich so zurückgeblieben sind, dass sie sich nur in wenigen Gegenständen gegenseitig auszuhelfen vermögen. Der Handel mit dem Oestreichischen Staate namentlich über Triest ist noch in starker Zunahme, und beträgt im gegenseitigen Austausch bei Einfuhr und Ausfuhr über 1,000,000 Ducati (1,144,000 Thl.). Ein gleiches Verhältniss der Zunahme, wenn auch nicht in ganz so bedeutendem Umsatze, findet mit dem Russischen Kaiserthum statt (vergl. Staatskunde Bd. I., S. 240). Mit den Hansestädten und dem Preussischen Staate hat sich ein directer Handel erst in den letzten zwanzig Jahren mehr entwickelt; in den drei Jahren 1834, 1835 und 1836 waren in Swinemünde jährlich 6 Neapolitanische Schiffe eingelaufen, aber auch nur in diesem Preussischen Hafen ausschliesslich waren Nationalschiffe aus jenem Staate angekommen. Unter den Italienischen Staaten findet der lebhafteste Verkehr mit Sardinien und mit dem Grossherzogthum Toscana statt; mit jenem Staate hauptsächlich über Genua, das schon seit dem Mittelalter in Neapel sehr starken Handel betrieb, und in der neueren Zeit zum grossen Theil den Vermittler in Neapolitanischen Producten für Frankreich, die Schweiz und Lombardei machte. Der Handel fällt mit vortheilhafter Bilanz für Neapel und beträgt in der Ausfuhr gegen 1,500,000 Ducati (1,716,000 Thl.). — Mit Griechenland, der Türkei, mit der benachbarten Afrikanischen Küste ist der Handel den meisten Schwankungen in dem Jahresbetrage ausgesetzt, und hängt weniger von gegenseitigen dauernden Bedürfnissen, als von augenblicklichen Ereignissen ab. Der durch Prämien hervorgerufene directe Handel der Neapolitanischen Schiffe nach Brasilien und Westindien, hatte der Regierung im Jahre 1831 15,500 Ducati (17,732 Thl.) gekostet, und vom 1. September 1832 bis zum 31. August 1833 waren nach dem Consular-Berichte 11 Neapolitanische Brigantinen, grösstentheils mit Wein, Branntwein und Oel beladen, in den Brasilischen Häfen angekommen *).

*) Saggio politico, S. 418. — An Prämien für den directen

Unter den Hafenplätzen, deren Zahl zwar in diesem Staate überaus gross erscheint, deren Tiefe und Sicherheit aber nur bei wenigen genügt, um einen ungehinderten Schiffsverkehr zu begünstigen, heben wir folgende als die Concentrationspunkte für den Seehandel aus. Im diesseitigen Königreiche Sicilien: Neapel, an einem sehr geräumigen Meerbusen, hat einen durch ein in der Form des Buchstabens L erbauten Molo gebildeten Hafen von 3 bis 4 Klafter Wasser-Tiefe. Der Meerbusen besitzt gleichfalls regelmässige Tiefe, und ist durch keine Sandbank gefährdet, nur sind die Schiffe in demselben zu sehr den Südweststürmen ausgesetzt. Ueber den grössten Antheil dieses Hafenplatzes an dem gesammten Neapolitanischen Handel, sowie über den gegenwärtigen Bestand seiner eigenen Schiffe, sind oben schon die nöthigen Angaben mitgetheilt worden. Die Zahl der im Jahre 1784 eingelaufenen Nationalfahrzeuge betrug 2,683, darunter aber nur 373 grössere; fremde Schiffe waren 293 eingelaufen, darunter 93 Französische, 89 Genuesische, 39 Englische, 6 Holländische u. s. w. *). Gegenwärtig schwankt die Zahl der jährlich einlaufenden Nationalschiffe zwischen 2,000 und 2,500; aber die der fremden Schiffe ist geringer geworden, wenn gleich die durch dieselben ein- und ausgeführte Quantität der Waaren bedeutender erscheint, da jetzt die in Tonnenlast weit grösseren Britischen Schiffe unter den fremden den ersten Platz einnehmen. Im Jahre 1831 waren 202 fremde Schiffe in dem dortigen Hafen angekommen, darunter gerade die Hälfte (101) Englische, 44 Französische, 35 Sardinische, 6 Spanische, 5 Toscanische u. s. w. Seit dem Jahre 1818 ist von hier ein regelmässiger Verkehr durch Dampfboote anfänglich nur nach Marseille und nach Palermo, dann längst der westlichen Küste Italiens mit den Haupthafenplätzen auf derselben eingeleitet, und wird jetzt regelmässig unterhalten **). Nächstdem besitzen in der Nähe von Neapel Salerno und Gaëta die

Handel auf Neapolitanischen Schiffen nach den Häfen der Ostsee wurden im J. 1832 = 2,580 Duc. (2,852 Thl.) gezahlt.

*) Galanti; Bd. II. S. 399—410 und für die neueren Zeiten Macculloch a. a. O. Suppl. Art. Neapel.

**) Saggio politico, S. 419—25.

meisten Geschäfte im Grosshandel, aber doch im untergeordneten Verkehr der Hauptstadt. — Brindisi bietet die einzige Rhede auf der Adriatischen Küste des Königreichs Neapel dar, welche Kriegsschiffe aufzunehmen vermag. In den eigentlichen Hafen können aber nur Schiffe einlaufen, welche 7 Fuss tief gehen *): er ist daher überhaupt jetzt wenig besucht, und beschränkt sich nur auf die benachbarte Küstenfahrt. — Otranto's Hafen theilt jetzt fast das gleiche Schicksal, er ist so stark versandet, dass er nur Schiffe aufnehmen kann, die weniger als 10 Fuss Tiefe gebrauchen. — Barletta ist gegenwärtig der besuchteste Hafen der östlichen Küste des Königreichs, wenn gleich auch dieser nur Schiffen von 8 Fuss Tiefe, etwa 50 an der Zahl hinter dem Molo genügenden Schutz gewähren kann **). — Die benachbarten Hafenplätze Bari, Molfetta, Bisceglia, Trani, Mola und Villanuova bieten in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit sämmtlich nur einen unsicheren Aufenthaltsort, und selbst diesen nur für wenige kleine Schiffe, die nicht mehr als 5 bis 6 Fuss Tiefe gebrauchen. Nicht viel grösser und tiefer ist der Hafen Manfredonia, in welchem 20 bis 30 Schiffe Schutz finden können. Gallipoli und Taranto sind die beiden besuchteren Hafenplätze im Tarentinischen Meerbusen. In Calabrien treiben jetzt den stärksten Verkehr, doch hauptsächlich nur im Zwischenhandel, Cotrone und Pizzo; der letztere Hafen besonders wird durch manche Vorrechte von Seiten der Regierung begünstigt, seitdem hier der vertriebene König Joachim Murat durch Unterstützung der Bewohner im August 1815 gefangen genommen und zum Todesurtheil an das Kriegsgericht abgeliefert wurde.

Sicilien hat zwar ausgezeichnetere Häfen als Neapel, die theils von der Natur mehr begünstigt, theils durch die früheren Hafenbauten im Alterthum und Mittelalter sicherere Aufenthaltsstätten für die Schiffe gewähren. Den ersten Platz nimmt Palermo ein, dessen Molo mit einem Leuchtthurm auf der äussersten Spitze ein wahres Meisterwerk der Baukunst ist,

*) Berghaus, Hertha Bd. X., S. 456.

**) Berghaus a. a. O. S. 452–53.

und bei seiner Errichtung über 6,000,000 Ducati (6,864,000 Thl.) gekostet hat *). Die Zahl der jährlich einlaufenden Schiffe schwankt zwischen 400 und 500. Nächstdem sind die besuchtesten Hafenplätze Messina, Aci-Reale, Girgenti, Trapani, Termini mit einer besonderen Schifffahrtsschule, Cefalu, Marsala, Sciacca und Siragossa. Ueber Catania's Hafenbau vergl. ob. S. 101.

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen.

Domenico Schiavo memorie per servire alla storia letteraria di Sicilia, Palermo 756, 2 *vol.* 12*mo*, besonders aber *Pt. Signorelli vicende della coltura nelle due Sicilie Napoli* 1784—86, 5 *vol.* 8*vo.* und *Supplemento*, 2 *vol.* 791—93. — Die zweite stark vermehrte Ausgabe Nap. 1810—11, 8 vol. 8vo. — Galanti a. a. O. Band I. und das oben angeführte Werk des Grafen Orlof. — Unter den Reisen besonders Bartels, Rehfues, Kephalides und die während des Drucks dieser Bogen erschienene wissenschaftliche Reise durch das südliche Deutschland, Italien, Sicilien und Frankreich von Prof. Ferd. Flor. Fleck, 1ten Bandes 1te Abtheilung, Leipzig 1837 8vo, wo namentlich die belehrenden Beilagen der Dr. Heimbach und Dr. Günz die intellectuelle Cultur des Reichs beider Sicilien betreffen. —

Die geistige Cultur des Alterthums vereinigte sich auf dem Boden dieses Staates am innigsten, die Früchte der Griechischen und Römischen Literatur in vielseitiger Anwendung zu geniessen. Als die Stürme der Völkerwanderung auch über Italien ausbrachen, und das intellectuelle Leben der Völker zu ersticken drohten, litten verhältnissmässig Unter-Italien und die benachbarte Insel am wenigsten. Die Stiftung des Benedictiner-Ordens im sechsten Jahrhunderte innerhalb der Gränzen dieses Staates und ihr Hauptsitz im Kloster Monte Cassino erhob sich zu einer neuen Pflanzstätte der geistigen Cultur, die damals

*) Smith Sicily u. Macculloch a. a. O. Suppl. Palermo.

zwar nicht zu höherer Förderung derselben neu aufstreben konnte, aber doch mindestens noch den stärksten Schutz zu ihrer Erhaltung in ihrem bereits so sehr beschränkten Zustande gewährte. Dieser Schutz dauerte auch fort, als in den folgenden Jahrhunderten die schweren Kämpfe zwischen den Longobarden, Griechen und Arabern auf diesem Schauplatze ausbrachen, als seit dem neunten Jahrhunderte auch die Dynastien der Fränkischen und Deutschen Monarchie sich in dieselben einmischten, als daran die Normannischen Ansiedlungen und Eroberungen sich anschlossen.

Das Zeitalter der Kreuzzüge bildete eine neue Entwickelungsperiode des geistigen Lebens für diesen Staat, der nun schon in einer geordneteren und festeren Form, in grösserem Zusammenhange seines Territoriums unter der Normännischen Dynastie bestand. Brindisi, Otranto, die Hafenplätze Siciliens wurden Sammelpunkte der Kreuzfahrer und von denselben wiederum als erste Landungsorte bei ihrer Heimkehr erstrebt. Durch diese engere Verbindung des Landes mit dem Oriente wurde die hier noch vorhandene Arabische Bildung wieder aufgefrischt, und Salerno und Montecassino ausgezeichnete Lehrstätten für die damals besonders begehrte Arzneikunde. Denn zu Salerno hatte schon Constantin der Afrikaner († 1087) in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts als stark besuchter Lehrer seine von Griechischen und Arabischen Aerzten erworbenen Kenntnisse mitgetheilt: aber während der Kreuzzüge hatten seine Schüler den Unterricht fortgesetzt, hatten in den Benedictinern von Monte Cassino die thätigsten Gehülfen gefunden und dadurch bald ein allgemeines Zuströmen wissbegieriger und hülfbegieriger Leute veranlasst. Auf solche Weise blühte durch mündlichen Unterricht und practische Ausübung im Laufe des zwölften Jahrhunderts die civitas Hippocratica auf, und erlangte bald einen weltberühmten Ruf. Zu noch grösserem Ansehen erhob sich die Schule von Salerno, als Kaiser Friedrich II., der selbst eine bewährte Meisterschaft in den Naturwissenschaften besass, das Studium der Anatomie den Aerzten durch ein besondres Statut zu ihrer Bildung anbefahl, und 1224 eine neue medicinische Schule zu Neapel stiftete, die bald darauf als studium generale zu einer vollständigen Universität erhoben wurde. Jedoch der älteren Hochschule zu Salerno verblieb das ausschliessliche Recht, ihren Schülern oder den sonst von ihr

geprüften Arzeneikundigen zu eigenen ärztlichen Verrichtungen Erlaubnissdiplome zu ertheilen. Von den medicinischen Schulen des Reichs Neapel verbreitete sich diese Wissenschaft nach Südfrankreich und Ober-Italien, und ging darauf in dem hier zuerst gestalteten Gepräge in das übrige cultivirte Europa über. Aber mit dem Hinscheiden der Hohenstauffen nach den Niederlagen bei Benevent und Tagliacozzo sank auch der Glanz von Salerno, und unter der Dynastie Anjou wurden fast nur die Studien der Universität Neapel begünstigt, so dass jene medicinische Schule auch den Ruf für den Werth ihrer Prüfung einbüsste und ganz hinter der Hauptstadt zurückblieb.

Aber auch die Universität zu Neapel hat weder in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters, noch in der neueren Zeit jemals eine erfolgreiche literärische Wirksamkeit erlangt, da selbst der weltberühmte glänzend gebildete Hof des Königs Alfonso in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts nur an seine Persönlichkeit geknüpft war, und daher nur einen rasch vorübergehenden Glanz darbot. Unter den späteren Vicekönigen nahm man überdies eine besondere Strenge von Seiten der höchsten Staatsbehörden gegen die Professoren und Studirende wahr, wodurch die fähigeren Köpfe von dem Aufenthalte bei der dortigen Universität zurückgescheucht wurden, während oft Jahre lang die wichtigsten Professuren unbesetzt blieben, und noch weniger an eine Einrichtung von neuen durch die allgemeinen Fortschritte der Wissenschaften erforderlichen Lehrämtern jemals gedacht wurde. Die unter König Alfonso von Antonius Panormitanus zu Neapel gestiftete Academie war ausschliesslich der Erklärung der Schriftsteller aus der Griechischen und Römischen Literatur gewidmet: aber auch sie diente mehr zum Glanz des Hofes durch die berühmten Namen einiger ausgezeichneten Männer, als durch einen wahrhaften Einfluss auf ein regeres wissenschaftliches Leben im Staate hin zu arbeiten. Die Aufnahme des Jesuiten-Ordens zur Besetzung der Unterrichtsanstalten und zur Gründung neuer Collegien erfolgte bald nach der Stiftung des Ordens, und brachte auch in diesem Lande die überall bekannten Resultate hervor.

Einer regeren Sorgfalt von Seiten der Regierung erfreuten sich hier zuerst die Unterrichtsanstalten im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts von Seiten der Bourbonischen Dynastie,

obgleich auch diese Behauptung im Vergleich zu anderen Staaten nur mit Beschränkung ausgesprochen werden darf. Carl III. stiftete 1748 eine neue Hochschule zu Altamura für das canonische und Civil-Recht, bald darauf zur angemesseneren Leitung der Aufgrabung zu Herculanum, sowie zur Erläuterung der dort gefundenen Alterthümer, 1753 die Academia Ercolanese. Sein Sohn Ferdinand IV. erweiterte zeitgemäss 1780 die Universität zu Neapel mit 9 Lehrstühlen für mathematische und Naturwissenschaften, sowie für das Handelsrecht und die Staatswissenschaften. Gleichzeitig stiftete er 1780 die königliche Academie der Wissenschaften und schönen Künste zu Neapel, deren gelehrte Wirksamkeit aber bis jetzt noch eine sehr untergeordnete geblieben ist, wiewohl sie gegenwärtig in drei Abtheilungen erweitert ist, für Geschichte und schöne Wissenschaften, für die exacten Wissenschaften, und für die schönen Künste. Die Universität zu Catania, die ganz in Verfall gerathen war, wurde besonders für Rechtswissenschaft und Arzneikunde mit neuen Lehrstühlen besetzt, und ausserdem wurde noch von König Ferdinand IV. 1804 für Sicilien eine neue Universität zu Palermo errichtet, die gleichfalls dieselbe Bestimmung für die eben genannten Wissenschaften erhielt.

Die Vorbereitungsanstalten zu dem höheren wissenschaftlichen Unterricht blieben indess, so weit sie nicht mit kirchlichen Instituten zusammenhingen und für ihre besondere Zwecke fortgeführt wurden, ausserordentlich zurück, und hiebei haben auch die Maassregeln der jetzt regierenden Dynastie bis jetzt noch sehr wenig gefruchtet.

Nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens bildete man 1766 aus den Einkünften dieses geistlichen Ordens eine Erziehungs-Casse, die ausserdem von allen übrigen Mönchsklöstern, die sich nicht mit der Erziehung und den Unterricht der Jugend abgaben, 10 Procent ihrer Einkünfte und von den Nonnenklöstern, die sich des Unterrichts der Mädchen nicht annahmen, 5 Procent erhalten sollte, und schon 1790 einen jährlichen Etat von 210,000 Ducati (240,240 Thl.) besass. In den stattlichen erledigten Collegien der Jesuiten zu Neapel und in den Provinzialhauptstädten zu Capua, Aquila, Chieti, Bari, Lecce, Matera, Cosenza und Catanzaro, wobei aber die drei Provinzen Capitanata, Molise und Principato ulteriore ausgeschlossen blieben, wurden Gymnasien in Verbindung mit Erziehungsanstalten,

in welchen 15 adeliche Zöglinge überall unentgeldlichen Unterhalt erhielten, andere Jünglinge überdies gegen eine jährliche Pension aufgenommen werden konnten. Eine gleiche Umgestaltung erfolgte auch in Sicilien, wobei noch ausserdem in Catania ein besonderes Erziehungshaus für den Adel (*Collegio dei Nobili*) errichtet blieb. Mittelschulen, in welchen neben Schreiben und Rechnen auch noch die Anfangsgründe der Lateinischen und Griechischen Sprache gelehrt werden sollten, stiftete die Regierung in 21 Mittelstädten des Königreichs Neapel. Nächstdem bestanden aber noch einige Collegien zu Neapel, welche von Privatpersonen gestiftet waren, und die den Jugendunterricht bestimmten geistlichen Orden überwiesen hatten *). Als Special-Schulen für die ausschliessliche Bildung künftiger Theologen dienten die bischöflichen Seminarien, welche bei jeder bischöflichen Residenz errichtet waren. Zur Ausbildung künftiger Officiere bei dem Landheere stiftete König Ferdinand IV. die königliche Militairacademie zu Neapel, in welcher 240 Zöglinge vom sechsten bis zum neunzehnten Jahre Unterricht empfangen. Gleichzeitig erfolgte die Bildung eines ähnlichen Instituts für das Seewesen, *la real Academia di Marina* zu Neapel, in welcher 40 Zöglinge vom zwölften Lebensjahre ab, bis zu ihrem Eintritt in den Dienst unterrichtet werden. Am bedeutungslosesten blieb aber stets als Special-Schule das schon von König Carl III. 1736 gestiftete königliche Collegium zum Unterrichte junger Chinesen und Indier, welche als Missionaire zur Einführung des Christenthums nach ihrem Vaterlande zurückgesandt werden sollten, wiewohl es noch im Jahre 1818 6 Zöglinge zählte **).

Für den Volksunterricht befahl König Ferdinand 1785 in allen Städten, Flecken und Dörfern beider Theile des Reichs nach dem Muster Deutscher Landschulen Normalschulen anzulegen, so benannt, weil in allen Schulen dieselbe Methode des Unterrichts befolgt werden sollte ***). Allerdings geschah nach dieser Anordnung mehr für den Elementar-Unterricht als früher, nur fehlte viel daran, dass diese königliche

*) Galanti I. S. 407—14 u. S. 331—41.

**) Galanti III., S. 170.

***) Galanti III., S. 165—67, und für Sicilien Rehfues a. a. O. S. 200.

Anordnung buchstäblich auch nur in Bezug auf die Hälfte des Quantums der dadurch festgesetzten Schulen befolgt worden wäre.

Unter den Königen Joseph und Joachim wurden die Unterrichtsanstalten nicht sehr zu ihrem Vortheile nach dem Französischen Zuschnitte umgeformt, obgleich seit dieser Zeit erst der Unterricht den mathematischen und Naturwissenschaften in dieselben mehr hineingezogen wurde. Nach der Restauration der Bourbons erfolgte 1817 eine neue Organisation des höheren und niederen Unterrichts. Es wurden die Lyceen, als Mittelanstalten zwischen den Universitäten und den Gymnasien, nach dem Muster der im Oestreichischen Staate befindlichen angelegt, in welchen ausser dem Schulunterricht für Philosophie, Staatsrecht und Staatswirthschaft eigene Lehrstühle errichtet wurden. Es wurden 4 Lyceen dieser Art zu Salerno, Bari, Aquila und Catanzaro gestiftet. Die Gymnasien erhielten den Titel königlicher Collegien und in jeder Provinzialhauptstadt, wo kein Lyceum bestand, wurde ein solches errichtet; die Gesammtzahl derselben war für Neapel 13, für Sicilien 7. Mittelschulen, in denen zum grossen Theil noch die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache gelehrt wurden, der Unterricht in der Griechischen aber ausgeschlossen blieb, wurden für jede Stadt und die grösseren Flecken bestimmt; man zählte deren 708. Freilich dürfen diese Gymnasien und Mittelschulen in ihren Leistungen nicht mit den Deutschen gleichbenannten Anstalten zusammengestellt werden. Der Volksunterricht blieb den Elementarschulen in einem sehr verschlechterten Zustande überlassen, wovon inzwischen Sicilien noch ein widrigeres Bild darbietet, obgleich der Unterricht hier fast nur durch Weltgeistliche oder Mönche geleitet wird. Die Bell-Lancasterschulen, die in Neapel als Probe-Musteranstalten eingerichtet wurden, um nach denselben eine Reform des Elementar-Unterrichts einzuführen, haben nichts gefruchtet. Im diesseitigen Königreich Sicilien zählt man gegenwärtig 2,130 Elementarschulen. — Die Jesuiten erlangten im Juli 1821 ihre Wiederherstellung im Reiche Neapel, um sich mit der Leitung öffentlicher Unterrichtsanstalten wieder zu beschäftigen: sie eröffneten schon im December 1821 zwei Anstalten in der Hauptstadt selbst. Als neue Specialschulen wurden in dieser Zeit eine medicinisch-chirurgische Academie zu Messina auf 100 Zöglinge zur Bildung von Wundärzten (jedoch ganz mit klösterlicher Ein-

richtung), eine Taubstummenanstalt zu Neapel, die einzige des ganzen Staates, eine polytechnische Schule zu Neapel, und eine neue Militair-Unterrichtsanstalt zu Capua gestiftet.

Zur Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens wurde durch die königliche Verordnung vom 12. September 1822 eine obere Central-Behörde eingesetzt, deren Präsident zugleich die Controlle über die Universität Neapel und alle Pensionen führt und die oberste Revision der aus dem Auslande eingeführten Bücher bewerkstelligt. Unter derselben stehen für die specielle Verwaltung in den Provinzen besondere Commissionen.

Für die Ausbildung in den Künsten sind die Staatsanstalten nur auf die Hauptstadt Neapel beschränkt. Unter der Regierung des Königs Joachim wurde ein musicalisches Conservatorium nach dem Muster des Französischen zu Paris errichtet, welches die Stelle der früheren bei zwei Kirchen in Neapel bestehenden Conservatoria der Musik vollkommener ersetzen sollte, gegenwärtig aber zur vorigen Einrichtung für 100 Zöglinge bei der Kirche S. Sebastiano und für 24 Mädchen bei der Kirche Trinità maggiore zurückgekehrt ist. — Eine königliche Academie der zeichnenden Künste wurde schon von König Ferdinand IV. gestiftet, die gegenwärtig mit einer Schule der Zeichnenkunst in zwölf Abtheilungen verbunden ist.

Die Bibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten sind mit Ausnahme Neapels sehr zurückgeblieben, und lassen doch auch hier noch viel zu wünschen übrig. Die ausgezeichnetste Sammlung für die hier so reichen Kunstschätze des Alterthums, die erst unter der Regierung des Königs Joachim in eine einzige unter den Namen der Studien zusammengezogen wurden, ist das *real Museo Borbonico*. Dasselbe wurde nach dem Decrete vom 22. Februar 1816 für königliches Allodial-Eigenthum und völlig unabhängig von den übrigen Krongütern erklärt. Es enthielt bereits 1821 *) eine Samm-

*) Lorenz-Giustiniani guida per lo real Museo Borbonico, Napoli, 1822, 8vo und Ant. Niccolini (Director der Academie der Künste zu Neapel) real Museo Borbonico Napoli 1823—30, 6 vol. 4to. Mir sind von dieser interessanten und antiquarisch sehr belehrenden Beschreibung nur diese 6 Bände bekannt geworden. — Vergl. Heimbach's Beilage zu Fleck's Reise S. 474—86, und Kephalides Reise durch Italien, Bd. II. S. 136—41. —

lung von 413 Kameen und 729 tiefgeschnittenen Steinen, 6 Säle mit den ausgegrabenen Alterthümern aus Pompeji, darunter 2,058 Kunstgefässe und Vasen, 635 Stück Lampen, Gewichte und Maasse, 450 Stück Küchengeräthe, ferner 408 Papyrusrollen, von denen 88 entziffert waren (nach Heimbach 1832 bereits auf 700 gebracht, von denen 200 entrollt sind, 200 dieser Operation noch unterworfen werden können, die übrigen aber unleserlich sind, oder nicht aufgerollt werden können). Mit derselben war eine Münzsammlung aus 459 goldenen, 3,060 silbernen und 366 kupfernen geordneten antiken Münzen und 35,000 Stück ungeordneten Münzen, und eine Bibliothek von 4,780 Handschriften (Griechischen, Lateinischen, Italienischen, Arabischen, Türkischen, Coptischen, Persischen und Chinesischen) 3,000 Incunabeln und 80,000 Bänden neuerer Werke verbunden. Die in demselben Palast gleichfalls aufgestellte königliche Gemälde-Gallerie erscheint weder bedeutend nach der Zahl, noch nach dem Werthe der Gemälde. — Die Bibliothek bei der Kirche *de Padri dell' Oratorio di S. Filippo neri* enthält gegenwärtig durch die Vereinigung mehrerer Büchersammlungen über 100,000 Bände. — Das Kloster Monte Cassino besitzt noch jetzt in seiner Bibliothek und in seinem Archive ausgezeichnete Handschriften und Urkunden: seine übrigen Sammlungen, namentlich seine ausgezeichneten Gemälde sind während der Franzosenherrschaft zerstreut worden. Die kleinen Büchersammlungen der beiden Sicilianischen Universitäten verdienen kaum den Namen einer Bibliothek.

Was die übrigen wissenschaftlichen Institute und Sammlungen anbelangt, welche auf Staatskosten erhalten werden, so verdienen nur eine nennenswerthe Hervorhebung die botanischen Gärten zu Neapel und Palermo, das mineralogische Cabinet der Universität zu Neapel, die Sternwarten zu Neapel und Palermo. Die Klinika sind bei der Universität zu Neapel mit dem Spital der Unheilbaren in Verbindung gesetzt; bei den beiden Sicilianischen Universitäten fehlen sie noch gänzlich *).

*) Vergl. Günz's Beilage zu Fleck's Reise I. S. 562—64.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, gelehrte Zeitschriften und wissenschaftlichen Vereine.

Bei der innigen Vereinigung Unter-Italiens mit den übrigen Ländern der Italienischen Halbinsel in Bezug auf Künste und Wissenschaften, wodurch bei den ausgezeichneteren Individuen ihre Ausbildung und spätere Wirksamkeit gemeinhin als ein Gesammt-Eigenthum mehrerer oder auch aller Italienischen Staaten anzusehen ist, bleibt das Reich beider Sicilien doch in den meisten Perioden der neueren Zeit mehr auf der passiven als activen Seite. So bedeutende Erscheinungen in den Künsten und Wissenschaften, dass neue Epochen durch sie gebildet werden, oder eigenthümliche Künstler-Schulen, die in dauerndem anerkannten Rufe sich behauptet haben, sind aus diesem Reiche nicht hervorzuheben, wenn gleich seit der Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit ein allseitigeres, von der Regierung durchaus begünstigtes Bestreben hier keinesweges verkannt werden kann, mit dem übrigen Italien in allen Beziehungen gleichen Schritt zu halten.

In der Malerei wird zwar eine Neapolitanische Schule anerkannt, aber doch mehr nach den Nationalverhältnissen der einzelnen Maler, als nach einem eigenthümlichen Charakter, der höchstens nur darin gesetzt werden könnte, dass in den Neapolitanischen Malern eine Vereinigung mehrerer Italienischer Schulen mit der Spanischen, also eine Art von Eclecticismus in der Malerei anzutreffen wäre. Dies wird uns durch die ausgezeichneten Historien-Maler Andrea da Sabatini (geb. zu Salerno 1480, † 1545 zu Neapel), Giuseppe Josepino Cesari (geb. 1560, † zu Neapel 1640) und Giuseppe Ribera il Espagnoletto (geb. zu Valencia 1588, † zu Neapel 1656) bekundet, von welchem letzteren wir schon wegen seiner

besonderen Beziehung zu Spanien in dem vorhergehenden Bande (Band III., Seite 111) gesprochen haben. Ein gleiches Verhältniss erscheint bei dem trefflichen und genialen Landschaftsmaler Salvator Rosa (geb. 1615, † zu Neapel 1673), bei dem Historien-Maler Mattia Preti il Calabrese (geb. 1613, † zu Neapel 1699), bei dem talentvollen nur zu flüchtigen Luca Giordano (geb. 1632, † zu Neapel 1705), der wohl nicht mit Unrecht den zweideutigen Beinamen Luca fa presto erhielt, aber eben so eine nahe Verwandschaft mit den Niederländischen Meistern aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts verrieth, wie der fast gleichzeitig lebende Geschichts-Maler Francesco Solimena (geb. 1657, † zu Neapel 1745) mit den Französischen. Diesem Zeitalter gehörte auch noch mit entschiedener Auszeichnung der Historien- und Landschafts-Maler Scipione Compagno (geb. 1624, † zu Neapel 1684) an. Die neueste Zeit überlässt uns für Neapel in dieser Kunst keinen einzigen hervorragenden Namen. —

Die Bildhauerkunst und Baukunst haben indess in Neapel in einem noch mehr untergeordneten Zustande sich stets befunden, so dass nur wenige einheimische Meister zu nennen sind, welche mehr als gewöhnliche Leistungen hervorzubringen sich berufen fühlten, ausgezeichnetere Entwürfe und Arbeiten gewöhnlich bei ausländischen Künstlern bestellt wurden. Zu jenen gehören vorzugsweise Giovanni da Nola († zu Neapel 1540), Antonio Gaggino (geb. zu Messina 1480, † zu Palermo 1571) Gennaro Sacco († zu Neapel um 1580), Lorenzo Vaccaro (zu Neapel geb. 1655, ermord. zu Torre del Greco 1706) und seine Söhne*). — Eigenthümlich zeichnete sich jedoch hier die Steinschneidekunst durch einen der grössten Meister aus, den die neuere Zeit für dieses engere Kunstfach in dem seine ursprüngliche Abstammung zu der Deutschen zu rechnenden Giovanni Pichler (geb. zu Neapel 1734, † zu Rom 1790) hervorgebracht hat. — Die Kupferstecherkunst veranlasst bei einer allgemeinen Charakteristik ihrer Pro-

*) Giovanni Lorenzo Bernini, der Urheber der mittleren Römischen Schule für Bildhauerkunst und Baukunst, ist zwar allerdings nach seiner Geburt ein Neapolitaner (geb. 1598 zu Neapel); doch hat er weder in seinem Vaterlande seine Ausbildung erlangt, noch jemals einen längeren Aufenthalt daselbst genommen. Er gehörte nur dem Kirchenstaate an, und in seinen Arbeiten für das

ducte in dem Umfang dieses Staates nur dieselbe Bemerkung, wie von der Sculptur und Architectur zu wiederholen. — Erfreulicher sind dagegen die Resultate der Neapolitanischen Tonkünstler, besonders seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Originalität, gemüthliche Tiefe und eine allgemein fesselnde Kraft in der Frische der Composition zeichnen auf dem Gebiete der ernsten wie der erheiternden Musik die grössten Meister dieses Volks aus dieser Zeit aus, die überdies der Zahl nach bei keinem Volke, wenn wir die Deutschen ausnehmen, verhältnissmässig so zahlreich angetroffen werden. Denn wir nennen unter den ersten Componisten ihrer Zeit aus dem Reiche beider Sicilien allein neun, die überdies auch bei anderen Europäischen Völkern wieder als Tonangeber geehrt sind, namentlich aber bei dem Französischen Volke den Geschmack für Musik epochenweise beherrscht haben. Es sind: Carlo Broschi genannt Farinelli (geb. zu Neapel, † zu Bologna 1782), Niccolo Piccini (geb. zu Bari 1728, † zu Passy bei Paris 1800), Antonio Maria Gasparo Sacchini (geb. zu Neapel 1734, † zu Paris 1786), Dominico Cimarosa (geb. zu Neapel 1754, † zu Venedig 1801), Francesco Durante*) (geb. zu Neapel 1693, † zu Neapel 1755), Nicolo Jomelli (geb. zu Altelli im Neapolitanischen 1714, † zu Neapel 1774), Giovanni Paisiello (gewöhnlich Paesiello geschrieben, geb. zu Tarent 1741, † zu Neapel 1816), Nicolo Zingarelli (geb. zu Neapel 1752, † in derselben Stadt am 6. Mai 1837), in gleich geachtetem Rufe als Componist für

Ausland wiederum vorzugsweise dem Französischen Staate. Er starb den 28. Novbr. 1680 zu Rom. Seine Einwirkung dauerte aber noch gegen ein Jahrhundert fort und liess die Natur und das Studium der Alten über Bernini's Manier hintenansetzen. — Vanvitelli (geb. zu Neapel 1700, † 1773 ebendaselbst) genoss den Ruf eines selbstständigen Baumeisters. — Vgl. Rehfues und Tscharner, Italien Bd. III., S. 312—25.

*) Sein berühmter Schüler Giovanni Batista Jesi, nach seinem Geburtsorte Pergola gemeinhin Pergolese genannt, gehörte zwar nach seiner Geburt dem Kirchenstaate an, war aber schon als zehnjähriger Knabe 1717 in das Conservatorio dei poveri di Gesù Cristo zu Neapel eingetreten und hatte seitdem fast ausschliesslich nur zu Neapel gelebt, in dessen Umgebung er 1739 zu Pozzuoli verstarb.

kirchliche und theatralische Musik, Vincenzo Bellini, (geb. zu Palermo 1808, † zu Paris 1835). Bellini ist also demnach der einzige Mann, welcher auf dem gesammten Gebiete der genannten Künste aus der Insel Sicilien einen allgemein gültigen Ruf in Europa erlangt hat, während die übrigen sämmtlich dem Neapolitanischen Festlande zugehören. — Alle mit der Musik in näherer Berührung stehenden Künste, und namentlich die der theatralischen Vorstellungen mit Musik finden allgemeinen Beifall bei den gebildeteren Klassen des Neapolitanischen Volks, weshalb hier stets eine grosse Zahl gewandter und fähiger Köpfe angetroffen wird, die ihre Talente der practischen Ausübung derselben widmen, und zum Theil auch die benachbarten Länder an dem Genusse ihres grösseren Reichthums sich erfreuen lassen *).

Die Dichtkunst geniesst zwar schon im Alterthume die Freude, in Grossgriechenland und Sicilien ein dankbares und empfängliches Vaterland gewonnen zu haben, und die beiden grössten Lieblingsdichter der Römer, Horaz und Ovid gingen aus Unter-Italien hervor. Aber im Mittelalter und in der neueren Zeit blieben unbezweifelt in dem vorliegenden Gebiete der Geistesbildung diese südlichen Landschaften Italiens hinter Mittel-Italien, der Lombardei und Piemont zurück, und selbst die wenigen ausgezeichneten Dichter, welche hier ihre Geburtsstätte besitzen, verlassen für den grössten Theil ihres Lebens den vaterländischen Boden, oder verleben nur zufällig ihre Kinderjahre auf demselben: so Jacopo Sannazaro (geb. zu Neapel 1458, † ebendaselbst 1533) und Torquato Tasso (geb. zu Sorrento 1544, † zu Rom 1595). Einen grossen Nachtheil auf eine vielseitige Entwickelung der vaterländischen Poesie äusserte jedoch in Neapel das zu lange Verharren der Gebildeten bei der Lateinischen Sprache, das auch späterhin noch von den Unterrichtsanstalten der Jesuiten eifrig genährt wurde. Selbst in der Gegenwart hat der freiere geistige Verkehr mit dem Auslande, namentlich mit den Engländern, Franzosen und Deutschen keinen Einfluss auf einen höheren Aufschwung der Poesie geäussert, und ihre beiden jetzigen

*) Vergl. Thom. Busby's allgemeine Geschichte der Musik, aus dem Engl. übersetzt mit Anmerkg. von Ch. D. Michaelis, Lpz. 1822, Bd. II., S. 320—21, 332—33.

geachtetsten Dichter, der Marchese di Casanova und Giulio Genoino erheben sich nicht über eine regelrechte Composition des Dramas, die in reiner und edler Sprache sententiös sich ausdrückt, aber eines warmen poetischen Lebens entbehrt.

Besser steht es um die wissenschaftlichen Fächer, welche dem practichen Leben mehr angehören, oder als Grundlage zur Ausbildung des Staatsmanns dienen. Obenan bleiben hier die historischen Studien stehen, die wie sie in Sallustius, der aus diesem Theile Italiens entstammte, schon ein beifallswerthes Muster für das Alterthum erlangten, während des Mittelalters im Kaiser Friedrich II. (sein Erbreich Neapel lag ihm vor allen am Herzen, und seine grösste Thätigkeit widmete er demselben) den wärmsten Verehrer sich erwarben, nicht weniger auch vom Aragonesischen Regentenhaus, so lange es seinen Sitz in Neapel einnahm, der lebendigsten Unterstützung stets theilhaftig wurden. Daher finden wir achtungswerthe historische Musterarbeiten aus dieser letzten Zeit, sowohl was die Forschung und ein umsichtiges Urtheil, als auch was die Darstellung anbelangt. Wir führen dafür als Beweise an: den schon oben genannten Vertrauten des Königs Alfonso, Antonio Beccadelli (geb. zu Palermo 1391; nach seiner Geburtsstadt mit dem Beinamen Panormita oder Panormitanus benannt, † zu Neapel 1471), Giovanni Joviāno Pontano (geb. zu Cerreto 1426, † zu Neapel 1503) und Filippo Paruta (geb. zu Palermo 1570, † ebendaselbst 1629). —

Die Zeiten der Spanischen Herrschaft gewährten für historische Forschungen keine Aufmunterung, weil jede Erinnerung an die früheren Zustände des Reichs der bestehenden Herrschaft gefährlich schien, und das Studium der nicht vaterländischen Geschichte bei dem erschlafften Geiste des Volks gar keine Aufmunterung fand. Unter der kurzen Regierung des Hauses Oestreich-Habsburg, und mehr noch unter den Bourbons nahm jedoch die Geschichtschreibung nach dem Muster der Französischen und Spanischen den Charakter einer Hof-Historiographie an, wovon schon der talentvolle Pietro Giannone (geb. zu Ischitella in Capitanata 1676, † zu Turin im Gefängnisse 1748) als leidendes Beispiel dienen musste, der, weil er die Verhältnisse des päpstlichen Hofes mit schonungsloser Wahrheit in seiner Geschichte Neapels darstellte, ungeachtet seines Patriotismus

für Neapel von dem Oestreichischen Statthalter preisgegeben wurde, und bei der Thronbesteigung der Bourbons sogar sein früher noch bezogenes Jahrgeld verlor. Es ist daher seit dieser Zeit zwar immer vorzugsweise in der Landesgeschichte gearbeitet, jedoch hier mehr an Materialien jeder Art gesammelt, erläutert und bekannt gemacht, als geistvoll aufgefasst und verarbeitet worden: davon zeugen die Sammlungen, *raccolta di varie croniche*, die Quellen-Sammlungen von Grimaldi und Alessandro de Meo *), die Monographien einzelner Städte und kirchlicher Diöcesen, wie sie schon funfzig und hundert Jahre früher in Mittel-Italien und in Nord-Italien häufig erschienen, endlich die in dieser Darstellung häufig benutzte Arbeit von Giuseppe Maria Galanti. Einen höheren Rang nehmen in der neuesten Zeit sowohl durch ihr Urtheil, ihre politische Umsicht, wie durch ihre Darstellung nur zwei Geschichtschreiber ein: der vormalige Kriegsminister Pietro Colletta († zu Neapel am 11. November 1831) durch seine neueste Geschichte Neapels seit der Wiedererlangung der Selbstständigkeit (das Werk reicht von 1734 bis 1825) und Filippo Pagano, der gegenwärtig an einer allgemeinen Geschichte Neapels schreibt.

Unter den historischen Hülfswissenschaften finden diejenigen die meiste Anerkennung, welche in unmittelbarer Beziehung mit der Erläuterung der aufgefundenen Alterthümer und Münzen stehen, die bis in die fürstlichen Geschlechter hinauf eifrige Arbeiter sich erwerben, wie den gründlich gelehrten Gabriele Lancillotto Castello, Fürsten von Torremuzza (geb. zu Palermo 1727, † 1794). Die Geographie beschränkt sich ausser einer genaueren Landeskenntniss nur auf die nothdürftigsten Arbeiten: in jener haben jedoch Galanti und der noch lebende Giuseppe de Re schätzbare Werke von dauerndem Werthe geliefert, von denen leider des letzteren Beschreibung Neapels noch unvollendet geblieben ist. — Das philologische Studium hatte in dem Zeitalter des allgemeinen Wiederaufblühens der altclassischen Literatur, wie in dem übrigen Italien, so

*) Vergl. Wachler Gesch. d. histor. Forschung und Kunst, Bd. II., Abthl. 3 S. 1003—4.

auch im Königreich Neapel die vielseitigste Theilnahme bei Mitgliedern aller Stände angetroffen, wiewohl gerade nicht besonders hervorragende Schriftsteller dieses Faches aus den Neapolitanern und Sicilianern hervorgingen, und die berühmtesten Lehrer desselben in Neapel aus dem Auslande herbeigeholt werden mussten. Aber seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, als Frankreich, die Niederlande und Deutschland ihre selbstständigen grossen Fortschritte in diesen Studien machten, blieb Italien überhaupt zurück, vor allen Dingen aber Neapel und Sicilien, so dass die meisten im Auslande gemachten Untersuchungen hier unbekannt oder doch unbeachtet blieben. Dasselbe Verhältniss dauert aber bis zur heutigen Stunde fort, und ein höherer Standpunkt für dieses Fach wird nur bei seinem Gebrauch für die Archäologie in der Gegenwart durch den vielfachen persönlichen Verkehr mit den gelehrten Ausländern vermitteln.

Die Philosophie verdankt dagegen unter allen Italienischen Völkern den Neapolitanern am meisten, da mehrere Originaldenker unter denselben geboren wurden und einen so selbstständigen Entwickelungsgang nahmen, dass die von ihnen gebildeten Systeme in den verschiedenen speculativ-theoretischen und practischen Richtungen der Philosophie Epoche machten. Dazu gehören der durch mathematische und physicalische, wie durch philosophische Kenntnisse ausgezeichnete Giordano Bruno (geb. zu Nola im Neapolitanischen um das Jahr 1545, als Ketzer zu Rom 1600 verbrannt), der nicht minder in denselben Fächern zugleich ausgezeichnete Thoma Campanella, der einem gleichen Schicksale der Ketzerhinrichtung nur durch eilige Flucht nach Frankreich sich entziehen konnte (geb. zu Stilo in Calabrien 1568, † zu Paris 1639); ferner der durch originale Anwendung der philosophischen Studien auf das gesammte Werk der Staatsgesetzgebung zuerst grossartig auftretende Giovanni Battista Vico (geb. zu Neapel um das Jahr 1665, † ebendaselbst 1744), an welchen sich sodann Antonio Genovesi (geb. im Salernitanischen 1712, † zu Neapel 1769), Fernando Gagliani (geb. zu Chieti in Abruzzo citeriore 1728, † zu Neapel 1786) und Gaëtano Filangieri (geb. zu Neapel 1752, † ebendaselbst 1788) anreihen. In der neueren Zeit haben aber seit Kant weder die neueren Deutschen philoso-

phischen Systeme, noch die der Franzosen irgend einen Einfluss auf die Gelehrten Neapels geäussert, so dass man sich höchstens dabei begnügt hat, historische Notizen von den neueren Erscheinungen durch Uebersetzung einiger critischen Uebersichten, oder gedrängter Compendien der Geschichte der Philosophie zu nehmen. Erst gegenwärtig erregt der Baron Pasquale Galuppi ein grösseres Interesse für die Kantische Philosophie, sowohl durch seine Schriften wie durch seinen mündlichen Vortrag als Professor an der Universität Neapel.

Die theologischen und juristischen Wissenschaften sind zu keiner Zeit im Reiche beider Sicilien mit grossem Erfolge betrieben worden, wenn wir etwa die practischen Arbeiten der Advocaten-Schaar zu Neapel ausnehmen, aber noch weit weniger haben sie irgend einen bedeutenden literärischen Namen zu nennen, der von diesem Lande aus durch eine grosse Untersuchung oder geniale Auffassung seines Fachs einen Epoche machenden Einfluss geäussert hätte *). Im entgegengesetzten Verhältnisse stehen die medicinischen Studien, welche seit der ersten Entwickelung der Universitäten, als höherer Bildungsanstalten, in den beiden Neapolitanischen eine Hauptstütze besassen (— freilich ohne Rückwirkung auf Sicilien —), die inzwischen immer mehr practisch als literärisch ihre Hauptwirksamkeit äusserten, gegenwärtig aber doch in allgemeiner Beziehung selbst hinter den übrigen Italienischen Universitäten zurückgeblieben sind, und von den Fortschritten der Wissenschaften im Auslande immer nur in sehr beschränkter Weise Kenntniss nehmen **). — Die Naturwissenschaften gehören zu den beliebteren in diesem Reiche, wozu wohl ohne Zweifel die interessante physische Beschaffenheit des Bodens, seine Vulkane und die eigenthümlichen Phänomene und Producte der umspülenden Meere das Meiste beigetragen haben

*) Ausführlicher handelt über den Zustand derselben in Sicilien während der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Rehfues a. a. O. S., S. 206—11.

**) Ueber den gegenwärtigen Zustand der medicinischen Wissenschaften in Neapel und Sicilien vergl. Günz's Abhandlung bei Fleck a. a O. S. 562 u. flg.

mögen. In mehreren Fächern derselben lieferte Giovanni Alfonso Borelli (geb. zu Neapel 1608, † zu Rom 1679) ausgezeichnete Original-Arbeiten, die seinem Namen einen allgemeinen Ruf erwarben. In der Physik, Optik und angewandten Mathematik gehörte Giovanni Baptista della Porta (geb. zu Neapel 1545, † ebendaselbst 1615) zu den gefeiertsten Namen seines Zeitalters, ohne dadurch abgehalten zu werden, unter den dramatischen Dichtern seines Volks mit grosser Anstrengung für einen glänzenden Erfolg zu arbeiten. Im achtzehnten Jahrhunderte regten die Entdeckungen der Lombardischen Universitäten und Bologna's ihre Neapolitanischen Landsleute zur Nacheiferung an, wobei es freilich mehr auf das Aneignen fremder Resultate, als auf die Hervorbringung eigener ankam. Aber im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts scheint am meisten das Studium der Geognosie und Botanik in Neapel gefördert zu werden. Die mathematischen Studien stehen dagegen wieder mehr zurück, und beschränken sich für die literärische Production fast ausschliesslich auf die nicht umfangsreichen Abhandlungen der Academie zu Neapel. Der grösste Astronom Neapels Giuseppe Piazzi († zu Neapel 1826), der seit der Errichtung der Sternwarte zu Palermo im Jahre 1789 derselben vorstand, und eben so thätig seit 1817 für den Neubau eines den Fortschritten dieser Wissenschaft angemessenen Observatoriums zu Neapel mitwirkte, gehörte nach seinem Vaterlande nicht diesem Reiche an, sondern ein geborner Schweizer (aus dem Valtelin) wurde er erst als bereits anerkannter Gelehrter von Rom aus nach Sicilien berufen *).

Allgemein wirkten seit mehr als drei Jahrhunderten nachtheilig auf die literärische Cultur dieses Staates der traurige Zustand des Buchhandels, der Mangel an Druckereien, die überall verbreitete öffentliche Meinung von der Werthlosigkeit des literärischen Verkehrs. Sowie es sich damit gegenwärtig im Allgemeinen noch keinesweges sehr gebessert hat, so wird dieser Schaden auch so lange hier tief eingewurzelt verbleiben, als überhaupt in Italien die bekannten Mängel im Buchhandel und in der Verbreitung des geistigen Verkehrs durch die Buchdruckerei angetroffen werden. Man

*) Ueber den heutigen Zustand dieser literärischen Verhältnisse vergl. Ausland, Jahrgang 1836 Juni; nr. 167—74.

zählt zwar in Neapel allein 150 Libraji, die eher Buchtrödler als Buchhändler genannt zu werden verdienen, und zum grössten Theile gleichzeitig stümperhaft das Handwerk des Buchbinders und Buchdruckers betreiben. Der Verfasser ist hier gemeinhin verurtheilt, sein Buch selbst drucken zu lassen, wenn er die öffentliche Bekanntmachung seiner vieljährigen Untersuchungen zu bewerkstelligen wünscht, um dann den Verkauf entweder selbst zu übernehmen, oder einen dieser Krämer mit dem Verkauf seines Buchs zu beauftragen, der ihm indess weder Sicherheit für das dabei verwandte Capital zu geben vermag, noch überhaupt dafür sorgt, dass das Buch weiter durch den Umsatz bekannt wird, wenn nicht von ihm bei der öffentlichen Ausstellung des Buchs in seiner Bude der Käufer durch Zufall zum Kauf eingeladen, oder durch den Verfasser zum Ankauf dorthin angewiesen wird.

Bücherverzeichnisse, welche regelmässig die neuen Erscheinungen der Italienischen Literatur nur im Umfange dieses Staates bekannt machen, sind hier noch völlig unerhört, da man bis zum Jahre 1832 lediglich auf einzelne Anzeigen einiger Bücher in den politischen Blättern beschränkt war. Durch diese wurde nur selten auf wahrhaft verdienstliche Werke aufmerksam gemacht, meistentheils sollte nur in marktschreiermässigem Miethsolde das Publikum für schlechte Arbeiten bestochen werden. Erst seit 1832 giebt die allgemeine zu Neapel erscheinende literärische Zeitschrift, *il Progresso delle scienze, delle lettere e delle arti*, Uebersichten der neu gedruckten Schriften, denen nach und nach auch Nachrichten über die neuesten Erscheinungen der übrigen Italienischen Länder beigefügt worden sind. Doch bleibt ein reger literärischer Verkehr Neapels mit den fremden Staaten für jetzt noch wegen des Zolls und der Censur unmöglich. Jener setzt bei der Einführung aller fremden Bücher für den Octavband 3 Carlini ($10\frac{1}{3}$ Sgr.), für den Quartband 6 Carlini und für den Folioband 10 Carlini (1 Thl. $4\frac{1}{3}$ Sgr.) fest, also ungefähr durchschnittlich 25 Procent des Werths: es kann mithin ein Buchhändler nur dann Bücher aus dem Auslande kommen lassen, wenn er voraus des Absatzes derselben gewiss ist, da der einmal gegebene Zoll unter keiner Bedingung wieder erstattet wird, und auch die Einfuhr alter Bücher demselben Zolle unterworfen bleibt. Der Schleichhandel gewährt zwar auch hiefür mancherlei Erleichterungsmittel, die

indess doch eben nach ihrer Natur nur einen beschränkten Wirkungskreis erlangen können. Die Censur wird dagegen sowohl für die einheimischen Geistesproducte als auch für die aus dem Auslande eingeführten von derselben Behörde *(la Giunta di pubblica Istruzione)* ausgeübt, die zu Neapel und Palermo ihren Sitz hat. Die Grundsätze sind an sich nicht streng, weil sie nur die öffentliche Bekanntmachung von solchen Ansichten untersagen, welche der Religion und herrschenden Staatskirche, sowie den heiligen Souverainitätsrechten zuwider laufen; aber sie werden für die Schriften in Italienischer Sprache mit rigoristischer Strenge in der practischen Ausübung erweitert, während sie bei den in fremden Sprachen verabfassten milder angewandt werden, da man von dem Gebrauche dieser letztgenannten Bücher keinen nachtheiligen Einfluss auf die Stimmung und geistige Cultur des Neapolitanischen Volks befürchtet.

Die Buchdruckerkunst ist zwar bald nach ihrer Entdeckung auch in Neapel bekannt geworden, und schon aus dem J. 1465 wird uns von der vollständigen Errichtung einer Buchdruckerei zu Neapel Nachricht gegeben. Bald darauf wurden in mehreren Städten ausser Neapel, zu Salerno, Palermo und Messina Druckereien angelegt. Im siebzehnten Jahrhundert begründete man neue Druckereien in Neapel, Catania und Palermo, in Aquila, Lecce, Isernia, im achtzehnten Jahrhunderte stieg die Zahl der Buchdruckereien in der Hauptstadt Neapel selbst auf 45, aber dafür gingen die meisten in den übrigen Städten auf dem Festlande ein. In diesem traurigen Zustande befindet sich das Buchdruckereigewerbe auch noch gegenwärtig auf dem Festlande, so dass ausser in Neapel keine andere Druckerei jetzt angegeben werden kann, die im Stande wäre, ein vollständiges Buch angemessen zu drucken, da die in den Mittelstädten noch vorhandenen Buchdrucker lediglich ihr Gewerbe in Anzeigen und Bagatellsachen für das bürgerliche Leben betreiben. Auf der Insel Sicilien besitzen noch gegenwärtig die drei Städte Palermo, Messina und Catania ausschliesslich Druckereien.

Die Zahl der wissenschaftlichen und politischen Tagblätter und Monatsschriften hat erst in den letzten zwanzig Jahren seit der Restauration der Bourbons und dem gesteigerten geistigen Einfluss der Ausländer in Neapel zugenommen, jedoch mehr für die Wissenschaften, als für die Politik, weil in Neapel nur eine

einzige Tageszeitung sich erhält (*il giornale del regno delle due Sicilie*), die zugleich für die inländischen Nachrichten einen halb officiellen Charakter behauptet. — Nach der *Bibliografia Italiana* des Jahres 1836 befanden sich am 1. Januar dieses Jahres im ganzen Umfange des Staates 47 solche ephemere Producte, darunter 27 zu Neapel, 13 zu Palermo, 4 zu Messina und 3 zu Catania. Darunter waren eilf der Arzneikunde gewidmet, nemlich 8 zu Neapel, 1 zu Catania und 1 zu Palermo; von der Regierung wurden besonders die seit 1833 erscheinenden *annali civili del regno d. d. Sic.* als ein allgemein literärisches Institut begünstigt. — Oeffentliche Lese-Cabinette sind in Neapel und Sicilien bis jetzt noch nicht eingeführt.

Gelehrte Vereine können nur in den Ländern von erspriesslichem Vortheile sich zeigen, in welchen ein reges wissenschaftliches Leben von selbst dazu auffordert: wo sie jedoch nur aus eitler Nachahmungssucht gestiftet, oder in mühseliger Aengstlichkeit als alte Zierden eines vergangenen literärischen Rufs erhalten werden sollen, sind ihre Namen nur leere Zeichen eines mangelnden Lebens. Ausser der obengenannten königlichen Academie zu Neapel in ihren drei Abtheilungen erhält sich noch die Accademia Pontaniana von dem oben angeführten Pontano 1465 gestiftet und beschäftigt sich gegenwärtig mit der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Geschichte und den alten und neueren Sprachen. Unter König Joseph Napoleon wurde zu Neapel 1806 das *Istituto d'incorraggiamento alle scienze naturali* gegründet, das gegenwärtig vornehmlich mit Zoologie, Botanik und Geognosie sich beschäftigt, aber wenig Theilnahme findet.

C. Die Verfassung des Reichs Neapel und Sicilien.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Josephi Basta institutionum juris publici Neapolitani pars I, Neapoli 1783 2 *vol. 8vo.* — Galanti a. a. O. Band I.

Wenk, codex juris gentium recentissimi, vol. III. S. 206—17. — *Archives diplomatiques, vol. I. und II.* — *Dufau, collection vol. IV.* — Pölitz, Europäische Verfassungen, Band II. S. 432—51. — *Documens historiques sur les derniers évènemens arrivés en Sicile, Paris* 1821, *8vo.*

Die früheren Grundgesetze dieses Staates, welche in dem Mittelalter bei seiner ersten selbstständigen Gestaltung die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Könige, den Ständen des Reichs und den übrigen Classen der Unterthanen festgestellt hatten, namentlich die Constitutionen des edlen Kaisers Friedrich II. *), der für sein Erbreich eine so seegensreiche Verwaltung geführt hat, besitzen jetzt nur noch eine historische Wichtigkeit, um aus ihnen die Entwickelung der inneren politischen Verhältnisse kennen zu lernen. Aber ihre staatsrechtliche Gültigkeit als Grundgesetze dieses Reichs haben sie eingebüsst, und die gesammte jetzt noch in positivem Werthe anerkannte Gesetzgebung für die allgemeineren Staatsverhältnisse gehört dem laufenden Jahrhunderte an. Während der mehr als zweihundertjährigen Spanischen Herrschaft über beide Reiche hatten in Neapel die Reichstage völlig aufgehört, und die Erhebung und Bestimmung der auf das Vierfache des früheren Betrags erhöhten Steuersätze ging unmittelbar von den Vicekönigen aus. In Sicilien hatten die Parlamente zwar noch fortgedauert, aber auch hier nur lediglich zur Bewilligung neuer Steuern und ausserordentlicher Auflagen, ohne mehr als das Recht von Vorstellungen und Beschwerden über Beeinträchtigungen zu besitzen, die von der höchsten Staatsverwaltung doch unberücksichtigt blieben.

Die Einsetzung einer selbstständigen Herrscherdynastie auf den Thron des Reichs beider Sicilien änderte in der nun einmal festgestellten inneren Verfassung nichts Wesentliches: es blieb in diesem Staate eine autocratische Monarchie mit überwiegendem Einflusse des hohen Adels und Klerus, der jedoch

*) Die beste Ausgabe derselben lieferte Cajetano Carcani, constitutiones regum regni utriusque Siciliae, mandante Friderico II. Imperatore, per Petrum de Vineis concinnatae, novissima hac editione summa cura recognitae, quibus nunc primum accedunt Assisiae regum regni Siciliae, Neapoli, 1786, Fol. —

von denselben nicht als ständischen Corporationen, sondern in rein individuellen Beziehungen ausgeübt wurde. Dazu kamen ferner die Veränderungen in dem Lehnsverhältnisse zum Römischen Stuhle, die bereits oben (Seite 13 und 14) auseinandergesetzt sind, und die noch viel wichtigeren in Bezug auf die Thronfolge und Erbberechtigung auf die übrigen Staaten des Gesammthauses Bourbon. Diese riefen ein Familiengesetz dieses Hauses hervor, welches zugleich in seiner Bedeutung für die Dynastie und fernere Garantie der Selbstständigkeit des Staates beider Sicilien als erstes Reichsgrundgesetz anerkannt ist, und jetzt noch in vollgültiger Kraft fortdauert.

1. *Sanctio pragmatica Caroli III.* oder *Atto di Carlo III. in favor del suo real Terzogenito, come legge stabile e costante d'emancipazione, di costitutione per l'età maggiore, di destinazioni di tutela e di curatela per Re minore, e di successione negli Stati e Beni d'Italia* *), vom 6. October 1759. Den Inhalt derselben habe ich theils oben Seite 14 bereits angegeben, theils wird derselbe im folgenden §. 15 bei der Beschreibung der Rechte der Dynastie vorkommen.

Der rasche Uebergang der republikanischen Schwindelei in der Parthenopaeischen Republik nach Französischem Gepräge liess keine bleibende Spuren für Neapel zurück, so dass ein durchgreifender Einfluss der grossen Französischen Revolution auf das gesammte bürgerliche Leben dieses Staates sich erst dann entwickelte, als König Ferdinand IV. im December 1805 nach dem Frieden von Pressburg, wegen seiner Stellung zu Grossbritannien und Russland, und der erfolgten Landung Russischer und Englischer Truppen auf Neapolitanischem Boden, die Macht Napoleons auf sich gezogen sah und das Festland seines Reiches den Franzosen überlassen musste, um den dortigen Thron mit dem ältesten Bruder des Kaisers von Frankreich zu zieren. König Joseph Napoleon regierte während seiner zweijährigen Verwaltung (30. März 1806—6. Juni 1808) nach dem im Französischen Kaiserreiche angenommenen Verwaltungssystem, aber ohne dasselbe durch die Basis eines Reichsgrundgesetzes in dieser Zeit zu befestigen. Erst nachdem

*) Im Italienischen Originale bei Wenk a. a. O. II. Seite 212 u. flg.

er in der bekannten Fürstenzusammenkunft zu Bayonne bereits für den Spanischen Thron bestimmt war, und sich an dem östlichen Fusse der Pyrenäen zum Abgange dorthin abschickte, erliess er noch von Bayonne aus am 20. Juni 1808 eine Verfassung für das Königreich Neapel, welche Kaiser Napoleon in seiner Eigenschaft als Familienhaupt aller von ihm gegründeter Dynastien bestätigte *). Indess trat diese Verfassung, soweit sie die Rechte des Volks zur Theilnahme an der Gesetzgebung und der Controlle über die gesammte Staatsverwaltung anbetrifft, unter der folgenden Regierung des Königs Joachim Murat (15. Juli 1808—20. Mai 1815) gar nicht in das Leben, und nur die in derselben bestimmten Centralbehörden wurden nach der Französischen Norm eingesetzt, wie dieselben auch zum grossen Theile nach der Restauration von den Bourbons beibehalten sind.

Unterdessen war auf der Insel Sicilien der Einfluss der schützenden Engländer durch ihre Einmischung in die Streitigkeiten der Regierung mit den Reichsständen mit jedem Jahre gewichtvoller geworden, so dass unter dem Gewichte dieses Einflusses auch sogar die Auctorität des den Engländern früher so günstig gesinnten Hofes niedergedrückt wurde, dieser selbst zur Rettung seines Ansehens 1811 die Räumung der Insel von denselben verlangte, und König Ferdinand IV. bald darauf die Regierung zu Gunsten seines ältesten Sohnes Franz (16. Januar 1812) niederlegte, während seine Gemahlin, die Königin Caroline, Tochter des Kaisers Franz I. nicht lange nachher über Constantinopel nach ihrer Vaterstadt Wien sich zurückzog. Unterdessen hatte Lord William Bentink, welcher den Britischen Truppen in Sicilien vorgesetzt war, bald nachher auch den Oberbefehl über die Sicilischen Truppen sich erzwang, und zugleich wie ein Lord-Statthalter auf der Insel regierte, den Gedanken einer neuen zeitgemässen Verfassung ergriffen, um das Volk mit der Britischen Politik wieder auszusöhnen. Sie war bei seiner Anwesenheit in London seit dem August 1811 in ihren Grundzügen entworfen worden, und sollte ganz das Gepräge des Britischen Volkslebens und Parlaments-Verkehrs auf diesen süd-

*) Abgedruckt in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz, II., S. 433—35. —

lichen Boden verpflanzen *); von der im Juni 1812 zu Palermo einberufenen Ständeversammlung berathen und angenommen, wurde sie von dem Kronprinzen Franz als Alter Ego oder General-Reichs-Vicar seines Vaters gleichfalls anerkannt (9. Februar 1813), worauf zwar König Ferdinand, ohne dieser Verfassung seine Zustimmung zu ertheilen, demnächst den Thron wieder bestieg (9. März 1813), jedoch bald von neuem mit Bentink und den Reichsbaronen zerfallen, die Regierung nochmals dem Alter Ego (29. März 1813) überliess.

Wie verschieden aber die Zeiten des Entstehens beider Verfassungen gegen einander sich verhielten, wie abweichend der Britische und Sicilianische Volkscharakter in ihrer geistigen und politischen Empfänglichkeit sich von einander bewegen mochten, blieb von den Urhebern dieser Verfassung unberücksichtigt, und deshalb wurde sie ein völlig verfehltes Unternehmen. Kein Stand war mit ihr zufrieden, weil sie überhaupt dem bestehenden volksthümlichen Leben nicht zusagte, in keiner Beziehung und an keinen Stand sich anschloss, und daher selbst von den Classen der Unterthanen nicht günstig anerkannt werden mochte, die offenbar durch ihre Hülfe nur beträchtlich gewinnen sollten. Der Adel sollte seine Feudalverfassung aufgeben, seine Baronialgerichtsbarkeit und alle damit zusammenhängende Rechte und Vortheile verlieren, und dafür allein Entschädigung in der Beibehaltung seiner Feudaltitel finden. Die öffentlichen Beamten blieben ohne Ausnahme dem Parlamente verantwortlich und konnten von beiden Kammern, den Pairs und den Gemeinen, gerichtet werden. Um aber den Geist dieses Gesetzes vollständig auffassen zu können, genügt folgende Stelle aus dem bekannt gewordenen Auszuge, im Abschnitte von den einzelnen organischen Gesetzen des Parlaments, hier aufzunehmen: „Jeder Sicilianer hat ferner das Recht, sich jeglicher Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu wider-

*) Vollständig abgedruckt ist sie bis jetzt noch nirgends im Originale erschienen; die Grundzüge derselben in Französischer Sprache liefern die Documens historiques, S. 17 flg. und Dufau Collection IV., S. 441 flg.; Deutsch Pölitz, Verf. Bd. II. S. 437—43. Vergl. Documens h. S. 15—23 und die Beilagen in der Originalsprache A—E, nebst H. Leo's Geschichte von Italien, Bd. V., S. 927—31.

setzen und ferner darf er niemals bestraft werden, es sei denn in Folge eines vorher bekannt gemachten Gesetzes. Jeder Sicilianer ist durchaus Herr seines Landeigenthums und darf in demselben keine fremden Vorbehalte und Rechte weder des Königs noch anderer Herren leiden; und weder das Aerarium, noch Kirchen und Gemeinden oder sonstige Corporationen können irgend ein Privilegium oder eine Prärogative besitzen, sondern Alles und Jedes wird nach denselben Gesetzen verhandelt und gerichtet, und hören alle besondere Unterschiede hiemit auf. Jeder Sicilianische Bürger wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt angesehen, muss aber die Verfassung anerkennen, und wenn er Einfluss auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, und wird hiezu ein Zeitraum von achtzehn Jahren verstattet, so dass 1830 kein Sicilianer, der nicht lesen und schreiben kann, Wähler sein darf. Eben so soll kein Sicilianer, der nicht dafür sorgt, dass seine Kinder vaccinirt werden, Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben."

Wenn indess die unpractische Richtung dieser Verfassung in ihrer Totalität für Siciliens geistige und politische Cultur nicht lange verborgen bleiben konnte, so fassten doch einzelne Punkte derselben feste Wurzel auf diesem Boden, und wurden späterhin auch nach dem gegenüber gelegenen Festlande hinübergetragen, als es unter ein und dasselbe Scepter mit der Insel wieder zurückgekehrt war. Die Katastrophe Napoleons griff überdies in jeder Hinsicht entscheidend in die Angelegenheiten beider Länder ein, denn nach der Wiederherstellung des Europäischen Friedens durch den ersten Pariser Vertrag übernahm König Ferdinand am 5. Juli 1814 mit Zustimmung der Engländer wieder die Regierung, indem Lord Bentink den Oberbefehl über die Sicilianischen Truppen an den Kronprinzen zurückgeben musste. Es wurde jetzt im Juli 1814 ein neues Parlament eröffnet, um mit Hülfe desselben eine angemessenere Verfassung zu entwerfen, nachdem die vorherige durch das königliche Decret vom 23. Juli desselben Jahres förmlich aufgehoben war. Doch auch dieses Parlament kam damit nicht zu Stande, und musste gänzlich aufgelöst werden. Nicht besser erging es dem im October 1814 neu einberufenen; es debattirte in leidenschaftlicher Sprache, ohne sich mit der Aufgabe des Königs zu be-

schäftigen *), bis dass die Niederlagen des Königs Joachim durch die Oestreicher den äusseren und inneren Angelegenheiten des Reichs eine glückliche Wendung gaben.

Die Politik Ludwigs XVIII. von Frankreich lehrte und warnte zugleich, unter welchen Bedingungen eine Restauration der Bourbons in ihren frühern Besitzungen ohne weitere Reaction gelingen könnte. Unter solchen vorausgegangenen Umständen löste König Ferdinand IV., bevor er sich nach Neapel zur Wiedereinnahme des Thrones einschiffte, am 15. Mai 1815 das Sicilianische Parlament auf, und setzte des Tages darauf eine neue Commission zur Umarbeitung der Verfassung ein, welcher er einen Entwurf zur Grundlage mittheilte, im Wesentlichen sehr wenig abweichend von der Französischen Charte vom 4. Juni 1814 **). Diese öffentliche Erklärung seines Beharrens bei einer in der damaligen Zeit so sehr ersehnten constitutionellen Regierung wirkte günstig für die Wiederaufnahme der früheren Dynastie in Neapel, um so mehr als König Ferdinand bereits von Messina aus unter dem 20. Mai 1815 auch den Neapolitanern vollständige persönliche und bürgerliche Freiheit innerhalb der Schranken des Gesetzes, gänzliche Amnestie für alle früheren Handlungen und Aeusserungen, Erhaltung aller gewonnenen Rechte, Ehrenstellen, Aemter und Gnaden, endlich Unantastbarkeit im Besitz des sachlichen Eigenthums zugestand, worunter auch die Unwiderruflichkeit der Verkäufe von Staatsgütern mitbegriffen sein sollte. Aber dem Oestreichischen Heere unter dem siegreichen General Bianchi verdankten die Bourbons die unblutige Restauration auf dem Neapolitanischen Throne, 16,000 Oestreicher blieben unter dem Feldmarschalllieutenant v. Mohr, als nachdrucksvolle Stütze zur Erhaltung der wieder erlangten Herrschaft in Neapel zurück. Indess das Bestehen einer constitutionellen Staatsform nach den Grundsätzen der Neuerer in Unter-Italien und die dadurch nothwendig veranlassten politischen Debatten und Bewegungen gefährdeten die Sicherheit der politischen Angelegenheiten Oestreichs

*) Leo a. a. O. V., S. 938 und S. 945.

**) Dieser Verfassungsentwurf vom 16. Mai 1815 ist abgedruckt in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz, Bd. II., S. 444–46. –

in Ober-Italien. Daher erfolgte am 12. Juni 1815 ein geheimer Vertrag zwischen Oestreich und Neapel, in welchem sich König Ferdinand verpflichtete *), dass er bei der Wiederannahme der Neapolitanischen Regierung durchaus keine Veränderung der Verfassung vornehmen würde, welche nicht in Uebereinstimmung mit den alten monarchischen Institutionen und den von der Oestreichischen Regierung angenommenen Verwaltungsgrundsätzen zu bringen wäre.

Dadurch wurden die ferneren Arbeiten zu einer allgemeinen Reichsverfassung ausgesetzt, die Französischen Verwaltungsnormen wurden beibehalten, und soweit es sich thun liess, auch auf die Insel Sicilien übergetragen, wiewohl auch anderseits das Festland Neapel jetzt der dort zuerst vorgenommenen Abschaffung des Lehnswesens theilhaftig wurde. Darauf erfolgte ein königliches Verwaltungsdecret als ein neues Grundgesetz für das vereinigte Königreich beider Sicilien, das auch bis jetzt noch staatsrechtliche Gültigkeit beibehalten hat:

2. Die Akte vom 12. December 1816 **), welche die von den früheren Monarchen beiden Reichen verliehenen Privilegien bestätigte und die vollständige Beachtung derselben in Vereinbarung mit den neu festgestellten Institutionen vermitteln sollte. Sie behielt die Aufhebung des Lehnswesens bei, bestimmte für Sicilien die gemeinschaftliche Vertheilung der öffentlichen Steuern und Abgaben zwischen der Regierung und den Repräsentanten des Volks, und verhiess ausserdem Provinzial- und Municipal-Versammlungen und Berathungen für die zweckmässigere Leitung der Provinzial- und Communal-Angelegenheiten anzuordnen.

Was die gegenseitigen Verhältnisse der Bewohner beider Haupttheile des Reichs anbetraf, so sollten sämmtliche Civil- und geistliche Aemter jenseits der Meerenge nach dem Inhalte der früheren Statuten, den Sicilianern vorbehalten bleiben, wofür die letzteren aber in gleicher Weise auch keinen Anspruch auf die Neapolitanischen Verwaltungs- und Kirchen-Stellen machen durften. Bei der Land- und Seemacht sollten beide

*) Documens historiques, S. 23.

**) Abgedruckt in Französischer Sprache in den Archives diplomatiques, I. p. 11, in Deutscher bei Pölitz, S. 417—48.

Theile ohne Unterschied gleiche Rechte geniessen, aber bei dem Staatsrathe und allen grossen Staatsämtern sollte das Verhältniss der Bevölkerung den Maassstab zur Hand geben und den vierten Theil dieser Centralbehörden aus den Sicilianern entnehmen. Wenn der König seine dauernde Residenz in dem einen Theile des Reichs gewählt hat, so soll in dem anderen stets ein königlicher Prinz die Statthalterschaft führen und einen Staatsminister bei sich haben, der den schriftlichen Verkehr mit dem gesammten Staatsministerium leitet. Wird aber zum Statthalter kein königlicher Prinz gewählt, so soll dieser Statthalter selbst mit dem Charakter eines Staatsministers bekleidet sein und den schriftlichen Verkehr selbst führen.

Die ferner verheissenen Reformen bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege traten jedoch nicht ein, und die innere Gährung, welche damals in dem grössten Theile von Italien herrschte und durch die Carbonari veranlasst wurde, in diesem Staate zwar durch die als beaufsichtigende Polizei gebrauchten Calderari gehoben werden sollte, steigerte sich im Königreich Neapel seit 1818 mit jedem Monate höher. Der gelungene Militair-Aufstand in Spanien vom Jan. 1820 reizte auch hier zur Wiederholung des Versuchs, und zwar mit so genauer Nachahmung, dass ohne Rücksicht auf Volkscharakter, Localverhältnisse und Zeitumstände selbst die anarchisch entstandene und anerkannte Verfassung von der Pyrenäischen Halbinsel hieher verpflanzt werden sollte. Der Militair-Aufstand im Königreich Neapel brach am 2. Juli 1820 aus, und begann zu Nola mit der Proclamation der Constitution der Spanischen Cortes vom 19. März 1812, wie sehr auch die besonnereren Patrioten auf die Unzweckmässigkeit dieses übereilten Verfassungswerkes in allen seinen Theilen für das Neapolitanische Volk aufmerksam machten. Schon vier Tage darauf trat König Ferdinand, der keine Mittel zur Vertheidigung der königlichen Gewalt bereit gehalten hatte, der militairischen Bewegung bei und verhiess in einem Manifeste vom 7. Juli, dass er die Spanische Verfassung für sein Reich genehmigen wolle, jedoch unter solchen Modificationen, wie dieselben eine deshalb zusammenzuberufende Nationalversammlung des Königreichs für angemessen erachten würde. Seinen ältesten Sohn, den Kronprinzen Franz, ernannte er wiederum zu seinem Alter Ego, das heisst zu seinem Statthalter mit unbeschränkter Vollmacht, wie

sie nur in Frankreich in ähnlichen Umständen der *Lieutenant general du Roi* besitzt. Der Eid auf die Cortes-Verfassung wurde darauf vom Könige und seinen beiden Söhnen, den Prinzen Franz und Leopold, am 13. Juli feierlich abgelegt. Schon wenige Tage später war ein zweiter Aufstand von entgegengesetztem Gesichtspunkte auf Sicilien ausgebrochen, namentlich zu Palermo am 16. Juli 1820. Die Neapolitanischen Soldaten, welche dort in Besatzung lagen, wurden zum Theile (1500 Mann) ermordet, zum Theile entwaffnet und gefangen (6,000 Mann). Der commandirende Neapolitanische General Naselli entkam kaum noch mit 100 Soldaten nach Neapel. Es trat nun zu Palermo am 26. Juli eine Junta zusammen, welche eine constituirende Nationalversammlung nach derselben Hauptstadt einberufen sollte, um über die fernere Unabhängigkeit der Insel von dem Reiche Neapel zu berathen. Indess diese Gefahr der Trennung beider Reiche ging durch die erwachte Energie des Neapolitanischen Volks vorüber, da ein rasch nach Sicilien hinübergesandtes bedeutendes Heer den Aufstand auf den Hauptpunkten im September und October desselben Jahres unterdrückte *).

Unterdessen sollte auf Verlangen der drei östlichen Grossmächte Europas nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse ihrer zu Troppau versammelten Herrscher, auf einem Congresse zu Laybach entschieden werden, bis zu welchem Zielpunkte die politischen Reformen in Unter-Italien vorschreiten durften, da man bei dem vermeinten Zusammenhange der Carbonari's mit den Unzufriedenen in anderen Staaten überhaupt dringende Gefahr für die gesammte innere Ruhe von Nord-Italien und Mittel-Europa befürchtete. König Ferdinand wurde zur persönlichen Anwesenheit bei diesem Congresse mit Ausschluss aller Bevollmächtigten selbst aus der Reihe der königlichen Prinzen eingeladen, und dieser ging auch nach vergeblichem Widerstreben der Neapolitanischen Stände am 14. Decbr. 1820 dorthin ab, wo er über Livorno, Florenz am 8. Jan. 1821 anlangte. Inzwischen hatte die neu zusammenberufene Ständeversammlung zu Neapel seit dem 1. October ihre Sitzungen begonnen und nach fast dreimonatlicher Berathung, mit sehr wenigen Abänderungen, sich über die Beibehaltung der Spanischen Cortes-Verfassung als Grundgesetz für das Reich beider Sicilien geeinigt. Der Kron-

*) Documens hist. S. 27 u. folg.

prinz-Regent Franz gewährte als Alter Ego am 18. December 1820 seine Genehmigung zu diesen Modificationen, und beschwur diese Verfassung von neuem; man hielt sich in Neapel für sicher und übersah ganz den raschen Fortgang der Verhandlungen zu Laybach *), indem bald nach seiner Ankunft König Ferdinand zu einer Erklärung an seinen Sohn (28. Januar 1821) veranlasst wurde, aus welcher die Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge als unerlässlich hervorging. Darauf erfolgte die Uebereinkunft der drei Grossmächte Russland, Preussen und Oestreich mit dem Könige Ferdinand am 2. Februar 1821, nach welchem derselbe sich verpflichtete, die von Spanien in sein Reich hinüberverpflanzte Verfassung zu widerrufen, die königliche Gewalt und Staatsverfassung wieder in der Form vor dem 5. Juli 1820 wiederherzustellen und dazu sich der Hülfe der bewaffneten Intervention zu bedienen.

Der König Ferdinand war in der That durch diesen Vertrag vor seinem Volke blosgestellt, da er vor seiner Abreise unaufgefordert, bei der Meldung seines Entschlusses zur Reise nach Laybach, den versammelten Ständen am 7. December 1820 nachstehende Erklärung hatte zugehen lassen **): „Es ist in dem Augenblick, wo ich von Ihnen scheide, meiner würdig, Ihnen eine neue und feierliche Bürgschaft zu geben. Ich erkläre demnach Ihnen und der Nation, dass ich Alles aufbieten werde, damit meine Völker eine weise und liberale Verfassung geniessen sollen, und welche Maassregeln auch von den Umständen in Bezug auf unseren gegenwärtigen politischen Zustand gefordert werden möchten, so werde ich kräftig dahin wirken, dass sie nur immer auf folgende Grundlagen sich stützen: 1) auf Sicherstellung der individuellen und bürgerlichen Freiheit unsrer geliebten Unterthanen durch ein Grundgesetz, 2) auf Nichtberücksichtigung der Vorrechte der Geburt bei der Zusammensetzung der Staatskörper, 3) auf ausschliessliche Feststellung der Auflagen durch die Beistimmung der gesetzlich-repräsentirten Nation, 4) auf Controlle der gesammten Finanz-

*) General Carrascosa historisch-politische und militairische Denkwürdigkeiten über die Revolution Neapels in den J. 1820 und 1821, aus dem Französ. Stuttg. 1824, 8vo, S. 148—50, und die Erklärung des Königs S. 274—76.

**) Carrascosa a. a. O. S. 266—68.

verwaltung durch die Stellvertreter des Volks, 5) auf unbeschränkte Theilnahme der Stellvertreter des Volks an der Gesetzgebung, 6) Unabhängigkeit der Rechtspflege, 7) Aufrechthaltung der Pressfreiheit unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen zur Beschränkung ihres Missbrauchs, 8) Verantwortlichkeit der Minister und 9) Festsetzung der Civilliste.“ Alle diese Verheissungen waren aber aufs Spiel gesetzt, wenn die Rückkehr des Königs unter dem Schutze der siegreichen Oestreichischen Waffen erfolgte, und die Politik des Oestreichischen Cabinets in Bezug auf die Italienischen Angelegenheiten ein entschiedenes Abweichen von diesen Grundsätzen erforderte. Inzwischen hatte ein Oestreichisches Heer von 60,000 Mann unter der Leitung des Feldmarschalllieutenant von Frimont am 5. Februar 1821 den Po überschritten und seine Richtung auf Neapel genommen. Im Kirchenstaate und namentlich in Rom gegen alle Mängel an Kleidung, Ammunition und Lebensmittel durch Hülfe der Gesandten der vermittelnden Mächte unterstützt, gelang es denselben in Monatsfrist die Neapolitanische Gränze zu erreichen, um durch eine glückliche Ueberraschung eine beispiellose Niederlage der zusammengebrachten Neapolitanischen Truppen ohne eigentlichen Kampf hervorzubringen, da auch das einzige grössere Gefecht bei Rieti am 7. März nicht einmal einen entschlossenen Widerstand der von Prahlern und Feiglingen geführten Neapolitaner bewährte. Die in den Debatten trotzigen Mitglieder des Parlaments hofften jetzt durch zuvorkommende Unterwürfigkeit die Ergebnisse ihrer gehaltlosen Träume zu retten, sie sprachen den Alter Ego am 11. März um Vermittelung mit dem Könige und den rasch auf die Hauptstadt vordringenden Siegern an. Aber die unerwartet rasche Entwickelung des Feldzugs hatte die Rathlosigkeit und Zweideutigkeit der Reichsstände zu schroff gezeigt, als dass jetzt ihre Vorstellungen auf ernste Beachtung Anspruch machen konnten. Das Einrücken des Oestreichischen Heeres in Neapel am 24. März, löste die Versammlung des Parlaments auf, und vernichtete zum wahrhaften Vortheile des Neapolitanischen Volks die letzten Spuren der unheimlichen Cortesverfassung. Die alten Verhältnisse vor dem Juli 1820 waren leicht und mit grösserem Nachdruck als vorher wiederhergestellt, und besonders wurde die freie Presse, die hier früher niemals gewirkt hatte, jetzt aber rasch zum Extrem der widrigsten Ausschweifung übergegangen war, wieder unter

starke Fessel einer strengen Censur gelegt. Eben so leicht war auch Sicilien überwältigt, und die Proclamation der Republik durch den General Rossaroli zu Messina war noch nicht einmal auf der ganzen Insel ruchbar geworden, als sie schon in ihrem ersten Keime erstickt war.

König Ferdinand kehrte erst sieben Wochen später nach seiner Hauptstadt zurück (15. Mai), und machte darauf in Folge der schon gefassten Laybacher Beschlüsse, das Verfassungsdecret vom 26. Mai 1821 als neues Grundgesetz für die Verwaltung beider Reiche bekannt *), welches hauptsächlich nur den Forderungen der Reichsstände Siciliens darin nachgab **), dass die innere Verwaltung, Verfassung und Gesetzgebung der Insel fernerhin wieder von dem Festlande getrennt fortbestehen, und wie früher durch einen königlichen Statthalter für sich besonders geleitet werden sollte, der unmittelbar mit dem Könige oder vermittelst des Staatssecretärs für Sicilianische Angelegenheiten beim königlichen Hoflager zu verhandeln habe.

3. Dieses Decret vom 26. Mai 1821 sprach aber gleich im Eingang sich darüber aus, dass es eine feste Verwaltung anordnen sollte, welche für immer die Ruhe und Wohlfahrt des Reiches beider Sicilien sicher stellte, verhiess also keine Aussicht auf eine Erneuerung der früheren Verfassungsarbeiten, welche in gemeinsamer Uebereinstimmung von der Regierung und den versammelten Ständen zusammen ausgehen sollten. Statt einer Ständeversammlung wurden nur zwei Senate (*consulta di stato*), der eine aus dreissig Mitgliedern in Neapel, der andere aus achtzehn Mitgliedern in Palermo angeordnet, die indess von dem Staatsoberhaupte selbst aus der Classe der bedeutendsten Grundeigenthümer und den obersten Civil- und Militair-Beamten auf gewisse Jahre oder Lebensdauer ernannt, nur mit den

*) Abgedruckt bei Pölitz, a. a. O. Bd. II., S. 449.

**) Diese Forderungen waren entschieden ausgesprochen in der Uebereinkunft über die Unterwerfung der Insel zwischen dem Fürsten von Paterno und dem Neapolitanischen General Florestan Pepe vom 5. October 1820 und in der Bestätigung derselben von Seiten des Königs und des Kronprinzen-Regenten vom 25. Novbr. e. a., in der Sprache des Originals in den Documens historiques S. 102—6.

Befugnissen begutachtender Behörden, gleichwie der Staatsrath in Frankreich und Preussen, ausgerüstet sein sollten, um für Gesetzesentwürfe, Verbesserungsvorschläge, Verwaltung und Tilgung der Staatsschulden ihr Urtheil abzugeben. Die Einberufung und Vertagung der Sitzungen dieser Consulta's, bleibt dem Könige nach dem Bedürfnisse des Staatsdienstes überlassen. Gleichförmig mit diesen Central-Consulta's für die beiden Haupttheile des Staats sollen Provinzial-Versammlungen jährlich in gewissen Monaten des Jahres, aus einer nach dem Willen des Königs zu bestimmenden Anzahl von Grundeigenthümern in der Hauptstadt der Provinz zusammenkommen, um über die Vertheilung der directen Steuern unter die einzelnen Gemeinden, über gemeinnützige Einrichtungen für das Beste der Provinz und andere allgemeine Angelegenheiten derselben zu berathen. Die Wahl der Mitglieder dieser Versammlungen erfolgt gleichfalls von Seiten des Königs für die Dauer von zwei Jahren: aber eine längere Dauer der Amtsthätigkeit derselben und die Gränzen ihrer Wirksamkeit blieben der Bestimmung eines späteren Gesetzes vorbehalten. Dieser Vorbehalt erfolgte in gleicher Art auch für die Municipal-Verwaltung, indem nur im Allgemeinen den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens unter der Oberaufsicht des Staates anvertraut, sowie die Befugniss eingeräumt wurde, über die jährlichen Beiträge zu den Gemeindelasten, über die Verwaltung der Einkünfte aus denselben und über sonstige Communal-Angelegenheiten Berathschlagung anzustellen.

Aber diese Consulta's kamen späterhin nicht einmal in der durch das Decret vorgeschriebenen Form zusammen, sondern traten erst nach einem dreijährigen Zwischenraume ins Leben, indem sie durch eine königliche Verordnung vom 14. Juni 1824 in einer fast auf die Hälfte der Mitglieder reducirten Anzahl (16 für Neapel und 8 für Sicilien) einberufen wurden. Sie sollten überdies nunmehr ihre Sitzungen nicht getrennt in Palermo und Neapel, sondern stets in der letzteren Hauptstadt halten, und für gemeinschaftliche Angelegenheiten des Reichs beider Sicilien eine General-Consulta bilden. Ihre Wirksamkeit blieb aber bedeutungslos, so dass das Königreich Neapel und Sicilien jetzt nach seinem wahren Charakter in die Reihe der unbeschränkten Erbmonarchien zurückgekehrt war. Die innere Ruhe blieb erhalten, weil das zu lebhaft gefühlte Bedürfniss nach allseitiger

Theilnahme an den constitutionellen Formen des politischen Lebens durch das Zurückbehalten eines Oestreichischen Hülfsheeres so lange gedämpft wurde *), bis es nach sechs Jahren für thätige Aeusserung wirklich erloschen schien.

Unter der folgenden Regierung des Königs Franz I. erschien für die Dynastie ein neues Familiengesetz, das durch seine mannichfachen Beziehungen zur Verfassung des ganzen Staates gleichfalls als ein Grundgesetz für denselben angesehen werden kann:

4. Edict des Königs Franz I. vom 7. April 1829 über die Vermählung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, aus welchem der folgende §. die näheren Bestimmungen enthält. — Unter der gegenwärtigen Regierung des Königs Ferdinand II. ist bis jetzt noch kein organisches Gesetz erlassen, das in der Bedeutung eines Staatsgrundgesetzes für das Neapolitanische Staatsrecht betrachtet werden dürfte, da seine Verordnung über die noch genauere Sonderung der Verwaltungsangelegenheit Siciliens und Neapels nur als eine Ergänzung des Decrets vom 26. Mai 1821 angesehen werden muss.

*) Durch den Vertrag vom 18. October 1821 zwischen der Oestreichischen und Neapolitanischen Regierung wurde zur Erhaltung der inneren Ruhe ein Heer von 55,000 Mann Oestreichischer Truppen für Neapel und Sicilien zurückbehalten, das von beiden Ländern auf den Zeitraum von drei Jahren besoldet und unterhalten werden sollte. Dieser Vertrag wurde mit Zustimmung Preussens und Russlands nach drei Jahren wieder erneuert (am 31. August 1824), aber nur auf die Truppenanzahl von 33,500 Mann bis zum 31. Mai 1826. Der Thronwechsel nach dem Tode des Königs Ferdinand liess jedoch nicht die ganze Dauer dieses Vertrags ablaufen, sondern veranlasste einen neuen Vertrag zu Mailand am 28. Mai 1825, nach welchem die Oestreichischen Truppen, zur Erleichterung der erschöpften Finanzen des Reichs beider Sicilien bis auf 15,000 Mann verringert, und in dieser Anzahl noch bis zum 31. März 1827 dort verbleiben sollten. Die gänzliche Räumung des Neapolitanischen Reichs von den Oestreichischen Truppen, welche im April und Mai 1827 wirklich begann, wurde indess erst im December 1827 vollständig beendigt.

§. 15.

Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts und der einzelnen Glieder der regierenden Dynastie. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden. —

Die **Staatsform** ist gegenwärtig eine **erbliche unbeschränkte Monarchie**, in welcher die gesetzgebende wie die vollziehende Gewalt allein vom Könige ausgeht, und es nur in dem Willen des Monarchen gestellt ist, für seine Entschlüsse und Handlungen zuvor das Gutachten erfahrener Stastsbeamten und angesehener Grundeigenthümer einzuziehen: denn auch die geringe Beschränkung der königlichen Gewalt durch die *consulta di stato* ist, wie der vorige §. gezeigt hat, mehr förmlich, als wesentlich nothwendig. Aber bis zu welchem Grade der Erniedrigung auch in diesem Reiche durch die politischen und revolutionären Reformen der Begriff von der königlichen Gewalt gesunken war, und mit welcher Schattengewalt man die Bedeutsamkeit einer Monarchie zu behaupten wähnte, erweist der Artikel von dem Könige oder der ausübenden Gewalt in der Verfassung Siciliens vom Jahre 1812, welcher folgendermaassen lautete *): „Im Falle dass ein Mangel rechtmässiger Erben in der jetzigen königlichen Familie einträte, hat **die Nation das Recht, ihren König zu wählen.** Dieser muss sich aber den **Vorschriften fügen, welche die Nation ihm machen wird.** Ist der erwählte König von einer fremden Dynastie, so muss er ein nachgeborener Prinz und darf nie ein Souverain sein. Der König von Sicilien darf unter keinem Vorwande aus Sicilien sich entfernen ohne Beistimmung des Parlaments; thut er dies, oder bleibt er länger aus, **als der Urlaub des Parlaments es verstattet**, so ist der Thron erledigt, und wird nach dem Rechte der Erbfolge oder durch die Wahl des Volks besetzt. Der König kann niemals, um

*) Vergl. diese Verfassungsurkunde bei Pölitz II., S. 440.

irgend eines andern Vortheils willen, dem Throne von Sicilien entsagen, etwa zu Gunsten eines andern Fürsten, und jede solche Handlung des Königs wird hiedurch für null und nichtig erklärt. Der legitime Nachfolger als König muss sich innerhalb zweier Monate vom Parlamente anerkennen lassen, und den Eid selbst leisten und annehmen."

Die regierende Dynastie ist die der Secundogenitur des Hauses Bourbon auf dem Spanischen Throne nach der pragmatischen Sanction vom 6. October 1759 *), so dass Spanien und das Reich beider Sicilien niemals durch einen und denselben Fürsten vereint regiert werden können, aber die Fürsten beider Linien gegenseitig ihre Ansprüche auf diese Staaten für sich und ihre Nachkommen bewahren. Daher erschien es durch das Successionsrecht völlig begründet, dass, bei dem Vorzugsrecht der männlichen Glieder dieser Dynastie vor den weiblichen, König Ferdinand II. gegen die Spanische-pragmatische Sanction Ferdinands VII. vom 29. März 1830 (siehe Band III. Seite 130) Einspruch that, weil dieselbe das sogenannte Salische Gesetz für den Spanischen Thron aufhob, also die männlichen Glieder dieses Hauses überhaupt, also noch mehr die der Secundogenitur hinter der näheren weiblichen Linie zurücksetzte. Es war daher nur ein weiteres Verfolgen der verwahrten Ansprüche seines Hauses, als derselbe nach dem Tode Ferdinands VII. und der wirklich erfolgten Thronbesteigung der Königin Isabella am 29 September 1833 die Anerkennung derselben als Königin von Spanien und die seiner eigenen Schwester, der Königin Mutter Christina, als Regentin von Spanien versagte. Damit aber trat König Ferdinand II. keineswegs dem Näherrecht der Infanten Don Carlos, Don Francisco de Paula, und Don Sebastiano und ihrer männlichen Nachkommen entgegen, sondern behauptete nur das Recht seiner männlichen Nachkommenschaft unmittelbar hinter denselben vor den des Herzogs von Lucca, der älteren Linie Bourbon, die jetzt in der Verbannung aus Frankreich lebt, der Linie Orleans und

*) In der Originalsprache bei Wenk cod. jur. D. Bd. III S. 212–17.

der gesammten weiblichen Nachkommenschaft des Hauses Bourbon in allen seinen Linien. Dasselbe Näherrecht in der Verwandtschaft des Gesammthauses Bourbon und in der Bevorzugung der näheren Linien vor den entfernteren liess auch sein kaltes Benehmen gegen die Thronbesteigung des Hauses Orleans in Frankreich, sowie die Abbrechung aller näheren Verbindungen mit dieser Dynastie rechtfertigen, weil er durch dieselbe nicht minder die Ansprüche der Secundogenitur auf den Französischen Thron beeinträchtigt sah, da diese unmittelbar von dem Enkel Ludwigs XIV. abstammte, jene ihre Verwandtschaftsrechte erst auf den Sohn Ludwigs XIII. zurückführen konnte. Auf die Interpretation des Französischen Volks von dem Rechte der freien Wahl eines Königs der Franzosen, die nur durch die persönlichen Eigenschaften des Herzogs Ludwig Philipp von Orleans auf denselben geleitet worden, trotz dem dass er ein Bourbon war (so muss doch wohl das berüchtigte *quoique Bourbon* richtig übersetzt werden), konnte und durfte der legitime Monarch im Gebrauch seines angestammten Rechts sich nicht einlassen.

Die Thronfolge geht nach dem erblichen Rechte der Erstgeburt in gerader Linie unter den männlichen Nachkommen fort, so dass erst nach dem gänzlichen Aussterben derselben die weibliche Linie eintritt, welche dem letzten Regenten des Reichs am nächsten verwandt war *). Nach der Verfassung des Königs Joseph vom 20. Juni 1808 waren jedoch nur die männlichen Nachkommen zur Thronfolge berufen. Die Volljährigkeit des Königs ist auf das zurückgelegte sechszehnte Jahr bestimmt, die der übrigen Prinzen und Prinzessinen auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr. Das Recht zur Thronbesteigung hängt jedoch ausschliesslich von der bestimmten Reihenfolge nach dem Rechte der Erstgeburt ab, und bedarf an sich weder einer Krönung noch Huldigung des Volks, wenn auch beide Ceremonien späterhin von dem Regenten beliebt werden sollten. Der König ist das jedesmalige Familienhaupt seiner Dynastie, wie dies namentlich in Bezug auf die Familienverhältnisse sämmtlicher Descendenten, so wie auch der in der Ascendenz höher stehenden Grade der

*) In der pragmatischen Sanction auf das genaueste bestimmt bei Wenk a. a. O., S. 214—16.

Verwandtschaft der Oheime, Grossoheime u. s. w. durch das Familienstatut vom 7. April 1829 näher festgesetzt worden ist. Denn nach demselben muss für jede von einem Neapolitanischen Prinzen oder einer Prinzessin einzugehende Ehe zuvor die königliche Genehmigung nachgesucht werden. Ist dies nicht geschehen oder ist die Bestätigung des Königs verweigert worden, so ist eine solche ohne dieselbe abgeschlossene Ehe in staatsrechtlicher und bürgerlicher Beziehung für null und nichtig erklärt. Aber eben so wenig darf von den Neapolitanischen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt ein Anlehn, oder eine Hypothek-Schuld ohne Einwilligung des Königs aufgenommen werden, so weit diese nicht aus ihrem selbst erworbenen Vermögen bestritten werden können; denn auch diese Handlungen werden durch den Mangel der königlichen Zustimmung an sich für ungültig erklärt.

Der Titel des Königs ist durch das Gesetz vom 12. December 1816 wieder ganz in der früheren Weise vor der Französischen Herrschaft bestimmt: von Gottes Gnaden König des Reichs beider Sicilien, von Jerusalem (welcher Titel seit den Zeiten Kaiser Friedrichs II. von den Beherrschern dieses Staates beibehalten wurde), Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza [von welchen beiden Herzogthümern der König als Bourbonischer Prinz der Spanisch-Neapolitanischen Linie die Titel, jedoch ohne erbliche Ansprüche beibehalten hat *)] und

*) Die Titel rühren von dem Begründer dieser Dynastie, König Carl her, der als ältester Sohn aus der zweiten Ehe des Königs Philipp V. von Spanien mit Elisabeth von Parma bereits in dem Londoner Vertrag vom 2. August 1718 die Antwartschaft auf beide Herzogthümer erhielt, die von neuem in dem Wiener Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Spanien vom Jahre 1725 und in dem Vertrag zu Sevilla vom 9. November 1729 erneuert wurde, und die er 1731 auch wirklich in Besitz nahm. Als derselbe Prinz 1735 den Neapolitanischen Thron bestieg, behielt er diesen Titel bei, aber die Anwartschaft fiel auf Oestreich zurück. Vergl. die Verträge in Schmauss, corp. jur. gent. Bd. II. S. 1724, 1984 und 2127. Oestreich aber gab durch den Achner Frieden vom 18. October 1748 beide Herzogthümer an die vierte Linie Bourbon, welche in der Französischen Revolution diese verlor und gegenwärtig nur noch Lucca besitzt (s. unten Herzogthum Lucca). — Nach einem besonderen Vertrage vom 10. Juni 1817, der als eine

Castro, Erbgrossfürst *(gran principe ereditario)* von Toscana. Der Titel des Kronprinzen ist durch das königliche Decret vom 4. Januar 1817 gleichfalls nach der früheren Sitte *) als Herzog von Calabrien bestimmt, wie denn der damalige Kronprinz Franz an demselben Tage diesen Titel annahm, und bei seiner Thronbesteigung wiederum sein ältester Sohn seinen Titel eines Herzogs von Noto am 4. Januar 1825 mit dem eines Herzogs von Calabrien vertauschte. Der gegenwärtig noch nicht zwei Jahre alte Kronprinz Franz (geboren den 16. Januar 1836) hat indess diesen Titel noch bis jetzt nicht erhalten. Die übrigen Prinzen des königlichen Hauses führen gewöhnlich besondere Titel von Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften in beiden Reichen, die ihnen durch besondere Decrete nach dem Willen des jedesmaligen Herrschers beigelegt werden, durch welche sie aber durchaus keine Rechte oder Einkünfte in diesen Provinzen, Grafschaften oder Städten erwerben. So heissen die gegenwärtig noch lebenden fünf Brüder des regierenden Königs, Prinz von Capua, Graf von Syracus, Graf von Lecce, Herzog von Aquila und Graf von Trapani; der einzige Vatersbruder des Königs Prinz von Salerno.

Das Wappen des Königreichs ist nach dem Familienverhältnisse der regierenden Dynastie aus den Wappen der drei Königreiche, des Französischen, Spanischen und des beider Sicilien zusammengesetzt, hat aber auch zugleich die Wappenehren

Ergänzung der Beschlüsse des Wiener-Congresses (Artikel 99) zu betrachten ist, wurde festgestellt, dass die gegenwärtigen Besitzungen des vierten Bourbonischen Staates, das Herzogthum Lucca an Toscana fallen sollte, wenn diese Linie Bourbon durch das Absterben der Herzogin Marie Louise (vormalige Kaiserin von Frankreich) zu dem Besitz der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla gelangte. Der General-Recess der Frankfurter Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 Art. 43—47 bestätigt von neuem diesen Vertrag, jedoch unter der Bedingung, dass beim Aussterben des Mannsstamms dieser Linie sämmtliche Besitzungen derselben nach Inhalt des Aachner Friedens vom J. 1748 an das Kaiserhaus Oestreich zurückfallen sollten.

*) Nur der älteste Sohn des Königs Ferdinand IV., Prinz Carl Franz Joseph, welcher nicht völlig vier Jahre lebte (geb. 6. Jan. 1775, † 17. December 1778), war zum Herzog von Apulien erhoben worden.

der Titelwürden früherer Dynastien aufgenommen. Es besteht aus einem dreimal in die Länge getheilten Schilde nebst einem Mittelschilde, das ganze gedeckt durch eine Königskrone. Der erste mittlere Pfahl zeigt in der oberen Hälfte das Spanische Wappen von Castilien und Leon, in der unteren das königliche Neapolitanische, welches durch ein blaues mit goldenen Lilien bestreutes Feld unter einem rothen Turnierkragen gebildet wird. Der zweite Pfahl zur Rechten ist gleichfalls doppelt getheilt, und lässt in der oberen Hälfte das Farnesische Stammwappen (von Parma), ein goldenes Feld mit sechs blauen Lilien sehen, in der unteren Hälfte das Portugiesische Wappen (Band III. Seite 414) erkennen, welches auch von den Herzogen von Parma angenommen war. Der dritte Pfahl zur Linken ist ungetheilt und zeigt das Wappen des Grossherzogs von Toscana, einen goldenen Schild mit sechs schwebenden Kugeln. Das Mittelschild enthält das Wappen von Anjou, drei goldene Lilien in blauer Einfassung, die wieder roth umbrämt ist.

Der Hofstaat dieses Reichs, welcher seit den Zeiten der Hohenstauffen und des Hauses Anjou zahlreich und glänzend gehalten wurde, und auch nicht während der Spanischen Herrschaft ungeachtet der Entfernung des Hofes völlig eingezogen worden, erschien unter den Bourbons in noch erhöhterem Glanze ganz nach dem Spanischen Muster. Der Hofstaat des Königs hat seit dieser Zeit wenige Veränderungen erlitten, wenn wir die Zeiten der Französischen Revolution ausnehmen, deren Spuren aber hierin möglichst verwischt sind. Derselbe zerfällt noch gegenwärtig in fünf Hofstäbe, den des Oberhofmeisters (*Maggior domo maggiore*), des Oberstallmeisters (*Cavallerizzo maggiore*), des Oberkammerherrn (*Somigliere del corpo*), des Oberjägermeisters (*Cacciatore maggiore*) und den des königlichen Beichtvaters und Gross-Almoseniers. Die Königin besitzt ihren eigenen Hofstaat unter der Leitung der Oberhofmeisterin und ersten Palastdame; der gleiche Fall tritt bei allen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt ein, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben und ein eigenes Haus bilden. Zum Hofstaate des Königs gehört die königliche Leibwache (*la Guardia del Corpo*), aus Edelleuten gebildet, welche von einem General als *Capitano della Guardia del corpo* befehligt wird; nächstdem die Compagnie der königlichen Hellebardiere (*Alabardieri*), früher ausschliesslich und zum Theil auch noch jetzt aus Schweizern

zusammengesetzt und von einem General als *Capitano degli Alabardieri* angeführt. Bei grossen Hoffesten, bei allgemeinen Staatsfeierlichkeiten, bei dem Antritt und Hinscheiden eines Regenten, dienen zur Erweiterung und Verherrlichung des Hofstaats, die der Verfassung des vormaligen Römischen Reichs nachgebildeten sieben Reichs-Erzämter für Neapel, und sieben Reichs-Erzämter für Sicilien, welche von den ersten Familien des Landesadels bekleidet werden. Jene sind das des Reichs-Connetables (*Connestabile del regno*), des Reichsrichters (*Giustiziere del regno*), des Reichs-Gross-Kämmerers (*Cameriere maggiore del regno*), des Grossadmirals (*Almirante maggiore*), des Grossprotonotars (*Protonotario maggiore*), des Grosskanzlers (*Cancelliere maggiore* oder *Gran-Cancelliere*) und des Grossseneschals (*Gran-Siniscalco* oder *Senescalco maggiore*). Mit den sieben Sicilianischen Reichsämtern sind meistentheils noch einige Staatsgeschäfte verknüpft, wenn diese auch von keinem beträchtlichen Umfange sind. Der *Maestro portolano*, Oberhafenmeister, führt die obere Aufsicht über die Getreidemagazine auf der Insel, der *Maestro secreto* oder Reichssecretär ist zugleich Generalprocurator aller Reichsbehörden, der Reichsfiscal (*Luogotenente delle regie fisçalie*) leitet die Verwaltung aller sequestrirten und confiscirten Güter; der Generalauditor, der Grosskanzler oder *Protonotario del regno*, und der *Protonotario della camera reginale* stehen an der Spitze der Rechtspflege auf der Insel: nur der Grossadmiral (*Almirante maggiore*) ist jetzt ausschliesslich ein Ehrentitel. — Als Residenz des Königs dient der Regel nach der königliche Pallast zu Neapel, in häufigem Wechsel mit den königlichen Schlössern zu Portici und Caserta, jedoch nur für kürzere Zeit. Für Sicilien ist die Residenz zu Palermo.

Die Ritter-Orden, welche das Königreich beider Sicilien im Verhältnisse zu seinem Umfange, zur ehrenden Auszeichnung in reichlichem Maasse gegenwärtig besitzt, sind sämmtlich neue Stiftungen oder doch vollständige Erneuerungen von Seiten des regierenden Hauses Bourbon seit seiner Thronbesteigung im Jahre 1735. Denn auch der älteste hieher aus dem Auslande verpflanzte Orden,

1. Der Constantin-Orden ist unter ihrer Regierung erst wieder neu in das Leben getreten. Dieser Orden wurde wäh-

rend des dritten Kreuzzuges von dem Byzantinischen Kaiser Isaak Angelus aus dem Hause der Comnenen 1190 gestiftet, und als geistlicher Ritterorden nach der Regel des heiligen Basilius in diesem Kaiserreiche bis zu dessen Unterwerfung durch die Türken 1453 beibehalten. Dann verblieb er im Kaiserthum Trapezunt, und als der letzte Kaiser desselben David Comnenus gleichfalls den Türken 1461 den verkümmerten Rest seiner Besitzungen überlassen musste, ging der bedeutungslose Ritterorden mit den zerstreuten Comnenen nach Italien über, wo er drittehalb Jahrhunderte später von Giovanni Angelico Andrea Comneno, einem angeblichen Sprössling des erlauchten Kaiserhauses sammt der Grossmeisterwürde 1699 an den Herzog Francesco Maria Joseph von Parma aus dem Hause Farnese abgetreten wurde. Als nach dem Aussterben dieses Hauses der Infant Carlos, wie oben erwähnt ist, 1731 in den Besitz der Herzogthümer Parma und Piacenza trat, gelangte er auch zu dem Erbrechte des Grossmeisterthums des Constantin-Ordens. Er behielt dasselbe bei seiner Thronbesteigung in Neapel bei, liess die Archive des Ordens nach Neapel bringen und erneuerte 1758 diesen Ritterorden als einen Neapolitanischen, *Real ordine militare di San Constantino*, mit der Verpflichtung, dass das Grossmeisterthum desselben stets mit der Krone verbunden bleiben sollte. Er ist gegenwärtig in drei Classen abgetheilt, während der später von Parma reclamirte (siehe unten Parma) in fünf Classen zerfällt: Grosskreuze, Comthure, Ritter (*Cavalieri di giustizia* und *Cavalieri di gracia*) und dienende Brüder, wobei jedoch die zweite und dritte Classe wiederum in untergeordneten Abzweigungen sich abstufen. Der Orden ist nicht als Verdienstorden, sondern nur als Hausorden zu betrachten, und steht daher selbst nicht einmal in Neapel in geachtetem Ansehen. Als Verpflichtungen werden noch jetzt von den Grosskreuzen, Comthuren und Rittern gefordert, sich ritterlicher Tugend zu befleissigen, den Grossmeistern in den Krieg zu folgen, zwei Soldaten auf eigene Kosten zu unterhalten, stets mit dem Degen zu erscheinen, keinem Glücksspiel sich hinzugeben und sich nicht mit bürgerlichen Gewerben zu beschäftigen.

2. Der Orden des heiligen Januarius (*Real ordine di San Gennaro*), der geachteste Orden dieses Staates, wurde am 6. Juli 1738 von dem ersten Könige aus der Dynastie Bourbon bei Gelegenheit seiner Vermählung mit Prinzessin

Amalie von Sachsen, Tochter des Königs August III. von Polen gestiftet. Der Orden wird nur durch eine Ritter-Classe gebildet unter dem stets mit der Krone verbundenen Grossmeisterthum des Königs. Die Zahl der Ritter ist nicht beschränkt, die sich aber verbindlich machen müssen, unter jeder Bedingung die Römisch-katholische Kirche zu vertheidigen. Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiss emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heiligen Januarius.

3. Der Verdienstorden des heiligen Ferdinand (*Ordine di San Ferdinando del merito*), wurde nach dem Umsturz der Parthenopäischen Republik von König Ferdinand IV. bei seinem Wiedereinzug in Neapel am 4. Juli 1799 als Militairorden für Landheer und Flotte gegründet und vom 1. April 1800 ab vergeben, um in freudiger Dankbarkeit gegen Gott und den heiligen Ferdinand für die glückliche Wiedereroberung des Königreichs, auch zugleich diejenigen Unterthanen durch eine ausgezeichnete öffentliche Anerkennung zu belohnen, welche bei dieser Gelegenheit namhafte Proben ihrer Treue und ihren Eifers abgelegt hatten. Für die Zukunft sollte aber dieser Orden als ehrende Auszeichnung rühmlicher Handlungen im Dienste des Staates, vorzüglich an Mitglieder des Adels beider Reiche ertheilt werden, den Mitgliedern desselben aber auch zugleich die Verpflichtung zur standhaften Vertheidigung der Römisch-katholischen Kirche auflegen. Der Orden ist unter dem Grossmeisterthum des Königs aus drei Classen, Grosskreuzen, Commandeurs und Rittern gebildet, aber nur in der ersten Classe auf eine bestimmte Anzahl beschränkt. Von den Grosskreuzen, die durch diese Classe des Ordens das Prädicat der Excellenz erlangen, sollen niemals mehr als 24 ernannt werden; einen begründeten Anspruch auf dieselbe besitzen Generale und Admirale, die als Befehlshaber einen vollständigen Sieg über den Feind errungen haben. Ein Recht auf das Commandeurkreuz wird durch eine tapfere und glückliche Vertheidigung eines festen Platzes, oder durch die Eroberung eines vom Feinde vertheidigten festen Platzes erworben. Die dritte Classe des Ritterkreuzes ist für jede hervorragende Kriegsthat der Officiere des Landheers und der Flotte bestimmt. — Für die Subalternen, Unterofficiere und Gemeine wurden durch die Verordnung vom 25. Juli 1810 in Verbindung mit diesem Orden zwei Medaillen zur Belohnung ausgezeichneter Kriegsdienste ausgesetzt, eine goldene für Lieutenants,

Fähnriche, Steuermänner u. s. w., eine silberne für Unterofficiere, Gemeine und Matrosen. Die Inschrift der Medaille lautet übereinstimmend mit der Umschrift des Mittelschildes im Ordenskreuze: *fidei et merito.*

4. Der Orden des heiligen Georg der Wiedervereinigung (*Real ordine militare di San Giorgio della riunione*), gleichfalls ein allgemeiner militairischer Orden, ist zugleich in die Stelle des von König Joseph Napoleon am 24. Februar 1808 gestifteten Neapolitanischen, und von Ferdinand als gemeinschaftliches Ehreninstitut des Reichs beider Sicilien unter dem 4. Juni 1815 anerkannten Ordens getreten *). Er wurde durch das Decret vom 9. Januar 1819 von König Ferdinand I. für Tapferkeit und ausgezeichnete militairische Dienste errichtet und in vier Classen von Ritterkreuzen für Officiere aller Grade, und zwei Classen von Inhabern der goldenen und silbernen Medaille für Unterofficiere und Gemeine abgetheilt, die sämmtlich in der Zahl ihrer Mitglieder unbeschränkt sind. Von den vier Ritter-Classen sollen die drei ersten, die der Grosskreuze, der Commandeurs und der Ritter von Rechtswegen (*Cavalieri di dritto*), sowie die goldene Medaille nur durch ausgezeichnete Thaten im Kriege erworben werden. Auf dem Ordenssterne, wie auf den Kreuzen und der Medaille steht als Umschrift des Bildnisses des heiligen Georg *in hoc signo vinces*, und auf der Rückseite der Kreuze und der Medaille *virtuti.* Die vierte Classe der Ritterkreuze, die der Ritter aus Gnaden (*Cavalieri di grazia*), sowie die silberne Medaille, können sowohl als unterste Stufe durch hervorragende Kriegsthaten, aber auch durch vierzig Dienstjahre erworben werden, worunter jedoch wenigstens zwei Feldzüge vorhanden sein sollen. Auf der Rückseite dieses Kreuzes und der Medaille steht statt des Wortes *virtuti* die Inschrift *merito.*

5. Der Orden Franz des Ersten ist als der einzige Civil-Verdienstorden dieses Reiches erst neuerdings in den letzten Regierungsjahren des Königs Franz I. am 28. September

*) Alle Ritter des Josephinischen Ordens, die noch im Dienste des Reichs beider Sicilien standen, wurden sogleich wiederum zu Rittern des neuen Ordens in derselben Classe ernannt.

1829 gestiftet, um jede Art von Auszeichnung in der Civil-Verwaltung, auf dem gesammten Gebiete der Künste und Wissenschaften, endlich in allen Zweigen der bürgerlichen Gewerbe und des Handels von Seiten des Staates ehrend anzuerkennen. Er zerfällt, wie der voranstehende Orden, unter dem eigenen Grossmeisterthume des Königs in drei Classen von Rittern und zwei Classen von Inhabern einer goldenen und silbernen Medaille, bei unbeschränkter Anzahl der Mitglieder für die einzelnen Abstufungen, so dass also nur die *Cavalieri di grazia* in demselben fehlen. Das Mittelschild des Sterns der Grosskreuze, sowie die Ordenskreuze der Commandeure und Ritter, und beide Medaillen führen die Devise *de rege optime merito.*

§. 16.

Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger, Provinzial- und Communal-Verfassung.

Die frühere sehr grosse Ungleichheit der Stände in ihren Rechten als Staatsbürger, wie sie zu Gunsten des Adels und der Kirche durch die allmählich entwickelte und umgebildete Feudalverfassung festgestellt war, hat zwar aufgehört, da die durch die oben §. 14 geschilderten politischen Verhältnisse aufgehobenen feudalständischen Rechte nicht mehr wiederhergestellt sind. Dessenungeachtet ist der Adel doch noch in den meisten Beziehungen zum Staate bevorzugt, und der politische Grundsatz, dass jeder Bürger des Reichs beider Sicilien auf alle Staatsämter ein gleiches Anrecht besitze, gilt nur in einem sehr beschränkten Sinne als Wahrheit, sowie auch für das practische Leben nicht einmal vollständig eingeräumt werden kann, dass hier jeder Staatsbürger vor dem Gesetze gleich steht, wenn es auch in Neapel gegenwärtig in der That keinen privilegirten Gerichtsstand mehr giebt. Factisch hat der Charakter der Rechtspflege unter der gegenwärtigen Regierung des Königs Ferdinand II. an Unpartheilichkeit ausserordentlich gewonnen, und auch der letzte Rest der Feudalverfassung in den Jagd-

vorrechten der grösseren Grundbesitzer wurde von ihm aufgehoben.

Die politischen Rechte des Adels sind indess in seiner gegenwärtigen Stellung zum Staate nur noch in dem Vorzugsrechte auf die Stellen im Hofstaate und im Fortgenusse der Majorats- und Fidei-Commiss-Institutionen anzuerkennen: alle übrigen Prärogative, deren sich der Adel als Corporation oder für einige Individuen erfreut, haben keine staatsrechtliche Gültigkeit und beruhen nur auf besondere Gunstbezeigungen des Monarchen. Eben so wenig finden anerkannte besondere Rechte des Bürger- und Bauernstandes statt, sondern dieselben sind im Verhältnisse zum Staate mit dem Adel als Staatsbürger gleichgestellt, weshalb denn auch nothwendig alle Unterwürfigkeits-Verhältnisse der Mediat-Städte des hohen Adels aufhören mussten, und jetzt sämmtliche Städte unmittelbar der königlichen Gewalt untergeordnet sind. Dass der Bauernstand aber in diesem Staate, vom politischen Standpunkte in seinem Einflusse gewürdigt, so überaus unbedeutsam erscheint, ist lediglich Folge seiner grossen Armuth, da er fast in keiner Provinz des diesseitigen Siciliens, und noch viel weniger auf der Insel selbst Grundeigenthum besitzt, sondern nur als Zeitpächter, oder als Hirte und landwirthschaftlicher Arbeiter um Taglohn sein kümmerliches Leben fristet, wobei nun auch das überwiegende Zahlenverhältniss der mittleren und kleinen Städte zu den Dörfern nicht unbeachtet bleiben darf. (Vergl. §. 3 Seite 22 und 23 und §. 7 Seite 48.) Da die Verfassungs-Gesetze aus den Jahren 1808 bis 1815 die früheren ständischen Versammlungen aufgehoben haben, die durch sie selbst eingerichteten Repräsentativ-Versammlungen und Parlamente mit einer und zwei Kammern gleichfalls wieder aufgehoben sind, ohne dadurch ausdrücklich die früheren Verfassungsverhältnisse in der ständischen Vertretung ins Leben zurückgerufen zu haben, so erscheinen beide jetzt als vorübergegangene Zustände ohne staatsrechtliche Wichtigkeit für die gegenwärtigen politischen Rechte der einzelnen Stände, und haben daher kein Anrecht hier näher erörtert zu werden.

Von der Theilnahme ständischer Individuen an den Consultas, die mehr im Charakter einer Staatsbehörde, als eines bleibenden Ausschusses aus einer Ständeversammlung den Ersatz der Reichsstände für die Gesetzgebung, Controllirung der Staats-

verwaltung der Finanzen und Beurtheilung der Beschwerden bilden sollte, ist bereits oben §. 14 Seite 141 nach dem Inhalte des königlichen Gesetzes vom 26. Mai 1821 gehandelt worden. Der Geschäftsgang bei den Berathungen derselben war durch dasselbe Gesetz folgendermaassen bestimmt worden: Der König legt die Gegenstände den Versammlungen der Consultas vor, wo sie von dem betreffenden Minister-Staatssecretär, oder Director des Ministerial-Departements näher entwickelt werden sollen. Bei jeder Einberufung der jährlich auf längere Zeit nach dem Willen des Königs vertagten Consulta wird der Präsident aus der Mitte derselben vom Könige erwählt, und darauf werden Commissionen aus einzelnen Mitgliedern dieser Staatsversammlung zusammengesetzt, um vorher die verschiedenen Gesetzesvorschläge und Verwaltungsgegenstände zu prüfen und sodann der Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Das Gutachten der Versammlung wird durch Stimmenmehrheit gebildet und an den König mit dem Protocolle der Berathung übergeben, in welchem zugleich die Stimmen der Minderzahl bemerkt werden müssen. Im Fall dass das Gutachten der Mehrheit der Consulta im Widerspruche mit dem Vorschlage des königlichen grossen Staatsraths (vergl. §. 18) stünde, so wird dieses Gutachten in dem genannten Staatsrathe in Erwägung gezogen und zur Berathung gestellt, um danach die königliche Entscheidung über den fraglichen Gegenstand abzugeben, ob der Ansicht der Consulta beigetreten, oder derselbe Gegenstand der Versammlung zu einer erneuerten Berathung zurückgesandt werden soll. Wenn nach einer solchen zweiten Berathung der König den Gegenstand für hinlänglich aufgeklärt erachtet, und darauf noch eine abermalige Berathung des grossen königlichen Staatsraths über denselben stattgefunden hat, so wird er zur Ausführung gebracht, und die königliche Entschliessung mit den besonderen Beweggründen der Consulta mitgetheilt, um in ihre Verhandlungen eingetragen zu werden. Die Mitglieder der Consulta beziehen für ihre Mühewaltung ein **Staatsgehalt**, das nach Umständen bei ihrem Austritt aus der Consulta nach Ablauf der fünf gewöhnlichen Jahre der Mitgliedschaft, oder auch einer längeren Zeit selbst in eine **Pension** verwandelt werden kann *).

*) Decret vom 26. Mai 1821, Artik. 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 bei Pölitz, Bd. II. S. 450.

Die Formel, welche bei der Bekanntmachung jedes auf solche Weise berathenen und durchgearbeiteten Gesetzes und Decretes zum Eingange dient, lautet: Der König nach dem Gutachten seines Staatsraths und nach Anhörung der Consulta, befiehlt u. s. w.

Die Provincialverfassung gestand nach dem Decrete vom 26. Mai 1821 nur einigen vom Könige aus der ganzen Zahl der grossen Grundeigenthümer auf zwei Jahre auserwählten Staatsbürgern zu, in der Provinzial-Consulta während einiger Wochen des Jahres an den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten insoweit Antheil zu nehmen, als unter die Gemeinden dieser Provinz die derselben zugewiesene Summe der directen Auflagen zu vertheilen sei. Dies sollte aber auch nur so lange dauern, bis nach der Bildung eines allgemeinen Katasters, diese Vertheilung ohne ihre Hülfe durch die zuständigen Verwaltungsbehörden gleichmässig ausgeführt werden könnte. Bei diesen Zusammenkünften der Provinzialräthe sollten aber auch zugleich allgemeine Provincialangelegenheiten berathen, und namentlich solche durch gemeinschaftliche Erfahrung berücksichtigt werden, welche das öffentliche Beste der Provinz, milde und wohlthätige Anstalten derselben beträfen *).

Die Gemeindeverfassung räumt dem Staate nach demselben oben angeführten Grundgesetze nur die obere Aufsicht über die Verwaltung ein, so dass dieselbe unmittelbar von den Gemeindeämtern geleitet wird, welche aus der Zahl der in den Städten lebenden Staatsbürgern unter gewissen Bedingungen des Vermögens, des Indigenats und bei unbescholtener bürgerlicher Ehre, von den Communen selbst durch Wahl besetzt werden sollen. Neben den Communalbehörden üben die Bürger in Communalversammlungen die Befugniss aus, ihre eigene Verwaltung zu controlliren, die jährlichen Abgaben und Lasten, die Aufbringung aller ausserordentlichen Beiträge, sowie die Art ihrer angemessensten Verwendung zu bestimmen.

*) Decret vom 26. Mai 1821, Art. 14.

§. 17.

Von den Verhältnissen der Kirche zum Staate.

(*Stefano Borgia*) *breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie, descritta in tre libri, Roma* 1788. *4to; sec. ediz.* 789. *4to.*

Wie einfach die kirchlichen Verhältnisse in diesem Staate sich historisch gestaltet haben, indem die Römisch-katholische Kirche hier ohne Rival stets die alleinige Oberherrschaft behauptet hat, erkannten wir bereits nach der in §. 8 Seite 49—51 gegebenen einleitenden Schilderung. Aber die Stellung dieser Kirche zum Staate hatte sich schon im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts selbst freier entfaltet, als dies in der Mehrzahl der übrigen Staaten der Fall war, in welchen die Römisch-katholische Kirche als Staatskirche herrschte. Auf der Insel Sicilien übte der König vermöge der sogenannten Sicilischen Monarchie, welche die von den Päpsten Gregor VII. und Urban II. ertheilten Landes-Privilegien umfasste, sogar Rechte der päpstlichen Gewalt aus, indem dadurch die Könige selbst als *Legati a latere* in allen Kirchenangelegenheiten mit päpstlicher Vollmacht zu handeln befugt waren. Demgemäss war bereits damals ein königlicher Gerichtshof zu Palermo eingerichtet, dessen Präsident den Titel eines Richters der Sicilischen Monarchie führte, und von dessen richterlichem Ausspruche keine Appellation an den Papst ferner gestattet wurde, so dass der Römische Stuhl als Abhülfe dagegen nur mit dem Präventionsrechte sich begnügen musste. — Die Inquisition, erst während der Spanischen Herrschaft unter Philipp II. hier eingeführt, hatte für das Reich Neapel schon der erste König des Hauses Bourbon im Jahre 1746, für Sicilien der zweite dieser Dynastie 1782 aufgehoben.

Die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse der Kirche zum Staate sind bald nach der Wiederherstellung der Bourbons auf dem Neapolitanischen Throne durch neue Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle eingeleitet worden, welche ihre schliessliche Erledigung in dem den 16. Februar 1818 abgeschlossenen

Concordate zwischen Papst Pius VII. und König Ferdinand fanden. Dasselbe wurde aber erst unter dem 29. August 1819 von der Neapolitanischen Krone ratificirt und bekannt gemacht. Nach demselben bleibt die Römisch-katholische Kirche als die einzige vom Staate anerkannte dieses Reiches. Jede erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche besitzt ein Capital und ein Seminar mit einer angemessenen Dotirung in liegenden Gründen. Jeder bischöfliche Tisch muss mindestens 3,000 Ducati (3,432 Thl.) in liegenden grundsteuerfreien Gütern besitzen. Der König ernennt zu den bischöflichen Stellen, worauf aber die päpstliche Bestätigung nothwendig erfordert wird. Die Bischöfe schwören dem Könige den Eid der Treue, bleiben aber sonst unbeschränkt in der Ausübung ihres Hirtenamtes, so dass auch die Berufung auf den Römischen Stuhl im Allgemeinen kein Hinderniss findet, besonders was Gewissensangelegenheiten betrifft: nur wo weltliche Interessen mit hineingezogen werden, bedarf es bei einer solchen Appellation zuförderst einer königlichen Erlaubniss. Der Papst verleiht den Bischöfen das Recht, zu den Pfarrämtern bei ihrer Erledigung Pfarrer zu ernennen. Es sollen aber die Pfarreien unter 2,000 Seelen nicht weniger als 100 Ducati ($114\frac{2}{5}$ Thl.), die unter 5,000 Seelen nicht weniger als 150 Ducati ($171\frac{3}{5}$ Thl.) und die über jene Seelenzahl nicht weniger als 200 Ducati ($228\frac{4}{5}$ Thl.) jährliche Einkünfte besitzen. Die königliche Verwaltung der Einkünfte erledigter Bisthümer, Canonicate und Collegiaturen, oder der *Monte frumentario* hört auf, indem die Aufsicht über dieselben Diöcesenverwaltern übertragen wird. Die Ernennung der Aebte zu den Consistorialabteien, über welche der König nicht das Patronatsrecht ausübt, hängt vom Römischen Stuhle ab, der jedoch nur eingeborne Neapolitaner und Sicilianer mit dieser Würde bekleiden darf, und zwar wie es das oben angeführte (Seite 135) National-Verhältniss gemäss der Acte vom 12. December 1816 es für die beiden Hauptheile dieses Reichs bestimmt. Die Canonicate von freier Einsetzung bei den Capiteln der Bisthümer und in den Collegiatstiftern werden abwechselnd in den ersten 6 Monaten vom heiligen Stuhl, und in den folgenden sechs Monaten von den zustehenden Bischöfen selbst vergeben. Ueberdies behält sich der Papst über einige neu zu errichtende Bisthümer (zwei sind seit dieser Zeit bis jetzt von Papst Gregor XVI. gestiftet) jährliche Renten bis zum Ertrag von 12,000 Ducati (13,728 Thl.) vor,

über welche er zum Besten einiger Geistlichen des Kirchenstaates verfügen kann. Eben so verbleiben Pfründen und geistliche Stiftungen, deren Einkünfte schon früher an den Kirchenstaat und dessen Angehörige fielen, in demselben Verhältnisse *). —

Geistliche bis jetzt noch nicht veräusserte Güter werden der Kirche wieder zurück erstattet: aber die einmal verkauften Kirchengüter bleiben zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens den Käufern und ihren Erben zugesichert. Neue Besitzungen können zu jeder Zeit von den Kirchen durch Kauf, Geschenke und Vermächtnisse erworben werden. Was die öffentlichen Lasten und Abgaben solcher Kirchengüter anbelangt, so können diese zwar unter den vorliegenden Umständen nicht wie vormals von denselben befreit werden, aber man wird wenigstens von denselben keine grösseren Procentsätze, als von den weltlichen Besitzungen verlangen, und in dereinst günstigeren Zeitläufen Entschädigung gewähren. Bei der Ertheilung der geistlichen Weihen soll darauf gehalten werden, dass künftighin Niemand ordinirt werde, der nicht 50 bis 80 Ducati (91½ Thl.) eigenes Einkommen nachzuweisen vermag, um davon bis zu seiner wirklichen Anstellung leben zu können. — Von den aufgehobenen Klöstern sollen mindestens soviel wiederhergestellt werden, als es die unter unmittelbarer Staatsverwaltung noch befindlichen Klostergüter verstatten, wobei aber vorzüglich auf solche geistliche Orden Rücksicht genommen werden soll, die sich dem Unterricht der Jugend und der Krankenpflege widmen **). Indess behalten Mönche und Nonnen, deren Klöster nicht mehr wiederhergestellt werden sollen, eine Pension aus Staatsfonds. — In Bezug auf die Erhaltung reiner kirchlicher Lehren verpflichtet sich die Neapolitanische Regierung, die öffentliche Bekanntmachung anstössiger Schriften innerhalb seines Territoriums nicht zu gestatten. —

*) Der Papst hat überhaupt seit dem Concordate noch ein jährliches Einkommen von 46,129 Duc. (gegen 53,000 Thl.) aus dem Reiche beider Sicilien.

**) Der Erfolg dieser Bedingung des Concordats in Bezug auf die Theatiner, Dominicaner und Camaldulenser in den J. 1819—22 ist bereits oben S. 51 erwähnt.

In Folge der Ausführung dieses Concordats, erschien ein königliches Decret am 10. Juni 1821, welches mittelst eines Ministerial-Umlaufschreibens den Erzbischöfen und eximirten Bischöfen zur weiteren Veranlassung bekannt gemacht wurde. Nach demselben treten die Bischöfe wieder in die völlig freie Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit ein, und bedürfen für die Ertheilung der von ihnen abhängigen Beneficien nicht mehr die Erlaubniss oder Bestätigung des betreffenden Ministeriums einzuholen: die wiederhergestellten Klöster dürfen unbeschränkt Novizen und Professen annehmen. — Die einzelnen Erzbisthümer und Bisthümer, exemte wie Suffraganate, sind nach ihren Diöcesan-Sprengeln in den *Notizie della chiesa Romana e sede Apostolica* aufgeführt, welche gegenwärtig alljährlich als Staatshandbücher des Römischen Stuhls bekannt gemacht werden *).

Von dem Verhältnisse der Arnauten als unirten Griechen zum Römischen Stuhle ist schon oben Seite 53 das Nöthige bemerkt worden: durch dasselbe werden sie aber auch der Vortheile dieses Concordats für ihre Stellung zum Staate theilhaftig.

D. Die Verwaltung des Reichs Neapel und Sicilien.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Reichs beider Sicilien. Das Staatsministerium. Der Staatsrath. Die Regierung in Sicilien.

Die Staats- und Hofhandbücher, unter dem Titel *Calendario e Notiziario della Corte di Napoli* in diesem Jahr-

*) Die Jahrgänge 1825, 1827, 1829 und 1835 sind mir zu Gesichte gekommen. Daraus haben der verdiente Prof. Dr. Schreiner in Grätz, in seinem allgemeinen Calender und aus diesem Dr. Hönighaus, gegenwärtiger Bestand der Römisch-katholischen Kirche, Aschaffenburg 1836, die von den Neapolitanischen und Sicilianischen Kirchenverhältnissen handelnden Nachrichten zusammengestellt.

hunderte fast jährlich erschienen (vergl. §. 5), machen uns zugleich mit den Ressortverhältnissen der Centralbehörden dieses Staates bekannt.

Als Neapel und Sicilien zusammen seit der Regierung Ferdinands des Katholischen nur Provinzen des mächtigen Spanischen Reichs bildeten, fiel die Concentration der ganzen Staatsverwaltung auf den von der Pyrenäischen Halbinsel entsandten Vicekönig oder Statthalter, der indess hauptsächlich nur auf die Behauptung der königlichen Gewalt unter allerlei Bedrückungen, und auf möglich höhere Steigerung der Einnahmen dachte, wobei er höchstens auf den ihm näher stehenden hohen Adel schonende Rücksicht nahm. Diesem wurde 1507 der Collateralrath (*il consiglio collaterale*) beigeordnet, aus Spanischen geheimen Räthen zum grössten Theile zusammengesetzt, die unter dem Titel Regenten der Kanzellei, die Aufsicht über die Verwaltung führten, und die bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rath gezogen werden mussten, und zugleich die verwickeltsten Rechtshändel entschieden. Für die Insel Sicilien war ein besonderer Vicekönig mit einem ähnlichen Collateralrath eingesetzt. Während der kurzen Oestreichischen Regierung nahm es schon einen besseren Anschein, aber auf eine festere Regelung der gesammten Staatsverwaltung strebte erst König Carl aus dem Hause Bourbon hin. Die Reformen für dieselbe begannen bereits im J. 1736 bei der nothwendigen Umgestaltung der Gerichtshöfe, die Baronen des Reichs wurden ohne Zwangsgewalt mit dem Dienste des Königs zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ausgesöhnt, sie kehrten aus dem sittenlosen verwilderten Leben auf ihren vereinsamten Schlössern zum Kriegsdienste, zu Aemtern des Hofes und der Civiladministration zurück *), der unangemessene Einfluss des päbstlichen Hofes auf alle bürgerliche Angelegenheiten dieses Reichs wurde seit dem Vertrage mit Benedict XIV. vom Jahre 1740 beträchtlich verringert. An die Spitze aller Staatsgeschäfte stellte König Carl vier Staatssecretäre, einen für die auswärtigen Angelegenheiten und für die Geschäfte des königlichan Hauses, den zweiten für die Rechtspflege, Gnadensachen und Kirchen-Angelegenheiten, den dritten

*) Vergl. Galanti a. a. O. Bd. I., S. 172 u. flg.; S. 198 u. flg.

für das Militairwesen und die Flotte, endlich den vierten für die Finanzverwaltung *). In die Stelle des Staatssecretärs für die Finanzen wurde aber unter dem folgenden Könige Ferdinand IV. im Jahre 1782 ein oberster Finanzrath (*supremo consiglio delle finanze*) eingesetzt, welcher wiederum aus drei Staatssecretären, einem Director und drei Finanzräthen gebildet wurde. Jeder Staatssecretär musste wöchentlich mindestens einmal dem Könige über die Angelegenheiten seines Geschäftskreises Bericht erstatten, wenn er nicht öfter vom Könige zum Vortrag vorgefordert wurde.

Neben diesen Minister-Staatssecretären wurde als höchste Reichsbehörde bereits vom Könige Carl 1735 der Staatsrath errichtet, welcher aus sämmtlichen Reichskronbeamten (siehe §. 15, Seite 149), den Staatssecretären und einigen durch das besondere Vertrauen des Königs ernannten Staatsräthen zusammengesetzt wurde, um in allen wichtigen Staatsangelegenheiten der inneren Verwaltung, des Krieges und des Friedens, gutachtlichen Rath jedoch nur auf jedesmalige besonders vorausgegangene Einberufung des Königs zu ertheilen. Statt des früheren Collateralraths wurde die königliche Kammer *Santa Chiara* 1735 aus einem Präsidenten und vier Räthen gestiftet, zu welchem noch ein Kronfiscal im Jahre 1768 hinzutrat. Dieselbe hielt wöchentlich dreimal Sitzungen, um über alle Gnadensachen des Königs gutachtlichen Bescheid zu geben, Todesurtheile zu revidiren, Privilegien zu entwerfen, über alle neu bekannt zu machende Decrete ihr Urtheil abzugeben, endlich in Beschwerde-Angelegenheiten zu entscheiden und die Bücher-Censur zu führen: für die Stadt Neapel bildete sie überdies als Gerichtshof die gewöhnliche höhere Instanz. Zu diesen Centralbehörden trat noch im Jahre 1767 die *Suprema giunta degli abusi*, um vornehmlich die oberste Controlle über die Staatsverwaltung zu leiten und in dem Entgegenarbeiten der allgemeinen Missbräuche auch zugleich für zweckmässige Reformen in der gesammten Staatsverwaltung, besonders aber in den kirchlichen Angelegenheiten und in dem öffentlichen Unterrichte thätig mit zu wirken. Diese königliche *Giunta* wurde aus dem *Capitano Generale*, als Chef des

*) Galanti Buch I., Cap. IV. §. 1.; Bd. I. S. 214—15.

obersten Kriegsraths, der *Suprema giunta di guerra e di marina*, dem Minister Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses, dem Präsidenten der königlichen Kammer *Santa Chiara*, dem Chef der königlichen Rechnungskammer, dem Beichtvater des Königs und Ober-Capellan, fünf rechtsverständigen Räthen, einem Kronfiscal und einem Secretär zusammengesetzt. Der genannte Minister-Staatssecretär brachte die Entscheidungen dieser Centralbehörde an den König. Die Verwaltung der Insel Sicilien wurde indess unter den ersten beiden Regierungen des Hauses Bourbon bis auf die spätere Zeit der neuen Trennung der Insel von Neapel weniger wesentlich abgeändert.

In diesem Zustande verblieben die höchsten Centralbehörden des Reichs beider Sicilien bis auf die Eroberung des Festlandes für die Dynastie Napoleon. Da trat auch hier die einfachere Form der Centralisation nach der Norm der Französischen Staatsverwaltung ein. Ein Staatsministerium wurde 1806 ausschliesslich als die oberste Verwaltungsbehörde an die Spitze aller Staatsgeschäfte gestellt. Es erhielt nach der damaligen allgemeinen Vertheilung der Staatsgeschäfte nach Ministerialfächern eine besondere Berücksichtigung der allgemeinen Polizeiverwaltung neben der Verwaltung der inneren Angelegenheiten, obgleich dessen ungeachtet nur sechs Ministerialfächer eingerichtet, und ausserdem ein Minister-Staatssecretär zur Contrasignatur aller königlichen Decrete, der zugleich die Geschäfte als Grosssiegelbewahrer verwalten sollte, ernannt wurden. Die sechs Ministerial-Departements waren: a) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, b) Ministerium der Rechtspflege und des Cultus, c) Ministerium der inneren Angelegenheiten, d) Ministerium der allgemeinen Polizeiverwaltung, e) Finanzministerium, f) Ministerium des Kriegs- und Marinewesens. Jeder Minister war für die Geschäfte seines Ministerialzweigs verantwortlich gemacht, und daher besonders verpflichtet, über die genaue Beobachtung und Ausführung der Staatsgesetze und königlichen Verordnungen innerhalb seines Ressorts zu wachen. Ausserdem war ein Staatsrath für die Entwerfung der Gesetze und Decrete, sowie für die Controllirung der Verwaltung und Abhülfe einzelner Missverhältnisse zwischen den Behörden und Unterthanen auf eingebrachte Beschwerden und Petitionen eingesetzt. Derselbe sollte wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 ordentlichen Mitgliedern bestehen; er zerfiel in vier Sectionen

nach den Ministerialfächern, indem nur die Polizei-Angelegenheiten nach ihrem natürlichen Zusammenhange mit den inneren hier einer Section überwiesen wurden, und die auswärtigen Angelegenheiten in demselben gar nicht zur Berathung kamen. Es waren also die vier Sectionen: a) für die Rechtspflege und den Cultus, b) für die inneren und Polizei-Angelegenheiten, c) für die Finanzen und d) für das Kriegswesen und die Flotte.

Diese beiden Centralbehörden wurden von den Bourbons, nach ihrer Restauration in Neapel, als die höchsten des Staates beibehalten, und nur nach dem persönlichen Verhältnisse des Monarchen und seiner damaligen politischen Stellung, nach der Vermehrung der Staatsgeschäfte durch die Wiedervereinigung beider Hauptheile des Reichs theilweise erweitert und verändert. Im Staatsministerium wurde ein Präsident des Ministerraths an die Spitze desselben gestellt, eine Ministerstelle für die Angelegenheiten des königlichen Hauses und der Ritterorden neu eingerichtet und ausserdem ein Minister-Staatssecretär für die Bearbeitung der Sicilianischen Angelegenheiten seit dem Decret vom 26. Mai 1821 (s. S. 140) angestellt. Dieselbe königliche Verordnung *) bestimmte auch für den Staatsrath (*consiglio ordinario di stato*) eine neue Art seiner Zusammensetzung. Er sollte fortan nur aus Staatsministern bestehen, indem ausser den leitenden Ministern mit dem Portefeuille und den übrigen Chefs oberster Verwaltungsbehörden, z. B. dem Generalissimus des Heeres, sowie dem Präsidenten der *Consulta generale* Neapels und Siciliens (s. S. 141), wenigstens sechs Staatsminister ohne Portefeuille denselben bilden sollten. Den Vorsitz behielt sich der König selbst vor, und überliess denselben in seiner Abwesenheit an den Kronprinzen und in dessen Abwesenheit an einen dazu besonders ernannten Staatsminister. Späterhin wurden noch 16 ordentliche Staatsräthe ohne Ministerwürde durch das besondere Vertrauen des Königs auf ihre Lebensdauer in den Staatsrath aus der Reihe der Generale und Mitglieder des hohen Adels (Herzöge und Marchesen) einberufen. Endlich wurde noch durch dasselbe Decret vom 26. December 1821 bei der erneuerten Trennung der Verwaltung der Insel

*) Bei Pölitz a. a. O. Bd. II. S. 449, Art. 1, 2 und 3.

Sicilien von dem Festlande, eine neue Centralbehörde für diese Insel in der Regierung von Sicilien eingesetzt, welche aus einem General-Statthalter, einem Minister-Staatssecretär, und vier Departements-Directoren für die inneren Angelegenheiten, für den Cultus, für die Rechtspflege und die Gnadensachen, und für die Finanzen. Im Januar 1833 wurden bei der völligen Lösung der Centralverwaltung für Sicilien mit dem Festlande Neapel noch zwei Departements mit besonderen Director-Stellen für die auswärtigen Angelegenheiten und für die Polizeiverwaltung der Insel hinzugefügt, sowie mehrere Directoren der dortigen Departements den Ehrenrang eines Minister-Staatssecretärs erhielten.

Demnach bestehen gegenwärtig, da keine weiteren organischen Veränderungen bei den höchsten Staatsbehörden dieses Reiches vorgefallen sind, folgende Centralbehörden in Neapel und Sicilien mit den oben beschriebenen Ressorts:

A. Der Staatsrath. Unter dem jetzt selbst von dem regierenden Könige eingenommenen Vorsitze bilden denselben der Präsident des Ministerraths, die acht Minister mit dem Portefeuille (vergl. B.), der Minister-Staatssecretär für die Angelegenheiten der Insel Sicilien, sechs Minister ohne Portefeuille, der Secretär des Staatsraths, der Präsident der General-Consulta und funfzehn Staatsräthe im ordentlichen Dienste. Die Zahl der letzteren kann jedoch zu jedem Augenblicke vom Könige vergrössert werden, sowie auch durch den Tod erledigte Stellen überhaupt unbesetzt bleiben dürfen.

B. Das Staatsministerium oder Ministerrath. Dasselbe zählt jetzt noch neun Stellen, obgleich im Januar 1833 das Ministerium der Angelegenheiten des königlichen Hauses und der Ritterorden aufgehoben wurde, dessen Geschäftsführung man zum grössten Theile dem Oberhofmeister (siehe Seite 148) überwies, indem man gleichzeitig ein Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten neu gründete, das nur gegenwärtig provisorisch zugleich von dem Minister der Justiz- und Gnaden-Sachen verwaltet wird. Es sind demnach: a) Präsident des Ministerraths. Diese Stelle wurde zur allgemeinen Leitung und Vermittelung der Ministerialverwaltung durch das königliche Decret vom März 1837 über die systematische Organisirung des Ministeriums und königlichen Staatssecreta-

riats des Präsidenten des Ministerrathes neu eingerichtet, und erhielt zwei Büreauchefs als *Ufficiali di Ripartimento*, drei Abtheilungsdirigenten als *Ufficiali di Carico*, je sechs Ufficiali erster, zweiter und dritter Classe als Expedienten, wobei ausserdem noch eine verhältnissmässige Anzahl Unbesoldeter in ausserordentlichem Dienste beschäftigt werden soll. b) Der Minister-Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, von dessen Verwaltung unten §. 23 bei dem diplomatischen Verkehre gehandelt wird. c) Der Minister-Staatssecretär der inneren Angelegenheiten (vergl. §. 19). d) Der Minister-Staatssecretär der allgemeinen Polizei (vergl. §. 19). e) Der Minister-Staatssecretär der Rechtspflege und Gnadensachen (vergl. §. 20). f) Der Minister-Staatssecretär der kirchlichen Angelegenheiten (vergl. §. 17). g) Der Minister-Staatssecretär der Finanzen (vergl. §. 21). h) Der Minister-Staatssecretär des Kriegswesens und der Marine (vergl. §. 22). i) Der Minister-Staatssecretär für die Sicilianischen Angelegenheiten (vergl. §. 19, 20 und 21).

C. Die Regierung in Sicilien. Diese Centralbehörde ist gegenwärtig durchaus übereinstimmend mit dem Staatsministerium für Neapel eingerichtet, so dass sie seit 1833 mit Ausnahme des Kriegsministeriums und der Marine, soviel Verwaltungs-Abtheilungen zählt als jenes, (nämlich sechs nach Abzug von a, h und i), nur dass der General-Statthalter und Staatssecretär in Verbindung mit dem ihm zugeordneten Minister-Staatssecretär gleichzeitig die Stelle des Königs in allen Zweigen der Verwaltung für die Insel und auch die des Präsidenten des Ministeraths vertritt. Die Chefs der sechs Abtheilungen, b, c, d, e, f und g beim Staatsministerium heissen Directoren, von denen gegenwärtig zwei den Ehrenrang als Minister-Staatssecretär besitzen. —

§. 19.

Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Afan di Rivera, considerazioni su i mezzi da restituire il valore proprio ai doni che la natura hà largamente con-

ceduto al regno delle due Sicilie, *Napoli* 1832, *8vo*, gewährt im Allgemeinen hinlänglichen Stoff zur Beurtheilung der gegenwärtigen inneren Verwaltung, indem er die Mängel derselben aufdeckt und aus vieljähriger Erfahrung in der Verwaltung als Director einer Ministerialabtheilung zugleich auf die Zustände der inneren Verwaltungsverhältnisse unter den beiden Französischen Herrschern unpartheiisch zurückweist.

Das Reich beider Sicilien hat, nach der oben §. 4 Seite 19—21 näher nachgewiesenen inneren Eintheilung in jeder Provinz, für die Leitung der inneren und Polizei-Verwaltung einen Governatore an der Spitze, dessen Geschäftskreis nach dem Decrete über die Organisation der Provinzialverwaltung aus dem October 1821 die gesammte Fürsorge für die Erhaltung der inneren Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, für pünktliche Ausführung der königlichen Verordnungen umfasst. In gleichem Geschäftskreise steht streng untergeordnet an der Spitze jedes Bezirks ein Unter-Gouverneur (*Sotto-Governatore*), der von dem Könige unmittelbar ernannt wird, aber mit den Ministerien nur vermittelst des Governatore verhandelt. Für die Cantone (*Circondari*) sind als Chefs derselben Verwaltung unter der genauen Aufsicht des Unter-Gouverneurs Regenten angestellt, welche auf den Vorschlag des Gouverneurs vom Ministerium ernannt oder bestätigt werden. In den Gemeinden werden die Stadthäupter (*Podesta's*) von diesen zwar selbst gewählt, aber vom Gouverneur bestätigt, welche mit den nach dem Umfange der Städte grösseren oder kleineren Obrigkeiten für die Verwaltung der Communalangelegenheiten nicht nur ihren Gemeinden verantwortlich, sondern auch vor den vorgesetzten Provinzialbehörden der Gouverneure und Unter-Gouverneure Rechenschaft abzulegen verpflichtet, und ihrer sorgfältigen Beaufsichtigung unterworfen sind.

Für die Polizeiverwaltung der Hauptstadt Neapel ist eine besondere obere Polizeibehörde eingesetzt, welche über den öffentlichen Geist der Bewohner der Residenz, über die öffentlichen Sitten und Sicherheit zu wachen hat, genaue Controlle über die Verurtheilten wegen Polizeivergehen und über jede Art von Verdächtigen hält, Aufsicht über die Theater, und alle öffentlichen Vergnügungen führt u. s. w.

Die **Gesundheitspflege** ist in diesem Staate durch das natürliche Bedürfniss eines beständigen Schutzes vor ansteckenden Krankheiten gegen die Nordküste von Afrika, gegen die Häfen Syriens, Kleinasiens, der Europäischen Türkei und Griechenlands hervorgerufen. Wir finden daher schon seit dem Zeitalter der Kreuzzüge Pesthäuser in den vorzüglichsten Hafenplätzen angelegt, worauf während des funfzehnten Jahrhunderts die rohesten Anlagen von Quarantaineanstalten hinzukamen, die zweihundert Jahre später zweckmässiger eingerichtet, unter die besondere Aufsicht eines **Sanitäts-Amtes** (*Tribunale della general salute*) gestellt wurden. Das erste wurde 1656 zu Neapel während der Pest in Neapel gestiftet *), welchem bald darauf der *Magistrato di Sanità* zu Messina, Otranto, Palermo folgte. Doch gehören gegenwärtig die Neapolitanischen und Sicilianischen Quarantaine-Anstalten zu den schlechtesten in den Italienischen Staaten **). — Die Zahl der Aerzte ist verhältnissmässig gross; dasselbe gilt von den Chirurgen und Hebammen (*Levatrici*). Doch leider steigt noch in einem höheren Grade bei dem allgemein verbreiteten Aberglauben der Neapolitaner und Sicilianer, sowie bei ihrem nicht zu besiegenden Misstrauen gegen Aerzte und gegen jede vom Staate dargebotene Gesundheitspflege, die Zahl der Winkelärzte, Marktschreier und Charlatane, wobei auch der Missbrauch der Bettelmönche als unberufener Aerzte nicht vergessen werden darf. **Hospitäler** sind in sehr reichlicher Zahl und zum grossen Theile auch angemessen eingerichtet, wie das *Ospedale degli Incurabili* auf 1200 Betten zu Neapel, das *Ospedale della Trinità* auf 1000 Betten ebendaselbst, für kranke Soldaten, das *Albergo reale* oder *Reclusorio*, eigentlich eine Verpflegungsanstalt für 3,000 Arme, Taubstumme und Blinde, die *Casa dei Matti* (Irrenhaus) zu Aversa, sechs grosse Hospitäler zu Palermo ***), das Bürgerhospital zu Messina, die grossen Spitäler und Hebammeninstitute zu Catania, Siragossa; die Spitäler zu Taormina, Girgenti und Trapani.

Das **Apothekerwesen** ist in beiden Theilen des Staates noch sehr mangelhaft, und wird eben so wenig in Bezug auf

*) Galanti a. a. O. I. S. 226.

**) Güntz a. a. O. bei Fleck, S. 572.

***) Näher beschrieben bei Güntz, S. 567.

die Zahl der Apotheken an einem bestimmten Orte, als auch in Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Preis der Medicamente von Staatswegen genau beaufsichtigt, indem man den Gegenstand nur rein gewerblich oder fiscalisch als Vermehrung der in Pacht ausgethanen Einkünfte des Protomedicus betrachtet. Schon 1788 zählte man in der Stadt Neapel allein über 100 und auf dem Festlande über 2,200 Apotheken. Die Thierarzeneikunde erfreut sich erst in diesem Jahrhunderte einer eigenthümlichen Aufmerksamkeit von Seiten der Staatsbehörden, und erst nach der Restauration ist eine zweckmässige Lehranstalt für diesen Zweig zu Neapel von König Franz errichtet. —

Die früheren *Giunte dell' annona* oder Proviantämter zur Versorgung der Hauptstadt und der Provinzen mit Getreide und Oel sind durch die Französische Herrschaft aufgehoben und bei freierem inneren Handelsverkehr als völlig überflüssig auch späterhin nicht mehr wieder hergestellt worden. In Sicilien bestehen noch 5 grosse Caricatori (Kornmagazine) in den grössten Städten der Insel. Die besonderen Aufsichtsbehörden über Maass und Gewicht zu Neapel (*Zecca de' pesi e misure*), die in den Provinzen ihre Geschäfte durch Commissarien verrichten liessen *), oder dieselben an die Grundherren der Städte und Obrigkeiten der unmittelbaren Städte für einen jährlichen Geldzins verpachteten, sind seit der Französischen Herrschaft gleichfalls eingegangen, indem dieser Theil der Handelspolizei gegenwärtig unmittelbar von der Communalverwaltung abhängt. Derselbe Fall ist eingetreten bei den *Corte della portulania*, welche die Aufsicht über die unbeschränkte Erhaltung der öffentlichen Plätze und Strassen in allen Städten führten, und ausserdem in den Seeplätzen für die angemessene Erhaltung des Hafens zu sorgen hatten. — Die innere und Polizei-Verwaltung der Insel Sicilien ist grösstheils jetzt mit der auf dem Festlande übereinstimmend organisirt, nur dass der Governatore der Provinz nach der Benennung derselben (*Intendanza*) den Titel des Intendanten führt, sowie der Unter-Gouverneur den des Unter-Intendanten. Beide haben einen neben sich stehenden Provinzialrath und Bezirksrath, die in Abwesenheitsfällen ihre Stelle vertreten. Die Behörde der

*) Vergl. über die frühere Einrichtung dieser Behörden Galanti I., S. 232—35 und S. 239.

einzelnen Commune besitzt noch den alten Namen des Decurionats, in welchem der oberste Beamte den Titel des Syndicus (*Sindaco*) führt. Diese Behörde wird jährlich zum vierten Theil durch Wahl aus den Gemeindegliedern ersetzt. —

Die Postverwaltung ist noch sehr mangelhaft und nur auf die Hauptstrassen des Königreichs beschränkt. Ihre erste Einrichtung schreibt sich von den Zeiten der Spanischen Herrschaft her, und wurde daher auch nicht anders als nach der sehr beschränkten Form einzelner Spanischen Postkutschen von Rom nach Neapel, und von hier durch Calabrien nach Reggio und von hier wieder nach Sicilien hinüber durchgeführt. Unter der Dynastie Bourbon wurde die gesammte Postverwaltung unter die Oberaufsicht eines Oberpostmeisters (*Corrier maggiore* und späterhin *Sopra-intendente generale delle Poste* genannt) gestellt, welches Amt als ein Nebengeschäft einem Minister-Staatssecretär übertragen wurde. Die Französische Herrschaft brachte wenigstens für das Festland Neapel einige wohlthätige Verbesserungen des Postverkehrs hervor, die auch nach der Restauration aufrecht erhalten sind. Gegenwärtig besteht für die Posten eine königliche General-Post-Direction in Neapel *), unter deren Aufsicht die Postdirectionen in den Provinzen und die Postbeamten auf den einzelnen Stationen gestellt sind. Das Festland enthält nun von diesem Hauptpunkte des gesammten inneren Verkehrs aus vier grosse Poststrassen, welche das Königreich Neapel durchschneiden, und auf denen wöchentlich zweimal Diligencen zur gleichzeitigen Beförderung von Briefen und Reisenden abgesandt werden. Ausserdem sind auf allen grossen Landstrassen des Staates Poststationen zur Extrapost errichtet, auf welchen auch Postwagen für den Transport von Geldern und Päckereien abgesandt werden: es dürfen aber die Posthalter nur auf die schriftliche Erlaubniss des Generalpostdirectors oder der Provinzial-Postdirectoren Pferde an die Reisenden verabfolgen lassen. Auf der Insel Sicilien, welche jetzt hauptsächlich den Postverkehr mit dem Festlande durch Dampfboote besorgen

*) C. F. Jahn Post-Reisehandbuch, 4te verm. Auflage, Berlin 1828, s. Italien nach officiellen Materialien zwischen Neapel und Salerno und Avellino gehen täglich Diligencen mit Briefen und Personen.

lässt, besteht noch keine regelmässige Einrichtung von Postwagen, da es keine allgemein fahrbaren Poststrassen giebt, und selbst die grösseren Städte nur wenige Meilen von ihren Thoren entfernt einen brauchbaren Weg für grössere Wagen gewährten. Nur für die Versendung von Briefen und kleineren Paketen wird die Einrichtung eines *Corriere* erhalten, wiewohl auch selbst diese Anstalt nur auf den Strassen längst den Küsten der Insel besteht.

Für das Armenwesen, von dessen Zahlenverhältnissen in Bezug auf die Bettler bereits oben §. 7, Seite 48—49 gesprochen ist, wird besonders reichlich durch milde Stiftungen gesorgt. Jedoch verfehlte man hier, wie in den meisten Staaten des westlichen Europas, den eigentlichen Zweck derselben, indem man durch unüberlegtes Spenden der Almosen an noch kräftige und arbeitsfähige Almosenbegehrer den Wunsch und die eigene Thätigkeit für seinen Unterhalt selbst zu sorgen in dem Bettelnden erstickte. Daher wurde den Bischöfen und den Kirchspielsgeistlichen durch das königliche Decret vom 17. December 1832 anbefohlen, für eine zweckmässigere Verwendung der öffentlichen Almosen zu sorgen, damit diese nicht ganz unberufen von den Directoren der Spitäler vertheilt würden. Es erlangten aber im Jahre 1834 milde Spenden aus frommen Stiftungen nur im diesseitigen Sicilien 333,225 Arme, darunter 135,200 männlichen und 198,025 weiblichen Geschlechts. Hospitäler und milde Stiftungen überhaupt werden 8,275 auf dem Festlande gezählt, darunter 338 in der Hauptstadt Neapel allein *). Ueberdies giebt es acht grosse Waisenhäuser zu Neapel, Salerno, Aversa, Aquila-Salmona, Atripalda, Cerignola, S. Bruno und Giovinazzo. —

Einheimische Assecuranz-Anstalten gegen Feuerschaden oder gegen den schädlichen Einfluss physischer Ereignisse auf die Producte des Ackerbaus vor der Erndte befinden sich im Umfange dieses Staates nicht, und haben auch bis jetzt noch in keiner Beziehung die Aufmerksamkeit der Regierung für eine öffent-

*) Ferussac Bulletin des scienc. geograph. t. XIV. S. 190. —

liche Garantie in Anspruch genommen. Der Eintritt in ähnliche ausländische Anstalten jeder Art ist daher bis jetzt auch von der Regierung nicht beschränkt, aber auch deshalb eben so wenig das Interesse des Staatsangehörigen gegen fremde Speculations-Schwindeleien von Seiten der Staatsverwaltung sicher gestellt worden. — Von der Gensdarmerie als Anstalt für öffentliche Sicherheit sprechen wir unten §. 22 im Zusammenhange bei der Militairmacht. —

§. 20.

Die Rechtspflege.

Gregorio Grimaldi istorie delle leggi e magistrati del regno di Napoli, Napoli 4 *vol.*, 4*to* 1749—52. *Nicola Valletta, delle leggi del regno Napoletano, Napoli* 784—86, 3 *vol.* 8*vo.* — *Giovanni Battista Rocchetti ordine de giudici civili del regno di Sicilia, Palermo* 1803, 2 *vol.* 4*to.* — *Pasquale Liberatore la legislazione del regno delle due Sicilie, Napoli*, 3 *vol.* 1834, 8*vo.*

Das Römische Recht wurde hier in seinem doppelten Vaterlande des West-Römischen und Byzantinischen Reichs, nur mit kurzer Unterbrechung während einiger Jahrzehnde der Ostgothischen Herrschaft, bis auf die Zeiten der Normannenherrschaft in seiner vollen Kraft erhalten. Dann brachten die königlichen Constitutionen der Normannen, Hohenstauffen, Aragonesen (*Constituzioni dei regni di Napoli e di Sicilia* von Friedrich II., die Capitoli der Könige aus dem Hause Anjou, die Pragmaticae der Könige von Aragon und von Spanien aus Habsburgs Stamm) neue Elemente in die Gesetzgebung und liessen neue Behörden für die Ausübung der Rechtspflege erstehen. Als das höchste Reichsgericht wurde die *magna curia* für Civil- und Criminalfälle 1162 eingesetzt, die stets bei dem königlichen Hofe ihren Sitz haben sollte und vor der Sicilianischen Vesper auch für diese Insel in letzter Instanz entschied. Unter dem Hause Anjou wurde durch König Carl II. dieses Gericht auf-

gehoben, aber dafür in dessen Stelle die *gran corte della vicaria* eingesetzt, welche unmittelbar im Namen des Königs ihr Urtheil fällen sollte. Die Entscheidungen dieses höchsten Gerichtshofes, sowie das bei ihm beabachtete Rechtsverfahren (*Rito di gran Corte*) erhielten nächstdem gesetzliche Kraft für die Folgezeit. Dazu setzte König Alfonso I. 1444 das *Sacro Consiglio di S. Chiara* ein, welches nach dem Muster des Raths von Valencia errichtet, in allen Lehnsfällen, allen Streitigkeiten des Adels und allen bedeutenden Civilrechtssachen entscheiden sollte, während der *Corte della Vicaria* die oberste Ausübung der Criminal-Rechtspflege allein vorbehalten blieb, und ausserdem in den Civil-Rechtssachen nur die erste Instanz für Neapel und seine nächsten Umgebungen bildete, von welcher an das *Sacro Consiglio* appellirt werden durfte. Da mit der eigenthümlichen Gestaltung des bürgerlichen Lebens in der neuern Zeit seit dem sechszehnten Jahrhunderte die Masse der Rechtsangelegenheiten vor den obersten Gerichtshöfen sich bedeutend vermehren musste, so wurde das *Sacro Consiglio* 1534 unter Kaiser Carl V. mit einer zweiten Gerichtstafel oder Abtheilung vermehrt, zu welcher aus dem gleichen Grunde unter der Regierung König Philipps II. 1560 eine dritte und 1597 eine vierte Gerichtstafel dieser Behörde hinzu kamen. Dieses Gericht blieb in dieser Vertheilung der Geschäfte an vier Abtheilungen auch unter der Dynastie Bourbon bis auf die Zeiten der Französischen Herrschaft als der höchste Gerichtshof des Landes, als die letzte Instanz für alle Rechtssachen von einem höheren Werthe als 500 Ducati (572 Thl.) erhalten. Es war aus vier und zwanzig Räthen zusammengesetzt *), und hatte auch zugleich durch König Carl III. 1738 die Verpflichtung erhalten, in Plenarversammlungen aller vier Tafeln jährlich für strittige Rechtsfälle neue gesetzliche Entscheidungen vorzuschlagen, die, wenn sie durch den König gesetzlicher Sanction theilhaftig geworden waren, den Rechtsbüchern als Ergänzung hinzugefügt werden sollten. Alle diese Entscheidungen, sowie die neuen Gesetze der Könige aus der Dynastie Bourbon, führen den Namen *Dispacci* und sind bis zum Jahre 1753 in die unter dem Namen *Codex Carolinus* veranstaltete Sammlung der neueren Neapolitanischen Gesetze

*) Vergl. Galanti a. a. O. I., S. 266—76 u. flg.

aufgenommen, welche 1754 bekannt gemacht wurde. — Die *gran corte della vicaria* blieb gleichfalls bis auf die Zeiten der Französischen Herrschaft für die Criminal-Rechtspflege oberster Gerichtshof, und überdies zweite Instanz für alle Rechtsfälle der Provinzialgerichte zwischen 50 und 500 Ducati, während die werthvolleren gleich an das *Sacro Consiglio* abgegeben wurden.

In den Provinzen entschieden unter der Spanischen Herrschaft zwei bis drei Auditoren, wofür das Haus Bourbon eigene Provinzial-Gerichtshöfe (*Udienze provinciali*) einführte, für jede einen besonderen mit Ausnahme der Terra di Lavoro, welche der *Corte della Vicaria* unmittelbar untergeordnet blieb. Jeder dieser Gerichtshöfe hatte einen Präsidenten aus den Stabsofficieren des Landheeres, der zugleich die Aufsicht über die Militairmacht in der Provinz führte*), aber keine Stimme bei der Fällung der rechtlichen Entscheidungen hatte, drei Richter, einen Kronfiscal und einen Advocat der Armen. Sie bildeten die zweite Instanz für die niederen Localgerichte, und die erste für die oben genannten wichtigeren Civil-Rechtssachen sowie für alle vorgefallene gröbere Verbrechen.

Die niederen Gerichte standen auf den grundherrlichen Besitzungen unmittelbar bei den Baronen des Reichs, die bei ihrer Belehnung die Gerichtsbarkeit erlangt hatten, und welche ihre Richter (*Governatori*) selbst wählen konnten, aber ihre Bestätigung bei den Provinzialgerichten nachsuchen mussten. Einige Barone besassen überdies das Recht den Gerichtshof selbst zu bestimmen, an welchen von der Entscheidung ihres Gerichtes die Appellation gehen sollte. In den königlichen Domainen-Städten waren gleichfalls *Governatori* zur Ausübung der niederen Rechtspflege eingesetzt. Die Gemeinden liessen die ihnen zugestandene Rechtspflege durch ihre Magistrate, oder durch eigene Vögte *Balivi* verwalten. — Specialgerichte gab es ausser den besonderen für das Heer, den geistlichen Stand und die geistlichen Orden, nur für Handelsangelegenheiten, für den damit zusammenhängenden Geldverkehr und für

*) Vergl. Galanti a. a. O. I., S. 283 u. flg.

das Lottospiel. Die Zahl der bei sämmtlichen Gerichten beschäftigten Advocaten, Procuratoren und Notare war übermässig gross, und erschwerte sehr den Gang der Rechtsgeschäfte, weil jene durch juristische Kunstgriffe aller Art sich nicht nur Unterhalt verschafft, sondern auch die Mittel für die Zukunft auf sich aufmerksam zu machen gewährt sehen wollten. Die Stadt Neapel allein zählte deren 3,600, das übrige Festland dieses Staates 9,600. —

Auf der Insel galten als Gesetzbücher und haben hier zum Theil noch gegenwärtig gesetzliche Kraft, die oben angeführten Constitutionen des Kaisers Friedrich II., die *Capitoli del solo regno di Sicilia*, die Prammatiche der Könige Aragons und Spaniens und der von ihnen eingesetzten Vicekönige, namentlich die *constituzioni prammaticali* des Vicekönigs Marco Antonio Duca di Sermonata, die königlichen und statthalterschaftlichen Ordonnanzen seit den Bourbons (*Lettere reali e Viceregie* oder auch *Ordinazioni*) und das Gewohnheitsrecht der jetzigen Hauptstadt Palermo (*Consuetudini di Palermo*). Der oberste Gerichtshof war durch die *gran corte di Sicilia* aus einem Praesidenten und sechs Richtern gebildet, welches in Civil- und Criminal-Rechtssachen für die Insel in letzter Instanz entschied, und nur den Recurs an die Gnade des Monarchen zugestand. In allen Fiscalsachen, Streitigkeiten bei den öffentlichen Abgaben entschieden das *Patrimonio regio* zu Palermo und die *Giunta* zu Messina. Als zweite Instanz urtheilten die Appellationsgerichtshöfe zu Palermo, Messina und Catania. Endlich als erste Instanz und in den geringeren Rechtsfällen als alleinige Instanz entschieden die städtischen Gerichte, *senati*, deren Vorsitzer der *Capitano di giustizia* hiess, und welcher nach dem Umfange der Städte sechs bis zwölf Beisitzer als Mitrichter hatte.

Unter dem König Joseph Napoleon wurde für das Festland die Französische Gerichtsverfassung eingeführt, und der Code Napoleon erhielt mit dem 1. November 1808 gesetzliche Kraft. Schon vorher war das Institut der Friedensrichter als ein Versöhnungstribunal streitender Partheien begründet. In den Hauptstädten der Provinzen wurden Tribunale erster Instanz errichtet, von welchen an die vier Appellationsgerichtshöfe des Reichs die weitere Appellations-Instanz ging:

als letzte Instanz entschied der Cassationshof zu Neapel. Neben den Tribunälen und Appellationsgerichtshöfen wurden Disciplinarkammern aus Rechtsgelehrten zusammengesetzt, welche die Amtsverrichtungen der Advocaten zu beaufsichtigen und zu beurtheilen hatten, auch über die Streitigkeiten zwischen den Advocaten und ihren Clienten entscheiden sollten. Ueberdies war denselben auch die Prüfung und Aufnahme der Advocaten aufgetragen, indem sie zugleich die Verpflichtung wahrzunehmen hatten, den armen Rechtspartheien unentgeldliche Vertheidiger zu verschaffen: allerdings eine sehr zweckmässige Einrichtung, um der neuen Regierung die gute Meinung des gemeinen Mannes zu gewinnen, weil gerade die Habsucht der früheren Anzahl der Neapolitanischen Advocaten als eine harte Geissel die niederen Volksclassen bedrückte.

Ein grosser Theil dieser Einrichtungen wurde bei der Verwaltung der Rechtspflege nach der Restauration von den Bourbons beibehalten, indem das königliche Edict vom 29. Mai 1817 für die Organisation sämmtlicher Gerichte auf dem Festlande nachstehende Einrichtungen traf. Es wurde von dem Französischen Gerichtswesen das öffentliche Verfahren und das Institut der Geschworenen als nachtheilig abgeschafft, weil es den von ihm erwarteten Vortheilen nicht entsprochen hatte: und in der That standen hier wohl Landessitte und der Volkscharakter bei der geringen Bildungsstufe der niederen Volksclassen sehr im Wege, als dass nicht vielfach neue Verbrechen durch das öffentliche Verfahren veranlasst, und Mord und Todschlag über die Geschworenen wegen des von ihnen gesprochenen Urtheils herbeigeführt werden sollten. Die niedere Gerichtsbarkeit wird seit dieser Zeit von den Friedensrichtern (*Conciliatori*) und Kreisrichtern ausgeübt. Der Friedensrichter wird für jede Gemeine jährlich gewählt, in Neapel für jeden Stadtbezirk der Hauptstadt: er hat alle Streitigkeiten gütlich beizulegen und entscheidet überdies in allen Rechtssachen von einem Werthe unter 6 Ducati ($6\frac{7}{8}$ Thl.) ohne weitere Appellation. Der Kreisrichter wird in jedem Canton (*Circondaro*) von den Grundeigenthümern desselben auf den Zeitraum von drei J. gewählt: er urtheilt in allen Civil-Rechtsfällen sowie auch über leichte Vergehen und in allen Polizei-Contraventionen; bei den Rechtssachen vom Werthe bis zu 20 Ducati ($22\frac{7}{8}$ Thl.) hat

er die alleinige Entscheidung ohne weitere Appellation, bei der vom Werthe von 20 bis 300 Ducati (343$\frac{1}{5}$ Thl.) entscheidet er in erster Instanz, indem die weitere Instanz an die Civiltribunäle der Provinz übergeht. Diese werden in jeder Provinzialhauptstadt aus einem Präsidenten, drei Gerichtsräthen und einem königlichen Procurator besetzt, in Neapel und Terra di Lavoro aber mit einer stärkeren Anzahl von Richtern. Es wird in diesen Gerichtshöfen ausser der Appellations-Instanz zugleich über alle Rechtsfälle erkannt, die ihrer Wichtigkeit wegen (über 300 Ducati Werth) nicht vor die Kreisrichter gehören, sowie über die Handels-Rechtsfälle in den Provinzen, in welchen kein besonderes Handelsgericht eingesetzt ist, wie dies zu Neapel, zu Foggia für Capitanata und zu Monteleone für Calabria Ulteriore II. stattfindet. Die weitere Appellation geht von den Entscheidungen dieser Gerichtshöfe in Civil- und Handelsangelegenheiten an die vier grossen Civilgerichtshöfe des Reichs, welche zu Neapel, Aquila, Trani und Catanzaro ihren Sitz haben, und zugleich auch über die Competenz der Civil-Tribunäle, sowie über persönliche Klagen und Beschwerden gegen die Kreisrichter und Beamte bei den Civil-Tribunälen das Urtheil fällen. Als letzte Instanz entscheidet der oberste Justizhof zu Neapel, welcher aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, sechszehn Gerichtsräthen, einem königlichen Generalprocurator, und zwei Substituten desselben mit dem Titel Generaladvocaten, einem Kanzler und zwei Vicekanzlern gebildet wird. Dieses höchste Reichsgericht zerfällt in zwei Abtheilungen für die Civil- und Criminal-Rechtssachen, gestattet weiter keinen Recurs, als an die Gnade des Monarchen, und überdies sollen seine sämmtliche Entscheidungen nach einem königlichen Befehl aus dem September 1817 durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Criminal-Rechtspflege gehört in erster Instanz, wofern sie nicht auf dem correctionellen Wege durch eine Strafe des Kreisrichters ausgeübt werden kann, vor die Criminal-Gerichtshöfe der Provinzen, von denen jede einen besitzt, und der keine weitere Appellation als an die Criminal-Abtheilung des obersten Justizhofes zu Neapel gestattet. — Die königlichen Procuratoren bei den Gerichten verrichten zugleich die Funktion der Kronfiscale, wachen über die genaue

Beobachtung der vorhandenen Gesetze, über die ungehinderte Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse, und sind verpflichtet überall das Interesse der Krone, der Behörden, öffentlichen Anstalten und Gemeinen wahrzunehmen: sie haben daher über vorgefallene Gerichtsmängel oder rechtswidrige Entscheidungen der Behörden unmittelbar an den Justizminister zu berichten.

Als allgemeines Gesetzbuch gilt gegenwärtig der Codex des Königs Ferdinand I., welcher am 1. September 1819 bekannt gemacht wurde und gesetzliche Kraft erhielt, aus einem Civil-, Handels- und Criminal-Rechte besteht und zugleich mit den Gerichtsordnungen für alle drei Theile versehen ist.

Für die Insel Sicilien besteht gegenwärtig gleichfalls ein oberster Justizhof zu Palermo mit denselben Befugnissen wie zu Neapel *), während der übrige Gang der Rechtspflege eben so dem auf dem Festlande gleichgestellt ist, nur dass die Civiltribunäle der Intendanturen oder Provinzen fehlen und überhaupt als Zwischen-Instanz zwischen den Kreisrichtern und dem obersten Justizhof zu Palermo, nur die drei Civil-Gerichtshöfe zu Palermo, Messina und Catania festgesetzt sind. Für die Rechtsfälle im Handelsverkehre sind zwei besondere Handelsgerichte zu Palermo und Trapani. —

Uebersichtstableaus über die einzelnen Arten von Verbrechen gegen Person und Eigenthum, sowie über die Bestrafung derselben, über die Verhältnisse der entdeckten und bestraften zu den nicht entdeckten Fällen sind bis jetzt von Seiten der Regierung nicht bekannt gemacht worden. Nur die Zahl der zur Galeerenstrafe Verurtheilten ist bekannt, wiewohl dieselben bis jetzt leider noch nicht, wie neuerdings in Frankreich nach den Verbrechen und nach der Länge der Strafzeit von einander gesondert gehalten werden. Die Gesammtzahl der Galeerensclaven in beiden Theilen des Reichs beträgt gegenwärtig durchschnittlich 7,000. Die Zahl der Gefängnisse im diesseitigen Sicilien = 819, davon allein in der Hauptstadt Neapel und der gleichbenannten Provinz 53 **).

*) Dies wurde schon nach dem Verwaltungsdecret vom 12. December 1816 festgesetzt, bei Pölitz Verfassungen Bd. II., S. 448.

**) Ferussac Bullet. d. scienc. geograph., Bd. XIV., S. 190.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

Mein vorzüglichstes Hülfsmittel für diesen Abschnitt boten für die frühere Zeit der ganze zweite Band von Galanti, und für die neuere das oben oft angeführte Saggio politico dar. Von der so eben erschienenen Neapolitanischen Finanzgeschichte von Bianchini (*della storia delle finanze del regno di Napoli*, 3 *vol. Napoli* 8*vo* 1836—37) kenne ich bis jetzt blos die Anzeige und darf bei dem so sehr erschwerten Bücherverkehr mit Italien und namentlich mit Neapel und Sicilien die nähere Bekanntschaft kaum vor Jahresfrist erwarten.

Je beschränkter eine Monarchie in den Zeiten des Mittelalters gegen seine mächtigen Vasallen sich befand, je unbedeutender fiel das Einkommen des Regenten zum Verhältniss des Umfangs seiner Staaten aus. Dieser Fall fand seine volle Anwendung in dem Reiche beider Sicilien und führte daher zu der gleichzeitigen Vermehrung der Einkünfte mit der Unterwerfung der Barone. Ausser den Domainen, Zöllen und Geleitsgeldern genossen die Normannischen Könige nur wenige Adjutorii als ausserordentliche Beisteuern. Unter den Hohenstauffen vermehrten sich dieselben (die *jura nova* im Gegensatz der *jura vetera*) beträchtlich, aber sie blieben ausserordentliche Auflagen. Die Dynastie Anjou verwandelte diese Steuer, mit Ausschluss der Geistlichkeit und der Barone, schon in eine bleibende unter der Form eines Kopfschosses, und die letzten Regenten dieses Hauses unterwarfen auch den hohen Adel der Abgabe der Lehnsdienstgelder, indem jeder Baron für einen Lehnsmann $10\frac{1}{2}$ Unzen ($31\frac{1}{2}$ Ducati) zahlen sollte, was damals für das Festland Neapel eine jährliche Einnahme von 120,000 Ducati gewährte.

Alfonso von Aragon erleichterte dem Lehnsadel seine Lasten, um die Thronfolge seinem natürlichen Sohne Ferdinand

sicher zu stellen, und dieser musste nach seiner Thronbesteigung bei demselben Systeme beharren. Dafür hielt sich jedoch dieser König um so mehr bei dem Bürger- und Bauerstande schadlos, und führte die Spanische Steuer von den Feuerstellen ein, zuerst von jeder 10 Carlini oder 1 Ducato, die bald auf $1\frac{1}{2}$ Ducati erhöht wurde. Diese Steuer blieb nun die vorzüglichste für den Staat, und wurde leider bei jedem Staatsbedürfnisse nach den einmal angenommenen Sätzen erhöht, die drückendste Last für das Volk, da sie schon bei der letzten Katastrirung der Feuerstellen unter der Regierung Philipps IV. im Jahre 1648 bis auf $4\frac{1}{5}$ Ducati erhöht war. Dennoch stieg sie abermals in den darauf folgenden hundert und funfzig Jahren bis zur Französischen Revolution wiederum um die Hälfte des Betrags, und stand, da sie nicht in allen Provinzen in einem gleichen Betrage eingefordert wurde, wenigstens auf 6 Ducati ($6\frac{7}{8}$ Thl.), in einigen Provinzen auch auf $6\frac{1}{2}$ Duc. ($7\frac{2}{5}$ Thl.) für die einzelne Feuerstelle. Gleichzeitig waren aber durch die Spanischen Vicekönige nicht minder der Zölle und indirecten Consumtionssteuern in jeder Art erhöht, und dadurch noch eine beschwerlichere Last für die Zahlenden geworden, dass die Mehrzahl derselben (auf Salz, Seide, Verkauf von Brod) auf längere Zeiträume als Arrendamenti verpachtet oder verkauft wurden. Denn dadurch wurden sie der Controlle der schon von dem Hause Anjou errichteten *Camera della Sommaria* entzogen, welche über alle von öffentlichen Behörden verwaltete Einkünfte die Aufsicht führte und dabei vorkommende Streitigkeiten entschied *). Es waren aber in den letzten 76 Jahren der Abhängigkeit dieses Reichs von dem Hause Habsburg 1658—1734 theils nach Madrid, theils nach Wien als ausserordentliche Geschenke und Subsidien zu auswärtigen Kriegen 5,676,000 Ducati (6,493,344 Thl.) gesandt worden. Carl, der erste König aus dem Hause Bourbon, liess doch dieses jeden angemessenen Staatshaushalt verwirrende Herkommen bestehen, und empfing während seiner vier und zwanzigjährigen Regierung (1734—58) die Summe von 5,255,000 Ducati (6,011,720 Thl.). Aber unter

*) Galanti, I., S. 244—48 und Saggio politico S. 107. — Ueber die einzelnen Summen der ausserordentlichen Subsidien bei Galanti II., S. 125—31 und S. 147—50.

seinem Sohne hörte diese unregelmässige Einnahme des Hofes völlig auf. Die gesammten Staatseinnahmen für die Verwaltung des Reichs hatten indess am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (1702) 5,500,000 Ducati (6,292,000 Thl.) betragen.

Die Dynastie Bourbon hatte unterdessen auf eine sehr zweckmässige Weise die Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen begonnen, indem sie die veräusserten Arrendamenti wieder zurückkaufte, theils indem sie 100 Ducati für 7 Ducati jährliche Einkünfte anbot, theils indem sie sich zu einer jährlichen fortdauernden Rente von 4 Procent für die früher eingezahlten Capitalien verpflichtete. Dazu wurde eine eigene Amortisations-Behörde (*Giunta delle ricompre*) 1751 errichtet, welche allmählig durch jährlich ihr überwiesene Fonds den Auskauf zu Stande bringen sollte *). Aber sie hatte dies Geschäft bis zum Ausbruch der Französischen Revolution noch nicht beendigt, weil die jährlich stets vermehrten Staatsbedürfnisse ihr den Zufluss von Fonds zum Ankauf benahmen. Es betrug aber in dieser Zeit die gesammte Staats-Einnahme des Festlandes von Sicilien, wie sie nach den Durchschnitts-Einnahmen der Jahre 1782—86 für das J. 1787 angegeben wird **).

	Ducati	Thl.
1. Lehnsgefälle von den Baronen zur Erhaltung der Kriegsmacht und der Landstrassen	267,600	306,134
2. Directe Abgaben der Gemeinen, namentlich die Grundsteuer von den Feuerstell. zur Erhalt. d. Landstrassen.	2,819,500	3,225,508
3. Zölle	1,474,700	1,687,057
4. Arrendamenti u. Regalien auf Salz, Lotto, Spielkarten, Seide, Oel und Seife u. s. w. Hierunter sind aber mit 896,000 Ducati die Einnahmen der Stadt Neapel begriffen . . .	4,670,500	5,343,052

*) Galanti II., S. 154—56 und Saggio politico S. 108.

**) Das nähere Detail dieser gesammten Ergebnisse macht vorzugsweise den Inhalt des zweiten Bandes von Galanti aus.

	Ducati	Thl.
5. Steueramt zu Foggia, zugleich mit dem Triftgeld d. Tavoliere di Puglia	500,000	572,000
6. Geleite- und Weggelder	500,000	572,000
Zusammen	10,632,300	11,705,751

Davon flossen aber nur unmittelbar in die Staatscasse gegen 8,500,000 Duc. = 9,724,000 Thl., was bei der damaligen Bevölkerung (vergl. S. 33) des Königreichs Neapel etwa 2 Thl. auf den Kopf durchschnittlich gewähren würde. Dazu kamen aber noch die Communallasten des Volks mit 800,000 Ducati (915,200 Thl.) für die Besoldung der Localgerichte und mindestens 3,000,000 Ducati (3,432,000 Thl.) jährliche baare Ausgaben für die Erhaltung der Geistlichkeit. In derselben Zeit betrugen die gesammten Einkünfte der Insel Sicilien für die Staatsverwaltung 2,600,000 Ducati = 2,974,400 Thl., also zusammen die Einkünfte beider Theile des Staats 11,100,000 Ducati = 12,698,400 Thl.

Während des Zeitalters der Französischen Revolution und der mannichfachen Herrschaftswechsel auf dem Festlande bis zur Restauration traten aber auch hier die allgemeinen Finanz-Reformen ein, welche die alten privilegirten Rechte vertilgten, durch den Verkauf der Staatsgüter, der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen die Staatsbedürfnisse beträchtlich unterstützten, und eine vollständige Befriedigung der damals durch die Politik gebotenen Staatsbedürfnisse durch die Staatseinnahmen feststellten. Aber die Französische Revolution hatte zuerst über dieses Reich die Last einer dauernden Staatsschuld herübergezogen, die sich im Jahre 1806 bereits bis auf 65,000,000 Ducati (74,360,000 Thl.) erhöht hatte, nachdem die Sicilianische und die schwebende durch den Thronwechsel von der Neapolitanischen Staatsschuld ausgeschlossen werden musste. Sie vermehrte sich unter Joseph durch eine neue Anleihe von 1,500,000 Ducati, aber auch auf ihre theilweise Tilgung wurden die eingegangenen Kapitalien von den verkauften geistlichen Gütern verwandt, und dadurch die Staatsschuld um 15,000,000 Ducati bis auf 51,500,000 Ducati (58,916,000 Thl.) verringert.

König Joachim Murat erklärte gleich nach seiner Thronbesteigung durch das Decret vom 15. September 1808 die lau-

fenden Staatseinnahmen für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichend, indem er dieselben auf 12,690,000 Ducati (14,517,360 Thl.) fixirte, darunter für den königlichen Hofhalt und die allgemeine Finanzverwaltung 1,920,000 Ducati = 2,196,480 Thl., für das Kriegsministerium 7,560,000 Ducati = 8,648,640 Thl., für das Marine-Ministerium 1,540,000 Ducati = 1,761,760 Thl., für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 240,000 Ducati = 274,560 Thl., für das Ministerium der inneren Angelegenheiten 720,000 Ducati = 823,680 Thl., für das Justiz-Ministerium 540,000 Ducati = 617,760 Thl. und für das Polizei-Ministerium 120,000 Ducati = 137,280 Thl. Die Verwaltung der Staatsschulden liess er hiebei noch ganz ausser Acht, indem er für Verzinsung und Tilgung derselben einen eigenen Fond aus dem allmählichen Verkauf der kirchlichen Güter begründen wollte. Die Staatseinnahmen, welche im Jahre 1807 nur 8,700,000 Ducati = 9,952,000 Thl. eingebracht hatten, erhielten ihre Hauptquelle in der Grundsteuer, weil bei dem damaligen Verhältnisse Neapels gegen Grossbritannien und dessen Stationen auf dem Mittelländischen Meere auf einen lebhaften Handelsverkehr und eine davon abhängige beträchtliche Zolleinnahme doch nicht zu rechnen war, und die Grundsteuer bei Aufhebung aller Feudalrechte als die gleichförmigste Vertheilung der Staatslasten auf die Eigenthümer nach dem Maassstab ihres Vermögens angesehen werden konnte. Die Grundsteuer wurde auf 7,000,000 Ducati = 8,008,000 Thl. festgesetzt, also auf mehr als die Hälfte der gesammten Staatseinnahme und demgemäss nach den einzelnen Provinzen vertheilt. Nächstdem brachten am meisten die Salzsteuer 1,750,000 Ducati = 2,002,000 Thl., und die Zölle 1,550,000 Ducati = 1,773,200 Thl. ein. Die Consumtionssteuern gewährten kaum die Hälfte einer einzelnen dieser Einnahmen 800,000 Ducati = 915,200 Thl. Die Einkünfte aus den Staatsgütern betrugen etwa eben so viel 750,000 Ducati = 858,000 Thl., die Triftgelder aus dem Tavoliere di Puglia 500,000 Ducati = 572,000 Thl., endlich die Stempelgefälle 350,000 Duc. = 400,400 Thl.: alle Staatseinnahmen zusammen betrugen nach diesem Budget 12,700,000 Duc. = 14,528,800 Thl.

Nach der Restauration wurden aber für die Erhaltung der inneren Ruhe durch Reorganisation der eigenen Heeresmacht

durch Unterhaltung eines beträchtlichen Oestreichischen Armee-Corps während der drei Jahre 1815—17, welches allein 4,944,204 Ducati = 5,655,569 Thl. kostete *), durch Entschädigung für die confiscirten Güter der nach Sicilien während der Französischen Herrschaft ausgewandeten Neapolitaner, durch mannichfache kostbare politische und diplomatische Verhandlungen, überhaupt höchst bedeutsame ausserordentliche Staatsausgaben nothwendig, deren geringste Veranschlagung nach den officiellen Materialien des Finanz-Ministerii für die Jahre 1815—19 auf 20,600,000 Ducati = 23,566,400 Thl. sich beläuft. Aber auch die ordentlichen laufenden Staatsbedürfnisse erforderten grössere Ausgaben, weil die Verstärkung der Heeresmacht und der Flotte dauernd bestehen blieb, und eben so die gesammte übrige Staatsverwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit ein stärkeres Jahresbudget nothwendig machte, das jedoch auch in dem regeren und erweiterten Handelsverkehre wieder seine Begründung fand.

Es betrugen demnach im Jahre 1820 die Staats-Einnahmen **).

	Ducati.	Thl.
1. Grundsteuer (wenig verschieden von dem Jahre 1808)	7,430,835	8,500,875
2. Indirecte Steuern, Zölle, Accise, Salz-, Tabaks-, Spielkarten-, Schiesspulver-Regal	6,745,800	7,717,195
3. Lotterie, nach Abzug der Verwaltungskosten	1,100,000	1,144,000
4. Stempelgefälle	450,000	514,800
5. Post, nach Abzug d. Verwaltungskost.	120,000	137,280
6. Triftgelder aus dem Tavoliere, und verschiedene kleinere Einnahmen .	1,360,351	1,556,242
7. Einkünfte aus Sicilien nach Abzug der dortigen Verwaltungskosten, mit Ausschluss des Heeres und der Flotte	2,190,000	2,505,360
Zusammen	19,296,986	22,075,752

*) Saggio politico S. 127, giebt die Zahlen für die einzelnen Jahre an.

**) Saggio politico, S. 131.

Davon verlangten die Zinsen der consolidirten Staatsschulden, welche in das grosse Schuldbuch der Nation eingetragen waren, zu Anfang des Jahres 1820 1,420,000 Ducati = 1,624,480 Thl., welches zu dem damals für diesen Staat gewöhnlichen Zinsfusse von 5 Procent ein Capital von 28,400,000 Ducati = 32,489,600 Thl. darstellte. Bis auf diesen Standpunkt war aber die frühere Staatsschuld durch den Thronwechsel, durch die Nichtanerkennung einiger während der Französischen Herrschaft gemachten Schulden, und durch die theilweise ausgeführte Einlösung der Schuld-Obligationen herabgekommen. Aber die politische Umwälzung der Staats-Verfassung auf Veranlassung der Spanischen Revolution (Seite 136—40), und die daraus hervorgehenden Unruhen auf Sicilien, der kurze Kampf mit dem Oestreichischen Heere und die mehrjährige Besetzung des Staates durch dasselbe verlangten so grosse neue financielle Opfer, dass bei den völlig unzureichenden Jahreseinnahmen nur in der Hülfe neuer Staatsanleihen ein Mittel gefunden werden konnte, um diese Opfer unter den vorliegenden dringenden Umständen nach Kräften aufzubringen *).

Es waren während des neunmonatlichen Aufstandes mehrere neue Anleihen gemacht worden, von denen die Regierung 140,000 Ducati = 160,160 Thl. Renten anerkannte und ins grosse Schuldbuch als consolidirte Obligationen eintragen liess: sie bilden ein Capital von 2,800,000 Ducati = 3,203,200 Thl. Für sämmtliche Inscriptionen auf das grosse Buch, die auf die Namen der einzelnen Schuldner eingetragen sind, gab das Haus Falconet bis zu dem Betrage einer gewissen bei der Staatsschulden-Verwaltung deponirten Summe Certificate *au porteur* zu 25 Duc. (28$\frac{2}{5}$ Thl.) aus, um diese auf den grossen Geldmärkten Europas in Cours zu bringen. Die weiteren Folgen dieser Revo-

*) Die Gesammtübersicht der Staatsschulden Neapels, welche sich in dem Supplementbande der Deutschen Bearbeitung von Macculloch D. C. (1836) Artikel Neapel S. 791 befindet, leidet an dem sehr grossen Mangel, dass die jährlichen Renten einiger Anleihen mit den Capitalsbeträgen anderer zusammen addirt sind, und dadurch eine bei weitem zu geringe Summe für die gesammten Staatsschulden herausgekommen ist. Meine Darstellung beruht auf die officiellen Angaben aus dem Saggio politico, S. 137 u. folg.

lution von 1820 und die dadurch veranlasste mehrjährige Besetzung einzelner Theile von Neapel und Sicilien durch Oestreichische Truppen vergrösserten ausserordentlich die Staatsschuld. Im Jahre 1821 wurden drei Anleihen fünfprocentiger Renten mit dem Hause Rothschild contrahirt, wovon zwei für das Festland, die dritte für die Insel Sicilien bestimmt waren, von der etwas weiter unten die Rede sein wird. Die erste am 29. Mai für das Festland kam auf 800,000 Ducati (915,200 Thl.) Renten, oder 16,000,000 Ducati (18,304,000 Thl.) Capital, die zweite nach dem königlichen Decrete vom 5. December 1821 *) auf 840,000 Ducati (960,960 Thl.) Renten oder 16,800,000 Ducati (19,219,200 Thl.) Capital.

Nach Verlauf von neun Monaten befand sich abermals ein so bedeutendes Deficit in den königlichen Cassen, dass nur eine neue Anleihe bei demselben Banquierhause Abhülfe gewähren konnte; sie betrug nach dem königlichen Decrete vom 10. September 1822 1,100,000 Ducati (1,258,400 Thl.) Renten oder 22,000,000 Ducati (25,168,000 Thl.) Capital, wovon aber der eilfte Theil zur Deckung alter Staatsschulden bestimmt, und nur die runde Summe von 20,000,000 Ducati zur Deckung der laufenden Staatsausgaben verwandt wurde. Darauf verstrichen drei Jahre ohne neue Staatsanleihen, bis die neue Regierung des Königs Franz und die von derselben abgeschlossenen Verträge über den Rückzug der Oestreichischen Truppen eine durchgreifende Ausgleichung der Staatsausgaben durch die Einnahmen nothwendig machten, und wiederum zu dem ausserordentlichen Mittel einer bedeutenden Vermehrung der Staatsschuld greifen liessen, welche gleichfalls bei dem Hause Rothschild auf 2,500,000 ℔ Sterl. zu 5 Procent Zinsen nach dem Decrete vom 25. Febr. 1826 eröffnet wurde. Diese Summe wurde gleich 15,000,000 Ducati (17,160,000 Thl.) Capital gestellt, und verlangte an jährlichen Zinsen 750,000 Ducati (858,000 Thl.). Endlich kam noch im Laufe des Jahres 1826 eine kleine Anleihe von 2,400,000 Ducati (2,745,600 Thl.) mit 120,000 Ducati (137,280 Thl.) Zinsen hinzu, mit welcher ältere gesetzliche Staatsschulden bezahlt werden sollten.

*) Saggio politico S. 137—38.

Demgemäss betrug die gesammte consolidirte und mit fünf Procent verzinste Staatsschuld für das Festland Neapel, wie sie auch in dem darüber erlassenen königlichen Decrete vom 15. December 1826 festgestellt wurde, 5,170,000 Ducati (5,944,480 Thl.) Renten, oder die Summe von 103,440,000 Ducati (118,289,600 Thl.) Capital; allerdings eine für die Geldkräfte und Bevölkerung dieses Staates überaus starke Schuldenlast, welche für die gesammte Finanzverwaltung Neapels kaum erschwingbare Anforderungen hervorbrachte. Zur speciellen Deckung der Zinsen waren die Zölle und alle übrige indirecte Steuern mit Ausschluss der Staatsmonopole angewiesen. Für die Rothschildschen Anleihen war überdies eine jährlicher Tilgungsfond von 515,790 Ducati (590,064 Thl.) angewiesen, wodurch dieselben mit Zuhülfnahme der ersparten Zinsen bis zum Jahre 1860 getilgt sein sollten. Freilich würde diese Stipulation nur in Erfüllung gehen können, wenn keine neue bedeutende Unfälle zur Beschlagnahme der Amortisationsfonds und zur Contrahirung neuer Anleihen nöthigen sollten. Bis jetzt hat Neapel trotz der zweimal wiederholten schweren Plage der Cholera mit dem angezeigten Bestande der consolidirten Schuld sich durchgeholfen, und nur zu einer nicht ganz unbeträchtlichen schwebenden Schuld als Ausgleichung des mehrmals eingetretenen Deficits in den Einnahmen gegen die Ausgaben sich verbindlich gemacht. Dieselbe betrug schon 1831 4,345,257 Ducati = 4,970,974 Thl.

Dazu kommen noch die besonderen Staatsschulden der Insel Sicilien, da nach dem Decrete vom 26. Mai 1821 auf die Finanzverwaltung der Insel völlig von der des übrigen Staats getrennt wurde. Die erste wurde im Laufe des Jahres 1822 bei Rothschild in 3,750 Obligationen *au porteur* mit fünf Procent Zinsen, jede einzelne zu dem Betrage von 400 Unzen oder 1,200 Ducati (1,372$\frac{4}{5}$ Thl.) gemacht, also im Gesammtbetrage von 4,500,000 Ducati = 5,148,000 Thl., mit 225,000 Ducati = 257,400 Thl. Zinsen *). Diese Obligationen sind durch sehr gute Hypotheken consolidirt, und haben einen jährlichen Amortisationsfond, welcher zur Ausloosung der Obligationen im Werthe

*) Macculloch a. a. O. Supplement S. 791.

al Pari bestimmt ist. Da derselbe bis jetzt diesen Zweck wirklich erfüllt hat, so sind diese Obligationen im Inlande, so wie an den grossen Französischen, Englischen und Deutschen Geldmärkten sehr gesucht: — Eine zweite Anleihe schloss zu gleichem Zinsfusse die Sicilianische Regierung mit dem Hause Falconet zu Neapel am 30. Juni 1824 auf die Summe von 1,628,400 Ducati = 1,862,890 Thl. ab in 1,714 Obligationen, jede derselben zu 600 Ducati (686⅖ Thl.), also in den Zinsen mit einem jährlichen Betrage von 81,420 Duc. = 93,145 Thl. Diese letzteren Obligationen, auf der Pariser Börse *petites obligations de Sicile* im Gegensatze der älteren (*grandes O. d. S.*) genannt, sollten eigentlich nur zur Anlage von Landstrassen auf der Insel verwandt und aus deren Ertrag jährlich verzinset und allmählich zurückbezahlt werden. Aber diese Anleihe ist späterhin zu allgemeinen Verwaltungszwecken gebraucht worden, doch geniesst sie, da auf gleiche Weise wie bei der ersteren eine jährliche Amortisation durch Ausloosung geschieht und ihre Zinsen richtig eingehen, eines eben so sicheren Credits und mannichfachen Begehrs.

Was nun in der allgemeinen Finanzverwaltung dieses Staates das gegenseitige Verhältniss der Staatseinnahmen zu den Staatsausgaben anbelangt, so war man seit dem Jahre 1823 dahin gekommen, beide in ein ausreichendes Gleichmaass zu bringen. Nach dem allgemeinen Regulatif des Staatsschatzes vom 15. December 1823 theilte man alle Staats-Ausgaben in drei Classen ein: a) Personal-A., zu welchen sämmtliche Besoldungen, und alle Ausgaben zum Unterhalt der Land- und Seetruppen gehörten. b) Material-A., d. s. alle Staatsunkosten für die Ausrüstung mit Waffen und Geräthen, für die Fabrikation von Staatsobjecten, wie Stempelpapier, für Erhaltung der Strassen, Anschaffung der rohen Stoffe in Staatsfabriken u. s. w. c) Unvorhergesehene und ausserordentliche Ausgaben. Jedes einzelne Ministerium hat nun sein besonderes Budget nach diesen drei Classen abgetheilt.

Eine gleichmässigere Vertheilung der Staatslasten war mit angemessener Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes inzwischen eingetreten, wodurch einige Erleichterungen bei den Zöllen in dem Verkehre mit dem Aus-

lande nothwendig bedingt wurden, wie dies oben Seite 97 bereits auseinander gesetzt ist. Die gesteigerten Bedürfnisse des Staates, besonders durch die Verpflichtungen für die Zinsen und Amortisation der Staatsschulden, forderten anderseits, wenn ohne neue Anleihen, denen doch immer bald ein Gränzziel gesetzt werden musste, den Anforderungen der Staatsverwaltung genügt werden sollte, neue Hülfsmittel in der Besteuerung. Dazu wurden seit dem Jahre 1826 durch das königliche Decret vom 28. Mai d. J. für das Festland Neapel gebraucht: 1) eine Gehaltssteuer von zehn Procenten bei allen Beamten, die über 120 Duc. ($137\frac{1}{4}$ Thl.) jährlichen Gehalt bezogen; sie brachte, indem man zu derselben noch die vollständigen Gehalte der ersten sechs Monate der neu angestellten Beamten und die Einkünfte von Titelverleihungen hinzuschlug, im Jahre 900,000 Ducati = 1,029,600 Thl. ein. 2) Eine Aufschlagssteuer auf die Einfuhr von Colonialwaaren, von getrockneten und eingesalzenen Fischen in den Hafen Neapel: sie lieferte einen jährlichen Ertrag von 250,000 Duc. = 286,000 Thl. 3) Eine Mahlsteuer für alle Provinzen mit einem jährlichen Ertrage von 1,420,000 Ducati = 1,624.480 Thl. Darunter 100,000 Ducati (114,400 Thl.) allein aus der Hauptstadt Neapel. 4) Eine Personal-Gewerbesteuer mit einem jährlichen Ertrage von 400,000 Ducati = 457,600 *). Alle diese neuen Auflagen zusammen gewährten 2,970,000 Duc. = 3,397,680 Thl., aber die bei der Verwaltung derselben gemachten Erfahrungen liessen bald das Drückende in der Art ihrer Einforderung, wie bei der Aufschlagssteuer auf die Einfuhr von Colonial-Waaren und ausländischen Fischen für die Hauptstadt allein, einsehen und dieselbe auf alle Häfen des Festlandes ausdehnen, wie es durch das Decret vom 21. August 1826 geschah, während die Personal-Gewerbesteuer überhaupt gänzlich durch das Decret vom 28. Mai 1826 aufgehoben wurde.

Man begann gleichzeitig sorgfältig auf die allmählige Amortisation sämmtlicher Staatsschulden bedacht zu sein, und setzte durch das Decret vom 15. December 1826 fest, dass als der gewöhnliche Jahresbetrag zum Tilgungsfond ein Procent des Nominal-Capitals aus den laufenden Einnahmen niedergelegt

*) Saggio politico, S. 143—54.

werden sollte, also überhaupt mindestens jährlich 1,038,170 Duc. = 1,187,657 Thl. Indess ist doch dieser Tilgungsfond häufig für andere dringende Staatsbedürfnisse verwandt worden, so dass keinesweges der angelegte Tilgungsplan bis jetzt wirklich befolgt worden ist. Wichtiger wirkten auf die Finanzverwaltung ein die Ersparnisse bei den Besoldungen und in allen Bedürfnissen der einzelnen Ministerialfächer, welche besonders seit der Verwaltung des gegenwärtigen Königs Ferdinand II. mit dem Jahre 1831 bewerkstelligt sind.

Die gesammten Staatseinnahmen betrugen nun nach den officiellen Uebersichten für das Jahr 1832 *) im Königreich Neapel diesseits der Meerenge

			Verwaltungsk. bei der Einnahme.	
	Ducati.	Thl.	Ducati.	Thl.
1. Grundsteuern und die Mahlsteuer .	8,249,178	9,439,057	160,644	183,776
2. Zölle, Consumtionsstrn, Salz-, Taback-, Spielkarten-, Schiesspulver-, Salpeter-Gefälle	9,930,623	11,360,630	982,790	1,124,311
3. Stempel u. Münzgefälle	1,235,473	1,413,382	286,318	327,526
4. Lotterie . . .	1,294,937	1,477,408	254,355	280,982
5. Post-Gefälle . .	266,722	305,129	176,639	202,014
Zusammen	20,976,933	23,995,606	1,860,746	2,118,609

Diese gesammten Staatseinnahmen sind aber ausschliesslich die öffentlichen Abgaben, welche das Neapolitanische Volk unmittelbar oder mittelbar an die Staatscasse zu entrichten hat, ohne irgend ein bestimmtes Object des Ersatzes für die dahin gegebene Summe zurückzuempfangen. Es gehören demgemäss in jenes

*) Saggio politico, S. 194 u. flg.

Budget noch ausserdem die Einnahmen der Staatscasse und des Tilgungsfonds, welche aus den Triftgeldern des Tavoliere di Puglia, aus den Brücken- und Strassengeldern herfliessen, ferner die Einnahmen aus den königlichen Waldungen und sonstigen Weiden, sowie aus den Jagd-Licenzen. Alle diese zusammen betrugen für das J. 1832 = 2,357,000 Duc. (2,696,408 Thl.), woraus überhaupt die Gesammtsumme der Einkünfte für das Königreich Neapel auf 23,334,133 Duc. = 26,692,114 Thl. abschliesst, d. h. bei der damaligen Bevölkerung (siehe Seite 22) gegen $4\frac{3}{5}$ Thl. durchschnittlich auf den Kopf mit diesen besonderen volkswirthschaftlichen Einnahmen, und fast genau 4 Thl. ohne Hinzurechnung derselben.

Die Einnahmen für die Insel Sicilien gewährten nach dem besonderen Etat derselben für das Jahr 1,377,609 Unzen = 4,122,827 Ducati = 4,716,515 Thl. wurden jedoch durch die Ausgaben noch beträchtlich übertroffen, da diese 1,744,977 Unzen = 5,234,931 Duc. = 5,988,761 Thl. verlangten. Es verblieb also für dieses Jahr ein Deficit von 1,112,104 Duc. = 1,272,246 Thl. Da jedoch seit dieser Zeit die Verwaltungskosten für die Insel nur für die inneren Verhältnisse, die Rechtspflege und die Zinsen der eigenthümlichen Staatsschulden berechnet werden, die Verwaltung der Land- und Seemacht aber gemeinschaftlich für den ganzen Staat geschieht, so werden gegenwärtig die Unkosten derselben aus dem allgemeinen Staatsbudget bestritten, und die Insel muss ihre Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben für die übrigen Zweige der Verwaltung an den allgemeinen Staatsschatz abliefern. Diese betrugen für das Jahr 1832 = 3,117,701 Duc. = 3,564,119 Thl., und müssen zur Vervollständigung des Staatsbudgets vom Jahre 1832 hinzugerechnet werden, wodurch das letztere auf 26,451,835 Ducati = 30,256,233 Thl. steigt *). Rechnen wir endlich noch die Specialverwaltungskosten der Insel Sicilien hinzu, so erhalten wir den Betrag der gesammten öffentlichen Einkünfte aus beiden Theilen des Staates für das Jahr 1833 auf 30,804,934 Duc. = 35,240,198 Thl., d. h. etwas über $4\frac{2}{3}$ Thl. für den Kopf im Gesammtdurchschnitt der Bevölkerung beider Theile des Staates (siehe Seite 23).

*) Saggio politico S. 210.

Gehen wir nun zu den Ausgaben für die Staatsverwaltung über, so finden wir für Neapel, das seit der Französischen Herrschaft die Hauptsache für die jährliche beträchtliche Steigerung derselben in der Vermehrung der Kosten für das Landheer und die Seemacht begründet lag. Sie betrugen insgesammt für das Jahr 1810 14,488,000 Duc. = 16,574,272 Thl.

1810	14,488,000 Duc.	=	16,574,272 Thl.
1811	16,464,000 —	=	18,834,816 —
1812	17,931,000 —	=	20,513,064 —

Aber die Verhältnisse unter den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung liessen einzelne ganz ungeändert, wie bei der Staats-Canzlei, oder doch nur sehr wenig verändert, wie die Fächer der auswärtigen Angelegenheiten, der Rechtspflege, der allgemeinen Polizei, während das Budget des Heeres jährlich um 10 bis 12 Procent, und das der Flotte und der inneren Verwaltung um 20 Procent und darüber zunahm. Man übersieht dies am genauesten aus der Zusammenstellung *) der officiellen Angaben für die drei letzten Jahre vor der Ausdehnung des Kriegs nach Italien.

	1810 Ducati.	1811 Ducati.	1812 Ducati.
1. Finanzdepartement mit Einschluss des königl. Hofhalts **) und des Staatsraths (94,000 Duc. = 107,536 Thl.) . .	2,646,000	2,946,000	2,757,000
2. Staats-Canzlei . . .	18,000	18,000	18,000
3. Auswärtige Angelegenh.	186,000	206,000	179,000
4. Innere Verwaltung .	1,194,000	1,401,000	1,765,000
5. Allgemeine Polizei (in Neapel)	113,000	95,000	121,000
6. Rechtspflege	620,000	648,000	647,000

*) Saggio politico, S. 221 u. flg.

**) Dieser betrug 1810 = 1,395,000 Ducati (1,595,880 Thl.), 1811 = 1,367,000 Ducati (1,563,848 Thl.), 1812 = 1,320,000 Ducati (1,510,080 Thl.).

	1810 Ducati.	1811 Ducati.	1812 Ducati.
7. Kirchen-Verwaltung .	29,000	46,000	44,000
8. Kriegs-Ministerium .	8,244,000	9,267,000	9,917,000
9. Marine-Ministerium .	1,194,000	1,401,000	1,765,000
Zusammen	14,488,000	16,464,000	17,931,000

Vergleichen wir nun diese Ausgaben-Budgets mit dem gegenwärtigen Zustande des Reichs seit 1828, nachdem alle ausserordentlichen Ausgaben für die Oestreichischen Besatzungstruppen weggefallen sind, so finden wir gerade bei den in jener früheren Periode in ihren financiellen Anforderungen so gesteigerten Verwaltungszweigen bedeutende Ersparnisse eingetreten, was wir bei dem Militärwesen und der Marine den politischen Verhältnissen dieses Staates entsprechend finden, aber bei der Verwaltung der inneren Verhältnisse gerade nicht lobend hervorheben wollen, da von der Französischen Regierung hierin mit kräftiger Energie der Weg bezeichnet worden war, auf dem nur eben so entschieden von der nachfolgenden Regierung hätte fortgefahren werden sollen. Diese Ersparnisse wurden jedoch durch die Zinsen der Staatsschuld, durch die starken Pensionen und die Ausgaben für die Verwaltung Siciliens stark überboten, welche grösstentheils als neue hinzugetreten waren, und für sich allein mehr als zwei Drittheile des früheren Budgets verlangten. Wir legen demgemäss die Uebersicht sämmtlicher vollzogener Ausgaben *) der Staatsverwaltung des Reichs beider Sicilien für das Jahr 1829 zur Vergleichung vor, indem wir dieselbe Reihenfolge wie bei den frühern Budgets wählen.

	Ducati.	Thl.
1. Das allgemeine Finanz-Departement mit Einschluss des königlichen Hofhalts und der Präsidentschaft im Staats-Ministerium	2,234,338	2,556,081
2. Minist. der auswärtig. Angelegenheit.	358,546	410,176

*) Die Uebersicht wird in gedrängterer Zusammenstellung vom Saggio politico S. 223 vorgelegt, welcher aber darauf S. 224—48 detaillirtere Nachrichten folgen.

		Ducati.	Thl.
3.	Minist. der inneren Angelegenheit. *)	2,032,385	2,325,048
4.	Departement der allgemeinen Polizei	250,566	286,648
5.	Ministerium der Rechtspflege und kirchlichen Angelegenheiten . . .	782,718	895,429
6.	Kriegs-Ministerium **)	7,377,288	8,439,617
7.	Marine-Ministerium	1,557,431	1,781,701
8.	Verwaltung der Staatsschulden .	5,840,850	6,681,933
9.	Pensionen	1,649,059	1,886,523
10.	Verwaltung der directen und indirecten Steuern, Regalien, Posten, Lotterie, Brück., Canäle u. Strass.	5,259,425	6,016,782
	Zusammen	27,344,596	31,279,938

Die Budgets des Kriegs-Ministeriums und des Marine-Ministeriums sind, obgleich sie jetzt auch die Ausgaben für die bewaffnete Macht und die Flotte Siciliens mit enthalten, nicht viel über zwei Drittheile des Etats vom J. 1812 für Neapel allein festgestellt, und betragen überdies zusammen genommen noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Staatsausgaben. Die Ausgaben für die Staatsschulden stehen gleichfalls in einem nicht unangemessenen Verhältnisse zu dem gesammten Staatsbudget, da sie nicht viel mehr als ein Fünftheil der Staatsausgaben betragen: denn nur wenigen grösseren Europäischen Staaten ist es gegenwärtig vergönnt, gleich vortheilhaft financiell sich bewegen zu können. Dagegen erscheint die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, sowie der Regalien übermässig hoch, und dies fällt um so mehr auf, als gerade diese Zweige der Verwaltung in ihrer Ausführung soviel zu wünschen übrig lassen.

*) Unter dieser Summe sind aber nur 781,838 Duc. eigentliches Ministerial-Budget gleich zu stellen den Ausgaben für die Jahre 1810, 1811 und 1812; die übrigen Summen sind für Kirchenbauten, Provinzial- und Communal-Ausgaben verwandt.

**) Der Antheil Siciliens an beiden Ministerien der Vertheidigungskräfte zu Lande und zur See betrug für das Jahr 1831 = 1,975,285 Duc. (2,259,726 Thl.), also etwa $\frac{2}{9}$ der gesammten Ausgaben.

Die financiellen Verhältnisse der gegenwärtigen Regierung des Königs Ferdinand II. haben im Allgemeinen das Einnahme- und Ausgabe-Budget von 1829 festgehalten, so dass die bedeutsamsten Veränderungen bei demselben nur momentan durch die mehrmaligen Verheerungen der Cholera und die daraus hervorgegangenen Mehrausgaben und die geringeren Staats-Einnahmen veranlasst worden sind. Ein Ersparniss-System waltet im Allgemeinen vor, und wird ungeachtet der noch immer schwierigen Verhältnisse Italiens, und namentlich auch Siciliens, selbst bei der Militärmacht festgehalten, da das zuletzt mir bekannt gewordene Resultat aus dem Budget dieser Verwaltungszweige (im J. 1835) für das Landheer auf 7,300,000 Ducati (8,351,200 Thl.), und für die Flotte auf 1,500,000 Ducati (1,716,000 Thl.) abschliesst, also um ein bis drei Procente noch geringer als 1829 gestellt ist.

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

Bereits in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters wurden die für jedes kriegerische Ereigniss aufgebotenen Lehnsheere der Reichs-Vasallen durch Söldnerhaufen ersetzt, indem die Reichsbarone und Städte für ihre Verpflichtungen zum Kriegsdienste Lehnsgelder (*Adoa*) zahlten, welche zur Bezahlung der Söldner verwandt wurden *). Theilweise kamen diese Lehnsgelder wieder an einzelne Neapolitanische Barone zurück, indem diese sich gänzlich dem Kriegsdienste hingaben, und auch nicht selten ausserhalb dieses Reichs in raschem Wechsel in die Dienste verschiedener Staaten Mittel-Italiens und der Lombardei übertraten. Dies dauerte unter der Verwaltung beider Zweige der Dynastie Aragon fort, und erst unter der Regierung des Kaisers Carl V. wurde in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auch hier eine stehende Heeresmacht begründet, welche aus den allgemeinen Staatsfonds

*) Vergl. Galanti, Abth. I., Cap. V.: D. U. I. S. 319.

ihren Sold empfing, und unter einen eigenen Gerichtsstand vor ihren besonderen Gerichten gestellt wurde. Die mit dem Adel gemeinhin im besten Vernehmen stehenden Vicekönige Neapels befreiten ausserdem nicht lange darauf denselben sogar von der Zahlung der *Adoa*, so dass die verhältnissmässig für die financiellen Kräfte des Reichs sehr bedeutenden Ausgaben für die Heeresmacht ausschliesslich aus den auf den übrigen Classen des Volks ruhenden Auflagen aufgebracht werden mussten. Die Neapolitanischen Regimenter erhoben sich jedoch niemals zu dem Grade des militärischen Rufes, dessen sich in dieser Zeit die übrige Spanische Heeresmacht in Tapferkeit und Kriegskunst erfreute.

Mit dem Verfall der Spanischen Kriegsmacht unter den Königen Philipp V. und Carl II. zeigte sich indess die Auflösung des Militärwesens wieder am stärksten im Reiche Neapel und Sicilien, und beide Länder standen fast wehrlos da während der ganzen Dauer des Spanischen Erbfolgekrieges. Der kurze Uebergang der Herrschaft des Hauses Savoyen, brachte keine wesentliche Veränderung für die Insel Sicilien hervor, indem die vielfachen politischen Verwickelungen des Hauses Habsburg-Oestreich in dieser Periode, und namentlich seine kriegerische Stellung gegen die Staaten der hohen Pforte, die Vertheidigungskräfte der Besitzungen in Unter-Italien sehr vernachlässigen, und der Erweckung des National-Gefühls in einer selbstständig gebildeten Kriegsmacht absichtlich entgegenwirken liessen. Es war daher bei dem ersten ausbrechenden Kriege für einen kräftigen Gegner keine besonders schwierige Aufgabe, sich in den Besitz beider Staaten zu setzen, und so erschien es als wie von selbst durch die eigene Politik dieses Staates dargeboten, als Oestreich in dem sogenannten Polnischen Thronfolgekrieg unterlag, dass als das hauptsächlichste Opfer von den Siegern das Aufgeben dieser beiden Reiche an eine neue Bourbonische Macht gefordert würde.

Aber auch unter der ersten Regierung dieser neuen Dynastie wurde, ungeachtet die neue Erwerbung der Selbstständigkeit nach einem so unendlich langen Verluste derselben zu einer wachsamen Vertheidigung des Landes, besonders an der Nordgränze aufforderte, doch nicht sogleich eine ausreichende Heeresmacht neu errichtet, und noch übler stand es mit der

Seemacht des Staates, die kaum auf den Namen einer königlichen Flotte Anspruch machen konnte.

Nach dem Aachner Frieden (1748) wurde der gewöhnliche Stand des Kriegsheeres auf 25,000 Mann gehalten, wovon bei weitem die Mehrzahl der Truppen zu Neapel, Palermo und Gaëta in bleibenden Standquartieren aufgestellt blieb. Aber es war auch eine Landmiliz von gleicher Stärke für das Königreich Neapel errichtet, welche nur auf vierzehn Tage jährlich zu Kriegsübungen zusammenberufen wurde, die ganze übrige Zeit sich aber ihren gewöhnlichen Lebensbeschäftigungen hingeben konnte. Unter dem Könige Ferdinand IV. wurde kurz vor dem Ausbruch der Französischen Revolution das Landheer bis auf 33,000 Mann Friedensetat und 54,627 Mann im Kriegsetat verstärkt, also in jenem Zustande nicht viel über ein halb Procent der damaligen Bevölkerung (vergl. Seite 22 und 23), und in diesem über vier Fünftel Procent. Aber diese Streitkräfte bestanden nicht ausschliesslich aus Inländern; denn unter den zwanzig Infanterie-Regimentern, von denen jedes im Kriegsetat 1,700 M. enthielt, in Friedenszeiten aber bis auf 1,110 M. reducirt wurde, waren vier aus Ausländern, fast ausschliesslich aus Schweizern gebildet. Diese wurden stets im vollzähligen Kriegsetat gehalten, und die Soldaten mussten sich auf zwanzig Jahre Kriegsdienste vermittelst einer Capitulation verpflichten, nach deren Ablauf sie unter günstigen Umständen mit ihrem Willen noch einmal dieselbe verlängern konnten. Die Einrichtung der Infanterie war wie bei den übrigen Truppen seit 1784 ganz auf den Preussischen Fuss gesetzt. Jedes Regiment wurde aus zwei Feldbataillonen zu vier Compagnien und aus einem Garnisonbataillon zu zwei Compagnien, sowie aus zwei Compagnien Grenadiere gebildet, von denen je vier (also von zwei Bataillonen) ein Bataillon bildeten. Die Compagnie in Friedenszeiten war 90 M., im Kriegsetat 144 M. stark *).

Die Cavallerie bestand aus acht Regimentern von gleicher Stärke im Friedens- und Kriegsetat, jedes aus 4 Feld-Escadrons und einer Reserve-Escadron; jene 145 Mann, diese

*) Vergl. Galanti Bd. I., S. 321 und Bd. III. S. 104—7.

147 Mann stark. — Ausserdem bestand eine königliche Garde (*Corpo reale*) aus 2 Regimentern in 4 Bataillonen, jedes Bataillon aus 10 Compagnien, zu welchen noch eine Compagnie Invaliden hinzukam: an Reiterei gab es bei der Garde nur eine Escadron Leibwache. Die Artillerie bestand aus 16 Compagnien im Friedensetat und 18 im Kriegsetat, die Mineurs bildeten zwei Compagnien. Die gesammte Kriegsmacht stand also zur Vertheidigung des Staates für Kriegszeiten in folgendem Verhältniss der verschiedenartigen Truppen.

a) königliche Garde . .	2,253 M.
b) Infanterie	44,006 -
c) Cavallerie	5,388 -
d) Artillerie und Mineure	2,980 -
	54,627 M.

Die Landmilizen wurden jetzt bei der Verstärkung des stehenden Heeres vermindert, und auch zu den jährlichen Uebungen wurden nur 120 Compagnien, jede zu 125 Mann, insgesammt also 15,000 Mann einberufen. — Zur Bewachung einzeln stehender Thürme an den Küsten und kleiner Seeplätze wurden als Invaliden entlassene Soldaten gebraucht. — Zur Ausbildung der Officiere für das Landheer wurde von König Ferdinand IV. die königliche Militär-Academie zu Neapel für 240 Zöglinge 1784 gestiftet, durch welche in eilf Classen 240 Knaben und Jünglinge vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis zum neunzehnten Lebensjahre für ihren künftigen Lebensberuf angemessen unterrichtet wurden *). — Für die Militär-Rechtspflege wurde über die besonderen Regiments-Gerichte 1786 ein oberstes Tribunal (*Udienza generale di guerra e di casa reale*) eingesetzt, welches in letzter Instanz als Appellationsbehörde entschied, und überdies die wichtigsten hieher gehörigen Rechtsfälle zur alleinigen Beurtheilung erlangte.

In diesem Zustande verblieb die Kriegsmacht bis auf die Vertreibung der Bourbonischen Dynastie von dem Festlande Neapel, indem sie einen Kostenaufwand von 3,180,000 Ducati

*) Ausserdem wurde auch von demselben Könige 1784 ein militärisches Waisenhaus für die verwaisten Töchter der Neapolitanischen Officiere errichtet, die in demselben nicht nur eine angemessene Erziehung, sondern auch bei ihrer Verheirathung eine Aussteuer erhielten.

(3,637,920 Thl.) verlangte. Unter den Königen Joseph und Joachim musste das Reich Neapel allein 50,000 M. stets vollständig gerüstet aufstellen, während auf der Insel Sicilien zwischen 18,000 und 24,000 M. unter den Waffen gehalten wurden. Aber dieser Zustand einer für die Kräfte dieses Staates zu sehr anstrengenden bewaffneten Macht blieb nur vorübergehend. Denn gleich nach der Restauration ging die damalige Ministerialverwaltung so sehr auf die entgegengesetzte Seite über, dass auch nicht das Nothwendigste für die selbstständige Vertheidigung des Landes durch sein Heer geschah. Nicht 24,000 Mann blieben unter den Waffen, wobei überdies noch die für die Soldaten verwandten, wiewohl nicht ausreichenden Summen gänzlich ihren Zweck verfehlten.

Nach der Occupation des Staates durch das Oestreichische Besatzungsheer, ging die neue Organisation der Neapolitanischen Kriegsmacht unter dessen Schutz auf einem zweckmässigeren Fusse fort, und war bereits glücklich ans Ende geführt, als die letzten Oestreicher nach sechsjährigem Aufenthalte das Land ganz räumten. Nach der Verordnung vom 13. April 1823 geschieht die Ergänzung des Heeres durch freiwilligen Eintritt gegen Handgeld, wie im Oestreichischen Staate, ferner durch Verlängerung der Capitulation bis auf 18 Jahre Dienstzeit und durch Aushebung, wofern jene beide nicht ausreichen. Es blieb der Grundsatz aufrecht erhalten, dass gegen **ein** Procent der Bevölkerung der Kriegsetat des Heeres in Anspruch nehmen müsse, dass aber für Friedenszeiten **zwei Drittheile** desselben ausreichten. Demnach war seit 1827 das Heer auf folgende Weise zusammengesetzt:

	I. **Garde**		8,351 M.
1. **Infanterie**	a) in 2 Regiment. Grenad.	3,306 M.	
	1 Regiment. Jäger	1,653 -	
	2 Compagn. Pioniere	437 -	
	1 Bataill. Seesoldat.	804 -	
	4 Compagn. Marine-Artillerie	275 -	
	zusammen		6,475 M.
2. **Cavallerie**	a) in 2 Regim Cuirassiere zu 703 M.	1,406 M.	
	b) in 1 Escadr. königl. Jäger	216 -	
	zusammen		1,622 M.

3. Artillerie	a) in einer halben Brigade	72 M.	
	b) in 2 Train-Compagn.	192 -	
	zusammen		264 M.
	II. Linien-Truppen		34,468 M.
1. Infanterie	a) in 9 R. inländ. Trupp. zu	2,032 M.	
		= 18,288 -	
	b) in 6 Bataill. Jäger zu	760 -	
		= 4,560 -	
	c) in 4 R. Schweizern zu	1,525 -	
		= 6,100 -	
	zusammen		28,948 M.
2. Cavallerie	a) in 2 Regt. Dragonern zu	703 M.	
	zusammen		1,406 M.
3. Artillerie und Train-Wesen			
	a) in 8 Brigad. Artiller. zu	245 M.	
		= 1,960 -	
	b) in 2 Bat. Sappeurs zu	743 -	
		= 1,486 -	
	c) in 1 Bat. Train-Soldat. z.	328 -	
	d) in 2 Cpg. Handwerk. =	158 -	
	e) in 2 Compg. Feuerleute (Pompiers) =	182 -	
	zusammen		4,814 M.
	III. Gensdarmerie .		7,514 M.

Diese (*Carabinieri reali*) bilden gegenwärtig 8 Bataillone zu Fuss und 8 Brigaden zu Pferde.

IV. Invaliden . . 2,700 M.

Sie sind in 3 Bataillone zu 900 M. eingetheilt und werden wie früher zugleich als Küstenwächter und zu Besatzungstruppen der weniger bedeutenden Plätze gebraucht. Die Hinfälligsten haben ihren Aufenthalt in den beiden Invalidenhäusern, welche nach der Verordnung vom 28. Febr. 1823 eine dem ausgedienten Krieger anpassende Einrichtung erhalten haben.

Es betrug also die Gesammtstärke der stehenden Heeresmacht 53,045 M., vermittelst welcher, da die Gensdarmen und Invaliden auch in Kriegszeiten nicht mehr erweitert wurden, und eben so ein stets gleichmässiges Verhältniss bei den Schweizer-Truppen statt-

fand, die Streitkräfte nur bei der Garde und den Linientruppen für den Fall des Krieges um ein Drittel verstärkt, mithin im äussersten Falle damals eine Armee von 70,000 bis 75,000 M. aufgebracht werden konnte. Aber die Zeiten ruhiger Landesverhältnisse, wie sie seit 1827 eintraten, liessen bald die schuldige Rücksicht auf die consequente Aufrechterhaltung des einmal angenommenen militärischen Systems verschwinden, und so stand wiederum im Zeitpunkte des Ausbruchs der Französischen Juli-Revolution und ihrer vielseitigen Einwirkung auf die Verhältnisse Italienischer Staaten die Neapolitanische Kriegsmacht auf dem früheren vernachlässigten Fusse, kaum 30,000 M. stark.

Aber unter der gegenwärtigen Regierung des Königs Ferdinand II., welcher persönlich mehr als irgend einer seiner Vorfahren aus diesem Zweige der Bourbons die Ausbildung der Militärmacht liebt, und selbstthätigen Antheil an den mannigfachen Uebungen derselben eifrig nimmt, ging die neue Umgestaltung der Heeresmacht rasch vor sich, und erlangte wenigstens für das Festland Neapel bereits im Jahre 1836 eine der Lage des Staates entsprechende Entwicklung. Wäre ein Gleiches auch für Sicilien erfolgt, und wäre dieses in seiner Vertheidigung nach aussen hin, sowie in der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nicht zu sehr von den in Neapel concentrirten militärischen Kräften abhängig gewesen, so hätten wenigstens die Gräuelthaten der Gegenwart (Aufstand in Palermo, Syracus, Catania, bei Gelegenheit der Cholera im Mai, Juli und August 1837) nicht den verabscheuungswürdigen Grad thierischer Ausschweifurg eines entzügelten Pöbels erreichen können, der zum Glück für die Geschichte der Menschheit nur als eine beispiellose Entartung einer rohen Volksmasse im vierten Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts bezeichnet werden kann.

Aber die neue Organisation des Neapolitanischen Landheeres setzte im Jahre 1836 für Friedenszeiten den Etat der Kriegsmacht auf den niedrigsten Fuss von 48,000 Mann fest, wodurch etwa **drei Fünftel Procent** der gegenwärtigen Bevölkerung ohne Hinzurechnung der Schweizer-Truppen verlangt werden. Ohne die Hülfe dieser ausländischen Truppen glaubte jedoch auch gegenwärtig Ferdinand II., bei der Unlust seines Volks für den Kriegsdienst, kein angemessenes Kriegsheer bilden zu können. Dagegen soll der vollständige Feldetat aus 93,000 Mann, oder aus einem und einem **Sechstel Procent** der Bevölkerung be-

stehen. Die Dienstzeit wurde auf die Dauer von zehn Jahren festgestellt, von welchen die ersten fünf Jahre auf die activen Dienste, die letzten fünf auf den Reserve-Dienst kommen. Bei der Garde und den Linientruppen wird der Etat einer Compagnie für den Frieden auf 100 Mann und 4 Officiere, für den Felddienst auf 150 Mann und 4 Officiere bestimmt. Ein Bataillon soll im Frieden aus 6 Compagnien, im Kriege aber aus 7 Compagnien bestehen, sowie ein Regiment in Friedenszeiten nur 2 Bataillone enthält, im Kriege aber ausserdem noch ein Reservebataillon besitzt. Davon bleiben jedoch ausgenommen die Schweizer-Truppen, die stets auf dem vollständigen Etat erhalten werden, aber jedes Regiment nur in der Stärke von 1,507 Mann.

1. Die Infanterie besteht demnach aus:

	Friedenszeiten.	Feldetat.
a) drei Garde-Regimentern . . .	3,744 M.	9,702 M.
b) zwölf Linien-Regiment. Inländer	14,976 -	38,808 -
c) sechs Jäger-Bataillonen . . .	3,744 -	9,702 -
d) vier Schweizer-Regimentern . .	6,043 -	6,043 -
- zusammen	28,507 M.	64,255 M.

2. Cavallerie*)

a) zwei Regimt. Garde zu 637 M. und 517 Pferde im Frieden und zu 983 Mann und 793 Pferde in Kriegszeiten.	1,274 M. 1,034 Pf.	1,966 M. 1,586 Pf.
b) fünf Regimenter Dragoner und Jäger von derselben Stärke der Mannschaften und Pferde . . .	3,185 M. 2,585 Pf.	4,915 M. 3,965 Pf.
zusammen	4,463 M. 3,612 Pf.	7,864 M. 6,344 Pf.

*) Im Friedensetat besteht jedes Cavallerie-Regiment aus 4 Escadrons, im Kriege erhält es dagegen noch eine fünfte, und ausserdem wird ein sechstes Reserve-Cavallerie-Regiment errichtet. Die Zahl der Dienstpferde ist wegen der Kostspieligkeit ihrer Preise und ihres theueren Unterhaltes, stets auf das äusserste Minimum gesetzt; daher befindet sich selten eine hinlängliche Zahl diensttauglicher Pferde hier vor, und erklärt dadurch den fast ohne Ausnahme zu allen Zeiten schlechten Zustand der Neapolitanischen Reiterei.

	Friedenszeiten.	Feldetat.
3. **Artillerie**		
a) 2 Regimenter zu Fuss, jedes zu 2 Brigaden, wovon 2 den Garnisondienst und 2 den Felddienst verrichten*)	2,496 M.	6,468 M.
b) eine einzige Compagnie reitende Artillerie	104 -	154 -
c) eine Batterie Schweizer v. gleicher Stärke im Frieden und Kriege	104 -	104 -
d) eine Brigade Arbeiter . . .	744 -	1,080 -
e) ein Corps Küsten-Artillerie . .		
4. Das **Train- u. Fuhr-Wesen** besitzt im Friedensetat nur 6 Compagnien im Feldetat dagegen 10 Compagnien	604 -	1,540 -
5. Das **Genie-Corps** wird gebildet		
a) aus 1 Bataillon Pionniere . .	744 -	1,080 -
b) aus 1 Bataillon Sappeurs . .	744 -	1,080 -
6. Das **Veteranen-Corps** bildet ein Regiment aus 3 Bataillonen zu 4 Compagnien, stets von gleicher Stärke.	1,248 -	1,248 -
7. Die **Gensdarmerie** bleibt gleichfalls in demselben Etat zu 8 Brigaden zu Fuss und	7,859 -	7,859 -
1 Brigade zu Pferde . . .	850 Pf.	850 Pf.
Die Gesammtstärke des stehenden Heeres beträgt demnach	47,617 M.	92,732 M.

und erfordert **ohne** die Bespannung der Kanonen und des Trainwesens für die Friedenszeiten nur 4,462 Pferde, für den Felddienst 7,194 Pferde. — Ausserdem werden in Sicilien 27 *Compagnie d'armi* als eine stehende Provinzial-Miliz, jede Compagnie nur 12 Mann stark, befehligt von einem Capitain, zur Erhal-

*) Jede Batterie besteht im Friedensetat aus 4 Stück bespanntem Geschütz, im Feldetat aus 8 Stück.

tung der inneren Sicherheit beibehalten: sie gewähren aber nur einen höchst unzuverlässigen Schutz.

Die natürliche Sicherstellung des Landes ist äusserst vortheilhaft, und die frühere politische Entwicklung dieses Staates hat auch eine überaus häufige Befestigung einzelner Punkte an der Küste und an der Gränze einzelner Landschaften durch Festungswerke hervorgerufen. Aber die meisten befinden sich gegenwärtig in einem höchst vernachlässigten Zustande fast ganz verfallener Werke. Davon sind nur auszunehmen auf dem Festlande: die Hauptstadt Neapel selbst, geschützt durch ihre fünf Forts S. Elmo, del Ovo, Pizzo-Falcone, Castello-Nuovo und Torrione del Carmine, demnächst Gaëta mit den Forts Castello und Torre d'Orlando, Bari, Barletta, Capua, Brindisi, Manfredonia, Pescara, Amantea, Scilla und Reggio.

Auf der Insel Sicilien waren früher sämmtliche Städte befestigt: gegenwärtig sind die beiden Citadellen der Hauptstadt Palermo und die sechs Citadellen von Messina gut erhalten. Ausserdem sind noch die Festungswerke von Siragossa und Trapani von bedeutendem Umfange, jede Stadt durch 2 Citadellen gedeckt, aber leider sind auch diese Werke jetzt sehr verfallen.

Die Seemacht dieses Staates hat stets eine untergeordnetere Rolle gespielt, und befand sich durchaus in Abhängigkeit von den bedeutenderen Handelsstädten des Landes, die im Mittelalter ihre Kauffahrteischiffe für die einzelnen Kriegsbegebenheiten zu Orlogschiffen ausrüsteten, und nur auf die Dauer des Kampfes der Regierung überliessen. Als Neapel und Sicilien seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, nur Theile der Spanischen Monarchie bildeten, so war die allgemeine Spanische Marine zugleich ihre schützende Seemacht, und erst seit der Wiedererlangung der Selbstständigkeit des Reichs, wehte die Neapolitanische Flagge auf einer eigenen Marine, die jedoch nur den beschränkten Zweck verfolgte, ihre eigenen Seeküsten sicher zu stellen, und ihre Schifffahrt auf dem Mittelländischen Meere in Schutz zu nehmen. Carl III. liess auf den beiden Neapolitanischen Schiffswerften zu Neapel und Castello a Mare, jährlich einige Kriegsschiffe erbauen, doch blieb der Hauptbestand nach dem Staatsbedürfnisse in kleineren Kriegsfahrzeugen von 20 bis

3 Kanonen. Sein Nachfolger König Ferdinand verwandte aber verhältnissmässig noch grössere Sorgfalt auf die Flotte als auf das Landheer: er gründete eine königliche Academie zur Ausbildung von Seeofficieren (*la real academia di marina*), in welcher 40 junge Edelleute als *guardie marine* nach ihrem zurückgelegten zwölften Jahre in drei Classen weiter ausgebildet wurden. Vor dem Ausbruch der Französischen Revolution war der Zustand der Neapolitanischen Flotte der glänzendste, den er seitdem nicht mehr erreicht hat. Denn in dem Jahre 1788 waren bei dem vollständigen Marineetat von 1,032,000 Duc. (1,170,312 Thl.) ausgerüstet:

	4 Linienschiffe	von	74	bis	60	Kanonen.
	9 Fregatten	-	40	-	36	- -
	6 Corvetten	-	20	-	12	- -
	6 Schebecken	-	24	-	20	- -
	4 Brigantinen	-	12	-	-	- -
	10 Galeoten, jede	-			3	- -
zusammen	39 Kriegsschiffe	von	960	bis	970	Kanonen.

Sie wurden bemannt mit vier Divisionen Seesoldaten, von welchen jede Division vier Compagnien zu 133 Mann zählte, also insgesammt 2,128 Mann. Dazu kam ein Stab von 18 Officieren, und ausserdem wurde zur Bemannung in Friedenszeiten eine Besatzung von 470 Kanonieren und eine Zahl von 258 im königlichen Dienste stets verbleibenden Schiffsleuten erfordert.

Unter der Französischen Herrschaft befand sich die Neapolitanische Flotte durch die gänzliche Beherrschung des Mittelländischen Meeres von Seiten der Engländer wie vernichtet, während auch in Sicilien bei der Besetzung der Häfen durch die Englischen Flotten-Stationen keine eigene Marine sich bildete. Nach der Restauration aber hat sich dieselbe nur sehr allmählich gehoben, jedoch stets auf den beschränkten Zweck hingerichtet, nur innerhalb des Mittelländischen Meeres ihre Operationen vorzunehmen.

Ihr Bestand war 1828:

2 Linienschiffe	zu	84	bis	74	Kanonen.
5 Fregatten	-	46	-	44	- -
7 Sloops und Briggs	-	20	-	8	- -
4 Paketboote im königlichen Dienste					
18 Kriegsschiffe mit		568			Kanonen.

Unter der gegenwärtigen Regierung ist die Zahl der Fregatten um eine vergrössert, so wie überhaupt späterhin auch die letzten beiden Linienschiffe durch 4 Fregatten ersetzt werden sollen. Dazu wurden einige Dampfboote im königlichen Dienste eingerichtet, so dass im Jahre 1835 ihr Bestand gebildet wurde

durch 2 Linienschiffe zu 84 bis 74 Kanonen.
6 Fregatten - 60, 46 und 44 Kanonen.
4 Corvetten und Briggs zu 20 bis 12 Kanonen.
4 Dampfschiffe

zusammen 16 Kriegsschiffe mit 530 Kanonen.

Ihr Marine-Stab bestand aus 1 Vice-Admiral, 3 Contre-Admirälen, 7 Capitainen von Linienschiffen und 18 Fregatten-Capitainen.

In dem Königreiche diesseits der Meerenge dient gegenwärtig als alleiniger Kriegshafen Neapel, auf der Insel Sicilien können auch grössere Kriegsschiffe in den Hafenplätzen Palermo, Messina und Trapani aufgenommen werden.

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr Neapels und Siciliens mit anderen Staaten.

Die auswärtigen politischen Verhältnisse dieser Länder haben bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, sich ganz unter dem Einflusse der Spanischen Politik festgestellt. Doch ohne ein eigenthümliches politisches Gewicht vermochten sie nur nach Selbstständigkeit in commerciellen Beziehungen zu streben. Seitdem aber die herrschende Dynastie mit Carl III. als Bourbonische Macht dem Familien-Interesse dieses für Europa damals fast übermächtigen Hauses folgen musste, hatte der Einfluss der Französischen Politik in Neapel mehr zu bedeuten, als der des Madrider Hofes. Die Französische Revolution zerriss diese

enge Verbindung und führte den Neapolitanischen Hof in den mächtigen Schutz des Londoner Cabinets: dadurch wurde aber zugleich auch die nähere Verbindung mit Russland während dieser Zeit vermittelt. Nach dem endlich wiederhergestellten allgemeinen Europäischen Frieden blieb die kaiserlich Oestreichische Macht die vorherrschende unter den Italienischen Staaten, fühlte sich aber wiederum hierin zugleich beschränkt durch das allgemeine politische Interesse der übrigen Grossmächte Europas.

Unter solchen Umständen ist der politische Verkehr des Reiches Neapel und Sicilien von den Bestimmungen der allgemeinen Europäischen Congresse abhängig geworden, wie dies bereits oben aus einander gesetzt worden ist. Er wird demnach durch beständige ausserordentliche Gesandtschaften mit den fünf Grossmächten unterhalten, wobei überdies noch zu bemerken bleibt, dass zwischen Frankreich und Neapel aus verwandtschaftlichen Rücksichten bis jetzt noch Ambassadeure gesandt werden. Was die übrigen Mächte Europas anbelangt, so steht Neapel durch regelmässig erhaltenen diplomatischen Verkehr nur in Verbindung mit den Italienischen Staaten (in Sardinien befindet sich ein ausserordentlicher Gesandter, eben so im Kirchenstaate und im Grossherzogthum Toscana, von denen der letztere jedoch auch zugleich in derselben Eigenschaft bei den herzoglichen Höfen zu Parma, Modena und Lucca accreditirt ist), mit Spanien und Portugal, wiewohl seit 1834 hier der gesandtschaftliche Verkehr momentan unterbrochen ist, mit dem Königreiche der Niederlande, mit Schweden, mit Dänemark und der Schweiz. Zu den vier letzteren Staaten werden in der Gegenwart gegenseitig nur Geschäftsträger geschickt, weil die meisten Beziehungen der ersten drei Staaten lediglich dem Handelsverkehr angehören, sowie bei dem letzteren Bundesstaate das Interesse zwischen dem Handel und zugleich den militärischen Werbeverhältnissen getheilt bleibt. Mit der Pforte ist noch kein regelmässiger diplomatischer Verkehr angeknüpft: mit Griechenland, mit Belgien und den mittleren Staaten Deutschlands, wie mit Baiern, Würtemberg, Sachsen und der freien Stadt Frankfurt, bestehen nur Handels-Verbindungen, durch General-Consule oder Consule erhalten. Unter den Amerikanischen Staaten ist erst seit vier Jahren ein directer Verkehr mit dem Kaiserthum Brasilien durch einen bleibenden ausserordentlichen Gesandten, sowie mit den Nordamerikanischen Staaten durch einen Geschäftsträger angeknüpft.

Ausserdem sind in allen wichtigen Handelsplätzen des Mittelländischen Meeres, sowie in den Haupthäfen Portugals, Grossbritanniens, der Niederlande und des nördlichen Frankreichs, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens Handels-Agenten ernannt.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

In Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse zu den Staaten Europas im Allgemeinen und zu den Italienischen insbesondere, gelten die beiden Pariser Friedensschlüsse, der Wiener Friedens-Congresse und die Bestimmungen der Congresse zu Laybach und Verona, die sich vorzugsweise mit den Italienischen Verhältnissen beschäftigt haben. (Vergl. Band I., S. 372 und 377 und in diesem Bande S. 17, S. 137—42).

Die besonderen politischen Verträge, welche überhaupt zwischen den Bourbonischen Staaten abgeschlossen sind, und noch jetzt in gültiger Kraft bestehen, sind bereits oben bei Frankreich (Bd. II., S. 286) und bei Spanien (Bd. III., S. 260 und 261) berührt worden.

Handelsverträge sind auf die Bedingung wechselseitiger Vortheile der in diesen Ländern begünstigtsten Nationen seit dem Jahre 1740 nach und nach mit allen im Mittelländischen Meere handelnden Völker Europas und Afrikas geschlossen; mit der hohen Pforte am 7. April 1740 *), mit deren Schutzstaaten, wie mit der Regentschaft von Tripolis 1741, mit dem Bei von Tunis am 17. November 1833, durch welchen

*) Vergl. Saggio politico, S. 432, und Wenk codex juris gent. I., S. 519.

den Neapolitanern nicht nur ein freier Handelsverkehr im Gebiete von Tunis eingeräumt, sondern auch zugleich die Behandlung der in Tunis in Dienst stehenden Neapolitanischen Unterthanen im Falle schwerer Vergehen festgestellt wurde. —

Mit Schweden besteht seit dem 30. Juni 1743 ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag, mit Dänemark seit dem 6. April 1748, von welchen die Ratificationen am 20. August desselben Jahres ausgewechselt wurden **), mit den Niederlanden seit dem 27. August 1753 ***), mit Sardinien und der damaligen Republik Genua seit 1786, deren Bestimmungen heute noch für diese zu einem Staate vereinigten und auf einen gemeinschaftlichen Handelsverkehr angewiesenen Länder gelten. Mit dem Russischen Kaiserthum wurde nur beschränkt in Bezug auf die bewaffnete Neutralität zur See seit dem 10. Februar 1783 †) ein Vertrag abgeschlossen, welcher überdies nach funfzehn Jahren erneuert und gleichzeitig auch in Handelsbeziehungen durch das damalige Schutz- und Trutz-Bündniss zwischen beiden Mächten am 29. Novbr. 1798 ††) festgestellt wurde. Mit Grossbritannien besteht ein allgemeiner Handelsvertrag für das gesammte Reich seit dem 26. September 1816 †††), mit Frankreich und Spanien seit dem 30. März 1818 *†), endlich mit dem Kaiserthum Marocco seit dem 26. Juni 1834, indem der an diesem Tage abgeschlossene Friedensvertrag zugleich vortheilhaftere Bedingungen für die gegenseitigen Handelsbeziehungen beider Völker aufgenommen hat. —

*) Wenk a. a. O. II. S. 100, u. Saggio politiço a. a. O.

**) Wenk a. a. O. II., S. 275 u. Dohms Materialien V., S. 385.

***) Wenk a. a. O. II., S. 753 u. Martens Cours diplom. II., S. 797.

†) Martens Recueil des traités t. III., S. 274.

††) Martens Recueil des traités t. VII., S. 303.

†††) Saggio politico, S. 437 und Macculloch I., S. 525. (Art. Handelsverträge) liefert diesen vollständig.

*†) Saggio politico, S. 438 und S. 452.

Mit den **Nordamerikanischen Freistaaten** unterhandelt man bereits seit einigen Jahren über den Abschluss eines Handelsvertrages; ein ähnliches Verhältniss liegt gegenwärtig vor zwischen dem Königreich **Griechenland** und dem Reiche **beider Sicilien**, in welchen beiden Fällen allerdings die so nahe stehenden vielfachen gegenseitigen Handelsbeziehungen dazu dringend einladen, und einen baldigen Abschluss erwarten lassen.

Das Königreich Sardinien.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. Von den beiden grösseren Arbeiten von Rizzi Zannoni und Bacler d'Albe über den Kriegsschauplatz in Italien haben wir schon oben bei Neapel (Seite 1 und 2) gesprochen. Eben dahin gehört auch die noch ältere Karte von Dheulland und Julien, *théatre de la guerre en Italie*, Paris 1748, in 25 Bl. Fol. ($\frac{1}{250000}$), welche Ober-Italien bis zur Riviera von Genua umfasst, sowie die Fortsetzungen der grossen Cassinischen Karte von Frankreich (Bd. II., S. 1 und 2) das Sardinische Festland als Französische Departements geliefert haben. — Die erste Hälfte des Werks von Bacler d'Albe erschien 1798 zu Mailand in 30 Bl. Fol., und reicht mit Einschluss von Corsica bis Rom und Fondi; sie beruht grossentheils auf der alten Specialkarte der Sardinischen Staaten von Borgonio (in zwei Ausgaben in 25 Blättern Fol. 1683 und 1772 $\frac{1}{225000}$), auf Dezauche's Karte von Savoyen und Piemont, Paris 1784 in 6 Blättern, und auf dem so eben angeführten *théatre de la guerre en Italie par Dheulland und Julien:* alle diese genannten drei Karten haben einen ähnlichen Maassstab von $\frac{1}{225000}$ bis $\frac{1}{250000}$, während Bacler d'Albe $\frac{1}{259200}$ als Maasstab nimmt. — Unter den Karten des vormaligen Napoleonischen Königreichs Italien, die auch für den östlichen Theil des Sardinischen Staats ihren eigenthümlichen Werth behalten haben, zeichnet sich aus; *carta amministrativa del regno d'Italia*, 1811 in 6 Bl.

Fol., in verbesserter und mit zwei Supplementarblättern vermehrter Ausgabe, 1815. — Aus den in dieser Zeit geschöpften Materialien, wenn gleich dieselben erst später öffentlich bekannt gemacht wurden, rührt noch die Karte von dem Französischen Ingenieurhauptmann Raymond her, *carte topographique militaire des Alpes du Piemont, Savoye, Genes etc.*, Paris 1820 in 13 Blättern Folio, ein Maassstab von $\frac{1}{200000}$. Sie gehört auch nach den Arbeiten des Oestreichischen Generalstabs zu den ausgezeichnetsten Karten, welche wir bis jetzt von einzelnen Theilen Italiens besitzen. — Ihren ehrenwerthen Rang behaupten für die Alpen-Gegenden die sechs südwestlichen Sectionen aus Wörls trefflicher Karte der Schweiz, welche in 20 Bl. Fol. zu Freiburg 1835 und 1836 erschienen ist. — Als brauchbare Handkarten erfüllen ihren Zweck De Bouge, Staaten des Königs von Sardinien 2 Blätt. Fol., Wien 1800, Mannert, Ober-Italien in 2 Blätt. gr. Fol. ($\frac{1}{600000}$) in mehreren berichtigten Ausgaben, Nürnberg seit 1800, und die hieher gehörigen Blätter in Stieler's Handatlas nebst den Supplementlieferungen.

Die ausführlicheren statistischen Bearbeitungen dieses Staates umfassen zugleich die Geschichte, die Naturgeschichte und Topographie in übersichtlichen Darstellungen. Darunter verdienen im bleibenden Werth, als historische Denkmale für den Zustand einer bestimmten Periode, mit einer beachtenswerthen Berücksichtigung noch jetzt benutzt zu werden: *Onor de Rossi notizie corografiche ed istoriche degli stati del Re di Sardegna, Torino*, 1787—1798, 4 *vol.* 8vo. — *Dominique Alb. Azuni histoire geographique, politique et naturelle de la Sardaigne, Paris*, 2 *vol.* 8*vo an* X (1802); Deutsch Lpzg. 1803 und Hamburg 1806, 8vo. — Denina (Abt), Geographie und Statistik der sämmtlichen Staaten des Königs von Sardinien, Berlin 1802. 8vo. — (Desselben) *tableau hist. statistique et moral de la Haute-Italie et des Alpes, Paris* 1805, 8*vo.* — *A. L. Millin, Voyage en Savoye et Piémont, a Nices et a Gênes, Paris* 1816, 2 *vol.* 8*vo.* — Deutsch mit Anmerkungen begleitet von C. L. Ring, Carlsruhe, 2 Bände, 1817 8vo. — *M. Mimaut histoire de Sardaigne, considerée dans ses lois, sa topographie, ses productions et ses moeurs Paris* 1825, 8*vo*: eine recht brauchbare, zwar nicht tief durchdachte und kritisch bearbeitete, aber doch mit Eifer und Fleiss geschriebene Darstellung. — *Chabrol de Volvic (Comte),*

statistique des provinces de Savonne, d'Oneille, d'Acqui et de partie de la province de Mondovi, Paris, 1824, 2 *vol. 4to.* — *Alb. de la Marmora, voyage en Sardaigne* (1819—25), *ou description statistique, physique et politique de cette Isle, Paris* 1826. — Ferd. Hörschelmann, Geschichte, Geographie und Statistik der Insel Sardinien, Berlin 1828, 8vo. — *W. H. Smith, sketch of the present state of Sardinia, London* 1827, 8*vo.* — *David. Bertolotti viaggio in Savoia, Torino* 1828, 2 *vol.* 8*vo.* — Sehr beachtenswerthe Aufsätze, welche auf authentische Materialien beruhen, befinden sich in *Ferussac Bulletin des sciences statist. et geograph.*, *Vol. II.*, *IX.* und *XV.* —

A. Grundmacht des Königreichs Sardinien.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmähligen Anwachse.

War der Länderbestand bei dem ersten Italienischen Staate, den wir in diesem Werke dargestellt haben, durch natürliche Gränzen fast gleich vom ersten Beginnen seiner politischen Erhebung an, auf den gegenwärtigen Umfang angewiesen, so tritt bei dem Festlande der Sardinischen Staaten gerade das entgegengesetzte Verhältniss ein. Wir sehen die ersten Anfänge von dem sehr beschränkten Besitzthum der Grafen von Savoyen ausgehen, jedoch durch unermüdliches und ununterbrochenes Beharren dieses Fürstenhauses allmählich den Staat zu einem abgerundeten Ganzen erweitern, indem die einzelnen Vergrösserungen sehr allmählich und fast immer nur mi bedeutender Anstrengung erworben wurden.

Als den ersten Grafen von Savoyen lernen wir Berold oder Beroald († 1023), einen Nachkommen des Grafen Humbert von St. Maurice im Lande Wallis kennen, dessen Enkel Otto Amadeus I. (1048 († 1060) durch die Verheirathung mit

der reichen Erbgräfin Adelheid, einzigen Tochter des Grafen Manfred von Susa, Turin und Aosta, den Hauptbestand der Besitzungen im Piemontesischen begründete, und den Titel eines Markgrafen in Italien annahm. Sein Sohn Amadeus II. (1060, † 1095) erhielt die Landschaft Bugey als Reichslehn vom Kaiser Heinrich IV. und erwarb durch seine Gemahlin Johanna, die Tochter des Grafen Gerold von Genf, die ersten Ansprüche seines Hauses auf diese Stadt und die bedeutenden Ländereien der benachbarten gleichnamigen Grafschaft. Unter den nächsten Nachkommen dieses Fürsten, seinem Sohne Humbert II. (1095, † 1108) und seinem Enkel Amadeus III. (1108, † 1149), der als Theilnehmer an dem zweiten grossen Kreuzzuge zu Nicosia auf der Insel Cypern verstarb, blieb der Besitzstand Savoyens unverändert *). Nur unbeträchtliche Erweiterungen erfuhr derselbe unter den Grafen Humbert III. dem Heiligen (1149, † 1188) und unter dessen Sohn, dem Grafen Thomas I. (1188, † 1233). Dessen Sohn Graf Amadeus IV. (1233, † 1253) erhielt vom Kaiser Friedrich II. die Titelwürde eines Herzogs von Chiablesa (Chablais) **), während sein Bruder Thomas II. († 1259) zum Reichs-Vicarius in der Lombardei und in Piemont ernannt wurde. Amadeus IV. hinterliess nur einen einzigen Sohn Graf Bonifacio Rolando, der während seiner Minderjährigkeit (geb. 1244, reg. Graf 1253, † 1263) unter der Vormundschaft seines Oheims Thomas II. stand, dann aber nach kurzer eigener Regierung ohne Leibeserben verstarb. Ihm folgten seine beiden Oheime von väterlicher Seite Peter Graf von Savoyen (1263, † 1268) und Philipp Graf von Savoyen (1268, † 1285), von welchen der letztere früher Erzbischof von Lyon gewesen, aber nach seiner Rückkehr in den weltlichen Stand mit Adelheid, Tochter des Grafen Otto II. von Burgund verheirathet worden war: beide Fürsten verstarben inzwischen ohne männliche Erben ***).

*) Vergleiche Spruners historisch. Atlas, Karte V., Italien unter den Sächsischen und Fränkischen Kaisern bis zu den Hohenstauffen. —

**) Spruner a. a. O. Karte VI., Italien unter den Hohenstauffen, wo die Abgränzung des Herzogthums von Chablais gezeichnet ist.

***) Joh. v. Müller, Gesch. d. Schweiz, Ausgabe in seinem gesammelt. Werke in gr. 8vo, Bd. XX., S. 33 u. 34. u. Leo's Gesch. von Italien, Bd. III., S. 550—51.

Es folgten nun die Nachkommen des oben genannten Grafen Thomas II. von Savoyen aus seiner zweiten Ehe mit Beatrice del Fiesco, einer Nichte des Papstes Innocenz IV., welche durch die Theilung der Nachlassenschaft die drei Linien der Grafen von Piemont, der Grafen von Savoyen und der Barone de Vaud *) gründeten. Die erste Linie ging aus von Graf Thomas III. von Piemont, dessen Sohn Philipp (1282, † 1334) durch die Vermählung mit Isabelle von Villehardouin, der von Michael dem Paläologen vertriebenen Fürstin von Achaja und Morea, im Jahre 1301 Ansprüche auf beide Griechische Fürstenthümer erwarb, und dieselben bei dem Aussterben seiner männlichen Linie mit seinem Enkel, dem Fürsten Ludwig, im Jahre 1418 auf die zweite Linie der Grafen von Savoyen vererben liess.

Diese neue Linie der Grafen von Savoyen, die noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick in einem Nebenzweige auf dem königl. Throne dieses Staates sitzt, nimmt ihren Anfang mit Amadeus V. (1279, † 1323). Derselbe erwirbt durch seine erste Heirath mit Sibylle, der Erbtochter der Herrschaften Beaugé und Bresse, im Jahre 1272 beide Landschaften und hinterliess eine sehr zahlreiche männliche und weibliche Nachkommenschaft. Der älteste Sohn Graf Eduard (1323, † 1329) starb aber nach einer sehr kurzen Regierung ohne männliche Erben, und hatte seinen Bruder Aymon (1329, † 1343) zum Nachfolger. Dieser gewann durch seine Gemahlin Jolanthe, die Tochter des Markgrafen Theodor von Montferrat, die ersten Ansprüche auf die reichen Besitzungen dieses Fürstenhauses. Aymon's Sohn und Nachfolger Graf Amadeus VI. der Grüne (1343, † 20. März 1383) hatte während seiner vierzigjährigen Regierung oftmals Gelegenheit, einen angemessenen Gebrauch von seiner Macht in den vielfachen Verwickelungen der Markgrafen von Montferrat mit den Visconti's in Mailand zu entwickeln, er stand damals unbezweifelt als der kräftigste Herr in Norditalien, sein Landesgebiet hatte abermals

*) Diese dritte Linie der Barone de Vaud starb schon 1350 mit Ludwig II., dem Sohne des Stifters Ludwig I. aus, da dessen Sohn Johannes noch bei Lebenszeiten des Vaters mit Tode abging.

einige vortheilhaft gelegene Vergrösserungen errungen, namentlich durch die Theilung des Besitzes von Jvrea mit Montferrat im J. 1349 *); aber er bemühte sich auch diese ansehnliche politische Stellung seinem Hause zu erhalten, wie er dieses durch sein Testament vom 27. Juni 1383 bewies, welches die Thronfolge-Ordnung und die Untheilbarkeit sämmtlicher Lande feststellte. Sein Sohn Graf Amadeus VII. der Rothe (1383, † 1. November 1391) gewann während seiner kurzen Regierung 1388 die Grafschaften Nizza **) und Vintimiglia, hinterliess jedoch seinen Sohn Amadeus VIII. den Friedfertigen erst in einem Alter von acht Jahren (geboren am 4. September 1383) unter der vormundschaftlichen Leitung seiner Mutter Bona von Bourbon, der Wittwe des Grafen Amadeus VI. des Grünen. Amadeus VIII. führte sein langes Leben unter dem mannigfachsten Glückswechsel, der aber für Savoyen fast immer glänzende Vortheile gewann. Dies geschah nicht nur durch die Vereinigung aller Savoyisch-Piemontesischen Besitzungen (des Fürstenthums Piemont) nach dem Aussterben der alten Linie (1418) und durch den Ankauf der Grafschaft Gebenne (Genevois oder Genf), jedoch mit Ausnahme der Stadt und ihres beschränkten Weichbildes im Jahre 1401 ***), sowie durch die Erwerbung der Herrschaft Vercelli im Jahre 1427, sondern auch durch die Erhebung der Jahrhunderte lang zusammengebrachten zerstreuten Lande zu einem Herzogthum, das Amadeus als Reichslehn vom Kaiser Sigismund am 19. Februar 1416 empfing. Doch später der Regierung überdrüssig, nachdem er sie sechs und dreissig Jahre (seit 1398) geführt hatte, und seine Gemahlin Maria, Tochter des Herzogs Philipp des Kühnen von Burgund, sechs Jahre vorher verstorben war, legte Amadeus VIII. 1434 die Regierung zu Gunsten seines Sohnes Ludwig (1434, † 29. Jan. 1465) nieder und zog sich in ein Kloster zurück, um bald darauf auf Veranlassung des Conciliums zu Basel mit der höchsten

*) Leo Gesch. Italiens, Bd. III., S. 562—72.

**) Ueber ihren damaligen Umfang vergleiche Spruner's historischen Atlas Karte VII. Italien von 1270 bis 1450.

***) Der Umfang dieser Grafschaft ist gleichfalls bei Spruner a. a. O. verzeichnet.

geistlichen Würde bekleidet, einen noch erhabeneren Thron als Papst Felix V. am 17. November 1439 zu besteigen. Sein Ansehen als Papst blieb aber von dem des Conciliums zu Basel abhängig, da der abgesetzte Papst Eugen IV. in Italien sich behauptete, mit sehr glücklicher Politik die Eintracht seiner Gegner untergrub und theilweise die Auflösung des Conciliums herbeiführte. Felix V. unterwarf sich daher dem nach Eugens Tod von der gegnerischen Parthei gewählten Papste Nicolaus V. im Jahre 1449, indem er sich abermals in die klösterliche Einsamkeit zurückzog. Doch nahm er wieder die Cardinalswürde an und starb als solcher zu Ripaglia am 7. Januar 1451.

Unterdessen hatte sein Sohn Herzog Ludwig von Savoyen durch seine Vermählung mit Anna von Lusignan, Tochter des Königs Janus von Cypern, die erste Verbindung mit diesem Königreiche angeknüpft, aus welchem nachmals für das Haus Savoyen die Rechtsansprüche auf zwei Königreiche, Cypern und Jerusalem, hervorgingen.

Herzog Ludwig hinterliess eine sehr zahlreiche Nachkommenschaft, acht Söhne, von denen drei als Erzbischöfe zu Tarantaise und Aix verstarben, und 5 Töchter. Der älteste Sohn Herzog Amadeus IX. (1465, † 30. März 1472) hinterliess, da er selbst jung verstarb (geboren am 1. Februar 1435), und sein ältester Prinz Carl noch wenige Monate vor ihm mit Tode abgegangen war, drei unmündige Söhne unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Gemahlin Jolanthe, Schwester Ludwig XI. von Frankreich, die jedoch über die Verwaltung von ihren Schwägern und dem Herzoge von Burgund angegriffen wurde, bis dass die vormundschaftliche Leitung nach ihrem Tode (1748) an den König von Frankreich überging. Der ältere Philibert I. der Jäger war sieben Jahr alt, als er zur herzoglichen Würde gelangte (1472, † 22. April 1482), die er indess selbstständig noch nicht drei Jahre verwaltet hat, obgleich bei den Savoyischen Fürsten mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre ihre Volljährigkeit beginnt. Ihm folgte sein Bruder Carl I. im funfzehnten Lebensjahre (geb. 29. März 1468, reg. von 1482, † 13. März 1489). Bald nach erlangter Volljährigkeit vermählte er sich 1485 mit Blanca, Tochter des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, und erlangte im Heirathsvertrage mit derselben bei dem Aussterben

der männlichen Nachkommen ihres Hauses die Ansprüche zur Erbschaft aller auf dem rechten Ufer des Po gelegenen Ländereien dieser Markgrafschaft *). Derselbe wurde aber auch nach dem Tode seines Oheims Ludwig († 1482) (der durch die Vermählung mit Charlotte, der Erbtochter des Königreichs Cypern von ihrem Vater Johann II. von Cypern, die Krone von Cypern 1459 selbst angenommen und bis an seinen Tod zu behaupten versucht hatte, wie wenig ihm dies auch gegen die Republik Venedig geglückt war) von der zurückgelassenen Wittwe († 1487) zum Erben in Cypern eingesetzt am 25. Februar 1485, seit welcher Zeit jedoch der königliche Titel von Cypern von den Herzogen von Savoyen fortgeführt wurde. Aber das Leben des Herzogs Carl I. währte kaum so lange, sich in dem eigenen Staate bei den Kriegen mit den Markgrafen von Saluzzo zu befestigen, da er schon im ein und zwanzigsten Jahre seines Alters verstarb, als sein einziger Sohn Carl II. Johann Amadeus (geboren 24. Juni 1488) noch nicht ein volles Jahr erreicht hatte. Dieser blieb nach vielfach erneuerten Streitigkeiten mit den Savoyischen Prinzen unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Herzogin Blanca: aber er erreichte nicht die Volljährigkeit († 16. April 1496) und beschloss die Linie des Herzogs Amadeus IX.

Das Herzogthum Savoyen fiel nun mit allen erblichen Ansprüchen auf Herzog Philipp, den dritten Bruder des Herzogs Amadeus IX., der schon seit 1492 die Regierung geführt hatte, aber nur noch ein Jahr vom ganzen Lande anerkannt regierte († 7. November 1497). Ihm folgte sein Sohn Philibert II. (1497, † 1504), der zur Verstärkung der ererbten Ansprüche seines Hauses sich mit der einzigen Tochter des Herzogs Carl I., mit Jolanthe Louise, 1496 vermählte und dadurch alle Erbrechte der älteren Linie auf sich brachte.

Aber auch Herzog Philibert II. verstarb, ohne männliche Nachkommen hinterlassen zu haben, wodurch das Herzogthum Savoyen auf seinen älteren Bruder Carl III. (geboren 10. October 1486, regierte 1504, † 16. September 1553) fällt, aus dessen Stamme unmittelbar alle späteren Herzoge von Savoyen und Könige von Sardinien bis auf den heutigen Tag hervor-

*) Leo Geschichte Italiens, Bd. III, S. 588, Anmerkung 2.

gegangen sind, während der jüngere Bruder Herzog Philipp in Frankreich sich niederliess und die Linie der Herzoge von Nemours aus dem Savoyischen Stamme bildete, welche in der vierten Abstammung mit den drei ohne männliche Nachkommenschaft verstorbenen Herzogen Ludwig († 16. September 1641), Carl Amadeus († im Duelle 30. Juli 1652) und Heinrich († 14. Januar 1659) erlosch.

Herzog Carl III. erweiterte zuerst nicht unbeträchtlich den Besitzstand seiner Staaten durch die Grafschaft Asti und das Marquisat Ceva im Jahre 1531, verlor aber darauf durch seine Theilnahme an den Kriegen Carls V. mit Frankreich seit 1535 an das letztere Reich den grössten Theil seiner angestammten Besitzungen. Jedoch wurden diese vollständig durch seinen Sohn, den Herzog Emanuel Philibert mit der eisernen Stirn (Caput ferreum) (geboren den 8. Juli 1528, regiert von 1553, † 1580) zurückgewonnen (1557), und in dem Frieden von Cateau Cambresis 1559 nicht nur glücklich behauptet, sondern auch noch durch den Gewinn der Grafschaft Tenda und des Fürstenthums Oneglia vermehrt. Dadurch war der Besitzstand dieses Fürstenhauses südlich von dem Genfer-See bis zu dem Apenninenkamm, der das Genuesische Staatsgebiet von demselben trennte, in sehr angemessener Abrundung abgeschlossen und besass damals ungefähr einen Umfang von 710 QM. mit einer Bevölkerung, die nicht viel über eine Million Köpfe stieg. Die Anhänglichkeit des Savoyischen Hauses an den Habsburgischen Stamm in allen Kämpfen desselben gegen Frankreich erwarb demselben bereits vom Kaiser Carl die Verwaltung des Reichsvicariats in der Lombardei bei der Abwesenheit oder nach erfolgtem Tode des Kaisers: dies wurde nachmals durch die Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. über ganz Italien erweitert.

Die einmal angenommene Politik dieses Fürstenhauses, sich in den Kriegen gegen Frankreich für das Interesse der kaiserlichen und Spanischen Krone zu erklären, blieb auch im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts gewöhnlich befolgt; sie wurde überdies vielfach Veranlassung zu neuen Vergrösserungen und Erwerbungen noch wichtigerer Ansprüche für die Zukunft. Herzog Carl Emanuel I. der Grosse (geboren 12. Januar 1562, regiert von

1580, † 26. Juli 1630), der Sohn Emanuel Philiberts, gewann während seiner funfzigjährigen Regierung einen ausserordentlichen politischen und militairischen Ruf: der Besitzstand wurde dagegen nur durch die feste Erwerbung der Markgrafschaft Saluzzo im Jahre 1588 vergrössert.

Bei dem Aussterben des Mannsstammes der älteren Linie der Herzoge von Mantua aus dem Hause Gonzaga mit Herzog Vincenz II. am 26. December 1627, erneuerte Herzog Carl Emanuel I. die Ansprüche seines Staates auf die Markgrafschaft Montferrat, eroberte auch im Bunde mit Spanien Alba, Trino und die nahe gelegenen Landschaften, welche sein Sohn und Nachfolger, Herzog Victor Amadeus I. (geb. 8. Mai 1587, regiert von 1630, † 7. October 1637) in dem Frieden zu Chierasco am 6. April 1631 förmlich abgetreten erhielt *). Aber ausserdem wurden noch andere politische Ansprüche durch den Herzog Carl Emanuel I. für das Haus Savoyen erworben, indem von dessen Gemahlin Catharina, einer Tochter des Königs Philipp II. von Spanien, nach dem Aussterben der Linie Habsburg-Spanien mit König Carl II., Savoyen unter den Competenten auf die grosse Erbschaft der Spanischen Monarchie auftrat und wenigstens einen Theil der Italienischen Staaten für sich verlangte. — Der jüngste Sohn dieses Herzogs Carl Emanuel, Thomas Franz, Prinz von Carignan (geb. 21. Decemb. 1596, † 22. Januar 1656), wurde der Stifter dieser Nebenlinie Savoyen-Carignan, die mit dem gegenwärtig regierenden Könige Carl Albert erst zum Throne gelangte.

Victor Amadeus I. hinterliess bei seinem frühzeitigen Tode zwei unmündige Söhne unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Gemahlin Christina, einer Tochter des Königs Heinrich IV. von Frankreich. Der ältere derselben, Herzog Franz Hyacinth (geboren 4. September 1632, regiert von 1637, † 4 October 1638), starb bereits in seinem siebenten Lebensjahre. Sein Bruder Herzog Carl Emanuel II. (geboren 20. Juni 1634, folgt 1638, † 12. Juni 1675) regierte

*) Leo's Geschichte von Italien. Bd. V. S. 623–28.

aber sieben und dreissig Jahre, von denen jedoch nur sieben und zwanzig seiner selbständigen Verwaltung zugerechnet werden können, wenn gleich er schon nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre 1648 als volljährig die Regierung antrat. Dessen einziger Sohn Victor Amadeus II. (geb. 14. Mai 1666, reg. von 1675, König 1713, legte freiwillig die Krone nieder 3. September 1730) fünf Jahre lang unter der Vormundschaft seiner Mutter Marie Jeanne Baptiste, einer Tochter des Herzogs Carl Amadeus von Nemours, hob während seiner funfzigjährigen Regierung die Macht seines Staates durch seine feine und berühmte Politik so ausserordentlich, dass er mit vollem Rechte für seinen fast auf das Doppelte vergrösserten Staat die Königswürde in Anspruch nehmen konnte, und mit derselben eine neue zweite Europäische Macht vom zweiten Range behauptete. Diesen Erfolg erreichte er durch die geschickteste Benutzung des Spanischen Erbfolgekrieges und des in demselben sich so häufig durchkreuzenden Interesses der Häuser Bourbon und Habsburg. Dem letzteren gewöhnlich angeschlossen, so wie er durch dasselbe am angelegentlichsten den Vortheil seines eignen Staates gefördert sah, gewann er am 25. October 1703 im Vertrage von Turin das ganze durch die Achtserklärung des letzten Herzogs Carl IV. von Mantua (aus dem Hause Gonzaga) erledigte Herzogthum Montferrat und einen Theil der zwischen der Sesia und dem Ticino nördlich vom Po gelegenen Ländereien des Herzogthums Mailand mit Ausnahme von Novara, das seitdem sogenannte Sardinische Mailand. In Folge des Utrechter Friedens erwarb er 1713 mit der königlichen Würde die Insel Sicilien (495 QM.) und für westliche Gränze die Abrundung durch einige Alpenthäler gegen Frankreich (16 QM. vergl. Bd. II. S. 11); wurde aber durch seinen Uebergang vom Hause Oestreich zu dem Hause Bourbon-Spanien und durch das engere Anschliessen an dasselbe zu dem erzwungenen Austausch von Sicilien gegen Sardinien (438 QM.) genöthigt, wie dieses bereits oben (S. 13) bei Neapel und Sicilien auseinandergesetzt worden ist.

Die Insel Sardinien, während des Mittelalters im mannigfachsten Wechsel ihrer Herrscher, Vandalisch, Byzantinisch, dann Arabisch, dann Zankapfel zwischen Pisa und Genua, war von dem Papst Bonifacius VIII. an den König von Aragonien geschenkt 1295. Doch erst seit 1324 dem Kö-

nigreiche Aragonien nach fast dreissigjährigem hartnäckigem Kampfe mit den Pisanern und Genuesen völlig unterworfen, war sie bei diesem Reiche ununterbrochen bis zu seinem Uebergange in die grosse Spanische Monarchie 1516 verblieben, und dann wiederum zwei Jahrhunderte später durch den Utrechter Frieden als ein Theil der Spanisch - Italienischen Staaten an das Haus Oestreich gekommen, welches jedoch zu seinem Vortheile diese Insel nur so wenige Jahre besass *)

Seitdem bilden sämmtliche Staaten des Hauses Savoyen ein gemeinschaftliches Königreich unter dem Namen Sardinien, in welchem jedoch die Insel Sardinien, wie oben Sicilien in Bezug auf Neapel, sein gesondertes politisches Leben behalten hat. Das Festland umfasste in dieser Zeit noch nicht völlig das Doppelte des Flächeninhalts der Insel, gegen 804 QM.; aber seine Bevölkerung überstieg bereits mehr als das Sechsfache derselben 2,600,000 Seelen gegen 390,000 Seelen, der ganze Staat gewährte also damals bereits, 1242 QM. mit einer Bevölkerung von fast 3,000,000 Seelen. Der langen Regierung überdrüssig, bei seiner zu stark hingegebenen Neigung gegen die sinnlichen Vergnügungen, hatte König Victor Amadeus II. bald nach seiner zweiten Vermählung mit seiner Geliebten, der Marquise von St. Sebastian (am 12. August 1730), auf die fernere Ausübung der königlichen Gewalt resignirt am 3. September und unter dem Namen eines Grafen von Tenda sich auf das Schloss Montecalieri zurückgezogen. Wie er jedoch über seinen Entschluss wahrscheinlich auf Anstiften seiner ehrsüchtigen Gemahlin Reue empfand und die Krone zurückforderte, wurde er von seinem Sohne unter fester Haft bis an seinen Tod (31. October 1732) gehalten.

Carl Emanuel III. (geb. 27. April 1701, reg. von 1730 † 19. Februar 1773) befolgte im Allgemeinen, als Mittelmacht Italiens und Wächter des Schlüssels zu diesem bedeutsamen Lande, die Politik seines Vaters: nur musste er bei der eigenthümlichen Gestaltung der politischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Oestreich während der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts häufigeren Schwankungen ausgesetzt sein, um durch rechtzeitiges Ergreifen der angemessensten Maassregeln

*) Vergl. Azuni histoire de Sardaigne, S. 99—181.

für seine Staatskräfte stets im Vortheil für den Abschluss definitiver Verträge zu verbleiben. Doch vergrösserte sich sein Staat gegen die Oestreichischen Besitzungen in Italien, weniger durch beträchtlichen Umfang, als durch sehr vortheilhafte Abrundung. In dem Frieden zu Wien 1735 (vergl. oben bei Neapel Seite 13 und 14) erwarb Sardinien zur Vergrösserung seines Antheils von Mailand das Gebiet Novara, und südlich vom Po die Gebiete von Tortona und Alessandria, nebst den östlich benachbarten sogenannten kaiserlichen Lehen (*Feudi Imperiali*), die ihrerseits nördlich das Gebiet der Genuesischen Republik begränzten *). In dem Oestreichischen Erbfolgekriege schloss Carl Emanuel mit der bedrängten Maria Theresia einen Vertrag am 1. Februar 1742 geradezu auf die Anerkennung der rechtlich begründeten Ansprüche Savoyens auf das ganze Herzogthum Mailand **), die bei dem Abschlusse des Bündnisses zwischen beiden Staaten zu Worms am 3. September 1743 ***) neu bekräftigt und durch das Abtreten des Gebietes von Vigevano, des Restes der Ländereien zwischen dem Po und Ticino und einzelner Ländereien am Lago Maggiore, sowie der Landschaften Anghiera und Bobbio besiegelt wurden. Die Bestätigung dieser Abtretungen erfolgte im definitiven Frieden zu Aachen am 18. October 1748.

Aber mit der Regierung des Königs Carl Emanuel III. hörte das raschere Wachsen des Sardinischen Staates auf, aber auch damit zugleich seine regere Theilnahme an den allgemeinen politischen Händeln Europas. Die Regierung seines Sohnes, des Königs Victor Amadeus III. (geb. 26. Juni 1726, reg. von 1773, † 16. October 1796), fiel bereits in das Zeitalter der Französischen Revolution, welche, so wie sie nur über die Alpen nach Italien hinübertrat, die ersten Opfer auf Kosten dieses Staates fordern musste. Victor Amadeus III. verlor als Schwager der beiden Brüder des Königs Ludwig XVI. Savoyen und die Grafschaft Nizza an die Französische Republik, noch ehe er auf ernste Weise an einen Krieg mit derselben gedachte. Denn schon am 27. November 1792 wurde

*) Vergl. Spruner's histor. Atlas, Karte VIII., Italien von 1450 bis 1792.

**) Wenk codex jur. gent. I., S. 672.

***) Wenk a. a. O. S. 677.

durch ein Decret der Französischen National-Versammlung Savoyen unter dem Namen Montblanc als das vier und achtzigste Departement, und wenige Monate später (4. Februar 1793) wurde auf gleiche Weise die Grafschaft Nizza unter dem Namen *Alpes maritimes* als das fünf und achtzigste Departement der Französischen Republik einverleibt *). Aber erst die Feldzüge Bonaparte's in Italien bestimmten entschiedener über das fernere Schicksal dieses Staates unter der Einwirkung der Französischen Revolution. Denn während des ersten waren in vier Wochen sämmtliche Sardinische Staaten auf dem Festlande unaufhaltsam von den Franzosen erobert, und König Victor Amadeus III. musste in dem Friedensschlusse zu Turin am 15. Mai 1796 **) definitiv das Herzogthum Savoyen, die Grafschaften Nizza, Tenda und Boglio (Beuil) an die Französische Republik abtreten, und ausserdem seine Abhängigkeit während der ferneren Kriegsläufe durch das Einräumen aller Festungen in Piemont und den übrigen Besitzungen des Festlandes bis zum allgemeinen Europäischen Frieden dem Sieger sicher stellen.

Doch selbst diese Opfer der Entkräftung des Sardinischen Staates genügten noch nicht dem Streben der Franzosen nach Alleinherrschaft in Italien, denn der nachfolgende König Carl Emanuel IV. (geb. 24. Mai 1751, reg. von 1796, legt die Krone nieder 4. Juni 1802, † 6. October 1819 zu Rom) wurde schon bei Veranlassung eines Streites mit der Ligurischen Republik am 28. Juni 1798 zu dem schimpflichen Vertrage zu Mailand genöthigt, in welchem er selbst die Citadelle und ein Thor von Turin den Franzosen bis zum allgemeinen Frieden einräumen musste, und demgemäss in seiner eigenen Residenz als ein Gefangener der Französischen Republik gehalten wurde. Inzwischen wurde er auch nach dieser Demüthigung 6 Monate später unter einem nichtssagenden Vorwande von einem Französischen Heere überfallen und am 10. December 1798 zu Turin ***) zu

*) Die Decrete sind bei Martens Recueil, t. VI. S, 414 und 416 abgedruckt.

**) Martens a. a. O. t. VI., S. 611.

***) Beide Verträge von 1798 befinden sich in Martens a. O. t. VII.

der Entsagung aller seiner Rechte königlicher Gewalt in den Besitzungen des Italienischen Festlandes, sowie zur Einschiffung in der nächsten Nacht nach Livorno gezwungen. Von hier ging der vertriebene König mit seinem ganzen Hofe, erst bei der völligen Besetzung Mittel-Italiens durch die Franzosen, am 11. Februar 1799 nach der Insel Sardinien ab, landete am 3. März zu Cagliari, wo er indess sofort alle den Franzosen eingeräumte Abtretungen widerrief, und seine frühere Beistimmung zu denselben nur durch Gewalt erzwungen erklärte.

Es blieb nun das Königreich Sardinien bis zum Sturze des Kaisers Napoleon funfzehn Jahre in der That auf die Insel Sardinien beschränkt, und befand sich in dieser Zeit bei seiner geringen Bevölkerung und bei eben so unbedeutenden financiellen Kräften ausser aller bemerkenswerthen Theilnahme an den allgemeinen politischen Händeln. Die Verwaltungseinrichtungen in den von den Franzosen eroberten Ländern, die auf kurze Zeit im Jahre 1799 auch wieder von den Oestreichern besetzt wurden, veränderten sich mehrmals, ehe sie sämmtlich als Departements 1802 in das grosse Französische Reich hineingezogen wurden. Die von dem Russischen Cabinet besonders geforderte Entschädigung des Sardinischen Königshauses wurde zwar von Frankreich in Unterhandlungen oft aufgenommen, aber stets zurückgesetzt, und machte sich dadurch mit zu einer der Veranlassungen der grossen Coalitionen, welche gegen Frankreich seit dem Jahre 1804 unternommen wurden.

Unterdessen hatte der kinderlose König Carl Emanuel IV. zu Gunsten seines zweiten Bruders Victor Emanuel I. (geb. 24. Juli 1759, reg. von 1802 bis zum 13. März 1821, wo er gleichfalls resignirt, † 10. Januar 1824) die Krone niedergelegt, und sich nur den königlichen Titel und ein den beschränkten damaligen Staatseinkünften angemessenes Jahrgeld von 50,000 Piastern vorbehalten. Dem Könige Victor Emanuel war es wiederum vergönnt, in Folge der Siege der Verbündeten in Italien noch vor dem ersten Pariser Friedensschlusse nach seinen angestammten Staaten wieder zurückzukehren, und seinen feierlichen Einzug in Turin am 20. Mai 1814 zu halten. Durch diesen Friedensvertrag selbst vom 30. Mai 1814 erhielt König Victor Emanuel den vormaligen Besitzstand seines Staates vor dem Jahre 1792 zurück, mit Ausnahme einiger Alpen-

thäler *) an der Französischen Gränze und einiger an den Canton Genf abzutretenden Bezirke, überdies aber noch die Aussicht auf eine Entschädigung durch den Wiener Congress. Dieser wurde auch in reichlichem Maasse durch die Schlussacte dieses Congresses vom 9. Juni 1815 (auf die Grundlage des besonderen Vertrags des Königs von Sardinien mit den fünf Grossmächten vom 20. Mai 1815 zu Wien geschlossen) gewährt **), indem die Artikel 85—92 die Bestimmungen darüber liefern. Sardinien erhält sämmtliche Staaten der vormaligen Republik Genua (104 QM.) mit Einschluss der vormaligen kaiserlichen Lehen, sammt der Insel Capraja ($2\frac{1}{4}$ QM.), als erbliches Herzogthum, jedoch unter der Bedingung, die Rechte und Privilegien für die Einwohner desselben genau zu beobachten, welche als Grundlage der Vereinigung durch eine besondere Acte festgestellt sind, die gleichfalls jenem oben bereits angeführten Vertrage mit den fünf Grossmächten zu Wien beigefügt ist. Der zweite Pariser Frieden vom 20. November 1815 erwarb ausserdem noch die früher von Frankreich zurück behaltenen Alpenthäler oder das sogenannte Französische Savoyen, sowie die Oberhoheit über das kleine halbsouveraine Fürstenthum Monaco (vergl. Frankreich, Bd. II. S. 16). Seit dieser Zeit ist der Besitzstand der Sardinischen Staaten unverändert geblieben, mit einem Flächeninhalte von 1363 QM., wovon etwas über zwei Drittheile dem Festlande (gegen 923 QM.) und gegen ein Drittheil (440 QM.) Sardinien und den übrigen kleinen Inseln zugehören.

Wie aber nach einigen Jahren der vom Heere ausgehende Aufstand in Spanien für die Cortesverfassung von 1812 im J. 1820 gleichgesinnte Theilnehmer in Italien fand, und sich namentlich rasch über Unter-Italien ausbreitete, ist oben (S. 136—40) ausführlicher auseinander gesetzt worden. Diese Revolutionsversuche führten auch auf dem Sardinischen Festlande zu ähnlichen Ergebnissen, indem am 10. März 1821 einzelne Soldatenhaufen zu Alessandria, Tor-

*) Pariser Frdschl. Art. III., §. 7 u. 8, bei Klüber Acten des Wiener Congress I., S. 14 u. 15.

**) Klüber's Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Rechte des Deutschen Bundes, 3. Aufl., S 79—82.

tona und Fossano sich für die Cortesverfassung erklärten. Dies fand schon des Tages darauf zu Turin Nachahmung, und bewog den kraftlosen, alten und nur mit weiblichen Nachkommen gesegneten König Victor Emanuel I., am 13. März 1821 der Krone zu Gunsten seines jüngeren Bruders Carl Felix Herzog von Genevois zu entsagen, und da dieser sich gerade damals in Modena abwesend befand, und der Volksaufstand einen raschen Entschluss forderte, den praesumtiven Nachfolger Carl Albert Prinz von Carignan zum Regenten zu ernennen. Der letztere folgte anfänglich dem Strudel der Bewegung und erklärte sich bereits am 13. März Abends für die augenblickliche Annahme der Spanischen Cortesverfassung, die er am folgenden Tage beschwor, jedoch mit Vorbehalt der später von dem Könige Carl Felix und dem sofort einberufenen Nationalparlamente vorzunehmenden Veränderungen. Aber Carl Felix (geb. 6. April 1765) erklärte am 16. März von Modena aus alle diese Bewilligungen für ungültig und seinem Bruder nur durch den Aufstand abgezwungen, indem er gleichzeitig das an der Gränze bereits gesammelte Oestreichische Heer zur Hülfe für die Aufrechterhaltung der alten Verfassung Sardiniens aufrief. Der Regent Carl Albert entfloh am 2. März aus Turin in das Oestreichische Hauptquartier. Die constitutionelle Parthei gerieth in den grössten Zwiespalt und sah sich bald von dem grösseren Theile des Heeres verlassen, während das Volk von Anfang an mit Lauheit und kalter Zurückhaltung der politischen Revolution zugesehen hatte. In vier Wochen war die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt, und die Festungen und Citadellen entweder von Oestreichischen oder treugebliebenen Sardinischen Truppen besetzt. Nun erst nahm Carl Felix, da der alte König bei der Resignation beharrte, am 19. April 1821 die Krone an, und befestigte seine Regierung durch den Vertrag zu Novara mit Kaiser Franz vom 14. Juli 1821, nach welchem 12,000 Mann Oestreichische Truppen gegen die monatliche Zahlung von 300,000 Frcs. und die Uebernahme der Verpflegungskosten als Besatzungstruppen auf dem Festlande verbleiben sollte. Bereits nach einem Jahre wurde die Zahl derselben auf 5000 Mann vermindert, und in Folge eines neuen Vertrags zu Verona vom 14. December 1822 einigte man sich über das Abgehen der letzten Oestreichischen Truppen für das nächste Jahr, das auch am 31. October 1823 aus Alessandria erfolgte. Carl Felix regierte überhaupt zehn Jahre

(† 27. April 1831), ohne späterhin, selbst nach den Erschütterungen Italiens durch die Juli-Revolution, die innere Ruhe seines Landes ernstlich gestört zu sehen. Da seine Ehe ganz kinderlos geblieben war, so erlosch mit ihm der Mannsstamm der älteren Linie von Victor Amadeus I., und die Erbschaft sämmtlicher Staaten fiel nun auf die jüngere in ihrer Abstammung bereits oben angeführte Linie der Prinzen von Carignan, die bereits durch den Artikel 86 der Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 zum rechtmässigen Nachfolger in sämmtlichen Sardinischen Staaten berechtigt und von den paciscirenden Mächten anerkannt war *). Dieser Zweig des Savoyenschen Hauses hatte indess in legitimer Abkunft gleichfalls bei Carl Albert nur auf zwei Augen gestanden, und ist erst durch dessen beide Söhne, Victor Emanuel Herzog von Savoyen (geb. 14. März 1820) und Ferdinand Herzog von Genua (geb. 15. December 1822), sicherer gestellt worden.

Carl Albert (geb. 2. October 1798) regiert gegenwärtig sechs Jahre seit dem 27. April 1831, indem derselbe bis jetzt wie die beiden unmittelbar vorher gegangenen Könige, durchaus noch keine Veränderung des Besitzstandes seiner Staaten erfahren hat.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Die politische Eintheilung hatte für das Festland dieses Staates, bis auf die Besetzung desselben durch die Franzosen während der Revolution, die mittelalterlichen Namen der einzelnen Grafschaften beibehalten, die auf die allmähliche Bildung dieses Königreichs nach seinen verschiedenen Bestandtheilen genügend hindeuteten. Von der Grafschaft Savoyen (Sabaudia, Sapaudia) war es ausgegangen, welche nachmals durch wiederholte Vergrösserungen zum Herzogthum erhoben war. Dieses umfasste a) das Herzogthum Ciablese (Chablais) mit 110 Kirchspielen, b) die Freiherrschaft Faucigny, c) das Herzogthum Genevese (Genevois), d) die eigentliche Grafschaft Savoyen,

*) Klüber a. a. O. S. 80.

e) die Grafschaft Tarantasia (Tarantaise) und f) die Grafschaft Moriana (Maurienne). Der zweite Hauptbestandtheil der Staaten des Festlandes wurde durch das Fürstenthum Piemont (von Pedimontium, am Fusse der Berge gelegenes Land) gebildet, welches a) das eigentliche Fürstenthum Piemont mit der Hauptstadt des ganzen Reichs, b) die Landschaft Pignerolo oder die Piemontesischen Thäler, bisweilen auch geradezu die Thäler genannt, c) das Herzogthum Aosta, d) die Landschaft Vercelli und e) die Grafschaft Nizza umfasste. Dazu kamen die späteren Eroberungen, das Herzogthum Monferrato (Montferrat), welches in das obere und untere Land zerfiel, und endlich die dem Sardinischen Staate zugefallenen Antheile am Herzogthum Mailand. Die letzteren waren für sich besonders abgetheilt: a) die Landschaften Alessandria und Valenza, b) die Borromäischen Inseln Isola bella und Isola Madre auf dem Lago Maggiore, c) die Landschaft Lumellino, d) die Landschaft Valle di Sesia, e) die Landschaft Novarese, f) die Landschaft Tortonese, g) die Landschaft Vigevanasco, h) ein Theil der Landschaft Pavese, i) das Gebiet Bobbio, k) die Grafschaft Anghiera und l) die Stadt Novi nebst ihrem Gebiete. Aus diesen Theilen waren acht Französische Departements des grossen Kaiserreichs errichtet, aber nach ihrer Wiederherstellung unter die Verwaltung der alten Dynastie kehrten 1814 auch die alten Namen wieder zurück und verblieben als Eintheilung für die Verwaltung bis zum Jahre 1819. Nur wurden für diese fünf Jahre zu den neuen Erwerbungen noch das Fürstenthum Monaco bei der Grafschaft Nizza eingeschaltet, sowie das gewonnene Gebiet der vormaligen Republik Genua als eine besondere Provinz unter dem Namen Herzogthum Genua aufgeführt, das wiederum in vier Unterbezirke zerfiel: a) la Riviera di Levante, der östliche Theil mit der alten Hauptstadt Genua, b) la Riviera di Ponente, der westliche Theil, c) die Markgrafschaft Finale, d) die Feudi Imperiali, theils in der Riviera di Ponente, theils nördlich von derselben gelegen, San Remo, Francavilla, Arquatta, Campo, Castello vecchio u. s. w. Zu der Verwaltung des Herzogthums Genua wurde noch die Insel Capraja gerechnet.

Sardinien war bereits seit dem neunten Jahrhundert in vier grosse Bezirke eingetheilt, die man Gerichtsbezirke

(Giudicati) nannte *), und nach den Hauptörtern benannte, a) G. von Cagliari, b) G. von Arborea, c) G. von Gallura und d) G. von Torres oder Logudoro. Diese Eintheilung verblieb während des ganzen Mittelalters, bis die Insel unter der Spanischen Herrschaft in Bezug auf die Militairverwaltung in zwei grosse Gouvernements nach den beiden Hauptstädten Cagliari und Sassari, sowie in Bezug auf die innere Verwaltung in mehrere Bezirke *(Dipartimenti, Curadorias, Incontradas)* nach den verschiedenen Lehnsverhältnissen abgesondert wurde. Dies dauerte auch unter der Savoyischen Dynastie bis auf die Regierung des Königs Victor Emanuel fort, welcher nach dem Edicte vom 4. März 1807 Sardinien in funfzehn Provinzen oder Präfecturen eintheilte, von denen die acht südlichen zum Capo di Cagliari, die sieben nördlichen zum Capo di Sassari gerechnet wurden. Ausserdem aber machte sich noch für den bürgerlichen Verkehr eine alte Eintheilung geltend, welche auf einer halb topographischen Grundlage beruhte. Nach derselben umfasst das Campidano ein grosses Thal von Cagliari bis Monreale, und von da sich wendend gegen Oristano zurück bis nach Teulada, wobei ausserdem eine Abzweigung zur Linken gegen Iglesias ausläuft. Die Ogliastra ist ein langer sehr gebirgiger Küstenstreifen im Osten der Insel. Die Gallura ist der nordöstliche Theil der Insel, eben so gebirgig als der vorhergehende. Die Barbagia in der Mitte zwischen dem Campidano, der Ogliastra und Gallura enthält die höchsten Berge der Insel. Endlich der Logudoro begreift den nordwestlichen Theil der Insel, welcher auch schon früher im gemeinen Leben Capo di Sassari oder Capo di Sopra genannt wurde.

Aber schon im fünften Jahre nach der Restauration (1819) erschien für die erweiterten Staaten des Festlandes eine neue Provinzial-Eintheilung zur besseren Uebersicht der Verwaltungs-Reformen nothweneig, und wurde auch sofort hier ausgeführt. Doch nach den Revolutions-Versuchen des Jahres 1821, die bereits im vorhergehenden §. angeführt worden sind, trug man

*) Nach der Angabe des Dr. Cibrario, Sections-Chef im Ministerium des Inneren zu Turin, datirt vom 21. Sept. 1824, bei Ferussac Bulletin d. sc. geograph. II., S. 297.

auch die Reformen der gesammten inneren Verwaltung nach der Insel Sardinien über, und gemäss derselben wurde auch hier von König Carl Felix durch das Edict vom 24. December 1821 eine neue Eintheilung nach Provinzen und Districten anbefohlen. In beiden Haupttheilen des Sardinischen Staates erhielten diese Provinzen und Districte ihren Namen nach den Hauptstädten, nur mit dem Unterschiede, dass auf der Insel Sardinien bei der schwachen Bevölkerung die Provinzen derselben kaum die Bedeutsamkeit eines Districts auf dem Sardinischen Festlande erlangten.

A. Festland.

Provinzen.	Flächeninhalt. QM.	Districte.	Bevölkerg. im J. 1823 *) Seelen.	auf 1 QM. Seelen.
1. Savoyen od. Chambery	186^{43}	8	501,166	2,655
2. Turin	149^{30}	5	764,552	5,121
3. Cuneo oder Coni . .	122^{36}	4	521,631	4,263
4. Alessandria	110^{12}	6	547,662	4,973
5. Novara	118^{12}	6	481,450	4,076
6. Aosta	64^{13}	1	71,096	1,109
7. Nizza	68^{30}	3	204,538	2,995
8. Genua	10^{4}	6	583,233	5,608
nebst d. Insel Capraja	2^{25}		1,500	667
Zusammen	925^{01}	39	3,676,828	3,975
B. Ins. Sardinien **)	438^{40}	52	461,976	1,054
1. Cagliari		9	95,779	
2. Busachi		8	63,270	
3. Iglesias		3	36,685	
4. Isili		7	44,172	

*) Die Bevölkerung der Staaten des Sardinischen Festlandes ist nach den officiellen Angaben des oben genannten Ministerial-Bureau-Chefs Cibrario aus Ferussac Bullet. d. sc. g. Bd. XV., S. 304 entlehnt. Für Sardinien ist aber die aus dem J. 1821 bekannt gemachte Zählung aufgenommen, nach Bulletin d. scienc. geogr. Bd. II., S. 110.

**) In den Flächeninhalt der Insel sind zugleich die kleinen umherliegenden Inseln (44 an der Zahl) mit eingerechnet.

Provinzen.	Flächen-inhalt. QM.	Districte.	Bevölkerg. im J. 1823. Seelen.	auf 1 QM. Seelen.
5. Lanusei		4	24,541	
6. Nuoro		7	47,904	
7. Sassari		3	54,717	
8. Alghero		3	26,659	
9. Cuglieri		4	30,117	
10. Ozieri		4	38,132	
Zusammen für den ganzen Staat	1,363[41]	91	4,138,804	3,036

Da aber in vielen Verwaltungs-Angelegenheiten, ausser den zur kirchlichen Disciplin und zum allgemeinen Unterrichtswesen gehörigen, die Diöcesan-Eintheilung des Staates benutzt wird, so schalte ich diese zugleich hier ein, indem ich mit derselben die Zahl der Städte, Marktflecken und Kirchspiele verbinde, von welchen die letzteren in diesem Staate auch gleichzeitig die Zahl der Dörfer ziemlich genau anzeigen, wenn man die besonders angegebenen Städte und Marktflecken von ihnen abrechnet, und bei den grösseren Städten berücksichtigt, dass sie mehrere Kirchspiele einschliessen. Denn ausserdem ist fast ohne Ausnahme (ausser in Savoyen und in einigen kleinen Ortschaften an der Genuesischen Küste) in jeder Ortschaft zugleich ein für sich bestehendes Kirchspiel vorhanden, wodurch mithin die Zahl der Kirchspiele gleichfalls die der einzelnen Gemeinden enthält. Die Bevölkerung der einzelnen Bisthümer, wie sie aus dem Jahre 1824 officiell bekannt geworden ist *), wird als ein interessanter Belag zur Vergleichung mit der vorangehenden vom Jahre 1823 und 1821 für die Insel Sardinien mitgetheilt; sie weicht allerdings gegen $1\frac{1}{2}$ Procent niedriger ab, obgleich sie noch ein Jahr jünger ist, aber gerade dadurch wird die Mittelzahl beider Bevölkerungsangaben auf 4,100,000 Seelen um so richtiger für das Jahr 1824 erscheinen.

*) Sie sind gleichfalls aus Cibrario's Mittheilungen entlehnt in Ferussac Bullet. d. sc. g. t. II., S. 298 u. t. XV., S. 299.

A. Festland.

Erz- u. Bisthümer nach den Provinzen*).	Bevölkerg. 1824. Seelen.	Kirchspiel.	Städte.	Marktfleck.	Dörf.
a) Savoyen	518,298	592	10	36	594
1. E. Chambery	269,993	304			
2. B. Annecy	248,305	288			
b) Turin	811,048	590	12 **)	54	347
3. E. Turin	463,365	242			
4. B. Asti	72,185	106			
5. B. Ivrea	170,796	125			
6. B. Pignerolo	51,143	58			
7. B. Susa	53,559	59			
c) Cuneo	495,855	480	13	53	303
8. B. Coni	73,073	48			
9. B. Aqui	104,001	117			
10. B. Alba	32,520	89			
11. B. Fossano	29,631	15			
12. B. Mondovi	138,678	123			
13. B. Saluzzo	117,952	88			
d) Alessandria	577,063	591	11	40	453
14. E. Vercelli	134,777	134			
15. B. Alessandria	81,552	60			
16. B. Casale	118,527	132			
17. B. Bobbio	27,321	47			
18. B. Tortona	214,886	218			
e) Novara	438,055	518	5	44	426
19. B. Novara	238,902	349			
20. B. Biella	98,848	99			
21. B. Vigevano	100,305	70			
f) Aosta					
22. B. Aosta	73,642	85	1	1	78
g) Nizza ***)	119,660	159	6	16	160
23. B. Nizza	103,536	144			
24. B. Vintimiglia	16,124	15			

*) Die Erzbisthümer sind durch ein E von den Bisthümern (B) unterschieden.

**) Die Hauptstadt Turin enthält allein 44 Kirchspiele.

***) Doch gehört zu der heutigen Provinz Nizza von den beiden

Erz- und Bisthümer nach den Provinzen.	Bevölkerg. 1824. Seelen.	Kirchspiel.	Städte.	Marktfleck.	Dörf.
h) Genua	541,983	603	19	25	700
25. E. Genua	294,906	245			
26. B. Albenga	129,797	184			
27. B. Savona	50,948	52			
28. B. Sarzana	64,831	118			
Insel Capraja	1,500	4		1	3
Zusammen für das Festland	3,576,603	3,618	86	270	3,064

B. Insel Sardinien *).

Provinzen.	Bisthümer.	Bevölkerg. Seelen.	Kirchsp.	Städte.	Marktfl.	Dörf.
1. Cagliari	1. E. Cagliari	109,888	79	1	4	360
2. Iglesias	2. B. Iglesias	22,685	23	1	1	
3. Nuoro	3. B. Galtelli	33,570	25	-	4	
4. Alghero	4. B. Alghero	32,965	26	1	2	
5. Cuglieri	5. B. Bosa	23,017	20	1	2	
6. Ozieri, 7. Sassari	6. E. Sassari	77,467	32	1	5	
	7. B. Bisarcio	29,760	24	1	2	
	8. B. Ampurias e Civita	26,648	21	2	3	
8. Busachi, 9. Isili, 10. Lanusei	9. E. Oristano	65,894	73	1	3	
	10. B. Ales	42,093	41	-	3	
	11. B. Ogliastra	25,982	28	-	3	
Zusammen		489,969	392	9	32	360
Summe für den gesammten Staat	39 Bisthümer	4,066,572	4,010	95	302	3,424

Die Berechnung des Flächeninhalts dieses Staates weist bei der noch nicht ausreichenden Beschaffenheit genauer topogra-

Bisthümern Coni und Saluzzo noch etwa ein Drittheil ihres Diöcesangebietes hier her, wodurch auch die Bevölkerung und die Zahlen der Städte, Flecken und Dörfer ausgeglichen werden.

*) In Sardinien fallen fünf der gegenwärtigen Provinzen mit den Gränzen von eben so vielen Bisthümern genau zusammen, aber die übrigen fünf Provinzen bilden sechs Bisthümer zusammen: wir haben daher jene zuerst angeführt, überdies aber die Provinzen beigeschrieben; die Bevölkerung ist aus dem Jahre 1824, Ferussac a. a. O. Bd. II., S. 298.

phischer Aufnahmen und darauf basirter Specialkarten allerdings noch eine Differenz von 25 bis 50 geographische QM. in den selbstständigen Angaben der Geographen nach, wobei jedoch zu bemerken bleibt, dass ein Theil der Schuld davon in dem Auslassen des Territorial-Inhalts der kleineren Inseln, die zu Sardinien gehören, begründet ist. In Bezug auf die Bevölkerung haben wir noch zwei neuere Zählungsangaben, die eine aus dem Jahre 1829 für die Staaten des Festlandes

mit	3,675,327 S.
die andere aus dem Decemb. 1833 für die Insel Sardinien mit	491,973 -
dazu Capraja	1,500 -
Zusammen	4,168,800 S.

Es nimmt demnach das Königreich Sardinien gegenwärtig in der Bevölkerung unter den Europäischen Staaten zweiten Ranges die fünfte Stelle zwischen Baiern und Schweden mit Norwegen ein (vergl. für Neapel und Sicilien Seite 24), während dasselbe etwa ein Fünfundfunfzigtheil der gesammten Bevölkerung unseres Erdtheiles liefert. Dagegen beträgt sein Flächeninhalt nur ein Einhundertundfunfzehntheil des Territoriums von Europa.

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasser-Strassen.

Marc. Theod. Bourrit *description des Alpes Pennines et Rhetiennes*, 3me *edit.* Genève 1789, 3 *vol.* 8*vo.* — Desselben *nouvelle description des glaciers de Savoye, ib*, 1785, 8*vo;* Deutsch Zürich 1786, 8vo. — Desselben *description des cols ou passages des Alpes, Genève* 1803, 2 *vol.* 8*vo.* — *La route du Simplon Bâle* 1823. — Frh. v. Welden, der Monte Rosa eine topographische Skizze, Wien 1824, mit Karten und Zeichnungen. — *Opérations géodésiques et*

astronomiques exécutées en Piemont et en Savoie par une commission composée d'officiers de l'Etat major général et d'Astronomes Piémontais et Autrichiens, 2 *vol.*, *Milan* 1825—27, 4*to.*: daraus Auszüge in drei Artikeln in Berghaus Annalen der Erd- und Staatenkunde, Band I. 1830. — C. Fr. Vollr. Hoffmann, das Alpengebirge in desselben Jahrbuch der Reisen und neuesten Statistik, 1833, Seite 1—54. —

Das Festland der Sardinischen Staaten, zwischen 43° 40′ und 46° 40′ nördlicher Breite und von 23° 30′ bis 27° 50′ östlicher Länge gelegen, ist bis auf einen Theil der Provinz Turin und die ganze Provinz Novara, die grosse Ebenen darbieten, von bedeutenden Gebirgen durchschnitten und ganz eingenommen. Im Westen und Norden mit den höchsten Bergen umgürtet, nur durch wenige leicht zu vertheidigende Bergpässe mit den benachbarten Ländern im Zusammenhange und gegen dieselben geschützt, im Süden durch das mittelländische Meer auf ähnliche Weise verbunden und wiederum gedeckt, liegt es nur im Osten geöffnet gegen die übrigen Staaten Italiens ohne allen natürlichen Schutz: es ist also diese Ländermasse von der Natur zum schützenden Bollwerk Italiens hingestellt. Die Insel Sardinien zwischen 38° 55′ und 41° 17′ nördlicher Breite und von 25° 36′ bis 27° 30′ östlicher Breite gelegen, ist nicht minder ein eben so entschiedenes Bergland, das durch fünf Gebirgszüge durchschnitten, nur in zwei Provinzen die umfangsreicheren Ebenen von Cagliari und Oristano gewährt.

Die nördlichen Gebirge des Festlandes bestehen aus mehreren Hauptkämmen der Alpen, welche von Südwesten nach Nordosten ihre Richtung nehmen und in ihrem Hauptstock die höchsten Berge von Europa einschliessen, jedoch so, dass diese in zusammenhängender Reihe die Gränze nicht nur gegen die Schweiz, sondern auch zugleich zwischen Savoyen und Piemont bilden, und dadurch jenes Alpen-Land aus dem Territorium des eigentlichen Italiens ausscheiden. Der bedeutsamste unter diesen Hauptkämmen führt den Namen der Penninischen Alpen, welche in ihrem höchsten Gipfel, dem Montblanc *), nach trigonome-

*) Erst seit 50 Jahren (1786) erstiegen, zum ersten Male von

trischer Messung bis auf 14,764 Pariser Fuss sich erheben. Der Montblanc allein, sowohl von zahlreichen Schneehörnern *(Aiguilles)*, die zwischen 10,000′ bis 12,000′ (wie die *Aiguille du Midi* 12,054′ u. m. a.) ansteigen, als auch von eben so zahlreichen durch ihre Masse zurückschreckenden Gletschern und Eismeeren umgeben, nimmt mit den ihm zugehörigen Alpenstöcken für sich gegen 10 QM. Flächeninhalt in Anspruch, welche fast ganz der vegetativen Natur als entzogen zu betrachten sind, da selbst noch in dem nur 3,170′ hochliegenden Chamouny-Thal der Winter eine Dauer von acht Monaten hat. Nächst dem Montblanc zeichnen sich unter den Penninischen Alpen durch ihre ausserordentliche Höhe aus, der Monte Rosa nach einer trigonometrischen Messung 14,222′, wodurch er demnächst als der zweite höchste Berggipfel in Europa erscheint, ferner der Monte Cervino (das Matterhorn), nach der barometrischen Messung von Saussure 13,854′, bis jetzt noch nicht erstiegen und überhaupt für unersteiglich gehalten, der kleine Monte Cervino (oder das Breithorn) nach Saussure 12,012′ und noch mehrere andere Gipfel zwischen 10,000 und 12,000′ *). Zwei Hauptpässe wurden durch diese Alpen bereits während des Alterthums und des Mittelalters als Uebergangspunkte aus Frankreich und der Schweiz nach Italien gebraucht, von denen der eine über den 7,668′ hohen grossen St. Bernhard noch jetzt als Saumweg von Martinach im Walliserlande nach Aosta führt **), der andere

Jacques Balmat und Dr. Paccard, darauf mit glücklichem Erfolge für das Interesse der Wissenschaft von Saussure (1.—3. August 1787), wird er gegenwärtig auf seinem Gipfel fast jährlich mehr als einmal von kühnen Bergsteigern erreicht, namentlich von Engländern und Schweizern, die jedoch meistentheils nur aus abentheuerlicher Lust dazu getrieben werden, um sich des Rufs erfreuen zu können, auf der höchsten Bergspitze Europas gewesen zu sein.

*) Man vergleiche die beiden Sectionen von Wörl's trefflicher Karte der Schweiz, XVII. Aosta und XVIII. Domo d'Ossola, die ein sehr ansprechendes und genaues Bild dieser Alpenlandschaften liefern.

**) In der neuesten Kriegsgeschichte auch bekannt durch den merkwürdigen Uebergang Napoleon Bonaparte's im Mai 1800 vor der Schlacht bei Marengo.

über den 6,174′ hohen Simplon durch Napoleon noch während seines Consulats in die trefflichste Kunststrasse verwandelt worden ist, und auch in gleicher Weise von dem Canton Wallis ungeachtet vieler Störungen und Durchbrüche *) durch Lavinen und Bergströme erhalten wird. Die Strasse wurde 1801—5 mit einem Kostenaufwande von 18,000,000 Francs (gegen 5,000,000 Thl.) auf einer Länge von 14 Stunden erbaut. Sie beginnt bei Glyss in Wallis, hat 22 grosse Brücken, 10 durch Felsen gehauene Gallerien, 9 Zufluchtshäuser (*Refuges*), ein altes und ein neues Hospiz: sie endet bei Domo d'Ossola in Piemont.

An die Penninischen Alpen stossen westlich die Grajischen oder Grauen Alpen, und ziehen dann südlich vom Montblanc in gerade nach Süden abfallender Richtung bis zum Mont Cenis, indem sie die südwestliche Gränze zwischen Savoyen und Piemont bilden, und mit ihren Vorgebirgen das ganze südliche Savoyen bis in das Französische Departement der Isère hinein bedecken **). Doch erreichen von seinen höchsten Gipfeln nur wenige die Schneegränze, die hier wechselnd zwischen 7,000′ bis 10,000′ steht, und nicht mehr als fünf unter denselben erheben sich über 10,000 Fuss Höhe, wie der höchste Gipfel des Iseran nach trigonometrischer Messung 12,456′ Pariser, der Roche S. Michel, die höchste Spitze des M. Cenis 11,058′ Paris., der Roche Melun 10,752′ und der Glacier d'Ambin 10,380′, beide südlich in der Nähe des Cenis u. s. w. Auch auf diesen Alpen finden sich seit den ältesten historisehen Erinnerungen zwei vielfach gebrauchte Alpenpässe, um aus Frankreich nach Italien zu gelangen. Der nördliche über den kleinen St. Bernhard (6750′), welcher noch gegenwärtig als ein sehr bequemer Saumweg zum Waarentransport von Moutiers aus Savoyen auf Aosta benutzt wird; er trennt sich in Mont-Meillan von der Strasse über den Cenis. — Der südliche wurde gleichfalls durch Napoleon zu einer bewundernswerthen Kunststrasse über den Mont Cenis mit einem Kostenaufwande von

*) Namentlich waren die J. 1833 und 1836 durch ihre Verwüstung hier sehr bemerkenswürdig.

**) Vergl. Wörls oben angeführte Karte von der Schweiz, Sect. XVII. und XVI., Aosta und Genf, wo auch der Weg über den kleinen Bernhard genau verzeichnet ist.

8,000,000 Francs (2,130,000 Thl.) (vergl. Frankreich Bd. II., S. 29 und 40), in der Richtung von St. Jean de Maurienne auf Susa hin $4\frac{1}{2}$ Meilen lang und 18 Fuss breit erbaut: sie hat ein Hospitium und vierzehn Zufluchtsörter, und ist im Maximum der Höhe 6,360′ Pariser über dem Meere. Durchschnittlich rechnet man auf derselben einen jährlichen Transport von 17,000 Fuhrwerken und 48,000 Saumthieren. Andere Alpenwege, wie der über den Col de Bonhomme (7541′) sind so beschwerlich, dass sie insgemein nur mit Anstrengung von einzelnen Fussgängern bereist werden.

Südlich an die Grajischen Alpen reihen sich die Cottischen Alpen, welche gleichfalls in südlich abfallender Richtung vom Mont Cenis bis zum Monte Viso sich erstrecken und die Gränze gegen Frankreich (*Departement des hautes Alpes*) bilden. Dieser Gebirgszug hat mit dem vorhergehenden einen durchaus übereinstimmenden Charakter, nur bieten seine Abhänge nach Piemont zu reichere Waldungen. Die höchsten Gipfel derselben sind der Monte Viso nach Plana 11,808′ Paris., der Glacier de Chardon 10,200′ Paris. und der Mont Genevre 11,058′ Paris. Ueber den letzteren führt auf einem Maximum der Höhe von 5,950′ wiederum eine von Napoleon grossartig erbaute ([vgl. Frnkr. II., S. 29] mit einem Kostenaufwande von 4,000,000 Frcs.) Kunststrasse, die von Briançon ihre Richtung auf Susa hin nimmt, und über diesen Berg in der Länge von $1\frac{1}{4}$ Meilen und 30 Fuss Breite geführt ist, welche jedoch seit der Restauration wenig benutzt wird und gegenwärtig fast ganz in Verfall geräth. Ausserdem geht ein mehr benutzter Saumweg über den Monte Viso von Barcelonette nach Coni, das ist aus dem Durance-Thal zu den Quellen des Po, und ein zweiter unterhalb des Visulo von Briançon nach Saluzzo Der südlichste Zweig der Alpen, der in seiner Abflachung nach dem Meere zu die niedrigsten Gipfel darbietet, aber nach Piemont zu weit schroffer als nach Frankreich abfällt, wird durch die Meer- oder Seealpen gebildet. Ihre höchsten Gipfel befinden sich den Cottischen Alpen am nächsten, aber sie erreichen nicht mehr 10,000′; der Col de Fenetre erhebt sich nur bis auf 8,500′ Par. Höhe, und ihre östliche Abzweigung im Col di Tenda, welcher sich an die Apenninischen Gebirge anschliesst, reicht nur im Monte Cornio bis auf 5,700′ Höhe. Sie bedecken die ganze Grafschaft Nizza und machen in Verbindung mit dem

Apennin einen kräftigen Schutzwall gegen die Nordwinde, so dass der schmale häufig bis auf wenige Tausend Fuss Breite eingeengte Küstenstreifen von Nizza bis Genua grossen Vortheil davon zieht, indem sie demselben dadurch die Milde des Neapolitanischen Klimas mit allen seinen herrlichen Producten gewähren. Ein Hauptpass führt über den Col di Tenda zu dem alten Saumwege von Coni auf Vintimiglia an der Küste, welcher aber bereits seit 1778 fahrbar gemacht ist: das Maximum der Höhe erreicht 5,610′. Längst der Meeresküste war unter der Regierung des Französischen Kaiserthums zur Verbindung des südlichen Frankreichs von Antibes aus, in der Richtung von Nizza bis Genua eine treffliche Kunststrasse erbaut, deren gänzliche Vollendung aber nicht mehr vor dem ersten Pariser Frieden ausgeführt werden konnte. Jetzt wird zwar unter der wiederhergestellten königlichen Regierung auf einzelnen Strecken die Strasse gut erhalten, auf andern aber bleibt sie ausserordentlich vernachlässigt *).

Das Apenninische Gebirge umgürtet im Norden das gesammte Herzogthum Genua, indem es vom Col di Tenda in der Richtung von Westen nach Osten durch die südlichsten Gegenden von Piemont, Montferrat und dem Sardinischen Mailand durchläuft. Das Gebirge selbst erhebt sich hier nirgends zu einer bedeutenden Höhe (nicht über 3,500′ Par.), aber es ist auch wenig mit Wald bedeckt. Der früher gefährliche Bergpass Bocchetta bot nur eine sehr beschwerliche Landstrasse für Waarentransport und Reisende, und bietet oft die schroffsten kahlen Felsen dar. Die Kunststrasse von Novi auf Genua durch das Scrivia-Thal wurde auch bereits unter Napoleon begonnen, aber erst unter der Regierung des Königs Carl Felix trefflich beendigt.

Die Sardinischen Gebirge lassen sich als eine Fortsetzung der Meer-Alpen betrachten, die unter dem Mittelländischen Meere fortläuft, und auf den Inseln Corsica und Sardinien zu neuen Gebirgszügen sich erhebt. Sie bestehen fast durchweg aus Granit, und nur wenige Berge erscheinen hier als ausgebrannte Vulkane: nach ihren besonderen Richtungen werden sie in fünf Hauptzügen unterschieden. Der östlichste,

*) Ich fand auf einer Reise im Sommer 1828 die Strasse zwischen Oneglia und Menton an einzelnen Stellen fast ganz unfahrbar.

welcher sich zugleich am längsten ausdehnt, vom Vorgebirge Longo Sardo von Norden nach Süden durch die ganze Insel bis zum Vorgebirge Carbonaro reicht und die höchsten Berggipfel einschliesst, erhebt sich im Genargento bis auf 5,600′ Paris. und in dem nordöstlichen Zweige, dem Limbara-Gebirge, durch den Gipfel des Gigantino bis auf 3,700′ Höhe. Es bleiben also die Sardinischen Berge weit unter der Gränze des ewigen Schnees, die man für diesen Breitegrad nicht unter 8,500′ ansetzen darf. Der nordwestliche Gebirgszug oder die Berge von Nurra reichen von dem nordwestlichsten Vorgebirge Falcone, in der Richtung von Westen nach Osten, bis an den Sedile Fluss, wo sie dann ihren Zug wechseln und von Nordosten nach Südwesten gegen den Meerbusen von Oristano sich abflachen, zugleich aber in dem südwestlichsten Zweige, in den Bergen von S. Lussurgio, einige ausgebrannte Vulkane zeigen. Ihre höchsten Gipfel reichen nicht über 2,500′ Höhe. Der dritte Gebirgszug, südlich von dem Sedile und Oristano, läuft von Nordosten nach Südwesten gegen das Vorgebirge Frasca aus, und gewährt an seinem südwestlichen Abhange die beträchtliche Ebene Oristano. Die beiden letzten Züge befinden sich nördlich und südwestlich von Cagliari, indem das letztere Gebirge südwestlich vom Canonica-Flusse in den südlichsten Spitzen der Insel, den Vorgebirgen Teulada und Spartivento, ausläuft. Dem Umfang nach sind diese beiden Gebirgszüge am unbeträchtlichsten, aber sie stehen am reichsten mit Waldungen bedeckt *).

Der Boden des Festlandes der Sardinischen Staaten lässt keinen vulkanischen Charakter erkennen, und auch auf der Insel Sardinien sind es nur einige abgesonderte Bergkegel in der Mitte derselben, wie die oben genannten Berge von S. Lussurgio, welche entschieden auf diese Beschaffenheit hindeuten. Doch werden sämmtliche Länder dieses Staates nicht selten von Erdbeben heimgesucht, wenn auch unter dem Italienischen Himmel diese Plage hier noch die geringsten Verheerungen angerichtet hat. Am bemerkenswerthesten haben sich häufige Erdstösse in den Meeralpen, namentlich in der Grafschaft Pignerol gemacht, nächstdem in Genua und seinen benachbarten Umgebungen, wie in den

*) Vergl. Azuni a. a. O. Bd. I., S. 1–7.

J. 1771—78, am 2. April 1808 u. m. a. *). — Mineralquellen, hauptsächlich schwefelhaltige, sind in ausreichender Masse vorhanden, und werden auch stark von Ausländern besucht, wie dies namentlich bei den Savoyischen aus Frankreich geschieht. Die bemerkenswerthesten sind zu Chambery, zu Aix in der Nähe des Sees Bourget und Evian in Savoyen, ferner zu Cour Mayeur bei Aosta, zu Acqui, Valdieri, Vinadio. — Sardinien war bereits im Alterthume durch seine Heilquellen berühmt; gegenwärtig werden nur die Quellen zu Sardara und Fordongianos (wo noch jetzt die Ruinen von Römischen Bädern gesehen werden) bei Cagliari benutzt, jedoch verhältnissmässig immer nur in geringem Grade: die zu Villaxidro nordwestlich von Cagliari, zu Benetutti und Carceghe in der Provinz Sassari bleiben fast ganz unbesucht **). — Wichtiger aber als die Mineralquellen erscheinen für diesen Staat die Seebäder, die ganz besonders häufig zu Nizza und Genua von den In- und Ausländern gebraucht werden, aber auch ausserdem noch in den anderen Küstenstädten am Mittelländischen Meere viele Badegäste versammeln.

Die klimatischen Verhältnisse sind in dem südlich vom Apennin gelegenen Küstenstreifen von Nizza bis Genua, Spezzia und Sarzana, mit den zu Neapel fast ganz übereinstimmend (vergl. oben Seite 28); denn zu Nizza ***) ist die mittlere Temperatur des Jahres + 15° 5, und zu Genua sogar + 16° 4, also nur 0⁴ niedriger als zu Neapel, und die Jahreszeiten treffen in der Regel in beiden Landstrichen zusammen. Dagegen haben die nördlich von den Apenninen gelegenen Provinzen wegen ihrer allgemeinen höheren Lage nur das Klima des mittleren Frankreichs (vergl. Band II. Seite 27), wovon allein die Ebenen des Sardinischen Mailands bis in die Umgegend von Turin eine Ausnahme machen, und in die Verhältnisse des südlichen Frankreichs mehr einpassen, wiewohl schon Turin in seiner

*) Die Abhandlung über die Erdbeben in Berghaus geogr. Almanach auf 1837, S. 127, 95, 136.

**) Azuni a. a. O. Bd. II., S. 364—66.

***) Berghaus allgemeine Völker- und Länderkunde Bd. I., Seite 228.

mittleren Temperatur des Jahres mit + 11° 7, um ein Grad niedriger als Vienne (+ 12° 8) und Nantes (+ 12° 6), und um zwei Grade gegen Bordeaux (+ 13° 6) zurücksteht *). Am kältesten sind die Thäler von Tarantaise, Maurienne und Chamouny. Das Klima der Insel Sardinien weicht von dem Genuesischen wenig ab, namentlich in den fruchtbarsten Landschaften derselben, den Ebenen von Cagliari und Oristano. Der Regen ist hier im Sommer eine Seltenheit, und von dem gesammten Quantum des jährlich niedergefallenen Regens liefert der Sommer nur 9 Procent **), während schon in Turin der Sommerregen den Winterregen genau um das Doppelte übertrifft ***). —

Der Gesundheitszustand ist in dem gesammten Umfange des Staats (nur mit sehr geringer Ausnahme einiger Küstenstriche der Insel Sardinien) durch keine natürlichen Verhältnisse gefährdet, und befindet sich in den meisten Gegenden sogar durch die eigenthümliche Milderung der Temperatur vermittelst der Seewinde oder der höheren Lage für die Breitengrade derselben günstig gestellt.

Die Bewässerung des Staates ist für die Ernährung der Menschen und der Hausthiere überall nur als vortheilhaft anzuerkennen, denn die vielfachen Gebirge gewähren überall einen grossen Wasserreichthum. Aber eben bei dem geschilderten natürlichen Charakter dieser Landschaften können es nur eingeengte Bergströme sein, die durch ihren jähen aber kurzen Lauf, zur Verbindung als Wasserstrasse nicht gebraucht werden können. Davon macht allein der Po eine Ausnahme, der zwischen den Alpen und den Apenninischen Gebirgen seinen Lauf nimmt, und in seiner Richtung von Westen nach Osten durch beide Gebirgszüge nicht unterbrochen wird. Die Quellen dieses Flusses

*) Berghaus ebendaselbst, S. 229.

**) Nach Kämtz's Tabelle bei Berghaus a. a. O. S. 286 betrug die Regenmenge im jährlichen Durchschnitte $44,^{05}$ Zoll in Genua und davon 9^{2} Procent im Sommer.

***) Nach derselben Tabelle betrug zu Turin die jährliche Regenmenge 24^{1} Zoll, davon 14^{9} Procent im Winter, 29^{9} Proc. im Sommer, 35^{1} Proc. im Frühjahr und 25^{2} Proc. im Herbste. —

entspringen auf dem Monte Viso in den Cottischen Alpen, auf einer Höhe von mehr als 6,000 Fuss. Anfänglich in der Richtung von Südwesten nach Nordosten erhält er, durch Felsen eingeengt, in sehr starkem Fall einen jähen Lauf, indem er gleichzeitig durch viele kleine Bergflüsse Vraita, Maira, Clusone u. s. w. einen bedeutenden Wasserzufluss gewinnt; bei Turin erreicht er bereits die Ebene und wird schiffbar, nimmt nun seine Hauptrichtung von Westen nach Osten, und wird dann noch auf einem Laufe von fünf und zwanzig geographischen Meilen bis zur Gränze des Lombardisch-Venetianischen Königreichs durch das Zuströmen von zehn bedeutenderen Alpenflüssen verstärkt. Denn auf dem linken Ufer münden sich während dieses kurzen Laufes ein: die Dora Ripera, die Occa, die Dora Baltea, die Sesia, der Agogno, der Terdoppio, und der Ticino, welcher nebst dem Lago Maggiore nördlich vom Po die Gränze gegen die Oestreichisch-Italienischen Staaten bildet. Auf dem rechten Ufer des Po fliessen in denselben der Tanaro, vom Col di Tenda herkommend, die Scrivia und die Staffora von den Apenninen her. — Alle übrigen Flüsse bieten innerhalb der Sardinischen Staaten keine Schiffbarkeit dar, denn sie sind entweder jähe Bergströme von beschränktem Laufe, oder unbedeutende Küstenflüsse. In Savoyen entspringen auf der Abflachung der Alpen nach Frankreich zu die Nebenflüsse der Rhone, die Arve, der Fier, der Guier und die Isère mit dem Arc, welcher vom Iseran herkömmt. Durch die Provinz Novara läuft der Alpenstrom Tosa, welcher südlich vom St. Gotthard entspringt, viele Alpenwasser vom Gotthard, Simplon, Monte Rosa und den benachbarten Bergen aufnimmt, und sie in den Lago Maggiore oberhalb der Borromäischen Inseln abführt, indem er an verschiedenen Stellen einen sehr jähen Fall hat. In den beiden Provinzen an der Meeresküste macht sich nur als der Gränzfluss gegen Frankreich der Var bemerkbar, welcher auf den Meeralpen seinen Ursprung nimmt und etwas über eine Meile westlich von Nizza sich ins Mittelländische Meer ausmündet; ganz unbedeutend sind der Paglione in der Provinz Nizza, die Magra und Fulminara in der Provinz Genua.

Auf der Insel Sardinien können gleichfalls nach dem natürlichen Charakter des Landes nur kleine, in den meisten Zeiten des Jahres sehr wasserarme Gebirgsflüsse ohne alle Schiff-

barkeit angetroffen werden, wiewohl die Anzahl derselben recht bedeutend ausfällt. Als die wichtigeren erscheinen auf dem östlichen Abhang der Gebirge der Fiumendoso oder Fiuminado (Cedrus im Alterthume), welcher auf dem Genargento entspringt und in der Nähe von Muravera ins Meer fliesst, und der Olieno (bei den Alten Cedrinus). Auf der westlichen Seite der Insel ist aber der bedeutsamste Fluss, im Alterthum der Tyrsus genannt, welcher seinen Ursprung auf dem Monte Acuto bei Baddusi nimmt, und unter dem (durch Vereinigung mit Nebenflüssen veranlassten) Wechsel der Namen Benetutti, Sedilo und Oristano einen Lauf von 16 geogr. Meilen bis zu dem nach ihm und der Stadt Oristano benannten Meerbusen hat. Nördlich von demselben in gleicher Richtung, aber nur auf einem sehr kurzen Laufe fliesst der Bosa (Temo bei den Alten), der indess noch in seiner fast zwei Meilen langen, sehr breiten Ausmündung als der einzige unter den Sardinischen Flüssen die Anwendung leichter Lastschiffe zur Schifffahrt verstattet. Im nördlichen Theile der Insel sind die grössten Küstenflüsse der Fiume Santo bei Sassari und der Coghinas, der den Namen Rio grande in der Nähe seiner Ausmündung bei dem Capo Sardo erlangt.

An Canalbauten können wir keine andere, als einige zum Zwecke der Abwässerung und Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur angelegte anführen, aber auch diese finden wir nur zwischen den Nebenflüssen des Po in den Ebenen der Provinzen Novara, Alessandria und Turin. Der am grossartigsten angelegte Abzugscanal befindet sich zwischen der Sesia und der Dora Baltea von Vercelli bis Ivrea in einer Länge von 12 geogr. Meilen. — Der grosse Wasserreichthum der Alpen giebt in den nördlichen Provinzen des Festlandes eine starke Zahl von Bergseen, aber nur zwei grössere Landseen, die inzwischen beide gemeinschaftliches Eigenthum mit den gränzbenachbarten Staaten sind: der Genfer-See in dem grösseren Theile seiner Südhälfte (auf einer Länge von 6 geogr. Meilen) gegen die Schweiz und der Lago Maggiore auf dem grösseren Theile seiner westlichen Hälfte (auf einer Länge von $5\frac{1}{2}$ geogr. Meilen) gegen das Lombardisch-Venetianische Königreich, aber mit Einschluss der Borromäischen Inseln. Zu den grösseren Bergseen gehören der Lago d'Orta, westlich vom Lago Maggiore und mit dem Ab-

fluss in denselben, der Lago di Viverone südöstlich von Ivrea, der Lac d'Anneçy und der Lac de Bourget in Savoyen u. s. w.: aber doch umfassen diese letzteren alle zusammen nicht 4 QM. an Terrain. — Auf der Insel Sardinien giebt es mehr Binnenseen, die aber grösstentheils ganz in der Nähe der Meeresküste befindlich sind, ihre Wassermenge meistens durch eine unterirdische Verbindung mit dem Meere erhalten, aber doch während der heissesten Sommermonate fast ganz austrocknen, und dann durch ihre Ausdünstungen den Gesundheitszustand der benachbarten Gegenden in Gefahr (durch die jährlich hier mit dem Junimonat wiederkehrende epidemische Intemperie) setzen. Die grössten sind die drei bei Oristano, die Seen von Santa Giusta, Cabras und Sassu, ferner der See Scafa nördlich von Cagliari, der nicht weit davon entfernte bei Palmas und der Platamona zwischen den Dörfern Sorso und Porto-Torre *).

Die Landstrassen befinden sich ausser den oben angeführten Bergkunststrassen, die ihre Concentrationspunkte in Turin und Genua sämmtlich besitzen, in keinem von der Sorgfalt der Regierung für diesen Verwaltungszweig zeugenden Zustande: am meisten muss dies für die Insel Sardinien erkannt werden, wiewohl die Regierung des Königs Carl Felix doch einigermaassen günstig schon dafür gewirkt hat. Da nun aber mit Ausnahme der oben näher bezeichneten Ebenen die Natur des Landes dem inneren Verkehre nicht unbeträchtliche Hindernisse in den Weg legt, so bleibt für eine lebhaftere Beförderung desselben der künftigen Staatsverwaltung noch sehr viel zu thun übrig, obgleich bei dem grossen Kostenaufwande, der in diesem Staate dafür erforderlich sein dürfte, und bei dem geschwächten und naturgemäss beschränkten Staatshaushalte desselben nur ein sehr allmähliches Fortschreiten zu erwarten steht. — Die Zeit der Eisenbahnen bleibt demnach gewiss für diesen Staat noch sehr lange ungekannt, es sei denn, dass ausnahmsweise in der einzigen Richtung auf die Hauptstadt Turin hin die gegenwärtig grossartig unternommene Bahn von Venedig nach Mailand noch weiter fortgesetzt werden sollte. — Auch an dem Versuche mit eisernen Ketten-Brücken hat es hier bis jetzt noch gänzlich gefehlt, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Alpennachbarschaft in den

*) Vergl. Azuni a. a. O. I., S. 9—12.

nördlichen Provinzen auch die unbedeutenderen Flüsse, welche im Sommer fast trocknen Fusses zu überschreiten sind, im Frühjahre und im Herbste stark anschwellen lässt, und dadurch die hier gewöhnlichen ausserordentlich langen und schmalen Brükken nothwendig macht, mithin auch hierin durch die Kostbarkeit und Natur des Stoffes von der Anwendung des Eisens abmahnt.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte im Königreich Sardinien.

Die Volkszählungen, welche in diesem Staate angestellt sind, befriedigen sehr wenig, denn sie sind weder gleichzeitig über alle Provinzen, noch nach einem und demselben Maasstabe, noch endlich unter der Aufsicht derselben Behörden aufgenommen worden. Daher sind die einzelnen Angaben zu beträchtlichen Schwankungen unterworfen und verlieren allen Werth für Untersuchungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Im Jahre 1772 gewährte eine Zählung der Bewohner auf dem Festlande des Sardinischen Staates = 2,695,727 Köpfe, darunter 5,567 Juden und 15,665 Waldenser. Für die Länder in demselben Umfange unter der Hoheit des Französischen Kaiserthums und des Königreichs Italien zählte man im Jahre 1811 2,990,000 Köpfe, und mit Hinzurechnung der später durch die Pariser Friedensschlüsse und durch den Wiener Congress neu erworbenen Besitzungen 3,390,859 K. Es wäre demnach die Volksmenge im ungefähren Durchschnitt für das Sardinische Festland in vierzig Jahren um 295,000 Köpfe gewachsen, d. i. bei der Grundlage des Menschen-Capitals nach der Zählung vom Jahre 1772, fast genau um eilf Procent, oder im jährlichen Durchschnittsbetrage etwas über $\frac{1}{4}$ Procent. Vergleichen wir nun ferner diese Zählungsangabe aus dem J. 1811 mit der oben S. 231 gelieferten für den Jan. 1823 = 3,676,828 K., nämlich 1,794,487 männl. und 1,882,341 weibl. Individuen, wobei jedoch zu bemerken bleibt, dass diese Zählung bereits im Jahre 1821 ihren Anfang ge-

nommen hat, aber erst im Laufe des Jahres beendet und 1823 aus den einzelnen Berichten zusammengestellt ist *): so erhalten wir für zehn Jahre (1811—20) einen Ueberschuss von 286,000 Köpfe, oder bei der Grundlage des Menschen-Capitals aus dem Jahre 1811, gegen 9½ Procent Zuwachs überhaupt, also nahe an ein Procent im jährlichen Durchschnittsbetrage. Dieser sehr verstärkte Zuwachs der Bevölkerung dürfte nicht als ausserordentlich erscheinen, wenn man erwägt, dass die unmittelbar auf lange verheerende Kriege folgenden Zeiten des Friedens fast immer auf die Vermehrung der Ehen und Bevölkerung besonders günstig einwirken. Aber wir müssen freilich auch geradezu bekennen, dass ein Theil dieser Vermehrung sehr leicht in der Berichtigung früherer Zählungsangaben begriffen sein kann und wird. Die neueste (oben Seite 235 angeführte) Zählungsangabe aus dem Staatskalender für das Jahr 1829 durfte gleichfalls nur für eine Berichtigung der Zählung aus dem Jahre 1821—22 angesehen werden, da Graf Serristori ausdrücklich versichert, dass bis jetzt noch keine neue officielle Uebersicht über die Staaten des Festlandes von dem Sardinischen Ministerium des Inneren bekannt gemacht worden ist. In diesem Falle würde die grosse Uebereinstimmung zwischen beiden Angaben, oder richtiger ge-

*) Vergl. Conte Serristori Statistica del regno di Sardegna, Firenze 1835, 4to, als die erste Abtheilung seiner allgemeinen Statistica d'Italia, S. 8. Erst bei dem Druck dieses Bogens ist es mir gelungen, sämmtliche Arbeiten dieses fleissigen statistischen Schriftstellers zu erhalten, die jedoch grösstentheils nur in tabellarischen Uebersichten bestehen, also hauptsächlich auf solche Gegenstände der Staatskunde sich beziehen, die in dieser Art übersichtlich dargestellt werden können, und auf Zahlen beruhen. Wiewohl zwar meine von diesem Unternehmen gehegten grossen Erwartungen bei genauerer Kenntnissnahme desselben sehr heruntergestimmt sind, die meisten Nachrichten (nicht wenige sind sogar aus Hassel's Arbeiten noch entlehnt, und mit dankbarer Anerkennung gegen diesen Schriftsteller erwähnt) mir längst bekannt waren, dagegen für sehr wichtige Gegenstände, wahrscheinlich aus Mangel an allen authentischen Nachrichten auch für den Inländer, auffallende Lücken bemerkt werden, so habe ich doch von hier ab alle durch Serristori neu hinzugekommenen Materialien vollständig benutzt, und dieselben meinen Sammlungen an den gehörigen Stellen eingefügt.

sagt, das sehr geringe Rückschreiten in der Bewegung der Bevölkerung nicht auffallend erscheinen, weil die damaligen politischen Verhältnisse des Sardinischen Staates durch nicht unbedeutende Auswanderungen allerdings, ungeachtet einer kleinen jährlichen Zunahme durch die Propagation, doch im ganzen Bevölkerungsbetrage einzelner Communen und Provinzen eine Verminderung desselben herbeiführen konnten.

Für die Insel Sardinien besitzen wir die erste vollständige Zählung ihrer Bewohner aus dem Jahre 1780, während die früheren nur in oberflächlichen Schätzungen und sehr ungenauen kirchlichen Angaben bestanden, und seit der Vereinigung mit den Staaten des Hauses Savoyen zwischen 325,000 und 400,000 Seelen schwankten *). In dem genannten Jahre wurden 423,514 Köpfe und zwar 219,823 männlichen und 203,691 weiblichen Geschlechts gezählt. Zehn Jahre später (1790) gewährte die Volkszählung 456,990 Köpfe, also einen Zuwachs von 33,476 Köpfe, mithin etwas über 7 Procent in dieser Periode, oder gegen $\frac{3}{4}$ Procent im jährlichen Durchschnittsbetrage. In demselben Maassstabe der Zunahme **) befand sich die Bevölkerung, als zu Anfang dieses Jahrhunderts durch den Drang der politischen Ereignisse auf dem Festlande dieses Staates veranlasst, viele Familien und zuletzt der Hof selbst ihren Sitz hieher verlegten: denn bereits 1800 wurden 489,000 Köpfe gezählt. Den Zustand der Bevölkerung während

*) Azuni a. a. O. I., S. 25 giebt zwei Diöcesanzählungen auf Befehl der Regierung an, eine aus dem J. 1721 = 327,128 Seel., die andere aus dem J. 1751 = 360,392 Seel. Die erstere scheint dem Graf Serristori a. a. O. S. 9 ganz unbekannt geblieben zu sein.

**) Es bleibt daher völlig unstatthaft, wenn de la Marmora (Voyage en Sardaigne de 1819 a 1825) für die funfzig folgenden Jahre seit 1775 bis 1816 eine bedeutende Verminderung der Bevölkerung nachweisen will, da, abgesehen von dem Mangel aller authentischen, diese Meinung unterstützenden Materialien, gerade die günstigsten Umstände zusammentrafen, um die Bevölkerung der Insel schneller zu heben. Vergl. Nouvelles Annal. des voyages, Juin 1827, S. 422; Ferussac Bullet. d. scienc. geograph. et statistiq. Bd. XV., S. 305—6 und Berghaus und Hoffmann Hertha, Bd. VIII., S. 352—53.

des Aufenthaltes des königlichen Hofes auf der Insel und der damaligen politischen und mercantilischen Unternehmungen in diesem Theile des Mittelländischen Meeres betrachten wir als einen vorübergehenden, und übersehen ihn völlig in unserer Durchmusterung der Angaben, indem wir sogleich zu der bereits oben (Seite 231—32) mitgetheilten ersten vollständigen Volkszählung nach dieser Zeit (aus dem Jahre 1821) übergehen. Dieselbe weiset allerdings einen Rückschritt in der Bevölkerung gegen das Jahr 1800 nach, aber sie enthält nicht die Anzahl der Geistlichen und der Bewohner der 106 Klöster, wodurch sie schon auf 465,000 Köpfe steigen würde, und dann ist in der That jede Auflösnng einer solchen Verbindung in den ersten Jahren für den Bestand der Bevölkerung nachtheilig, weil eine Menge von Familien und Arbeitern der verschiedensten Art der abgehenden Concentration des Hoflebens nachfolgen.

Aber die Regierung des Königs Carl Felix wirkte wohlthätig auf den Wohlstand der Insel durch Belebung des inneren Verkehrs, der landwirthschaftlichen Industrie, sowie auch durch theilweise Begünstigung des auswärtigen Handels, und dies führte späterhin einen grossen Theil der nach dem Festlande des Staates ausgewanderten Sardinier nach der Insel zurück, woher denn überhaupt die Bevölkerung durch die erleichterten Unterhaltsmittel wiederum stärker zunahm. Daher gewährte die nach den Kirchspielen unter Aufsicht der Bischöfe aufgenommene Volkszählung aus dem Jahre 1824 (ob. S. 234) 489,969 K. und erreichte völlig den Standpunkt des J. 1800. Leider wirkten dagegen später die nachfolgenden äusseren Verhältnisse nicht mit gleich günstigem Erfolge fort, der erwachte industrielle Geist fühlte sich namentlich durch die Fesseln gelähmt, die an dem Besitzthum der kleineren Landeigenthümer noch haften, epidemische Krankheiten kamen dazu, und so befand sich nach Verlauf von neuen zehn Jahren im December 1833 die Bevölkerung kaum um wenige Tausend erhöht (S. 235) = 491,973 K., oder richtiger nach Serristori = 494,973 K. *).

*) Serristori a. a. O. S. 5. giebt diese nach den einzelnen Diöcesen gemachte Zählung nicht nur nach dem Schlussresultat, sondern auch für die einzelnen Bisthümer an, wie folgt:

1. E. Cagliari 112,057 K. 2. B. Galtelli 32,900 K.

Die relative Bevölkerung haben wir für die einzelnen Theile, sowie für den gesammten Staat bereits bei der politischen Eintheilung (S. 231—32) für das Jahr 1821 angegeben: wir können hier nur noch für Sardinien die aus dem Jahre 1833 nachholen, welches Verhältniss 1126 Seelen auf 1 QM. gewährt. Während demnach die Staaten des Festlandes, mit Ausnahme der kleinsten Provinz Aosta, sich sämmtlich in einem sehr günstigen Verhältnisse der starken Bevölkerung befinden, hat Sardinien noch nicht einmal die Gränze der mittleren Bevölkerung erreicht, und würde eine mehr als dreimal so starke Bevölkerung besitzen müssen, wenn sie dereinst auf das jetzige Durchschnittsverhältniss der Bevölkerung des Festlandes sich erheben sollte.

Ueber die Verhältnisse der jährlichen Geburts- und Todesfälle untereinander und zu der gesammten Bevölkerung vermögen wir keine genauen Angaben zu liefern, da alle sichere Materialien dafür fehlen. Als statistisch-bemerkenswerth mag hier nur hervorgehoben werden, dass hier erst nach der Restauration des alten Königshauses auf dem Festlande, das wohlthätigste Schutzmittel für die Bevölkerung vermittelst der Kuhpocken-Einimpfung allgemein eingeführt worden ist, worauf seit 1820 ungefähr die Hälfte und nach dem Jahre 1829 gegen und über zwei Drittheile der jährlich Geborenen (zwischen 120,000 und 130,000 Individuen) derselben theilhaftig geworden sind. Darüber entlehnen wir aus den Registern des Central-Vereins der Vaccine für die Staaten des Sardinischen Festlandes nachstehende Angaben für eine Reihefolge von eilf Jahren *):

Jahr.	Geimpfte.	
1819	= 32,244	($\frac{1}{4}$ der Gebor.)
1820	= 58,374	(gegen $\frac{1}{2}$)
1821	= 42,324	g. $\frac{1}{3}$ d. Geb.
1822	= 41,328	g. $\frac{1}{3}$ d. Geb.

3. B.	Iglesias	25,275 K.	8. B.	Ampurias	29,386 K.
4. B.	Alghero	35,559 —	9. E.	Oristano	67,847 —
5. B.	Bosa	24,706 —	10. B.	Ales	42,185 —
6. E.	Sassari	69,982 —	11. B.	Ogliastra	25,244 —
7. B.	Bisarcio	29,850 —			

*) Vergl. Serristori a. a. O. S. 8. In den ersten Jahren fanden sich unter den Geimpften aber noch viele Kinder über ein Jahr.

Jahr.	Geimpfte.	
1823	= 56,502	durchschnittlich gegen $\frac{1}{2}$
1824	= 58,719	
1825	= 60,473	
1826	= 57,243	
1827	= 53,862	
1828	= 61,480	
1829	= 81,426	(gegen $\frac{2}{3}$ d. Geb.)

Aber auch hierin blieb die Insel Sardinien weit zurück, und erst in Folge der strengeren Befehle des königlichen Edicts vom 8. Februar 1828 wurde hier die Kuhpocken-Einimpfung allgemein eingeführt, worauf die Register des nächsten Jahres 1829 18,230 Eingeimpfte anzeigen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass hierunter die Kinder verschiedener Jahre begriffen waren, also überhaupt kein Verhältniss zwischen diesen und den jährlichen Geburtsfällen (zwischen 16,000 und 19,000) daraus sich entnehmen lässt.

Was die Concentrationspunkte der Bevölkerung in grossen und mittleren Städten anbelangt, so muss an die früher (S. 38) mitgetheilte allgemeine Bemerkung über die Italienischen Städte hier erinnert werden: es werden daher auch hier im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung des Staats viele grosse und mittlere Städte angetroffen, wiewohl wir davon die höher gelegenen Alpen-Landschaften und Sardinien ausnehmen müssen. Unter den grossen Städten finden wir zwei mit einer starken Bevölkerung über 50,000 Einwohner, sechs mit einer ansehnlichen Bevölkerung zwischen 50,000 und 20,000 Einwohner. Zu jenen gehört die Residenz des ganzen Reichs und die wichtigste Handelsstadt desselben, welche dereinst selbst viele Jahrhunderte hindurch den Sitz eines blühenden Freistaates bildete. Turin ist vornehmlich in dem gegenwärtigen Jahrhunderte gewachsen, indem die Bevölkerung dieser Stadt in den letzten fünf und zwanzig Jahren fast um das Doppelte sich vergrössert hat. Sie zählte während des Spanischen Erbfolgekrieges (1706) *), indem wir immer zu derselben die jetzt einverleibten Vor-

*) Serristori a. a. O. S. 8.

städte gleich mitrechnen, 41,822 Einw., darunter 3,313 Mönche, Nonnen und geistliche Seminaristen und Novizen. Im J. 1716 fand man = 44,835 Einw., 1726 = 53,864 Einw., 1736 = 58,854 Einwohn., 1746 = 61,472 Einwohn., 1756 = 64,597 Einwohn.; also in funfzig Jahren fand sich ein Zuwachs von etwas mehr als 20,000 K., oder im Verhältniss gegen die Bevölkerung von 1706, ein Procent im jährlichen Durchschnittsbetrage. Darauf geht das Fortschreiten der nächsten funfzig Jahre viel langsamer, im Durchschnittsbetrage etwa nur um $\frac{1}{3}$ Procent jährlich zunehmend;* denn 1766 zählte man 67,558 Einwohn., 1786 = 72,585; 1796 = 76,756, 1806 = 80,752 Einwohn. Seit 1816 (= 88,500 E.) geht aber die Vermehrung der Bevölkerung lebhafter als je vorher, und beträgt in der jährlichen Zunahme durchschnittlich gegen zwei Procent, da im December 1824 bereits 107,298 S., im December 1827 = 117,187 S., 1833 = 119,756 S. (darunter 58,975 männliche und 60,781 weibliche Individ., unter welcher Bevölkerungsangabe aber schon 888 weltliche Priester, 453 Mönche und 227 Nonnen mitbegriffen waren) und 1835 = 121,509 S. gezählt wurden.

Genua, die zweite Stadt des Reichs, gewährt dagegen in den letzten vierzig Jahren das Bild einer abnehmenden grossstädtischen Bevölkerung, wiewohl sie gegenwärtig nicht weiter sinkt. Sie hatte nach den Jahrbüchern des Staatsgeschichtschreibers Giustiniani aus dem sechszehnten Jahrhunderte, während der drei letzten Jahrhunderte des Mittelalters eine Bevölkerung von 120,000 bis 130,000 Einwohnern in 6,000 Häusern. Dieselbe Bevölkerungszahl giebt Galanti dreihundert Jahre später unmittelbar vor den Verheerungen Italiens durch die Französische Revolution (1793) an, nachdem die Stadt öfters in dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte durch die Pest und verschiedene epidemische Krankheiten grosse Einbussen in der Bevölkerung erlitten hatte. Mit dem Verluste der Selbständigkeit durch die Franzosen verringerten sich der Handel und die Industrie der Stadt beträchtlich, weshalb sich nicht mehr eine so grosse Volksmenge innerhalb der Mauern erhalten konnte. Wir finden daher zehn Jahre später (1803) bei der officiellen Zählung nur 97,590 Einwohn., wovon 11,590 Individ. in den ausserhalb der Mauern gelegenen Vorstädten sich befanden. Unter der Französischen Herrschaft sank sie bis auf 75,000 Einw.

mit Einschluss der Bevölkerung in den Vorstädten (1812). Sie stand nur auf derselben Höhe zehn Jahre später (1822), nachdem sie schon seit 1814 mit dem Festlande des Sardinischen Staates vereinigt war, und von diesem Zeitpunkte ab hebt sich die Bevölkerung erst wieder allmählig und hatte 1834 nach Bertolotti und Serristori 94,000 K. fest angesiedelte Bewohner wieder erreicht, indem überdies noch gegen 12,000 Ind. während der lebhafteren Monate des Seehandels aus den benachbarten Gegenden die Zahl der Bewohner als Taglöhner und Hafenarbeiter im Verhältniss einer precairen Bevölkerung vermehren, die so lange verbleibt, als sie Arbeit findet.

Die Hauptstadt der Insel Sardinien, Cagliari, theilt mit Genua in den letzten zwanzig Jahren dasselbe Schicksal, in einer abnehmenden Bevölkerung sehr leicht das Urtheil über die Beschaffenheit ihres Wohlstandes gefällt zu sehen. Sie besass zur Zeit der Vereinigung Sardiniens mit den Staaten des Hauses Savoyen (1720) nur 15,000 E., stieg dann im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts bis auf das Doppelte und zählte nach der Uebersiedelung des Hofes sicher im Jahre 1805 = 37,000 Einwohner *). Bei der Rückkehr desselben nach Turin (1814) behielt sie 35,000 Einw., 1819 = 29,000 Einw., 1824 nur 27,356 Einwohn., wodurch das Verhältniss dieser Stadt zur ganzen Bevölkerung der Insel, wie 1: 23^3 gestellt wurde. — Unter den übrigen grossen Städten steht Alessandria in der Bevölkerung noch höher, gegenwärtig mit 36,000 Einwohn., Nizza aber in gleicher Volkszahl mit Cagliari, 1823 = 27,000 Köpfe. Nächstdem folgen Asti mit 23,000 Einwohn., Coni mit 20,500 Einwohn., und Savigliano in der vormaligen Markgrafschaft Saluzzo mit 20,000 Einwohn.; wo bei sämmtlichen Angaben die Zählung aus den Jahren 1821—22 zu Grunde gelegt ist.

An mittleren Städten mit einer Bevölkerung zwischen 20,000 und 10,000 Einwohnern besitzt dieser Staat wiederum nach dem Maasstabe der bereits angeführten Zählung zwei und zwanzig, darunter nur eine einzige auf der Insel Sardinien, welche inzwi-

*) Serristori a. a. O. S. 9. u. Cibrario bei Ferussac Bull. des sc. geogr., Bd. II, S. 298 und Bd. XV., S. 303.

schen auch die am stärksten bevölkerte unter diesen ist, indem sie 1824 = 19,368 Einwohn. zählte, und am Ende des vorigen Jahrhunderts sogar 30,000 Einwohn. zählte (1755 = 13,000 Einwohn., 1799 = 30,000 Einwohn., 1805 = 25,000 Einwohn. *), also in der Verminderung der Bevölkerung mit der Hauptstadt der Insel gleichgestellt ist. Unter den übrigen ein und zwanzig Städten besitzen fünf eine Bevölkerung von mehr als 15,000 Einwohn., nämlich Casale am Po = 18,150 Einwohn., Mondovi am Ellero mit 17,500 Einwohn., Novara an der Agogna mit 16,460 Einwohn., Vercelli an der Sesia = 16,162 Einwohn. und Vigevano in der Nähe des Ticino mit 15,400 Einwohn. Die sechs Städte, welche zwischen 15,000 und 10,000 Einwohn. stehen, sind nach der Reihenfolge der Grösse ihrer Volkszahl: Fossano an der Stura = 14,800 Einwohn., Chieri in der Nähe von Turin mit 13,700 Einwohn., Savona an der Meeresküste mit 13,400 Einwohn., Carmagnola an einem Nebenflusse des Po mit 13,000 Einwohn., Saluzzo in der Nähe des Po mit 12,786 Einwohn., Pignerolo am Clusone mit 12,500 Einwohn., Voghera an der Staffora mit 12,023 Einw., Chambery, Savoyens Hauptstadt (und einzige mittlere Stadt) mit 11,991 Einwohn. in 1985 Häusern, Bra unweit des Tanaro mit 11,300 Einwohn., S. Remo Seehafen in der Nähe von Savona mit 11,250 Einwohn., Novi in gleicher Nähe, gegenwärtig sehr aufblühend mit 11,000 Einw., Racconigi in der vormaligen Markgrafschaft Saluzzo an der Grana und Maira mit 11,000 Einwohn., Chiavari bei Genua mit 10,800 E., Rapallo gleichfalls in dieser Nähe an der Meeresküste mit 10,350 E., Tortona am Scrivia mit 10,200 E. (mit sehr verminderter Bevölkerung gegen die frühere Zeit) und Chierasco am Einfluss der Stura in den Tanaro, mit 10,100 Einw. — Ueber die Zahl der kleineren Städte, Marktflecken und Dörfer vergleiche oben §. 3, Seite 234.

§. 6.

Stammverschiedenheit.

Bei der Stammverschiedenheit der Bevölkerung bleibt gleichfalls die bereits beim vorhergehenden Staate gemachte allgemeine

*) Cibrario bei Ferussac II, S. 293 u. Serristori a. a. O. S. 9

Bemerkung (Seite 44) über das Italienische Mischvolk festzuhalten, besonders was das Festland dieses Staates anbelangt, wo während der Völkerwanderung und in den darauf zunächst folgenden Jahrhunderten, besonders die verschiedenartigsten Deutschen Volksstämme mit den vorgefundenen eingeborenen Völkerschaften sich vermischt haben. Am eigenthümlichsten hat sich noch der Alpenbewohner in dem Charakter der alten Gallier erhalten, und desshalb lassen sich sicher die grosse Uebereinstimmung und der leichte Uebergang des Savoyarden zum heutigen Franzosen ableiten. Der Piemontese hat in den ebeneren Gegenden gleiche Schicksale mit der Lombardei getheilt, und verräth daher auch in seinem Volkscharakter gleiche Abstammung und gleiche Vermischung mit den in Italien eingewanderten Völkern, wie der Lombarde: nur ist bei demselben theils aus vieljährigen politischen Verhältnissen, theils aus der grösseren Nachbarschaft das Französische Element in ihm mehr vorherrschend. Die Waldenser in ihren Thälern sind bis auf sehr wenige vereinzelte Einwanderungen ganz desselben Ursprunges, und erscheinen in ihren Sitten nur durch die kirchliche Verschiedenheit anders gestaltet, von welcher im folgenden §. die Rede sein wird. — Die Küstenbewohner von Nizza bis Genua sind zwar gleichfalls mit den Piemontesen desselben Ursprungs, jedoch durch den Seeverkehr einer noch stärkeren Vermischung mit anderen Völkern, namentlich während des Mittelalters auch mit Orientalischen Völkern ausgesetzt gewesen, und befanden sich ausserdem bis auf den Anfang des laufenden Jahrhunderts in einem fast unausgesetzten Zwiespalte, oder mindestens in völliger bürgerlicher Trennung von ihren nächsten nördlichen Nachbaren, wodurch nicht nur ihre Sitten, sondern auch ihre Sprache ein durchaus eigenthümliches Gepräge angenommen und auch jetzt noch bewahrt haben. Man unterscheidet demnach auch auf dem Sardinischen Festlande hauptsächlich die drei Italienischen Dialecte des Piemontesen, Genuesen und Savoyarden.

Ganz gesondert von den Bewohnern des Festlandes erscheint der Sarde, welcher auf seiner Insel gegen die Einwanderungen Germanischer Völker fast rein sich erhalten hat, dagegen um so mehr dem Einflusse der Griechen und der Araber während des Mittelalters und darauf der Spanier, namentlich der Catalonischen Seefahrer und ihrer Niederlassungen unter-

worfen gewesen ist. Beides äussert sich unverkennbar sowohl in der Sprache (durch aufgenommene Griechische, Arabische und Spanische Wörter), als auch in den Sitten der Inselbewohner, wenn gleich es gegenwärtig nur von der letzten Sprache augenfälliger, wie in dem Bezirk von Alghero nachzuweisen ist, wo noch jetzt der grösste Theil der Bevölkerung Catalonisch spricht *).

Die Juden sind auf der Meeresküste des Festlandes und in Piemont schon während des Mittelalters geduldete Bewohner, wenn gleich sie auch hier, wie in allen Italienischen Staaten, zu verschiedenen Zeiten heftige Verfolgungen zu bestehen hatten. In Savoyen und auf der Insel Sardinien sind jedoch denselben nie feste Ansiedelungen zugestanden worden, wiewohl allerdings einige Individuen einen vorübergehenden Aufenthalt daselbst gewählt haben. Aber auch in den Provinzen, wo sie als angesiedelte Bewohner anerkannt sind, ist ihnen durch die Verordnung vom 18. März 1816 der Ankauf liegender Grundstücke verboten, indem sie überdies noch verpflichtet wurden, die unter der Französischen Regierung erworbenen Grundstücke in einem Zeitraume von fünf Jahren bei Strafe der Confiscation wieder zu verkaufen. Sie blieben nicht minder für ihre Wohnungen auf bestimmte Stadtviertel (*Ghetto*) oder Strassen beschränkt, nur von dem Tragen der herabwürdigenden besonderen Kennzeichen wurden sie befreit; dagegen wurde denselben nicht nur jeder Zweig des Handels, sondern auch die Ausübung jedes Handwerks und jeder Kunst freigestellt. Die Gesammtzahl der Juden betrug **) im Jahre 1834 = 6,774, wovon fast ein Viertel zu Turin (1,528 Individ.) lebte; nächstdem befanden sich die meisten zu Casale (745 Ind.), Alessandria (550 Ind.), Acqui (479 Ind.), Vercelli (477 Ind.) und Genua (350 Ind.).

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

In den Staaten des Festlandes zeigen sich die allgemeinen Ständeverhältnisse von den im diesseitigen Königreiche Neapel

*) Azuni a. a. O. I., S. 39—41; Serristori a. a. O. S. 9 und Berghaus und Hoffmann Hertha, Bd. VIII., S. 356—57. — **) Serristori a. a. O. S. 6.

(Seite 46—48) wesentlich wenig verschieden, und auch in Sardinien ist, abgesehen von den eigenthümlichen politischen Rechten der Reichsstände Sardiniens, von welchen wir erst unten §. 15 und §. 16 zu sprechen haben, nur die Lage des Landmanns nicht der des Piemontesen, Genuesen u. s. w. gleichzustellen, sondern erscheint als eine weit bedrücktere.

Der Adel ist über den ganzen Staat zahlreich verbreitet, aber nur in Genua und auf der Insel Sardinien befindet er sich zum Theil noch sehr ansehnlich begütert. Auf der Insel wurden im J. 1824 1,600 adeliche Familien mit 6,200 Seelen gezählt, d. i. ein Neun- und Siebzigtheil der dortigen Bevölkerung *), unter welchen jedoch 60 bis 70 Familien Spanischen Ursprungs, oder noch gegenwärtig in Spanien angesiedelt, wie die Anglona, Benaventi, Villasor, Mores u. s. w. durch die höheren Titel eines Duca, Marchese, Conte und Barone ausgezeichnet, die Hälfte aller adelichen Besitzungen als ihr Eigenthum hatten. Dieselben Titel-Abstufungen finden fast noch zahlreicher bei dem Piemontesischen und Genuesischen Adel statt, und was die Duca's und Marchese's anbetrifft, so sind diese ausser in Neapel und Sicilien, nirgends so zahlreich anzutreffen, als gerade hier. — Die Geistlichkeit, als Stand betrachtet ist zwar in Sardinien noch mit besonderen politischen Rechten in ihrem Verhältnisse zur Landesverfassung ausgestattet, aber weder hier noch auf dem Festlande in liegenden Gründen reichlich dotirt, ja selbst nicht einmal für einen Italienischen Staat gegenwärtig besonders zahlreich, wie wir dies gleich näher in §. 8 entwickeln werden. — Der Bürgerstand ist in den Provinzen des Sardinischen Festlandes seit den Einwirkungen der Französischen Revolution von dem Bauernstande, oder dem der kleinen ländlichen Besitzer durchaus nicht verschieden, indem die feudalistischen Zwangsrechte und Grundzehnten, zu welchen jene verpflichtet waren, aufgehoben worden und hier nicht mehr wiederhergestellt sind. Aber auch der grössere Theil der Städtebewohner ist denselben ländlichen Gewerben des Gartenbaus, der Seidenzucht, des Ackerbaus und der Viehzucht hingegeben. Dagegen erscheint auf der Insel Sardinien der

*) Ferussac Bullet. a. a. O. XV., S. 306, Berghaus, Hertha, Bd. VIII. S. 353 und 56.

Bauernstand noch sehr schlecht gestellt, indem er hier nirgends Eigenthum besitzt, sondern entweder für den weltlichen oder geistlichen Grundherrn, oder für die städtischen Corporationen und milde Stiftungen arbeitet, von denen er abhängt, während ihm zur Fristung seines eigenen Lebens und zum Unterhalt seiner Familie, kaum die nothdürftigsten Mittel verbleiben. Ueberdies ist das von den Bauern bewirthschaftete Ackerland noch nicht in einzelnen für jeden Arbeiter bestimmten Parcellen vertheilt, sondern es wird gemeinschaftlich als Dorfacker für die Grundherrschaft bearbeitet, woraus naturgemäss dem Grundbesitzer wie dem Bearbeiter nur ein möglichst geringer Vortheil erwachsen kann *). Die Zahl der Städtebewohner erreicht jetzt gegen 80,000 Köpfe **), oder etwas über ein Sechstheil der gesammten Bevölkerung, während Marmora nur 65,000 Köpfe angab. Die Zahl der ausschliesslich auf Viehzucht angewiesenen Hirtenfamilien beläuft sich auf 16,500 mit 85,000 Individuen.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Anton. Fel. Matthaei Sardinia sacra, adjuncta dissertatione de ecclesiis Sardiniae, Romae 1758. *Fol.* — *Giunte ed osservazioni sopra la Sardegna sacra del A. F. Mattei.* — *W. St. Gilly narrative of an excursion to the mountains of Piemont and researches among the Vaudois or Waldenses, protestant inhabitants of the Cottian Alps, London* 1824, 4*to.* — W. Dieterici die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem Brandenburgisch-Preussischen Staate, Berlin 1831, 8vo. — *Muston, histoire du pays de Vaudois en Piemont, Turin* 1834, 8*vo.* —

Die Römisch-Katholische Kirche ist in dem Umfange dieses Staates die allein herrschende, mit Ausnahme einiger Wal-

*) Serristori a. a. O. S. 10.

**) Detaillirte Angaben befinden sich darüber bei Ferussac Bullet. d. sc. geogr. II., S. 298.

denser-Gemeinden und der oben schon angeführten Juden auf dem Festlande. Die Schicksale derselben seit der Französischen Revolution waren für Piemont und Savoyen gemeinschaftlich mit ganz Frankreich, wenn auch hier bei dem festeren Volksglauben die kirchlichen Institute während des Revolutionskampfes weniger gelitten haben. Durch das Concordat des ersten Consuls Napoleon Bonaparte, welches derselbe am 15. Juli 1801 mit Papst Pius VII. abgeschlossen hatte (Band II., Seite 67), erhielt die Kirche auch in diesen Gegenden eine erneuerte Festigkeit; indess wurde doch durch eine Bulle desselben Papstes vom 1. Juni 1803 die Zahl der Diöcesen beträchtlich vermindert. Aber nach der Restauration des Hauses Savoyen auf dem Festlande erkannte man bald das allgemeine Bedürfniss, die alte Ordnung der Dinge wie vor dem Beginn der Französischen Revolution gänzlich wiederherzustellen, und dies mit der Erneuerung der bereits aufgehobenen Klöster, oder der aus dem Bereiche des Staats völlig entfernten geistlichen Orden anzufangen. Unter solchen Umständen wurden die Jesuiten schon im zweiten Jahre darauf (1815) zurückgerufen, erlangten bald selbst in Turin ein eigenes Collegium und ein Noviciat, und wurden nach wenigen Jahren mit der oberen Aufsicht über das Studienwesen und insbesondere über die königlichen Schulen beauftragt.

Nach neu angeknüpften Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhle erfolgte zur definitiven Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse im Sardinischen Staate die Bulle Pius VII. vom 17. Juli 1817, welche sämmtliche früher unterdrückte Bisthümer wieder herstellte, und demnächst die Bisthümer Chambery und Vercelli zu Erzbisthümern erhob. Dadurch erlangte dieser Staat vier Erzbisthümer auf dem Festlande und drei auf der Insel Sardinien, 26 bischöfliche Diöcesen auf dem Festlande, von denen aber zwei zu Brugnato und Noli mit Sarzana und Savona vereinigt, zu je zwei einem Bischofe übergeben waren, also überhaupt 24 förmliche Bisthümer bildeten. Die Zahl der bischöflichen Diöcesen auf der Insel betrug 8. Jedes Bisthum hatte, mit Ausnahme der beiden von Sarzana und Savona nur eine Cathedralkirche nebst ihrem Domcapitel, doch diese besassen auch in Brugnato und Noli besondere Cathedralkirchen *). Ausserdem

*) Tabellarische Uebersichten über die kirchlichen Verhältnisse bei Serristori a. a. O. S. 1 und 4.

befinden sich noch 74 Collegiatkirchen auf dem Festlande (darunter 8 in Turin, 9 in Genua, 12 im Bisthume Novara, zu je 8 in den Bisthümern Tortona und Ventimiglia, zu je 5 in den Bisthümern Alessandria und Albenga, zu je 3 in den Bisthümern Mondovi, Vercelli, Sarzana und Savona, in Saluzzo 2, in den übrigen nur eine oder auch gar keine, wie in sämmtlichen Savoyischen Bisthümern, ferner in den Bisthümern Susa, Pignerol, Ivrea, Coni u. s. w). In der Insel Sardinien besitzt jeder bischöfliche Diöcesansprengel nur eine Cathedralkirche, aber ausserdem keine besonderen Collegiatkirchen. — Die kirchlichen Verhältnisse der Metropolitan-Aufsicht über die übrigen bischöflichen Sprengel sind gegenwärtig so geordnet, dass das Erzbisthum Chambery*) über die Diöcesen der Provinzen Savoyen und Aosta (oben Seite 233, nr. 1, 2 und 22), das Erzbisthum Turin über die Diöcesen der Provinzen Turin und Cuneo (oben Seite 233, nr. 3—13), das Erzbisthum Vercelli über die Diöcesen der Provinzen Novara und Alessandria, jedoch bei der letzteren mit Ausnahme der beiden Bisthümer Bobbio und Tortona (oben Seite 233, nr. 14—16 und nr. 19—21), endlich das Erzbisthum Genua über die Diöcesen der Provinzen Genua und Nizza, sowie über die beiden Bisthümer Bobbio und Tortona gesetzt ist**) (oben Seite 233, nr. 17—18 und nr. 23—28). In Sardinien führt das Erzbisthum Cagliari die Metropolitan-Aufsicht über die Bisthümer Galtelli, Iglesias und Ogliastra, das Erzbisthum Oristano nur noch über das Bisthum Ales, und endlich das Erzbisthum Sassari über die Bisthümer Alghero, Ampurias e Civita, Bosa und Bisarcio***). — Die Zahl der geistlichen Seminarien zur

*) Als eigenthümliche bischöfliche Diöcese umfasst dasselbe jetzt zugleich die eingegangenen Bisthümer Maurienne (Moriana) und Tarantaise.

**) Die Zahl der Pfarrkirchen wird von Serristori a. a. O. S. 3 für das J. 1835 auf 3,756 angegeben, womit die Zahl der Kirchspiele auf S. 233—34 in diesem Bande zu vergleichen ist.

***) Die Zahl der Pfarrkirchen auf Sardinien wird von Serristori a. a. O. S. 5, für 1833 auf 382 angegeben, vergl. oben die Zahl der Kirchspiele S. 234 in diesem Bande. Die gesammten

Bildung der kirchlichen Beamten und der Mehrzahl der Lehrer an den öffentlichen Unterrichtsanstalten beträgt 63, wovon 54 auf dem Festlande, 9 auf der Insel Sardinien eingerichtet sind. Das Erzbisthum Chambery besitzt 13, das Erzbisthum Turin 17, Vercelli 14 und das Erzbisthum Genua 10. Ausserdem wurde noch im Jahre 1833 bei der Stiftskirche zu Superga in der Nähe von Turin, wo die Gräber der Könige von Sardinien seit 1721 sich befinden, eine neue geistliche Academie für die Ausbildung in den höheren theologischen Studien gestiftet.

Regulirte Abteien giebt es 13 im Sardinischen Staate, wovon 10 auf dem Festlande und allein sechs im Umfange des Erzbisthums Turin gefunden werden. Die Zahl der Klöster hat gegenwärtig für den gesammten Staat wieder die ansehnliche Höhe von 429 Stiftungen erreicht, worunter 334 Mönchsklöster und 95 Nonnenklöster sich befinden, während im Jahre 1821 nur 358 Klöster gezählt wurden, darunter 287 Mönchsklöster und 71 Nonnenklöster.

Von dieser Gesammtzahl der Klöster befinden sich 243 Mönchs- und 82 Nonnenklöster auf dem Festlande, so wie 93 Mönchs- und 13 Nonnenklöster auf der Insel Sardinien; diese seit 1815 in unveränderter Zahl, während bei jenem in dem Zeitraume von zwanzig Jahren die der Mönchsklöster (bis 1835) um 135 und die der Nonnenklöster um 24 sich vermehrte. Jene Klöster auf dem Festlande erhielten seit ihrer allmähligen Restauration im Jahre 1814 bereits für mehr als 100,000,000 Italienische Lire (27,000,000 Thlr.) liegende Güter zum Besitzthum angewiesen *), deren Einkünfte denselben die vorzüglichsten Mittel zu ihrem Unterhalte darreichen. Die Klöster der Insel Sardinien besitzen 696,000 Italienische Lire (197,920 Thlr.) jährliche Einnahmen in sicheren Grundrenten.

Einkünfte der Pfarrkirchen betragen gegenwärtig jährlich 264,000 neue Piemontesische Lire (1 Lire = $8\frac{1}{12}$ Sgr. Prss. oder 1 Franz. Franc., also 100 Lire fast genau 27 Thl., wobei noch nur $1\frac{2}{8}$ Sgr. zuviel in Prss. Gelde gerechnet ist), also gegen 71,280 Thl.

*) Serristori a. a. O. S. 4.

In Bezug auf die verschiedenen geistlichen Ordensregeln finden wir in diesem Staate fast eine vollständige Musterkarte derselben, soviel ihrer in dem Umfange der Römisch-katholischen Kirche nur einige namhafte Bedeutsamkeit erreicht haben. Am zahlreichsten sind die Capuciner und Franciscaner in ihren verschiedenen Abstufungen. Denn unter den Mönchsklöstern finden 91 Capuciner, davon 68 auf dem Festlande (58 im Jahre 1818) und 23 auf der Insel, 81 Franciscaner, davon 58 auf dem Festlande (45 im Jahr 1818) und 23 auf Sardinien; 13 Minoriten, davon 6 auf dem Festlande (3 im Jahr 1818) und 7 auf Sardinien; 17 Dominicaner, davon 11 auf dem Festlande (7 im Jahr 1818) und 6 auf Sardinien; 9 Jesuiten, davon 7 auf dem Festlande (ohne Vermehrung seit 1818) und 2 auf Sardinien; 17 Carmeliter, davon 9 auf dem Festlande und 8 auf Sardinien: 17 Augustiner, davon 11 auf dem Festlande und 6 auf Sardinien; 3 Benedictiner sämmtlich auf dem Festlande; 4 Cistercienser nur auf dem Festlande; 8 barmherzige Brüder, davon 4 auf dem Festlande und 4 auf Sardinien; 6 Barnabiten und 5 Somaschen (für Pflege und Erziehung verwaiseter Kinder), nur auf dem Festlande; 6 Brüder vom heiligen Vinzenzo di Paola, 1 Carthäuser, 1 Camaldulenser, 2 Olivetaner, 9 Väter des Oratoriums des heiligen Philippus, sämmtlich auf dem Festlande; 4 Miminen, davon 2 auf dem Festl. und 2 auf Sardinien; 7 Serviten, davon 5 auf dem Festl. und 2 auf Sardinien u. s. w. — Unter den Nonnenklöstern sind die zahlreichsten 15 Clarissen, davon 10 auf dem Festlande (9 im J. 1818) und 5 auf Sardinien; 15 Josephinen sämmtlich auf dem Festlande; 12 barmherzige Schwestern (nur 3 im Jahre 1818), 9 Augustinerinnen (7 im Jahre 1818), 8 Salesianerinnen, gleichfalls sämmtlich auf dem Festlande; 7 Capucinerinnen, davon 2 auf d. Festlande und 5 auf Sardinien; 4 Dominicanerinnen, davon 3 auf dem Festlande und 1 auf Sardinien; 3 Benedictinerinnen, 3 Celestiner, 3 Ursuliner, sämmtlich auf dem Festlande u. s. w.

Von anderen christlichen Kirchenpartheien finden sich in den Sardinischen Staaten, wenn wir das Gefolge einiger Diplomaten in Turin und 150 durch den Handel in Genua angesiedelte Protestanten (die eine Capelle besitzen) ausnehmen, nur die in drei wilden Piemontesischen Thälern — Luserna, Perosa

oder Perugia und St. Martino — zwischen den Bergströmen Clusone und Pelice südwestlich von Turin in der Nähe von Pignerol angesiedelten Waldenser *) Seit dem dreizehnten Jahrhunderte hier ausgebreitet, haben sie sich unter den heftigsten Verfolgungen während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, die mit erneuter Wuth und mit gesteigerter Grausamkeit im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wiederholt wurden, kräftig behauptet, indem sie seit der Reformation durch ihre Prediger in eine lose kirchliche Verbindung mit der westlichen Schweiz getreten sind. Sie bewohnen gegenwärtig noch 26 Ortschaften theilweise mit Katholiken vermischt, während sie um das Jahr 1650 33 Ortschaften ganz ausschliesslich für sich hatten. Aber sie nehmen gegenwärtig in der Bevölkerung nur ausserordentlich wenig zu, indem im Jahre 1789 ihre Gesammtzahl 19,650 Köpfe betrug und dieselbe nach der neusten Zählung dieser Gemeinde im Anfang des Jahres 1835 **) nur auf 20,523 Köpfe gestiegen war, nämlich 10,252 männl. (darunter 77 Soldaten) und 10,271 weibliche Individuen; also in 46 Jahren noch nicht voll 5 Procent, oder etwa nur $\frac{1}{10}$ Procent jährlicher Zunahme der Bevölkerung. Die Hälfte derselben wohnt in dem Thale Luserna in den 7 Dörfern St. Jean, La Tour, Angrogne, Serre, Villar, Bobi und Rora, wo auf 10,800 Waldenser gegen 900 Katholiken kommen. Ein Zehntheil derselben ist in dem Thale Perosa in den drei Dörfern St. Germain, Cheneviere und Pramol, nur mit 60 Katholiken untermischt, angesiedelt. Der Rest wohnt in vierzehn Ortschaften des Thals St. Martino, Pomaret, Envers Pinache, Ville Seche, Rioclaret, Faët, Bovil, St. Martin, Traverse, Maneille, Macel, Salse, Chabrant, Pral, Rodove und in zwei Ortschaften zwischen den Thälern Luserna und Perosa, in Prarustin und Rocheplatte; hier auf 7450 gegen 1000 Katholiken gemischt ***). Leider ist in den neuesten Zeiten von Seiten der Regierung, wenn auch die Erhaltung der kirchlichen Toleranz noch bis jetzt ungefährdet geblieben ist, doch das bür-

*) Vergl. die sorgfältig ausgeführte Karte bei Dieterici im oben angeführten Werke.

**) Serristori a. a. O. S. 6.

***) Die einzelnen Dorfschaften in ihrer Bevölkerung bei Dieterici a. a. O. S. 7–9.

gerliche Verhältniss *) der unbescholtenen Waldenser vielfach beengt worden. Daher erscheint ihr Zustand jetzt, in dem Zeitalter der überall höher entwickelten geistigen Cultur, drückender, als in den vorhergegangenen 140 Jahren, da sie durch das Religions-Edict von 1694 und seit dem Frieden zwischen Frankreich und Savoyen (vom 28. Aug. 1696), mit Ausnahme der Stadt Pignerol (Pinerolo), in den ihnen überlassenen Wohnsitzen unbeschränkte Rechte in der Ausübung ihrer Religion, sowie in dem gemeinschaftlichen Verkehr Gleichstellung der bürgerlichen Verhältnisse auch mit den Glaubensgenossen der herrschenden Kirche besassen. Wie oft sie hierin auch auf Ansinnen des Römischen und Französischen Hofes angegriffen wurden, so blieben sie doch dabei von der Regierung beschützt, wobei wir nur etwa die Zeit vom Jun. 1730 bis zur Bestätigung ihrer kirchlichen Privilegien am 17. März 1735 durch König Karl Emanuel auszunehmen haben, in welcher Periode wenigstens auf einzelne Gemeinden gewaltthätige Versuche zu einem rasch zu erzwingenden Uebertritte zur katholischen Kirche gemacht wurden **) — Von anderen christlichen Religionspartheien finden sich nur einige zwanzig Bekenner der Griechisch-Katholischen Kirche zu Genua, aber ohne eigene Kapelle. Die früher vorhandenen Griechen auf der Insel Sardinien sind zur Römischen Kirche zurückgetreten.

Die Juden, deren Zahl wir oben schon angegeben haben, 6,744 Köpfe im J. 1834, stehen unter 7 Ober-Rabbinern, welche die

*) Im Laufe des Jahres 1837 sind diese widrige Beschränkungen durch Circular-Noten an die Verwaltungs- und Rechts-Behörden von Seiten der Regierung für alle fest angesiedelte protestantische Unterthanen angeordnet worden, so dass dieselben dadurch gerade in den wichtigsten Zuständen des bürgerlichen Lebens beeinträchtigt werden, wenn auch das neue Gesetzbuch, welches vom 7. Januar 1838 in Kraft treten soll, den Waldensern den gesetzlichen Schutz nach den bestehenden Verordnungen zusichert. Denn allen Notarien wird durch jene Verordnungen verboten, Geschäftsverhandlungen zu Gunsten von Protestanten aufzunehmen, selbst nicht einmal Kaufverträge, bei welchen Protestanten betheiligt sind, denen ausserdem sogar das Recht genommen ist, irgendwie als rechtsgültige Zeugen auftreten zu dürfen, wenn es nicht ausschliesslich ihre Verhältnisse unter einander anbetrifft.

**) Vergl. darüber die actenmässige Darstellung dieser Zeit bei Dieterici a. a. O. S. 295–349.

Stelle des ersten Priesters an den Hauptsynagogen versehen, zu Turin, Vercelli, Savigliano, Casale, Alessandria, Genua und Acqui. Ausserdem giebt es noch 13 Synagogen mit Vice-Rabbinern an der Spitze, zu Chieri, Trino, Ivrea, Biella, Asti, Cuneo, Carmagnola, Mondovi, Chierasco, Saluzzo Fossano, Nizza del Paglia und Nizza an der Meeresküste *).

B. Die Cultur des Königreichs Sardinien.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau. —

Francesco Gemelli riforimento della Sardegna proposto nel miglioramento di sua agricoltura, libr. 3, *Torino* 1776, 2 *vol. 4to.* —

Ein allgemeines Urtheil über die Bearbeitung sämmtlicher Zweige der physischen Cultur auf dem Territorium der Sardinischen Staaten fällt zwar, mit Ausnahme der Insel Sardinien, bei weitem günstiger aus, als für Neapel und Sicilien, aber dennoch kann es noch nicht den Grad einer allseitigen Industrie bezeugen, den das Klima, die Natur des Bodens und die relativ starke Bevölkerung der Staaten auf dem Festlande gestatten dürften.

A. Ackerbau. Derselbe befriedigt gegenwärtig vollständig den inneren Bedarf an Getreide, Gemüse und Knollengewächsen, Wein, Oel, Hanf, und erlaubt noch jährlich eine nicht unbedeutende Ausfuhr an Reis, Wein, Oel und Hanf. Verweilen wir zuerst bei den Provinzen des Festlandes, so finden

*) Vergl. Serristori a. a. O. S. 6.

wir nach Cibrario's officiellen Mittheilungen *), dass in dem Jahre 1828 nach einem mehrjährigen Durchschnitte folgende Verhältnisse der jährlichen Erndte zur katastrirten Bodenfläche in den einzelnen Provinzen für die dort angebauten Hauptgetreidearten stattgefunden haben:

	Bodenfläche in Franz. Hectaren **)	Weizen u. Roggen. Emin. ***)	Mais. Emin.	Reis. Emin.	Summe der Getreid.-Art. Emin.
1. Savoyen	960,017	2,583,821	161,830		2,745,651
2. Turin	717,188	9,027,412	4,881,621	38,793	13,947,826
3. Cuneo	607,785	4,255,466	1,487,779		5,743,245
4. Alessandria	506,795	4,257,080	2,599,445	66,042	6,922,527
5. Novara	726,788	3,172,005	3,532,161	2,794,050	9,498,216
6. Aosta	104,794	576,925	79,996		656,921
7. Nizza	464,578	647,226	17,966		665,192
8. Genua	435,337	1,674,153	664,472		2,338,625
Zusammen	4,523,282	26,194,094	13,425,270	2,898,885	42,518,203

Es geht also aus dieser Uebersicht hervor, dass die Provinz Turin im Verhältniss zu ihrer Bodenfläche den reichsten Getreide-Ertrag gewährt, während Savoyen und Aosta, beschränkt durch ihre hochgebirgige Lage, den geringsten liefern, während ferner die Provinzen Nizza und Genua den vermeintlichen Ausfall durch andere Zweige der landwirthschaftlichen Cultur, namentlich durch Oelbau und Südfrüchte reichlich decken. Was den Reisbau insbesondere anbelangt, so ist es natürlich, dass derselbe nur in ebenen und wasserreichen Gegenden dieses Breitegrads glücklich angewandt werden kann, dass also nur die dazu trefflich geeignete Provinz Novara und die derselben am meisten benachbart gelegenen Striche der Provinzen Turin und Alessandria Antheil an demselben nehmen können. Die Gesammt-

*) Ferussac Bullet. d. sc. geograph., Bd. XV., S. 304.

**) Die Französische Hectare ist gleich zu setzen mit 3,91666 Preuss. (Magdeb.) Morgen, also 26 Hectaren sind fast genau 100 Preuss. Morgen.

***) 1 Emina ist fast genau $\frac{2}{5}$ Berl. Scheffel, also 5 Eminen = 2 Berl. Scheffl. und 100 Eminen = 40 Berl. Scheffl.

Erndte betrug also im jährlichen Durchschnitte nach der angegebenen Reduction 17,007,280 Berl. Scheffel Körner, welche Masse für die vorhandene Bevölkerung (Seite 231) nach Abzug des Saatgetreides noch über 4 Berl. Scheffel auf den Kopf zurück lässt, und dadurch nach den vorwaltenden Ernährungsverhältnissen der Bewohner Norditaliens schon an sich eine Ausfuhr möglich macht. Sie besteht hauptsächlich in Reis, in den letzten Jahren durchschnittlich *) für 3,000,000 Ital. Lire (810,000 Thl.), oder beinahe den dritten Theil der Erndte dieser Frucht.

Diejenigen Provinzen aber, welche am niedrigsten im Getreidebau stehen, erscheinen dagegen am stärksten im Kartoffelbau. Denn bei der jährlichen Durchschnitts-Erndte von 13,294,568 Emin. (5,317,600 Berl. Scheff.) an Kartoffeln und Gemüse sind

Savoyen auf	6,963,509 Emin.
und Aosta auf	829,059 -
	7,792,568 Emin.

angegeben, während alle übrigen Provinzen zusammen noch nicht den Ertrag von Savoyen allein liefern, nämlich 5,502,000 Eminen.

Der Ackerbau auf der Insel Sardinien befindet sich im Allgemeinen in einem weit vernachlässigteren Zustande als der auf dem Festlande, wenn gleich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts manche nützliche Einrichtungen getroffen sind, und auch unter dem unmittelbaren Einflusse der Regierung 1804 eine Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus und der Landesöconomie gestiftet wurde: aber dessen ungeachtet steht bei der geringen Bevölkerung der Insel in jedem Jahre durchschnittlich auf eine Ausfuhr an Getreide zu rechnen, die im mehrjährigen Durchschnitte der letzten Jahre gegen 1,200,000 Lire (324,000 Thlr.) oder ein Fünftheil der gesammten Ausfuhr der Insel (1834 = 6,000,000 Lire beträgt **). Doch liegen noch immer grosse Landstrecken,

*) Vergl. Serristori a. a. O. I. S. 25.

**) In guten Jahren betrug nach Macculloch Supplbd. Art. Cagliari die Getreideausfuhr aus Sardinien 400,000 Starelli ($\frac{9}{10}$ Berl. Scheffel) Weizen, 200,000 Starelli Gerste, 100,000 Starelli Bohnen, 200,000 Starelli Erbsen, 7000 Starelli Mais und Linsen: d. i. zusammen gegen 816,000 Berl. Schff. Getreide, also mindestens zum doppelten Betrage des oben angegebenen Durchschnittswerthes dieser Ausfuhr.

die leicht in Ackerland verwandelt werden könnten, bis jetzt ohne allen Versuch zu ihrer Urbarmachung. Eben so verbleiben die Dorfländereien im Gemenge liegen, welche jährlich gemeinschaftlich bearbeitet werden, nachdem sie von dem Censore, dem Aufseher über den Ackerbau und die Viehzucht in den Ortschaften, zur Saatbestellung und anderweitigen Benutzung für den Zeitraum eines Jahres vertheilt sind. Eigenthümlich hat sich überdies noch auf der Insel die Einrichtung der Anleihen des Saatgetreides für den Landmann erhalten (und hier noch allgemeiner, wie auf Sicilien und den Balearischen Inseln, wo dieselbe Einrichtung seit alten Zeiten stattfand), welche aus den Getreidemagazinen (*Monti granatici*) gegen Rückerstattung des erborgten Saatgetreides bei der nächsten Erndte mit einer Vergütung von drei Procent hergegeben werden. — Als besondere Zweige des Ackerbaus verdienen nur der Hanfbau (in geringerem Grade der Flachsbau) in Piemont und die Tabackspflanzungen in derselben Provinz und auf der Insel Sardinien angeführt zu werden. Jener gewährte ausser der Bestreitung des eigenen Bedarfs noch eine jährliche Ausfuhr von 300,000 Lire (81,000 Thlr.), (im Jahre 1822 277,000 Lire = 74,790 Thlr.), diese liefern das erforderliche rohe Product, wenn auch nicht in vorzüglicher Beschaffenheit, für die Staatsfabriken, die zur gleichmässigen Vertheilung der Tabaksgefälle noch als Monopolanstalten der Regierung bis jetzt erhalten werden.

Der Weinbau hat in diesem Jahrhunderte sowohl auf dem Festlande, wie auf der Insel, sehr bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, so dass nicht nur für den innern Bedarf der Wein in besserer Qualität verbraucht wird, sondern ein bis dahin für diesen Staat kaum gekannter Ausfuhrhandel des Weins mit dem benachbarten Auslande angeknüpft werden konnte, der besonders für Sardinien (am meisten von Alghero und Ogliastra) einträglich ist. Schon im Jahre 1824 betrug der Werth der Weinausfuhr aus der Insel 650,000 Lire (175,500 Thlr.), oder ein Siebentheil der gesammten Ausfuhr dieses Jahres (4,387,000 Lire); seit dieser Zeit ist er aber bis auf 1,000,000 Lire (270,000 Thlr.) (für 3500 Pipen, jede fast zu 3 Oxhoft mit einem Werthe von 280 bis 300 Lire) oder ein Sechstheil der gleichzeitig vermehrten Gesammt-Ausfuhr (1834 = 6,000,000 Lire) gestiegen. Die Ausfuhr der Piemontesischen Weine auf dem Po nach der Lombardei hat

in neuester Zeit durch die Erhöhung der Eingangszölle in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche wieder beträchtlich gelitten. — Der gesammte jährliche Weinertrag *) in den Staaten des Festlandes betrug in mehrjährigem Durchschnitte 6,820,771 Brente **) = 296,703,538 Berliner Quart, wovon die beiden Provinzen Novara und Alessandria allein über die Hälfte (3,485,600 Brente) liefern. — Die Bereitung des Branntweins geschieht hier nur aus Wein, ist jedoch mehr auf den mässigen Verbrauch im Inlande beschränkt, als zur Ausfuhr bestimmt. —

Einen noch reichern Ertrag gewinnen indess einige Provinzen des Sardinischen Staates aus dem Oelbau, der jedoch nach dem klimatischen Verhältnisse in grösserer Ausdehnung nur in Genua, Nizza und einigen Landschaften der Insel Sardinien getrieben wird. Ein sehr grosser Theil des im Europäischen Handel unter dem Namen Provence-Oel vorkommenden Products wird aus den Häfen Genua und Nizza bezogen, deren Ausfuhr in Oel und getrockneten Oliven bereits im Jahre 1822 einen Werth von 16,000,000 Lire (4,320,000 Thlr.) erreicht und seit dieser Zeit durchschnittlich sich nicht vermindert hat. Aus der Insel Sardinien beträgt die Ausfuhr dieses Handelsartikels jährlich zwischen 100,000 und 200,000 Lire (27 bis 54,000 Thlr.) — Der Anbau der Südfrüchte in grossen Gärten reicht mehr für den innern Bedarf aus, als dass derselbe ansehnlich auf den Handelsverkehr einzuwirken vermöchte: nur der Küstenstrich von Nizza bis Savona bietet einigen Ueberfluss für die Ausfuhr dar.

B. Viehzucht. Soweit die Alpenlandschaften reichen, ist die Rindviehzucht und die Ziegenzucht sehr ausgebreitet, und gewährt für diesen Zweig des landwirthschaftlichen Lebens den grössten Ertrag in der Käsebereitung und dem beträchtlichen Ausfuhrhandel, der auf dieses Product von Savoyen, Piemont und der Insel Sardinien aus betrieben wird. Die

*) Ferussac Bullet d. sc. geogr. Bd. XV. S. 304; officielle Tab.

**) Für das Weinmaass besteht auf dem Sardinischen Festlande der Carro aus 10 Brente, von denen jede Brente wieder 36 Pinte misst und gegen 43½ Berl. Quart enthält: dagegen auf der Insel Sardinien ist eine Pinte = ⅞ Berl. Quart., und eine Tonne besteht aus 100 Quartieri und 500 Pinten = 437½ Berl. Quart.

übrigen Hausthiere werden zwar in hinlänglicher Zahl für den innern Bedarf gehalten, zeichnen sich aber so wenig in Bezug auf eine sorgfältige Pflege der Viehzucht aus, dass sie nur die geringsten an sie gemachten Anforderungen zu erfüllen im Stande sind. Statistische Angaben über allgemeine Zählungen des vorhandenen Viehbestandes sind mir für die Staaten des Festlandes nicht bekannt geworden, während in Marmora's Reisebeschreibung von der Insel Sardinien genau detaillirte Angaben über die einzelnen Theilen der Viehzucht in einer Reihenfolge von 10 Jahren (1815—1824 inclus.) nach einander aufgenommen sind *). Die Pferde mit den Maulthieren zusammen genommen, befinden sich eben so wie das Rindvieh in dieser Tabelle in allmählich sinkender Abnahme, während die Schaafe, Ziegen und Schweine in dieser Zeit durchschnittlich in dem Gesammtbestande zehn bis funfzehn Procent zunehmen. Von den Pferden und Maulthieren waren 1815 = 49,402 gezählt, 1820 nur noch 48,847 und 1824 = 47,216. An Rindvieh fanden sich 1815 = 258,800 Stück, dagegen im Jahre 1820 = 250,621 Stück und im Jahre 1824 = 243,549 Stück. Die Zahl der Schaafe betrug im Jahre 1815 = 800,507 Stück, im Jahre 1820 = 801,823 Stück und im Jahre 1824 = 831,128 Stück. An Ziegen zählte man 1815 = 212,688 Stück, im Jahre 1820 = 259,031 Stück und im Jahre 1824 = 314,899 Stück. Endlich an Schweinen zählte man 1815 = 149,590 Stück, im Jahre 1820 = 147,323 Stück und im Jahre 1824 = 155,873 Stück. — Ueberhaupt geht aber aus diesen Zahlenangaben als das allgemeine Resultat hervor, dass im Verhältniss zur Bevölkerung der Insel ein sehr starker Viehbestand gehalten wird, was sich allerdings aus der relativen Schwäche der Bevölkerung und dem besonders günstigen Local-Verhältnisse für Schaaf- und Ziegenzucht erklären lässt. Denn die Gesammtzahlen aller grösseren Hausthiere betrugen

für das Jahr 1815	= 1,494,693	also auf 1 QM.	3,414 Stück
1820	= 1,540,943	- - - -	3,515 -
1824	= 1,523,459	- - - -	3,478 -
Durchschnittssumme der drei Jahre	= 1,519,697 Stück		3,471 Stück

*) Die Tabelle befindet sich auch vollständig bei Ferussac Bullet. d. sc. geogr., Bd. IX. S. 236.

Stellen wir demnach die Bevölkerungsverhältnisse der Insel für diese Jahre damit zusammen, so erhalten wir das Ergebniss, dass die Menschenzahl stets fast drei ein halb Mal geringer, als die Durchschnittssumme des Viehbestandes der oben genannten Hausthiere gewesen ist.

Die rohen Producte der Viehzucht sind indess für die Staaten des Festlandes gerade nur eben zur ausreichenden Befriedigung des innern Bedarfs vorhanden, so dass mit Ausnahme des Savoyischen Vacherin- (aus der Kuhmilch) und Chevotrin-Käse (aus Ziegenmilch) nichts Bedeutendes zur Ausfuhr übrig bleibt. Dagegen bilden bei dem Ausfuhrhandel der Insel Sardinien gerade diese rohen Producte der Viehzucht die wesentlichsten Gegenstände, wie dies auch schon durch die früher dargelegten Zahlenverhältnisse der Bevölkerung und des Viehbestandes als ganz naturgemäss abzuleiten ist, und nur noch dadurch in einem höhern Grade hervortritt, als meistentheils die geringe Industrie der Insel nicht soviel Fabriken besitzt, um nur einigermaassen verarbeitet ihre reichlichen rohen Producte der Viehzucht zu einem höhern Werthe in den Handel zu liefern. An Schlachtvieh und Pferden lieferte Sardinien im Jahre 1824 *) für 70,809 Lire, an Thierhäuten für 437,541 Lire, an Käse und Speck für 1,258,575 Lire, zusammen in diesen drei Gegenständen für 1,766,898 Lire = 476,870 Thlr. oder über zwei Fünftel des gesammten Werthes der Ausfuhr dieses Jahres (4,287,478 Lire).

C. Der Seidenbau und die Bienenzucht. Der Seidenbau wird vornehmlich in den Provinzen Turin, Alessandria und Novara mit grossem Eifer und dem lohnendsten Erfolge betrieben. Denn die Piemontesische Seide wird für die meisten Fabrikate in allen Europäischen Manufacturen gleich der Lombardischen geschätzt, und einige Gegenden Piemonts bringen überdies eine so feine glänzende Seide hervor, dass diese

*) Die Handels-Uebersicht dieses Jahres bei Ferussac a. a. O. Bd. IXX. S. 238—39. Vergl. damit Serristori a. a. O. im Allgemeinen für d. J. 1824—34.

geradezu für die beste in Europa gehalten wird. Die jährliche Seiden-Erndte fällt durchschnittlich auf 20,000 Centnr., deren geringster Werth im rohen Zustande auf 30,000,000 Lire (8,100,000 Thlr.) geschätzt wird. Aber gleich die erste Arbeit des Spinnens erhöht den Werth derselben um den sechsten bis fünften Theil: und an gesponnener Seide betrug die Ausfuhr bereits im Jahre 1822 *) = 18,000,000 Lire (4,860,000 Thlr.), wozu ausserdem noch 7,500,000 Lire (2,025,000 Thlr.) für seidene Stoffe in dem Ausfuhrhandel abgesetzt wurden, also überhaupt 25,500,000 Lire (6,885,000 Thlr.), oder über die Hälfte der gesammten Ausfuhr des Staates in diesem Jahre (48,000,000 Lire) aus dem Seidenbau hervorgingen. Auf der Insel Sardinien ist der Seidenbau nur sehr unbedeutend, und gewährt nicht einmal ausreichend den rohen Bedarf für die spärliche Industrie, so dass noch jährlich für mehr als 100,000 Lire (27,000 Thlr.) an Seide hieher aus den Staaten des Festlandes eingeführt wird. Die Bienenzucht ist sehr beschränkt, etwas bedeutender aber auf der Insel Sardinien, doch gewährt sie den innern Bedarf an Honig und Wachs.

D. Die Forstzucht und die Jagd gehören als statistisch beachtungswerthe Gegenstände in den Sardinischen Staaten nur den Provinzen Savoyen, Aosta, dem nordöstlichen Piemont und der Insel Sardinien zu. In den Alpen ist die Jagd auf die Steinböcke durch eine besondere königliche Verordnung aus dem October 1821 verboten, um die hier nur noch in sehr geringer Anzahl vorhandenen Thiere gegen gänzliche Ausrottung sicher zu stellen. An reissenden Thieren wird, da der Bär aus diesen Gegenden fast gänzlich verschwunden ist **), nur noch häufig der Wolf bemerkt, wiewohl bereits seit 1817 für die Erlegung der Wölfe nach dem Alter und Geschlecht Staatsprämien im Betrage von 200 bis 500 Lire (54 bis 135 Thlr.) ausgesetzt sind. Die Forstzucht ist im Allgemeinen sehr beschränkt, nur auf der Insel Sardinien sind für jenen Himmelsstrich recht bedeutende Kastanien- und Eichenwälder erhalten, in welchem auch die immergrüne Eiche mit essbaren Eicheln sich befindet. An Bau-

*) Serristori a. a. O. S. 25. und desselben Saggio statistico dell' Italia, S. 65.

**) In den Alpenthälern Savoyens gehört die Bärenjagd jetzt immer schon zu den seltenen Ereignissen.

holz wird jährlich aus der Insel für 185,000 bis 200,000 Lire (54,000 Thlr.) ausgeführt.

E. Die Fischerei zeigt sich sowohl für die Insel Sardinien, wie für die Provinzen Nizza und Genua als ein sehr ansehnlicher Erwerbzweig, der auch in dem Handel mit den benachbarten Küsten ein reges Leben hineinbringt. Besonders sind der Thunfischfang, die Sardellen- und Anschovienfischerei, welche von der Insel Sardinien aus stark betrieben werden, sehr ergiebig, während die früher noch ansehnlichere Korallenfischerei bei dem Mangel an Absatz zwar einen Theil ihres Umfangs eingebüsst hat, aber immer noch zu den einträglicheren Gewerben der dortigen Fischer gehört. An eingesalzenen und geräucherten Fischen hat Sardinien eine durchschnittliche Ausfuhr von 700,000 Lire (189,000 Thlr.), welches im Jahre 1822 den sechsten Theil der gesammten Ausfuhr betrug. Leider muss indessen selbst gegenwärtig bemerkt werden, dass diese Fischerei einen noch weit grössern Gewinn *) abwerfen könnte, wenn nicht an den Küsten der Hauptinsel, sowie der kleinen umherliegenden Inseln, fremde Schiffe, namentlich Neapolitanische, Toscanische und Genuesische, hauptsächlich die Fischerei für eigene Rechnung zum Schaden der von der Regierung nicht zu regerer Industrie aufgemunterten und von derselben unterstützten Seefahrer ausübten. Dabei darf ferner nicht unerwogen bleiben, dass der Bedarf der Bewohner des Sardinischen Festlandes an Fischen, durch die strengere Beobachtung der kirchlichen Fasttage darin noch gesteigert, keinesweges durch die eigene Fischerei des Staates genügend gedeckt wird; denn der Hafen Genua **) führte in getrokneten und gesalzenen Fischen allein aus dem Handelsverkehr mit den westlichen Staaten Europas ein:

*) In der Thunfischerei allein wurden 1833 in den Tonnare (T. die eingerichtete Stelle für den Thunfischfang) von Sassari 1678 Tonnen, in den von Flumentorgiu 2850 Tonnen, in den von Porto Paglia 1901 Tonnen, in den von Porto Scuso 897, endlich in den der Insel Piana 455 Tonn., überhaupt also 7785 Tonn. gewonnen, deren Werth mindestens, die Tonne zu 42 Lire angeschlagen, 326,760 Lire (über 88,000 Thlr.) betrug. Vergl. Serristori Statist. di Sardegna. S. 25. Ueber den früheren noch bedeutenderen Fang vergl. Azuni a. a. O. II. S. 310. Für die Korallenfischerei Sardiniens vergl. Ferussac Bullet d. s. g. XV. S. 305.

**) Macculloch, H. W. Supplementbd. der vollständigen Cotta Tübing. Ausg. S. 420 und wegen der Sardellen noch S. 995.

	1830	1831	1832
an Kabliau Centner	36,900	31,800	54,000
an Stockfisch Centner	20,800	15,900	22,000
an Häringen Fässchen	5,100	450	690

endlich noch theils von den Küsten von Cornwallis, theils von den des nordwestlichen Frankreichs.

	1830	1831	1832
an Sardellen Oxhoft	2,550	3,050	5,200

Diese noch jetzt nothwendige Einfuhr fremder getrockneter und gesalzener Fische für den Hafen von Genua verlangt auch bei den geringsten Preisen dieser Waaren im jährlichen Durchschnitt mindestens eine Summe von 400,000 Thlr, welche die inländische Seefischerei gewinnen konnte. Die Flüsse dieses Staates sind bei den klimatischen Verhältnissen wegen des starken Austrocknens im Sommer nicht fischreich, wiewohl die den Alpen zunächst gelegenen Landschaften in denselben, sowie in den grösseren Landseen einen Theil ihres Lebensunterhalts unausgesetzt gewinnen.

F. Der Bergbau wird zwar in dem Königreiche Sardinien stärker als in irgend einem andern Italienischen Staate betrieben, gedeiht aber doch nur in sehr wenigen Metallen zum hinlänglichen Bedarf, während an den übrigen Mineralerzeugnissen zum Bauen und mannigfachen andern industriellen Zwecken, sowie selbst zum Lebensunterhalte ein überaus grosser Ueberfluss vorhanden ist, dem es zu seiner höheren Werthstellung theils jetzt nur noch an Absatzwegen fehlt, theils nach der Natur seiner Masse und Schwere bei der Lage dieses Reiches stets daran fehlen muss. Dis Regierung hat erst seit dem Könige Carl Felix sich thätiger des praktischen Bergbaues angenommen, im Jahre 1822 ein Corps Bergwerksingenieure gebildet und zu Moutiers eine Bergwerksschule begründet. — An edlen Metallen giebt es nur eine geringe Ausbeute in Silber in den Savoyischen Minen zn Pessey, Macot und Hermillon, jährlich gegen 1800 Mark; auf der Insel Sardinien giebt es zwar Spuren von Gold und Silber, die indess im kunstgemässen Bergbau nicht verfolgt werden, indem man jetzt nur bei den Bleigruben von Guspini und Genemaro durch Scheidung eine sehr unbedeutende Quantität Silber gewinnt *). Eben so wenig hat man den

*) Vergl. Azuni a. a. O., Bd. II. S. 340—42. Die Goldwäscherei aus dem Sande des Flusses Vison bei Acqui ist

Bau auf **Quecksilber** bei Oristano ernstlich verfolgt *). Die wichtigsten Bergwerke arbeiten auf **Blei** und **Eisen**. An Blei werden in den Gruben zu Vinadio in der Provinz Cuneo jährlich gegen 2650 Centner gewonnen; auf der Insel Sardinien sind die reichsten Bleigruben bei Iglesias und Montefero, die jährlich gegen 3000 Centner liefern, wovon etwa 1000 Centner für 15,000 Lire (4050 Thlr.) ausgeführt werden. Die ergiebigsten Eisenwerke des Festlandes sind zu Gressan in der Provinz Aosta, welche jährlich 23,000 Centner hervorbringen; nächstdem die Werke in Savoyen und Piemont, welche zusammen einen Gewinn von 30,000 Centner gewähren, an ihrer weitern Ausdehnung zum Theil aber durch Holzmangel gehindert werden. Inzwischen deckt dieser Ertrag noch keinesweges die jährlichen Bedürfnisse der Staaten des Festlandes, und es wird noch alljährlich über Genua eine Masse von 40,000 bis 50,000 Centner eingeführt. Dasselbe gilt von der Insel Sardinien, welche bei Teulada, Arsana, Oristano, Bosa und im Thale Orida bei Iglesias einen reichhaltigen Eisenstein besitzt, und dennoch den grössten Theil seines Bedarfs an Eisen und Stahl aus England und Schweden bezieht, jährlich über 12,000 Centner für 250,000 Lire (67,500 Thlr.). — **Kupfer** wird nur in sehr geringer Masse (gegen 380 Centner) in Savoyen gewonnen, auf Sardinien gar nicht: von **Zinn** hat sich bis jetzt noch keine Spur gefunden.

Ein sehr reicher Gewinn der Bergwerke hat sich erst in neuerer Zeit in dem Bau auf Steinkohlen recht lohnend gezeigt, und wird bis jetzt noch alljährlich erweitert. Es finden sich nicht nur in Savoyen Steinkohlengruben, sondern auch in der Provinz Genua, in der Nähe des Meeres bei Savona: die jährliche Ausbeute steigt jetzt bis auf 120,000 Centner. Auf Sardinien finden sich zwar Steinkohlen und Braunkohlen bei Perdigliana, aber sie werden wegen ihres unerträglichen Schwefelgeruchs nicht gebraucht. — **Schwefel** wird in der Landschaft Tarantaise in Savoyen, **Vitriol** in der Provinz Aosta, **Alaun**, **Salpeter** und **Antimonium** werden zum ausreichenden Bedarf auf Sardinien gewonnen: alle mineralische Salze sind über den Bedarf vorhanden, ohne jedoch sich als

durchaus unbedeutend, und wird nur selten von einigen Leuten benutzt, die bei aller Anstrengung kaum den gewöhnlichen Taglohn für sich aus diesem Geschäft herausbringen. Vergl. **Millin's** Reise durch Savoyen und Piemont, übers. v. Ring. Bd. II., S. 284.

*) **Azuni** a. a. O. S. 349—50.

anreizenden Gegenstand zur emsigen Bearbeitung der Werke für die Ausfuhr darzubieten. Als höchst wichtig für die Benutzung der Producte des Mineralreichs sind die trefflichen und zahlreichen Steinbrüche zu betrachten, welche sowohl für die erste Bequemlichkeit des Lebens bei dem grossen Holzmangel das nützlichste Baumaterial liefern, als auch für die ausgezeichneteren Gegenstände des Luxus den mannigfachsten und reichsten Stoff darbieten, freilich in grösserem Maasstabe ihre Bedeutsamkeit für den innern Verkehr besitzen, als sich zum Gegenstand des Austauschs im Handelsverkehr mit dem Auslande zu eignen. In Savoyen, Aosta, in den Provinzen Genua und Turin befinden sich 23 grosse und ausgezeichnete Marmorbrüche, ein gesuchter Alabasterbruch, zahllose Steinbrüche von Schiefer und gewöhnlicheren Bausteinen. Auf Sardinien sind die wichtigsten Marmorbrüche von weisser, gelber und schwarzer Farbe bei Teulada, zu Bonaria bei Cagliari zu Fiume Santo bei Sassari, zu Casteldoria bei Bosa u. s. w.*); ein sehr reicher und brauchbarer Schiefersteinbruch wurde um das Jahr 1820 bei Attagiarra in der Nähe von Sassari entdeckt und mit erfolgreichem Gewinn sogleich bearbeitet**).

Der Salzgewinn geschieht für diesen Staat auf dreifache Weise und gewährt nicht nur der Staatskasse durch die sehr leichte natürlichen Herbeischaffung vermittelst der Gabelle eine höcht wesentliche Hülfe, sondern gehört auch zu den beachtenswertheren Gegenständen der Ausfuhr dieses Staates. Als Steinsalz wird es zu Moutiers in der Landschaft Tarantaise zu Tage gefördert, wo auch zugleich eine ansehnliche Saline sich befindet, die jährlich über 20,000 Centner Salz liefert. Aber noch weit reicher und leichter ist der Salzgewinn in den Salzlachen auf der Seeküste der Insel Sardinien, durch die Austrocknung des natürlich eingedrungenen oder künstlich eingeleiteten Salzwassers, vermittelst der Sonnenhitze im Juni und Juli, namentlich auf der Rhede von Cagliari, in dem Busen von Palmas bei Oristano, Spari, Terra-Nova, und bei den Inseln S. Antrioco und S. Pietra. Obgleich die Insel für den Thunfischfang und die starke Käsebereitung eine beträchtliche Consumtion an Salz für sich besitzt, so bleibt doch jährlich eine bedeutende Masse

*) Vergl. Azuni, Bd. II., S. 358—59.

**) Ferussac Bullet. d. sc. geogr. Bd. XV., S. 306.

zur Ausfuhr über, so dass bis in die neuesten Zeiten Schweden den grössten Theil seiner Einfuhr an Salz aus Sardinien bezog. Der jährliche Ertrag fällt nicht unter 750,000 Centner, steigt aber bis auf 900,000 Centner. Der reine Gewinn bei dem Salzmonopol dieser Meer-Salinen betrug nach den Sardinischen Salzpreisen für die Staats-Casse *)

1821	176,298	Lire	=	47,720	Thlr.
1822	200,134	-	=	54,036	-
1825	185,891	-	=	50,191	-
1824	171,065	-	=	46,188	-

zusammen 735,388 Lire = 198,135 Thlr., und im jährlichen Durchschnitte 183,847 Lire = 49,534 Thlr. demnächst aber bleibt die Wiederholung des Gewinns zu berechnen, indem die Regierung an die Zolldirection der Staaten des Festlandes jährlich für 150,000 Lire (40,500 Thlr.) Seesalz verkauft **), welches durch die Gabelle im Werthe auf das Sechsfache erhöht wird.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

Fast von keinem einzigen Zweige der technischen Cultur lässt sich für den Umfang dieses Staates behaupten, dass er in besonderer Blüthe sich befinde, oder mit ausgezeichneter Sorgfalt von den Bewohnern betrieben und von der Regierung unterstützt würde. Aber in den grösseren Städten der Provinzen des Festlandes, — wobei Genua namentlich noch seinen früheren Ruf aus den Zeiten des Mittelalters und dem sechszehnten Jahrhunderte als ein Hauptsitz der Italienischen Manufacturen sich zu bewahren strebt — sind wenigstens die gewöhnlichen Manufacturen in ganz beifallswerthem Fortgange und befriedigen fast ohne Ausnahme die Ansprüche des Landes; jedoch nur bei sehr wenigen

*) Ferussac, Bullet. d. sc. geogr. Bd. IX., S. 237.

**) Ferussac a. a. O., Bd. IX., S. 239, Anmerk. 14.

Gegenständen findet eine so vortheilhafte und empfehlende Fabrikation statt, dass sie gewichtvoll für den Ausfuhrhandel die Masse desselben vermehren und ein günstigeres Verhältniss in der Ausfuhr zwischen den rohen Producten und Fabrikaten hervorbringen könnte. Auf der Insel Sardinien steht dagegen auch gegenwärtig noch die technische Cultur in aller Beziehung auf einer sehr untergeordneten Stufe, und befindet sich nicht nur in den kunstmässig gearbeiteten Manufacturartikeln, sondern selbst bei den wesentlichsten Bedürfnissen des häuslichen Lebens in Abhängigkeit von der Industrie des gemeinschaftlich regierten Festlandes und des Auslandes.

A. Die Leinenfabrikation steht unter allen Gegenständen der Industrie dieses Staates am weitesten zurück, so dass auch die gewöhnlichste Leinwand nicht in ausreichendem Bedarfe im Lande angefertigt wird, während Flachs und Hanf in roher Gestalt als Ausfuhrgegenstände der Seehäfen wie des Landhandels nach Frankreich von Savoyen aus jährlich ausgeführt wird. Die meiste Leinewand wird noch in Savoyen und zu Chiavari bei Genua angefertigt. Dasselbe Missverhältniss gilt von der Insel Sardinien, wo die jährliche Einfuhr an Flachs und Hanfleinwand zwischen 200,000 und 300,000 Lire (54 bis 81,000 Thlr.) *) oder den zwanzigsten Theil der gesammten Einfuhr beträgt. Nicht minder fehlt die ausreichende Verfertigung an Segeltuch und Tauwerk, und auch hierin muss eine jährliche Einfuhr dem nothwendigen Bedürfnisse abhelfen: sie beträgt für Sardinien 130 bis 200,000 Lire (35,100 bis 54,000 Thlr.), oder ein anderweitiges Dreissigtheil der gesammten Einfuhr der Insel.

B. Die Wolle-Manufacturen werden mit grösserer Aufmerksamkeit in beiden Haupttheilen dieses Staates behandelt, und besonders in den letzten Jahren vermehrte sich noch angestrengter die Thätigkeit in diesem Zweige der Industrie, so dass nicht allein sämmtliche rohe Wolle des Inlandes in den heimischen Fabriken verarbeitet wird, sondern auch noch alljährlich für dieselben eine Einfuhr fremder roher Wolle stattfindet,

*) Im Jahre 1824 war sie = 215,460 Lire (58,174 Thlr.), Ferussac a. a. O. IX., S. 239.

theils über Genua aus Cypern, Smyrna, Constantinopel, Tripolis und Spanien *), theils über die Lombardei aus Ungarn **). In den Staaten des Festlandes befinden sich gegenwärtig 99 grössere Wollmanufacturen in Thätigkeit, welche im Jahre 1827 und 1828 3539 Arbeiter (ohne die Spinner) unmittelbar beschäftigen. Davon besassen Piemont, Savoyen und Nizza 40 Fabriken (Mondovi allein 8, Sordevolo 5, Turin, Biella und Portula zu je 3), welche im Jahre 1827 durch 651 Arbeiter 2665 Stück feines Tuch, 6365 Stück mittelfeines und 7205 Stück gewöhnlichs Tuch anfertigten. In noch grösserer Anzahl finden sich die Wollmanufacturen in der Provinz Genua, wo dieselben schon seit dem Mittelalter für ihre Fabrikate eines viel verbreiteten Rufes namentlich im Oriente sich erfreuen. Die 59 Fabriken dieser Provinz beschäftigten im Jahre 1828 2888 Arbeiter (die Wollspinner nicht mit eingeschlossen), welche weniger feines und mittelfeines Tuch (526 Stück), als grobes Tuch (3851 Stück) und 17,000 Dutzend wollene Mützen für die Levante verfertigten. Dieser letztere Artikel wurde im vorigen Jahrhunderte sogar in noch grösserer Masse, bis 30,000 Dutzend des Jahres, vornehmlich nach Smyrna ausgeführt. Die meisten Tuchfabriken besitzen gegenwärtig hier Genua (24), Pegli (15), Voltri (11) und Savona (4).

Auf der Insel Sardinien wird zwar gegenwärtig meistens grobes Tuch in mehreren Fabriken gefertigt, aber noch immer nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landes, so dass im Jahre 1824 an wollenen Stoffen, Mützen und Hüten für 809,595 Lire (218,591 Thlr.) eingeführt werden musste, was für dieses Jahr gerade den sechsten Theil der gesammten Ausfuhr der Insel ausmachte ***).

*) Im Jahre 1833 wurden in Genua aus Tunis, Tripolis, Smyrna und Constantinopel 6118 Ballen mittlere Wolle und aus Spanien 2824 Ballen feine Wolle, den Ballen zu 300 ℔ Gewicht (203½ ℔ Berl.), also überhaupt 8943 Ballen (1,819,901 ℔ Ber.) eingeführt. Serristori Statist. di Sard. S. 28.

**) Dieser Handelsweg hat sich erst seit der Vereinigung des Lombardisch-Venetianischen Königsreichs unter Oestreichischer Hoheit von Trieste aus eröffnet.

***) Ferussac B. d. sc. geogr. IX. S. 238—39, wo aus der Handelsübersicht der Ein- und Ausfuhr Sardiniens in diesem Jahre die einzelnen Handelsgegenstände zusammen gezählt werden müssen.

Doch jene Einfuhr an wollenen Stoffen auf der Insel bildet wiederum kaum den dreizehnten Theil der gesammten Einfuhr an wollenen fertigen Waaren für das ganze Königreich Sardinien, welche z. B. im Jahre 1822 = 10,500,000 Lire (2,835,000 Thaler) betrug.

C. Die Baumwolle-Manufacturen stehen im Allgemeinen in den Sardinischen Staaten noch auf einer sehr untergeordneten Stufe, da die feineren Waaren bei der allgemeineren Vorliebe für seidene Stoffe verhältnissmässig noch selten begehrt werden, und daher keinen Anreiz gewähren, inländische Fabriken für dieselben anzulegen. Aber auch selbst die gewöhnlicheren baumwollenen Waaren, welche sowohl auf dem Sardinischen Festlande, wie auf der Insel gebraucht werden, sind noch grösstentheils aus dem Auslande eingeführt, denn der Werth dieser Einfuhr für den ganzen Sardinischen Staat übersteigt bei weitem die Summe das Werthes der Einfuhr aller übrigen Fabrikate und rohen Producte zusammengenommen. Denn im Jahre 1822 war bei einer Gesammteinfuhr von 36,000,000 Lire (9,720,000 Thaler) die der baumwollenen Waaren im Werthe von 19,800,000 Lire (5,346,000 Thaler) *), wovon etwa ein Zwanzigtheil auf die Insel Sardinien kam (im Jahre 1824 betrug hier die Einfuhr roher Baumwolle und baumwollenen Stoffen (1,032,694 Lire = 280,827 Thaler). Die Einfuhr an roher Baumwolle geschieht fast ausschliesslich über Genua und besteht gegenwärsig wie überall in Europa, mehr in Nordamerikanischer, als in Orientalischer Baumwolle: sie betrug im Jahre 1833 = 15,990 Ballen. Die grösseren Fabriken für diesen Stoff findet man auch fast nur in der Provinz Genua, namentlich in der Hauptstadt derselben, ferner zu Rapallo, Santa Margherita, nächstdem zu Novi, zu Intra in Piemont und zu Chambery.

D. Die Seide-Manufacturen gehören für diesen Staat zu den ältesten und standen vormals offenbar in dem Rufe, unter den ausgezeichnetsten in Europa eine der ersten Stellen einzunehmen. Die schweren seidenen Sroffe, der Sammet, die seidenen Strümpfe von Genua behaupteten bis zur Blühezeit der

*) Serristori statistica d. S. S. 25.

Manufacturen von Lyon seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts diese unangefochtene Bedeutsamkeit im allgemeinen Handel. Auch gegenwärtig bestehen noch in Genua beträchtliche Fabriken, für schwere (besonders für Sammet) und leichtere seidene Stoffe, deren Absatz jedoch fast ausschliesslich auf Italien und namentlich auf die eigenen Staaten des Festlandes und auf Sardinien beschränkt ist. Es wurde aber noch im Jahre 1822 an seidenen Stoffen für 7,500,000 Lire (2,025,000 Thaler), dem Ausfuhrhandel übergeben, beinahe der sechste Theil der gesammten Ausfuhr dieses Jahres; die Insel Sardinien bezog 1824 vom festen Lande nur für 129,200 Lire (34,830 Thaler) seidene Stoffe und Posamentierwaaren. Nächst Genua haben Nizza, Turin (wo im jährlichen Durchschnitte bis 130,000 Pfund Seide verarbeitet werden), Chambery und die mittleren Städte Piemonts die meisten Seidemanufacturen des Landes: doch gilt es noch immer für den ansehnlichsten Gewinn die Seide nur gesponnen dem Auslande zu überlassen, weshalb die Ausfuhr an Organsin- und Tram-Seide gewöhnlich auch fast das Dreifache des Werthbetrags der Ausfuhr an fertigen seidenen Waaren einnimmt.

E. Die **Metallwaaren** werden eben so wenig in vorzüglicher Beschaffenheit, als in ausreichender Masse für die Bedürfnisse des Landes angefertigt. Die meisten Hammer und Hüttenwerke befinden sich in Piemont und Savoyen: man zählt daselbst 35 Hochöfen, 82 Eisen- und Kupferhammer, 27 Blei- und Kupferhütten; eine grosse Waffenfabrik besteht zu Turin in unausgesetzter Thätigkeit. Aber die Einfuhr an feineren Metallwaaren beträgt für die Staaten des Festlandes noch jährlich über 1,500,000 Lire (405,000 Thaler), oder über ein Vierundzwanzigtheil der Gesammt-Einfuhr, und für Sardinien 225,000 Lire (60,750 Thaler) beinahe in gleichem Verhältnisse zur Gesammt-Einfuhr.

F. Die **Thon- und Glas-Fabriken** gehören zu den besseren dieses Staates, und hatten im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert mit Venedig fast gleichen Ruf, die ausgezeichnetsten Spiegel und Glaswaaren zu liefern. Gegenwärtig sind die bedeutendsten zu Genua, Duomo d'Ossola, Intra, und drei Glashütten nebst fünf Fajencefabriken befinden sich in Savoyen. Hieher mögen auch die Korallenfabriken zu Genua gerechnet werden, welche

ihr Material aus der ersten Hand von den Genuesischen und Sardinischen Korallenfischern erhalten und recht zierliche und auch vom Auslande gesuchte Arbeiten verfertigen, wiewohl die Natur des Gegenstandes keinen bedeutenden Gewinn für diese Industrie gewähren kann.

G. Die Leder-Manufacturen sind zwar zur Befriedigung des inneren Bedarfs hinlänglich vorhanden, aber ihre Fabrikate sind nur von sehr mittelmässiger Beschaffenheit. Die meisten Gerbereien befinden sich in Savoyen und Piemont, die geachtesten Handschuhfabriken besitzt Genua, die besten Lederarbeiten für Pferdegeschirr und Luxuswagen liefern die Wagenfabriken in Turin. Die Insel Sardinien ist aber auch in den gewöhnlicheren Lederarbeiten sehr zurückgeblieben, so dass sie eine jährliche Einfuhr an fertigen Lederwaaren für 250,000 bis 300,000 Lire (67,500 bis 81,000 Thaler) bedarf, während sie fast das Doppelte des Werthbetrages in der Ausfuhr für rohe Thierhäute und Felle einnimmt (s. oben S. 272).

H. Die Seife- und Wachs-Fabriken, die sich fast ausschliesslich in Genua, Turin und in den ansehnlicheren Städten Savoyens befinden, gehören zu den ansehnlichsten in Italien und befriedigen nicht nur das Bedürfniss des Inlandes, sondern gewähren auch noch einen Theil des Bedarfs der übrigen Italienischen Staaten.

I. Papiermühlen, Oelmühlen und Mahlwerke anderer Art. Die Papiermühlen dieses Staates verdienen unter den Manufacturen desselben herausgehoben und den Seiden-Manufacturen in Bezug auf die gute Beschaffenheit ihres Fabrikats für Italien zur Seite gestellt zu werden. In den Staaten des Festlandes stehen 94 in ununterbrochener Thätigkeit, davon 4 in Savoyen, 40 in Piemont, 50 in der Provinz Genua, vornehmlich zu Voltri. In Genua und Turin wird auch treffliches Pergament aus Ziegen- und Schaffellen gemacht. Nach Bestreitung des inneren Bedarfs wird gegen 2,400,000 Lire (648,000 Thaler) noch jährlich ins Ausland versandt, worunter hiebei jedoch nur vorzugsweise die benachbarten Italienischen Staaten verstanden werden dürfen. Die Insel Sardinien gebraucht dagegen selbst noch jährlich eine Einfuhr von mehr als für 100,000 Lire Papier (1824 113,586

Lire = 30,758 Thaler), während es für die Hälfte des Werthbetrags an Lumpen (1824 für 54,218 Lire) nach dem Sardinischen Festlande versandte. Bei der Oelbereitung gilt die oben bei Neapel (S. 91) gemachte Bemerkung. — Eine grosse Pulvermühle befindet sich in der Nähe von Turin.

K. Die Tabaksfabriken haben mit den Neapolitanischen (S. 91) das gleiche Schicksal, unter dem Drucke des Staatsmonopols zu stehen. — Unter den grösseren Gewerben zur Bereitung von süssen Stoffen zeichnen sich die Zuckerraffinerien zu Turin, Carignano und Genua, sowie die Chokolade-Fabriken zu Turin und Genua aus. Doch ist die gesammte jährliche Einfuhr an rohem Zucker für die Staaten des Festlandes nur 3,000,000 Lire (810,000 Thaler), sowie die der Cacaobohnen zwischen 300,000 und 400,000 Lire (81,000 bis 108,000 Thaler). Sardinien gebraucht nur eine höchst geringe Zucker-Küsteneinfuhr (1824 gegen 24,000 Lire = 6,480 Thaler).

Der Schiffbau wird mit geringem Erfolge zu Genua, Nizza und Rapallo betrieben, auf Sardinien besonders zu Cagliari und Oristano, jedoch selbst hier nur für die unbedeutenden Küstenschiffe der Sardinischen Seefahrer.

§. 11.

Die verschiedensten Zweige des Handels, der innere Verkehr, der auswärtige Handel, die Einfuhr und Ausfuhr, Seehandel und Seehäfen.

Der Handel dieses Staates steht in der innigsten Beziehung mit dem Besitze des so äusserst vortheilhaft gelegenen Küstenstreifens von Nizza bis Genua und Spezzia, so dass vor demselben die übrigen Piemontesischen und Savoyischen Besitzungen in allen ihren Handelsbeziehungen mit den gegenwärtigen sich nicht vergleichen lassen. Aber Genua bildete auch schon früher als selbständiger Handelsstaat den Mittelpunkt für den gemeinschaft-

lichen Handelsverkehr dieses Theils von Italien wie der Insel Sardinien, wobei noch die frühere Unterwürfigkeit dieser Insel unter Genuesischer Hoheit berücksichtigt werden muss. Doch fällt die Geschichte des Genuesischen Handels in seiner Blüthezeit in das Mittelalter und die ersten beiden Jahrhunderte der neueren Geschichte, deren commercielle Verhältnisse ausser allem Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Völkerverkehr dieses Staates stehen, und kaum Anknüpfungspunkte zu einer ausführlicheren Entwickelung gewähren.

Die Staaten des Sardinischen Festlandes bilden aber den Uebergang aus Italien nach Frankreich und der Schweiz, jedoch durch so gewaltige Gebirgszüge von einander geschieden, dass nur durch sehr wenige Gebirgspässe ein allgemeinerer Verkehr versucht werden konnte: und doch wie wenig lohnend musste derselbe ausfallen, so lange ungebahnte Strassen nur den Gebrauch der Saumthiere für den Waarentransport verstatteten. Es konnte mithin erst ein regerer Verkehr eintreten, seitdem Napoleons einsichtsvolle und durchgreifende Energie jene oben (S. 238—39) geschilderten Kunststrassen über die Berge Cenis, St. Genievre und Simplon erbaut hätte. Aber selbst dann mussten das Local und die Uebereinstimmung der benachbarten Länder in einem grossen Theile der rohen Producte und Fabrikate, sowie die geringeren Bedürfnisse der zunächst anwohnenden Bergvölker den gegenseitigen Verkehr von dieser Landgränze her immer auf ein beschränktes Maass des Austausches einengen. Es bleiben demnächst der Landhandel und Transitohandel zu Lande immer nur sehr untergeordnete Zweige des commerciellen Veskehrs dieses Staates, und hauptsächlich wird derselbe von seinen Seehäfen der Provinzen Genua und Nizza betrieben, die auch am beträchtlichsten selbst im Transitohandel beschäftigt sind. Die Gegenstände des Handels sind schon meistentheils in den beiden vorausgegangenen §§. berührt, so dass wir bei der Ausfuhr keine neue Handelsartikel anzuführen haben, und bei der Einfuhr nur die Colonialwaaren noch hinzuzufügen haben.

Die Regierung des Hauses Savoyen hat seit der Restauration sehr wenig zur Emporhebung des Handels gethan, da sie die schon neu eröffneten Handelswege für den Land- und Tran-

sitohandel und die lange vorher eingeleiteten des Seehandels übernahm, dagegen in einzelnen Beziehungen durch engherzige Zollgesetze sogar dem allgemeinen Verkehr Genua's und Nizza's geschadet, und dadurch selbst seine eigene Kräfte vermindert hat. Allgemeine Märkte und Messen werden von der Regierung nicht unterstützt, so dass sich gegenwärtig nur die beiden Messen zu Alessandria im Sommer und im Herbste in geachtetem Rufe erhalten, obgleich auch diese einen Theil ihres früheren Rufs eingebüsst haben.

Eine allgemeine Bank der Sardinischen Regierung, die auch zugleich als Handelsanstalt für den Umfang des Reichs Unternehmungen ausführte, wird gegenwärtig hier sehr vermisst. Die früher so berühmte Bank von Genua, oder nach ihrem Schutzpatron benannt die Bank des heiligen Georgs, die erste Zettelbank und das grösste Geldinstitut, welches Europa im funfzehnten (denn schon im Jahre 1407 erhielt sie ihre bequemere Geschäftseinrichtung für den raschern Geldumlauf) und sechszehnten Jahrhunderte besass *), und welches damals allein im Stande war, ansehnliche Staatsanleihen an fremde Monarchen auszugeben **), büsste schon im achtzehnten Jahrhunderte ihren grossartigen Charakter ein, als sie im Oestreichischen Erbfolgekriege 1746 von den Oestreichischen Truppen nach Besetzung der Stadt geplündert wurde. Doch bemühte sie sich nach dem Frieden von Aachen 1748 ihre Geschäfte wieder in dem frühern Umfange fortzusetzen, aber schon nach funfzig Jahren erfolgte ein zweiter Schlag, der sie gänzlich vernichtete ***), indem im Jahre 1800 die niedergelegten Fonds zur Bezahlung des Soldes der Französischen Truppen von dem Consul Bonaparte nach dem Siege bei Marengo verbraucht wurden. Nach der Restauration der Sardinischen Regierung im Jahre 1814 wurde von

*) Büsch, Abhandlung von den Banken und dessen Handel; Theil I, Seite 24. Marperger, Beschreibung der Banken S. 216.

**) Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa, Bd. I., S. 344, 357 und 373.

***) Ihre förmliche Aufhebung erfolgt aber erst 1808, Rau, Volkswirthsch. Bd. I. §. 310.

derselben in Stelle dieser Bank eine Handels-Actien-Anstalt begründet, welcher zur Sicherheit des Capitals und der Verzinsung der bei ihr eingelegten Gelder die Salzgefälle und Zölle der Provinz Genua angewiesen sind. Sie zahlt für die ihr anvertrauten Gelder 2 und $2\frac{1}{2}$ Procent Zinsen und wirkt als Geldinstitut durch Anleihen auf Handelsgegenstände gegen 4 und 5 Procent Zinsen, eben so wie dasselbe auch vom Staate für seine Zwecke, jedoch nur im Umfange der genannten Provinz benutzt werden kann. Ausserdem bestehen in Genua vier Depositenbanken, welche Gelder bei sich niederlegen lassen, ohne dafür Zinsen zu zahlen, aber dieselben in ganzer Summe oder auch in getheilten Posten zu jeder beliebigen Zeit baar oder in Banknoten wieder auszahlen.

Der innere Verkehr ist für diesen Staat eben so doppelt zu sondern, wie wir das Festland von der Insel Sardinien bereits bei der physischen und der technischen Cultur fast in allen Beziehungen trennen mussten. Für das Festland sind als die Brennpuncte des inneren Verkehrs, ausser Genua, welches im Allgemeinen die Vermittelung mit dem auswärtigen Verkehr macht, Turin und Alessandria hervorzuheben, und nächstdem zeigen sich am bedeutsamsten als Vermittelungspuncte Chambery und Susa, welche wiederum ihrerseits mit Alessandria und Novara den Verkehr von der Landseite mit dem benachbarten Auslande concentriren. — Was den Handelsverkehr zwischen den Provinzen des Festlandes und der Insel Sardinien anbelangt, so war er vormals für die meisten Handelsgegenstände, wie bei dem Handel mit einem fremden Staate, gleichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben unterworfen: aber unter der Regierung des Königs Carl Felix wurden zur grossen Erleichterung und Erweiterung des Handels, namentlich aber zum Vortheile für den Hafen Genua, die meisten derselben aufgehoben und dadurch zuerst die Einleitung zu einem gemeinschaftlichen Verkehr getroffen, wie er zwischen Unterthanen desselben Staates stattfinden kann. In Bezug auf den auswärtigen Handelsverkehr steht dieser Staat mit sämmtlichen Staaten des Mittelländischen Meeres (nachdem unter Englischer Vermittelung ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag am 25. October 1823 zu Constantinopel abgeschlossen, und der Dey von Tripolis vermittelst der Gewalt einer See-Expedition zur Convention vom 28. September 1825 gezwungen

worden war), sowie mit den Nordamerikanischen Freistaaten, mit dem Königreiche der Niederlande, mit Dänemark und Schweden in Schiffahrts- und Handelsverträgen. Aber keiner dieser Staaten ist durch dieselben im Handel mit den Sardinischen Unterthanen vortheilhafter gestellt, oder auf bestimmte Handelsgegenstände monopolartig angewiesen: vielmehr beschäftigen sich diese Handelsverträge nur mit der gegenseitigen Anerkennung eines ungehinderten und mit den übrigen Handelsvölkern in demselben Hafen oder Lande gleichgestellten Verkehrs. Die gegenwärtigen bisweilen vorkommenden Unterbrechungen der Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Sardinien sind nur als vorübergehend zu betrachten, da sie nicht auf einen vollkommenen Bruch zwischen beiden Staaten sich beziehen, sondern lediglich aus der nicht unverhehlten Begünstigung der Carlisten am Turiner Hofe hervorgegangen sind.

Der auswärtige Handel wird aber vorzugsweise durch den Seehandel betrieben, und dieser gewinnt wiederum seine ganze Bedeutsamkeit aus dem Haupthafen Genua, so dass die übrigen Hafenplätze, nicht einmal Nizza ausgenommen, hauptsächlich auf den Küstenverkehr und die weitere Verschiffung der in Genua land- und seewärts eingebrachten Waaren angewiesen erscheinen. Dies ergiebt sich am deutlichsten aus den Gesammtübersichten der Ein- und Ausfuhr in die Staaten des Sardinischen Festlandes, zusammengestellt mit den für den Hafen Genua allein aufgenommenen Handelstabellen. Im Jahre 1822 wurde nach Graf Serristori*) die Einfuhr der vorzüglichsten Handelsgegenstände aus dem Auslande in den Sardinischen Staat auf 36,486,000 Lire (9,851,220 Thaler) und die Ausfuhr nach demselben auf 47,177,000 Lire (12,737,790 Thaler) berechnet. Nehmen wir auch noch bei der Einfuhr für die übrigen Handelsgegenstände, die sämmtlich nur kleinere Summen für sich verlangen, einen Zuschlag von 25 Procent an, so steigt die gesammte Einfuhr aus dem Auslande in diesem Jahr höchstens auf 50,000,000 Lire (13,500,000 Thaler). Bei der Ausfuhr können wir höchstens einen Zuschlag von 5 bis 10 Procent annehmen, da die Zahl der ausgeführten Gegenstände weit beschränkter ist und unter

*) Statistica di Sardegna, S. 25.

den in jener Summe aufgeführten fast alle sich bereits befinden: wir erlangen auf solche Weise für die gesammte Ausfuhr nach dem Auslande die Summe höchstens von 52,000,000 Lire (14,040,000 Thaler). Ein sehr bedeutendes Zunehmen im Handel dieses Staates hat sich aber nicht gezeigt, weil gerade bei den Italienischen Staaten die gegenseitigen Bedürfnisse viel weniger sich verändern, und von dem gewichtvollen Einflusse eines schwunghaften Betriebes der Industrie unabhängig bleiben. Dennoch betrug im Jahre 1829 der Werth der Einfuhr in Genua 72,000,000 Lire (19,440,000 Thaler), wovon der Zwischenhandel mit den Küsten der Provinzen Genua und Nizza, sowie mit der Insel Sardinien gegen 30,000,000 Lire (8,100,000 Thaler) ausmachte, also für die Einfuhr aus dem Auslande 42,000,000 Lire (11,340,000 Thaler) übrig blieben, d. i. $\frac{21}{25}$ oder beinahe fünf Sechstheile der gesammten Einfuhr aus dem Auslande (nach der Angabe für 1822). Die Ausfuhr des Genuesischen Handels belief sich in demselben Jahre auf 60,000,000 Lire (16,200,000 Thaler), wovon für 6,000,000 Lire (1,620,000 Thaler) nach Sardinien, und fast für 14,000,000 Lire (3,780,000 Thaler) nach der Riviera, Nizza und landwärts versandt wurden: demnach erforderte die unmittelbare Ausfuhr aus Genua nach dem Auslande gegen 40,000,000 Lire (10,800,000 Thaler), oder gerade $\frac{10}{13}$ der oben genannten gesammten Ausfuhr des Sardinischen Staates nach dem Auslande.

Genua's Schiffahrt war aber seit dem Mittelalter so ausgedehnt, dass sich dieselbe niemals auf den Verkehr in den eigenen Producten und Fabrikaten, sowie auf die Vermittelung zur Herbeischaffung der Bedürfnisse des Landes beschränkte, sondern stets darüber hinaus den Zwischenhandel in ausländischen Producten und Fabrikaten zwischen fremden Völkern und Staaten lebhaft betrieb, wie es nämlich Spanische und Sicilische und Französische Weine ausserhalb des Mittelländischen Meeres verschiffte, Französische und Spanische Fabrikate in Constantinopel, in der Levante und Aegypten absetzte, Orientalische Waaren dagegen nach Südfrankreich, Catalonien, den Südspanischen und Französischen Häfen einführte. Diese Betriebsamkeit der Genuesischen Rhederei hat sich auch bis jetzt noch erhalten, und wiewohl sie den früheren Umfang bei dem Hinzutreten der Engländer, Franzosen, Niederländer und Nordame-

rikaner in dem Seeverkehre auf dem Mittelländischen Meere nicht mehr behaupten kann, so dehnt sie ihre Geschäfte doch auch gegenwärtig bis nach Brasilien, den Westindischen Inseln und den Nordamerikanischen Freistaaten aus, indem Genua innerhalb des Mittelländischen Meeres auch die Seefahrer von Nizza und der Riviera lebhafteren Antheil an dem Zwischenhandel nehmen lässt. Daraus erklärt sich der ansehnliche Bestand ihrer Handelsflotten in der Gegenwart, sowie das Verhältniss derselben zu den Schiffen der übrigen Hafenplätze des Sardinischen Festlandes. Denn im Jahre 1830 *) hatten

	Kauffahrtschiffe.	Darunter Sch. m. mehr als 100 Tonn. Tragbark.	Sch. zwisch. 60 u. 100 Tonn.	Sch. zwisch. 31 u. 60 Tonn.	Sch. zwisch. 1 u. 30 Tonnen.
Genua .	1242	514	145	58	525
Savona .	456	46	29	43	338
Chiavari.	539	14	9	19	507
Spezia .	304	12	17	30	245
Nizza .	201	12	4	3	182
Oneglia .	165	4	10	17	134
zusammen	2917	602	214	170	1931

Genua besass demnach von der Gesammtzahl der Sardinischen Sch. in den bedeutenderen Häfen des Festlandes, wenn die Küstenfahrer mit den grösseren Handelsschiffen zusammen gezählt werden, zwar nur etwas über zwei Fünftheile (während das Verhältniss der grösseren Handelsschiffe in dieser Summe ungefähr wie 1 zu 5 stand), dagegen von den eigentlichen Kauffahrern (über 100 Tonnen Tragbarkeit) sechsmal mehr, als die übrigen fünf Hafenplätze zusammen genommen (514 gegen 86), und auch noch von der zunächst folgenden Classe der Schiffe zwischen 60 und 100 Tonnen Tragbarkeit über zweimal mehr, als alle anderen fünf Hafenplätze znsammen (145 gegen 69). Nur in den eigentlichen Küstenfahrern, den Handelsfahrzeugen zwischen 1 und 30 Tonnen, und den grösseren zwischen 31 und 60 Tonnen näherten sich die Zahlen derselben in den verschiedenen Häfen: aber Chiavari, der am nächsten an Genua gelegene Hafen unter den oben angeführten, welcher seine Schiffe fast nur zu Speditionsgeschäften für Genua gebraucht, hatte die meisten der kleineren Schiffe, fast ganz gleich mit Genua. Nächst Genua besass Savona die meisten grösseren

*) Serristori Statist. d. Sard. S. 33.

Schiffe, obgleich immer nur ein Eilftheil jenes Hafens, führte aber dennnoch weniger einen selbständigen Handel, als dass es seine Schiffe im Genuesischen unmittelbar anwandte.

Aber die Zunahme der grösseren Handelsgeschäfte des Sardinischen Staates, namentlich durch Genua's ausgedehnteren Handelsverkehr vermittelt, erweisst sich in den letzten Jahren durch die ansehnliche Vermehrung der eigenen Handelsschiffe, die von 1830 auf 1831 um 49 und in dem nächst darauf folgenden Jahre bis 1832 um 63 Schiffe stieg, also ungefähr jährlich um ein Sechszigtheil oder beinahe **zwei Procent** sich vergrösserte. Denn wir haben für

	Sch. zw. 200 u. mehr Tonnen.	Sch. zw. 101 u. 200 Tonnen.	Sch. zw. 61 u. 100 Tonnen.
das Jahr 1831	203	426	212
das Jahr 1832	215	442	209

	Sch. zw. 31 u. 60 Tonnen.	Sch. zw. 3 u. 30 Tonnen.	Sch. zw. 1 u. 3 Tonnen.	Gesammtz. aller Sch.
das Jahr 1831	158	1146	821	2966
das Jahr 1832	169	1162	832	3029

Es geht daraus ganz offenbar hervor, dass gerade verhältnissmässig die grösste Verstärkung der Anzahl der Handelsschiffe bei den ansehnlichsten Kauffahrteischiffe stattgefunden hat, indem die Schiffe über 100 Tonnen Last Tragbarkeit von 1830 auf 1831 von 602 auf 629 und im Jahre $18\frac{31}{32}$ von 629 auf 657 gestiegen ist, also mit einer doppelt so starken Vermehrung wie bei den übrigen Classen der Schiffe, durchschnittlich in beiden Jahren fast um 4 Procent.

Dieselbe Verstärkung zeigt sich auch in übermässigem Verhältnisse bei der Vermehrung der Schiffsmannschaft der gesammten Handelsflotte dieser Hafenplätze in den oben bezeichneten Jahren. Denn es wurden an Steuerleuten, Matrosen und Arbeitern auf den Schiffsbauplätzen beschäftigt

1830 von 2917 Schiffen 31,587 Mann
1831 — 2966 — 32,842 —
1832 — 3029 — 33,339 —

Mithin wurden im Jahre 1830 durchschnittlich für jedes Schiff noch nicht 11 M. $(10\frac{5}{6})$ beschäftigt, während 1831 und 1832 über 11 M. für dasselbe erfordert wurden, woraus man also schon an sich auf eine verhältnissmässig bedeutendere

Anzahl grosser Schiffe im Handelsverkehr schliessen darf. — Nach den verschiedenen Hafenplätzen vertheilte sich die Bemannung der Handelsschiffe dergestalt, dass von den 31,587 Mann im Jahre 1830, wie sie in den über die Schiffsmannschaft von den Hafenbehörden geführten Listen sich hatten einschreiben lassen, auf Genua 12,549 (gegen $\frac{2}{5}$), auf Savona 4806, auf Chiavari 5258, auf Spezia 2889, auf Nizza 2305 und auf Oneglia 3780 Mann kamen.

Die gesammte Uebersicht des Seeverkehrs in den Hafenplätzen des Sardinischen Festlandes wie der Insel, für die beiden Jahre 1830 und 1831, wird uns zugleich die grössere oder geringere Bedeutsamkeit desselben mit den verschiedenen Handelsvölkern in Europa und demnächst auch in den übrigen Erdtheilen erkennen lassen.

Aus sämmtlichen Hafen dieses Staates waren abgegangen:

Jahr	Schiffe	Tonnenlast	davon beladen	Ballast
1830	13,524	650,982T	411,058T	239,924T
1831	13,345	652,127	398,291	253,836
Eingelaufen waren in dieselben Häfen				
1830	13,467	669,069T	517,961T	151,108T
1831	13,678	678,672	512,648	166,024

Unter den ausgelaufenen Schiffen befanden sich im Jahre 1831 11,456 Nationalschiffe, mit 287,583 Tonnen Ladung und 223,031 Tonnen Ballast; es blieben also 2068 ausländische Schiffe mit 125,475 Tonnen Ladung und 30,805 Tonnen Ballast. Demnach steht das Verhältniss in der Zahl der inländischen und fremden Schiffe beim jährlichen Handelsverkehr, wie $\frac{11}{13}$ zu $\frac{2}{13}$, dagegen bei der Ladung mit Gütern wie $\frac{11}{16}$ zu $\frac{5}{16}$ und bei der Ladung mit Ballast wie 7 zu 1: mithin folgt daraus, dass die ausländischen Schiffe durchschnittlich, wie es schon das natürliche Verhältniss eines entfernteren Handels mit sich bringt, die grösseren sind, und verhältnissmässig mehr Ladung mitnehmen, also theils die Sardinischen Hafen aufsuchen, um aus denselben rohe Producte für sich in gutem Markte einzukaufen, theils auch um noch Zwischenhandel mit den Sardinischen Producten nach anderen Ländern hin zu betreiben.

Von den inländischen Schiffen (11,456) waren 8870 (gegen $\frac{4}{5}$) Schiffe mit 160,890 Tonnen Ladung und 103,325 Tonnen Ballast für die inländischen Hafenplätze selbst, mit Einschluss des Fürstenthums Monaco, bestimmt, oder was fast für diesen Staat dasselbe sagen will, sie waren im Zwischenhandel für den Haupthafen Genua beschäftigt. Nächstdem gingen von den inländischen Schiffen die meisten nach den Häfen des Grossherzogthums Toscana, nämlich 1103 Sch. (gegen $\frac{1}{10}$) mit 24,466 Tonnen Ladung und 51,575 Tonnen Ballast, also ersichtlich, um aus denselben mehr Producte auszuführen, als dort abzusetzen. In demselben Verhältnisse befanden sich die 118 Schiffe, welche mit 2,639 Tonnen Ladung und 22,494 Tonnen Ballast nach Russland und den Häfen des schwarzen Meeres abgingen, sowie die 57 Schiffe mit 2,781 Tonnen Ladung und 7,610 Tonnen Ballast, welche nach den Häfen der Europäischen und Asiatischen Türkei ausgesandt wurden, eben so 14 Schiffe nach Lucca und 58 Schiffe nach den Fürstenthümern Massa und Carrara. Mit einem bedeutenderen Uebergewichte der Ladung über die Beballastung der Fahrzeuge gingen 484 Schiffe (17,066 Tonnen Ladung und 14,474 Tonnen Ballast) nach Frankreich; 119 Sch. (8,016 Tonnen Ladung und 3778 Tonnen Ballast) nach dem Kirchenstaate, 245 Sch. (26,549 Tonnen Ladung und 8,500 Tonnen Ballast) nach Sicilien und Neapel, 146 Sch. (12,699 Tonn. Ladung und 3,698 Tonnen Ballast) nach Spanien, 28 Sch. (4,519 Tonnen Ladung und 611 Tonnen Ballast) nach Portugal, endlich 20 Sch. (1,798 Tonnen Ladung und 1,154 Tonnen Ballast) nach den Häfen der Oestreichischen Staaten. — Fast ohne allen Ballast gingen 34 Sch. (7,607 Tonnen Ladung) nach Grossbrittannien, 71 Sch. (5941 Tonnen Ladung) nach Gibraltar, Malta und der Jonischen Jnseln, 2 Schiffe nach Schweden und Norwegen, nach den Niederlanden, 2 nach den Hanseatischen Städten, 2 nach Griechenland; dagegen 1 nach Belgien ohne alle Ladung. In dem Handelsverkehr, welchen 45 inländische Schiffe mit **Afrikanischen** Häfen trieben, waren die meisten vollständig befrachtet, jedoch nur von mittlerer Grösse zwischen 60 und 100 Tonnen Tragbarkeit: 9 waren nach Aegypten, 1 nach Tripolis, 8 nach Algier, 26 nach Tunis und 1 nach der Mündung des Senegals bestimmt. — Gleichfalls waren die 36 inländischen Schiffe von grosser Beschaffenheit, wenigstens sämmtlich über 100 Tonnen Last Tragbarkeit, mit vollständiger

Fracht, die meisten ohne allen Ballast nach Amerikanischen Häfen ausgegangen: davon 5 für die Hafenplätze der vereinigten Nordamerikanischen Staaten, 14 für Brasilien und 17 für Buenos-Ayres bestimmt.

Unter den ausländischen Schiffen (2068), die im Jahre 1831 in den Sardinischen Häfen den Handelsverkehr betrieben *), nehmen der Zahl nach die Französischen bei weitem den ersten Rang ein, nämlich 844 Sch. (gegen $\frac{3}{7}$) mit 42,021 Tonnen Ladung und 10,496 Ballast, in ziemlich gleichmässigem Antheil (etwas über $\frac{1}{3}$) an Ladung und Ballast in der Befrachtung sämmtlicher ausländischer Schiffe. Von denselben gingen wiederum über $\frac{7}{8}$, nämlich 755 Schiffe mit ihrer Ladung nach den vaterländischen Häfen zurück, 70 nach verschiedenen anderen Hafenplätzen der Sardinischen Staaten und des Fürstenthums Monaco, 28 nach den des Grossherzogthums Toscana, 20 nach Neapel und Sicilien, 3 nach dem Kirchenstaat und dem Herzogthum Lucca, 3 nach Algier, 1 nach Gibraltar, 1 nach den vereinigten Freistaaten Nordamerikas. — Nächstdem lieferten Neapel und Sicilien die meisten Schiffe für den Sardinischen Seehandel: von den 266 Schiffen (über $\frac{1}{8}$ der ausländischen Schiffe), mit 30,301 Tonnen Ladung und 5216 Tonnen Ballast befrachtet, kehrte fast die Hälfte in 123 Schiffen mit 16,871 Tonnen Ladung nach den Neapolitanischen Häfen zurück, 69 gingen nach Spanien und Portugal, 22 nach anderen Hafenplätzen in den Sardinischen Staaten, 19 nach dem Kirchenstaate, 16 nach Toscana, 12 nach Frankreich, 3 nach Grossbritannien und seinen Besitzungen im Mittelländischen Meere, 2 nach Algier und Tunis. — Aus dem Grossherzogthum Toscana waren 212 (beinahe $\frac{1}{10}$ der ausländischen) Schiffe in dem Sardinischen Seehandel beschäftigt gewesen, aber von geringerer Grösse und mit 4089 Tonnen Ladung und 5297 Tonnen Ballast befrachtet wieder ausgelaufen, davon 73 selbst nach Toscanesischen Häfen und Massa und Carrara, 15 nach dem Kirchenstaate und Lucca, 75 nach anderen Hafenplätzen der Sardinischen Staaten und des Fürstenthums Monaco, 2 nach Frankreich, und 5 nach Spanien, Gibraltar und Malta. — Das kleine Herzogthum Lucca,

*) Vergl. Serristori Stat. d. Sard. S. 34—37.

stellte unter den ausländischen Schiffen 151 (noch nicht $\frac{1}{15}$ der ausländischen eingelaufenen mit 2,772 Tonnen Ladung und 1,187 Tonn. Ballast, wovon 95 unmittelbar nach dem Lucchesischen Gebiete zurückkehrten, 17 noch nach anderen Sardinischen Häfen, 15 nach Neapel und Sicilien, 15 nach Toscana, 8 nach dem Kirchenstaate und den Fürstenthümern Massa und Carrara und 1 nach Frankreich fuhren. — Aus dem Kirchenstaate waren 13 Schiffe mit 282 Tonnen Ladung und 607 Tonnen Ballast eingelaufen, bis auf eins nach Marseille, nur nach West-Italienischen Häfen befrachtet.

Von den 363 übrigen in Sardinische Häfen eingelaufenen fremden Schiffen waren 179 (gegen $\frac{1}{12}$) Spanische, mit 5,282 Tonnen Ladung und 1,226 Tonnen Ballast, darunter 94 nach Portugal, 24 nach Spanien, 16 nach anderen Sardinischen Häfen, 18 nach Toscana, 8 nach dem Kirchenstaat, 6 nach Frankreich und 10 nach Gibraltar, Malta und den Jonischen Inseln. Viel bedeutender waren dabei, wenn auch nicht in der Zahl der Schiffe, doch in der Grösse der Schiffe und der Ladung die 104 Englischen Schiffe betheiligt, mit 15,532 Tonnen Ladung und 1,662 Tonnen Ladung, darunter 27 nach Britischen Häfen und 4 nach Gibraltar, Malta und den Jonischen Inseln, 39 nach Toscana, 15 nach Neapel und Sicilien, 2 nach anderen Sardinischen Häfen, 3 nach der Türkei und dem schwarzen Meere, 2 nach Triest, 4 nach Frankreich, 7 nach Spanien und Portugal und 1 nach den vereinigten Staaten Nordamerikas bestimmt. Darauf folgen die 25 den Häfen des Oestreichischen Staats zugehörenden Schiffe mit 2,326 Tonnen Ladung und 2,876 Tonnen Ballast, darunter 8 zur Rückkehr nach Oestreichischen Häfen befrachtet, 5 nach Frankreich, 1 nach Neapel und Sicilien, 2 nach anderen Sardinischen Häfen, 3 nach der Türkei und Russland, 2 nach Grossbritannien, Gibraltar und Malta, 3 nach Aegypten, Algier und Tunis, und 1 nach Portugal. Demnächst kamen 5 Russische Schiffe mit 1,107 Tonnen Ladung und 216 Tonnen Ballast, 5 Griechische Schiffe mit 880 Tonnen Ladung und 645 Tonnen Ballast, 6 Holländische Schiffe mit 624 Tonnen Ladung und 188 Tonnen Ballast, 3 Portugiesische Schiffe mit 304 Tonnen Ladung, 18 Schwedische mit 2,559 Tonnen Ladung und 790 Tonnen Ballast, 16 Nordamerikanische mit 3,458 Tonnen Ladung und 199 Tonnen Ballast, darunter 7 nach Spanien und Portugal, 3 nach Italienischen

Staaten, 3 nach Marocco, Mexico und Buenos-Ayres und 3 nach den Häfen der Nordamerikanischen Freistaaten unmittelbar befrachtet. Endlich waren noch 1 Dänisches und 1 Brasilianisches in Genua in diesem Jahre eingelaufen.

Vergleichen wir die Einfuhr nnd Ausfuhr in demselben Jahre 1831, so finden wir zuvörderst unter den Nationalschiffen *), welche in dem unmittelbaren Zwischenhandel zwischen den inländischen Häfen des Festlandes mit Einschluss des Fürstenthums Monaco gebraucht waren.

		Ladung	Ballast	Zusammen
9,094	eingelaufen mit	183,551T	84,764T	268,315T
8,870	ausgelaufen mit	160,890	103,325	264,215

Bei dem Zwischenhandel innerhalb des Mittelländischen Meeres von Gibraltar bis zum Meerbusen von Venedig, mit Einschluss der grösseren Inseln auf diesem Wege waren in Sardinischen Häfen angekommenen 1281 Nationalschiffe mit 153,363 Tonnen Ladung und 32,990 Tonnen Ballast, zusammen 186,353 Tonnen Inhalt; und abgegangen überhaupt 1,260 Schiffe mit 97,052 Tonnen Ladung und 87,007 Tonnen Ballast, zusammen 184,059 Tonnen Inhalt. — Im Handelsverkehr mit der Levante, den Häfen des schwarzen Meeres, mit Marocco, Portugal und dem nördlichen Europa waren von dorther in den Häfen der Sardinischen Staaten angekommen 347 inländische Schiffe mit 47,851 Tonnen Ladung und 22,458 Tonnen Ballast, zusammen mit 70,309 Tonnen Inhalt: abgegangen aus denselben 290 Schiffe mit 23,829 Tonnen Ladung und 32,327 Tonnen Ballast, zusammen 56,165 Tonnen Inhalt. Endlich bei dem Handel mit Amerika waren in den Häfen dieses Staats angekommen 34 inländische Schiffe mit 5,160 Tonnen Ladung und 433 Tonnen Ballast und abgegangen aus denselben nach Amerikanischen Häfen 36 Schiffe mit 5,812 Tonnen Ladung und 272 Tonnen Ballast.

Das Verhältniss der einzelnen Hafenplätze, nach ihrer grösseren oder geringeren Theilnahme an dem allgemeinen Seehandel und insbesondere an dem auswärtigen, lässt sich am deutlichsten aus den Angaben über ihren besonderen Handels-

*) Serristori a. a. O. S. 36 u. 37.

verkehr nach der Zahl, der Grösse, der Fracht und den Nationalverhältnissen der ein- und ausgelaufenen Schiffe erkennen. Natürlich steht auch hierin Genua oben an, aber nächstdem folgt sogleich Nizza, während die übrigen Hafenplätze fast nur dem Binnenhandel mit Einschluss der Insel Sardinien oder höchstens dem Handelsverkehr mit den zunächst benachbarten Italienischen Staaten angehören. — Der Hafen von Genua gewährt die Figur eines Halbcirkels mit einem Durchmesser von etwa 6000 Fuss, doch ist derselbe keinesweges durch die Natur gebildet, sondern durch zwei riesenmässige Hafendämme, welche nach entgegengesetzten Richtungen auslaufen *), an den äussersten Spitzen nur 2000 Fuss von einander entfernt stehen, und keine besonders schwierige Einfahrt bei hinlänglicher Sicherheit des Grundes und Tiefe des Wassers darbieten, so dass auch die grössten Kauffahrteischiffe und Kriegsschiffe hier bequem einlaufen können. Nach der Vereinigung mit den Sardinischen Staaten ist Genua zum Freihafen erklärt worden, wodurch der früher an diese Handelsstadt schon immer geknüpfte bedeutende Zwischen- und Commissionshandel wiederum eine sichere Garantie auch für die Zukunft gewann. Dies hat sich auch schon in den darauf folgenden ersten sechszehn Jahren bewährt, denn im Jahre 1825 liefen aus dem Hafen Genua überhaupt 2716 Schiffe, im Jahre 1830 bereits 5606 Schiffe von 331,114 Tonnen Tragbarkeit und mit 40,871 Mann Bemannung, im Jahre 1831 5820 Schiffe von 319,710 Tonnen Tragbarkeit und mit 37,941 Mann Bemannung. In dem letzt genannten Jahre befanden sich unter diesen Schiffen nach dem Nationalverhältnisse **) 4880 inländische von 270,893 Tonnen, 96 Englische von 15,219 Tonnen, 191 Französische von 14,682 Tonnen, 122 Spanische von 3683 Tonnen, 88 Neapolitanische von 11,193 Tonnen, 81 Toscanische von 3,645 Tonnen, 104 Sch. aus dem Herzogthum Lucca von 2,869 Tonnen, 13 Amerikanische von 3,032 Tonnen, 7 Oestreichische, 2 Russische, 9 Schwedische, 1 Dänisches, 4 Holländische, 2 aus dem Kirchenstaate, 3 Griechische und 3 Portugiesische. In dem darauf folgenden Jahre 1832 ***) waren,

*) Macculloch a. a. O. Supplementbd. Art. Genua S. 417.

**) Serristori, Statistica di Sard. S. 38.

***) Serristori a. a. O. S. 43.

die kleineren im Zwischenhandel an der Küste beschäftigten Schiffe nicht eingerechnet, 2857 Kauffahrer und 91 Kriegsschiffe in den Hafen von Genua eingelaufen: darunter 2,283 Nationalschiffe (1108 aus Italienischen Häfen', 607 aus Europäischen Häfen jenseit der Strasse von Gibraltar, 427 aus dem schwarzen und Asovischen Meere, 30 aus der Levante, 70 aus Aegypten und Nordafrika und 41 aus Amerikanischen Häfen), 237 Französische (230 aus Europäischen Häfen jenseits der Strasse von Gibraltar, 2 aus dem schwarzen Meere, 2 aus Amerikanischen Häfen, 3 aus Italienischen), 102 Neapolitanische (100 aus Italienischen Häfen), 42 Spanische, 40 Englische, 40 aus dem Kirchenstaate, 36 aus Lucca, 24 Toscanische, 16 Holländische, 10 Schwedische, 8 Russische, 9 Amerikanische, 5 Griechische nnd 5 Oestreichische. Zwei Jahre später (1834) waren ausschliesslich an grossen Kauffahrern über 100 Tonnen Tragbarkeit 1,126 Schiffe eingelaufen *), darunter 260 aus Neapolitanischen Häfen, (216 Nationalschiffe und 44 Neapolitanische), 170 aus den Häfen der Sardinischen Staaten (ausschliesslich Nationalschiffe), 125 aus Französischen Häfen (77 Nationalschiffe, 38 Französische, 10 Spanische, Neapolitanische und Toscanische Schiffe), 98 aus Englischen Häfen, (84 Englische, 11 Nationalschiffe, 2 Neapolitanische und 1 Russisches), 82 aus Spanischen Häfen (31 Spanische, 45 Nationalschiffe u. a.), 48 aus Brasilien (42 Nationalschiffe, 1 Brasilisches, 3 Oestreichische, 1 Englisches und 1 Toscanisches), 59 aus dem westlichen Nordafrika, (ausschliesslich Nationalschiffe), 42 aus Portugiesischen Häfen (37 Nationalschiffe), 37 aus den Jonischen Inseln, (36 Nationalschiffe), 31 aus der Levante (27 Nationalschiffe), 27 aus Monte Video und Buenos-Ayres (26 Nationalschiffe), 17 aus Westindien (14 Nationalschiffe), 20 aus dem Kirchenstaate und Nationalschiffe), 19 aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreich (14 Nationalschiffe, 5 Oestreichische), 17 aus dem schwarzen Meere (ausschliesslich Nationalschiffe), 16 aus Schweden und Norwegen (11 Schwedische, 2 Nationalschiffe), 13 aus Niederländischen Häfen (10 Holländische, 2 Nationalschiffe), 13 aus Malta (nur Nationalschiffe), 10 aus den vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten (9 Amerikanische und 1 Dänisches), 6 aus New-

*) Serristori a. a. O. S. 43—44 und dess. Sagg. Stat. S. 68—77.

Foundland (5 Französische und 1 Amerikanisches), 5 aus Columbia und Mexico (nur Nationalschiffe), 3 aus Sumatra (Nordamerikanische), 4 aus Aegypten (Nationalschiffe), 2 aus Finnland.

Nizza, nach Genua der geräumigste Hafen auf diesem Theile der Italienischen Küste des Mittelländischen Meeres und vorzugsweise zur Vermittelung des Süd-Französischen Seehandels mit den Sardinischen Staaten sowie mit Neapel und Sicilien bestimmt, zählte 1830 1946 auslaufende Schiffe von 100,417 Tonnen Tragbarkeit und mit 12,515 Mann Bemannung. Im Jahre darauf (1831) liefen 1721 Schiffe von 90,889 Tonnen Tragbarkeit und mit 11,436 Mann Bemannung aus: darunter befanden sich 916 Nationalschiffe von 37,851 Tonnen Ladung, 599 Französische Schiffe von 31,964 Tonnen Ladung, 127 Neapolitanische von 17,993 Tonnen Ladung, 42 Spanische von 1500 Tonnen Ladung, 25 Toscanische von 1,010 Tonnen Ladung, 4 aus dem Kirchenstaate, 6 aus dem Herzogthum Lucca, 1 Schwedisches, 1 Holländisches.

Der Hafen Savona beruht fast nur auf Zwischenhandel mit den verschiedenen Hafenplätzen des eigenen Staates und nächstdem mit den des Grossherzogthums Toscana: denn im Jahre 1830 hatte er 2035 auslaufende Schiffe, jedoch grösstentheils unter 30 Tonnen Ladung, denn sie hatten insgesammt nur 59,473 Tonnen Tragbarkeit und 10,527 Mann Schiffsbesatzung. Im Jahre 1831 liefen 1991 Schiffe aus von 59,572 Tonnen Tragbarkeit und mit 11,250 Mann Schiffsbesatzung: darunter befanden sich aber gegen $\frac{24}{25}$ Nationalschiffe, nämlich 1,915 Schiffe mit 55,568 Tonnen Ladung. Ausserdem waren nur noch 59 Toscanische von 2,782 Tonnen, 15 Französische von 1,066 Tonnen, 1 Neapolitanisches und 1 aus Lucca. — In ähnlicher Beschränkung auf den Binnenverkehr zur See, nur mit einer noch geringeren Zahl von ein- und auslaufenden Schiffen, stehen auch die nachfolgenden Hafenplätze, wie Villafranca bei Nizza im Jahre 1830 mit 594 abgegangenen Schiff. von 12,245 Tonnen und mit 2,298 Mann Schiffsbesatzung, im Jahre 1831 mit 215 abgegangenen Schiffen von 18,209 Tonnen und 1,599 Mann Schiffsbesatzung, darunter 158 Nationalschiffe von 12,156 Tonnen, 27 Französische, 6 Spanische, 10 Neapolitanische, 5 Toscanische und Römische, 5 Oestreichische, 3 Schwedische und Russische, 1 Brasilianisches. — Spezia, ein

auch für Kriegsschiffe befestigter Hafen, hatte im Jahre 1830 394 abgegangene Schiffe von 12,245 Tonnen und mit 2,298 Mann Schiffsbesatzung, im Jahre 1831 454 abgegangene Schiffe von 16,350 Tonnen und mit 2,950 Mann Schiffsbesatzung, darunter 450 unter der Nationalflagge, 2 unter der von Lucca, 1 unter Toscanischer und 1 unter Schwedischer. — Porto Venere dicht bei Spezia hatte im Jahre 1830 399 ausgegangene Schiffe von 22,517 Tonn. und mit 2,988 Mann Schiffsbesatznng, im Jahre 1831 373 ausgegangene Schiffe von 20,351 Tonnen und mit 2,785 Mann Schiffsbesatzung, darunter 293 Nationalschiffe von 17,045 Tonnen, 37 unter der Flagge von Lucca, 24 unter Toscanesischer, 11 unter Neapolitanischer, 5 unter Französischer, 2 unter Spanischer und 1 unter Päpstlicher. — Chiavari und die Häfen am Golfo di Rapallo hatten im Jahre 1830 95 ausgegangene Schiffe von 18,886 Tonn. und 1,044 Mann Schiffsbesatzung und im Jahre 1831 160 ausgegangene Schiffe von 31,513 Tonnen und 1,949 Mann Schiffsbesatzung, darunter 147 Nationalschiffe von 28,208 Tonnen, 3 unter Englischer Flagge, 2 unter Oestreichischer, 2 unter Griechischer, 4 unter Toscanischer, Päpstlicher und der von Lucca, 1 Amerikanisches und 1 Russisches. — Lerici hatte im Jahre 1831 363 ausgegangene Schiffe von 10,421 Tonnen und mit 2632 Mann Schiffsbesatzung, darunter 349 unter der Nationalflagge von 9,990 Tonn., 5 unter Französischer und 9 unter Toscanischer Flagge. Die kleinen Hafenplätze des Bezirks von St. Remo hatten im Jahre 1830 678 ausgegangene Schiffe von 23,581 Tonnen und mit 3,279 Mann Sehiffsbesatzung, im Jahre 1831 693 ausgegangene Schiffe von 11,986 Tonnen und 901 Mann Schiffsbesatzung, darunter 685 Nationalschiffe von 11,438 Tonnen, 2 Französische, 1 Holländisches, 1 Oestreichisches, 1 Spanisches und 3 Neapolitanische, Toscanische und Maltesische. — Die kleinen Hafenplätze des Bezirks Oneglia hatten im Jahre 1830 1,026 ausgegangene Schiffe von 34,712 Tonnen und mit 7,427 Mann Schiffsbesatzung, im Jahre 1831 1,142 ausgegangene Schiffe von 27,373 Tonnen und mit 5,840 Mann Schiffsbesatzung, darunter 1,118 Nationalschiffe von 25,523 Tonnen, 18 unter Französischer, 3 Neapolitanische, 3 aus dem Kirchenstaate, Toscana und Spanien. Endlich die kleinen Hafenplätze des Bezirkes Alassio östlich von Oneglia hatten im Jahre 1830 430 ausgegangene Schiffe von 11,686 Tonn. und mit 2,397 Mann Schiffsbesatzung, im Jahre 1831 383 ausgegangene Schiffe von 10,654 Tonnen und mit 2,154 Mann Schiffsbesatzung,

darunter 372 Nationalschiffe, 4 Französische und 7 unter Neapolitanischer, Toscanischer und Päpstlicher Flagge.

Auf der Insel Sardinien sind für den auswärtigen Seeverkehr nur zwei Häfen zu bemerken, die Hauptstadt Cagliari selbst und Porto Torres als Hafen für Sassari und den nördlichen Theil dieser Insel Cagliari hatte im Jahre 1830 235 ausgegangene Schiffe von 23,029 Tonnen mit 2,223 Mann Schiffsbesatzung, im Jahre 1831 210 ausgegangene Schiffe von 22,099 Tonnen mit 1,636 Mann Schiffsbesatzung, darunter 159 unter Sardinischer Flagge von 15,098 Tonnen, 20 unter Neapolitanischer, 10 unter Oestreichischer, 6 unter Französischer, 5 unter Schwedischer, 4 unter Englischer, 2 Amerikanische, 1 Russisches und 1 Spanisches. — Porto Torres hatte im Jahre 1830 37 ausgegangene Schiffe von 1,259 Tonnen mit 208 Mann Schiffsbesatzung, und im Jahre 1831 34 ausgegangene Schiffe von 2,596 Tonnen mit 325 Mann Schiffsbesatzung, darunter 14 Nationalschiffe von 1,094 Tonnen, 12 Französische, 4 Spanische, 3 Neapolitanische und 1 Toscanisches.

Werfen wir zum Schlusse dieser Darstellung des Sardinischen Handels noch einen Blick auf das Verhältniss der einzelnen Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr, so bildet bei der Einfuhr der Getreidehandel einen höchst wichtigen Theil für Genuas Verkehr, da er von dem Werthbetrage der jährlichen Einfuhr dieses Hafens über ein Sechstheil ausmacht, im Jahre 1830 von 72,000,000 Lire (19,440,000 Thaler) der Gesammteinfuhr 15,000,000 Lire (4,050,000 Thaler) für Getreide aus dem Reiche beider Sicilien, Aegypten, dem schwarzen Meere und den benachbarteren Küsten Nordafrikas betrug, indem gegen 400 Nationalschiffe fast ausschliesslich in diesem Zweige des Handels im jährlichen Durchschnitte beschäftigt bleiben*). In Genua allein waren eingeführt an fremdem Getreide

1823	993,820 Mine **)	=	2,111,868 Berl. Sch.
1824	687,359	=	1,460,638

*) Serristori, Statist. di Sard. S. 25; vergl. Macculloch a. a. O. Supplementbd. Artik. Genua.

**) Eine Mine Getreide hat 8 Quart und 96 Gombette und beträgt $2\frac{1}{8}$ Berl. Scheff., also 8 Mine = 17 Berl. Scheff.

	1825	940,771 Mine	=	1,999,139 Berl. Sch.
	1826	556,873	=	1,183,355
	1827	871,810	=	1,852,598
	1828	465,592	=	989,383
	1829	327,699	=	696,360
	1830	996,229	=	2,116,862
	1831	594,210	=	1,362,696
	1832	904,032	=	1,921,068
also in 10 Jahr.		7,368,395 Mine	=	15,693,967 Berl. Sch.
und durchschn.		$736{,}839^{5}$	=	$1{,}569{,}396\frac{7}{10}$

Nächstdem erscheinen in der Einfuhr am bedeutsamsten die Colonialwaaren. Zucker wurde aus Westindien (1830 = 18,000 Kisten, 1831 = 30,000 Kisten, 1832 = 46,900 Kisten) und Brasilien (1830 = 6410 Kisten und 4,900 Säcke, 1831 = 6,100 Kisten und 6,400 Säcke, 1832 = 4,800 Kisten und 11,300 Säcke) zum Werthe von 3 bis 4,000,000 Lire (1,080,000 Thaler) auf Spanischen, Englischen und beiderseitigen Nationalschiffen eingebracht. Der Kaffee (1830 = 1,996 Tonnen, 1831 = 1330 Tonnen, 1832 = 2,930 Tonnen) und der Cacao (1830 = 13,500 Säcken, 1831 = 8,500 Säcken, 1832 = 5,200 Säcken) wurden gleichfalls aus Westindien und Brasilien auf gleiche Weise eingeführt *), zum Werthe von 2,000,000 bis 2,650,000 Lire (715,500 Thaler). An Gewürzen (Pfeffer, Piment und Cassia) führten Englische Schiffe aus Ostindien 1830 im jährlichen Durchschnitte über 1,800,000 Pf. Gew. ein; an Cochenille im Steigen von 15,200 Pf. im Jahre 1830 bis zu 75,000 Pf. Gew. im Jahre 1832, sowie an Indigo zwischen 1000 und 1,200 Kisten im jährlichen Durchschnitte. Von der Einfuhr an Blei, getrockneten Häuten und Fischen ist schon oben bei der physischen Cultur, sowie von der Einfuhr an roher Baumwolle und Wolle und baumwollenen und wollenen Stoffen bei der Darstellung der technischen Cultur gehandelt, wo in beiden Abschnitten auch zugleich die zur Ausfuhr gesuchten rohen Producte und Fabrikate dieses Staates besprochen werden mussten. Der Zwischenhandel bezieht sich vornehmlich auf die Nordküste von Afrika,

*) Macculloch a. a. O. Supplementbd. Art. Genua, vergl. mit Serristori Statist. di Sard. S. 26.

gegenwärtig durch die Zügelung der Barbaresken-Corsaren im Mittelländischen Meere sehr unterstützt, die Häfen des schwarzen Meeres und des Königreichs beider Sicilien, (vergl. S. 106), und daher gewähren scheinbar gerade diese Theile des Sardinischen Handels die nachtheiligste Bilanz. Der Handel mit Brasilien, Buenos-Ayres und Monte-Video erscheint durchaus vortheilhaft für Genua, und mit den Europäischen Staaten ist ein durchschnittlicher Austausch im ausgleichenden Verhältnisse geblieben, jedoch am überwiegendsten günstig für die Sardinischen Staaten, bei dem Handelsverkehre mit Frankreich, der Schweiz und den nordischen Staaten. Die letztgenannten Länder würden in noch lebhafterem Verkehre mit den Staaten des Sardinischen Festlandes stehen, wenn nicht gerade hier der Landhandel durch Zollsperren beträchtlich gehindert und in Bezug auf die Schweiz nur über St. Remy und Arona zugelassen würde.

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen.

Regie Patenti, colle quali Sua Maesta approva l'annesso Regolamento per le scuole tanto communali che publiche e regie, Torino 1822 *). — Unter den Reisen besonders Millin Band I. und Flecks (S. 109) oben angeführtes Werk, namentlich die Beilagen von Heimbach und Günz. —

Die geistige Cultur dieses Staates steht in ganz besonderer Abhängigkeit von der Hauptstadt desselben, indem Turin die wesentlichsten Anstalten des höheren Unterrichtswesens so wie die geistig anregenden Sammlungen und Institute fast ausschliesslich in sich vereinigt und diese daher am unmittelbarsten unter den dieselben fördernden oder hemmenden Einfluss des Hofes stellt. Je nachdem die einzelnen Regenten einen regeren Eifer für die Wissenschaften und Künste, oder auch nur für einzelne

*) Vergl. Darmstädter Schulzeit. Dec. 1825. S. 1162 u. die folg.

derselben in sich selbst trugen, brachte dieser Einfluss unmittelbare Früchte der höheren Bildung des Landes, bald durch Begründung neuer Anstalten, bald durch zeitgemässe Erweiterung und Umformung der bestehenden und kräftigen Unterstützung ausgezeichneter Gelehrten. In einem günstigen Verhältnisse aber haben aus dem Hause Savoyen mehrere der ausgezeichneteren Regenten seit dem Herzoge Amadeus VIII. sich namhaft um eine weitere Verbreitung höherer Geistesbildung bemüht. Von diesem durch seine mannichfachen Schicksale denkwürdigen Fürsten ging die Stiftung der Universität zu Turin im Jahre 1412 aus, die gleich im ersten Jahrhunderte ihres Bestehens aus vier Facultäten nach dem Muster der zu Bologna zusammengesetzt wurde *). Unter der Regierung des Herzogs Carl Emanuel des Grossen, dem stattlichen Begründer der Bibliothek zu Turin, gelangte auch die Universität Turin zu einem höheren Rufe, der noch mehr unter dessen Enkel, dem Herzoge Carl Emanuel II. stieg, weil dieser Regent durch seine Liebe für die Kunstdenkmäler des Alterthums und durch die ehrenwertheste Aufmunterung bedeutender Talente unter den Italienischen Fürsten seiner Zeit hervorragte und einen Sammelpunkt ausgezeichneter Männer an seinem Hofe bildete. Unter den beiden zunächst folgenden Regierungen Victors Amadeus II. und Carls Emanuel III. traten zwar die politischen Verhältnisse des rasch vergrösserten Staates in den Vordergrund, und liessen nicht in gleichem Schritte den Staatsaufwand auch auf die Vergrösserung der Anstalten der intellectuellen Cultur übergehen.

Doch dies währte nur so lange, bis dass seit dem Frieden von Aachen 1748 eine dauerhaftere Ruhe der Sardinischen Staaten sicher gestellt blieb, worauf noch Carl Emanuel III. in den letzten Jahren seiner Regierung auch die Insel Sardinien an den auf diesen Zweig der Staatsverwaltung hingerichteten vermehrten Staatsmitteln Antheil nehmen liess, und 1764 eine Universität zu Cagliari und im darauf folgenden Jahre eine zu Sassari stiftete. Obgleich beide Lehranstalten gleich bei ihrer

*) Vergl. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts Bd. III. S. 312—13. Die päpstliche Genehmigungsbulle war schon im Jahre 1405 eingeholt, aber die kaiserliche Bestätigung erfolgte erst 1412.

ersten Einrichtung vier Facultäten erhielten, so sind sie doch bis zum gegenwärtigen Augenblicke nur auf einem sehr untergeordneten Standpuncte zurückgeblieben, was allerdings eben so sehr durch die geringe Bevölkerung, wie durch die isolirte Lage der Insel bedingt worden ist. Das Zeitalter der Französischen Revolution brachte Savoyen und Piemont in die innigste Verbindung mit Frankreich und der damaligen eigenthümlichen geistigen Bildung dieses Staates, die von allem inneren Zusammenhange mit einem die geistige Cultur dominirenden Klerus entfesselt, vielmehr unter die alleinige Aufsicht höherer Staatsbehörden für den Unterricht gestellt wurde. Dies blieb nicht ohne wesentliche Folgen für die Universität zu Turin, auf welcher jetzt mehr wie in irgend einem Zeitpunkte vorher, die mathematischen und Naturwissenschaften begünstigt wurden. In Genua wurde überdies fast noch in den letzten Wochen der Napoleonischen Herrschaft 1812 eine Universität begründet, die auch nach der Einverleibung dieses Herzogthums in die Sardinischen Staaten beibehalten worden ist.

Die Restauration der früheren Dynastie in den Staaten des Festlandes wirkte indess keinesweges sehr günstig auf die Fortschritte der intellectuellen Cultur ein, indem der Klerus am Hofe ein höchst bedeutsames Uebergewicht für seine Forderungen erlangte, das gesammte Unterrichtswesen einzuengen und unter seine besondere Aufsicht zu stellen. Um nun diesen Zweck kräftiger durchzusetzen, musste der höhere Unterricht möglichst weit von der Schulbildung entfernt gehalten und die letztere wieder in Bezug auf den Elementar-Unterricht scharf gesondert werden. Darüber wurde durch die Leiter des Klerus eine königliche Verordnung im Januar 1818 erwirkt, nach welcher fernerhin in keiner öffentlichen Schule mehr gelehrt werden soll, was auf der Universität Turin und den übrigen höheren Landesschulen gelehrt wird. Es sollen demnach in allen diesen niederen Schulen nur das Lesen, Schreiben, die Hauptlehren der christlichen Religion und die Anfangsgründe in der Grammatik der Muttersprache und im Rechnen gelehrt werden. Der erste Unterricht in der lateinischen Sprache sollte erst in den Schulen der Städte anfangen, deren Bevölkerung über 1,500 Seelen hinaufsteigt, aber ein sorgfältiger philologischer Unterricht blieb erst den lateinischen Schulen in Städten über 3000 Seelen Bevölkerung

vorbehalten, und nur ausnahmsweise wurde er auch den Schulen der ersten Classe verstattet, wenn sie zahlreich von ausserhalb besucht würden. Für den niederen Elementar-Unterricht bildete sich im Jahre 1820 unter königlicher Genehmigung eine Gesellschaft, welche die Einführung der Volksschulen nach der Methode des wechselseitigen Unterrichts begünstigen sollte, aber in Folge der politischen Bewegungen und des dadurch herbeigeführten Thronwechsels (vergl. S. 227) wurden alle kaum eingerichteten Volksschulen dieser Art, als unzeitige aus dem Auslande hineingebrachte Neuerungen, im November 1821 wieder aufgehoben.

Ueberhaupt erfolgten mit diesem Jahre neue strengere Maassregeln der königlichen Regierung, durch gesetzliche Beschränkung der geistigen Entwickelung gleichzeitig auch den politischen Gährungsstoff zu vernichten, wie denn diese Zeitumstände sehr glücklich von den Machthabern der Geistlichkeit benutzt wurden, ihren Einfluss selbst auf die Universitäten auszudehnen, und denselben in ihrer abhängigen Gestaltung von der Kirche als eine Art von Entschädigung einen besonderen Antheil an der Leitung des gesammten Unterrichtswesens einzuräumen, so dass die Universitäten Turin und Genua seit 1822, gleichwie die Russischen Universitäten bis 1836, zugleich als oberste Schulbehörden in amtlicher Wirksamkeit standen. Denn es war mit denselben die Riforma oder die höchste Schulbehörde vereinigt. In der Hauptstadt jeder Provinz wurde ein Commissarius derselben unter dem Titel eines Riformatore mit der Oberaufsicht und der Leitung des Schulwesens in der ganzen Provinz beauftragt. In den übrigen bedeutenderen Städten und untergeordneten Landschaften wurde ein Delegato der Riforma eingesetzt, der auf Vorschlag des Riformatore der ganzen Provinz von der Riforma ernannt werden sollte. Damit die von der königlichen Regierung und der Riforma erlassenen Verordnungen genau ausgeführt werden, soll derselbe alle Jahre wenigstens zweimal alle Schulanstalten seines Bezirks besuchen und sich mit dem Riformatore in Verbindung setzen.

Seit dieser Zeit bestehen in dem Umfange der Sardinischen Staaten drei Arten von Schulen, *Scuole communali*, die den Deutschen Elementarschulen und niederen Bürgerschulen

etwa gleich stehen, *scuole publiche* und *sc. regie*, etwa zu vergleichen mit den Deutschen gelehrten Schulen und Gymnasien, indem beide für eine höhere wissenschaftliche Ausbildung gewidmet sind, und als solche auch den Namen collegii führen, jedoch dadurch unterschieden, dass jene auf Kosten der Städte, die letzteren dagegen aus Staatsfonds unterhalten werden. Aber auch in der inneren Einrichtung besitzen sie einige Verschiedenheiten, denn die städtischen gelehrten Schulen haben noch die drei untersten Classen für den Elementar-Unterricht eingerichtet, welche den *scuole regie* fehlen und dafür auf der obersten Stufe durch zwei Lyceal-Classen für Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Theologie *) ersetzt werden, um den Uebergang zur Universitäts-Bildung noch genauer vorzubereiten und einzuleiten. In denjenigen Städten, in welchen sich keine *scuole publiche* befinden, aber eine *scuola regia* besteht, müssen ausserdem noch auf Kosten der Gemeinen besondere Elementar-Classen zur Vorbereitung für die königlichen Gymnasien errichtet und unterhalten werden. Die Anzahl der Classen ist demnach in beiden Arten dieser Unterrichtsanstalten fünf bis sechs. — Aber den Unterricht des Volks auf dem platten Lande trifft man überall noch in sehr trauriger Beschaffenheit, da er nur auf die nothdürftigste Weise von Klosterbrüdern oder den dafür eben so wenig empfänglichen Dorfgeistlichen oder ihren Vicaren ertheilt, und hauptsächlich auf die Einprägung der Formeln des Katechismus beschränkt wird.

Unter der Riforma der Universität Turin stehen gegenwärtig ausser der Hochschule selbst, auf welcher im Jahre 1835 40 Professoren lehrten und 1250 Studierende ihre Fachstudien fortsetzten, 39 Lehrbezirke der Riforma. In denselben befanden sich **)

*) Die Ferien sind auf diesen höheren Classen, wie bei den Universitäten dieses Staates, auf drei bis vier Monate im Sommer gesetzlich bestimmt, nämlich vom 1. Juli oder 15. August bis zum 4. November, für die unteren Schulen auf 5 Wochen vom 29. September bis 4. November. Ausserdem ist in den letzteren jeder Donnerstag frei, der nur dann zum Arbeitstag wird, wenn in derselben Woche wegen eines Heiligentages die Schule bereits ausgefallen war.

**) Serristori Statist. d. S. p. 17—20. — Für die Medicin vergl. Günz bei Fleck's wissenschaftliche Reise I. 549.

in dem genannten Jahre 34 königliche Collegien, darunter 5 den Jesuiten überwiesen zu Turin, Chambery, Nizza, Novara und Voghera, eins zu Oneglia durch die Brüder des Ordens der Scolopii geleitet: ausserdem findet man unter der Aufsicht der Riforma 38 geistliche Convicte, darunter zwei den Jesuiten gehörige zu Chambery und Novara und 21 öffentliche Pensionsanstalten (Pensionati). Die Zahl der *Scuole publiche* oder *Collegii comunali* war beträchtlich grösser, nämlich 56, darunter 2 unter der Leitung der Brüder des Ordens der *Scolopii*; sie bleiben für eine höhere wissenschaftliche Bildung bestimmt, und in 99 *scuole di latinita inferiore* werden nur die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt. — Unter der *Deputatione degli studii* zu Genua, welche für die sieben Gerichtsbezirke des Senats von Genua die obere Aufsicht der Riforma ausübt, und auch zugleich die Curatel über die Universität zu Genua führt (im Jahre 1835 bei 36 Professoren von 500 Studirenden besucht), sind die sieben Lehrbezirke ganz gleich mit den Gränzen der Rechtsverwaltung abgesteckt. In denselben befinden sich nur ein königliches Collegium in den Händen des Ordens der Somaschi, und ein Convict des Ordens der *Scolopii* zu Savona; ausserdem aber sieben *Collegii comunali* nur als Anstalten geistlicher Orden, der Dominikaner, Barnabiten u. s. w., und neun *scuole di latinita inferiore.* Man zählt demnach auf dem Festlande der Sardinischen Staaten insgesammt 286 Lehranstalten für den vorbereitenden wissenschaftlichen Unterricht, oder wie er hier noch nach der durch die Französische Verwaltung eingeführten Benennung bezeichnet wird, für den Secondär-Unterricht der männlichen Jugend, darunter 23 Unterrichts-Anstalten ausschliesslich von geistlichen Orden abhängend und aus der Mitte derselben ihre Lehrer empfangend. Wiewohl nun die Zahl der Gesammtschüler dieser Anstalten nicht bekannt geworden ist, so bleibt es doch als ein anziehendes numerisches Verhältniss für den Unterrichtszustand in Italien überhaupt zu bemerken, dass nach der Gesammtbevölkerung dieser Provinzen vom Jahre 1829 (S. 235) auf 12,844 Seelen eine der genannten Anstalten kömmt: da aber die Provinz Genua im Verhältniss zu ihrer Bevölkerung (S. 239 oben) nur auf 32,402 Seelen eine solche Unterrichtsanstalt besitzt, so stellt sich das Verhältniss für Savoyen, Piemont, Nizza und Montferrat allein berechnet, noch weit vortheilhafter, nämlich es trifft hier bereits auf 11,536 Seelen eine solche Schule.

Auf der Insel Sardinien gehört die oberste Aufsicht des Unterrichtswesens dem *Magistrato sopra gli studii* zu Cagliari, welcher indess bei dem noch sehr zurückgebliebenen Zustande des Unterrichtswesens der Insel keine besonderen Lehrbezirke besitzt. Von ihm hängen auch die beiden bedeutungslosen Universitäten der Insel ab. Die zu Cagliari hatte im Jahre 1823 *) 18 Professoren (3 für die Theologie, 5 für die Jurisprudenz, 6 für die Medicin und 4 für allgemein wissenschaftliche Fächer der philosophischen Facultät) und 243 Studierende (45 Theologen, 46 Juristen, 29 Mediciner und 123 Philosophen); im Jahre 1835 war nach Serristori die Zahl der Professoren zwar auf 25 gestiegen, aber die der Studierenden (250) hatte sich nicht vermehrt. Auf der Universität zu Sassari lehrten 1823 14 Professoren (3 für die Theologie, 5 für die Jurisprudenz, 3 für die Medicin und 3 aus der philosophischen Facultät) vor 248 Studierenden (39 Theologen, 55 Juristen, 23 Mediciner und 131 Philosophen); zwölf Jahre später (1835) befanden sich hier bei 19 Professoren 230 Studierende. — Die königlichen Collegien fehlen auf der Insel gänzlich, und nur in jeder Hauptstadt einer der eilf bischöflichen Diöcesen ist eine *scuola di latinità inferiore* begründet **). Ausserdem haben die Jesuiten zwei Lehranstalten zu Sassari und zu Cagliari, und durch den Orden der Scolopii werden sechs Schulen zu Cagliari, Isili, Oristano, Sassari, Stampace und Tempio geleitet.

Für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende höhere Bildung der weiblichen Jugend giebt es ausser den Kloster-Erziehungsanstalten gar keine öffentliche, auf Staats- oder Communalfonds begründete Schule. Aber die meisten Klosteranstalten dieser Art dienen zugleich einem doppelten Zwecke, indem sie entweder gemischt mit den ihrer besonderen Erziehung anvertrauten Mädchen den Elementarunterricht für die Kinder aus den nächsten Umgebungen des Klosters ertheilen, oder indem sie eine besondere Elementarschule für die nur zu diesem Unterrichte bestimmten Töchter armer Eltern in ihrem Kloster angelegt haben. Ueberhaupt befinden sich innerhalb

*) Ferussac Bullet. d. Sc. St. 1824, Oct. p. 299.

**) Serristori Statist. d. S. S. 22.

der Staaten des Sardinischen Festlandes 42 solcher weiblichen Erziehungsanstalten, bei welchen wir jedoch aus Mangel an allen sicheren Angaben ihre besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Art des Unterrichts und die Zahl der Schülerinnen nicht näher nachweisen können. Unter diesen 42 Erziehungsanstalten gehören 15 den Josephinerinnen, 8 den Salesianerinnen, 6 den barmherzigen Schwestern, 6 den grauen Schwestern, 3 den Ursulinerinnen, 2 den frommen Müttern und 2 den Nonnen des heiligen Herzens Jesu an*), wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass von diesen genannten Nonnen-Orden überhaupt nicht mehr Klöster in den Sardinischen Staaten angetroffen werden. Auf der Insel Sardinien findet sich in keinem Nonnenkloster eine solche Erziehungsanstalt vor, und eben so wenig ist dafür von Seiten der Verwaltungsbehörden gesorgt worden.

Was den Elementar-Volksunterricht anbelangt, so besteht zwar in jeder grösseren Gemeine eine Elementarschule; aber den allgemeinen Charakter derselben haben wir bereits oben geschildert, so dass wir hier nur noch hinzufügen dürfen, wie es an jeder genauen Aufsicht über den Schulbesuch ermangelt, und wie die Ansicht von einer Verpflichtung der Eltern durch den Staat, ihre Kinder zur Schule anzuhalten, hier noch gänzlich vermisst wird. Wir können daher von diesem Staate noch keine Angaben über die Zahl der Schüler erwarten, aber wir besitzen auch nicht einmal die der bestehenden Elementarschulen. Die Brüder der christlichen Schulen haben bis jetzt erst sechs Elementarschulen in Savoyen (Annecy, Evian, Chambery, Thonon, Rumilly) und Turin eröffnet. Die Mädchen werden, wo man sie noch aus den niederen Ständen zur Schule sendet, mit den Knaben gemeinschaftlich unterrichtet: nur in wenigen Städten giebt es abgesonderte Mädchenschulen, zu welchen noch die oben angeführten Elementarschulen der Nonnenklöster zu rechnen sind. Auf der Insel Sardinien wurde durch das königliche Edict vom 23. Juni 1823 die Errichtung von Normalschulen in allen Marktflecken und Dörfern (zusammen 392) anbefohlen**), da in den Städten bereits eine nothdürftige Volks-

*) Serristori Stat. d. S. S 21.

**) Serristori a. a. O. S. 22.

schule vorgefunden wurde. Gegenwärtig sind bereits daselbst über 300 solcher Schulen gestiftet, jedoch ohne eines zahlreichen und vom Volke selbst begünstigten Besuchs sich zu erfreuen. Dass unter solchen Umständen selbst in den Städten noch an keine Sonderung der Mädchen von den Knaben in den Schulen gedacht wird, darf nicht mehr überraschen.

Für eine besondere Berufsbildung, die weder nach den Zwecken der Schulen und Universitäten, noch nach der körperlichen Beschaffenheit der Zöglinge in denselben erreicht werden kann, sind theils während der Französischen Herrschaft, theils erst nach der Restauration folgende Specialschulen auf Staatskosten eingerichtet worden. Für Chirurgie und Medicin sind vier Institute zu Chambery, Mondovi, Vercelli und Nizza *) zur Bildung praktischer Aerzte und Wundärzte zweiten Grades gestiftet, die zur Ausführung academischer Studien und Erreichung der medicinischen Doctorwürde nicht wissenschaftlich vorbereitet sind. Zur Bildung der Veterinär-Aerzte ist ein einziges Institut zu Turin begründet; für die Zöglinge des Bergbauwesens besteht eine theoretisch-praktische Bildungsanstalt zu Moutiers in Savoyen (s. S. 275). Für den höheren Unterricht in den Militärwissenschaften ist die Militäracademie zu Turin bestimmt, zur Ausbildung der Steuerleute und Officiere für die königliche Flotte die Marineschule (*Scuola di marina*) zu Genua, so wie für die Steuerleute und Schiffscapitaine der Handelsflotte drei nautische Schulen zu Genua, Villafranca und Savona eingerichtet sind. Der höheren Ausbildung in den bildenden Künsten sind die beiden *Academie delle belle arti* zu Turin und Genua gewidmet. — Für die Unglücklichen, welche von ihrer Geburt an oder durch späteren Verlust ihr Gesicht und Gehör eingebüsst haben, sind zwei Taubstummen-Institute zu Turin und Genua (das letztere für 41 Zöglinge) und ein Blinden-Institut zu Turin auf Staatskosten errichtet.

Die Bibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten, welche vorzugsweise auf die geistige Erhebung des Volkes einwirken sollen, sind fast ausschliesslich auf Turin und Genua

*) Serristori Stat. d. S. S. 17.

beschränkt. Die königliche Bibliothek zu Turin besteht gegenwärtig aus 112,000 Bänden, gedruckter Werke und mehr als 2,000 Handschriften, darunter 1,200 Lateinische, 370 Griechische und 170 Orientalische; die zu Genua aus 45,000 Bänden, während die zu Cagliari nur 16,000 Bände und die zu Sassari sogar nur 5,000 Bände zählt. Die öffentlichen Bibliotheken zu Nizza und Chambery sind gleichfalls sehr unbedeutend. Ausserdem verdienen eine besondere Beachtung als wissenschaftliche Anstalten nur das antiquarische Museum zu Turin, besonders ausgezeichnet durch seine Aegyptischen Alterthümer und Papyrusrollen (vormalige Sammlung des Consuls Drouetti) und Römische Inschriften, Altäre, Votivtafeln u. s. w., das grosse königliche Münz-Cabinet, besonders reich an Griechischen Münzen; endlich die Anstalten der Academie der Wissenschaften, namentlich ihre Sternwarte und der botanische Garten. Für die bildenden Künste wird weniger durch grosse öffentliche Sammlungen, als durch den Reichthum an Kunstschätzen in den vielen Kirchen des Jahrhunderte lang reich begüterten Handelsstaates Genua, sowie der Hauptstadt Turin, zur Aufmunterung und Anregung aufstrebender Talente gesorgt. Doch sind auch die königlichen Paläste der beiden Residenzen und der angesehensten Familien Genuas mit trefflichen Gemälden und Sculpturen reich ausgestattet, und für artistische Benutzung nicht verschlossen.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, die gelehrten Zeitschriften und die wissenschaftlichen Vereine.

Ausser den allgemeinen Werken für die Literaturgeschichte und Kunstgeschichte Italiens müssen hier besonders die für wissenschaftliche Zwecke unternommenen Reisen berücksichtiget werden, unter deren Darstellungen aber die oftmals angeführte von Millin noch

immer in der ersten Reihe bleibt. Als Specialhülfsmittel bleibt empfehlungswerth *Dictionnaire historique, littéraire et statistique des Departements du Mont-Blanc et du Leman.* Chambery 1807, 3 Vol. 8vo., wo im zweiten Bande ein Verzeichniss der Savoyischen Gelehrten und Künstler sich befindet.

Die allgemeinen Bemerkungen, welche wir an der Spitze dieses §. für das Königreich beider Sicilien aufzustellen veranlasst wurden, gelten auch in voller Wahrheit, für die Malerei zum Theil in einem noch erhöhteren Grade, von den Sardinischen Staaten. Die Malerei gewann daselbst seit dem funfzehnten Jahrhunderte durch die Reichthümer vieler Genuesischer Familien und den grossartigen Sinn mehrerer Regenten aus dem Hause Savoyen ein ergiebiges Feld zur mannichfachsten Beschäftigung der Künstler, die jedoch weit häufiger völlig gebildet aus dem Auslande herbeigeholt wurden, als dass sie diesem nordwestlichen Theile Italiens der Geburt nach angehörig sich selbstständig zu einem entschiedenen Rufe emporgeschwungen hätten. Man unterscheidet zwar allerdings eine eigenthümliche Genuesische Schule, jedoch mehr national durch die Geburt der einzelnen Künstler, als durch den inneren Charakter der Malerei näher bezeichnet. Man beginnt dieselbe mit dem Historienmaler *Ludovico Brea da Nizza* (geb. um 1450, † 1513 zu Genua) als ihrem Stifter, der durch treffliches Colorit, richtige Zeichnung und sorgfältige Ausführung in der That die Aufmerksamkeit seiner Zeitgenossen auf sich zog und geachtete Schüler bildete. Mit ihm theilte gleichzeitig den Ruhm der Historienmaler *Giovanni Massone* aus Alessandria, welcher am Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu Genua lebte. Im darauf folgenden Jahrhunderte stand unter den inländischen Künstlern in dem grössten Ansehen *Giovanni Batista Paggi* (geb. zu Genua 1554 † 1627), welcher zugleich als Maler, Bildhauer und Baumeister geachtete Werke hinterliess. Zu noch höherem Rufe als Geschichtsmaler gelangte in derselben Zeit der Genueser *Bernardo Strozzi* (geb. 1581 † zu Venedig 1644), der durch seine Verhältnisse zum Capucinerorden unter dem doppelten Beinamen *Capucino* und *il Prete Genovese* bekannter geworden ist, und gleichfalls auch als Baumeister in den Diensten der Venetianischen Republik gestanden hat. Bald darauf (zwischen 1635 und 1655) wirkten auf ausgezeichnete Weise zu Genua als Geschichtsmaler *Antonio Maria*

Vasallo, mit ihm gleichzeitig, jedoch nicht mit derselben Anerkennung der Landschaftsmaler *Giovanni Andrea Biscaino* († zu Genua an der Pest 1657), dessen Sohn *Bartolomeo Biscaino* (geb. 1632, † ebenfalls an der Pest zu Genua 1657) auf dem Gebiete der Geschichtsmalerei noch höher stieg, nur in zu früher Jugendkraft seiner Kunst entrissen wurde. Aber seit dieser Zeit finden wir nur die Zahl der Maler der beiden Hauptstädte noch mehr vergrössert, aber kein Name glänzt aus derselben so bedeutsam hervor, dass er auf die Emporhebung der Kunst oder auch nur durch einzelne ausgezeichnete Werke auf die Ehre seines Vaterlandes grossartigen Einfluss ausgeübt hätte.

In einem noch untergeordneterem Maasstabe, ohne jemals durch bedeutend hervorragende Leistungen sich ausgezeichnet zu haben, stehen für diese Länder die Bildhauerei, die Baukunst, die Kupferstecherkunst und alle mit diesen bildenden Künsten in Verbindung stehende artistische Nebenzweige. — Selbst für die Musik, welche aus allen übrigen Staaten Italiens schöpferische Meister und ausübende Künstler vom ersten Range hervorgerufen hat, findet man hier eine spärliche Ausbeute und kaum einen zweiten gleich berühmten Namen neben unseren Zeitgenossen Nicolo Paganini (geb. zu Genua 1784) aufzustellen. — Aber auch auf dem Gebiete der Dichtkunst müssen wir die glorreichsten Perioden der Italienischen Poesie vorübergehen, ohne auf einen ausgezeichneten Namen aus dem Umfang der heutigen Sardinischen Staaten zu stossen. Erst in der neueren Zeit begegnen wir dem geachteten und doch durch seine nüchterne Kunstgerechtigkeit wenig erhebenden Carlo Innocenzo Frugoni (geb. zu Genua 1692 † 1768) und werden dann allerdings zu dem genialen Grafen Vittorio Alfieri (geb. zu Asti 1749 † zu Florenz 8. October 1803) gezogen, der durch eine eigenthümliche nationale Verkettung der alten classischen Musterbilder mit den neueren ersten Meistern seiner Kunst einen nachhaltigen Einfluss auf seine Zeit ausübte. Eine ähnliche Wirkung, die aber bei der ermangelnden inneren Kraft und genialen Productivität wohl nur vorübergehend walten kann, erregte in unserer Zeit für ganz Italien Graf Silvio Pellico (geb. 1789 zu Saluzzo), an sich schon durch die unglücklichen Schicksale seines Lebens seinen Landesgenossen angelegentlichst empfohlen.

Einer nicht viel grösseren Ausbeute ehrenwerther Namen erfreuen wir uns in den rein wissenschaftlichen Fächern, wiewohl wir hier durch die von dem Turiner Hofe seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts selbst gegebenen Richtung mehr diejenigen Wissenschaften hervorgehoben sehen, welche zur genaueren Kenntniss des Landes, oder zur empfehlenden Anwendung im praktischen Leben sich hinneigen. Dies beginnt bei den historischen Wissenschaften bereits mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wo Uberto Foglieta (geb. zu Genua 1518, † zu Rom 1581) auf eine richtigere Behandlung dieser Wissenschaften selbst durch Lehre und Beispiel hinzuarbeiten sich bemühte.

Doch bleibt die vaterländische Geschichte, die mit Agostino Giustiniani (geb. zu Genua 1470 † 1536) den ersten grösseren Geschichtschreiber erwirbt, der fast ausschliesslich gewählte Gegenstand, und erst in neuerer und neuester Zeit nahmen Giacomo Carlo Denina (geb. im Piemontesischen 1731 † zu Paris 1813), Carlo Giuseppe Guglielmo Botta (geb. 1766 zu San Giorgio im Piemontesischen, † 1836 zu Turin) und der jetzt aufstrebende Graf Federigo Sclopis einen universelleren Standpunkt für ihre historischen Untersuchungen ein, die einer allgemeinen Anerkennung und einflussreichen Wirksamkeit auf die gegenwärtigen geschichtlichen Studien in Italien sich erfreuen. Doch dürfen wir hiebei für die letzten Jahren auch nicht die anregende Aufmunterung der Academie der Wissenschaften zu Turin unerwähnt lassen, die durch ihre gut gewählten Aufgaben ausgezeichnete Preisschriften hervorgerufen hat. — Unter den historischen Hülfswissenschaften sind die unmittelbar auf Forschung und Kritik sich beziehenden in diesem Staate fast gänzlich unbearbeitet geblieben: aber selbst die mit dem praktischen Leben in näherer Beziehung stehenden, sowie namentlich die Staatswissenschaften, entbehren jeder eigenthümlichen die Wissenschaft selbst fördernden Untersuchung, wie denn auch der Piemontesische Graf Giuseppe Pecchio in seiner Geschichte der Staatswirthschaft in Italien *) keinen seiner Landsleute vorzugsweise hervorheben kann.

*) Storia della economia pubblica in Italia, Lugano 1829, 8vo.

Die philologischen und antiquarischen Studien, die an den Italienischen Boden überall durch ein natürliches Band geknüpft erscheinen, gewähren dennoch für den Umfang der Sardinischen Staaten keinen Namen von entschiedener Einwirkung auf eine bestimmte Schule oder Epoche dieser Wissenschaften. Das gleiche Urtheil haben wir für die philosophischen, theologischen und juristischen Wissenschaften zu wiederholen: nur die gewöhnlichsten Kenntnisse in derselben, durch die besonderen kirchlichen Schranken noch mehr eingeengt, werden verbreitet, ohne auf die weitere Entwickelung des geistigen Lebens für dieselben Rücksicht zu nehmen. Die medicinischen und Naturwissenschaften kennen nur in dem Physiker Giovanni Battista Beccaria (geb. 1716 † 1781 zu Turin) und in dem Chemiker Claude Louis Graf Berthollet (geb. zu Talloire in Savoyen 1748, † zu Paris 1822) von welchem der letzte überdies nach dem grössten Theile seines Lebens der Französischen Hauptstadt angehörte, bedeutende Forscher ihrer Fächer, deren wissenschaftliche Entdeckungen eine verdiente allgemeine Anerkennung errangen. Die mathematischen Wissenschaften gehören wohl zu den am meisten durch die Turiner Academie der Wissenschaften bearbeiteten Fächern, aber ausser dem noch lebenden Turiner Astronomen Giuseppe Plana ist kaum ein bedeutender literärischer Name diesem Lande beizuzählen.

Ueber den allgemeinen Zustand des literärischen Verkehrs durch Buchhandlungen und Zeitschriften kann für die Italienischen Staaten überhaupt fast nur eine übereinstimmende Darstellung geliefert werden, wesshalb wir auf §. 13 bei Neapel und Sicilien (S. 125—28) zurückweisen. Das Festland des Sardinischen Staates stand zwar seit dem Zeitalter Ludwigs XIV. fast vor allen übrigen Ländern Italiens in dem günstigen Vortheil eines sehr vielfach verbreiteten geistigen Verkehrs mit Frankreich, der bei der allgemeinen Bekanntschaft mit der Französischen Sprache in Savoyen und Piemont um so günstiger wirkte. Aber seit der Restauration hat sich dieses sehr vortheilhafte Verhältniss zum grossen Schaden der intellectuellen Cultur des nordwestlichen Italiens geändert. Eine strenge Censur wacht über die öffentliche Bekanntmachung inländischer und ausländischer Bücher und Zeitschriften, und stumpft durch die allgemeinen Beschränkungsmassregeln, die seit der Französischen

Julirevolution gegen Bücher in Französischer Sprache ganz besonders drückend geworden sind, überhaupt das Bedürfniss nach einer höheren geistigen Bildung ab. Nur Turin, Genua und Chambery besitzen vollständig eingerichtete Druckereien, in Nizza, Alessandria und Cagliari wird nur das Gewöhnlichste langsam geleistet. Grössere Buchhandlungen kann man allein zu Turin und Genua finden, jedoch auch diese nur in Italienischem Zuschnitte (vergl. oben S. 126), wenn wir etwa die von J. Bocca zu Turin ausnehmen. Dass überdiess in allen Beziehungen der literärischen Cultur die Insel Sardinien noch viel tiefer dasteht und einem noch stärkeren Mangel an allen geistigen Hülfsmitteln ausgesetzt ist, als das Festland, geht schon aus der Darstellung des vorhergehenden §. hervor. Das intellectuelle Verhältniss des Sardinischen Staates zu Italien überhaupt ergiebt eine Zusammenstellung der sämmtlichen im Jahre 1836 in ganz Italien bekannt gemachten literärischen Erscheinungen. Sie zählt 3314 Bücher auf, unter welchen aber jede einzeln gedruckte Predigt und Dissertation mitgerechnet ist. Darunter gehörten 651 der Theologie (mit Inbegriff aller Katechismen, Homilien u. s. w.), 492 den historischen Wissenschaften (mit Inbegriff aller politischen Flugschriften), 435 der Dichtkunst und 290 den medicinischen Wissenschaften an, unter denen aber allein 75 Inaugural-Dissertationen sich befanden. Der Sardinische Staat lieferte davon in ganz gleichem Verhältnisse 454 Druckschriften, d. h. also noch nicht ein volles Siebentheil des jährlichen Zuwachses der Italienischen Literatur, davon wiederum Turin allein 211, oder beinahe die Hälfte nach der Zahl, und nach dem Inhalte darunter das Einzige, was überhaupt aus diesem Staate auf literärische Berücksichtigung Anspruch machen konnte. Ein ähnliches Resultat ergiebt sich aus der Vergleichung der im Umfang dieses Staates gegenwärtig herausgegebenen politischen Tagesblättern und wissenschaftlichen Zeitschriften. Am ersten Januar 1836 erschienen in demselben überhaupt 21 periodische Blätter, darunter 13 zu Turin, 5 zu Genua, 1 zu Chambery und 2 auf der ganzen Insel Sardinien in ihrer Hauptstadt Cagliari. Städte wie Nizza, Alessandria, Novara, befanden sich ohne irgend ein solches Hülfsmittel eines lebhaften inneren Verkehres.

Dass unter diesen beengenden Zuständen des geistigen Lebens wenig Veranlassung sich darbieten kann, für die Förderung

irgend eines bestimmten wissenschaftlichen Zweckes Vereine zu bilden, tritt uns als eine natürliche Folge entgegen. Wir finden daher ausser den öconomischen Gesellschaften zu Turin, Genua, Chambery und Chiavari keine ähnliche Institute, welche das Bedürfniss eines gegenseitigen Austausches erworbener Kenntnisse voraussetzen.

C. Die Verfassung des Königreichs Sardinien.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Pölitz, Europäische Verfassungen Bd. II., S. 343—50. — G. W. Hugo, die Grundgesetze und Verfassungsurkunden, Carlsruhe 1836, S. 52—58.

In der Gegenwart besteht zwar keine Verfassungsurkunde als rechtsgültig, die für sämmtliche Provinzen dieses Staates die politischen Verhältnisse der verschiedenen Stände unter einander und zur Regierung feststellt: denn die früher anerkannten und in einzelnen Theilen des Staates Jahrhunderte lang eingebürgerten sind bis auf die der Insel aufgehoben und durch keine neuen ersetzt worden. Ueberhaupt aber zerfällt auch hierin der Sardinische Staat in zwei gesonderte Hauptmassen. Die Besitzungen auf dem Festlande Italiens haben alle stürmische Veränderungen des Constitutionswesens im Zeitalter der Französischen Revolution theils als Departements der grossen Französischen Republik und des Kaiserreichs, theils als Ligurische Republik und einzelne Bestandtheile des Napoleonischen Königreichs Italien durchmachen müssen. Die abgeschlossene Insel Sardinien erhielt sich dagegen in ihrer feudalständischen Verfassung, wie sich dieselbe hier schon im Mittelalter allmählig entwickelt hatte. Aber die politische Verbindung dieser verfassungsmässig stets gesonderter Bestandtheile ge-

schieht durch die Dynastie Savoyen, deren organische Hausgesetze also, wie weit sie sich auf die Erhaltung der erworbenen Besitzungen beziehen, eben so wie die Incorporationsacten der Hauptbestandtheile in Folge der Friedensverträge, zugleich auch als Grundgesetze für das gegenwärtige Bestehen des Staates betrachtet werden müssen. Diese sind:

1. Das Testament des Grafen Amadeus VI. des Grünen (oben S. 215—16) über die Untheilbarkeit seiner sämmtlichen Lande und die Einführung des Erstgeburtsrechts vom 27. Febr. 1383 *). Dieses Grundgesetz wurde unter dem zweiten Herzoge Ludwig durch die Verordnung vom 22. April 1445 erneuert.

2. Der Unterwerfungsvertrag von Nizza und dessen Gebiete unter den Grafen Amadeus VII. den Rothen vom 28. September 1388 **).

3. Der Friedensvertrag zu London am 2. August 1718 zwischen Kaiser Carl VI. und dem ersten Könige Victor Amadeus II. über die Abtretung der Insel Sardinien als Königreich in ihrem damaligen politischen Zustande. Dazu gehören die Beitrittsacte des Königs Victor Amadeus II. vom 8. November 1718 und die Uebergabeacte, welche zu Turin am 24. August 1720 unterzeichnet wurde ***). Durch die Anerkennung der inneren politischen Rechtsverhältnisse vermittelst derselben blieb die frühere Verfassung Sardiniens der drei Stände vom 15. April 1355 aufrecht erhalten, die sich auf der ersten Versammlung der Cortes unter der Aragonesischen Herrschaft nach dem Muster der Catalonischen gebildet hatte †). Die drei *stamenti* oder *bracci*

*) Abgedruckt bei Dumont Corps diplomatique II., a 176, in Lateinischer Sprache.

**) Bei Schmauss corpus jur. gent. II. S. 2182—95 in Lateinischer Sprache.

***) Die ersten beiden Verträge sind bei Schmauss corp. jur. gent. II. S. 722—744 in Lateinischer Sprache und alle drei in Lateinischer und Französischer Sprache bei Azuni histoire de la Sardaigne, Vol. I., S. 310—21.

†) Vergl. Azuni, a. a. W. I. S. 118 u. f., Mimaut histoire de la Sardaigne considerée dans ses moeurs etc. I., S. 329 u. folg.; Leo Gesch. Ital. V. S. 31.

waren die gewöhnlichen des Mittelalters: der *ecclesiastico* bestand aus den Bischöfen, den Abgeordneten der Capitel, den Aebten und Prioren der Klöster unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Cagliari; der *stamento militare* wurde aus allen Lehnsträgern der Krone gebildet, unter welchen der älteste in Cagliari ansässige Herzog oder Marquis als das leitende Haupt betrachtet wurde; der *stamento reale*, der königliche Stand, galt mit den Abgeordneten der Gemeinen oder dem dritten Stande gleich und führte desshalb den eigenthümlichen Namen des königlichen, weil nur aus den königlichen Städten, Flecken und Dorfschaften, nicht aus den der Kirche und dem Lehnsadel gehörigen Ortschaften Deputirte einberufen wurden. Der Abgeordnete der Hauptstadt Cagliari führte in dem letzteren die erste Stimme, so wie denn überhaupt nur in dieser Hauptstadt die Cortes zusammengekommen sind. Ihre Sitzungen wurden von einem königlichen Commissarius eröffnet und geschlossen, und blieben gemeinhin nach den drei Ständen in besonderen Versammlungssälen getrennt. Ihre Verhandlungen erstreckten sich über das gesammte Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung, über die Bewilligung der Steuern und über den Schutz der Privilegien ganzer Corporationen, wie einzelner Sardinier: daher galt als ein Hauptgeschäft der gesetzlich alle drei Jahre, herkömmlich aber nur alle zehn Jahre versammelten Cortes die genaue Prüfung der eingelaufenen Beschwerden. Die Beschlüsse der einzelnen Cortes-Versammlungen, in besonderen Abschnitten nach den Gegenständen geordnet, heissen nach der königlichen Bestätigung *Capitoli* und behaupteten für sich die verbindliche Kraft der Gesetze. Sardinien wurde aber nach dem Vertrage von 1718 dem Hause Savoyen nur für den Mannsstamm überlassen, und sollte nach dessen Aussterben wieder an die Krone Spaniens zurückfallen *).

In Bezug auf die Vereinigung des Herzogthums Genua mit dem Sardinischen Staate gelten als Grundgesetze:

*) Artikel 2 des Vortrags in den Bedingungen für Sardinien bei Schmauss a. a. O. S. 1727 „salva tamen Sardiniae ad coronam Hispaniae reversione, quando regem Siciliae absque posteris masculis et totam domum Sabaudicam successoribus masculis destitui contingeret.“

4. Die Final-Acte des Wiener-Congresses vom 9. Juni 1815, in Verbindung mit dem Hauptvertrage des Königs von Sardinien mit den fünf Europäischen Grossmächten vom 20. Mai 1815 und der besonderen Acte, welche den Titel führt: „*conditions qui doivent servir de bases à la reunion des états de Gênes à ceux de S. M. Sarde*“ *). Denn in dem Artikel 88 jener Finalacte heisst es ausdrücklich: die Genueser werden künftighin aller Rechte und Privilegien sich zu erfreuen haben, die in der besonders als Grundlage aufgestellten Acte verzeichnet sind, und desshalb soll die letztere wie ein integrirender und wörtlich eingerückter Theil der Finalacte angesehen werden. In dieselbe politische Kategorie des Genusses gleicher Privilegien fallen nach dem Artikel 89 auch die vormaligen kaiserlichen Lehen dieser Gegend (s. oben S. 223), welche der früheren Ligurischen Republik bereits einverleibt gewesen waren. Durch diese Bestimmungen erhalten aber auch die früheren Verfassungen des Genuesischen Freistaats eine noch gegenwärtig zu beachtende politische Anerkennung, weil theilweise auf denselben diese den Bewohnern des jetzigen Herzogthums Genua eingeräumten politischen Rechte beruhen.

Demnächst gehören also hieher die Grundzüge der Verfassung Genuas **) nach ihrer Befreiung von dem Französischen Joche durch Andrea Doria im Jahre 1528, obwohl dieselbe niemals durch den Druck öffentlich bekannt gemacht ist. Sie sind aber aufgenommen und zeitgemäss nach funfzigjähriger Entwickelung des Freistaates erweitert in den neuen Gesetzen Genuas, die unter Vermittelung der päpstlichen und kaiserlichen Gesandtschaft am 17. März 1576 bestätigt und sofort veröffentlicht wurden ***), und die aristokratische Regierungsform in diesem

*) Vergl. Klüber's Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes, 3. Auflage, S. 80—81 und 96 und Klüber's Acten des Wiener-Congresses, Bd. VI., S. 194 und Martens Recueil d. trait., Supplem. Bd. VI.

**) Vergl. Leo Gesch. Italiens Bd. V. S. 400—402 und Hugo die Grundgesetze. S. 53.

***) Abgedruckt in Lateinischer Sprache in Graevii thesaur. rer. Italic. I. b. 1466 u. Schmauss corp. jur. gent. Vol. I. S. 352—90.

Freistaate über zweihundert Jahre befestigt hielten. Erst nach dem Einbruche der Franzosen in Italien während der Revolution und nach den glänzendsten Siegen Bonapartes, welche auf gleich entschiedene Weise die entgegenstehenden Heereskräfte, wie die vorhandenen Verfassungsformen Italienischer Staaten vernichteten, musste auch Genua dem übermächtigen Strudel der revolutionären Bewegung nachgeben und die aristokratische Verfassung auf kurze Zeit mit der demokratischen vertauschen, um dadurch nur um so sicherer den späteren Uebergang zur monarchischen zu begründen. Dies geschah durch die Uebereinkunft zur Montebello bei Mailand, welche am 6. Juni 1797 unter Bonaparte's Anleitung zwischen den Französischen und Genuesischen Gesandten abgeschlossen wurde *). Nach derselben wurden die Grundzüge einer demokratischen Verfassung nach dem Musterbilde der damaligen Französischen Regierungsform festgestellt, wo ein gesetzgebender Körper aus zwei Theilen von 300 und 150 Mitgliedern (statt des Rathes der 500 und der Alten) neben dem Senate aus 12 Mitgliedern unter einem Vorsitzer mit dem alten Dogentitel (statt des Directoriums) für die vollziehende Gewalt bestehen sollte. Der neu gebildete Freistaat erhielt nunmehr den Namen der Ligurischen Republik und befand sich gegen Frankreich in dem Verhältnisse einer völlig abhängigen Tochterrepublik. Nach diesem Verfassungs-Entwurfe wurde, indem alle von der Geistlichkeit und dem Adel angeregte Reactionen durch die Gewalt der Französischen Waffen unterdrückt wurden, am 2. December 1797 dem Volke eine vollständig ausgeführte Verfassungsurkunde vorgelegt und von demselben angenommen: jedoch ist diese weder in dem Moniteur abgedruckt, noch in den oben angeführten Sammlungen anzutreffen. Aber in den damaligen Zuständen der Französischen Gewaltherrschaft mussten die Tochterrepubliken bei dem jedesmaligen Wechsel der Verfassung in dem Hauptstaate auch ihrerseits analoge Modificationen der Regierungsform erleiden. Demgemäss wurde in Folge der Consularverfassung bereits im September 1801 ein neuer Verfassungsentwurf der Ligurischen

*) Abgedruckt in der Sprache des Originals bei Martens Recueil d. tr. VII., S. 190. Deutsch bei Pölitz. Europ. Verf. Bd. II, S. 344–45.

Republik von Paris aus vorgeschrieben, der jedoch längere Verhandlungen mit dem ersten Consul selbst veranlasste und erst in der Verfassung vom 29. Mai 1802 einen definitiven Abschluss erlangte *). Diese stellte an die Spitze einen auf sechs Jahre gewählten Dogen und einen Senat von 30 Mitgliedern, die wenigstens ein Alter von dreissig Jahren haben, und von den drei grossen Collegien der Grundbesitzer, der Kaufleuten und des gelehrten Standes alle zwei Jahre zum dritten Theil neu erwählt werden sollten. Aber auch diese Verfassung erhielt bereits nach sechs Monaten (1. Dec. 1802) wieder eine Umgestaltung, deren genauer Inhalt inzwischen in einem vollständigen Abdrucke jetzt nicht bekannt und auch nicht in dem Französischen Staatsarchive zu ermitteln gewesen ist **). Sie machte sich geltend, soweit es das Interesse des Französischen Staates es verstattete, das jedoch schon im dritten Jahre darauf die völlige Einverleibung der Ligurischen Republik in das Französische Kaiserthum erheischte, und aus derselben mit dem Erlöschen einer politischen Selbständigkeit am 9. Juni 1805 die drei Französischen Departements Genua, Montebello und die Apenninen bildete ***). Eine solche gänzliche Einverleibung war bereits in dem Lauf der zwölf vorhergehenden Jahre mit dem Herzogthum Savoyen am 27. November 1792, mit der Grafschaft Nizza am 31. Januar 1793, mit Piemont am 11. September 1802 geschehen †), indem sie als Französische Departements jetzt einer gemeinschaftlichen Staatsauctorität untergeordnet waren. Aus diesem Zustande traten sie unmittelbar durch den ersten Pariser Frieden vom 31. Mai 1814 und durch den Wiener Congress unter die Herrschaft des Königs von Sardinien,

*) In Französischer Sprache abgedruckt im Moniteur an X., Nr. 291, bei Dufau Collection IV., S. 337; Deutsch bei Pölitz E. V. II., S. 346—48. Das Datum derselben ist ungewiss, am 29. Mai wurde sie in Genua proclamirt, Pölitz giebt den 26. Juni an.

**) Vergl. Hugo's Vorrede zu den Grundgesetzen. u. V. S. XVIII. u. XIX.

***) Die über diese Incorporation handelnden acht Actenstücke sind in Franz. Sprache abgedruckt bei Martens Supplem. au Recueil, Vol. IV., S. 120—35.

†) Die Declarationsacte darüber sind bei Martens, Recueil, Vol. VI., 415—19 und Supplem. au Rec. IV., S. 111.

diese in ihr früheres Verhältniss vor der Revolution zurück, das Herzogthum Genua in das besondere durch den Wiener-Congress gebildete.

Die Wiederherstellung der früheren Genuesischen Verfassung vor der Uebereinkunft zu Montebello durch Lord Bentink am 19. April 1814, nachdem die Franzosen in Folge der Ereignisse bei Paris seit dem 30. März d. J. Genua und die Ligurische Küste aufgegeben hatten, kann inzwischen eben so wenig, als die rasch vorübergehenden Ereignisse der Piemontesischen Revolution im Jahre 1821, unter der Aufführung der eine Zeit lang rechtskräftigen Grundgesetze ihre Stelle finden, weil von vorne herein sie keine allgemeine Anerkennung in der Volksmasse fanden, also auch keine nachhaltige politische Beziehung unter ihrem Einflusse sich entwickeln konnte.

§. 15.

Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts und der einzelnen Glieder der regierenden Dynastie. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden. —

Die Staatsform ist gegenwärtig eine erbliche Monarchie, welche auf dem Festlande nur in dem Herzogthum Genua und ausserdem auf der Insel Sardinien sowohl in der Besteuerung, als auch in der Besetzung der obersten Staatsämter durch Landeseingeborne und theilweise in der Gesetzgebung beschränkt ist, in allen anderen Beziehungen aber die oberste vollziehende und gesetzgebende Gewalt allein vom Könige ausgehen lässt.

Die regierende Dynastie ist gegenwärtig die jüngere Linie des Hauses Savoyen, welche bis zur Thronbesteigung am 27. April 1831 den Namen Savoyen-Carignan führte und als ihren Stammvater den Prinzen Thomas von Carignan (geb. 1596 † 1656 zu Turin), den jüngeren Sohn des Herzogs

Carl Emanuel I. und Bruder des Herzogs Victor Amadeus I. ehrt. Diese Linie gelangte nach dem Lineal-Erbfolgerechte und als jüngerer Zweig des Mannsstammes Savoyen zu den Erb-Ansprüchen auf den gesammten Besitzstand des Sardinischen Staates, weil erst nach dem Erlöschen des Mannsstamms der Heimfall einzelner Theile bedingt war, und ausserdem in Bezug auf den jüngsten Erwerb des Herzogthums Genua durch den Artikel 86 der Schlussacte des Wiener-Congresses *) ausdrücklich auch die zweite Linie Carignan als mitberechtigt aufgeführt wurde. Die ältere Linie, welche in dem Mannsstamme mit König Carl Felix am 27. April 1831 erlosch, lebt in der unmittelbaren weiblichen Abstammung noch in den drei Töchtern des am 10. Januar 1824 verstorbenen Königs Victor Emanuel fort, welche mit dem regierenden Kaiser von Oestreich und mit den regierenden Herzogen von Modena und Lucca vermählt sind, und von denen die beiden letzteren aus diesen Ehen Descendenten besitzen.

Aber die gegenwärtig regierende Dynastie war kurz vor der Erlangung des Thrones dem Aussterben gleichfalls nahe, denn sie beruhte nur auf einem einzigen successionsfähigen Sprosse, dem jetzigen Könige Carl Albert (geb. den 2. October 1798), dessen Vater Prinz Carl Emanuel Ferdinand am 6. August 1800 fast im Jünglingsalter verstorben war, und der selbst erst am 14. März 1820 in dem nunmehrigen Kronprinzen Victor Emanuel einen Nachkommen gewann. Das Haus Carignan war überhaupt niemals stark mit Nachkommenschaft bedacht gewesen. Der Stifter desselben Prinz Thomas hatte nur zwei Söhne, den taubstummen Prinzen Emanuel Philibert († 23. April 1709) und Eugen Moritz Graf von Soissons, den Vater des hochberühmten aber kinderlosen Feldherrn Prinz Eugen von Savoyen († 21 April 1736), dessen älterer Bruder Graf Ludwig Thomas von Soissons diesen jüngeren Zweig Carignan auch nur bis zum Enkel Prinz Eugen Johann Franz von Soissons fortsetzte, der ebenfalls ohne Kinder noch vor seinem grossen Oheim bereits im zwanzigsten Jahre starb (23. November 1734). Von dem allein übrig gebliebenen Emanuel Philibert wurde der

*) Klüber Quellen-Sammlung u. s. w. S. 80.

Stamm durch den spätgeborenen Prinzen Victor Amadeus von Carignan (geb. 1690 † 1741) fortgepflanzt. Denn dessen Sohn Ludwig Victor Joseph (geb. 24. September 1721 † 31. August 1778) ist der Urgrossvater des jetzigen Königs durch den Prinzen Victor Ludwig Amadeus Maria (geb. 31. October 1743 † 20 September 1780), der nur als einziges Kind den oben genannten Prinzen Carl Emanuel Ferdinand (geb. 24 October 1770 † 16. August 1800) hatte. — Die gegenwärtige Seitenlinie Savoyen-Carignan ist erst durch das königliche Decret vom 28. April 1834 hergestellt, indem der Enkel des Prinzen Eugen von Carignan, bekannter unter dem Namen eines Grafen von Villafranca *), eines Bruders des Prinzen Victor Ludwig Amadeus Maria und Grossoheims des heutigen Königs, bis dahin Eugen Chevalier de Savoie (geb. 14. April 1816), nicht nur zum Prinzen von Savoyen-Carignan erklärt, sondern auch als Prinz von Geblüt und thronfolgefähig anerkannt wurde. Seine einzige Schwester Marie Victorie Louise Philiberte wurde gleichzeitig zur Prinzessin von Savoyen-Carignan erhoben und ist seit dem 1. Juni 1837 mit dem Neapolitanischen Prinzen Leopold, Grafen von Syrakus, dem zweiten Bruder des jetzigen Königs beider Sicilien vermählt.

Die Thronfolge geht nach dem Rechte der Erstgeburt in gerader Linie unter den männlichen Nachkommen des regierenden Hauses fort, in deren Ermangelung durch die Bestimmung der Verordnung von 1834 die jetzige Linie Savoyen-Carignan eintreten würde. Wie es bei deren Aussterben mit der Vererbung der Staaten des Festlandes gehalten werden soll, ist durch Staatsverträge noch nicht festgestellt: nur die Insel Sardinien fällt (siehe S. 32) an die Krone Spanien zurück. Die Volljährigkeit des Königs ist bereits auf das zurückgelegte vierzehnte Jahr festgesetzt, für die übrigen Prinzen und Prinzes-

*) Derselbe war mit Louise Anne de Mahon aus St. Malo in nicht standesmässiger und vom Könige Victor Amadeus III. von Sardinien nicht anerkannter Ehe seit dem December 1779 erwählt. Aus derselben entspross Joseph Chevalier de Savoye (geb. 1781, † 1825), welcher mit einer Tochter des Französischen Herzogs de la Vauguyon vermählt, die beiden oben genannten Kinder Eugen und Maria hinterlassen hat.

sinnen von Geblüt auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr. Gelangt ein Thronfolger während seiner Minderjährigkeit zum Throne, so führt die Königin Mutter und in deren Ermangelung oder mit deren Zustimmung der nächste Agnat sowohl die Vormundschaft als auch die Regentschaft. Bei einem neuen Regierungsantritt ist in den Sardinischen Staaten eine Krönung nicht üblich, aber die Huldigung wird persönlich in den Hauptstädten der verschiedenen Haupttheile des Reichs eingenommen, jedoch in Bezug auf die Zeitbestimmung nach dem freien Willen des Königs, so dass Jahrelang die Reise des Königs nach Sardinien verzögert werden kann. In Bezug auf die Familienverhältnisse sämmtlicher Mitglieder des Hauses Savoyen und seines Nebenzweiges ist der König das jedesmalige Haupt des Hauses, ohne dessen Zustimmung von den einzelnen Mitgliedern keine verbindliche Handlung eingegangen werden darf, die auf das Successionsrecht oder irgend einen belästigenden Anspruch an den Staat eine einwirkende Kraft äussern soll. In Hinsicht der Religion sind alle Mitglieder der königlichen Familie zur Römisch-katholischen Kirche verpflichtet, in welcher auch ihre gesammte Nachkommenschaft erzogen werden muss.

Der Titel des Königs ist vollständig durch ein Staatsgesetz von 1816 folgender Gestalt festgestellt: König von Sardinien, Cypern und Jerusalem (siehe oben S. 217—18), Herzog von Savoyen, Genua *), Montferrat, Chablais, Aosta und Genevois, Fürst von Piemont und Oneglia, Markgraf von Italien (siehe oben S. 214), Saluzzo, Susa, Ivrea, Ceva, Maro, Oristano und Sezano, Graf von Maurienne, Genf, Nizza, Asti, Alessandria, Tenda, Goccano und Romont, Freiherr von Vaud und Faucigny, Herr von Vercelli, Pinerolo, Tarantaise, Lomellino und Val di Sesia. Der seit 1806 bedeutungslose Titel eines Fürsten und beständigen Vicarius des Römischen Reichs in Italien (s. ob. S. 219) ist gegenwärtig aufgegeben. Der kürzere Titel des Königs, welcher als der gewöhnliche in allen politischen Handlungen gebraucht wird, lautet: König von Sardinien, Herzog von Savoyen und

*) Nach einem besonderen Artikel (87) der Schlussacte des Wiener-Congresses bei Klüber Quellens. S. 80 wurde dem Könige von Sardinien eingeräumt, den Titel eines Herzogs von Genua seinen übrigen hinzuzufügen.

Genua, Fürst von Piemont. — Der Kronprinz führte sonst gewöhnlich, so lange er keine männlichen Nachkommen besass, ausschliesslich den Titel eines Prinzen von Piemont, der aber bei der Geburt seines ersten Sohnes auf den letzteren überging, indem der Kronprinz dann erst den Titel eines Herzogs von Savoyen erlangte. Gegenwärtig ist aber der Thronfolger Victor Emanuel (geb. 14. März 1820) gleich nach der Thronbesteigung seines Vaters 1831 zum Herzog von Savoyen erhoben. Die übrigen Prinzen von Geblüt erhalten nach der freien Willensentschliessung des regierenden Königs Titel von anderen Herzogthümern und Grafschaften, ohne jedoch dadurch besondere Anrechte auf Einkünfte aus denselben zu erlangen: wie gegenwärtig der zweite Sohn des Königs Ferdinand seit 1831 zum Herzog von Genua erhoben ist.

Das Wappen des Königreichs ist ein in vier Feldern getheiltes Schild mit einer Spitze und einem Mittelschilde. Das erste Hauptfeld, welches auf die alten Ansprüche des Hauses Savoyen hinweisst, zerfällt wieder in vier Fächer, von denen das erste ein goldenes Krückenkreuz nebst vier kleinen Kreuzen im silbernen Felde darbietet (wegen des Königreichs Jerusalem), das zweite silbern und blau zehnfach in die Queere getheilt mit einem goldenen gekrönten Löwen erscheint (wegen des Königreichs Cypern), das dritte mit einem gekrönten rothen Löwen auf goldenem Grunde, das vierte mit demselben Emblem auf silbernem Grunde (beides wegen früherer Erbansprüche auf Armenien und Luxemburg). Das zweite Hauptfeld, gleichfalls nur den stammverwandtschaftlichen Zusammenhang des Hauses bezeichnend, besteht aus drei Abtheilungen, rechts aus einem silbernen Pferde auf rothem Grunde, links aus einem schräg stehenden Rautenkranz auf schwarz und goldenem zehnfach quer getheilten Grunde, unten aus drei rothen Hörner auf silbernem Grunde: alle drei Embleme wegen der vermeinten Abstammung des Grafen Beroald (siehe oben S. 213) als Ururenkel von dem Sachsen-Herzoge Wittekind für Niedersachsen, Obersachsen und Engern. — Die übrigen Embleme des Wappens dienen dagegen zur Bezeichnung des heutigen Besitzstandes des Staates. Denn das dritte Hauptfeld bietet wiederum vier Fächer dar, im ersten einen silbernen Löwen auf schwarzem Grunde wegen Aosta, im zweiten ein rothes Kreuz auf silbernem Grunde wegen Genua,

im dritten einen schwarzen Löwen auf einem mit schwarzen Schildchen bestreuten Felde wegen des Fürstenthums Chablais, im vierten einen schwarzen Adler über zwei Felsen auf silbernem Grunde wegen Nizza. Endlich das vierte Hauptfeld besteht wiederum aus vier Fächern, von welchen das erste ein silbernes Kreuz mit einem blauen Turnierkragen auf rothem Grunde zeigt (wegen des Fürstenthums Piemont), das zweite ein rothes Schildeshaupt auf silbernem Grunde wegen Montferrat, das dritte ein goldnes und blaues Schachbrett von neun Feldern (wegen des Herzogthums Genevois), das vierte ein silbernes Schild mit einem blauen Schildeshaupt wegen Saluzzo. — Auf der weissen Spitze des ganzen Wappenschildes sieht man ein rothes Kreuz mit vier Mohrenköpfen auf silbernem Grunde wegen des Königreichs Sardinien. Das goldene Mittelschild zeigt den schwarzen Adler von Alt-Savoyen mit einem kleinen rothen Herzschilde, auf welchem das silberne Kreuz von Neu-Savoyen erblickt wird. Als Schildhalter dienen zwei goldene Löwen. Das ganze Wappenschild umfliegt ein Purpurmantel, mit silbernen Kreuzen bestreut und von einer Königskrone gedeckt.

Der Hofstaat ist zwar zahlreich, aber ohne grossen Aufwand auf Kosten des Staats eingerichtet. Für den König zerfällt er in vier Stäbe, die unter der Leitung des Oberkammerherrn, des Oberhofmeisters, des Ober-Garderobemeisters und des Oberstallmeisters stehen. Die Königin besitzt ihren eigenen Hofstaat unter der Leitung der ersten Ehrendame der Königin, die die Stelle einer Oberhofmeisterin vertritt und welcher zur Seite der Ehrencavalier der Königin steht: im gewöhnlichen Dienst befinden sich zwei Kammer- und zehn Palastdamen. Zum königlichen Hofstaate gehört die Leibwache des königlichen Hauses, welche aus 4 Compagnien Gardes-du-Corps zu Pferde besteht, einer Savoyischen, Piemontesischen, Sardinischen und Genuesischen. Jede Compagnie ist zusammengesetzt aus einem Capitain, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 9 Unterofficieren und 30 in zwei Classen abgetheilten Gardisten mit Officiersrang, ausser zwölf Dienern. Der Stab besteht aus einem Major, einem Adjutanten, einem Cornet und dem nöthigen Unterstabe: der ganze Effectivbestand dieser königlichen Leibgarde geht demnach nicht über 172 Mann mit Offi-

ciersrang*). Ueberdies giebt es noch eine Compagnie Schweizer-Leibgarde zu Fuss von 100 Mann, befehligt durch einen Capitain und einen Lieutenant, sowie zwei Compagnien Schweizer-Hellebardiere für den inneren Dienst der königlichen Schlösser, jede bestehend aus einem Capitain, 3 Lieutenants und 100 Unterofficieren und Gemeinen. — Als königliche Residenz werden nach dem Wechsel der Jahreszeit die königliche Schlösser zu Turin und Genua (vom Januar bis Juni), sehr selten (in neuester Zeit gar nicht) das zu Chambery gebraucht: aber auch zwischen Turin und Genua findet der Wechsel nicht regelmässig statt, und besonders in den letzten Jahren hat der königliche Hof auch in den Winter- und Frühjahrsmonaten den Aufenthalt zu Turin vorgezogen. Als Lustschlösser zum Aufenthalte für einige Tage dienen in der Nähe von Turin, Stupinigi, la Veneria, Rivoli, Montecalieri.

Die Ritterorden des Sardinischen Staates sind theils als Hofehren für die Anhänglichkeit an das Haus Savoyen, theils als Verdienstorden für Auszeichnung in der Civil- und Militärverwaltung bestimmt. Sie gehören mit den beiden ersten jetzt zu den ältesten Orden Europas und sind sämmtlich von der regierenden Dynastie gestiftet, indem bei der Erweiterung des Besitzstandes in den erworbenen Ländern kein Ritterorden sich vorfand, der auf den gesammten Staat übertragen werden konnte.

I. Der älteste ist der *Ordine supremo dell' Annunciata*, der höchste Orden der Verkündigung Maria's. Er wurde von Amadeus VI. dem Grünen (oben S. 215) um das Jahr 1360 als *Ordre militaire du lacs d'amour* oder Orden vom Halsband gestiftet: aber seine ältesten geschriebenen Statuten rühren erst von dem Grafen Amadeus VIII. (S. 216) her, dem nachmaligen ersten Herzoge von Savoyen, welcher sie in 14 Artikeln am 30. Mai 1409 zu Chatillon aufstellte und späterhin noch am 13. Februar 1434 mit fünf anderen Artikeln vermehrte. In denselben erschien der Orden zur Ehre Gottes der heiligen Jungfrau Maria und der funfzehn Freuden derselben, der Heiligen des

*) Vergl. Ferussac Bulletin d. sc. militaires, Mai 1830, S. 298 und Juni 1830, S. 375.

Paradieses und des ganzen himmlischen Hofes" gestiftet. Späterhin aber widmete Herzog Carl III. (oben S. 218) diesen Orden in den veränderten Statuten *) vom 11. September 1518 dem Geheimnisse der Verkündigung Marias, seit welcher Zeit er nur unter seiner jetzigen Benennung vorkömmt. Als Savoyen zwei Jahrhunderte später mit dem inzwischen erworbenen Sardinien ein vereinigtes Königreich bildete, wurde dieser ursprünglich Savoyische Ritterorden 1720 zu dem angesehensten königlichen Sardinischen erhoben, welche Stellung er auch bis auf die Gegenwart behauptet. — Der König ist stets der Grossmeister des Ordens: die früher auf zwanzig beschränkte Zahl der Ritter ist gegenwärtig unbestimmt und bleibt dem Ermessen des Königs anheimgestellt. Sämmtliche Ritter sind durch das Prädicat Excellenz ausgezeichnet, müssen aber ihre Geburt aus alt adelichem Geschlechte nachweisen und schon im Besitze des darauf folgenden Moriz- und Lazarus-Ordens sich befinden. Auf den an einer goldenen Kette getragenen Ordenszeichen ist die Verkündigung Marias durch den Engel Gabriel dargestellt; dieselbe erscheint auch auf dem goldgestickten Stern in Sonnenform, welchen die Ritter erst seit dem Jahre 1680 tragen, mit den vier Buchstaben in der Mitte F. E. R. T. (*fortitudo eius Rhodum tenuit*, wie am wahrscheinlichsten diese Buchstaben durch die Theilnahme des Amadeus bei der Vertheidigung von Rhodus gedeutet werden). Das Ordensfest findet am 25. März am Tage der Verkündigung Marias statt; die Ordenskleidung besteht aus einem amaranthfarbenem, mit Silber besetzten und blau gefütterten Mantel.

2. Der heilige geistliche Orden des heiligen Moritz und Lazarus (*Sacra religione ed ordine dei S. S. Maurizio e Lazaro*) wurde von Amadeus VIII., dem ersten Herzoge von Savoyen, 1434 zu Ehren des Schutzpatrons von Savoyen, des heiligen Moritz errichtet, nachdem er sich nach seiner Resignation (siehe S. 216) mit fünf Edelleuten seines Alters nach Ripaille bei Thonon am Genfer-See zurückgezogen hatte, um

*) Diese Statuten sind nochmals durch Herzog Emanuel Philibert von Savoyen (S. 219) zu Turin am 18. October 1577 durch neue in 69 Artikeln ersetzt worden, denen abermals dessen Sohn und Nachfolger Herzog Carl Emanuel einen Anhang beifügte (am 1. Juni 1620).

sich ausschliesslich frommen Handlungen kirchlicher Andacht hinzugeben. Aber in dem ersten Jahrhundert seines Bestehens fehlte dem Orden ein bestimmter Belebungspunkt, und so war er fast namenlos verschwunden, als die Reformation in unmittelbarster Nähe am Genfer-See einen bestimmten Zweck des Entgegenwirkens ihm aufstellte. Demgemäss erneuerte der Herzog Emanuel Philibert 1572 diesen Orden, und verpflichtete die Ritter desselben für die Aufrechterhaltung und Vertheidigung der Römisch-katholischen Kirche kräftigst zu wirken. Papst Gregor XIII. bestätigte die neuen Statuten desselben am 16. September 1572 *) unter der Bedingung zwei Galeeren gegen die Türken auszurüsten, und vereinigte ihn zugleich mit dem von ihm aufgehobenen S. Lazarusorden. Seit dieser Zeit erhielt der Orden beträchtliche Besitzungen und andere wichtige Vorrechte, deren Benutzung durch den Herzog von Savoyen und nachmaligen König von Sardinien, als Grossmeister des Ordens, an die von ihm ernannten Ritter überwiesen wurde. Nach der Restauration des Hauses Savoyen auf dem Festlande, errichtete König Victor Emanuel am 27. December 1816 neue Statuten dieses Ordens, die durch das Patent des gegenwärtigen Königs Carl Albert vom 9. December 1831 erweitert wurden, und nunmehr den Orden in drei auf einander folgende Classen der Ritter, Commandeure und Grosskreuze abtheilen.

Die Ritter sind theils *cavalieri di giustizia*, theils *cavalieri di grazia* (siehe oben S. 150 und 152), ohne Rücksicht auf ihre Stellen im Civil- und Militärdienste oder auf ihren Rücktritt ins Privatleben. Die *cavalieri di grazia* haben durch den Orden, wenn sie nicht schon an sich einen höheren Rang besitzen, den eines Obristlieutenants und sollen daher in der Regel auch nicht eher zu dem Orden gelangen, als bis sie in dem genannten Range stehen, oder bedeutende Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken gemacht, oder endlich längere Zeit unentgeldlich die Leitung milder Stiftungen geführt haben. Die Zahl der Ritter ist nicht beschränkt, die der Commandeure ist auf 50

*) Spätere päpstliche Bullen vom 2. November 1572, vom 5. April 1575, 9. September 1603, 17. Juli 1604, 10. September 1744, 19. October 1750, 14. September 1752, 16. October 1759 und 16. Januar 1776 bestätigten theils den Orden, theils verliehen sie ihm neue Prärogative.

festgesetzt, die der Grosskreuze auf 30, wobei jedoch die Prinzen von Geblüt und die Ritter des vorher genannten Annunciaten-Ordens nicht mit inbegriffen sind, welche sämmtlich zuerst Grosskreuze dieses Ordens gewesen sein müssen. Unter den Grosskreuzen sind die fünf wichtigsten Ordensbeamten, der Grossprior, der Grosshospitaliter (zu vergleichen mit dem Oberspittler der ersten geistlichen Ritterorden), der Grossconservator, der Grosskanzler, der Grossschatzmeister. Die Besitzungen des Ordens sind gegenwärtig über das gesammte Königreich vertheilt und zerfallen in 9 Provinzen, Turin, Savoyen, Aosta, Genua, Novara, Alessandria, Cuneo, Nizza und Sardinien. Jeder Provinz steht ein Grosskreuz oder ein Comthur mit dem Titel als „Haupt der Provinz" vor, so dass in derselben alle Ritter des Ordens, sowie die Verwaltung der Besitzungen desselben seiner Leitung untergeordnet sind. Von den Einkünften aus den Besitzungen des Ordens ist eine Summe von 30,000 Lire (8100 Thaler) zur Disposition des Königs gestellt. Von den übrigen Einkünften sind für die Mitglieder des Ordens

5	Comthureien	zu 4,000 L.	zusamm.	20,000 L.	=	5,400 Th.
6	„	„ 3,000 L.	„	18,000 L.	=	4,860 Th.
10	„	„ 2,500 L.	„	25,000 L.	=	6,750 Th.
10	„	„ 2,000 L.	„	20,000 L.	=	5,400 Th.
25	„	„ 1,000 L.	„	25,000 L.	=	6,750 Th.
120	Ritter-Pension.	„ 600 L.	„	72,000 L.	=	19,440 Th.
endlich zum Reservefonds				20,000 L.	=	5,400 Th.
			zusammen	200,000 L.	=	54,000 Th.

angewiesen. Das Ordenszeichen besteht aus einem weissen Kreuze mit goldener Einfassung an einem blauen Bande. Die Grosskreuze des Ordens tragen über dasselbe die Krone und ausserdem auf den linken Seiten einen mit Gold und Silber gestickten Stern.

3. Sind die ersten beiden Ritterorden zum Andenken an die Gestaltung des Sardinischen Staates und seine eigenthümliche politische Entwickelung im Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der neueren Zeit in Ehren erhalten, so erschien es ganz angemessen nach den Anforderungen der heutigen Zeit, wie sie durch den Staat, welcher mehrere Jahre das Sardinische Festland besetzt hielt, bereits erfüllt worden, für Belohnungen ausgezeichneter Handlungen jeder Art neue Verdienstorden zu stiften. Der erste galt den Kriegsdienst und wurde den 14. August 1815

von König Victor Emanuel als militärischer Orden von Savoyen *(real ordine militare di Savoia)* errichtet, um verdienten Eifer im Kampfe oder in irgend einer anderen militärischen Beziehung zu belohnen, wobei nur das Bekenntniss der christlichen Kirche, nicht das der Römisch-katholischen vorausgesetzt ist. Der Orden besteht aus vier Classen, Grosskreuzen, Comthuren, Officieren und Rittern, von denen die drei ersten ein goldenes nur in der Grösse verschiedenes Kreuz tragen, auf dessen Vorderseite ein weiss in roth emaillirtes Kreuz sich befindet. Die vierte Classe hat ein ähnliches Kreuz in Silber. Die Grosskreuze sind aber ausserdem noch zur Tragung eines Sternes berechtigt, dessen inneres mit dem Namenszug des Stifters versehnes Schild die Umschrift trägt „*al merito ed al valore*" (dem Verdienst und der Tapferkeit). Eigenthümlich ist die Art des Erwerbs dieses Verdienstordens, indem die Competenten sich deshalb bei der Kriegs-Kanzelei mit einem förmlichen Gesuche zu bewerben haben, das dann einer weiteren Prüfung unterliegt. Nach dem Ergebnisse derselben wird der Bewerber zu einer der vier Classen vorgeschlagen, je nachdem seine Auszeichnung eine blos persönliche, oder mit der Leitung einer kleinen Truppenabtheilung, oder mit der Führung eines Regiments, oder endlich mit der einer Division oder eines Armeecorps verbunden war. Das Ordensfest wird am Amadeustag (26. October) gefeiert.

4. Der Civilverdienst-Orden von Savoyen ist der jüngste des Staates. Derselbe wurde erst von dem gegenwärtigen Könige Carl Albert am 29. October 1833 gestiftet und besteht aus einer einzigen Classe. Er ist für jede Art des Verdienstes bestimmt, das ein Staatsbeamter in geschickter Dienstverwaltung bewährt, das ein Gelehrter, Schriftsteller und Künstler durch ausgezeichnete Leistungen seines Faches oder seiner Kunst, oder in erfolgreichem Unterrichte der Jugend erweist, oder endlich das durch irgend eine nützliche und einflussreiche Entdeckung oder wesentliche Verbesserung einer bereits angewandten erworben wird. Die Zahl der Ritter bleibt dem Willen des Königs überlassen, aber statutenmässig sind 40 Pensionen an Ritter dieses Ordens im Gesammtbetrage von 30,000 Lire (8100 Thaler) ausgesetzt, von denen 10 zu 1000 Lire (270 Thaler), 10 zu 800 Lire (216 Thaler) und 20 zu 600 Lire (162

Thaler) bestimmt sind. Die Ritter sind verpflichtet, dem Könige Treue, seinen Gesetzen Gehorsam zu schwören und ausserdem zu geloben, weder gegen Anstand und Sitte sich zu vergehen, noch irgend etwas durch Lehre und Schrift zu verbreiten, was dem Glauben der Römisch-katholischen Kirche und den Verordnungen des Staates entgegen steht.

Ausserdem bestehen für die Unterofficiere und Gemeinen des Landheeres und der Flotte seit dem 26. März 1833 goldene und silberne Militair-Medaillen, auf deren Vorderseite ein Kreuz mit einer Krone unter der Umschrift „*al valore militare*" sich befindet, auf der Rückseite aber innerhalb zweier Lorbeerzweige der Name des Inhabers wie auf dem Rande seine That und der Tag derselben eingegraben werden. Ueberdies erhalten die Inhaber der goldenen Medaille eine jährliche Pension von 100 Lire (27 Thaler), die der silbernen Medaille von 50 Lire ($13\frac{1}{2}$ Thaler), welchen ihren Wittwen oder ihren Kindern bis zu deren zurückgelegtem funfzehnten Jahre verbleibt.

§. 16.

Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger, Provinzial- und Communal-Verfassung.

Ueber die Gemeindeverwaltung im Königreich Sardinien befindet sich eine ausführliche sehr beachtenswerthe Abhandlung eines höheren Sardinischen Staatsbeamten in Mittermaier und Zachariä kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. VIII. (1836), Heft 2, S. 267—99: dazu vergleiche dieselbe Zeitschrift Bd. IX. (1837) S. 319. —

Die politischen Rechte des Adels sind für die Insel Sardinien und das Herzogthum Genua durch die verfassungsmässige Erhaltung seiner Privilegien (siehe §. 14 S. 320—22) gesichert und gewähren ihm die bedeutsamsten Vorrechte für die Selbstbesteuerung, für den Eintritt in den Staatsdienst und für einen vorzugsweise begünstigten Genuss an Pfründen und öffentlichen

Stiftungen. Aber auch für den ganzen Umfang der Sardinischen Staaten hat der Adel eine neue Sicherstellung seiner Vorrechte, indem sie an die familienweise Bewahrung eines grossen Grundeigenthums geknüpft sind, durch das neue königliche Decret über die Errichtung von Majoraten aus dem November 1837 erworben *). Nach demselben können Majorate zu Gunsten von Personen und Familien errichtet werden, wenn dieselben um den Staat sich verdient gemacht haben, dürfen aber nur auf schuldfreien Grundbesitz von einem reinen Einkommen von 10,000 Lire (2,700 Thaler) begründet werden. Mit diesen Majoraten soll immer ein in männlicher Linie forterbender Adelstitel verbunden bleiben. — Der Stand des Klerus besitzt in Sardinien noch verhältnissmässig nach seinen Besitzungen eine besondere politische Stellung zur gesammten Verwaltung der Insel: er hat sich aber auch auf dem Festlande mittelbar den bedeutsamsten Einfluss auf dieselbe erworben. Derselbe könnte demnach am angemessensten durch seine persönlichen Verhältnisse eine grössere Annäherung des dritten Standes an den Adel vermitteln, aber er vergisst über die besonderer Zwecke seines Standes sich des allgemeinen Interesses für eine allseitige Wohlfahrt und Entwickelung der unteren Stände anzunehmen, die namentlich auf der Insel in sehr gedrücktem Verhältnisse und offenbarer Ueberbürdung bei den Staats- und Communallasten zurückstehen.

Als Provinzialverfassung dienen für die Insel Sardinien die oben unter den Staatsgrundgesetzen (S. 320) angeführte Verfassungsurkunden nebst den später genehmigten *Capitoli delle Corte*. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts waren inzwischen die Stamenti lange Zeit gar nicht einberufen, bis die Einwirkungen der Französischen Revolution auch hier die Forderung nach Wiederherstellung der ständischen Versammlungen wenigstens für den Zeitraum von zehn zu zehn Jahren im Jahre 1794 erneuern liessen **). Seit dieser Zeit sind vier Versammlungen der Stamenti nach alter Weise gehalten, aber keineswegs in regelmässiger Aufeinanderfolge, wobei die Selbstbesteuerung den

*) Preussische Staatszeitung, December 1837, Nr. 335.

**) Azuni hist. de Sard. I., S. 210 u. ff. u. die Beilagen VIII. und IX., S. 322 u. ff.

Ständen erhalten, aber ihr Antheil an der Gesetzgebung auf eine blosse Anerkennung bereits fertig vorgelegter Gesetzentwürfe beschränkt geblieben ist.

Im Herzogthum Genua gewährt die durch den Wiener Congress auf der Grundlage der Anerkennung älterer Rechte vermittelte Provinzialverfassung das Recht der Selbstbesteuerung, sowohl für die gewöhnlichen Staatsauflagen als für ausserordentliche Fälle, indem für diesen Zweck eine Generalversammlung der Abgeordneten sämmtlicher Gemeinderäthe dieser Provinz, von denen bei der Communalverwaltung näher zu sprechen ist, zu Genua selbst einberufen wird.

Die Communalverfassung hatte für die Gemeinden in Piemont, dem Sardinischen Mailand und der Grafschaft Nizza bereits durch das *Regolamento dei publici* (der Gemeinden) vom 5ten Juni 1775 ihre festen Einrichtungen erhalten, welche eine freiere Entwickelung der Communal-Angelegenheiten begünstigten. Während der Französischen Herrschaft mussten dieselben vor den Municipaleinrichtungen des Französischen Staates, der Cisalpinischen Republik und des Königreichs Italien weichen. Nach der Restauration der Dynastie auf dem Festlande trat aber das frühere Regolamento, wiewohl mit einer grösseren Beschränkung der Wahlfreiheit und einer ausgedehnteren Einwirkung des Intendanten der Provinz *), vermöge eines königl. Edicts vom 21. Mai 1814 wieder in Kraft, und wurde auch in dem folgenden Jahre auf das Herzogthum Genua übertragen: nur Savoyen blieb wie früher davon ausgeschlossen. Die Gemeinde-Verwaltung wird von einem Gemeinderath geführt, dessen einzelne Mitglieder sammt dem Vorsteher aus den von der Gemeinde eingesandten Candidaten-Listen von dem königlichen Intendanten der Provinz erwählt werden, wenn die Commune unter 3000 Einwohner zählt, dagegen in den grösseren Gemeinden überall der Wahl des Königs anheimfallen. Nur die beiden Hauptstädte des Festlandes, und überdies Alessandria, Nizza, Novara, Cuneo, Casale und Chieri sind auf andere Weise nach einer früheren jeder Stadtgemeinde eigenthümlichen Verfassung, in deren Stelle jedoch bei nicht vorherg eenen Fällen das Regolamento von 1775 wieder eintritt,

*) Aber der Intendant erhielt nur grössere Befugnisse seiner Gewalt auf Kosten der Gemeinden in geringeren Dingen, während das beliebte System der Centralisation ihn selbst in allen Beziehungen nach oben hin abhängiger von den Ministerien machte.

organisirt. Turin *) und Genua sind völlig unabhängig von dem Intendanten der betreffenden Provinz, und erfreuen sich des Vorrechts ihr Gemeindevermögen mit noch grösserer Selbstständigkeit zu verwalten. Der Adel und der Bürgerstand haben in beiden Städten ihre besonderen Räthe aus ihrer Mitte, jeden unter einem besonderen Vorsteher: aber ihre Berathschlagungen und Anordnungen geschehen unter unmittelbarer Beaufsichtigung des Ministeriums, das die Specialaufsicht in Turin dem sogenannten *Vicario di Politica e Polizia*, in Genua dem Commissario regio aufträgt. In den übrigen obengenannten sechs Städten wird der Gemeinderath (das Decurionat, mit Beibehaltung des alten Namens) zwar von der Gemeinde selbst gewählt, aber alle wichtigeren Handlungen desselben bedürfen der Genehmigung des Intendanten der Provinz, der ausserdem in den geeigneten Fällen noch auf die Entscheidung des Ministeriums verweisen muss.

Für Savoyens Communalverfassung gelten noch gegenwärtig als Grundgesetze das königliche Edict vom 15. Sept. 1738 und das Regolamento vom 8. Jan. 1739, die inzwischen in ihren Grundzügen nicht wesentlich vom Regolamento von 1775 verschieden sind, und deshalb auch in späteren Verordnungen, wie durch die Patente vom 31. Dec. 1815 und vom 2. Dec. 1818, gleichmässig mit den Verordnungen für die übrigen Provinzen des Festlandes Abänderungen erfahren konnten. Nach denselben bestehen gegenwärtig im Allgemeinen für das Sardinische Festland folgende Verhältnisse:

Jeder Vorsteher eines Gemeinderaths führt sein Amt auf zwei Jahre, kann aber dann wieder gewählt werden. Seine Stellung muss indess als eine doppelte betrachtet werden, als Staatsbeamter, wo er die Befehle der Militair-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten der Provinz zu befolgen hat**), und hiebei allein für

*) Zur Kenntniss der älteren Entwickelung der Verfassung Turins hat Graf Sclopis die wesentlichste Hülfe in dem vollständigen Abdrucke der bisher grösstentheils nur handschriftlich bekannten Statuta et privilegia civitatis Taurinensis, Turin. 1836, gewährt.

**) Die Verhältnisse der Gemeindevorsteher als Staatsbeamten werden am besten aus den Instructionen für die Communalverwaltung übersehen, von welchen die neueste den 10. December 1835 erlassen ist: „Instruzione per l'eseguimento delle discipline in vigore relativamente all' amministrazione de' publici, vgl. Mittermaier u. Zachariae krit. Zeitschrift. f. d. R. d. A. IX. S. 319—20.

sich handelt, und sodann als der erste unter Mitgliedern gleichen Standes in collegialischer Berathung mit dem Gemeinderathe. Die Zahl der übrigen Mitglieder desselben ist in den grösseren Communen sieben, in den mittleren fünf, in den kleinsten drei; ihre Amtsdauer währt bei den ersten beiden Arten $3\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Jahre, indem alle Halbjahr ein Mitglied austritt, bei den letzten dagegen drei volle Jahre mit jährlichem Ausscheiden eines einzigen Mitgliedes. Neben dem ordentlichen Gemeinderath besteht in jeder Commune ein ausserordentlicher von ganz gleicher Zahl der Mitglieder, (daraus entsteht der Doppelrath jeder Gemeinde), die jedoch eben so wie die stellvertretenden Ersatzräthe nur auf ein Jahr vom Intendanten der Provinz erwählt werden. Der Rathsschreiber (Segretario communale) wird aus drei vom Doppelrath vorgeschlagenen Candidaten durch den Intendanten der Provinz gewählt, das übrige Dienstpersonal dagegen durch die Commune selbst ernannt. Der Rathsschreiber allein und das untergeordnete Dienstpersonal geniessen einen fixen Gehalt, während alle übrigen Gemeinde-Aemter unentgeldlich verwaltet werden, und nur höchstens dem Vorsteher eine Entschädigung (Indemnita) und den Räthen bei Entfernung von ihrem Wohnsitze Diäten (Vacazioni) zugestanden werden. Zur Wahlfähigkeit für das Amt eines Vorstehers oder Mitgliedes des Gemeinderaths wird verlangt: der gewöhnliche Wohnsitz desselben in dieser Gemeinde, das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr, keine zu nahe Verwandtschaft mit anderen Rathsgliedern oder dem Rathsschreiber, keine Verwickelung in einer Criminaluntersuchung, die eine entehrende Strafe nach sich gezogen hat, endlich ein ausreichendes Einkommen, wodurch jedoch, da kein bestimmter Census gefordert wird, nur das Verhältniss eines angeseheneren Mitgliedes der Gemeinde bezeichnet werden soll. Die Sitzungen des Gemeinderaths sind nur dann gültig, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, werden indess nur öffentlich bei der jährlichen Veranschlagung der Gemeindebedürfnisse und der Rechnungsablage gehalten. Die Versammlungen des ordentlichen Raths werden von dem Vorsteher allein einberufen, aber bei den des Doppelrathes hat er die Zustimmung des Intendanten der Provinz nachzusuchen. Der öffentliche Haushalt der Gemeinden bietet den wichtigsten Theil dieser Berathungen dar. Wenn die gewöhnlichen Communal-Einnahmen aus den Grund- und

Bodenzinsen, aus den Pachtgeldern, Miethgeldern für Buden und Laden und Benutzung des Marktes u. s. w., zur Befriedigung der Communalbedürfnisse nicht ausreichen, so können durch den Gemeinderath Zuschlags-Centimen auf die königlichen Grundsteuern und Consumtionssteuern gefordert werden, jedoch darf dies nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung des Ministeriums und Bestätigung des Königs auferlegt werden, und darf ausserdem bei der Grundsteuer nicht über den zwölften Theil der königlichen steigen. Dies erscheint jetzt um so wichtiger, als durch das königliche Patent vom 27. Nov. 1823 jedes unmittelbare Besteuerungsrecht sowie das frühere herkömmliche Zwangs- und Bannrecht den Gemeinden entzogen wurden. Vergleicht man indess gegenwärtig die inneren Zustände der Communen dieses Staates mit den früheren nach allen Beziehungen, so muss eingeräumt werden, dass jetzt eine grössere Ordnung in dem Haushalte und eine solidere Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die allgemeinen Anforderungen einer mehr entwickelten physischen, technischen und intellectuellen Cultur begründet sind.

Für die Insel Sardinien ist eine neue Gemeinde-Verfassung durch das königliche Decret vom 10. November 1836 eingeführt. Nach derselben wird für jede Stadt ein General-Rath und ein Particular-Rath errichtet. Diese Räthe werden aus zwei Classen zusammengesetzt, in der ersten aus dem Adel und Ritterstande, in der zweiten aus den Eigenthümern, Handwerkern, Künstlern, pensionirten Officieren, Kaufleuten. Jede der beiden Classen hat zu Cagliari und zu Sassari zwei Syndici als ihre Vorsteher; in den übrigen Städten hat der Rath nur einen Vorsteher. Ueberdies können die Richter und Beamten erster Classe durch den Statthalter zu Mitgliedern des General-Raths ernannt und mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung auch zu Mitgliedern des Particular-Raths gewählt werden *). Der Umfang ihrer Geschäfte kömmt ziemlich genau mit dem der Gemeinde-Räthe auf dem Sardinischen Festlande überein, und demnach findet gegenwärtig auch dieselbe Controlle der Communalverwaltung von Seiten der königlichen Centralbehörden der Insel statt.

*) Vergleiche über dieses Gesetz die Preussische Staatszeitung, December 1836, Nr. 362.

§. 17.

Von dem Verhältniss der Kirche zum Staate.

Von den allgemeinen kirchlichen Verhältnissen des Sardinischen Staates hat oben §. 8. auf S. 259—66 gehandelt. Die Stellung der Kirche zum Staate ist inzwischen neuerdings durch das neue Civilgesetzbuch (*Codice civile per gli stati di S. M. il Re di Sardegna*), welches durch das königliche Edict vom 20. Juni 1837 gesetzliche Kraft erhielt, in klarer Uebersicht durch die Worte der gesetzlichen Vorschriften selbst genau bezeichnet worden. Denn die ersten Artikel des einleitenden Titels handeln von derselben *). Im Artikel 1 und 2 heisst es: die katholische Religion ist die einzige Religion des Staates. Der König rechnet es sich zum Ruhme, der Beschützer der Kirche zu sein und die Beobachtung der Gesetze zu befördern, welche sie in den Lehren vorschreibt, die zur kirchlichen Gewalt gehören. Die obersten Staatsbeamten haben zu wachen, dass das beste Einverständniss zwischen der Kirche und dem Staate herrsche, und dass sie zu diesem Ende fortfahren, ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit in Betreff der geistlichen Angelegenheiten nach dem bisherigen Gebrauche und nach den Forderungen der Vernunft auszuüben. Nach dem Artikel 3 wird jeder andere im Staate vorhandene Cultus nur gemäss der ihn betreffenden Verordnungen und Gebräuche geduldet. Dazu im Artikel 18: Die nicht katholischen Unterthanen und Juden geniessen die bürgerlichen Rechte nach den sie betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen. Ferner im Artikel 39: Die Geistlichen eines nicht katholischen Kultus müssen in den Orten, wo sie geduldet werden, doppelt gedruckte Register führen, die ihnen von den Intendanten der Provinzen verabreicht werden, um darin die bürgerlichen Acte zu verzeichnen. Bei den Heirathen müssen sie angeben, dass dieselben nach den für ihren Cultus bestehenden Verordnungen und Gebräuche statt gefunden

*) Vergl. Mittermaier, das Civilgesetzbuch für das Königreich Sardinien vom Jahre 1837 in seiner kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes 1838, Bd. X., S. 121—23. Mittermaier bemerkt aber treffend, dass das allgemeine Verhältniss der Kirche zum Staate auch in den früheren Constitutionen von Victor Amadeus II. von 1723 und von Carl Emanuel III. von 1770 die Einleitung zur allgemeinen Gesetzgebung dargeboten haben.

haben. In Bezug auf die Ehen, welche Sardinische Unterthanen im Auslande schlossen, heisst es im Artikel 60, dass die nach den Gesetzen des Auslandes gültigen Ehen auch in Sardinien als gültig geachtet werden sollen, jedoch muss bei den von Katholiken geschlossenen erwiesen sein, dass die Vorschriften der katholischen Kirche beobachtet wurden. Für die kirchliche Einsegnung der Ehe verlangt der Artikel 108: die Ehe wird nach den Vorschriften und Förmlichkeiten der katholischen Kirche abgeschlossen, mit Vorbehalt derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die über Nichtkatholiken und Juden feststehen.

Aber die Rechte der obersten Staatsgewalt in Bezug auf Besetzung der höchsten geistlichen Stellen, Bekanntmachung päpstlicher Bullen und Entscheidungen sind seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts oder dem Privilegium des Papstes Nicolaus V. vom Jahre 1451 sehr günstig für die regierende Dynastie gestellt, und auch in den nachfolgenden Concordaten von 1595 (durch die Bulle des Papstes Clemens VIII) *), von 1727, 1742 und 1817 (vergl. oben S. 260) ungeachtet aller Remonstrationen des Römischen Hofes glücklich behauptet worden. Unter den früheren findet besonders das Concordat mit Papst Benedict XIV. vom Jahre 1742 noch gegenwärtig die meiste Anwendung und wird gewöhnlich unter dem Titel der päpstlichen Instruction *(istruzione pontificia)* gebraucht, wo es auf die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Competenz der weltlichen Gerichtshöfe über die Beneficien, Immunitäten und auf Unterstützung der kirchlichen Rechte durch den Arm der Verwaltung ankömmt **). Keine päpstliche Bulle darf ohne vorher eingeholte Erlaubniss des Königs durch das Staatsministerium bekannt gemacht werden, und keine Entscheidung irgend einer unter unmittelbarer Abhängigkeit vom Papste stehenden kirchlichen oder richterlichen Behörde besitzt für die Bewohner des Sardinischen Festlandes verbindliche Kraft, wenn sie nicht vom königlichen Ministerium anerkannt und genehmigt wird. In Bezug auf die Collatur aller hohen kirchlichen Aemter auf dem Festlande steht dem Könige das alleinige Recht zu, für alle erledigte Erzbisthümer, Bis-

*) Bei Schmauss corp. jur. gent. I., S. 412—16: diese nimmt auch den Inhalt der früheren Bestimmungen von Papst Nicolaus V. auf.

**) Graf Sclopis bei Mittermaier u. Zachariä a. a. O. VI. S. 379 verweisst besonders auf die umfassenden Verhandlungen des Sard. Staatsministers Marquis von Ormea mit Papst Benedict XIII. vom Jahre 1727, welche zu Turin 1731 in der relazione istorica u. s. w. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht sind.

thümer, Abteien und Priorate angemessene Individuen zu ernennen, so wie überhaupt den dritten Theil der Einkünfte der geistlichen Stiftungen mit Pensionen zu belegen. In allen bürgerlichen Angelegenheiten, bei welchen geistliche als streitende Parteien auftreten, oder durch abgeschlossene Verträge dabei betheiligt worden sind, entscheiden ausschliesslich die gewöhnlichen weltlichen Gerichte.

Auf der Insel Sardinien geniesst die Krone gleichfalls das ausschliessliche Recht, zu den erledigten Stühlen der Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, wobei nur die Beschränkung vorherrscht, dass mit Ausnahme der beiden ersten Erzbisthümer zu Cagliari und zu Sassari nur eingeborne Sardinier zu denselben gewählt werden dürfen. Die übrigen Kirchenpfründen vom Priorate ab werden wechselsweise, theils von den Diöcesanbischöfen, theils unmittelbar von dem Papste vergeben. In Bezug auf Collisionsfälle zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit entscheidet ein vom Könige eingesetzter geistlicher Richter, unter Assistenz einiger Mitglieder des obersten Raths der Insel zu Cagliari und des Kronfiscals. Ausserdem besteht aber noch gegenwärtig ein päpstliches Inquisitionsgericht zu Cagliari, welches aus einem General- und einem Fiscal-Inquisitor, zwei Secretären, einem Schatzmeister und einem Sbirren-Anführer gebildet wird, und nächst dem noch ein Commissariat zu Sassari hat. Indess seine frühere auch über die mannichfachsten Fälle des bürgerlichen Lebens ausgedehnte Gerichtsbarkeit ist seit dem längeren Aufenthalte des königlichen Hofes auf der Insel wesentlich beschränkt, so dass sein ferneres Bestehen überhaupt nur durch die Beharrlichkeit bei allen alten Formen in der Verwaltung auf der Insel erklärt wird.

D. Die Verwaltung des Königreichs Sardinien.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Königreichs. Das Staatsministerium. Der Staatsrath.

Für die vollständige Uebersicht der Ressorts der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung dient das neueste Staatshandbuch, welches unter dem Titel *Calendario generale de regj stati, com-*

pilato d' ordine di S. M. per cura della regia Segreteria di stato per gli affari interni, Torino 1837, *8vo* erschienen ist.

Die Centralverwaltung des Sardinischen Staates hat wie alle Staaten, die nach ihrem ganzen Umfange oder mindestens mit wesentlichen Theilen derselben, während des Zeitalters der Französischen Revolution und des Kaiserthums, von Frankreich abhängig gewesen sind, vorzugsweise die Concentration der einzelnen Fächer der Verwaltung in streng untergeordneter Bureaukratie aus diesem Staate entlehnt und demgemäss das Staatsministerium in seinen inneren Verhältnissen organisirt. Aber der von Napoleon statt der gesetzgebenden Körper als berathende Behörde für die wichtigsten Theile der Gesetzgebung, für Prüfung von Beschwerden und die wichtigsten Gesuche ganzer Provinzen, Städte wie einzelner Individuen, endlich für eine genauere Controlle der Staatsverwaltung und die sorgfältige Erhaltung ihres inneren Zusammenhangs eingesetzte Staatsrath wurde auch im Königreich Sardinien nach der Restauration als ein wesentliches Bedürfniss der Staatsverwaltung erkannt und von König Carl Albert als die zweite höchste Centralbehörde aufgenommen, so dass ausser diesen und der besonderen Expedition der Cabinetsgeschäfte durch die geheime königliche Kanzelei keine selbständige oberste Verwaltungsbehörden mehr erhalten sind. Denn auch die oberste Verwaltung der Insel Sardinien hängt gegenwärtig von dem Staatsministerium ab.

I. Das Staatsministerium. Dasselbe bildete sich unter der unmittelbaren Leitung der ausgezeichnet staatsklugen Regenten Victor Amadeus II. und Carl Emanuel III. (vergl. S. 221—22) aus einigen geheimen Räthen, welche mit dem Titel Staatssecretär als oberste Ausführer der ihnen aufgetragenen Verwaltungs-Maassregeln zu betrachten waren. Unter König Victor Amadeus III. (S. 223) erhielt das Staatsministerium sechs bis acht geheime Räthe mit dem Titel Staatsminister, von welchen, als den ersten und vertrautesten Rathgebern des Königs, die oberste allgemeine Leitung der Regierungsgewalt ausging, während die Staatssecretäre, in dieser Zeit drei für die auswärtigen, für die inneren und die Militär-Angelegenheiten ernannt, an der Spitze der eigentlichen Administrationsgeschäfte in den Staaten des Festlandes blieben, ausserdem in gleichmässiger Stellung zu den Staatsministern ein Vicerè als Statthalter die gesammte Verwaltung der Insel Sardinien leitete. Diese Vertheilung der obersten Verwaltung der Staatsgeschäfte wurde aufrecht erhal-

ten, als der Hof bei der Besitznahme der Staaten des Festlandes durch die Franzosen sich nach der Insel zurückzog. Nach der Rückkehr des Königs nach Turin im Jahre 1814 trat indess eine vollständige Vertheilung der Staatsverwaltungsgeschäfte für das Festland nach fünf Fachministerien ein: a) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Chef den Titel eines ersten Staatssecretärs führt, jedoch ohne zu der Function eines Premierministers in der Einwirkung auf die übrigen Ministerialverwaltungszweige berechtigt zu sein, da auch die übrigen dirigirenden Minister in ihrem Verhältnisse zu den Unterstaatssecretären als Bureau-Chefs sich des Titels eines ersten Staatssecretärs ihres Departements bedienen. b) Ministerium der inneren Angelegenheiten, welches seit 1816 vorzugsweise mit der Verwaltung der Polizei beauftragt wurde, und die Finanzverwaltung an eine besondere Ministerstelle abgab. c) Ministerium der Justitz, welches auch zugleich die kirchlichen Angelegenheiten und die Gnadensachen verwaltet, indem der Chef, welcher bisweilen noch gleichzeitig als erster Präsident des obersten Gerichtshofes zu Turin steht, die Function und den Titel eines Grosssiegelbewahrers führt. d) Ministerium der Finanzen und e) Ministerium des Kriegswesens und der Marine. Neben diesen Ministerien wurde ein oberster Rath für die Sardinischen Angelegenheiten zu Turin errichtet, dessen Präsident zugleich als Staatsminister wirkte und die Vermittelung zwischen der Verwaltung der Insel Sardinien und dem Hofe zu Turin führte. An der Spitze der Verwaltung auf der Insel selbst blieb indess noch in genauer Unterordnung unter diesem obersten Rathe ein Vicekönig als Statthalter und General-Capitain gestellt.

Der gegenwärtige König Carl Albert machte aber durch die Verordnung vom April 1833 bei der Ministerialverwaltung die wesentliche Veränderung, dass nur der Minister der Justitz-, Gnaden- und Kirchensachen allein für alle Angelegenheiten seines Verwaltungszweiges für den Umfang des gesammten Staates anordnen und beaufsichtigen, die übrigen vier Minister dagegen fernerhin nur mit der Verwaltung der Staaten des Festlandes beauftragt sein, der oberste Rath für die Sardinischen Angelegenheiten aufgehoben und dafür ein sechstes Staatsministerium für die Sardinischen Angelegenheiten mit Ausnahme der Rechtspflege und der kirchlichen Angelegenheiten eingerichtet werden sollten. Der Vicekönig von Sardinien wurde für

seine ganze Geschäftsführung zukünftig unter das gesammte Staatsministerium gestellt.'

II. Der Staatsrath sollte zwar bereits im Jahre 1815 für die oben angegebene Berathung von Gesetzentwürfen und Verordnungen, sowie für die Controlle der Verwaltung eingerichtet werden, wurde jedoch erst unter König Carl Albert durch ein Decret vom 18. August 1831 organisirt. Er zerfällt in drei Abtheilungen: 1. für die inneren Angelegenheiten, 2. für die kirchlichen, Gnaden- und Justitz-Angelegenheiten, 3. für die Finanzen. Der König führt selbst in den Plenarsitzungen den Vorsitz; in seiner Abwesenheit ein Vicepräsident, der jährlich wechselt. In den einzelnen Abtheilungen nehmen für die Specialsitzungen besondere Präsidenten, welche gemeinhin aus den Staatsministern der gleichmässigen Verwaltungszweige gewählt werden, den Vorsitz. Zu dem Staatsrath gehören amtlich sämmtlich dirigirende Minister, ausserdem die Staatsminister ohne Departements, vierzehn ordentliche auf Lebensdauer durch das besondere Vertrauen des Königs einberufene Mitglieder und eine nicht bestimmte Anzahl ausserordentlicher Mitglieder.

§. 19.

Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Für die gesammte innere Verwaltung sind die Staaten des Festlandes in acht Hauptprovinzen oder General-Intendanturen (*Divisioni o. Intendenze generali*) von verschiedenem Umfange und verschiedener Volksmenge abgetheilt, wie dies bereits (S. 231) angegeben ist. Jede derselben zerfällt wiederum in drei bis acht Bezirke, die in den Staaten des Festlandes gleichfalls Provinzen oder Intendanturen genannt werden, und deren es 40 giebt *). Der Chef der inneren Verwaltung für eine General-Intendantur ist der General-Intendant (*Intendente generale*), von welchem Amte man zwei Classen nach der Grösse des Verwaltungsbezirks unterscheidet. Die General-Intendanten

*) Serristori Statistica S. 7. — Oben (S. 231) habe ich nur 39 angegeben, wobei die Differenz nur für das Herzogthum Genua besteht, das nach einer neueren Eintheilung nicht mehr 6 sondern 7 Provinzen zählt, Genua, Albenga, Bobbio, Chiavari, di Levante, Novi und Savona.

von Savoyen (mit 8 Intendanturen Savoja propria, Alta Savoja, Ciablese, Carouge, Faussigny, Genevese, Moriana und Tarantasia), Piemont (mit 5 Intendanturen zu Torino, Biella, Ivrea, Pinerolo und Susa) und Genua (mit den genannten 7 Intendanturen) sind die der ersten Classe. Die General-Intendanturen von Cuneo (mit 4 Intendanturen zu Cuneo, Alba, Mondovi und Saluzzo), Alessandria (mit 6 Intendanturen zu Alessandria, Acqui, Asti, Casale, Tortona und Voghera), von Novara (mit 6 Intendanturen zu Novara, Lomellina, Ossola, Palanza, Valsesia und Vercelli) und von Nizza (mit 3 Intendanturen zu Nizza, Oneglia und S. Remo) sind die der zweiten Classe: allein die Hauptprovinz Aosta, welche nur eine Intendantur bildet, steht auch nur unter der Verwaltung eines Intendanten.

In dem gleichen Verhältnisse der oberen Leitung der inneren Verwaltung für die einzelnen Intendanturen sind die Intendanten (Intendente) erster und zweiter Classe und die Vice-Intendanten angestellt, deren Verschiedenheit im Titel inzwischen nicht sowohl durch eine untergeordnete amtliche Stellung, als vielmehr nur durch die grössere oder geringere Bedeutsamkeit ihres Verwaltungsbezirks begründet ist. Sämmtliche Intendanturen Savoyens, ausserdem die von Susa, Tortona, Lomellina, Ossola, Palanza, Valsesia, Oneglia, S. Remo, Albenga, Bobbio, Chiavari, di Levante, Novi haben nur Vice-Intendanten *). Von dem Verhältniss der Intendanten zu der Communalverwaltung hat schon oben der §. 16 gehandelt.

Die Intendanturen zerfallen wiederum in einzelne Communen (Comuni) **), deren Verwaltungshaupt der Syndicus ist (Sindaco), in einigen Städten noch mit dem alten Titel Podestà für den Vorsteher der Stadtobrigkeit genannt. Die grössten derselben haben 113 bis 151 Comuni, wie die Intendantur des eigentlichen Savoyens, Turin, Ivrea und Genevese, die kleinsten bestehen aus 27 bis 36 Comuni, wie die Intendanturen Bobbio, Chiavari, S. Remo, di Levante, Alessandria und Novi. Die Gesammtzahl der Comuni in den Staaten des Festlandes beträgt 2712, womit oben (S. 232) die Zahl der Kirchspiele zu vergleichen bleibt.

*) Serristori a. a. O. S. 7.
**) Serristori a. a. O. S. 7–8.

Die Insel Sardinien ist in Bezug auf die innere Verwaltung in zehn Provinzen abgetheilt (S. 234), deren oberster Verwaltungsvorstand gleichfalls den Titel Intendant führt, jedoch mit dem hervorzuhebenden Unterschiede, dass der von Cagliari mit dem Titel eines General-Intendanten zugleich eine obere Aufsicht über die Intendanturen von Iglesias, Isili, Lanusei, Nuoro und Busachi ausübt, und der Intendant von Sassari mit dem Titel eines Vice-General-Intendanten auf gleiche Weise den Intendanten von Alghero, Cuglieri und Ozieri vorgesetzt ist*). Aber die weitere Unterabtheilung in Communen findet auf der Insel nicht statt, da hier noch ganz die Feudalabhängigkeit der einzelnen Ortschaften vorherrscht und auch noch gegenwärtig 376 Lehnsbesitzungen gezählt werden. Die oberste Verwaltung der Insel unter einem Statthalter und General-Capitain als Vicekönig zu Cagliari hat ihre besondere königliche Kanzelei und eine eigene Staats- und Kriegs-Segreteria unter der Leitung eigener Directoren aus der Zahl der höheren Staatsbeamten.

Die niedere Sicherheitspolizei der Staaten des Festlandes, besonders aufrecht erhalten durch die Carabinieri, wie hier gegenwärtig die Gensdarmen bezeichnet werden, steht sowohl unter den Befehlen der Intendanten und des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, wie unter den höheren Militärbefehlshabern in den Provinzen. Für die Hauptstadt Turin steht dieselbe unter dem *Officio del Vicariato.*

Die Verwaltung der milden Stiftungen, welche einer besonderen Behörde der *Congregazione générale di carità* zu Turin unter dem Vorsitz des Erzbischofs dieser Stadt (zusammengesetzt aus einigen angesehenen Mitgliedern des Adels, der Geistlichkeit, des Advocatenstandes und der Bürgerschaft) anvertraut ist, befindet sich gegenwärtig unter der oberen Aufsicht des Ministeriums der Justitz- und Gnadensachen. Die Handels- und Ackerbau-Angelegenheiten werden, soweit sie der Beaufsichtigung öffentlicher Behörden unterliegen, durch drei Ackerbau- und Handelskammern (*Camere di agricoltura e di commercio*) zu Turin, Chambery und Nizza und durch eine Handelskammer zu Nizza geleitet.

Die Gesundheitspflege giebt zu denselben allgemeinen Bemerkungen wie bei dem Königreiche Neapel und Sicilien

*) Serristori a. a. O. S. 9—10.

(S. 168) Veranlassung. Ein eigener *Magistrato di sanità* ist derselben vorgesetzt, die Haupt-Quarantaine-Anstalt besteht zu Genua *). An Hospitälern für Kranken- und Armenpflege bietet der Sardinische Staat nicht so viele dar, als verhältnissmässig die übrigen des Italienischen Festlandes: die grössten sind das *Ospedale Pamatone* auf 2000 Betten und das *Albergo dei Poveri* auf 2000 Arme eingerichtet zu Genua, das *Ospedale S. Giovanni* auf 500 Betten und das *Ospedale di Carità* (allgemeines Armenhaus) zu Turin **). Im Allgemeinen ist aber die Armenverwaltung den Communen überlassen und befindet ausserhalb der beiden grossen Städte sich nicht besonders durch den Geist des Volks unterstützt, obschon man auch die Bemerkung sich nicht versagen darf, dass der Sardinische Staat unter den Italienischen Staaten verhältnissmässig die geringste Masse der Armen zählt ***).

Die Postverwaltung wird von der General-Postdirection zu Turin geleitet und ist auf dem während der Französischen Herrschaft eingerichteten Fusse erhalten geblieben. Sie sendet demnach *Couriers de Malle* zur Beförderung der Briefe und einiger Personen, gewöhnliche Diligences als die officielle Fahrpost für Personen, Geld- und Waarenversendung und stellt auf den Hauptstrassen Extrapostpferde. Auf der Insel Sardinien ist inzwischen das Postwesen noch sehr zurückgeblieben, und befindet sich in regelmässigem Gange nur auf den Hauptstrassen, welche von Cagliari und Sassari ausgehen. — In Bezug auf Assecuranzanstalten verweise ich auf die auch hier stattfindende Bemerkung über das Reich beider Sicilien (S. 171—72).

§. 20.

Die Rechtspflege.

Graf Federigo Sclopis *storia dell' antica legislazione del Piemonte Torino* 1838, *8vo* und von demselben Verfasser *discorsi della legislazione civile, Torino* 1835, *8vo.* Ferner

*) Günz bei Fleck a. a. O. S. 572.

**) Günz a. a. O. S. 567.

***) Vergl. darüber Graf Carlo Harione Petitti di Roreto, saggio sul buono governo della mendicità e degli istituti di beneficenza e delle carceri, Torino, 2 Vol. 1837, 8vo.

desselben Verfassers Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in Piemont und den übrigen Staaten des Königs von Sardinien in Mittermaier und Zachariä Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes 1834 Bd. VI., S. 353—80 *). — Mittermaier's Abhandlung über das Civilgesetzbuch für das Königreich Sardinien von 1837, in der genannten Zeitschrift 1838, Bd. X., Heft I., S. 118—34 und Heft II.

Die Gesetzgebung dieses Staates kann nur aus der allmählichen politischen Entwickelung desselben klar aufgefasst werden, indem an die alten Gesetze von Savoyen und Piemont die durch die veränderten Anforderungen der Zeit und durch die erweiterte Macht und umfassendere Politik des Staates neu hervorgerufenen Institutionen angereiht wurden, um sie zu einem organischen Ganzen zu verknüpfen. Dazu kommen noch die Veränderungen in dem Rechtszustande, welche durch den politischen Wechsel der Landesherrschaft herbeigeführt wurden. Man unterscheidet daher nach Graf Sclopis für die Staaten des Festlandes vier Haupt-Rechtsquellen: 1. die Constitutionen der Souveraine, ihre Beschlüsse, Verordnungen und alle von ihrer Auctorität unmittelbar ausgegangenen Edicte, 2. die Statuten einzelner Städte und Landschaften, wenn sie von der königlichen Gewalt genehmigt sind und noch gegenwärtig rechtsgültig bestehen, 3. die Entscheidungen der königlichen Gerichtshöfe und 4. das Römische Recht.

Die Constitutionen sind eine Sammlung der früheren Gesetze der Herzoge von Savoyen und der beiden Könige Victor Amadeus II. und Carl Emanuel III.: sie fangen mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts bei dem ersten Herzog Amadeus VIII. an, liefern besonders mehrere bedeutsame Gesetze von den Herzogen Emanuel Philibert und dessen Nachfolger Carl Emanuel I. dem Grossen, und gelangen unter der Regierung der Herzogin Jeanne Baptiste (aus dem Hause Nemours s. oben S. 221), der Wittwe des Herzogs Carl Emanuel II. und Vormünderin-Regentin des Herzogs Victor Amadeus II. zu einer systema-

*) Derselbe Band dieser Zeitschrift enthält noch aus Mittermaier's Feder eine ausführlichere Anzeige der obengenannten storia dell. ant. legisl., S. 261—72.

tisch übersichtlichen Anordnung. Denn auf ihren Befehl wurde die Sammlung der Edicte und Gesetze von der Regierung des Amadeus VIII. ab vom Senator Borelli in übersichtlicher Ordnung nach den einzeln n Materien veranstaltet, und in gleichem Auftrage erfolgte zu Chambery 1669 die durch den Savoyischen Senats-Advocaten Gaspard Bally geordnete Sammlung der Savoyen besonders betreffenden Edicte und Verordnungen seit Emanuel Philibert *). Victor Amadeus II. gab als König im Jahre 1723 eine neue Sammlung der Constitutionen mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen und Erweiterungen zur öffentlichen Bekanntmachung, welche sechs Jahre später durch eine neue Redaction (1729) ersetzt wurden.

Unter der folgenden Regierung des Königs Carl Emanuel III. erschien vor der Revolution die letzte Redaction der Constitutionen, welche sehr wesentliche Verbesserungen und Ergänzungen in sich aufgenommen hatte: sie führte den Titel „*Leggi e Costituzioni di S. M. di Sardegna*, *Torino*, 2 *Vol.* 4*to*, ist aber gemeinhin unter dem Namen des *corpus Carolinum* bekannt. Sie ist in 6 Bücher abgetheilt, von denen das erste von der religiösen Stellung der Unterthanen, das zweite von der Competenz der Gerichte, das dritte von der Civilprocedur, das vierte von den Criminalsachen, das fünfte von dem Erbrechte insbesondere und das sechste von den Lehnsverhältnissen und den Domainen handelten. — Ausserdem waren noch im Jahre 1770 besondere Provinzialgesetze für die Herzogthümer Savoyen und Aosta bekannt gemacht. — Unter den Statuten der einzelnen Städte waren, in Bezug auf wesentliche Aenderungen der Rechtsverhältnisse besonders merkwürdig die von Turin, Mondovi, Alessandria, Fossano und Novara.

Die Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe dienten als Rechtsquelle immer nur innerhalb der Gerichtsbezirke derselben, theils um ein näheres Eindringen in das Verständniss der Landesgesetze zu vermitteln, theils um die in den Gesetzen etwa noch vorhandenen Lücken zweckmässig auszufüllen. — Das

*) Gleichzeitig erschien auch von Alexander Jolly, dem Präsidenten der Rechnungskammer von Savoyen, eine Zusammenstellung der Verordnungen über die Rechnungskammer, über die allgemeine Salzsteuer, die Kopfsteuer, den Fiscus und die Domainen.

Römische Recht blieb Hülfsrecht in seinem ganzen Umfange der Iustinianeischen Redaction, aber die Novellen von Leo durften nicht beachtet werden. Eben so war durch ein Verbot des Königs Victor Amadeus II. von 1717 untersagt, dass kein späterer Rechtsgelehrter als Erläuterer einer zweifelhaften Gesetzesstelle vor Gericht angeführt werden dürfte, um durch dessen Hülfe einen Beweis gültig zu machen.

Während der Französischen Herrschaft griff mit den Französischen Staatseinrichtungen, die vor allen Dingen die feudalistischen, kirchlichen- und Standes-Verhältnisse umgestalteten, auch die neu gebildete Gesetzgebung dieses Staates überall um sich, und war bei der mehrjährigen Dauer jener Herrschaft in Savoyen, Piemont und Nizza schon tief genug in die bürgerlichen Verhältnisse eingedrungen. Aber gleich nach der Restauration der Dynastie wurden durch das königliche Edict vom 21. Mai 1814 für die alten Staaten des Königreichs Sardinien die Französischen Gesetze ausser Kraft gesetzt und das Corpus Carolinum wieder für alle Beziehung als allein gültiges Landesgesetz aufgestellt. Für das Herzogthum Genua blieb nach der Einverleibung mit den übrigen zwar anfänglich Sardinischen Staaten der Code Napoleon noch erhalten, jedoch nur für wenige Monate; denn bereits am 13. Mai 1815 befahl König Victor Emanuel durch das *Regolamento per le materie civili e criminali nel Ducato di Genova* die Gerichtsordnung, die Gesetze und das Prozessverfahren, wie sie vom Hause Savoyen für die alten Staaten bestimmt worden waren, auch in Genua einzuführen *). Aber die Sardinische Staatsregierung wurde doch bald gewahr, dass die rasche Entwickelung des bürgerlichen Lebens im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts Verhältnisse und Anforderungen hervorgerufen habe, die in den Gesetzen der vorigen Jahrhunderte nicht mehr ihre volle Befriedigung finden konnten. Es wurde daher auch von den obersten Centralbehörden das Bedürfniss nach einem allgemeinen neuen Gesetzbuche gefühlt, und bereits vor der Piemontesischen Revolution im Jahr 1821 hatte der Staatsminister Graf Prosper Balbo den Auftrag, die Vorarbeiten zu einem so wichtigen Werke einzuleiten. Sie wurden durch den Thronwechsel unterbrochen (oben S. 227), aber

*) Graf Sclopis bei Mittermaier a. a. O. Bd. VI., S. 380.

durchaus nicht aufgegeben, und auch König Carl Felix liess bei mehreren Veranlassungen den lebhaften Wunsch nach einer allgemeinen Reform der Gesetze erkennen.

Doch kam es unter der Regierung des Königs Carl Felix nur zu Reformen einzelner Theile der Gesetzgebung, wie zu einem neuen Militär-Strafrechte, neuen Gesetzen über die Bergwerke, Wälder u. s. w.

Aber der gegenwärtig regierende König Carl Albert beschloss gleich nach seinem Regierungsantritte die Arbeiten für alle Theile eines neuen Gesetzbuchs, das gleichzeitig als ein organisches Ganze alle rechtlichen Beziehungen des Königreichs Sardinien regeln sollte, mit verstärkter Thätigkeit wieder aufnehmen zu lassen, indem er besondere Commissionen für die Redaction des Civil-, Criminal- und Handelsrechts 1832 ernannte *). Die Arbeiten derselben gingen zwar auch jetzt nur langsam fort, doch blieb die vorherrschende Absicht, die Französischen Code's als Grundlage beizubehalten, und sie nur in näheren Einklang mit den Sitten und Gebräuchen der Sardinischen Staaten zu bringen **). Endlich am 20. Juni 1837 erschien ein königliches Edict, welches die Vollendung des neuen Gesetzbuches „*Codice civile per gli stati di S. M. il Re di Sardegna*, *Torino* 1837" öffentlich bekannt machte und demselben vom 1. Jan. 1838 ab rechtsgültige Kraft für den Umfang der Sardinischen Staaten auf dem Festlande verlieh. Das Gesetzbuch besteht aus 2415 Artikeln und zeigt allerdings überall sowohl durch die Reihenfolge der Bücher und Titel, wie durch den Inhalt der einzelnen Artikel, den offenbarsten Zusammenhang mit den Französischen Gesetzbüchern, wobei jedoch eine selbständige Eigenthümlichkeit stets beobachtet worden und nach Mittermaiers treffendem Urtheile nicht selten wesentliche Verbesserungen getroffen sind.

Für die Rechtspflege sind nach der Restauration gleichfalls die früheren Gerichtshöfe wiederhergestellt, indem zugleich für das neu einverleibte Herzogthum Genua ähnliche Behörden eingerichtet wurden. Für die Staaten des Festlandes waren als oberste Gerichtshöfe für Civil- und Criminalsachen bis zu Anfang des J. 1838 vier bestimmt, der Senat oder königliche Rath von Savoyen zu Chambery aus zwei Abtheilungen, jede mit einem Präsidenten und

*) Sclopis a. a. O. bei Mittermaier, Bd. VI., S. 380.

**) Mittermaier a. a. O. Bd. X. (1838), S. 119.

mehreren Räthen, welche für die Generalintendantur von Savoyen allein bestimmt sind; der Senat von Piemont zu Turin, aus zwei Civil- und einer Criminal-Abtheilung gebildet, jede wiederum mit einem Präsidenten und mehreren Räthen, für die grossen Verwaltungsbezirke Turin, Cuneo, Aosta, Alessandria und Novara: der Senat von Nizza, zusammengesetzt wie der von Chambery, nur für den Bezirk von Nizza, endlich der Senat von Genua, welcher erst 1815 nach der Organisation des zu Turin für das Herzogthum Genua, eingerichtet wurde. Dazu tritt jetzt noch ein fünfter oberer Gerichtshof, der Senat zu Casal-Montferrat ein, welcher die östlichen Bezirke des Senats von Turin erhält und am 1sten Apr. 1838 seine Sitzungen eröffnen wird. Derselbe wird aus zwei Präsidenten und 14 Räthen zusammengesetzt, zu welchen noch der bei allen Senaten eingeführte General-Fiscal mit 6 Substituten und der General-Armen-Advocat mit 5 Substituten kommen. Jener leitet im Namen der Krone die Civil- und Criminalklagen; dieser ist mit den Processen der Unbemittelten gegen die Reichen beauftragt. Ausserdem besteht noch als oberster Gerichtshof für alle Untersuchungen in Steuer-Angelegenheiten und Domainensachen die Finanz- oder Rechnungskammer (*Regia camera dei conti*) zu Turin, aus einem Präsidenten und mehreren Räthen gebildet, für das gesammte Festland.

Aber ausser diesen obersten Gerichtshöfen des Staates, welche auch zugleich die Edicte und Ordonnanzen des Königs einregistriren und dadurch dieselben bestätigen müssen, giebt es doch noch besondere Specialgerichte für gewisse Rechtsfälle nach eigenthümlichen Verwaltungsbeziehungen, wenn gleich dies vor der Regierung des Königs Carl Felix in einem noch höheren Grade stattfand, und schon mehrere durch die Verordnungen vom 27. September und 24. December 1822 aufgehoben wurden *). Beibehalten sind aber noch gegenwärtig die Consolati als Handelsgerichte zu Chambery, Turin und Nizza, sowie die *Tribunali di commercio* zu Genua, Chiavari, Novi, S. Remo und Savona, wiewohl in den übrigen Provinzen geringere Handels-Rechtsfälle von den gewöhnlichen Gerichten entschieden werden. Eben dahin gehören die *Uditoriati generali di guerra* als Kriegsgerichte bei den Militär-Commandos, deren Geschäftskreis durch das Edict vom 27. Aug. 1822 neu geregelt ist; das Admiralitätsgericht (*Magistrato dell' Ammiragliato*) zu

*) Graf Sclopis a. a. O. bei Mittermaier VI., S. 357.

Genua für die Marine und die *Delegazione Apostolica* zu Turin als geistliches Gericht über die Streitigkeiten, welche bei Verwaltung der erledigten kirchlichen Pfründen entstehen *).

Die unteren Rechtsinstanzen gehören in den Staaten des Festlandes bei den bedeutsameren Rechtsfällen, wenn sie nicht innerhalb des Forums der Exceptionsgerichte liegen oder zwischen höheren Standespersonen vorkommen, vor die vierzig Tribunäle erster Instanz oder die Präfecturtribunäle (*Tribunali di Prefettura*), welche, nach dem Edicte vom 27. September 1822 über ihre innere Einrichtung und ihre Competenz, an dem Hauptorte jeder Provinz eingesetzt sind. Daher stehen 8 *Trib. di Pref.* unter dem Senat von Savoyen, 22 *Trib. di Pref.* unter dem Senat von Piemont, 3 *Trib. di Pref* unter dem Senat von Nizza, und 7 *Trib. di Pref.* unter dem Senat von Genua. — Wie viele derselben unter dem Senat von Casal Montferrat kommen werden, ist bis jetzt noch nicht bekannt; höchst wahrscheinlich die 12 aus den General-Intendanturen Novara und Alessandria, so dass dem Senat zu Turin nur die 10 von Turin, Cuneo und Aosta verbleiben. — Jedes derselben wird gebildet aus dem Präfecten und mehreren Beisitzern, sowie aus einem Advocaten des Fiscus und seinen Untergeordneten, welche den öffentlichen Dienst verrichten. Sie entscheiden über alle Civilsachen von einem grösseren Werthe als 300 Lire (81 Thaler), und von ihrem Urtheile findet bei gehöriger Beobachtung ihrer Competenz in Bezug auf den sachfälligen Gegenstand keine weitere Apellation statt, wenn das Object einen Werth unter 1200 Lire (324 Thlr.) hat. In Criminalsachen entscheiden sie über alle Polizeivergehen, welche eine härtere Strafe als 50 Lire ($13\frac{1}{2}$ Thaler) oder eine Gefängnissstrafe über drei Tage nach sich ziehen, über Contraventionen gegen die Rechte des Fiscus und über alle Verbrechen, die mit blosser Gefängnissstrafe abgebüsst werden. Hierin ist von ihren Urtheilssprüchen nur dann eine Apellation zugestanden, wenn die Geldstrafe über 300 Lire (81 Thaler) oder die Gefängnissstrafe über 14 Tage hinausgeht. Bei allen grösseren Strafen geht die Apellation nach den betreffenden Gegenständen an die obengenannten Senate oder die Rechnungskammer zu Turin. — Die Advocaten, Procuratoren und Notare

*) Von dem Vicariato zu Turin, welches auch die gröberen Polizeivergehen als richterliche Behörde nach dem Gesetze bestraft, haben wir schon im vorhergehenden §. gesprochen.

sind den einzelnen Tribunälen beigeschrieben, und zwar nach dem grösseren oder geringeren Umfange der Geschäfte in verschiedener Anzahl, so dass einige 4 bis 8 Procuratoren und Advocaten und 18 bis 30 Notare haben, während andere die vierfache bis zehnfache Zahl besitzen.

Für die unbedeutendsten Rechtsfälle sind als Richter 416 einzeln stehende Bezirksrichter, *Juges de Mandements* *) (*Giudici di Mandamento*) in allen grösseren Communen angesetzt, deren Gerichtssprengel selbst Mandamento heisst. Sie entscheiden in blos persönlichen Streitigkeiten über Gegenstände unter 300 Lire Werth, über Händel wegen Beschädigung in Feldern, Früchten, Aerndten, überhaupt über strittiges Eigenthum oder über eine usurpirte Belästigung des Eigenthums anderer Personen, ferner in allen leichten Vergehen, welche gegen die Polizei- und Municipalbehörden begangen sind. Ihr Urtheilsspruch ist einer anderweitigen Apellation entzogen, wenn das strittige Object oder Recht weniger als 100 Lire werth ist, oder die auferlegte Strafe unter 10 Lire und 3 Tage Gefängniss bleibt, in allen anderen Fällen geht die Apellation an die Präfecturgerichte. Ausserdem haben diese Richter noch das Geschäft, bei Todesfällen, Concursprocessen u. s. w. die gerichtliche Versiegelung zu übernehmen. Das Zahlenverhältniss **) der *Giudicature di Mandamento* in den einzelnen Bezirken (*Tribunali di Prefettura*) richtet sich theils nach der Bevölkerung, theils nach der Lebhaftigkeit des bürgerlichen Verkehrs und schwankt zwischen 4 und 18; das Tribunal zu Turin hat für sich allein sogar 34 Mandamenti und die zu Genua und Cuneo, jedes 19 Mandamenti. Ueberhaupt stehen aber

unter dem Senate von	Savoyen	51 Mandamenti
„ „ „ „	Piemont ***)	280 „
„ „ „ „	Nizza	29 „
„ „ „ „	Genua	56 „
	Zusammen	416 Mandamenti.

*) Graf Sclopis a. a. O. bei Mittermaier VI., S. 357 u. Serristori S. 14—15.

**) Serristori Statist. di Sard. S. 14 u. 15.

***) Nach der auf S. 355 angenommenen Vertheilung würde der Senat von Turin nur 152 Mand. behalten und 128 an den neu errichteten Senat zu Casale abgeben müssen. Eben so würde die Zahl der Notare, Advocaten und Procuratoren für jenen zu 831, 380 und

Die Zahl der Notare ist für die Staaten des Festlandes gesetzlich durch das Edict vom 23. Juli 1822 auf 2022 beschränkt, wovon 282 innerhalb des Bezirks des Senats von Savoyen, 1308 unter dem Senat von Piemont, 111 unter dem Senat von Nizza und 321 unter dem Senat von Genua zu ihren Geschäften berechtigt sind. Die Zahl der Procuratoren veränderte sich wenig; sie betrug überhaupt 1826 = 424 und im Jahre 1835 = 421; die der Advocaten ist dagegen von dem Bedürfnisse des Publicums abhängig gemacht, sie war 1826 nur 550, aber 1835 = 1009. Nach den Senats-Verwaltungsbezirken standen im J. 1835

	Advoc.	Procur.
unter dem von Savoyen	141	83
„ „ „ Piemont	603	232
„ „ „ Nizza	91	35
„ „ „ Genua	174	71
Zusammen	1009	421

Die eigenthümliche Stellung des **Staatsraths** zur Rechtspflege verstattet demselben nach der Instruction vom 18. August 1831, in der für die Rechtspflege bestimmten Section die Befugnisse eines **Billigkeitsgerichts** auszuüben, indem dieselbe Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand annimmt, ein Gutachten über die dem Könige vorgelegten Gnadensachen in der Civil- und Criminal-Rechtspflege abgiebt und endlich in gewissen Fällen eine Art von Revision der von den obersten Gerichtshöfen gefällten Urtheile ausübt. Doch dürfen diese Revisionen nur dann stattfinden, wenn sich ein Irrthum bei dem Thatbestand vorfindet, auf welchem das gefällte Urtheil begründet ist, oder wenn der Kläger Beweisspunkte noch späterhin aufgebracht hat, die den ganzen Zustand des Processes verändern. Aber auch dann giebt die Section des Staatsraths nicht unmittelbar das Urtheil, sondern verweist nach vorausgegangener eigenen Prüfung die Rechtssache noch einmal an den Gerichtshof, welcher den zurückgewiesenen Urtheilsspruch gethan hat, worauf derselbe in seinen beiden vereinigten Abtheilungen selbst zum zweiten Male über diese Sache Recht zu sprechen hat.

Die **Insel Sardinien** ist auch in der Rechtspflege von den Staaten des Festlandes durchaus verschieden verwaltet. Die hier noch gültigen Gesetze sind theils nach den Land-

118 für **diesen** zu 477,203 und 114 zu vertheilen sein, wie bei Serristori a. a. O. für jedes Tribunal die einzelnen Angaben verzeichnet stehen.

schaften, theils nach den aufeinander folgenden Zeiträumen der Landesherrschaft gesondert. Die *Carta de logu* bildet den ältesten Codex, gehört in das vierzehnte Jahrhundert hinein und enthält die Verordnungen der Fürstin Eleonore, welche nach Erbrecht über die Landschaft Arborea regierte *). Darauf folgten die Pragmatica's und die Capitoli der Cortes während der Aragonesischen und Spanischen Herrschaft und seit 1720 die Edicte der Könige aus dem Hause Savoyen, welche aber keinesweges zu einem systematisch geordneten Landrechte vereinigt wurden, sondern vielmehr nicht selten eine grosse Verwirrung in dem Rechtszustand der Insel hervorriefen, weil über einen und denselben Gegenstand von verschiedenen Gerichten auf der Insel nach verschiedenen Gesetzen geurtheilt wurde. Erst König Carl Felix liess eine neue Redaction der Civil- und Criminal-Gesetze der Insel vermittelst einer Auswahl aus den älteren Rechtsbüchern zugleich mit einer Ergänzung und Erläuterung dunkler oder gänzlich fehlender Gesetzesbestimmungen veranstalten, die mit dem 1sten Jan. 1828 öffentlich bekannt gemacht wurde und von diesem Zeitpunkte ab auf der Insel ausschliesslich gesetzliche Kraft erlangte. Im Allgemeinen bekundet der wilde rachsüchtige Charakter des Sardinischen Volkes mehr leidenschaftliche Rohheit als sittliche Verderbtheit. Daher gehören auf der Insel Strassenraub, gemeiner Diebstahl zu den seltenen Verbrechen, während noch 1818 nach einer mehrjährigen mittleren Durchschnittszahl jährlich 150 Ermordungen aus Rachsucht bei einer Gesammtbevölkerung von 460,000 S. gerechnet wurden, d. i. auf 3,066 S. jährlich ein Mord. Doch scheinen gegenwärtig ein nicht ganz zu verkennender besserer Anfang des Volksunterrichts und eine strengere und mehr unpartheiische Verwaltung der Rechtspflege günstig auf die Verminderung der Mordthaten einzuwirken, da bereits in den Jahren $18\frac{25}{27}$ durchschnittlich im Jahre nur 96 Mordthaten zur öffentlichen Kenntniss gekommen waren und dies Verhältniss in den letzten Jahren sich noch günstiger verringert hat.

In der **Verwaltung der Rechtspflege** entscheidet als oberster Gerichtshof und Apellations-Instanz für die ganze Insel der

*) Die authentischen Nachrichten des Intendanten Cibrario über Sardinien in Ferrussac Bullet. d. sc. statist. Bd. II., 297 u. flg. und XV. S. 301—2, im Vergleich mit den obenangeführten Werken von Mimaut u. Marmora, besonders aber mit Azuni a. a. O. S. 338-39.

Magistrato delle Reale Udienza zu Cagliari in zwei Abtheilungen für Civil- und Criminal-Sachen (jede aus einem Regente und mehreren Beisitzern), aber auch zugleich als erste Instanz in den wichtigeren Rechtsfällen, welche in den sechs Provinzen der General-Intendantur zu Cagliari, in den Provinzen Cagliari, Iglesias, Isili, Lanusei, Nuoro und Busachi vorkommen. Nur in den bedeutsamsten Rechtsfällen, die auf mehrjährige Gefängnisstrafe, Galeere und noch grössere Bussen ausgehen, oder deren Werth über 3000 Lire beträgt (810 Thlr.), ist eine weitere Apellation ausserhalb der Insel an den obersten königlichen Rath von Sardinien (*Supremo Consiglio real.*) zu Turin verstattet. — Unter diesem hohen Gerichtshofe steht der *Magistrato della reale Governazione* zu Sassari, welcher für die fünf Provinzen Sassari, Alghero, Cuglieri, Ozieri und Tempio in allen bedeutenderen Civil- und Criminal-Sachen in erster Instanz entscheidet, worauf die zweite Instanz vor den vorhergenannten Gerichtshof gehört. Ausserdem bestehen als niedere Gerichte eilf Prefetture, in jeder Provinz an ihrem Hauptorte eine Prefettura mit dem Prefetto als allein stehendem Richter für leichtere Civil- und Criminalfälle. Unter denselben wirken nach Art der *Giudici di Mandamento* 26 königliche Richter unter den verschiedenen Amtstiteln eines Vicario, Potesta, Capitano, Ufficiale in einzelnen Städten und Marktflecken. Endlich giebt es noch besondere Richter auf den adelichen Lehnen, welche aber kein richterliches Urtheil ohne Zustimmung des Prefetto ihrer Provinz sprechen dürfen.

Ausgenommen von der Competenz der gewöhnlichen localen Gerichte sind die Handelssachen, welche von den beiden *Magistrati del consolato* zu Cagliari und Sassari abgeurtheilt werden. Ferner stehen die Fiscal- und Domainen-Angelegenheiten, sowie alle sachlichen Verhältnisse bei den königlichen Abgaben, unter der Gerichtsbarkeit der beiden *Tribunali del real Patrimonio* zu Cagliari und Sassari. In allen Marine-Angelegenheiten entscheidet das General-Capitanat der gesammten Insel zu Cagliari (*Capitania generale*) mit der richterlichen Befugniss des *Magistrato dell' Ammiragliato* zu Genua *).

*) Serristori Stat. d. Sard. S. 15 u. 16.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

Die Finanzen der Sardinischen Staaten theilten in früherer Zeit mit den der übrigen Italienischen Staaten die gleiche Einrichtungsart, indem sie vorzugsweise theils auf die königlichen Regalien und andere herkömmlich oder vertragsmässig festgestellte Monopolrechte der Regierung, theils auf die Zolleinnahmen angewiesen waren. In diesem durch die Natur der Staatseinnahmen beschränkten Umfange vermochten sie nicht den gesteigerten Bedürfnissen des Staates im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu entsprechen, und führten deswegen zu häufig zu dem nur noch mehr schwächenden zweideutigen Hülfsmittel, die augenblicklichen Verlegenheiten der Staatscasse durch Anleihen oder Vorausserhebungen königlicher Einnahmen zu befriedigen. Nach Galanti brachten die gesammten Einkünfte der Staaten des Festlandes vor der Französischen Revolution (1782) gegen 27,000,000 Lire (7,290,000 Thlr.), während die Staatsschuld auf 45,225,000 Lire (12,210,750 Thlr.) berechnet wurde. Auf der Insel Sardinien waren die Einnahmen ganz nach der Spanischen Verwaltungsform der Finanzen (Bd. III. S. 205—11) eingerichtet, wobei jedoch die reichen Lehnsbesitzer fast ganz unbetheiligt blieben. Galanti gab die königlichen Einkünfte der Insel für 1782 nur auf 900,000 Lire (243,000 Thlr.) an, von welchen indess nur ein Drittheil für die einfache Verwaltung der Insel verbraucht wurde, und über 500,000 alte Piemontesische Lire oder 600,000 neue Lire (162,000 Thlr.) im jährlichen Durchschnitte als reiner Ueberschuss in die Casse des Königs nach Turin geliefert wurden *). Aber nachdem der Hof sich 1799 auf die Insel zurückgezogen hatte, stiegen die Einnahmen sogleich um mehr als ein Drittheil höher, wie sie Azuni **) auf 1,412,552 Lire = 381,385 Thlr. angiebt. Darunter betrug das Donativo, welches als eine freiwillige Abgabe von der Person und dem Eigenthum und in Folge eines Ueber-

*) Serristori Statist. di Sard. S. 23.

**) Histoire geograph. de Sard. I. S. 281.

einkommens zwischen den drei Stamenti der Insel (S. 320 u. 36) bewilligt worden

bewilligt worden	218,960 Lire	=	59,119 Thlr.
ferner die Zölle	534,231 „	=	144,259 „
Salinen	280,749 „	=	75,802 „
Tabacksgefälle	265,028 „	=	71,557 „
Bergwerke und Pulver . .	66,181 „	=	17,869 „
Kreuzbulle u. Kirchensubsidien	35,878 „	=	9,687 „
Briefpost u. zufällige Einnahmen	11,525 „	=	3,112 „
	1,412,552 Lire	=	381,385 Thlr.

Seit dieser Zeit haben sich die Einnahmen aber in beiden nach ihren financiellen Beziehungen so sehr ungleichen Theilen des Staates fast auf das Doppelte erhöht, wobei allerdings für das Festland die bedeutsame Vergrösserung des Staatsgebiets durch die Vereinigung mit dem Herzogthum Genua zu bemerken bleibt. Handeln wir zuvörderst von dem kleineren Theile, von den Finanzen der Insel. Die Donative der Stamenti, welche hier zugleich die Stelle sämmtlicher directen Abgaben vertreten, waren

im Jahre 1825 *) bis auf	916,647 Lire	=	247,495 Thlr.
gestiegen; ferner die vom Könige auf Salz, Taback, Pulver gelegten indirecten Abgaben und die Zölle, auf	1,723,901 „	=	465,453 „
wozu noch die Kreuzbulle und kirchlichen Subsidien durchschnittl. mit	40,000 „	=	10,800 „
kamen, also zusammen	2,680,548 Lire	=	723,748 Thlr.

Graf Serristori **) giebt die sämmtlichen Staatseinnahmen der Insel Sardinien für 1835 auf 2,800,000 Lire = 756,000 Thlr. an, wonach sie sich also in zehn Jahren nur etwa um $4\frac{1}{2}$ Procent vermehrt hätten, fast in übereinstimmendem Verhältnisse mit der sehr langsamen Vermehrung der Bevölkerung auf der Insel. Jedoch ist unterdessen die Verwaltung der Insel selbst weit zusammengesetzter und kostbarer geworden, so dass jetzt kaum noch die gesteigerte Einnahme die Bedürfnisse der Verwaltung auf der Insel allein zu bestreiten im Stande ist, und in den letzten Jahren durchaus kein baarer Ueberschuss mehr zur Versendung nach

*) Ferussac Bullet d. sc. geograph., Bd. IX., S. 234., bei der Beurtheilung der Reise von Marmora.

**) Statist. di Sard. S. 22.

Turin verbleibt. Der Hauptgewinn für die Staatscasse des Festlandes wird demnach gegenwärtig aus der Insel in dem von hier geholten Salz vermittelst der für die Bewohner des Festlandes auferlegten Gabelle erreicht. Die Staatsschulden sind für das Festland und die Insel gleichfalls gesondert, und die letztere war bis auf den Anfang des laufenden Jahrhunderts von allen Schulden befreit. Dies seltene financielle Verhältniss hat zwar jetzt aufgehört, inzwischen betragen auch gegenwärtig die öffentlichen Schulden der Insel nur die Last von 43,000 Lire eingeschriebenen fünfprocentigen Renten, welche ein Capital von 860,000 Lire = 232,200 Thlr. repräsentiren.

Inzwischen hatten sich die financiellen Verhältnisse der Staaten des Festlandes durch ihre eigenthümliche Lage sehr verschlimmert. Zwar waren die früheren Piemontesischen Schulden vor der Französischen Revolution von beiläufig 45,000,000 Lire (12,150,000 Thlr.) während der späteren Französischen Herrschaft durch einen Gewaltstreich Napoleons auf ein Drittheil ihres früheren Betrags herabgesetzt: aber die Vereinigung mit Genua hatte die ältere Schuld dieses Staates von 20,000,000 Lire (5,400,000 Thlr.) dem Sardinischen aufgebürdet und die vorgefundenen, durch die Zwischenregierung getroffenen kostspieligen Verwaltungs-Einrichtungen (wozu auch die zehn trefflichen Hauptstrassen gehörten, wenn gleich nicht alle späterhin mit gleicher Sorgfalt von der Sardinischen Regierung erhalten sind, ferner die Befestigungswerke von Alessandria, für die Napoleon allein 25,000,000 Lire verwandt hatte u. s. w.) mussten erhalten werden. Ausserdem blieb Sardinien nach dem Vertrage zu Paris vom 30ten Mai 1814 noch die Summe von 13,500,000 Frcs. (3,645,000 Thlr.) an Frankreich schuldig. Es ergab sich also bald nach der Restauration ein jährliches Deficit bei den gesteigerten Staatsausgaben, das durch die Folgen der Piemontesischen Revolution im Jahre 1821 natürlicherweise nur noch vergrössert werden musste, und auch für diesen Staat die Hauptḣülfe gegen die augenblicklichen Anforderungen der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse in Staatsanleihen suchen liessen. Dadurch ist denn gegenwärtig die gesammte Staatsschuld bis auf die Höhe von 87,000,000 Lire = 23,490,000 Thlr. gebracht *), welches an sich nach den Kräften des Staats keine übermässige Staatsschuld genannt werden kann, da sie

*) Serristori Statistic. di Sard. S. 22.

kaum um 20 Procent die durchschnittlichen Staatseinnahmen der letzten Jahre übersteigt, aber bei den verhältnissmässig geringen Geldkräften des Staates allerdings drückend erscheint. In entsprechendem Verhältnisse mit den gesteigerten Staatsbedürfnissen hatte vorzugsweise die Erhöhung der indirecten Auflagen die nöthigen Mittel gegeben und seit 1825 bleibend die völlige Befriedigung der jährlichen Staatsausgaben durch die Staatseinnahmen hergestellt. Es betrugen aber in dem ersten Jahre nach der Vereinigung Genuas mit den übrigen Staaten des Festlandes sämmtliche Staatseinnahmen 48,000,000 Lire = 12,960,000 Thlr., dagegen die Staatsausgaben 56,000,000 Lire = 15,120,000 Thlr.: aber bei dem Aufhören des Deficits im Jahre 1825 waren jene bereits bis auf die Summe von 61,000,000 Lire = 16,470,000 Thlr. gehoben. Neun Jahre später sind die sämmtlichen Einkünfte aus den Staaten des Festlandes bis auf 69,000,000 Lire = 18,630,000 Thlr. gestiegen *), deren einzelne Theile wir indess nicht genau anzugeben vermögen. Wir haben nur Kenntniss von der Gesammteinnahme der indirecten Steuern, des Lotterie- und Post-Regals, welche für sich zusammen über $\frac{15}{23}$, oder beinahe fünf Achttheile aller Staatseinkünfte ausmachten. Denn sämmtliche indirecte Steuern, die Zölle, die Consumtionssteuern, die Salzgabelle, die Tabacksgefälle, der Schiesspulver- und Salpeter-Aufschlag, endlich die Mahlsteuer gewährten im Jahre 1833 zusammen 40,492,388 Lire = 10,932,675 Thlr. **), wovon aber die Verwaltungskosten dieser Einnahmen und das dazu nöthige rohe Material mit 9,469,750 Lire = 2,556,833 Thlr. in Abzug gebracht werden müssen, oder 23 Procent der Einnahmen betrugen. Das Lotterieregal brachte im Jahre 1833 eine Brutto-Einnahme von 2,810,000 Lire = 567,000 Thlr., aber auch hier nahmen die Verwaltungskosten 560,600 Lire = 151,362 Thlr. oder 23 Procent des Betrags weg. Das Postregal lieferte im Jahre 1833 insgesammt nur 1,885,300 Lire = 482,031 Thlr., wobei sogar 46 Procent Verwaltungskosten mit 845,000 Lire ***) = 257,850 Thlr. in Abzug zu bringen sind.

*) Serristori Stat. d. Sard. S. 22.

**) Saggio politico su la populazione e le p. contribuzioni del R. delle due Sicilie, S. 209 u. 176.

***) Sie sind einzeln im Saggio politico a. a. O. S. 209 angeführt.

Also diese drei Titel des Sardinischen Einnahme-Budgets für die Staaten des Festlandes gewährten zusammen 45,187,688 Lire = 11,981,706 Thlr., und die unmittelbar auf ihre Erhebung verwandten Kosten erforderten 10,885,350 Lire = 2,966,245 Thlr. Die directen Steuern, die Stempel und Kanzelei-Gefälle, die Staatsgüter und das Bergwerksregal brachten zusammen im jährlichen Durchschnitte der letzten Jahre nur eine Gesammtsumme von 24,000,000 Lire (6,480,000 Thlr.). Das Verhältniss der Staatseinnahmen zur gegenwärtigen Bevölkerung des Königreichs Sardinien fällt demnach für die beiden Haupttheile sehr verschieden aus. Denn während auf den Sarden kopfweise gerechnet bei den Einnahmen nur 5 Lire (etwas über $1\frac{2}{5}$ Thlr.) fallen, hat der Bewohner der Staaten des Festlandes 18 Lire (gegen $4\frac{6}{7}$ Thlr.) zu zahlen.

Die Verwaltung der Finanzen in den Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Staatscasse wird, inwiefern dieselben nicht zu den besonderen gewerbsmässig gewonnenen Einkünften aus den Staatsregalien gehören, von den **Intendanturen** auf dem Festlande und der Insel ausgeführt, die ihre Ueberschüsse monatlich auf der Insel an die General-Intendantur zu Cagliari, für die übrigen Staaten an die oberste Finanzkammer zu Turin abzuführen haben, während die königliche Rechenkammer zu Turin *(regia camera dei conti)*, ausser der richterlichen Entscheidung in financiellen Rechtsfällen der Unterthanen mit dem Fiscus, nur die Rechnungslegung aller Verwaltungsbehörden zu prüfen und zu dechargiren, und bei dieser Gelegenheit zugleich eine allgemeine Controlle über sämmtliche Verwaltungszweige unter einem rein financiellen Gesichtspunkte zu führen hat.

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

Notice sur l'état militaire de la Sardaigne, in Ferussac Bulletin des sciences militaires, 1830 *Cah. Mai, Juin Sept. Oct. Nov.* Bd. VIII. S. 297 u. flg. und Bd. IX. S. 146.

Die politische Macht dieses Staates war durch eine geschickte Benutzung seiner Hülfsquellen für eine verhältnissmässig bedeutende stehende Kriegsmacht seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts begründet worden, und da die Fürsten des Savoyischen Hauses in dieser Zeit aus ihrer Mitte selbst Feldherren von anerkanntem Rufe hervorgehen sahen, so wurde auch mit Vorliebe das stehende Heer ausgebildet und selbst in Friedenszeiten in ansehnlicher Stärke erhalten. Unter allen Italienischen Staaten fand man nur hier ein zweckmässig organisirtes Heer, und ein Procent der Bevölkerung war bereits in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts für seine Gesammtmasse fast immer überschritten, wenn gleich bei den damaligen in Italien überall angenommenen Verhältnissen in der Organisation der Truppen das Heer nicht rein nationell aufgestellt, sondern in starker Durchmischung mit geworbenen Soldaten, namentlich mit Schweizern zusammengesetzt wurde. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts verfiel indess die Sardinische Kriegsmacht mit jedem Jahrzehend stärker, so wie überhaupt das politische Ansehen dieses Staates seit dem Oestreichischen Erbfolgekriege, der mit dem Aachner Frieden 1748 endigte, sehr im Abnehmen sich befand. Doch bestand dieselbe vor dem Ausbruch der Französischen Revolution im Jahre 1790 noch aus 35,978 M., und zwar in folgender Zusammensetzung:

Infanterie	1.	45 Bataill. Linientruppen	20,754 M.
	2.	15 Bataill. Landmiliz	9,252 „
Cavallerie	3.	Leibgarde	180 „
	4.	17 Escadr. schwer. Reiterei	1,817 „
	5.	15 Escadr. leicht. Reiterei	1,505 „
Artillerie	6.	1 Brigade	2,422 „
Der Generalstab zählte Officiere			50 „
		zusammen	35,978 M.

Ueberdies war auf der Insel Sardinien welche von der stehenden Heeresmacht selten einige Bataillone bei sich stationirt sah, die ganze waffenfähige Bevölkerung bei jedem Angriffe zur Abwehr verpflichtet, so dass in solchem Falle hier eine Nationalmiliz von 40,000 M. aufgeboten werden konnte, die freilich ausserhalb der Insel durchaus nicht die Sreitkräfte des Sardinischen Staates vermehrte. Von einer Seemacht Sardiniens darf man vor der Vereinigung des Herzogthums Genua mit diesem Staate eigent-

lich noch nicht sprechen, weil nur wenige kleinere Kriegsschiffe an der Küste der Grafschaft Nizza und der Insel Sardinien zum Schutz des Zwischenhandels aufgestellt waren, und daher auch die ganze Bemannung dieser Kriegsschiffe noch im Jahre 1790 nur auf 214 Seesoldaten sich belief.

Die militärischen Verhältnisse dieser Länder während der Französischen Occupation gehören auf dem Festlande dem Staate gar nicht eigenthümlich an, weil sie nur einen Theil der grossen Französischen Kriegsmacht ausmachten, und auf der Insel Sardinien bildete sich eben so wenig eine den Kräften der Insel entsprechende Kriegsmacht, da sie unter dem Schutze der Englischen Flotte stand. Nach der Wiederbesetzung der Staaten des Festlandes und der Vereinigung mit Genua wurde das Heer bei der Wiedererneuerung des Kampfes gegen Napoleon im Jahre 1815 bis auf einen Kriegsfuss von 70,000 M. gesetzt: aber gleich nach dem Abschluss des zweiten Pariser Friedens erforderten die financiellen Nothstände des Staates eine beträchtliche Reduction desselben, die bei dem damaligen Charakter der Sardinischen Staatsverwaltung auf einen noch geringeren Etat zurückführte, als derselbe dem damaligen Gährungszustand Italiens angemessen war. Daher musste bei der Piemontesischen Revolution im Jahre 1821 (oben S. 227) die Beruhigung des Landes von einem auswärtigen Heere erwartet werden, so dass nach der Uebereinkunft vom 24sten Juli 1821 der Oestreichische Staat 12,000 M. Truppen zu diesem Zwecke hergab, die Hauptfestungen des Landes Alessandria, Stradella, Voghera, Tortona, Valenza, Casale und Vercelli besetzt hielt, und dafür von Sardinien eine jährliche Subsidie von 3,600,000 Lire (972,000 Thlr.) in monatlichen Raten von 300,000 Lire bezog.

Doch gerade dieser Zustand der inneren Schwäche überzeugte die Sardinische Staatsverwaltung von der Nothwendigkeit einer selbständigen Vertheidigungskraft nach innen und aussen, die der politischen Stellung dieses Staates vor einem Jahrhunderte wieder entsprechen und demselben zugleich die Kraft verleihen könnte, den wichtigen Uebergang über die Alpen nach Italien gegen die benachbarten Grossmächte auf eine angemessene Weise zu schützen. Es wurde eine neue Organisation der gesammten Heeresmacht beschlossen und vollständig ausgeführt,

welche auf dem Friedensfuss 30,364 M. und in dem vollständigen Kriegsetat 61,113 M. aufstellt, nach folgendem Verhältnisse der einzelnen Truppentheile:

	Friedensfuss		Kriegsetat.	
Generalität	38	Offic.	38	Offic.
Generalstab in den Festungen	141	„	141	„
Generalstab des Heeres . .	25	„	25	„
Ingenieurwesen	133	„	133	„
Linieninfanterie	13,900	M.	40,900	M.
Leichte Infanterie	4,795	„	5,972	„
Garnisonstruppen	1,622	„	1,622	„
Cavallerie	3,328	„	3,328	„
Artillerie	2,966	„	5,352	„
Trainwesen	116	„	502	„
Gensdarmerie	3,100	„	3,100	„
zusammen	30,164	M.	61,113	M.

Dieser Truppenmasse wurden inzwischen weder die Leibwache des königlichen Hauses, noch die Schweizer Leibgarde und Hellebardiere beigezählt, von welchen wir bereits bei dem Hofstaate (S. 329—30) gehandelt haben. Die stehende Heeresmacht zerfällt aber seitdem in Bezug auf ihre Verwendung für die inneren Verhältnisse des Staates in drei Hauptabtheilungen: A) die königliche Garde, B) die Linientruppen und C) die Gensdarmerie oder Carabiniere.

A) Die königliche Garde wurde nur aus Fusstruppen gebildet, und zwar aus einer Brigade Grenadiere von zwei Bataillonen, jedes nach der Zusammensetzung durch die königliche Ordonanz vom 19ten August 1823 im Friedensetat aus 675 M. bestehend, zusammen aus 1350 M., im Kriegsetat aus vier Bataillonen von 1012 M., zusammen aus 4050 M.; und aus einem Regiment Fussjäger von 7 Compagnien, zusammen aus 685 M.

B) Die Linientruppen. Der grosse Generalstab wurde etatsmässig im J. 1823 auf 8 Generallieutenants und 24 Generalmajore gesetzt, welche theils als Befehlshaber der activen Truppenmassen, theils als Commandanten in den grossen Städten und wichtigsten Festungen, theils endlich zur Beaufsichtigung der obersten Militär-Anstalten und Verwaltung der Gensdarmerie ge-

braucht werden sollten *). Aber er wurde bald bedeutend vermehrt und bestand im J. 1835 aus einem Feldmarschall und 61 Generalen in activem Dienste, worunter 5 Generale, 13 Generallieutenants und 43 Generalmajore sich befanden, ausser den Stabs-Officieren niederen Grades, welche in dem Dienste des Generalstabs beschäftigt waren **), und welche nach dem Etat von 1823 bereits aus einem Generalquartiermeister, 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 8 Hauptleuten und 16 Lieutenants zusammengesetzt waren. Ueberdies sollten in Kriegszeiten nach der Verordnung vom 26. Juni 1816 sämmtliche Adjutanten zur Disposition des Generalstabs stehen, sowie in Friedenszeiten die Subaltern-Officiere des Generalstabs besonders zu topographischen Arbeiten verwendet zu werden angewiesen waren. Von dem grossen Generalstabe hängt der Festungsstab eb, welcher (ausser 3 Generalmajore) nach dem Etat vom Jahre 1823 40 Oberste, 24 Oberstlieutenants, 34 Majors und 40 Capitaine als Commandanten und Platzmajore in 66 Festungen, Forts und Städten in sich aufgenommen hatte. — Die Rechtspflege bei dem Heere steht unter einem Generalauditoriate, welches aus einem General-Auditeur, drei Vice-General-Auditeuren, einem Kronfiscal und dessen Substituten gebildet wurde. Unter demselben stehen 9 Auditoriate bei den 9 Truppendivisionen an dem Hauptorte derselben. — Die Armee-Oeconomie-Verwaltung wird von dem General-Kriegs-Commissariat geleitet, welches die Geschäfte für die Infanterie und Cavallerie durch 2 Intendanten, 9 Ordonnateurs, 24 Kriegscommissäre, 50 Unterkriegs-Commissäre in vier untergeordneten Stufen und 40 Garnisons-Inspectoren ausführt. Die Truppen in Sardinien und die Artillerie (vermittelst 6 Kriegscommissäre) haben aber ihre besondere Oeconomie-Verwaltung. Die Linien-Infanterie wurde nach der Verordnung vom 19ten August 1823 aus 9 Brigaden, jede zu 2 Bataillonen im Friedensetat, und zu 4 Bataillonen im Kriegsetat von gleicher Stärke wie die Garde und Grenadierbrigade zusammengesetzt, indem jedes Bataillon wiederum aus 7 Compagnien gebildet wurde, von denen eine aus Grenadieren bestand. Jede Compagnie zählt 3 Officiere und 60 Soldaten und Unterofficiere im bleibenden Dienste und 33 Soldaten

*) Ferussac a. a. O. S. 298.

**) Serristori Statist. d. Sard., S. 12.

im alternirenden Dienste, also das Bataillon im Friedenszustand (den Stab mit eingeschlossen) 444 M. im bleibenden und 231 im alternirenden Dienste, oder die Brigade zusammen 888 M. im bleibenden und 462 im alternirenden Dienste = 1,350 M. Die leichte Infanterie wurde aus 6 Jägerbataillonen zusammengesetzt, jedes Bataillon aus 7 Compagnien, jede Compagnie aus 3 Officieren und 94 Unterofficieren und Gemeinen, also zusammen aus 685 M. Die Garnisontruppen bildeten 2 Bataillone, jedes zu 8 Compagnien, welche wiederum 3 Officiere und 97 Unterofficiere, Spielleute und gemeine Veteranen in sich zählten, so dass das Bataillon mit Einschluss des Stabes zusammen 811 M. besass. — Die Cavallerie wurde verhältnissmässig schwächer aufgestellt, namentlich was den Kriegsetat anbelangt, der sich anfänglich nur darin unterschied, dass die bei jeder Escadron vorhandenen nicht berittenen Gemeinen beim Ausbruch des Krieges Pferde erhalten sollten. Dieselbe wurde überhaupt aus 4 Regimentern gebildet, nämlich einem Regiment schwerer Reiterei, einem Regiment Dragoner und zwei Regimentern Chevaux-legers. Jedes Regiment erhielt 8 Escadrons, von denen die einzelne 4 Officiere und 98 Unterofficiere, Spielleute und Gemeine zählte, darunter 13 Gemeine und die Handwerker nicht beritten, also das Regiment zusammen mit Einschluss des Stabs 832 M. und 728 Pferde.

Die Artillerie wurde bereits nach einer Verordnung vom 3ten Januar 1823 neu organisirt. Sie erhielt 4 Bataillone, von denen zwei die Linien-Artillerie bildeten, eins leichte Artillerie war, und das vierte aus der Garnisonsartillerie zusammengesetzt wurde. Von den Bataillonen der Linien-Artillerie erhielt jedes 7 Compagnien, nämlich 6 Compagnien Kanoniere und 1 Compagnie Handwerker und Feuerwerker, jede Compagnie 4 Officiere und 139 Unterofficiere und Gemeine, also zusammen jedes Bataillon mit dem Stab 1021 M. Das Bataillon leichte Artillerie besteht nur aus 4 Compagnien, jede Compagnie aus 3 Officieren und 76 Unterofficieren und Gemeinen: also zusammen aus 317 M. Die Garnisonsartillerie besteht zusammen aus 608 M. Im Kriegsetat verstärkt sich die Linien-Artillerie und die leichte A. auf das Doppelte des Friedensetats. Das Ingenieurcorps war früher mit den Ingenieurs der Brücken-, Strassen- und allgemeinen königlichen Bauten für die innere Verwaltung vereinigt. Seit der Verordnung vom

28sten October 1818 besteht dasselbe aus einem oberen Conseil, gebildet durch drei Obersten, aus dem Ingenieurstabe aus 3 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 13 Capitainen in drei verschiedenen Classen und 27 Lieutenants in drei verschiedenen Classen. Das frühere Bataillon der Sappeurs wurde 1818 aufgehoben und in seine Stelle eine Compagnie Mineurs aus 4 Officieren und 78 Unterofficieren und Gemeinen errichtet.

Die Recrutirung des Heeres geschieht theils durch freiwillige Stellung von jungen Leuten zwischen dem achtzehnten und dreissigsten Lebensjahre mindestens auf eine Dienstzeit von acht Jahren, gegen ein Handgeld von 30 Lire ($8\frac{1}{10}$ Thlr.) und eine jährliche Prämie von 5 Lire, theils durch conscriptionsmässige Aushebung unter der jungen Mannschaft in den Staaten des Festlandes zwischen dem zurückgelegten zwanzigsten nnd dem noch nicht vollendeten zwei und dreissigsten Lebensjahre; diese wird durch das Loos jährlich unter den jungen Leuten gezogen, sobald sie das zwanzigste Jahr erreicht haben. Die auf solche Weise durch das Loos bestimmten jungen Leute sind während eines Zeitraums von zwölf Jahren zum Kriegsdienste verpflichtet, erhalten aber in Friedenszeiten so lange Beurlaubung nach sechsmonatlicher Dienstzeit, dass sie in dem ganzen Zeitraume überhaupt nur höchstens zwei Jahre unter den Fahnen verbleiben. Denn die 10 Militär - Commandos haben überhaupt 70 Contingente von gleicher Stärke, so dass 7 derselben immer nacheinander im activen Dienste sich ablösen. Dies geschieht aber, sobald sechs Monate vorbei sind, also nach 3 Jahren kömmt wieder dasselbe Contingent zum Dienste. Das Verhältniss zwischen den durch Handgeld geworbenen und den durchs Loos eingestellten Soldaten ist so bestimmt worden, dass von jenen an Unterofficieren und Gemeinen zusammen niemals mehr als 35 M. in einer Compagnie vorhanden sein dürfen. Die Garnisonstruppen werden aus den zum activen Dienste untauglichen Soldaten zusammengesetzt, so lange sie noch im Kriegsdienstalter sich befinden.

Das Avancement in dem Sardinischen Heere ist theils von der militärisch - wissenschaftlichen Ausbildung in den höheren Unterrichtsanstalten, theils von der Auszeichnung im Kriegsdienste abhängig gemacht, so dass jährlich einige ausgezeichnete Unterofficiere zu Officiersgraden gelangen. Die meisten Officiere gehen aber aus der Militäracademie zu Turin hervor,

oder werden aus den Cadets der verschiedenen Truppentheile gewählt, die jedoch erst nach vierjährigem Dienste in Folge einer vorausgegangenen Prüfung zu dieser Erhöhung berechtigt sind.

Die Bewaffnung der Truppen, sowie überhaupt die Oeconomie der inneren Heeresverwaltung *), ist vorzugsweise den Französischen Einrichtungen nachgebildet, wie diese durch Napoleon getroffen und in den Piemontesischen Landschaften so viele Jahre ununterbrochen angewandt waren: Carl Felix gab für diesen Zweig der Verwaltung das ausführliche Reglement vom 23. Januar 1822. Die Remonte der Cavallerie wird regelmässig durch allgemeine Unternehmer besorgt, welche die Pferde besonders aus Holstein, Hannover und den Oestreichischen Staaten beziehen: sehr wenige Pferde werden noch verhältnissmässig aus den Staatsgestüten zu Chivasso und Ivrea für das Heer gewonnen. — Die Disciplin und die Rechtspflege bei dem Sardinischen Heere sind gleichfalls seit der Restauration vorzüglich nach den Französischen Einrichtungen neu organisirt. Das Militärstrafgesetzbuch wurde von König Carl Felix unter dem 27. August 1822 gegeben, die allgemeine Dienstinstruction und das Kriegsreglement wenige Tage später (7. Septbr. 1822) **). — Ein Anrecht auf Pension wird erst durch dreissigjährige Dienstzeit oder durch ehrenvoll im Kriege erhaltene Wunden gewonnen, und dann der Betrag derselben bestimmt im Verhältniss zum früheren Dienstgehalte ***). Für die Unterofficiere und Gemeinen errichtete König Victor Emanuel IV. am 4. September 1817 ein Invalidenhaus zu Asti, in welchem vier Centurien vollständigen Unterhalt finden: regelmässig besteht zwar jede nur aus 100 Mann, aber sie kann nöthigenfalls bis auf 150 M. erhöht werden. Ausserdem besteht noch eine Compagnie

*) Ferussac Bullet d. sc. milit., Juin 1830, S. 361 u. flg. S. 367. Ueber den Unterricht der Truppen, namentlich der Artillerie, S. 369—73. Soldtabellen der verschiedenen Truppentheile, ebendas. S. 374—75. Das Detail der Oeconomie Sept. 1830 (IX.) S. 146 u. flg.

**) Ferussac ebendas. Bd. IX. (Sept. 1830) S. 148—54.

***) Ferussac ebendas. liefert S. 156 eine Pensionstabelle.

24 *

Invaliden aus 4 Officieren und 135 M., die noch im Stande sind, im Inneren einige leichte Militärdienste zu verrichten.

Auf der Insel Sardinien haben inzwischen alle diese militärischen Einrichtungen keine Anwendung, weil hier der active Kriegsdienst verfassungsmässig nur in Folge freiwilliger Anmeldung stattfindet *), und ausser einer Abtheilung der von den Staaten des Festlandes übergesandten Heeresmacht (2 Bataillone Infanterie) der Schutz der Insel vorzugsweise (an Nationaltruppen bestehen nur ein Bataillon Artillerie, eine Division Sardinischer Jäger und 3 Compagnien freier Jäger) der Landmiliz anvertraut ist, welche hier Fussvolk und Reiterei aufstellt, und in zwei Haupt-Commandos der beiden Hauptstädte der Insel Cagliari und Sassari vertheilt ist: sie bildet 13 Bataillone Infanterie von 7 Compagnien, zusammen 10,322 Mann im Friedens- und 14,872 Mann im Kriegs-Etat und 11 Regimenter Cavallerie zu 6 Escadrons, zusammen von 6171 Mann im Friedens- und 7491 Mann im Kriegs-Etat. In den Staaten des Festlandes ist zwar gleichfalls eine Landmiliz durch das Edict vom 7. April 1815 organisirt worden, indem man mit alleiniger Ausnahme der Städte Turin und Genua den zwanzigsten Theil der männlichen Bevölkerung dazu bestimmte, der im Fall eines Angriffes der Landesgränze oder zur Unterstützung der Gensdarmen in der Erhaltung der öffentlichen Ruhe die Waffen ergreifen sollte. Jedoch sollten die Milizen nicht durch das Loos, sondern durch die achtbarsten und wegen ihrer Anhänglichkeit an die Regierung empfehlungswürdigsten Bewohner der Stadt ausgewählt werden, unentgeldlich dienen und nur in Ermangelung eigener Waffen dieselben vom Staate oder von ihren Gemeinden erhalten. Jede Provinz sollte ihren vom König ernannten Commandanten haben, der wiederum die übrigen Officiere der ihm untergeordneten Miliz zu erwählen hatte. Diese Einrichtung ist aber einer zweckmässigeren Vereinigung mit dem stehenden Heere gewichen (S. 375).

Unter der gegenwärtigen Regierung des Königs Carl Albrecht sind inzwischen bei allen Truppentheilen wesentliche Veränderungen in ihrer Eintheilung und Zusammensetzung getroffen, wobei auch zugleich der Effectivbestand derselben

*) Serristori Statist. di Sard. S. 13 und Ferussac B. d. sc. mil. Bd. IX., S. 299—300.

Erweiterungen erfahren hat. Die Infanterie bildet in der königlichen Garde eine Brigade aus einem Regimente Grenadiere von 4 Bataillonen und einem Regimente Jäger von 3 Bataillonen. Von den übrigen neun Brigaden der Infanterie besteht jetzt jede aus zwei Regimentern, die sämmtlich drei Bataillone, jedes zu 6 Compagnien haben: unter denselben ist bei jedem Bataillon eine Compagnie Grenadiere und eine Compagnie Jäger, indem die früher für sich bestehenden Regimenter leichter Infanterie aufgelöst sind. Da nun alle Compagnien gleich stark aus 176 Mann im vollständigen Kriegsetat zusammengesetzt sind, so bildet ein Bataillon 1056 Mann, also ein Regiment 3168 Mann und nur das Regiment Grenadier-Garde 4224 Mann; mithin die Garde-Brigade 7,392 Mann
und die 9 übrigen Infanterie-Brigaden 57,024 Mann

64,416 Mann, von denen aber nur drei Siebentheile oder überhaupt 76 Mann in der Compagnie bei Friedenszeiten unter den Fahnen gehalten werden: also von der Garde-Brigade 3,192 Mann und von den übrigen 9 Brigaden 24,624 Mann und zusammen 27,816 Mann. Die Cavallerie besteht gegenwärtig aus 6 Regimentern auf dem festen Lande, jedes aus 6 Escadrons zu 120 Mann, also zusammen 4,320 Mann; eins derselben (das Piemontesische) ist ein Cuirassier-Regiment, die übrigen sind Husaren und Dragoner. Ausserdem besteht ein Regiment Chevaux-Legers aus Sardiniern von 600 Mann zur Besatzung für die Insel. Die Artillerie ist unter der jetzigen Regierung aus zwei Regimentern zusammengesetzt, von welchen jedes 16 Batterien hat, nämlich 8 Feldbatterien, 2 reitende und 6 für das Belagerungs- und Festungsgeschütz: jede Batterie führt 6 Kanonen, und wird von 96 Mann bedient, also beide Regimenter bedienen 192 Kanonen und verlangen 3072 Mann. Ausserdem wird noch in den Festungen und Küstenplätzen Garnisonsartillerie gehalten, die in Compagnien abgetheilt ist, und vollständig mit der Feldartillerie im Kriegsetat 6,800 Mann aufstellt *). Für das Ingenieurwesen ist das Bataillon Sappeure aus 6 Compagnien, zusammen von

*) Graf Serristori Stat. di Sard. S. 12 spricht von einer im Jahre 1835 bevorstehenden neuen Organisation der Artillerie, deren Tendenz ihm aber noch unbekannt geblieben war.

600 Mann, wieder hergestellt, unter welchen 2 Handwerks-Compagnien sich befinden: ausserdem sind den beiden Artillerie-Regimentern noch zwei Compagnien hinzugefügt. Demgemäss kann gegenwärtig die Sardinische Heeresmacht einen vollständigen Kriegsetat von 80,000 Mann aufstellen, von denen im Frieden gegen 36,000 Mann bei den Fahnen sich befinden und durch wechselsweise Ablösung der Dienstfähigen ergänzt werden.

Die Heeresabtheilungen sind gegenwärtig in Bezug auf die innere Verwaltung in entsprechendem Verhältnisse mit den Bezirken der General-Intendanturen geordnet, so dass auch 8 obere Militär-Commandos in den Staaten des Festlandes und eins auf der Insel eingerichtet, die ihren Sitz in den Hauptstädten haben. Dieselben umfassen aber nach ihrem Umfange und der Wichtigkeit der in ihnen gelegenen festen Plätze mehr oder weniger Stationen für einzelne Truppentheile, deren es überhaupt 66 in den Staaten des Festlandes und 14 auf der Insel Sardinien giebt *). Das Ober-Commando von Savoyen hat 11 Garnison-Commandos (zu Chambery, Montmeillan, l'Hopital, S. Giuliano, Thonon, Bonneville, Annecy, S. Giov. di Moriana, Moutiers, Ponte Beauvoisin und Lesseillon); das von Turin 10 Garnison-Commandos (zu Turin, in der Citadelle Turin, Biella, Ivrea, Pinerolo, Susa, Chieri, Chivasso, Fenestrelle und Exilles); das von Nizza 7 Garnison-Commandos (zu Nizza, Villafranca, Montalbano, Oneglia, S. Remo, Ventimiglia und Monaco); das von Cuneo 7 Garnison-Commandos (zu Cuneo, Alba, Mondovi, Saluzzo, Fossano, Cherasco und Savigliano); das von Aosta hat nur das eine Militär-Commando in Aosta selbst; das von Novara 8 Garnison-Commandos (zu Novara, Mortara, Domo d'Ossola, Pallanza, Varallo, Vercelli, Vigevano und Arona); das von Alessandria gleichfalls 8 Garnison-Commandos (in der Stadt und Citadelle Alessandria, zu Acqui, Asti, Casale (Stadt und Citadelle), Tortona und Voghera); das von Genua 14 Garnison-Commandos (zu Genua, Forte delle Sperone, Albenga, Bobbio, Chiavari, Spezia, Novi, Savona (Stadt und Citadelle), Porto Venere, Gavi, Vado, Sarzana und Finale). Auf der Insel Sardinien hängen von dem General-Militär-Commando die 14

*) Serristori Statist. di Sard. S. 11 u. 12.

Garnison-Commandos ab zu Cagliari, S. Antioco, Iglesias, Carlo Forte, Oristano, Tortoli, Sassari, Porto Torres, Alghero, Bosa, Castel Sardo, Tempio, S. Teresa, S. Maddalena).

Für die Ergänzung der Truppen sind auf dem Festlande die Verordnungen des Königs Carl Felix beibehalten, so dass jährlich durch die vierzig Commissionen zur Truppenaushebung (*commissariati di leva*), welche in den Hauptörtern der Provinzen errichtet sind, der Bedarf des Truppen-Contingents theils aus den gegen Handgeld geworbenen Freiwilligen, theils aus den durchs Loos gezogenen Kriegsdienstpflichtigen aufgestellt wird. Die ganze Dauer der Verpflichtung zum Kriegsdienste ist gegenwärtig auf sechszehn Jahre ausgedehnt, von denen aber nur acht für das stehende Heer und acht für die Provinzial-Milizen bestimmt sind. Diese sind jetzt bataillonsweise, für jede Provinz eins geordnet*), und können, wenn sie vollständig in Kriegsnöthen aufgestellt werden, eine bewaffnete Macht von 40,000 Mann bilden. Auf der Insel ist man verfassungsmässig auch jetzt noch bei den alten oben beschriebenen Einrichtungen verblieben.

C. Die Carabiniere oder Gensdarmen sind in dem Sardinischen Staate des Festlandes während der Französischen Herrschaft eingeführt und später völlig nach diesem Französischen Muster beibehalten, auch auf die Insel Sardinien hinübergetragen. Bei der neuen Einrichtung der militärischen Verhältnisse unter dem Könige Carl Felix wurde dieses Corps aus 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 4 Majors, 29 Capitainen und 70 Lieutenants, also überhaupt aus 107 Officieren, ferner aus 144 Brigadiers (Unterofficiere) und 702 Carabiniere zu Pferd, und 354 Brigadiers und 1670 Carabiniere zu Fuss, endlich aus 100 Gehülfen (von denen 25 beritten sind), im Ganzen aus 3,100 Mann zusammengesetzt**). Dieses Corps wurde in acht Divisionen abgetheilt, von denen sieben auf dem Festlande, eine auf der Insel gebraucht werden, indem sie sowohl unter die Befehle des Kriegsministeriums und der höheren Militär-Behörden,

*) Serristori a. a. O. S. 13.

**) Ferussac a. a. O. Bd. VIII, S. 303.

wie unter die des Ministeriums der inneren Angelegenheiten und der höheren Polizeibehörden gestellt sind. Jene sieben Divisionen entsprechen genau den Militärdivisionen, nur dass Aosta keine besondere hat, sondern mit der zu Turin vereint ist: ihre Chefs haben stets an dem Hauptorte des Ober-Militär-Commandos ihren bleibenden Sitz. Sie bilden zusammen 9 Compagnien (zu Turin und Genua je 2, in den übrigen Divisionen 1), welche im Jahre 1834 in 336 für sich bestehende Brigaden oder Stationen vertheilt waren, gemischt von Carabinieren zu Pferde und zu Fuss, wie es die Localität verlangte. Savoyen hatte 45, Turin und Aosta 67, Cuneo 45, Alessandria 43, Novara 44, Nizza 26 und Genua 66 Stationen. In Sardinien waren die Carabiniere im Jahre 1832 in 6 Compagnieen und auf 54 Stationen vertheilt.

Für die Ausrüstung des stehenden Heeres besteht ein einziges Zeughaus zu Turin, welches zugleich auch die einzige Geschützgiesserei, Gewehrfabrik, sowie alle übrigen Fabrikanstalten für Schutz- und Angriffswaffen, zur Fertigung des Geschütz- und Trainwesens, nebst weitläufigen Casernen für die Artillerie und das Trainwesen in sich fasst*). Pulvermühlen besitzt der Staat nur zwei zu Genua und zu Turin. Durch Festungen und Forts hat der Sardinische Staat nicht mehr wie früher einen fast unbezwinglichen Schutz, der in Uebereinstimmung mit den unzugänglichen, oder doch mindestens für grössere Heeresmassen schwer ersteigbaren Alpenpässen, seit dem siebzehnten Jahrhunderte jeden Feldzug in der Lombardei für Frankreich, Spanien und Oestreich sehr bedenklich machte, so wie die gut organisirte Kriegsmacht des Savoyischen Hauses als Gegner sich aufstellte. Aber die Waffenüberlegenheit der Franzosen während des Zeitalters der Revolution und die Forderungen Oestreichs bei der grossen Aussöhnung der Europäischen Mächte durch den ersten Pariser Frieden und den Congress zu Wien haben die wichtigsten Festungswerke entweder durch Schleifung zerstört, oder vertragsmässig durch Vernachlässigung derselben den in ihnen gelegten Schutz aufgehoben.

*) Ferussac a. a. O. Bd. IX., S 203—11, wo aber die Arbeiten nach ihrem Werthe sehr hinter die Französischen gestellt werden.

Dies geschah aber zu einer Zeit, als die natürliche Schutzwehr der Alpen gleichfalls verschwunden war, indem zugleich die mit dem grössten Kostenaufwande von dem Gewaltherr über Frankreich und die zwangsweise verbundene Schweiz und Italien erbauten Kunststrassen in den Alpen auf die bequemste Weise das Einrücken grosser Heere in Norditalien aus dem Westen und Norden erleichterten.

Es bestehen gegenwärtig nur noch zehn feste Plätze *) als kräftige Schutzwehren des Sardinischen Festlandes gegen den auswärtigen Feind, er komme von Westen, oder von Osten, oder von der Seeseite. Gegen Frankreich zu liegen: Exilles, 1797 zwar zerstört, doch zur Vertheidigung der auf Susa hinführenden Strasse wieder erbaut, nur für 500 Mann Garnison; Fenestrelles, wichtig für die Vertheidigung Piemonts gegen Frankreich und mit vieler Sorgfalt in der neuesten Zeit in seinen Werken erhalten, erfordert eine Besatzung von 2,000 Mann; Esseillon, erst seit der Französischen Revolution zur Vertheidigung der Strasse über den Berg Cenis errichtet; endlich Nizza, welches auch zugleich die Reihe der Befestigungswerke an der Küste des Mittelländischen Meeres anfängt. Daran reiht sich die Citadelle von Savona, welche stets in gutem Zustande erhalten und auf eine Garnison von 2,000 Mann eingerichtet ist, vorher aber noch das unbedeutende Fort S. Remo; es endigt sich darauf die Reihe dieser Küstenfestungen in dem Hauptplatze des Landes am Meere, in Genua, das zu den wichtigsten Festungen des südlichen Europa's gehört, aber zu seiner vollständigen Vertheidigung eine Besatzung von 12,000 Mann, darunter 2,000 Mann Artillerie erheischt. Zum Uebergange von Genua nach der Hauptfestung im Osten diente die Citadelle von Gavi, auf eine Besazzung von 1,000 Mann erbaut, welche aber gegenwärtig den bedeutsamsten Theil ihrer Wichtigkeit durch den Bau der neuen Bergstrasse bei dem Passe der Bocchetta eingebüsst hat. Alessandria ist jene östliche Hauptfestung gegen den Oestreichischen Staat, welche von Napoleon als ein Platz von dem ersten Range seit 1802 mit der grössten Sorgfalt und einem nichts schonenden Kostenaufwande (oben S. 362) weiter ausgebaut wurde. Endlich im Inneren bleibt noch die Citadelle von Turin zu bemerken, welche jedoch ohne grosse Be-

*) Ihre genauere militärische Beschreibung ist geliefert in Ferussac a. a. O. Bd. IX., S. 283–90.

deutsamkeit seit der Französischen Revolution schon von Napoleon sehr vernachlässigt wurde, nachdem der Ausbau von Alessandria weiter vorgerückt war. — Auf der Insel Sardinien befinden sich jetzt nur noch drei wichtigere Plätze, deren Befestigungswerke von einigem Umfange regelmässig erhalten werden, Cagliari, Alghero und Castel-Sardo. Die Citadellen von Iglesias, Sassari, Oristano, S. Maddalena und S. Stefano, am Canal S. Bonifacio, sowie die auf den Inseln S. Pietro und S. Antioco erscheinen bedeutungslos. Ausserdem stehen noch 67 feste Thürme längst der Küste der Insel unter der Obhut der Torrari, einem Corps Wächter von 400 bis 500 Mann unter dem Oberbefehl eines Obersten, und unterstützt durch einige Artilleristen, wenn die Küste durch feindliche Landungen, durch Caper und Barbareskenschiffe beunruhigt wird. Für die Festungen der Insel giebt der Staat eine Geldhülfe, aber die Thürme und ihre Wächter werden durch einen allmählich gebildeten Landesfonds von nahe 1,000,000 Lire (270,000 Thaler) erhalten *). In Uebereinstimmung wirken indessen mit dieser Bewachung die beiden Marinestationen bei Cagliari und Madalena gebildet aus zwei bewaffneten kleineren Kriegsschiffen zur Beschützung der Küste.

Unter den Bildungsanstalten **), welche ausschliesslich für die Militärmacht gewidmet sind, nimmt den ersten Platz als die Bildungsanstalt der Officiere die königliche Militäracademie zu Turin ein, indem die übrigen nur praktisch durch die Truppentheile gehalten werden. Sie ist auf 200 Zöglinge begründet, von denen 75 auf Staatskosten erzogen werden und 125 eine Pension bezahlen; dieselben werden zwischen dem neunten und zwölften Jahre aufgenommen und zerfallen in drei Abtheilungen, die erste mit einem dreijährigen, die zweite mit einem fünfjährigen und die dritte mit einem einjährigen Cursus. Die Zahl der Lehrer besteht aus 25 Professoren, 8 Hülfslehrern und 8 Repetitoren. — Für die Bildung der Reiterei besteht eine besondere königliche Equitations-Schule zu Turin, welche in der Stelle der Lehrescadron in anderen Staaten lediglich dazu bestimmt ist, im praktischen militärischen Reiten bereits im

*) Ferussac, Bullet. d. sc. milit. IX., S. 300–301.

**) Ferussac a. a. O. Bd. IX., S. 290–298.

Dienste stehende Officiere und Unterofficiere gleichmässig weiter fortzubilden, damit diese dann nach zweijährigem Aufenthalte in diesem Institut wieder zu ihren resp. Truppentheilen zurückkehren und auch dort gleichmässig diese Schule weiter verbreiten.

Die Seemacht des Sardinischen Staates wurde nach der Vereinigung mit den Resten der Genuesischen Flotte im Jahre 1815 neu organisirt, jedoch stets nur unter dem beschränkten Gesichtspunkte, die Seeküsten des Staates und seinen Handel auf dem Mittelländischen Meere in Schutz zu nehmen, nicht aber um vermittelst einer bedeutenderen Flotte als selbständige Seemacht unter den Europäischen aufzutreten *). Die ganze Verwaltung der Marine wurde unter den Admiralitätsrath *(Ammiragliato)* zu Genua gestellt, welcher aus zwei oberen Marineofficieren und fünf höheren Verwaltungsbeamten gebildet wurde. Die Zahl der Kriegsschiffe bestand in dieser Zeit aus 4 rasirten Linienschiffen von 64 und 56 Kanonen, 5 Fregatten, 6 Briggs, Kutter und Corvetten und 12 Kanonenböten. Der Marinestab wurde aus 1 Admiral, 2 Contreadmirälen, 4 Linienschiffs-Capitainen, einem Obristlieutenant als Inspector der Marine-Artillerie, 3 Fregatten-Capitainen, 8 Schiffslieutenants und 24 Schiffslieutenants zweiter Classe und Schiffsfähnrichen zusammengesetzt: er war 1834 nur dadurch vermehrt, dass noch 2 Vice-Admiräle als Zwischenstufe zwischen dem Admirale und dem Contreadmirale hinzugetreten waren, und die Zahl der Fregatten-Capitaine sich bis auf 10 vermehrt hatte, weil mit diesem Titel auch die Befehlshaber kleinerer Schiffe und der Marine-Cammandos in den Häfen begabt wurden. Zur Schiffsbemannung dienen: 1 Regiment Schiffsmatrosen, in sechs Compagnien geordnet, im Gesammtbestand von 1807 Mann, welches nach den vorliegenden Bedürfnissen aus den Bewohnern der Küsten des Festlandes durch die Marine-Aushebung *(Iscrizione maritima)* errichtet wurde, und in jedem Nothfalle aus den vorhandenen Handelsmatrosen und Fischern leicht verdoppelt und verdreifacht werden kann, da die einmal eingeschriebenen Seeleute auf den ersten Ruf sich stellen müssen: die Insel Sardinien ist aber auch davon wie bei der Ergänzung des

*) Ferussac a. a. O. IX., S. 334—35 u. Serristori Statist. di Sard. S. 13.

Landheeres ausgenommen. Ferner gehört dazu 1 Bataillon Seesoldaten, gleichfalls aus 6 Compagnien stehender Truppen, jede aus 3 Officieren und 114 Unterofficieren und Gemeinen, also zusammen 702 M., welche durch Anwerbung von Freiwilligen ergänzt werden; endlich 2 Compagnien Marine-Artillerie, jede aus 4 Officieren und 97 Unterofficieren und Gemeinen, welche (zusammen 202 Mann) auch zugleich in Friedenszeiten unter der Aufsicht zweier höherer Marine-Ingenieure bei den Marine-Bauten und Reparaturen beschäftigt sind. Die öconomische Verwaltung der Marine wurde unter die Leitung eines General-Intendanten mit 9 Marine-Commissären und 4 Unter-Marine-Commissären gestellt. Der gegenwärtige Bestand der Sardinischen Flotte beträgt*) nach dem Etat von 1834

		Kanonen.	Bemann.
4 rasirte Linienschiffe	mit	248	1600
4 Fregatten	„	194	1280
2 Corvetten	„	44	360
2 Briggs	„	30	160
1 Kutter	„	10	50
12 Kanonenböte	„	12	180
zusammen 25 Schiffe	„	538	3630 Mann.

Für den politischen Gebrauch und die Verwaltung der Marine wurden die gesammten Küsten der Sardinischen Staaten in drei Marine-Departements gebildet, von welchen zwei über die Küsten des Festlandes, das dritte über die der Insel Sardinien sich ausbreitet. Zu den Hauptpunkten derselben, wo die Commandos und Verwaltungsbehörden ihren Sitz erhielten, wurden Genua, Villafranca und Cagliari gewählt. In Genua und Villafranca befinden sich auch überdies ausschliesslich die beiden Schiffswerfte für die Sardinische Marine, obgleich die meisten Bauten in Genua vorzugsweise ausgeführt werden. Die Häfen des Staats wurden für die Zwecke der Marine in 4 Classen abgetheilt. Zu der ersten, in welche Schiffe jeder Grösse einlaufen können, gehören Genua, Nizza und Cagliari; zur zweiten Savona, Spezzia und Villafranca; zur dritten vier Sardinische, der Hafen auf der Insel Madalena, Alghero, Torre

*) Serristori Statist. di Sard. S. 13.

und Carloforte; endlich zur vierten Classe Vado, Porto Fino und San-Remo auf dem Festlande, und die Sardinischen Häfen auf der Insel Caprara, Lamogli, Oristano, San Antioco und Santa-Teresa. In jedem Hafen der drei ersten Classen befindet sich ein Marineofficier als Hafen-Commandant.

Zur Bildung der Marine-Officiere und Steuerleute besteht die königliche Marineschule zu Genua, die unter der Leitung eines Contre-Admirals durch drei Professoren ihre Zöglinge unterrichtet, welche indess weder in bestimmter Anzahl festgestellt sind, noch von dem Staate etwas weiter als den Unterricht empfangen, indem ihre praktische Ausbildung erst nach ihrem Eintritt in den wirklichen Seedienst beginnt.

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr des Königreichs Sardinien mit anderen Staaten.

Wie die politische Stellung dieses Staates vor seiner Erhebung zu einer Europäischen Macht vom zweiten Range zwischen den beiden Hauptrivalen in Italien, zwischen dem Hause Habsburg und Frankreich, durch seine eigenthümliche Lage stets nach den bedingten Verhältnissen des Waffenglücks dieser Mächte und der augenblicklichen Beherrschung ihrer Hülfsquellen sich richten musste, ist bereits Gegenstand unserer Darstellung im §. 2 (§. 218—19 und ff.) und §. 22 gewesen. Sie rief die Schaukelpolitik hervor, welche dieser Staat auch als Königreich im achtzehnten Jahrhunderte beobachtete, jedoch nach dem natürlichen Gange der hohen Politik dieser Zeit, die alle Staaten Europas gemeinschaftlich zu verwickeln wusste, dadurch nicht minder seinen politischen Verkehr erweiterte und denselben zuerst zu politischen und commerciellen Verbindungen theils über die

nördlichen Staaten Europas, theils bis nach den vereinigten Staaten Nordamerikas hin ausbreitete. Dies musste im Zeitalter der Französischen Revolution noch in einem hohen Grade verstärkt werden, weil die Staaten des Sardinischen Festlandes unter den ersten waren, die die beträchtlichsten Opfer an die übermüthige Französische Republick hingeben mussten, und späterhin die Wiederherstellung des gänzlich von dem Festlande verdrängten Hauses Savoyen zu den Bedingungen gehörte, welche neue grosse Coalitionen der ersten Mächte Europas gegen das Uebergewicht Frankreichs, trotz der Entfernung und des vielfach getheilten Interesses derselben, veranlassten. Es erschien demnach als eine angemessene Folge dieser gegenseitigen politischen Beziehungen, dass durch den Frieden zu Paris im Jahre 1814 und auf dem Congresse zu Wien der Sardinische Staat nicht nur in seinen früheren Besitzstand zurückgeführt, sondern auch noch nach dem Vertrage vom 20. Mai 1815, mit den fünf Grossmächten Europas zu Wien abgeschlossen *), durch eine beträchtliche Vergrösserung erweitert wurde, und für diesen Umfang seiner Besitzungen die Garantie aller auf diesem Europäischen Congresse betheiligten Staaten erlangte.

Noch in demselben Jahre wurde aber das eigenthümliche Verhältniss des Fürstenthums Monaco zu dem Sardinischen Staate eingeleitet. Dieses halbsouveraine Fürstenthum, auf einem schmalen Küstenstreifen am Mittelländischen Meere zwischen Nizza und Savona gelegen, mit einem Territorial-Umfange von 8^{83} Italienische-Quadrat-Miglien **) (also nicht viel über $\frac{1}{2}$ geogr. Q. M.) und 7200 Einwohnern (Angabe vom Jahre 1834) in 4 Kirchspielen und gänzlich von Sardinischem Staatsgebiete umschlossen, gehörte früher als erbliches souveraines Besitzthum dem angesehenen Italienischen Hause Grimaldi zu, das ausserdem noch sehr reiche und ausgedehnte Ländereien im Nea-

*) Abgedruckt bei Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. VI., S. 189 u. ff., vergl. mit Klüber's Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes, S. 79 u. 96.

**) Nach der Angabe des Grafen Serristori, der in dem dritten Hefte seiner Statistica d'Italia, Firenze 4to 1836, einige statistische Nachrichten von diesem Fürstenthume S. 6—8 zusammengestellt hat.

politanischen und Mailändischen hatte. Bei dem Uebergewichte der Spanier in Nord-Italien zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts war unter Philipp III. gegen die neu angeregten Bewegungen der Französischen Politik in diesem Theile Italiens im Jahre 1605 eine Spanische Besatzung in Monaco hineingelegt worden, wozu der Spanische Monarch als Schutzherr des fürstlichen Hauses berechtigt war. Das vermehrte politische Gewicht Frankreichs unter dem Cardinal Richelieu in seinem Doppelkriege gegen das Haus Habsburg in Deutschland, Spanien, Belgien und Italien bestimmte den Fürsten Honoratus II. von Monaco zu Peronne mit Ludwig XIII. 1641 einen Vertrag abzuschliessen, nach welchem Frankreich den Schutz des Fürstenthums Monaco übernahm, und dafür das Recht einer Besatzung in der gleichnamigen Hauptstadt erhielt. Dadurch aber verlor das Haus Grimaldi seine übrigen Besitzungen, soweit die Herrschaft des Spanischen Scepters über Italien gebot: ein Verlust, der mindestens jährlich auf 25,000 Scudi berechnet werden musste. Zur Entschädigung dafür erlangte der Fürst von Monaco vom Könige Ludwig XIV. 1659 das Herzogthum Valentinois mit der Französischen Pairswürde, das Marquisat von Beaux, die Grafschaft Cardalez in Lyonnais, die Baronie Buis im Delphinat und die Herrschaft S. Remy in der Provence, aus welchen Ländereien der Fürst insgesammt zwischen 120,000 und 150,000 Lire jährliche Renten bezog, und die späterhin kurz vor der Revolution die doppelte Summe einbrachten.

Mit dem Herzog Anton Grimaldi von Valentinois, dem Urenkel des Fürsten Honoratus II., starb am 20. Februar 1731 der Mannsstamm des Hauses Grimaldi aus, nachdem derselbe bereits 1715 an seinen Schwiegersohn Jacob Franz Leonor de Goyon-Matignon, Grafen von Torrigny (vermählt mit Louise Hippolyte Grimaldi am 20. October 1715) das Herzogthum Valentinois und die Französische Pairswürde zugleich mit dem Namen und Wappen des Hauses Grimaldi überlassen hatte. Dessen Sohn Fürst Honoratus III. erlangte nach dem Tode seiner Mutter die erbliche Nachfolge im Fürstenthum Monaco am 29. December 1731 (anfänglich unter der Vormundschaft seines Vaters), welches darauf unverändert bis zur Französischen Revolution unter der Oberhoheit und dem Schutze der Französischen Krone verblieb, dann aber ein gleiches Schicksal mit Savoyen und Nizza theilte und am 14. Februar 1793 dem Französischen Staate völlig einverleibt wurde. Es regierte damals

der Fürst Honoratus IV., der Enkel des Begründers des neuen Hauses Matignon-Grimaldi. Erst nach dem Sturze des Französischen Kaiserthums wurde dieser Fürst durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 in dem Besitz des Fürstenthums Monaco wiederhergestellt, und zwar in dem früheren Schutzverhältnisse zur Krone Frankreich. Aber dieses Verhältniss wurde in dem zweiten Pariser Frieden am 20. November 1815 geändert und in gleicher Beschaffenheit für das Fürstenthum Monaco der Krone Sardinien übertragen. Darauf erfolgte auf dem Wege neuer Verhandlungen am 8. November 1817 die Erklärung von Seiten Sardiniens, dass dieses Oberhoheitsverhältniss lediglich nur auf die Einlage einer Besatzung in Monaco und die Ernennung des Commandanten dieser Stadt beschränkt sein solle, in allen anderen Beziehungen aber der Fürst seine Landesverwaltung als selbständiger Souverain zu leiten habe *). Dieses Verhältniss ist unter dem gegenwärtigen Fürsten Honoratus V. (reg. seit dem 16. Februar 1819) durchaus unverändert geblieben.

Durch beide Pariser Friedensschlüsse, sowie durch den dazwischen ausgeführten Wiener-Congress, war aber der Einfluss der Oestreichischen Macht auf alle Verhältnisse der Italienischen Staaten ganz unbezweifelt stark erhöht worden, wodurch in ganz natürlicher Folge die Politik der Italienischen Mächte des zweiten Ranges auf anderweitige Stützpunkte und Verbindungen hingewiesen wurde, die dem Oestreichischen übermächtigen Einflusse das Gegengewicht zu halten im Stande waren. Dafür war kein Staat besser gelegen als der Französische seit der

*) Die Besatzung ist 300 Mann Sardinischer Truppen stark, der Fürst regiert unbeschränkt, aber er verweilt regelmässig in Paris, und ein Statthalter in Monaco führt den Titel eines Gouverneurs. Die Einkünfte, welche nach Abzug der unbedeutenden Verwaltungskosten der Fürst in Frankreich gegenwärtig bezieht, betragen 280,000 Lire (75,600 Thaler). Die statistischen Angaben bei Serristori sind aus dem grösseren Werke von Zuccagni-Orlandini entlehnt, welches eine Corografia fisica, Storica e Statistica dell' Italia e delle sue Isole in einzelnen Heften begonnen hat und 1837 bis zum 18. Hefte vorgerückt, aber bis jetzt mir noch nicht zugekommen ist. —

Restauration der Bourbons, und desshalb finden wir in so vielfacher Rücksicht die genaueste gegenseitige Annäherung der Verwaltungspolitik beider Staaten, soweit sie in Frankreich unmittelbar von dem Cabinet abhing. Eine Störung dieses Verhältnisses trat allerdings durch die Piemontesische Revolution ein, weil dadurch das Gewicht Oestreichs in Italien von neuem ausserordentlich verstärkt wurde, und Sardinien demselben die eigene Rettung aus einem Bürgerkriege verdanken musste. Frankreich wurde überdies zufrieden gestellt, indem ihm statt der Beruhigung Italiens ein gleiches Feld politischer Thätigkeit auf der Pyrenäischen Halbinsel angewiesen wurde. Unter diesen Umständen musste Sardinien nicht nur seinen Vertrag mit Oestreich zu Novara vom 14. Juli 1821 (oben S. 226) für ein Glück halten, sondern nach dem Vertrag zu Verona mit Oestreich, Preussen und Russland vom 14. December 1822 entschieden dabei beharren, unter Oestreichs Vorangang mit der ihm zugewiesenen untergeordneten Rolle in den politischen Verhältnissen Italiens und des südlichen Europas sich zu begnügen und unausgesetzt ein gemeinschaftliches Interesse zu verfechten. Diese Stellung ist noch weit entschiedener seit der Juli-Revolution 1830 ausgesprochen, da zwar Sardinien nicht unmittelbar für die Erhaltung des älteren Zweiges des Hauses Bourbon zu handeln vermochte, aber mittelbar sowohl in Bezug auf Frankreich, wie auf Spanien, eine durchaus entgegengesetzte Richtung gegen die Politik der neuen Dynastie Frankreichs verfolgte, und demnach in ein um so vertrauteres Verhältniss mit dem Oestreichischen Staate trat.

Der politische Verkehr wird gegenwärtig von Seiten des Sardinischen Staates durch einen Botschafter mit Frankreich, durch neun ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister mit den vier übrigen Grossmächten, mit dem Deutschen Bunde, mit den Niederlanden, mit dem Königreich beider Sicilien, mit dem Kirchenstaate und der Schweiz, durch vier Minister-Residenten und Geschäftsträger, mit dem Königreich Baiern, mit der Pforte, dem Kaiserthum Brasilien und dem Grossherzogthum Toscana erhalten. Von denselben Staaten (mit Ausnahme des Deutschen Bundes) empfängt auch Sardinien Abgeordnete von gleichem diplomatischen Charakter, nur dass

ausser Frankreich noch Grossbritannien hieher einen Botschafter sendet, die Niederlande aber und der Papst nur einen Geschäftsträger, die Pforte und Toscana dagegen keinen Diplomaten regelmässig in Turin halten. Mit Spanien trat seit der Thronbesteigung der Königin Isabella und der Regentschaft der Königin Christina sofort ein gespanntes Verhältniss ein, der Gesandte wurde abberufen, es blieb aber noch ein Geschäftsträger des Sardinischen Hofes zurück, doch auch dieser wurde nach dem Soldatenaufstande in Ildefonso und der Proclamirung der Cortesverfassung vom Jahre 1812, gemeinschaftlich mit dem Oestreichischen und Neapolitanischen Diplomaten am 28. September 1836 zurückgezogen. Mit Portugal ist der seit 1826 abgebrochene diplomatische Verkehr bis jetzt noch nicht wieder angeknüpft worden: mit den Königreichen Belgien und Griechenland ist dagegen bis zum Jan. 1838 überhaupt noch keine förmliche diplomatische Verbindung eingeleitet worden. Ausserdem steht Sardinien mit Schweden, Dänemark, den vereinigten Staaten von Nordamerika, den Hansestädten durch General-Consuln, die hier die Geschäfte diplomatischer Agenten in grösserem Umfange übernommen haben, in regelmässiger Verbindnng, und sendet nach den wichtigsten Handelsstädten der Völker, mit denen dieser Staat besonders regen Handelsverkehr treibt, Consuln und Vice-Consuln.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

Ueber die allgemeinen Verträge mit den Hauptstaaten Europas seit dem Pariser Friedensvertrage vergl. Bd. I. S. 372 und 77, und in Bezug auf die besonderen Verhältnisse Italiens seit 1821, in diesem Bande oben S. 17, 137—42, 227—28 und 376.

Mit Frankreich besteht ein besonderer Gränzvertrag zur Berichtigung der gegenseitigen Gränzen seit den beiden Pariser-Friedensschlüssen, welcher auf die Grundlage des älteren vom Jahre 1760

gestützt, nach seinem Inhalte in den General-Recess *) der Territorial-Commission zu Frankfurt vom 20. Juli 1819, Artikel 39 mitaufgenommen ist. Demselben Recesse, nach Artikel 40 und 41, ist auch der Gränzvertrag zwischen dem Königreich Sardinien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. März 1816 nach seinem ganzen Inhalte als integrirender Theil einverleibt worden **). Hieher können noch die Verträge mit den Cantonen Graubündten, Tessin und der Oestreichischen Regierung vom 12. Juli 1818, vom 20. Mai 1824 und vom 7. September 1824 in Bezug auf die Alpenstrassen über den St. Bernhardin und Splügen gerechnet werden ***). Von den Verträgen mit Spanien wird gehandelt Bd. III., S. 261, mit Portugal Bd. III., S. 492, mit dem Königreich beider Sicilien in diesem Bande, S. 209, mit dem Papste ebendaselbst S. 342—43.

Mit dem Türkischen Kaiserthume wurde unter Englischer Vermittelung, mit einer förmlichen Erneuerung der Friedensverhältnisse, ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zu Constantinopel am 25. October 1823 abgeschlossen, aber in Sardinien erst nach verzögerter Ratification am 20. Januar 1825 bekannt gemacht †). Diesem folgte, nach vorausgegangener Wegnahme mehrerer Sardinischer Schiffe, die vermittelst einer Seeexpedition mit Gewalt am 27. September 1825 dem Bey von Tripolis abgezwungene Schiffahrts-Convention, welche am 28. September förmlich abgeschlossen wurde ††), und noch jetzt für Sardiniens Schiffe aufrecht erhalten ist.

Für die commerciellen Verhältnisse mit den Nordischen Staaten bestehen bis jetzt ausser dem Handelsvertrag, welchen Dänemark am 30. Juli 1789 mit der Republik Genua abge-

*) Abgedruckt in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte, S. 100 u. 127.

**) Abgedruckt bei Martens Nouv. Recueil d. trait. Bd. VIII., S. 114 und Klüber a. a. O. S. 127—28 u. 131.

***) Neueste Staatsacten Bd. III., S. 350—70.

†) Abgedruckt in neuesten Staatsacten, Bd. I., S. 20—29

††) Neue Staatsacten, Bd. II., S. 176—82.

schlossen hat *), und der für diesen Hafen als Norm bei den geringen Handelsverbindungen zwischen beiden Völkern geblieben ist, noch keine vertragsmässige eingegangene Erleichterungen bei dem Schiffs- und Handelsverkehr. — Dasselbe gilt von dem Verkehr mit den Amerikanischen Staaten.

*) Martens Recueil d. trait. IV., S. 352.

Der Kirchenstaat.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. Ueber die allgemeinen Arbeiten von Rizzi-Zannoni und Bacler d' Albe vergl. dies. Bd. ob. S. 1 und S. 211—12. Für den Kirchenstaat insbesondere lieferte Maire in 3 Folio-Blätter im Maasstab von $\frac{1}{380000}$ die *nuova Carta geografica di stato ecclesiastico* zu Rom, aus dem Anfang der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts: sie reicht von Ferrara bis Terracina, gewährt ausreichendes Detail, aber ohne sichere topographische Vorarbeiten. Cassini's Karte in 15 Folio-Blättern, im Maasstab von $\frac{1}{270000}$, erschien unter dem Titel *lo stato ecclesiastico* zu Rom im Jahre 1805, ist aber nach ihrem inneren Werthe kaum viel höher als die vorhergehende anzuschlagen. Den südlichen Theil des Kirchenstaats stellen ausschliesslich dar: die *carta della Campagna di Roma*, Rom 1802 in 8 Folio-Blättern im Maasstab von $\frac{1}{250000}$, wahrscheinlich von B. Olivieri herausgegeben, und die *nuova carta degli Stati Pontificii meridionali*, zu Mailand

von dem geographischen Institute 1820 in 6 Folio-Blättern im Maasstab von $\frac{1}{200000}$ herausgegeben, von welchen die letztere zugleich viel historisches und statistisches-Material und einen Grundriss von Rom in $\frac{1}{65000}$ zu vier verschiedenen Zeitpunkten enthält *). Eine ähnliche Arbeit hat Litta in 4 Blättern Folio 1822 geliefert, von denen zwei Blätter historische, naturgeschichtliche und statistische Nachrichten darbieten. Für Rom selbst und die nächsten Umgebungen der Stadt ist I. H. Westphal *contorni di Roma moderna*, Berlin 1829 im Maasstab von $\frac{1}{90000}$, zu deren Erläuterung dessen Monographie über die Römische Campagna in topographischer und antiquarischer Hinsicht, Berlin 1829 4to, dient, eine nicht sehr bedeutende Compilation **), die nicht einmal immer zu den reichhaltigeren Quellen genau zu führen sich bemüht, aus denen die Angaben entlehnt sind. Dagegen befinden sich in der grossartig angelegten und von Ernst Platner, C. Bunsen, B. Gerhard und W. Röstel ausgeführten Beschreibung der Stadt Rom (Tübingen 1829—37, Bd. I—III erste Abtheilung), in dem beigelegten Atlas (2 Hefte 1833—37) treffliche Pläne sowohl über die ganze Stadt, wie über einzelne Theile, wobei auch die früheren historischen Beziehungen gleichfalls besondere Darstellungen erlangt haben.

Bei den Darstellungen des Kirchenstaats und vornehmlich seiner Hauptstadt haben gemeinhin andere Zwecke als statistische vorgewaltet, indem bald das hierarchische Verhältniss seines Oberhaupts zur Römisch-katholischen Kirche in den übrigen Staaten, bald antiquarische und artistische Untersuchungen hauptsächlich den Haltpunkt für die Untersuchungen darboten. Dadurch haben wir im Allgemeinen, so oft Rom und der Kirchenstaat auch in den ausgedehnteren Literaturen der Europäischen Völker beschrieben worden sind, verhältnissmässig sehr wenig

*) Vergl. C. v. Decker Verzeichniss der besseren gestochenen Karten von Italien in Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Wissenschaft des Krieges Bd. IV., S. 278—79.

**) Vergl. Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde, Bd. I., S. 181—85 mit Hall. Literar. Zeitung, Oct. 1830 Nr. 199—200.

detaillirte Gemälde der inneren und äusseren Verhältnisse dieses Staates, soweit sie in das Gebiet der Staatskunde hineingehören. Indess nur aus der Reihe dieser Schriften heben wir als die wichtigeren hervor: *Denman, the temporal government of the Pape's State*, London 1788 8vo, ins Deutsche übersetzt, Leipzig 789. — *Levesque, tableau politique, religieux et moral de Rome et des états ecclésiastiques*, Paris 1791 8vo, ins Deutsche übersetzt von Reichard, Leipzig 1792, und von H. A. Ottok, Riga 1783, 8vo. — G. Grellmann, gegenwärtiger Zustand des päpstlichen Staats, Helmstädt 1792, 8vo, vorzugsweise nach Denman bearbeitet. — *C. Fea nuova descrizione di Roma antica e moderna* 3 *Vol. Roma* 1820, 12*mo*. — *Roma in the nineteenth century, Edinburgh* 1820, 3 *Vol.* 8*vo*. — *Tournon (Comte et Pair de France), etudes statistiques sur Rome et la partie occidentale des états Romains*, Paris 1831, 2 Vol. 8vo mit einem Atlas. Graf Tournon war Präfect von Rom während Napoleons Regierung und lieferte hierin eine Sammlung recht brauchbarer statistischer Nachrichten. — *Gabr. Calindri, Saggio geografico, statistico e storico dello Stato Pontificio, Perugia, 4to.* Das Staatshandbuch des Kirchenstaates, welches unter dem Titel *Notizie per l' anno* (mit der beigesetzten Jahreszahl) *Roma* gegenwärtig jährlich erscheint, und schon seit dem vorigen Jahrhunderte nach dem Verleger „*il Cracas*" gemeinhin benannt wird, enthält ausser den Namen der Verwaltungsbeamten keine weiteren statistischen Nachrichten: die Jahrgänge 1825, 1827, 1829 und 1835 haben mir vorgelegen.

Unter den allgemeinen Italienischen Reisebeschreibungen, die auch für die Staatskunde als angemessenes Hülfsmittel gebraucht werden können, und die zum Theil bereits oben angeführt sind, verweise ich auf *de la Lande Voyage*, Bd. III., IV., V. (siehe oben S. 4), auf Kephalides (vorzugsweise Bd. I., siehe oben S. 4), namentlich auf Fleck's wissenschaftliche Reise, Bd. I. erste Abtheilung; in geringerem Verhältnisse auf das Tagebuch der Frau von der Recke Bd. II., auf Fr. Heinr. von der Hagen's Briefe in die Heimat, Breslau. 1818, Bd. II. und III., auf der Lady Morgans Reisen, Italien Bd. III. und IV. und auf Odeleben (vergl. unten §. 4). —

A. Grundmacht des Kirchenstaates.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmählichen Anwachse.

Leopold Ranke, die Römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, Berlin 3 Bände 1834—36, 8vo: ein in Forschung und Darstellung ausgezeichnetes Werk, aus dessen unbefangenem und quellenmässig erworbenem Urtheile ein deutliches Bild der weiteren Entwickelung und Umgestaltung des Kirchenstaates in dieser Zeit gewonnen werden kann. — Desselben Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi in Rom in den Jahren 1815—23, in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift, Bd. I, S. 624—774. — Leo's Geschichte Italiens, Bd. V. —

Als die Römischen Päpste nach den unberechenbaren Folgen des grossen Schismas der Kirche und der drei allgemeinen Concilien des funfzehnten Jahrhunderts bereits in der Mitte desselben gewahr wurden, dass es um den lange errungenen Primat politischer Macht in Europa geschehen war, veränderte sich bedeutsam der Zielpunkt ihres politischen Strebens. Auf engere Gränzen beschränkt, sollte jetzt Rom als Italienischer Staat sich geltend machen und hier grössere Vortheile erwerben, zum Ersatz für die unschätzbaren Verluste, die es überall jenseits der Alpen erlitten hatte. Es blieb unverkennbar, dass Jahrhunderte lang die Römische Politik in ihren nächsten Umgebungen verabsäumt hatte, einen abgerundeten und in sich wohl organisirten Staat zu bilden: es waren Besitzungen vorhanden, aber die aus ihnen zu schöpfenden Staatskräfte erschienen noch als unbekannt, weil die Leitung und der Gehorsam ihrer Bewohner fehlten. Wie oft hatte Europa nicht das widrige Schauspiel erblickt, dass der trotzige Gewalthaber der Römischen Kirche, vor dem alle mächtigen christlichen Herrscher erzitterten, an dem höhnenden Ue-

hermuthe der Bürger seiner Stadt scheiterte, und als ein von ihnen Vertriebener ausserhalb der Stadt ohne bleibenden Aufenthalt umherirrte. Wie das Patrimonium Petri als der Kern des Kirchenstaats sich gebildet, hängt auf das genaueste mit der Geschichte der Hierarchie der Römischen Kirche zusammen, und es bedarf demnach auf seinen allmählich gesicherten Erwerb nur in einem ausführlicheren der Geschichte der Päpste ausschliesslich gewidmetem Werke eingegangen werden. Hier begnügen wir uns mit dem Resultate, dass während der Minderjährigkeit des unglücklichen Heinrichs IV., Königs von Deutschland und Italien, der Grund zur selbständigen weltlichen Herrschaft der Päpste in Mittelitalien seit Nicolaus II. (1058 † 1061) gelegt wurde, die sich aber unmittelbar nur an Rom anlehnte, dass darauf dieser Besitzbestand durch die Ansprüche auf die Mathildinischen Güter in Toscana, in dem Kampfe von mehr als einem Jahrhunderte, beträchtlich erweitert wurde, bis dass Papst Innocenz III. 1209 von Kaiser Otto IV. eine förmliche Bestätigung aller früheren Schenkungen und Cessionen der vorangegangenen Kaiser, Könige und Herren Italiens erlangte, die zugleich bestimmt die Namen der dem Kirchenstaate angehörigen Bezirke angab.

Dieser Besitzstand wurde neu befestigt, als Papst Nicolaus V. (1447 † 24. März 1455) den festen Entschluss erkennen liess, die weltliche Macht im Italienischen Staate als eine feste Basis seines politischen Gewichts zu betrachten *). Aber nur der südliche Theil konnte in unbedingtem Gehorsam erhalten werden, die Romagna und die Marken blieben in vielfache Gebiete zertheilt, die nur selten die päpstliche Oberherrlichkeit anerkannten und von einzelnen Familien des hohen Adels in sorgfältig bewachter Botmässigkeit gehalten wurden. Die grössere Ausdehnung des dauernd unterworfenen Territorialgebietes der päpstlichen Herrschaft auf dem östlichen Theile Mittel-Italiens war der energischen Regierung des Papstes Julius II. (1 Nov. 1503 † 21. Feb. 1513) vorbehalten. Er überwältigte nicht nur gänzlich den widerspenstigen Sinn der Römischen Barone, sondern er breitete sich über Bologna, Parma, Piacenza und Reggio aus, so dass mit unbe-

*) Eine ganz angemessene bildliche Darstellung des damaligen Umfangs für den Kirchenstaat gewährt die sechste Karte in der ersten Lieferung des Sprunerschen historischen Atlas.

zweifeltem Rechte seine weltliche Macht als eine solche geschildert werden konnte, wie sie nie vorher ein anderer Papst besessen habe *). Parma und Piacenza mussten von seinem Nachfolger Leo X. (11. März 1513 † 1. December 1521) wieder aufgegeben werden **), die übrigen Erwerbungen blieben fortan mit dem Kirchenstaate vereinigt.

Die gänzliche Unterjochung Ancona's erfolgte erst unter dem Papste Clemens VII. (19. November 1523 † 26. September 1534) im September 1532 ***), Perugia wurde dem Hause Baglioni im Jahre 1540, Camerino der Erbtochter des Hauses Varani schon zwei Jahre vorher unter der Regierung des Papstes Paul IV. (13. Octob. 1534 † 10. Novemb. 1549) entrissen †), während derselbe Papst seinem eigenen Hause Farnese, und zwar vermittelst seines natürlichen Sohnes Peter Ludwig, die Herzogthümer Parma und Piacenza als Lehn des Römischen Stuhls 1545 zu gewinnen wusste ††), in welchem Verhältnisse dieselben hundert sechs und achtzig Jahre bis zum Aussterben dieses Hauses mit Herzog Antonio († 1731 20. Januar) verblieben. Die Streitigkeiten über die Hoheitsrechte des Kaisers auf diese beide Herzogthümer †††), verdienen hier kaum eine besondere Erwähnung, da dieselben eben so wenig, als die Besetzung von Piacenza und Parma durch Spanische Truppen auf kürzere Zeit, die Herrschaft des Hauses Habsburg in beiden Ländern begründeten: allerdings trugen sie aber dazu bei, die Stellung des Hauses Farnese auch gegen den Kirchenstaat günstiger zu heben, und beide Herzogthümer in die Reihe der souverainen Staaten Italiens hinüberzuführen, wenn auch nominell die Form der Lehnsabhängigkeit erhalten wurde.

*) Ranke Päpste, Bd. I., S. 52, 55, 57 und S. 384.

**) Ranke Päpste, Bd. I., S. 82.

***) Ranke Päpste, Bd. I., S. 396—97.

†) Ranke ebendaselbst I., S. 398—40 und S. 244—45. — Leo's Geschichte Italiens Bd. V., S. 496—97.

††) Leo a. a. O. V., S. 478 und Ranke I., S. 256—57.

†††) Vergl. Leo a. a. O. V., S. 484—89 mit Ranke I., S. 264.

Unmittelbar aber zur Erweiterung des Territorialbestandes im Kirchenstaate diente die wichtige Erwerbung des Herzogthums Ferrara *) nach dem Tode des Herzogs Alfonso II. († 27. Octob. 1597), der den legitimen Mannsstamm des Hauses Este beschloss, aber durch sein Testament den Cesare d'Este, den natürlichen Enkel seines Grossvaters, des Herzogs Alfonso I., zum Erben eingesetzt hatte. — Papst Clemens VIII. sass damals auf dem päpstlichen Stuhle (erwählt 30. Januar 1592 † 5. März 1605), welchem es hauptsächlich durch Frankreichs Hülfe gelang, den natürlichen Zweig des Hauses Este aus Ferrara zu vertreiben, und denselben auf sein zweites Besitzthum im Herzogthum Modena zu beschränken. Dies wurde förmlich von dem unterliegenden Gegner durch den Vertrag zu Ferrara am 12. Februar 1598 anerkannt, indem das Haus Este auf Ferrara, Comacchio und seinen Antheil an der Romagna zu Gunsten des Römischen Stuhls für immer entsagte. Die Abrundung des heutigen Kirchenstaats erfolgte demnächst bereits unter der Regierung des Papstes Urban VIII. (erwählt 6. August 1623 † 29. Juli 1644) durch die förmliche Einverleibung des Herzogthums Urbino und des Herzogthums Castro. Jenes durch seinen Handel, seine Fruchtbarkeit und seine glückliche Lage am Adriatischen Meer sehr begünstigte Fürstenthum umfasste damals sieben Städte und gegen 300 Schlösser. Es wurde als Lehn des päpstlichen Stuhls von dem Hause Rovere besessen, das gleich den Herzogen von Ferrara durch Beschützung der Künste und Wissenschaften, durch ausgezeichnete Kriegsthaten einzelner Fürsten seines Geschlechtes, durch innige Verbindung mit den angesehensten Staaten des südlichen Europas in hochgefeiertem Rufe stand. Der Mannsstamm desselben starb mit Herzog Franz Maria II. im Jahre 1631 aus, nachdem dessen einziger Sohn Franz Guidobaldo Antonio, nur mit Hinterlassung einer einzigen nachgeborenen Tochter Vittoria, bereits acht Jahre vor ihm verstorben war. Der greise Herzog hatte schon fünf Jahre vor seinem Tode aus Altersschwäche und Ueberdruss an den Regierungsgeschäften die Verwaltung

*) Ranke II., S. 266—77. Ein entsprechendes Uebersichtsblättchen des Herzogthums Ferrara in seiner damaligen Gränze gewährt eine Nebenkarte (auf der achten) in der ersten Lieferung von Spruners Atlas, auf welcher auch zugleich die Gränzen des Herzogthums Urbino verzeichnet sind.

seines Landes den päpstlichen Bevollmächtigten (1626) übergeben *). Das Herzogthum Castro, das Gränzland gegen das Grossherzogthum Toscana am Tuscischen Meere, war als ein päpstliches Lehn seit den Zeiten des Papstes Paul III. in dem Besitz des Hauses Farnese, das wir oben bereits durch päpstliche Vermittelung als Herrscher in Parma und Piacenza kennen gelernt haben. Von dem Herzoge Odoardo, einem Urenkel des ersten Herzogs Peter Ludwig im fünften Grade, war es an den Monte di Pietá zu Rom wegen einer Anleihe verpfändet, und wurde, weil der Herzog in der festgesetzten Zeit weder auf Rückzahlung der Schuld, noch auf ihre Verzinsung dachte, durch Papst Urban VIII. wieder zur unmittelbaren Verwaltung des Römischen Hofes eingezogen **). Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden unter dem Papste Innocenz X. (erwählt 15. September 1644 † 7. Januar 1655) und Alexander VII. (erwählt 7. April 1655 † 22. Mai 1667) bei dem Geldmangel des Hauses Farnese völlig beseitigt, sowie die später erhobenen Ansprüche Spaniens, welche für den Infanten Don Carlos (nachmaligen König von Neapel, darauf Carl III. von Spanien), als Sohn der Elisabeth von Parma (aus dem Hause Farnese) gemacht wurden, in dem Wiener-Präliminarfrieden, bei der Errichtung der dritten Dynastie Bourbon auf dem Throne des Königreichs beider Sicilien, im Jahre 1735 ihre endliche Erledigung erlangten.

Ausser dieser zusammenhängenden Ländermasse der Päpste in Mittel-Italien von einem Territorialumfange von 800 geogr. Q. M., die noch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts im Allgemeinen nur mittelmässig bevölkert war und nicht über 1,900,000 Seelen zählte, gehörten noch zum Kirchenstaate: a) in Unter-Italien das Fürstenthum Benevento von einem Flächeninhalte von 4 Q. M., seit der Regierung des Kaisers Heinrich III. 1053 unter dem Papste Leo IX. dem Römischen Stuhle überlassen; ferner das Fürstenthum Ponte-Corvo von $2\frac{1}{2}$ Q.M., von der Neapolitanischen Provinz Terra di Lavoro umgeben: b) in Frankreich das Gebiet von Avignon und die Grafschaft Venaissin (zusammen 32 Q. M. gross), indem jenes von Papst Clemens VI. 1348 der Königin Johanna I. von Neapel, als Besitzerin der Grafschaft Provence, für 80,000 Goldgulden ab-

*) Ranke Päpste, Bd. III., S. 3–10.

**) Vergl. Ranke a. a. O. Bd. III., S. 25–56.

gekauft war, diese bereits 1273, noch ehe der Sitz der Päpste nach Frankreich übersiedelt wurde, von dem Französischen Könige Philipp III. dem Papste Gregor X. überlassen worden war. Die päpstlichen Besitzungen in Frankreich waren unter den Regierungen der Könige Ludwig XIV. und Ludwig XV., bei dem nicht seltenen Zerwürfnisse des Französischen Hofes mit dem Römischen Stuhle, mehre Male von den Französischen Truppen besetzt und als vormalige Lehnsantheile der Grafschaften Provence und Toulouse mit den Kronländereien verknüpft, aber nach wiederhergestelltem friedlichem Verhältnisse immer wieder herausgegeben, zum letzten Male im Jahre 1774 unter der Regierung Clemens XIV. (erwählt 19. Mai 1769 † 22. September 1774), bis dass in Folge der Französischen Revolution alle Enclaven dieses Staates 1792 für Nationaleigenthum erklärt wurden.

Das Zeitalter der Französischen Revolution führte die mannichfachsten Veränderungen für den Territorialbestand des Kirchenstaats (im Jahre 1786 berechnete man seine Bevölkerung auf 2,230,000 K.) herbei, die zum grossen Theil noch Papst Pius VI. (erw. 15. Feb. 1775, † in Französischer Gefangenschaft zu Valence 29. Aug. 1799) erlitt. Denn er musste bereits im Frieden zu Tolentino am 19. Feb. 1797 die Legationen von Ferrara, Bologna und der Romagna an die republicanischen Sieger abtreten und aller Ansprüche auf die Besitzungen in Frankreich entsagen *). Jene Legationen sollten anfänglich Hauptbestandtheile der Transpadanischen Republik bilden, wurden aber späterhin der Cisalpinischen einverleibt. Schon ein Jahr später wurde auch eine Römische Republik in der alten Welthauptstadt (15. Feb. 1798) proclamirt, der Papst sammt den einflussreichsten Cardinälen aus Rom verbannt, und nach wenigen Tagen der erste selbst als Gefangener seit 20. Feb. 1798 zur dauernden Haft zuerst nach Toscana und Nord-Italien, zuletzt nach Frankreich abgeführt. Die Siege der gegen Frankreich zur zweiten grossen Coalition vereinigten Mächte im J. 1799 stellten zwar den Kirchenstaat durch Oestreichische, Neapolitanische und Russische Waffen (sogar unter Türkischer Beihülfe!) wieder her, aber er blieb auch von den ersten beiden Truppentheilen besetzt, und daher konnte am 14. März 1800 der neue Papst Pius VII. (erwählt 13. März 1800, † 20. August 1823) nicht

*) Vergl. Leo Gesch. Ital. Bd. V., S. 856 u. ff.

im alten Sitze seiner Herrschaft erwählt werden, sondern in Venedig, das gleichfalls kurz vorher seine Selbständigkeit verloren hatte, wurde dies merkwürdige Conclave gehalten. Das mit Frankreich am 15. Juli 1801 (siehe oben Bd. II., S. 67 und 68) abgeschlossene Concordat schien zwar anfänglich den eingeengten Länderbestand des Kirchenstaats aufrecht erhalten zu wollen, aber die Ausbreitung des Französischen Einflusses in Italien stellte sich doch bald dem Papste entgegen und strebte nach Alleinherrschaft. Denn nachdem die Cisalpinische Republik in ein erbliches Königreich für die Dynastie Napoleons übergegangen, nachdem auch das Königreich Neapel im Jahre 1806 Joseph Napoleon zugefallen, das östliche Ober-Italien dem Französischen Kaiserthum einverleibt, in Hetrurien die Selbständigkeit gleichfalls verloren gegangen war, erschien die Unabhängigkeit des Kirchenstaats dem unaufhaltsamen Sieger als ein lästiges Hinderniss. Ancona war wider den Willen des Papstes im November 1805 besetzt, die päpstlichen Fürstenthümer Benevento und Ponte-Corvo wurden im Juni 1806 auf gleiche Weise als Französische Kronlehne an Talleyrand und Bernadotte vergeben, endlich wurde unter dem Vorwande der Ausführung des Französischen Continentalsystems im November 1807 die gesammte Küste *) am Adriatischen Meere von Pesaro ab bis zur Neapolitanischen Gränze durch Französische Truppen in Besitz genommen. Die völlige Vereinigung der Landschaften Urbino, Camerino, Ancona, Macerata und Fermo mit dem Königreiche Italien erfolgte wenige Monate später, nachdem auch Rom am 2. Feb. 1808 durch die Franzosen bereits besetzt, und die Mehrzahl der Cardinäle wiederum gewaltsam von hier entfernt worden war. In der That hörte schon durch diese Gewaltschritte der Kirchenstaat als solcher in seiner Souverainität auf, da Pius VII. ein Gefangener in seiner eigenen Residenz war. Nicht lange darauf erfolgte auch das Vernichtungsdecret des Kaisers Napoleon, am 17. Mai 1809 zu Schönbrunn datirt, worauf der Papst nach Frankreich (Grenoble, später nach Fontainebleau) abgeführt, Rom zur zweiten Stadt des Kaiserreichs erklärt, und aus dem Reste des Kirchenstaats die beiden Französischen Departements der Tiber und des Trasimenischen Sees gebildet wurden **).

*) Vergl. Leo a. a. O., Bd. V., S. 918—21 und Ranke die Verwaltung Consalvi's in der historisch. Zeitsch. Bd. I., S. 633—36.

**) Leo Bd. V., S. 921—23.

Nach der Niederlage der Franzosen in Russland näherte sich Napoleon wiederum dem gefangen gehaltenen Papste, und eine Uebereinkunft zwischen Pius VII. und dem Kaiser wurde bereits am 25. Januar 1813 zu Fontainebleau abgeschlossen *), deren förmliche Ausführung aber durch den Drang der Kriegsereignisse verhindert wurde. Der Abfall des Königs Joachim von Neapel von der Sache des Französischen Kaisers beschleunigte die Befreiung Italiens von der Französischen Gewaltherrschaft. Jm Januar und Februar 1814 wurden die Landschaften des vormaligen Kirchenstaats durch Neapolitanische Truppen in Besitz genommen, und demnächst im Friedensschlusse zu Paris am 30. Mai 1814 die Wiederherstellung dieses Staats in seinem früheren Zustande vor der Französischen Revolution von den Hauptmächten im Allgemeinen beschlossen. Die nähere Feststellung dieses Beschlusses erfolgte auf dem Wiener Congresse, dessen Schlussacte vom 9. Juni 1815 im 103. Artikel über den Kirchenstaat folgende Bedingungen festsetzt **): die Legationen von Ravenna, Bologna, Ferrara, die Marken mit Camerino und ihrem Zubehör, die Fürstenthümer Benevento und Ponte-Corvo werden dem Römischen Stuhle wieder zurückgegeben, dabei bleibt bei dem Gebiete von Ferrara nur der auf dem linken Ufer des Po ***) gelegene Theil ausgenommen, welcher mit dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche vereinigt wird. Der Kaiser von Oestreich erhält überdies das Besatzungsrecht in den beiden Festungen Ferrara und Comacchio. Alle Privatbesitzungen, die während der Französischen Occupation unter einem gesetzlichen Titel gemacht wären (— darunter namentlich sehr bedeutende des vormaligen Vicekönigs Eugen von Italien) †), wurden unter die Garantie der zu Wien vereinigten Staaten gestellt, während für die Theilung der Staatsschuld und der den Staatscassen aufgebürdeten Pensionen eine spätere Uebereinkunft zwischen

*) Ranke Consalvi, a. a. O. S. 642 u. ff.

**) Klüber Quellensammlung, S. 89.

***) Im Art. 95 dieser Finalacte wird der Lauf des Po bis zur Einmündung des Goro als die bezeichnende Gränze zwischen dem Kirchenstaate und den Oestreichischen Besitzungen in Italien angegeben.

†) Schöll histoire des traités, tom. XI., S. 388.

dem Papste und dem Wiener Cabinet vorbehalten wurde. Der Römische Stuhl beharrte aber consequent bei seiner früheren Politik für die inneren und auswärtigen Verhältnisse: er erkannte daher nichts an, was die Entwickelung der damaligen Zeitzustände dringend erheischte. Daher nahm er zwar willig die dargebotene Wiederherstellung seines früheren Zustandes an, aber nichts destoweniger erfolgte am 14. Juni 1815 der Protest des Papstes gegen die Verkürzung des Ferraresischen Gebiets und gegen das Besatzungsrecht in den beiden Plätzen, sowie wegen der an Frankreich überlassenen Gebiete von Avignon und Venaissin *): bei welchem Protest man sich dann aber lediglich von beiden Seiten beruhigte.

Seit dieser Zeit ist der Länderbestand des Kirchenstaates unverändert geblieben, wenngleich die inneren Bewegungen Italiens seit 1821 zu wiederholten Malen Oestreichische Truppen in denselben eingeführt und zur theilweisen Besetzung seines Staatsgebiets veranlasst haben. Auf Pius VII. folgte Leo XII. (erwählt 28. Sept. 1823, † 10. Februar 1829), darauf Pius VIII. (erwählt 31. März 1829, † 30. November 1830) und auf diesen der gegenwärtig noch regierende Papst Gregor XVI. (erwählt am 2. Februar 1831), unter welchem der Aufstand in Bologna ausbrach (am 4. Feb. 1831). Dies bewirkte, dass alsbald ein Oestreichisches Heer zur Stillung desselben einrückte, worauf aber nicht minder die Franzosen, zur Verstärkung ihres Einflusses in Italien als Gegengewicht gegen die Oestreichische Macht, mit Gewalt die Besetzung Anconas durch eine Seeexpedition am 23. Feb. 1832 erzwangen, und noch bis jetzt behauptet haben, ohne jedoch auf die Verwaltung der Mark Ancona irgend ein Recht sich anzumassen. Die definitive Ausgleichung dieses politischen Verhältnisses steht inzwischen mit jedem Monate bei der grösseren inneren Beruhigung des Kirchenstaates und Italiens überhaupt zu erwarten.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Die frühere politische Eintheilung des Kirchenstaates vor der Revolution liess die allmähliche Entstehung desselben

*) Leo Geschichte Italiens, Bd. V., S. 941.

nach seinen Haupttheilen erkennen, die früher für sich selbständige Staaten gebildet, oder auch als besondere Theile anderen Staaten zugehört hatten. Denn das Gebiet von Rom im engeren Sinne, die *Campagna di Roma* und *Maritima*, das *Patrimonio di S. Pietro* mit dem Herzogthum von Castro und der Grafschaft Ronciglione, das Herzogthum Spoleto mit den Gebieten von Camerino, Orvieto und Perugia, die Anconitanische Mark mit dem Herzogthum Urbino und dem Gebiete von Fano, endlich die Romagna, das Gebiet von Bologna und das Herzogthum Ferrara, sowie die Besitzungen in Neapel und Sicilien blieben in der inneren Verwaltung von einander gesondert. Während des Zeitalters der Französischen Revolution wurde nach dem Abtreten der nördlichen Landschaften in dem übrig gebliebenen Reste des Staats eine nach Bevölkerung und Territorialumfang mehr übereinkommende Eintheilung in Provinzen oder Delegationen eingeführt, die zwar bald durch die gänzliche Einverleibung des Kirchenstaats in das Französische Kaiserthum unterbrochen, dann aber nach dem ersten Pariser-Frieden wiederhergestellt, und über den ganzen Staat allgemein durchgeführt wurde. Nach derselben, die bis zum gegenwärtigen Augenblicke noch erhalten ist, steht das unmittelbare Gebiet von Rom, die Comarca in der Verwaltung genannt, im bürgerlichen Verkehr unter der alten Benennung Campagna di Roma bekannt, sammt den Gebieten von Tivoli und Subiaco, unter der unmittelbaren Leitung des Papstes: das übrige Land mit Einschluss des in Neapel belegenen Fürstenthums Benevento zerfällt in 18 Provinzen, von denen die vier grösseren bei einem Flächeninhalt von 40 bis 80 Q. M. und einer Bevölkerung von 120,000 bis 350,000 Seelen Legationen heissen, und für gewöhnlich der Verwaltung eines Cardinals-Legaten überwiesen sind, die vierzehn kleineren, durchschnittlich mit der Hälfte bis zum vierten und einem noch geringeren Theile des Territorial-Inhalts und der Bevölkerung begabt, Delegationen genannt werden *). Die eilf grösseren Legationen und Delegationen werden wiederum noch in besondere Districte unter Governatori abgetheilt, so dass die Gesammtzahl der Districte 37 beträgt, während in allen Provinzen die unterste Stufe der Eintheilung für die Verwaltung die der einzelnen Gemeinden (Communi) bleibt.

*) Vergl. die Verfassung vom 6. Juli 1816, Titel I., §. 1—3, bei Pölitz a. a. O. II., S. 410.

Der gesammte Flächeninhalt des Kirchenstaats beträgt gegenwärtig $811\frac{4}{5}$ geogr. Q. M. oder 12,989 Italienische Q. M. *) (indem 60 Italienische Meilen auf einen geographischen Grad gerechnet, 16 Italienische Q. M. = 1 geogr. M. gleich stellen). Bei der Eintheilung des Kirchenstaats gebe ich für das Jahr 1827 zugleich den Flächeninhalt, die absolute und relative Bevölkerung (welche letztere ich auf eine geographische Q. M. zur Uebereinstimmung mit den anderen Staaten berechnet habe) die Zahl der Städte, Marktflecken und Dörfer für jede einzelne Provinz an. Neuere Zahlen sind noch für die gesammte Bevölkerung des Staates officiell bekannt gemacht worden, wie ich unten und in §. 5 anführen werde, aber nicht besitzen wir auf gleiche Weise detaillirte Angaben für die Legationen und Delegationen.

Provinzen.	Fläch. Inh. 1 Q.M.	Bevölker. 1827	auf 1 Q.M.	St.	Fl.	Dörf.
A. Die Comarca di Roma.	30^{50}	272,529	8,935	6	5	200
B. Die Legationi.						
1. Bologna	67^{25}	366,675	5,454	2	21	371
2. Ferrara	50^{25}	205,084	4,081	2	13	254
3. Ravenna	42^{51}	148,989	3,503	4	8	138
4. Forli	56	188,097	3,358	6	9	332
C. Die Delegationi.						
1. Urbino und Pesaro **)	79^{50}	216,071	2,718	12	16	410
2. Ancona	30^{25}	155,397	5,140	3	17	140
3. Macerata ***) . . .	48^{75}	105,691	2,168	8	15	296
4. Ascoli	22^{50}	78,927	3,508	2	7	39
5. Perugia	81^{50}	188,598	2,314	7	19	361

*) Serristori in dem Saggio Statistico dell' Italia S. 165 giebt 13,017 Ital. Q. M. an, d. i. nur eine Differenz von 29 Ital. oder $1\frac{4}{5}$ geograph. Q. M.

**) Diese Delegation wird bisweilen auch als Legation, obgleich ihr Statthalter nicht aus der Reihe der Cardinäle genommen wird, wie dies auch bei der letzten Besetzung der Legationen im Juli 1836 nicht geschehen ist, und sie auch 1816 nach der Verfassung vom 6. Juli nur als solche aufgeführt wurde. Serristori a. a. O. S. 166 führt sie als Legation an, und sie hat auch nächst Bologna unter den Provinzen die stärkste Bevölkerung.

***) Zu dieser Provinz gehört das Commissariato di Loreto, welches unter der Leitung eines Prälaten einen für sich bestehenden District bildet; vergl. Serristori a. a. O. S. 166—67.

Provinzen.	Fläch. Inh. 1 Q.M.	Bevölker. 1827	auf 1 Q.M.	St.	Fl.	Dörf.
6. Spoleto	64^{25}	148,598	2,313	6	14	204
7. Frosinone m. d. Fürstenthum Pontecorvo .	42^{25}	138,806	3,285	4	3	121
8. Velletri	30^{50}	51,500	1,688	6	7	124
9. Camerino	18^{50}	38,129	2,061	1	2	108
10. Fermo	26^{75}	82,009	3,066	2	8	43
11. Rieti	29^{50}	78,731	2,668	3	2	79
12. Civita Vecchia . .	8^{25}	21,520	2,609	2	3	33
13. Viterbo u. Orvieto *)	78^{60}	104,374	1,340	11	21	243
14. Benevento	4^{20}	22,704	5,406	1	—	8
Zusammen	811^{80}	2,592,329	3,193	90	206	3,729

Die Bevölkerungsangabe für das Jahr 1832 **), welche auf 2,707,090 Köpfe abschliesst, gewährt eine relative durchschnittliche Bevölkerung auf eine Q. M. = 3,335 Seelen, und die auf das Jahr 1833 durch Hinzurechnung des Ueberschusses der Geborenen über die Verstorbenen erlangte Volkszahl von 2,728,000 Köpfen, erhöht die relative Bevölkerung bis auf 3,348 Seelen auf eine Q. M. Nach seiner Stellung in der Reihe der Europäischen Staaten nimmt der Kirchenstaat jetzt unbezweifelt nur einen Platz als ein Staat dritten Ranges ein (Bd. I. S. 107), jedoch unter diesen sowohl nach der Grösse des Flächeninhalts, wie der Bevölkerung, wiederum die erste Stelle. Im Verhältniss zur Bevölkerung von ganz Europa besitzt der Kirchenstaat ein Fünfundachtzigtheil derselben, während sein Territorialbestand nur ein Einhundertzweiundneunzigtheil ($\frac{1}{192}$) des Flächeninhalts unseres Erdtheils umfasst.

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasser-Strassen.

Emerico Bolognini memorie dell' antico e presente stato delle Paludi Pontine, Roma 1759, 4*to.* — *Agri Romani*

*) Aus dieser Delegation macht Serrist. S. 166 zwei besondere Delegationen, die nach ihren Hauptorten Viterbo u. Orvieto benannt werden.

**) Serristori primo supplemento al saggio statistico dell Italia, Vienna 1834, S. 34.

historia naturalis, *Roma* 1781, 8*vo*. — *Nicol. Maria Nicolai*, *memorie*, *leggi ed osservazioni sulle campagne e sull' annona di Roma*, *Roma* 1803, 3 *Vol.* 4*to*, namentlich der dritte, welcher historische öconomische Beobachtungen über die nächsten Umgebungen Roms seit den ältesten Zeiten bis auf den Anfang des laufenden Jahrhunderts enthält. — E. G. Freiherr v. Odeleben, Beiträge zur Kenntniss von Italien, vorzüglich in Hinsicht auf die mineralogischen Verhältnisse dieses Landes, Freiberg 1819—20, 2 Theile, besonders der zweite Theil. — *Joh. Ferd. Koreff de regionibus Italiae aere pernicioso contaminatis observationum p. I.*, *Berolin.* 817: handelt vornehmlich von dem ungesunden Klima Roms und seinen näheren Umgebungen.

Der Kirchenstaat, als der Hauptbestandtheil Mittelitaliens, zwischen dem Königreich Neapel und dem Grossherzogthum Toscana, dem Herzogthum Modena und dem fast in gerader Richtung von Osten nach Westen sich ausmündenden Po, unter 41° 9′ 48″ bis 44° 9′ 54″ nördlicher Breite und 28° 11′ 52″ bis 31° 35′ 29″ östlicher Länge gelegen, von dem Tuscischen und Adriatischen Meere im Osten und Westen umspült, wird von dem mitten durch das Land durchziehenden Apenninischen Gebirge in zwei Theile getheilt. Bei San Sepolcro an der Gränze des Grossherzogthums Toscana tritt das Apenninische Gebirge nach dem Kirchenstaate, indem es hier in zusammenhängender Bergkette die entschiedene Richtung von Nordosten nach Südwesten (zur eigenthümlichen Gestaltung Italiens) annimmt, und mit Beibehaltung derselben bei Norcia in die Abruzzo's sich hinüberzieht. Im Allgemeinen bieten die Apenninen, so lange sie im Kirchenstaate verbleiben, als ein Mittelgebirge in mildem Klima gut bewaldete Gipfel und Bergkämme dar, die überall einen anziehenden Blick in fruchtbare Thäler gewähren. Nur im Hochgebirge, dem Monte della Sibylla von 7,038′ Höhe zwischen Camerino und Ascoli, dem Sasso di Simone von 6,000′ werden sie wild, kahl und öde, bleiben jedoch überall noch mehr als 1,500′ unterhalb der Schneegränze. Im Nordosten, nach dem Po zu und nach dessen Einmündung in das Adriatische Meer, flacht sich das Land in die fruchtbare, nur durch viele ungesunde Sumpfgegenden (namentlich die Valli di Commacchio) durchbrochene Romagna aus. Eine fast

eben so ausgezeichnete Fruchtbarkeit finden wir in den südlicher gelegenen Küstenstrecken am Adriatischen Meere, welche die Mark von Ancona bilden. Auf dem westlichen Abhange der Apenninen tragen die Vorgebirge fast sämmtlich einen vulcanischen Charakter an sich, erheben sich höchstens zwischen 2,000 bis 4,000′ Höhe, wie der Monte San Gennaro östlich von Rom 3,924′ hoch, das Albanergebirge südlich von Rom im Monte Caro 2,928′ hoch, der Monte S. Oreste (Soratte) 2,300′ hoch, ein wenig nördlich von S. Gennaro, und flachen sich dann nach beiden Ufern der Tiber und dem Tuscischen Meere in die Campagna di Roma ab, die von Civita Vecchia bis nach Terracina, auf einer Länge von 10 geograph. Meilen, bei kaum 3 Meilen Breite, sich erstreckt. Diese Ebene ist aber in der Fruchtbarkeit nicht den auf dem östlichen Abhange des Hauptgebirges im Kirchenstaate gleich zu stellen, da die natürliche Bewässerung fehlt und wo sie vorhanden ist, wie nördlich von Terracina, theilweise durch das vorliegende (grottenreiche) Vorgebirge Monte Circello keinen Abfluss findet und jene wegen ihrer giftigen Ausdünstungen bereits Jahrtausende gefürchteten Pontinischen Sümpfe bildet.

Die Industrie hat zwar im Allgemeinen, was diesen Theil Italiens anbelangt, die von der Natur gebotenen grossen Schwierigkeiten der physischen Cultur keineswegs mit geistiger Ueberlegung und umfassender Energie aus dem Wege geräumt, sondern im Alterthum und Mittelalter durch die politische Bedeutsamkeit der Hauptstadt unterstützt, die nothwendigsten Erzeugnisse zum Lebensunterhalt aus weiterer Entfernung herbeigeholt, deren eigene Hervorbringung auf dem zunächst liegenden Boden eine physische und moralische Besserung des allgemeinen Zustandes zugleich hervorgebracht haben würde. Auch die neuere und neueste Zeit dieser Welthauptstadt verlangt mehr auf Kosten anderer Völker zu leben, als für sich selbst zu sorgen, und vernachlässigt daher den eigenen Grund und Boden, dessen Sterilität eben wegen seiner überlangen Vernachlässigung grösser erscheint, als sie an sich natürlich dargeboten ist. Rom lebt gegenwärtig von den Resten seiner früheren Grösse, daher der unendliche Iammer seiner Bewohner, wenn die fremden Bewunderer ihres Ruhmes nicht in genügender Anzahl erscheinen, oder durch ansteckende Krankheit oder auch durch die hier stets heimische *aria cattiva* in den heissen

Monaten zu früh aus den Mauern Roms getrieben werden. Wo aber auch offen der Grund der bösartigen ansteckenden Luft vorliegt, fehlt bald der ernste Wille, bald die Ausdauer und der dazu gehörende Vorrath von Geldmitteln, die Hindernisse für eine ergiebigere Bewirthschaftung der einzelnen Zweige der physischen Cultur nachdrücklich zu beseitigen. Am meisten ist indess zu verschiedenen Zeiten die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe gelenkt worden. Schon in den Zeiten der Römischen Republik wurden hiefür wenige erfolgreiche Versuche angestellt. Die bürgerlichen Zustände Roms im Mittelalter erscheinen gerade für solche Unternehmungen der allgemeinen Wohlfahrt am wenigsten geeignet. Als aber die Päpste seit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts (s. oben S. 393) einen engeren Gesichtskreis für ihre politische Macht sich selbst zogen, so konnte den geistvollen Regenten unter ihnen der grossartige Vortheil einer angestrengten Sorgfalt für die physische und technische Cultur ihrer eigenen Territorialmacht nicht entgehen. Die Päpste **Martin V.** und **Sixtus V.** liessen diese auch den Pontinischen Sümpfen angedeihen und zuerst planmässig an ihrer Austrocknung arbeiten *), wie denn der letztere überhaupt gleichmässig viel für öffentliche Bauten und auch für bessere Wege, Brücken und Wasserleitungen sorgte. Diese Arbeiten, so häufig sie auch unter den folgenden Päpsten unterbrochen wurden, blieben doch vorzugsweise ein Hauptaugenmerk der Verwaltung dieses Staates, weil das gebildete Europa auf sie sah. Aber erst zwei Jahrhunderte später wurden sie wiederum zweckmässig gefördert, und unter der Regierung des Papstes Pius VI. wurden mehrere geeignete Entwässerungs-Canäle durch dieselben in den Jahren 1778—88 geführt, und der alte *Naviglio grande* vollständig geräumt, so dass die diesem Papste zu Ehren noch jetzt mit dem Namen *Linea pia* belegte treffliche Kunststrasse mitten durch diese Sümpfe von *Torre De' tre Ponti* nach Terracina zur Verkürzung des Weges nach Neapel geführt werden konnte. Während der Französischen Herrschaft wurden in den Jahren 1811—12, ausser der Erweiterung des Bettes des Amaseno, starke Erddämme zum Schutze der angränzenden Felder aufgeworfen und der Canal von Sciazza fortgesetzt, um

*) Vergl. **Raumer's** Gesch. d. neuer. Zeit. Bd. IV., S. 307; besonders aber **Ranke**, Päpste, Bd. I., S. 355 u. S. 365 u. flg.; Bd. III. S. 512.

vermittelst desselben die Sümpfe zwischen Bocca di Fiume und Mesa auszutrocknen *). Nach der Restauration der päpstlichen Herrschaft sind keine umfangsreichen Arbeiten zur weiteren Verbesserung dieser jetzt schon ziemlich für landwirthschaftliche Gewerbe benutzten Gegenden unternommen, zum Theil sogar der unter den Bewohnern derselbe zwangsweise aufrechterhaltene Ordnungssinn und rechtlicher Erwerb durch leidige Nachsicht und Mangel an Energie wieder geschwächt worden.

Der vulcanische Boden der westlichen Hälfte des Kirchenstaates wiederholt dieselben Erscheinungen, welche wir bei der gleichen Beschaffenheit des benachbarten westlichen Theils von Neapel (siehe oben S. 27) erfahren haben, indem die dort verheerenden Erdbeben stets starke Erschütterungen, wenn auch mit minder verwüstenden Folgen, über den Kirchenstaat verbreitet haben **). — Denselben Ursprung bekunden auch die vielen heissen schwefelhaltigen Quellen, unter welchen auf ärztliche Vorschrift am stärksten gebraucht werden die warmen Bäder bei Bracciano und Viterbo, die Bagni di Stigliano bei Tolfa, die B. Giosinelli bei Montefiascone und die B. des Lago de Bagni, dessen schwefel- und allaunhaltiges Wasser unten ganz warm ist und auf der Oberfläche in lauer Temperatur sich erhält.

Die klimatischen Verhältnisse des Kirchenstaats sind im Allgemeinen durch den Schutz der Apenninen und die Milderung der Seewinde günstig gestellt. Die Po-Landschaften sind zwar wesentlich von dem Charakter der Lombardei nicht verschieden, die inneren Theile des Kirchenstaates sind auch in ihrer südlichen Richtung durch ihre höhere Lage jenen gleichfalls angepasst, oder noch rauher. Nur die Umgegend von Rom und der dieser Stadt südlich zunächst liegenden westlichen Abhänge der Apenninen und Küstenebenen tragen das Neapolitanische Klima in sich. Rom hat eine mittlere Temperatur von 15°,5 R., aber Bologna, nur 40′ über dem Meere gelegen, von 13°,7. Da nun dies Temperaturverhältniss für Rom mit

*) Prony description hydrographique et historique des marais Pontins, Paris 1823, 4to, mit 1 Atlas in Folio.

**) Hoffmann über die vulcan. Erscheinungen in Berghaus geogr. Almanach auf 1837, S. 125. 27.

den von Nizza genau übereinstimmt (S. 242), so fallen auch die bereits oben angegebenen allgemeinen Bemerkungen über die Jahreszeiten hier zusammen. Dasselbe lässt sich von der jährlich niederfallenden Regenmenge wiederholen, wiewohl in Rom und Bologna noch um ein Drittel weniger in der Masse *) als in Genua im Jahre niederschlägt: aber davon kömmt wiederum noch kein Zehntheil auf die drei Sommermonate, noch kein Viertel auf die drei Monate des Frühjahrs, und über zwei Drittel bleiben für die sechs Monate des Herbstes und des Winters. Sieht man auch schon in der Mitte des Octobers auf den Apenninen Schnee, der selten vor dem Anfange des Aprils gänzlich verschwindet, so bleibt er doch für die Ebene immer eine Seltenheit, und in der Regel sinkt hier auch für den December und Januar nur für einige Tage die Scala des Reaumurschen Thermometers 2° bis 4° unter dem Gefrierpunkt. — Der Scirocco macht sich auch innerhalb des Kirchenstaats auf dem westlichen Abhang der Apenninen noch sehr bemerkbar, jedoch nicht mehr mit der austrocknenden Dürre, wie in Neapel und Sicilien.

Der Gesundheitszustand erscheint nur da in den Ebenen gefährdet, wo durch die Verdunstung bleibender Sümpfe oder des von dem zurückgetretenen Meere in den Küstenlachen gelassenen Seewassers und durch die gewöhnliche Windesrichtung aus solchen Gegenden, die Verbreitung ansteckender Fieber sehr begünstigt wird. Daher sind die Monate von Mitte Mai bis Mitte September die gefährlichsten, die auch gerade und fast ohne Unterbrechung den Süd-, Südwest- und Südost-Wind haben: jedoch auch nur für diejenigen Landschaften des Kirchenstaates, welche unter dem geschilderten Einflusse stehen, wie Rom und der grösste Theil der Campagna wegen der Pontinischen Sümpfe und der benachbarten Maremnen des Lago di Paola, des Lago di Fogliano nur durch einen sehr schmalen Küstenstreifen vom Tuscischen Meere getrennt, sowie des Stagno di Ponente und des Stagno di Levante in der Nähe von Ostia:

*) Nach Kämtz's Angaben in Berghaus allgemeiner Länder- und Völkerkunde, Bd. I., S. 286 beträgt die jährliche Regenmenge zu Rom 29'',03 und zu Bologna 29'',01: davon fallen aber im Sommer zu Rom nur 9[7] Procent und zu Bologna [4] Procent. — Vergl. über die Jahreszeiten und die Gesundheitsverhältnisse Günz's Anhang zu Flecks Italienischer Reise Bd. I., S. 497—503.

ferner die Sumpfebenen von Ferrara längs dem Po und die von Comacchio, Ravenna und Rimini längs dem Adriatischen Meere.

Die Bewässerung des Landes ist für den Handel von der Seeseite äusserst vortheilhaft, denn es wird von zwei Seiten in seiner ganzen Ausdehnung der Länge auf der östlichen durch das Tuscische Meer von Montalto bis nach Terracina auf 29 geograph. Meilen und auf der westlichen gleich unterhalb der Ausmündung des Po bis zur Ausmündung des Tronto auf 36 geogr. Meilen durch das Adriatische Meer umspült. Zwar gewähren beide Seeküsten hier sehr seichte Ufer, wenige windsichere Buchten und gegenwärtig für grössere Schiffe nur noch zwei hinlänglich tiefe Hafen zu Ancona und Civita Vecchia, da der Versandung und Verschlammung anderer berühmter Häfen, wie Ostia, die päpstliche Regierung weder zur rechten Zeit noch mit ausdauernder Energie nachdrückliche Hülfe entgegengestellt hat. — Der inneren Wasserstrassen giebt es zwar viele der Zahl nach, aber bei dem eigenthümlichen Charakter der Apenninenzüge, ausser der Tiber, keinen bedeutenden, weil jene den mittleren Durchschnitt als Rücken des Landes ausmachen und ihren Wasserüberfluss nach beiden Seiten der Meeresküste hin nur auf wenigen Meilen ergiessen können. Der Po ist inzwischen nur als die nördliche Gränze wichtig auf 12 Meilen Länge, indem dann die Hauptausmündung desselben im Lombardisch-Venetianischen Königreiche noch auf beiden Ufern 6 Meilen fortläuft, und nur die Goromündung die weitere Gränze des Kirchenstaats bis zum Meere fortsetzt. Die Tiber, welche auf den Apenninen im Grossherzogthum Toscana bei S. Albonigo nicht fern von der Gränze des Kirchenstaats entspringt, und dann in vielfachen Krümmungen, jedoch vorzugsweise in der Richtung von Norden nach Süden, fast immer seicht, einen Lauf von 32 Meilen bis Rom hat, wird bei Perugia zwar schon für kleinere Fahrzeuge, aber erst bei Rom für grössere schiffbar, um dann drei Meilen unterhalb bei Ostia in das Tuscische Meer sich zu ergiessen. Die meisten Nebenflüsse empfängt dieser Fluss natürlich auf dem linken den Apenninen zugewandten Ufer, aber keinen wasserreichen und mehr als sechs bis zehn Meilen langen. Die bedeutenderen sind der Topino unterhalb Perugia's, nachdem er den Chiascio in sich aufgenommen hat, die Chiana nach der Einmündung der Paglia bei Orvieto, die Nera unterhalb Narni und den Teverone oder Anio in der Nähe von Rom.

Als Küstenflüsse machen sich für die Landwirthschaft und für das bürgerliche Leben überhaupt bemerkbar, ohne irgend eine nähere Beziehung zum Handel und gewerblichen Verkehr für grössere Waarentransporte zu haben, auf der westlichen Seite zur Einmündung in das Tuscische Meer: die Fiora in dem Grossherzogthum Toscana entspringend, die Marta als Abfluss des Lago di Bolsena, der Mignone, der Arrone als Abfluss des Lago di Bracciano, sämmtlich nördlich von der Tiber; ferner südlich von derselben die Astura und der Amiseno, beide gegenwärtig zur Entwässerung der Pontinischen Sümpfe gebraucht. Auf der östlichen Seite des Kirchenstaats sind die nördlichen Küstenflüsse bedeutender, weil diese durch Canäle mit dem Po in Verbindung gesetzt sind und dadurch für den Schiffsverkehr der grösseren Städte in der Romagna Interesse gewinnen. Der Panaro, welcher im Herzogthum Modena entspringt, längere Zeit zwischen demselben und dem Kirchenstaate die Gränze bildet, und dann mit dem Po in Verbindung gesetzt und nach der Aufnahme des nicht weit von seiner Quelle entspringenden Nebenflusses Reno als Po di Volano sich in das Adriatische Meer ergiesst. Die kleinen Flüsse des Gebiets von Bologna und Imola, wie die Savena, der Idice, der Silaro, der Santerno, der Senio und der Lamone ergiessen sich zusammen in den Po di Primaro und werden durch denselben dem Adriatischen Meere zugeführt, wobei aber auch ausserdem der Lamone noch seine ursprüngliche Mündung eine Meile oberhalb unmittelbar in das Adriatische Meer behält.

Der Montone, der Ronco und der Savio, als Küstenflüsse des Gebietes von Ravenna, Forli und Cesena, haben reicheren Wasserzufluss und sind für den inneren Verkehr des Hauptpunktes der Romagna von grosser Wichtigkeit. Dagegen bleiben in ähnlicher Beziehung, wiederum wie die Küstenflüsse auf der entgegengesetzten Seite, die südlicher ins Adriatische Meere sich ausmündenden, wie die Marecchia bei Rimini, der Foglia bei Pesaro, der Metauro bei Fano, die Misa bei Sinigaglia, der Musone und die Potenza oberhalb Loretto's, endlich die Tenna, der Asone und der Tronto als die nächsten Küstenflüsse an der Neapolitanischen Gränze.

Der Wasserreichthum des inneren Landes wird überdies noch durch mehrere Landseen unterstützt, die in der westlichen Hälfte des Staates günstig vertheilt sind: als die umfangsreicheren erscheinen der Lago di Perugia (vormals der Trasimenische genannt), der grösste unter allen, gegen drei Meilen lang und 2½ Meilen breit mit drei Inseln, der Lago di Bolsena (der Vulsinische), beinahe eben so gross, 2½ geogr. Meilen lang und 2 Meilen breit, der Lago di Bracciano und der zwischen beiden liegende vulcanische Lago di Ronciglione *), sowie der einen gleichen Ursprung verrathende südlichere Lago di Nemi bei dem Monte Caro u. s. w. Die Küstenlachen am Tuscischen Meere unterhalb Roms sind bereits oben angeführt: aber als merkwürdig bleibt noch hervorzuheben, dass in der Nähe beider Seeküsten des Kirchenstaats keine Inseln angetroffen werden, während diese an den übrigen Küsten Italiens doch nicht so sehr selten vorkommen.

Zur Verbindung der natürlichen Wasserstrassen sind von den Herrschern des Kirchenstaats nur sehr wenige Canalbauten unternommen worden, und wiederum mehrere eifrig begonnene Unternehmungen aus Mangel an den dazu nöthigen Geldmitteln liegen geblieben. Von den hieher gehörigen Arbeiten zur Trockenlegung eines Theils der Pontinischen Sümpfe haben wir bereits oben gesprochen. Die mit dem Po und den bei seinen Ausmündungen benachbarten Küstenflüssen in Verbindung gesetzten Canäle sind fast sämmtlich Werke, die aus einer Zeit herrühren, ehe diese Landschaften in den Besitz der Päpste kamen; sie werden jetzt zum grossen Theil durch Communalbeiträge erhalten, weil durch sie die Wohlfahrt der anliegenden Ortschaften bedingt ist. Dazu gehören vornehmlich die Canäle von Bologna, Cento und Imola. — Wohlwollender hat die Fürsorge einzelner Päpste in zweckmässiger Nachahmung der älteren Römischen Staatsverwaltung für Wasserleitungen zum täglichen Gebrauch an Koch- und Trinkwasser gewirkt, wofür auch die Regierung Sixtus V. zuerst ein grossartiges Beispiel lieferte *).

*) Hoffmann über die vulcan. Erscheinungen a. a. O. S. 170.

**) Die Aqua Felice führte er 5½ geogr. Meilen weit von dem Agro Colonna zum Theil unter der Erde, zum Theil auf hohen

An Landstrassen sah dieser Theil Italiens vor allen Ländern der Erde im Alterthum die ersten erstaunenswerthen Kunstbauten, welche von der Hauptstadt des übermächtigen Staates ausgingen. Jahrhunderte lang wurden sie durch die strafbarste Vernachlässigung zu Grunde gerichtet, aber die Solidität des Baus rettete die schmählich preisgegebenen vor gänzlicher Vernichtung, und erhielt sie als Musterbild zur Nacheiferung in neuen Bauten für die grösseren Hülfsmittel des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, die leider nur in einem sehr beschränkten Maasstabe dem Kirchenstaate zu Theil wurden. Demnach giebt es nur **zwei** Hauptkunststrassen, die aus dem Norden nach Rom führen, die eine über Bologna, Forli, Rimini, dann längs dem Adriatischen Meere nach Fano und von hier über Spoleto nach Rom, die andere aus Toscana über Siena, Viterbo nach Rom, oder von Florenz aus auf Perugia und dann in die Strasse von Spoleto nach Rom hinüber geführt. Von Fano ist überdies die Küstenstrasse längs dem Adriatischen Meere über Ancona bis zur Neapolitanischen Gränze verlängert, und von Ancona noch eine Seitenstrasse auf Spoleto zur Hauptstrasse nach Rom angelegt. Von Rom aus südlich giebt es nur eine Hauptstrasse nach Neapel, die oben schon bei den Pontinischen Sümpfen erwähnt ist. Die übrigen Seitenstrassen sind schlecht oder gar nicht unterhalten, und werden daher noch am gewöhnlichsten, wo man sie nicht durch eine Seefahrt ersetzen kann, für den Waarentransport auf Saumthieren benutzt.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte im Kirchenstaate.

Die **Volkszählungen** haben bei dem lockeren Verhältnisse des inneren Verbandes der einzelnen Theile des Kirchen-

Bögen nach Rom: es sollten dadurch die von ihren Bewohnern verlassenen Hügel Roms wieder bewohnbar gemacht und ein Werk geliefert werden, das sich mit der alten Pracht des kaiserlichen Roms messen könne, wie Sixtus selbst äusserte, Ranke I., S. 472—74.

staates unter einander, sowie bei dem verhältnissmässig geringeren financiellen Interesse des Papstes an der Zahl seiner Unterthanen, da nicht auf diese vorzugsweise das Staatseinkommen basirt war, vor dem achtzehnten Jahrhunderte hier nicht stattgefunden. Nur Rom und seine nächsten Umgebungen machten davon eine Ausnahme. Die früheren Angaben der Bevölkerung dieses Staates beruhen desshalb lediglich auf ganz unbegründeten Schätzungen, und schwanken, wie dadurch leicht erklärlich wird, mit vierzig bis sechszig Procent Verschiedenheit. Zu Anfang der Französischen Revolution gab man im Jahre 1795 die Bevölkerung des gesammten Kirchenstaates auf 2,200,000 K. an, jedoch auch nur nach kirchlichen Listen, ohne genaue Zählung unter der Controlle von Verwaltungsbehörden. Die nachfolgenden zwanzig Jahre waren der Zunahme der Bevölkerung nicht günstig, da der Zustand vor und während der Französischen Herrschaft nicht selten beträchtliche Verluste für dieselbe herbeigeführte. Nach der Wiederherstellung des Kirchenstaates wurde officiell in dem Organisationsdecrete Pius VII. für die innere Verwaltung vom 6. Juli 1816 die Angabe der Bevölkerung auf 2,354,719 Köpfe bestimmt und eilf Jahre später auf 2,592,329 Köpfe (im Jahre 1827). Davon gehörten zu den Kindern unter 13 Jahren 624,448 Ind., bei dem Ackerbau fanden 1,176,178 Ind. ihren Unterhalt, in Fabriken, bei dem Handel und als Taglöhner wurden beschäftigt 691,805 Ind., als Soldaten und Seeleute 21,508 Ind. Ausserdem zählte man damals im Kirchenstaate 53,484 Weltgeistliche und Ordensgeistliche mit Einschluss der Nonnen (also auf 48 Menschen eine geistliche Person), und 24,908 gehörten nach ihren Lebensbeschäftigungen den Künstlern und den höheren Ständen zu. Sehen wir auf die Vermehrung der Bevölkerung in den eilf Friedensjahren, so finden wir sie im Totalbetrag von 237,610 Ind., d. i. 21,600 Ind. in einem Jahre, oder beinahe ein volles Procent durchschnittliche Vermehrung der Bevölkerung.

Die allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung in Bezug auf ihre Vertheilung in Städten und auf dem platten Lande stimmen ziemlich überein mit den oben bei den Reichen Neapel und Sardinien berührten. Es ist eine vorwiegende Zahl von Städten und Marktflecken gegen die der Dörfer, nämlich von jenen 90 und 206 gegen 3,729 Dörfer und 134 Weiler, also auf 25 Dörfer kommen bereits zwei Städte oder Marktflecken. Unter den Städten herrscht

wiederum, wie in Italien überhaupt, die Zahl der grösseren vor, denn ausser Rom und Bologna, die nur über 50,000 Bewohner zählen, besitzt der Kirchenstaat noch 4 Städte zwischen 50,000 und 20,000 Einwohner und 15 Städte zwischen 20,000 und 10,000 Einwohner. — Jedoch nur über Rom haben wir genaue Resultate von Volkszählungen, die seit der Restauration der päpstlichen Herrschaft alljährlich wiederholt werden. Wir wollen hier keine Erwähnung der Bevölkerung dieser Stadt im Alterthum machen, weil damals die Stadt nicht von dem Staate zu sondern war, und bei dem Uebergange zum Mittelalter den vielfachen Eroberungszügen unterworfen, neu sich oft ergänzen musste. Gehen wir aber zu den Zeiten des grössten Glanzes des Papstthums zurück, so finden wir eine Nachricht aus der Regierung Innocenz's III., also aus den letzten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, welche die Volkszahl auf 35,000 Seelen festsetzt. Diese sank aber durch die Auswanderungen nach Avignon und die gleichzeitig blutigen Bürgerkriege bis auf 17,000 Ind. herab. Seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts nahm sie aber wiederum mit raschen Fortschritten zu, erreichte unter Papst Leo X. im Jahre 1515 bereits 80,000 Ind., zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts 130,000 Ind., und befand sich im Maximum bei dem Einbruch der Franzosen in Italien im Jahre 1795, wo sie mit Ausschluss der Juden über 170,000 Ind. zählte.

Durch die Unglücksfälle während der Revolution, durch zweimal in dieser Zeit eingetretenen Hungerjahre und epidemische Krankheiten war die Bevölkerung der Hauptstadt und ihres Weichbildes mit Einschluss der Juden im Jahre 1813 bis auf 115,000 Köpfe gefallen. Seit dieser Zeit ist dieselbe wiederum von Jahr zu Jahr gewachsen (1814 = 120,505 Seelen) bis zu dem unglücklichen Rückschritt durch die Cholera im Jahre 1837, obgleich dieses Wachsthum der Bevölkerung weniger von dem Aufenthalte des päpstlichen Hofes und der Cardinäle, als von der durch den jährlich grossen Zusammenfluss der Fremden hier rege gehaltenen Industrie des Römischen Volks abhängig gemacht ist. Sie betrug 1817 bereits 131,356 Ind., und wiederum wie bei allen späteren Zahlangaben über die Volksmenge dieser Stadt, mit Ausschluss der Juden, 1824 = 138,510 Ind., darunter 72,273 männlichen und 66,237 weiblichen

Geschlechts, aus welchen 33,774 für sich abgesonderte Haushaltungen gebildet waren. Die Zahl der in diesem Jahre neu geschlossenen Ehen war = 1,369. Aber die Gesammtzahl der zum geistlichen Stande gehörigen Personen überstieg in Rom allein ein Dreissigtheil der Bevölkerung, denn sie umfasste 32 Erzbischöfe und Bischöfe, 1,456 Priester, 1,662 Mönche und 1,502 Nonnen, zusammen 4,652 Ind.: jedoch auch die Zahl der Armen stand ausser dem gewöhnlichen Verhältnisse selbst für eine grosse Stadt, denn allein in den öffentlichen Hospitälern wurden 2002 verpflegt, das ist über ein Siebenzigtheil der Bevölkerung. Drei Jahre später (1827) war die Bevölkerung Roms auf 140,673 Ind. gestiegen, 1832 auf 148,459 Köpfen, 1835 auf 152,457 und 1836 auf 153,678 Köpfen, also in zehn Jahren hatte dieselbe um 13,005 Köpfen zugenommen, oder durchschnittlich im Jahre um 1,300 Köpfen etwas über $\frac{9}{10}$ Procent. Das Verhältniss der zum geistlichen Stande gehörigen Personen hatte sich inzwischen nicht geändert, denn es war gleichzeitig, namentlich in der Anzahl der männlichen Ordensgeistlichen, gewachsen, und dadurch überhaupt noch in der Gesammtzahl etwas verstärkt worden. Es befanden sich 1835 zu Rom 36 Bischöfe, 1,465 Priester, 2,038 Mönche und 1,423 Nonnen, d. i. zusammen 5,262 Ind. oder noch etwas über ein Neunundzwanzigtheil der Bevölkerung. Ueberdies betrug die Anzahl der Geborenen *) im Jahre 1835 = 5,142 Ind., also das Verhältniss derselben zur Bevölkerung wie 1 : 35; die der Gestorbenen = 3,977, also im Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 : 47; endlich die der neuen Ehen = 1165.

Unter den übrigen grösseren Städten ragt in der Bevölkerung, dem Territorialumfange und der politischen Bedeutung zuerst Bologna hervor, dessen Bevölkerung in dem laufenden Jahrhunderte zwischen 60,000 und 69,000 Seelen schwankt. Unter den in der Volksmenge darauf folgenden Städten zwischen 30,000 und 20,000 Einwohner stehen sich alle vier ziemlich gleich mit etwas mehr oder weniger als 25,000 Einwohner, Perugia, Ancona, Ravenna und Ferrara. Diesen zunächst

*) Ueber die Verhältnisse der Geburten und Todesfälle zur Bevölkerung aus früheren Jahren bis 1831 vergl. man Bickes, die Bewegung der Bevölkerung, Anhang S. 19—20 u. Serristori Saggio S. 167.

kommen acht Städte mit mehr als 15,000 Einwohner, unter denen aber die bevölkertste Faenza noch nicht völlig 19,000 Einwohner zählt, Forli, Rimini, Macerata, Foligno, Fermo, Benevento und Cesena. Zwischen 15,000 und 10,000 Einwohner besitzen Fano, Pesaro, Viterbo, Urbino, Velletri, Ascoli und Osimo. — Ausserdem giebt es noch im Kirchenstaate neun Städte, deren Bevölkerung gegenwärtig zwischen 10,000 und 7,000 Einwohner steht, die aber in einer früheren Zeit zum Theil einer ansehnlicheren Einwohnerzahl sich erfreuten, wie Spoleto, Civita-Vecchia, Rieti, Tivoli u. a. m.

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

Schon bei der Darstellung der beiden vorangegangenen Italienischen Staaten (S. 44 und 255) haben wir das allgemeine Urtheil aussprechen müssen, dass die Stammverschiedenheit der Italiener in der Gegenwart sich wenig mehr nachweisen lässt, weil die Vermischung der eingeborenen und eingewanderten Völker durch Jahrhunderte so innig einander durchdrungen hat, dass zwar durch die Staatsform und die davon abhängende grössere oder geringere Beschränkung einer allseitigen geistigen Entwickelung, durch Cultur, Handelsverhältnisse, charakteristische Verschiedenheiten zwischen den Bewohnern verschiedener Italienischen Staaten sich auffinden lassen, die jedoch keinesweges auf ursprüngliche Nationalverschiedenheiten zurückgeführt werden können. Dies wird aber noch weit sichtbarer bei einem Staate von einem geringeren Umfange und tritt am allerentschiedensten im Kirchenstaate hervor, wo Rom als Hauptsammelpunkt für ganz Italien jede Verschiedenheit verwischte, wenn sie nicht durch eine kirchliche Trennung oder durch eine allgemeine im Volksgeiste festgehaltene Verachtung ein isolirtes Leben einer kleineren Volksgenossenschaft unter der grossen Volksmasse nothwendig machte, und dadurch auch für sich dauernd erhielt. Wie also unzählige fremde Familien, die einzeln nach Rom und dem Kirchenstaate einwanderten, um hier ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen, stets nach der Dauer eines Jahrhunderts

mit der grösseren Volksmasse verschmolzen, so blieben die Juden allein getrennt und behielten für sich ihre Nationaleigenthümlichkeit, weil sie im bürgerlichen Leben durch jene Trennung des verachtenden Fluchs ohne alle innigere Berührungspunkte mit den übrigen Bewohnern blieben. Ihre Gesammtzahl übersteigt aber auch in der Gegenwart nicht 16,000 Köpfe, d. i. also auf 162 Einwohner ein Jude. Sie sind überdies nur in Rom (4,000 Köpfe) und in den grösseren Handelsstädten am Adriatischen Meere vorzugsweise geduldet, in Ancona (5,000 Köpfe), Ferrara (2,000 Köpfe), Bologna, Sinigaglia u. s. w. (s. S. 423). In diesen belebteren Punkten der Italienischen Industrie und des allgemeinen Verkehrs mit den durch das Meer zunächst benachbarten Griechischen Inseln und Küsten werden auch viele Griechische Familien angetroffen, die ungestört die kirchlichen Religionsübungen nach ihrem Cultus verrichten, aber selten mehrere Generationen hintereinander bei ihrer Kirche verharren, wenn sie ihren Aufenthalt im Kirchenstaate unverändert behalten, sondern dann gemeinhin der Römisch-katholischen Kirche sich anzuschliessen pflegen.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Die ständischen Verhältnisse hatten durch den Einfluss der Französischen Revolution ihre besonderen allgemeinen Vorrechte und Beeinträchtigungen eingebüsst, und waren nur formal in Bezug auf verschiedene Titel-Abstufungen, oder durch angestammten und durch Erbschaft wieder fortzusetzenden Rangunterschied erhalten. Diese Gleichstellung in den politischen Verpflichtungen zu den Bedürfnissen des Staates, sowie in dem Aufgeben aller Beschränkungen der persönlichen Freiheit der niederen Volksclassen von Seiten des Adels, wurde auch bei der Restauration des Kirchenstaates durch die Verfassung des Papstes Pius VII. vom 6. Juli 1816 aufrecht erhalten.

Denn es heisst in derselben ausdrücklich *): In allen Landschaften des Kirchenstaates, wo es Barone giebt, bleiben alle

*) Im §. 183 dieser Verfass. bei Pölitz a. a. O., Bd. II., S. 423. vergl. Ranke histor. Zeitschr. I., S. 692—98.

Rechte unterdrückt und abgeschafft, welche darauf abzwecken, die Unterthanen zur Leistung irgend eines persönlichen Dienstes zu verpflichten: alle Rechte der zu Gunsten besagter Barone vorbehaltenen Erbfolge, welchen Namen sie auch haben mögen, jedes Recht der Befreiung von Communalsteuern, jedes Recht Abgaben einzutreiben, sowie alle Regalien und Privilegien derselben auf fremdem Grundeigenthum werden aufgehoben." Aber unter dem folgenden Papste Leo XII. wurden durch die organische Verordnung vom 5. October 1824 dem Adel „die Privilegien wieder zurückgegeben, welche er in allen civilisirten Staaten geniesst *)."

Der Adel ist aber im Allgemeinen im Umfang des Kirchenstaates sehr wohlhabend; er befindet sich noch jetzt in dem Besitz des grössten Theils alles Grundeigenthums, soweit es nicht unmittelbar Eigenthum des Römischen Stuhls geworden ist, oder zur Dotation der hier zahlreichen und dabei doch sehr reich begüterten Pfründen gehört. Er zerfällt in drei Rangclassen, den hochbetitelten, welcher grösstentheils mit der herzoglichen und fürstlichen Würde begabt ist, theils heimisch, theils aus anderen Theilen Italiens hieher verpflanzt, aber seinen Rang fast ohne Ausnahme der näheren Verwandtschaft mit den einzelnen Päpsten verdankt: den eigentlich angestammten hohen Adel des Kirchenstaats, den senatorischen, dessen einzelne Familien im Buche des Römischen Senats auf dem Capitol eingeschrieben sind, und der in mannichfacher Abstufung vom Fürsten, Marquis, Grafen bis zum Baron die eigentliche Römische Aristokratie bildet: endlich den niederen Adel, der zwar der zahlreichste ist, aber wegen seines geringen Vermögens jährlich mehr an Ansehen verliert.

Der geistliche Stand muss nach dem natürlichen Verhältnisse des Grundcharakters dieses Staates in demselben am meisten bevorzugt sein, weil in seiner Hand die wichtigsten Zweige der Verwaltung liegen, und jede Neuerung hierin die Grundfeste des Staates selbst zu erschüttern drohen könnte. Doch bleibt er mit den angesehensten Familien des Adels in

*) Das Motuproprio vom 5. October 1824 bei Pölitz a. a. O. Bd. II., S. 431.

ununterbrochener inniger Verbindung, indem er ihre nachgeborenen Söhne selbst zu den höchsten kirchlichen Stellen befördert. Das Ansehen des Klerus steht aber als Stand in diesem Staate auch dadurch noch ganz besonders bevorzugt, dass überhaupt für alle geistlichen Orden der Römischen Kirche die obersten Vorsteher und Ordens-Generale in Rom ihren Sitz und vereinigten Mittelpunkt haben, wodurch sie mit dem Einflusse und den Hülfsmitteln ihrer Orden in allen übrigen Ländern Europa's und America's ihre Stellung am Römischen Hofe behaupten können. Das Verhältniss des niederen Säcular-Klerus ist dagegen von dem in anderen Staaten nicht verschieden, nur dass er hier bei der grossen Anzahl seiner Mitglieder (vergl. ob. S. 413), bei seinen geringen Hülfsmitteln und der Zurücksetzung durch die sehr hervorragende Anzahl der eigenen Oberen bisweilen selbst in gedrückter Lage erscheint.

Der Bürgerstand ist zwar in Rom, Bologna, Ravenna, Ancona als ein fortgebildetes Institut der alten Römischen Städte- und Municipal-Verfassung zu betrachten und befindet sich auch noch im Besitz eigenthümlicher Privilegien und Corporationsrechte. Aber zu der selbständigen Blüthe, wie in den meisten Lombardischen Städten, gelangten nicht einmal die Bürger von Bologna, geschweige denn zu Rom, wo der päpstliche Hof mit dem Adel fast immer gemeinschaftliche Sache gegen diesen Stand machte, wenn es auf Entsagung bestimmter Vorrechte zu Gunsten der Bürgerschaft ankam. Ueberdies wirkte die Abhängigkeit der meisten Bürger von einzelnen Familien des Adels wohl ohne Ausnahme dahin, dass es bei den Partheikämpfen im Mittelalter nicht zwischen Adel und Bürger zur Entscheidung und definitiven Feststellung der gegenseitigen Rechte gebracht wurde, sondern dass die Sache nur um den Sieg des päpstlichen Hofes oder des einen adelichen Geschlechts über das andere sich handelte. In der neueren Zeit ist aber der Adel auf derselben Stufe seiner Herrschaft in den Städten des Kirchenstaats verblieben, die er nur mit den vorübergehend sich daselbst aufhaltenden vornehmen Fremden theilt, und wenn er auch durch den Einfluss der Franzosenherrschaft daraus verdrängt zu sein schien, so trat er doch mit der vollsten Sicherheit nach der Rückkehr des Papstes Pius VII. nach Rom in seine alte Stelle zurück, und um so mehr, als er schon an sich durch den in der Verfassung vom 6. Juli 1816 ausgesprochenen Verlust seiner Feudalrechte gekürzt zu sein schien. Der Bürger stört ihn

aber in derselben nicht, weil er, durch seinen sehr mittelmässigen Gewerbefleiss dazu veranlasst, gerade in der Erhaltung der einmal bestehenden Verhältnisse seinen Privatvortheil am besten gesichert sieht, und ohne die sichere Stütze eines angemessenen Wohlstands zu einem höheren Aufschwunge sich nicht angeregt fühlt. Daher werden selbst die meisten Geschäfte des Grosshandels und eines umfassenderen Geldverkehrs von Mitgliedern des Adels betrieben.

Der Bauer lebt in dem beschränktesten Verhältnisse, aus dem er selbst in der Zeit der Franzosenherrschaft herauszutreten sich nicht einmal bemühte. Ohne Grundbesitz lebt er gemeinhin nur als Pächter des ihm von dem Grundherrn oder der Stadtgemeinde überlassenen Grundstücks und kann in dieser Abhängigkeit, unter dem Druck schwer zu erfüllender und bei jedem Widerstreben noch zu erhöhender Bedingungen, nur für die Befriedigung der nächsten Bedürfnisse seiner Existenz sorgen. Er ist daher meistentheils ganz ungebildet, ohne Interesse für sein Vaterland, aber auch ohne sittliches Gefühl und Sinn für die Erhaltung seiner Ehre und des Eigenthums fremder Personen.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Obgleich die Römisch-katholische Kirche als die allein herrschende gilt, und die Angehörigen jeder anderen Kirche und Religion als Ketzer und Ungläubige derselben noch entgegengestellt werden, so erfreut sich doch gegenwärtig der evangelische Cultus, sowie die Griechisch-katholische Kirche und die freie Ausübung der Mosaischen Religion *) einer durch die Auctorität der Staatsverwaltung geschützten allgemeinen Duldung.

*) Ueber den früheren gedrückten Zustand der Juden im Kirchenstaate, vorzüglich in Rom, vergl. Grellmann's Staatsanzeigen von Italien, Bd. I., S. 185—211.

Die während der Französischen Herrschaft theilweise aufgehobenen Bisthümer, Abteien und geistlichen Orden sind nach der Rückkehr des Papstes Pius VII. nach Rom sämmtlich wieder hergestellt, und besonders ist diese Wiederherstellung noch durch ein Motuproprio desselben Papstes vom 17. Aug. 1814 in Bezug auf alle reguläre Orden erklärt. Da für diesen Staat der Landesherr auch zugleich die höchste kirchliche Gewalt in sich vereinigt, so sind die Verhältnisse derselben viel einfacher gestellt.

Es befinden sich gegenwärtig im Kirchenstaate acht Erzbisthümer und neunundsiebenzig Bisthümer, von denen aber zwölf unmittelbar als Suffraganate zum Römischen Stuhle in seinem besonderen Metropolitanverhältnisse gehören, und ausserdem vierundvierzig Bisthümer ohne vermittelnden Metropolitanverband neben den Erzbisthümern bestehen, zur Hälfte aber wegen ihres kleineren Umfangs zu je zwei vereinigt der Verwaltung eines Bischofs übergeben sind. Von den acht Erzbisthümern hat das Erzbisthum Benevento nur innerhalb des sehr beschränkten Flächeninhalts der Delegation Benevento noch vier Suffraganbisthümer in den zu je zwei vereinigten Bisthümer St. Agata di Goti und Acerra und in den vereinigten Bisthümern Alise und Telese. Ueberdies aber beaufsichtigt noch der Erzbischof von Benevent neun Bisthümer im Königreich Neapel (Ariano und Avellino in Terra di Lavoro, Ascoli und Cerignola in Apulien, Bojano, Bovino, Larino, Luceria und Termoti gleichfalls in Apulien). — Die Erzbisthümer Bologna, Camerino und Spoleto haben keine Suffraganbisthümer, das Erzbisthum Fermo hat fünf Suffragane zu Macerata, Tolentino, Montaldo, Ripa Transone und S. Severino, wovon die ersten beiden unter der Verwaltung eines Bischofs stehen: unter dem Erzbisthum Ferrara steht nur das Bisthum Comacchio; dem zu Ravenna sind die acht Bisthümer Bersinoro und Scirsina (beide unter einem Bischofe vereinigt), Cervia, Cesena, Faenza, Forli, Imola und Rimini untergeordnet: endlich der erzbischöflichen Aufsicht des Erzbischofs zu Urbino sind sechs Suffraganbisthümer überwiesen, S. Angelo in Vado und Urbania (beide unter einem Bischofe vereinigt), Fossombrone, Monte Feltre, Pesaro und Sinigaglia.

Die zwölf unmittelbaren Suffraganate von Rom liegen in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt, das Bisthum Aquapen

dente, Alatri, Albano, Amelia, Anagni, Ascoli, Assisi, Bagnarea und ausserdem gehören dazu die zu je zwei vereinigten Bisthümer Ancona und Umana (Umonia) und Cagli mit Pergola. Von den vierundvierzig jeder besonderen erzbischöflichen Aufsicht entzogenen Bisthümern sind die einundzwanzig grösseren für sich allein durch einen Bischof verwalteten: Fano, Ferentino, Foligno, Frascati, Gubbio, Jesi, Narni, Nocera, Norcia, Orvieto, Palestrina, Perugia, Rieti, Sabina, Segni, Terni, Tivoli, Todi, Veroli, Citta di Castello und Citta della Pieve. Zu je zwei stehen unter einem Bischofe vierzehn Bisthümer (Fabriano und Matelica, Monte Fiascone und Corneto, Nepi und Sutri, Osimo und Cingoli, Ostia und Velletri, Recanati und Loretto, Viterbo und Toscanella) und zu je drei unter einem Bischofe sind neun Bisthümer vereinigt (Civita Castellana, Orte und Gallese, — Civita Vecchia, Porto und St. Rufina, — Terracina, Sezze und Piperno). Es sind demnach überhaupt nur 8 Erzbischöfe und 58 Bischöfe im Kirchenstaate *), oder was dasselbe sagen will, 66 für sich bestehende Diöcesanverwaltungen. Die Zahl der Abteien beträgt 13 und die der Kirchspiele oder Pfarreien 2090, so dass durchschnittlich bei der Bevölkerungsangabe vom Jahre 1833 auf jedes einzelne Kirchspiel 1,292 Seelen kommen.

Die Klöster sind in dem Kirchenstaate eben so zahlreich, als die verschiedenen geistlichen Orden, so dass nach dem oben angeführten Motupropio vom 17. August 1814 fast kein einziger geistlicher Orden der Römisch-katholischen Kirche genannt werden kann, welcher nicht auch durch einige Klöster in diesem Staate repräsentirt wird, und dadurch die Erhaltung der Verbindung der übrigen Klöster seiner Ordensregel mit dem Oberhaupte der Kirche erleichtert. Denn es werden jetzt überhaupt 1824 Mönchs- und 612 Nonnenklöster in diesem Staate gezählt. Jene gehören zu funfzig verschiedenen geistlichen Orden, darunter zwei der regulirten Kanoniker (vom heiligen Geist und vom Lateran), acht der regulirten Kleriker (Theatiner, Barnabiten, Somaschen, Jesuiten, die Diener der Kranken, der Mutter Gottes, Scolopen, Minoriten-Kleriker), sieben Congregationen (der Väter des Oratoriums des heiligen Phi-

*) Vergl. Serristori Saggio S. 163 und v. Höninghaus gegenwärtiger Zustand der Römisch-katholischen Kirche, S. 16—27.

lippus, Doctrinarier, Missionarbrüder, Passionisten u. s. w.) und dreiunddreissig Mönchsorden mit ihren besonderen Reformationen (Benedictiner, Basilianer, Camaldulenser in ihren beiden Zweigen, Cistercienser, Olivetaner, Silvestriner, Hieronymiten, Maroniten, Armenier vom heiligen Antonius, Mechitaristen, Melchiten, Dominicaner, Franciscaner und Minoriten in ihren sechs Zweigen, Capuciner, Augustiner in beiden Zweigen, Carmeliter in beiden Zweigen, Trinitarier in beiden Zweigen, Diener der Maria, Minimen, Väter der Busse, Brüder der christlichen Schulen u. s. w.) — Die Nonnenklöster gehörten zu einundzwanzig Nonnenorden (Benedictinerinnen, Clarissen, Franciscanerinnen, Capucinerinnen, Theresianer, Cistercienserinnen, Salesianerinnen, Ursulinerinnen, Augustinerinnen, Camaldulenserinnen, Servitinnen, Dominicanerinnen, Carmelitanerinnen u. s. w.

Die anderen christlichen Religionspartheien haben nur in Rom unter dem Schutze der dort angestellten Diplomaten evangelischer Staaten kirchliche Gemeinen-Verbände, deren Geistliche die Gesandtschaftsprediger sind. — Für die Juden giebt es 8 Synagogen im Umfange des Kirchenstaates zu Rom, Ancona, Pesaro, Sinigaglia, Urbino, Ferrara, Lugo und Cento; die grösste derselben zu Rom hat 5 Rabbiner, die beiden zunächst folgenden zu Ancona und Pesaro je zwei, die übrigen nur einen *). Die Juden zu Bologna, Spoleto, Perugia, Terni und Gubbio besitzen keine Synagogen für sich und halten sich zu den ihnen zunächst liegenden.

B. Die Cultur des Kirchenstaates.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau.

Die §. 4 angeführten Werke von Nicolai (*Memorie ed osservazioni u. s. w.*) und Odeleben.

*) Serristori, Secondo Supplemento al Sagg. Stat., 1834, S. 40.

Im Allgemeinen stehen alle Zweige der physischen Cultur im Kirchenstaate auf einer sehr untergeordneten Stufe der Industrie, obgleich die Natur des Bodens und die klimatischen Verhältnisse gemeinschaftlich denselben günstig erscheinen. Aber nur die der Lombardei zunächst gelegenen Delegationen an dem Adriatischen Meere lassen einen vortheilhaften Erfolg angestrengter Thätigkeit in der vermehrten Production erkennen, die jedoch nur theilweise über den Bedarf auch zur Ausfuhr Erzeugnisse zu liefern vermag.

A. Ackerbau. Da das Verhältniss Roms bei seiner grossen Bevölkerung zu den übrigen Besitzungen des Kirchenstaats von jeher die bestimmtesten Anforderungen zu einem hinlänglichen Vorrath von Getreide für die Bewohner der Hauptstadt gemacht hatte, so waren, um allen Verlegenheiten und Unruhen, die durch eine Hungersnoth oder durch zu theure Getreidepreise herbeigeführt werden könnten, zu entgehen, von der Regierung Zwangsmaassregeln getroffen, welche unter dem Namen Annona *) zusammengefasst wurden, die Bestellung der Aecker im Allgemeinen betrafen und die Ausfuhr an Getreide gleichzeitig beschränkten. Die Annona wurde unter dem Einflusse der Französischen Staatsverwaltungsansichten gleich in dem ersten Jahre des Pontificats Pius VII. (1801) abgeschafft: aber die gehoffte Erwartung von einem dadurch vortheilhaft erweiterten Zustande des Ackerbaus traf nicht ein. Denn statt dass in der Campagna di Roma im Jahre 1783 16,340 Rubbi **) (118,465 Preussische Morgen) Ackerfeld besäet waren (welches immer nur kaum ein Siebentheil des Flächeninhalts dieser Landschaft = 114,000 Rubbi

*) Der erste Band von dem oben angeführten Werke von Nicolai enthält catasto annonario delle tenute dell' agro Romano fatto pel regolamento delle semente, in esecuzione del Motoproprio della S. S. di Pio VI., l'anno 1783, der zweite Band del catasto datiale sotto Pio VII. e delle legge annonarie und der dritte Band osservazioni storiche economiche dai primi tempi fino al presente. Ausserdem vergl. über den früheren Zustand des Ackerbaus im Kirchenstaate Grellmann, gegenwärtiger Zustand des päpstlichen Staats, S. 162—92.

**) 1 Rubbio = 7 Pezze = 7,234 Preuss. Morgen. — Ueber die Thatsache vergl. Ranke historische Zeitschrift, Bd. I., S. 697, sowie über den früheren Getreide-Reichthum und stärkere Getreideausfuhr im 16. Jahrhunderte, Ranke Gesch. d. Päpste I., a. a. O.

ausmachte), fand man 8 Jahre nach der Aufhebung der Annona (1809) nur etwas über 8000 Rubbi (58,000 Preuss. Morgen) und im Jahre 1816 sogar nur 7000 Rubbi (50,750 Preuss. Morgen) Ackerfeld bestellt, d. i. noch weniger als ein Sechszehntheil der Bodenfläche in den nächsten Umgebungen einer grossen Hauptstadt. Als ein grosser Uebelstand des Ackerbaus erscheint aber auch der Mangel an kleineren Ackerbesitzern, die eine ihnen zugehörige Ackerfläche aus eigenem Interesse in ergiebigem Culturzustande zu erhalten angetrieben werden. Dagegen werden von den Ländereien der grossen Herrschaften noch mehrere zusammen durch die Mercanti di Campagna gepachtet, und nur auf die ihnen vortheilhafteste Weise zum Theil durch weit hergeholte (bis aus den Abruzzo's) und kärglich besoldete Arbeiter während ihrer Pachtzeit benutzt und ausgesogen*). Daher findet es mit jedem Jahre mehr statt, dass von den grösseren Herrschaften Ackerland für die Viehzucht als Weideland benutzt einen reichlicheren Ertrag gewährt und desshalb nicht mehr zum Ackerbau verpachtet wird. Als nothwendige Folge einer so übel berechneten Landwirthschaft erscheint die Abhängigkeit von der Zufuhr des ausländischen Getreides, das jetzt vorzugsweise aus den Häfen des schwarzen Meeres herbeigeführt wird. Doch gilt dies besonders nur für den westlichen Theil des Kirchenstaats, während der östliche, namentlich in den dem Po zunächst gelegenen Landschaften mehr als seinen Bedarf an Getreide erzielt, und auch gegenwärtig noch ansehnlich zur Ausfuhr beisteuert.

Ausser Getreide wird im grösseren landwirthschaftlichen Betriebe nur Hanf mit einiger Vorliebe gebaut, namentlich in der Romagna und hauptsächlich durch den Hafen von Bologna ausgeführt: weniger bemüht man sich um den Anbau von Flachs, Taback und Färbekräutern, wiewohl auch für diese Artikel die nördlichen Provinzen über den Bedarf einige Ausfuhr haben.

Der Weinbau ist zwar über den ganzen Kirchenstaat ausgebreitet, wird aber wie in Neapel und Sicilien ohne alle sorgfältige Pflege betrieben, und namentlich geschieht die Kelterung

*) Ranke a. a. O. I., S. 697—98.

des Weins mit grosser Vernachlässigung aller Erfordernisse für die Wahl der Trauben und die Abwartung des Gährungsprocesses. Der geachtetste Wein wird gegenwärtig bei Montefiascone und Orvieto gewonnen, nächst dem zu Velletri, Terni und Osimo. Doch baut man überhaupt im Kirchenstaate nur Wein für den inneren Bedarf, der nicht einmal vollständig befriedigt erscheint, sondern noch eine jährliche Zufuhr gewöhnlicher Weinsorten aus Neapel und Spanien erheischt. — Bedeutender wirkt auf den allgemeinen Gewerbefleiss der Oelbau, der in den reichsten Olivenpflanzungen zu Velletri, Terni und in der Romagna gepflegt wird. Das im Kirchenstaate gewonnene Oel gehört zwar nur zu den weniger geachteten Gattungen, doch wird nach ausreichender Bestreitung des inneren Bedarfs durch einheimisches Oel, durchschnittlich noch im Jahre für 1,000,000 Scudi *) (1,450,000 Thaler) ins Ausland geführt, weniger aus dem westlichen Hafen Civita Vecchia, als aus den östlichen Ancona und Bologna. — Der Gartenbau in Südfrüchten ist nicht in allen Landschaften des Kirchenstaates durch das Klima begünstigt, könnte aber doch viel einträglicher sein und mindestens vollständig den eigenen Bedarf befriedigen, wenn nicht die Nähe von Neapel und Sicilien durch die hier gewonnenen besseren Früchte bei dem geringen Werthe derselben noch den reizenden Antrieb des Geldgewinns zur sorgfältigeren Pflege niedergedrückt erhielte. Der Versuch des Einfuhrverbots der Südfrüchte aus dem Auslande konnte aber wegen seiner anderweitigen nachtheiligen Einwirkung auf den inneren Handelsverkehr nicht lange aufrecht erhalten werden.

B. Viehzucht wird im Allgemeinen im Kirchenstaate eifriger als der Ackerbau betrieben, jedoch hauptsächlich nur aus dem Grunde, dass sie weniger körperliche Anstrengung kostet als jener, und deshalb am leichtesten das nun einmal besessene oder gepachtete Grundeigenthum benutzen lässt. Jede aber den Fortschritten des heutigen Zustandes der rationellen Landwirthschaft angemessene Verbesserung unterbleibt inzwischen auch bei der Viehzucht. Die Pferde stehen sehr zurück und werden

*) 1 Römischer Scudo steht im Silberwerthe mit 5^{38} Francs und 1 Thlr. $13\frac{1}{2}$ Sgr. Preuss. gleich; also machen 10 Scudi genau $14\frac{1}{2}$ Thlr. aus, oder 1,000 Scudi = 1,450 Thlr.

ausserhalb der grossen Städten nur auf den ausgedehnten Gütern und Pachtungen gehalten. Das Maulthier und der Esel müssen als die eigentlichen Last- und Zugthiere, — wenn wir die Zugpferde der Posten und Vetturini's ausnehmen — im Kirchenstaate angesehen werden; der Esel fehlt auch in den geringeren Haushaltungen nicht, selbst da wo das Leben über die Bettelei kaum sich noch erhebt. Die Rindviehheerden werden verhältnissmässig zu den übrigen grösseren Hausthieren sehr zahlreich gehalten, namentlich in der Campagna di Roma, wo auch Büffelheerden zu den gewöhnlichen Nutzthieren gehören. Schaafe findet man nicht in so starker Anzahl, als die Natur des Landes und die Nachfrage nach den rohen Producten dieses Theiles der Viehzucht es verstatten. Die Gesammtzahl beträgt 700,000 Stück (wiewohl sie übertrieben bisweilen bis auf 2,000,000 St. geschätzt ist), also noch nicht 900 St. durchschnittlich auf eine Q. M.: sie liefern nur geringe und mittlere Wolle, wobei die der Negretti (schwarzbraune Schaafe, gegen 80,000 Stück im Kirchenstaate) im höheren Rufe steht. Ziegen und Schweine werden vorzugsweise als Schlachtvieh für die kleineren Haushaltungen zum ausreichenden Bedarfe gehalten. — Als allgemeines Resultat des Ertrags der einzelnen Zweige der physischen Cultur ergiebt sich indess, dass der innere Bedarf durch denselben nicht nur vollkommen gedeckt wird, sondern dass auch gerade durch diesen Zweig der physischen Cultur vermittelst der Ausfuhr der rohen und gegerbten Häute, der Wolle und Käse eine möglich günstige Ausgleichung der Handelsbilanz bei dem allgemeinen commerciellen Verkehr des Kirchenstaats hervorgebracht wird.

C. Seidenbau und Bienenzucht. Jener ist über dem ganzen Kirchenstaat ausgebreitet, am sorgfältigsten aber in der Romagna und der Anconitanischen Mark betrieben. Die Seide von Fossombrone, westlich von Urbino, gilt für die feinste in Europa: nächstdem steht die Seide von Foligno (nördlich von Spoleto) in hoher Achtung. Die Römischen und Bolognesischen Seidenmanufacturen haben aber ihren früheren Ruf nicht mehr bewahrt und verbrauchen nur die geringere Hälfte der im Lande erzeugten Seide. Die grössere Masse und zwar in den besseren Sorten wird theils roh, theils als Organsinseide ins Ausland geführt, vorzüglich nach Venedig, von wo sie wieder durch den Handel theils nach den Manufacturen des Oestreichischen

Staats, theils nach den in Norddeutschland und dem Preussischen Staate versandt wird. — Die Bienenzucht, besonders stark in der Umgegend von Macerata und Forli betrieben, reicht aus für den Bedarf, obgleich der Verbrauch an Wachs durch die mit grossem Pompe gefeierten Kirchenfesten sehr ansehnlich ist.

D. Die Forstzucht und die Jagd bilden im Kirchenstaate einen sehr untergeordneten Gegenstand, doch wird kein Holzmangel gespürt, grössere Eichenwaldungen finden sich um Nettuno, Corneto, Viterbo und Spoleto, die Pinien sind besondere zu kleinen Waldanlagen gepflanzt zwischen Ravenna und Cervia. Bei Terracina befindet sich auch die Korkeiche zu doppelter Benutzung. Jedoch erlangt der Handelsverkehr nur selten aus diesem Theile der physischen Cultur Objecte für den Ausfuhrhandel. — Die Jagd ist für Italien die reichlichste im Kirchenstaate.

E. Die Fischerei wird lebhaft an beiden Meeresküsten betrieben und findet auch in den Landseen und Flüssen einen recht reichlichen Ertrag. Doch reicht sie bei dem starken Verbrauch dieser Nahrung wegen der vielen Fastentagen nicht zur völligen Befriedigung des Bedarfs aus. Als besondere Merkwürdigkeit lässt sich in diesem Zweig nur der Aalfang in den Sumpfebenen von Comacchio hervorheben, der als Regal für die päpstliche Kammer beibehalten ist, und derselben eine jährliche Netto-Revenue von 30,000 Scudi (43,500 Thaler) schon seit mehr als 50 Jahren abwirft.

Aber die durch die vielen Fasttage besonders auf getrocknete und gesalzene Fische angewiesene Nahrung der niederen Volksclassen findet zum Theil wegen der klimatischen Verhältnisse, zum Theil wegen Mangel an Industrie in der inländischen Fischerei keine ausreichende Befriedigung, da selbst an den benachbarten Meeresküsten vorzüglich von ausländischen Schiffen (Dalmatischen, Neapolitanischen und Genuesischen vergl. oben S. 274) der Seefischfang betrieben, und ein grosser Theil der hier gewonnenen Seefische im Kirchenstaate abgesetzt wird. Die Einfuhr an getrockneten und gesalzenen Seefischen gehörte überdies schon im vorigen Jahrhunderte zu den beträchtlichsten Handelsartikeln, sie wurde in ihrem Werthbetrage auf 1,000,000

bis 1,600,000 Scudi (2,320,000 Thaler) geschätzt *). Sie beläuft sich durchschnittlich jetzt auf keinen geringeren Betrag, und bildet in allen Häfen des Kirchenstaats nächst den Manufacturwaaren zur Bekleidung den werthvollsten Gegenstand.

F. Die Gewinnung an Producten des Mineralreiches wird im Umfange des Kirchenstaates auf bergmännische Weise sehr wenig gefördert. — Ein eigentlicher Bergbau auf Metallerze findet gar nicht statt, an metallinischen Salzen wird nur Vitriol reichlich bei Viterbo gewonnen. Etwas wichtiger erscheint, auch in financieller Hinsicht, die Benutzung der Alaunsteinbrüche bei Tolfa in der Nähe von Civita Vecchia, indem bereits seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hier sehr ausgedehnte Alaunwerke im ununterbrochenen Gang gehalten werden, und gegenwärtig der durchschnittliche Gewinn an reinem Alaun jährlich auf 109,000 Cntn. berechnet wird **). Schwefelkies findet sich sehr häufig in den südlichen Theilen des Kirchenstaates, zur weiteren technischen Benutzung wird es besonders bei Forli bereitet. — Salz wird nur durch die Verdunstung des Meerwassers an beiden Küsten gewonnen, am ergiebigsten in der Nähe der Ausmündung der Tiber und auf der Seite des Adriatischen Meeres an dem Strande bei Comacchio und Cervia. Unter den Steinbrüchen finden sich verschiedene Marmorarten, namentlich für grössere Bauwerke geeignet: sie werden reichlich benutzt, bieten aber kein Object zur Ausfuhr, während feinere Marmorarten noch stark in den Kirchenstaat eingeführt werden. Dasselbe gilt vom Alabaster und Bergkrystall. Dagegen bietet sich in der Puzzuolanerde, obgleich sie gemeinhin nur als Ballast den Schiffern mitgegeben wird, ein sehr starker, wenn auch nicht einträglicher Ausfuhrartikel dar.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

Die technische Cultur hat im Kirchenstaate eine ganz eigenthümliche Richtung genommen, die freilich mit seiner Stellung

*) Grellmann Zustand des päpstlichen Staats, Cap. XIX. von der Fischerei, S. 192—201.

**) Odeleben a. a. O. Bd. II., S. 116—34.

zu den übrigen Staaten Europas während des Mittelalters und auch noch in den ersten beiden Jahrhunderte der neueren Zeit in sehr enger Verbindung steht. Als Mittelpunkt der gebildeten Welt für einen so langen Zeitraum und zugleich wiederum als ein Sammelplatz für so verschiedenartige kirchliche und politische Interessen musste es jährlich die Veranlassung geben, eine Anzahl reicher oder mindestens für diese Reise mit Geldmitteln reichlich versehener Fremden nach Rom zu ziehen. Dadurch wurde in Rom eine lebhafte gesteigerte Nachfrage nach allen Gegenständen von Luxuswaaren, Schmuck und Kostbarkeiten weit über die beschränkten Verhältnisse eines einzelnen Landes hinaus erzeugt: denn ein werthvolles Andenken an die herrliche Welthauptstadt, oder prächtige Geschenke zum täglichen Luxus sollte Jeder der zahlreichen Reisenden nach der Heimath mitbringen. Es wurden demnach besonders Kunstwerkstätten, die solche Gegenstände zu liefern vermochten, in starker Anzahl errichtet, und auch die Aufmerksamkeit der Päpste wandte sich besonders denselben zu, um sie durch Bestellungen, Vorschüsse und mancherlei Begünstigungen zu unterstützen. Dagegen blieben die grösseren und wesentlich nothwendigeren Gewerbe für die gewöhnlichen Bedürfnisse des häuslichen Lebens wenig berücksichtigt, in der Hauptstadt brachte überdies die leichte Art Geld zu verdienen den Arbeitslohn so übermässig in die Höhe, dass schon desshalb alle hier errichteten Fabriken ihre Preise für die Waaren unverhältnissmässig steigerten, und das allgemeine Bedürfniss nach wohlfeileren Waaren sich die zweckmässigste Abhülfe in Herbeiführung ausländischer zu verschaffen wusste. Dies nachtheilige Verhältniss für die Bewohner des Kirchenstaates nahm in der neueren Zeit mit jedem Jahrzehend mehr zu, besonders seitdem die Französische und Englische Industrie bei ihren grossartigen Fortschritten in den verschiedensten Manufacturwaaren sich allgemeinen Eingang auf den Märkten Italienischer Staaten erworben hatten, indem sie dauerhaftere und geschmackvollere Waaren für wohlfeilere Preise lieferte.

Nur wenige Päpste machten von der allgemeinen Sorglosigkeit, für eine angemessene Beförderung des Gewerbfleisses im Kirchenstaate selbsthätig einzuwirken, eine rühmliche Ausnahme. Unter denselben verdient obenan Sixtus V. genannt zu werden, welcher bei seiner vielseitigen Thätigkeit ungeachtet seiner kurzen Regierung

mehrere Manufacturen in Wolle und Seide anlegte, zugleich den Seidenbau im Allgemeinen durch sehr zweckmässige Anordnungen hob und die schon von Pius V. und Gregor XIII. unterstützten Gewerbe noch kräftiger förderte *). Aber unter den Päpsten des siebzehnten Jahrhunderts verfolgte keiner mit gleichem Eifer diese wohlthätige Richtung zur kräftigen Belebung neuer Quellen des Wohlstandes, sowie zur Verhütung des unnützen Verschwendens der im Lande anderweitig zum Theil aus weiter Entfernung zusammengebrachten Geldmittel. Die Einfuhr ausländischer Manufacturwaaren nahm demnach im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nur noch um so stärker zu, namentlich auch durch den Seehandel von Venedig und Neapel aus. Vergebens suchten die Einfuhrverbote des Papstes Clemens XI. vom 7. Aug. 1719 und 1. Aug. 1720, durch das Abschneiden des Ankaufs fremder Tuche die eigenen Wollmanufacturen rasch in die Höhe zu bringen und in gleicher Weise wie das Ausland die Nachfrage nach diesem Gegenstande zu befriedigen. Besser schienen die Maassregeln der Päpste Clemens XII., Innocenz XIII. und Benedict XIII. zu wirken, weil sie zugleich die Errichtung neuer Wolle-Manufacturen erleichterten **). Gleiche Einfuhrverbote erfolgten späterhin gegen die fremden Seidenwaaren, aber das Umgehen derselben führte bald bei diesen, sowie bei den Wollemanufacturen zur theilweisen Aufhebung und Ersetzung dieser Verbote durch eine Besteuerung von 12 Procent des angegebenen Werthes der Waaren für Rom und von 20 Procent für die Provinzen. Inzwischen traten immer als das mächtigste Hinderniss gegen ein blühendes Aufkommen der Römischen Industrie die rascheren Fortschritte des Auslandes in der technischen Cultur entgegen, welche noch seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, durch die mechanische Hülfe der nur in den ersten Anlagen kostbaren Maschinen unterstützt, alles überflügelten, was durch Menschenhände auch bei niedrigem Arbeitslohne in Italien geleistet werden konnte. Indess fand der letztere Vortheil nicht einmal in Rom selbst statt, weil gerade hier der Arbeitslohn bei der Trägheit und Genusslust des gemeinen Römers höher als in anderen durch Industrie ausgezeichneten

*) Grellmann a. a. O. S. 212; Raumer Gesch. der neueren Zeit, Bd. III., S. 306; Ranke Päpste I., S. 455. —

**) Ranke Päpste III., S. 506.

Ländern stand*). Unter der Regierung des Papstes Clemens XIV. wurden mehrere Baumwollemanufacturen angelegt, aber gleichzeitig stieg nur um so höher der allgemeine Begehr nach den Französischen und Englischen Baumwollenwaaren. Papst Pius VI. lenkte die Aufmerksamkeit der Bewohner des Kirchenstaates wieder mehr auf die Seiden-Manufacturen und uuf die Erzeugung werthvoller im Handelsverkehr begehrter roher Producte, um dafür die fehlenden Objecte des Kunstfleisses vom Auslande einzutauschen. Das Zeitalter der Französischen Revolution half zwar im Allgemeinen zu einer besseren Ausgleichung in den verschiedenen Gegenständen der technischen Cultur, und namentlich gewannen die mittleren Städte und die Romagna an einer umfassenderen Gewerbsindustrie.

Doch mit der Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft nahmen die Fortschritte hierin nicht gleichmässig zu, es wurde von der Regierung wiederum nur einseitig die Industrie der Hauptstadt zum Nachtheil des ganzen Staates begünstigt, jedoch selbst diese nur in solchen Gegenständen, die den eigenthümlichen Verhältnissen derselben angepasst waren. Daher fanden sich zu Rom im Jahre 1830 ausser den Handwerkern für die nothwendigsten Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens nur 682 technische Werkstätten, darunter aber 164 (also fast ein Viertheil!) für werthvolle Schmucksachen, 82 für Macaroni und 49 für Seidenzeuge. Den Wollmanufacturen suchte man unter der gegenwärtigen Regierung des Papstes Gregor XVI. durch hohe Einfuhrzölle wiederum eine sehr zweideutige Unterstützung zu gewähren, indem man im Aug. 1835 bei den ordinären fremden Tüchern den früheren Eingangszoll auf das Doppelte und bei den feineren sogar auf das Dreifache erhöhte, wodurch allerdings die fernere Einfuhr fremder Wollwaaren ganz abgeschnitten zu sein scheint, wenn dieses Verhältniss nicht auf Kosten anderer Theile des Handelsverkehres so nachtheilig einwirken wird, dass alles nach kurzem Bestehen wieder auf den früheren Fuss hergestellt werden muss.

Ueber die einzelnen Manufacturen, jede Art für sich betrachtet, werden wir nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen haben, und auch diese sind fast ausschliesslich nur auf Rom, Ancona, Bologna und Perugia beschränkt.

*) Grellmann a. a. O. S. 207.

A. Die Leinen-Manufacturen sind ganz besonders im Kirchenstaate zurückgeblieben und liefern nur das allergewöhnlichste Fabrikat. In groben Flachs- und Hanfarbeiten, die zur Ausrüstung der Schiffe gehören, namentlich in hanfenem Seegeltuch und Tauwerk wird die Industrie in Bologna und Ancona etwas eifriger betrieben, und aus beiden Plätzen findet sogar einige Ausfuhr dieser Handelsgegenstände (zwischen 60,000 bis 70,000 Thaler jährlich) nach anderen Häfen des Adriatischen Meeres statt.

B. Die Wolle-Manufacturen haben ausser den obengenannten vier Städten nur zu Foligno noch bedeutendere Fabriken: aber ihre Arbeiten machen sich wohl durch Haltbarkeit zu ihrem Vortheile bemerkbar, lassen jedoch in der Appretur, Feinheit und im angemessenem Preise nach den übrigen Verhältnissen des Landes sehr viel zu wünschen übrig, befriedigen für jetzt auch noch keinesweges den Bedarf des Landes. Der frühere Ruf der Römischen Hüte aus Wolle hat sich jetzt völlig verloren, ist aber auch nicht auf die anderen Stoffe übergegangen, aus denen im laufenden Jahrhunderte mehr als wie aus Wolle diese Kopfbedeckung bereitet wird.

C. Bei den Baumwolle-Manufacturen ist man nicht weit über den geringen Anfang hinausgekommen, der bereits unter der Regierung des Papstes Pius VI. gemacht wurde; nur aus Perugia bezieht man einheimische Gewebe dieses Stoffes, und bleibt bei weitem mit der grösseren Quantität im Bedarfe an baumwollenen Waaren immer vom Auslande abhängig.

D. Die Seiden-Manufacturen sind die verbreitetsten im Kirchenstaate und haben auch jetzt ausser den gewöhnlichen Stoffen, die Tapetenbereitung zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Industrie sich gestellt. Ausser Rom stehen die Seidenwebereien in den Küstenstädten am Adriatischen Meere, namentlich zu von Bologna, Ravenna, Ancona, Perugia, Jesi, Pesaro, Rimini und Forli in Achtung: von Camerino bezieht man vorzugsweise gut gesponnene Seide.

E. Unter den Metallwaaren ziehen allein die Schmucksachen in edlen Metallen eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich, weil hierin die Römischen und Bolognesischen Kunsterzeugnisse auch gegenwärtig noch gesucht werden und selbst

zum Gegenstande des Ausfuhrhandels für die Römische Industrie sich erheben. Hieher kann man auch die vielfachen Römischen Schmucksachen in Muscheln, Korallen, Lava, Römsichen Perlen (von Fischschuppen über einen Kern von Marmor gemacht) rechnen, weil sie überdies selten die Zusammensetzung mit Gold und Silber entbehren. — Dagegen ist der frühere Ruf der Römischen Gewehr- und Waffenfabriken nicht mehr erhalten, und die Bewohner des Kirchenstaates sind selbst in diesen Artikeln des Handelsverkehrs von dem Englischen Kunstfleisse abhängig geworden, der jetzt zweckmässiger und geschmackvoller gefertigte Waaren zu einem so wohlfeilen Preise darbietet, als er bei den Römern unter den obwaltenden Umständen in Metallwaaren nicht erreicht werden kann.

F. Thon- und Glas-Fabriken. Sie gehören zu den ältesten dieses Staates und besitzen einige Zweige, die noch jetzt vorzugsweise aus der Fabrikation der Römischen Manufacturen gesucht werden, wie die Glaspasten und überhaupt alle Mosaikarbeiten. Nächst Rom zeichnet sich hierin Bologna am meisten aus. Faenza's Steingut-Fabriken haben schon seit länger als einem Jahrhunderte eines so ausgezeichneten Rufes sich erfreut, dass der Namen der Stadt überhaupt zum bezeichnenden Gattungsnamen einer Art Thonwaaren (Fayence) gewählt worden ist.

G. Die Leder-Manufacturen und Gerbereien roher Häute sind zahlreich im Kirchenstaate und verbrauchen nicht nur die im Lande gewonnenen Häute und Felle, sondern führen auch noch alljährlich für 80,000 bis 100,000 Thaler aus dem Auslande ein. Rom ist der Hauptsitz derselben, aber auch zu Ancona, Bologna, Benevento und Rieti befinden sich mehrere mit einem sehr ansehnlichen Geschäftsbetriebe. — Als besonders eigenthümlich der Stadt Rom angehörend sind hier die Darmsaiten-Fabriken hervorzuheben, weil diese mit ihrem Fabrikate fast ausschliesslich das musicalische Publikum in Europa und Amerika versehen, und nur in den Neapolitanischen Fabriken einen gültigen Nebenbuhler erkennen (oben S. 90).

H. Die Wachs- und Seife-Fabriken sind ausreichend für den inneren Bedarf vorhanden, aber sie gebrauchen noch jährlich eine beträchtliche Einfuhr an rohem Wachs, der na-

mentlich über den Hafen Ancona bezogen wird (durchschnittlich zwischen 180,000 und 200,000 Thaler). Die ausgedehntesten Wachsbleichen sind zu Ancona, Rom und Bologna, wo auch gleichzeitig frabrikenmässig die Seifebereitung am stärksten betrieben wird.

I. Unter den Papiermühlen, Oelmühlen und Mahlwerken anderer Art geniessen nur die ersteren einen ausgebreiteteren Ruf, namentlich die zu Ancona, Ronciglione, Fabriano und Foligno: überdies haben die Fabriken zu Benevento auf Gold-, Silberpapier und Pergament (welches auch in recht guter Beschaffenheit zu Fabriano verfertigt wird) einige Ausfuhr. Die Oelbereitung wird mit einiger Vernachlässigung, gleichwie die Weinkelterung betrieben, weshalb das Römische Oel in nicht besonders vortheilhaftem Rufe und Preise steht: doch gehört dieser Zweig der technischen Cultur wegen der ansehnlichen Ausfuhr immer noch zu den bedeutenderen (ob. S. 426). — Von dem Betriebe der übrigen Gewerben lassen sich für die Staatskunde keine erheblichen Merkwürdigkeiten anführen.

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel. Die Ein- und Ausfuhr. Seehandel und Seehäfen.

Schon nach den beiden vorausgegangenen §§. lässt sich ein allgemeines Resultat über den Entwickelungsgang des Handels im Kirchenstaate fast sicher entnehmen. In einem Staate, in welchem die Industrie in der physischen und technischen Cultur gleich mangelhaft erscheint, wird auch bei der von der Natur begünstigtsten Production des Bodens und selbst bei einer verhältnissmässig schwachen Bevölkerung, immer nur ein geringer Ueberfluss an rohen Producten zur Ausfuhr vorhanden sein. Wenn nun aber noch in demselben Lande die Staatsregierung aus dem verkannten eigenen Interesse selbst hemmend in den Handels-Verkehr sich einmischt, und gewisse im Lande erzeugte Producte von dem Absatze ins Ausland ausschliesst,

um wohlfeile Preise und hinlänglichen Ueberfluss im Lande zu behalten, den zum Austausch dargebotenen fremden Waaren aber den Eingang gänzlich wehrt, oder nur unter sehr drückenden Abgaben an die Staatscasse einräumt, um wiederum auf Kosten des allgemeinen Besten im Lande selbst diese Waaren hervorzubringen, wiewohl in schlechterer Beschaffenheit und zu höherem Preise, so werden die durch den Handel wohlthätig eröffneten Quellen für die Belebung des allgemeinen Wohlstandes bald versiegen, und sogar der von der Regierung selbst aufrecht erhaltene und eifrigst unterstützte Theil des Handels wird sich bei solcher Einseitigkeit niemals zu einem lebhaften Aufschwunge erheben können. Diese Erfahrungen hat der Kirchenstaat zu verschiedenen Zeiten gemacht, und dennoch hat er denselben nicht soviel Folge gegeben, um die günstige Lage seiner Besitzungen in der Mitte von Italien und sämmtlichen Küstenländern des Mittelländischen Meeres für den Handel angemessen zu benutzen. Wie natürlich mussten sodann die mächtigen Handels-Nachbaren auf beiden Seiten Italiens sich beeifern, die aufgegebenen Vortheile für sich allein zu gewinnen, bis sie in der neueren Zeit dieselben mit noch entfernteren Handelsvölkern zu theilen hatten.

Schon im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts hatte die päpstliche Rentkammer in den Zöllen gehofft, stets eine erwünschte Aushülfe für die durch die politischen Umstände und die financiellen Verhältnisse (vergl. unt. §. 21) gesteigerten Anforderungen zu besitzen. Aber die Belastung des Handels zu Ancona wurde bald so ungeheuer, dass derselbe unter dem Drucke der Zölle sich verlor, in die Hände von Venedig überging und auch späterhin nicht mehr zu seiner früheren Blüthe sich wieder erheben konnte. Denn als die Zölle vermindert wurden, war in der Zwischenzeit der Handel schon auf fest gesicherte Weise nach betriebsameren Punkten geleitet worden *).

Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wurden die Ausfuhrverbote auf alle Getreidearten und Hülsenfrüchte nur noch geschärft, wodurch der Handelsverkehr zu Gunsten des benachbarten Auslandes sich gestaltend immer nachtheiliger und geringhaltiger für die Bewohner des Kirchenstaates ausfallen musste, und in dem

*) Vergl. Ranke Päpste I., S. 431.

Absatz an roher Wolle, Oel keine genügenden Geldmittel zum Austausch für den Bedarf an fremden Waaren zu gewinnen vermochte. Am nachtheiligsten aber wirkte, dass diese Ausfuhrverbote zu Zeiten aus Rücksicht auf einzelne Städte oder auch nur auf einige begünstigte Individuen theilweise aufgehoben oder zu milderen Bedingungen ermässigt wurden, wobei dann nur zu oft die Willkührlichkeit einzelner Cardinal-Legaten in ihren Verwaltungsbezirken sich geltend zu machen wusste *). Unter so unsicheren Umständen, die jede Art eines anregenden und vorausgegangener Berechnung unterworfenen Gewinns trügerisch erscheinen liessen, konnte kein lebhafter Handelsverkehr sich bilden. Dieses Verhältniss machte sich um so fühlbarer, als die Bevölkerung des Kirchenstaats im achtzehnten Jahrhunderte stärker zunahm und mehrere der früheren Hülfsquellen für dieses Land versiegt waren. Der Schleichhandel mit seinen gefährlichen Folgen für die Sittlichkeit und die Sicherheit der Bewohner griff immer mehr um sich, und einzelne abhelfende Verordnungen konnten hier wenig wirken, weil nicht das ganze Verwaltungssystem der Päpste für den Handel und die Industrie gemäss den Fortschritten der Zeit sich umgestaltete.

Unter der Regierung des Papstes Pius VI. betrug nach einem mehrjährigen Durchschnitt in den Jahren 1782—88 die Ausfuhr 3,680,619 Scudi (5,336,000 Thaler), darunter an Chocolade, damals dem täglichen Getränke der höheren und mittleren Volksclassen, 547,500 Scudi, also fast ein Siebentheil der ganzen Einfuhr, an Caffee 136,875 Scudi, an Gewürzen 228,000 Scudi, also überhaupt an Colonialwaaren zusammen etwas über 900,000 Scudi (1,341,000 Thaler) oder ein Viertel der Einfuhr. Höher steht aber die Einfuhr an gesalzenen Fischen für 1,600,000 Scudi (2,320,000 Thaler), die fast das Doppelte des Betrags der Colonialwaaren erreicht. Nächstdem kommen die Manufacturwaaren aus Baumwolle für 150,000 Scudi aus Metallen, namentlich Kupfer, Eisen und Stahl 250,000 Scudi, zusammen 400,000 Scudi; der Tabak, hier vorzugsweise damals nur als Schnupftabak gebraucht, erforderte 200,000 Scudi

*) Vergl. des Cardinals Buoncompagni riflessioni sopra i chirografi di N. S. Papa Pio VI., de' 25 Ottobre e 7 Nov. 1780, risguardanti la publica Economia di Bologna 1781, 4to. Bologna.

an fremden Weinen und Medicinalwaaren wurde für 176,000 Scudi, Wachs für 108,700 Scudi gekauft u. s. w.

Die Ausfuhr an rohen und verarbeiteten Producten wurde für dieselbe Zeit jährlich auf 2,186,000 Scudi = 3,169,700 Thaler berechnet *), darunter ($\frac{2}{7}$) über 600,000 Scudi für Getreide- und Hülsenfrüchte, ($\frac{1}{7}$) gegen 300,000 Scudi für Wolle, ($\frac{1}{21}$) über 100,000 Scudi für Darmsaiten u. s. w. — Der Zwischenhandel ist ganz bedeutungslos geblieben, weil der Grosshandel im Kirchenstaate sich gar nicht ausbildete, und die alte Gewohnheit sich ausschliesslich erhalten hatte, an fremde Kaufleute, die ins Land kamen, die eigenen Producte zu überlassen und von denselben auch gleichzeitig die eigenen Bedürfnisse einzukaufen. Eine einzige Messe entwickelte sich zu Sinigaglia, deren Waaren-Umsatz an Masse und Werth in der neueren Zeit sich noch ansehnlich vermehrte, aber auch dies geschah nur unter der unmittelbarsten Vermittelung der Ausländer und hauptsächlich zu ihrem Vortheile: unbedeutend blieben dagegen die übrigen Märkte zu Farfa, Viterbo, Corneto. Unter den Häfen erlangten für den auswärtigen Handel nur Ancona und Civita Vecchia einige Wichtigkeit, obgleich die Erklärung des letzteren zu einem Freihafen durch Papst Benedict XIV., um mit dem benachbarten Toscana in Bezug auf Livorno gleichen Schritt zu halten, sehr wenig zu seiner Emporhebung half. Ueberdies war stets die Mehrzahl selbst der unter päpstlicher Flagge fahrenden grösseren Kauffahrteischiffe von den Ausländern entnommen.

Als Geldinstitute für den Handel bildeten sich allmählich die päpstliche Bank mit einem Leihhaus *(il sagro monte di pietà)* und die Handelsbank *(il banco dello Spirito santo)* aus. Jene dient zugleich zur Befriedigung von Staatsbedürfnissen und vermittelt den Geldverkehr für die päpstliche Verwaltung: sie leiht gegen Unterpfand in edlen Metallen und Juwelen, sowie gegen Unterlegung von Waaren mit längerer Haltbarkeit, bis zu zwei Drittheilen des abgeschätzten Werthes, Capitale gegen fünf Procent Zinsen, aber nicht in Metallgeld, sondern in Bankzetteln *(Cedole)*, welche jedoch im ganzen Kirchenstaat bei Zahlungen von mehr als 5

*) Vergl. Grellmann a. a. O. S. 229—37.

Scudi gleich baar Geld angenommen werden müssen *). Die zweite Bank gehört zu der Gattung der Girobanken: sie nimmt Geldsummen vom Handelsstande, wie von Privatleuten in beliebiger Grösse an, um auf dieselben angewiesene Zahlungen abzuschreiben und überzutragen, jedoch die Zahlungen selbst leistet sie wie das erste Institut in Bankzetteln unter denselben Bedingungen. Dieses Papiergeld ist aber von beiden Banken in so unverhältnissmässiger Masse gegen ihre Einlagen in Metallbarren und anderem untrüglichen Grundvermögen ausgegeben, dass der Credit desselben nur durch Staatsgesetze innerhalb des Kirchenstaats sich *al pari* erhalten kann und dennoch im Umtausch gegen Metallgeld gegenwärtig gewöhnlich 5 Proc. verliert: im Ausland aber steigt dieser Verlust jetzt nicht selten bis auf 30 Procent.

Unter der gegenwärtigen Regierung des Papstes Gregor XVI. wurde zur grösseren Unterstützung des Geldverkehrs, namentlich um das Discontiren sicherer Wechsel wohlfeiler zu bewerkstelligen und den allgemeinen Zinsfuss auf fünf Procent hinabzubringen, eine neue Bank zu Rom mit einem Actien-Capital von 2,000,000 Scudi (2,900,000 Thaler) errichtet. Sie erhielt ein Privilegium auf 21 Jahre, und für ihre Statuten und besonders für das Verhältniss der Notenausgabe zu ihrem Grundstock wurden die Einrichtungen der Französischen Bank von Paris zum Muster genommen.

Ueber die Resultate des Handels in der Gegenwart vermögen wir zwar aus Mangel an officiellen Materialien nur sehr fragmentarische Nachrichten zusammen zu stellen. Als Haupthandelsplätze haben sich die obengenannten auch bis jetzt noch erhalten, so wie ebenfalls der Seeverkehr im Quantum und im Werthbetrage dem Landverkehr bei weitem überlegen geblieben ist. In sämmtlichen Häfen des Kirchenstaats waren im Jahre 1829 6,772 Schiffe zu 303,796 Tonnen Gehalt ein- und 6,789 Schiffe zu 306,555 Tonnen Gehalt ausgelaufen, also durchschnittlich nur kleinere, indem auf jedes Schiff nur 45 Tonnen Gehalt kömmt: bei dieser Zahl war aber nicht die grosse Zahl der im Fischfang beschäftigten Schiffe nicht mit eingerechnet. Im Jahre 1832 waren

*) Macculloch dict. Supplem. Art. Rom.

7,195 Schiffe zu 338,879 Tonnen Gehalt eingelaufen, darunter 2,150 Schiffe zu 118,771 Tonnen Gehalt in die Häfen am mittelländischen und 5,045 Schiffe mit 220,108 Tonnen Gehalt in die Häfen am Adriatischen Meere. Nach den Nationalverhältnissen waren bei diesen Schiffen unter den ausländischen die zahlreichsten die unter Oestreichischer Flagge 1425, darunter jedoch nur 9 für Civita-Vecchia, die übrigen sämmtlich für die Häfen des Adriatischen Meeres bestimmt, und zwar wiederum 346 Sch. aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Nächstdem kamen 881 Neapolitanische, 543 Toscanesische, 259 Sardinische, 84 aus dem Herzogthum Lucca, 88 aus dem Herzogthum Modena, 43 Französische, 33 Englische, 21 Spanische, 7 Jonische, 3 Griechische u. s. w. Die Zahl der inländischen eingelaufenen Schiffe betrug 3,813, aber nur mit 155,850 Tonnen Gehalt, also verhältnissmässig die kleineren, weil sie mehr als 200 Schiffe über die Hälfte der Gesammtzahl darbietet, aber noch nicht die Hälfte des Tonnen-Inhalts gewährt*). Ausserdem waren aber noch 28,304 kleine Fischer-Fahrzeuge mit 288,426 Tonnen Gehalt eingelaufen, darunter 28,063 Schiffe mit 284,202 Tonnen Gehalt in die Häfen am Adriatischen Meere und nur 341 Schiffe mit 4,224 Tonnen Gehalt in die Häfen am Mittelländischen Meere. Im folgenden Jahre 1833 zeigte sich der Umfang der Schiffahrt noch grösser; denn es waren überhaupt in sämmtliche Hafen des Kirchenstaats eingelaufen 7,347 Schiffe und ausgelaufen 7,189 Schiffe. Unter den eingelaufenen befanden sich in den Häfen am Mittelländischen Meere 2,251, am Adriatischen 5,096 Schiffe, unter den ausgelaufenen in jenen 2,190 Schiffe, in diesen 4,999 Schiffe. Dabei waren aber natürlich wiederum die Fahrzeuge nicht gerechnet, welche auf den Fischfang ausgehen und jährlich mehr als einmal einlaufen: ihre Zahl war von der des vorhergehenden Jahres wenig abweichend, aber sie besteht noch nicht zu $\frac{3}{5}$ aus inländischen Schiffen, gegen $\frac{2}{5}$ aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche (10,726 Sch.), gegen (997) $\frac{1}{30}$ aus Trieste und den benachbarten Häfen der Oestreichischen Küsten und ($\frac{1}{100}$) 270 bis 280 Sch. aus den Häfen von Neapel und Sicilien.

Unter den Hafenplätzen steht **Ancona** gegenwärtig auf der ersten Stufe, seit 1732 mit dem Rechte eines **Freihafens**

*) **Serristori** Sagg. Stat. p. 175–78.

ausgestattet, vorzugsweise im Verkehr mit der Levante (Smyrna), den Jonischen Inseln und den belebteren Häfen des Königreichs Griechenland und der Europäischen Türkei. Der Waaren-Umsatz betrug im Jahre 1834 in der Einfuhr 2,100,000 Scudi (3,049,000 Thaler), darunter 300,000 Scudi an gewebten Manufacturwaaren, vornehmlich aus Baumwolle, 250,000 Scudi an Häuten und Fellen, 200,000 Scudi an Colonialwaaren, 150,000 Scudi an gesalzenen Fischen, 100,000 Scudi an Eisen und Stahl u. s. w. Die Ausfuhr erreichte nur 1,600,000 Scudi (2,320,000 Thaler), darunter 330,000 Scudi für Waizen, Mais und Hülsenfrüchte, 200,000 Scudi für Seide, 70,000 Scudi für inländischen Tabak, 75,000 Scudi für Hanf, 43,000 Scudi für Tauwerk, 75,000 Scudi für Safran. Auf derselben Seite am Adriatischen Meere sind die lebhafteren Hafenplätze: Sinigaglia an der Ausmündung der Misa, deren bedeutende jährliche Messe im Juli schon oben erwähnt ist; Fano an der Ausmündung des Metauro, vorzüglich im Handel mit Getreide und Seide beschäftigt; Pesaro an der Mündung des Foglia auf dieselben Zweige des Handels gerichtet; Rimini an der Mündung der Marecchia, Magnavacca unmittelbar am Meere in der Nähe von Comacchio und Ponte di Lago Scuro vier Meilen vom Meere entfernt, an dem rechten Ufer des Po Maestro, unter der Regierung des Papstes Pius VII. im Jahre 1817 mit dem Rechte eines Freihafens ausgestattet und für den Transitohandel aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche von Bedeutung. Auf der entgegengesetzten Seite am Mittelländischen Meere ist nur der einzige Hafen von Civita-Vecchia bemerkenswerth, und muss als der Hafen von Rom selbst betrachtet werden, so dass die oben für das Jahr 1832 und 1833 angeführte Zahl der auf der westlichen Seite des Kirchenstaates eingelaufenen Schiffe fast ausschliesslich diesem Platze angehört. Mit Rom steht es in der lebhaftesten Verbindung theils durch kleine Schiffe, die in Civita-Vecchia umgeladen haben, theils durch Frachtfuhren auf der jetzt gut gebauten Strasse zwischen beiden Plätzen. — Der im Alterthum bemerkenswerthe Hafen der Hauptstadt Ostia ist dagegen gegenwärtig zu einem bedeutungslosen Dorfe herabgesunken.

Für den Landhandel mit dem Königreich Neapel ist Benevento von beträchtlichem Einflusse, nächstdem auch Rieti

und Ascoli, welche letztere Stadt zugleich einen kleinen zwei Meilen entfernten Hafen an der Ausmündung des Tronto in das Adriatische Meer besitzt, endlich Recanati in der Nähe von Loretto mit seinem lebhaften Jahrmarkte im Herbste.

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen.

Morichini degl' Istituti di publica carità et d'istruzione primaria in Roma. 1834. — Flecks Reise I., s. oben.

Die Geschichte der geistigen Entwickelung Roms im Alterthum und im Mittelalter bildet einen gewichtvollen Theil der allgemeinen Cultur- und Literaturgeschichte, aber sie geht in keinem Zeitpunkte unmittelbar von hier aus, sie wird nur als eine rechtzeitig verpflanzte günstig aufgenommen und theilweise sorgfältig und auch mit glücklichem Erfolge gepflegt. So ist auch zufällig aus dem gegenwärtigen Umfange des an sich so beschränkten Kirchenstaats die eigenthümliche Gestaltung des heutigen Universitätswesens hervorgegangen, indem sich dasselbe an die allmähliche Zusammensetzung der Hochschule von Bologna knüpft, wenn wir diese bis auf das Privilegium des Kaisers Friedrich vom November 1158 verfolgen *), dann auf die Errichtung der beiden juristischen Hochschulen daselbst sehen, und sie endlich bis zur Stiftung der philosophisch-medicinischen im Jahre 1316 und der theologischen durch Papst Innocenz VI. im Jahre 1362 begleiten. In Ferrara war auch bereits zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eine höhere Lehranstalt errichtet, aber dieselbe wurde erst durch Papst Bonifacius IX. 1391 in eine förmliche Universität (*studium generale*) verwandelt **), jedoch immer nur für die Studien des weltlichen

*) Ueber die Bildung der Universität Bologna vergl. Savigny, Gesch. des Römisch. Rechts Bd. III., S. 143—252.

**) Savigny a. a. O. III., S. 296—98.

und canonischen Rechts und die der philosophischen Facultät zugehörenden Wissenschaften. Eine zeitgemässe Umgestaltung erlangte sie erst in neuerer Zeit durch die Bulle Papst Leo's XII. im Jahre 1824. —

In Rom wurde eine höhere Schule für das Studium des Rechts bereits von Papst Innocenz IV. begründet, aber die Erweiterung zu einem förmlichen *Studium generale* erwarb sie sich erst durch die Bulle des Papstes Eugen IV. vom Jahre 1441, und eine noch grössere Ausdehnung erlangte sie unter Papst Leo X. im Jahre 1514, so dass sie damals 88 Professoren und 13 andere Lehrer zählte *). — Ausserdem hatte sich während der Abwesenheit der Päpste in Frankreich bei den vielfachen Unruhen in Rom und in dem ganzen Kirchenstaate aus den dadurch vertriebenen Universitätslehrern eine kleine Hochschule zu Perugia 1307 gebildet, die niemals zu einer bedeutsameren Blüthe sich emporschwang, aber in diesem beschränkten Fusse bis auf die Gegenwart sich erhalten hat.

In dem Zeitalter des lebendigsten Enthusiasmus für das Studium der Classiker des Alterthums, das von Italien aus mit einem gewaltig anregenden Eifer gehoben, den übrigen Völkern des christlichen Süd- und Mittel-Europas zugeführt wurde, konnte *Rom* auf lange Zeit nicht hinter Florenz, Neapel und Venedig zurückbleiben. Aber erst die Päpste des sechszehnten Jahrhunderts traten hier auf gleiche Weise als glücklich vermittelnde Fürsten auf, wie fast ein Jahrhundert vorher Alfonso V. von Neapel und die Medici in Florenz, wenn gleich die Reihe derselben in grossartiger Beschützung wissenschaftlicher und artistischer Cultur wiederum mit den beiden Medici auf dem päpstlichen Stuhl (Leo X. erw. 11. März 1513, † 1. Decemb. 1521 und Clemens VII. erw. 19. November 1523, † 26. September 1534) beginnt. Aber diese Begünstigungen waren doch mehr einzelnen Männern oder einigen ausgewählten Gegenständen der Künste und Wissenschaften gewidmet. Für eine vielseitigere Beförderung der intellectuellen Cultur durch ausgedehntere Unterrichtsanstalten wirkten erst die Päpste Gregor XIII. und Sixtus V. Jener entwickelte

*) Savigny a. a. O. III., S. 298—300.

einen ausserordentlichen Eifer für die Erziehungsinstitute der Jesuiten: er begründete das grosse Collegium der Jesuiten, als ein Seminar für Zöglinge aller Nationen, welches mit 20 Hörsälen auf 360 Studierende eingerichtet wurde *). Er gestaltete das dem Unterrichte der Deutschen vorzugsweise gewidmete *Collegium Germanicum* völlig um und hat überhaupt 22 neue Jesuiten-Collegien begründet: der gesammte Betrag der Summen, welche er während seiner dreizehnjährigen Regierung für höhere Studien und das allgemeine Unterrichtswesen verwandt hatte, belief sich auf 2,000,000 Scudi (2,900,000 Thaler), eine so ansehnliche Summe nach den damaligen Preisen der unentbehrlichen Lebensmitteln, dass auch der reichste und grösste Staat in jener Zeit nicht einmal eine gleiche Summe für die intellectuelle Cultur in demselben Zeitraume ausgegeben zu haben sich rühmen dürfte.

In ähnlicher Weise fuhr Sixtus V. fort, durch neue Begründung oder zweckmässigere Erweiterung bereits vorhandener Unterrichtsanstalten auch in diesem Zweige der Verwaltung seine unbezweifelten Verdienste zu erhöhen. In seinem schon durch ihn zur Stadt erhobenen Geburtsorte Montalto stiftete er eine gelehrte Schule, an der Universität Bologna errichtete er das *Collegium Montalto* für 50 Studierende aus der Mark Ancona **). Unter seinem vierten Nachfolger (denn die drei unmittelbar auf ihn folgenden Urban VII., Gregor XIV. und Innocenz IX. regierten nur zusammen ein Jahr und 23 Tage), dem Papste Clemens VIII. (erwählt den 30. Januar 1592, † 5. März 1605), wandte sich auch die öffentliche Aufmerksamkeit auf den niederen Volksunterricht, indem die Schulen der *Padri Scolopj (scuole pie)* allgemein begünstigt wurden. Diese wurden in Rom zuerst von dem im Jahre 1592 hier angekommenen Spanier José Calasanzio angelegt, welcher nach seinem Tode wegen seines unermüdlichen und sich aufopfernden Strebens für den Volksunterricht von dem Römischen Stuhle die Ehre der Comonisation empfing. Diese Schulen blieben anfänglich für die ärmeren Volksclassen geradezu den Anstalten

*) Ranke Gesch. der Päpste I., S. 423.

**) Ranke Gesch. der Päpste I., S. 453.

des Jesuiten-Ordens entgegengesetzt, weil diese nur auf die höher gebildeten und reicheren Stände vorzugsweise berechnet waren. Erst nach der Aufhebung des Ordens der Jesuiten unter dem Papste Clemens XIV. am 21. Juli 1773 *) traten die *Padri Scolopj* auch häufig in ihre Stelle bei den gelehrten Schulen ein **) und behaupteten diese Lehrämter bis zur Wiederherstellung der Jesuiten nach der Restauration des Papstes Pius VII., worauf sie sich wieder mehr auf das Elementar-Unterrichtswesen zurückzogen. Schon im siebzehnten Jahrhunderte wirkten mit den *Padri Scolopj* gemeinschaftlich für denselben Zweig des Unterrichts die *Padri Dottrinarj*, deren geistliche Vereinigung von dem Franzosen Caesar de Bus aus Cavaillon in der Provence (geboren 1544 † 1607 zu Avignon) gestiftet wurde. Dann aber trat für den Kirchenstaat ein langer Zeitraum ein, in welchem weder von den Päpsten, noch von einzelnen Cardinälen oder von Städten zeitgemässe Anstrengungen gemacht wurden, mit den allgemeinen Fortschritten in dem höheren und niederen Unterrichte mitzugehen. Nur die Jesuiten breiteten sich bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr aus, während der Volksunterricht, wo nicht die *scuole pie* einigermaassen Abhülfe gewährten, gänzlich vernachlässigt blieb. Daher konnte man in der That durch die Entfernung der Jesuiten aus den Lehranstalten unter dem Papste Clemens XIV. im Kirchenstaate wesentlich die Mittel für den öffentlichen Unterricht als beschränkt erachten, weil weder mit gleichem Eifer, noch in gleicher Anzahl von den Nachfolgern derselben hierin gearbeitet wurde.

Unter Papst Pius VI. geschah mehr, die Hülfsquellen der eingezogenen Jesuiten-Collegien wurden mindestens zum grossen Theil den Lehranstalten zurückgegeben und neue Lehr-Institute, welche die Ansprüche der geistigen Entwickelung und der Humanität in dieser Zeit erforderten, auf angemessene Weise begründet. Dazu gehörte das Taubstummen-Institut, welches als eins der ersten nach der Pariser Lehranstalt, bereits 1784 zu

*) Vergl. über die Folgen dieser Aufhebung Ranke, Päpste III, S. 189—201.

**) Vergl. Alfred. Reumont's Bericht über das Volksschulwesen Rom's im Tübinger Morgenblatt, Januar 1838, Nr. 16 und 17.

Rom für 40 Knaben und 30 Mädchen errichtet wurde. Das Zeitalter der Französischen Revolution verfehlte auch hier nicht seinen umgestaltenden Einfluss auf den allgemeinen Unterricht entschieden zu äussern: es sollte auch bis hieher der militärische Anstrich des Unterrichtswesens eindringen und diejenigen Wissenschaften besonders hervorheben, aus denen ein unmittelbarer praktischer Nutzen für das bürgerliche Leben und die militärischen Kräfte erworben werden könnte.

Bei der Wiederherstellung der geistlichen Orden durch Papst Pius VII. kamen inzwischen die Jesuiten nur zu sehr allmählichem Fortschreiten, und selbst noch im Jahre 1818 besassen sie zwar viele Novizen im Umfange des Kirchenstaats, aber erst das einzige Collegium zu Ferrara vollständig *). Unter Papst Leo XII. erhielten sie jedoch durch die Bulle vom 17. Juni 1824 das grosse Römische Collegium nebst der Kirche des heiligen Ignatius und dem daran stossenden Museum, der Bibliothek und allen früher dazu gehörenden Anstalten; ferner 12,000 Thaler jährlicher Einkünfte zur Erziehung der Jugend für höhere wissenschaftliche Bildung. Alle Lehrstühle wurden aber insgemein ganz wie vor der Aufhebung der Jesuiten geordnet, nur zwei neue nach der eigenthümlichen geistigen Entwickelung, für die Kanzelberedsamkeit, sowie für Physik und Chemie errichtet. Drei Monate später erfolgte von Seiten desselben Papstes die Constitution über den öffentlichen Unterricht im Kirchenstaate vom 27. August 1824. Nach derselben wird die obere Leitung aller Studien einer Congregation überwiesen, deren Mitglieder ausschliesslich aus der Reihe der Cardinäle erwählt werden. Es bestehen fernerhin zwei Hauptuniversitäten für den Kirchenstaat, zu Rom und Bologna, als die höchsten Lehranstalten des Landes. Ausserdem werden fünf Hochschulen zweiten Ranges, jede aus vier Collegien, zu Ferrara, Camerino, Macerata, Fermo und Perugia erhalten, von welchen die letztere nur der Erneuerung bedürfte, da hier schon eine Universität 1307 begründet worden war **). Zu Vorstehern der

*) Ranke historische Zeitschrift, Bd. I., S. 707.

**) Serristori Saggio Stat., S. 171—72; vergl. mit der Darmstädt. Kirchenzeitung, Oct. 1824, S. 1019.

ersten Universitäten wurde ein Erzkanzler, der letzteren ein Kanzler eingesetzt, in Rom sollte dieses Amt stets mit dem des Cardinal-Kämmerers, in Bologna mit dem des Erzbischofs verknüpft sein, aber auch die Stellen der Kanzler der Universitäten zweiten Ranges sollten nur von den Erzbischöfen und Bischöfen der Universitätsorte bekleidet werden. Nächst der allgemeinen Leitung der Congregation der Studien sollten aber die Bischöfe die natürlichen Aufseher über den öffentlichen Unterricht in ihrer Diöcese verbleiben, und nach ihrem Ermessen die Anzahl der öffentlichen Schulen in den Städten und Dörfern zu vermehren befugt sein. Dagegen wurde nach einer späteren Verordnung vom 25. September 1825 Jeder, der eine Privatschule ohne die dazu erforderliche Erlaubniss eröffnete, einer nachdrücklichen Strafe ausgesetzt.

Seit dieser Zeit sind von Papst Leo XII. keine wesentlichen Veränderungen bei den Lehranstalten getroffen. Die höheren unter denselben wurden nach dem gewöhnlichen Maassstabe, den man für die Länder Mittel-Europas anzulegen gewohnt ist, verhältnissmässig zahlreich besucht. In den letzten sechs Jahren 1825—30 befanden sich durchschnittlich zu Rom gegen 600 Studierende (wiewohl hier die Zahl bisweilen bis auf 900 und 1000 stieg), zu Bologna gegen 550 Studierende, auf den übrigen Universitäten zu je 200 Studierende, nur Ferrara zählte an 300 Studierende: also gab es damals eine durchschnittliche Gesammtzahl von 2,550 Studierende für den Kirchenstaat, d. i. bei der damaligen Bevölkerung auf 1000 Seelen ein Studierender. Aber die Juli-Revolution in Frankreich im Jahre 1830 regte ganz besonders den inneren Zustand des Kirchenstaats auf, indem man sich nicht verhehlen konnte, dass die Mehrzahl der Studierenden eine zu grosse Empfänglichkeit für die politischen Lieblingsschwärmereien der Franzosen zeigte, und geradezu in lauter Unzufriedenheit mit der damaligen Verwaltnng sich zum gefährlichen Gebrauch neuerungssüchtiger Partheiführer darbot. Der damalige Papst Pius VIII. (erwählt 31. März 1829 † 30. November 1830) dachte schon daran, die Universitäten auf eine Zeit lang schliessen zu lassen, ein Gedanke, der unter seinem Nachfolger Gregor XVI. (erwählt 2. Februar 1831) nach der Revolution von Bologna durch die Verordnung vom 1. October 1831 zur That ausgeführt wurde. Die Universitäten blieben nun zwei volle Jahre geschlossen, und erst im September

1833 erliess die Congregation der Studien ein Decret*) zu ihrer Wiedereröffnung für das nächste Studienjahr, welches stets mit dem 1. November seinen Anfang zu nehmen pflegt. Aber diese Verordnung legte zugleich eine allgemeine Beschränkung der Studienfreiheit auf und verminderte die Zahl der Lehrstühle auf den Universitäten. Denn die Lehrstühle der Elementarphilosophie und der reinen Mathematik sollten nicht mehr zu den der Universitäten gerechnet werden, indem diese Studien fortan von Jedem in seiner eigenen Provinz unter der Leitung der von der Studien-Congregation gebilligten Lehrern gemacht werden sollten; aber auch selbst dazu muss er zuvor die Genehmigung des Bischofs seiner Diöcese oder dessen Delegaten einholen. Bei dem Rechtsstudium sollten nur diejenigen Studierenden zugelassen werden, die aus der Stadt oder der Provinz gebürtig sind, welcher die Universität angehört. Aber jeder Studierende auf den Universitäten muss bereits das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben und gerichtlich beweisen, soviel eigenes Vermögon zu besitzen, oder Unterstützung von seinen Eltern und Verwandten zu erhalten, um mit demselben den gesammten Cursus seiner Studien beendigen zu können: er muss ferner ein politisches Certificat beibringen, nicht nur von keinem politischen Vergehen völlig frei zu sein, sondern auch nicht einmal Verdacht dazu gegeben zu haben und eben so wenig wegen irgend eines anderen Verbrechens in Untersuchung gewesen zu sein.

Als Vorbereitungs-Lehranstalten für die Universitäten wirken gegenwärtig 21 Collegien, von denen 4 zu Rom sich befinden, die übrigen einzeln zu Ancona, Ascoli, Benevento, Civita-Vecchia, Civita-Castellana, Ferrara, Forli, Frosinone, Pesaro, Pontecorvo, Ravenna, Rieti, Rimini, Spoleto, Tivoli, Urbino und Viterbo eingerichtet sind**). Der Elementar-Unterricht ist aber noch immer in sehr grosser Vernachlässigung geblieben, und kaum wird gegenwärtig das fünfte schulfähige Kind zwischen dem siebenten und vierzehnten Lebensjahre in den vorhandenen Schulen unterrichtet, in welchen gemeinhin beide Geschlechter

*) Abgedruckt in der Preuss. Staatszeitung, Oct. 1833, Nr. 287.

**) Serristori saggio S. 172.

neben einander den Unterricht empfangen. Am meisten geschieht hiefür noch allerdings in Rom, wo im Jahre 1833 überhaupt 372 Elementarschulen mit 14,099 Schülern und Schülerinnen bei 482 Lehrern und Lehrerinnen gezählt wurden, von welchen Schulen indess nach Morichini's Bericht mindestens der dritte Theil erst seit dem Jahre 1815 gegründet ist: also ergiebt sich auch hier das wenig befriedigende Verhältniss, 1 Schüler auf 11 Seelen und 40 Schüler auf 1 Schule, sowie 31 Schüler auf 1 Lehrer. Auf der niedrigsten Stufe stehen unter diesen Lehranstalten Roms die 55 Regionärschulen mit 82 Lehrern. Die Aufsicht über die Elementarschulen Roms wird theils von dem Cardinal-Vicar, theils unmittelbar von der Studien-Congregation, theils endlich von dem Monsignore Limosiniere (Almosenier) ausgeübt, aber ein beträchtlicher Theil dieser Schulen verbleibt ohne alle Beaufsichtigung. Die Erhaltung dieser Schulen hängt vorzugsweise von dem Schulgeld ab, nächstdem von Einkünften aus milden Stiftungen, wie z. B. dies bei sämmtlichen Gratisschulen stattfindet: die päpstliche Regierung selbst thut auch jetzt noch sehr wenig für diesen Zweig des Unterrichts, da die gesammten Ausgaben derselben für Rom selbst gegenwärtig nur auf 4400 Scudi (6380 Thaler) berechnet werden *). — Ein höherer Unterricht des weiblichen Geschlechts, welcher über die Elementarkenntnisse hinausgeht, wird nur in einigen Nonnenklöstern gewährt. — Durch Specialschulen ist, ausser dem *Collegium de propaganda fide* als allgemeine Missionarienschule und dem Collegium zur Bildung der Englischen Weltgeistlichen (für 15 Zöglinge), besonders nur für die schönen Künste gesorgt: zwei Academien der Maler-, Bildhauer- und Baukunst werden zu Rom und Bologna erhalten, wobei noch die Academien für Lombardo-Venetianische, Französische und Englische Eleven erwähnt zu werden verdienen, welche auf Kosten der beiderseitigen Regierungen und für die Engländer durch Privatunterstützung unter eigenen Meistern erhalten werden: ferner die *Academia filarmonica* besonders zur Ausbildung der Gesangkunst, ein ähnliches musikalisches Institut befindet sich auch zu Bologna. Von dem Taubstummeninstitut ist bereits oben gehandelt: ausserdem giebt es drei Artillerie- und Ingenieurschulen zu Rom, Ferrara und Bologna und eine Thierarzneischule zu Rom.

*) Vergl. Reumont's Bericht a. oben a. O.

Die Bibliotheken und grossen Sammlungen für Wissenschaften und Künste sind ausser Bologna fast ausschliesslich auf Rom concentrirt: nur leider ist der allgemeine Gebrauch für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke mancherlei Unterbrechungen und Hindernissen durch lange Ferien und Willkührlichkeiten der Vorgesetzten unterworfen. Obenan steht die herrliche Bibliothek im Vatican, welche gegen 700,000 Bände gedruckter Werke zählt, im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zu verschiedenen Malen durch Einverleibung ganzer Bibliotheken ansehnlich erweitert ist, aber ihren grössten Schatz in 22,924 Handschriften aus allen Sprachen gebildeter Völker besitzt *).

Unter den übrigen Bibliotheken Roms sind die reichhaltigsten die der Dominicaner zu S. Maria sopra Minerva, die Angelica und die Barberina. Die Bibliothek der Universität zu Bologna mit 200,000 Bänden gehört überhaupt zu den ausgezeichneteren in ganz Italien, die zu Ferrara besitzt 80,000 Bände, die zu Perugia 30,000 Bände, die neu begründete zu Macerata 20,000 Bände. Sternwarten befinden sich nur bei den beiden Hauptuniversitäten des Staates, zu Rom und zu Bologna; botanische Gärten werden bei denselben Lehranstalten gleichfalls, aber ausserdem noch an der Hochschule zu Perugia erhalten. Unter den Anstalten der medicinischen Facultät nehmen eine bedeutendere Stelle die medicinischen und chirurgischen Clinica zu Rom und Bologna ein, ferner das Museum für vergleichende Anatomie und das an Seltenheiten reiche pathologische Cabinet zu Bologna **). — Der Cursus ist auf allen Universitäten des Kirchenstaates ein jähriger, und dauert zu Rom und Bologna vom 11. November bis Ende Juni, auf den kleineren Universitäten bis Ende Juli, worauf ununterbrochene vier- und dreimonatliche Ferien eintreten. Die Professoren werden von dem Collegium (aus ausgezeichneten Männern desselben Faches zusammengesetzt) der entsprechenden Facultät gewählt, indem man sich bei

*) Vergl. C. Greith Spicilegium Vaticanum oder Beiträge zur näheren Kenntniss der Vaticanischen Bibliothek für Deutsche Poesie, Frauenfeld 1838, 8vo.; bei dieser Arbeit sind allgemeine Nachrichten über die Bibliothek und die Verzeichnisse ihrer Handschriften mitgetheilt.

**) Günz Abhandlung in Flecks Reise I., S. 560.

bereits in allgemeiner Achtung stehenden Gelehrten der einfachen Berufung bedient, aber bei jüngeren vorher den Concurs (*concorso*) anwendet, für welchen jeder Bewerber einer mündlichen und schriftlichen Prüfung sich zu unterwerfen hat. Die Bestätigung des gewählten Candidaten steht bei der Regierung, erfolgt aber fast ohne alle Ausnahme. Dem Studierenden sind seine Studienjahre genau vorgeschrieben, und zwar für den Theologen und Juristen auf vier Jahre, für den Mediciner bis zur Doctorwürde (*Laurea commune*) gleichfalls auf vier, bis zur Einräumung der ärztlichen Praxis auf sechs Jahre: jedoch muss dann bei allen drei Facultätsstudierenden der so genannte philosophische Cursus, der in dem Besuchen der Vorträge über die theoretische Philosophie, Mathematik und Physik besteht, bereits vorausgegangen sein.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, gelehrte Zeitschriften und wissenschaftliche Vereine.

Auf Rom lehnt sich unbezweifelt der gesammte Entwickelungsgang der geistigen Cultur des neueren Italiens. Die Erinnerung an die Vorzeit durch Thaten und Denkmäler, die geistige Bedeutsamkeit des Hauptsitzes der ganzen Römisch-katholischen Kirche, der Zusammenfluss geistvoller Köpfe und sehr ausgezeichneter Männer in allen Stellungen des Staatsdienstes, die von Zeit zu Zeit aus allen Theilen Europas hieher zusammenkamen, endlich die Stellung Italiens überhaupt bei dem Ausgange des Mittelalters zu den übrigen Staaten und Völkern unseres Erdtheils, wirkten auf leicht erklärliche Weise nach allen Richtungen hin, im Kirchenstaate ein reges geistiges Leben zu erwecken und zu immer höherer Ausbildung kräftig zu ernähren. Dies offenbart sich ebenmässig für die Künste, wie für die Wissenschaften.

Die Malerei erhob sich gleich im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts durch die Römische Schule zu einer bis dahin noch nicht erstiegenen Höhe. Durch die Toscanische und Umbrische Schule erzogen *), in der letzteren namentlich durch die Meister aus der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts Niccolo von Fuligno (Alunno), Pietro Vanucci della Pieve (nach seinem Geburtsorte), gemeinhin aber Pietro Perugino genannt (nach seinem späteren Aufenthaltsorte Perugia, geboren 1446 † 1524), erreichte sie gleich in dem trefflichsten Schüler des letzteren, in Rafael Sanzio (geboren zu Urbino am 28. März 1483, † zu Rom am 6. April 1520) den erhabensten Meister ihrer Kunst, dessen Wirksamkeit auf seine Zeit und die künstlerische Nachwelt den Einfluss von mehr als einer Schule aufwiegt **). Mit ihm gingen aus Pietro Perugino's Schule oder gleichzeitig aus anderen Städten des Kirchenstaates als bedeutende Maler hervor, die in ihrer Kunst kräftig auf die Zeitgenossen einwirkten, Bernardino Pinturricchio (geb. zu Perugia 1454, † 1513), Francesco Raibolini (gen. Francia, geb. zu Bologna um 1472, † 1535). Zu den hervorragendsten Schülern Raphael's gehörten Giulio Pippi (Romano, geb. zu Rom um 1492, † 1546), Gianfrancesco Penni (gen. il Fattore, geb. um 1495, † gegen 1550), Benvenuto Tisio, nach seiner Vaterstadt Garofalo genannt (geb. 1481, † zu Ferrara 1559), mittelbar durch Giulio Romano noch Francesco Primaticcio (geb. zu Bologna 1490, † 1570). Aber dann zeigte sich zu Rom und im gesammten Kirchenstaate in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein jäher Verfall der Kunst ***), indem sie zum handwerksmässigen Betrieb herabsank, bei welchem nur die schnelle Anfertigung, nicht die Befriedigung eines künstlerischen Ideals galt. Erst in den letzten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts entwickelte sich im Umfange des Kirchenstaates eine neue Schule, welche anerkannte Vorzüge mehrerer früheren Schulen mit sorgfältiger Beobachtung der Natur in sich zu vereinigen sich bemühte. Sie wurde von den Caracci's

*) Kugler's Handb. der Gesch. der Malerei, Bd. I., S. 128—34.

**) Kugler a. a. O. I., S. 196—280.

***) Kugler a. a. O., S. 327.

zu Bologna begründet, von denen Ludovico der ältere (geb. zu Bologna 1555, † 1619) und der Neffe Agostino (geb. zu Bologna 1558, † 1602) mehr als Lehrer, wie als ausübende Künstler wirkten, der zweite Neffe Annibale (geb. zu Bologna 1560, † 1609) aber ausgezeichnete Leistungen in dem Fache der Historienmalerei hervorbrachte, und auch mit zuerst als selbständiger Landschaftsmaler sich zeigte.

Dieser Bolognesischen eklektischen Schule gehörte Domenico Zampieri (gen. Dominichino geb. zu Bologna 1581, † 1641 zu Neapel) an, neben seinen vortrefflichen Werken in der historischen Malerei auch als geachteter Landschaftsmaler ausgezeichnet; demnächst Francesco Albani (geb. zu Bologna 1578, † zu Rom 1660), wegen der Anmuth seiner Compositionen, besonders in weiblichen Gruppen vorzugsweise berühmt, und darin fast noch überboten durch Guido Reni (geb. zu Bologna 1575, † 1642) und Giovanni Francesco Barbieri (gen. Guercino da Cento geb. zu Cento bei Bologna 1590, † 1666 zu Bologna). Unter den Schülern derselben zeichnen sich durch selbständigen Werth aus: Andrea Sacchi (geb. 1600, † 1661 zu Rom), Jacopo Cavedone (geb. 1577, † 1660 zu Bologna), Pietro Francesco Mola (geb. 1612, † 1668 zu Bologna), Carlo Maratta (geb. 1625, † 1713 zu Rom) und Carlo Cignani (geb. 1628, † 1719 zu Bologna): für die Landschaft insbesondere Gian-Francesco Grimaldi Bolognese (geb. zu Bologna 1606, † 1680). —

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erhielt sich keine eigenthümliche Malerschule im Umfange des Kirchenstaats; es wurden von Künstlern aus allen gebildeten Völkern die grossen hier gesammelten Meisterwerke hier studirt und nachgeahmt; auswärtige Künstler, die bereits einen bedeutenden Ruf erlangt hatten, schlugen bisweilen hier wohl für längere Zeit oder auch für ihr ganzes Leben lang ihren Sitz auf und bildeten einheimische und fremde Schüler, aber ein eigenthümliches grossartiges Künstlerleben Römischer Meister wurde nicht mehr bemerkt. Auf diese Weise sind auch die beiden bemerkenswerthesten Römischen Maler des neunzehnten Jahrhunderts, Pietro Benvenuti (geb. zu Perugia 1769) und Vincenzo Camuccini (geb. zu Rom 1774), der durch den Französischen Meister David in Rom gegebenen

Richtung gefolgt, zu einseitig in den Werken der antiken Sculptur die Ideale für die Malerei sich zu wählen.

Fast in gleicher Weise erfreuen sich die Bildhauerei und die Baukunst während des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts aus dem Gebiete des Kirchenstaates ihre würdigsten oder mindestens angesehensten Meister empfangen zu haben, um dann in den darauf folgenden beiden Jahrhunderten hinter dem Auslande bedeutend zurück zu bleiben. In Francesco Lazzari Bramante (geb. zu Castello Durante im Gebiete von Urbino 1444, † zu Rom 1514) verehrt die neuere Baukunst ihren wahrhaften Begründer, und sein merkwürdigster Bau, die Peterskirche zu Rom, wird seinen Namen in unvergänglichen Ehren erhalten. Alessandro Algardi (geb. zu Bologna 1602, † zu Rom 1654) gehörte zu den ausgezeichnetsten Bildhauern seiner Zeit, und Giovanni Lorenzo Bernini, von dem wir schon oben bei Neapel S. 118 in der Anmerkung gesprochen haben, verbrachte sein Künstlerleben nur in Rom, weshalb auch seine Schule mit vollkommenem Rechte die Römische genannt werden konnte. Fast im umgekehrten Verhältnisse der künstlerischen Entwickelung befindet sich die Kupferstecherkunst für Rom, indem in derselben weniger die Meister der älteren Zeit als der neuesten aus dem Kirchenstaate hervorgegangen sind: einer der grössten unserer Zeit war Giuseppe Longhi (geb. 1768 in der Umgegend von Rom).

Die Musik verdankt bei der grossen Begünstigung derselben durch die Päpste dem Kirchenstaate mehr die angemessene Gelegenheit, für ausgezeichnete Componisten und Virtuosen einen erfolgreichen Schauplatz zur Bewährung ihrer Kunstfertigkeit zu eröffnen. Dagegen besitzt sie wenige originelle Meister, die nach ihrer Geburt und während ihrer künstlerischen Entwickelung diesem Staate angehören. Ausser dem bei Neapel (ob. S. 119) angeführten Giovanni Batista Jesi Pergolese sind als selbständig fortwirkende Meister nur besonders hervorzuheben, im sechszehnten Jahrhunderte der grossartige und erhabene Meister der alten Römischen Musikschule Giovanni Pietro Aloisio da Palestrina (geb. zu Palestrina 1529, † 2. Febr. 1594 zu Rom), sowie im achtzehnten Jahrhunderte der durch seinen würdigen Styl und schöpferischen Reichthum hochgeachtete Vincenzo

Righini (geb. zu Bologna 1760, † ebendaselbst 1812 19. August) und der anmuthige leichte Componist Giuseppe Sarti (geb. zu Faenza 1729, † zu Berlin 1802). Unter den jetzt lebenden Meistern der Tonkunst steht in erster Reihe Gasparo Spontini (geb. zu Cesi 1778, seit 1819 in Berlin).

Bei der Dichtkunst werden wir zu einem sehr übereinstimmenden Urtheile mit dem obigen, in Bezug auf die Fruchtbarkeit an selbständigen Meistern, veranlasst. Ueberall bietet Rom in den vier letzten Jahrhunderten willkommene Unterstützung den ausgezeichneten Dichtern Italiens dar, die fast alle ohne Ausnahme eine Zeit lang hier ihren Aufenthalt wählen, aber nur selten wird ein einheimischer Dichter vom ersten Range bemerkt. Denn selbst die ausgezeichnetsten Dichter dieses Theils von Italien nehmen noch nicht die erste Stufe in der Italienischen Nationalliteratur ein; wir nennen unter diesen vor allen den Meister in dem naiven Schäferdrama Giovanni Baptista Guarini (geb. zu Ferrara 1557, † zu Venedig 1612, den vielgewandten Pietro Antonio Domenico Bonaventura Metastasio (geb. zu Assisi 1698, † zu Wien 1782) den genialen Improvisator Francesco Gianni (geb. zu Rom 1760 und den mehr künstlerischen als genialen Vincenzo Monti (geb. zu Fossignano im Gebiete von Ferrara 1758, † zu Mailand 1828).

Aber auch in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern zog Rom, als der Sammelpunkt der mannichfachsten politischen, kirchlichen und geistigen Interessen mehr talentvolle Männer aus den verschiedensten Gegenden Europas zur festen Ansiedelung bei sich hin, als dass es aus seinem eigenen Schoosse neue Begründer wissenschaftlicher Systeme oder geniale Entdecker bedeutsamer Gegenstände und classische Bearbeiter ganzer Felder des Wissens hervorgerufen hätte. Viele eminente Köpfe der vier letzten Jahrhunderte haben ihr Leben in Rom beschlossen, aber ihre geistige Entwickelung verdankten sie ihrem fern gelegenen Vaterlande, wie Lorenzo Valla, Pietro Bembo, Jacopo Sadoleto, Marc Antoine Muret, Cesare Baronio, Georg Zoëga, Johann David Åckerblad u. m. a. Es scheint demnach wohl kaum einem Zweifel unterworfen werden zu können, dass die eigenthümlichen Unterrichtsanstalten, die Censur,

die strenge kirchliche Aufsicht einer freien Entfaltung ausgezeichneter Geistesanlagen zu stark hemmende Hindernisse in den Weg gelegt haben müssen. Die historischen und archäologischen Wissenschaften finden noch die meisten Bearbeiter im Kirchenstaate, doch bei den ersten wiederum mehr im ausländischen Stoffe, wie denn unter den drei grossen Geschichtschreibern der neueren Zeit, die im Umfange des Kirchenstaats geboren sind, nur der älteste Bartolomeo de Sacchi (Platina, geb. zu Piadena 1421, † zu Rom 1481) als Biograph der Päpste einen ehrenhaften Namen erworben hat, die anderen beiden Guido Bentivoglio (geb. zu Ferrara 1579, † zu Rom 1644) und Famiano Strada (geb. zu Rom 1572, † 1649) die Bürgerkriege Frankreichs und der Niederlande zum Gegenstande ihrer Darstellung wählten. Im Fache der Literaturgeschichte zeichnete sich Giovanni Maria Crescimbeni aus (geb. zu Macerata in der Mark Ancona 1663, † zu Rom 1728. Die Archäologie fand hier den reichsten Vorrath an Stoff für ihre Untersuchungen, und doch ragt nur der einzige Ennio Quirino Visconti (geb. zu Rom 1752, † zu Paris 1818) aus der Masse der Arbeiter durch selbständiges Forschen, umfassende Gelehrsamkeit und richtiges Urtheil hervor. — Die historischen Hülfswissenschaften und die Staatswissenschaften vermögen an bedeutenden Schriftstellern keinen einzigen Namen aus dem Kirchenstaate zu nennen. Das philologische Studium hatte zwar seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts seinen Hauptsitz mit in Rom aufgeschlagen, aber nur um auf gewöhnliche Weise betrieben zu werden: selten glänzte ein so bedeutsamer Name, wie Fulvio Ursini (geb. zu Rom 1529, † 1600) oder Rafaele Fabretti (geb. zu Urbino 1618, † zu Rom 1700) aus der zahlreichen Menge von Commentatoren und Grammatikern hervor.

Dem unbefangenen Studium der Philosophie stellte sich der hierarchische Einfluss entgegen und beschränkte dasselbe auf scholastische Schulübungen in der Denkfertigkeit. Für die mathematischen- und Naturwissenschaften wurde mehr auf der Universität zu Bologna und in neuester Zeit auch zu Perugia, als zu Rom gesorgt. Coelio Calcagnini (geb. zu Rom 1479, † zu Ferrara 1541) soll als Vorgänger des Copernicus das System der Bewegung der Erde um die Sonne an-

gedeutet haben; mindestens stand in dieser Zeit auch für diese wissenschaftlichen Fächer die Universität Bologna in weit verbreitetem Rufe. Marcello Malpighi (geb. zu Crevalcuore im Bolognesischen 1628, † zu Rom 1698) erwarb sich den ungeschmälerten Ruhm, in der Anatomie, Botanik und Physik zu den ausgezeichnetsten Forschern seines Jahrhunderts gerechnet zu werden. Giambattista Morgagni (geb. zu Forli 1682, † zu Padua 1771) hob den Ruf der Leistungen der Italiener in der Anatomie noch weit höher und verband damit zugleich die achtungswerthesten Leistungen auf dem Felde der praktischen Medicin. In der Geologie trat Scipione Breislak (geb. zu Rom 1768, † zu Turin 1826) als geistvoller Begründer eines neuen Systems auf, das jedenfalls zur Förderung tiefer eindringender Kenntniss in dieser Wissenschaft half. — Bei den theologischen Wissenschaften waren, wie oben bei der Philosophie angedeutet werden musste, die kirchlichen Verhältnisse hinderlich für die unbefangene Forschung und für einen völlig freien Verkehr mit den Ländern, in welchen gerade diese Studien während der drei letzten Jahrhunderte die glänzendsten Fortschritte gemacht haben. Die Rechtsgelehrsamkeit hat zwar in Bologna im Mittelalter nicht nur seine eigentliche Begründung gefunden, sondern auch Jahrhunderte lang von hier die kräftigste und reichlichste Nahrung erlangt, jedoch in der neuern Zeit ist dies Studium auf dieser Universität so zurückgeblieben, dass im Allgemeinen die hiefür beim Königreich Neapel und Sicilien aufgestellte Bemerkung (oben Seite 124) hier wiederholt werden muss.

Eben so übereinstimmende Verhältnisse zwischen beiden Staaten finden sich auch für die Buchdruckereien und den Buchhandel, indem der letzte bereits seit länger als drei Jahrhunderte unter dem Druck der starken Verzeichnisse verbotener Bücher erliegt, wenngleich dieselben jetzt auch weniger strenge beobachtet werden mögen. Von einem eigentlichen literärischen ununterbrochenen Verkehre zwischen Rom und den Ländern jenseits der Alpen kann bis jetzt noch gar nicht gesprochen werden. In den allgemeinen Bücherverzeichnissen, die jährlich für den Zuwachs der Italienischen Literatur bekannt gemacht werden (oben S. 126), nimmt der Kirchenstaat keinesweges ein nach seiner Bevölkerung relativ günstiges Verhältniss für sich in Anspruch: unter den selbständigen Arbeiten behaupten

sich noch als die zahlreichsten die archäologischen, die zwar bisweilen nur Berichte über neu gemachte Ausgrabungen, theils aber auch ausführlichere Commentare, auf eine vergleichende Kritik und eine vorausgegangene genauere Untersuchung gestützt, darbieten. Sehen wir auf die Theilnahme des allgemeinen Publicums an dem literärischen Leben, sowie auf ein weit verbreitetes Interesse für geistige und politische Thätigkeit, wie sie sich aus zahlreich verbreiteten politischen Tagesblättern und literärischen Zeitschriften entnehmen lässt, so fällt diese gleichfalls für den Kirchenstaat nicht günstig aus, da nach der *Bibliografia Italiana* im Januar 1836 überhaupt nur 14 Zeitungen und Journale in denselben erschienen, darunter 9 zu Rom, 3 zu Bologna und 2 zu Perugia. — Gelehrte Vereine, die zum Zweck wissenschaftlichen Zusammenarbeitens aus gelehrten und gebildeten Männern aller Stände ohne Unterstützung des Staates sich gebildet haben, sind zwar schon seit dem sechszehnten Jahrhunderte zu Rom, zu Bologna und Ferrara nicht selten zusammengetreten, aber sie haben bald aus Mangel an lebhafter Theilnahme aufgehört, und nur die auf Ausgrabung von Alterthümern und Erhaltung, sowie Erläuterung der bereits aufgefundenen sind von längerer Dauer gewesen. Darunter nehmen die erste Stelle die *Accademia archaeologica* zu Rom, sowie das daselbst gleichfalls 1827 errichtete archäologische Institut der Ausländer. Zur gegenseitigen Anregung und Unterstützung in der Italienischen Dicht- und Redekunst besteht die *Acad. degl' Arcadj* seit dem Aufenthalt der Königin Christina von Schweden in Rom (1667). Für Beförderung wissenschaftlicher Untersuchungen in den Naturwissenschaften besteht ein Verein zu Bologna, dessen Arbeiten, als *Opuscoli scientifici di Bologna* mitgetheilt, auf ehrenwerthe Weise im In- und Auslande Anerkennung gefunden haben.

C. Die Verfassung des Kirchenstaates.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Petr. Andr. de Vecchis collectio Constitutionum, Chirographorum et Brevium diversorum, Romanorum Pontificum,

pro bono regimine Universitatum et Communitatum status ecclesiastici et pro eiusdem status felici gubernio, Rom 1732. Fol. — Dufau, *Collection etc. Vol. IV.*, S. 391. — Pölitz, Verfassungen, Bd. II., S. 406—31. — Ranke, die Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi in der historischen Zeitschrift Bd. I., S. 624—716. —

Der Kirchenstaat hatte bereits im Mittelalter als Wahlmonarchie für die Erwählung seines Oberhauptes bestimmte Grundgesetze, welche theils auf anerkannten Vorschriften und Verträgen des Cardinals-Collegiums mit dem Papste, theils auf besonderen Conventionen des päpstlichen Stuhls mit den mächtigsten und zugleich zunächst benachbarten katholischen Staaten beruhten. Aber die innere Verwaltung hing lediglich von den Päpsten ab, die nach ihrer besonderen Individualität bei den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten bald mehr bald minder das Cardinals-Collegium oder einzelne Cardinäle zu Rathe zogen, ohne dazu staatsrechtlich verpflichtet zu sein. Allerdings blieb jeder Papst gehalten, die vor der Wahl im Cardinals-Collegium beschworenen allgemeinen Wahlbedingungen oder die sogenannten Wahl-Capitulationen zu beachten, deren ersten Ursprünge zwar bis zur Einsetzung des Cardinals-Collegiums unter Papst Nicolaus II., durch eine Verordnung im Jahre 1059 verfolgt werden können, deren Bedeutsamkeit indess erst mit der Wahl des Papstes Clemens V. 1305 für die innere und äussere Politik des Kirchenstaates sich nicht verkennen lässt *). Aber selbst das Verhältniss des Römischen Hofes zur Hauptstadt bewegte sich, obschon die Welthauptstadt durch ihre früheren fest gesicherten Verfassungsformen wesentlich zur Steigerung der Macht des Römischen Stuhls beigetragen hatte, doch nur in den Formen einer absoluten Monarchie.

In diesen staatsrechtlichen Beziehungen erhielt sich der Kirchenstaat bis zur Französischen Revolution. Als aber die Heere der Französischen Republik nach ihrem glänzenden Feldzuge in Oberitalien im Jahre 1796 auch das mittlere Italien mit dem

*) Eine höchst anziehende Uebersicht der veränderten Wahlbedingungen seit der Wahl des Papstes Clemens V. bis auf Alexander VII. 1655 findet sich in dem interessanten aber seltenen Buche Conclavi de Pontefici Romani, 1668, 12mo, ohne Druckort.

aufgezwungenen Glücke ihrer zweideutigen bürgerlichen Freiheit bedrohten und durch den Frieden zu Tolentino schon die südlich vom Po zunächst gelegenen Landschaften dem altgewohnten Staatsverbande entrissen (oben S. 397), so entwickelte sich auch in den übrigen Theilen des Kirchenstaates eine Missstimmung eines nicht unbeträchtlichen Theils der Bevölkerung mit der bestehenden Verfassung, die aber keinesweges einen allgemeinen Wunsch nach der Französischen oder nach einer innigen Vereinigung mit der grossen Republik hervorbrachte. Aber bei der doch nicht abzuleugnenden inneren Gährung konnte leicht ein Pöbelaufstand zu Rom (am 28. December 1797), in welchem der Französische General Duphot ermordet wurde, das Französische Directorium bestimmen, den Kirchenstaat völlig umzugestalten, den Papst Pius VI. zu vertreiben (oben S. 397) und die Römische Republik als Tochterrepublik der Französischen zu proclamiren (am 15. Februar 1798). Sie erhielt am 20. März 1798 aus der Redaction des mit Verfassungswerken damals schon völlig vertrauten Daunou ein eigenes Grundgesetz in 372 Artikeln, das jedoch niemals vollständig bekannt gemacht worden, sondern nur in seinen Grundzügen im Moniteur *), als der damaligen alleinigen officiellen Quelle bei bekannt gemachten Staatsgesetzen für Frankreich und seine Tochterrepubliken, mitgetheilt worden ist. In der für untheilbar erklärten Römischen Republik aus acht Departements wurde das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen erworben, wie in der Französischen: ein eben so übereinstimmendes Verhältniss war für das Recht festgestellt, Wähler und wahlfähig für die gesetzgebende Gewalt sein zu können. Für die Urversammlungen, um die Wähler zu ernennen, war der alte Name Comitia wieder hervorgerufen, sowie für die Wahlversammlungen der Repräsentanten der Name Tribus. Die gesetzgebende Gewalt war zwei Staatskörpern wie in Frankreich übertragen, einem Senat aus 32 Mitgliedern (Rath der Alten), die das fünf und dreissigste Lebensjahr überschritten haben mussten, und einem Tribunat aus 72 Mitgliedern (Rath der 500), deren Alter mindestens auf fünf und zwanzig Jahre festgestellt war. Die vollziehende Gewalt war fünf Consuln, wie den fünf Directoren in Frankreich, übergeben: für die

*) An VI., Nr. 206, p. 286, vergl. Pölitz a. a. O. II., 406 und Hugo, Grundgesetze, S. 55.

übrigen höheren Verwaltungsbehörden erneuerte man überall die alten classischen Namen der Prätoren, Quaestoren, Tribune der Censur (Polizei-Praefecte) und Consular-Praefecte, ohne jedoch damit irgend eine Uebereinstimmung in der Verwaltung dieser Behörden und ihrer Selbständigkeit mit der früheren Zeit herbeizuführen, da zum ersten Male alle Ernennungen von dem Französischen General in Rom ausgehen sollten.

Aber dieses Grundgesetz diente in der That nur zur Erschütterung der früheren Staatsform, weil sein eben so rasches Verschwinden nach den Niederlagen der Franzosen in Italien im Jahre 1799 keiner Bestimmung desselben eine sichere Begründung zur längeren Fortdauer gewährt hatte. Inzwischen vermochte die Restauration der päpstlichen Staatsverwaltung durch den neuen Papst Pius VII. (ob. S. 397) die vormalige Zufriedenheit mit den bestehenden inneren Verhältnissen nicht wieder herzustellen; die benachbarte Cisalpinische Republik, aus der das Königreich Italien mit seinem constitutionellen Statut vom 27. März 1805 hervorging, führte immer stärker zu den Französischen Formen, bis dass zuerst der Rest der östlichen Provinzen des Kirchenstaats (oben S. 398) am 2. April 1808 dem Königreich Italien einverleibt wurde und wenige Monate darauf (17. Mai 1809) auch Rom selbst mit dem noch übrigen westlichen Theile des Kirchenstaats als Theil des Französischen Kaiserthums dessen Verfassung empfing.

Napoleon's Sturz liess zuerst in dem an Papst Pius VII. zurückgegebenen Kirchenstaate durch die vermittelst des Edicts vom 5. Juli 1815 errichtete provisorische Regierung die vorgefundene Ordnung der Dinge bestehen, indem nur wenige Abänderungen sogleich vorgenommen wurden *). Darauf aber folgte das *Motuproprio* vom 6. Juli 1816, welches in 6 Titeln und 248 §§. eine vollständige Verfassung gewährte **).

*) Eingang des Motuproprio vom 6. Juli 1816 bei Pölitz II., S. 408. —

**) Abgedruckt bei Pölitz in Deutscher Uebersetz. a. a. O. II., S. 408—30, und bei Dufau IV., S. 391 in Französischer Uebersetz.

Aber in diesem Grundgesetze wurde von dem Papste selbst anerkannt, dass der Kirchenstaat bei seiner Bildung durch die successive Vereinigung verschiedener Landschaften eine Masse von Gebräuchen, Gesetzen und mit einander streitenden Privilegien darböte, welche oft eine Provinz von der anderen entfremdete und bisweilen in derselben Provinz eine Landschaft von der anderen trennte *). Zwar hätten auch schon frühere Päpste jede Gelegenheit benutzt, um die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung auf die Grundsätze der Gleichförmigkeit zurückzuführen, aber diese Versuche wären nicht selten durch streitige Interessen und Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten vereitelt worden. Inzwischen erschiene jetzt bei der Wiederherstellung legitimer Mächte durch den Frieden dieses Geschäft erleichtert, da in einem grossen Theile der neuerdings wieder erhaltenen Provinzen die lange Trennung vom heiligen Stuhle ein Aufhören der alten Einrichtungen und Gebräuche veranlasst hätte, so dass es jetzt beinahe für unmöglich gehalten werden könnte, die vormals bestehende Ordnung hier wieder völlig zurückzuführen. Der erste Titel (§. 1—23) dieses Grundgesetzes handelt darauf lediglich von der Organisation der allgemeinen Verwaltung und der Centralbehörden in der Residenz. Der zweite Titel (§. 24—75) bezieht sich lediglich auf die Einrichtung der Civilgerichte, sowie der dritte (§. 76—101) auf die der Criminalgerichte. Der vierte Titel ist (§. 102—146) Particularbestimmungen für das bürgerliche Leben, wie der Erbfolge u. s. w. gewidmet, nachdem er im Allgemeinen so eingeleitet ist, „dass alle Municipalgesetze, Statuten, Befehle und Reformen, welche in irgend einer Form und unter irgend einer Autorität, oder in irgend einer Landschaft des Kirchenstaates bekannt gemacht worden sein mögen, für immer abgeschafft sind und bleiben sollen, mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche sich auf den Ackerbau, den Lauf der Gewässer, auf die Weiden, auf Ackerbeschädigungen und andere Gegenstände der physischen Cultur sich beziehen **).“ Der fünfte Titel (§. 147—90) handelt von der Einrichtung der

*) Eingang zu dem Motuproprio vom 6. Juli 1816.

**) §. 102 bei Pölitz a. a. O. Bd. II., S. 419; vergl. Ranke's histor. Zeitschr. Bd. I., S. 677.

Gemeinden und ihrer Verwaltung. Der sechste Titel (§. 181 —238) enthält nur Vorschriften für die Finanzverwaltung, für die Staats-Einnahmen und Ausgaben, sowie für das Staatsschuldenwesen. Der Schluss enthielt in 9 §. (239—48) allgemeine Verordnungen, welche vorzugsweise auf später zu erlassende Gesetze, Instructionen und Vorschriften für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung hinwiesen, aber auch zugleich feststellten, dass in allen Fällen, worüber dies neue Grundgesetz nichts angeordnet hätte, die früheren Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen, Privilegien und Befugnisse in Kraft erhalten bleiben sollten, wenn sie Kraft eines gesetzmässigen Titels beständen und vor der Französischen Occupation noch rechtsgültig gewesen wären.

In den nächst folgenden Jahren erliess Papst Pius VII. mehre Erläuterungen und weiter ausführende Anordnungen in Bezug auf dieses Motuproprio, aber er wurde mit jedem Jahre weniger Zufriedenheit mit diesen Neuerungen gewahr, und es entwickelte sich eine immer stärkere Opposition, welche nicht nur in der Mehrzahl der Cardinäle und Prälaten, in dem Adel, sondern auch in den altangesessenen Geschlechtern der grösseren Städte ihre entschiedensten Anhänger besass. Diese verlangte meistentheils entschiedene Rückkehr zu den alten Einrichtungen, und es war sicher keine sehr angemessene Vertheidigung *) des Verwaltungssystems des Papstes Pius VII., dass derselbe das Recht der Eroberung in seinem wieder erlangten Staate habe geltend machen dürfen, und deshalb den früheren Zustand nicht weiter zu berücksichtigen hätte, als es seinem Interesse angemessen erschiene, weil der Kirchenstaat durch die Waffen der verbündeten Mächte den Franzosen entrissen wäre **).

Daher wurde das Motuproprio des folgenden Papstes Leo XII. vom 5. October 1824 von einem grossen Theile des Kirchenstaates sehr beifällig aufgenommen, indem es sehr wesentliche

*) Considerazioni sul moto proprio del S. Pont. Pio VII. d. 6. Lugl. 1816, verfasst im Sept. 1823 nach dem Tode dieses Papstes bei der Versammlung des neuen Conclaves: vergl. Ranke a. a. O. I., S. 680.

**) „Riconquisto colle arme d' altrui.“

Theile des Motuproprio von 1816 und andere Verordnungen des Papstes Pius VII. „als unvollkommen erprobt“ aufhob, und demnächst als reif geprüftes Ergebniss einer aus Prälaten und Rechtsgelehrten zusammengesetzten Commission ein verbessertes System der Staatsverwaltung und namentlich eine verbesserte Rechtspflege und Gerichtsordnung einzuführen verhiess *). Aber dieser Papst begann damit, als das dringlichste Erforderniss die bischöfliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder zurückzuführen, „womit Papst Benedict XIV. segensreichen Andenkens sie ausgestattet habe,“ demnächst dem Adel diejenigen Privilegien einzuräumen, welche er in allen gebildeten Staaten geniesst, endlich den Wirkungskreis der Municipalbehörden, wo dieselben vor der Französischen Revolution selbständiger gestanden hatten, wieder zu erweitern. Aber diese Rückkehr zum Alten und die entschiedene Opposition gegen alle unter Pius VII. durch Cardinal Consalvi eingeleitete, der politischen Entwickelung Italiens angemessene Einrichtungen mussten wiederum bald bei den meisten Classen der Bevölkerung des Kirchenstaats den Sinn zur Reaction auf verderbliche Weise steigern. Die innere Gährung nahm jährlich mehr überhand, keine Parthei fühlte sich zufrieden, jede erinnerte sich nur an den Verlust früherer ihr wohlgefälligeren Zustände. Papst Leo XII. büsste darüber auch selbst seine früheren Anhänger ein, und hinterliess bei seinem Tode den Kirchenstaat in grosser Zerrüttung, mit allgemeiner Erbitterung der verschiedensten Volksclassen gegen die bestehende Regierung **). Die kurze Regierung des Papstes Pius VIII. (siehe oben S. 400) konnte zwar den Versuch wagen, auf die frühere von Consalvi angewiesene Bahn wieder einzulenken, aber man scheute offenes Zurücknehmen der kaum erlassenen Anordnungen, und für allmähliche Umgestaltung fehlte die Zeit, welche das Alter des Papstes und die zum höchsten Punkt gereizte Stimmung des Volks bedingten. Es brach daher noch vor der Wahl des neuen Papstes Gregor XVI. ein Aufstand in der Romagna aus, der sich bald über den grössten Theil des Kirchenstaats ausbreitete und eine rasche Intervention von Seiten Oestreichs veranlasste, um so mehr als der Föderativstaat der freien Provinzen Italiens, der sich südlich vom

*) Pölitz a. a. O. II., S. 431.

**) Ranke's histor. Zeitschrift Bd. I., S. 766—67.

Po bilden wollte, auch die Herzogthümer Modena, Parma und Piacenza durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Aufstande mit sich verwickelt hatte. Die Intervention Oestreichs unterdrückte den Aufstand und zeigte ihr nachdrückliches Gewicht in der Beistimmung der übrigen Grossmächte Europa's, welche inzwischen gemeinschaftlich durch ihre Bevollmächtigten zu Rom am 21. Mai 1831 eine Note dem Römischen Hofe übergeben liessen. Diese erklärte indess geradezu, dass die päpstliche Regierung den Bedürfnissen und dem Interesse des Volkes nicht entsprochen habe, und dass daher zur Sicherstellung der inneren Ruhe Reformen in der Verwaltung nothwendig getroffen werden müssten. Diese wurden verhiessen, und als ihre Einleitung sollte die päpstliche Verordnung vom 5. Juli 1831 angesehen werden, welche die Grundzüge für die fernere Verwaltung der Provinzen und die Organisation der Gemeinden gewährt, aber die Mitwirkung von Abgeordneten, welche selbst von den Städten und Landschaften gewählt waren, für die Theilnahme an der Finanz- und Communal-Verwaltung ablehnte. Die darauf folgenden erneuerten inneren Unruhen lassen wir hier unberührt, da ein ausgeführtes Grundgesetz für die Verfassung des Staats oder der Gemeinden bis jetzt noch nicht erlassen ist.

§. 15.

Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden.

Ranke, die Römischen Päpste, Bd. 1—3. Berlin 1834—36. — *Cardella, memorie storiche de' Cardinali*, Rom, 8 Vol. 4to. 1792 u. f. — Die Papstwahl, 4. Aufl., Augsb. 1829, 8vo.

Die Staatsform ist eine beschränkte Wahlmonarchie, in welcher jedoch gegenwärtig die Beschränkungen der monarchischen Gewalt nur noch dem Cardinals-Collegium zustehen, aber in neuester Zeit immer mehr verringert worden sind, so dass die gesetzgebende und vollziehene Gewalt in

allen Beziehungen fast ausschliesslich vom Papste unmittelbar abhängen, die Mitwirkung der Cardinäle bei beiden aber, — soweit dies sich nicht insbesondere auf die Wahl eines neuen Papstes bezieht — dem päpstlichen Ermessen für die einzelnen Zustände überlassen bleibt. Es ist aber hier nur von der Gewalt des Papstes, als des weltlichen und kirchlichen Regenten eines Italienischen Staates, näher zu handeln, ohne dabei auf seine Rechte und Ansprüche als Oberhaupt der gesammten Römisch-katholischen Kirche einzugehen.

Die Wahl eines Nachfolgers bei der Erledigung des päpstlichen Stuhls geht seit 1059 lediglich von dem Cardinals-Collegium aus, wobei dasselbe mittelbar mehr oder minder Rücksicht auf die mächtigsten Regenten der Nachbarstaaten zu nehmen hat, und dabei überdies auf das sorgfältigste die jedesmaligen Conjuncturen der politischen Verhältnisse beobachten muss, um stets das Gleichgewicht im Einfluss der Grossmächte auf Italien aufrecht zu erhalten. Der Wahlact ist in dem Römischen Rituale schon seit dem sechszehnten Jahrhunderte ziemlich genau bestimmt, so dass nur unwesentliche Abweichungen seit dieser Zeit stattgefunden haben. Gleich nach der Erledigung des päpstlichen Stuhles nimmt der Cardinale-Camerlengo von dem päpstlichen Palaste Besitz, vernichtet die Staatssiegel des letzten Papstes und repräsentirt den Papst bis zur neuen Wahl in allen weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten, mit Ausschluss derjenigen, über welche allein die unmittelbare Auctorität des Papstes zu entscheiden hat. Alle oberen Gerichtshöfe, wie die *Rota Romana* oder *Dataria,* werden geschlossen, keine Bullen weiter ausgefertigt, und die gewöhnlichen Congregations-Versammlungen der Cardinäle bleiben eingestellt. Am dritten Tage nach dem Ableben des Papstes beginnen die neuntägigen Exequien, welche von einem der Cardinäle in Gegenwart der übrigen gehalten werden, und während welcher bereits die vorläufigen Versammlungen der Cardinäle zur Abhaltung des neuen Conclave vor sich gehen. In denselben werden die Bullen der Päpste Alexander III., Gregor X., Clemens V., Clemens VI., Julius II., besonders aber die neueren von Pius IV. (1567), Gregor XV. (1621), Urban VIII. und Clemens XII. vorgelesen, welche genauere Vorschriften über die Papstwahl enthalten, und auf deren strengste Beobachtung ein feierlicher

Eid von den Cardinälen abgelegt wird. Ihre Hauptbestimmungen setzen fest, dass zehn Tage nach dem Tode eines Papstes von den anwesenden Cardinälen, ohne länger auf die Ankunft der Abwesenden zu warten, zur neuen Wahl geschritten werden soll; dass aber vorher an die abwesenden Cardinäle eigene Einberufungsschreiben zu erlassen sind, dass keine kirchliche Censur einen Cardinal seines Stimmrechts berauben kann, dass selbst für den zu erwählenden Papst der Kirchenbann als kein Hinderniss erscheint. Die Wahl selbst muss jedoch in einem geschlossenen Conclave vorgenommen werden, zu dem kein Fremder ausser den Cardinälen und den dazu besonders erwählten Begleitern (Conclavisten) Zutritt hat*); und eine solche Wahl gilt nur dann für canonisch, wenn der Erwählte zwei Drittheile der Stimmen für sich hat. Erfolgt diese Majorität nicht so vollständig bei dem Wahlact, so soll sie durch Beitritt *(per accessum)* vervollständigt, oder durch Schiedsrichter *(per compromissionem)*, indem einer oder mehrere Cardinäle das Vertrauen erhalten, den Würdigsten nach ihrer Ueberzeugung zu nennen, bewirkt werden, wobei indess keiner der letzteren sich selbst die Stimme geben darf. Der neuerwählte Papst muss, wenn er noch nicht die bischöfliche Würde besitzt, durch den Cardinal-Decan (Bischof von Ostia) zuerst zum Bischof geweiht werden, aber er bedarf keiner Bestätigung, denn er erhält seine oberste Gewalt unmittelbar durch Christus. Dem neugewählten Papste wird die dreifache Krone aufgesetzt, als Sinnbild des Glaubens der katholischen Kirche an das Geheimniss der heiligen Dreifaltigkeit, sowie der höchsten Macht und Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen über die gesammte Römisch-katholische Kirche, und in weltlichen über den Kirchenstaat.

Ueber den Ort des Conclaves entscheidet das Cardinals-Collegium; es ist gemeinhin zu Rom gehalten worden im Vatican, seltener im Quirinalpalast, ausserhalb dieser Stadt nur dann, wenn es durch Kriegsereignisse nothwendig gemacht wurde.

*) Nur ein entfernter zum Conclave in Rom später angelangter Cardinal kann in dasselbe nach seinem Schlusse noch aufgenommen werden. Eine einzige Ausnahme hat bei dem Besuche des Kaisers Joseph II. in Rom 1769 stattgefunden, der vor der Wahl des Papstes Clemens XIV. in das Conclave gelassen wurde.

Am ersten Tage nach dem geschlossenen Conclave erhalten noch die in Rom accreditirten Gesandten und die obersten Staatsbehörden von den Ausschüssen der Cardinäle am Sprachfenster Audienz, welches auch später auf besonderen Wunsch wiederholt werden kann, indem hiezu täglich 3 Cardinäle erwählt werden, um Antwort am Sprachfenster zu ertheilen. Am zweiten Tage wird die heilige Geist-Messe vom Cardinal-Decan gelesen, und von allen Cardinälen das heilige Abendmahl empfangen, und erst am dritten Tage nehmen die gesetzlichen Wahlversammlungen ihren Anfang. Hat bei dem ersten Scrutinium, wie dies inzwischen in der Regel zu geschehen pflegt, kein Cardinal zwei Drittel der Stimmen erhalten, so wird noch an demselben Tage die Procedur des Accessus versucht, wobei zwar alle Cardinäle wiederum ihre Stimmen in der genau vorgeschriebenen Form der Wahlzettel (*bolletini*) abzugeben haben, jedoch kein neuer Cardinal zur Wahl kommen kann, welcher nicht zuvor schon im Scrutinium genannt worden ist. Kommt auch hiebei keine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Cardinäle zusammen, so beginnt die Wahl ganz von Neuem. Die Dauer des Conclave ist keiner Zeitbestimmung unterworfen, indess hat doch in den letzten vier Jahrhunderten keins länger als bis in den siebenten Monat gedauert, und auch diese Verzögerung hat nur zweimal statt gefunden, bei Benedict XIV. (vom 6. Februar bis zum 17. August 1740) und bei Pius VII. (vom 19. August 1799 *) bis zum 13. März 1800), während in den vorausgegangenen Jahrhunderten des Mittelalters seit dem Papste Gregor IX. nicht selten eine neue Papstwahl über ein Jahr verzögert (bei Innocenz IV., Cölestin V., Johann XXII.) und bei Gregor X. sogar bis gegen drei Jahre ausgesetzt wurde. Die gewöhnliche Zeit des Conclave steht inzwischen in der neueren Zeit zwischen fünf und acht Wochen, ist aber auch mehrmals nur bis zur Hälfte dieser Zeit gebraucht worden, wie bei Nicolaus V.

*) In diesem letzteren Falle muss man überdies noch erwägen, dass die Kriegsbegebenheiten in Italien die Cardinäle zerstreut hatten, dass die Nachricht von dem im Auslande verstorbenen und gefangen gehaltenen Papste erst später zu den einzelnen Cardinälen kam, und dass für das zu haltende Conclave nicht der gewöhnliche Wahlort angewandt werden konnte, sondern dass man erst nach vorausgegangener Einigung dasselbe zu Venedig einrichten konnte.

(vom 23. Februar bis zum 6. März 1447), bei Paul II. (vom 16. August bis zum 31. August 1464), Julius II. (vom 18. October bis zum 1. November 1503), Gregor XIII. (vom 1. Mai bis zum 13. Mai 1572), Sixtus V. (vom 10. April bis zum 24. April 1585), Gregor XV. (vom 28. Januar bis zum 9. Februar 1621) u. s. w.

Die Wahl soll nach den ausdrücklichen Bestimmungen der hierauf bezüglichen Bullen und dem vorher abgeleisteten Eide *) der Cardinäle völlig unabhängig, und nur in alleiniger Beziehung auf das Wohl der Kirche von jedem einzelnen Cardinal getroffen werden. Dennoch wurde seit der Reformation, und besonders seit der balancirten Rivalität der drei Mächte (Oestreich, Spanien und Frankreich) in Italien nach der politischen Leitung des Cardinals Richelieu, stillschweigend von den Cardinälen zugestanden, dass die genannten Mächte einzelne Cardinäle als von der nächsten Wahl ausgeschlossen bezeichneten.

Nachdem eine gültige Wahl geschehen, fragen der Cardinaldecan, der älteste Cardinalpriester und der älteste Cardinaldiacon den neu Gewählten, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen wolle. Dieser giebt, nachdem er Gott um den Beistand des heiligen Geistes in stillem Gebete auf den Knieen angerufen hat, seine Erklärung, zugleich mit der Angabe seines künftigen Namens als Oberhauptes der Römischen Kirche. Diese Veränderung des früheren Taufnamens mit der Erhebung auf den Römischen Stuhl beruht nach Baronius auf dem Glauben, dass Christus dem Apostel Petrus nach dessen angeblicher Ernennung zum Statthalter der Kirche einen anderen Namen ertheilt habe, um ihn dadurch fernerhin von allen anderen Menschen zu unterscheiden. Dieser Gebrauch wäre daher von den Bischöfen Roms als Statthalter Christi beibehalten: soviel steht aber nur historisch fest, dass er bereits im sechsten Jahrhunderte üblich gewesen. — Nachdem der neu Gewählte mit dem päpstlichen Ornate geschmückt ist, empfängt er noch in der Wahl-Capelle die erste Huldigung von den anwesenden Cardinälen durch den Handkuss und zweimalige Umarmung.

*) »Testor Christum dominum, qui me judicaturus est, me eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod idem in accessu praestabo.«

Nach dieser ersten Huldigung von Seiten der Cardinäle, welche nach der Anciennität ihrer Ernennung zu dieser Würde erfolgt, wird dem neugewählten Papste der Fischerring durch den Cardinale-Camerlengo an den Finger gesteckt und seine Wahl durch den ersten Cardinal-Diacon von dem Balcon des Quirinals oder Vaticans (je nachdem das Conclave in einem dieser Paläste gehalten ist) herab dem Volke bekannt gemacht. Darauf empfängt der Papst am Nachmittage des Wahltags oder am folgenden Tage, bereits im päpstlichen Ornate, in der Sixtinischen Capelle des Vaticans die zweite Adoration von sämmtlichen Cardinälen und obersten Staatsbeamten; diese geschieht vermittelst eines Kusses auf den Fuss und auf die vom Saum des Plu-vials bedeckte linke Hand, während er mit der rechten den apostolischenSegen austheilt. Darauf erfolgt noch an demselben Tage die dritte öffentliche Huldigung in der Peterskirche. An dem nächst folgenden Sonntage oder Festtage wird die feierliche Krönung des Papstes in der Peterskirche vorgenommen. Vor derselben wird schon bei der kirchlichen Feier dem Papste durch den ältesten Cardinal-Diacon das Pallium umgehängt, um es fortan zu allen Zeiten und an allen Orten zu tragen, während es die Erzbischöfe und Bischöfe nur an gewissen Festtagen und in ihren eigenen Kirchen tragen dürfen. Der Krönungsact selbst geschieht auf der grossen Altane der Benediction der Peterskirche, indem der erste Cardinal-Diacon dem Papste die Inful abnimmt, und der Cardinal-Decan als das Haupt des Cardinals-Collegiums ihm die dreifache Krone oder Tiara aufsetzt, wobei derselbe auch jetzt noch die auf die allgemeine Herrschaft über die Erde hinweisende Formel ausspricht: „*Accipe tiaram tribus coronis ornatam, et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in secula seculorum, Amen!*“ Die Tiara, welche aus drei goldenen Kronen mit einem Kreuz auf der Spitze und zwei herabhängenden Bändern besteht, wurde zuerst von Papst Benedict XII. gebraucht, nachdem Papst Bonifacius VIII. statt der einfachen eine Doppelkrone sich aufgesetzt hatte: gegenwärtig wird sie indess von den Päpsten nur bei den höchsten feierlichen Handlungen getragen, namentlich bei den feierlichen Segensprechungen über das Volk. Als ein eigenthümlicher Ceremonialact bei dem Regierungsantritt jedes neuen

Papstes, der einige Wochen, bisweilen sogar Monate nach der Krönung vor zu nehmen bleibt, wird die feierliche Besitznahme der Kirche von St. Johann im Lateran auf dem Berge Celio angesehen. Diese gilt als die eigentliche Hauptkirche oder Metropole der katholischen Christenheit, und alle übrigen Kirchen werden gegen dieselbe im Verhältniss von Filialkirchen betrachtet. Dies hohe Ansehen rührt aber auch zugleich davon her, dass in derselben vormals die Römischen Kaiser gekrönt wurden, und die früheren Päpste in dem nahe daran liegenden Palaste gewöhnlich ihren Wohnsitz gehabt und mehrere Concilien daselbst gehalten hatten.

Die Wahl eines neuen Papstes ist demnach von äusserem Einflusse nur so weit abhängig, als seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Cabinette von Wien, Paris und Madrid das ihnen vom Cardinals-Collegium indirect zugestandene Recht ausüben, jeden ihnen besonders misfälligen Cardinal geradezu von der bevorstehenden Wahl auszuschliessen. Doch wirkt schon dieser mittelbare Einfluss der genannten Mächte bei der Papstwahl im Allgemeinen nachtheilig auf die Selbständigkeit des Cardinals-Collegium ein, weil kein Mitglied desselben geradezu den Anforderungen dieser Höfe sich entgegenzustellen wagte. Ueberdies ist es jetzt bereits über drei Jahrhunderte herkömmlich (seit dem durch den Einfluss des Kaisers Carl V. am 9. Januar 1522 erwählten Papst Hadrian VI., der ein Niederländer war), dass nur aus geborenen Italienern ein Papst gewählt wird. Ausgeschlossen bleiben ausserdem von der Wahl zum päpstlichen Stuhle alle Cardinäle, welche noch nicht das fünf und funfzigste Jahr überschritten haben, und welche hohen fürstlichen Standes sind, oder doch mit einem mächtigen Staate in näherer Verbindung und Verpflichtung stehen: deshalb werden auch diejenigen Cardinäle bei der Wahl nicht berücksichtigt, welche vorher ihre hohe geistliche Würde auf besonderen Betrieb eines gewichtvollen Staates erlangt haben.

Der Titel des Papstes ist einfach *Papa* und *Servus Servorum Dei* oder *Catholicae Ecclesiae Episcopus*. In der Anrede bei schriftlichen und mündlichen Verhandlungen erhält er die Prädicate „*Sanctissime Pater*“ und „*Vestra Sanctitas*.“ Als Curialstyl ist für den Römischen Hof die Latei-

nische Sprache beibehalten. — Als **Wappen** bedient sich der Papst jedesmal seines eigenthümlichen Familienwappens, oder wenn er vorher zu einem geistlichen Orden gehört, des Wappens dieses Ordens. Nur wird dasselbe als päpstliches mit der dreifachen Krone bedeckt, über welche in der Form eines Andreaskreuzes die Himmelsschlüssel gelegt sind: höher erscheint über dasselbe eine schwebende Taube als Symbol des heiligen Geistes.

Der **Hofstaat** ist sehr zahlreich, erscheint bei allen hohen Kirchenfesten und feierlicher Repräsentation des heiligen Stuhles in glänzender Pracht und zerfällt in zwei Hauptstäbe. An der Spitze derselben steht der *Maggior duomo* (Oberhofmeister und zugleich Präfect der Apostolischen Paläste) und der *Maestro di camera* (Oberkammerherr). Als die höheren Hofämter in denselben werden vergeben die Stellen des *Maestro del sacro ospizio*, des geheimen Almoseniers (*Elemosiniere segreto*), des *Capellano segreto*, des Oberstallmeisters (*Cavalerizzo*), der geheimen Kämmerer, des Meisters der heiligen Garderobe, des Grossfouriers (*Foriere maggiore*) und mehrerer Hausprälaten des Papstes. — Im weiteren Sinne werden aber auch zu dem päpstlichen Hofstaate (*Famiglia Pontificia*) die Vorstände des geheimen Cabinets gerechnet, welche sämmtlich aus dem Cardinalsstande als *Cardinales Palatini* den engeren Rath für alle Bitten, Beschwerden und Gnadensachen bilden: sie sind aber ausserdem noch gewöhnlich mit den wichtigsten Functionen im Dienste der Verwaltung des Kirchenstaats beschäftigt. Dies sind der *Cardinale Prodatario*, gemeinhin zugleich der Decan des Cardinals-Collegiums, der Cardinal-Kämmerling (*Camerlengo*), der Cardinal-Staatssecretär (*Segretario di stato*) und der Cardinal-Breven-Secretär (*Segretario de' brevi.*) —

Die Residenz des Papstes ist gegenwärtig nur zu Rom, wo drei päpstliche Paläste erhalten werden, der Vatican, der Quirinal und der Lateran. Besondere Sommeraufenthaltsörter und Lustschlösser sind für den päpstlichen Hof nicht bestimmt, sondern es werden dazu gewöhnlich Privatbesitzungen der Päpste oder ihnen nahestehender Familien gewählt.

Als **Ritter-Orden** bestehen jetzt vier blühende im Kirchenstaate, die jedoch eben sowohl für Auszeichnung im Dienste

dieses Staates, wie als Anerkennung für das Verdienst um das Wohl der Römisch-katholischen Kirche vom Papste als Oberhaupte derselben vergeben werden.

1. Der Christus-Orden *(Ordine del Christo)* wurde von Papst Johann XXII. im Jahre 1319 gleichzeitig mit der päpstlichen Bestätigung des gleichbenannten Portugiesischen Ordens (Band III., S. 418) als „Ritterschaft Christi" *(militia Christi)* errichtet und zum Kampf gegen die Ungläubigen bestimmt. Inzwischen wurde dieser Zweck bei dem Italienischen Zweige dieses Ordens niemals erreicht, und gegenwärtig wird er als ein Ritterorden an Personen geistlichen und weltlichen Standes vergeben, um dem Papste geleistete Dienste zu belohnen. Der Orden besteht nur aus einer Classe und wurde früherhin selten verliehen, aber seit der Restauration des Kirchenstaates im Jahre 1815 geschieht dies häufiger. Sein Ordenszeichen wird aus einem goldenen roth emaillirten lateinischen Kreuze gebildet, das oben mit goldenen Trophaen geziert ist, und auf welchem ein kleineres weiss emaillirtes Kreuz sich befindet. Auf der gewöhnlichen Kleidung tragen die Ritter auf der linken Brust einen silbernen Stern mit acht Spitzen und einem ähnlichen Kreuze.

2. Der Orden vom goldenen Sporn *(Ordine del sperone d'oro)* wurde vom Papste Paul III. als Civilverdienstorden gestiftet, und blieb nur auf eine Classe der Ritter (*Equites militiae nostrae auratae* von den Päpsten in ihren Ernennungs-Breve's genannt) beschränkt, die früherhin dadurch auch zugleich zu Pfalzgrafen des Laterans *(Comites sacri palatii et aulae Lateranensis)* ernannt wurden. Gegenwärtig wird die letztere Würde nur auf besonderes Verlangen den Rittern des goldenen Sporns ertheilt. Dieser Ritterorden büsste aber durch die zu häufige Austheilung seiner Ritterehre bald an seinem Ansehen ein, indem theils die Häupter der Familie Sforza-Cesarini in Folge besonderer Privilegien der Päpste Paul III., Julius III., Gregor XIII. und Sixtus V., theils einige hohe Beamte des Kirchenstaates, wie der Maggior duomo, der Gouverneur von Rom, sogar einige Nuntien gleich nach ihrem Amtsantritte das Recht der Verleihung einiger Ordenskreuze vom goldenen Sporn ausübten. Daher geschah es nicht selten, dass für eine sehr

geringe Geldsumme diese Ritterehre erworben werden konnte und darüber seine Bedeutung einbüsste. Doch ist dieser Missbrauch nach der Wiederherstellung des Kirchenstaates im Jahre 1815 aufgehoben worden. Das Ordenszeichen, ein goldenes weiss emaillirtes Kreuz mit acht Spitzen, war früher dem der Johanniter-Ritter sehr ähnlich, wurde aber auf die Beschwerde der letzteren durch Papst Benedict XIV. vermittelst des Breve's vom 7. September 1746 dahin abgeändert, dass es nicht mehr von weisser Emaille, sondern ganz von Gold getragen werden sollte; unter demselben hängt an einer kleinen goldenen Kette ein goldener Sporn. Gegenwärtig wird das Ordenskreuz am rothen Bande im Knopfloch getragen und häufig auch an Ausländer, namentlich an Staatsbeamte, Gelehrte und Künstler vertheilt.

3. Der dritte päpstliche Orden, der des heiligen Johannes vom Lateran (*Ordine di S. Giovanni del Laterano*), ist nunmehr fast als ein erloschener oder dem Erlöschen doch naher anzusehen, da er, ohne durch eine bestimmte Verordnung aufgehoben zu sein, doch in diesem Jahrhunderte gar nicht mehr verliehen ist. Er war vom Papste Pius IV. besonders zur Belohnung verdienstvoller Handlungen für die Römische Kirche im Jahre 1560 gegründet und nur auf eine Classe Ritter ausgedehnt, die ebenfalls, wie die älteren Ritter des goldenen Sporns, den Titel der Pfalzgrafen des Laterans führten. Das Ordenszeichen ist ein roth emaillirtes Kreuz mit acht Spitzen, auf dessen Mittelschilde die Umschrift „*praemium virtuti et pietati*" und auf der Rückseite „*ordine instituto* 1560" zu lesen ist.

4. In neuester Zeit ist zur Uebereinstimmung mit den Militär- und Civil-Verdienstorden anderer Staaten ein neues Ritter-Institut von dem gegenwärtigen Papste Gregor XVI gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung (am 1. September 1831) gestiftet. Dieser Orden wurde nach dem ersten grossen Römischen Bischofe dieses Namens der Orden des heiligen Gregors (*Ordine di S. Gregorio Magno*) benannt, und sollte zuerst zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Kirchenstaat bei der Stillung des Volksaufstandes in den Legationen verliehen werden. Er besteht nach dem Beispiele der meisten neueren Europäischen Ritterorden aus mehreren Classen, indem Grosskreuze in

zwei Classen, Commandeurkreuze und Ritterkreuze ausgegeben werden. Die ersten tragen einen silbernen Stern mit acht Spitzen auf der linken Seite der Brust, auf welchem sich ein rothemaillirtes Kreuz mit acht Spitzen und im Mittelschild das Bild Gregors des Grossen mit seinem Namen als Unterschrift befindet. Dasselbe Kreuz wird auch von den drei letzten Classen getragen, von den Grosskreuzen zweiter Classe und den Commandeurs um den Hals, von den Rittern in etwas kleinerer Gestalt im Knopfloch. Auf der Rückseite des Kreuzes ist die Inschrift zu lesen: „*pro deo et principe*“ und die Umschrift „Gregorius XVI. P. M. anno I“. Die Grosskreuze erster Classe haben ausserdem ein breites roth und gelb gestreiftes Ordensband von der rechten Schulter zur linken Seite mit hängendem Ordenskreuze: überdies kann von den mit demselben bereits bekleideten Rittern für ganz besonders namhafte Handlungen, als Erhöhung der Anerkennung des päpstlichen Hofes, diese Decoration noch in Brillanten erlangt werden. — Wenige Monate nach der Stiftung dieses Ordens wurde von demselben Papste die Militär-Verdienst-Medaille in Gold für Subalternofficiere, in Silber für Unterofficiere und gemeine Soldaten 1832 gestiftet. Auf der Vorderseite derselben sieht man das Bildniss des Stifters, auf der Rückseite die Inschrift „*bene merenti.*“ Ein ähnliches Militär-Ehrenzeichen mit derselben Inschrift und dem Brustbilde des regierenden Papstes war auch bereits von Papst Pius VII. gegründet, aber nur in Bronze an gemeine Soldaten und in Bronze oder Silber an Unterofficiere bald nach seiner Rückkehr nach Rom, oder bei der Stillung irgend einiger Unruhen im Umfange des Kirchenstaates vertheilt worden.

Ueberdies bleibt hier noch als erwähnenswerth zu bemerken, dass gegenwärtig der höchste Ordensbeamte — der Statthalter des Grossmeisters — des Johanniter- oder Malthe-ser-Ordens, nebst den Rittern, die wirklich Profess geleistet haben, seit 1814 ununterbrochen in Rom seinen Sitz genommen hat. Der Papst übt daher wiederum, wie zur Zeit seiner Entstehung und ersten Blüthe, einen bedeutsamen Einfluss über diesen jetzt freilich sehr zusammen gesunkenen Orden aus, und es werden daher auch nur unter der Mitwirkung des päpstlichen Hofes neue Ernennungen von Rittern vorgenommen.

Die bisweilen unter den geistlichen Ritterorden aufgeführten Hospitaliter-Canonici des heiligen Geistes in Rom sind nur als eine angesehene geistliche Brüderschaft zu betrachten. Die Canonici dieses Ordens sind zwar nicht sämmtlich Geistliche, aber sie sind zu den drei Ordensgelübden der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth verpflichtet, und ausserdem auch noch zur Krankenpflege, von der sie selbst bei der Pest und anderen ansteckenden Krankheiten nicht ausgenommen sind. Ursprünglich ist diese Verbrüderung in Frankreich errichtet, aber sie ist bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach Rom gekommen, und hat gleich nach ihrer Ankunft die Verpflegung des noch unter dem Papste Innocenz IV. begründeten grossen Hospitals *di Santo Spirito* in Sassia in der Nähe des Vaticans übernommen. Ihr Vorsteher ist der *Commendatore-Gran-Maestro* und gehört zu den vornehmsten Prälaten, wie denn aus dieser Stelle gemeinhin unmittelbar die Beförderung zur Cardinalswürde vor sich geht. Zu ihrem Ordenszeichen bedienen sie sich eines dem bischöflichen ähnlichen Doppelkreuzes.

§. 16.

Von dem Cardinals-Collegium und den päpstlichen Consistorien. — Provinzial- und Gemeinde-Verfassung.

Constitutiones apostolicae et decreta consistorialia, quae jurantur ac formula juramenti praestari solita a S. R. E. Cardinalibus, jussu Benedicti XIV. edita, Roma 1755, *Fol.*
Cardella memorie storiche de' Cardinali, Roma, 8 *Vol. 4to.* 1792.

Die Cardinäle sind nächst dem Papste die höchsten Geistlichen der Römischen Katholischen Kirche, stehen aber gleichzeitig in unmittelbarer nächster Beziehung zum Papste als seine ersten Räthe. An sich ist *Cardinalis* die Bedeutung jeder geistlichen Würde, welche das Hauptamt bei einer christlichen Kirche dauernd bekleidet, und nicht blos zu Hülfsdiensten (*Diaconus*) verpflichtet ist. Mithin konnten in einer grössern

Stadt, wo mehrere kirchliche Gemeinden neben einander sich befinden, auch mehrere *Presbyteri Cardinales* oder Cardinal-Priester angetroffen werden. Aber es konnte nur einen Cardinalbischof in der Stadt geben, weil nicht mehr als ein Bisthum in einer Stadt vorhanden war. Wie nun aber Rom seit dem sechsten Jahrhunderte immer mehr und mehr sich zu dem Mittelpunkte (*cardo*) der gesammten Römischen Kirche erhob, so blieb der Römische Bischof der einzige Cardinalbischof dieser Kirche, und für die bei den Hauptkirchen seiner Stadt oder seines Metropolitansitzes die erste priesterliche Würde bekleidenden Geistlichen wurde der Name Cardinalpriester ausschliessliche Ehrenbenennung. Seit dem Anfange des eilften Jahrhunderts wurden zur Erhöhung der Feierlichkeiten an den Hauptfesttagen der Römischen Kirche die sieben zunächst benachbarten Diöcesanbischöfe von Ostia, Porto, Rufino, Albano, Frascati, Sabina und Praeneste eingeladen, bei den kirchlichen Functionen Dienste zu leisten. Sie erlangten dadurch in der Mitte desselben Jahrhunderts das Recht der Theilnahme an der Wahl des Römischen Bischofs und wurden seit dieser Zeit Cardinalbischöfe (*Episcopi cardinales*) benannt, während der Metropolitanbischof schon ausschliesslich als Papa verehrt wurde. Die Zahl der Hauptkirchen mit besonderen Gemeinden betrug damals in Rom 28, und so gab es acht und zwanzig Cardinal-Priester (*Presbyteri Cardinales*), und ausserdem waren bei den Kranken- und Armenhäusern der vierzehn Regionen Roms achtzehn Capellen, in welchen Diacone den bleibenden Priesterdienst versahen und die obere Leitung dieser frommen Anstalten besorgten. Sie wurden gleichfalls Cardinal-Diacone (*diaconi Cardinales*) benannt. Diese drei und funfzig hohen Geistlichen der Metropolitan-Diöcese Roms bildeten den geheimen Rath des Papstes oder das Cardinals-Collegium und erlangten seit Nicolaus II. das alleinige Recht zur Papstwahl, das zwar noch vielfach angefochten, aber von dem Römischen Stuhle selbst nicht mehr aufgegeben wurde.

Der Rang der Cardinäle konnte sich aber nicht gleich anfänglich, wenn er nicht an sich mit der bischöflichen Würde verknüpft war, der letzteren gleich stellen. Aber er musste gleichmässig mit der Erhöhung der päpstlichen Würde steigen und wegen seines unausgesetzten nahen Zutritts zum Papste und

seines bedeutsamen Monopolrechts bei der Papstwahl bald als die höchste Stufe aller geistlichen Aemter angesehen werden: es drängten sich desshalb Bischöfe und Erzbischöfe, die lange schon ihr geistliches Amt verwaltet hatten, von der Gunst des Papstes noch die Würde eines Cardinalpriesters zu erlangen. Dadurch erhob sich das Cardinals- oder das heilige Collegium, indem es ausländische Erzbischöfe und Bischöfe in sich aufnahm, zu einem noch gewichtvolleren Ansehen, und durfte in der That als eine stellvertretende höchste Behörde der gesammten abendländischen christlichen Kirche sein Recht geltend machen.

Während des grossen päpstlichen Schismas im vierzehnten Jahrhunderte waren aber verhältnissmässig viele Ausländer und namentlich Franzosen ins Cardinals-Collegium eingetreten, und dadurch bildete sich die Ansicht, dass eine gleichmässige Vertretung aller christlichen Staaten in demselben am angemessensten für das Wohl der Römisch-katholischen Kirche ausfallen würde. Nachdem darauf in Folge der Beschlüsse der allgemeinen Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts die Auctorität des Papstes dem Gesammtwillen eines allgemeinen Conciliums untergeordnet worden, ging auf dem Concilium zu Basel der Beschluss durch, dass fernerhin die Gesammtzahl der Cardinäle auf 24 beschränkt sein und ihre Wahl nicht mehr vom Papste abhängen, sondern von dem Collegium selbst ausgehen und würdige Candidaten aus allen katholischen Völkern ernennen sollte. Als die Hauptpflicht der Cardinäle wurde auf diesem Concilium geradezu ausgesprochen, dass sie dem Papste zur Seite die oberste Verwaltung der Kirche leiten sollten. Aber diese Bestimmung wurde weder in der Art der Wahl, noch in der Zahl aufrecht erhalten. Die Päpste blieben in dem alleinigen Besitze des Rechts zur Cardinalswahl, welches ihnen überdies späterhin noch förmlich von den versammelten Vorständen der Römischen Kirche auf dem Concilium zu Trident anerkannt wurde; nur das Recht der Empfehlung zu dieser Würde wurde den wichtigsten katholischen Staaten zugestanden. Hierauf erhöhte Papst Paul IV. im Jahre 1557 die Zahl der Cardinäle auf siebenzig, um sie den siebenzig Aeltesten des auserwählten Volks im alten Testamente gleich zu stellen. Diese von Papst Sixtus V. als Normalzahl der Cardinäle gesetz-

lich festgestellte ist seitdem als das Maximum beibehalten worden, wiewohl sie selten oder fast nie ganz vollständig erhalten ist (im Juni 1836 waren 60 und im Juni 1837 57 Cardinäle). Das Verhältniss der Italiener untereinander und der Ausländer hängt von zufälligen Umständen ab, und steht ganz in dem Belieben des Römischen Hofes; im J. 1836 waren 10 Ausländer (5 Franzosen, 2 Spanier, 1 Portugiese, 1 Deutscher und 1 Engländer) auf 50 Italiener, im J. 1837 8 Ausländer (4 Franzosen, 2 Spanier, 1 Portugiese und 1 Deutscher) auf 49 Italiener. Unter den Italienern sind in der Mehrzahl Eingeborene des Kirchenstaats und des Königreichs Neapel. Die Ausländer befinden sich aber gemeinhin nur in der zweiten Classe der Cardinal-Priester, selten einer in der dritten der Cardinal-Diacone (in dem J. 1836 und 37 nur ein Spanier), fast niemals einer in der Reihe der Cardinalbischöfe. Die Vertheilung der Cardinalsstellen nach den Classen wird noch nach der Vorschrift des Papstes Sixtus V. beibehalten, 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiacone; als das vorsitzende Haupt des Collegiums gilt der Decan, welches der älteste Cardinalbischof ist. Die Stellen der sechs Cardinalbischöfe sind fast ohne Ausnahme vollständig besetzt; es sind die Bischöfe von Ostia (zugleich vereinigt mit dem bischöflichen Amte von Velletri) Porto, Frascati, Albano, Palestrina und Sabina. Die funfzig Cardinalpriester führen besondere Titel, nämlich 1) zum heiligen Calixtus, 2) von den Ketten des heiligen Petrus, 3) der heiligen Apostel, 4) des heiligen Matthäus in Merulana, 5) des heiligen Sixtus, 6) des heiligen Marcus, 7) des heiligen Martinus auf den Bergen, 8) des heiligen Marcellus, 9) des heiligen Clemens, 10) des heiligen Laurentius in Damasus, 11) des heiligen Laurentius in Lucina, 12) der heiligen Märtyrer Johannes und Paulus, 13) der heilg. Nereus und Achilleus, 14) des heiligen Chrysogonus, 15) des heiligen Eusebius, 16) der heiligen Susanna, 17) der heiligen Jungfrau Praxedes, 18) der heiligen Prudentiana, 19) der heiligen Prisca, 20) der heiligen Cäcilia, 21) der heiligen Sabina, 22) der heiligen Anastasia, 23) des heiligen Kreuzes in Jerusalem, 24) des heiligen Stephanus auf dem Berge Celio, 25) der heiligen vier gekrönten Märtyrer, 26) der heiligen Marcellinus und Petrus, 27) der heiligen Quiriacus und Julitta, 28) der heiligen Maria von dem Altare Gottes, 29) des heiligen Johannes von der lateinischen Pforte, 30) des heiligen Thomas in der Erscheinung, 31) des heiligen Bartholomäus in

der Insel, 32) des heiligen Bartholomäus auf dem Martischen Felde, 33) des heiligen Laurentius in Perna, 34) des heiligen Cäsarius, 35) der heiligen Dreifaltigkeit auf dem Pincischen Berge, 36) der heiligen Agnes in Navona, 37) der heiligen Maria auf dem Wege, 38) der heiligen Maria über die Minerva, 39) der heiligen Maria der Engel, 40) des heiligen Bernhardus bei den Bädern, 41) des heiligen Hieronymus der Illyrier, 42) des heiligen Welterlösers bei dem Lorbeer, 43) der heiligen Maria zum Frieden, 44) der heiligen Maria über der Brücke, 45) des heiligen Petrus auf dem goldenen Berge, 46) des heiligen Augustinus, 47) des heiligen Blasius, 48) des heiligen Onuphrius, 49) des heiligen Alexius und 50) der heiligen Maria jenseits der Tiber. Die vierzehn Cardinaldiacone haben gleichfalls besondere Titel, die von den Capellen entlehnt sind, bei welchen sie ursprünglich ihre geistlichen Funktionen zu verrichten hatten: 1) zur heiligen Maria am Sonntag, 2) der heiligen Maria der Neuen, 3) der heiligen Maria im Porticus, 4) der heiligen Maria im Esquirium, 5) der heiligen Maria am breiten Wege, 6) der heiligen Engel in der Fischergasse, 7) der heiligen Damianus und Cosmas, 8) der heiligen Vitus und Modestus, 9) der heiligen Crescentia, 10) des heiligen Eustachius, 11) des heiligen Georgius beim goldenen Vorhang, 12) des heiligen Hadrianus, 13) des heiligen Nicolaus im Kerker und 14) der heiligen Agatha in Saburra. Alle drei Classen führen den Titel Eminenz, haben eine eigene ihrer Würde allein zugehörende Kleidung und stehen im Range ohne Rücksicht auf Geburts- und sonstige Verhältnisse sich gleich, nur nach der Anciennität ihrer Ernennung als Cardinal auf einander folgend.

Von diesen Cardinälen hat die erste und dritte Classe ihren beständigen Sitz in Rom, aber auch von den Cardinalpriestern leben die meisten daselbst, wenn sie nicht durch die Verwaltung eines entfernteren Bisthums für gewöhnlich abwesend sein müssen. Sie bilden unter dem Vorsitze des Papstes regelmässige Versammlungen oder Consistoria, in welchen die wichtigeren allgemeineren Angelegenheiten sowohl der Römisch-katholischen Kirche wie des Kirchenstaats gemeinschaftlich berathen werden, jedoch so, dass die Cardinäle auch nur ihre Meinung als Rathschlag geben, die Entscheidung in allen Dingen aber allein vom Papste abhängig bleibt. Von diesen Versammlungen unterscheidet man

drei Arten, geheime, halbgeheime und öffentliche Consistoria, je nachdem das Ergebniss ihrer Verhandlungen bloss im Schoosse der Cardinäle verbleibt, oder auch den Gesandten auswärtiger Mächte und dem ganzen Volke mitgetheilt wird. In den geheimen Consistoria, die gemeinhin im Monat zweimal gehalten werden, wird die Ernennung der Cardinäle, der päpstlichen Legaten, der Erzbishöfe, Bischöfe und aller Prälaten vorgenommen. Was die der Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten anbelangt, so gehören dazu jedesmal zwei Sitzungen, indem in der ersten der Name des Neugewählten durch einen Cardinal präconisirt wird, in der zweiten aber nach Abstattung eines Berichts über den Lebenswandel des Vorgeschlagenen und die ihn betreffenden besonderen Umstände die förmliche Anerkennung desselben in der neuen Würde erfolgt. Vor dasselbe Forum gehören auch die Absetzung oder freiwillige Abtretung der Bischöfe und Prälaten, die Vereinigung einzelner Kirchen und überhaupt alle wichtigen Kirchen- oder Staatsgeschäfte, soweit sie nicht einer besonderen gerichtlichen Behandlung vor den in §. 18 und 19 näher zu beschreibenden Staatsbehörden bedürfen. Entstehen bedeutende Differenzen in den Ansichten der Cardinäle über einen verhandelten Gegenstand, oder lassen sich diese im Voraus erwarten, so wird zuvörderst vor dieser Berathung der Gegenstand der aus einigen Cardinälen zusammengesetzten Consistorial-Congregation übergeben, um die Sache zur Beschlussnahme vorzubereiten. Bei der Wahl der Cardinäle, die ausschliesslich von dem Willen des Papstes abhängt, zeigt der Papst im geheimen Consistorium die Namen an, um die Meinung der Cardinäle über die fragliche Person zu erfahren. Darauf wird die Liste der neuerwählten Cardinäle in einer der nächsten Sitzungen durch den ältesten Cardinal abgelesen. Nicht selten aber behält der Papst noch die öffentliche Proclamirung einiger zu dieser hohen Würde bestimmten Prälaten zurück: d. h. er behält diese Namen in Petto.

Die halbgeheimen Consistoria der Cardinäle werden seltener gehalten und betreffen namentlich Verwaltungsgegenstände des Kirchenstaates oder allgemeine auswärtige Angelegenheiten, besonders mit den benachbarten Staaten, endlich die Heiligsprechung dazu bestimmter Individuen nach vorausgegangener genaueren Beprüfung ihres christlichen Lebenswandels. Zu die-

sen werden ausser den Cardinälen noch die höheren Staatsbeamten eingeladen, welche bei den zur Berathung kommenden Gegenständen durch ihren Verwaltungszweig betheiligt sind.

Die öffentlichen Consistoria sind vorzugsweise zur Empfangnahme eines Diplomaten in feierlicher Audienz oder einer hohen Person bestimmt, die in Geschäften oder auch aus anderen Gründen Rom besucht. Sie werden mit dem grössten Pompe gehalten, und alle am Römischen Hofe accreditirte fremde Gesandte, die eingebornen und sonst anwesenden Fürsten und vornehmen Personen nebst den angesehensten Prälaten haben zu denselben Zutritt. Die Sitzungen finden in dem grossen Saale des päpstlichen Palastes statt, wo der Papst auf seinem Throne mit seinem Stabe und der priesterlichen Kleidung sitzt, die Cardinal-Bischöfe und Priester zur Rechten, die Cardinal-Diacone zur Linken des Thrones sich befinden.

In denselben findet auch die feierliche Aufnahme der neugewählten Cardinäle statt, die der Papst selbst durch das Aufsetzen des rothen Huts *) vornimmt, nachdem jener den Eid abgelegt hat, bereitwillig für die Erhöhung des wahren Glaubens, für den Frieden und die Ruhe der christlichen Völker, für die Erweiterung und Aufrechthaltung der heiligen Römischen Kirche und der Privilegien des heiligen Collegiums sein Leben zu lassen. In der zunächst folgenden Consistorialsitzung schliesst der Papst dem neuernannten Cardinal den Mund (d. h. er verbietet ihm in den Consistoria und Congregationen, zu denen er sogleich den Zutritt erhielt, sein Votum abzugeben), worauf dann wiederum in einer der nächsten Sitzungen des heiligen Collegiums unter feierlichen Ceremonien ebenfalls durch den Papst

*) Der Cardinalshut ist rund und mit sehr breiten Krämpen, an dessen beiden Seiten funfzehn rothe Quasten herabhängen. Auf dem Concilium zu Lyon erlangten 1245 die Cardinäle von Innocenz IV. den Purpur als Symbol, dass sie für das Wohl der Kirche selbst ihr Blut zu vergiessen verpflichtet. Personen von fürstlichem Geblüte, welche die Cardinalswürde erlangen, dürfen unter dem Cardinalshute noch die ihrem Standesrange zukommende Krone tragen, aber seit dem Papste Innocenz X. (1644—55) darf dies nicht mehr während ihrer Anwesenheit in Rom geschehen.

selbst die Oeffnung des Mundes erfolgt, d. i. in allen Verhältnissen seines amtlichen Berufs im Namen Gottes, Jesu Christi und des heiligen Geistes für das Wohl der Kirche rücksichtslos zu handeln. Bei dieser Gelegenheit erhält der Cardinal zugleich seinen bestimmten Titel von einer Kirche zu Rom, wie ich oben dieselben bei der Sonderung der drei Classen bereits angegeben habe. Stirbt der Papst vor der Eröffnung des Mundes neu gewählter Cardinäle, denen er denselben geschlossen hat, oder auch gar noch vor der Ceremonie des Schliessens, so werden doch diese Cardinäle nach der Bulle des Papstes Paul V. vom 26. Januar 1571 berechtigt, im nächstfolgenden Conclave ihr Stimmrecht auszuüben. Ist aber der neugewählte Cardinal nicht selbst in Rom anwesend, so nimmt er zwar sogleich den Cardinalstitel an, erhält aber erst durch eine besondere Mission des Papstes den Cardinalshut, der ihm dann feierlich durch den päpstlichen Nuntius des Landes oder einen Erzbischof und Bischof in einer Metropolitankirche aufgesetzt wird. Gegenwärtig wird aber diese Ceremonie dadurch vermieden, dass fast ohne alle Ausnahme die neugewählten vom Hauptsitze der Kirche entfernten Cardinäle sogleich nach Rom reisen, um aus der Hand des Papstes selbst die bedeutungsvollen Zeichen ihrer Würde zu empfangen.

Die Cardinäle stehen nun noch in einem besonderen Verhältnisse zu den geistlichen Orden der Römisch-katholischen Kirche, indem jeder derselben, wenn er auch einen Ordensgeneral oder Generalprocurator zu Rom besitzt, dennoch einem Cardinal das Protectorat der Angelegenheiten seines Ordens, d. h. also die unmittelbare Vertretung desselben bei dem heiligen Stuhle überträgt. Eben so haben auch die meisten Staaten, in welchen die Römisch-katholische Kirche die herrschende ist, einen Cardinal zum Protector der kirchlichen Angelegenheiten ihres Landes gewählt. So giebt es siebzehn Cardinal-Protectorate für Frankreich, Spanien, Oesterreich, Portugal, Polen, England, Schottland, Irland, Neapel und Sicilien, Sardinien, Savoyen, Lucca, Ragusa, Griechenland, Illyrien, Armenien und die Maroniten am Libanon: nicht leicht geschieht es indess, dass ein Cardinal mehrere Protectorate übernimmt, es sei denn, dass diese Länder einem und demselben Staate zugehören.

Die Gemeindeverfassung ist ausser in Rom und Bologna, wo die alten besonderen städtischeu Einrichtungen aufrecht erhalten sind, nach dem Statut vom 5. Juli 1831 übereinstimmend geordnet, welches nicht sehr wesentlich von dem fünften Titel des Statuts vom 6. Juli 1816 (von der Organisation der Gemeinden) abweicht, indem auch nach der Zurücknahme der meisten übrigen Bestimmungen desselben durch Papst Leo XII., die Artikel von der Gemeindeverfassung doch fast vollständig für die Zwischenzeit in der Verwaltung beibehalten blieben. Das Statut vom 5. Juli 1831 zerfällt in drei Theile, von welchen der erste von der Einrichtung der Provinzialverwaltung handelt und unten im §. 19 näher vorkommen wird, der zweite und dritte Theil aber sich mit der Organisation der Gemeinde- und Provinzialverfassung beschäftigen. Die Gemeinden werden nach der Bevölkerung in vier Classen getheilt, Gemeinden über 10,000 Seelen, Gemeinden zwischen 10,000 und 4,000 Seelen, Gemeinden zwischen 4,000 und 1,000 Seelen und Gemeinden unter 1,000 Seelen. An der Spitze jeder Commune steht ein Rath, für die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, für die Vertheilung ihrer Abgaben und Lasten, sowie für die Verwaltung ihres Vermögens. Dieser Rath wird für die erste Classe aus 48 Mitgliedern, für die zweite aus 36, für die dritte aus 24 und für die vierte aus 16 M. gebildet. Diese Mitglieder wurden für das erste Mal (aus Rücksicht auf den inneren Gährungsstand) von den Delegaten der Provinzen ernannt, jedoch unter Zuziehung der regierenden Congregation oder des Provinzialverwaltungsraths (siehe §. 19) und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsoberhaupts. Bei der Erledigung dieser Stellen in den Communalräthen, indem diese alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert werden, ergänzen sich aber diese selbst durch Wahl mit einfacher Stimmen-Majorität, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Delegaten und der regierenden Congregation. Die Wahl ist aber dadurch einigermassen gebunden, dass zwei Drittel des Raths aus der Classe der Grundbesitzer (*Possidenti*) und ein Drittel aus Gelehrten, Künstlern, Kaufleuten und solchen Gewerbsleuten bestehen sollen, deren Beschäftigung nicht als erniedrigend gilt *le professioni, e le arti non vili e non sordide*). Ackerbau, sei es auf eigenem oder gepachtetem Boden, giebt das Recht gewählt zu werden, nur Tagelöhner sind von der Wahl ausge-

schlossen. Die Rechte des Adels sind in diesem Statute wieder besonders begünstigt, indem in den Communen, wo er ausreichend vorhanden ist, ein Drittel der Mitglieder des Raths aus diesem Stande gewählt werden soll. Abwesende Grundbesitzer oder sonst wahlberechtigte Bürger können, wenn sie nur innerhalb des Kirchenstaats sich aufhalten, zur Mitgliedschaft des Raths gewählt und durch Procuratoren vertreten werden, die aber von dem Rathe anerkannt werden müssen: doch darf die Anzahl der Abwesenden nicht ein volles Viertel sämmtlicher Mitglieder eines Raths überschreiten. Geistliche Güter und fromme Stiftungen innerhalb des Bezirks einer Commune werden nach dem Verhältnisse ihrer Grösse zur Commune durch einen oder zwei stimmfähige Mitglieder vertreten, welche der Diöcesanbischof ernennt. Geistliche, die zugleich für sich Grundbesitzer sind, können nach eingeholter Erlaubniss des Bischofs, gleich jedem anderen Eigenthümer, als Mitglied des Raths gewählt werden. Ausgetretene Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Neben den Räthen sind die Magistrate in den Communen für die ausübende Gewalt eingesetzt, welche nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl in den vier Classen der Communen aus neun, sieben, fünf oder drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der Magistrate heissen Aelteste (*Anziani*), ihr Vorstand in den Städten *Gonfaloniere*, in anderen Ortschaften *Priore*: die letzteren müssen alle zwei Jahre wieder erneuert werden, so wie auch die Hälfte der übrigen Mitglieder des Magistrats, doch können ausgeschiedene Mitglieder sogleich wieder gewählt werden. Die Wahl des Magistrats steht bei dem Rathe, so wie derselbe auch zu allen übrigen Aemtern in der Verwaltung der Gemeinen die Beamten ernennt. Die Bestimmung über die Einnahmen und Ausgaben der Communen gehen von dem Rath aus, der im September jeden Jahres nach Stimmenmehrheit die Höhe und Art des Aufbringens festgestellt, aber zuvor über jede einzelne Auflage und Taxe berathschlagt haben muss. Im Februar wird von dem Magistrate dem Rathe Rechenschaft über die Verwaltung des abgewichenen Jahres gelegt. Alle Communen können ihre früheren Statuten ganz oder theilweise wieder aufnehmen, indem sie sie durch den Rath prüfen und abändern und so dann durch die vorgesetzten Provinzialbehörden dem Oberhaupte des Staates zur Genehmigung

einreichen lassen. — Ueberdies hat jeder Bürger des Kirchenstaats das Recht, seine Ansicht über die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten dem Communalrathe zu überreichen, der sie zu prüfen verpflichtet ist.

Was die Provinzialverfassung anbelangt, so wurde gleichzeitig ein Provinzialrath angeordnet. Dieser soll sich in dem Hauptorte der Delegation unter dem Vorsitze des Delegaten oder des von ihm dafür ernannten Stellvertreters jährlich einmal nach dem ersten October versammeln, und zwar ordentlicher Weise nur für funfzehn Tage. Jede Commune sendet Abgeordnete zur Wahl der Provinzialdeputirten, die gleichfalls am Hauptorte der Delegation erfolgt und auf je 20,000 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied verlangt: aber diese Wahlen müssen vom Staatsoberhaupte bestätigt werden. Alle zwei Jahre wird der dritte Theil des Provinzialraths erneuert. Die Deputirten geniessen keine Diäten und haben eben so wenig Anspruch auf Entschädigung für die Reisekosten. Das Staatsoberhaupt kann nach freiem Willen den Provinzialrath während seiner jährlichen Sitzung auflösen, oder eine ganz neue Wahl desselben anordnen, eben so dürfen nur mit seiner Erlaubniss oder auf seinen Befehl ausserordentliche Sitzungen dieser Provinzialstände gehalten werden. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich, einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei seinen Berathungen. Das Hauptgeschäft des Provinzialraths besteht darin, die Rechnungen über die Provinzial-Verwaltung im vorangegangenen Jahre näher zu untersuchen und anzuerkennen, die Ausgaben für das nächstfolgende Jahr zu genehmigen, die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Gemeinden anzuordnen, und die öffentlichen Bauten nach Angabe der Ingenieure der Provinz für jedes Jahr zu bestimmen. Die Beschlüsse der Provinzial-Deputirten müssen aber stets zur Bestätigung dem Papste vorgelegt werden. Die Berathungen dieser Stände dürfen sich aber nur mit den Angelegenheiten der inneren Verwaltung ihrer eigenen Provinz beschäftigen: im entgegengesetzten Falle kann der Delegat oder sein Stellvertreter die Versammlung sogleich auflösen und neue Wahlen anordnen. Der Provinzialrath ernennt unter Genehmigung des Delegaten und der regierenden Congregation einen Ausschuss von drei Mitgliedern zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. —

Wie wenig diese Bestimmungen, wenn man von den Beschränkungen der Wahlen ihrer Mitglieder absieht, von der Anordnung des Statuts Pius VII. vom 6. Juli 1816 sich entfernen, lässt sich aus einer Vergleichung derselben mit §. 147—82 dieses Statuts entnehmen *).

§. 17.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staat.

Der Kirchenstaat besitzt allein das eigenthümliche Verhältniss, dass in ihm die oberste souveraine Gewalt zugleich mit der höchsten kirchlichen zusammenfällt, da die Zahl der nicht zur herrschenden Kirche gehörenden (gegenwärtig aber geduldeten ob. S. 420—23) Unterthanen noch nicht den hundertsten Theil der gesammten Bevölkerung ausmacht. Es dürfen mithin in kirchlicher Beziehung keine Rücksichten auf ein ausländisches Staatsverhältniss genommen werden, welches die Anleitung zu einem bestimmten Vertrage gegeben hätte. Die Verwaltung der kirchlichen Verhältnisse ist Gegenstand des §. 8 gewesen. Wir bemerken hier nur noch, dass der Cardinal-Vikar unmittelbar im Namen des Papstes die geistliche Verwaltung in der Comarca von Rom ausübt und dass das Amt eines Gross-Pönitentiarius, gewöhnlich durch einen der ältesten Cardinalbischöfe versehen, im Namen des Papstes alle geistliche Lossprechungen ausführt, auch mit fortdauernder Wirksamkeit während einer Erledigung des päpstlichen Stuhles.

D. Die Verwaltung des Kirchenstaates.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Kirchenstaats. Die Congregationen. Das Staatssecretariat.

Cancellieri de secretariis Basilicae Romanae, *Romae* 1784, 4 *Vol.*, 4*to.* — *Vitale*, *storia diplomatica de' Sena-*

*) Diese §§. sind abgedruckt bei Pölitz Europäische Verfassung. Bd. II., S. 419—22.

tori di Roma, *Rom* 1791, 2 *Vol.*, *4to*, macht die älteren Werke über diesen Gegenstand entbehrlich. — Ranke's oben angeführte Geschichte der Päpste und Abhandlung über das Ministerium des Cardinals Consalvi.

Die Cardinäle bildeten in ihrer natürlichen Stellung zum Oberhaupte der Kirche die Centralbehörden des Kirchenstaats. Der Papst durfte sich ihres Raths und ihrer Hülfe in allen ihm angemessen erscheinenden Angelegenheiten bedienen, und so geschah dieses auf gleiche Weise für das allgemeine Wohl der Kirche wie des Kirchenstaats, welche überdies in vielen Beziehungen und namentlich in den financiellen nicht einmal genau von einander getrennt werden konnten. Die Plenarversammlungen der Cardinäle waren eben jene Consistoria, von denen wir §. 16 gehandelt haben, deren Hauptzweck mehr auf die Berathung allgemeiner Angelegenheiten, auf die Gesetzgebung, auf die Anordnung der obersten Verwaltung der gesammten katholischen Kirche gerichtet war. Es musste sich aber bald durch die Bedürfnisse des Staates die Nothwendigkeit zeigen, dass Ausschüsse aus jenem Collegium in beschränkterem Wirkungskreise die ausübende Gewalt selbst verrichteten. Daraus entstanden die Congregationen der Cardinäle, welche bald nur aus Cardinälen, bald unter dem Vorsitze eines Cardinals aus anderen Prälaten zusammengesetzt, in steter Fortdauer die Aufsicht und Verwaltung gewisser ihnen überwiesener Geschäfte führten. Es war natürlich, dass bei dem Uebergange des Mittelalters zur neuen Zeit und der gleichzeitigen Hauptumgestaltung der inneren Verwaltungspolitik der meisten Staaten, das Verhältniss der oberen Leitung der Kirche mehr Geschäfte hervorrief, als die verschiedenen Zweige der Verwaltung eines Staates von beschränktem Territorium früherhin verlangten. Wir finden daher bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fünf Congregationen der Cardinäle für die Angelegenheiten der Inquisition, der Bischöfe, des Mönchswesens, des Conciliums und des Index der verbotenen Bücher eingesetzt. Darauf wurde unter Papst Pius IV. für die allgemeine Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Kirchenstaats die *Sagra Consulta* errichtet, welcher als oberste Instanz für Rechts- und Gnadensachen die *Segnatura di Giustizia e Grazia* folgte. In beiden waren nur Car-

dinäle Vorsitzer, aber die meisten Beisitzer gehörten dem Stande der höheren Prälaten zu *).

Papst Sixtus V. stiftete während seiner fünfjährigen Verwaltung acht neue Congregationen, wovon nur zwei für Verwaltung allgemeiner kirchlichen Angelegenheiten (für die Gründung neuer Bisthümer und richtige Beobachtung der kirchlichen Gebräuche, (*Congregazione delle provisioni consistoriali* und *congregazione de' sacri riti e cerimonie ecclesiastiche*) bestimmt waren. Die übrigen sechs Congregationen gehörten ausschliesslich der Verwaltung des Kirchenstaats zu, und waren bestimmt für die Herbeischaffung und Aufsicht über die Lebensmittel und das Getreide (*C. sopra alla grascia ed annona*), für den Strassen- und Brückenbau (*C. sopra le strade, acque, ponti e confini*), für die Abschaffung der Bedrückungen und Belastungen des Volks (*C. sopra gli aggravi del popolo*), für den Bau und die Erhaltung der Marine (*C. sopra alla fabrica, armamamento e mantenimento delle galere*), für die Druckerei im Vatican (*C. sopra alla stamperia Vaticana*) und für die Universität zu Rom (*C. sopra l'università dello studio Romano*) **). Vergleicht man den Umfang der Geschäftsführung der einzelnen, so wird man leicht gewahr, dass das augenblickliche und nicht ein bleibendes Bedürfniss der Staatsverwaltung die Errichtung derselben und die eigenthümliche Vertheilung der Geschäfte herbeigeführt habe. Aber die Art der Verwaltung derselben war gleich bei ihrer Stiftung so zweckmässig erschienen, dass diese Congregationen in fast unveränderter Einrichtung von den nachfolgenden Päpsten bis in das achtzehnte Jahrhundert beibehalten wurden.

Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts macht sich nur die Errichtung einer neuen Centralbehörde bemerkenswerth, die jedoch nur einem allgemein kirchlichen Zwecke gewidmet war. Dies war die Congregation für die weitere Ausbreitung der christlichen Kirche (*de propaganda fide*), welche Papst Gregor XV.

*) Grellmann Zustand des päpstl. Staates, S. 36. 39 u. fl. und Ranke Päpste, Bd. I., S. 321.

**) Ranke Päpste I., S. 456.

begründete. Zwar hatte schon Gregor XIII. einige Cardinäle mit der Leitung der Missionen im Oriente und der Beaufsichtigung des Druckes von Katechismen in den weniger bekannten Sprachen beauftragt: aber unter Gregor XV. erhielt sie erst die Form einer Congregation, um in regelmässigen Sitzungen, monatlich wenigstens einmal unter dem unmittelbaren Vorsitze des Papstes, sich zu versammeln und die Leitung der Missionen in allen Theilen der Welt zu besorgen *). Im achtzehnten Jahrhunderte bildete sich noch während der Regierung des Papstes Benedict XIV. die Congregation der guten Regierung in den Provinzen (*C. di buon governo*), welche aus mehreren dazu vom Papste ernannten Cardinälen und zwölf Prälaten zusammengesetzt, die obere Aufsicht über die Verwaltung aller Communen durch ihre Magistrate im Kirchenstaate, mit Ausnahme Roms und Bolognas und ihrer Gebiete, führte **). Sie hatte das ausschliessliche Recht, alle Beschlüsse der Magistrate zu genehmigen, welche auch in den dringendsten Fällen eine Summe über 20 Scudi (29 Thlr.) nicht ohne Erlaubniss der Congregation ausgeben durfte. Von den zwölf zur Congregation gehörenden Prälaten hat jeder einen bestimmten Verwaltungsbezirk zu beaufsichtigen.

Unterdessen hatten die allgemeine Entwickelung der Verwaltungspolitik aller Staaten Europas und die häufige Verwickelung des Kirchenstaats mit denselben nur zu sehr merken lassen, wie in dem letzteren die Concentration der Verwaltung fehlte, und wie trotz der vielen vorhandenen obersten Staatsbehörden der Mangel an Einheit und Schnelligkeit in der Geschäftsführung unvermeidliche Nachtheile für das Staatswohl herbeiführte. In der Anerkennung dieses wirklich stattfindenden Staatsbedürfnisses bildete sich die apostolische Kammer (*Camera apostolica*) so vollständig aus, dass sie für die allgemeine Verwaltung des Kirchenstaats die alleinige oberste Staatsbehörde, wurde, indem sie nach und nach alle Zweige eines Staatsministeriums umfasste, und die Cardinal-Congregationen für die Lebensmittel, Getreide, Strassenbau, Marine u. s. w. nur als controllirende Behörden bestehen blieben. Der Präsident der-

*) Ranke Päpste II, S. 454—58.

**) Grellmann a. a. O., S. 153—61.

derselben war der *Cardinale Camerlengo*, nächst ihm stand der Schatzmeister als oberster Verwalter der Einkünfte des Kirchenstaats. Ausserdem gehörten zur Kammer zwölf Prälaten (*Chierici di Camera*), von denen die neun ältesten ein eigenes Verwaltungsdepartement hatten *), die drei jüngsten aber als Beisitzer nach dem Bedürfnisse der Verwaltung beigegeben wurden, ferner ein *commissario di Camera*, drei Stellvertreter desselben (*Commissarj sostituti*) und ein Fiscaladvocat aus dem weltlichen Stande der Rechtsgelehrten. Die neun Departements-Vorsteher waren der *Prefetto dell' Annona*, welcher die Aufsicht über den Getreidehandel führte, der *Presidente della grascia*, welcher die Leitung des Verkehrs mit den übrigen Lebensmitteln besorgte, der *Commissario generale dell' armi*, der Oberaufseher über die päpstlichen Truppen und festen Plätze mit Ausnahme der Engelsburg, der *Commissario generale del Mare*, der Oberaufseher über die päpstliche Marine, über die Engelsburg und über alle Forts und Thürme an der Meeresküste, der *Presidente delle strade*, Oberaufseher über die öffentlichen Strassen, der *Presidente delle ripe*, welcher die obere Aufsicht über die Ufer der Tiber und den auf diesem Flusse betriebenen Handelsverkehr zu führen hatte, der *Presidente della Zecca*, mit der oberen Aufsicht über die Münze beauftragt, der *Presidente degl' Archivj* für die Beaufsichtigung der Staatsarchive und der *Presidente degli prigioni*, welcher die obere Aufsicht über die Gefängnisse des Staates ausübte. Der apostolischen Kammer beigeordnet war die *Congregazione de' Conti*, welche als Rechnungskammer unter dem Vorsitz des Schatzmeisters jährlich einige Sitzungen hielt, um die Rechnungen der Behörden wie der Staatspächter abzunehmen und Vorschläge für etwa zu treffende Abänderungen in der Finanzverwaltung zu machen.

Aus dieser Kammer ging während der Französischen Revolution das päpstliche Staatsministerium hervor, welches die von Frankreich ausgegangene Fachvertheilung der Verwaltungszweige neben seiner eigenen älteren berücksichtigte, dem-

*) Grellmann a. a. O., S. 96—153.

nach die Zahl der Departements beschränkte und für einige derselben noch die früheren Namen beibehielt. Ein Conseils-Präsident wurde nicht eingeführt, indem nur der Papst unmittelbar den Vorsitz in demselben führte.

Gegenwärtig besteht das Ministerium aus sechs Departements, von denen aber auch bisweilen zwei durch einen und denselben Minister verwaltet werden können. Sie werden insgesammt als *Segreterie esistenti nel palazzo Apostolico* aufgeführt, um dadurch anzuzeigen, dass ihre Verhandlungen unmittelbar unter der Aufsicht des Papstes stehen und aus seinem Palaste ausgehen.

1. Das Departement des Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten wird stets durch einen Cardinal verwaltet, der gemeinhin unter dem Titel Cardinal-Staatssecretär vorkömmt, wie dies der Fall bei den mit diesem Amte bekleideten Cardinälen Consalvi und Bernetti der Fall war. Zu diesem Departement wurde im Jahre 1833 noch die obere Leitung der Militär- und Polizei-Angelegenheiten hinzugefügt, so dass in Bezug auf den Umfang seiner Geschäftsführung jetzt dieses Ministerium das wichtigste bleibt. Es hat drei Unterstaatssecretäre, die an der Spitze der einzelnen Abtheilungen stehen, nicht Cardinäle sind, aber gemeinhin aus diesen Aemtern zur Cardinalswürde erhoben werden. Von diesen führt nur der für die auswärtigen Angelegenheiten bestimmte, dem Prälatenstande zugehörig, den Titel eines Unterstaatssecretärs. Der Vorstand für das Departement des Kriegswesens heisst *Presidente degli armi*, ist aber gleichfalls aus dem Prälatenstande. Der Vorstand der Polizei-Abtheilung ist vorzugsweise nur auf die Beaufsichtigung dieses Verwaltungszweiges in Rom hingewiesen und heisst als solcher *Governatore di Roma.* *). Von ihm zu unterscheiden ist der *Senatore di Roma*, welcher vorzugsweise die Verpflichtung ausübt, über die Statuten und Gesetze der Stadt zu wachen, und früher gesetzlich aus dem Auslande gewählt wurde. Die Gewalt dieses Amtes in der Gegenwart ist aber nicht mit seinem hier ausgedehnteren Wirkungskreise im Mittelalter und in den beiden darauf folgenden Jahrhunderten zu ver-

*) Vergl. Grellmann a. a. O., S. 66—73 und 82—87.

gleichen, sondern dasselbe ist jetzt mehr als ein Ehrenamt anzusehen. Es wird stets von einer weltlichen Person bekleidet.

2. Das Departement der kirchlichen Angelegenheiten und der Breven (*Segretaria de' Brevi Pontifici e Brevi a Principi*) wird gleichfalls stets durch einen Cardinal bekleidet. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die eine rein kirchliche Angelegenheiten mit den Erzbischöfen, Bischöfen und anderen kirchlichen Oberen verhandelt, die andere dagegen den vermittelnden Verkehr mit den Fürsten in Angelegenheiten ihrer der Römisch-katholischen Kirche zugehörenden Unterthanen leitet.

Beide stehen unter der Leitung von Unterstaatssecretären, die den Titel *Sostituto di Segretario* führen. Die von diesen Behörden erlassenen Ausfertigungen sind die päpstlichen Breve's, in einfachem Briefstyle in lateinischer Sprache mit den gewöhnlichen Italienischen Schriftzügen niedergeschrieben; sie werden mit rothem Wachs zugesiegelt, auf welchem der sogenannte päpstliche Fischerring (der Apostel Petrus in einem Kahne mit dem Netze fischend vorgestellt) abgedruckt ist, vergl. unten Bullen.

3. Das Departement der inneren Angelegenheiten wurde bis zum 23. Februar 1833 für sich allein durch einen Cardinal geleitet, der eben von diesem Amte den Titel Cardinale-Camerlengo erhielt und bei der inneren Verwaltung des Kirchenstaates dem Papste zunächst stand. Ueber seine mit diesem Wirkungskreise einigermassen in Verbindung zu setzende Bedeutung während der Erledigung des päpstlichen Stuhls, vergl. oben S. 466. In Krankheit oder sonstigen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen des Cardinal-Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten tritt gleichfalls der Cardinale-Camerlengo als sein Substitut ein. Seit dem 23. Februar 1833 ist mit diesem Departement noch

4. die obere Leitung des Departements der Finanzen verbunden. Dieser Abtheilung steht der Generalschatzmeister (*Tesoriere*) aus dem Prälatenstande als besonderer Dirigent vor, und unter ihm steht der Präsident des Zollwesens, während jener Abtheilung der allgemeinen inneren Angelegen-

heiten ein Unterstaatssecretär vorgesetzt ist. Diesem Departement ist auch die Verwaltung des Postwesens unter einem Generalpostmeister beigegeben.

5. Die *Segretaria de' Memoriali* ist das Departement der Bitten, Beschwerden und Gnadensachen und wird von einem Cardinal verwaltet; unter demselben dirigirt ein Stellvertreter aus dem Prälatenstande.

6. Das Justitz-Departement oder die *Segretaria di Monsignore Uditore Santissimo* verwaltet im Namen des Papstes nicht nur die oberste Aufsicht über die Gerichtsbehörden im Kirchenstaate, sondern übt auch die letzte Appellations-Instanz in Civil- und Criminalfällen aus, wobei dasselbe in seiner Entscheidung nicht streng an die bestehenden Gesetze gebunden ist, sondern nach Billigkeit und Gewissen, wie die souveraine Auctorität des Papstes, sein Urtheil abzugeben verpflichtet wird. Der Uditore wird aus dem Prälatenstande für die Dauer einer päpstlichen Regierung gewählt, erhält aber selten von dem nachfolgenden Papste Bestätigung in diesem Amte. Dasselbe gehört, wie das Schatzmeisteramt und die Stellen der Unterstaatssecretäre und Secretariats-Substitute, zu den hohen Stufen im päpstlichen Staatsdienste, aus welchen der Papst vorzugsweise die Ergänzung seines Cardinals-Collegiums nimmt. Wird ein neu gewählter Cardinal aus der Reihe dieser hohen Staatsbeamten wegen besonderer Geschäftsgewandtheit für einen Zweig der Verwaltung auch nach Erlangung des rothen Huts in seinem früheren Amte gelassen, so bedarf er einer neuen Amtsbestätigung und verwaltet dennoch fernerhin sein Amt nur stellvertretend, als *Pro-Tesoriere*, *Pro-Uditore* u. s. w., bis dass diese Stelle wieder auf gewöhnliche Weise an einen blossen Prälaten verliehen worden ist.

Neben diesem Staatsministerium sind gegenwärtig für diesen Staat noch als fortbestehende Centralbehörden zu betrachten, weil sie keinem der genannten Departements, sondern nur unmittelbar dem Papste und dem heiligen Collegium der Cardinäle untergeordnet sind:

a) Die *Segnatura di grazia*: sie besteht unter dem unmittelbaren Vorsitze des Papstes aus einigen Cardinälen und Prä-

laten und entscheidet über allgemeine Beschwerden gegen die Verwaltung der vorgesetzten Behörden in Rom und den Provinzen, über Gegenstände, bei welchen mehrere Congregationen concurriren und sich nicht zu einem festen Ergebnisse einigen können, über die Rechte dritter Personen, die durch päpstliche Verleihungen und Gnadenbriefe verletzt sind, endlich bei Streitigkeiten über die Competenz der Gerichtshöfe in einzelnen wichtigen Fällen.

b. Die *Penitenziaria*; sie steht gleichfalls unter der Leitung eines Cardinals, der eben von diesem Amte den Titel *Penitenziario maggiore*, Gross-Beichtvater führt, S. 487. Sie prüft die Dispensationsgesuche, welche zur Beruhigung des Gewissens dienen sollen, und deren Absolution ausschliesslich dem Papste vorbehalten ist. Sie ertheilt dieselbe auf mündliche Gesuche im Beichtstuhle durch drei Geistliche in den drei Hauptkirchen Roms, die als Mitglieder dieser geistlichen Behörde *Penitenziarj* heissen und als amtliches Zeichen eine Ruthe führen; ausserdem aber durch schriftliche Erlasse. Beides geschieht nach dem Gesetze unentgeldlich.

c. Die *Dataria*, unter dem Vorsitze eines Cardinal-Bischofs als *Pródatario*, verwaltet die Ertheilung aller gewöhnlichen Dispensationen und Gnadenbewilligungen, die dem Römischen Stuhle zugehören, Pfründenverleihungen, Bestätigungsacte der Erwählten zu geistlichen Aemtern bis zum höchsten Amte. Dies geschieht stets gegen die Zahlung einer tarifmässig bestimmten Geldsumme, woher die *Dataria* als eine vorzügliche Quelle der päpstlichen Einkünfte gerechnet und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts noch zu 2,435,000 Scudi (über 3,610,000 Thaler) angeschlagen wurde *). Der Namen dieser nach dem Vorstande benannten Behörde rührt von dem Datum her, das in den ertheilten Urkunden genau verzeichnet werden musste, weil nicht selten in einem und demselben Zeitpunkte mehrere gleichförmige Urkunden ausgegeben wurden, deren Vorzugsrecht nur nach der Anciennität des Datums geltend gemacht werden konnte.

*) Grellmann a. a. O., S. 337—52.

d. Die *Cancellaria apostolica* unter dem Vorsitze eines Vicekanzlers (*Vicecancelliere*) aus dem Stande der Cardinalbischöfe hat die Ausfertigung der päpstlichen Bullen zu besorgen. Diese päpstlichen Urkunden werden aber nur für die wichtigsten Gegenstände der Beschlussnahme des Papstes und der Consistorialsitzungen des heiligen Collegiums erlassen, d. h. für Consistorialsachen, vergl. oben S. 494. Sie haben noch die mittelalterliche Form der offenen Briefe, werden in Lateinischer Sprache in dem alten Curialstyl und gothischen Schriftzügen niedergeschrieben. Ihre Beglaubigung geschieht durch das bleierne Siegel (*Bulla*), welches auf der einen Seite die Köpfe beider Apostel Petrus und Paulus mit ihren Namenszügen, auf der anderen den Namen des jedesmaligen Papstes zeigt. — Von eigenthümlicher Bedeutung ist ausserdem noch die Befestigung dieses Siegels an der Urkunde; sie geschieht vermittelst einer gelb- und rothseidenen Schnur, wenn sie eine unmittelbare Entscheidung des Papstes an die Partheien gelangen lässt, dagegen mit einer Hanfschnur oder Bindfaden, wenn durch dieselbe einem päpstlichen Nuntius oder sonstigen Stellverträger der Auftrag zur Vollziehung des Geschäfts überwiesen wird.

Als Cardinal-Congregationen bestehen gegenwärtig noch funfzehn für allgemeine kirchliche Angelegenheiten, ausserhalb aller Verbindung mit der Verwaltung des Kirchenstaats, und sieben, welche theils als berathende und begutachtende Behörden den vorgenannten Centralbehörden Unterstützung gewähren, theils einige Specialgeschäfte unmittelbar ausführen. Wir haben die meisten derselben bei ihrer ersten Begründung bereits oben angeführt. Zu der ersten Classe gehören die *C. della Romana ed universale Inquisizione*, und die C. Cardinäle, deren Präfect der Papst selbst ist, die *C. del concilio*, die *C. de' Vescovi e Regolari*, *C. delle Residenze de' Vescovi*, die *C. del Esame de' Vescovi*, die *C. dell Immunita Ecclesiastica*, *C. della Propaganda*, *C. del Indice* (der verbotenen Bücher), *C. dei sacri riti*, *C. del Ceremoniale*, *C. della disciplina regolare*, *C. delle Indulgenze*, die *C. sopra la correzione de' libri della chiesa orientale*, *C. degl' Affari ecclesiastici straordinarj*. Die sieben Congregationen der Cardinäle für die Verwaltung des Kirchenstaats sind die *C. di sagra Consulta* zur Prüfung aller wichtigen Appellationsgegenstände in Criminal- und Civilsachen

letzter Instanz und zugleich zur Anordnung allgemeiner Vorschriften für die Gesundheitspolizei und Beaufsichtigung der Quarantaineanstalten, die *C. di buon Governo* (siehe oben S. 490) die *C. delle acque*, die *C. degli studj*, gleichfalls oben S. 489, die *C. economica e del monti* (vergl. unten §. 21), die *C. della Fabrica di S. Pietro* als Bau-Commission zur Erhaltung der Peterskirche und ihrer Umgebungen, wozu als jüngste Congregation die zum Wiederaufbau der St. Paulskirche (1823 brannte sie nieder) eingesetzte Commission, *Congregazione speciale per la riedeficazione di S. Paulo*, hinzugekommen ist.

§. 19.

Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Morichini degl' Istituti di publica carita e d'istruzione primaria in Roma, 1834. *Tournon (Comte de) études statistiques sur Rom et la partie occidentale des états Romains, Paris* 1831, 2 *Vol.*, 8*vo.* —

Die obere Leitung der inneren Verwaltung für die Provinzen des Kirchenstaats wurde durch das Statut vom 5. Juli 1831 neu angeordnet, dessen erster Titel vollständig der Organisation dieser Verwaltung gewidmet ist. Der Kirchenstaat ist nach demselben in achtzehn Delegationen eingetheilt, von welchen aber die Comarca von Rom ausgeschlossen ist (siehe oben S. 402—3). Die Delegationen zerfallen in drei Classen. Zu der ersten gehören diejenigen, an deren Spitze ein Cardinal-Legat steht, durch welchen die Delegation den Titel Legation erhält. Es wurden dazu die schon früher gemeinhin von Cardinälen verwalteten Delegationen Bologna, Ravenna, Ferrara und Forli bestimmt. Aber während der Unruhen seit dem Jahre 1831 war die Verwaltung derselben durch Cardinäle suspendirt, und in deren Stellen ein ausserordentliches Regierungs-Commissariat eingesetzt. Dies dauerte sechs Jahre, bis nach gänzlicher Wiederherstellung der inneren Ruhe die Verordnung vom 30. Juni 1836 die Rückkehr zur alten Verwaltungsnorm durch einen Cardinal-Legaten anbefahl, wofür

inzwischen interimistisch auch ein anderer Prälat als Prolegat eintreten konnte: diese Verordnung trat am 15. Juli 1836 ins Leben. Die Delegationen zweiter und dritter Classe sind durch ihren Umfang und ihre Bevölkerung unterschieden, so dass die grösseren mit mehr als 100,000 Seelen der ersteren, die übrigen der letzteren zugehören (vergl. oben S. 402—3). Der Delegat, unmittelbar vom Papste ernannt, führt unter der Controlle und in Abhängigkeit von den Centralbehörden in Rom die Verwaltung aller Angelegenheiten, mit Ausnahme der kirchlichen, der Civil-Criminal-Rechtspflege und des Finanzwesens. Jedem Delegaten steht, ausser einem Assessor und einem Generalsecretär, die regierende Congregation (*Congregazione amministrativa*) aus vier Räthen zur Seite. Diese versammelt sich wöchentlich dreimal bei dem Delegaten, doch haben in diesen Sitzungen die Räthe nur eine berathende Stimme, die Entscheidung steht allein bei dem Delegaten. Inzwischen wird die Ansicht eines jeden Mitgliedes der Congregation nebst den darüber angeführten Gründen in dem Sitzungsprotocoll registrirt und muss, wenn sie von der Entscheidung des Delegaten abweicht, bei der Einholung der Genehmigung der höchsten Behörden für diesen Gegenstand, in der Abschrift des Protocolls nach Rom eingesandt werden. Alle drei Jahre werden die Congregationen theilweise erneuert, doch müssen die Mitglieder entweder in den Provinzen geboren sein, oder doch aus denselben herstammen, oder Grundeigenthum in denselben besitzen, oder endlich mindestens seit zehn Jahren daselbst ihr Domicil haben.

Unter den Delegaten stehen für die einzelnen Cantone oder Delegationsbezirke *Governatori* an der Spitze der Verwaltung, welche in zwei Classen einander untergeordnet sind, und mit alleiniger Ausnahme sehr dringender Fälle in jedem Verwaltungsgeschäfte von den Delegaten abhängen. Auch die Governatori werden unmittelbar vom Papste erwählt. Es giebt aber ausserdem *Governatori baronali* oder *feudali*, welche in den mittelbaren Ortschaften und Städten die Verwaltung führen und von den Grundherren ihrer Verwaltungsbezirke ernannt werden.

Die Polizeiverwaltung ist in den meisten Fällen den Anordnungen der Delegaten und Governatori überlassen, um auch mit angemessener Billigkeit auf die localen Verhältnisse

und eigenthümlichen Sitten gewisser Ortschaften Rücksicht zu nehmen. Höchst selten erfolgt hierin eine allgemeine Anordnung, wie etwa das Gesetz Leo's XII. vom 14. December 1824 gegen die unanständigen Kleider der Frauen. Nur wenn die Verhältnisse mit den Nachbarstaaten es gebieterisch fordern, oder eine allgemeine Gährung in Italien die innere Ruhe überall zu gefährden droht, oder endlich aus nothwendig erachteten Gründen der Sanitätspolizei, erfolgen allgemeine Vorschriften zur strengen Beobachtung und heben dann momentan die Local-Polizei-Ordnungen auf.

Die Gemeindefonds dienen vornehmlich zur Bestreitung dieser Verwaltung. Diese bestehen 1) aus den Gemeindegütern und aus der Benutzung verschiedener Ortsprivilegien, 2) aus Consumtionssteuern mit Ausschluss der dem Staate bereits zugehörenden Mahlsteuer: sie dürfen aber nicht höher als 60 Bajocchj *) ($\frac{3}{5}$ Scudo oder 26 Sgr. Preussisch) auf jeden männlichen Bewohner der Ortschaft zwischen 14 und 60 Jahren gesteigert werden, 3) aus einer Personalsteuer, die nach demselben bestimmten Verhältnisse des Geschlechts und des Alters nicht über 40 Bajocchj ($17\frac{1}{3}$ Sgr. Preussisch) steigen darf, 4) aus einer Zuschlagssteuer auf die dem Staate zukommende Grundsteuer in ebenmässigem Verhältnisse mit dem Werthe der Grundstücke.

Für die obere Leitung des inneren und auswärtigen Handelsverkehrs, sowie für Schlichtung der beim Handel unmittelbar vorkommenden Streitigkeiten ist durch ein Edict vom 8. Juli 1831 zu Rom eine Handelskammer errichtet, deren geringer Kostenaufwand vom Handelsstande getragen wird, wiewohl die Mitglieder selbst ihre Dienstgeschäfte unentgeldlich verrichten. Als ihr Hauptzweck ist aufgestellt, eine ununterbrochene Aufsicht über den Fortgang und das Gedeihen des Handels zu führen, und der Regierung die Ursachen anzugeben, wodurch derselbe gehemmt oder weniger vortheilhaft für den Kirchenstaat betrieben wird, indem sie zugleich Maassregeln vorschlägt,

*) 100 Bajocchj gehen auf 1 Scudo, also beträgt 1 Bajocco etwa $5\frac{1}{4}$ Pfennig Preuss., vergl. oben S. 426 die Anmerkung.

in welcher Art diesem Uebelstande abgeholfen werden kann. Die Zahl der Mitglieder beträgt mit Einschluss des Präsidenten und des Vice-Präsidenten funfzehn. Sie wurden das erste Mal vom Papste ernannt. Die Dauer ihrer Function ist auf drei Jahre bestimmt worden. Die Erneuerung der Handelskammer geht alle drei Jahre vor sich, indem jährlich der dritte Theil der Mitglieder ausscheidet, die beiden ersten Male geschah dies durchs Loos. Die Besetzung der dadurch erledigten Stellen erfolgt durch Wahl der Handelskammer, die jedoch der Bestätigung durch den Papst bedarf: aber ausgeschiedene Mitglieder können sogleich wieder erwählt werden. Die Sitzungen der Handelskammer sind zweimal im Monate, und die Entscheidungen werden nach einfacher Majorität der Stimmen gefasst. Neben dieser Handelskammer besteht ein Handelstribunal aus drei Mitgliedern, von denen zwei aus dazu vorgeschlagenen Mitgliedern der Handelskammer, eins aus dem Stande der Rechtsgelehrten von dem Cardinal-Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten erwählt werden: seine Entscheidungen werden nach den im Kirchenstaate gültigen Handelsgesetzen gefasst. — Ausser diesem mit der Handelskammer verbundenen Gerichte bestehen im Umfange des Kirchenstaates noch acht Handelsgerichte zu Bologna, Ancona, Civita-Vecchia, Ferrara, Foligno, Pesaro, Ravenna und Rimini, welche an Ort und Stelle über die gewöhnlichen daselbst vorkommenden Handelsstreitigkeiten entscheiden: sie sind gleichfalls aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, zwei Sachverständigen und einem Rechtsgelehrten *).

Für die niederen Polizeidienste hat gegenwärtig jeder Zweig der inneren Verwaltung die Hülfe der päpstlichen Carabinieri in Anspruch zu nehmen, die aus den während der Französischen Herrschaft hier gebildeten Gensdarmen hervorgegangen, und jetzt in zwei förmlichen Regimentern in der Gesammtstärke zu 2,500 Mann organisirt sind.

An milden Anstalten zur Unterstützung der Armen, Gebrechlichen und Kranken ist der Kirchenstaat seit vielen Jahrhunderten sehr reichlich unterstützt, indem hier mehr noch

*) Serristori Saggio, S. 169—70.

durch Stiftungen von Ausländern für erlangte Wohlthaten oder in der Absicht frommer Unserstützung der hieher zahlreich wallfahrenden Landsleute geschehen ist, als von Seiten des Kirchenstaats selbst und seiner Unterthanen gesorgt werden konnte. Die ausgezeichnetsten derselben befinden sich in Rom. Darunter nimmt eine der ersten Stellen ein das *Ospitale di Santo Spirito*, unter Papst Innocenz III. bereits begründet. Ausser demselben bestanden nach Morichini im Jahre 1835 22 milde Anstalten durch fromme Stiftungen, wovon acht öffentliche Spitäler bestimmten Nationen angehören, für Spanien, die Lombardei, Toscana, Lucca, Polen, Portugal, Deutschland (*Santa Maria della anima*) und das Gebiet von Bergamo. Nach den Geschlechtern sind zwei für Männer, eins für Frauen gesondert, die übrigen sind gemischt. Sie haben zusammen 4000 Betten aufgestellt und besitzen eine jährliche Einnahme von 203,000 Scudi (294,350 Thaler).

Ausserdem erhalten die *Monti di pieta* oder die Leihbanken für die niederen Volksclassen, die Sparbanken, die Gefängnisse und die unmittelbaren Subsidiengelder zur Unterstützung öffentlicher Armuth eine jährliche Einnahme von 359,000 Scudi (520,550 Thaler), wovon die päpstliche Regierung aus ihren Fonds 255,700 Scudi (370,765 Thaler) zahlt.

§. 20.

Die Rechtspflege.

Petr. Andr. Danielli institutiones canonicae, civiles et criminales cum recentiori praxi Romanae curiae, *Rom* 1758, 4 *Vol*, 4*to*. — *Pratica della Curia Romana, che comprende giurisdizione de' tribunali di Roma, e dello stato e l'ordine, che in essi si osserva*, *Rom* 1781, 8*vo*. — Dr. Arndt's über die neueste Gesetzgebung im Kirchenstaate, in Mittermaier und Zachariä, Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Band VIII., S. 251—66. — Dessen Abhandlung über das Civilprocessgesetzbuch von 1834 für den Kirchenstaat bei Mittermaier und Zachariä a. a. O. Band IX., S. 77—115. —

Mittermaier, das neue Criminalgesetzbuch für den Kirchenstaat, in derselben Zeitschrift, Band VI., S. 80—102.

Bis in das Zeitalter der Französischen Revolution erhielten sich für den Kirchenstaat das alte Römische und das Canonische Recht in vollgültiger Kraft, und wurden nur in einzelnen Beziehungen und für später gebildete bürgerliche Zustände durch gesetzliche Vorschriften der Päpste und durch die Statuten der Stadt Rom ergänzt. Während der Französischen Besitznahme war hier, wie überall, wo die Uebermacht des grossen Reiches festen Fuss gefasst hatte, der Code Napoleon und die mit demselben verbundenen Gerichts- und Processordnung eingeführt worden. Aber die Französische Gesetzgebung war gleich mit der Wiederherstellung des Kirchenstaats durch das Edict vom 13. Mai 1814 ausser aller rechtsgültigen Kraft gesetzt worden, aber die Zurückführung der alten Rechtsverhältnisse und die vollständige Wiederaufnahme der früheren Gesetzbücher oder Rechtsquellen, müssten das Bedürfniss nach einer zeitgemässen Umgestaltung des gesammten Rechtszustandes auf das eindringlichste fühlbar machen. Wie wenig ein so wichtiger, alle bürgerliche Verhältnisse durchdringender Gegenstand übereilt werden durfte, so konnte auch anderseits wiederum nicht verkannt werden, dass jede längere Verzögerung neue Schwierigkeiten und häufige Veranlassungen zur Unzufriedenheit entgegen führen würde. Das Motuproprio vom 6. Juli 1816 (oben S. 461—62) gewährte die erste Abhülfe, indem der zweite, dritte und vierte Titel der Organisation der Civil-Criminalgerichte sowie anderen gesetzlichen Verordnungen für das bürgerliche Leben gewidmet waren (*tit. II. organizzazione dei tribunali civili, tit. III. organisazione dei tribunali criminali, tit. IV. disposizioni legislative*). Gleichzeitig wurde auch eine Verordnung über das Hypothekenwesen (*regolamento sul sistema ipotecario*) bekannt gemacht *). Bis zur Abfassung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches sollte das gemeine Römische Recht gelten mit Aufhebung aller Particularrechte, doch wurden Commissionen zur Abfassung besonderer Gesetzbücher für Civilrecht und Civilprocess, für Criminalrecht und Criminalprocess, sowie für Handelsrecht angeordnet.

*) Arndt's a. a. O. VIII., S. 252—53; vergl. Ranke historische Zeitschrift I., S. 692—95.

Durch diese Gesetzgebungscommissionen wurde zuvörderst eine neue Gerichtsordnung (*Codice di procedura*) als das wesentlichste Bedürfniss verabfasst, welche vermittelst eines Motuproprio vom 22. November 1817 bei den Gerichten eingeführt wurde. Demnächst folgte das Handelsgesetzbuch, durch die Verordnung vom 1. Juni 1821 bekannt gemacht. Bei allen diesen Arbeiten zur Einführung einer zweckmässigen Rechtsverfassung war der Cardinal-Staatssecretär Consalvi ein sehr thätiges Werkzeug. Aber auch nach seinem Tode wirkte die einmal von ihm lebhaft angeregte Thätigkeit für diesen Gegenstand fort, und es wurde unter dem folgenden Papste Leo XII. die neue Redaction der gesetzlichen Anordnungen des Papstes Pius VII. zu einem vereinigten Codex zusammengefügt. Nachdem derselbe von der *Cardinal-Congregazione economica* vorher geprüft war, wurde er vermittelst der Verordnung vom 8. Oct. 1824 als Gesetzbuch bekannt gemacht. Aber es blieb immer noch das Verlangen nach mannichfachen Reformen in der Rechtspflege vorhanden, besonders wegen der verwickelten Gerichtsbarkeit der verschiedenen Gerichtshöfe und des ausgedehnten Wirkungskreises der hohen Gerichte in Rom über die Legationen.

Es ging daher unausgesetzt das Arbeiten für eine allgemeinere Gesetzgebung fort, die zugleich eine einfachere Verwaltung der Rechtspflege gewähren sollte. Durch die inneren Unruhen des Kirchenstaates, die mit der Thronbesteigung des Papstes Gregor XVI. gleichzeitig sich stärker ausbreiteten, wurde der Wunsch der päpstlichen Regierung nur stärker angeregt, die Reformen in der Gesetzgebung und Rechtspflege als ein heilsames Mittel zur allgemeinen Beruhigung anzuwenden. Demzufolge erschienen die Regolamenti vom 5. und 21. October 1831, durch welche die Ressortsverhältnisse der verschiedenen Gerichtshöfe zweckmässiger angeordnet und diese selbst aufgefordert wurden, über einzelne gesetzliche Bestimmungen ihre Ansichten und Verbesserungsvorschläge der Regierung mitzutheilen. Nachdem dieses geschehen und mehrseitig geprüft worden war, wurden auf der umfassenden Grundlage aller dieser vorausgegangenen Vorarbeiten und mit ganz besonderer Benutzung des Code Napoleon neue Gesetzbücher vollendet. Zuerst erschien das Criminalgesetzbuch, welches als *Regolamento sui delitti e sulle pene* am 20. September 1832

bekannt gemacht wurde und aus 9 Titeln und 361 §§. besteht. Neben der Todesstrafe durch Enthauptung oder im geschärften Falle durch Erschiessen von hinten ist als die härteste Strafe das lebenslängliche Verbleiben auf der Galeere mit der Wirkung des bürgerlichen Todes beibehalten. Eigenthümlich bleibt es dieser Gesetzgebung, dass bei Greisen über 70 Jahre die Todesstrafe gar nicht mehr angewandt werden und bei jungen Leuten unter 20 Jahren das Strafurtheil immer um einen Grad milder, als im Gesetze, ausgesprochen werden soll. Die Galeerenstrafe auf Zeit hat drei Grade, von 5 bis 10 von 10 bis 15 und von 15 bis 20 Jahren: die zunächst folgende mildere ist die Strafe der öffentlichen Zwangsarbeit, in zwei Graden zu 1 bis 3 und zu 3 bis 5 Jahren *). — Darauf folgte das *Regolamento legislativo e giudiziario*, als Civilgesetzbuch, welches durch ein Motuproprio des Papstes Gregor XVI. vom 10. November 1834 die Genehmigung und mit dem 1. Januar 1835 die gesetzliche Kraft für den ganzen Umfang des Kirchenstaates erlangte. Es zerfällt in drei Theile und 1806 Paragraphe. Der erste handelt von den Civilgesetzen (*della legislazione civile*) im Allgemeinen und besteht aus 266 §§., der zweite von der Gerichtsverfassung (*dell' ordinamento giudiziario*) in 128 §§., der dritte endlich von dem gerichtlichen Verfahren in streitigen und nichtstreitigen Sachen (*delle leggi di procedura*) in 1412 §§. Doch sollen auch fernerhin das Römische Recht, das Canonische Recht und die einzelnen päpstlichen Verordnungen als Rechtsquellen in allen denjenigen Fällen geachtet werden, wo nicht durch dieses neue Gesetzbuch anderweitige Feststellungen getroffen sind **).

Für die allgemeine Rechtspflege bestanden in den Provinzen bis zum Jahre 1824 Tribunäle erster Instanz, welche aber durch die oben angeführte Verordnung des Papstes Leo XII. aufgehoben wurden. In ihrer Stelle erhielt der Hauptort eines jeden Verwaltungsbezirks einer Provinz einen Pretore, welcher indess die Bagatellsachen bis zum Werthbetrage von 300 Scudi (435 Thaler) den Governatori (vergl. den vorhergehen-

*) Mittermaier a. a. O. VI., S. 80, 81 und 102.

**) Arndt's a. a. O. VIII., S. 257.

den §.) überlassen musste. Dagegen haben die *Governatori feudali* (siehe oben ebendaselbst) nur bis zum Werthe von 10 Scudi ($14\frac{1}{2}$ Thaler) zu entscheiden.

In geistlichen Dingen urtheilt der geistliche Richter, soweit sonst diese Gegenstände zum Forum des Governatore gehören würden, aber nur durch die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit davon ausgeschlossen sind.

Inzwischen wurden die Civil-Tribunäle wieder unter dem Papste Gregor XVI. durch die Regolamenti des Octobers 1831 hergestellt, und zugleich auch mit der Ausübung der Criminal-Rechtspflege beauftragt. In dem Hauptorte jeder Provinz (S. 402—3) ist eins errichtet, in Rom und der Comarca sind drei, also überhaupt im Kirchenstaate 21: sie bestehen aus mehreren Richtern unter dem Vorsitze eines Präsidenten und urtheilen collegialisch. Alle Civilrechtsfälle, deren Object mehr als 200 Scudi werth ist, gehören ihnen in erster Instanz zu. Das gerichtliche Verfahren verstattet mündliche Vorträge der Partheien und ihrer Advocaten in Verbindung mit schriftlichen Deductionen. Die Urtheile werden in öffentlichen Sitzungen mitgetheilt. Unter ihnen stehen die einzelnen Richter der Städte und Flecken, deren 438 gezählt werden, und zwölf Richter in den *Luoghi baronali* *). Sie sprechen Recht in allen Rechtshändeln, deren Werthbetrag 200 Scudi (290 Thaler) nicht übersteigt. Die Verhandlung ist mündlich, kann aber bei Gegenständen von mehr als 50 Scudi Werth durch eine *memoria* eingeleitet werden, das der gegnerischen Parthei kurz mitgetheilt wird. In solchen Fällen aber, wo Urkunden abgeläugnet werden, oder verfälschte vorgelegt sind, oder wo der Richter selbst verdächtig erscheint, fällt der Urtheilsspruch sofort den Civiltribunälen anheim, wenn auch der Gegenstand unter 200 Scudi werth ist.

Als zweite Instanz urtheilen vier Gerichtshöfe, die beiden Appellationsgerichte zu Bologna und Macerata, so wie die *Sacra Ruota Romana* und das *Tribunale della Segnatura* zu Rom, jedoch mit der bestimmten Sonderung

*) Serristori saggio statist., S. 169—70.

ihres Geschäftskreises, dass der Appellationsgerichtshof von Bologna für die vier Legationen, der von Macerata für die übrigen jenseits der Apenninen gelegenen Provinzen, endlich die Segnatura aus zwölf Prälaten in zwei Sectionen bestehend, unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes als Präsident, für die Provinzen diesseits der Apenninen bestimmt ist. Die *Sacra Ruota Romana*, welche zwölf *Uditori di Rota* als Mitglieder zählt, von Papst Johann XII. bereits im zehnten Jahrhunderte errichtet, von Papst Clemens VII. erweitert, urtheilt in gleicher Weise als Appellations-Instanz für Rom und das Gebiet der Hauptstadt, ausserdem aber in geistlichen Dingen, Präbenden-Angelegenheiten des Auslandes, wenn der Gegenstand mehr als 500 Scudi (725 Thaler) betrifft. Deshalb werden zu den Uditori ausser drei Römischen rechtsgelehrten Prälaten, drei aus dem übrigen Theile des Kirchenstaats und sechs Ausländer (aus Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland) gewählt, welche aber wenigstens drei Jahre zu Rom über das Canonische Recht Vorlesungen gehalten haben müssen. Der Vorsitzer im Gerichte ist der älteste Uditore als Decan *). Dieses Gericht wird aber auch zugleich als höherer Appellationsgerichtshof oder dritte Rechts-Instanz gebraucht, sobald ein vom Appellationsgerichte gesprochenes Urtheil von dem in erster Instanz gefällten völlig abweicht.

Als letzte Instanz entscheidet der *Uditore Santissimo*, von dessen hohem Amte ich bereits oben S. 493—94 gehandelt habe. Was die Handels-Rechtspflege anbelangt, so spricht der vorhergehende §. von den nur für Handelssachen bestimmten Gerichten. Die Vereinfachung der Rechtspflege im Kirchenstaate hat gegenwärtig, wenn wir sie auch mit dem bereits reformirten Zustande derselben im Jahre 1816 vergleichen **), unbezweifelt gewonnen: es wird weniger Missbrauch mit der Zuflucht zur Gnade des Papstes und zum Ausspruch des *Uditore Santissimo* getrieben, man begnügt sich mit drei Urtheilen über einen und denselben Rechtsfall, und hat die Ueberzeugung gewonnen, dass Unrecht auch bei der Ergreifung

*) Vergl. Grellmann a. a. O., S. 49—65 und das Motuproprio vom 6. Juli 1816. Tit. II., Art. 45—49 in der Samml. bei Pölitz Bd. II.

**) Ranke in seiner Zeitschrift, Bd. I., S. 692—95.

aller zugestandenen Rechtsmittel und Hülfe gerichtlicher Aussprüche nicht mehr in anerkanntes Recht zu verwandeln ist.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

(*Conte Marco Fantuzzi*) *memoria sul sistema delle Dogane ai confini dello stato Pontificio, Roma* 1791, *8vo.* — Für das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert vornehmlich Ranke's Päpste, siehe oben.

Der Kirchenstaat war in seinem doppelten Verhältnisse als eine politisch-hierarchische Macht auch von beiden Seiten mit mannigfachen Quellen von Einkünften versehen, wie sie in keinem anderen Reiche in dieser Zeit vorkommen konnten: aber auch aus denselben Gründen wurde er zu mehrfachen Staatsausgaben veranlasst. Denn Rom bildete in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vor allen Städten den Mittelpunkt der politischen Bestrebungen, in denen die Päpste stets über die natürlichen Kräfte ihres Staatsgebietes verwickelt waren. Ihre entschiedene Theilnahme an denselben verlangte bedeutende Geldopfer und die verschiedenartigsten Unterstützungen. Dies geschah aber zu einer Zeit, wo die Geldzuflüsse des Auslandes für den Römischen Stuhl überaus rasch sich verminderten, und selbst wo sie noch regelmässig fortgingen, doch in geringeren Beträgen einkamen. Gegen diese allgemeine Abnahme ihrer Einkünfte fanden inzwischen die Päpste eine grosse Anzahl neuer Mittel, um die financiellen Hülfsquellen in zwiefacher Weise stärker zu vermehren, sowohl durch fortlaufende jährliche Einnahmen, als auch durch Anleihen, deren Zinsen nur auf neue Abgaben der Angehörigen des Kirchenstaats begründet wurden.

Darunter zeichnete sich anfänglich am vortheilhaftesten der Verkauf von Aemtern aus, die lebenslänglich verliehen und deren Einnahmen auf Sporteln angewiesen wurden, wie die Aemter der päpstlichen Procuratoren, Notare, Registratoren, Correctoren, Schreiber, Thürsteher u. s. w. Schon vor dem Regierungsantritt

des Papstes Sixtus IV. (1471) gab es 651 solche Aemter, deren einmalige Ueberlassung zusammen die Summe von 98,340 Scudi (142,593 Thaler) einbrachte *). Sixtus IV. vermehrte aber diese käuflichen Aemter ausserordentlich, so dass man ihn gemeinhin als den Begründer dieses versteckten Anleihesystems auf Leibrenten anzusehen gewohnt ist. Unter seinen nächsten Nachfolgern schritten die Päpste Innocenz VII., Alexander VI. und Julius II. in diesem höchst zweideutigen System ihrer Finanzverwaltung immer weiter fort, um ihre Einkünfte immer noch zu einem höheren Ertrage zu steigern **). Unter Leo X. war die Zahl dieser Aemter bereits auf 2150 gestiegen. Aber bald musste es sich zeigen, dass bei den mit jedem Jahre verstärkten Ausgaben des päpstlichen Hofes und des Kirchenstaates diese Anleihen nicht lange ausreichen konnten. Daher vermehrte Papst Clemens VII. die indirecten Auflagen und wies die Zinsen neuer Anleihen auf diese Auflagen an. Doch wurden diese Anleihen sehr unvortheilhaft für die Staatscasse gemacht, indem bis zehn Procent Zinsen gewährt wurden; dagegen fanden sich zu Rom zu solchen Bedingungen stets bereitwillige Anleiher, und man legte in diesen lieber sein Capital als im Aemterkauf an, weil bei dem letzten der Vortheil der Erblichkeit noch fehlte. Diese Einrichtung der neuen päpstlichen Anleihen bildete die *Monti non vacabili*, im Gegensatze der früheren auf Leibrenten gegründeten *Monti Vacabili*. Durch dieselben erlangte Clemens VII. 1526, vermittelst des *Monte della fede*, die Summe von 200,000 Scudi, deren Verzinsung auf die Dogana zugleich mit der Antheilnahme der Gläubiger an der Verwaltung der Zölle angewiesen wurde***). Paul III. bemühte sich die Zinsen der von seinem Vorgänger eingegangenen Anleihen herabzusetzen, wandte sich aber nichts destoweniger abermals zum Aemterverkauf, indem er dafür 600 neue Aemter unnütze errichtete.

Die gesammten Staatseinnahmen der Päpste hatten inzwischen doch immer eine jährliche Steigerung erfahren, obschon keinesweges ihr Reinertrag sich mehren konnte: sie betrugen

*) Ranke Päpste, Bd. I., S. 402.

**) Ranke a. a. O. I., S. 403—4.

***) Ranke a. a. O. I., S. 408 und Grellmann a. a. O. S. 281.

am Ende der Regierung Julius II. 350,000 Scudi = 570,000 Thaler, am Ende der Regierung Leo's X. 420,000 Scudi = 609,000 Thaler, unter Clemens VII. im Jahre 1526 = 500,000 Scudi (725,000 Thaler): nach dem Tode Pauls III. 706,473 Scudi = 1,024,386 Thaler, über deren genauere Nachweisung wir einen authentischen Bericht durch den Venetianischen Gesandten Dandolo zu Rom erhalten haben *). Die später folgenden Päpste fühlten sich jedoch im Allgemeinen aus der vorausgegangenen Erfahrung von der Unzweckmässigkeit und Unzulänglichkeit des Verkaufs neuer Aemter überzeugt und verblieben bei dem Anleihesystem, indem sie in allen financiellen Verlegenheiten entweder neue Steuern aussannen, oder eine Erhöhung bereits bestehender anordneten, um auf ihre Grundlage die Verzinsung neuer Anleihen sicher zu stellen. Julius III. führte die Mahlsteuer ein und gründete darauf den *Monte della farina*, Paul IV. verpflichtete die regulirten Mönchsorden zu einer Abgabe, auf welche er den *Monte novennale de' Frati* aufnahm. Pius IV. führte eine Fleischsteuer ein, vermittelst welcher er im *Monte Pio non vacabile* alsbald ein Darlehn von 170,000 Scudi bezog. Sein Nachfolger Pius V. erhöhte noch diese Fleischsteuer und begründete auf dieser Zuschlag-Centime den Monte Lega, der das Geld zum gemeinschaftlichen Kampfe mit der Republik Venedig gegen die Türken hergeben sollte.

Unter Pius IV. betrugen indess diese Anweisungen als jährliche Zinsen für einmal genossene und verbrauchte Capitalien bereits die Summe von 182,500 Scudi (264,625 Thaler). Unter Gregor XIII. waren dieselben im Jahre 1576 sogar schon auf 530,000 Scudi (768,500 Thaler) gestiegen, so dass nach dem gesandtschaftlichen Berichte von Paul Tiepolo **) in dieser Zeit die Gesammteinnahmen des Papstes zwar die Summe von 1,100,000 Scudi (1,595,000 Thaler) im Jahre erreichten, dagegen die Netto-Einkünfte nicht viel mehr als vor funfzig Jahren unter dem Papste Clemens VII. ausmachten. Von dieser Summe wurden nur 100,000 Scudi (145,000 Thaler) für Besoldungen

*) Ranke a. a. O. I., S. 412.

**) Ranke a. a. O. I., S. 415.

und 270,000 Scudi (391,500 Thaler) für die Erhaltung der päpstlichen Castelle und Nuntiaturen im Auslande verausgabt: es verblieben daher für den päpstlichen Hofhalt nicht mehr als 200,000 Scudi (290,000 Thaler), deren Hauptquelle vordem die Dataria war (oben S. 495), noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts monatlich mit 10,000 bis 14,000 Scudi, dann aber bei der veränderten kirchlichen Stellung des Papstes plötzlich versiegte, und unter Paul IV. kaum mehr als 3000 bis 4000 Scudi im Monate einbrachte.

Die Zinsen der auf Leibrenten gegründeten *Monti vacabili* waren aber sehr verschieden, je nachdem die Päpste mehr oder weniger günstige Bedingungen hatten von den Theilnehmern erlangen können. Einige warfen sogar jährlich 14 Procent Zinsen ab: daher erschien es als eine sehr bedeutende Ersparniss für die päpstliche Kammer, als die Zinsen derselben von Gregor XIII. im Jahre 1580 sämmtlich auf 9 Procent herabgesetzt wurden. — Eigenthümlich stellte sich die Einnahme des Papstes, welche bisweilen als Ueberschuss von allgemeinen Beisteuern für kirchlich-politische Zwecke von diesem Hofe zurückbehalten wurde, wie Tiepolo den Päpsten nachrechnete, unter dem Vorwande der Bedürfnisse zu dem Kriege gegen die Türken 1,800,000 Scudi eingenommen, aber nur 340,000 Scudi wirklich für diese Bestimmung ausgegeben zu haben *).

Unter der Regierung des Papstes Sixtus V. nahm der Zustand des päpstlichen Haushalts mindestens scheinbar eine bessere Gestalt an; es wurde in den wenigen Jahren dieser Verwaltung ein Schatz von 4,500,000 Scudi in Silber (6,525,000 Thaler) gesammelt, aber nur auf Kosten neuer zum Kauf gestellter Aemter, höher gesteigerter Auflagen und neu vermehrter *Monti vacabili* und *non vacabili*. Die laufende reine Einnahme für die päpstliche Kammer blieb aber auch unter ihm nach Abzug jener oben angeführten Ausgaben nur auf 200,000 Scudi beschränkt **). Denn von den 1,358,456 Scudi (1,969,761 Thlr.) Einkünften im Jahre 1587 war über die Hälfte mit 715,913 Scudi

*) Ranke a. a. O. I., S. 416.

**) Ranke a. a. O. I., S. 461—67 und Bd. III., S. 11; vergl. Grellmann a. a. O., S. 287—94.

(1,038,074 Thaler), als der jährliche Zinsenbetrag für 6,500,000 Scudi (9,425,000 Thaler) Schulden angewiesen, und über 450,000 Scudi kosteten die Besoldungen, Nuntiaturen und die Anstalten zur Vertheidigung des Kirchenstaates.

Unter seinem vierten Nachfolger nach sehr rasch sich folgendem Thronwechsel der Päpste, unter Clemens VIII. waren bereits im Jahre 1592 die schon so beträchtlichen Schulden fast um das Doppelte vermehrt, nämlich auf 12,242,620 Scudi (17,751,799 Thaler) gewachsen *). Aber nicht in gleichem Verhältnisse hatten sich die jährlichen Einnahmen gemehrt, so dass der fortdauernden Verlegenheit der Kammer nur durch Ermässigung der Zinsen geholfen werden konnte. Diese erforderten jetzt 1,088,600 Scudi (1,578,470 Thaler), d. i. über $8\frac{1}{2}$ Procent im Durchschnitte. Aber dabei behielt man den Schatz des Papstes Sixtus V. zum grössten Theile (nur zur Unterstützung der Französischen Ligue gegen Heinrich von Navara wurde etwa der neunte Theil desselben verwandt) unangetastet, weil man seine Aufbewahrung als eine letzte Zuflucht für sehr nothwendige Unternehmungen durch die eigenthümliche Stellung der päpstlichen Politik für nothwendig begründet erachtete. Noch unter demselben Papste verzehrten die Zinsen im letzten Jahre des sechszehnten Jahrhunderts gegen drei Viertheile seines gesammten Einkommens. Bei dem Regierungsantritte des Papstes Paul V. 1605 waren nur noch 70,000 Scudi (101,500 Thaler) dem Papste von allen seinen Kammereinkünften unbelastet von den Zinsen der Monti geblieben. Und dennoch sah dieser Papst während seiner sechszehnjährigen Regierung sich zu wiederholten Malen genöthigt, durch neue Anleihen nur das drängendste Bedürfniss der ordentlichen Staatsausgaben zu befriedigen, so dass die Schuldenlast bis 1621 abermals um 2,000,000 Scudi vergrössert wurde **), zu deren Sicherheitspfand für die Verzinsung die Zölle von Ancona und Rom, erhöhte Salzpreise und der Ueberschuss des Postregals angewiesen wurden. Da aber die Päpste sorgfältig für richtige und pünktliche Verzinsung

*) Nach einem handschriftlichen, ausführlichen Register über die Finanzen unter Clemens VIII., welches Ranke a. a. O. III., S. 11 anführt; vergl. mit Band II., S. 225.

**) Ranke a. a. O. III., S. 12 und die Anmerkung 2 daselbst

ihrer Schulden sorgten, so suchten die Capitalisten ihre Fonds in Rom anzulegen: es fanden sich also stets für neue Wünsche der Römischen Curie reichliche Geldanerbietungen, und der Preis für die Anlagen in den Monti überstieg nicht selten um 50 Procent ihren Nominalwerth. Zu Anfang der ein und zwanzigjährigen Regierung des Papstes Urban VIII. (1623 † 1644) hatte der Gesammtbetrag der päpstlichen Schulden bereits die Summe von 18,000,000 Scudi (26,100,000 Thaler) erreicht, unbezweifelt damals der höchste Schuldenstand irgend eines Europäischen Staates im Verhältnisse zu seinem Territorialumfang und zu allen seinen natürlichen Kräften und Geldmitteln. Seine gesammten Geldeinnahmen betrugen in demselben Zeitpunkte 1,818,104 Scudi (2,636,251 Thaler). Und in welchem ausserordentlichen Maasse wurde diese Schuldenlast noch von Urban VIII. vermehrt, da dessen Anforderungen an die auswärtige Politik während des gleichzeitigen dreissigjährigen und Französisch-Spanischen Krieges auch die inneren Verhältnisse Italiens störten und die Geld- und Menschenkräfte des Kirchenstaats vielfach in Anspruch nahmen. Die Schulden standen im Jahre 1635 schon zu 30,000,000 Scudi (43,500,000 Thaler) erhöht, und zehn verschiedene Auflagen waren zur Befriedigung der vermehrten Zinsen entweder neu eingeführt, oder beträchtlich gesteigert worden *). Aber die Päpste dieses Jahrhunderts liessen sich dadurch weder in ihren politischen Unternehmungen, noch in ihren Anstalten und Bauwerken zur Verschönerung Roms stören. Bei dem Tode des nachfolgenden Papstes Innocenz X. (7. Januar 1655) standen demnach die Schulden des Kirchenstaats schon auf 48,000,000 Scudi (69,600,000 Thaler). Ein jährliches Deficit zeigte sich mit jedem Jahre beträchtlicher, und doch konnte man wegen der schon drückenden Auflagen keine andere Hülfe dagegen als wiederum in einer neuen Anleihe wählen.

Deshalb gedachte Papst Alexander VII. (7. April 1655 † 22. Mai 1667) ernstlich auf Herabsetzung der Zinsen, um bei einem gleichen Betrage der Ausgaben für Zinsen einen höheren Schuldenbetrag befriedigen zu können. Diese Hülfe wurde in

*) Ranke Päpste, Band III., S. 14.

der That erspriesslich, weil bei der pünktlichen Zinszahlung der apostolischen Kammer Capitalien bereitwillig auch zu einem niedrigeren Zinsfusse dargeliehen wurden. Die Monti Vacabili, welche zu $10\frac{1}{2}$ Procent verzinst wurden, zog Papst Alexander VII. sämmtlich ein: sie standen allerdings damals 50 Procent höher als ihr Nominalwerth betrug, und er musste sie auch zu diesem Preise einkaufen. Da er aber neue Geldsummen zu 4 Procent dargeliehen bekam, so kümmerte er sich nicht 100 Scudi Monti Vacabili mit 150 Scudi baar zu bezahlen, und war erfreut dieselbe Summe mit 6 Procent künftighin zu verzinsen, die früher dem päpstlichen Hofe $10\frac{1}{2}$ Procent gekostet hatte, wenn gleich er auch den gesammten Betrag dieser abgelösten Schulden um die Hälfte des Nominalwerthes höher steigerte.

Da diese Finanzoperation so rasch geglückt war, so dehnte sie Papst Alexander VII. auch auf die *Monti non vacabili* aus, die zu verschiedenem Zinsfusse zwischen 8 und 6 Procent abgeschlossen, damals 116 Procent standen und ungefähr im Gesammtbetrage 26,000,000 Scudi ausmachten. Er bezahlte dieselben nur zum Nominalwerthe und gewann demnach dabei bedeutender, weil der Gesammtbetrag der Staatsschulden dadurch nicht vergrössert wurde, und ihr künftiger Zinsfuss überall auf 4 Procent Zinsen zurückgebracht war. Auf solche Weise gingen die Päpste mit beiden jetzt beliebten Arten der Zinsenreductionen beinahe zwei Jahrhunderte den übrigen Staaten Europas voran, und waren schon damals auf der einen Seite durch Abgabenlast, auf der anderen durch sicheren Staatscredit wegen richtiger Zinszahlung zu solchen Operationen veranlasst. Allerdings leuchtete auch ihnen die zweideutige Hülfe einer grösseren Vermehrung des Capitalbetrags bei Verringerung des Zinsfusses sehr bald ein, um sich von dieser rechtzeitig zurückzuwenden. Aber solche Erfahrungen für den Staatshaushalt müssen im neunzehnten Jahrhunderte noch mehrmals wiederholt werden, um ihre Verderblichkeit nach allen Seiten hin gründlich beleuchtet zu sehen: wie denn auch die Päpste, eben so nachtheilig für die künftigen Zustände der Finanzverwaltung, ein anderes beliebtes Mittel der heutigen Zeit bereits häufig im sechszehnten Jahrhunderte angewandt hatte, leichter die Capitalisten zur Anleihe zu bewegen, wenn denselben 20, 30 bis 44 Procent Vergünstigung beim Einzahlen bewilligt wurden, und sie 100 Scudi in den Monti

mit 80, 70 ja mit 56 Scudi baar erkaufen konnten *). Aber die zur Zinsenreduction dem Volke vorgestellte Erleichterung in den öffentlichen Abgaben wurde dadurch nicht erreicht, denn wenn ein Nachlass in der Salzsteuer bewilligt wurde, so erfolgte dies nur bei einem fast gleichzeitigen Aufschlage in der Mahlsteuer **), und dies konnte kaum anders geschehen, da die Staatsverwaltung selbst immer kostbarer wurde und die Verschwendung des Nepotismus keinen Zügel sich anlegen lassen mochte. Unter seinem Nachfolger Clemens IX. (1667—69) mussten schon wieder neue Anleihen gemacht werden, um wesentliche Staatsbedürfnisse zu befriedigen; die Schuldenlast stieg 1670 auf 52,000,000 Scudi (75,400,000 Thaler), und war zum grossen Theil in den Händen ausländischer Capitalisten, wie z. B. in dieser Zeit 600,000 Scudi jährlich nach Genua als Zinsen abgingen. Dies veranlasste leider bald ein verderbliches Einwirken der Capitalisten auf Maassregeln der päpstlichen Regierung, und gewährte nicht selten, wie früher im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, den widrigsten Missbräuchen der Käuflichkeit Eingang am päpstlichen Hofe.

Erst unter dem zweiten Nachfolger dieses Papstes, unter Innocenz XI. (erwählt 21. September 1676 † 12. August 1689) kam es wieder zu einer gründlicheren Wiederherstellung des Staatshaushaltes im Kirchenstaate. Er fand bei seinem Regierungsantritte die jährlichen Ausgaben auf 2,578,107 Scudi (3,738,256 Thaler) festgestellt, dagegen kamen die Einnahmen nur auf 2,408,500 Scudi (3,491,971 Thaler) ***): es war also ein jährliches Deficit beinahe von 170,000 Scudi (246,500 Thlr.). Innocenz XI. verwarf die verbrauchte gewöhnliche Hülfe des Römischen Stuhls, er machte keine neue Anleihen, er erlaubte sich auch keine neuen Einnahmen durch den Verkauf frisch errichteter aber überflüssiger Aemter. Dagegen schaffte er viele kostspielige Missbräuche und Befreiungen von öffentlichen Lasten

*) Bei Ranke, Malvasia discorso per sollevare la camera apostolica vom Jahre 1606, Bd. III., S. 376—77.

**) Ranke Päpste, Band III., S. 106.

***) Ranke a. a. O. Band III., S. 162—63 und die Relazione von Piero Mocenigo im Anhang, S. 482—83.

ab, erlaubte sich keine Verschwendungen für seine Verwandte und benutzte den günstigen Zustand des päpstlichen Credits, die Zinsen der Monti von 4 Procent auf 3 Procent herabzusetzen. Auf solche Weise erreichte es dieser Papst, in den letzten Jahren seiner Regierung schon einen jährlichen Ueberschuss der laufenden Staatseinnahmen über die Staatsausgaben zurückzulassen.

Bei dieser Verbesserung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben hatte überdies noch Innocenz XI. gegen 2,000,000 Scudi (2,900,000 Thaler) Beisteuer zum Kriege gegen die Türken an den kaiserlichen Hof gezahlt. Sein Nachfolger Alexander VIII. (1689—91) verblieb bei diesem Sparsystem und verminderte abermals durch angemessene Einschränkungen die Staatsausgaben um 200,000 Scudi (290,000 Thlr.) *). Auch der zweite Nachfolger Innocenz XII. (1691—1700) sagte sich von so gesunden Grundsätzen in der Finanzverwaltung des Kirchenstaats nicht los, er hob die Käuflichkeit der Stellen der Prälaten der apostolischen Kammer auf, indem er 1,016,070 Scudi zurückzahlte **), und dadurch gegen 100,000 Scudi jährliche Ausgaben ersparte.

Aber diese Vortheile gingen zum grossen Theile unter den ersten Päpsten des achtzehnten Jahrhunderts wieder verloren. Die nothwendigen Folgen des Spanischen Erbfolgekriegs für Italien verlangten eine Verstärkung der päpstlichen Kriegsmacht, oder mindestens der Besatzungen in den Gränzfestungen des päpstlichen Gebiets, die Ausgaben für den päpstlichen Hofstaat vermehrten sich wieder mit jedem Papste, und die unzweckmässige Verwaltung der Zölle durch Verpachtung, so wie die geringe Beaufsichtigung der ausserordentlichen Einnahmen, welche meistentheils in den Privatnutzen der Subalternbeamten übergingen, verzehrten einen sehr bedeutsamen Theil der öffentlichen Lasten ohne allen Nutzen für die Staatscasse. Es wurde daher ein jährliches Deficit bald wieder bemerkt, das unter Papst Clemens XII. (1730—1740) im Jahre 1734 schon

*) Ranke a. a. O., Beilage zum dritten Bande, S. 489.

**) Ranke a. a. O., Band III., Beilage S. 493.

auf 120,000 Scudi oder den zwanzigsten Theil aller Staatsausgaben berechnet wurde *). Unter seinem Nachfolger Benedict XIV. (1740—58) nahm dasselbe zwar ein wenig ab, aber es blieb doch immer ein Deficit, welches auch noch in seinem Todesjahre 1758 51,078 Scudi (74,063 Thaler) betrug. Denn nach einem vollständigeren Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben **) gewährten jene 2,115,935 Scudi (3,068,106 Thlr.), darunter über drei Viertel dieser Summe aus den indirecten Auflagen in Rom und den Delegationen: diese verlangten dagegen 2,167,013 Scudi (3,142,169 Thaler), darunter die Zinsen der Staatsschulden über die Hälfte 1,305,994 Scudi (1,893,691 Thaler), der päpstliche Hofhalt 186,832 Scudi (270,904 Thaler) und die Militärmacht 410,634 Scudi (595,419 Thaler).

Unter der Regierung des Papstes Clemens XIII. (1758—69) waren die laufenden Einnahmen des Kirchenstaates bis auf 2,278,923 Scudi (3,292,766 Thaler) gestiegen ***), darunter die indirecten Abgaben in der Stadt Rom allein mit Inbegriff der Post 851,873 Scudi, die aus der Comarca di Roma 125,711 Scudi, die aus dem Gebiete Bologna 35,328 Scudi, die aus dem Patrimonium S. Petri (oben S. 393) mit Einschluss der Alaunwerke zu Tolfa und der Hafengelder von Civita-Vecchia 216,525 Scudi, die aus Umbrien 249,288 Scudi, aus den Marken Ancona und Camerino 363,599 Scudi, aus dem Herzogthum Urbino 32,703 Scudi, aus der Romagna 221,537 Scudi, aus dem Gebiete Ferrara 105,130 Scudi. Ueberdies bezog noch der Papst aus der Dataria und Cancellaria jährlich 260,000 Scudi, für Ehedispensationen und andere päpstliche Gnadenbewilligungen durchschnittlich 130,000 Scudi, an anderen kirchlichen Einkünften aus fremden Ländern 119,512 Scudi, so dass alle Einnahmen des Papstes im Jahre zusammen 2,788,436 Scudi (4,043,232 Thaler) betrugen. Aber grössere ausserordentliche Ausgaben des Kirchenstaates unter dieser Regierung, wie die Unterstützung der niederen Volksclassen während der Hungersnoth im Jahre

*) Ranke Band III., Beilage S. 505.

**) Grellmann a. a. O., S. 243—45.

***) De la Lande voyage en Italie V., S. 281 u. flg., edit. trois. V., S. 1—20 und Büsching's Magazin, Band VI., S. 115—18.

1764, der Ankauf der kaiserlichen Allodialgüter im Herzogthum Urbino *), konnten davon nicht bestritten werden: für jene mussten 500,000 Scudi aus dem noch aufbewahrten Schatze des Papstes Sixtus V. entnommen werden.

Unter der langen Verwaltung des Papstes Pius VI. (1775—99) mehrten sich die ausserordentlichen Ausgaben des Kirchenstaates durch Umstände, die zum Theil ausserhalb des Wirkungskreises der Macht seiner Regenten lagen, die aber doch sämmtlich in dem dahinschwindenden Einflusse der Römischen Kirche und in den überall sich geltend machenden Folgen der Französischen Revolution begründet waren. Dazu kamen noch seine Bauwerke und das an sich sehr verdienstliche Unternehmen in der Austrocknung der Pontinischen Sümpfe, die gegen 6,000,000 Scudi erfordert hatten. Das jährliche Deficit dauerte durch die ganze Regierung fort; anfänglich versuchte man es mit Anticipationen der Einkünfte aus den folgenden Jahren zu decken **), wodurch aber die Finanznoth nur noch immer höher stieg. Dann griff man zu der Hülfe der unverzinslichen Staatsschuld, indem man Papiergeld ausgab; aber auch dieses Mittel erreicht bald sein Ende, wenn der Credit des Staates erschüttert ist. Es blieb zuletzt nur wieder die alte Hülfe in neuer Vergrösserung der schon so beträchtlichen verzinsbaren Staatsschulden übrig.

Indessen hatte Papst Pius VI. bis zur Ankunft der Franzosen am Po während der Revolution bereits 8,000,000 Scudi (11,600,000 Thaler) Papiergeld ausgegeben, das allerdings gegen Metallgeld sich nicht zum Pari-Course erhielt, aber doch bis 1795 erst 7 Procent unter dem Nominalwerth gesunken war ***). Nun wurde eine neue Anleihe von 2,000,000 Scudi im Jahre 1796 gemacht, aber schon wenige Monate darauf war sehr bald nach dem Beginne der Feindseeligkeiten der Kirchenstaat zum Waffenstillstand und zu den beträchtlichsten Geldopfern genöthigt. Der Friede zu Tolentino (S. 397) veranlasste den Rö-

*) De la Lande voyage ed. III., Vol. V., S. 8.

**) Zuliani's Relazione v. J. 1783, bei Ranke S. 512 angeführt.

***) Ranke historische Zeitschrift, Band I, S. 686.

mischen Stuhl durch Zwangsanleihen seine Verpflichtungen zu erfüllen: es wurden im Jahre 1797 auf solche Weise gegen 40,000,000 Scudi (58,000,000 Thaler) angeliehen *). Nach der Besetzung des Kirchenstaates durch die Franzosen brach für die Staatsverwaltung ein allgemeiner Bankerott aus. Die früher eingegangenen Verpflichtungen wurden nicht erfüllt, und doch wurden neue wieder contrahirt. In den ersten Jahren unter Pius VII. stieg die Geldnoth im Kirchenstaate immer höher, nach seiner Vertreibung wurden die geistlichen Güter von der Französischen Administration theilweise verkauft, um gleichzeitig einen Theil der älteren Schulden und einen Theil der für das Königreich Italien übernommenen zu tilgen. Aber bei der Restauration des Papstes Pius VII. im Jahre 1814 betrug die gesammte Masse der für den Kirchenstaat zu übernehmenden Schulden, mit Inbegriff des auf 22,000,000 Scudi sich belaufenden Papiergeldes, 120,000,000 Scudi (174,000,000 Thaler). Dabei aber wurden die laufenden Ausgaben des Jahres nicht durch die Einnahmen gedeckt, und das jährliche Deficit betrug schon im Jahre 1816 1,200,000 Scudi (1,740,000 Thaler). Die Erhebung der indirecten Steuern wurde jetzt zum Theil verpachtet, wie die Tabacks- und Salzgefälle auf 12 Jahre **), indem man sogleich auf die stipulirten Pachtbeträge bedeutende Summen voraus erhob. Die noch vorhandenen Domainen wurden zur Tilgung der Staatsschulden verkauft. Die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben betrugen in den letzten Jahren der Regierung des Papstes Pius VII. zwischen 5,500,000 und 6,000,000 Scudi.

Unter der Regierung Leo's XII. stiegen die Ausgaben bis auf 7,000,000 Scudi (10,150,000 Thaler), die consolidirte Staatsschuld zu 5 Procent verzinset war aber auf 22,500,000 Scudi (32,625,000 Thaler) herabgebracht ***). Der Stand der fliegenden Schuld und der für Rechnung der Staatsverwaltung ausgegebenen Bankzettel blieb zwar unbekannt, wurde jedoch auf

*) Ranke a. a. O., S. 687.

**) Ranke a. a. O., S. 688.

***) Serristori primo supplemento al Saggio statistico, S. 36.

die Hälfte der damaligen consolidirten Schuld geschätzt. Die durch die inneren Unruhen des Kirchenstaates seit der Regierung Gregors XVI. vermehrte Geldnoth des päpstlichen Hofes fand nur ihre Rettung bei Anleihen im Auslande, die unter sehr kostbaren Bedingungen in drei Jahren (1831—33) den Stand der consolidirten Staatsschulden um 9,000,000 Scudi (13,050,000 Thlaler) zu 5 Procent Zinsen vergrösserten, aber wirklich nur 6,225,000 Scudi (9,029,150 Thaler) in die päpstliche Staatscasse lieferten. Denn die Häuser Rothschild in Paris und T. Wilson in London liehen im Jahre 1831 3,000,000 Scudi (4,350,000 Thlr.) zu $62\frac{1}{2}$ Procent baar, nachdem noch voraus ein Abzug von $2\frac{1}{2}$ Procent Provision gemacht war, im darauf folgenden Jahre dieselbe Summe zu 10 Procent Mehrbetrag in Metallgeld, also $72\frac{1}{2}$ Procent, und im Jahre 1833 wieder dieselbe Summe mit abermals $7\frac{1}{2}$ Procent Mehrbetrag in baarem Gelde, also zu 80 Procent: ausserdem blieb auch bei den beiden letzten Anleihen dieselbe Provision von $2\frac{1}{2}$ Procent. Zur Sicherheit für die richtige Verzinsung und zur allmähligen Tilgung der Anleihen vermittelst eines jährlichen Amortisationsfonds von 1 Procent wurden sämmtliche Einkünfte der Douanen und die Pachtgefälle des Salzes und des Tabacks angewiesen *); die Zinsen sind jährlich im Juni und December in Paris zu zahlen. Das Budget der Ausgaben erreichte nunmehr im Jahre 1835 die Summe von 8,421,215 Scudi (12,210,761 Thaler).

Die Cholera im Jahre 1837, sehr bedeutende Ausfälle in den Einnahmen während der letzten Jahren bei immer stärker gesteigerten Ausgaben, sehr drängende Anforderungen zur Tilgung einzelner Theile der schwebenden Schuld und endlichen Befriedigung eingegangener Vertragsverpflichtungen, erheischten eine neue sehr ansehnliche Anleihe bei dem Hause Rothschild in Paris, die im September 1837 auf 20,000,000 Scudi (29,000,000 Thaler) Nominalbetrag, fünfprocentig zu verzinsen, zu $87\frac{1}{2}$ Procent Metallwerth abgeschlossen wurde, also 17,500,000 Scudi (25,375,000 Thaler) nur als wirkliche Einnahme verhiessen. Darauf hatte aber das Haus Torlonia schon vor Abschluss des

*) Macculloch Diction. Com. Suppl., D. 10, S. 978, vergl. mit Serristori primo supplemento al Saggio statistico, S. 36.

Anlehnvertrages einen Vorschuss von 600,000 Scudi wegen grosser Geldverlegenheit des päpstlichen Hofes im Juni 1837 gemacht. Es beträgt demnach gegenwärtig die Gesammtmasse der mit 5 Procent verzinsten consolidirten päpstlichen Staatsschulden 51,500,000 Scudi oder 74,675,000 Thaler, deren Verzinsung jährlich 2,575,000 Scudi kostet. Da nun aber die Rothschild-Wilsonschen Anleihen jährlich 90,000 Scudi zum Amortisationsfonds verlangen, so erfordert überhaupt gegenwärtig jährlich die öffentliche Schuld eine Summe von 2,685,000 Scudi (3,893,000 Thaler) oder über ein Viertel der jährlichen Staatsausgaben:

Nach einer uns so eben zugekommenen Uebersicht der jährlichen Staatsausgaben und Staatseinnahmen betrugen jene im December 1837

	Scudi.		Thaler.
1. Für den heiligen Palast, für das Cardinals-Collegium, die Nunciaturen u. andere diplom. Geschäfte	500,000	=	725,000
2. Für Rechtspflege u. Polizeiverwalt.	920,000	=	1,334,000
3. Oeffentlicher Unterricht, schöne Künste und Handel	110,000	=	159,500
4. Oeffentliche Bauten, Reinigung und Beleuchtung Roms	580,000	=	841,000
5. Oeffentliche Wohlthaten und Armenpflege	280,000	=	406,000
6. Innere Verwaltung, Strassen, Canäle u. s. w.	530,000	=	768,500
7. Linientruppen und Carabiniere .	1,900,000	=	2,755,000
8. Marine- und Sanitäts-Anstalten an den Küsten	290,000	=	420,500
9. Oeffentliche Schuld	2,685,000	=	3,893,000
10. Finanz-, Post-, Lotto-, Stempel- und Steuer-Verwaltung	2,220,000	=	3,219,000
11. Oeffentliche Feste und ausserordentliche Ausgaben	44,000	=	63,800
12. Reservirte Fonds	100,000	=	145,000
Zusammen	10,159,000	=	14,730,300

Die Staatseinnahmen gewährten für das Jahr 1837:

	Scudi.		Thaler.
1. Aus der Grundsteuer	3,280,000	=	4,756,000
2. Aus den Staatsmonopolen, Zöllen und Consumtionssteuern . . .	4,120,000	=	5,974,000
3. Aus der Stempelverwaltung und den Einregistrirungsgefällen . .	550,000	=	797,500
4. Aus der Postverwaltung . . .	250,000	=	362,500
5. Aus der Lotterieverwaltung . .	1,100,000	=	1,595,000
Zusammen	9,300,000	=	13,485,000

Wenn bei den gegenwärtigen Staatseinnahmen die directen Steuern den indirecten Steuern in ihrem jährlichen Ertrage ziemlich gleich stehen, so wird dies bei einem Staate nicht besonders auffallend erscheinen, der doch mehr zur Hervorbringung der Producte der physischen Cultur angewiesen ist, als sich eines vortheilhaften Verhältnisses seiner Industrie in der technischen Cultur und dem Handel zu erfreuen hat. Aber in einem ganz eigenthümlichen Missverhältnisse tritt die Einnahme aus dem verderblichen Lotto-Regal hervor, aus welchem der Kirchenstaat ungeachtet seiner jetzt so überaus gesteigerten Einkünfte (durchschnittlich über 5 Thaler auf den Kopf) über den neunten Theil der gesammten Einnahmen bezieht: ein Verhältniss, welches in keinem anderen Staate erreicht wird, auch nicht einmal zur Hälfte dieses Maassstabes, sondern vielmehr in den meisten Staaten kaum zu dem hundertsten Theile des ordentlichen jährlichen Einnahmebudgets hinansteigt. Ueberdies sind die Einnahmen des Römischen Stuhles aus dem Auslande in der Gegenwart fast bis auf Nichts herabgesunken.

Stellen wir aber die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1837 zusammen, so ergiebt sich auch gegenwärtig noch ein jährliches Deficit von 859,000 Scudi = 1,245,300 Thaler, welches bei dem inneren Zustande dieses Staates leider auf neue Anleihen für die nächsten Jahre eine fast sichere Weisung giebt.

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

Die Kriegsmacht der Päpste im Mittelalter beruhte, so lange ihre hierarchische Gewalt auch in weltlichen Händeln zu ent-

scheiden vermochte, auf dem Herrschergebote der Kirche, das bei den stets verschiedenen Partheien der weltlichen Fürsten immer eine für sich zur Vollstreckung seiner Befehle zu bewaffnen wusste. Wie aber der Kirchenstaat seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts als Mittelstaat Italiens vorzüglich seine Haltung zu vertheidigen suchen musste, konnte auch er nicht hinter den Anforderungen seiner Zeit zurückbleiben, und wurde dadurch genöthigt, auf eine eigene zu jedem Augenblick bereit stehende Kriegsmacht zu denken. Inzwischen wurden doch nur wenige Hunderte Schweizer als stehende Leibwache und zur Aufrechthaltung der Ordnung in Rom im Sold erhalten. In sonstigen Kriegsereignissen griff man zu der in Italien besonders leicht zu gewinnenden Hülfe von Söldnerhaufen.

Seit der Regierung des Papstes Sixtus V., der mit strengem Eifer seinen Staat von Räubern zu befreien sich bemühte, wurden in allen Provinzen des Kirchenstaates die Städte, Marktflecken und andere ländliche Communen zum allgemeinen Waffenaufgebot als Landmilizen (*Milizia*) in Kriegszeiten verpflichtet *). Aber regelmässige stehende Truppen wurden auch dann nur in Rom und zu den Besatzungen der festen Plätze gehalten, wenn gleich zu manchen Augenblicken die päpstliche Heeresmacht mehr als 20,000 M. zählte, wie bei der Unternehmung gegen das Herzogthum Ferrara unter Clemens VIII. nach dem Tode des Herzogs Alfonso II. Im siebzehnten Jahrhunderte wurde im Allgemeinen dasselbe Verhältniss beibehalten, und erst in dem nächstfolgenden unter der Regierung des Papstes Clemens XII. wurden die regelmässigen Truppen verstärkt. Ausser der adelichen Leibwache (*Lanzie spezzate*) und den Leib-Cuirassieren (*Corazze*, 60 M. stark) des Papstes, und 2 Schwadronen leichter Garde zu Pferde (zusammen 120 M. stark), blieb die Schweizergarde im Römischen Dienste, welche indess stets unter ihren Nationalofficieren ihre besondere Gerichtsbarkeit unter eignen Richtern nach den vaterländischen Gesetzen beibehielt. Diese Soldaten standen als Palasttruppen unter dem Befehl des Maggiorduomo (oben S. 472). Ausserdem gab es noch eine Abtheilung Schweizer in Bologna als Leibwache des dortigen Cardinal-Legaten. An regelmässiger

*) Grellmann a. a. O., S. 138—39.

Infanterie wurden zwei Regimenter gehalten, ein Römisches aus 9 Compagnien Inländer zusammen 1080 Mann stark, nach der Farbe ihrer Röcke die Rothen (*Rossi*) genannt, und ein Corsisches aus 1000 Mann. Die Besatzungen der festen Plätze bestanden aus wenigen Hunderten Garnisonstruppen. Als Oberbefehlshaber der regelmässigen Truppen war ein Generallieutenant (*Tenente Generale*) angesetzt, aber dieser war wieder von dem des Kriegswesens völlig unkundigen Prälaten abhängig, der mit der Würde des General-Kriegs-Commissarius (*Commissario generale* oder *Presidente dell' armi*, ob. S. 492) beauftragt war. Die päpstlichen Truppen wurden unter solcher Leitung bei jeder öffentlichen Zusammenziehung ein Gegenstand des Spottes, und konnten nicht einmal zur Erhaltung der Ruhe und der öffentlichen Sicherheit in den nächsten Umgebungen Roms eine ausreichende Hülfe gewähren. Es blieb daher auch im achtzehnten Jahrhunderte der Schutz des Kirchenstaates, wenn er dessen gegen eine angreifende Macht bedürftig war, den Heeren anderer Mächte überlassen: sollte er aber einmal auch nur auf kurze Zeit von den päpstlichen Truppen übernommen werden, so konnten schon die leichten Truppen oder der Vortrab des Gegners in wenigen Tagen eine sichere Auflösung des päpstlichen Heeres bewirken.

Während der Französischen Herrschaft wurde in den zu Französischen Departements eingerichteten Provinzen des Kirchenstaates die militärische Organisation dieses Reichs eingeführt, und in wenigen Monaten war die Sicherheit auf allen öffentlichen Strassen hergestellt. Aber mit der Rückkehr der päpstlichen Verwaltung wurde auch die alte bedeutungslose und zweckwidrige Militäreinrichtung wieder aufgenommen, und der schlechte Zustand der päpstlichen Finanzen veranlasste überdies die möglichste Einschränkung in dem Etat des stehenden Heeres. Dazu kam, dass die nahe Hülfe der Oestreichischen Kriegsmacht, welche in Folge der Bedingungen des Wiener-Congresses das Besatzungsrecht in Ferrara und Comacchio erworben hatte, für jeden Augenblick eine hinlängliche Hülfe zu gewähren versprach. Nur die von den Franzosen überkommenen Carabinieri wurden in verhältnissmässiger Zahl beibehalten (oben S. 500). Die politischen Unruhen Italiens seit den Aufständen Neapels und Sardiniens nöthigten inzwischen doch den Papst Pius VII.,

der 1820 kaum 600 Mann stehende Truppen unter den Waffen hielt, eine neue Reorganisation des päpstlichen Heeres vorzunehmen. Diese erfolgte vermittelst des Edicts vom 25. Februar 1822, welches die stehende Kriegsmacht doch fast auf ein halb Procent der Bevölkerung feststellte. Es sollten 8 Bataillone zu 800 Mann regelmässige Infanterie, also zusammen 6,400 Mann errichtet werden; daneben 2 Bataillone leichter Infanterie, jedes zu 600 Mann, 1 Bataillon Veteranen zu 400 Mann. Die Cavallerie sollte nur aus einem Regimente zu 600 Mann und das Artillerie-Corps aus 400 Mann bestehen. Dadurch konnte die Gesammtzahl der regelmässigen Truppen 9000 Mann erreichen, und in Vereinigung mit den Carabinieri überhaupt 11,500 Mann für die Erhaltung der inneren Ruhe des Landes und zu seiner Vertheidigung nach aussen hin aufstellen. Zur Ergänzung der Truppen sollte eine jährliche freie Anwerbung aus den jungen Leuten zwischen dem achtzehnten und fünf und dreissigsten Jahre stattfinden. Für die Linien-Infanterie musste der Geworbene sich zu fünfjährigem Dienste verpflichten; für die leichte Infanterie, Artillerie und Cavallerie durften die Soldaten erst nach einjährigem in der Linien-Infanterie bereits erprobten Kriegsdienste gewählt werden. Nach vollendeter Dienstzeit von fünf Jahren konnte man erst zu den Carabinieri übergehen, und wenn diese in dem genannten Truppentheile abermals fünf Jahre gedient hatten, so sollten aus ihnen 6 Compagnien Landjäger (jede zu 120 Mann) gebildet werden, zur Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit auf den Landstrassen.

Aber dieser Militäretat wurde nur kurze Zeit vollständig erhalten, und unter der Regierung des Papstes Leo XII. blieben die Militärverhältnisse zum Theil auch wegen der fortwährenden financiellen Nothzustände in einem so hohen Grade vernachlässigt, dass man in den Jahren 1828 und 1829 wiederum nicht 2000 Mann wirklich bewaffnete und stets bereit gehaltene Soldaten im Kirchenstaate antreffen konnte. Bei dem Beginn der gewaltthätigen Unruhen im Kirchenstaate unter Gregor XVI. wurden daher zur Verstärkung der bewaffneten Macht päpstliche Freiwillige aufgeboten, welche nach der Wiederherstellung der alten Ordnung durch die Oestreichischen Truppen in Brigaden abgetheilt unter einem General-Inspectorate in Bologna standen. Durch die Verordnung vom 30. Juni 1836 wurden zwar die

Functionen des General-Inspectors mit dem 15. Juli 1836 aufgehoben, aber das Institut der Freiwilligen blieb beibehalten, und soll fortan für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung mitwirken und von einzelnen Provinzial-Inspectoren geleitet werden. Unterdessen hatte Papst Gregor XVI. auch eine neue Reorganisation der stehenden Heeresmacht veranlasst, welche nach einem Etat aus dem September 1832 ungefähr $\frac{3}{5}$ Procent der Bevölkerung, jedoch mit Einschluss zweier Schweizer-Regimenter enthalten sollte. Die Linien-Infanterie erhielt

10 Bataillone	zu	800 M.	zusammen	8000 M.
1 Bat. Jäger in Tyroler Kleidung	„	700 „	„	700 „
2 Regimenter Schweizer . . .	„	2200 „	„	4400 „
Die Cavall. hat nur 1 Reg. Drag.	„	800 „	„	800 „
Das Artillerie-Corps zählt . .		1000 „	„	1000 „
Die Provinzialgarden aus Veteranen gebildet, in einigen Forts	„	500 „	„	500 „
			überhaupt	15,400 M.
Dazu kommen noch die beiden oben (S. 500) angeführten Regimenter Carabinieri theils zu Pferde, theils zu Fuss . . .	„	1250 „	„	2500 „
			überhaupt	17,900 *) „

Der päpstliche Soldat erfordert inzwischen in seinen jährlichen Unterhaltungs- und Bewaffnungskosten gerade nur die Hälfte (120 Sc. = 174 Thlr.) von dem, was für den Schweizer verlangt wird (240 Sc. = 348 Thlr.), so wie denn überhaupt das gesammte Militärbudget bei den geringen Leistungen dieses Zweiges der Verwaltung einen unverhältnissmässigen Aufwand dem Staate aufdrängt, über ein Viertel der gesammten Staatsausgaben für sich in Anspruch nimmt, nach Abzug der Verwaltungskosten für die Einziehung der Steuern und Regalien-Gefälle, oben S. 520.

An Festungen unterhält der Kirchenstaat gegenwärtig ausser den beiden oben angeführten Ferrara und Comacchio, die unter dem Schutze der Oestreichischen Waffen stehen, und der seit

*) Serristori Saggio Statistico, S. 170—71.

1832 von den Franzosen besetzten Citadelle von Ancona (oben S. 400), keinen besonders beachtenswerthen Platz. Die Citadelle von Civita-Vecchia ist von geringer Haltbarkeit, die Engelsburg in Rom, die Citadellen von Urbino und Bologna, das Castell von Terracina sind mehr als Staatsgefängnisse zu betrachten, wie als Vertheidigungsplätze und Stützpunkte des Landes. — Die gesammte Leitung der militärischen Einrichtungen und Disciplin ist unter der Controlle des *Presidente dell' Armi* dem General-Commando des Generallieutenants zu Rom überlassen. Dasselbe hat unter sich die drei Divisions-Commandos zu Rom, Ancona und Bologna, das erste erstreckt sich über die Provinzen diesseits der Apenninen, das zweite über die Marken vom Tronto bis Rimini, das dritte von Rimini bis zum Po.

Von einer Seemacht des Kirchenstaats kann im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Bis gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts wurden eigentliche Kriegsschiffe von der päpstlichen Regierung zum dauernden Seedienste nicht unterhalten. Nur einige Hülfsschiffe grösserer Seemächte wurden bisweilen von Päpsten für einzelne Kriegsunternehmungen ausgerüstet, und höchstens liess alljährlich der *Commissario generale del mare* (ob S. 491) drei bis vier Galeeren im Hafen von Civita-Vecchia ausrüsten, um in einigen Sommermonaten gegen die Corsaren längs den Küsten des Kirchenstaates zu kreuzen. Doch blieb dies gemeinhin ohne allen günstigen Erfolg, im Angesicht der Küsten und der daselbst gelegenen Schlösser wurden Kauffahrer dieses Staates von den Seeräubern genommen, und keine Flagge war auf dem Mittelländischen und Adriatischen Meere weniger geachtet, als die päpstliche. Aber auch nach der Restauration des Kirchenstaates im Jahre 1814 konnte nur wenig von Seite der päpstlichen Regierung für die Beschützung der eigenen Flagge geschehen, und die Sicherstellung derselben hing überhaupt nur von der Gefahrlosigkeit der von ihr befahrenen Meere vermittelst der Operationen anderer Seemächte ab. Doch werden gegenwärtig zwei Fregatten und einige Corvetten und Kanonenböte in segelfertigem Zustande erhalten. Als Kriegshafen dient Civita-Vecchia. —

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr des Kirchenstaates mit anderen Staaten.

Die gegenwärtige politische Bedeutsamkeit des Kirchenstaates ergiebt sich nach der vorausgegangenen Schilderung seiner Zustände von selbst als sehr gering, selbst für die zunächst benachbarten Staaten Italiens, ganz abgesehen von seiner Stellung zu den Hauptstaaten und den übrigen Mächten des zweiten Ranges. Es kann ihm daher nach seiner politischen Macht nur ein Platz unter den Europäischen Staaten des dritten Ranges angewiesen werden, und seine Abhängigkeit wird sich gegenwärtig stets nach dem vorherrschenden Uebergewichte derjenigen Hauptstaaten zu richten haben, die nach ihrer Lage die entscheidende Stimme in den Angelegenheiten Italiens führen. Wurde unmittelbar nach den beiden Pariser Friedensschlüssen und dem Wiener Congresse diese Präponderanz allein von der Oestreichischen Macht ausgeübt, wobei die eng durch Verwandtschaft verknüpften Staaten Toscana, Parma und Modena, wie Glieder eines gemeinschaftlichen Familien-Interesses, die natürlichste Hülfe gewährten, so hat sich seit dem Congresse von Verona Frankreich für die Verhältnisse Italiens wieder als Nebenbuhler zur Seite gestellt und nach einem gleichen Grade politischen Einflusses gestrebt. Diese Politik führte durch einen überraschenden politischen Schritt die Besetzung Ancona's durch die Franzosen herbei, um auch einen Hauptpunkt am Adriatischen Meere gegen das von Oestreich occupirte nordöstliche Gebiet des Kirchenstaates zu behaupten. Jetzt sind mehr als sechs Jahre verflossen, die zuerst vorgegebenen Gründe für diese Occupation sind längst verschwunden; aber es hat sich von Anfang an nicht um die Beschützung der inneren Ruhe des Kirchenstaats gehandelt, es gilt den ferneren Einfluss in den Angelegenheiten Italiens. Und dieser kann nur nach einer völligen Ausgleichung Oestreichs mit Frankreich unter Zustimmung der drei übrigen Hauptmächte Europas definitiv bestimmt

werden. Es hat also hierin die politische Selbständigkeit des Kirchenstaates, als einer Italienischen Macht von geringen Kräften, ihre eng gesteckten Gränzen erhalten.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Papste, als Oberhaupte der Römisch-katholischen Kirche, die in allen Staaten des ersten und zweiten Ranges Millionen ihrer Anhänger zählt. Er hat zwar seit Jahrhunderten seine hierarchisch-gebieterische Gewalt über die inneren politischen Verhältnisse dieser Staaten verloren, aber er hat noch die souveraine Gewalt mit denselben in ihren eigenen Ländern gewissermaassen getheilt, so weit es die Bestimmung der kirchlichen Angelegenheiten anbetrifft, die indess, bei ihrem genauen Zusammenhange mit dem bürgerlichen und dem Familienleben, nicht selten einen gewichtvollen mittelbaren Einfluss auf die Leitung ganzer Völker dem Römischen Stuhle zu bewahren scheinen. Daher vermag noch Gregor XVI. im August 1838 gegen den im Kirchenstaate selbst durch Französische Truppen übermächtigen König von Frankreich, in der Einsetzungsbulle des neu errichteten Bisthums Algier für die Französischen Besitzungen auf der Nordküste Afrikas, die Eingangsformel festzuhalten *): „Unser geliebter Sohn, Ludwig Philipp, der allerchristlichste König der Franzosen, und seine Nachfolger, so lange sie in der vollen Obedienz gegen den Apostolischen Stuhl verharren, wird nach der für die übrigen Diöcesen des Königreichs Frankreich üblichen Weise die zur Verwaltung dieser Kathedralkirche geeigneten Geistlichen nennen und vorschlagen, damit sie durch Uns und Unsere Nachfolger als Bischöfe eingesetzt werden."

Der unmittelbare Verkehr des Papstes mit den übrigen Staaten wird demnach in zwiefacher Rücksicht unterhalten, wobei indess die kirchliche immer die vorherrschende bleibt. Aber die letztere wird schon an sich wahrgenommen durch die geistlichen Oberhäupter der Römischen Kirche in den genannten Ländern, da sie überall, wo auch ihre Ernennung unmittelbar vom weltlichen Oberhaupte des Staates ausgeht, doch der päpstlichen Anerkennung und Bestätigung bedürfen. Diese haben

*) Preuss. Staatszeitung, September 1838, Nr. 252, S. 1040.

amtliche Verpflichtung, die Bestimmungen und Anordnungen des Papstes in kirchlichen Angelegenheiten, nach vorher eingeholter Genehmigung der Landesherrschaft, den Mitgliedern ihrer Diöcese bekannt zu machen und über deren Ausführung zu wachen. Deren aber giebt es 12 Patriarchen (von Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Venedig, Westindien, Lissabon, Babylon und den Chaldaern in Mesopotanien, von den griechischen Melchiten zu Antiochia, von den Maroniten zu Antiochia, von den Syrern zu Antiochia und von den Armeniern in Cicilien), 114 Erzbischöfe und 558 Bischöfe in den verschiedenen Erdtheilen *). Unter den letzteren hat der gegenwärtige Papst Gregor XVI. sieben neue errichtet, und zwar zwei im Königreich Neapel, eins in Belgien, eins in Westindien, zwei in den Nordamerikanischen Freistaaten und eins zu Algier. Ausser dieser kirchlichen Verbindung wird aber noch von Seiten des Papstes der diplomatische Verkehr durch vier Nuntien unterhalten, welche an die Höfe zu Wien, Paris **), Neapel und an die Schweizerische Eidgenossenschaft gesandt werden. Mit Spanien und Portugal, welche Reiche früher gleichfalls einen Gesandten dieses hohen Ranges vom Römischen Stuhle erhielten, ist seit der Vertreibung Don Miguels und dem Tode des Königs Ferdinand VII. die diplomatische Verbindung abgebrochen und von päpstlicher Seite bis jetzt noch nicht wiederhergestellt worden, obgleich Spanien bereits seit den letzten Jahren einen Diplomaten von untergeordneterem Range als Geschäftsträger in Rom wieder hält. Internuntien oder päpstliche Gesandte des zweiten Ranges hält der Römische Hof gegenwärtig nur zwei, bei dem Belgischen Cabinet und in dem Südamerikanischen Staate Neu-

*) Unter diesen Bischöfen sind 81 unmittelbar dem Römischen Stuhle unterworfen: aber die Episcopi in partibus infidelium, die keine feste Sitze haben, und die Weihbischöfe sind in dieser Gesammtzahl nicht mit begriffen. Vergl. Dr. Jul. v. Höninghaus, gegenwärtiger Bestand der Römisch-katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise, Aschaffenburg 1836.

**) Den Rang eines apostolischen Nuntius erhält regelmässig der an das Pariser Cabinet gesandte päpstliche Diplomat. Nach der Vertreibung der älteren Linie Bourbon im J. 1830 ist jedoch nur ein Internuntius gehalten worden, man erwartete aber in diesem Jahre (1838) wieder einen Nuntius.

Granada, wohin der erste im October 1836 abging, um die sehr zerrütteten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen. Geschäftsträger werden fünf an der Zahl nach Baiern, Brasilien, den Niederlanden, Sardinien und dem Grossherzogthum Toscana regelmässig geschickt: in den Nordamerikanischen Freistaaten ist vom päpstlichen Hofe ein General-Consul zur Förderung der noch nicht lange angeknüpften und noch nicht befestigten Handelsverbindungen angestellt.

Wir ersehen, dass ausser dem Niederländischen Staate der Papst in keinem akatholischen (d. h. in einem solchen, wo die Mehrzahl seiner Bewohner im Schosse der evangelischen, oder der Griechisch-katholischen Kirche sich befinden) einen eigenen Abgeordneten hält, nicht einmal da, wo der Hof selbst wie im Königreich Sachsen, dem Römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehört. Die Verbindung mit den Niederlanden, die so lange unterbrochen gewesen war, und nur kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes im Jahre 1830 nach endlich gelungener Ausgleichung der gegenseitigen Interessen angeknüpft wurde, dürfte für jetzt mehr aus momentanen politischen Gründen beibehalten werden, als dies für die Zukunft bei den geringen Bedürfnissen eines unmittelbaren politisch-kirchlichen Verkehrs zwischen beiden Staaten zu erwarten steht. Bei der Schweiz ist aber ausser dem kirchlichen Bedürfnisse der rein katholischen und paritätischen Cantone noch das militärische Verhältniss des Kirchenstaats zu berücksichtigen, welches den Kern seiner bewaffneten Macht aus der Schweiz bezieht. Dagegen halten viele akatholische Staaten ihre beständigen Gesandtschaften in Rom, ohne eine gleiche Erwiederung von Seiten des Papstes zu erwarten. So sind von dem Preussischen und Russischen Hofe in der Regel ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei dem Papste accreditirt, von Würtemberg, Hannover, Schweden und Baden Geschäftsträger. — Frankreich und Oestreich erwiedern die diplomatische Verbindung durch einen Botschafter mit zahlreichem diplomatischem Gefolge, von denen der letztere zugleich die diplomatischen Geschäfte der verwandten Höfe von Toscana und Parma mit versieht. Belgien, die Niederlande, Neapel, Sardinien *) und Mexico sen-

*) Der Sardinische Gesandte versieht gegenwärtig zugleich die Geschäfte für das Herzogthum Lucca.

den ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister; Baiern, Brasilien, Modena, Neu-Granada einen Geschäftsträger; Sachsen und S. Marino diplomatische Agenten von einem noch untergeordneterem Range. — Von Spanien und Portugal ist schon oben gehandelt worden.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

Die Wiederherstellung des Kirchenstaats in seinem früheren Territorialbestande (über die geringen Verluste und den Protest des päpstlichen Hofes vergl. oben S. 399—400), sowie die Garantie desselben erfolgten kraft des ersten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 (Artikel 16): die weitere Ausführung seiner Bestimmungen war auch für den Kirchenstaat das Resultat des Wiener Congresses, worüber sich die Finalacte vom 9. Juni 1815 im Artikel 103 ausspricht. Der zweite Pariser Friedensschluss, die Beschlüsse der Congresse von Aachen, Laibach und Verona besitzen, insofern sie eine neue Garantie für die Stipulationen des ersten Pariser Friedens und des Wiener Congresses gewähren, auch gültig bindende Kraft für den Kirchenstaat, und dürften in nächster Zeit nicht minder die Grundlage für die definitive Ausgleichung wegen der Französischen Besatzung von Ancona darbieten.

Von den Concordaten des Römischen Hofes mit mehreren Staaten Europas ist unter den betreffenden Darstellungen der kirchlichen Verhältnisse bei diesen Staaten nachzusehen *) (wie

*) Von dem Concordate mit Toscana wird noch in diesem Bande, von dem mit Baiern vom 5. Juni 1817 in einem der folgenden gehandelt werden; vergl. Münch vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, Leipzig 1830—31, 2 Bde., 8vo und Ranke historische Zeitschrift, Bd. I., S. 49—68.

Bd. II., S. 69, Bd. III., S. 47 und 161, S. 330 und 435, Bd. IV., S. 157—60, S. 262 und 342), weil diese Verträge nicht den Kirchenstaat als Territorialmacht anbetreffen, sondern nur dem Papste als Oberhaupt der Römisch-katholischen Kirche besondere Rechte in diesen Ländern gewähren. Von anderen politischen Verträgen kann theils nach dem natürlichen Charakter des Kirchenstaats, theils gegenwärtig um so weniger die Rede sein, als dieser Staat in den beiden letzten Jahrhunderten als politische Macht nur in den grossen Welthändeln eine thätige Theilnahme bewiesen hat, für sich allein aber auch nicht einmal in Italien besondere politische Operationen unternommen hat. Es darf nur noch bemerkt werden, dass Pius VII. durch ein Breve im Jahre 1817 die Erklärung der Unabhängigkeit der Republick S. Marino vom Römischen Stuhle erneuerte.

Handelsverträge hat der Römische Hof bis jetzt, ungeachtet sehr dringender Anforderungen von Seiten des daniederliegenden schutzlosen Handels seiner Unterthanen, fast gar keine geschlossen, oder nur beiläufig in allgemeinen Friedensverträgen nach einigen Begünstigungen des Handelsverkehrs gestrebt und seinerseits auch wieder zugestanden. Der mit der Lombardei vom 30. November 1758 *) wird in der Gegenwart nicht mehr beachtet. —

*) Martens Cours diplomatique II., S. 1202.

Das Grossherzogthum Toscana.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. Ausser den allgemeinen Specialkarten des mittleren Italiens in Rizzi Zannoni's, Bacler d'Albe's und Anderer Arbeiten (vergl. oben S. 1, 211—12 und S. 389 sind hier nur noch als von bleibendem wissenschaftlichem Werthe zu erwähnen: *G. Bordiga, carta militare di regno d' Etruria*, in 6 Blättern, Folio ($\frac{1}{200000}$), vom General-Depositorium des Kriegsministeriums des Königreichs Italien bekannt gemacht 1806. Mehr als diese leistet *Giovanni Inghirami, carta geometrica della Toscana*, in demselben Maassstabe ($\frac{1}{200000}$) als die frühere, Firenze 1830, 4 Blätter, gross Folio *). Aber die vorzüglichste Unternehmung für diesen Staat ist sowohl in der Ausdehnung des Materials als wie in der genauen Ausführung Dr. *Zuccagni Orlandini, Atlante del gran Du-*

*) Vergl. geographisch-kritisch. Wegweiser, Bd. III., S. 310—17.

cato di Toscana, Firenze 1828—32, in 24 Blätter Folio *). — Für die Umgegend des wichtigen Hafens Livorno: Carlo Ristoni, *pianta topografica della città, porto e Adiacenze di Livorno*, Livorno 1828, 1 Folio-Blatt ($\frac{1}{4000}$). —

Allgemeinere statistische Darstellungen dieses Staates von einem grösseren Umfange haben geliefert: C. J. Jagemann, geographische Beschreibung des Grossherzogthums Toscana, Gotha 1775, 8vo. — *Governo della Toscana, sotto il regno del Re Leopoldo II.*, Firenze 1790, 4to. — Deutsch von Crome, Leipzig 1795—97, 3 Bde., 4to. — Ueberaus reiches Material für Statistik, Geographie und Topographie des Landes gewährt *Emanuele Repetti dizionario geografico-fisico-storico-della Toscana*, von welchem seit 1832 bis Ende 1837 zu Florenz der erste Band in 9 Heften gross 8to, und vom zweiten Bande 5 Hefte erschienen sind. — Gedrängtere Nachrichten, aber immer noch in grossem Umfange liefert Dr. *A. Zuccagni-Orlandini, corografica fisica, storica e statistica dell' Italià e delle sue Isole*, in dem 19ten—23sten Hefte, welche zu Florenz 1837 erschienen sind und Toscana darstellen, zugleich begleitet von Uebersichtskarten. Als Leitfaden dient Graf *Luigi Serristori, saggio statistico dell' Italia, S.* 83—106; dessen *supplemento primo, S.* 25—27; *secondo supplemento, S.* 28—29; vorzüglich aber desselben *statistica del Granducato di Toscana*, Firenze 1837, 4to, welche zugleich als die fünfte Lieferung seiner *Statistica d' Italia* erschienen ist, aber in jeder Beziehung des gelieferten Materials mehr leistet, als die vorausgegangenen Hefte. Als Staatshandbuch ist zu betrachten der *Almanaco della Toscana*, von dem mir der Jahrgang für 1829 vorgelegen hat.

Unter den vorzugsweise das Grossherzogthum Toscana darstellenden Reisebeschreibungen nenne ich für statistische Zwecke als erwähnenswerth: *Giovanni Targioni Tozzetti relazioni d' alcuni viaggi fatti in diverse parti della Toscana*, Firenze 1751—74, 6 Vol., 8vo. Die Deutsche Uebertragung von Jagemann, Leipzig 1787, 2 Bände, 8vo ist nur ein dürftiger Auszug. — *Fontani e Terreni viaggio pittorico di Toscana*, Firenze 1801—3, 3 Vol., 8vo.

*) Vergl. geograph. Ephemeriden, Jahrg. 1830, Nr. 3, S. 88—89.

A. Grundmacht des Grossherzogthums Toscana.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmähligen Anwachse.

Pignotti, storia di Toscana, Firenze, 5 *Vol., 8vo.* Eine fleissige Zusammenstellung des Materials, ohne Ansprüche auf gründliche selbständige Forschung und das Verdienst gelungener Darstellung.

Das Grossherzogthum Toscana hat seinen Namen zwar von dem alten Tuscien entlehnt, weil es einen grossen Theil seines Territoriums besitzt, aber es ist keinesweges als die fortgesetzte Herrschaft eines in sich abgeschlossenen Landes zu betrachten, das nur in dem Laufe der Zeiten einzelne Ab- und Zugänge seines Länderbestandes erfahren hat. Es ist vielmehr aus einem einzelnen mächtigen Stadtgebiete hervorgegangen, indem ein mächtiges Geschlecht desselben seine ansehnlichen Schätze, seine geistigen Kräfte und seine persönlichen Verbindungen zu benutzen verstand, um aus einem erstaunenswerthen Privatbesitzthum einen nicht unbedeutenden souverainen Staat zu erwerben.

Dieser Theil des mittleren Italiens war während der grossen Völkerwanderung ein gewöhnlicher Tummelplatz der aus dem Norden einbrechenden Völker gewesen. Nach der Auflösung des Weströmischen Reichs theilte es mit Rom die häufigen Wechsel seiner Herren und war bald in den Händen der Ostgothen, bald wiederum in der Macht des Oströmischen Reichs, bis es in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein Theil des Longobardischen Reichs wurde. Mit der Vernichtung des letzteren durch Carl den Grossen wurde es ein Theil des grossen Fränkischen Reichs, und in diesem wieder ein Theil des Königreichs Italien, indem es durch Statthalter im Namen des Königs verwaltet wurde, die bald den Titel des

Markgrafen, bald des Herzogs führten, in geringeren Landschaften und Besitzungen auch als Vicegrafen, Castellane und Reichsrichter vorkommen. Aber der Zusammenhang der Landschaften wurde durch die unruhigen Zeiten, welche der Erhebung der Sächsischen und Salischen Dynastie vorausgingen, bald gänzlich aufgehoben. Die grösseren Städte daselbst fühlten sich kräftig genug, als selbständige Republiken aufzutreten. Während des Zeitalters der Hohenstauffen schienen sie zwar unter Friedrich Barbarossa mehr dem kaiserlichen als päpstlichen Interesse geneigt zu sein, welches letztere für die grossen Italienischen Städte immer nach republikanischen Verwaltungsformen strebte. Aber am Ende der Regierung Heinrich VI. sehen wir bereits 1197 zwei Städtebünde einander feindlich gegenüber stehen, von welchem der kaiserlich gesinnte selten der stärkere war. Je schwächer die kaiserliche Auctorität in Italien wurde, um so stärker entbrannte der innere Krieg zwischen den Guelfischen und Gibellinischen Partheien, die bald nur noch den Namen von ihren früheren politischen Häuptern trugen, sonst aber in ganz eigenthümlichen politischen Absichten ihrem Factionsgeiste folgten.

Dieser Bürgerkrieg dauerte nach dem Ausgang des Hauses Hohenstauffen noch über ein Jahrhundert, und gerade in den Landschaften südlich vom Po und am Arno war der Kampf am heftigsten entbrannt und schwächte durch seine blutigen Unthaten die edlen Geschlechter wie das Volk. Florenz, Pisa, Siena, Lucca, ragten indess bald unter den Städten durch ihren Umfang, durch ihre Bevölkerung und durch den kräftigen Zustand ihrer Hülfsmittel hervor. Pisa, durch seine Seemacht unterstützt, wagte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte mit Genua und Venedig um den ersten Rang als Seestaat zu wetteifern, es behauptete auf kürzere Zeit die Inseln Sardinien, Corsika und Majorca und dehnte seine Eroberungen bis nach Sicilien und der Nordküste von Afrika aus. Aber von Genua als Seemacht überwältigt, unterlag sie auch in ihrer Selbständigkeit 1390 dem Kriegsglücke des Herzogs Giovanni Galeazzo Visconti von Mailand, um dann sechszehn Jahre später als Eroberungsbeute an die mächtig aufstrebende Schwesterstadt Florenz (1406) überzugehen, von welcher Pisa späterhin nur noch für kürzere Zeiträume getrennt gewesen ist.

In Florenz, das dem trügerischen Schutze des Hauses Anjou in Neapel sich bald entzogen und bereits unter König Rudolf von Habsburg das Recht sich selbst zu regieren erworben, auch nachmals vermittelst eigner Kraft behauptet hatte *), ging die Unabhängigkeit immer nur mit kurzen Unterbrechungen verloren. Aus der Mitte ihrer angesehenen Geschlechter erhob sich in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts **) durch ausgebreiteten Handel und reichen Güterbesitz das Haus Medici zu einer wohlbegründeten Macht, die bei fürstlicher Gewalt noch über ein Jahrhundert lang des herzoglichen Mantels entbehren mochte. Florenz hatte im Verein mit den grösseren Städten Toscana's dahin gewirkt, dass kein hohes mächtiges Geschlecht eine Alleinherrschaft in einer derselben auf längere Dauer herzustellen vermochte, daher konnte sich kein sehr nachdrücklicher Widerstand in diesem Theile Italiens entwickeln, als von Florenz aus selbst die Ueberwältigung der früher gleichstehenden oder verbündeten Republiken ausging. Weder das Herzogthum Mailand, noch der Papst und der König von Neapel waren im Stande, die raschen Fortschritte der auf innere Kräfte trotzenden Republik nach ihrem Willen einzuengen. Wenn Giovanni de' Medici († 1429) mit Recht als der Gründer der Macht seines Hauses angesehen wird, die er durch berechnende Weisheit hob und durch edle republicanische Tugenden sicher begründete, so wird nicht minder sein grosser Sohn Cosimo († 1. April 1464) durch seinen bedeutsamen Einfluss in den Händeln Italiens dieser Zeit für die Erhebung des politischen Ansehens von Florenz und für die glorreiche Stellung dieses Staates zu der Entwickelung der Künste und Wissenschaften ruhmvoll in Ehren bleiben ***). Das Gebiet der Republik hatte bereits über die Hälfte des heutigen Umfanges des Grossherzogthums Toscana erreicht †). Die Gebiete von Pistoja, Prato, Fiesole, Volterra, Arezzo und Cortona gehörten bereits zu Florenz. Im Norden, Westen und Osten hat der Staat sich

*) Leo's Geschichte Italiens, Band IV., S. 20—46.

**) Leo a. a. O. IV., S. 277—83.

***) Leo a. a. O. IV., S. 306—70.

†) Vergl. Spruner a. a. O., Karte von Italien (1270—450) Nr. 7.

nicht weiter ausgebreitet, nur im Süden fehlte noch das ansehnliche Gebiet von Siena zu seiner heutigen Ausdehnung.

Unter Cosimo's Sohn, dem hinfälligen Pietro († 3. Decbr. 1469) büsste die Republik Florenz zwar einen Theil ihres politischen Ansehens ein, aber sie erwarb noch durch Kauf von dem Hause Campofregoso das Gebiet von Sarzana (1467) zwischen Lucca und Genua *). Inzwischen war es Pietro's Sohne, Lorenzo dem Erlauchten (*il Magnifico*, † 8. April 1492) vorbehalten, den früheren Ruhm Florenz's nicht nur wiederherzustellen, sondern ihn in dem auswärtigen Einflusse auf die Verhältnisse der Italienischen Staaten und sogar ausserhalb der Halbinsel noch weit höher zu heben, wozu die auf Vernichtung der Medici ausgehende Verschwörung der Pazzi wesentlich half, weil sie dem Volke selbst die Erhaltung dieses Hauses als ein kostbares Kleinod für sein eigenes Wohl empfahl. Dies Verhältniss dauerte nachhaltig in seinen Wirkungen fort, als auch nach Lorenzo's Tode bei der ungeschickten Leitung der Staatsangelegenheiten durch seinen Sohn Pietro († 1504) und bei der allgemeinen Verwickelung der Italienischen Händel durch den grossen Zug der Franzosen unter König Carl VIII. durch die Halbinsel, die Medici für eine längere Zeit aus Florenz vertrieben wurden (November 1494) **). Der blühende Florentinische Staat lösste sich auf, die abhängigen grossen Städte Toscanas suchten wieder ihre frühere Selbständigkeit zu erstreben, die inneren Partheiungen fanden für ihre ehrsüchtigen und eigennützigen Kämpfe gar keinen Widerstand: es blieb die Sehnsucht nach dem grösseren Wohlstande mit den glänzenden Zeiten unter den Medici verknüpft.

Die Anhänglichkeit der demokratischen Parthei in Florenz an Frankreich verschlimmerte das Loos dieser Stadt mit der Vermehrung der Feinde jener Macht in Italien. Die frühere Macht des Mediceischen Hauses hatte dem zweiten Sohne Lorenzo's des Erlauchten, Giovanni schon in seinem vierzehnten Jahre die Cardinalswürde gewonnen, und Cardinal Giovanni

*) Leo a. a. O. IV., S. 378.

**) Vergl. Leo V., S. 82–95.

gebrauchte seinen grossen Einfluss am päpstlichen Hofe unter Julius II., um seine Familie nach Florenz zurückzuführen. Dies geschah im September 1512. Das damalige Haupt derselben war Lorenzo der jüngere, des vertriebenen Pietro's einziger Sohn († April 1519), aber der Mittelpunkt der Familie blieb der Cardinal-Oheim Giovanni, der schon im folgenden Jahre (11. März 1513) als Leo X. den päpstlichen Stuhl bestieg († 1. December 1521). Lorenzo der jüngere sah sich durch die Macht des Papstes aber nicht nur in der Verwaltung des Florentinischen Gebiets erhalten, er erlangte auch noch das Herzogthum Urbino. Da er bei seinem Tode nur eine in rechtmässiger Ehe erzeugte Tochter Catharina hinterliess, welche nachmals als Gemahlin Heinrichs II. den Französischen Thron bestieg, so fiel Urbino als ein erledigtes Lehn an den päpstlichen Stuhl zurück, in Florenz aber übernahm der Cardinal Giulio de' Medici, ein natürlicher Sohn des in der Verschwörung der Pazzi ermordeten Giuliano (jüngeren Bruders von Lorenzo), die Leitung der Verwaltung wie eine Erbschaft seiner Familie. Nachdem dieser Cardinal Giulio aber nach der kurzen Regierung des Papstes Hadrian VI. als Clemens VII. selbst den päpstlichen Stuhl bestieg (19. November 1523), übertrug er wiederum die Verwaltung des Staates Florenz einem anderen natürlichen Zweig der Familie Medici, dem Cardinal Hippolyt, den Giuliano, der jüngere Bruder des Papstes Leo X., ausser der Ehe erzeugt hatte. Mit der Bedrängniss des Papstes Clemens VII. durch den Kaiser Carl V. im Jahre 1527 sank zwar die Herrschaft der Medici in Florenz wieder auf eine kurze Weise zusammen, und die gesammte Familie wurde im April 1527, nach der Wiederherstellung einer demokratischen Republik, durch einen Beschluss des Senats für ewige Zeiten aus Florenz verbannt*). Aber die fernere Verbindung dieser Stadt mit Franz I. von Frankreich, nachdem Kaiser Carl V. und der Papst sich ausgesöhnt hatten, zog die kaiserliche Macht in Italien gegen Florenz, welcher die Stadt am 12. Aug. 1530 erlag. Der Uebergabevertrag bestimmte, dass der Kaiser die Verfassung von Florenz anordnen sollte, jedoch unter dem Vorbehalte eines Verbleibens bei der republikanischen Form. Livorno, Pisa und Volterra mussten sich zu gleicher Zeit ergeben.

*) Leo a. a. O. V., S. 371—84.

Die Vertriebenen kehrten nun nach Florenz wieder zurück, und Alessandro de' Medici, der natürliche Sohn des Papstes Clemens VII., erhielt von der kaiserlichen Gnade durch das Decret vom 21. October 1530 die erbliche herzogliche Würde im Florentinischen Staate, die jedoch unter kaiserlicher Genehmigung aller früheren Privilegien und Rechte der Stände und Zünfte nicht mehr Gewalt der Familie Medici einräumen sollte, als dieselbe vor dem Jahre 1527 besessen hatte *). Alessandro hielt seinen Einzug als Herzog am 6. Juli 1531, und entwickelte bald seine Absichten in der Behauptung der souverainen Gewalt, die von der früheren Verfassung nichts als den leeren Schein der Form beibehalten wollte. Der Bau einer Citadelle in Florenz sollte jeden Versuch der unruhigen Bürgerschaft vereiteln, sich der neuen ungewohnten Fesseln zu entledigen. Die Vermählung mit Margaretha, einer natürlichen Tochter des Kaisers Carl V. (Februar 1536) sollte gegen Papst Paul III., den heftigen Gegner seines Hauses und gegen die befürchteten Angriffe von Frankreich schützen, wenn dieser Staat seinen Einfluss in Toscana wiederherzustellen gedachte. Das Gebiet des neuen Herzogthums umfasste fast genau den oben angegebenen Umfang zur Zeit Pietro's de' Medici, des Sohnes von Cosimo dem Grossen. Aber die Gefahr für den Herzog kam von dem am wenigsten erwarteten Orte, aus dem Schoosse seiner eigenen Familie. War die heftige Feindschaft des Cardinals Hippolyt de' Medici durch den Tod desselben beseitigt (1535), so hatten die Nachkommen von Lorenzo, einem Bruder Cosimo's des Grossen, bis dahin in vertrauter Verbindung mit dem herzoglichen Hause gelebt. Einer derselben Lorenzino, der gerade am innigsten mit demselben befreundet schien, ermordete den Herzog Alessandro am 7. Januar 1537, als dieser noch keinen rechtmässigen leiblichen Erben erhalten hatte. Lorenzino war der nächste Verwandte, aber er war nach der Mordthat rasch entflohen, und überdies bei dem Volke verhasst. Der nächste nach ihm war der achtzehnjährige Cosimo de' Medici, der einzige Sohn des geschätzten Feldherrn Giovanni de' Medici, eines Urenkels von dem älteren Lorenzo, dem Bruder Cosimo's des Grossen. Dieser wurde durch die Wahl des Volkes und die

*) Leo V., S. 425—29.

Beistimmung des Senats zum Herzog ausgerufen; Kaiser Carl V. genehmigte den geschehenen Schritt durch ein Decret vom 28. Februar 1537, welches Cosimo I. gleichfalls zum Herzog und rechtmässigen Erben der Herrschaft zu Florenz ernannte *), aber Lorenzino, dessen Bruder Giuliano und ihre Nachkommen von der Nachfolge ausschloss.

Unter der siebenunddreissigjährigen Regierung des Herzogs Cosimo I. († 21. April 1574) wurde das Gebiet seines Staates ansehnlich erweitert und fast bis zu dem heutigen Umfange seines Territorialbestandes geführt, so dass alle spätere Veränderungen bis zum Zeitalter der Französischen Revolution dagegen nur als sehr geringfügig betrachtet werden können. Der wichtigste Erwerb war Siena und sein Gebiet *(il territorio Sanese)* **), welches von der Südgränze des Herzogthums bis zum Kirchenstaat reichte: er erlangte es in Folge sehr blutiger innerer Kämpfe in diesem Freistaate, an denen Frankreich Theil genommen hatte, am 3. Juli 1557 aus den Händen des Königs Philipp II. von Spanien mit allen Souverainitätsrechten. Philipp selbst hatte unmittelbar vorher das Reichsvicariat von Siena vom Kaiser Carl V. erhalten, da Siena sich 1555 wieder unter kaiserlichen Schutz gestellt hatte ***). Der Lehnsbesitz des Fürstenthums Piombino, den Kaiser Carl V. für eine Anleihe von 200,000 Scudi zugestanden hatte, war nur vorübergehend. Die Grafschaft Pitigliano im Süden seines Herzogthums entriss Cosimo I. 1562 den Grafen degli Orsini, um sie ihnen als Florentinisches Lehn wieder zurückzugeben. Ausserdem erwarb er noch die Markgrafschaft Castiglione della Pescoja an der Ostgränze, Porto-Ferrajo auf der Insel Elba, die südöstlich davon gelegene Insel Giglio und Rocca Sigillina. Dieser Staat war damals im Inneren sehr zweckmässig geordnet, und durch die lobenswerthe Thätigkeit des Herzogs Cosimo I. zu einer ansehnlichen Kraftentwickelung geführt. An der Küste, wie an den Gränzen war der Staat durch neue Befestigungswerke gesichert, das Heer und die

*) Leo V., S. 433—43.

**) Spruners Atlas, Karte Nr. 8.

***) Leo V., S. 447—63.

Kriegsflotte standen in angemessenem Verhältnisse mit den Kräften des Landes. Der Wohlstand des Landes hatte durch Vermehrung seiner Production und Beförderung des Absatzes seiner Producte sich lebhaft gebessert. Die Häfen von Livorno und Porto-Ferrajo waren durch Hafenbauten mehr geschützt und erweitert, urbares Land war durch Austrocknung der Sümpfe, Dämmung der Flussbette, durch das Ziehen neuer Canäle und Deiche gewonnen *). Für diesen Staat hatte Cosimo selbst nach der königlichen Würde gestrebt, und Papst Pius IV. war nicht abgeneigt gewesen, auf diesen Wunsch einzugehen **): aber die Eifersucht und die Rangstreitigkeiten der Italienischen Fürsten einerseits, der Widerspruch des kaiserlichen und des Spanischen Hofes anderseits hatten es verhindert. Doch trug er die grossherzogliche Würde davon, die überhaupt für diesen Staat zuerst unter den Europäischen 1569 errichtet wurde. Auch dies ging vom Römischen Stuhle aus, indem Papst Pius V. den Cosimo zum Grossherzog ernannte und eigenhändig krönte, wobei freilich das Recht der päpstlichen Macht zu einem solchen Schritte von Seiten der grösseren, bei den Italienischen Verhältnissen betheiligten Mächte sehr in Zweifel gestellt wurde ***), und anfänglich von Seiten des Kaisers Maximilian II. und des Königs Philipp II. von Spanien ein förmlicher Protest dagegen erfolgte. Erst unter dem nachfolgenden Grossherzoge wurde diese Würde von dem kaiserlichen Hofe vermittelst eines Darlehns von 100,000 Ducati am 26. Januar 1576 anerkannt.

Unter der dreizehnjährigen Regierung des folgenden Grossherzogs Franz (1574 † 19. Oct. 1587) ging die Kraft und die innere Ordnung des Staates mit der Zufriedenheit des Toscanesischen Volks verloren, wenn auch damit kein eigentlicher Länderverlust verknüpft war. Sein einziger rechtmässiger Sohn Philipp war früh als Kind verstorben (1582), und seine beiden Töchter, die Herzogin von Mantua und die nachmalige Gemahlin des Königs Heinrich IV. von Frankreich, mussten seinem Bruder Ferdinand I.

*) Leo V., S. 566—67.

**) Leo V., S. 558.

***) Ranke Päpste I., S. 362; vergl. mit Leo V., S. 561—69.

nachstehen, der zuerst den geistlichen Stand gewählt hatte, aber die Cardinalswürde, mit der er vier und zwanzig Jahre bereits bekleidet gewesen war (seit 1563) und die er ein Jahr lang noch als weltlicher Fürst behielt, aufgab, um den grossherzoglichen Thron zu besteigen. Er regierte noch ein und zwanzig Jahre (1587 † 7. Februar 1609), und hob wiederum einigermaassen das Grossherzogthum auf den vom ersten Herzoge angewiesenen Standpunkt. Seine Versuche, die gesammte Insel Elba nebst den Inseln Pianosa und Montecristo an sich zu bringen, misslangen zwar bei dem Widerstreben des Spanischen Hofes, der indess 1604 doch den letzten förmlichen Schritt für den Besitz Siena's mit der Investitur gewährte. Die der Toscanischen Hoheit bereits unterworfenen Orsini von Pitigliano überliessen in dieser Zeit auch ihre an der Toscanischen Gränze benachbarten Privatbesitzungen an den Grossherzog.

Ihm folgte sein neunzehnjähriger Sohn Cosimo II. (1609 † 28. Februar 1621) als Grossherzog, der sich mit der Erzherzogin Maria Magdalena, der Schwester des nachmaligen Kaisers Ferdinand II. vermählte. Unter seiner kurzen Regierung stand Toscana selbst, jetzt ganz dem Spanisch-Oestreichischen Interesse gegen Frankreich ergeben, stets fern dem Kriegsschauplatze, und konnte seine Kraft vornehmlich zur See in Beschützung seines ausgebreiteten Handels entwickeln. Sein Sohn und Nachfolger Grossherzog Ferdinand II. war bei seinem Regierungsantritte (1621 † 24. Mai 1670) erst zehn Jahre alt, und unter die Vormundschaft seiner Mutter und Grossmutter gestellt, denen ein geheimer Rath aus vier Mitgliedern zur Seite stehen sollte. Durch seine Verheirathung (1630) mit der Princessin Victoria von Urbino, der letzten Erbin dieses herzoglichen Hauses aus dem Geschlechte Rovere, gewann der Grossherzog die Ansprüche auf die Stammbesitzungen der Herzoge von Urbino. Diese veranlassten vielfache Feindseeligkeiten zwischen dem päpstlichen und dem grossherzoglichen Hofe, der den letzteren zu einer Verbindung mit den übrigen Feinden Roms führte (26. Mai 1643) *). Der Kampf fiel günstig für die Toscanischen Waffen und ihre Verbündeten aus, aber er vermehrte nur das Ansehen und den

*) Leo V., S. 640.

Einfluss des Grossherzogs, nicht sein Staatsgebiet. Dagegen wurden von der Spanischen Krone für 500,000 Scudi im Jahre 1650 Pontremoli und die dazu gehörigen 79 Ortschaften (zwischen Parma und Genua erkauft, welchen Erwerb der Kaiser als Oberlehnsherr bestätigte *).

Unter der langen Regierung des Grossherzogs Cosimo III. (geboren 14. August 1642, regierte vom 24. Mai 1670, † 31. October 1723) verfiel das Grossherzogthum Toscana aus mehrfachen Veranlassungen, die weniger in den politischen Verhältnissen dieser Zeit, als in den Unregelmässigkeiten des Hoflebens und der daraus hervorgehenden Zwietracht zwischen den wenigen noch übrigen Gliedern des Hauses Medici fanden. Die Prunksucht des Grossherzogs erforderte einen Aufwand, der über die Geldkräfte dieses Staates herausging: das sittenlose Leben der Grossherzogin Margaretha Louise, der Tochter des Herzogs Gaston von Orleans (Bruders von König Ludwig XIII.), welches zuletzt ihre Entfernung vom Hofe abnöthigte, brachte nicht nur ein Zerwürfniss zwischen dem Französischen Cabinette und Florenz hervor, sondern regte auch den Thronfolger Ferdinand gegen den Vater auf. Dazu kam, dass dieses Erbprinzen Ferdinands sinnliche Ausschweifungen bald jede Hoffnung vernichteten, einen Erben aus seiner Ehe mit Violanta Beatrix, der Schwester des Kurfürsten Maximilian Maria Emanuel von Baiern zu gewinnen, während der zweite und letzte Sohn Giovanni Gaston, in ähnlicher Weise ausschweifend, von seiner Gemahlin Maria Anna, einer Tochter des Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg getrennt lebte, ohne zuvor mit einem ehelichen Descendenten beglückt zu sein. Es war nur noch ein Medici übrig, Franz Maria, der Bruder des Grossherzogs Cosimo III., und auch dieser schien für die Erhaltung des Stammes verloren, da er bereits seit dem Jahre 1686 die Cardinalswürde besass. Nach langen Verhandlungen entschloss sich dieser endlich, jedoch mit Vorbehalt von Pensionen aus seinen kirchlichen Einkünften, (da die Finanzen des einst so überreichen Hauses mit dem gänzlich erschöpften Lande, auf den äussersten Grad der Zerrüttung herabgesunken waren)

*) Leo V., S. 659.

die geistliche Würde niederzulegen 1709, und zu einer Vermählung mit Eleonore, Tochter des Herzogs Vincenzo von Guastalla zu schreiten *). Aber auch diese Ehe blieb kinderlos, weil der Frevel zügelloser Unsittlichkeit in dem letzten Jahrhunderte dieses Geschlechtes jeden Zweig vergiftet und entkräftet hatte. Zwei Jahre darauf war Franz Maria am 3. Februar 1711 verstorben, und abermals nach zwei Jahren endete auch das lasterhafte Leben des Erbgrossherzogs Ferdinand am 31. October 1713.

Unter solchen bedrückten Umständen konnte an eine Erweiterung des Staatsgebiets von Toscana nicht gedacht werden, es ermangelte aller Selbstthätigkeit, um in dem bedeutungsvollen Zeitpunkte des Spanischen Erbfolgekrieges für Italien eine entscheidende Stellung einzunehmen. Toscana forderte gleichsam selbst seine mächtigeren Nachbaren dazu auf, sich mit dem dereinstigen Schicksale dieser Lande bei dem nahe bevorstehenden Absterben der letzten beiden Zweige seines Regentenhauses zu beschäftigen. Sollte Toscana als Grossherzogthum erhalten und etwa als kaiserliches Reichslehn ungetheilt, irgend einem fürstlichen Hause vergeben werden, oder sollte Florenz zu dem Zustande seiner vormaligen republicanischen Freiheit zurückkehren: dies waren die beiden Hauptfragen für Toscana's fernere politische Existenz. Der Grossherzog Cosimo III. wünschte selbst die Erfüllung der letzteren, und war darüber bereits in Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe unter Vermittelung der beiden grossen Seemächte 1711 getreten **): aber der Tod des Kaisers Joseph I. verhinderte den nahen Abschluss, und darüber scheiterte die ganze Verhandlung.

Nach dem Utrechter Frieden bemühte sich der Grossherzog Cosimo seine einzige Tochter Maria Anna Louise, die an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz 1691 vermählt war, für sich und ihre Nachkommen als Erbe seiner Staaten anerkannt zu sehen. Spanien und die Seemächte waren nicht abgeneigt, der Senat von Florenz hob insgeheim die Gesetze auf, welche die weibliche Nachkommenschaft von der Nachfolge ausschlossen; nur der Kaiser Carl VI. stand noch entgegen und

*) Leo V., S. 728—29.

**) Leo V., S. 730—31.

erklärte die Verhandlungen als ungültig, weil sie gegen die Verfassung des Römischen Reichs liefen. Aber auch die Kurfürstin Maria Anna Louise wurde den 5. Juni 1716 Wittwe und war kinderlos; im neun und vierzigsten Jahre ihres Lebens durfte sie auf keine Nachkommenschaft in einer neuen Ehe rechnen. Demnach erschien jetzt das Grossherzogthum Toscana für die gebietenden Mächte Europas als ein herrenloser Gegenstand in nächster Zukunft, über den dieselben schon im voraus eine Einigung unter sich treffen könnten. In Folge der Quadrupel-Allianz vom 2. August 1718 zwischen dem Kaiser, Frankreich und den beiden Seemächten wurde das Grossherzogthum Toscana in seinem ganzen damaligen Umfange für ein Mannlehn des Römischen Reichs erklärt, welches unter der Voraussetzung der Genehmigung der Reichsstände dem Don Carlos, ältestem Sohne des Königs Philipp V. von Spanien aus dessen zweiter Ehe mit Margaretha von Parma, für sich und seine männlichen Nachkommen zugesichert wurde. Bei dem dereinstigen etwanigen Aussterben dieser Linie Bourbon-Spanien, sollten die jüngeren Brüder desselben und deren männliche Nachkommen zu dem erblichen Besitze dieses Reichlehns gelangen: aber in allen Fällen sollte Livorno ein Freihafen bleiben. Die vorbehaltene Bestätigung der auf dem Reichstage versammelten Reichsstände erfolgte am 9. December 1722 *), obgleich die Festhaltung des Lehnsverbandes mit dem Römischen Reiche sowohl von dem Grossherzoge als auch von dem Spanischen Hofe wegen seiner künftigen Aussichten bestritten, und desshalb neue aber vergebliche Verhandlungen auf einem Congresse zu Cambray angeknüpft wurden.

Nach dem Tode des Grossherzogs Cosimo III. folgte dann sein jüngster Sohn, der einzige noch übrige männliche Spross des Hauses Medici, Giovanni Gaston (31. October 1721 † 9. Juli 1737), als er bereits das zwei und funfzigste Lebensjahr erreicht hatte. Das Land erlag unter der stark gehäuften Schuldenlast, unter den Verschwendungen für die Mönche und der unordentlichen Schlaffheit in jedem Zweige der Verwaltung. Wenig gewannen die

*) Schmauss, corpus juris publici Imper. Romani, Ausgabe von 1794, Nr. CV., S. 1342—45.

inneren Verhältnisse des Grossherzogthums unter dem neuen Regenten, nur die Mönche wurden von dem Hofe und aus der Verwaltung entfernt, und einige Abhülfe wurde gleichzeitig in dem Uebermaasse unnützer Pensionen gewährt, wogegen das üppige Privatleben des Fürsten auch wieder durch eine neue Reihe von Verschwendungen die Noth des Landes mehrte. In dem Vertrage zu Wien vom 30. April 1725 zwischen dem kaiserlichen und Spanischen Hofe wurden indess ohne Mitwirkung des Grossherzogs die früheren Bestimmungen in Bezug auf Toscana für Don Carlos bestätigt. Dasselbe geschah auf dem Congresse zu Soissons im Juli 1728, nur wurde Spanien in seiner Forderung abgewiesen, noch bei Lebzeiten des Grossherzogs Giovanni Gaston eine Spanische Besatzung in Florenz oder Livorno halten zu dürfen, wofür auch der Vertrag von Sevilla vom 9. November 1729 zwischen Frankreich, Spanien und England nichts ausrichten konnte. Erst in Folge zweier neueren Verträge in Bezug auf die pragmatische Sanction Kaiser Carls VI., welche zwischen England und dem Wiener Cabinette am 16. März 1731, und zwischen Spanien und dem letzteren am 22. Juli 1731 zu Wien abgeschlossen wurden, gestand der Kaiser, in seinem vorherrschenden Lieblingsplane begünstigt, auch seinerseits wiederum die Besatzung der Toscanischen festen Plätze durch Spanische Truppen zu. Der Grossherzog erkannte diese Verträge am 31. December 1731 an, nachdem schon Don Carlos in Livorno gelandet war, worauf am 9. März 1732 derselbe als Erbgrossherzog seinen feierlichen Einzug in Florenz hielt.

Inzwischen setzte bald darauf ein wichtiges Thronfolge-Ereigniss im östlichen Europa den grössten Theil der Europäischen Mächte unter Waffen, indem nach dem Tode des Königs August II. von Polen 1733 der sogenannte Polnische Thronfolgekrieg in den Weichsel-Gegenden ausbrach, der sein Ende in den Feldzügen am Rhein und in Norditalien nahm und auch für das Grossherzogthum Toscana eine völlig veränderte Lage der Dinge herbeiführte (vergl. oben bei Neapel S. 13). Der Erbgrossherzog Don Carlos gelangte durch den Wiener Friedensvertrag vom 3. October 1735 (von Spanien erst am 15. November 1736 anerkannt) zur Krone des Königreichs beider Sicilien und behielt ausserdem die Insel Elba, das Fürstenthum Piombino und den Stato degli Presidj im Toscanesischen. Dagegen wurde das Grossherzogthum Toscana beim Erlöschen des Hauses Medici für Franz Stephan

Herzog von Lothringen, den Stammvater des heutigen grossherzoglichen Hauses, bestimmt, dessen früheres Fürstenthum in den Besitz Frankreichs nach lebenslänglichem Genusse des resignirten Königs von Polen Stanislaus Lesczynski übergeben sollte. Franz Stephan, seit 1731 schon Vicekönig und Generalstatthalter von Ungarn, vermählte sich am 12. Februar 1736 mit Maria Theresia, der Tochter des Kaisers Carl VI., und trat nach dem Tode des Grossherzogs Giovanni Gaston, mit dem das Haus Medici im Mannsstamm schloss (8. Juli 1737), in den förmlichen Besitz Toscanas, wofür er auch sofort von Kaiser Carl VI. die Belehnung empfing. Die Allodialbesitzungen des Hauses Medici fielen aber an den einzigen damals noch lebenden weiblichen Zweig der Medici, an die verwittwete Kurfürstin Anna Louise von der Pfalz.

Während einer acht und zwanzigjährigen Regierung (1737, † 18. Aug. 1765) kam Grossherzog Franz Stephan, nach seinem ersten Aufenthalte in Toscana im Winter 1739, nur äusserst selten nach diesem neuen Erbstaate, durch die weit gewichtvolleren politischen Verhältnisse seiner Gemahlin Maria Theresia davon abgehalten, so dass das Land zwar einige Erleichterungen durch das Aufhören des verschwenderischen Hoflebens verspürte, sonst aber ganz in der tief herabgesunkenen Lage seiner vormaligen glänzenden Zustände, wie unter den letzten Medici, verblieb. Von seiner Gemahlin gleich nach dem Tode ihres Vaters zum Mitregenten in allen Oestreichischen Erbstaaten erklärt (21. November 1740), war Franz Stephan späterhin noch höher, bis zum Kaiserthron, durch die auf ihn am 13. September 1745 gefallene Wahl gestiegen. Erst kurz vor seinem Tode gedachte er in ernstem landesväterlichem Sinne seines Italienischen Erbstaates, indem er eine eigenthümliche selbständige Regierung für denselben nach seinem Tode anordnete. Durch eine Acte vom 14. Juli 1763, welche für das Grossherzogthum Toscana als Grundgesetz anzusehen ist, erklärte er diesen Staat für eine Secundogenitur seines Hauses, vermittelst welcher dieser Staat fernerhin nicht mehr vereinigt mit den Oestreichischen Erbstaaten von einem Regenten regiert werden sollte. Er ertheilte Toscana an seinen zweiten Sohn den Erzherzog Peter Leopold und dessen männliche Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt, und liess diese Acte noch bei seinem Leben von seinem älteren Sohne, dem

bereits am 27. März 1764 zum Römischen Könige gewählten Joseph II., bestätigen und mit einer eignen Renunciationsacte auf Toscana vom 14. Juli 1765 bekräftigen.

Grossherzog Peter Leopold (18. August 1765, entsagt 21. Juli 1790 bei seiner Erhebung auf den Kaiserthron dem Grossherzogthum Toscana) führte in seiner fünf und zwanzigjährigen Verwaltung wieder eine gesegnete Zeit für dieses Land herbei, so dass sein Staat in kurzer Zeit in allen Beziehungen der inneren Verwaltung unter den Italienischen den ersten Platz einnahm. Bei seiner Ankunft in Florenz (am 3. September 1765) fand er alle Staatseinkünfte, Zölle und Regalien, sowie die Krongüter und Besitzungen des Stephanordens in den Händen von Pächtern. Die Industrie erlag unter der Last von Abgaben, beschränkenden Monopolen und Privilegien: Ackerbau und Handel waren nicht minder durch vielfache Hindernisse und Lasten bedrückt. Leopold aber machte es zur Hauptaufgabe seiner Regierung, das persönliche Eigenthum von allen Beschränkungen zu befreien. Dies geschah vermittelst Aufhebung der Zwangsgesetze bei den Künsten und Handwerken (1767 und 1770), durch Abschaffung der Frohndienste (*Comandate*) 1776. Gleichzeitig erfolgte die Aufhebung jeder Art von Privilegien, Monopolen, Steuerbefreiungen bei dem Privateigenthume, wie bei Besitzungen der Krone und der Corporationen (1768), um auf solche Weise eine sichere Grundlage zur gleichmässigeren Vertheilung aller öffentlichen Lasten zu gewinnen. Das Staatsgebiet des Grossherzogthums blieb aber bei durchaus friedlichen Verhältnissen der Italienischen Staaten in dieser Zeit ganz unverändert.

Durch den Tod seines Bruders des Kaisers Joseph II. († 20. Februar 1790), der keine Kinder hinterliess, gelangte Leopold zur kaiserlichen Würde, zu welcher gleichen Bestimmung sein älterer Sohn Franz ihm nach Wien folgen musste. Die Secundogenitur Toscanas wurde darauf durch eine neue Entsagungsacte Leopolds II. vom 21. Juli 1790 zu Gunsten seines zweiten Sohnes des Erzherzogs Ferdinand und dessen männlichen Nachkommen *) bestätigt. Dieser Grossherzog, als Ferdinand mit den früheren aus dem Hause Medici der dritte gezählt, hat

*) Martens Recueil des traités, tom VI., S. 278.

zwar in derselben Würde am 18. Juni 1824 sein Leben beschlossen, aber in diesen vier und dreissig Jahren die abwechselndsten Regentenschicksale durchgemacht, während sein Erbstaat auf ähnliche Weise mit Regenten wechselte. Das Grossherzogthum Toscana schied unter den Italienischen Staaten durch den Frieden zu Basel (9. Februar 1795) zuerst aus der Reihe der gegen die Französische Republik Krieg führenden Mächte, noch ehe die Truppen derselben als Sieger den Po erreicht hatten, und wünschte in Bezug auf die ferneren Kriegshändel in Italien strenge Neutralität zu beobachten. Aber nach den Siegen Bonaparte's in der Lombardei und im Kirchenstaate wurde auch Livorno im Juli 1796 von den Franzosen besetzt (auf 9 Monate), um die Verbindung dieses Theils von Italien mit den Engländern abzuschneiden, ohne jedoch weitere Kriegsopfer dem Grossherzoge abzufordern; nur mussten in dem Frieden zu Campoformio (17. October 1797) die von dem Gebiet der Cisalpinischen Republik umschlossenen Toscanischen Enclaven an dieselbe überlassen werden.

Aber bei dem geänderten Kriegsglücke der Franzosen in Italien während Bonaparte's Unternehmung auf Aegypten bewahrte auch das Grossherzogthum Toscana nicht länger seine Neutralität. Dadurch wurde es im Jahre 1799 selbst ein Theil des Kriegsschauplatzes, und der Grossherzog musste Florenz verlassen, wiewohl der vielfache Wechsel des Kriegsglücks in diesem Feldzuge bald wieder die Herrschaft Ferdinands III. wiederherstellte. Aber nachdem durch den grossen Sieg Bonapartes bei Marengo (14. Juni 1800) das Uebergewicht der Französischen Republik in Italien völlig gesichert war, musste auch die Dynastie Toscanas ihre Verwandtschaft mit Oestreich mit dem Verluste ihrer Staaten in Italien büssen, indem durch den Frieden zu Luneville (9. Februar 1801) Ludwig Erbprinz von Parma, Sohn des Herzogs Ferdinand, das Grossherzogthum Toscana als Königreich Hetrurien erhielt*), dafür aber

*) Darüber hatte schon Frankreich mit Spanien, welches für diesen Zweig seiner Dynastie, für Spanien-Bourbon-Parma unterhandelte, in dem Vertrage zu S. Ildefonso vom 1. Octob. 1800 sich geeinigt, der aber bis jetzt noch nicht vollständig durch den Druck bekannt gemacht ist Dieser Vertrag wurde noch in einer späteren besonderen Uebereinkunft zu Madrid vom 21. März 1801 genehmigt.

seine Ansprüche auf Parma, Piacenza und Guastalla zur Verfügung des ersten Consuls von Frankreich stellen musste. Der Grossherzog Ferdinand III. sollte dafür in Deutschland, bei der damals zum endlichen Abschlusse bald zu erwartenden Ausgleichung über die geistlichen Reichslehne des Römischen Reichs, entschädigt werden. Er erhielt darauf 1803 das Erzbisthum Salzburg, welches zu einem weltlichen Kurfürstenthume erhoben wurde, ferner das säcularisirte Bisthum Eichstädt als Fürstenthum, einen Theil des Bisthums Passau und die Probstei Berchtesgaden. Doch auch diese Länder verwaltete er nur zwei Jahre lang und musste sie in Folge des Friedens von Presburg (26. December 1805) gegen das Fürstenthum Würzburg umtauschen. Für dieses trat er dem Rheinbunde bei, und nahm statt der auf Würzburg übergegangenen Kurfürstenwürde nach der Auflösung des Römischen Reichs wiederum den Titel eines Grossherzogs an (25. September 1806). In diesem Verhältnisse blieb er bis zu seiner Restitution in Toscana.

Unterdessen war der junge König Ludwig I. von Hetrurien nach kurzer Regierung verstorben (27. Mai 1803) und hatte seinen vierjährigen Sohn Carl Ludwig, den gegenwärtigen Herzog von Lucca, unter der Vormundschaft und Regentschaft seiner Gemahlin Marie Louise, einer Tochter des Königs Carl IV. von Spanien, zurückgelassen. Die veränderten politischen Verhältnisse in Portugal, sowie die bald darauf ausgebrochenen Misshelligkeiten zwischen dem Kaiserthum Frankreich und dem Hause Bourbon-Spanien (siehe Band III., S. 10—11 und S. 288—89) führten auch für diesen Nebenzweig neue, aber keinesweges vortheilhafte Vertauschungen herbei. Nach einem geheimen Vertrage, der zu Fontainebleau am 27. October 1807 zwischen Napoleon und Carl IV. von Spanien abgeschlossen wurde, sollte der nördliche Theil von Portugal mit einer Bevölkerung von ungefähr 900,000 Einwohnern dem minderjährigen König Carl Ludwig für die Abtretung des Reichs Hetrurien überwiesen werden. Die Königin Mutter Marie Louise legte am 10. December 1807 die Regentschaft von Hetrurien nieder, um über Frankreich und Spanien nach dem neuen ihrem Sohne bestimmten Staate sich zu begeben. Doch Portugal war bereits gegen die Französischen Truppen durch seine Vereinigung mit England sicher gestellt, und wurde auch darin glücklich durch Wellington behauptet, während das gänzliche Zerfallen Napoleons

mit dem gesammten Hause Bourbon-Spanien seit dem Mai 1808 den Titular-König Carl Ludwig für eine Zeit lang um alle Aussicht auf Entschädigung brachte.

Toscana war inzwischen einige Monate provisorisch für Frankreich verwaltet, und wurde darauf durch das Decret Napoleons vom 30. Mai 1808 förmlich mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigt. Es wurden drei Departements aus demselben gebildet, *D. de l'Arno*, *D. de la Mediterranée* und *D. de l'Ombrone*, und die Stadt Livorno wurde in die Reihe der guten Städte des Französischen Kaiserthums aufgenommen. Aber ein Jahr später wurde durch das Senats-Consult vom 2. März 1809 aus denselben drei Departements wieder ein Grossherzogthum Toscana erneuert und zu einem Französischen Reichslehne erhoben, mit der Bestimmung, dass die Verwaltung desselben als *Gouvernement général des départements de la Toscane* mit dem Französischen Reiche vereinigt bleiben und als Lehn an eine kaiserliche Prinzessin vergeben werden sollte. Darauf sah man Napoleons älteste Schwester Maria Anna Elisa, vermählt an Pascal Felix Bacciochi, damals Fürstin von Lucca und Piombino, am 6. März 1809 zur Grossherzogin von Toscana ernannt, welcher Titel aber nicht auf ihren Gemahl überging.

Nach Napoleons Niederlage bei Leipzig wurde der fernere Besitz Italiens sehr unsicher, besonders als der König von Neapel selbst (oben S. 16) zu den verbündeten Mächten überging. Dieser besetzte das Grossherzogthum Toscana mit seinen Truppen und schloss mit dem Grossherzog von Würzburg am 20. April 1814 einen Vertrag, um demselben sein Erbbesitzthum am 1. Mai wieder zu übergeben: aber der Grossherzog hielt erst am 17. September 1814 seinen feierlichen Wiedereinzug in Florenz. In dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 entsagt Frankreich allen seinen Ansprüchen auf Italienische Länder, die es nach dem 1. Januar 1792 in Besitz genommen hat *). Darauf erklärte auf dem Wiener Congresse die Schlussacte vom 9. Juni 1815 **), dass der Grossherzog Ferdinand für sich und

*) Artikel 3 und 6 dieses Friedensvertrags.

**) Artikel 100 bei Klüber Quellensammlung, S. 86—87.

seine Nachkommen in allen Rechten der Souverainität und des Eigenthums auf das Grossherzogthum Toscana ganz so wiederhergestellt wäre, wie er dasselbe vor dem Frieden von Luneville innegehabt habe. Alle hieher gehörigen Verpflichtungen des Wiener Vertrags vom 3. October 1735 wurden wieder in ihrem ganzen Umfange anerkannt. Aber überdies erlangte noch derselbe für sich und seine Nachkommen mit allen Rechten der Souverainität und des Eigenthums den *stato degli Presidj*, der vor dem Frieden von Luneville zum Königreich Neapel gehört hatte (oben S. 15), ferner den Antheil desselben Reichs an der Insel Elba, die Souverainität und Oberlehnshoheit über das Fürstenthum Piombino, jedoch so, dass der Fürst Ludovisi Buoncompagni alle seine im Jahre 1799 vor der Französischen Occupation ihm hier eigenthümlichen Besitzungen für sich und seine rechtmässigen Nachfolger zurück erhielt: endlich die vormaligen in Toscana enclavirten kaiserlichen Lehne Vernio, Montauto und Monte Santa-Maria. Zwei Jahre darauf wurde durch den Vertrag vom 10. Juni 1817 nochmals festgestellt, wie es bereits im Artikel 102 der Schlussacte des Wiener Congresses angeordnet war, dass das Herzogthum Lucca im Fall des Absterbens des Herzogs Carl Ludwig ohne männliche Nachkommen an den Grossherzog von Toscana fallen sollte. Derselbe Fall sollte stattfinden, sobald der Herzog von Lucca bei Erledigung der Herzogthümer Parma und Piacenza in den Besitz derselben gelangen würde. Bei dem Gewinne des Herzogthums Lucca aber war anderseits der Grossherzog von Toscana bereits durch denselben Artikel der Schlussacte des Wiener Congresses verpflichtet, an den Herzog von Modena abzutreten: die Toscanischen Districte Fivizano, Pietra Santa und Barga, ferner die Districte (aus dem Herzogthum Lucca) von Castiglione und Gallica, welche im Herzogthume Modena enclavirt sind, sowie die Districte Minucciano und Monte Ignoso, welche an das Fürstenthum Massa stossen *). Dieses beiderseitige Uebereinkommen wurde nochmals durch den General-Recess (Artikel 45) der Territorial-Commission zu Frankfurt, durch die Bevollmächtigten von Oestreich, Grossbritannien, Preussen und Russ-

*) Vergl. Klüber Quellensammlung, S. 88—89 und Schöll, histoire des traités de paix, Vol. XI., S. 382—87.

land bestätigt. Das Grossherzogthum Toscana hatte mit den Cessionen, welche ihm auf dem Wiener Congresse zugestanden waren, einen Territorialumfang von 395 QM. und eine Bevölkerung von 1,180,000 Seelen erhalten.

Unter dem gegenwärtigen Grossherzoge Leopold II., der seinem Vater Ferdinand III. am 17. Juni 1824 folgte, hat der Länderbestand in der vierzehnjährigen Regierung noch keine Veränderung erfahren, wiewohl zu verschiedenen Malen die Absicht vorgeherrscht hat, auf dem Wege der Unterhandlung und der Ausgleichung durch Geld und Privatgüter noch bei Lebzeiten der Herzogin Marie Louise von Parma und Piacenza die Cession ihrer Länder und die davon abhängenden Uebergaben von Lucca an Toscana sowie der vorhin genannten Bezirke an Modena vor sich gehen zu lassen.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Besonders ist hiefür das Material aus *Serristori statistica del Granducato di Toscana*, *Firenze* 1837, 4*to* benutzt. —

Gleich nach der Wiederherstellung des Grossherzogthums wurde dasselbe im Jahre 1815 für die innere Verwaltung in 5 Provinzen oder Compartimenti getheilt, die bis auf die Provinz Florenz (fast doppelt so gross als die übrigen) von ziemlich gleichem Flächeninhalte, aber sehr verschiedener Bevölkerung sind. Doch blieb diese Eintheilung ausser aller weiteren Beziehung mit der früheren durch die geschichtliche Entwickelung des Staates hervorgerufenen, welche den Staat nach den drei Hauptmassen, die für sich früher ein eigenes Ganze ausgemacht hatten, nach den Gebieten von Florenz, Pisa und Siena in der Verwaltung gesondert erhielt.

Jede Provinz zerfällt fernerhin in 9 bis 28 Bezirke, die nach dem ersten Verwaltungsbeamten derselben (dem Cancelliere) Cancellerie genannt werden. Jede Cancelleria besteht wiederum aus 3

bis 5 Gemeinden (Communita). Unter den zu Toscana gehörenden Inseln sind Monte Cristo und die zunächst benachbarte Inselgruppe aus 15 sehr kleinen Inseln ganz unbewohnt, machen aber auch zusammen noch nicht $\frac{1}{4}$ geographische Quadratmeile aus; sie sind dem Compartimento von Grosseto einverleibt.

Ich liefere hier ein Uebersichtstableau, das die einzelnen Provinzen nach ihrem Flächeninhalte mit ihren Unterabtheilungen und der neuesten Volkszählung für das Jahr 1836 angiebt, aus der ich zugleich eie absolute und relative Bevölkerung nach geographischen QM. zur leichteren Vergleichung mit den übrigen Staaten berechnet habe.

Provinzen.	Bezirke.	Gemeinden.	Flächeninhalt in Tosc. QM.*)	Geogr. QM.	Bevölker. 1836**).	auf 1 QM.
1. Florenz .	28	90	2,345	115^{80}	671,857	5,802
2. Pisa . .	15	53	1,321	65^{23}	329,482	5,051
3. Grosseto .	9	21	1,260	62^{22}	139,651	2,244
4. Siena . .	10	34	1,423	70^{27}	67,379	959
5. Arezzo .	17	49	1,711	84^{50}	228,416	2,703
Zusammen	79	247	8,060	398^{02}	1,436,785	3,610

Von den zum Compartimento Pisa gehörenden Inseln ist Elba bei weitem die grösste; sie hat einen Flächeninhalt von 79 Tosc. QMigl. = 3^{89} geogr. QM. und die vier Gemeindenverbände Portoferrajo (12 Tosc. QM.), Rio (15 Tosc. QM.), Lungone (16 Tosc. QM.) und Marciana (36 Tos. QM.) Nächstdem stehen die Inseln Giglio, welche indess zum Compartimento Grosseto geschlagen ist, von 6 Tosc. QM. (etwas über $\frac{1}{4}$ geogr. QM.) Flächeninhalt, Pianosa von $3\frac{1}{2}$ Tosc. QM. ($\frac{1}{6}$ geogr. QM.), Gorgona von $\frac{1}{2}$ Tosc. QM. und die oben angeführten völlig unbewohnten Inseln. Alle Inseln des Grossherzogthums Toscana zusammen betragen 93 Tosc. QMigl. = 4^{59}

*) Von den Toscanischen Miglien gehen $67\frac{1}{2}$ auf 1 Grad, also sind 9 Toscanische Miglien = 2 geogr. Meilen und demnach machen 20^{25} Tosc. Quadrat-Migl. = 1 geogr. QM.

**) Diese Zahlenangabe, wie die der Bezirke und Gemeinden nach Serristori, S. 10 und 32.

geogr. QM. Ueberdies gehören auch zu dem Compartimento von Pisa die nördlichen Enclaven zwischen den Herzogthümern Genua, Parma, Modena und den Fürstenthümern Massa und Carrara, wie die Cancellerie Fivizzano, Pontremoli und Pietra Santa.

Das Grossherzogthum Toscana kann demnach weder nach dem heutigen Bestande seiner Bevölkerung, noch seines Flächeninhaltes, obwohl derselbe schon durchschnittlich einer relativ sehr starken Bevölkerung sich erfreut, einen Anspruch machen, unter den Europäischen Staaten von einem bedeutenderen politischen Gewichte eine Stelle einzunehmen. Es steht in der Mitte der heutigen Staaten vom dritten Range (oben Band I., S. 107), und wird nach der natürlichen Stellung seiner Kräfte, bei der Erhaltung seines jetzigen Länderbestandes, auch fernerhin diesen Platz behaupten. Im Verhältniss zur gesammten Bevölkerung Europas giebt Toscana den einhundert vier und sechszigsten Theil ($\frac{1}{164}$), aber von der Bodenfläche dieses Erdtheils besitzt es sogar nur den dreihundert zwei und neunzigsten Theil ($\frac{1}{392}$).

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Die S. 534 angeführten Werke von Repetti und Zuccagni-Orlandini und ausserdem des Professors *Paolo Savi studj geologici sulla Toscana, Pisa* 1833, *8vo.* —

Das Grossherzogthum Toscana, welches längs dem Tyrrhenischen Meere, bis auf wenige Enclaven zwischen Genua, Parma und Modena, die Hauptmassen seines Landes fast in der Form eines gleichschenklichen Dreiecks besitzt und von 27° 17′ 30″ bis 29° 49′ 40″ östlicher Länge und unter 42° 5′ 20″ bis 44° 31′ 10″ nördlicher Breite sich erstreckt, kann im Allgemeinen nur als ein gebirgiges Land angesehen werden, das jedoch eine sehr grosse Verschiedenheit seiner Bodenverhältnisse darbietet. Als Ebenen erscheinen hier nur das Arnothal, besonders

in seiner geraden Ausdehnung von Florenz nach Pisa, und das Chianathal bei Arrezzo; denn selbst die meisten Küstengegenden werden von den Zweigen der Apenninen bis an das Meer hin durchzogen. Aber das Gebirge trägt hier überall, sogar in seinem höchsten Kamm, der von der Gränze des Herzogthums Lucca aus nördlich vom Arno fast in gleicher Richtung bis zu seiner Quelle und dem benachbarten Ursprunge der Tiber und dann nach dem Kirchenstaate sich hinüberzieht, einen milderen Charakter. Es ist bis zu den höchsten Gipfeln herauf mit Wald bestanden, bringt überall kräftige Weide hervor und öffnet sich reichlich in fruchtbare Thäler. Die höchsten Spitzen bleiben noch mehr als 4,000′ unterhalb der Schneegränze, nur ein einziger Berg, der Boscolengo, erreicht 4,178′: zwischen 4,000′ und 3,000′ stehen im Norden des Grossherzogthums die Cima (der Gipfel) del Sasso Cimone (3,798′) und im Osten die Cima di Vernina (3,914); zwischen 3,000′ und 2,000′, im Süden der Radicofani (2,515′) und der Monte Raticosa (2,719′): diesen zunächst folgen nicht weit von Florenz, östlich der Monte Falterona, nördlich der Monte Morello. Die vulcanische Natur des Bodens, von der ich in Bezug auf den allgemeinen Charakter dieses Theils von Italien schon bei Neapel (S. 27) und dem Kirchenstaate (S. 407) gesprochen habe, verräth sich auch hier in mehreren ausgebrannten Vulcanen, sowie in einzelnen Spuren auflodernder Flammen in kegelförmigen Bergen, wie z. B. bei dem Monte Fo bei Pietra Mala. Aber von derselben Natur zeugen auch die Schwefel dampfenden Sümpfe bei Monte Cervoli (Mons Cerberi, im Volksglauben lange als der Eingang zur Hölle bezeichnet), aus welchen die künstlichen Borax-Lagunen vermittelst mehrerer Wasserleitungen auf einer Strecke von mehr als 1 geogr. QM. herausgeleitet werden. Diese Borax-Lagunen sind bis jetzt die einzigen auf der Erde, sie führen das die Boraxsäure enthaltende Wasser ab, um demnächst nach Art der Salinen durch Verdunstung des Wassers den Borax selbst herzustellen *).

Ein Theil der Meeresküste, und namentlich der südliche vom Ausfluss der Cecina bis nach Orbitello hin, bietet ein ähnliches ungesundes Sumpfland in der Maremma dar, wie

*) Nach Bowring's Bericht über die Statistik von Toscana in der Zeitschrift Ausland Sept. 1837, Nr. 259.

wir es bereits beim Kirchenstaate (S. 405—7) kennen gelernt haben. Sie erstreckt sich auf einer Länge von 20 Meilen oft $1\frac{1}{2}$ bis 4 Meilen weit in das Land hinein, und ist wegen des schwefelhaltigen Wassers nicht einmal als Weideland zu gebrauchen. Daher ist dieser Theil des Grossherzogthums Toscana, der zum Compartimento di Grosseto gehört, der am schwächsten bevölkerte, und erscheint eben so wenig zu anderen Zweigen der Industrie geeignet, weil seine Ausdünstungen auf die Gesundheit seiner Bewohner nachtheilig einwirken. Aus demselben Grunde ist hier auch nicht eine einzige grössere Stadt anzutreffen. Ausserdem waren noch die Sumpfgegenden bei Pisa, Volterra und Siena sehr ungesund. Es erschien daher natürlich, dass die Fürsorge der Regierung lange auf eine angemessene Hülfe bedacht war, und diese konnte hier um so glücklicher ausgeführt werden, als seit der Erwerbung des Gebiets von Siena dies ein Ehrenpunkt der besseren Regierungen der Grossherzoge wurde, durch Fortsetzung der Arbeiten zur Trockenlegung dieses Landes eine wahrhafte Vergrösserung ihres Staatsgebietes und ihrer Bevölkerung zu erlangen. Die ersten Versuche zur Austrocknung des Chianathals und der Maremma unter mehreren Grossherzogen aus dem Hause der Medici seit Cosimo I. *) verunglückten zwar meistentheils, aber hauptsächlich nur deshalb, weil sie vielfach als ein Gegenstand niedriger Privatspeculationen gemissbraucht wurden. Erst unter dem Grossherzoge Leopold wurden diese Arbeiten nach einem umfassenderen Plane unternommen **). Mehrere Canäle wurden durch dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung gezogen, sowie man diese Arbeiten auch auf das Thal di Nievole ausdehnte. Aber völlig wurde das grosse Werk zur Entsumpfung erst im Jahre 1835 beendet, so dass wir die günstigen Erfolge für die physische Cultur und die Bevölkerung erst in den nächsten Jahrzehnden erkennen werden.

Die Bewässerung des Landes ist für einen im Umfang so wenig ausgedehnten Staat im südlichen Europa von der Natur nicht ungünstig gestellt. Der Arno, welcher seinen Ursprung auf dem Monte Falterona nimmt, und starke Zuflüsse von den Apenninen in der Sieve, Pesa, Elsa, Chiana und dem kleinen Ombrone erhält, wird bei Florenz schiffbar und läuft über Pisa in das Tyrrhe-

*) Leo V., S. 588.

**) Crome Verwaltung Toscanas, Band I., S. 223—43.

nische Meer aus, indem er durch viele Canäle das fruchtbarste Thal des Grossherzogthums reichlich bewässert. Durch den schiffbaren Canal, die Fossa di Navicelli, welche den jetzigen Haupthafen des Landes Livorno mit Pisa verbindet, kann der Arno mit leichter Mühe und geringem Kostenaufwande alle Concentrationspunkte der Industrie und physischen Cultur Toscana's mit einander verbinden. Die Tiber (oben S. 409), die in Toscana ihren Ursprung nimmt, verlässt nach einem kurzen Laufe mit noch sehr geringer Wassermenge die Gränzen dieses Staats. — Als Küstenflüsse sind nördlich vom Arno der Serchio, südlich von diesem Flusse die Cecina, die Cornia, die Pecora, der grössere Ombrone und die Albenga bemerkenswerth, unter welchen der Ombrone den längsten Lauf und den grössten Wasserreichthum besitzt, auch für die Entwässerungsarbeiten der Maremma die wesentlichste Hülfe geleistet hat. — Unter den Landseen zeichnen wir nur die beiden zwischen Florenz und Pisa gelegenen Lago di Fucecchio und Lago di Bientina (jeder etwas über $\frac{1}{2}$ geogr. QM. an Flächeninhalt) aus: der Binnensee Lago di Castiglione, welcher das Vierfache des Flächeninhalts jener einnahm und als eingeschlossener Meerbusen des Tyrrhenischen Meeres zu betrachten war, ist in die Entwässerungsarbeiten der Maremma mit hineingezogen, und war bereits 1835 zum grössten Theile trocken gelegt.

Die klimatischen Verhältnisse weichen von den im Kirchenstaate geschilderten (S. 407—8) im Allgemeinen durchaus nicht ab: die mittlere Temperatur von Florenz beträgt 15°,2 R. *) und ist daher nur um 0°,3 R. von der in Rom verschieden. Der Scirocco wird hier in seinen Wirkungen weniger gefürchtet als der lästige Libeccio, ein sehr heftiger Südwestwind. Die jährliche Regenmenge beträgt zu Florenz 38″ 09‴5, wovon 35^7 Proc. auf den Winter, 30^5 Proc. auf den Herbst, 20^9 Proc. auf den Frühling und 12^9 Proc. auf den Sommer durchschnittlich treffen **). — Der Gesundheitszustand ist durch das Klima und die günstige Lage des Landes im Allgemeinen sehr vortheilhaft, und bis in die letzten Jahren nur in den Ma-

*) Berghaus allgem. Erdkunde I., S. 228.

**) Nach Kämtz's Tabelle bei Berghaus a. a. O. I., S. 286.

remmen und dem Chiana-Thal besonders gefährdet gewesen, welcher Uebelstand aber durch die oben angeführten Arbeiten gleichfalls bedeutend vermindert erscheint. — Unter den warmen Quellen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit benutzt werden, machen sich nur die von Chianciano in der Nähe von Arezzo bemerkbar, welche jährlich von 350 bis 400 Leidenden, zur Hälfte aus Fremden bestehend, besucht werden *).

Die Landstrassen des Grossherzogthums Toscana zeichnen sich unter den in Mittelitalien aus und können den in der Lombardei und Piemont, welche zur Zeit der Französischen Herrschaft errichtet wurden, zur Seite gestellt werden. Sie wurden überdies unter der grossherzoglichen Regierung seit Leopold I. bereits mit grosser Sorgfalt errichtet, namentlich die Strasse von Pistoja bis zur Modenesischen Gränze, und von Pistoja nach der Gränze von Lucca, sowie die Strassen von Pisa nach Livorno und von Siena nach Grosseto, wofür über 5,500,000 Lire (gegen 1,500,000 Thaler) verwandt wurden. Als erste Eisenbahn Mittelitaliens soll ein Strassenbau dieser Art zwischen Livorno und Florenz auf 63 Migl. (15 geogr. M.) für die Summe von 30,000,000 Lire Florentine (6,750,000 Th. Pr.) angelegt werden **). Die Kosten werden auf dem Wege einer Actien-Gesellschaft zusammengebracht; zu den vorläufigen Arbeiten hat die Regierung bereits die Erlaubniss ertheilt, und im Jahre 1839 soll der eigentliche Bau beginnen.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte.

Die Volkszählungen sind für das gesammte Gebiet des Grossherzogthums nicht viel über die Mitte des achtzehnten

*) Serristori Statistica di Toscana, S. 48—49 giebt die Uebersichtsliste von 1830—35.

**) Eine Florentinische Lire beträgt fast ganz genau 6¾ Sgr. Preuss.: also 10 Lire Florent. machen 2¼ Thlr. und 40 Lire Florent. gerade = 9 Thlr.

Jahrhunderts auszudehnen, wenn sie gleich für die Hauptstadt Florenz bis in das Mittelalter hinaufreichen. Die gesammte Bevölkerung des Staates betrug bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Hauses (1737) 890,600 Seelen, welche 179,855 Familien oder Haushaltungen bildeten. Bei dem Tode des Grossherzogs Franz Stephan war sie auf 945,000 S. in 190,000 Familien gestiegen; während der Regierung des Grossherzogs Leopold I. vermehrte sie sich bis auf 1,058,000 S. in 204,504 Familien im Jahre 1790, und am Ende des achtzehnten Jahrhunderts (1799) betrug sie 1,104,000 S. in 208,947 Familien. Die Vermehrung der Bevölkerung hatte also unter dem Hause Lothringen-Habsburg überhaupt 223,400 Köpfe betragen, d. i. im jährlichen Durchschnitt der Periode 1737—99 = 3,546 S. oder beinahe $\frac{2}{5}$ Procent des Jahrs. Während der Französischen Occupation hatte im Jahre 1808 die Volkszählung 1,107,000 Köpfe in 209,321 Fam. gegeben, also nur eine höchst unbedeutende Vergrösserung nachgewiesen, was sich aus der damaligen politischen Lage der Verhältnisse Italiens leicht erklären lässt. Bei der Restauration des Regentenhauses Habsburg-Lothringen fand sich 1814 eine Bevölkerung von 1,154,000 K. in 218,389 Famil. vor, sie war nach acht Jahren (1822) auf 1,202,000 Köpfe in 231,467 Familien, und wiederum acht Jahre später (1830) auf 1,348,000 Köpfe in 249,655 Familien gewachsen. Seit dieser Zeit ist die Bevölkerung von Jahr zu Jahr noch beträchtlicher gewachsen: sie war

	Seelen.	Familien.
1832	1,378,795	251,273
1833	1,393,341	253,019
1834	1,401,336	—
1835	1,421,927	258.870
1. Juni 1836	1,436,785	260,120

Betrachten wir nur die Zunahme der Bevölkerung seit der Restauration, so finden wir sie in 22 Jahren um 282,758 Köpfe und 41,731 Familien gestiegen, d. i. also im jährlichen Durchschnitte um 12,853 Köpfe oder 1^{12} Proc. Davon aber liefern die ersten 16 Jahre nur einen jährlichen Durcshchnitt von 12,125 Köpfe oder 1^{05} Proc., während die sechs letzten Jahre auf einen jährlichen Durchschnitt von 14,793 Köpfe oder 1^{28} Proc. kommen. Die allgemeinen Verhältnisse der jährlich Geborenen und Gestorbenen zu der gesammten Bevölkerung des

Staates gewähren in dem zehnjährigen Zeitraume von 1827—36 durchschnittlich bei den Geborenen *) = 1 : 24, bei den Gestorbenen = 1 : 35. Die Zahl der jährlich ausgesetzten oder unehelichen Kinder betrug in demselben Zeitraume durchschnittlich = 2,593, oder auf 19 eheliche Geburten eine uneheliche, während in den Jahren 1808—1822 bereits auf 17^{70} eheliche Geburten eine illegitime kam. Zu den vorhandenen Ehen verhalten sich die jährlichen Geburten gerade wie 4 : 1. Die ausgesetzten Kinder werden in den Findelhäusern untergebracht, wenige werden aber nur später zurückgefordert (von 16 höchstens 1): ihre Zahl ist leider noch im Steigen, 1825 = 10,194 und 1834 = 12,494. Aber im Jahre

	geboren.	dav. unehel.	getraut.	starben.
1830 wurden überhaupt	53,328	2,263	9,412	39,595
1834 „ „	55,676	2,557	10,759	41,245
1835 „ „	54,779	2,617	9,987	41,489

Bei den jährlich Geborenen waren

	Knaben.	Mädchen.
1830	27,024	26,304
1834	28,492	27,184
1835	27,739	27,040
Zusammen	83,255	80,528

oder im jährlichen Durchschnitte 27,752 Knaben und 26,843 Mädchen, d. h. fast genau auf 21 männliche Geburten trafen 20 weibliche. Nach dem Verhältnisse der Geschlechter gehörten

	männlichen	weiblichen
1814 zum	580,309	574,377
1832 „	701,958	676,837
1833 „	709,177	684,164
1834 „	712,285	689,051
1835 „	722,601	699,326
1836 „	731,057	705,728

Nach dem Verhältnisse des Alters kamen, wie Serristori berechnet hat **), auf eine Million Seelen

*) Im Compartimento von Grosseto war die eheliche Fruchtbarkeit am stärksten, auf 20 M. eine Geburt; im Compartimento von Pisa dagegen am schwächsten, nur auf 27 Seelen eine Geburt.

**) Statistica di Toscana, S. 11.

221,332	unter	dem 10ten Jahre				
173,708	zwischen	dem 11ten u. 20sten Jahre				
154,755	„	„	21 „	„ 30 „	„	
135,582	„	„	31 „	„ 40 „	„	
116,672	„	„	41 „	„ 50 „	„	
94,677	„	„	51 „	„ 60 „	„	
64,264	„	„	61 „	„ 70 „	„	
30,568	„	„	71 „	„ 80 „	„	
7,551	„	„	81 „	„ 90 „	„	
891		im 91sten J. u. darüber.				

Von den jährlichen Todesfällen trafen *)	1834.	1835.
auf Kinder im 1sten Jahre	13,574	13,743
„ „ vom 2ten bis 5ten Jahre	8,290	7,901
„ „ „ 6 „ „ 10 „ „	1,364	1,141
„ Mensch. zw. 11 „ u. 20 „ „	1,369	1,402
„ „ „ 21 „ „ 30 „ „	1,933	1,905
„ „ „ 31 „ „ 40 „ „	1,849	2,086
„ „ „ 41 „ „ 50 „ „	2,090	2,274
„ „ „ 51 „ „ 60 „ „	2,521	2,800
„ „ „ 61 „ „ 70 „ „	3,335	3,356
„ „ „ 71 „ „ 80 „ „	3,282	3,452
„ „ „ 81 „ „ 90 „ „	1,427	1,471
„ „ über dem 90 „ „	150	162
„ „ im unbekannten Alter	58	66
Zusammen	41,245	41,489

Es machten also in beiden Jahren die Todesfälle der Kinder innerhalb ihres ersten Lebensjahres beinahe genau ein Drittheil der Gesammtzahl aus, sowie die Todesfälle der Kinder noch vor dem Ablauf ihres fünften Lebensjahres etwas mehr als die Hälfte aller Todesfälle betrugen. Die Todefälle in dem Alter vom zurückgelegten funfzigsten Lebensjahre bis zum höchsten Greisesalter machten etwas mehr als ein Viertel der Ge-

*) Die grösste Sterblichkeit war ($18\frac{27}{36}$) im Compartimento von Grosseto, auf 24 bis 30 Mann kam in den verschiedenen Jahren ein Todesfall; die schwächste war im Compartimento von Arezzo, wo auf 40 Seelen erst ein Sterbefall traf.

sammtzahl aus, so dass demnach kein volles Viertel mehr für die Todesfälle zwischen dem angetretenen sechsten und dem zurückgelegten funfzigsten Lebensjahre übrig bleibt.

Unter den Concentrationspunkten der Bevölkerung des Grossherzogthums Toscana giebt es vier grosse Städte, von denen zwei eine Bevölkerung von mehr als 50,000 Seelen, zwei eine Volkszahl zwischen 18,000 und 50,000 Seelen in sich fassen. Davon ist nur eine einzige, Livorno, in der neueren Zeit beträchtlich gewachsen, indem diese Stadt ihre Blüthe und ihren gesteigerten Wohlstand, wie die anderen drei Städte zu ihrer Zeit, dem Handel verdankt. Diese anderen Städte Florenz, Pisa und Siena standen bereits im Mittelalter als ansehnliche Hauptpunkte des Italienischen Volkslebens dar, nur haben die beiden letzteren nach dem Verluste ihrer Selbständigkeit ihren früheren Umfang, ihren vormaligen Glanz, ihr bedeutsames Gewicht für die Industrie, den Handel und die Cultur Italiens nicht mehr erlangen können. Florenz, die Hauptstadt und Residenz des Grossherzogthums zählte nach Villani schon im Jahre 1338 90,000 Köpfe, wobei noch die Mönche und Nonnen ausgeschlossen waren, und bei der äussersten Aufbietung aller Kräfte waren damals 25,000 Menschen in dieser Stadt fähig, die Waffen zu ergreifen. Zwei Jahrhunderte später, als Florenz bereits der Mittelpunkt Toscana's im neu errichteten Grossherzogthume geworden war, fand man 1551 eine Bevölkerung von 60,773 Einwohner. Seit dieser Zeit ist Florenz ohne alle beträchtlich rasche Steigerung bei dieser Volkszahl verblieben, so dass man dieselbe mehr dem Sammelpunkte des grossherzoglichen Hofes, der bereits vorhandenen Menge von Palästen und wohl eingerichteten alten Anlagen zuzuschreiben hat, als dem Einflusse einer sich selbst erweiternden und auch in der Population stark sich vergrössernden Industrie. Florenz hatte unter dem Grossherzoge Franz Stephan (1745) 73,517 Einwohner, und siebenzig Jahre später (1815) wiederum nur 79,772 Einwohner, dann 1818 = 82,739 Einwohner, 1825 = 89,373 Einwohner, 1830 = 93,437 Einwohner, 1835 = 97,201 und 1836 = 97,648 Einwohner: also nur in den letzten zwei und zwanzig Jahren ist wiederum die Bevölkerung in lebhafterem Fortschreiten, im jährlichen Durchschnitt von etwa 1 Proc. verstärkt worden.

Livorno, gegenwärtig der Haupthafen und die erste Handelsstadt dieses Theils von Mittelitalien, hatte mit Einschluss der geräumigen Vorstädte und des Hafens in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Bevölkerung von 45,000 Einwohner *), im Jahre 1787 = 49,424 Einw., im Jahre 1799 = 58,716 in 2253 Häuser. Unter der Französischen Herrschaft hatte Livorno im Jahre 1808 eine Bevölkerung von 62,337 Seelen in 2,396 Häuser, 1825 = 67,565 Einw., 1830 = 72,924 und 1835 = 76,397 Seelen. — Pisa, das im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte hoch über Florenz stand, noch im sechszehnten Jahrhunderte über 30,000 Einwohner zählte, besass nach der Zählung von 1836 nur noch 20,943 Einwohner. — Siena, seit dem sechszehnten Jahrhunderte mit Pisa gleichstehend, hatte im Jahre 1835 = 18,961 Einwohner. Zwischen 18,000 und 10,000 Einw. steht nur das einzige Pistoja, im Jahre 1835 mit 11,219 Einw. Nächstdem kommt Arezzo, im Jahre 1835 mit 9,215 Einwohner.

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

Die Stammverschiedenheit der Bewohner Toscana's veranlasst die Wiederholung meiner Bemerkungen über denselben Gegenstand für den Kirchenstaat (S. 416). Zwar hat die Lage des Landes seine Bewohner am meisten vor den vielfachen Vermischungen mit den von Norden über die Alpen, sowie mit den von Süden über das Mittelländische Meer eingewanderten Fremden geschützt, wie sich dies auch in der allgemeinen Anerkennung des Toscanischen Dialects als des reinsten Italienischen offenbar zeigt. Durch die Verpflanzung der Lothringenschen Dynastie auf den grossherzoglichen Thron und die fortgesetzte genaue Verbindung mit dem Wiener Hofe sind zwar noch häufig Ansiedelungen von Deutschen aus allen Ständen in Florenz und anderen Ortschaften des Grossherzogthums erfolgt, aber diese sind, besonders da in den meisten Fällen nicht einmal

*) Serristori a. a. O., S. 63—65.

eine kirchliche Verschiedenheit hinderlich wurde, durch Verheirathung so vollständig in die Italienischen Familien übergegangen, dass nach dem Verlauf weniger Jahrzehnden eine Nationalverschiedenheit bei denselben sich kaum mehr bemerklich macht. Am meisten zeigt noch der Handelsverkehr in Livorno und Pisa und die Vorliebe der Engländer für Florenz, dass Individuen dieses Volks hier einen bleibenden Aufenthalt gewählt haben. Ihre Anzahl erkennen wir als einen Hauptbestandtheil unter den nicht katholischen Christen, welche in Toscana sich nationalisirt haben: diese betrug im Jahre 1836 überhaupt 3424, darunter 1606 in Livorno (440 Engl.), 1447 zu Florenz (382 Engl.), 332 zu Pisa, 35 zu Siena und 4 zu Pitigliano. — Die Zahl der Griechischen Handelsleute hat sich in den letzten Jahren zu Livorno etwas vermehrt.

Ausserdem bleiben für die Stammverschiedenheit nur die Juden zu bemerken, welche gleichfalls hauptsächlich in den obengenannten Städten und in Arezzo geduldet werden, seit der Verordnung Leopold's vom 2. Juli 1766 gegen jede Willkührlichkeit und Beleidigung geschützt sind *), aber mit wenigen Ausnahmen in den ihnen angewiesenen Judenbezirken (Ghetto) wohnen müssen. Ihre gesammte Zahl belief sich 1836 auf 7066 Köpfe, von welchen 4951 in Livorno, 1006 in Florenz, 365 in Pisa, 385 in Siena, 329 in Pitigliano und 30 in Arezzo sich aufhielten **).

§. 7.

Allgemeine Ständeverschiedenheit.

Die Adelsverhältnisse haben in Italien hier zuerst eine Umgestaltung und Einschränkung ihrer Rechte erfahren. Noch vor der Französischen Revolution, im letzten Jahre der Regierung des Grossherzogs Leopold (1789), wurden die bestehenden Fidei-Commisse und Majorate durch ein Gesetz aufgelöst, welches zugleich jede neue Stiftung dieser Art untersagte. Es

*) Crome a. a. O. Bd. II., S. 78.

**) Serristori a. a. O., S. 9.

geschah lediglich in der Absicht, die Theilung des bis dahin in zu grossen Massen festgehaltenen Grundeigenthums zu befördern und soviel als möglich auf eine angemessene Weise durchzuführen.

Der Adel befindet sich inzwischen auch jetzt noch in dem Besitze des grössten Theils des Grundeigenthums, lebt aber, wie in Italien überall, vorzugsweise in den grösseren Städten. Besondere Vorrechte in seiner Stellung als Staatsbürger und in Befreiung von Staatslasten geniesst er nicht, so wie er auch hier des Unterschieds in hohen und niederen Adel entbehrt, obwohl er die gewöhnlichen Titelabstufungen der Italienischen Familien vom Duca ab besitzt. — Von dem in Toscana niemals ansehnlich reich begüterten Klerus handelt der nächste §. —

Der Bürgerstand, der seit der rascheren Entwickelung der Städte in der Lombardei und Mittelitalien von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab stets die Hauptkraft des Volks ausmachte, befindet sich besonders in Toscana in einem erfreulichen Wohlstande, der dem ganzen Lande das rege Leben eines kräftigen Gedeihens verleiht, und ohne allen Widerspruch das Grossherzogthum Toscana zu dem in seinen inneren Verhältnissen beglücktesten Lande Italiens macht. Daher hat hier auch in den letzten Jahrzehnden das beste Einverständniss zwischen der Regierung und dem Volke geherrscht, wobei unbeschadet am unbeschränktesten die geistige, politische und kirchliche Entwickelung sich entfaltet hat. — Der Bauer ist zwar nicht erblicher Grundbesitzer des von ihm bebauten Landes, sondern Bearbeiter (auf die Hälfte des Ertrags) kleiner Parcellen, die den Kirchen, Klöstern, milden Stiftungen aller Art, grösseren Grundbesitzern oder städtischen Gemeinden angehören. Aber der Landbau gewährt ihm gemeinhin nicht ausschliesslich den Unterhalt, er betreibt noch nebenbei irgend ein anderes Gewerbe, verbessert durch diese lebhafte Betriebsamkeit seinen Wohlstand, und befindet sich daher trotzdem, dass er auch hier verhältnissmässig am stärksten belastet ist, in einem weit gemächlicheren Leben, als im übrigen Italien, namentlich als im Kirchenstaate und im unteren Italien. Dies bewährt auch einen unverkennbar wohlthätigen Einfluss auf seine geistige Cultur, wodurch wiederum eine grössere Annäherung des Bauernstandes an die übrigen Stände hervorgebracht

wird. Dass bei den Bauern in der nächsten Umgebung von Florenz, Pisa, im gesammten Arnothale, in der Nähe von Livorno, Siena und Arezzo, diese vortheilhafte Zustände in einem höheren Grade sich zeigen, als bei den Bewohnern der unmittelbar an den Zweigen des Apenninischen Gebirges belegenen Dörfer, darf wohl kaum noch besonders bemerkt werden. Durch diese allgemeinere Vertheilung des Wohlstandes in Toscana ist auf eine angemessene Weise die Zahl der Armen und arbeitsträgen Bettler, dieser allgemeinen Plage für die Italienischen Staaten, sehr vermindert, jedoch mehr noch durch eigene Betriebsamkeit, als durch die vorhandene Anzahl milder Anstalten, von welcher unten im §. 19 die Rede sein wird.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

R. de Vaugondy, l'etat de l'église du grand-duché de Toscana et de l' isle de Corse, Paris 1815, *8vo.* — *Cheval. de Potter, memoires de Scipion Ricci, Evêque de Pistoie et Prato, Reformateur du Catholicisme en Toscane sous le regne du Leopold, Bruxelles* 4 *Vol.*, *8vo*, 1826; ins Deutsche übersetzt, Stuttgart, 4 Bde., 8vo, 1826; nach dem eigenhändigen handschriftlichen Nachlasse dieses Prälaten und anderer berühmter Zeitgenossen anziehend und belehrend über die Stellung des Katholicismus in Toscana sowie der Römischen Curie überhaupt zu dieser Zeit.

Das Grossherzogthum Toscana ist bei seiner Lage in der Mitte Italiens der Römisch-katholischen Kirche in der überaus grossen Mehrzahl seiner Bewohner ununterbrochen treu geblieben. Aber bei der freieren geistigen Entwickelung in Florenz und Pisa und selbst an dem Hofe der Mediceischen Grossherzoge fanden kirchliche Neuerungen nicht selten Beifall, wie dafür als redender Beweis die Begünstigung der Ansichten des jüngeren Socino (geb. zu Siena 1539 † 1604) von Seiten des Grossherzogs und des Florentinischen Adels gilt. Dies stimmte

mindestens schon früherhin im Allgemeinen zu toleranteren Ansichten, die nicht nur den anderen kirchlichen Partheien des Christenthums für einzelne Familien, sondern auch den Juden zu Gunsten kamen. Anderseits aber wurde dadurch auch die Regierung selbst gegen die Ansprüche der Landeskirche zu einer strengeren Aufsicht aufgefordert, sowohl über die Missbräuche einzelner höher gestellter katholischen Geistlichen, als auch über das in die Klöster eingeschlichene unregelmässige Leben, und endlich über die gänzliche Vernachlässigung der Seelsorge für entferntere Niederlassungen in Gegenden, wo es überhaupt an Kirchen fehlte. Es kam jedoch auch hier nicht früher zu einer durchgreifenden Verbesserung, als unter dem Grossherzoge Leopold I., wiewohl auch dieser mit den kirchlichen Reformen am längsten zurück hielt, und hierin überdies unzweifelhaft den Mahnungen und dem Beispiele seines Bruders, des Kaisers Joseph II. folgte. Der Hauptzweck des Grossherzogs ging dahin *), das Ansehen der Weltgeistlichen in ihren Kirchspielen zu heben, die Klöster zu beschränken, die Landeskirche in Toscana überhaupt unabhängiger zu machen und das Inquisitionstribunal zu vernichten. Keine Strafe des päpstlichen Hofes sollte ohne Bewilligung der Regierung weder in Toscana ausgeführt, noch bekannt gemacht oder mitgetheilt werden, und eben so wenig fernerhin den Geistlichen vergönnt werden, Laien vor ihre Gerichte zu fordern, während dagegen Geistliche selbst, wenn sie sich Criminalverbrechen schuldig gemacht hätten, den Laien gleich vor dieselben Gerichte gestellt werden sollten. Als das hülfreichste Werkzeug bei diesen Reformen bot sich dem Grossherzoge Scipio de Ricci, Bischof von Pistoja dar. Den Geistlichen Toscanas wurden 57 Artikel 1787 zur Unterschrift vorgelegt, von denen die meisten auf einer Synode ohne Weiteres genehmigt, die übrigen wenig verändert wurden. Wo es aber an kirchlichen Anstalten für den Gottesdienst fehlte, baute der Grossherzog Leopold neue Kirchen und dotirte sie auf eine angemessene Weise. Unter seinem Nachfolger, besonders nach dem bereits erfolgten Ableben des Kaisers Leopold II., versuchte zwar Papst Pius VI. einige Reformen wieder rückgängig zu machen, und durch Verdammung mehrerer Ansichten und Grundsätze von Ricci im J. 1794 das Ansehen des Bischofs von Pistoja zu erschüttern. Aber

*) Leo Gesch. Ital. V., S. 800—1.

die Ereignisse der Revolution liessen damals keine ernst gemeinte Rückkehr zu alten Einrichtungen durchführen, und bewirkten vermittelst der oben angeführten vielfachen politischen Veränderungen auch mancherlei Umgestaltung in kirchlichen Verhältnissen, die indess nur von vorübergehender Dauer waren, wie dieser Fall selbst bei den von Leopold noch übrig gelassenen und unter der Franzosenherrschaft völlig aufgehobenen Klöstern statt fand. Nur das in dieser Zeit errichtete Bisthum zu Livorno wurde beibehalten.

Nach der Restauration des Hauses Habsburg-Lothringen bestehen die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse wiederum in folgender Ordnung: es sind drei Erzbisthümer und siebzehn Bisthümer gebildet, d. i. zwei Bisthümer mehr als vor der Vertreibung des grossherzoglichen Hauses im Jahre 1801. Denn ausser dem Bisthum zu Livorno ist noch das zu Pontremoli errichtet, welches zwischen Lucca und Genua enclavirt liegt. Unter jenen ist das zu Florenz das reichste in der Volkszahl, Siena aber das ausgedehnteste im Territorialumfange. Denn Florenz hat ausser seiner eigenthümlichen bischöflichen Diöcese von 289,000 Seelen in 466 Kirchspielen noch fünf Suffraganbischöfe von Fiesole mit 89,000 Seelen in 253 Kirchspielen, von Pistoja mit 198,000 S. in 189 Kirchsp., von S. Miniato mit 78,000 S. in 97 Kirchsp., von Borgo S. Sepolcro mit 33,300 S. in 135 Kirchsp. und von Colle mit 9,500 S. in 52 Kirchsp., zusammen mit 692,800 S. in 1,192 Kirchsp. Das Erzbisthum Siena hat ausser seinem eigenen bischöflichen Sprengel von 44,515 S. in 117 Kirchsp. noch 9 Suffraganbischöfe, den von Arezzo mit 116,000 S. in 334 Kirchsp., den von Volterra mit 59,800 S. in 111 Kirchsp., den von Massa Maritima mit 28,000 S. in 26 Kirchsp., den von Chiusi mit 36,900 S. in 57 Kirchsp., den von Cortona mit 22,589 S. in 52 Kirchsp., den von Montalcino mit 22,809 S. in 39 Kirchsp., den von Sovana mit 24,000 S. in 46 Kirchsp., den von Montepulciano mit 10,117 S. in 17 Kirchsp. und den von Grosseto mit 12,000 S. in 26 Kirchsp., zusammen mit 375,030 Seelen in 825 Kirchspielen. Das Erzbisthum Pisa, welches in seinem eigenen bischöflichen Sprengel 99,000 S. in 133 Kirchsp. umfasst, hat nur drei Suffraganbischöfe, den von Livorno mit 79,000 S. in 31 Kirchsp., den von Pescia mit 47,300 S. in 38 Kirchsp. und den von

Pontremoli mit 42,531 S. in 121 Kirchsp., zusammen mit 267,831 Seelen in 323 Kirchspielen. Alle drei Erzbisthümer umfassen mithin 2,340 Kirchspiele mit 1,335,661 Seelen. Es giebt aber ausserdem noch 114 Kirchspiele der Römisch-katholischen Kirche mit 76,326 Individuen, welche auswärtiger Diöcesanaufsicht (nämlich verschiedenen Bisthümern des Kirchenstaats) unterworfen sind, darunter 48 dem Bisthum Faenza, 20 dem Bisthum Bertinoro, 18 dem Bisthum Citta di Castello, 12 dem Bisthum Forli, 9 dem Bisthum Sarsina, 3 dem Bisthum Citta della Pieve und 3 der Abtei delle tre Fontane. Also zusammen sind im Grossherzogthum Toscana 2,454 Kirchspiele der Katholiken, welche 1835 = 1,411,987 Seelen umfassten.

Jedes Bisthum hat regelmässig eine Kathedralkirche, nur die Bisthümer von Pistoja und Chiusi haben jedes zwei Kathedrale, jenes zu Pistoja und Prato, dieses zu Chiusi und Pienza. Die Zahl der Collegiatkirchen beträgt überhaupt im Grossherzogthume 54, obgleich fünf Bisthümer (Massa Marittima, Livorno, Pontremoli, Grosseto und Cortona) gar keine haben: dagegen befinden sich in der Diöcese Florenz 11, in der von Chiusi 7, je 5 in den beiden Bisthümern Arezzo und S. Miniato, je 4 in den drei Bisthümern Pisa, Pescia und Sovana, je drei in den beiden Bisthümern Pistoja und Fiesole, je 2 in den beiden Bisthümern Volterra und Colle und je eine in den übrigen hiefür noch nicht genannten Diöcesen *). Zur Bildung junger Geistlichen sind in diesem Staate 22 Priesterseminarien errichtet, gemeinhin neben einer Kathedrale oder Collegiatkirche, welche einzeln für 25, 30, 36, 45, 50, 60 bis 80 Zöglinge bestimmt angewiesene Stellen haben, überhaupt zusammen 1053 Zöglinge in der ordentlichen Zahl ihrer Stellen aufnehmen können. Nur giebt es in drei Bisthümern, Livorno, Grosseto und Sovana gar keine Seminarien, dagegen in Arezzo 3, in den Diöcesen Florenz, Fiesole und Pistoja je 2, und in den übrigen nur eins.

Die Zahl sämmtlicher Weltgeistlichen in höheren und niederen kirchlichen Aemtern betrug im Jahre 1835 = 8,901, aber

*) Die einzelnen Collegiatkirchen und Priesterseminare sind vollständig aufgeführt bei Serristori a. a. O., S. 22 und 23.

sie war hundert Jahre früher um mehr als 40 Procent stärker, da sie im Jahre 1738 auf 12,871 stand. Seit der Restauration ist sie aber doch um 409, oder etwas über 4 Proc. gewachsen, sie stand 1814 auf 8,492, 1822 auf 8,181 und 1832 auf 9,019. Bleiben wir aber bei der Anzahl im Jahre 1835 stehen, und rechnen die nicht katholischen Bewohner Toscanas mit 9,940 Köpfe von der Gesammtzahl der Bevölkerung 1,421,927 Köpfe ab, so erhalten wir für die 1,411,987 Katholiken auf 159 Köpfe einen Weltgeistlichen. — Von den Einkünften des Klerus sind uns nur die aus liegenden Gründen bekannt, weil diese aus dem Kataster des Grossherzogthums erhellen. Diese gewähren für die 20 Erzbischöfe und Bischöfe jährlich 301,055 Lire Fl. = 67,737 Thaler, d. i. durchschnittlich auf jeden 3,387 Thaler; für die Domkapitel, Collegiatstifter und damit verbundene Pfründen 757,838 Lire = 170,514 Thaler; für sämmtliche Kirchspiels-Geistliche 1,144,499 Lire = 257,513 Thaler, wobei durchschnittlich aus liegenden Gründen als beständige Einkünfte auf jedes Kirchspiel nicht viel über 100 Thaler treffen. Rechnen wir aber zu diesen gelieferten Angaben noch die für kirchliche Handlungen gestifteten festen Einkünfte von 62,988 Lire = 14,172 Thlr. hinzu, so haften überhaupt auf liegende Gründe für die Landeskirche in Toscana 2,264,380 Lire = 509,486 Thaler, die als fünfprocentige Renten betrachtet, ein Capital von mehr als 45,000,000 Lire = 10,125,000 Thaler darstellen.

Die Klöster, welche theils vom Grossherzog Leopold unangetastet gelassen waren, wurden 1809 unter der Französischen Herrschaft sämmtlich aufgehoben, soweit sie nicht ausschliesslich der Krankenpflege oder dem Unterrichte der Jugend gewidmet waren. Es waren aber 1809 noch 300 Klöster säcularisirt worden, deren Grundvermögen auf 98,000,000 Lire = 22,050,000 Thaler berechnet worden war. Die Zahl der Mönche hatte damals 6,332, die der Nonnen 10,382 betragen. Aber gleich im zweiten Jahre nach der Restauration erfolgte auch für das Grossherzogthum Toscana die Wiederherstellung der früheren geistlichen Orden, welche feste Stiftungen hier vormals inne gehabt hatten. Da man über das frühere Vermögen derselben nicht mehr disponiren konnte, so wies man denselben überhaupt zu ihren festen Einkünften eine Rente von 1,440,000 Lire = 324,000 Thlr. an, oder ein Capital von 28,800,000 Lire = 6,480,000 Thlr.

in liegendem Vermögen *). Damals bestanden ausserdem noch 44 Conservatorj, in denen Mädchen erzogen oder Kranke verpflegt wurden: sie hatten insgesammt 3,892 geistliche Schwestern und 1,419 Brüder, die damals gegen 900,000 Lire = 202,500 Thaler jährliche Einkünfte besassen. Aber seit 1816 vermehrte sich die Zahl der Klöster ausserordentlich rasch, doch für die Mönche in verdoppelter Anzahl, so dass 1822 die Zahl der Mönche bereits auf 2068, die der Nonnen mit Einschluss der Schwestern in den Conservatorj auf 4162 gestiegen war. Im Jahre 1835, im zwanzigsten nach der Wiederherstellung der Klöster, gab es 133 Mönchsklöster, wovon 52 den Bettlerorden gehörten; sie waren überhaupt mit 2,461 Ordensbrüdern besetzt, die meisten Klöster befanden sich zu Florenz (25), Pisa (9), Arezzo (5), Cortona (4), Borgo S. Sepolcro (4), Siena (4), Volterra (4), Livorno (4), Pistoja (3), Figline (3), S. Miniato (3), Montepulciano (3). Die Zahl der Nonnenklöster stieg nur bis auf 69, indem zugleich die der Mitglieder in den Conservatorj bedeutend abnahm, so dass die Gesammtzahl der Ordensschwestern im Jahre 1835 nur 3,939 ausmachte. Die meisten Nonnenklöster waren zu Florenz (14), Pisa (4), Prato (4), Siena (4), Pistoja (3), Arezzo (3), Cortona (2), Borgo S. Sepolcro (2), Figline (2) und Pellegrino (2), in den übrigen Orten nur je 1. Von den Conservatorj gab es 11 zu Florenz, 7 zu Pistoja, 4 zu Pisa, 3 zu Arezzo, 3 zu Siena und an den übrigen Orten zu je 2 oder je 1. Die festen Einkünfte der Klöster hatten seit 1816 sich nicht vermehrt, die der Conservatorj waren im Jahre 1836 auf 955,500 Lire = 214,875 Thlr. gestiegen, wodurch ein Vermögen von 19,110,000 Lire = 4,299,750 Thlr. in liegenden Gründen repräsentirt wurde.

Unter den übrigen christlichen Kirchen zählte die Evangelische überhaupt im Jahre 1836 1153 Ind. zu Florenz und Livorno, wovon 521 Lutheraner und Calvinisten waren, und 632 zur Anglicanischen Kirche gehörten. Jene hatten eine Kirche zu Florenz, deren Geistlicher der Prediger bei der Preussischen Gesandtschaft war, und ausserdem einen Betsaal zu Livorno; die Anglicanische besass in Florenz und Livorno zwei Andachtshäuser. Die Griechische-nicht unirte Kirche hat 181 angesiedelte Mitglieder und eine Capelle zu

*) Serristori a. a. O., S. 27.

Livorno; die Griechen in Florenz sind grösstentheils nur Reisende von kürzerem Aufenthalte. Die unirten Armenier haben eine kleine Gemeinde von kaum 100 Köpfen, davon 47 zu Livorno, unter denen Mönche von der Congregazion des Berges Libanon die gottesdienstliche Handlungen verrichten. — Die Juden, deren Zahl wir schon im vorhergehenden §. kennen gelernt haben, haben acht Synagogen, nämlich 3 zu Livorno, und je eine zu Florenz, Pisa, Siena, Pitigliano und Arezzo. In Livorno giebt es überdies eine höhere Lehranstalt für die Rabbinischen Studien *). — Die Gesammtzahl aller nicht katholischen Bewohner Toscanas stand am 1. Januar 1836 auf 10,243, also gegen die Gesammtzahl der Katholiken wie 1 : 140. —

B. Die Cultur des Grossherzogthums Toscana.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau.

Giovanni Targioni Tozzetti, prodromo della corografia e della topografia fisica della Toscana, Firenze 1754, 8*vo.* — Desselben *Ragionamenti, sull' agricoltura Toscana, Lucca* 1759, 8*vo.* — *Sismondi tableau de l'agriculture de Toscane, Geneve* 1801, 8*vo.;* Deutsch, Tübingen 1805, 8vo. — v. Rumohr, über den Verlust der Grundfreiheit der Colonnen in Toscana, Hamburg 1830, 8vo. — *F. Tartini, Salviatici Memorie sul bonificamento delle Maremme Toscane, Firenze* 1838 **).

*) Vergl. Serristori a. a. O., S. 6—8.

**) Diese so eben herausgekommene Schrift ist mir nur durch die Anzeige des auch um die Statistik mehrfach verdienten Alfr. Reumont bekannt geworden, vergl. dessen Brief aus dem Sept. 1838 im Tübing. Morgenbl. Sept. 1838 Nro. 223—24. Die gesammte Bo-

Es werden in Toscana zwar alle Zweige der physischen Cultur mit Eifer betrieben, jedoch nur so, dass die Arbeitsthätigkeit in denselben sich auszeichnet, nicht aber zugleich bedeutsame Erfolge gerühmt werden können, welche aus sorgfältiger Wahrnehmung der Fortschritte des Auslandes in denselben Productionszweigen bei der natürlichen Begünstigung des Bodens und des Klimas sich ergeben müssten. Von der Bodenfläche des Grossherzogthums, die in 8064 Tosc. QMigl. 6,464,181 Morgen (Quadrati) *) enthält, sind steuerpflichtig 6,180,312 Quadrati; auf Gewässer, Strassen, Dämme kommen 209,283 Quadrati und auf die Inseln 74,586 Quadrati.

Von den 6,180,312 steuerpflichtigen Quadrati, unter welchen aber die Inseln nicht mit eingeschlossen sind, sind benutzt

	Quadrati.	Zur Steuer abgeschätztes Einkomm.	auf 1 Quadr.
a) Zu Weingärten . . .	644,285	12,239,212 Lire	19 Lire
b) Zu Weingärten u. Olivenpflanzungen	462,184	7,195,969 „	15^{57} „
c) Zu anderen Nutzgärten	73,726	604,620 „	8^{2} „
d) Ackerland	997,672	4,622,502 „	4^{63} „
e) Natürliche und künstliche Wiesen	79,904	865,660 „	10^{83} „
f) Kastanienwälder . .	361,308	1,144,954 „	3^{17} „
g) Waldungen	1,661,718	2,971,726 „	1^{79} „
h) Weideland	1,870,779	1,462,745 „	0^{78} „
i) Bauplätze **)	28,736	13,232,418 „	460^{05} „
Zusammen	6,180,312	44,339,806 „	7^{2} „
		= 9,976,457 Thaler.	

denfläche, welche nun von der Verpestung der aria cattiva gerettet ist, und der Landwirthschaft einen beträchtlichen Zuwachs von urbarem Lande, Wiesen und Weiden verspricht, betrug 992 QMigl. oder beinahe $\frac{1}{8}$ des Flächeninhalts von Toscana. Die Kosten für die Bauten in den 8 Jahren 1829—37 betrugen 8,322,567 Lire (1,872,578 Thaler), wovon der Grossherzog allein 8,200,000 Lire trug, und die Betheiligten nur etwa $\frac{1}{75}$ beisteuerten.

*) Auf eine Tosc. QMigl. gehen 802 Quadrati, also enthält eine geogr. QM. (siehe oben S. 555 Anmerk.) $16,240^{5}$ Quadrati.

**) Unter denselben sind jedoch nicht die Gebäude mitbegriffen, welche unmittelbar zur Landwirthschaft dienen.

Unter dem zur Besteuerung abgeschätzten Einkommen sind jedoch nur die Antheile der wirklichen Grundbesitzer mit verstanden. Die Bauplätze kommen fast zur Hälfte auf die beiden Städte Florenz und Livorno, indem jene im Kataster auf ein jährliches Einkommen von Grund und Boden auf 3,247,000 Lire, diese auf 2,993,489 Lire veranschlagt war, also zusammen auf 6,240,489 Lire. Die Zahl der Grundbesitzer auf dem Festlande betrug am 1. Januar 1835 = 132,845, unter welchen 7901 ($\frac{1}{17}$) moralische Personen waren, wie Kirchen, milde Stiftungen, Stadtgemeinden u. s. w. Die kleinen Grundbesitzer, deren jährlich abgeschätztes Einkommen aus ihren liegenden Gründen zwischen 1 bis 100 Lire (22$\frac{1}{2}$ Thaler) betrug, war 87,917 (oder fast $\frac{2}{3}$ der Grundbesitzer). Zu den grössten Grundbesitzer, deren jährliches Einkommen zwischen 30 und 40,000 Lire (6750 und 9000 Thaler) stand, gehörten 29, und über 100,000 Lire (22,500 Thaler) jährliches Einkommen hatten nach dem Kataster nur 10 Grundeigenthümer. Das allgemeine Kataster war für das Festland Toscanas am 1. Januar nach sechszehnjährigen Arbeiten (seit 1819) mit einem Kostenaufwande *) von 6,562,000 Lire (1,476,450 Thaler) vollendet.

A. Der **Ackerbau** wird hier zum grössten Theile in dem Verhältnisse der Mezzaria betrieben, nach welchem der Grundbesitzer die Bodenfläche, die Ackergeräthe und die Hälfte der Aussaat hergiebt, der Bearbeiter nur ausser der Beackerung und der Erndte die Hälfte der Aussaat beiträgt, beide Theile aber zur gleichen Hälfte in dem Ertrage gehen. Die jährliche Production an Getreide ist indess für die starke Bevölkerung nicht hinreichend, sie beträgt jährlich im Durchschnitte 5,000,000 Sacchi, jeder Sacco zu 3 Staje **), also überhaupt 6,650,000 Berl. Schfl. Der jährliche Verbrauch steigt aber in der Regel um den sechsten Theil höher, welcher Bedarf fast ausschliesslich über den Hafen von Livorno aus dem Auslande bezogen wird, im Jahre 1827 = 1,087,242 Sacchi, 1828 = 703,787 Sacchi, 1830 = 1,053,701 Sacchi, 1832 = 1,105,959 Sacchi; durchschnittlich für

*) Serristori a. a. O., S. 2.

**) 100 Staje sind gleich 44$\frac{1}{3}$ Berl. Scheffel; also 100 Sacchi = 133 Berl. Scheffel.

die Jahre 18$^{23}/_{35}$ 860,000 Sacchi, d. i. gegen 1,150,000 Berl. Schefl. *). — An Früchten, Küchen- und Gartengewächsen wird nicht nur der genügende Bedarf hervorgebracht, sondern es bleibt auch noch zur Ausfuhr übrig, wie an getrockneten Feigen, an Anis, Senf, Safran, Krapp u. dergl. Hanf und Flachs werden zwar mit grösserem Eifer gegenwärtig als früher angebaut, aber der Bedarf des Landes noch nicht erzielt: er wird theils aus dem Verkehr mit den Ostseehäfen, theils aus der Levante befriedigt, im jährlichen Durchschnitte für 1,800,000 Lire = 405,000 Thaler. Der Weinbau reicht für das Gewöhnliche nur zu den Bedürfnissen des Landes aus; der beste wird bei Montepulciano, Florenz und Cajano gewonnen. Viel beträchtlicher aber für den inneren und auswärtigen Verkehr erscheint der Oelbau, obgleich er in der Oelbereitung in Bezug auf die sorgfältige und reine Gewinnung des Oels noch sehr viel zu wünschen übrig lässt. Er gewährt aber der jährlichen Ausfuhr des Grossherzogthums Toscana den stattlichsten Titel und liefert in den letzten zwölf Jahren (18$^{26}/_{37}$) durchschnittlich des Jahrs gegen 5,000,000 Lire oder 1,125,000 Thaler.

B. Die Viehzucht steht im Allgemeinen in Toscana dem Ackerbau nach, jedoch wird dieselbe noch am stärksten in den nördlichen und östlichen Landschaften dieses Staates gepflegt. Der Viehstand zählt überhaupt gegen 1,500,000 Stück, darunter 110,000 Pferde, wobei als die ausgedehntesten Gestüte die zu S. Rossore bei Pisa, die zu Campigliese, Populonia, Vada und Bandita zu merken sind **); 300,000 Stück Rindvieh, welchem auch einige Büffel beigemischt sind, jedoch nicht in allen Beziehungen ausreichend für den inneren Bedarf, indem jährlich für 450,000 Lire (101,250 Thaler) an Käse und für eine eben so grosse Summe Rinderhäute und gegerbtes Leder aus dem Auslande eingeführt werden müssen; gegen 600,000

*) Serristori a. a. O., S. 77. Dem Getreidebau haben früherhin die Ausfuhrverbote der Toscanischen Regierung sehr geschadet, weil sie alle Aufmunterung zu einer starken Industrie in diesem Zweige der physischen Cultur benahmen.

**) Serristori a. a O., S. 59. Zu S. Rossore wird auch eine Heerde von 180—200 Kameelen seit dem Zeitalter der Kreuzzüge gehalten, und von hier stammen die meisten Kameele ab, welche zur Schau in ganz Europa herumgeführt werden.

Schaafe, zum dritten Theile veredelt, aber für den Bedarf der Toscanischen Manufacturen nicht ausreichend, die beinahe noch eben so viel Wolle, als im Lande erzeugt worden, gegen 1,200,000 Pfund Gewicht für 2,500,000 bis 3,000,000 Lire (500 bis 675,000 Thaler) aus dem Auslande (vorzugsweise aus dem Kirchenstaate und der Levante) erwerben; an Ziegen, Schweinen, Eseln wird soviel gehalten, als der Landesbedarf und die Localität es anräthlich machen.

C. Seidenbau und Bienenzucht. Der Seidenbau wurde seit dem vierzehnten Jahrhunderte *) in Toscana an einzelnen Orten betrieben, und machte sich zwei Jahrhunderte später als eine gewöhnliche landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung einheimisch. Jedoch ist es hier niemals zu einer sorgfältigen Pflege dieses Erwerbzweigs gediehen, weil man ihn nur in den einzelnen Haushaltungen als einen untergeordneten Nutzertrag dem weiblichen Geschlechte überliess. So geschieht es auch noch heute zu Tage, die jährliche Erndte steigt daher durchschnittlich nur auf 2,000,000 Pfund Cocons oder 200,000 Pfund gesponnene Seide. Sie würde sich aber bei der vorhandenen grossen Zahl von Maulbeerbäumen leicht auf das Achtfache und Zehnfache steigern, wenn man mit gleicher Sorgfalt, wie in der Lombardei den Seidenbau hier behandeln wollte. Die beste Seide wird im Arnothal gewonnen, die schlechteste in der Umgegend von Pistoja. Es reicht aber diese Seide nicht für die Landesmanufacturen aus, die jährlich noch für 900,000 Lire (202,500 Thaler) zur Hälfte aus Constantinopel, zur Hälfte aus der Levante beziehen **). Die Bienenzucht dagegen genügt für den Bedarf des Landes sowohl im Honig als im Wachs.

D. Die Forstzucht und die Jagd. Die Waldungen bieten einen mehr als ausreichenden Vorrath an Holz für Toscana, weshalb auch jährlich eine Ausfuhr an Bauholz für 400,000 Lire (90,000 Thaler) zum grösseren Theile nach England, zum kleineren nach Aegypten ausgeht. Ein Theil der Waldungen ist aber in den letzten acht Jahren (1829—37) im Compartimento di Grosseto gelichtet, weil dies nothwendig der

*) Vergl. meine Abhandlung über die Entwickelung des Seidenbaus und der Seidenmanufacturen in den histor. literär. Abhandl. der Deutschen Gesellschaft zu Königsb. Bd. IV., Abtheil. 1., S. 94.

**) Serristori a. a. O., S. 58 u. 76.

Trockenlegung der dortigen Maremme vorausgehen musste. Eigenthümlich bleibt für Toscana noch der Gewinn aus der Korkrinde und den Wacholderbeeren zu bemerken, weil beide einen verhältnissmässig für den Gegenstand nicht unansehnlichen Theil der Ausfuhr darbieten; von der Korkrinde wird jährlich für 575,000 Lire (129,375 Thaler), an Wacholderbeeren 4,000 Ballen für 460,000 Lire (91,350 Thaler) ins Ausland versandt. — Die Jagd ist reichlich, wiewohl auch diese zum Vortheil der übrigen Zweige der landwirthschaftlichen Cultur durch die Austrocknung der Maremme ihren ergiebigsten Aufenthaltsort für jede Art des Wildprets verloren hat: aber ein ausschliesslich betriebener Nahrungszweig ist sie auch früherhin niemals gewesen und für den Verkehr mit dem Auslande immer ganz gleichgültig geblieben.

E. Die Fischerei ist auf den Flüssen des Grossherzogthums nicht sehr bedeutend, weil die seichten Ströme bei ihrem kurzen Laufe und ihrem starken Austrocknen im Sommer nur wenig Fische ernähren. Ansehnlicher fällt dagegen die Fischerei an der Seeküste bei Elba und den zunächst benachbarten Inseln aus, wiewohl auch Toscanische Schiffe noch lebhaften Antheil an dem Thunfischfang, der Sardellen- und Anchovisfischerei bei der Insel Sardinien nehmen (siehe oben S. 274), jedoch alles vorzugsweise unter der Leitung des Handelsstandes von Livorno. Nicht minder beträchtlich erscheint für den Umfang der Toscanischen Küste die Korallenfischerei, die eben so gewichtig auch für den Ausfuhrhandel mit dem Auslande sich zeigt, dass sie durchschnittlich nächst dem Olivenöl jährlich an verarbeiteten Korallen den werthvollsten Gegenstand in der Ausfuhr liefert, nämlich gegen 2,800,000 bis 3,000,000 Lire (630,000 bis 675,000 Thaler). Mindestens sendet Livorno jährlich 60 Barken, mit 10 bis 12 Mann die einzelne bemannt, auf diese Fischerei aus: oft aber ist ihre Anzahl auch über 100 gestiegen. Doch ungeachtet seiner bedeutenden Fischerei gebraucht Toscana, wie alle übrigen Italienischen Staaten, noch eine beträchtliche Einfuhr eingesalzener und getrockneter Fische der nördlichen Meere (Kabliau und Stockfisch), die besonders durch Englische Schiffe zugeführt werden, und selten in einem Jahre weniger als 2,000,000 Lire (450,000 Thaler) beträgt. Dazu kommt noch der von den Russischen Häfen des schwarzen und Asovischen Meeres bezogene Kawiar, jährlich im Werthe von 350,000 Lire (78,750 Thl.)

F. Die Gewinnung an Producten des Mineralreichs. Unter den Metallgruben verdienen nur die Eisenminen der Insel Elba bei Rio besonders hervorgehoben zu werden. In denselben werden jährlich 1600 Centi Erz gewonnen, wovon 1 Cento auf 33,333$\frac{1}{3}$ Pfund Tosc. *) oder 24,220 Pfund Berl. berechnet wird, also etwa 221 Ctr. Preuss. ausmacht. Da nun aus dem Mineral gegen 55 Proc. reines Eisen gewonnen wird, so beträgt die sämmtliche Production an Eisen jährlich gegen 200,000 Centner Preuss. Die drei grossen Hochöfen und Hammerwerke bei Cecina, Follonica und Valpiana, welche der Regierung gehören, liefern jährlich 16,000,000 Pfund Tosc. an Stangen-Eisen und groben Gusseisenwaaren; der Hochofen von Vivarelli bei Capalbio jährlich gegen 3,000,000 Pfund. Nur die Hälfte des hier gewonnenen Eisens wird im Grossherzogthume selbst verbraucht, das übrige nach den benachbarten Staaten Italiens, der Türkei und Aegypten, ausgeführt **). Der Bergbau auf Kupfer ist bei Montecatini, Sasso Colombino und Castella schon seit längerer Zeit betrieben, bei Monte Vaso und Rocca Federighi ist er erst in den letzten Jahren angefangen. Alle diese Minen gehören indess eben so wie die Bleigruben Privatbesitzern; sie reichen für den Bedarf des Landes aus, aber gewähren noch nichts zur Ausfuhr. Die Bleiminen, bei Serravezza und Terrinca sind zugleich silberhaltig, wiewohl die jährliche Production an Silber nur als ein Nebengewinn bei dem Bleiertrage angesehen werden kann; die bei Montieri liefern ausser Blei auch ein wenig Quecksilber und Zinnober. Zinn und Zink fehlen dem Toscanischen Bergbau und werden jährlich für 360,000 Lire (81,000 Thl.r.) eingeführt. — Schwefel wird in den Gruben der Regierung bei Pereta, bei Orbitello und Ajola jährlich zwischen 400 und 450,000 Pfund gewonnen. Alaun in dem der Regierung gehörigen Werke bei Montioni, das aber seinen Absatz seit der verbreiteten Fabrication des künstlichen Alauns beträchtlich vermindert sieht. Der jährliche Gewinn an Borax (vergl. oben S. 557) hat sich seit dem Jahre 1826 um das Zwölffache gesteigert. Er betrug 1826 = 149,000

*) 100 Pfd. Tosc. sind gleich 72$\frac{2}{3}$ Berl., also 300 Pfd. Tosc. = 218 Pfund Berl.

**) Serristori a. a. O., S. 49.

Pfund; 1828 = 197,000 Pfund; 1830 = 602,000 Pfund; 1832 1,103,000 Pfund; 1833 = 1,347,000 Pfund; 1834 = 1,725,000 Pfund; 1835 = 1,841,000 Pfund. Er wird gegenwärtig in den Werken zu Monte Cerboli, Monte Rotondo, Sasso, Serazzano und Castelnuovo gewonnen *), aber nur von Privatunternehmern.

Salz wird im Grossherzogthum Toscana sowohl durch das Sieden der Soole aus den Salzquellen bei Volterra, als auch durch das Abdunsten des Meerwassers an den Küsten der Insel Elba gewonnen. Die grossherzogliche Saline bei Volterra, welche 92 Menschen beschäftigt, liefert jährlich 18 bis 20,000,000 Pfund Tosc. Aus Elba werden in den Häfen von Livorno zwischen 5,000,000 und 6,000,000 Pfd. dort gewonnenes Seesalz hinübergebracht. — Unter den mit recht ergiebigem Ertrage benutzten Steinbrüchen sind die für Kunstarbeiten besonders geachteten Marmorbrüche bei Seravezza (weiss) bemerkenswerth, die in der Nähe von Carrara dem dortigen Marmor an Weisse und Reinheit fast gleich kommen. Nächstdem werden stark benutzt die Steinbrüche in weissem und grünem Marmor bei Campiglia, in weissem bei Monte Altissimo und Castagneto im Chianathale, in schwarzem Marmor mit gelben und weissen Adern bei Portovenere im Spezzia-Golf, in rothem Marmor im Val' di Nievole und Val d'Ema, und in gelbem Marmor bei Siena (M. Giallo und Broccatello). Als Alabasterbrüche zeichnen sich besonders die zu Castella Maritima aus, welche Privatbesitzern angehören. — Ausserdem werden zu Bauten, andern vielfachen Arbeiten und Geräthschaften die Basaltische Lava auf dem Gebirge bei Radicofani nahe an der Gränze des Kirchenstaats, der Peperin oder Trachyt im Monte-Amiata bei Santa-Fiora, der Granit mit grauem Grunde und mit violettenen Flecken auf den Inseln Elba und Giglio, und der Serpentin bei Prato und Siena gebraucht.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

Ragionamento sul commercio, arti e manifatture della Toscane, *Firenze* 1781, *8vo.* —

*) Serristori a. a. O., S. 50.

Die technische Cultur wurde in Toscana bereits im Mittelalter in den grösseren Städten mit Liebe und Eifer gepflegt, und die Florentinischen Seide- und Wollmanufacturen standen nicht nur in Italien, sondern in dem ganzen damals gebildeten Europa in dem grössten Ansehen, jene noch viel früher, als der Seidenbau sich hier einheimisch gemacht hatte, indem man bereits gesponnene und aus dem Oriente erkaufte Seide hier verarbeitete *). Von dem beträchtlichen Geschäfte in wollenen Fabrikaten erwähnt Villani aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts 200 wohlhabende Tuchmacher in Florenz, welche jährlich 70 bis 80,000 Stück wollene Tücher zu einem Werthe von mehr als 1,200,000 Goldgulden verfertigten und dadurch im Ganzen 30,000 Menschen Beschäftigung und Unterhalt gewährten. Aber diese rege Industrie hielt nicht gleichen Schritt mit der übrigen geistigen und bürgerlichen Entwickelung des Landes, sie litt schon dadurch einen beträchtlichen Verlust, dass viele Wege ihres reichsten Absatzes jenseits der Alpen, in Frankreich, den Niederlanden und am Rhein durch eigene dort errichtete treffliche Manufacturen denselben abgeschnitten wurden. Daher wurden im sechszehnten Jahrhunderte um das Jahr 1527 nach Varchi nur noch 23,000 Stück Tuch in Florenz jährlich verfertigt. Unter der Herrschaft der Grossherzoge aus dem Hause Medici verminderte sich zwar nicht die Industrie in den Manufacturen und den mannichfachen Handwerken, aber sie verharrte auf ihrem früheren Standpunkte und wurde daher durch die Französische, Englische und Niederländische überflügelt. Sie vermochte nur noch den Anforderungen der Völker Italiens zu genügen, wofern sie nicht durch das eigenthümliche Material, welches sie verbrauchte, vorzugsweise an den Italienischen Boden geknüpft war, der Absatz nach dem Auslande ging ihr jedoch grösstentheils verloren. Nach der Restauration der Dynastie Habsburg-Lothringen bemühte sich die Regierung von neuem den Gewerbfleiss Toscanas zu beleben, und für ihn die Vortheile des Auslandes zu gewinnen. Daher sicherte eine Verordnung aus dem November 1814 allen Ausländern, die sich in dem Grosherzogthume als Gewerbsleute niederlassen wollten, eine Abgabenfreiheit auf fünf Jahre zu.

*) Vergl. meine Abhandlung über die Seidemanufacturen a. oben a. O., S. 94—97.

A. Die Leinenfabrikation beschränkt sich in Toscana nur auf das gewöhnlichste Bedürfniss, welche nicht fabrikenmässig, sondern nur als Nebenbeschäftigung von den Landleuten, die das rohe Product erzeugen, bewirkt wird; am stärksten wird hiefür in der Umgegend von Prato gearbeitet. Als ein ganz eigenthümlicher und besonders einträglicher Zweig der Toscanischen Industrie, der hier am angemessensten seine Stelle findet, muss aber die Verfertigung von Strohgeflechten zu Hüten betrachtet werden. Auch dieser geschieht grösstentheils als Nebenbeschäftigung der Landleute, besonders in dem Arnothale und den nächsten Umgebungen von Florenz, wie Signa, Barberino, Brozzi, nördlich bis nach Prato und südlich bis nach Siena. Der jährliche Ertrag der Strohhutfabrikation erreicht gegenwärtig einen Werth von 6,000,000 Lire (1,350,000 Thaler), wovon die Hälfte ins Ausland geht, mehr über Livorno nach England, Frankreich und Niederlanden, als von Florenz aus durch Landtransport nach Deutschland.

B. Die Wolle-Manufacturen liefern gegenwärtig nur hauptsächlich gröbere und mittlere Tücher und sonstige leichtere Wollenzeuge. Nur in Prato, Arezzo, Sesto und Stia (hier verarbeitet Ricci's Fabrik, als die erste Tuchfabrik des Landes, jährlich 70,000 Pfund Wolle durch 260 Arbeiter), bemüht man sich auch feinere Waare zu liefern, befriedigt jedoch keinesweges den Bedarf des Landes, der hierin noch jährlich durch eine wenn auch nicht sehr grosse Einfuhr aus dem Auslande befriedigt werden muss. Die Gesammtzahl der Tuchfabrikanten beträgt 100 und der Walkmühlen 91.

C. Die Baumwolle-Manufacturen stehen noch auf einer sehr niedrigen Stufe und finden sich nur in Livorno, Pisa, Siena, Pescia und Florenz. Die rohe Baumwolle wird für dieselben im Werthbetrage von 650,000 Lire (146,250 Thlr.) über Malta oder direct aus der Levante und Aegypten bezogen. Den noch fehlenden Bedarf an fertigen baumwollenen Waaren liefert vornehmlich der Handelsverkehr mit Grossbritannien.

D. Die Seide-Manufacturen gehören noch jetzt zu den ausgedehntesten des Landes. Die Seidenspinnereien haben vornehmlich ihren Sitz am Pesciaflusse in den nächsten Ortschaften des gleichbenannten Ortes (7 grosse Spinnereien mit 391 Arbeitern und ausserdem 2,800 einzelne Seidespinner), fer-

ner zu Pistoja, Pisa, Florenz, Modigliano, Siena und Volterra. Die grössten Seidewebereien, zusammen mit 3462 Seideweber befinden sich zu Florenz (3110 Weber, darunter 2 Manufacturen mit 600 bis 800 Arbeitern), Siena (334 Weber) und Prato *).

E. Die Metallwaaren nehmen nur einen sehr untergeordneten Platz in der Toscanischen Industrie ein und werden nur für den inneren Verkehr gearbeitet. Am stärksten geht die Fabrikation in Eisen und Stahlwaaren zu Pistoja, Figline, Stia, am Bisenzioflusse, in der Nähe von Florenz und zu Scarperia in den Apenninen. Die Fabriken von kupfernen Waaren sind namentlich zu Pistoja und zu Prato (hier 10). Gewehrfabriken bestehen nur zu Livorno und Pistoja. —

F. Die Thon- und Glasfabriken sind für den Umfang des Landes in reichlicher Anzahl vorhanden und liefern theilweise ein so ausgezeichnetes Fabrikat, dass hierin auch ein verhältnissmässiger Absatz nach dem Auslande stattfindet. Die ausgezeichneteren Manufacturen befinden sich für Porcellan zu Doccia bei Florenz, für Majolica bei Empoli, für Steingut zu Livorno, für Krystallglaswaaren zu Monticelli bei Florenz und zu Colle. Ausserdem giebt es noch 17 Glasfabriken zu Florenz, Livorno (4), Pescia (2), Figline, Prato, Pistoja, Empoli, Pisa, Montajone, Montefollonico, Scrofiano und Batignano. Berücksichtigen wir hier auch zugleich die Kunstarbeiten in Alabaster und Korallen, so finden wir jene vorzugsweise auf Florenz und Volterra angewiesen, von welchen Orten aus ein ansehnlicher Handelsverkehr in diesen Gegenständen über ganz Europa und bis nach den vereinigten Staaten Nordamerikas betrieben wird. Fast ein Gleiches gilt auch von kleinen Arbeiten in Marmor und Lava, und den nach Florenz selbst benannten Mosaikarbeiten. — Die besten und meisten Korallenarbeiten werden aus Florenz und Livorno geliefert (über den Absatz ins Ausland siehe oben S. 579).

G. Die Leder-Manufacturen sind nur in der Bereitung von Ziegen- und Schaaffellen und den daraus verarbeiteten Handelsgegenständen in geachtetem Rufe, so dass hiefür auch ein Absatz nach dem Auslande stattfindet. Florenz und Livorno besitzen darin die vorzüglichsten Werkstätten, ausserdem Pescia und Prato. Ueberhaupt zählt man im Grossherzogthume 60

*) Vergl. Serristori a. a. O., S. 53 und 57—59.

Gerbereien, die aber keinesweges vollständig den Bedarf des Landes befriedigen.

H. Die Seife- und Wachsfabriken sind für den inneren Verkehr ausreichend; jene befinden sich hauptsächlich in Florenz, diese (11 an der Zahl), ausser in Florenz, zu Pescia, Siena, Montalcino, Borgo S. Lorenzo.

I. Papiermühlen, Oelmühlen und Mahlwerke anderer Art. Die Papierfabrikation wird schwunghaft im Grossherzogthum Toscana betrieben, liefert das beste Papier Italiens und hat einen nicht unbedeutenden Absatz nach anderen Italienischen Staaten, der Levante und selbst nach Amerika, wiewohl jetzt nicht mehr, wie noch im vorigen Jahrhunderte Toscanisches Papier auch jenseits der Alpen im Handel vorkömmt. Die Gesammtzahl der Papierfabriken beträgt jetzt 41, welche 108 Butten in Gang halten und jährlich für 1,940,000 Lire (436,500 Thlr.) Papier liefern *). Die meisten befinden sich am Pesciaflusse (18 mit 56 Butten), ausserdem zu S. Marcello, Colle (10), Pistoja, Stia, Papiano, Fivizzano und Pontremoli. Von den 6,500 Ballen weiss Papier, die hier verfertigt werden, werden etwa 800 Ballen ins Ausland abgesetzt. — Die Oelfabrikation gehört hier ganz zu dem landwirthschaftlichen Gewerbe und wird auf die einfachste Weise nur aus den Oliven bereitet, s. oben S. 577.

Von den übrigen Gewerben verdient keins eine namhafte Erwähnung: selbst der Schiffbau wird zu Livorno gegenwärtig nur für den nothwendigsten Bedarf des inneren Schiffsverkehres betrieben. Selten findet hier noch der Bau von Kriegsschiffen für das Ausland statt, während früher die Italienischen Staaten vorzugsweise ihre Kriegsschiffe daselbst erbauen liessen.

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels, der innere Verkehr, der auswärtige Handel, die Einfuhr und Ausfuhr, Seehandel und Seehäfen.

Der Handel Toscana's hatte nach dem Verluste der Selbständigkeit von Pisa und mit dem glänzenden Emporsteigen von

*) Serristori a. a. O., S. 55—56.

Genua in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters seinen Mittelpunkt allein in Florenz zu suchen. Von hier aus war er nicht nur über ganz Italien ausgebreitet, sondern er wurde zugleich unmittelbar auf dem Wege des Landhandels durch die Süddeutschen und Rheinischen Handelsstädte bis nach dem Norden Europas weiter fortgeführt, mittelbar vermittelst des Seehandels durch Venedig und Genua mit dem Oriente und dem westlichen Europa unterhalten. Aber die veränderten Handelsverhältnisse Europas im Laufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts trafen zusammen mit dem Emporheben der Französischen, Englischen und Niederländischen technischen Cultur. Beides wirkte hemmend auf die frühere Blüthe des Toscanischen Handels, besonders verminderte sich der Landhandel auf seinen vormaligen lang gewohnten Absatzwegen, indem der Umfang seiner Geschäfte immer enger und enger auf Italien und die nächsten Länder am mittelländischen Meere beschränkt wurde. Dadurch trat besonders Florenz als Handelsstadt mehr in den Hintergrund.

Unterdessen blühte Livorno besonders seit dem achtzehnten Jahrhunderte immer mehr und mehr zu einem ansehnlichen Handelshafen empor. Seine günstige Lage, eine liberalere Handelspolitik des grossherzoglichen Hauses im Vergleich zu den übrigen Italienischen Staaten beförderten auf eine sehr vortheilhafte Weise die Bedeutsamkeit seines auswärtigen Handelsverkehrs, der gerade zur rechten Zeit auch durch die Abschaffung der Zölle im Inneren des Landes lebhaft unterstützt wurde. So galt schon Livorno beim Anfange der Französischen Revolution und ihrer Einwirkung auf das ganze südliche Europa als die erste Handelsstadt Italiens. Sehr zweckmässige Hafenbauten, namentlich der 600 Schritt lange starke Hafendamm des äusseren Hafens, gut eingerichtete Quarantaineanstalten, die für den Handel auf dem Mittelländischen Meere als eine ausserordentliche Erleichterung des Verkehrs angesehen werden, vor allen Dingen aber der gesicherte Schutz des Eigenthums und die ernste Vermeidung aller störenden Handelsbeschränkungen *), liessen die einmal hieher gezogenen Handelsgeschäfte in dem-

*) Crome a. a. O. I., S. 46 u. fl. S. 179—91.

selben Umfange jährlich fortsetzen und bei jeder dargebotenen Gelegenheit noch ansehnlich vergrössern. Im Revolutionskriege selbst gab die lange behauptete Neutralität Toscanas abermals einen neuen Aufschwung dem Handelsverkehre in Livorno, indem hier der Britische Handel seinen Hauptstapelplatz für Italien aufschlug. Dies dauerte bis zum Uebergange Livornos unter Französische Hoheit. Aber gleich nach der Restauration der grossherzoglichen Regierung liess sich dieselbe es sehr angelegentlich sein, das frühere Handelsgewicht dem Hafen von Livorno wieder zu gewinnen. Dieselben Begünstigungen wurden wieder zurückgegeben, Livorno erhielt das Recht eines Freihafens, alle Hafenanstalten und Beförderungsmittel des Verkehrs wurden mit der grössten Sorgfalt und Liberalität erweitert. Doch konnte Livorno für die übrigen Italienischen Staaten sein vormals behauptetes Gewicht nicht in dem ganzen Umfange wieder erlangen, da die grösseren Handelshäfen der letzteren sich jetzt in die Geschäfte des auswärtigen Handels mit England, den Niederlanden und den vereinigten Staaten von Nordamerika theilen. Doch bleibt Livorno auch gegenwärtig immer unter den grössten Häfen Italiens in erster Reihe genannt, und für das Grossherzogthum Toscana hat es so vollständig die bedeutenderen Geschäfte des auswärtigen Handels an sich gezogen, dass die Uebersicht des Handels in Livorno auch zugleich eine Uebersicht des gesammten auswärtigen Handels dieses Staates gewährt, wogegen sein Landhandel mit dem Auslande kaum zu dem funfzehnten Theil des Umsatzes angeschlagen werden darf. Der innere Verkehr lehnt sich hauptsächlich gleichfalls an Livorno und ausserdem an Florenz, Pisa, Siena und Arrezzo.

Livorno's Einfuhr zur See betrug im Jahre 1822 = 51,368,480 Lire (11,557,908 Thaler), darunter aus Grossbritannien und seinen Colonien (über $\frac{1}{4}$) = 13,607,150 Lire (3,061,609 Thaler), aus den vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten (gegen $\frac{2}{9}$) = 11,539,360 Lire (2,596,354 Thaler), aus den übrigen Italienischen Staaten (über $\frac{1}{6}$) = 9,291,000 Lire (wovon nur $\frac{1}{10}$ auf das Lombardisch-Venetianische Königreich kömmt) (2,090,475 Thaler), aus Frankreich und seinen Colonien ($\frac{1}{15}$) 3,788,910 Lire (852,505 Thaler), aus der Türkei 2,946,720 Lire (663,013 Thaler), aus Aegypten 3,928,700 Lire (883,957 Thaler), aus den Barbareskenstaaten 911,090 Lire (204,995 Thaler), aus

Russland 1,844,800 Lire (415,080 Thaler), aus Schweden und Norwegen 1,310,650 Lire (294,896 Thaler), aus Dänemark und den Hanseatischen Städten 357,100 Lire (80,348 Thaler), aus den Niederlanden und seinen Colonien 479,900 Lire (91,796 Thaler), aus Spanien 692,000 Lire (159,750 Thaler), aus Malta und den Jonischen Inseln 627,000 Lire (141,075 Thaler) und aus den Inseln des Archipelagus 44,000 Lire (9,900 Thaler). Aber ein beträchtlicher Theil dieser Einfuhr war nicht für Toscana selbst bestimmt, sondern ging theils aus dem Hafen selbst, theils durch den Landhandel nach anderen Staaten. Dreizehn Jahre später (1835) hatte die Einfuhr in Livorno um 66 Procent im Werthbetrage sich vergrössert, bis auf 85,525,270 Lire (19,243,328 Thaler), wobei das Verhältniss des Verkehrs mit den einzelnen Staaten sich ebenfalls wesentlich verändert hatte. Nur der Händel mit Grossbritannien war auf einer gleichen Summe stehen geblieben, betrug aber eben deshalb bei der gesteigerten Summe der gesammten Einfuhr nur ein Sechstheil derselben; der Verkehr mit Frankreich war gestiegen bis auf ein Zehntheil derselben, eben so der mit der Türkei, Aegypten und den Barbareskenstaaten bis auf ein Sechstheil, der mit dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bis auf $\frac{1}{17}$. Dagegen war der mit den vereinigten Nordamerikanischen Staaten bis auf $\frac{1}{17}$ gesunken. Der Handel mit dem Kirchenstaate, Neapel und Sicilien war gleichfalls etwas verstärkt worden, jener bis auf $\frac{1}{13}$, dieser bis auf $\frac{1}{17}$ *).

Nach der Verschiedenheit der Waaren befanden sich darunter im Werthbetrage für 8,251,250 Lire = 1,856,531 Thaler $\frac{1}{10}$ an Colonialwaaren aus den Amerikanischen und Britischen Häfen eingeführt, für 25,432,250 Lire = 5,721,806 Thaler ($\frac{5}{17}$), an Manufacturen aus Seide, Baumwolle und Wolle, an Quincallerie aus England, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz, für 18,351,125 Lire = 4,129,004 Thaler ($\frac{2}{11}$) an Getreide, Hanf und anderen rohen Producten aus den Häfen der Ostsee, des schwarzen Meeres, Aegyptens, Neapels und des Kirchenstaates, für 1,431,462 Lire = 322,079 Thaler an rohen Metallen besonders aus Grossbritannien, für 3,602,375 Lire = 810,534

*) Vergl. Serristori a. a. O., S. 72—74.

Thaler an eingesalzenen Fischen aus Brittischen, Dänischen und Spanischen Häfen, für 1,075,307 Lire = 241,945 Thlr. an eingesalzenen Fischen aus den Italienischen Häfen. An inländischen Producten waren seewärts nur für 4,968,000 Lire = 1,117,800 Thaler (noch nicht $\frac{1}{17}$) durch den Zwischenhandel eingeführt, dagegen an Producten und Fabrikaten aus anderen Italienischen Staaten zur weiteren Ausfuhr für 19,552,875 Lire = 4,399,307 Thaler (gegen $\frac{2}{9}$). — Die Ausfuhr aus dem Hafen Livorno beträgt durchschnittlich etwa $\frac{3}{4}$ des Werths der Einfuhr, wobei man doch von keiner nachtheiligen Handelsbilanz für das Grossherzogthum Toscana sprechen darf, da ein Viertel der Einfuhr nicht zur Consumtion desselben bestimmt ist, sondern nur einen erwünschten Vortheil im Transitohandel zurücklässt und wieder ins Ausland weiter abgeht, wie z. B. Colonial- und Manufacturwaaren nach der Lombardei, Neapel und dem Kirchenstaate, Waaren aus der Levante wiederum nach der Schweiz und Süddeutschland. Unter den wichtigeren Ausfuhrartikeln gehen nach Grossbritannien, Oel, Strohhüte, Borax, Alabaster, Lammfelle, Korkrinde, nach Frankreich Oel, Pottasche und Alabaster, nach den Nordamerikanischen Freistaaten Oel, Strohhüte, Papier und Seidenzeug, nach Russland Korallen, Oel, Alabaster und Marmorarbeiten, nach der Türkei und Aegypten Eisen aus Elba, Papier, Manufacturwaaren, namentlich seidene Mützen, die eigens für die Levante verfertigt werden, nach den Niederlanden Oel, Pottasche und Alabasterarbeiten, nach Spanien Hanf und Manufacturwaaren, nach Portugal Papier, Droguerien und Getreide u. s. w. Der Gesammtwerth der Ausfuhr Livorno's wurde für 1832 auf 49,800,000 Lire = 11,205,000 Thaler berechnet, wo die Einfuhr bis auf 68,720,000 Lire = 15,462,000 Thaler gekommen war. Im Jahre 1835 hatte aber die Ausfuhr den Werth von 63,500,000 Lire = 14,287,500 Thaler erreicht, wo die Einfuhr 85,525,270 Lire = 19,043,328 Thaler betragen hatte.

Die Lebhaftigkeit und der Umfang des Schiffsverkehrs, so wie die seit 1815 wiederum fortgehende Steigerung desselben, ergeben sich aus nachstehenden Zahlenverhältnissen. In den Jahren 1816 — 19 liefen durchschnittlich 500 Seeschiffe ein, und ausserdem waren 1,400 Küstenfahrzeuge, zum grössten Theile Toscanische und Sardinische, einige auch aus dem Her-

zogthum Lucca in dem Zwischenhandel an den Küsten beschäftigt. Im Jahre 1821 waren bei fast gleicher Zahl der Küstenfahrer 589 grössere Seeschiffe eingelaufen, darunter 146 aus Britischen Häfen (London, Liverpol, Bristol, Glasgow, Leith, Greenock, Yarmouth), ausserdem noch 27 Englische Schiffe aus Newfoundland und Labrador, 5 aus Gibraltar, 16 aus Malta und 3 aus den Jonischen Inseln, 46 aus Russischen Häfen (Petersburg, Riga, Libau, Odessa, Taganrog), 40 aus Schwedischen und Norwegischen Häfen (Stockholm, Gothenburg, Bergen), 10 aus Dänischen Häfen (Kopenhagen), 29 aus den Niederlanden und Deutschland, 20 aus Portugiesischen und Spanischen Häfen (Lissabon, Cadiz, Barcellona, Madeira), 11 aus Französischen (Havre, Cette, Bastia, Marseille), 33 aus Sardinien, Neapel, dem Kirchenstaate, Venedig und Trieste, 15 aus Griechenland (Patras), 21 aus der Levante und Cypern, 77 aus Aegypten (Alexandria), 34 aus den Barbaresken-Staaten (Oran, Tunis, Algier, Tripolis, Susa), 41 aus den vereinigten Staaten Nordamerikas (Boston und New-York), 7 aus Westindien (Havanna und S. Thomas), 3 aus Brasilien und 5 aus Sumatra *).

Nach einem Zwischenraume von eilf Jahren war (1832) die Zahl der einlaufenden grösseren Seeschiffe auf 1018 gestiegen und bei der Küstenfahrt und dem kleinen Zwischenhandel waren in diesem Jahre 2016 kleinere Fahrzeuge beschäftigt, die ausschliesslich nach ihrer Nationalität den Italienischen Staaten auf den Küsten des Mittelländischen Meeres angehörten. Unter den grösseren Seeschiffen stellte sich das Nationalverhältniss folgender Gestalt, dass 199 Englische, 129 Französische **) (mit Einschluss der Dampfböte, welche von Marseille nach Neapel angehen und in Livorno anhalten), 126 aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, 75 Russische, 61 Griechische, 30 Schwedische, 9 Dänische, 12 Spanische, 22 Nordamerikanische, 4 Niederländische, 1 Hamburgisches, 43 Neapolitanische, 63 Sardinische, 4 Päpstliche und 33 inländische Schiffe sich befanden. Nach der Richtung ihrer Fahrt kamen

*) Serristori a. a. O., S. 78.

**) Ausserdem liefen 96 Corsikanische Barken ein, die grösstentheils Schleichhandel trieben.

226 aus verschiedenen Häfen Italiens, Frankreichs und Spaniens am Mittelländischen Meere, 48 aus Cadix und anderen Spanischen Häfen am Atlantischen Meere, 81 aus den Häfen des Adriatischen Meeres, 1 aus Nordfrankreich (Havre), 110 aus Britischen Häfen, 45 aus anderen Häfen der Nordsee und Ostsee, 221 aus den Häfen am schwarzen und Asowischen Meere, 63 aus Türkischen Häfen, 47 aus Aegypten, 127 von den Afrikanischen Küsten westlich von Aegypten, 40 aus den Nordamerikanischen Staaten, 3 aus den Antillen, 5 aus den Südamerikanischen Staaten (Brasilien) und 1 aus Ostindien. — Im Jahre 1833 waren 815 grössere Seeschiffe und 2,565 Küstenfahrer eingelaufen, zusammen 191,750 Tonnenlast gross und mit 28,510 Schiffsleuten bemannt, wovon nur 27,000 Tonnen und 4,000 Schiffsleute auf die 2,565 Küstenfahrer kommen. Nach dem Nationalverhältnisse stehen die Engländer (173), Franzosen (267, darunter die regelmässigen Marseiller Dampfschiffs-Fahrten), und die Russen (51) mit den meisten und grössten Schiffen oben an. — Im Jahre 1834 kamen 1053 grössere Seeschiffe und 1,932 Küstenfahrer in dem Hafen von Livorno an, zusammen 210,000 Tonnenlast enthaltend und mit 27,782 Mann belastet, wovon etwa 30,000 Tonnen und 4,900 Seeleute den Küstenfahrern und Barken zukommen. Die Engländer standen mit 166 Schiffen, die Franzosen mit 288 Schiffen, die Oestreichische Flagge mit 54, die Russen mit 30 und die Nordamerikaner mit 33 Schiffen obenan. In diesem Jahre waren auch 14 Preussische und Hanseatische Schiffe von 3,590 Tonnenlast in Livorno eingelaufen. Im Jahre 1835 waren 3,008 Schiffe und Barken überhaupt eingelaufen, darunter 784 grössere Seeschiffe (151 Englische, 237 Französische, 67 Oestreichische, 47 Russische und 30 Nordamerikanische. Der Handel der Britischen Schiffe war unbestritten in allen diesen Jahren der beträchtlichste, und gewährte doppelt vortheilhaften Gewinn durch den grössten Absatz nach den Britischen Häfen und die stärkste Einfuhr aus den Britischen Häfen für den Toscanischen Transitohandel, wie dies die nachstehende Uebersicht darlegt *).

*) Vergl. Macculloch Dict. Commerc. Supplem. Art. Livorno und Serristori a. a. O., S. 81—82.

Aus Britischen Häfen eingelaufen:

	Schiffe	Tonnenlast	Bemann.
1826	120	17,986	1,115
1827	140	23,223	1,397
1828	121	17,298	1,093
1829	148	22,675	1,481
1830	169	26,362	1,627
1831	154	24,188	1,468
1832	143	23,133	1,370
1833	173	27,886	1,616
1834	166	25,616	1,514
1835	151	23,108	1,373
Zusammen	1485	231,475	14,054
durchschnittl. im Jahre	148	23,147	1,405

Nach Britischen Häfen abgegangen

	Schiffe	Tonnenlast	Bemann.
1826	158	23,585	1,476
1827	208	33,200	1,992
1828	162	23,622	1,464
1829	189	28,251	1,732
1830	219	33,945	2,072
1831	193	29,468	1,792
1832	199	35,930	1,872
1833	190	30,739	1,770
1834	190	29,598	1,717
1835	174	27,078	1,593
Zusammen	1882	295,416	17,480
durchschnittl. im Jahre	188	29,541	1,748

Vergleichen wir bei dem Handel mit Grossbritannien die Anzahl der aus den Britischen Häfen kommenden Schiffe mit den dorthin abgehenden und gleichzeitig die Grösse derselben nach ihrer Tragbarkeit, so erscheint offenbar die Ausfuhr aus Livorno nach Grossbritannien grösser wie die Einfuhr von dorther. Dies Verhältniss war vor dem Jahre 1808 allerdings umgekehrt, weil damals noch die Engländer gewohnt waren, die Waaren aus der Levante aus zweiter Hand zu beziehen und ihre Einkäufe darin vornehmlich zu Livorno aus den oben angeführten vortheilhaften Umständen machten. Gegenwärtig

aber beziehen sie diese unmittelbar aus der Quelle in Smyrna und Alexandria.

Die Toscanische Handelsflotte bestand im Jahre 1835 aus 793 eigenen Schiffen, die zusammen eine Tragbarkeit von 41,891 Tonnenlast hatten: darunter waren 26 Schiffe von 500 Tonnen und darüber, 39 Brigantinen von 100—200 Tonnen, 38 Briggs-Schooners, Goeletten, Pinken von 75 bis 100 Tonnen, 77 kleinere Schiffe von 50 bis 75 Tonnen und 613 Barken und kleine Schiffe von weniger als 50 Tonnenlast Tragbarkeit.

Zur regelmässigen Verbindung Livorno's mit den benachbarten Französischen und Italienischen Häfen von Marseille bis Neapel dienten im Jahre 1837 drei Toscanische Dampfschiffe (2 mit der Kraft von 140 Pferden; 1 zu 60 Pferde-Kraft), drei Französische (1 zu 120 Pferde-Kraft, 2 zu 70—40 Pferde-Kraft), fünf Neapolitanische (4 zu 120—160 Pferde-Kraft und 1 zu 80 Pferde-Kraft) und ein Sardinisches (zu 36 Pferde-Kraft). — Der Speditions- und Transitohandel wird gleichfalls gegenwärtig fast nur von Livorno aus geführt, er ist nach seinem Betrage unbedeutend, inwiefern er unmittelbar von Florenz aus besorgt wird. Die wichtigsten Geschäfte desselben bestehen aber noch immer in der weiteren Versendung der aus dem schwarzen und Asowischen Meere sowie aus der Levante eingeführten Waaren. Hierunter steht das Getreide oben an, welches vornehmlich aus Taganrog und Odessa eingeführt wird, und dieser Handelsgegenstand wird um so mehr hier zur weiteren Spedition umgesetzt, als der Hafen Livorno auf der Hälfte des Weges nach Spanien, Portugal, dem westlichen Frankreich und selbst England, jenseits des Quarantaine-Lazareths einen freien Platz zum Löschen der Waare darbietet, ohne in den Handelsverkehr des Staates selbst hineingezogen, oder mit Abgaben für denselben beschwert zu werden. Diese Freiheit für den Handelsverkehr wurde aber noch weit ausgedehnter, als durch die Verordnung vom 1. August 1834 Livorno in alle Rechte eines Freihafens eintrat, und dadurch in sich ein geschlossenes Territorium gegen die übrigen Theile des Staates zur stärkeren Ausbreitung seines allgemeinen Handelsverkehrs erlangte.

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen.

Memorie storiche di piu nomini illustri Pisani, Pisa 4 *Vol.*, 4*to*, 1790, enthalten viele lehrreiche Beiträge zur Literaturgeschichte Pisa's und des gesammten Grossherzogthums Pisa. — *D. Moreni bibliografia raggionata della Toscana, ossia catalogo degli scrittori, che hanno illustrato la storia della città, luoghi e persone della medesima, Firenze* 1805, 2 *Vol.*, 8*vo*. —

Die geistige Cultur hat in Toscana, noch ehe es in ein Grossherzogthum vereinigt war, eine sehr eifrige Unterstützung von Seiten der angesehensten Familien und Städten genossen. Die beiden Universitäten des Landes gehören zu den älteren in Italien überhaupt, die zu Siena ist bereits 1275 gestiftet, die zu Pisa im Jahre 1343. Besonders glänzend aber wurde die Einwirkung Florenz's auf das gesammte literärische Leben des Italienischen Volks, als die Medici im funfzehnten Jahrhunderte, vor allen Cosimo und Lorenzo il Magnifico, unter den thätigsten Beschützern der Künste und Wissenschaften die erste Stelle einnahmen und durch ihre Bibliotheken und Sammlungen den ausgezeichnetsten Sammelpunkt hervorragender Talente zu Florenz bildeten. Aber diese geistige Richtung verblieb auch dem erlauchten Hause, als es unter dem mannichfachsten Wechsel seiner Glücksumstände die erbliche grossherzogliche Würde über Toscana erlangt hatte, und selbst unter den schlechteren Fürsten dieses Hauses galt immer Florenz für Italien als ein Hauptsitz gediegener wissenschaftlicher Bildung, die dort nicht nur einer allgemeinen Anerkennung, sondern auch eines kräftigen Schutzes und hülfreicher liberaler Unterstützung sicher war. Unter dem Grossherzoge Franz wurde 1582 die für Italienische Literatur und Sprache wichtige *Academia della Crusca* gestiftet. Recht viel, wenn auch nicht aus reiner Liebe für die Wissenschaften, geschah unter dem Grossherzoge Cosimo III. (siehe ob. S. 514), unter welchem die früher vorhandenen Sammlungen

für Künste und Wissenschaften bedeutende Erweiterungen erhielten, ausserdem aber noch neue, wie für die Naturwissenschaften angelegt wurden.

Unter dem letzten Herzoge aus dem Hause Medici und dem ersten der neuen Dynastie wurden zwar die Unterrichtsanstalten von Seiten der Regierung unberücksichtigt gelassen, und auch die öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen wurden kaum auf nothdürftige Weise unterhalten. Doch sehen wir auch in diesem Zweige der Verwaltungspflege mit dem Regierungsantritte des Grossherzogs Peter Leopold ein neues Leben anbrechen. Derselbe verwandte gleich in den ersten Jahren über 1,000,000 Lire (225,000 Thaler) auf die Errichtung von 83 Töchterschulen und Erziehungsinstituten. Eine noch grössere Summe verwandte er auf die Elementar-Volksschulen (*scuole pie*), aber er verabsäumte eben so wenig die Universitäten zu Pisa und Siena den Fortschritten der Wissenschaften angemessen zu unterstützen. Neu gestiftet wurde von ihm die Academie der schönen Künste, welche zugleich eine reiche Gemälde-Sammlung, ein Museum von Gypsabgüssen, eine Bibliothek und verschiedene Schulabtheilungen für die Malerei, Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst, Steinschneidekunst und Mosaikverfertigung erhielt. Ueberdies begründete er noch in Florenz ein grosses naturwissenschaftliches Museum, in welches er die vorhandenen Sammlungen für die verschiedenen Fächer einverleibte, und mit denselben zugleich einen botanischen Garten und eine Sternwarte verband. Für eine genauere Begründung der Landesgeschichte und des Staatsrechts seines Grossherzogthums legte er ein diplomatisches Archiv an, welches gegenwärtig (1837) bereits 140,000 Urkunden auf Pergament besitzt, von denen nur 5,000 in die vollständig systematisch geordneten Register noch nicht aufgenommen sind.

Unter der Französischen Herrschaft in Toscana wurde die Universität zu Siena im Jahre 1809 aufgehoben, aber bei der Restauration der älteren Dynastie 1814 sogleich wieder in ihren früheren Einrichtungen völlig wiederhergestellt. Beide Universitäten haben vier Facultäten, dieselben Statuten, und stehen unter einem Grosskanzler, dem Erzbischofe ihres Bezirks und einem Proveditore. Die vier Facultäten haben in den drei

oberen dieselbe Bezeichnung wie in Deutschland, für Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Chirurgie, nur dass die juristische Facultät auch zugleich die Lehrstühle für Logik und Metaphysik, für Griechische und Lateinische Literatur und für classische und Italienische Beredsamkeit umfasst. Die vierte Facultät heisst nur die mathematisch-physicalische und derselben gehören auch ausschliesslich die diesen Wissenschaften nahe verwandten Lehrfächer an. Die theologische Facultät hat in beiden Universitäten 5 ordentliche Lehrstühle, für Exegese der heiligen Schrift, orientalische Literatur und Archäologie, für Kirchengeschichte, Moral und für Dogmatik; die juristische besitzt in Siena 8, in Pisa 7 ordentliche Professuren, die medicinische gleichmässig 5 Professuren, und die mathematisch-physicalische in Siena 12, in Pisa aber nur 7 Lehrstühle. Die Staatswissenschaften, Geschichte und Geographie haben bis jetzt auf beiden Universitäten noch keine ihnen eigenthümlich zugewiesene Lehrstühle, und kommen daher auch im academischen Unterrichte gar nicht vor.

Die Universität Pisa hatte in den zwanzig Jahren (1814—34) eine durchschnittliche Anzahl von 700 Studierenden, die indess in den letzten Jahren mehr abnahm. Im Jahre 1835 zählte diese Universität nur 530 und im Jahre 1836 545 Studierende, unter welchen 26 Theologen, 255 Juristen, 173 Mediciner und Chirurgen, 39 der mathematisch-physicalischen Facultät angehörige St., endlich 36 königliche Alumnen aus dem Collegio Ferdinando und Puteano und 16 nicht auf den Doctorgrad ausgehende St. sich befanden. Die Doctorwürde, welche hier von jedem Studierenden, der einen vollständigen fünf- bis siebenjährigen academischen Cursus gemacht, erworben wird, und als nothwendig zu den späteren Berufsämten gilt, wurde im Jahre 1836 an 108 Individuen ertheilt, und zwar an 4 Theologen, 67 Juristen (fast alle Advocaten sind Dr. juris), 35 Mediciner und 2 von der mathematisch-physicalischen Facultät *). — Die Universität Siena hat stets eine geringere Anzahl Studierende als Pisa gehabt, gegenwärtig kaum die Hälfte: sie betrug 1826 = 271, $18^{27}/_{29}$ = 265, $18^{30}/_{32}$ = 302, 1833 = 309, 1834 = 323,

*) Serristori a. a. O., S. 41.

1835 = 285 und 1836 = 245. Unter diesen befanden sich 1836 nach den wissenschaftlichen Fächern 29 Theologen, 126 Juristen, 35 Mediciner, 38 Chirurgen, 21 Pharmaceuten und nur 3 ausschliesslich bei der mathematisch-physicalischen Facultät immatriculirte St. Die Doctorwürde wurde zu Siena 1836 an 49 Individuen ertheilt, an 3 Theologen, 38 Juristen, 7 Mediciner und Chirurgen und 1 aus der mathematisch-physicalischen Facultät *). — Ausserdem bestehen noch zu Florenz zwei juristische und neun medicinische Lehrstühle, welche auch 50 bis 80 Zuhörer jährlich haben, die aber nicht hier ihre Studien vollenden und den Doctorgrad erwerben können, sondern dafür später die Universitäten Pisa oder Siena beziehen müssen. — Die Gesammtzahl der Studierenden beträgt demnach gegenwärtig im Durchschnitte etwa 800, d. i. bei der Bevölkerung des Jahrs 1836 (S. 555) kömmt auf 1796 Seelen ein Studierender.

Der wissenschaftliche Unterricht der Knaben und Jünglinge, welche entweder gar nicht die Universitäten beziehen und auf der Schule ihre Bildung vollenden, oder sich für die Universitäten erst vorbereiten wollen, wird theils von den *Padri Scolopj* (vergl. oben S. 444—45), theils in den 21 lateinischen Schulen ertheilt, die mit den bischöflichen Seminarien verbunden sind. Die Scolopj haben ausser Florenz in Castiglione Fiorentino, Cortona, Pietrasanta, Figline, Modigliana und Pellegrino höhere lateinische Schulen, überhaupt 1835 mit 2525 (1833 = 2353 und 1834 = 2567) Schülern besetzt, wovon Florenz allein fast die Hälfte (1834 = 1230 und 1835 = 1168) lieferte. Ausserdem haben sie zu Siena, Volterra, Arezzo (hier vom Grossherzog Leopold II. 1825 errichtet), Prato und Pistoja Convictorien mit Schulen verbunden, welche von 172 Convictoristen und 982 auswärtigen Schülern im Jahre 1835 besucht wurden.

Von den lateinischen Schulen bei den bischöflichen Seminarien befindet sich ausser in Arezzo, wo zwei eingerichtet sind, bei jedem nur eine einzige, und daher in den drei bischöflichen Diöcesen von Livorno, Grosseto und Sovana, wo

*) Serristori a. a. O., S. 41—42.

es keine Seminarien giebt, auch gar keine Lateinische Schulen. Die Zahl ihrer Schüler beträgt 1535 1053 Seminaristen und 496 auswärtige Schüler, in jeder einzelnen Anstalt 26 bis 80 Seminaristen und eine fast gleiche Zahl auswärtiger Schüler, nur dass in 11 Schulen ausschliesslich Seminaristen unterrichtet werden. Die Gesammtzahl aller Schüler der Scolopen und Seminarien-Schulen erreichte mithin 5164, d. h. es kam bei der damaligen Bevölkerung auf 278 Seelen ein Zögling gelehrter Schulen.

Der Elementar-Unterricht für die Knaben wird noch in zwei besonderen Arten von Schulen ertheilt: in den höheren *(scuole elementari maschili comunitative)*, wo noch die Elemente der Lateinischen Sprache und Mathematik gelehrt werden, und in den niederen oder Kirchspielsschulen. Wir kennen nur die Zahl der ersten = 230 (im Compartimento Florenz 73, im Compartimento Pisa 54, im Compartimento Siena 31, im Compartimento Arezzo 42 und im Compartimento Grossetó 30), aber auch in diesen nicht die Masse der Schüler *): wir vermögen daher über das Verhältniss der schulfähigen Jugend zu den vorhandenen Elementarschulen und ihrem Besuche kein Urtheil abzugeben, wiewohl auch für das Grossherzogthum Toscana dieser Theil der intellectuellen Cultur die schwächste Parthie zu sein scheint. — Für den Unterricht der weiblichen Jugend sorgen vornehmlich die oben (S. 573) genannten 44 Conservatorj. Die Zahl ihrer Schülerinnen ist nicht bekannt geworden, doch haben einzelne 20 bis 60 Kostgängerinnen; diejenigen, welche weniger Stellen besitzen, haben eine fast gleiche Anzahl von auswärtigen Schülerinnen, d. h. solche, die nur für die Stunden des Unterrichts in das Conservatorium kommen. Ausserdem bestehen noch in den grösseren Städten Normalschulen für Mädchen ärmerer Volksclassen in den ersten Elementen des Unterrichts und in Handarbeiten, die kostenfrei benutzt werden können (so in Florenz 4 Schulen mit 1,100 Mädchen, in Pisa 1 Schule mit 310 Mädchen, in Siena 1 mit 250 Mädchen und in Pistoja 1 mit 230 Mädchen), ferner einige Armenschulen auf Kosten der Gemeinden und milden Stiftungen. Die Privatschulen, welche hier in man-

*) Vergl. Serristori a. a. O., S. 45.

cherlei Gestalt auf Rechnung der Lehrer durch das Schulgeld sich erhalten, stehen unter keiner öffentlichen Controlle und sind jährlich einem noch grösseren Wechsel an Lehrer und Schüler, als die öffentlichen Schulen unterworfen. — Klein-Kinderschulen (*Asili infantili*) für beide Geschlechter sind jetzt in den grösseren Städten von Privatvereinen oder auf Kosten der Gemeindefonds errichtet worden. — Die Juden haben ihre besonderen Armen-Elementarschulen, Religionsschulen zu Florenz, Livorno, Siena, Pisa und Pitigliano, 2 Normal-Schulen des gegenseitigen Unterrichts, eine Handelsschule zu Livorno und drei höhere Lehranstalten für Hebräische Theologie und Literatur zu Florenz, Pisa und Livorno, wovon die letztere den ausgedehntesten Umfang hat *). Im Allgemeinen ist von den Toscanischen Juden mindestens so zweckmässig für den Elementar-Unterricht gesorgt, dass die gesammte schulfähige Jugend ($\frac{1}{6}$ der ganzen Jüdischen Bevölkerung) der Unterweisung im Lesen, Schreiben und Rechnen theilhaftig wird.

Als Specialschulen bestehen gegenwärtig noch drei für Medicin und Chirurgie, welche mit grossen Spitälern in der Hauptstadt, in Pistoja und Arezzo vereinigt sind: jene in Florenz bei dem Spitale S. Maria Nuova besitzt überdies zur Unterweisung junger Mediciner eilf Lehrstühle, die in Pistoja fünf und die in Arezzo drei. Ausserdem ist in Florenz ein Institut zur Unterweisung in der Entbindungskunst errichtet, bei welchem die Stadtgemeinde 24 Stellen auf ihre Kosten unterhält. — Das Museum der Naturwissenschaften in Florenz ist mit besonderen Professuren für die Physik, Mineralogie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Astronomie verknüpft, besitzt auch zugleich eine eigene Sternwarte **). Eine zweite kleinere Sternwarte gehört zu Florenz dem Orden der Scolopj an. — Ein der landwirthschaftlichen Ausbildung zu Florenz bestimmter Garten giebt zugleich Veranlassung, in demselben einen Lehrcursus für die Botanik und öconomische Cultur praktisch zu üben, und ist verbunden mit einem für die Fortschritte der

*) Serristori a. a. O., S. 6—8.

**) Ueber die früheren Einrichtungen bei diesem Museum bis zum Jahre 1816 vergl. Odeleben a. a. O., Bd. I.

landwirthschaftlichen Cultur gebildeten Vereine (*Accademia dei Georgofili*). Nächstdem ist noch der botanische Garten durch seinen Reichthum an Pflanzen ausgezeichnet. — Für Musik ist eine Bildungsanstalt zu Florenz unter dem Namen Lyceum vom Grossherzog Peter Leopold gestiftet und noch erhalten. — Eben daselbst besteht ein Conservatorium der mechanischen Künste.

Für die schönen Künste hat die Academie derselben zu Florenz drei Schulabtheilungen für Malerei, Bildhauer- und Baukunst, für die Kupferstecherkunst, Steinschneidekunst und dergl. Ausserdem sind noch zwei Academien der schönen Künste mit Schulabtheilungen zu Pisa und Siena erhalten, mit einer Bildungsanstalt für Künstler und Handwerker vereinigt. — Livorno besitzt eine Schiffahrtsschule. — Zur Hülfe im Unterrichte der durch körperliche Gebrechen leidenden Jugend bestehen nur zwei Institute für Taubstumme zu Pisa und Siena, welche beide erst seit der Restauration auf Kosten der Regierung gestiftet sind, jenes vom Grossherzog Ferdinand III. im Jahre 1817, dieses vom Grossherzog Leopold II. im Jahre 1828.

Unter den grossen Sammlungen und Bibliotheken stehen die grossherzoglichen in Florenz, welche überhaupt zu den ausgezeichnetsten von ganz Italien und selbst Europa gehören, an der ersten Stelle. Die grossherzogliche Gallerie im *Palazzo degli Ufficj* vereinigt die Antiken des Römischen, Griechischen und Aegyptischen Alterthums mit den ausgezeichnetsten Werken der neueren Malerei, Bildhauerkunst und Kupferstecherkunst. Dazu kommen die Gemäldegallerie im Palaste Pitti und die Sammlungen der *Accademia delle belle arti*. Die Bibliothek Laurentana, die in ihrem Namen noch das ehrende Andenken an den erlauchten Mediceer trägt, besitzt 600 werthvolle Handschriften und gegen 150,000 Bände, die gleichfalls dem Staate gehörende Maglibecchianische im *Palazzo degli Studj* besteht aus 8000 Handschriften und 100,000 Bänden, unter denen besonders eine ausgezeichnete Sammlung von Incunabeln werthvoll erscheint. Die öffentliche vereinigte Bibliothek der Stadt und Universität Siena zählte im Jahre 1836 gegen 50,000 Bände und 500 Handschriften, die Bibliothek der Universität Pisa gegen 55,000 Bände.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch-bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, gelehrte Zeitschriften und wissenschaftlichen Vereine.

Die beiden oben §. 12 angeführten Werke und Gervinus Geschichte der Florentinischen Historiographie bis zum sechszehnten Jahrhunderte in dessen historischen Schriften, Heidelberg 1833, 8vo. —

Es dürften nicht viel Länder in Europa gefunden werden, wo aus einer der Zahl und dem Umfange nach beschränkter Volksmenge, in wenigen Jahrhunderten so viele geistige Heroen für die verschiedenartigsten Wissenschaften und Künste hervorgegangen sind, die ihrer Zeit eine neue schwunghafte Richtung zum entschiedenen Fortschreiten ihres Fachs aufgedrängt haben, als dies von Toscana für das vierzehnte bis siebzehnte Jahrhundert gerühmt werden muss. In späterer Zeit sind zwar die Toscaner keineswegs in ihrer geistigen Entwickelung hinter den übrigen Italienischen Völkern zurückgeblieben, aber es findet sich nichts mehr Ausserordentliches von der erhebenden Regsamkeit des Geistes in dem kleinen Volke hervorzuheben, welches vormals seinen Zeitgenossen überall mit ruhmgekröntem Erfolge voranging und dadurch das ehrenwertheste Beispiel lieferte, wie eine grössere geistige Freiheit, die bei ihrem allseitigen Fortschreiten vor keiner politischen Fessel zurückzuscheuen braucht, und von einem selbst erworbenen Wohlstande unterstützt wird, recht bald das wahre schöpferische Feuer auf dem heimathlichen Heerde anzündet, und mit lang vorhaltender Nahrung immer zu schönen und grossartigen Productionen herrliche Kräfte verleiht. Allerdings thaten die Medici des funfzehnten Jahrhunderts mit ihren umfassenden Hülfsmitteln sehr viel zur geistigen Erhebung ihres Vaterlandes, aber es wäre erfolglos nur zu einer kurz vorübergehenden Ehre ausgeschlagen, wenn nicht

die gesammte geistige Kraft des Florentinischen Volks sich dafür schon als empfänglich gemacht zeigte, und den durch solche Hülfe reichlicher empfangenen Saamen zu einer noch stattlicheren Erndte zu zeitigen vermochte.

Die Malerei, welche schon in den Florentinern Gualtieri Giovanni Cimabue (1240 † 1309), Giotto (1276 † 1336), Taddeo Gaddi (geb. um 1300 † 1335), Fra Giovanni da Fiesole (1387 † 1455), den beiden Lippi (der Vater Filippo (geb. 1400 † 1469, der Sohn Filippino geb. 1460 † 1505) und Domenico Corradi genannt Ghirlandajo (1451 † 1495) die ausgezeichnetsten Meister des Mittelalters ehrt *), erfreute sich bei dem Anfange der neueren Zeit unter den genialsten Begründern neuer Kunstschulen aus keinem Staate so viele und so grosse erlangt zu haben, als aus Florenz. Wir brauchen bei den allbekannten Verdiensten dieser hochgefeierten Namen nur auf sie hinzudeuten, um Toscana hierin seinen gebührenden Ehrenrang anzuerkennen. Leonardo da Vinci (geb. zu Vinci im Valdarno 1452, † 1519 zu Paris) und Michel Angelo Buonarotti (geb. 1474 † 1563), diese beiden Riesengeister, welche zugleich in der Bildhauerei, der Musik und Dichtkunst, der letzte auch noch in der Baukunst Ausgezeichnetes leisteten, hatten ihr Vaterland in Toscana. Mit ihnen zusammen stammten aber noch in derselben Zeit aus diesem Lande Baccio della Porta genannt Fra Bartolomeo (geb. 1469 † 1517), Andrea Vanucchi genannt Andrea del Sarto (geb. 1488 † 1530), Raffaellino del Garbo (1476 † 1524), Giorgio Vasari (geb. zu Arezzo 1512 † 1574), Cristoforo Allori (geb. 1577 † 1621), wobei wir die achtungswerthen Meister der Schule von Siena noch ganz unberücksichtigt lassen **). — Die Bildhauerkunst, vereinigt mit der Baukunst, haben mit der Malerei ganz gleiche Begünstigung in Toscana erfahren und ausser den beiden oben angeführten Vinci und Buonarotti, oft in denselben Personen gleich grosse Meister in den verwandten Fächern geehrt, wie noch bei Baccio Bandinelli (geb. 1487 † 1559), Vasari u. m. a. Aber auch hiefür reichen bereits die Zeiten des Mittelalters die geachtesten Namen beider

*) Vergl. Kugler, Gesch. der Malerei Band I., S. 27—107.

**) Vergl. Kugler a. a. O. I., S. 280—85 und 327—28.

Künste, wie in Nicola Pisano († zu Pisa um das Jahr 1275), Luca della Robbia (geb. zu Florenz 1388), in Lorenzo Ghiberti (geb. zu Florenz 1373 † 1455), in dem fast für unübertreffbar gehaltenen Baumeister Filippo Brunelleschi (geb. zu Florenz 1377 † 1447) und in dem gleich hoch geschätzten Bildhauer Donatello (geb. zu Florenz 1383 † 1466). Eine gleiche Bemerkung lässt sich von der Kupferstecherkunst und der Steinschneiderei hinzufügen. Jene kann in dem Florentiner Tommaso Finiguerra (geb. um 1450) ihren eigentlichen Erfinder verehren, wenn sie in Francesco Bartolozzi (geb. zu Florenz 1730 † 1815 zu London) und Rafael Morghen (der zwar zu Neapel geboren 1760, seinen hohen Kunstberuf aber erst während seines vierzigjährigen Lebens in Florenz gewann, seit 1793 † 1833 daselbst) zwei der grössten Meister ihres Faches in neuester Zeit besass. — Für die Musik hat Toscana mehr wackere ausübende Künstler, als grossartig producirende Componisten hervorgebracht.

Was die Dichtkunst anbelangt, so lässt sich in Bezug auf Toscana das bei der Malerei gefällte Urtheil der lebendigsten Anregung der ganzen Volksmasse, nur in einem noch erhöhteren Grade wiederholen, da bis auf das Zeitalter des Ariosto, fast ausschliesslich alle grosse Dichter Italiens, in der bedeutsamen Entwickelungsperiode dieses Volks bei dem Uebergange des Mittelalters in die neuere Zeit, in Toscana ihre Heimath besitzen. Neben dem grossen Epiker Dante Alighieri (geb. zu Florenz 1265 † zu Ravenna 1321), dem allgemein bewunderten Lyriker Francesco Petrarca (geb. zu Arezzo 1304, † im Paduanischen 1374) und dem unübertroffenen Meister in der Novellen-Dichtkunst Giovanni Boccaccio (zwar zu Paris 1313 als Sohn eines Florentinischen Kaufmanns geboren, aber seit seiner frühesten Jugend nach Florenz übergesiedelt, und in der Nähe derselben † 21. December 1375), stehen hier Luigi Pulci (geb. zu Florenz 1431 † 1487) und Pietro Arretino (geb. zu Arezzo 1492, † zu Venedig 1566) oben an. Zu gleicher Höhe erheben sich nicht mehr die späteren Toscanischen Dichter des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, aber sie werden immer den selbständigeren Meistern in Italien beigezählt, wie Luigi Alamanni († 1566 zu Florenz), Vincenzo di Filicaja (geb. zu Florenz 1642 † 1707), Bendetto Menzini (geb. zu Florenz 1646 † 1708), Girolamo Gigli (geb. zu Siena 1660, † zu Rom 1721). In der

Gegenwart geniesst aber Giovanni Battista Nicolai (geb. zu S. Giuliano bei Pisa 31. December 1786) des anerkannten Rufs, in der dramatischen Poesie den Italienern die gelungensten Leistungen geliefert zu haben und zugleich eine wahre Meisterschaft in dem Style der edlen Prosa zu besitzen. — Einen vielleicht noch grösseren, mindestens nicht weniger entscheidenden Einfluss auf die gesammte Geschichtschreibung in der Italienischen Literatur haben die Toscanischen Geschichtschreiber sich erworben, die in der stattlichsten Anzahl, in klarer und geschmackvoller Darstellung, wie in unbefangenem und scharfsinnigem Urtheile die trefflichsten Muster aufgestellt haben. Wie schon Dino Compagni († 1323) und die drei (Giovanni, Matteo und Filippo) Villani im vierzehnten Jahrhunderte sich unter der grossen Menge der Chronisten auszeichneten, wie darauf Leonardo Bruni (geb. zu Arezzo 1369 † 1444 als Staatssecretär zu Florenz) und Neri Capponi († als Gonfaloniere von Florenz 1457) schon einen höheren Aufschwung für unbefangene Forschung und edle Darstellung nahmen, so erreichten die Toscaner im sechszehnten Jahrhunderte die höchste Stufe der Geschichtschreibung *) mit Niccolo Macchiavelli (geb. zu Florenz 3. Mai 1469, † 22. Juni 1527), mit Francesco Guicciardini (geb. zu Florenz 6. März 1482, † 15. Mai 1540 zu Montici), mit Jacopo Nardi (geb. 1476 † 1555), Filippo de Nerli (geb. 1485 † 1556), Benedetto Varchi (geb. 1502 † 1566) und Scipione Ammirato (geb. 1531 † 1600). Aber der Geist der Florentinischen Geschichtschreiber erschien gelähmt, als nicht mehr die Darstellung der Verhältnisse des Vaterlandes den erwünschten Gegenstand darboten. So geschah es in der neueren Zeit, dass man vorzugsweise durch gründliche Studien, das Alterthum zu erklären und die Hülfswissenschaften der Geschichte zu erweitern sich bestrebte. Dies sind seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die ehrenwerthen Aufgaben des Giuseppe Micali, des Domenico Sestini (geb. 1750 † 1833), des Francesco Inghirami, des Forti, Poggi u. m. a.

*) Vergl. Ranke, zur Kritik neuerer Geschichtschreiber Leipz. 824, S. 1—45 und 79—88, und Schlosser über Gervinus zur Florentinisch. Geschichtschreib. in Schlosser's Archiv Bd. V., S. 434—50.

Unter den verschiedenen streng wissenschaftlichen Fächern hat das Studium der classischen Philologie vorzugsweise im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, als es von Italien aus über das ganze gebildete Europa sich ausbreitete, in Toscana den ergiebigsten Boden gefunden. Schon Petrarca und Boccaccio gehörten zu den eifrigsten Anrathern der classischen Studien, um in der genauen Kenntniss der Römischen und Griechischen Schriftsteller die reichste Quelle der geistigen Bildung sich zu suchen. Cosimo und Lorenzo, die beiden hervorragendsten Männer aus dem Geschlechte Medici, begünstigten vor allen Studien die Philologie und reichten die edelste Unterstützung dar in der günstigen Aufnahme der aus ihrem Vaterlande vertriebenen Griechen, indem sie durch reichlichen Ankauf das mannichfachste Material für diese Studien in kostbaren Handschriften gewährten. Die ersten Lehrstühle für Griechische Sprache und Literatur in Italien wurden zu Florenz errichtet. Landesgenossen wie Angelo Poliziano (geb. 1454 † 1594 zu Florenz) und Pietro Vittorio (geb. 1499 † 1585 zu Florenz) gehörten zu den ausgezeichnetsten Philologen ihrer Zeit. Mit dem siebzehnten Jahrhunderte sank, wie überall in Italien, so auch in Toscana das Studium der Philologie. Nur für Archäologie, Literatur und Kunstgeschichte und ein gründlicheres Studium der Italienischen Sprache und Literatur blieb ein reger Sinn erhalten, wie er sich in den sehr geschätzten Leistungen von Carlo Roberto Dati (geb. zu Florenz 1620, † 1675), Filippo Baldinucci (geb. zu Florenz 1624, † 1692), Luigi Lanzi (geb. 1732, † zu Florenz 1810), Angelo Fabroni (geb. 1732, † zu Florenz 1803) und den oben genannten Sestini und Inghirami kund giebt. — Auf dem Gebiete der mathematischen und Naturwissenschaften glänzen unter den Toscanern durch ihre Entdeckungen und mannichfache die einzelnen Fächer namhaft weiter fördernde Forschungen hervor (Galileo de Galilei (geb. zu Pisa 1564, † 1642), Evangelista Torricelli (geb. zu Florenz 1608, † 1647, Barometer), Andrea Caesalpini (geb. zu Arezzo 1519, † zu Rom 1603, wissenschaftliche Botanik), Francesco Redi (geb. zu Arezzo 1626, † 1698 zu Florenz), Lorenzo Magalotti (geb. zu Florenz 1637, † 1711), Antonio Magliabecchi (geb. zu Florenz 1633, † 1714), Targioni Tozzetti, der das Studium der Naturwissenschaften bebesonders zur genaueren Kenntniss des eigenen Vaterlandes an-

wandte. Aber auch in der Gegenwart haben die Naturwissenschaften in diesem Lande an Nobili, Amici, Bettinelli und Vntinori würdige Repräsentanten. — Wenn auch für die übrigen wissenschaftlichen Fächer die intellectuelle Cultur Toscanas am wenigsten unter den Staaten Italiens hinter den Fortschritten derselben in den Ländern jenseits der Alpen zurückblieb, so sind doch keine bedeutende literärische Namen von allgemeiner Wichtigkeit zu nennen.

Für die allgemeine Theilnahme des Volks an dem literärischen Verkehr zeigt auch vortheilhaft die für Italien verhältnissmässig starke Anzahl von Buchdruckereien. In jeder mittleren Stadt über 5,000 Einwohner ist sicher auf eine zu rechnen, und in den grösseren ausser Florenz auf 2 bis 3. Florenz selbst hatte im Jahre 1814 6 Druckereien, zu Anfang des Jahres 1836 aber 35*). Nicht so vortheilhaft erscheint der Buchhandel, der nur auf Florenz, Pisa und Siena beschränkt ist, mit den übrigen Staaten Italiens schon in einem wenig rege erhaltenen Verkehre steht, jenseits der Alpen aber Jahre selbst auf seine wichtigere Erscheinungen warten lässt. — Gelehrte Vereine finden nur in Florenz und Pisa statt, und zwar für Italienische Literatur, Naturwissenschaften, Oeconomie und die schönen Künste. An politischen und wissenschaftlichen Zeitschriften und Tageblättern erscheinen nach der *Bibliografia Italiana* am 1. Januar 1836 im Grossherzogthum Toscana 14, wovon 7 auf Florenz, je 3 auf Pisa und Siena und 1 auf Livorno kommen.

C. Die Verfassung des Grossherzogthums Toscana.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Grundgesetze, welche das Verhältniss zwischen der regierenden Dynastie und den Unterthanen regeln, bestehen jetzt für das Grossherzogthum Toscana **nicht**, da dasselbe 1814 in

*) Serristori a. a. O., S. 51.

der gleichen unbeschränkten monarchischen Form wiederhergestellt wurde, wie es vor den Veränderungen durch die Französische Revolution von der Dynastie Lothringen-Habsburg verwaltet worden war. Aber für die Verhältnisse der regierenden Dynastie zu den übrigen Zweigen ihres Hauses und zu den von denselben beherrschten Staaten gelten als Grundgesetze und Hausverträge: a) die Investituracte für den Herzog Franz III. von Lothringen für sich und seine männlichen Nachkommen über das Grossherzogthum Toscana, von Kaiser Carl VI. zu Wien den 24. Januar 1737 ausgestellt *). b) Die Acte des Kaisers Franz I. vom 14. Juli 1765, nach welcher das Grossherzogthum Toscana niemals mit den übrigen Oestreichischen Erbstaaten unter einem Regenten vereinigt werden, sondern stets als eine Secundogenitur dieses Hauses verbleiben sollte (siehe oben S. 549). c) Die Entsagungsacte des Kaisers Leopold II. und seines ältesten Sohnes des Erzherzogs Franz (nachmaligen Kaisers) auf das Grossherzogthum Toscana, zu Gunsten des zweiten Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand und dessen männliche Nachkommen, mit der Bestätigung der früheren Feststellungen über das Verhältniss der Secundogenitur, ausgestellt zu Wien den 21. Juli 1790, verbunden mit der Uebernahmeacte des Grossherzogs Ferdinand IV. vom 22. Februar 1791 **). Alle diese drei Acte, wiewohl sie durch die Verhältnisse während der Französischen Revolution förmlich aufgehoben waren, erhielten wiederum durch die Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 ihre vollgültige Kraft.

§. 15.

Staatsform. Rechte und Verhältnisse des Staatsoberhaupts. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden.

Die Staatsform des Grossherzogthums ist eine völlig unumschränkte Erb-Monarchie, so dass die Stände nur in ver-

*) Crome a. a. O. Bd. II., S. 3—18.

**) Crome a. a. O. Bd. II., S. 19—34 und Martens, Recueil des traités Bd. VI., S. 278—288.

schiedenen Abstufungen und Titeln im gesellig-bürgerlichen Leben von einander abgesondert sind, und eigenthümliche Rechte für die Verwaltung ihrer Communal-Angelegenheiten besitzen, aber in Beziehung auf Staatsverhältnisse weder an der Gesetzgebung, noch an der Besteuerung, noch endlich an der Aufsicht und Controlle über die Verwaltungsbehörden irgend einen Antheil haben. Das Souverainitätsverhältniss ist jetzt vollständig, und die frühere Beschränkung desselben durch seine Lehnsverpflichtung gegen das Römische Reich ist mit der Bildung des Königreichs Hetrurien und der bald darauf folgenden Auflösung des Römischen Reichs gänzlich aufgehoben (oben S. 550—551). — Das Herrscherhaus ist als ein Zweig der kaiserlichen Oestreichischen Dynastie zugleich an die Befolgung der Hausgesetze der letzteren gebunden, weil die Erbfolge sämmtlicher Oestreichischer Erbstaaten auf dasselbe bei Ermangelung näherer Berechtigten im Kaiserhause devolviren kann. Daher führen auch noch gegenwärtig der Grossherzog, seine Geschwister und sämmtliche rechtmässige Nachkommen den Titel von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oestreich fort. Die Volljährigkeit des Grossherzogs ist, wie bei den Souverainen des Oestreichischen Hauses, auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt. In der Erbfolge gilt das Recht der Erstgeburt in gerade absteigender Linie, aber es ist seit 1790 durch die oben genannte Acte vom 21. Juli 1790 ausschliesslich auf den Mannsstamm beschränkt, indem beim etwanigen Aussterben desselben sofort der nächste Prinz des kaiserlichen Hauses nach dem Thronfolger zur Uebernahme des Grossherzogthums und der Secundogenitur berufen wird. Bei der Erledigung des grossherzoglichen Thrones besteigt aber der Thronfolger denselben kraft des Rechts seiner Geburt, und es ist weiter keine Feierlichkeit von Krönung oder Eidesleistung erforderlich, nur die Erlassung eines Manifestes über die Besitznahme des Thrones, worauf die Huldigung von Seiten der Unterthanen in den Hauptstädten der Provinzen folgt. Die Güter in Böhmen, welche der Grossherzog Ferdinand durch den Vertrag zwischen Frankreich und Oestreich vom 26. December 1802 für die Abtretung verschiedener Eichstädtscher Aemter erhalten hatte, musste er in der Schlussacte des Wiener Congresses zur Special-Hypothek einer jährlichen Rente von 500,000 Frcs. (133,700 Thlr.) an die Gemahlin Napoleons und deren Sohn stellen. Aber nach besonderen Verträgen mit Oestreich

wurde aus diesen das Herzogthum Reichstadt unter königlich böhmischer Hoheit gebildet, wofür Toscana durch die Aussicht auf den Erwerb von Lucca, wenn dieser Herzog in den Besitz von Parma und Piacenza kam, im General-Recess vom 20. Juli 1819 entschädigt wurde. — Die Religion des grossherzoglichen Hauses ist die Römisch-katholische, in welcher alle Zweige erzogen werden müssen.

Der Titel des Grossherzogs ist vollständig von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oestreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erbfürst von Dalmatien, Slavonien und Croatien, Erzherzog von Oestreich, Grossherzog von Toscana: er ist so angeordnet am 7. März 1791 *), und nach dem Jahre 1814 ebenmässig wieder erneuert worden. Als Prädicat gebührt dem Grossherzoge und seiner Gemahlin: kaiserliche königliche Hoheit. Der Titel des Thronfolgers ist Erzherzog von Oestreich, Erbgrossherzog von Toscana, gleichfalls mit dem Prädicate der kaiserlich-königlichen Hoheit.

Das Wappen des Grossherzogthums besteht aus einem goldenen Schilde mit 6 Kugeln, von welchen die oberste blau mit drei goldenen Lilien, die fünf unteren roth gezeichnet sind. Dieses bildet das Mittelschild des grossen Schildes, in welchem in vier Quartieren die Wappen von Ungarn, Böhmen, Galizien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche aufgestellt sind, das ganze gedeckt durch eine Königskrone, welche wiederum in der Mitte mit einer Lilie geziert ist. Das Herzschild aber enthält zur Bezeichnung des vereinigten Stammes, dreifach getheilt die drei Wappen von Habsburg, Oestreich und Lothringen, gedeckt mit der erzherzoglichen Krone von Oestreich. Wenn noch ein Helm auf das Schild gesetzt wird, so erscheint auch dieser mit einer Krone geziert, und trägt einen silbernen Falken mit einem goldenen Ringe am linken Fusse und einem Zettel, der in goldenen Buchstaben das Wort Semper enthält.

Der Hofstaat ist für das Territorialverhältniss des Grossherzogthums äusserst zahlreich, aber weniger kostbar, weil der grösste Theil der höheren Hofbeamten unbesoldet ist und seine Anstel-

*) Crome a. a. O. Band II., S. 480.

lung nur als Ehrensache betrachtet *). Er zerfällt in vier Stäbe: 1) den des Oberkammerherrn, in welchem 180 bis 200 Kammerherrn gezählt werden, und dem zugleich die geheime Kanzelei beigeordnet ist, 2) den des Oberhofmeisters (*Maggiorduomo-Maggiore*), welcher an der Spitze des Hofstaats der Grossherzogin steht, zu dem ausser der Oberhofmeisterin, zwei Ehren- und Gesellschaftsdamen und 72 Hofdamen gehören, 3) den des Oberstallmeisters. Dieser ist ausser dem ihn besonders betreffenden Departement für die Marställe, noch beauftragt mit der oberen Aufsicht über die Paläste, die Pagen, die grossherzogliche Tafel, Garderobe und Dienerschaft, 4) den des Oberjägermeisters, welcher nur das Jagddepartement leitet. Zu dem Hofstaate gehören auch die Leibgarden des Grossherzogs, welche aus der *Guardia di Corpo* von 7 Officieren und 28 Mann und aus der *Guardia degli Anziani* (Veteran-Garde) von 5 Officieren, 6 Corporalen und 50 Gemeinen bestehen. — Als gewöhnliche Residenz wird nur Florenz gebraucht, wo gegenwärtig der Palast Pitti statt des alten grossherzoglichen Schlosses zur Wohnung des Grossherzogs dient. Als Lustschlösser werden die in der Nähe von Florenz liegenden Paläste zu Poggio imperiale und Pratolino benutzt.

Zur allgemeinen belohnenden Anerkennung ausgezeichneter Leistungen im Staatsdienste oder besonders treuer Anhänglichkeit an das grossherzogliche Haus, theilweise aber auch als blosse Ausstattung mit Pfründen sind in Toscana zwei Ritterorden errichtet. Der älteste, der Orden des heiligen Stephan (*Ordine di S. Stefano Papa e Martire*), ist von dem ersten Grossherzog Cosimo (oben S. 541—42) 1562 gestiftet zum Andenken an den Sieg über die Franzosen, welchen der Marschall Strozzi am 2. August 1554 bei Marciani erfochten hatte. Zugleich sollte er auch den damals sehr erspriesslichen Zweck erfüllen, zu ununterbrochenem heldenmüthigem Kampfe gegen die Seeräuber aufzufordern *), durch welche der Handel an den Toscani-

*) Vergl. den Almanaco di Toscana für das Jahr 1829.

**) Bis zum Jahre 1678 sollen die Stephans-Ritter gegen 15,000 Christen aus der Sclaverei der Seeräuber befreit haben: zum letzten Male haben sie sich als ein geschlossener Ritterorden im Kampfe bei der Vertheidigung Venedigs gegen die Türken 1684 gezeigt.

chen Küsten häufig gestört wurde: und daher wählte man auch Pisa zum Hauptsitz des Ordens. Der Schlachttag bei Marciani war der heilige Stephanstag, wodurch der Orden in diesem Heiligen seinen Patron und seinen Namen erhielt. Zur Ordensregel wurde die des heiligen Benedict bestimmt, und jedes Mitglied des Ordens zur eifrigen Vertheidigung des katholisch-christlichen Glaubens verpflichtet. Papst Pius IV., derselbe welcher auf das Haupt Cosimo's sogar die königliche Krone zu setzen gedachte, bestätigte den Orden und ertheilte ihm besondere Vorrechte. Während der Besetzung Toscanas durch die Franzosen war dieser Orden aufgehoben, wurde aber im dritten Jahre nach der Restauration vom Grossherzog Ferdinand III. als Grossmeister des Ordens, am 22. December 1817 wieder erneuert*) und nach den Zeitbedürfnissen zur Uebereinstimmung mit den meisten Europäischen Orden auf vier Classen erweitert worden, die indess noch die alten Namen des Ritterordens beibehalten haben: Grosskreuze (*Gran-Croci*), Priore (*Priori*), Comthure oder Commandeure (*Bali*) und Ritter (*Cavalieri*). Die Ritter des Ordens zerfallen überhaupt durch alle Classen in zwei Abtheilungen, *Cavalieri per giustizia* und *Cavalieri di grazia*. Jene erlangen den Orden in der vierten, dritten und zweiten Classe, wenn sie von adelicher Geburt sind, vier Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachweisen können, ein freies Einkommen von 2100 Lire (472½ Thaler) aus ihrem Grundeigenthum beziehen und eine Commende als Majorat begründen, welches für die eines Cavaliere 70,000 Lire (15,750 Thaler), für die eines Comthurs 105,000 Lire (23,625 Thaler) und für die eines Priore 140,000 Lire (31,500 Thaler) Capital erfordert**). Solche Commenden verbleiben in derselben Familie erblich, und können für den Fall des Aussterbens von dem letzten Inhaber auf eine zweite Familie übertragen werden, die dann wieder in dasselbe Recht der Erbfolge und eventuellen Vererbung auf eine dritte

*) Bei der Wiederherstellung des Ordens erhielt er eine jährliche Einnahme von 350,000 Lire (78,750 Thaler) aus dem königlichen Schatze, Serristori S. 35.

**) Von 1817—36 sind wiederum an solchen Commenden 51 gegründet, welche ein Capital von 7,553,000 Lire (1,699,425 Thaler) erfordert haben, theils in liegenden Gründen (sogar ausserhalb des Grossherzogthums), theils in deponirten Capitalien, Serristori S. 35.

Familie tritt. Erst wenn diese dritte in der männlichen Linie ausstirbt, fällt die Commende an den Orden zurück. — Aber die *Commanderia di grazia* wird von dem Grossherzoge für Verdienst im Civil- und Militärdienste, sowie um die Wissenschaften und Künste verliehen, jedoch ist auch in diesem Falle adeliche Geburt erforderlich. Mit derselben ist ein jährliches Einkommen von 300 Lire (67 Thaler) bis 1,500 Lire (337⅓ Thaler) verknüpft, aber es können mehrere Commanderien mit Einkünften an eine und dieselbe Person vergeben werden. Das kleine goldene Ordenskreuz wird an einem feuerfarbenen Bande getragen, als Residenz des Ordens wird auch jetzt noch Pisa betrachtet, woher auch hier alle drei Jahre ein Ordenscapitel gehalten wird.

Der zweite Ritterorden (*Ordine del merito sotto il titolo di S. Giuseppe*) ist ausschliesslich ein Verdienstorden und wurde von Grossherzog Ferdinand III. während seiner Regierung in Würzburg (oben S. 551) dem heiligen Joseph zu Ehren am 19. März 1807 gestiftet. Er wurde noch vor der Erneuerung des Stephansordens zu einem Toscanischen Orden am 18. März 1817 erklärt, indem der jedesmalige Grossherzog das Grossmeisterthum des Ordens führen sollte. Er wurde zur Auszeichnung jeder Art des Verdienstes bestimmt, jedoch der Regel nach nur für Bekenner der Römisch-katholischen Kirche. Er zerfällt in drei Classen, Grosskreuze, Commandeurs und Ritter. Die Zahl der inländischen Ritter ist beschränkt, sie soll in der ersten Classe nicht über 20, in der zweiten nicht über 30 und in der dritten nicht über 60 steigen: mit der Erwerbung der zweiten Classe ist überdies die des erblichen Adels, mit der dritten die des persönlichen Adels verknüpft. Die Zahl der fremden Ritter beträgt, mit Ausschluss der souverainen Fürsten, etwa die Hälfte der für Inländer bestimmten Decorationen, doch findet hier statutenmässig keine Beschränkung für den Grossherzog statt. Auf dem Ordenskreuze stehen die Buchstaben S. J. F. (*Sancto Josepho Ferdinandus*) als Weihungsformel des Stifters an den Heiligen und auf dem Mittelschilde des Kreuzes befindet sich das Symbol „*ubique similis.*“

Zur Belohnung der Unterofficiere und gemeinen Soldaten für tapfere Thaten und treue Ausführung des Dienstes stiftete

der Grossherzog 1815 eine silberne Verdienstmedaille mit der Inschrift „*ai prodi e fedeli Toscani* 1815" (den tapferen und treuen Toscanern). Dazu kam ein Jahr später die Militär-Anciennitäts-Medaille aus vergoldetem Messing, welche nach fünf und zwanzigjährigem Dienste an Unterofficiere und Soldaten vertheilt wird, und die Inschrift *al lungo e fedele servizio* (für langen und treuen Dienst) führt; sie bringt zugleich dem Inhaber eine jährliche Gehaltserhöhung von 36 Lire ($8\frac{1}{8}$ Thlr.)

§. 16.

Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger. Provinzial- und Communal-Verfassung.

Für die allgemeinen Verhältnisse der Staatsbürger untereinander begann ein neues Leben unter der Regierung des Grossherzogs Peter Leopold, indem er die Landesverfassung durch eine Umgestaltung der Gemeinde-Verfassungen wesentlich änderte und den Staatsbürgern eine grössere Theilnahme an der Verwaltung ihrer ihnen zunächst liegenden Angelegenheiten einräumte. Er ging hiebei von den Gemeinden von Volterra und Arezzo aus *). Er bildete in den Jahren 1769 und 1778 die Kammern der Gemeinden, welche alle Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse verhandeln sollten. Es wurden in jedem Bezirke (Compartimento) die Kammern der Gemeinden unter dem Vorsitz eines Proveditore errichtet, und ihre Hauptbefugniss war, die sie betreffenden Steuern zu vertheilen und die Ausgaben näher zu prüfen, demnach eine bürgerliche Repräsentation der öconomischen Angelegenheiten ihres Verbandes zu bilden. Dasselbe verrichteten für den Umfang eines Gemeinde-Territoriums die Gemeinde-Magistrate unter dem Vorsitze eines Gonfaloniere, indem alle Gemeinde-Beamten von den stimmfähigen Mitgliedern gewählt wurden und die durch diese bestimmten Gehalte bezogen. Diese Verfassung der Gemeinden und Compartimenti ist nach der Restauration, ohne

*) Crome a. a. O. Bd. III., Einleit. XXV. u. S. 120—28.

ein besonderes Grundgesetz darüber erlassen zu haben und sich an dasselbe dauernd zu binden, von der grossherzoglichen Regierung wieder hergestellt worden, und zwar dergestalt, dass jede Commune von einem Gemeinderath unter der Leitung eines Gonfaloniere nicht nur verwaltet, sondern auch überall als Staatskörper repräsentirt wird, und dieser für die ihn zunächst angehenden Communalangelegenheiten unter der Aufsicht der Staatsregierung die verfassungsmässig anordnende Behörde bleibt. In jeder Unterabtheilung des Compartimento, dem Bezirke eines Cancelliere (oben S. 554), steht dieser Beamte als Vermittler der Communal-Angelegenheiten, wo mehrere Communen desselben Bezirks gemeinschaftlich mit einander zu verhandeln oder gemeinsame Lasten zu tragen haben. In den fünf Compartimenti ist an dem Hauptorte derselben für jeden eine *Camera di soprintendanza communitativa*, eine berathende für die Oberaufsicht des Gemeindewesens eingesetzt, in welcher der Proveditore, als das Haupt der inneren Verwaltung dieser Provinz, den Vorsitz führt.

Besondere politische Vorrechte besitzt der Adel vor dem Bürgerstande gesetzlich nicht eingeräumt, mit Ausnahme der in §. 15 bezeichneten Ansprüche an dem Stephans-Orden und dessen Commenden, vergl. oben S. 567 und 611.

§. 17.

Von dem Verhältniss der Kirche zum Staate.

Bei der allgemeinen Ansicht des Grossherzogs Peter Leopold jede Ungleichheit, die in Folge von früheren Privilegien entstanden war, in seinem Staate aufzuheben und die Lasten seiner Unterthanen soviel als möglich gleichmässig zu vertheilen, eben so gleichmässig aber auch die Rechtspflege nach allen Beziehungen hin walten zu lassen, musste das Verhältniss der Kirche zum Staate ebenfalls wesentliche Umgestaltungen erfahren. Die geistlichen Zehnden wurden 1775 ganz aufgehoben *),

*) Crome a. a. O. Bd. II., Einleit. XXXIII. u. S. 178.

indem die liegenden Gründe, auf denen dieselben bis dahin gehaftet hatten, eine erhöhte Grundsteuer geben mussten, welche aber nach dem Kataster gleichmässig traf, indem davon selbst nicht die grossherzoglichen Domainen ausgenommen wurden. Dagegen erhielten die Bischöfe die gemessene Anweisung, bei der Anstellung der Pfarrer für ein festes Einkommen derselben von wenigstens 80 Scudi oder 560 Lire (126 Thaler Preussisch) zu sorgen. Dasselbe musste von Seiten der adelichen Kirchenpatronen geschehen, oder sie mussten dem Patronatsrechte entsagen, in welchem Falle es die Regierung übernahm *). Die Kirchenpfründen während der Vacanz wurden von weltlichen Beamten verwaltet, die der Regierung über ihre Verwaltung genaue Rechenschaft ablegen mussten. Ueber den Zustand der Klöster und der Rechtspflege der geistlichen Gerichte, sowie über die allgemeinen Verhältnisse der Geistlichen habe ich schon §. 8, S. 569 gehandelt. Dispensationsgesuche an den Römischen Hof wurden seit dem Jahre 1781 nur in sehr wenigen und äusserst selten vorkommenden Fällen gestattet. Die Bischöfe des Kirchenstaats, welche einen Theil ihrer Diöcese innerhalb des Grossherzogthums besassen, durften seit 1781 auch nicht mehr die geringste Jurisdiction ohne die Erlaubniss des Grossherzogs ausüben. Die Feier der kirchlichen Feste wurde beschränkt, die fernere Zahlung irgend einer geistlichen Taxe oder kirchlichen Geldstrafe ausserhalb der Landesgränzen sollte mit Landesverweisung bestraft werden. Hierauf folgte als der Schlussstein der Leopoldinischen Gesetzgebung für die Feststellung des Verhältnisses der Kirche zum Staate **), dass nach der Verordnung vom 20. September 1788 auch das Tribunal der päpstlichen Nunciatur, sowie das der Inquisition am 5. Juli 1782, mit allen dazu gehörigen Freiheiten und Vorrechten aufgehoben, und alle denselben vorbehaltenen Entscheidungen den Toscanischen Bischöfen nach ihren Diöcesanbezirken aufgetragen wurden, von denen weitere Appellation nur an die Erzbischöfe von Florenz, Pisa und Siena statt finden konnte. Wenige Tage darauf wurde durch ein Motuproprio vom 2. October 1788 auch das Verhältniss zwischen den Ordensgeistlichen und ihren auswärtigen Oberen und Ordensgeneralen aufgelösst, indem sie

*) Crome a. a. O. Bd. II., Einleit. L. u. S. 303—20.

**) Crome a. a. O. Bd. II., S. 389—90.

fortan nur von den ihnen zugehörigen Diöcesanbischöfen abhängen sollten. Dabei aber wurde die liberalste Toleranz gegen alle übrigen christlich-kirchlichen Partheien, sowie gegen die Juden ausgeübt, wenn sie nur ihre übrigen Pflichten als treue Unterthanen gegen den Staat erfüllten.

Diese freiere kirchliche Entwickelung blieb unangetastet unter dem Nachfolger, und wurde in gleicher Weise gepflegt, wie sich dies von selbst ergiebt, unter der kurzen Dauer der Französischen Herrschaft. Wenn auch nach der Restauration mittelbar der Einfluss des päpstlichen Hofes und einzelner angesehener Geistlichen auf die Wiederherstellung einiger Klöster und die Wiederaufnahme einiger geistlichen Orden wirken konnte (oben S. 572—73), so wurde doch keinesweges das Verhältniss der Regierung in seinen Beziehungen zur Kirche und zur Römischen Curie staatsrechtlich geändert, wie dies ausdrücklich in dem mit Pius VII. 1815 abgeschlossenen Concordate von beiden Seiten festgestellt und anerkannt ist *). Daher hängt auch gegenwärtig die Wahl der Bischöfe und Capitel-Prälaten lediglich von dem Grossherzoge ab, und keine päpstliche Bulle oder kirchliche Vorschrift, oder Anordnung eines andern auswärtigen kirchlichen Oberen und Ordensgenerals darf ohne das vorher eingeholte Exsequatur des Grossherzogs in Toscana bekannt gemacht werden.

D. Die Verwaltung des Grossherzogthums Toscana.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Grossherzogthums.

Bis auf die Regierung des Grossherzogs Peter Leopold hatten sich noch einige Reste der vormaligen republicanischen Centralbehörden erhalten, wie der Rath der Zweihundert,

*) Vergl. Ranke hist. Zeitschr. I., S. 652 u. Klüber Völkerr. I., S. 66.

welcher sich im Jahre sechsmal versammelte, um zu den erledigten Aemtern in den Provinzen zu wählen oder vorzuschlagen, der Rath der Gesetzbewahrer (*la magistratura dei conservatori delle legge*), welcher über die genaue Beobachtung der Gesetze wachte und fehlende Beamte zur Verantwortung ziehen sollte, die Consulta, welche alle Gnadensachen zu prüfen hatte, die vielfachen Finanzbehörden u. m. a. Zwar hatte ein Staatsrath (*Consiglio di Stato*), als Cabinetsregierung seit den Grossherzogen der älteren Dynastie bestanden, welcher inzwischen bei der mannichfachen Verwickelung mit den vielköpfigen Behörden und Instanzen sehr wenig wirksam sich zeigen konnte, und ganz besonders aller Einheit und schneller Behandlung der Staatsgeschäfte ermangelte. Der Grossherzog Peter Leopold begann seine Reformen mit der Vereinfachung der Verwaltung, Aufhebung aller unnützer Behörden und genauerer Vereinigung derjenigen Verwaltungszweige, welche zu einander gehören, unter wenige Centralbehörden. Dies bestimmte ihn zu der Verordnung vom 28. December 1770, welche drei oberste Staatsbehörden einsetzte *): a) den Staatsrath für die auswärtigen und inneren Angelegenheiten des Landes, und demgemäss in zwei Departements getheilt, jedes von einem besonderen Chef geleitet, b) das Finanzdepartement für sämmtliche Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung der Staatsschulden und c) das Kriegsdepartement für den Militär- und Marine-Etat, von denen jedes gleichfalls seinen besonderen Director hatte. Ausser den Separatvorträgen derselben bei dem Grossherzoge, bildeten alle vier Directoren oder Staatssecretaire ein Gesammtministerium unter dem Vorsitz des Grossherzogs zur Berathung über alle wichtigere Staatsangelegenheiten, zu welcher ausserdem noch zwei bis drei Staatsräthe zugelassen wurden. Am Ende seiner Regierung vereinigte Grossherzog Leopold am 1. Mai 1789 die ersten beiden Departements in ein Staats- und Finanz-Collegium, dessen Geschäfte in zwei Abtheilungen zerfiel: ein erster Director, zwei Unterdirectoren und zwei Staatsräthe bildeten diese Centralbehörde, in welcher der erstere in Abwesenheit des Grossherzogs den Vorsitz führte und ebenmässig alle Cabinetsbefehle und Landesgesetze mit unterzeichnete.

*) Crome a. a. O. Bd. II., Einleit. XIX. u. S. 102—3 u. S. 438.

Bei der Umwandlung Toscanas in das Königreich Hetrurien wurde die Französische Verwaltungs-Einrichtung mit hinübergenommen, wie damals in alle von Frankreichs Einfluss bestimmte Staaten, bis dieselbe wenige Jahre darauf bei der gänzlichen Vereinigung Toscanas mit Frankreich in die gewöhnliche Departemental-Verwaltung überging. Aber nach der Restauration trat wieder der frühere *Consiglio di Stato, Finanze e guerra* an die Spitze der Staatsverwaltung, der nun mehr als ein vereinigtes Ministerium in vier coordinirte Departements unter der Leitung eines dirigirenden Minister-Staatssecretärs getheilt ist, und ausser diesen noch 3 bis 4 Staatsräthe als Mitglieder mit vollem Votum hat. Dies ist auch gegenwärtig noch die oberste Centralbehörde. Die vier Abtheilungen heissen *Departimento degli Affari esteri*, für die auswärtigen Angelegenheiten, *Departimento di Stato* für die gesammte innere und Polizei-Verwaltung mit Inbegriff der Rechtspflege, *Departimento delle reali Finanze* für die Finanzverwaltung und *Departimento della Guerra* für den Militäretat, die Küstenvertheidigung und Marine. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten leitet gemeinhin in Abwesenheit des Grossherzogs die Gesammtberathungen.

Neben dem Staatsrath stehen unmittelbar unter dem Grossherzog die Staatscanzelei, in welcher der Chef des Departements der inneren Angelegenheiten die Direction zu führen pflegt, die Oberrechenkammer (*Generale Soprintendenza delle revisioni e sindacati*), die oberste Postverwaltung (*Generale Soprintendanza delle poste*), welche 5 dirigirende Postämter unter sich hat (*regie Direzioni*) zu Florenz, Pisa, Livorno, Siena und Pietra santa, und die oberste Verwaltung der Landstrassen und Canalbauten (*Generale Soprintendenza d'acque e strade*), welche 5 Provincial-Inspectionen (*Ispezioni provinciali*) in den fünf Hauptstädten der Compartimenti und 42 Bezirks-Ingenieure (*Ingegneri dei Circondarj*) zur näheren Ausführung und Beaufsichtigung ihrer Anordnungen und Bauten unter sich leitet *).

*) Sie beaufsichtigen nicht nur die 27 königliche Landstrassen oder Chausseen (strade regie), welche zusammen eine Länge von 729 Toscanische Miglien (162 geographische Meilen) haben, von

§. 19.

Innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Von der allgemeinen inneren Verwaltung durch Proveditori, Cancellieri und Gonfalonieri, nach ihrer Unterordnung in drei Rangstufen haben wir schon oben bei der politischen Eintheilung Seite 554 und Seite 613 gesprochen. Die genannten Beamten sind die Häupter der gesammten inneren Verwaltung für die Provinzen, Bezirke und Communen. Nur giebt es von den Cancellerien fünf verschiedene Classen nach der Bedeutsamkeit der denselben zugetheilten Ortschaften und der Grösse ihrer Bevölkerung, wonach auch eine Abstufung ihrer Beamten erfolgt, so dass ein Cancelliere eines Bezirks der fünften und vierten Classe zu dem Amte eines in der zweiten oder ersten Classe erst durch Beförderung hinaufsteigt. In der ersten Classe giebt es sechs Cancelliere-Stellen zu Florenz, Pisa, Livorno, Siena, Prato und Arezzo, in der zweiten ebenfalls sechs, in der dritten funfzehn, in der vierten sieben und zwanzig und in der fünften fünf und zwanzig. — Die Polizei im engeren Sinne, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ausgeht, steht unter einem besonderen Polizei-Praesidium zu Florenz (*Presidenza del Buon Governo*), welchem hiefür die Provinzial- und Communalbehörden untergeordnet sind. In Florenz und Livorno sind überdies denselben noch besondere Polizei-Commissarien beigegeben, in den übrigen Ortschaften verrichtet aber dasselbe seinen Dienst vermittelst der daselbst angestellten Verwaltungsbeamten und der Hülfe der auf einzelne Stationen über das ganze Grossherzogthum vertheilten Sbirren oder Gensdarmen.

denen jede Miglie durchschnittlich an jährlichen Unterhaltungskosten 695 Lire (156 Thaler) erfordert, sondern auch die 47 Provinzialstrassen, zusammen 882 Toscanische Miglien (196 geographische Meilen) lang. Es stehen aber auch unter denselben die Anstalten für die innere Schiffahrt auf dem Arno, von Florenz bis zum Meere, auf den Canälen von Pisa nach Livorno, von Pisa zum Serchio und auf den Seen Fucecchio und Bientina, welche mit dem Arno in Verbindung gesetzt sind.

Die Gesundheitspflege, besonders was den Schutz der Bewohner gegen ansteckende Krankheiten anbelangt, welche von der Seeseite her eingeschleppt werden könnten, ist in keinem anderen Italienischen Staate so zweckmässig und so vollständig eingerichtet, als im Grossherzogthum Toscana, indem auch für diesen Theil der Staatsverwaltung die Regierung des Grossherzogs Peter Leopold sich rühmlichst ausgezeichnet und anderen Staaten zum guten Beispiel vorgeleuchtet hat. Es wurden in allen Handelsplätzen und grösseren Landstädten Sanitätsämter (*Ufizj di Sanità*) errichtet, die neben der hauptsächlichen Fürsorge für die Quarantainen zugleich allen Anforderungen der Medicinalpolizei für den Schutz der Gesundheit und Sicherstellung der Bevölkerung gegen schädliche Nahrungsmittel, physische Localübel (in den Sumpfgegenden) entsprechen und für raschern ärztlichen Beistand sorgen sollten, als es bis dahin geschehen war *). Gegenwärtig bestehen 17 Sanitätsämter, wovon 5 auf der Insel Elba zu Portoferrajo, Longone, Marciana, Rio und Campo; die übrigen 12 sind auf der Insel Giglio, Pianosa, S. Stefano, zu Port' Ercole, Talamone, Bocca d'Arno, Catiglione della Pescaja, Cala di Forno, Piombino, Baratti, Scalo dei Marmi und Livorno **). Die Commandanten der Küstenforts haben zugleich die Verpflichtung als Deputirte bei den Sanitäts-Commissionen über die Zulassung der an ihre Bezirke überwiesenen Schiffe zu entscheiden, wenn sie nach besonderer Quarantaine oder nach vorangegangener Prüfung ihrer Ankunft aus völlig gesunden Hafenplätzen in Toscana frei ans Land steigen wollen. Die Quarantaineanstalten in ganz Toscana und besonders zu Livorno werden noch jetzt als musterhaft anerkannt ***). Sehr angemessen ist auch das Apothekerwesen in diesem Staate eingerichtet und unter genauere Controlle der Sanitätspolizei gestellt.

Die Kranken- und Armenpflege erfreut sich in Toscana einer sehr umfassenden öffentlichen Unterstützung. Die verschiedenen Krankenhäuser der Hauptstadt wurden unter Gross-

*) Crome a. a. O. Bd. II., S. 92, 209—10, 249, 327, 366, 411.

**) Serristori a. a. O. S. 33.

***) Vergl. Günz a. a. O. in Fleck's Reise, Bd. I., S. 572.

herzog Leopold I. in drei Institute Santa Maria Nuova, dei Innocenti (zugleich verbunden mit einem Entbindungshause und Hebammeninstitute, sowie mit einem Findelhause *Ospizio della Maternita*) und S. Bonifazio concentrirt, wovon die ersten beiden erweitert, das letztere auf 1000 Kranke ganz neu errichtet wurde. In der Gegenwart giebt es überhaupt in diesem Staate 52 Spitäler *), wovon 13 auf Staatskosten, 37 durch Zuschüsse der Gemeinden und Einkünfte aus frommen Stiftungen, und 2 lediglich aus Privatvermögen unterhalten werden. Davon sind 15 für ausgesetzte Kinder (wovon die Stiftung des ältesten bis ins dreizehnte Jahrhundert hinaufreicht) und 37 für kranke, alte und gebrechliche Personen bestimmt: unter den letzteren sind ausser den Florentinischen die zwei grössten zu Livorno (*Sp. di S. Antonio* und *Sp. di S. Barbara*), jedes zu 500 Betten und das *Sp. S. Chiara* zu Pisa auf 400 Betten. In sämmtlichen Spitälern für Kranke werden 2043 Betten gehalten, wo gar keine Entschädigung für die Krankenpflege genommen wird; stellen sich mehr zur Verpflegung ein, so müssen diese auf Kosten ihrer Communen oder ihrer Angehörigen gehalten werden. Die mittlere Durchschnittszahl der Kranken, welche in den Spitälern zu ihrer Wiederherstellung untergebracht werden, erreichte in den letzten Jahren bis 1836 26,350, welche Zahl im Verhältniss zur gesammten Bevölkerung des Staats wie 1 : 50 steht. Auf 100 Verstorbene kommen durchschnittlich 8 in den Spitälern verstorbene Individuen. Die Gesammtausgaben dieser Krankenspitäler betragen 1,524,000 Lire (338,040 Thaler), wovon unmittelbar auf die Kranken 598,000 Lire (134,550 Thaler) kommen. — Die 15 Findelhäuser des Staates haben eine jährliche Ausgabe von 840,000 Lire (189,000 Thaler): sie hatten am 1. Januar 1818, 8011 Kinder beiderlei Geschlechts aufgenommen. Die Zahl der jährlich ausgesetzten Kinder betrug durchschnittlich des Jahres 2590, das Verhältniss der ausgesetzten Kinder zu den jährlichen Geburten stand wie 1 : 21, aber unter den Ausgesetzten starben jährlich 9 auf 100. — **Waisenhäuser** für Kinder, die über die erste Pflege hinaus sind, bestehen fünf zu Florenz (gegründet 1659), Pisa, Siena, Livorno und Pistoja.

*) Serristori a. a. O. S. 46.

Zur Erleichterung der dürftigen Volksklassen bei kleinen Anleihen sind 121 öffentliche Leihbanken (*Monti di pietà*) zum grossen Theile zuerst durch milde Vermächtnisse begründet. Die ansehnlichsten bestehen zu Florenz (die älteste 1495 gestiftet), Livorno und Siena. Im jährlichen Durchschnitte leihen sie gegen 4,000,000 Lire (900,000 Thaler) aus. — Erst in neuester Zeit wurden auch in Toscana Sparkassen begründet und ihre Sicherheit unter die Garantie des Vermögens ganzer Communen gestellt. Im Jahre 1829 wurde die erste zu Florenz gegründet, darauf folgten bis zum Jahre 1835 die zu Figline, Pisa, S. Miniato, Prato, Pistoja, Siena, Modigliana, und diese 8 Sparkassen besassen am 1. Januar 1836 an niedergelegten Capitalien 2,764,000 Lire (621,900 Thaler). Im Laufe des Jahres 1836 kamen noch 2 neue Sparkassen zu Grosseto und Livorno hinzu *). — Auf eine für Italien sehr angemessene Weise sind milde Arbeitshäuser (*pie case di lavoro*) seit 1815 gestiftet, in welchen ohne Zwang für dargebotenes Taglohn, Arbeiter und Arbeiterinnen, die sonst unbeschäftigt bleiben und als Bettler leben würden, Arbeit erhalten, bald in rohem Material, das sie als Fabrikat zurückzuliefern haben, bald in Handarbeiten aller Art. Solcher Institute sind jetzt durch Privatstiftungen drei errichtet; eins zu Florenz auf 700 Köpfe, eins zu Siena auf 180 Köpfe und eins zu Arezzo auf 90 Köpfe. Das erste erfordert jährlich 150,000 Lire (33,750 Thaler), die andern beide resp. 28,000 Lire (6,300 Thaler) und 19,000 Lire (4,275 Thaler).

§. 20.

Die Rechtspflege.

Die Gerichtsverfassung erfuhr unter dem Grossherzog Leopold die wesentlichsten Veränderungen. Im Jahre 1777 wurde ein oberster Criminalgerichtshof in Florenz eingesetzt: alle älteren Partialgerichte der Hauptstadt und anderen Städten, die vor-

*) Serristori a. a. O. S. 47.

her irgendwie in besonderen Fällen Criminalrechtspflege auszuüben befugt gewesen, wurden aufgehoben. Dagegen sah man in Bezug auf die schwersten Strafen ausserordentliche Milderungen einführen, oder dieselben geradezu für die Zukunft als unanwendbar erklären. Die Gütereinziehung, jede Art der Tortur wurde aufgehoben, selbst die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen wurde hier zum ersten Male versucht 1785, doch nicht lange darauf für Blutschande 1788 und für Aufruhr an den Rädelsführern am 30. Juni 1790 (nach der Emporhebung Leopolds auf den kaiserlichen Thron) wieder eingeführt. Die Untersuchung des *crimen laesae majestatis* wurde nicht mehr aufgenommen, die Anklagen von Verwandten, sowie der Eid von Seiten der Verurtheilten wurden fernerhin als unzulässig anerkannt. Den Ueberschuss der Geldstrafen wies man zur Entschädigung Solcher an, die unschuldig befunden worden, aber durch Schlechtigkeit Anderer Schaden erlitten hatten *).

Die Gleichheit Aller vor dem Gesetze wurde streng durchgeführt: daher mussten consequent nach und nach die geistlichen Asyle aufgehoben, die Special-Jurisdictionen der bischöflichen Curien und Gerichte in weltlichen Angelegenheiten abgeschafft (oben Seite 569) werden, wobei denselben aber die geistlichen Sachen verblieben (1778 und 1782). Gleichzeitig fiel die Aufhebung des Tribunals der päpstlichen Nuntiatur 1788 (oben Seite 615), des Tribunals der Inquisition (1782), der Privilegien der Municipal-Magistrate, der Lehnsträger und Stephansritter. Bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen wurden genauere Instructionen über die Instanzenzüge ertheilt, über die Zeitdauer der Processe, über die Gerichtskosten, die Sporteln der Advocate, Notare und Kanzeleigebühren, über die zweckmässigste Behandlung der Verhafteten und über eine angemessene Einrichtung der Gefängnisse. Unter solchen Umständen musste das positive Recht des Grossherzogthums während dieser Regierung die wesentlichsten

*) Vergl. Crome a. a. O. Bd. I. S. 7—26, 120—77, Bd. II. Einleit. XIV—LI. — Crome liefert auch im Bd. I. zu S. 152 eine Tabelle aller im Grossherzogthume in 20 Jahren (1795—84) begangenen Verbrechen und dafür erlittenen Strafen, wo die numerischen Verhältnisse von 2398 (im Jahre 1766) in allmählicher Abnahme bis auf 577 (im Jahre 1784) sinken.

Umänderungen und Verbesserungen erfahren. Bis auf ihn hatten noch die Statuten der Republick Florenz vom Jahre 1415 rechtsgültige Kraft gehabt, wieweit sie nicht durch die Gesetzrevision von Torelli und Nicolini unter dem Grossherzog Cosimo I. und durch die des Staatssecretärs Picchena unter dem Grossherzog Cosimo II. aufgehoben oder erweitert worden waren *). Die Gesetzgebung des ersten Grossherzogs aus der Lothringischen Dynastie beschränkte sich, obwohl sie in einem Codex von 4 Foliobänden 598 Verordnungen aus den Jahren 1735—65 lieferte, vorzüglich nur auf Cameral- und Finanz-Sachen. Aber die Gesetzgebung des Grossherzogs Leopold umfasste in 10 Foliobänden und 1732 einzelnen Verordnungen und Gesetzen aus den Jahren 1765—90 jede Classe rechtlicher Verhältnisse, worunter ein vollständiges Criminalgesetzbuch vom 30. November 1785 mit Aufhebung aller früheren Criminalgesetze **) und eine neue Processordnung für Civil- und Criminalrechtspflege vom 2. Februar 1786 sich befinden. Die Entwerfung eines vollständigen systematischen Gesetzbuchs für das Civilrecht war Giuseppe Vernaccini 1787 übergeben und ging nach dessen Tode auf Mich. Ciani über. Aber die Arbeit blieb unvollendet, doch wurde ihre Fortsetzung von Leopolds Nachfolger, dem Grossherzog Ferdinand III. am 20. August 1792 angeordnet ***) und dem berühmten theoretischen und praktischen Rechtsgelehrten Giov. Maria Lampredi aufgetragen, aber auch diese Arbeit wurde leider durch dessen im nächsten Jahre 1793 erfolgten Tod unterbrochen.

Während der Französischen Verwaltung ging zwar über dieses Land Napoleons Gesetzgebung rasch vorüber, und bei der Wiederherstellung der alten Dynastie im Jahre 1814 kehrte man im Allgemeinen zu der Leopoldinischen Gesetzgebung zurück, aber wesentliche der politischen inneren Entwickelung angemessene Veränderungen sind doch aus jenen Zeiten zurückgeblieben, und durch neue Reformen der Toscanischen Gesetzgebung in dieselbe nachträglich aufgenommen und dauernd festgestellt.

*) Crome a. a. O. Bd. II., Einltg. VI. u. f.

**) Crome Bd. I., S. 69—119, 130—31 und Bd. II., S. 374.

***) Crome, Bd. II., S. 446.

Die Verwaltung der Rechtspflege beruht gegenwärtig aber nach seinen Hauptzügen noch auf den Einrichtungen des Grossherzogs Leopold I., wie sie in klarer, nicht verwickelter und unpartheiischer Anordnung die Rechtsfälle abgesondert, die Justitzbehörden vollständig eingesetzt und einen zweckmässigen Instanzenzug geregelt hatten: sie ist nach der Restauration durch das Edict vom 13. October 1814 geordnet. Die oberste Aufsicht über die gesammte Rechtspflege des Staates führt die *Imperiale e reale Consulta di Grazia e Giustizia* zu Florenz *). Diese Rechts- und Gnadenbehörde gehörte zu den ältesten Centralbehörden des Staats, war aber von Leopold kurz vor seinem Abgange nach Wien den 29. April 1789 aufgehoben und durch einen *Consultore legale* als Cabinetsrath für Rechts- und Gnadenangelegenheiten ersetzt worden. Aber Grossherzog Ferdinand III. stellte dieselbe am 5. Novbr. 1793 als höchste Revisionsbehörde her, für alle Justiz-, Polizei- und Gnadensachen, die zur unmittelbaren Kenntniss des Grossherzogs kommen sollen. Sie besteht aus drei Auditoren und einem Secretär, prüft die ihr überwiesenen Angelegenheiten, worauf ihr bestätigendes oder reformirendes Urtheil zur Genehmigung des Grossherzogs vorgelegt wird. Aber sie hat auch zugleich die Verpflichtung, über exacte Ausübung der vorgeschriebenen Instructionen sämmtlicher Behörden für die Civil- und Criminalrechtspflege zu wachen. — Für alle Civil-Rechtsfälle wird in erster Instanz, mit Ausnahme von fünf collegialischen Behörden (des *Magistrato Supremo* zu Florenz, des *Magistrato civile* zu Livorno und des *Tribunale civile collegiale* zu Pistoja, des *Tribunale collegiale civile* zu Grosseto und des *Tribunale collegiale civile* zu Rocca S. Casciano) von einem einzeln stehenden Richter Recht gesprochen, der indess nach der Localität und dem Umfang seines Geschäftskreises verschiedene Titel führt. Dieser giebt es fünf Gattungen; *Commissario regio* in den 3 *Commissariati* zu Volterra, Pontremoli und Grosseto, *Auditore* ausschliesslich in dem einzigen *Tribunale di prima istanza* zu Arezzo, *Giudice*, in dem einzigen *Tribunale di prima istanza* zu Siena, *Vicario* in 50 *Vicariati* (grösseren

*) Serristori, Saggio St. S. 90 und dess. Statist. di Tosc. S. 37, vergl. mit Crome Bd. II., S. 446.

Ortschaften und zusammengelegten Districten), aber auch zugleich mit der Polizei-Strafrechtspflege in diesen Bezirken beauftragt, und *Potesta* in 99 *Potesterie* (in kleineren Ortschaften). Von den *Vicariati* giebt es aber wiederum fünf Classen, die in demselben Verhältnisse der Abstufung stehen, wie es in dem vorhergehenden §. bei den *Cancellerie* auseinander gesetzt ist. Von der ersten Classe giebt es 4 *Vicariati* zu Cortona, Pescia, Prato und S. Miniato, von der zweiten 9, von der dritten 10, von der vierten 16 und von der fünften 11. Eben dasselbe Verhältniss findet auch bei den *Potesterie* statt, von welchen je 11 zur ersten und zweiten Classe gehören, 27 zur dritten Classe, 39 zur vierten und 11 zur fünften als vorstädtische, von welchen 7 in den nächsten Umgebungen von Florenz und 4 in den von Pistoja sich befinden *). — Die zweite Instanz wird von vier Civil-Tribunälen (*Ruote civili*) in den ihnen zugehörigen Gerichtsbezirken ohne Unterschied auf den Rang und Namen der Gerichtshöfe erster Instanz als Appellationsurtheil gefällt: sie haben ihren Sitz zu Florenz, Siena, Arezzo und Pisa. In dritter und letzter Instanz entscheidet die zu weiteren Appellationen geeigneten Rechtssachen der oberste Gerichtshof zu Florenz (*supremo consiglio di Giustizia civile*), von welchem Urtheile kein weiterer Recurs als auf die Cabinetsentscheidung des Grossherzogs nach vorausgegangener Prüfung von Seiten der oben genannten Consulta verstattet ist.

Die Rechtsfälle in Handelsangelegenheiten werden ausser in Florenz und Livorno bei den gewöhnlichen Civilgerichten angebracht. Für diese beiden grossen Städte, in denen zugleich der Handel und die Industrie Toscana's concentrirt sind, bestehen aber zwei collegialische Rechtsbehörden zur Entscheidung in erster Instanz, das *Tribunale di commercio* zu Florenz, und der *Magistrato consolare* zu Livorno. Die weitere Appellation geht aber auch von diesen Gerichten in zweiter Instanz an die zustehende *Ruota civile* und in dritter an den *Consiglio supremo* zu Florenz.

*) Serristori Stat. di Tosc. S. 38.

Die Criminalrechtspflege wird in zweiter Instanz und in den wichtigeren Fällen auch in erster Instanz in den vier Compartimenti Florenz, Pisa, Siena und Arezzo von dem Criminalgerichtshof (*Ruota criminale*) zu Florenz ausgeübt, für das Compartimento Grosseto mit Inbegriff der Insel Elba urtheilt in den Criminalrechtsfällen das oben genannte *Tribunale collegiale civile e criminale* zu Grosseto. In erster Instanz entscheiden als Criminalrichter die 4 *Auditori del Governo* in Pisa, Siena, Livorno und Portoferrajo auf Elba, der erste Auditore des Tribunale zu Pistoja, und alle Commissarj und Vicarj regj in den ihnen zugehörigen Amtsbezirken. Für die Instruction zu den Criminalprocessen bei diesen Gerichtshöfen arbeiten die Criminal-Notare bei der *Ruota Criminale* zu Florenz, die 3 Criminal-Notare bei den *Auditori dei Governi* zu Pisa, Siena und Livorno, die 3 Criminal-Notare bei den *Commissarj regj* zu Pontremoli, Volterra und Arezzo, die beiden ersten Auditoren bei dem *Tribunale civile* zu Pistoja und 52 Criminal-Notare in den einzelnen Vicariati, welche auch zugleich für die gröberen Polizei-Vergehen die Untersuchung zu führen haben, und in diesen Beziehungen sowohl der *Presidenza del Buon Governo* zu Florenz als der übrigen Polizei-Verwaltung beigeordnet sind *). — Ueber die numerischen Verhältnisse der jährlichen Civil- und Criminal-Processe, über die Zunahme und Abnahme der Verbrechen sind für diesen Staat nach der Restauration bis jetzt noch keine officiellen Uebersichten durch den Druck bekannt gemacht. Die Gesammtzahl der bei den Gerichten angestellten Sachwalter, Procuratoren und Notare betrug im Jahre 1835 = 1439, darunter 263 Advocaten, 215 Notare und 961 Procuratoren, von welchen letzteren den beiden oberen Gerichtshöfen und dem *Consiglio supremo* zu Florenz 100, den drei Appellationsgerichtshöfen zu Siena, Pisa und Arezzo 90, dem Civil- und Handelsgericht zu Livorno 40, den Civil-Tribunälen von Grosseto und Pistoja 30 und sämmtlichen Commissariati, Vicariati und Potesterie überhaupt 701 zugetheilt waren. Nach dem Gesetze vom 13. August 1834 müssen aber alle Procuratoren zur Sicherstellung ihrer Geschäftsführung 2100 Lire ($472\frac{1}{2}$ Thaler), wenn sie bei den collegialisch richtenden Tribunälen zugelassen sind, und

*) Serristori a. a. O., S. 39.

700 Lire (157½ Thaler) deponiren, wenn sie in dem Geschäftsbezirke der Commissariati, Vicariati und Potesterie ihre Dienste leisten. — In Bezug auf die im Grossherzogthume sich aufhaltenden Fremden, ist zur Begünstigung eines dauernden Aufenthalts das Retorsionsrecht durch das Gesetz vom 11. December 1835, ohne alle weitere besondere Verträge mit den übrigen Europäischen Staaten, aufgehoben worden, so dass jeder Fremde über sein Eigenthum frei verfügen und auch ohne Nationalisirung Grundeigenthum in Toscana erwerben kann.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

Ueber die bedeutenden Staatseinkünfte der Republik Florenz aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts besitzen wir durch den zeitgenössischen Geschichtschreiber Villani *) recht detaillirte Nachrichten. Sie beweisen, dass schon in dieser Zeit die Zölle und Consumtionssteuern (*Gabelle*) die wichtigsten waren, denn sie warfen im jährlichen Durchschnitte 300,000 Goldgulden ab, wozu noch gegen 100,000 Goldgulden aus anderen Gefällen (bis 20,000 Goldgulden aus Geldstrafen) kommen. Eine gleiche Summe, und oft noch um ein Drittheil stärker, wurde jährlich in der Florentinischen Münze an neuem Gelde geprägt. Zwei Jahrhunderte später, als der Staat fast vollständig die heutige Grösse erreicht hatte, bei dem Ende der Regierung des ersten Grossherzogs Cosimo I. (oben S. 541—42), waren die Einkünfte bis auf 1,100,000 Ducati gestiegen **), also noch nicht auf das Dreifache der früheren Summe, was bei dem veränderten Münzgehalte und den gestiegenen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse seinem wahren Werth nach kaum das frühere Quantum der Republik erreicht. Die grossen Unordnungen im Staatshaushalt, besonders die unmässigen Verschwendungen

*) Giovanni Villani historie Fiorentine XI. c. 90—94, vergl. Leo Gesch. Italiens Bd. IV., S. 120—23.

**) Leo a. a. O. Bd. V., S. 567.

des Hofes unter den letzten Grossherzogen aus dem Hause hatten den Staat in eine bedeutende Schuldenlast gestürzt und gleichzeitig seine Einnahme verkürzt. Der Grossherzog Franz Stephan dachte zwar auf das Ernsteste die Schuldenlast zu vermindern und die Einkünfte zu vermehren, und beides gelang ihm auch in der That, aber nicht durch die zweckmässigste Wahl der Mittel, indem durch die vielfachen Monopolrechte (bis auf das alleinige Recht zur Bienenzucht, zur Fabrikation von wollenen Strümpfen und Mützen)*) und deren Verpachtung an Privatunternehmer das Volk sehr stark gedrückt wurde. Dies wurde noch in den letzten Jahren seiner Regierung um so härter gesteigert, als er die gesammten Staats- und Privat-Einkünfte in Toscana in eine Generalpacht ausgab.

Grossherzog Leopold II. fand bei der Uebernahme seiner Regierung 1765 eine Schuldenlast vor, die noch 12,791,000 Scudi oder nach dem damaligen Course 87,589,775 Lire (19,702,699 Thaler) betrug, dagegen einen gesammelten Schatz von 12,083,629 Lire (2,718,817 Thaler), welcher erst in den letzten acht Jahren der Regierung des Grossherzogs Franz II. seit 1757 zusammengebracht war, und zum vierten Theile an Kaiser Joseph II. ausgeliefert werden musste **). Die Schulden (*Luoghi di Monte*) waren aufgenommene Capitalien von der allgemeinen Bank (*il Monte commune*), welcher sie von Privaten (Inländern und Ausländern) dargeliehen waren. Die Grossherzoge hafteten für die Sicherheit der Capitalien und zahlten $3\frac{1}{2}$ oder 3 Procent Zinsen. Es wurden aber von den genannten Fonds nur etwa $\frac{2}{3}$ des Betrags (56,600,000 Lire) verzinset. Die sämmtlichen Staatseinkünfte Toscanas betrugen 1765 = 8,958,686 Lire (2,015,704 Thaler), darunter über $\frac{2}{3}$ die Generalpacht der königlichen Einkünfte, Regalien und Grundzinsen mit 6,020,697 Lire (1,354,657 Thaler). Ausgenommen waren davon die Mahlsteuer und die Verpachtung der Fleischbänke mit $\frac{1}{9}$ = 997,077 Lire (224,342 Thaler), das Lotto mit 294,000 Lire (66,150 Thaler), die Post mit 184,184 Lire

*) Crome a. a. O. Bd. II., Einleit. V—IX.

**) Crome a. a. O., Bd. II. allgem. Anmerk. zur Erläuterung der Tabellen S. 11 und 18 und die Tabelle Nr. 25 (V.) am Ende.

(41,441 Thaler) und einige kleinere Einnahmen aus dargeliehenen Capitalien, liegenden Gründen und dergl. Die Staatsausgaben erforderten in demselben Jahre 8,448,892 Lire (1,901,001 Thaler), darunter im ordentlichen Etat 7,685,153 Lire (1,729,159 Thaler) und im ausserordentlichen Etat 763,739 Lire (171,833 Thaler). Die vier wichtigsten Titel darunter waren für den Hofstaat 1,648,960 Lire = 371,016 Thaler (und ausserdem noch für die Garderobe 392,982 Lire = 88,421 Thaler), also überhaupt fast $\frac{1}{4}$ aller Staatsausgaben); 1,918,295 Lire = 431,616 Thaler für das Militär und die Marine, etwas über $\frac{2}{9}$; 668,142 Lire = 150,332 Thaler für Pensionen an Civil- und Militär-Personen und 2,160,000 Lire = 486,000 Thaler an die öffentliche Bank zur Bezahlung der Zinsen für die Staatsschulden, mithin über $\frac{1}{4}$ sämmtlicher Staatsausgaben. Es blieb demnach ein reiner Ueberschuss von 509,794 Lire = 114,704 Thaler oder beinahe $\frac{1}{18}$ der Staatseinkünfte *).

Grossherzog Leopold II. wusste durch eine angemessenere Einrichtung der Finanzverwaltung, die bei ihrer Einfachheit weniger kostete und mehr einbrachte, weil die Abgaben der Unterthanen wirklich in die Staatskassen flossen, und nicht mehr die Schätze der Pachtunternehmer übermässig häuften, dahin zu kommen, dass er die Monopole der Regierung grösstentheils aufgeben, die drückendsten Zölle und Steuern erniedrigen, mehrere Regalien ganz aufheben konnte, ohne dabei weder eine neue Auflage einzuführen, noch eine alte zu erhöhen, — und als endliches Resultat seiner wohlthätigen Regierung, eine Verminderung der Schuldenlast um 67,000,000 Lire = 15,070,000 Thaler und eine noch etwas höhere Jahreseinnahme für einen wahrhaft durch Industrie, Handel, jede Art des Wohlstandes und der bürgerlichen Freiheit blühenden Staat zurückliess. Dabei aber hatte er in den 24 Jahren seiner Regierung über 30,000,000 Lire (6,750,000 Thaler) aus den jährlichen Ueberschüssen der Staatseinnahmen an Ameliorationen und Unterstützungen aller Art seinen Unterthanen zufliessen lassen, worunter gegen 3,000,000 Lire (675,000 Thaler) in den Hunger-

*) Dieser Etat vom Jahre 1765 ist mitgetheilt nach der Originalübersicht des Toscanischen Staatshaushalts am Schlusse dieses Jahres in der ersten Tabelle bei Crome Bd. II.

jahren 1766 und 67, gegen 3,200,000 Lire (720,000 Thaler) für Sanitätsanstalten, Spitäler und Bäder, gegen 3,500,000 Lire (787,500 Thaler) zur Unterstützung des Ackerbaus und Entwässerung des Bodens, gegen 5,800,000 Lire (1,305,000 Thaler) zur Unterstützung des Handels, des inneren Verkehrs, der Strassen- und Canalbauten, 1,010,600 Lire (227,385 Thaler) zum Bau von Schulen und Erziehungshäusern, über 9,600,000 Lire (2,160,000 Thaler) zu Gebäuden aller Art und Verschönerung der Städte, namentlich in den Provinzen *). Dennoch blieb für seinen Nachfolger noch ein Reservefonds aus diesen Ueberschüssen in der Schatzkammer mit 4,669,213 Lire = 1,050,573 Thaler.

Die jährlichen Staatseinnahmen hatten inzwischen, als er im März 1790 Toscana verliess, um in Wien die kaiserliche Würde zu übernehmen, und nun gleichsam wie ein Compte rendu eine Uebersicht der Finanzverhältnisse in seinem ersten und letzten Regierungsjahre bis 31. Decbr. 1789 zusammenstellen liess, für das Jahr
1789 = 9,199,121 Lire = 2,069,803 Thaler geliefert.
Die Ausgaben hatten verlangt
„ 8,415,056 Lire = 1,893,388 Thaler.

Es verblieb also ein Ueberschuss von
784,064 Lire = 176,415 Thaler, oder über $\frac{1}{12}$ sämmtlicher Staatseinnahmen des Jahres **). Zu den Staatseinnahmen hatten allein bei dem gestiegenen Handel die Zölle, nach Abzug der Besoldung aller Zollbeamten und Bestreitung der übrigen Verwaltungsbedürfnisse 3,828,140 Lire = 861,331 Thaler, oder gegen $\frac{4}{9}$ der Staatseinkünfte geliefert. Die Regalien aus dem Salz-, Tabacks-, Spielkarten- und Stempelpapier-Verkauf, gleichfalls nach Abzug der Besoldung und Verwaltungsbedürfnisse, hatten mit 2,671,659 Lire = 601,073 Thaler gegen $\frac{3}{9}$ der Staatseinkünfte gebracht: die Fleisch- und Mahlsteuer 988,228 Lire = 221,852 Thaler oder $\frac{1}{9}$, und aus dem Lottospiel (771,147 Lire) und dem Ueberschusse des Ge-

*) Die detaillirteren Angaben über die einzelnen Posten befinden sich in der 4ten allgemeinen Tabelle bei Crome Bd. II.

**) Die detaillirteren Angaben dieses Budgets nach dem Original-Actenstücke sind in der 2ten und 3ten allgemeinen Tabelle bei Crome Bd. II., wozu 28 Tabellen A—DD als Nebenbeilagen gehören.

neralpostamtes (mit 260,588 Lire), zusammen mit 1,031,735 Lire = 232,140 Thaler war das letzte Neuntel der Staatseinnahmen gewonnen, da die übrigen sehr geringen Nebeneinnahmen kaum nennenswerth sind. Es waren also von den genannten Einnahmen nur die Schlacht- und Mahlaccise in gleichem Verhältnisse mit dem Zustande von 1765 geblieben, was eben bei der zugenommenen Bevölkerung und dem gesteigerten Wohlstande nur aus der Verringerung des Steuersatzes sich erklären lässt. — Unter den Staatsausgaben des Jahres 1789 fehlt bei dem Vergleich mit dem Jahre 1765 der Titel für den grossherzoglichen Hofhalt gänzlich, da derselbe jetzt aus den Einkünften der dem grossherzoglichen Hause zugehörigen Güter und dem Privatvermögen bestellt wurde. Der Aufwand für die Zinsen an die öffentlichen Banken zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden erforderte überhaupt nur 604,240 Lire = 135,954 Thaler, oder noch nicht ein Drittel des damaligen Betrags, weil überhaupt die gesammten Staatsschulden auf die Summe von 20,764,254 Lire = 4,671,957 Thaler gesunken waren. Dagegen waren die Etats der inneren Verwaltung beträchtlich gestiegen. Die Besoldungen der hiezu gehörigen Beamten mit Einschluss der Rechtsverwaltung erforderten 1,761,455 Lire = 396,328 Thaler, d. h. über $\frac{1}{5}$ der Staatsausgaben, der gewöhnliche Baufonds betrug 350,000 Lire = 78,750 Thaler, die Pensionen 1,080,287 Lire = 243,064 Thaler oder über $\frac{1}{8}$ der jährlichen Staatsausgaben. Der Aufwand für den Militär- und Marine-Etat hatte sich gleichfalls ansehnlich vermehrt bis auf 2,272,951 Lire = 511,414 Thaler, also über $\frac{1}{4}$ der Staatsausgaben, indem die Marine wiederum etwa $\frac{1}{10}$ dieses Etats (oder $\frac{1}{40}$ des ganzen) mit 213,191 Lire = 47,968 Thaler erheischte.

Der Rest der obengenannten Staatsschulden von 20,764,254 Lire war in den ersten Jahren der Regierung des Grossherzogs Ferdinand III. fast gänzlich getilgt, als die Unternehmungen der Franzosen in Italien recht bedeutende Opfer von Toscana in Anspruch nahmen, so dass sie durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden konnten, sondern beträchtliche neue Staatsschulden veranlassten, welche bereits 1799 auf 12,524,000 Scudi *)

*) Der Scudo corrente steht mit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in Toscana = 7 Lire.

= 87,668,000 Lire (19,725,300 Thaler) aufgelaufen waren. Die noch drückenderen Zeiten für Mittelitalien in den ersten sieben Jahren des laufenden Jahrhunderts, der Uebergang Toscanas in das ephemere Königreich Hetrurien gewährten nur in einem noch stärkeren Grade Gelegenheit zu neuen Anleihen, so dass bei der Einverleibung Toscanas in das grosse Französische Reich im Jahre 1807 schon eine Schuldenlast von 17,869,000 Scudi = 125,083,000 Lire (28,143,675 Thaler) auf diesen Landschaften haftete. Diese wurde jedoch unter der Französischen Verwaltung beträchtlich verringert, indem die eingezogenen Güter der aufgehobenen Klöster, die eingezogenen Besitzungen des Maltheser- und Stephanordens in Staatsdomainen verwandelt und zur Abzahlung der Staatsschulden verbraucht wurden. Das Capital dieser Staatsdomainen stieg bis auf 15,500,000 Scudi oder 108,500,000 Lire (24,412,500 Thaler), wovon etwa die Hälfte mit 7,653,000 Scudi = 53,571,000 Lire (12,053,475 Thaler) bis zum Jahre 1814 auf die Tilgung der Staatsschulden verwandt war*). Ausserdem aber war noch von der Staatsschuld die Summe von 7,634,000 Scudi = 53,438,000 Lire (12,023,550 Thlr. getilgt worden, indem man den Gläubigern (zum grossen Theil Corporationen oder Institute) aus politischen Veranlassungen ihre Schuldschriften ohne Rückbezahlung für quittirt erklärt hatte, so dass am 30. April 1814 bei der Rückkehr Toscanas unter die alte Herrscherdynastie der Rest der gesammten Staatsschulden auf 2,581,000 Scudi = 18,067,000 Lire (4,065,075 Thlr. stand. Von den in diesem Jahre noch vorhandenen Staatsdomainen, die ein Capital von 7,847,000 Scudi = 54,929,000 Lire (12,359,025 Thaler) repräsentirten, mussten für 4,128,000 Scudi zur Ausstattung der 112 wieder hergestellten Klöster hergegeben und für 1,795,000 Scudi zur Ausstattung der 12 neuen Conservatorien oder Nonnen-Erziehungshäuser verkauft werden. Der fünfte Theil derselben, gegen 1,675,000 Scudi werth, wurde als Staatsdomainen für das grossherzogliche Haus zurückbehalten, und 249,000 Scudi = 1,743,000 Lire wurden gleichfalls noch zurückbehalten zur Tilgung einiger kleinen Schulden, wie alter Anleihen auf Elba u. s. w.

Die Staatseinnahmen und Ausgaben hatten sich unterdessen auf den doppelten Höhebetrag gegen 1789 gestellt. Sie

*) Serristori Statistica di Toscana, S. 34.

stiegen noch höher unter der Regierung des gegenwärtigen Grossherzogs Leopold II. Die Staatseinnahmen betrugen

1827	24,881,836 Lire	=	5,598,413	Thaler
1828	25,180,154 „	=	5,665,535	„
1836	25,104,898 „	=	5,648,602	„

Unter den Staatseinnahmen machten die wichtigeren Titel aus: die Grundsteuer mit 3,032,336 Lire = 682,274 Thlr. im J. 1836, nach dem im J. 1824 auf 44,339,803 Lire = 9,976,456 Thlr. berechneten Einkommen, wie es aus dem im neu angelegten Kataster abgeschätzten Grund-Eigenthume sich entnehmen liess *). Neben dieser besteht noch als directe Steuer die Familiensteuer (*tassa di famiglia*), im J. 1836 mit 786,500 Lire = 176,962 Thlr. Von beiden Steuern gab die Provinz Florenz etwa die Hälfte. Die Zölle brachten in den Jahren 1827—36 zwischen 6,000,000 und 7,000,000 Lire (1,350,000 bis 1,575,000 Thlr.). Das Salzmonopol gewährte 1836 = 2,576,796 Lire (579,779 Thlr.), etwa $\frac{1}{10}$ der Staatseinnahmen; das Tabacksmonopol = 1,564,500 Lire (352,012 Thlr. $\frac{1}{16}$ der Staatseinkünfte); das Lotterieregal = 2,686,466 Lire (605,265 Thlr.) beinahe $\frac{1}{9}$ der Staatseinkünfte, aber nur in diesen letzten Jahren so gestiegen, im Jahre 1827 betrug es nur 1,000,000 Lire (225,000 Thlr.); das Postregal lieferte 348,487 Lire (78,409 Thlr.); die Stempel- und Einregistrirungsgefälle 1,300,000 Lire (292,500 Thlr.), fast nur $\frac{1}{20}$ der Staatseinnahmen und die Pacht der Eisen-, Schwefel- und Alaunbergwerke 1,200,000 Lire (267,000 Thaler). Stellen wir sämmtliche Einnahmen ins Vergleichungsverhältniss zu der Bevölkerung des Staats, da nur gegen 500,000 Lire (112,500 Thaler.) aus den Krondomainen bezogen werden, so erhalten wir $18\frac{4}{5}$ Lire ($4\frac{1}{20}$ Thaler) auf den Kopf. — Die Zolleinnahmen werden von einer obersten Behörde zu Florenz (*Amministrazione generale delle Dogane* oder auch *delle Rendite*) durch 5 Provinzialdirectionen zu Florenz, Livorno, Pisa, Siena und Pistoja und 93 Gränzzollämter verwaltet **). Die Stempel und Einregistrirungsgefälle werden von einer obersten Behörde zu Flo-

*) Detaillirt nach den Provinzen bei Serristori a. a. O. S. 35.

**) Sie sind einzeln aufgeführt bei Serristori a. a. O. S. 35. 36.

renz (*Amministratione generale del registro e Aziende riunite*, worunter auch die des *bollo*, *conservazione d'Jpoteche e demanio* mit begriffen sind) durch drei Provinzialdirectionen zu Florenz, Pisa und Siena, 44 Kreiserhebungsämter und 13 Hypothek.-Behörden eingefordert.

Die gesammten Staatsausgaben betrugen

1828 = 22,245,424 Lire = 5,005,220 Thlr.
und 1836 = 23,078,029 Lire = 5,192,557 Thlr.

Es war also im Jahre 1828 gegen die Staatseinnahmen ein Ueberschuss von 2,934,732 Lire = 660,315 Thlr. und im Jahre 1836 von 2,026,869 Lire = 456,045 Thlr. Die wichtigsten Titel der Staatsausgaben waren im Jahre 1836: der grossherzogliche Hofhalt mit 3,018.034 Lire = 679,058 Thlr., beinahe $\frac{1}{7}$ der Staatsausgaben, der Armee- und Marine-Etat mit 4,287,577 Lire = 964,698 Thlr., gegen $\frac{1}{5}$ der St. A., die Justiz- und Polizeiverwaltung mit 2,521,351 Lire = 567,304 Thlr. d. i. fast $\frac{1}{9}$ der St. A., für Brücken, Strassenbau und öffentliche Gebäude 1,511,459 Lire = 340,078 Thlr. gegen $\frac{1}{16}$ der St. A. und für den öffentlichen Unterricht und die schönen Künste 856,452 Lire = 192,602 Thlr., d. i. nicht viel über $\frac{1}{30}$ sämmtlicher Staatsausgaben. — Die Communalausgaben, welche die Communen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse durch Selbstbesteuerung sich auflegen, betragen jährlich zwischen drei und vier Millionen Lire (675,000 bis 900,000 Thlr.).

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

A. Das Landheer. — Das Grossherzogthum Toscana hat, bei seiner Lage und seinen verhältnissmässig doch immer nur geringen Hülfsquellen, für die gewöhnlichen Zeiten des Friedens nur einen so starken Militäretat gehalten, als es die innere Ruhe des Landes verlangte. In Kriegszeiten verstärkte es denselben nach seinen Verpflichtungen zu dem Bündnisse, in welchem es sich gerade befand, da es seit dem siebzehnten Jahrhunderte (oben Seite 542—44) niemals mehr Kriege für sich allein gegen andere Staaten geführt hat. Die grossen Streitkräfte, welche Florenz und Pisa im Mittelalter aufgestellt hatte,

waren nur vorübergehend für die kurze Dauer des jedesmaligen Kriegsereignisses angeworben, theils durch Bewaffnung der gesammten kampffähigen Mannschaft in der Stadt, theils durch gemiethete Söldnerhaufen.

Unter der Regierung des ersten Grossherzogs Cosimo wurden die Küsten des Landes gegen Türkische- und Barbaresken-Kreuzer, sowie die südliche und östliche Gränze des Landes, durch viele neue Befestigungswerke geschützt, eine Art von Landwehr zur Vertheidigung des Landes eingerichtet und stehende Reiterabtheilungen auf verschiedenen Stationen an der Küste und an der Landesgränze aufgestellt, um bei jeder Gefahr sofort Nachricht zu geben und eine Zusammenziehung der Streitkräfte zu veranlassen.

Unter den letzten Grossherzogen aus dem Hause Medici blieben die Vertheidigungskräfte des Staates ganz vernachlässigt, und reichten nicht einmal aus, der immer mehr überhand nehmenden Unsicherheit im Innern des Landes zu steuern. Grossherzog Franz Stephan that gleichfalls nur sehr wenig für diesen Verwaltungszweig, und auch dieses beschränkte sich allein auf 800—1100 M. Soldaten für Florenz und Livorno; die meisten Städte, besonders die an den Gränzen gegen den Kirchenstaat zu gelegenen waren zwar befestigt, aber die Befestigungswerke befanden sich in Verfall und ihre Besatzungen in dem elendsten Zustande. Der Grossherzog Leopold Peter liess die unnützen Festungswerke von Pontremoli, Pisa, Arezzo, Volterra, Terra del Sole schleifen und zog ihre Besatzungen ein, die fast nur aus Invaliden bestanden: dagegen verwandte er grosse Sorgfalt auf angemessene Vertheidigungsanstalten der Küste und Insel Elba, wo Portoferrajo zu einem sehr haltbaren festen Platze ausgebaut wurde. Seine bewaffnete Macht beschränkte er auf 3000 M. Infanterie, welche in einem Regimente vereinigt und auf die drei Besatzungen von Florenz, Livorno und Portoferrajo vertheilt war. Die Reiterei bestand, ausser der berittenen Nobelgarde, nur aus einer Escadron leichter Cavallerie *).

Nach der Restauration wurde die Militärmacht 1814 bis auf 5000 Mann erhöht, welche noch nicht ein halbes Procent der Bevölkerung bildeten. Sie ist auch gegenwärtig noch auf

*) Crome a. a. O. Band I., S. 303.

demselben Fusse und besteht aus 2 Regimentern Infanterie (*Real Ferdinando* und *Real Leopoldo*), jedes aus 3 Bataillonen zu 6 Compagnien, einem Bataillon Grenadiere und einem Bataillon Invaliden und Veteranen. Die Cavallerie ist auf ein Regiment reitender Jäger beschränkt. Von der Leibgarde s. ob. S. 610. Die Artillerie bildet ein Feldbataillon und 4 Compagnien Garnison-Artillerie, welche zugleich die Küstenwache auf der Insel Elba haben. Ausserdem giebt es 3 Bataillone freiwilliger Jäger, zur Beschützung der Küste des Festlandes, welche jedoch nicht in stehendem Dienste bleiben, sondern nur zur Zeit des augenblicklichen Bedürfnisses aufgerufen werden. Seit der Zeit der Französischen Verwaltung ist jeder Toscaner zum Kriegsdienste verpflichtet, und kommt an die Reihe, wenn bei der jährlichen Ergänzung der aufgerufenen Alterclassen das Loos ihn trifft. Doch sind stets Stellvertreter leicht zu erlangen *). — Die Leitung der ganzen Kriegsmacht steht unter dem General-Commando zu Florenz, welches zwei Militär-Gouvernements (*Governi militari*) zu Livorno und Portoferrajo unter sich hat; die Generalität besteht aus 1 Generallieutenant und 2 Generalmajors. Als feste Plätze und Forts unter eigenen Commandanten werden jetzt noch 6 erhalten: Orbitello, St. Stefano, das Fort auf der Insel Giglio und die drei Forts auf Elba, Portoferrajo (seit Napoleons Aufenthalt $18\frac{14}{15}$ in seinen Festungswerken bedeutend verstärkt, *Forte del Falcone* und *Porto Longone*. Ausserdem befinden sich noch 10 Commandanturen in den grösseren Städten zu Florenz, Livorno, Pisa, Siena, Arezzo, Prato, Pistoja, Volterra, Grosseto und Piombino. Die Küste selbst ist aber mit 74 Thürmen und kleinen Forts gedeckt, welche in 6 nach dem Standquartier des Inspecteurs und Befehlshabers benannte Militärbezirke (*Circondarj militari*) vertheilt sind: Pietrasanta über 10, Rosignano über 16, Piombino über 12, Grosseto über 10, Orbitello über 10 und Monte Argentaro über 16 **). — Die öconomische Verwaltung des Militärwesens, mit der auch zugleich die Marine verbunden ist, wird

*) Serristori Saggio Stat. S. 89—90 und Almanaco della Toscana per l' anno 1829.

**) Serristori Statist. di Tosc. S. 40 nennt die einzelnen Forts und Befestigungsthürme nach den Militärbezirken.

von 3 Kriegscommissariaten (*Commissariati di guerra e marina*) geführt, die ihren Sitz zu Florenz, Livorno und Portoferrajo haben. — Die Militär-Rechtspflege wird in erster Instanz durch 3 Militär-Auditeure zu Florenz, Livorno und Portoferrajo ausgeübt. Als Appellations-Instanz entscheidet das collegialische Militär-Obergericht oder der Kriegsrath (*Consiglio di guerra*) zu Florenz.

B. Die Marine. Seitdem Pisa aufgehört hatte, als selbstständiger Staat eine der grösseren Seemächte Italiens zu bilden, war Toscanas Seehandel vorzugsweise auf fremden Schiffen geführt, und es konnte sich früher keine eigene Marine entwickeln, als bis das Grossherzogthum Toscana als ein geschlossener Staat im Besitz eines bedeutenden Küstenstrichs, durch sein eigenes Interesse genöthigt wurde, für eine politische Stellung unter den Staaten Italiens und für den Schutz der Toscanischen Handelsunternehmungen auf dem Mittelländischen Meere stets einige bewaffnete Schiffe zur See zu halten. Unter dem Grossherzog Cosimo finden wir bereits eine Kriegsflotte von 12 wohl ausgerüsteten Galeeren, und ausserdem besass noch der von ihm gestiftete Ritterorden des heiligen Stephan vier Galeeren zur kräftigeren Ausführung seiner Zwecke gegen die Türken und die Barbaresken. Zu einer bedeutendern Stärke erhob sich nie die Marine der Grossherzoge von Toscana, man suchte vielmehr durch Schutzverträge mit der Pforte und den von derselben abhängigen Raubstaaten auf der Nordküste Afrikas den Toscanischen Handel und die der Küste sehr nahen Inseln sicher zu stellen, um weniger Kriegsschiffe in seegelfertigem Zustande zu erhalten. Dadurch aber kam die Toscanische Flagge bald so sehr in Verachtung, dass, trotz des guten Vernehmens zwischen der Pforte und Toscana, Livorno doch vorziehen musste, mehr Handel auf fremden unter sicherer Flagge fahrenden Schiffen, als auf eigenen zu unternehmen, welche sich fast ausschliesslich auf die nächsten Küsten beschränken mussten. Unter Grossherzog Peter Leopold bestand die Flotille aus einer Fregatte, zwei Corvetten und zehn bis vierzehn gut bewaffneten Goeletten und Barken, die auch im Verein mit der Spanischen Flotte bei der Unternehmung gegen Algier im Jahre 1780 recht brav sich zu zeigen Gelegenheit fand *). Es wurde zur Aufmunterung des Adels, damit der-

*) Crome, a. a. O. Bd. I., S. 303—4.

selbe an den Unternehmungen der Marine lebhafteren Antheil zu nehmen sich entschlösse, ein Seecadetteninstitut zu Livorno (*scuola delle guardie marine nobile*) angelegt. Aber die Staatsfonds reichten im Allgemeinen nicht aus, eine ansehnlichere Flotte zu begründen, und deshalb erschien der Handel unter fremder Flagge vortheilhaft genug, ohne sich dem Wagstück eines stark vermehrten Kostenaufwandes für die so vielfach gefährdete Marine auszusetzen. Während des Zeitalters der Französischen Revolution und unter der Französischen Verwaltung gingen die wenigen noch vorhandenen Toscanischen Kriegsschiffe gänzlich verloren und wurden durch keine neue ersetzt. Aber nach der Restauration hatte der Oestreichische Staat durch den Erwerb von Venedig und die grössere Ausdehnung seines Handels von Trieste, Venedig, der Dalmatischen Küste selbst das Bedürfniss einer eigenen Flotille auf dem Adriatischen und Mittelländischen Meere. Dieser übernahm den Schutz für Toscana gegen die Barbaresken, und überdies waren die Verhältnisse der Engländer in Bezug auf den Handel von Livorno von so eigenthümlicher Art, dass eine grössere Flotte, als zur Beschützung der Küsten des Handelsverkehrs an denselben und der Verbindung zwischen Elba und dem Festlande nothwendig ist, durchaus nicht erforderlich schien. Die Toscanische Flotille besteht daher seit 1815 nur aus fünf bis sechs bewaffneten Fahrzeugen: im Jahre 1834 hatte sie 3 Goeletten und 2 Kanonen-Barken. Das Marine-Commando hat seinen Sitz zu Livorno. — Die gegenwärtigen financiellen Verhältnisse für das Landheer und die Marine sind §. 21 geliefert.

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr Toscanas mit anderen Staaten.

Die politischen Verhältnisse dieses Staates, der selbst unter den Italienischen nur die vierte Stelle einnimmt, waren von jeher hauptsächlich auf die Zustände Italiens gerichtet und durch diese bestimmt. Nur die Beziehungen des ausgedehnten Handelsver-

kehrs, welche vorzugsweise eine gesicherte Stellung gegen die Türkei, Frankreich und Spanien verlangten, und späterhin die verwandschaftlichen Verbindungen des grossherzoglichen Hauses mit den mächtigeren Europäischen Dynastien führten diesen Staat zur thätigeren Theilnahme an den grössern Welthändeln, welche das südliche und westliche Europa bewegten. Toscana hat aber keinen bestimmten politischen Charakter in diesen grössern Entwickelungsperioden der Europäischen Staaten gezeigt und konnte ihn nach seinen Hülfsquellen auch nicht behaupten. Seitdem aber ein und dasselbe Haus den grossen Oesterreichischen Erbstaat und Toscana zugleich beherrscht, das letztere dadurch eine Secundogenitur des ersten geworden ist, hat dieser Staat des dritten Ranges in allen wesentlichen politischen Beziehungen nur das politische System Oestreichs zu befolgen, besitzt in diesem vorzugsweise seinen mächtigsten Schutz, wie er denn anderseits auch von dessen Unternehmungen im Allgemeinen sich nicht lossagen kann, sie mögen seinem näheren Staatsinteresse zusagen, demselben gleichgültig sein oder bisweilen wohl auch geradezu entgegenstehen. Nur einmal hat sich in dieser Zeit das Grossherzogthum Toscana von der Oesterreichischen Politik zu trennen gewagt. Dies war während der Französischen Revolution, indem dasselbe gegen Oestreichs Ansicht zur Neutralität und dann zum Frieden von Basel überging (ob. S. 550): aber diese Trennung währte nur 4 Jahre und führte seit dieser Zeit eine um so innigere politische Vereinigung herbei, dass beide Staaten in der auswärtigen Politik und gegenseitigen Vertretung nur einen Staat zu bilden scheinen. Daher sendet Toscana auch nur an den Französischen Hof einen eigenen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, und an den kaiserlichen Hof zu Wien sowie an den Papst zwei Geschäftsträger. An allen übrigen Europäischen Höfen, und namentlich an dem Preussischen, Englischen, Russischen, Spanischen, Neapolitanischen, Sardinischen, Schwedischen, Dänischen, Niederländischen und Belgischen, werden die Toscanischen Angelegenheiten durch die Oestreichischen Gesandten besorgt, die dazu mit besonderen Creditiven vom Toscanischen Hofe versehen werden *). Dagegen halten die Höfe Oestreich, Grossbritannien, Preussen und

*) Vergleiche die eigenen diplomatischen Verhältnisse und die der fremden Höfe mit Almanco di Toscana.

Belgien eigene ausserordentliche Gesandte zu Florenz, nur dass von den beiden letzteren der Preussische zugleich am Sardinischen Hofe und der Belgische bei dem Papst accreditirt ist, der Preussische aber auch ausserdem noch durch einen Geschäftsträger versehen wird. Frankreich, Sardinien, Neapel, Schweden und der Papst halten ihre besonderen Geschäftsträger zu Florenz; der Französische führt den Titel Minister-Resident, der Sardinische und Neapolitanische versehen auch zugleich die Geschäfte bei den benachbarten kleinen Italienischen Höfen zu Modena, Parma und Lucca, der Schwedische gleichfalls dieselben und ausserdem noch das General-Consulat für alle Italienischen Staaten. Mit Spanien ist seit dem Tode Ferdinands VII. und mit Portugal seit dem Bürgerkriege zwischen Dom Pedro und seinem Bruder Dom Miguel jede nähere diplomatische Verbindung abgebrochen. Consular-Agenten bestellt Toscana in allen grösseren Hafenplätzen am Mittelländischen Meere, ausserdem zu Lissabon, Bordeaux, Havre, London, Amsterdam, Hamburg, New-York und Rio-Janeiro: dagegen sind in Livorno, der einzigen Toscanischen Stadt, wo Consuln fremder Mächte sich finden, von allen oben genannten christlichen Staaten, mit denen Toscana vorzugsweise Handel treibt, General-Consuln, oder Consuln und Vice-Consuln eingesetzt.

Die Kosten dieses Staates für den diplomatischen Verkehr erscheinen, da die Consular-Agenten keinen Gehalt beziehen, sehr unbedeutend: sie betrugen unter Grossherzog Peter Leopold im Jahre 1789 nur 24,534 Lire = 5,521 Thaler und steigen auch gegenwärtig nicht über 85,000 Lire = 19,125 Thaler.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Verträge mit andern Staaten.

Nach den im §. 2, §. 14 und §. 23 vorausgesandten Bemerkungen sind die Verträge über Toscana, welche sowohl Oestreich mit andern Staaten abgeschlossen, als auch welche es als pragmatische Sanctionen für sein gesammtes kaiserliches Haus aufgestellt hat, und die durch die Schlussacte des Wiener

Congresses vollständig erneuert sind, noch jetzt in vollgültiger Kraft (oben Seite 552). In Folge derselben wurde der Vertrag über den dereinstigen Anfall des Herzogthums Lucca an Toscana vom 10. Juni 1817 abgeschlossen (oben Seite 553). Nochmals bestätigt wurde derselbe durch den Artikel 45 des General-Recesses der Frankfurter Territorial-Commission der Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen, Russland und Grossbritannien vom 26. Juli 1819 *). Ueber die Beziehungen der allgemeinen Congresse von Laibach und Verona zu den Italienischen Staaten s. oben S. 208. —

Mit den benachbarten Italienischen Staaten wurde zur gegenseitigen Sicherstellung der innern Ruhe wegen Auslieferung von Verbrechern Cartelle bereits unter dem Grossherzog Franz Stephan abgeschlossen, wie mit den Herzogen von Parma und Modena, mit der Republik Genua **). Ueber die Aufhebung des Heimfallrechts bestand für die gegenseitigen Unterthanen mit Oestreich ein Vertrag seit dem 14. April 1770 ***), mit Frankreich seit dem 6. December 1768 †), mit Preussen seit 1825 in Folge gleicher Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, ohne dass es des Abschlusses eines besonderen Vertrags dazu bedurfte ††). Handelsverträge wurden in Bezug auf die Lombardei und Oestreich am 4. December 1784 †††), mit England zu wiederholten Malen seit dem ersten Vertrage zwischen Heinrich VII. und Florenz aus dem Jahre 1490 in den Jahren 1737, 1785 abgeschlossen *†).

*) Klüber Quellensammlung z. d. öffentl. K. S. 130—31.

**) Crome a. a. O., Einleitung S. X.

***) Martens cours diplomatique II., S. 1213, nach dem Codex Austriacus T. VI. p. 1336.

†) Martens, Recueil des traités, Vol. I. S. 234.

††) v. Kamptz Annal. d. Preuss. Staatsverwalt., Jahrg. 1825. S. 860.

†††) Martens Recueil des traités, Vol. II., S. 542.

*†) Martens Guide diplom. I. S. 653—54.

Das Herzogthum Parma nebst Piacenza.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Karten. Die bei Toscana und dem Kirchenstaate erwähnten allgemeinen Karten der nördlichen Hälfte von Italien nebst der von Bordiga gehören auch hier zu den vorzüglichsten Hülfsmitteln. Das wichtigste Kartenwerk für dieses Herzogthum verdanken wir aber dem Oestreichischen General-Quartiermeisterstabe, welcher die trigonometrischen Vermessungen dieses Staates in den Jahren 1821—22 ausgeführt hat: *carta topografica dei Ducati di Parma, Piacenza e Guastalla, disegnata ed incisa nell' Instituto geografico militare dell' J. R. stato Maggiore Generale Austriaco, Milano* 1828 in 9 Blättern, im Maasstabe von $\frac{1}{86400}$, der also der Cassinischen Karte von Frankreich gleich kömmt. Diese Karte zeichnet sich eben so sehr durch Genauigkeit, Ausführlichkeit und Gründlichkeit, wie durch eine schön gelungene topographische Darstellung aus *)

*) Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde, Bd. I., S. 265—70.

Ausser den allgemeinen statistisch-topographischen Darstellungen und Reisebeschreibungen, die für das südliche und Mittel-Italien bereits bei den vorher behandelten Staaten aufgeführt sind, die jedoch nur mehr oder weniger Parma, Piacenza und Guastalla oberflächlich berühren, haben wir für das statistische Material hier nur den Grafen Serristori als Hülfsmittel anzuführen, sowohl in seinem *Saggio statistico* S. 107—24, als in seiner *Statistica d'Italia* 4to, von welcher das vierte Heft, im December 1836 bekannt gemacht, Sicilien und das Herzogthum Parma enthält, aber fast wörtlich nur die im Saggio Statist. gegebenen Nachrichten wiederholt: das letztere umfasst 11 weitläufig gedruckte Seiten, fast nur Zahlenübersichten aus einzelnen Verwaltungszweigen, weil auch in Italien dem dicht an der Quelle in Florenz arbeitenden Schriftsteller die wesentlichsten Materialien fehlen, und demnach auch die interessantesten Anfragen und Untersuchungen unerörtert bleiben müssen.

A. Grundmacht des Herzogthums Parma.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande des Herzogthums und seiner politischen Eintheilung *).

Ireneo Affò Storia della citta di Parma, Parma 4 *Vol.* 4*to* 1792—95. — *I. Affò Storia della citta e ducato di Guastalla,*

*) Da bei den kleinern Italienischen Staaten Parma, Modena, Lucca und San Marino die bis dahin festgehaltene Anordnung in diesem statistischen Werke, um die Uebersicht des gleichförmigen Materials nach den einzelnen übereinstimmend gezählten §§. für die verschiedenen Staaten leichter zu vermitteln, nur zu viel Raum kosten würde, weil für manche Ueberschriften theils der geringeren Bedeutsamkeit des Staats, theils aus Mangel an begründeten Nachrichten sich sehr wenig zusammenbringen lässt, so habe ich vorgezogen, statt der sonstigen 24 §§. hier nur die Darstellung in 9 §§.

Guastalla 2 *Vol.* 8*vo* 1785: beide Werke stehen wegen ihrer gründlichen Gelehrsamkeit in geachtetem Rufe. — *Lovati e Besolli storia di Piacenza, Piacenza* 1768. 3 *Vol.*

Parma und Piacenza hatten gleich der Mehrzahl der grösseren nördlich und südlich vom Po gelegenen Städte im Mittelalter seit dem zwölften Jahrhunderte einen mannichfachen Wechsel selbstständigen Lebens und harter Unterdrückung unter der kurzen Dauer einer tyrannischen Herrschaft zu bestehen. Bald auf der Seite der Päpstlichen, bald auf der der Kaiserlichen durften sie eben so wenig als sichere Freunde und Bundesgenossen betrachtet werden, als sie ihrerseits auf keine zuverlässige Hülfe rechnen konnten. Bei dem wildesten Wechsel unter den Correggeschi, Scaligeri, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, gerieth Parma 1346 unter die Botmässigkeit der Visconti's in Mailand *). Durch die Theilung der grossen Besitzungen dieses Hauses im J. 1354 fielen Parma und Piacenza zusammen nebst Bologna und Lodi an Matteo Visconti, aber schon das Jahr darauf starb er, und nun kam Parma an seinen Bruder Bernabò und Piacenza an seinen Bruder Galeazzo. Unter dem Sohne des letzteren, Giovanni Galeazzo, wurden die meisten aller früheren Eroberungen der Visconti's wieder unter ein Haupt zusammengebracht (auch Parma und Piacenza), das 1395 die herzogliche Würde von dem Hauptsitze Mailand durch den Kaiser Wenceslaus empfing. Nach dem Tode dieses ersten Herzogs (1402) wurde das Herzogthum wieder unter seine drei Erben getheilt, aber Parma und Piacenza blieben neben Mailand unter dem ältesten, dem Herzoge Gian Maria, vereinigt. Aber nun begann unter den beiden letzten Herzogen aus dem Hause Visconti wieder ein gewaltiger Bürgerkrieg, in welchem die südlich vom Po gelegenen Besitzungen am meisten zu leiden hatten, und die gefährlichsten Schwankungen unter siegreichen Eroberern auf kürzere

zu vertheilen. Demnach sind §. 2 und 3 in §. 2, §. 5—8 in §. 4, §. 9—11 in §. 5, §. 12—13 in §. 6, §. 14—17 in §. 7, §. 18—22 in §. 8 und §. 23—24 in §. 9 zusammengezogen.

*) Affò Stor. di Parma IV., S. 334—35 und Leo Gesch. Ital. IV., S. 294.

Zeit erfahren mussten. Endlich kam Parma an den Markgrafen Niccolo von Este und wurde 1420 von dem Herzog von Mailand durch förmlichen Vertrag an denselben abgetreten, aber nur für wenige Jahre, worauf es nach vorausgegangenem kurzem Freiheitstaumel wieder unter die Herrschaft des Herzogs Francesco von Mailand (aus dem Hause Sforza) 1450 kam, während Piacenza gleichzeitig dasselhe Schicksal hatte, nachdem es für einige Jahre sich der Hoheit der Republik Venedig unterworfen hatte. Darauf theilten beide Städte mit ihrem Gebiete die Schicksale des Herzogthums Mailand unter dem Hause Sforza; sie wurden daher funfzig Jahre später mit Mailand Eigenthum des Königs Ludwig XII. von Frankreich. Als aber auch dessen Besitzthum in der Lombardei sehr häufigen und keinesweges mit entschiedenem Glücke durchgeführten Kämpfen unterworfen blieb, hatten die Städte südlich vom Po bald Französische Besatzung, bald einen Anschein selbständiger Freiheit, und nicht lange darauf erkannten sie die Herrschaft des Papstes Julius II. an (oben S. 393). Dann gedachte dessen Nachfolger Papst Leo X. für seinen jüngern Bruder Giuliano de' Medici († 1516) ein erbliches Fürstenthum in den südlichen Po-Landschaften aus Parma, Piacenza, Modena und Reggio zu bilden. Aber der glänzende Sieg des Königs Franz I. von Frankreich bei Marignano am 13. September 1515 entschied anders. Parma und Piacenza wurden wiederum mit dem Herzogthum Mailand vereinigt, und der Papst musste im Vertrage von Viterbo (13. October 1515) seine Ansprüche auf diese Besitzungen aufgeben *).

In dem grossen Kampfe zwischen dem Kaiser Carl V. und Franz I. erneuerte Leo X. seine Ansprüche auf Parma und Piacenza; beide Städte wurden von Französischen und Päpstlichen Truppen zu wiederholten Malen besetzt, wobei es niemals ohne eine entsetzliche Plünderung abging. Als aber Clemens VII. dieselben bei der Schwächung der Franzosen in Italien auch eine Zeit lang gegen diese behaupten konnte, erwuchsen ihm bald darauf bei der veränderten Politik des Päpstlichen Hofes in den Kaiserlichen und Spanischen

*) Ranke Päpste I., S. 82, Leo's Gesch. Ital. V., S. 273 u. 286.

Truppen noch gefährlichere Feinde. Nach der Einnahme Roms musste Clemens VII. im Vertrag vom 6. Juni 1527 sich verpflichten Parma, Piacenza und Modena zu räumen. Aber auch die Macht des Kaisers vermochte die gehoffte Alleinherrschaft in Ober- und Unter-Italien nicht so leicht zu behaupten. — Bei seiner Aussöhnung mit dem Papste überliess er Parma und Piacenza dem Kirchenstaate, und schon der Nachfolger des Papstes Clemens VII., Paul III. (oben S. 394) aus dem Hause Farnese, verfügte über beide Territorien zu Gunsten seines natürlichen Sohnes, des schauderhaft sittenlosen Peter Ludwig von Farnese, indem er denselben trotz des Widerspruchs der Cardinäle im August 1545 *), Parma und Piacenza als Herzogthum und Lehn des Römischen Stuhls ertheilte. Der Kaiser war nur mit Mühe zur Anerkennung dieses Schrittes zu bewegen, und lediglich das augenblickliche Bedürfniss (wegen der Verhältnisse in Deutschland) mit dem Papste in gutem Vernehmen zu bleiben, liess die Sache durchgehen. Das Herzogthum Parma und Piacenza erlangte gleich bei dieser seiner ersten Bildung einen Gebietsumfang, der nur unwesentlich von dem heutigen Territorium sich unterscheidet. Es war dadurch bestimmt, als ein untergeordneter geringer Staat Italiens, als päpstliches Lehn, ohne alle eigene politische Bedeutsamkeit für den Gang der allgemeinen Entwickelung in den bestimmenden Verhältnissen Europas zu verharren. Daher hat sein Name auch nur dann mitgezählt, wenn ein persönlich bedeutsamer Fürst, wie Alexander der Enkel von Peter Ludwig, als Feldherr einer anderen grossen Macht sich auszeichnete, oder wenn es selbst, bei naher Aussicht des Aussterbens seines fürstlichen Hauses, von anderen Staaten als Vermehrung ihres Besitzstandes eifrigst begehrt wurde.

Das Haus Farnese hat hundert und sechs und achtzig Jahre (1545 — 1731) über Parma und Piacenza regiert. Zu wiederholten Malen war es jedoch in den ersten Jahren des zweiten Herzogs Ottavio (10. Septmbr. 1547 † 21. Septmbr. 1586) ernstlich bedroht worden, und als dieser zuerst durch Hülfe Heinrichs II. von Frankreich gegen den Kaiser geschützt, dann aber durch nähere

*) Ranke Päpste I., S. 256—57 und Leo V., S. 478

Verbindung mit Philipp V. von Spanien in dem Besitz von Parma und Piacenza 1556 bestätigt wurde, erschien das Besitzthum der Farnese's sicher gestellt. Doch waren bei dieser Gelegenheit auch die Kaiserlichen Hoheitsrechte über Parma und Piacenza, als frühere Theile des Herzogthums Mailand und ursprüngliches Lehn des Römischen Reichs, geltend gemacht worden *). — Anfänglich gehörte auch noch dem Hause Farnese das Herzogthum Castro im Kirchenstaate zu, welches an der Meeresküste den Uebergang aus dem Kirchenstaat nach Toscana bildet, und Farnese den Stammsitz dieses Geschlechtes zu seinem Mittelpunkte hat. Peter Ludwig war bereits Herzog von Castro, ehe er Parma und Piacenza erlangte. Die Ansprüche auf diese Landschaft verwickelten aber die Farnese's in vielfache Streitigkeiten mit dem Römischen Stuhle, bis sie von dem sechsten Herzoge dieses Hauses Ranuccio II. 1661 völlig aufgegeben wurden. Die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts verstrich im Allgemeinen für diesen Theil Italiens ruhig, und erst der Spanische Erbfolgekrieg brachte wieder ein regeres Treiben bei den in sinnliche Schlaffheit versunkenen kleinen Italienischen Höfen hervor. Damals regierte Herzog Franz (8. December 1694 † 26. Februar 1727), welcher selbst keine Kinder besass, aber sich mit der Wittwe seines älteren als Erbprinzen 1693 verstorbenen Bruders Odoardo, mit Dorothea Sophia (Tochter des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz) vermählte, die in ihrer ersten Ehe die Prinzessin Elisabeth von Parma, die nachmalige Gemahlin des Königs Philipp V. von Spanien (seit dem 16. September 1714) geboren hatte. In dem mannichfachen Wechsel des Kriegsglücks und der davon abhängenden politischen Verbindungen während des Spanischen Erbfolgekriegs, wurden von Seiten des Kaisers, Spaniens und des Papstes die lehnsherrlichen Rechte auf Parma und Piacenza in Anspruch genommen, und je näher das Aussterben des Hauses Farnese im männlichen Stamme schien, um so mehr drängte man sich seine Aussichten in der Zukunft durch die dereinstige Besitznahme des als Lehn erledigten Herzogthums sich zu vergrössern. Vermittelst der Quadrupel-Al-

*) Diese wurden auch, bei der Räumung der Citadelle Parma's von den Spanischen Truppen 1585 zu Gunsten des Herzogs Alexander, vom Kaiserlichen Hofe wieder erneuert, Leo Bd. V., S. 548.

lianz vom 2. August 1718 räumten bereits die der damaligen Spanischen feindlich gegenüberstehenden Grossmächte Europas ein, dass der Infant Don Carlos, als der älteste Sohn des Königs Philipp V. aus seiner zweiten Ehe mit Elisabeth von Parma, die Nachfolge in Parma und Piacenza bei dem Aussterben des männlichen Stammes von Farnese haben sollte; jedoch sollte fernerhin das Herzogthum als unzweifelhaftes Mannslehn des Römischen Reichs angesehen werden. Don Carlos erlangte darauf in dem Friedensvertrage zu Wien *) vom 30. April 1725 zwischen dem Kaiser Carl VI. und Spanien, welchem das Römische Reich (wegen der Lehnsverbindlichkeiten) am 7. Juni 1725 beitrat, das Zugeständniss der sofortigen Eventualbelehnung, und in der That wurde auch noch in demselben Jahre der Kaiserliche Lehnbrief ertheilt. Demgemäss trat der Spanische Infant Carlos aus dem Hause Bourbon, als Herzog Franz am 26. Februar 1727 verstorben und dessen Bruder Anton, der letzte Farnesische Herzog gleichfalls kinderlos am 20. Januar 1731 mit Tode abging, die Regierung von Parma und Piacenza unter der vormundschaftlichen Regierung der letzten Herzogin-Wittwe an. Ein erneuerter Streit begann zwischen dem Kaiserlichen und Päpstlichen Hofe, welchem von beiden das Herzogthum als Lehn zustehen sollte, aber dies schwächte nur überhaupt das Lehnsverhältniss dieses Herzogthums, indem es stets die Entscheidung aller damaligen Hauptmächte Europas einmischte, und half zur rascheren Entwickelung der Souverainität (siehe oben S. 394). Parma blieb dem Hause Bourbon gesichert, als ein neuer Vertrag zwischen dem Kaiser, England und Spanien über die Feststellung der Italienischen Verhältnisse zu Wien am 22. Juli 1731 geschlossen wurde **), nach welchem die kaiserlichen Truppen das Land gänzlich räumen mussten.

Doch dauerte die Regierung des Spanischen Infanten nicht lange, welcher am 14. December 1733 seine Volljährigkeit erreicht hatte, weil er in Folge des sogenannten Polnischen Thronfolgekrieges zur Krone von Neapel und Sicilien berufen wurde (siehe oben S. 13), und nunmehr Parma und Piacenza

*) Dumont corps U. d. t. VIII. p. II., S. 106, 113, 121.

**) Schmauss corp. jur. gent. II., S. 2501.

durch den Wiener Präliminarfrieden vom 3. October 1735 unmittelbar an den Kaiser Carl VI. fielen. In dem Besitze Oestreichs verblieben jedoch diese Landschaften nur dreizehn Jahre, und selbst während dieser Zeit trat Maria Theresia, um den König von Sardinien inniger an ihre Interesse zu knüpfen, demselben im Friedensvertrage zu Worms am 13. September 1743 Piacenza nebst dem jenseits des Po dazu gehörigen Gebiete bis zur Nura ab *). Der fernere Verlauf des Oestreichischen Erbfolgekriegs in Italien drehte sich vorzugsweise um die Eroberung und Behauptung dieses Herzogthums durch die Spanischen Truppen, um hier einen dritten Staat für das Haus Bourbon-Spanien zu begründen. Dies glückte auch so vortheilhaft, dass in dem Frieden zu Aachen vom 18. October 1748 der Spanische Infant Philipp, der jüngere Bruder des Königs Carl von Neapel, mithin gleichfalls ein Sohn Philipps V. und der Elisabeth von Parma, das Herzogthum Parma und Piacenza in seinem früheren Umfange (also mit Rückgabe des im Vertrage von Worms an Sardinien gefallenen Antheils) für sich und seine männlichen Nachkommen erhielt **). Gleichzeitig wurde damit das Herzogthum Guastalla vereinigt, welches einer Nebenlinie der vormaligen Herzoge von Mantua (aus dem Hause Gonzaga) angehört hatte, aber nach dem Absterben des letzten Herzogs Joseph Maria im Jahre 1745 von der Kaiserin Maria Theresia als erledigtes Reichslehn eingezogen war. Es wurde inzwischen in demselben Frieden festgesetzt, dass, wenn der Mannesstamm des Herzogs Philipps aussterben oder durch Erbfolge zur Krone von Neapel und Sicilien berufen werden sollte, Parma und Guastalla an Oestreich, Piacenza aber an Sardinien zurückfallen sollten. Dieses Heimfallsrecht wurde indess späterhin von Oestreichischer Seite bereits am 3. October 1759 in einem neuen Vertrage aufgegeben ***), als Carl III. den Spanischen Thron bestieg und seinem dritten Sohn Ferdinand die Krone beider Sicilien übergab (s. oben S. 14).

*) Wenk corp. jur. gent. I., S. 677.

**) Wenk a. a. O. II., S. 337, der Beitritt des Königs von Sardinien, S. 347.

***) Wenk a. a. O. III., S. 206.

Der Besitzstand des Herzogthums Parma veränderte sich in der nächsten Periode nicht weiter, bis auf die Zeiten der Besetzung Italiens durch die Franzosen. Auf den Herzog Philipp († 18. Juni 1765) folgte sein Sohn Ferdinand I. in seinem fünfzehnten Lebensjahre, aber nach wenigen Monaten für volljährig erklärt. Dieser blieb zwar bis an seinen Tod (9. October 1802) im Besitz der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, aber sein Sohn Ludwig musste im Frieden zu Luneville*) vom 9. Februar 1801 und in der Madrider Uebereinkunft vom 21. März 1801 für das Königreich Hetrurien seinen Ansprüchen auf diese angestammten Herzogthümer entsagen (s. ob. S. 550). Dieselben wurden gleich nach dem Tode des Herzogs Ferdinand I. von Französischen Truppen besetzt, unter eine besondere Verwaltung gestellt, und die fernere Verfügung über dieselben behielt Bonaparte als Consul sich noch vor. Nach dem Uebergange der Französischen Republik in ein erbliches Kaiserthum, überliess Napoleon das Herzogthum Guastalla durch das kaiserliche Decret vom 30. März 1806 als ein Lehn von Frankreich an seine zweite Schwester Pauline und ihren Gemahl den Fürsten Camillo Borghese, welches inzwischen schon am 24. Mai 1806 wieder mit dem Königreich Italien gegen eine Entschädigung von 6,000,000 Francs (1,800,000 Thaler) aus dem Schatze dieses Königreichs vereinigt wurde, jedoch unter der Bedingung, sich für diese Summe Grundeigenthum im Französischen Kaiserthume anzukaufen. Parma und Piacenza wurden mit dem Französischen Kaiserthume unmittelbar durch das Decret vom 21. Juli 1805 unter gemeinschaftliche Verwaltung gesetzt, jedoch so, dass die beiden vormaligen Collegen Napoleons im Consulate, Cambacères den Herzogstitel von Parma und Lebrun den von Piacenza mit einem daran geknüpften jährlichen Einkommen erhielten, aber keine Hoheitsrechte über diese Länder zugleich mit erlangten. Drei Jahre später wurde aus Parma und Piacenza bei gänzlicher Einverleibung in das Kaiserthum das Französische Departement Taro gebildet (24. Mai 1808).

Bei dem Sturze des Französischen Kaiserthums wurden von den Europäischen Grossmächten, in der mit Napoleon am 11.

*) Martens Recueil VII., S. 538.

April 1814 abgeschlossenen Convention, seiner Gemahlin der Kaiserin Marie Louise, Tochter des Kaisers von Oestreich, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla mit allen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten überlassen. Dieselben sollten auf ihren Sohn Napoleon Franz und dessen Nachkommenschaft in gerade absteigender Linie übergehen *). Von der vormaligen Bourbonischen Dynastie in Parma war der König Ludwig von Hetrurien unterdessen mit Hinterlassung eines vierjährigen Sohnes Carl Ludwig am 27. Mai 1803 verstorben. Dieser Bourbonische Prinz Carl hatte Hetrurien 1807 verloren und war als Mitglied der Spanischen Linie seines Hauses mit seiner Mutter zu Rom unter strenger Aufsicht bis 1814 gehalten. Er sollte durch ein kleineres Fürstenthum in Italien und eine angemessene Geldrente entschädigt werden, (siehe unten Lucca). Diese Bestimmungen wurden in den ersten Friedensvertrag zu Paris vom 30. Mai 1814 aufgenommen. Aber nach der Rückkehr Napoleons von Elba nach Frankreich ging, nach den Bestimmungen der auf dem Wiener Congresse vereinigten Mächte Europas, nicht nur er selbst aller seiner Rechte auf ein souveraines Fürstenthum verloren, sondern dasselbe Schicksal traf auch seinen Sohn und dessen etwaige Nachkommenschaft. Daher bestimmte die Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 in Bezug auf Parma, Piacenza und Guastalla im 85sten, 95sten und 99sten Artikel **): „diese Herzogthümer verbleiben im Besitz der Kaiserin Marie Louise nur auf Lebensdauer, und zwar gegen die Sardinischen Staaten mit der Gränze vor dem 1. Januar 1792 (nach dem am 20. Mai 1815 zwischen Oestreich und Sardinien abgeschlossenen besonderen Verträge), gegen das Lombardisch-Venetianische Königreich mit Ueberlassung der Enclaven auf dem linken Ufer des Po, so dass der Lauf des Po hier die künftige Gränze bildet.“ Ueber den Heimfall der Herzogthümer nach dem Tode der Kaiserin Marie Louise sollen die Grossmächte und Spanien durch besondere Verträge bestimmen, in welchen jedoch die früheren beziehungsweise in dem Frieden

*) Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 92.

**) Klüber Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bd., S. 80, 84 und 86.

von Aachen 1748 den Dynastien Oestreich und Sardinien zugesprochenen Anfallsrechte berücksichtigt werden müssen. — Dies ist auch geschehen in dem Vertrage, welchen die genannten Mächte am 10. Juni 1817 zu Paris geschlossen haben *): der oben genannte Herzog Carl Ludwig von Lucca, der Enkel des letzten Herzogs Ferdinand I. von Parma aus dem Hause Bourbon, gelangt nach dem Tode der Kaiserin Marie Louise für sich und seine männliche Nachkommenschaft in gerade absteigender Linie zu dem Besitze dieser Herzogthümer mit allen Souverainitätsrechten, worauf Lucca getheilt an Toscana und Modena fällt (siehe oben S. 553). Der Kaiser von Oestreich behält das Besatzungsrecht in der Citadelle von Piacenza. Nach dem Aussterben der männlichen Linie der Dynastie Carl Ludwigs fällt Parma (in Folge der früheren Bestimmungen des Aachner Friedens von 1748) an Oestreich und Piacenza an Sardinien. Dieselben Bestimmungen wurden von neuem in dem General-Recesse der Frankfurter Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 bestätigt, Artikel 43—47 **).

Unterdessen hatten die Oestreicher unter dem Grafen Strasoldo bereits im Mai 1814 von Parma und Piacenza für Marie Louise Besitz genommen, welche nach der Erneuerung des Krieges gegen Napoleon im Jahre 1815 die provisorische Verwaltung dem Kaiser Franz überliess, sie aber im darauf folgenden Jahre wieder selbst übernahm (17. März 1816), nachdem sie am 14. September 1815 für sich und ihren Sohn Napoleon Franz dem kaiserlichen Titel von Frankreich und allen Ansprüchen auf diesen Staat förmlich entsagt hatte. Seit dieser Zeit ist bis zur heutigen Stunde der Territorialbestand der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla unverändert geblieben.

Der Flächeninhalt aller drei Herzogthümer beträgt nach der oben angeführten Karte des Oestreichischen Generalstabs 1712 Italienische oder 107 geographische Quadratmeilen. Gleich nach der Wiedererlangung der Selbständigkeit wurde das Herzogthum Parma in 8 Districte (Parma, Borgo S. Donnino, Bus-

*) Martens Supplement au Recueil d. tr. t. VIII., S. 418.

**) Klüber Quellensammlung, S. 130—31.

seto, Colorno, Langhirano, Montechiarugolo, Borgotaro und Bardi), Piacenza in 5 Districte (Monticelli, Piacenza, Borgo di Bettola, Castello S. Giovanni und Firenzuola) getheilt, und Guastalla bildete nur einen District für sich allein. Seit dem Jahre 1830 ist es in fünf Provinzen getheilt, von denen nur die letzte mit den alten Gränzen des Herzogthums Guastalla zusammenfällt (wie dies aus der geographischen Lage und durch die, wenn auch nur geringe Trennung von den übrigen Staaten bedingt ist, als Enclave des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und des Herzogthums Modena), Piacenza aber verkleinert ist und an die Provinz Borgo S. Donnino Flächeninhalt abgegeben hat.

	Bevölkerung 1833.		Summe.	Zahl der
	männliche.	weibliche.		Commun. **)
1. Parma *)	73,465	69,763	143,228	32
2. Piacenza	68,784	64,362	133,146	31
3. Borgo S. Donnino .	64,744	59,555	124,299	28
4. Borgotaro	22,902	21,555	44,457	11
5. Guastalla	10,450	10,093	20,543	3
Zusammen	240,345	225,328	465,673	105

Da wir nach dieser neueren Provinzen-Eintheilung den Flächeninhalt jeder einzelnen noch nicht anzugeben vermögen, so können wir nur von der relativen Bevölkerung des ganzen Staates sprechen, die nach der obigen Volkszählung aus den letzten Monaten 1833 auf die 107 geogr. Quadrat-Meilen des Staates durchschnittlich 4352 Seelen auf eine QM. gewährt. Parma gehört mithin zu den stark bevölkerten Staaten, wobei noch zu bemerken bleibt, dass die dem Po zunächst liegenden Landschaften am stärksten bevölkert sind. Nach seinem politischen Range nimmt Parma aber nur eine untergeordnete Stelle unter den Staaten des dritten Ranges ein; sein Territorial-Verhältniss zum gesammten Flächeninhalt Europas beträgt nur $\frac{1}{1458}$, seine Bevölkerung macht etwa $\frac{1}{515}$ der gesammten Bevölkerung Europas aus.

*) Serristori Statist. d' Italia IV., S. 30 liefert diese Bevölkerung nach der Zählung am Ende des Jahres 1833.

**) Sie sind namentlich nach den Provinzen bei Serristori IV., S. 32 aufgeführt.

§. 3.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Dieser Staat liegt zwischen 44° 19′ 40″ und 45° 7′ 45″ nördlicher Breite und zwischen 26° 58′ 50″ und 28° 38′ 50″ der Länge östlich von Ferro. Im Süden wird er von den Apenninen durchzogen, die in ihrem Laufe von Nordosten nach Südwesten den grössten Theil der Provinz Borgotaro einnehmen, oft zu kahlen, wilden und rauhen Berggruppen sich erheben, und in mehreren vereinzelten Bergen über 3000 Fuss ansteigen, wie im Monte Alpe di Succisio 6390′, auf dem Kamme der Apenninen an der Gränze von Modena und Toscana, im Monte Orsaro etwas davon östlich 5702′, Monte Penna an der Gränze von Piemont 5502′, Monte Ragola am Ursprung des Val di Nure 5418′, Monte Gotra an der Piemontesischen Gränze 5208′, Monte Molinadigo an der Toscanischen Gränze 4914′, im Monte Caramento nördlich von Bardi 4182′ und im Monte Sporno südlich von Sala 3354′.

Nach dem Po zu flacht sich die nördliche Hälfte des Staates zur Lombardischen Ebene ab, während die in der Mitte liegenden Vorgebirge mit ansehnlichen Waldungen, zum Theil mit Kastanien-Wäldern, bedeckt sind; doch nimmt die Ebene im Verhältniss des Flächeninhalts zum bergigen Territorium noch nicht volle zwei Fünftheile des Staates ein. Das Po-Thal enthält die beiden Hauptstädte und den fruchtbarsten Strich des Landes; der Fluss selbst ist bereits schiffbar, als er die Gränze des Herzogthums erreicht. Alle übrigen Flüsse des Landes, die in reichlicher Zahl von den Apenninen dem Po oder seinem grössten Nebenflusse im Parmesanischen, dem Taro, zuströmen, haben starkes Gefälle, sehr kurzen Lauf, und den grössten Theil des Jahres so wenig Wasser, dass keiner derselben auch nur für kleinere Fahrzeuge zum Waarentransport gebraucht werden kann. Die wichtigeren derselben sind in der Richtung von Westen nach Osten die Bardinezza an der Piemontesischen Gränze, der Tidone und die Trebbia, welche noch in Piemont entspringen und in

der Nähe von Piacenza sich in den Po einmünden. Die Nura, die Chiavenna und der Lardi nehmen bereits ihren Ursprung auf dem östlichen Abhang der Appenninen innerhalb der Gränzen Parmas. Der Taro, welcher den längsten und schnellsten Lauf unter allen Flüssen des Herzogthums hat, und dasselbe fast in zwei gleiche Hälften theilt (wesshalb Napoleon das aus diesem Herzogthum gebildete Departement nach dem Flusse Taro benannte), entspringt zwar noch in Piemont, aber unfern der Gränze von Parma, er nimmt noch den Zeno und den Stirone in sich auf. Nächst ihm hat die Parma den längsten Lauf, welche die Baganza in der Hauptstadt Parma selbst in sich aufnimmt. Als Gränzfluss gegen das Herzogthum Modena bleibt die Enza zu bemerken. — An Landseen ist kein erwähnenswerther aufzuführen.

Die klimatischen Verhältnisse sind von dem im Grossherzogthum Toscana schon merklich verschieden, wie dies in allen Ländern Italiens nördlich von den Apenninen sich zeigt: sie stehen dagegen auf gleichem Fusse mit den der ebenen Lombardei. Die Südfrüchte bleiben nur vereinzelt künstliche Gartenerzeugnisse, auch die Olivenpflanzungen sind des Klimas wegen wenig ausgedehnt, aber der Wein- uud Getreidebau werden durch die natürlichen Localverhältnisse ausserordentlich begünstigt. — Der Gesundheitszustand befindet sich, soweit er vom Boden und Klima abhängt, in diesem Lande überall in einer sehr vortheilhaften Lage. — Mineralische Quellen, die sich wegen ihrer Heilkraft eines besonderen Rufes erfreuen, finden sich in Parma und Piacenza nicht vor; die zu Lusignano wird wenig gebraucht.

Die Landstrassen unterstützen noch wenig den inneren Verkehr für grösseren Waarentransport, da erst unter der Französischen Verwaltung die grosse Verbindungsstrasse von Piacenza nach Parma und bis über die Modenesische Gränze erbaut wurde, welche Mailand mit Bologna verbindet. Diese hat nun zugleich eine Verbindung von Piacenza über Voghera und Tortona mit Turin, und auf der östlichen Seite über Cremona mit Mantua und Verona: dazu ist noch die directe Seitenstrasse von Parma über Colorno zum Po gekommen, welche von Casal maggiore im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wiederum zur Hauptstrasse zwischen Cremona und Mantua durch eine Seiten-

strasse sich einmündet. Directe Verbindungsstrassen mit dem Mittelländischen Meere bestanden gleichfalls nicht; eine solche wurde erst unter der gegenwärtigen Regierung der Herzogin Marie Louise seit 1815 mit einem Kostenaufwande von 2,000,000 Lire (450,000 Thaler) über den Apenninenkamm auf Pontremoli erbaut, wo sie dann auf Toscanischem und Sardinischem Gebiete nach Sarzana oder dem Hafen Spezzia ausläuft: diese Strasse schliesst sich auch an die neue Militärstrasse an, welche in gerader Richtung von Reggio auf Fivizzano nach Sarzana errichtet ist. Grössere Canalbauten sind bis jetzt weder zum Transport der Waaren noch zur vortheilhaften Bewässerung des Landes von irgend einer Regierung dieses Staates unternommen; sehr unbedeutende Canalstrecken münden sich auf kurze Distanzen in den Po und Taro wieder ein.

§. 4.

Bevölkerungsverhältnisse, Nationalverschiedenheit, allgemeine ständische und kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Die Bevölkerungsangaben unter der Farnesischen und Bourbonischen Dynastie sind mehr nach willkührlichen Schätzungen, als nach wirklichen Volkszählungen gemacht. Bei der Einsetzung der Kaiserin Marie Louise fand man im Herzogthume 1815 426,500 Bewohner. Die vielfachen Unruhen und Partheiungen Italiens, die in den sechs darauf folgenden Jahren besonders schwer auf dem Herzogthum Parma lasteten und mehrere Auswanderungen veranlassten, waren nicht geeignet einen sicheren Wohlstand zu begründen, und die davon abhängige vortheilhafte Vermehrung der Bevölkerung zu begünstigen. Wir finden daher nach zehn Jahren wieder nur (1825) 432,900 Einwohner, d. i. eine Vermehrung von 6400, oder durchschnittlich 640 Köpfen in einem Jahre (nicht viel über $\frac{1}{8}$ Procent). Nach abermaligen fünf Jahren ist aber die Bevölkerung bis auf 451,800 Seelen (1830) gestiegen, welche Vermehrung von 18,900 Köpfe im jährlichen Durchschnitt 3780 Seelen oder nahe an $\frac{9}{10}$ Procent Zuwachs gewährt. Vergleichen wir nun damit den bereits oben angegebenen Census des Volks aus den letzten Monaten

des Jahres 1833, so erlangen wir abermals eine Vermehrung der Bevölkerung von 13,873 Seelen in drei Jahren, oder durchschnittlich in einem Jahre 4624 Seelen d. i. gerade ein Procent. Diese lebten in 93,906 Familien oder Haushaltungen; nach den Localverhältnissen vertheilt befanden sich 289,899 S. in der stark bevölkerten Ebene, 57,169 S. in der vorgebirgigen Landschaft und 118,605 S. in den höheren gebirgigen Theilen des Staates. Nach den Wohnsitzen abgesondert, besitzen sie 5 Städte, 32 Marktflecken, 763 Dörfer, 52 Weiler und Meierhöfe. Die drei grösseren Städte sind die Hauptstädte, welche den Herzogthümern den Namen gegeben haben, Parma mit 31,551 Einwohner, Piacenza mit 20,000 Einwohner und Guastalla mit 6,000 Einwohner. — Bemerkenswerthe Bevölkerungsverhältnisse lassen sich nur aus der Zählung vom Jahre 1833 hier noch anführen *): im unverheiratheten Stande lebten 139,254 männliche und 117,907 weibliche Personen, zusammen 257,163, im verheiratheten Stande 91,090 Männer und 91,030 Frauen, zusammen 182,120 Individuen, endlich als Wittwer 9,768, als Wittwen 16,622, zusammen 26,390 Individuen. — Was die Bewegung in der Bevölkerung anbetrifft, so schwankt in den 13 Jahren (1821 — 1833 inclus.) die Zahl der jährlichen Geburten zwischen 16,322 im Jahre 1821 und 18,133 im Jahre 1833, sie fällt nur einmal unter jenes Verhältniss im Jahre 1823 bis auf 14,957, und steigt zweimal höher im Jahre 1822 auf 18,654 Köpfe und im Jahre 1831 auf 18,563. Die Gesammtzahl der Geburten in diesen Jahren beträgt 226,702, also das Durchschnittsverhältniss für ein Jahr beträgt 17,438 Geburten. Die Zahl der jährlichen Todesfälle ist stärkeren Schwankungen unterworfen, zwischen 12,182 im Jahre 1831 und 16,427 im Jahre 1832. Die Gesammtzahl der Todesfälle in diesen 13 Jahren betrug 184,613, also durchschnittlich in einem Jahre 14,201. Der Ueberschuss der jährlichen Geburten über die Todesfälle macht demnach durchschnittlich 3237, oder in den 13 Jahren 42,089 Köpfe. Wenn nun der vorgefundene Bestand der Bevölkerung von 1833 gegen 1820 nur eine Zunahme in der Bevölkerung von etwa 36,000 Köpfen nachweist, so lässt

*) Serristori Stat. IV., S. 30 u. 31, liefert detaillirte Nachrichten nach den fünf Provinzen.

sich dieser Verlust durch die jährlichen Auswanderungen der Arbeiter aus dem Parmesanischen nach den benachbarten Seeküsten erklären, welche dort zwar nur für den Sommer und Herbst Arbeit suchen, nicht selten aber Gelegenheit zu länger dauernden oder bleibenden Ansiedelungen finden; man rechnet im jährlichen Durchschnitte auf diese periodischen Auswanderungen 21,000 Individuen. — Die Zahl der jährlich geschlossenen neuen Ehen in den genannten 13 Jahren steht zwischen 3,304 im Jahre 1821 und 4,849 im Jahre 1830, sie betrug in durchschnittlicher Zahl 3802 und überhaupt in den 13 Jahren 49,422.

In Bezug auf die Nationalverschiedenheit der Bewohner, lassen sich wiederum nur die allgemeinen bei Toscana (S. 565) und bei dem Kirchenstaate (S. 416) bereits mitgetheilten Bemerkungen wiederholen. Da aber Parma von jedem grösseren Handelsverkehre ausgeschlossen ist, so finden sich ausser den Juden auch keine andere Niederlassungen von Ausländern. Die Juden lebten 1833 in 119 Familien 630 Köpfe stark zu Guastalla (120), Firenzuola (120), Parma (100), Busseto (70), Borgo S. Donnino (60), zu Soragna, Corte maggiore, Monticelli und Colorno. — Die Ständeverschiedenheit lässt besondere staatsrechtlich bemerkenswerthe Zustände nicht hervorheben: nur sind die Prärogativen des Adels für den alleinigen Genuss vieler vortheilhafter Institute und Pfründen erhalten, sowie derselbe auch ohne legitim festgestellte Zusicherung fast ausschliesslich zu den höheren Kirchen-, Staats- und Hofämtern gelangt.

Die kirchlichen Verhältnisse bieten für dieses Herzogthum noch das Bild einer allein herrschenden Kirche dar, denn ausser den Juden befinden sich in demselben nur Bekenner der Römisch-katholischen Confession. Sie stehen unter der Leitung von vier inländischen Bisthümern zu Parma, Piacenza, Borgo S. Donnino und unter drei ausländischen zu Bobbio, Brugnato und Sarzana, die sämmtlich dem Königreich Sardinien angehören *). Das Bisthum zu Guastalla ist das jüngste, indem es erst 1828 aus der dortigen Saecular-Abtei

*) Ueber die Vereinigung der bischöflichen Diöcesen Brugnato und Sarzana ist schon oben S. 262 das Nöthige bemerkt worden.

errichtet und mit 11,560 Lire *) (3121 Thaler) ausgestattet war. Die Zahl der Collegiatkirchen ist in diesem Staate besonders ansehnlich, das Bisthum zu Parma besitzt acht, das zu Piacenza zehn, das zu Borgo S. Donnino drei und nur das zu Guastalla eine. Jedes Bisthum hat ein Seminar zur Bildung der jungen Geistlichen an dem Orte des bischöflichen Sitzes, das zu Parma ist für 40 Seminaristen, das zu Piacenza für 45 Seminaristen, das zu Borgo S. Donnino für 25 und das zu Guastalla (erst 1828 nur mit 5000 Lire (1350 Thaler) Einkünften) für 18 Seminaristen errichtet. Die Gesammtzahl der Kirchspiele beläuft sich auf 763, davon 323 im Bisthum Parma (23 in der Stadt), 362 im Bisthum Piacenza (33 in der Stadt), 54 im Bisthum Borgo S. Donnino und 11 im Bisthum Guastalla: 13 Kirchspiele stehen unter den ausländischen Bischöfen, 8 unter dem von Bobbio, 5 unter dem des vereinigten Bisthums Brugnato und Sarzana. Der Säcular-Klerus besteht überhaupt aus 2473 Geistlichen, von welchen 1005 dem Bisthum Parma, 1160 dem von Piacenza, 208 dem von Borgo S. Donnino und 100 dem von Guastalla untergeordnet sind: es kömmt also auf 188 Einwohner des Herzogthums ein Weltgeistlicher. Von der Regierung sind aus Staatsfonds 562 Kirchspiele mit einer jährlichen Unterstützung von 183,190 n. Lire (48,661 Thaler) dotirt.

Die Klöster, deren es vor der Französischen Revolution eine für die Kräfte des Landes unverhältnissmässig grosse Anzahl gab, wurden unter der Französischen Verwaltung sämmtlich bis auf die der Krankenpflege und dem Unterrichte gewidmeten Institute aufgehoben. Aber die Regierung der Erzherzogin Marie Louise liess die Wiederherstellung einiger Klöster gleich in den ersten Jahren ihrer Regierung geschehen, wenn gleich die Nonnenklöster auch gegenwärtig noch vorzugsweise in dem Unterricht der ihnen anvertrauten Zöglinge eine Hauptbeschäftigung ihres Berufs sich angewiesen sehen. Die Gesammtzahl derselben war 1834 7 mit 245 Nonnen, darunter eins für Dominicanerinnen zu Fontanellato und zwei für Ursu-

*) Die neue Parmesanische Lira ist gleich der Piemontesischen = 1 Franz. Franc s. oben S. 262. Von den alten Parmesanischen gehen aber 81 auf 20 neue, also $4\frac{1}{20}$ auf 1 neue Lira.

linerinnen zu Parma und Piacenza: ihre jährlichen Einkünfte von 70.000 Lire (18,900 Thaler) sind ihnen in liegenden Gründen überwiesen, oder sie erhalten aus Staatsfonds die nöthigen Geldmittel, um soviel liegende Gründe sich zu erwerben, bis dass die obengenannte Summe aus dem Ertrage derselben erreicht ist. Die Orden der Theresianerinnen und Benedictinerinnen haben jeder ein Kloster, unterstützt aus Staatsfonds, jener zu Parma, dieser zu Piacenza. Die Capucinerinnen besitzen zwei Klöster zu Guastalla und Parma. — Mönchsklöster giebt es jetzt 14, die im Jahre 1834 411 Ordensbrüder zählten. Die Benedictiner haben nur ein Kloster zu Parma, welches vom Staate so viel liegende Gründe erhalten hat, dass sein jährliches Einkommen bis auf 40,000 Lire (10,400 Thaler) steigt: der Abt desselben übt zugleich über das Kirchspiel Fontevivo die bischöfliche Gerichtsbarkeit aus, ohne dass dasselbe einer anderen Diöcesanaufsicht unterworfen wäre. Die Orden der Dominicaner und der Missionspriester (*Preti della Missione*) haben jeder ein Kloster zu Fontanellato bei Parma und zu Piacenza: sie werden beide gänzlich aus Staatsfonds erhalten. Von den Bettlerorden haben die Minoritenbrüder fünf Klöster zu Parma, Guastalla, Fiorenzuola, Corte maggiore und Busseto; die Capuciner drei zu Parma, Piacenza und Borgo S. Donnino, und die Reformaten drei Klöster zu Parma, Piacenza und Borgo nuovo *). Zählen wir die Mönche und Nonnen zusammen, so erhalten wir die Summe von 656, welche zur ganzen Bevölkerung auf 709 Bewohner einen Ordensgeistlichen giebt: rechnen wir aber noch die obige Zahl der Weltgeistlichen hinzu, so erlangen wir auch jetzt wieder ein relativ sehr starkes Verhältniss für den Klerus, nämlich bei der Gesammtzahl 3129 durchschnittlich bereits auf 148 Bewohner eine vom Staate oder Volke unterhaltene geistliche Person.

Bei den Juden, die in zu kleinen Gemeinden im Herzogthum Parma zerstreut leben, versehen die Lehrer der acht sehr kleinen Jüdischen Schulen zu Parma, Firenzuola, Borgo S. Donnino, Busseto, Monticelli, Guastalla, Colorno und Soragna zugleich die Functionen der Rabbiner **).

*) Serristori Sagg. Stat., S. 110—11 u. Stat. d'Ital. IV, S. 28—29.
**) Serristori Supplem. secondo al Sagg. Stat., S. 39.

B. Die Cultur des Herzogthums Parma.

§. 5.

Physische und technische Cultur, Handel.

Die landwirthschaftliche Cultur ist durch die Fruchtbarkeit des Bodens in der grösseren Hälfte des Landes, durch die vortheilhafte natürliche Bewässerung, durch eine im Allgemeinen für das Italienische Klima sehr regsame Thätigkeit der Bewohner so günstig unterstützt, dass Parma in allen Getreidearten und Hülsefrüchten, in Hanf, Tabak, dem trefflichsten Obst nicht nur sehr reichlich seinen Bedarf erzeugt, sondern selbst bei mittelmässigen Erndten Ueberfluss zur Ausfuhr in das benachbarte Ausland besitzt. Es besteht aber auch seine Ausfuhr fast lediglich in rohen Producten der verschiedenen Zweige dieser Cultur, wobei durch die für Italien (selbst für die besseren Theile der Lombardei und Piemonts) selten ergiebigen Wiesen und die trefflichsten Weiden die Viehzucht noch vortheilhafter als der Ackerbau begünstigt erscheint. Das überflüssige Getreide, Hülsenfrüchte und Hanf werden theils den Po herab verschifft, theils auf der entgegengesetzten Seite nach Genua oder Livorno gebracht, um in diesen allgemeinen Stapelplätzen des Italienischen Getreide-, Hanf- und Flachshandels ihre weitere Bestimmung zu finden. Die Ausfuhr an Getreide beträgt im jährlichen Durchschnitte 120,000 Staje*) (gegen 112,000 Berl. Scheffel). Der Reisbau findet nur in der nächsten Umgegend von Parma und Guastalla statt; der Reis ist von keiner besonderen Beschaffenheit und wird nur im Inlande verbraucht. Dasselbe gilt von dem Olivenöl, da auch nur in der nächsten Umgegend von Parma Oliven-Anpflanzungen angetroffen werden, ihr Product aber meistens nur zur Seife verbraucht werden kann. Beträchtlicher erscheint der Weinbau, und von dem Vino santo, einem Gemisch aus mehreren Sorten, das den

*) 100 Staje sind = $93,^{552}$ Berl. Schffl. zu setzen.

feurigen Spanischen Weinen zur Seite gesetzt wird, geht eine grössere Ausfuhr nach Genua und Mailand. — Die Viehzucht zeichnet sich besonders für das Rindvieh und die Schweine aus, alljährlich werden gegen 8000 Mastochsen und gegen 27,000 gemästete Schweine zur Ausfuhr gestellt, ausserdem auch Schaafe und Ziegen in geringerer Anzahl. Die Käsebereitung, welche in gemeinschaftlichen Schweizereien vorgenommen wird, hat sich eines besonderen Rufes zu erfreuen, und bietet gleichfalls einen doch nicht sehr starken Gegenstand zur Ausfuhr dar, obwohl unter dem Namen des Parmesanischen Käses der Lombardische, namentlich der aus der Gegend von Lodi über ganz Europa verkauft wird. Die Schaafzucht wird im Allgemeinen nur noch in gemeinen Racen getrieben, eine grosse veredelte Schäferei befindet sich zu Sola. — Pferdezucht findet in Parma fast gar nicht statt, wie denn überhaupt selbst in den ebenen Gegenden dieses Herzogthums Pferde nur selten gehalten werden.

Der Seidenbau gewährt eine jährliche Erndte durchschnittlich von 100,000 bis 110,000 Pfund, von welcher aber nur die Hälfte im Lande verbraucht wird, und über 50,000 Pfund ins Ausland abgehen. — Die Bienenzucht deckt an Honig und Wachs den Bedarf des Landes. — Der Bergbau wird nur auf Eisen und Kupfer betrieben, und zwar in dem Bergwerke von Caneto, in dessen Nähe zugleich zwei Eisenhochöfen und eine Kupferhütte zu Ferriere getroffen werden, die jedoch selten länger als die Hälfte des Jahres in Thätigkeit erhalten werden. Die jährliche Ausbeute beträgt 25,000 Cntnr. Eisen und 500 Centner Kupfer. Schwefel wird wenig gewonnen; eigenthümlich ist der Gewinn von Bergöl durch Abschöpfen zu Miano, Vizzole, Ozzano, Sasso und Fornuovo; es wird zu landwirthschaftlichem Gebrauche und zur Erleuchtung der Strassen verwandt. — Die Salinen zu Salso maggiore liefern ein treffliches Quellsalz, jährlich 60 bis 70,000 Centner, wovon nach ausreichender Befriedigung der Bedürfnisse des Landes noch der fünfte Theil zur Ausfuhr übrig bleibt. — Unter den benutzten Steinbrüchen zeichnen sich nur einige für Marmor und Alabaster aus, ausserdem findet man zu Langhirano und Pugnetolo ausgezeichnete Steine für lithographische Arbeiten.

Die technische Cultur des Landes ist bei der entschiedenen Richtung seiner Bewohner für Ackerbau und Viehzucht nur sehr unbedeutend, weshalb der grösste Theil seiner Einfuhr in Fabrikaten besteht. Die wenigen Manufacturen und Fabriken des Landes sind fast ausschliesslich auf die beiden grossen Städte Parma und Piacenza beschränkt, wo sich zwei gröbere Wollmanufacturen, eine Seiden-Manufactur, eine Majolikafabrik, eine Bleiweissfabrik befinden. Zwei Glashütten sind zu Parma und Borgo S. Donnino; zwei Fabriken für Spahn-Hüte zu Luzzara und Rotta bei Guastalla. Mehrere Papiermühlen befinden sich in den näheren Umgebungen von Parma und Piacenza; eine Pulvermühle zu Montechiarugolo, welche jährlich 10 bis 12,000 Kilogramme (21,500 bis gegen 25,000 Pfund Berl.) liefert *).

Der Handel erscheint durchaus unbedeutend, da der Staat keinen Handelsplatz besitzt, von dem Seeverkehr ganz ausgeschlossen ist, und selbst seine beiden grossen Städte keine selbstthätige Rolle in dem Binnenhandel Italiens spielen sieht, weshalb auch der Po von den Bewohnern Parma's und Piacenza's verhältnissmässig sehr wenig zum Schiffstransport benutzt wird. Denn selbst der Handel mit ihren rohen Producten wird mehr passiv als activ betrieben: selten gehen Parmesanische Barken über die Gränze den Po herab, weit häufiger kommen fremde Barken den Po herauf, um Parma's Producte einzukaufen. Ueber den Austausch der überflüssigen rohen Producte gegen die noch stark fehlenden Fabrikate ist bereits oben bei der physischen und technischen Cultur gesprochen. Der Staat erhebt bei der Einfuhr einen der beträchtlichsten Titel seiner Einnahmen in den Zöllen, in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 748,000 Lire (201,480 Thaler), aber er lässt auch die Ausfuhr noch nicht unbesteuert, sie gewährt durchschnittlich 168,500 Lire (45,415 Thaler): also die gesammte Zolleinnahme bringt 916,500 Lire (246,895 Thaler). — Messen giebt es keine im Herzogthum Parma, am lebhaftesten ist der Junimarkt der Hauptstadt, besonders durch den Handel in roher und gesponnener Seide.

*) Serristori Sagg. Stat. S. 122—23 u. Stat. d'Ital. IV., S. 39.

§. 6.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten und ihren bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat.

Ireneo Affò memorie degli scrittori Parmigiani, Parma 1789, 5 *Vol.*, 4*to.* —

Parma und Piacenza wurden durch ihre Lage zwischen Bologna, Florenz, Pisa, Pavia und Rom schon im Mittelalter zu stark geistig angeregt, um ganz hinter dem eifrigen Streben für Wissenschaft und Kunst zurück zu bleiben. In Piacenza kommen schon im zwölften Jahrhunderte ausgezeichnete Lehrer des Römischen Rechts vor, und Innocenz IV. ertheilte bereits 1248 der Hochschule dieser Stadt das Privilegium eines Studium generale oder einer Universität *). Aber die harten Zeiten des Bürgerkriegs erstickten die selbständige Cultur, die sich hier entfalten wollte, und dann hatten beide grosse Städte des Landes das traurige Schicksal, nur für kurze Zeit den Hauptsitz eines mächtigen Herrscherhauses zu besitzen, an welchen damals jede höhere geistige Entwickelung in Italien, wie an eine nothwendige Stütze zum anfblühenden Gedeihen, sich anzulehnen gewohnt war. Daher kamen auch erst dauernde bessere Zeiten für die intellectuelle Cultur dieses Landes, als die gedrückte Abhängigkeit von anderen Staaten aufhörte, und das Haus Farnese hier seinen eigenen Heerd aufschlug. Herzog Ranuccio I. stiftete zu Parma 1606 eine Universität, während zu Piacenza sich noch immer eine juristische Facultät erhielt, aber zu einer vollständigen Universität sich herauszubilden bei der Beschränktheit des Staates und der Nachbarschaft mehrer berühmter Universitäten keine Gelegenheit mehr fand. Im übrigen Unterrichtswesen erlangten inzwischen die Jesuiten im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts die alleinige Besitznahme der höheren Lehranstalten und behaupteten sich in derselben bis zur Aufhebung des Ordens.

*) v. Savigny Geschichte d. Römisch. Rechts Bd. III., S. 309.

Während der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts blieben die Unterrichtsanstalten etwas vernachlässigt, wie in vielen anderen Staaten, wo statt der vertriebenen Jesuiten in Bezug auf den Unterricht für keine tüchtige Ergänzung gesorgt wurde. Selbst unter der Französischen Verwaltung hatte man auf den öffentlichen Unterricht wenig Rücksicht genommen, da man die Parmesaner als Provinzialen durch andere Centralanstalten im Französischen Kaiserthume und im Königreich Italien hinlänglich befriedigt erachtete. Die Hochschulen zu Parma und Piacenza besassen daher kaum noch einen Antheil am wissenschaftlichen Leben Italiens, als Marie Louise die Regierung des Herzogthums übernahm. Während derselben hat bis jetzt das öffentliche Unterrichtswesen sich zwar wesentlich verbessert, und namentlich hat die Regierung für den Elementar-Unterricht sehr viele neue Schulen eröffnet und auf lobenswerthe Weise unterstützt: aber es bleibt noch immer sehr viel zu thun übrig. Da indess die Universität zu Parma, wenn sie auf eine angemessene Weise in entsprechender Uebereinstimmung mit den Fortschritten der Wissenschaften erhalten und ausgestattet werden sollte, unverhältnissmässig die Kräfte des Staats in Anspruch genommen haben würde und doch kaum auf einen zahlreichen Besuch rechnen konnte, so wurde die Aufhebung derselben als Universität durch das Decret vom 2. October 1832 beschlossen. Es bleiben demnach nur zwei Specialschulen für den höheren wissenschaftlichen Unterricht bestehen: die eine zu Parma für Theologie (mit 6 Lehrstühlen), für Medicin und Chirurgie (mit 11 Lehrstühlen) und für Philosophie (mit 8 Lehrstühlen), die andere zu Piacenza für Rechtswissenschaft (mit 11 Lehrstühlen), ausserdem aber auch noch mit zwei Lehrstühlen für Medicin und Chirurgie. Die durchschnittliche Zahl der Studierenden in den Jahren 1833—35 betrug zu Parma 420, zu Piacenza nur 200: immer ein günstiges Verhältniss, wenn bei der gegenwärtigen Bevölkerung auf 751 Bewohner ein Zögling dieser Specialschulen kömmt, wobei die in den geistlichen Seminarien für die Theologie gebildeten noch nicht einmal mitgezählt sind. Allerdings mag wohl zu dieser grossen Zahl der Studierenden auch der unentgeldlich ertheilte Unterricht in den Specialschulen beitragen. — Das gesammte Unterrichtswesen ist gegenwärtig unter zwei Aufsichtsbehörden (*Magistrati degli studj*) zu Parma

und Piacenza gestellt, deren Verwaltungskreis in Rücksicht seines localen Umfangs mit dem der Gerichtsbehörden völlig übereinstimmt. Allgemeine höhere Schulen, in denen vornehmlich die Lateinische Sprache und die Elemente der Mathematik und Naturwissenschaften gelehrt werden, giebt es acht, von denen die beiden am stärksten besuchten zu Parma und Piacenza 210 und 120 Schüler 1834 zählten: die übrigen zu Guastalla, Borgotaro, Bussето, Firenzuola, Colorno und Borgo S. Donnino hatten nur 25 bis 50 Schüler, alle zusammen besassen 1833 = 580 Schüler. Ausserdem bestehen drei Kloster-Collegien mit Convicten verbunden, in dem der Barnabiter zu Parma, welches von der Herzogin Marie Louise für 30 Zöglinge gestiftet wurde, in dem Kloster der Benedictiner zu Parma für 20 Zöglinge, und in dem Collegium Alberoni zu Piacenza, das für 54 Zöglinge von den Missionspriesterbrüdern geleitet wird. Die Jesuiten standen in den letzten Monaten des Jahres 1836 im Begriff, eine neue Lehranstalt zu Piacenza zu eröffnen. Für die Bildung der zum Officierstand bestimmten jungen Leute, sowie des Adels überhaupt, besteht das Collegio militare zu Parma für 58 Zöglinge. — Ein höherer Unterricht des weiblichen Geschlechts wird in sechs Erziehungshäusern ertheilt, von denen drei zu Parma, Piacenza und Guastalla mit den Klöstern der Ursulinerinnen und Capucinerinnen verbunden sind, und 12 bis 27 Zöglinge halten. Die anderen drei zu Parma und Piacenza sind zwar Privatanstalten, aber ihre Lehrer sind grösstentheils aus den Brüdern geistlicher Orden gewählt*): sie halten 12 bis 18 Kostgängerinnen und ungefähr eine eben so grosse Anzahl auswärtiger Schülerinnen.

Der Elementar-Unterricht für die Knaben (grösstentheils nach der im J. 1818 eingeführten Methode des wechselseitigen Unterrichts), wird in 110, auf Kosten der Communen errichteten öffentlichen Schulen ertheilt, welche sämmtlich im J. 1833 von 3930 Schülern besucht wurden. Darunter hatte Parma 17 Schulen mit 780 Schülern, Piacenza 12 Schulen mit 650 Schülern, Guastalla, Borgo S. Donnino und Borgostaro je zwei Schulen. Die übrigen 75 Schulen befanden sich zerstreut in den einzelnen Flecken und Dörfern, aber 25 ländliche Communal-Verbände

*) Serristori Statist. IV., S. 35 und Saggio Statist., S. 116.

(d. i. der vierte Theil dieser Communen) befinden sich noch wegen Unzulänglichkeit der erforderlichen Geldmittel ohne eigene Elementarschule. Ausserdem stehen noch unter öffentlicher Auctorität 70 Privat-Elementarschulen für Knaben mit 1400 Schülern, sowie mit den vier geistlichen Seminarien, mit den drei Kloster-Collegien, mit dem Collegio militare und mit dem Ospizio delle Arti zu Parma gleichfalls Knaben-Elementarschulen verbunden sind, welche 9 zusammen 320 Schüler etwa unterrichten. Es bestanden demnach im ganzen Herzogthume überhaupt für Knaben 189 Elementarschulen mit 5650 Schülern im Jahre 1833. — Für den Elementar-Unterricht für Mädchen befinden sich gegenwärtig im Herzogthume 184 Schulen, von denen fünf mit Nonnenklöstern, drei mit den höheren weiblichen Erziehungsinstituten verbunden sind, 160 als Privatschulen bestehen und 16 in verschiedenen milden Stiftungen errichtet sind. Auf Kosten einer Commune ist hier noch keine Elementarschule für Mädchen unterhalten. Diese Schulen zählten zusammen im Jahre 1833 4056 Schülerinnen, so dass wir also überhaupt in den 273 Elementarschulen für beide Geschlechter 9706 Schüler im J. 1833 untergebracht sehen *). Wir finden mithin bei der damaligen Bevölkerung auf 48 Bewohner einen Schüler, woraus in Vergleich zu anderen Staaten offenbar hervorleuchtet, dass höchstens erst ein Siebentheil der schulfähigen Jugend seinen Platz in den Schulen wirklich einnimmt. Selbst in der benachbarten Lombardei sehen wir schon viermal so reichlich das Elementarschulwesen bedacht, indem hier bereits auf 12 Bewohner durchschnittlich ein Schüler kömmt. — Dem Unterrichte der physisch verunglückten Jugend kam die Regierung durch die Errichtung eines Taubstummen-Instituts im Jahre 1832 entgegen, welches aber anfänglich nur für 5 Zöglinge bestimmt wurde. Wie wenig dieses dem allgemeinen gefühlten Bedürfnisse abhelfen konnte, geht daraus hervor, dass nach einer desshalb 1833 veranstalteten Zählung der Taubstummen sich 260 (d. i. auf 1791 Bewohner ein Taubstummer) dieser Unglücklichen vorfanden, wovon mindestens 45 als des Unterrichts dringend bedürftig und auch desselben noch befähigt angesehen werden dürften.

*) Serristori Stat. IV. S. 36—37 u. Saggio Stat. S. 117—20.

Für die Ausbildung in den schönen Künsten ist mit der Academie der schönen Künste, welche noch von den Herzogen aus dem Hause Farnese zu Parma 1765 errichtet wurde, eine Bildungsanstalt für 150 Zöglinge in der Malerei, Bildhauer-, Bau- und Kupferstecherkunst verbunden. Zu Piacenza besteht ausserdem das Institut Gazzola für 10 Zöglinge in der Bildhauerkunst und Malerei. — Für den Gesang ist eine höhere Schule in dem Ospizio delle arti zu Parma gebildet für 20 Zöglinge: kleinere Unterrichtsanstalten für Gesang und Instrumental-Musik bestehen in Guastalla, Piacenza und Borgo S. Donnino. Unter den öffentlichen Sammlungen für Wissenschaften und Künste verdienen nur hervorgehoben zu werden die Bibliothek zu Parma mit 90,000 Bänden und ausgezeichneten Hebräischen Handschriften, die Bibliothek zu Piacenza mit 34,000 Bänden, das antiquarische Museum und die Gemälde-Gallerie der Academie der schönen Künste zu Parma, welche beide letzte Institute besonders unter der gegenwärtigen Regierung bereichert und zur allgemeineren Benutzung frei gegeben sind.

Bei einem durch Umfang und Bevölkerung beschränkten Lande, das überdies keiner ununterbrochenen Herrschaft eines souverainen Fürstenhauses sich zu erfreuen gehabt, wo eben so wenig eine anhaltende Anregung von einer einzelnen Commune für das höhere geistige Leben sich bemerkbar gemacht hat, können gemeinhin verhältnissmässig nur wenige so ausgezeichnete Köpfe genannt werden, dass von denselben ein bedeutsamer Einfluss auf eine grössere Volksmasse oder auf ihr ganzes Zeitalter, oder endlich auf die fernere Entwickelung ihrer Kunst und Wissenschaft sich nachweisen liesse. Und doch ist dies von Parma aus für die Malerei geschehen: denn wer vermöchte einen solchen fortdauernden Einfluss dem classischen Maler der Anmuth, Antonio Allegri aus Correggio *) (geb. 1494 † 1534) abzusprechen, der zwar nach seinem Geburtsorte aus dem Herzogthum Modena entstammt, aber nach seiner künstlerischen Entwickelung und nach seinen grössten Werken dem Herzogthum Parma angehört. Unter den nachfolgenden Parmesanischen Malern (zum Theil Correggio's Schülern) sind Francesco

*) Kugler Geschichte der Malerei I., S. 286—98.

Mazzuola (geb. 1503 † 1540) nach der Vaterstadt il Parmesano oder Parmigianino benannt, und Lelio Orsi da Novellara (geb. 1511 † 1587) am berühmtesten geworden. — Auf dem Gebiete der Tonkunst hat sich Fernando Paer (geb. zu Parma 1774) ehrenwerth ausgezeichnet, welcher seine Ausbildung als Componist dem Herzog Ferdinand I. von Parma zu verdanken hat, wenn er auch seit dem grössten Theil seiner Werke erst in Frankreichs Hauptstadt hervorgebracht hat. — In den einzelnen wissenschaftlichen Fächern, namentlich in der Geschichte und ihren Hülfswissenschaften sind zwar achtungswerthe Forscher und gelehrte Männer zweiten Ranges nicht selten aus Parma hervorgegangen, aber keinen schöpferischen Meister, der durch grossartige Entdeckungen und Forschungen oder edle classische Darstellung als Muster seinem Volke vorgeleuchtet hat, nennt die Literaturgeschichte dieses Herzogthums.

Unter den Verbreitungsanstalten wissenschaftlicher Kenntnisse bemerken wir, dass in Parma zuerst der Piemontese Giambatissta Bodoni (geb. 1740 zu Saluzzo, † zu Padua 1813) seine grossartige Druckerei angelegt hat, und dass von diesem Orte die ersten Prachtausgaben Römischer und Italienischer Classiker ausgingen, welche durch ihre Ausführung die gerechteste Anerkennung von ganz Europa sich erwarben. — Gegenwärtig befinden sich 13 Druckereien im Herzogthume, davon 9 zu Parma, 2 zu Piacenza, 1 zu Borgo S. Donnino und 1 zu Guastalla. — Drei politische Tageblätter, die auch vermischte wissenschaftliche Nachrichten enthalten, davon 2 zu Parma, 1 zu Piacenza, wurden in den Jahren 1836 und 1837 in dem Umfang des Herzogthums nach der *Bibliografia Italiana* herausgegeben.

§. 7.

C. Die Verfassung des Herzogthums Parma.

Grundgesetze der Verfassung für das Verhältniss der regierenden Dynastie zu den verschiedenen Ständen des Staates giebt es für Parma nicht, da der Herzogin Marie Louise die

monarchische Gewalt ohne alle Einschränkung übergeben wurde, und dieselbe bis jetzt noch keine Veranlassung genommen hat, ein Grundgesetz für die inneren Verhältnisse zu erlassen. Die Beziehungen zu Oestreich, Lucca, Sardinien und Toscana, wie sie durch die Verträge von 1817 und 1819 für den weiteren Bestand des Herzogthums nach dem dereinstigen Ableben der Herzogin festgestellt wurden, sind bereits oben S. 652—53 näher auseinandergesetzt. —

Die Staatsform des Herzogthums ist demnach gegenwärtig eine absolute Monarchie, deren erbliche Form jedoch erst unter der zunächst folgenden Dynastie des Hauses Bourbon-Lucca festgehalten werden soll. Demnach werden diejenigen staatsrechtlichen Verhältnisse, welche von der Erbfolge, Volljährigkeit der zur Succession berechtigten Dynastie handeln, unten bei Lucca vorkommen. Die jetzige Herzogin hat demgemäss im vollen Sinne des Wortes nur den Niessbrauch der noch vereinigten Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla. Als ihr Prädicat ist für die Anrede in Briefen, Verhandlungen und in ihrem Lande überhaupt noch von der vormaligen kaiserlichen Würde das der Majestät beibehalten: officiell aber führt sie nur im Titel die Benennung: kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oestreich, königliche Prinzessin von Ungarn, Böhmen u. s. w., Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla. — Die herrschende Landeskirche ist die Römisch-katholische, welcher auch der Regent angehören muss. — Als Residenz gebraucht die Herzogin ausser ihrem Schlosse zu Parma am häufigsten das Lustschloss Colorno in der Nähe von Parma.

Das Wappen des Herzogthums enthält gegenwärtig die Vereinigung der Familien-Wappen von Oestreich, Burgund und Farnese, und zwar dergestalt, dass in dem ersten und zweiten goldenen Seitenschilde 6 Lilien (in drei-, zwei- und einfacher Aufeinanderfolge) als das Farnesische Stammwappen angetroffen, im dritten und vierten Seitenschilde das verbundene Oestreichische und Burgundische Wappen vorgestellt werden. Aus dem Helme des Schildes springt ein weisses zurückblickendes Einhorn mit goldner Mähne, Bart, Horn und silbernem Halsbande hervor. — Gewöhnlich bedient sich aber die Herzogin des Oestreichischen Familienwappens. —

Der **Hofstaat** ist mehr für das Verhältniss der vormaligen Kaiserin als der nunmehrigen Regentin eines beschränkten Landes eingerichtet. Er besteht nach dem Decrete vom 17. März 1817 aus einer Ehrendame (*Dama d'onore*), die als Oberhofmeisterin fungirt (gegenwärtig werden noch beide Stellen gesondert bekleidet), und vier Palastdamen, aus einem Oberhofmeister des Hauses und des Hofes, einem Oberkammerherrn und 14 Kammerherren, einem Oberstallmeister, einem Ehren-Cavalier (*Cavaliere d'onore*), einem Ober-Ceremonienmeister, einem Gouverneur und Adjutanten des Palastes, 2 Almosenieren des Hofes und einem Hof-Intendanten. — Zur belohnenden Auszeichnung im Hof- und Staatsdienste besitzt Parma nur einen einzigen Orden, **den des Constantin**, welcher, wie oben bei Neapel (S. 150) dargestellt worden ist, von einem angeblichen Sprössling des Fürstenhauses der Comnenen, das sich im Erbrecht dieses Ordens befand, 1699 an den vorletzten Herzog Franz von Parma aus dem Hause Farnese abgetreten wurde. Dieser Ritterorden wurde als ein Recht des Herzogs von Parma auch von der nachfolgenden Dynastie Bourbon in Anspruch genommen, und als der Herzog Carl auf den Neapolitanischen Thron verpflanzt wurde, auch dort hinübergetragen. Vergeblich blieben die Reclamationen der beiden letzten Herzoge von Parma aus dem Hause Bourbon vor der Französischen Revolution, um diesen Orden wieder als einen ausschliesslich Parmesanischen von Neapel zurückzufordern. Aber **Marie Louise** erklärte sich am 26. Februar 1816 zur Grossmeisterin dieses Ordens, indem sie das Recht geltend machte, dass allen Souverainen von Parma das Grossmeisterthum dieses Ordens als eine untrennbare Prärogative der herzoglichen Würde fernerhin verbleiben sollte. Damit aber wurde in Bezug auf das Reich Neapel und Sicilien nichts weiter geändert, als dass dieser Orden nunmehr von beiden Staaten gleichzeitig vergeben wird, wie der des goldenen Vliesses von Spanien und Oestreich. Nach der Erneuerung dieses Ordens in Parma, hat aber derselbe **fünf** Classen erhalten: Senatoren und Grosskreuze mit der Halskette, Gross-Dignitarien, Senatoren-Grosskreuze, Comthure oder Commandeurs und Ritter. Die Zahl der Ritter in den einzelnen Classen ist nicht festgestellt, aber die Würde des Grosspriors ist seit 1828 dem jedesmaligen Diöcesanbischofe von Parma als Bestandtheil seines Amtes überwiesen. Der

Ordensstern hat auf den vier Enden des Kreuzes die lateinischen Anfangsbuchstaben *I. H. S. V.* (*In hoc signo vinces*), auf der Mitte des Kreuzes das Griechische Monogramm aus *X* und *P* für Christus, und darunter *A* und *Ω* als Bezeichnungen des Anfanges und des Endes der Ritterschaft unter Christi Herrschaft.

Ständische Vorrechte und Privilegien in den drei Hauptbestandtheilen des Staates oder einzelnen Communen bestehen seit der Französischen Verwaltung nicht mehr, aber auch eine Wiederherstellung derselben, wie sie vor der Revolution gewesen, ist hier bis jetzt noch nicht versucht worden. — Das Verhältniss der Kirche zum Staate ist seit 1816 auf gleichem Fusse wie im Grossherzogthum Toscana geregelt.

D. Die Verwaltung des Herzogthums Parma.

§. 8.

I. Innere Verhältnisse.

Als Centralbehörden stehen gegenwärtig zwei an der Spitze der Staatsverwaltung, der Geheimerath für ausserordentliche Conferenzen und der Staatsrath. Jener wurde am 27. Januar 1834 eingesetzt, besteht aus sämmtlichen Departements-Präsidenten der Abtheilungen im Staatsrathe und aus drei bis vier Mitgliedern, welche durch das besondere Vertrauen des Regenten in denselben berufen sind. Ihm steht besonders die Berathung in allen sehr bedeutenden Angelegenheiten des Staates zu, wo es auf Abänderung wichtiger bestehender Einrichtungen, oder auf Bildung ganz neuer Staats-Institutionen ankömmt. Er führt zugleich die Prüfung über eingegangene Beschwerden gegen höhere Staatsbehörden, sowie über wichtige Bittschriften der Unterthanen, die in die Verwaltung selbst eingreifen. Die Herzogin nimmt selbst in der geheimen Conferenz den Vorsitz, in ihrer Abwesenheit das älteste Mitglied des Staatsraths oder ein besonders dazu ernannter Präsident.

Der Staatsrath, welcher für Parma die Stelle des Staatsministeriums vertritt, zerfällt unter der Leitung eines Präsidenten in vier Departements, deren Vorstände den Titel Departements-Präsidenten oder Departements-Chefs führen. Die vier Abtheilungen sind bestimmt a) für die inneren Angelegenheiten und die Justiz, welche zugleich auch die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens unter sich hat, b) für die Finanzen, c) für das Militärwesen und d) für die auswärtigen Angelegenheiten. Nicht einem einzelnen Departemente, sondern dem gesammten Staatsrathe sind überdies noch untergeordnet der Oberrevisionshof, die General-Postdirection und die General-Polizei-Direction, welche sämmtlich ihren Sitz zu Parma haben. Der Präsident des Staatsraths, welcher durch den Ehrentitel eines Staatsministers ausgezeichnet zu sein pflegt, verwaltet in der Regel kein besonderes Departement und ist daher auch nicht Mitglied der geheimen Conferenz.

Für die innere Verwaltung und Polizeipflege ist das Herzogthum in fünf Provinzen oder Verwaltungsbezirke eingetheilt, die oben S. 654 nach ihrer Bevölkerung und der Anzahl der ihnen zugewiesenen Communen angegeben sind. Die Chefs der Verwaltungsbezirke heissen in Parma und Piacenza Gouverneure *(Governatori)*, in den anderen drei Commissarien. Ihnen zur Seite steht ein Rath der Alten *(consiglio d'Anziani)*, als Stellvertreter der Communen. In den Communen ist das Haupt der Verwaltung der *Potesta*, welchem ein oder mehrere Syndici *(Sindaci)* in der Geschäftsführung helfen. — Für die Verwaltung der Handelsangelegenheiten und Schlichtung der unmittelbar aus dem Handelsverkehr hervorgegangenen Streitigkeiten wirken die beiden Handelskammern zu Parma und Piacenza.

Die Rechtspflege wurde seit der Französischen Verwaltung nach dem Code Napoleon verwaltet. Dasselbe Gesetzbuch blieb gleichfalls in den ersten Jahren der Regierung der Herzogin Marie Louise alleinige Rechtsquelle, sowie auch das ganze Französische Process-Verfahren erhalten wurde. Aber auch die seit 1820 durch die gegenwärtige Regierung eingeführten neuen Gesetzbücher für das Civil-, Criminal- und Handelsrecht, sowie

die neue Processordnung beruhen wesentlich auf der einmal gewohnt gewordenen Französischen Gesetzgebung, die überdies in den meisten Fällen gegen die frühere Rechtsverwirrung sich trefflich bewährt hatte. Der Gang der Rechtspflege führt in erster Instanz vor die Präturen (*Preture*), die von einem einzigen Richter verwaltet werden, wie denn überhaupt in Parma die Criminal- und Civil-Rechtspflege denselben Richtern noch vereinigt überlassen ist. Die Prätoren entscheiden nicht nur in den Civilfällen von geringerem Werthbetrage, sondern sie sind auch Instructionsrichter in allen Criminalfällen ihres Gerichtsbezirks. Es giebt 38 Präturen, von denen 23 auf den Bezirk des Tribunals von Parma und 15 auf den des Tribunals von Piacenza kommen. In Parma und Piacenza sind je zwei Präturen, in allen übrigen Städten nur eine. Nach dem Umfange der Städte und des Gerichtsbezirks zerfallen die Präturen in 4 Classen (6 zur 4ten, 8 zur 3ten, 9 zur 2ten und 15 zur 1sten)*), in welchen die Prätoren durch Aufrücken aus der vierten zur ersten ihre amtliche Stellung verbessern, wobei es jedoch nicht nothwendig ist, dass jeder Einzelne höhere Gerichtsbeamte alle vier Classen durchgemacht haben muss. — In zweiter Instanz für die von den Prätoren abgeurtheilten und noch zur weiteren Entscheidung fähigen Rechtsfällen, sowie in erster Instanz in allen wichtigen Civil-Fällen und endlich in den von den Prätoren instruirten Criminalprocessen urtheilen die beiden Civil- und Criminal-Tribunäle zu Parma und Piacenza. Von diesen geht die weitere Appellations-Instanz an das oberste Revisions-Tribunal (*Tribunale supremo di revisione*) zu Parma und an das Appellationsgericht (*Tribunale d'appello*) zu Piacenza, von welchen jenes aber auch noch in gesetzlich näher bestimmten Fällen die letzte Revision der richterlichen Urtheile des Appellationsgerichts zu Piacenza besitzt. —

Die Finanzen des Herzogthums sind in den letzten zehn Jahren in regelmässigere Ordnung gekommen. Der Staat gelangte nach seinen financiellen Verhältnissen mit einer bedeutenden Schuldenlast

*) Aufgeführt bei Serristori Statistica d'Italia IV., S. 33 und Saggio Statistico, S. 114—15.

von 15,000,000 Lire *) (4,050,000 Thaler) unter die Regierung der Herzogin Marie Louise. Die jährliche Einnahme betrug damals durchschnittlich nicht über 5,000,000 Lire (1,350,000 Thlr.), wovon die Souverainin allein volle drei Fünftel (3,000,000 Lire für die ihr zugesicherte Civilliste und zur Bestreitung des kostbaren Hofhalts bezog. Die Zinsen und die stipulirte jährliche Amortisation von 300,000 bis 400,000 Lire nahmen über ein anderes Fünftheil der Einkünfte für sich in Anspruch. Es blieb also nicht mehr ein volles Fünftel oder 270,000 Thaler zur Bestreitung aller übrigen Ausgaben der Verwaltung, wobei denn jährliche Deficits als unvermeidliche Folgen entstanden. Die Verstärkung der Einnahmen bis auf 6,000,000 Lire (1,620,000 Thlr.) einerseits, die Verminderung der Zinsen durch die Rückzahlung eines Theils der Schulden, die Beschränkung der Kosten des Hofhalts stellten das Gleichgewicht in dem Parmesanischen Staatshaushalt nach zehn Jahren schon zuverlässiger. Um aber die Staatsschulden auf eine gleichmässigere Weise zu verzinsen und zu amortisiren, gleichzeitig die schwebenden Schulden völlig zu beseitigen und einen stärkeren Geldumlauf möglicherweise im Herzogthum selbst zu bewerkstelligen, machte die Regierung 1827 bei Rothschild in Frankfurt am Main und bei Mirabaud u. Comp. in Mailand eine Anleihe **) von 12,000,00 Lire (3,240,000 Thaler). Diese neuen Staatsschulden sind zu 5 Procent in Obligationen von 2,000 Lire (540 Thaler) *au porteur* ausgestellt. Die Amortisation hat bei den bekannten Verhältnissen Italiens seit 1830 nicht regelmässig stattfinden können, doch ist durch die Benutzung dieser Anleihe der erschöpfte Credit Parma's wiederhergestellt, die gesammten älteren Staatsschulden mit der neuen im Jahre 1835 bis auf 14,000,000 Lire (3,780,000 Thaler) gesunken, welche zusammen an Zinsen und Tilgungskosten 1835 840,000 Lire (216,800 Thaler) erforderten.

*) Wir werden hier in allen Positionen die Rechnung auf neue Parmesanische Lire übertragen, die seit dem Jahre 1819 vollständig die Französische Werthbestimmung und deren Münzgehalt angenommen haben, so dass 1 Lire = 1 Franc ist. Von den alten Parmesanischen Lire gehen $4\frac{1}{20}$ auf eine neue.

**) Macculloch Dict. Deutsche Uebersetz. Supplementbd. Art. Parma u. Frankfurt am Main, nebst dem Zusatz nach Berichten von Frankfurter Wechsel-Sensalen.

Die gesammten Staatseinnahmen brachten im Jahre 1834 *)

	Lire.		Thaler.
1. Staatsdomainen	1,166,000	=	314,820
2. Grundsteuer	1,842,120	=	497,372
3. Personalsteuer	188,320	=	50,846
4. Patent- und Gewerbesteuer . .	188,200	=	50,814
5. Indirecte Steuern nach Abzug der Verwaltungskosten	2,958,200	=	798,714
6. Zuschlagsquote auf die Consumtionssteuern für die Städte Parma und Piacenza	263,000	=	71,010
7. Verschiedene kleinere Einnahmen	290,000	=	78,300
Zusammen	6,895,840	=	1,861,876

Das giebt durchschnittlich bei der Bevölkerung von 1833 $14\frac{4}{5}$ Lire oder fast genau 4 Thaler auf einen Kopf. Dazu kommen noch an Communal-Abgaben mit Einschluss der Abgaben von der Flussschiffahrt, zusammen auf 888,628 Lire = 239,930 Thaler, wodurch das Durchschnittsverhältniss der öffentlichen Lasten für den einzelnen Bewohner dieses Herzogthums auf mehr als 16 Lire oder $4\frac{1}{3}$ Thaler steigt. Die Einnahmen aus den Staatsdomainen fliessen unmittelbar in die Staatscasse, indem die Herzogin ihren Hofhalt und alle übrigen Ausgaben der Civilliste aus den gesammten Staatseinkünften bestreitet, dieselben aber jetzt auf 2,000,000 Lire (540,000 Thaler) ermässigt hat, was jedoch immer auch noch bei den gesteigerten Staatseinnahmen über $\frac{2}{7}$ derselben beträgt. Für die Grundsteuer ist unter der Regierung der Herzogin Marie Louise ein neues Kataster angelegt, aber bis jetzt noch nicht ganz vollendet. Nach demselben beträgt das jährliche Einkommen aus den liegenden Gründen 15,473,000 Lire (4,176,810 Thaler), wonach also die Grundsteuer gegen 12 Procente des abgeschätzten jährlichen Einkommens ausmachen würde, oder im Verhältniss zur Bevölkerung gestellt von der Grundsteuer jährlich im Durchschnitte 4 Lire auf den Kopf treffen würden. Unter den indirecten Steuern bringen die Einfuhr- und Ausfuhrzölle etwa den dritten Theil ein mit 916,500 Lire. Da nun nach den obigen Angaben

*) Serristori Statist. d'Italia IV., S. 34.

die Staatsschuld gegenwärtig für ihre Verzinsung und Tilgung ein Achttheil der sämmtlichen Staatseinnahmen verlangt, so bleiben 4,000,000 Lire (1,080,000 Thaler) für die Bestreitung der übrigen Zweige der Verwaltung zurück.

Das **Militärwesen** hat sich vor der Revolution immer nur auf den nothwendigen Hofdienst in Parma und die Besatzung von Piacenza beschränkt, in Kriegszeiten mussten die Bedingungen des Bündnisses mit einer grösseren Macht, in welchem sich Parma jederzeit befand, über die Verstärkung der Kriegsmacht entscheiden. Nachdem Parma nach der Auflösung der Französischen Herrschaft in Italien wieder einen selbständigen Staat für sich bildete, wurde durch ein Decret im August 1816 der volle Etat der Militärkräfte auf 3,600 Mann gestellt, von welchen jedoch nur 1320 Mann den Dienst in Friedenszeiten verrichten, die übrigen 2,280 Mann nur eingeübt in die Heimath entlassen werden sollten, um in jedem erforderlichen Falle zum Dienste einberufen werden zu können. Aber diese Soldaten dienen, wie sich von selbst versteht, nur zur Erhaltung der inneren Ruhe und des polizeilichen Schutzes. Die politische Sicherstellung dieses Staates steht gegenwärtig allein bei Oestreich und bleibt der Heeresmacht dieses Reiches überlassen. Die Militär-Conscription wurde, wie sie unter Französischer Verwaltung in Parma bereits eingeführt war, durch ein Reglement im Mai 1820 wieder organisirt. Von der jedesmal aufgerufenen Altersclasse sollten 300 Mann durch's Loos gewählt und davon 250 Mann für den stehenden Heeresdienst und 50 Mann für die Reserve genommen werden. Das gesammte Militärwesen wird von einer General-Inspection (*Ispecione generale*) zu Parma geleitet, die wiederum dem betreffenden Departemente des Staatsraths untergeordnet ist. Ausser der Festung Piacenza, in welcher die Oestreicher vertragsmässig (oben S. 653) das Besatzungsrecht ausüben, hat noch Parma ein Castell in seiner Hauptstadt und die beiden Forts Bardi und Castello di Compiano, welche unter eigenen Commandanten stehen. Als **Garde** dienen 60 Hellebardiere (*Guardie del palazzo*), vertheilt für die Schlösser von Parma und Colorno. Die Linien-Infanterie, in einem Bataillon zusammengestellt, ist als Garnison von Parma und Piacenza vertheilt. Eine Compagnie Garnisons-Reserve und eine Compagnie

Invaliden dienen zu Besatzungen der übrigen Plätze. Die Batterie der Artillerie und die Genie-Inspection befinden sich zu Parma. Wenn der volle Militäretat in Parma jetzt unter Waffen gestellt ist, so beträgt er noch nicht $\frac{3}{4}$ Procent der Bevölkerung. — Die Gensdarmerie versieht den Dienst theils zu Fuss, theils zu Pferde. Sie besteht aus 270 Mann, bildet 2 Compagnien und 33 Brigaden, welche zur Unterstützung und Ausübung des Polizeidienstes in einzelnen Stationen über das ganze Herzogthum vertheilt sind: sie führen den Namen der herzoglichen Dragoner (*Dragoni ducali*). — Von dem Militär-Collegium zu Parma zur Ausbildung für die jüngeren Officiere, welches in Parma auf 58 Zöglinge eingerichtet ist, handelt schon §. 6.

§. 9.

II. Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse.

Für die Stellung Parmas in der auswärtigen Politik können wir, jedoch in einem noch erhöhteren Maasstabe in besonderer Beziehung auf die gegenwärtigen Verhältnisse als bei Toscana, die Abhängigkeit von der Oestreichischen Macht als die alleinige Richtschnur anführen, weshalb wir uns denn lediglich auf unsere frühere Darstellung (oben S. 639—40) beziehen. Ein diplomatischer Verkehr wird von Seiten Parmas durch directe Gesandtschaften mit anderen Staaten nicht (nicht einmal in Wien hält Parma einen Gesandten) unterhalten, indem die Oestreichischen Gesandten an allen Höfen beauftragt sind, die etwa für Parma vorkommenden Geschäfte zugleich mit zu besorgen. Derselbe Fall tritt auch für die bei dem auswärtigen Handel betheiligten Parmesanischen Unterthanen ein, indem die Oestreichischen Consuln zur Unterstützung und Vertretung derselben angewiesen sind. Dagegen hält Oestreich seinen besonderen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Parma, Frankreich, Russland und Preussen haben ihre Gesandten in Turin zugleich als bevollmächtigte Minister bei dem Hofe zu Parma accreditirt; Grossbritannien, Schweden und Sicilien

haben auf gleiche Weise ihre Geschäftsträger zu Florenz auch in Parma bevollmächtigt, eben so der Kaiser von Brasilien seinen Geschäftsträger aus Rom.

Wegen der noch jetzt für Parma gültig bestehenden Staatsverträge bleiben in Bezug auf die allgemeinen politischen Verhältnisse die von uns bei Toscana S. 641—48 angeführten zu bemerken, wobei in der geschichtlichen Uebersicht von Parma S. 651—52 zu vergleichen sind. — Von dem früher schon bestehenden Cartelle mit Toscana siehe S. 642; in Bezug auf das Heimfallrecht besteht für das Verhältniss mit Preussen die gleiche Reciprocität wie bei Toscana (siehe S. 642). Für den Verkehr mit Russland hat wegen derselben Gleichstellung der gegenseitigen Unterthanen der Ukas vom 16. April 1825 die Vermögenssteuer von denjenigen Capitalien aufgehoben, die an Parmesanische und Toscanische Unterthanen aus Russland ins Ausland übermacht werden sollen *). —

*) Neueste Staatsacten Bd. III., S. 5—6.

Das Herzogthum Modena.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Unter den Karten bieten nur die bedeutenderen allgemeinen, welche wir bei den vorangegangenen Staaten für die nördliche Hälfte Italiens oder für Mittel-Italien insbesondere empfohlen haben, auch für dieses Herzogthum eine wesentliche Hülfe (oben S. 211, 3, 533, 644). Eine genaue Specialkarte desselben ist in neuerer Zeit nicht bekannt gemacht worden, die früheren sind völlig veraltet, und haben überhaupt niemals auf besondere Genauigkeit Anspruch machen können. — Aber auch die übrigen statistischen Quellen und Hülfsmittel erscheinen für diesen Staat sehr spärlich, denn ausser den allgemeinen Reisebeschreibungen und topographischen Werken für ganz Italien, in denen Modena aber immer obenhin erwähnt wird, verdient hier nur genauere Beachtung *Lodovico Ricci corografia dei territorj di Modena, Reggio e degli altri Stati gia appartenenti alla Casa d'Este, Modena, 8vo* (1799). Die Arbeit ist zwar im Jahre 1788 schon ausgeführt, aber sie dient noch immer als ein zweckmässiger Anhalt zur Vergleichung des heutigen Zustandes, da sie gründlich behandelt ist. Von Graf Serristori's Statistica d'Italia ist das Heft noch nicht erschienen, in welchem Modena vorkommen soll; in seinem Saggio Statistico ist dieser Staat S. 125 — 36 bearbeitet.

A. Grundmacht des Herzogthums Modena.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande des Herzogthums und seiner politischen Eintheilung.

Giorgio Veni, storia di Massa-Carrara, Parma 1808, 4*to.* — *Pacchi, Memorie istoriche sulla provincia Garfagnana, Modena* 1785, 4*to.* —

Modena hatte seit dem zwölften Jahrhunderte ganz ähnliche Schicksale wie Parma und Piacenza (siehe oben S. 645), bis es nach dem heftigsten Kampfe zwischen den Guelfen und Gibellinen, die hier als die Partheien der Agioni und Grasolfi vorkommen, um das Jahr 1288 unter die alleinige Herrschaft des Markgrafen Obizzo II. von Este gelangte. Nur darin unterscheidet sich die Geschichte dieses Staates von der anderer Italienischer Herrschaften, dass dasselbe Haus Este ununterbrochen bis auf seinen letzten männlichen Spross im Besitz desselben geblieben ist, und auch dann durch die weibliche Linie, welche sich mit einem Prinzen des Kaiserlich-Oestreichischen Hauses verband, noch gegenwärtig beherrscht wird, so dass nur die kurze Zeit der Französischen Verwaltung in der fast sechshundertjährigen Verwaltung für diese Dynastie ausfällt.

Doch war bis auf Markgraf Obizzo III. († 1352), den Enkel Obizzo's II., der Besitz von Modena noch mehrmals angefochten und bisweilen auf eine geringere Zeitdauer aufgegeben. Aber dieser Fürst vereinigte eine grosse Ländermasse auf dem rechten Ufer des Po in seinem Besitze, die von Ferrara bis Parma hinaufreichte und Modena seit 1336 einschloss. Des letzteren Obizzo's Urenkel, Markgraf Borso (1450 † 1471 unvermählt) erlangte von Kaiser Friedrich III. 1452 die herzogliche Würde für Modena, so wie achtzehn Jahre später von Papst Paul II. den zweiten Herzogshut für Ferrara. Sein Bruder Hercules I. folgte ihm und führte 34 Jahre (1471 † 1505) mit einer beachtenswerthen Regententhätigkeit die Verwaltung seiner Staaten unter den schwierigsten politischen Verhältnissen für Italien.

Im vollständigen Gegensatz vertändelte sein Sohn und Nachfolger Alfonso I. (1505 † 31. October 1534) die Kräfte seines Landes unter Vergnügungen aller Art. Am nachtheiligsten wirkte dies auf Modena selbst, das bald von kaiserlichen, bald von päpstlichen Truppen besetzt, dem Papste Leo X. darauf vom Kaiser während des noch fortdauernden Kampfes für eine unbeträchtliche Geldsumme verkauft wurde, zuletzt aber wieder bei der Herstellung der friedlichen Verhältnisse in die Hände seines früheren Besitzers kam *), wobei Kaiser Carl V. im schiedsrichterlichen Urtheile vom 21. December 1530 Modena und Reggio als Lehn des Römischen Reichs angesprochen, das Herzogthum Ferrara aber als kirchliches Lehn des Römischen Stuhles dem Herzoge Alfonso I. zuerkannt hatte. Unter dessen Nachfolger Hercules II. (1534 † 3. October 1559) blieb ein fast ununterbrochen feindseeliges Verhältniss mit dem Päpstlichen Hofe, aber seine Vermählung mit der Französischen Prinzessin Renata, Tochter Ludwigs XII., verband ihn auf das genauste mit der Französischen Politik, welche ihn wiederum in der Behauptung von Modena und Reggio kräftigst unterstützte und seine fernere Geltung als Souverain in den Italienischen Angelegenheiten vermittelte. Sein Sohn Alfonso II. (1559 † 27. October 1597), der zweideutige Beschützer der Künste und Wissenschaften, für den beide indess nur soviel Werth besassen, als sie zur Ausschmückung seiner üppigen Hoffeste und beneideten Erhöhung seines eitlen Mäcenas-Ruhms dienen mochten, entwickelte in seinem politischen Benehmen eine durchaus entgegengesetzte Richtung von der seines Vaters. Er schloss sich ganz an das Interesse des Kaiserlichen Hauses an, besonders seitdem er zur zweiten Ehe Barbara, die Tochter des Kaisers Ferdinand I., 1565 erhalten hatte: aber sein Staat, schon unter den beiden vorhergehenden Regierungen durch einen zu kostbaren Hofhalt und die vielfachen kriegerischen Anstrengungen stark angegriffen, wurde durch seine unmässigen Verschwendungen und den daraus folgenden harten Druck mit den vielfachsten Belastungen des Volks völlig erschöpft **). Er hinterliess keinen legitimen männlichen Er-

*) Vergl. Leo's Geschichte Italiens Bd. V., S. 287, 410—14.

**) Eine glänzende Darstellung giebt davon Ranke Päpste Bd. II., S. 256—68.

ben, da alle drei Ehen mit seinen rechtmässigen Gemahlinnen kinderlos geblieben, und sein Bruder Ludwig als Cardinal bereits am 30. December 1586 verstorben war. Die Verhandlungen mit dem Kaiser Rudolf II. glückten, einen Nachfolger in den kaiserlichen Lehnen Modena und Reggio sich wählen zu dürfen, aber sie waren vergeblich bei den Päpsten Gregor XIV., Innocenz IX. und Clemens VIII. in Bezug auf Ferrara. Dies entschied über den ferneren Bestand des Herzogthums. Denn die Wahl des Herzogs Alfonso II. traf auf Cäsar Este, dessen Vater Alfonso ein natürlicher Sohn des Herzogs Alfonso I. von Laura Eustochia (der Tochter eines Bürgers aus Ferrara) war, obgleich späterhin die Legitimation durch eine förmliche Verheirathung des Herzogs mit Laura stattgefunden hatte.

Cäsar setzte sich gleich nach dem Tode Alfonso's II. in den Besitz des ganzen Herzogthums, und für Modena und Reggio wurde er von dem Kaiser Rudolf II. anerkannt (er regiert 1598 † 1628): aber Ferrara ging verloren (siehe oben S. 395), denn Clemens VIII. auf Frankreichs Hülfe gestützt *), griff gleichzeitig mit der geistlichen Waffe des Bannstrahls an (22. December 1597), und liess ein schnell gerüstetes Heer gegen Ferrara rücken. Cäsar unterwarf sich durch den Vertrag vom 13. Januar 1598 den Forderungen des Papstes, um der doppelten Gefahr für alle seine Besitzungen zu entgehen: nur behielt er noch die Allodialbesitzungen seines Vorgängers im Gebiete von Ferrara. Seitdem hat das Haus Este in dem Mannsstamme, welcher Cäsar seine Fortpflanzung verdankt, über das Herzogthum Modena mit Reggio noch volle zwei Jahrhunderte bis zum Frieden von Campo Formio geherrscht, obgleich während dieser Zeit der Besitzstand sich nicht sehr bedeutend vermehrt hat, die Herzoge aber zwischen der Französischen und Oestreichischen Politik getheilt, in ihrer Ohnmacht bei allen Kriegshändeln auf dem Kampfschauplatze in Italien von beiden streitenden Partheien viel zu dulden haben. Cäsar's Sohn, Herzog Alfonso, III. ging nach einjähriger Regierung ins Kloster 1629; unter seinen beiden Nachfolgern, seinem Sohne Franz I. (1629 † 13. October 1658) und seinem Enkel Alfonso IV. (1658 † 16. Juli 1662) herrschte mehr die

*) Ranke a. a. O. II., S. 268—77.

Begünstigung des Französischen Interesses vor, um sich gegen die Spanier in der Lombardei kräftiger behaupten zu können (doch erlangte Franz I. die Herrschaft Correggio, welche Spanien als Reichslehn besass, von diesem Staate als Afterlehn). Dasselbe galt auch unter der Regierung des Herzogs Franz II., welcher bereits im dritten Lebensjahre seinem Vater folgte (1662 † 7. September 1694), sechszehn Jahre darauf (in welchen seine Mutter Laura die vormundschaftliche Regierung führte) die Verwaltung selbst übernahm, aber kinderlos verstarb. Die Erbfolge kam nun an seinen Oheim Rainald, den Bruder Alfonso's IV. (1694 † 26. October 1737), welcher die Cardinalswürde niedergelegt hatte und nach dem mannichfachsten Wechsel des Glücks während des Spanischen und Polnischen Erbfolgekrieges zu wiederholten Malen von den Französischen Truppen aus seinen Landen vertrieben (1703—6, 1734), zuletzt doch mit grösserer Vermehrung des Territorialumfanges, als irgend einer seiner Vorgänger den Staat zurückliess. Vom Kaiser Joseph I. erlangte er 1710 für 200,000 Dublonen das kleine Herzogthum Mirandola und das Marquisat Concordia, welche beide als Reichslehne dem Fürsten Francesco Maria de' Pici zugehört hatten, aber von demselben verwirkt worden waren. Von Kaiser Carl VI. empfing er als Entschädigung für seine Unfälle gegen Frankreich in dem letzten Kriege das Fürstenthum Novellara, nachdem der frühere Besitzer in dem Mannsstamme des Hauses Gonzaga ausgestorben war. Die förmliche Vereinigung dieses Landes erfolgte indess erst unter seinem Sohne, dem Herzoge Franz III. (1737 † 22. Februar 1780), der während des Oestreichischen Erbfolgekrieges gleiches Schicksal mit seinem Vater in dem Verluste seiner Länder auf einige Jahre des Kampfes theilte, aber durch den Aachner Frieden 1748 vollständig wiederhergestellt wurde.

Sein Sohn, Herzog Hercules III. Rainald (1780 † 14. October 1803 zu Treviso) beschliesst den Mannsstamm dieser Seitenlinie des Hauses Este. Durch seine Gemahlin Maria Theresia, aus dem Hause Cibo-Malaspina (welches seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts diese Fürstenthümer ununterbrochen besessen hatte), der letzten Erbin der Fürstenthümer Massa und Carrara nach dem Tode des Cardinals Cibo, gelangte er zu dem Besitz dieser Herrschaften, die inzwischen

als Privateigenthum auf seine einzige Tochter Maria Ricciarda Beatrix übergingen. Diese vermählte sich 1771 mit dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich, dem dritten Sohne des Kaisers Franz I. und der Maria Theresia, wodurch derselbe noch in diesem Jahre von seinem Bruder, dem Kaiser Joseph II., die Zusicherung der Nachfolge in sämmtlichen Reichslehnen erlangte, welche damals dem herzoglichen Hause Modena-Este zugehörten, und durch das nahe bevorstehende Aussterben der männlichen Linie desselben erledigt werden sollten.

Die Französische Revolution schien anfänglich, nach dem beispiellosen Glücke im ersten Feldzuge von Bonaparte, durch einen rasch abgeschlossenen Waffenstillstand dem Herzogthum Modena, wie Parma, noch eine kleine Frist abhängiger Existenz zuzusichern. Aber bereits im August 1796 wurde die revolutionaire Umgestaltung mit Gewalt auf diesem Gebiete durchgeführt, worauf dasselbe im Januar 1797 als ein Theil der neu errichteten Cispadanischen Republik einverleibt wurde. Wenige Wochen darauf gingen aber, in Folge der Leobener Verhandlungen noch vor Abschluss des Friedens von Campo Formio, Modena, Reggio sammt Massa und Carrara in die Cisalpinische Republik über. Als dieser Freistaat die Phasen der Französischen Staatsumgestaltung durchmachen musste, wurden diese Territorien später Theile der Italienischen Republik (1802) und dann des Königreichs Italien. Unterdessen war der frühere Souverain Herzog Hercules III., nach der Grundlage der Friedensschlüsse von Campo Formio und Luneville, von Oestreich mit der Ueberweisung des Breisgaus und der Ortenau (die letztere kam erst durch den Reichstags-Deputations-Recess von 1803 hinzu) entschädigt, wobei demselben zugleich zwei Viril-Stimmen im Reichsfürstenrath der Reichsversammlung ertheilt waren. Aber der siebenzigjährige Fürst trat die Verwaltung dieser Lande nicht mehr selbst an, sondern überliess sie seinem Schwiegersohne, dem Erzherzog Ferdinand, indem er sich 1801 nach Treviso zurückgezogen hatte, wo er am 14. Oct. 1803 verstarb. Ferdinand übernahm die Verwaltung des Breisgaus erst am 2. März 1803, verlor jedoch auch diese Entschädigungslande bereits im Presburger Frieden (25. December 1805), worauf er im Privatstande zu Wien die letzten Tage seines Lebens beschloss († 24. December 1806). Sein Sohn Erzherzog Franz

wurde aber nach der Auflösung des Königreichs Italien mit Napoleons Sturze in dem Herzogthume seines Grossvaters mütterlicher Seite 1814 wieder hergestellt, und ist nunmehr als der Begründer des neuen Hauses Oestreich-Este anzusehen, das in Bezug auf das Kaiserthum Oestreich und das Grossherzogthum Toscana gewissermassen eine Tertiogenitur des Hauses Oestreich-Lothringen bildet.

Nach der Schlussacte des Wiener Congresses Artikel 98 *) soll Herzog Franz IV. von Este für sich und seine Erben in dem souverainen Besitze der Herzogthümer Modena, Reggio und Mirandola innerhalb der Gränzen verbleiben, wie sie vor dem Frieden von Campo Formio bestanden haben. Seine Mutter, die Erzherzogin Maria Beatrix von Este, gelangte für sich zu dem Besitzthum des Herzogthums Massa und des Fürstenthums Carrara und der kaiserlichen Lehne in Lunigiana, welche letztere jedoch auf eine bequeme Weise mit dem Grossherzogthum von Toscana ausgetauscht werden durften. Massa und Carrara wurden demnach erst nach dem Tode der Herzogin Maria Beatrix († 14. November 1829 zu Wien) förmlich mit dem Herzogthume Modena vereinigt. Ueber die künftigen Aussichten des Herzogthums Modena bei dem Uebergange der gegenwärtigen Dynastie von Lucca nach Parma vergl. oben S. 553 und 653. Die Rechte der Nachfolge und des Heimfalls sind für die übrigen Linien des Hauses Oestreich-Lothringen ganz so erhalten, wie sie zwischen Oestreich und Toscana bestehen, und nach den Haus- und Familienverträgen dieser Dynastie sich festgestellt haben. Seit dieser Zeit ist der Besitzstand des Herzogthums Modena durch den noch jetzt regierenden Herzog Franz IV. nicht weiter verändert worden.

Die gegenwärtige politische Eintheilung des 1,882 Italienische QM. (98^{875} geogr. QM.) Flächeninhalt umfassenden Herzogthums giebt 5 Provinzen, mit einer Bevölkerung von 400,824 Seelen im Jahre 1831 **), welche in 10 Städten, 63 Marktflecken, 463 Dörfern und Weilern lebt.

*) Klüber a. a. O., S. 85.

**) Serristori Saggio Statistico, S. 129—30 und Supplemento primo S. 28.

	Provinzen.	Communen.	Bevölkerung.
1.	Modena	20	225,283
2.	Reggio	12	98,940
3.	Garfagnana	15	26,700
4.	Lunigiana Estense . . .	10	19,860
5.	Massa	2	30,041
	Zusammen	59	400,824

Dieser Staat hat demnach nach seinem Flächeninhalte und nach seiner Bevölkerung in seinem Verhältnisse zu anderen Staaten und zu dem ganzen Erdtheile fast dieselbe Stellung als Parma, nur in einem noch etwas weniger bedeutenden Grade. In seiner relativen Bevölkerung mit 4049 Seelen auf 1 QM. steht Modena unter den Staaten des dritten Ranges (vergl. oben S. 654), dicht hinter Parma, als $\frac{1}{1576}$ des Territorial-Inhalts von Europa und mit $\frac{1}{591}$ der Bevölkerung dieses Erdtheils.

§. 3.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Zwischen 43° 56′ 10″ und 44° 57′ 30″ nördlicher Breite und zwischen 28° 5′ 30″ und 29° 2′ östlicher Länge von Ferro gelegen, bietet dieser Staat für seinen östlichen Haupttheil in seiner physischen und klimatischen Beschaffenheit fast nur dieselben Verhältnisse dar, als das unmittelbar vorhergehende Herzogthum Parma, von dem es auch nicht durch natürliche Gränzen bedeutsam getrennt ist, da der kleine Gränzfluss Enza kaum mehr als ein künstlicher Graben in den meisten Theilen des Jahres diese Ländermassen sondert. Das Herzogthum Massa nebst Carrara liegt aber von der übrigen Ländermasse getrennt, zwischen Lucca, Genua und Toscana am Mittelländischen Meere, da es nur durch Vermählung der Dynastien gegenwärtig mit einander verbunden ist, in früherer Zeit aber nie gleichmässige Schicksale mit Modena getheilt hat. Da aber dasselbe in seinem Flächeninhalte nur 4^5 geogr. QM. beträgt, also etwa $\frac{1}{22}$ des gesammten Staatsgebietes, und dieses ganz nach dem Maasstabe der physischen Verhältnisse Toscana's zu

beurtheilen bleibt, so haben wir hier vorzugsweise mit der Hauptländermasse zwischen Parma und dem Kirchenstaate zu thun. Modena und Reggio besitzen verhältnissmässig mehr Ebene als Parma und einen weiter in das Land südlich hinein ausgedehnten Antheil an der Po-Ebene, was in der Natur dieses Flusses begründet ist, da derselbe nach seiner Ausmündung zu durch keine Gebirgszweige eingeengt ist. Aber im Uebrigen erscheint ein ähnliches Verhältniss zwischen kahlen, rauhen, felsigen und völlig unfruchtbaren Theilen des Hochgebirgs in den Apenninen, sowie zwischen schön bewaldeten (besonders mit Kastanien) Landschaften des Vorgebirges und zwischen einer recht üppigen Fruchtbarkeit der Ebene abzuwechseln, die jedoch noch einer vortheilhafteren Bewässerung als in dem benachbarten Parma sich erfreut.

Die höchsten Bergspitzen befinden sich an der südlichen Gränze beim Zusammenstossen mit Lucca und Toscana: dazu gehören der Monte Cimone 6,778′ hoch, welcher unter den höchsten Gipfeln der Apenninen gerechnet wird, aber immer noch fast 2000′ unterhalb der Schneegränze dieses Breitegrads bleibt, der Doccia 4140′, der Monte Cenere 3891′ und der Fiorino 3674′, beide nördlich vom Monte Cimone auf einander folgend. Aber der Kamm der Apenninen macht nicht wie bei Parma genau die Gränze, sondern das Garfagnana-Thal, welches eine eigene Provinz bildet, liegt bereits auf der südlichen Abdachung dieses Gebirges.

Die klimatischen Verhältnisse und der Gesundheitszustand geben durchaus nur zu den allgemeinen Bemerkungen, wie bei Parma (oben S. 656), Veranlassung. Die Bewässerung beruht grösstentheils auf den Nebenflüssen des Po, welcher selbst nur den Staat bei Brescello berührt und auf einer Strecke von kaum 2 geographischen Meilen nach Guastalla hin die nördliche Gränze des Staates macht. Die unbedeutenderen sind der Gränzfluss Enza und der Crostolo, aber der letztere ist verbunden mit dem Canale Tassoni, von welchem unten die Rede sein wird. Die anderen beiden unmittelbar dem Po zuströmenden und zwei Meilen nördlich und nordöstlich von der Landesgränze sich in diesen einmündenden Flüsse, die Secchia und der Panaro sind bereits schiffbar. Jene wasserreich nach ihrer Verbindung mit den Bergströmen Dolo und

Dragone, wird befahren mit kleinen Barken von Pontebasso ab, in der Nähe von Modena; aber für grössere Fahrzeuge, welche mehr als 600 Centner Preussisch tragen, wird sie erst in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bei Quintello schiffbar, und nur bei sehr tiefem Wasserstande kann sie schon bei Bordanello befahren werden. Die Secchia ist zugleich durch einen Canal, der von Sassuola (von diesem Punkte aus geht ein anderer Seiten-Canal wieder nach Reggio) beginnt und über Modena gezogen nach dem Panaro geht, mit dem letzten Flusse verbunden. Die Schiffbarkeit desselben fängt bei der Einmündung des Canals an und reicht auf einer Strecke von 30 Italienischen Meilen ($7\frac{1}{2}$ geogr. Meilen) bis nach Ficaruolo zur Einmündung in den Po *). Als Küstenflüsse des Mittelländischen Meeres auf der südlichen Abdachung der Apenninen entspringend, bleiben zu bemerken die Magra im Herzogthum Massa (oben S. 243) und der Serchio in der Garfagnana (oben S. 559).

Als künstliche Wasserstrasse ist ausser dem Verbindungs-Canal des Panaro für den inneren Verkehr noch der Canal Tassoni hervorzuheben, welcher sein Wasser zum Theil aus dem Crostolo zieht, bei Mancasale, 2 Miglien ($\frac{1}{2}$ geograph. Meile) von Reggio entfernt, Fahrzeuge bereits trägt, Reggio mit dem Po verbindet, indem er nach einer Schiffbarkeit von 13 Miglien ($3\frac{1}{4}$ geogr. Meilen) dicht oberhalb Guastalla's und der Einmündung des Crostolo's in den Po, wieder mit diesem Nebenflusse vereinigt wird. — Die übrigen Canäle des Landes dienen nur zur Entwässerung oder Bewässerung des Bodens, je nachdem die Jahreszeit es verlangt, werden also lediglich zur landwirthschaftlichen Benutzung gebraucht und sind sämmtlich nur von sehr geringer Ausdehnung. Landseen, die sich durch ihren Umfang einen Namen erworben haben, giebt es in diesem Staate nicht; die beiden Apenninenseen Lago Santo, aus welchem die Secchia entspringt und der Lago di Fratignano sind unbedeutend. Als namhafter Vortheil macht sich aber für dieses Land geltend, dass es fast gänzlich von sumpfigen Gegenden befreit ist, indem die schädlichen Sumpfgegenden des Po nur im Kirchenstaate sich befinden, und gerade ihr Aufhören die Modenesische Gränze

*) Serristori Sagg. Stat. S. 136.

bildet, die übrige Niederung aber durch die Entwässerungs-Canäle ausreichend geschützt ist. — Heilquellen werden ausser den warmen Bädern zu Aquaria nicht besucht. —

Die Landstrassen sind seit der Französischen Verwaltung in gutem Zustande und gewähren durch die Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs auch genügende Mittel und einen anregenden Reiz, um sie stets fahrbar zu erhalten. Von der grossen Strasse von Parma über Reggio und Modena nach dem Kirchenstaate ist schon oben S. 656 gesprochen: dieselbe hat in Modena noch eine directe Verbindung mit Mantua und dadurch mit allen grossen Kunststrassen in der Lombardei und den nördlicher gelegenen Ländern. — Nach dem Süden zu in gerader Durchschneidung der Apenninen besitzt Modena drei Hauptstrassen, die eine von Reggio über Fivizzano nach dem Hafen Spezzia am Mittelländischen Meere, die zweite von Modena auf Lucca, Pisa nach Livorno, dem Italienischen Haupthafen am Mittelländischen Meere, und die dritte von Modena auf Pistoja und von hier wiederum einerseits nach Florenz, anderseits abermals nach Livorno.

§. 4.

Bevölkerungsverhältnisse, Nationalverschiedenheit, allgemeine ständische und kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Volkszählungen haben in diesem Herzogthume selten stattgefunden, und sind in regelmässig bestimmten Zeiträumen nicht wiederholt worden. Nach der im Jahre 1811 statt gefundenen Zählung des Königreichs Italien hatten die beiden Departements Panaro und Crostolo, welche die Hauptmasse des heutigen Herzogthums Modena, jedoch mit Inbegriff von Guastalla umfassten, eine Bevölkerung von 335,280 Einwohner und ohne Guastalla 328,080 Köpfe. Dazu kömmt noch die Bevölkerung der Landschaft Garfagnana von 10,580 Köpfe und die von Massa, Carrara (beide 26,927 Köpfe) und Lunigiana zusammen

mit 36,000 Köpfen. Hieraus erlangen wir eine Gesammtbevölkerung von 384,660 Köpfen für das Jahr 1811. Vergleichen wir nun diese Angabe mit der obigen Zählung von 1831, die aber genau nur für die beiden Provinzen Modena und Massa gemacht ist, so erhalten wir einen Zuwachs von 16,166 Köpfen in 20 Jahren, oder im jährlichen Durchschnitte 808 Köpfe, was nicht viel über $\frac{1}{5}$ Procent jährlichen Zuwachses beträgt. — Das Verhältniss der städtischen Bevölkerung zu der auf dem platten Lande lebenden steht fast genau wie 1 : 3. Unter den grösseren Städten sind die volkreichsten: Modena im Jahre 1811 mit 19,533 Einwohner und 1832 mit 25,302 Einwohner, was auf eine jährliche Zunahme von $1\frac{1}{2}$ Procent in dieser Zeit hinweist; Reggio im Jahre 1811 mit 13,276 Einwohner und 1832 mit 19,100 Einwohner; Mirandola im Jahre 1811 mit 8180 Einwohner und 1831 mit 9,300 Einwohner; Massa mit 9,000 Einwohn. im Jahre 1831 und Carrara mit 8,000 Einwoh.

Was die Nationalverschiedenheit anbelangt (oben S. 416, 565 und 659), so sind die Bemerkungen darüber aus den vorangegangenen Staaten Italiens zu wiederholen. Es bleibt demnach auch für diesen Staat nur der Jude hervorzuheben, der in demselben verhältnissmässig stärker angesiedelt ist, als in den zunächst benachbarten Staaten. Im Jahre 1831 wurden 2,628 Juden gezählt, d. i. $\frac{1}{152}$ der gesammten Bevölkerung. Von denselben befanden sich 1,227 zu Modena, 730 zu Reggio, 202 zu Finale, 198 zu Correggio, 153 zu Carpi, 98 zu Novellara und 20 zu Brescello. Die gottesdienstlichen Handlungen verrichten als Rabbiner die Jüdischen Schullehrer an den genannten Orten, mit Ausnahme Modena's, wo sich ein Ober-Rabbiner befindet. — Die ständischen Verhältnisse, welche unter der Französischen Verwaltung durch völlige Gleichstellung nur eine bürgerliche Abstufung nach den verschiedenen Geschäften und Classen des Wohlstandes hervorbrachten, sind zwar nach der Wiederherstellung des Herzogthums gesetzlich nicht zur alten Form zurückgeführt, doch sind der Adel und die Geistlichkeit durch die besondere Begünstigung der gegenwärtigen Regierung, wo sich nur einigermaassen die Mittel dazu darboten, in ihre alten Stiftungen und Privilegien wieder zurückgetreten.

Die kirchlichen Verhältnisse zeigen hier, wie in Parma, nur die Römisch-katholische Kirche als die allein herrschende, da keine andere Confessions-Verschiedenheit der christlichen Kirche jetzt öffentlich anerkannt ist. Die Katholiken bilden hier überhaupt 649 Kirchspiele, von welchen 17 in der Provinz Reggio unter der Aufsicht des Bischofs von Parma stehen, 48 in der Provinz Garfagnana der Diöcese des Bischofs von Lucca untergeordnet sind, die übrigen 584 Kirchspiele aber von den vier inländischen Bisthümern Modena (181 Kirchspiele), Reggio (224 Kirchspiele), Carpi (31 Kirchspiele) und Massa (117 Kirchspiele) geleitet werden. Ausserdem hat auch noch die Abtei zu Nonantola die Aufsicht über 31 Kirchspiele. Jeder bischöfliche Sitz enthält zugleich die Kathedralkirche und das Domcapitel, aber das Bisthum Modena hat noch eine und das Bisthum zu Reggio zwei Collegiatkirchen, sowie mit der Abtei Nonantola eine eigene Kathedralkirche verbunden ist. Die Zahl der geistlichen Seminarien übersteigt um mehr als das Doppelte die der Bisthümer; es giebt deren 10 zu Modena, Reggio, Correggio, Marola, Carpi, Fiumalbo, Finale, Nonantola, Castelnuovo di Garfagnana, Massa.

Die geistlichen Orden und Klöster, welche unter der Französischen Verwaltung in diesem Lande, wie im ganzen Königreiche aufgehoben worden, wurden gleich nach der Wiederherstellung des Herzogthums wieder errichtet. Im Jahre 1833 gab es bereits 23 Klöster, darunter 14 für Mönche und 9 für Nonnen, hier nur zur Hälfte als Erziehungsanstalten benutzt. Unter den Mönchsklöstern bemerkte man 1 Benedictinerkloster zu Modena, 1 Dominicanerkloster zu Modena, 2 der Jesuiten zu Modena und Reggio, 4 der Capuciner zu Reggio, Novellara, Scandiano und S. Martino, von denen das letztere jedoch nur ein einfaches Hospitium ist, 3 der Minoriten zu Reggio, Carpi und Sassuolo, zwei der Reformaten zu Modena und Mirandola und 1 der Barnabiter zu Massa. Von den 9 Nonnenklöstern haben die Salesianerinnen und Dominicanerinnen jede eins zu Modena, eben so die Nonnen des Ordens Corporis Domini, die Clarissen zwei zu Carpi und Fanano, die Franciscanerinnen eins zu Fanano, die Tertiarierinnen eins zu Modena, die Schwestern des H. Hilarius eins zu Reggio.

B. Die Cultur des Herzogthums Modena.

§. 5.

Physische und technische Cultur, Handel.

Die landwirthschaftliche Cultur ist mit der in Parma in jeder Beziehung gleich zu stellen, so dass wir uns im Allgemeinen nur darauf (S. 662) beziehen können. Die Ausfuhr an Getreide ist aber noch beträchtlicher (vorzugsweise nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche) und übersteigt im jährlichen Durchschnitte 200,000 Berl. Scheffel, weil die Landschaft an dem Po verhältnissmässig hier noch fruchtbarer als dort erscheint. Der Reisbau wird weit beträchtlicher zwischen der Secchia und dem Panaro als in Parma betrieben, und gewährt gleichfalls eine Ausfuhr nach der Lombardei. Die Oliven-Anpflanzungen gedeihen besser als im Parmesanischen, der jährliche Ertrag erscheint verhältnissmässig bedeutender, aber er wird doch besonders nur im Lande zum Abmachen der Speisen verbraucht. Der Weinbau beschäftigt sich vorzugsweise mit rothen Weinen und findet einen entsprechenden Absatz nach dem Grossherzogthum Toscana und nach Lucca.

Die Viehzucht ist, was das Rindvieh und Schweine anbelangt, sehr ausgedehnt und in einem vortrefflichen Zustande, so dass alljährlich eine ansehnliche Masse Schlachtvieh nach dem Grossherzogthum Toscana und nach Lucca ausgeführt wird. Schaafe und Ziegen werden nur in den Thälern der Apenninen gehalten. Pferde kommen ausser den grösseren Städten selten vor, aber der Esel wird häufig in den kleinen landwirthschaftlichen Haushaltungen gehalten. — Der Seidenbau wird mit Eifer betrieben, besonders in der Gegend von Mirandola, und liefert im Durchschnittsertrag jährlich über 80,000 Pfund rohe Seide; aber das Product kömmt in der Feinheit und zarten Farbe der Lombardischen nicht gleich, wiewohl es zur Hälfte ins Ausland übergeht, und einen der beträchtlichsten Bestandtheile im Ausfuhrhandel dieses Staates bildet.

In Bezug auf den Bergbau sind nur die Eisenminen im Garfagnana-Thale hervorzuheben, aber ihr Ertrag vermindert sich fast mit jedem Jahre: überdies befinden sie sich ausschliesslich im Besitz von Privateigenthümern *). — Steinöl wird auf gleiche Weise wie im Herzogthum Parma in ansehnlicher Quantität bei Castello di monte Baranzone und bei Castello di Monte Gibbio gewonnen, indem man dazu künstliche Sammel-Brunnen von 60 bis 80 Fuss Tiefe angelegt hat. Dieses Oel ist noch von besserer Beschaffenheit als das Parmesanische, dient indess auch hier vorzugsweise zum Brennmaterial und zur Bereitung von Farben. — Höchst bedeutsam aber erscheinen die Steinbrüche (theils in Garfagnana, theils in Massa und Carrara) in verschiedenen Marmorarten, von denen einige ihre anerkannte Trefflichkeit bis zu den Zeiten des Alterthums gerühmt sehen. Der geschätzteste in weisser Farbe wird aus den Marmorbrüchen von Carrara, bei den Dörfern Torrano, Polvaccio und Serravezza, geliefert, in welchen ununterbrochen 1200 Arbeiter beschäftigt sind: die jährlichen Einnahmen aus denselben werden auf 750,000 Lire (202,500 Thaler) berechnet. Sie haben in Carrara selbst vielen Bildhauern feste Ansiedelung gegeben, die sich theils mit dem ersten Bearbeiten und Auswählen der rohen Blöcke für das Ausland beschäftigen, theils in gewöhnlichen Marmor-Kunstarbeiten und Verzierungen für Häuser und Kirchen einen sicheren Lebensunterhalt finden. Die jährliche Ausfuhr an Marmorarbeiten und Marmorblöcken ist in den letzten 20 Jahren immer über 500,000 Lire (135,000 Thaler) gestiegen: sie wird von dem kleinen benachbarten Hafen Lavenza in diesem Fürstenthume, oder von den zunächst gelegenen Handelsplätzen Spezzia, Genua und Livorno besorgt und steigt bis auf 1000 Cntnr.

Die technische Cultur dieses Staates ist durchaus unbedeutend und erscheint zur Befriedigung des inneren Bedarfs keineswegs ausreichend, so dass derselbe theils durch Englische und Französische Fabrikate, theils aus der Lombardei (darunter auch Manufacturwaaren aus der Schweiz und Deutschland) und Toscana den ihm fehlenden Verbrauch an Waaren beziehen muss. Modena und Reggio besitzen einige Fabriken auf grobe und

*) Serristori Saggio Statistico, S. 136.

mittelfeine Tücher und andere wollene Waaren, sowie einige Seiden-Manufacturen. Ausserdem giebt es einige Leinenwebereien, jedoch auch nur in gröberen Sorten, wobei indess der Flachs meistentheils durch Hanf ersetzt wird.

Im **Handel** ist für den inneren Verkehr Reggio der bedeutsamste Punkt, welcher jährlich eine stark besuchte Messe hat, die in den letzten Tagen des Aprils anfängt und bis auf drei Wochen ausgedehnt wird. Aber auch für den auswärtigen Handel macht Reggio umfassendere Geschäfte als Modena, wobei Jüdische und Schweizer-Kaufleute vorzugsweise als Vermittler sich thätig zeigen. Ausser den oben angedeuteten rohen Producten an Getreide, Früchten, roher und gesponnener Seide, Schlachtvieh (gegen 30,000 Stück Schweine), Wein, Weinessig, Branntwein, Steinöl, können fast nur noch Marmor und Marmorarbeiten als angebotene Handelsgegenstände genannt werden, deren Umtausch gegen die oben angedeuteten Fabrikate bewirkt wird. Indess bleibt Modena hiebei nicht im Nachtheil, und lässt deshalb einen jetzt noch immer steigenden allgemeiner verbreiteten Wohlstand bemerken. Der **Transitohandel** ist sehr geringfügig, da die nördlichen und südlichen Italienischen Staaten vorzugsweise zur See ihren gemeinschaftlichen Handelsverkehr betreiben.

§. 6.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten und ihren bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat.

Unter gleich günstigen Verhältnissen, wie Parma (S. 665), für eine höhere geistige Bildung angeregt, sehen wir seit dem zwölften Jahrhunderte zu **Modena** und **Reggio** Hochschulen entstehen *), welche vorzugsweise das Römische Recht lehrten,

*) Savigny Gesch. des Römisch. Rechts im Mittelalter III, S. 309—11.

wie dies damals überall als der sicherste Mittelpunkt eines allgemeinen wissenschaftlichen Lebens sich geltend machte. Aber beide erhielten sich nur bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im blühenden Zustande, gingen dann wissenschaftlich unter, ohne völlig aufgehoben zu sein. Daher besteht auch jetzt noch eine sogenannte Universität zu Modena, auf welcher juristische, medicinische und philosophische Studien betrieben werden: aber sie wird nur von wenigen Inländern besucht und steht mit den übrigen Italienischen Universitäten als literärische Corporation in keiner Verbindung und eben so wenig in gleichem Range, da ihr das Recht mangelt, allgemein anerkannte academische Würden zu ertheilen. Die höhere Lehranstalt zu Reggio hat den bescheideneren Namen eines Lyceums angenommen, ist aber auch noch gegenwärtig für juristische, medicinische und chirurgische Studien geöffnet *). Die Theologischen Studien werden ausschliesslich in den bischöflichen Seminarien betrieben. Die Leitung der höheren Unterrichtsanstalten durch die Jesuiten war in diesem Staate während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bis zur Aufhebung dieses Ordens allgemein: sie wurde denselben hier ganz besonders frühzeitig bald nach der Wiederherstellung des Herzogthums noch im Jahre 1815 zurückgegeben, wie denn im Herzogthum Modena überhaupt in dieser Zeit die geistlichen Orden an der Spitze des Erziehungswesens stehen, wo es nicht geradezu durch die Eigenthümlichkeit des Faches erfordert wird, dass Laien die Lehrerstellen übernehmen. Die Jesuiten haben gegenwärtig zwei grosse Collegien zu Modena und Reggio, jenes mit 400, dieses mit 370 Zöglingen, wobei die beiden Convicte, jeder auf 50 bis 60 Kostgänger, noch nicht mit begriffen sind. Ausserdem bestehen als höhere Schulen 3 philosophische (*scuole philosophiche*) zu Carpi, Correggio und Castel nuovo in Garfagnana, in welchen auf der obersten Classe ein Elementar-Cursus für das Studium der Philosophie durchgemacht wird; ferner gehören in diese Classe das Erziehungshaus für adeliche Zöglinge zu Modena (*collegio dei Nobili*), zwei geistliche Erziehungshäuser auf 58 bis 100 Zöglinge zu Correggio und Massa, von denen das letztere dem Orden der Barnabiten zugehört. Der höhere

*) Serristori Saggio Statistico, S. 133.

Unterricht der weiblichen Jugend steht ausschliesslich unter der Leitung der geistlichen Orden. Es giebt fünf grössere Erziehungshäuser, von denen vier zu Modena, eins zu Carpi sich befinden. Jene sind in den Händen der Nonnen des Corpus Domini, der Salesianerinnen, der Dominicanerinnen (welche ein Waisenhaus der heiligen Catharina für 40 Zöglinge beaufsichtigen), und eins ist unter dem Namen des Erziehungshauses des heiligen Paulus auf 96 Zöglinge eingerichtet: das Haus zu Carpi gehört den Clarissen und ist für 50 Zöglinge bestimmt *).

Der Elementar-Unterricht erscheint im Allgemeinen noch sehr vernachlässigt, und kann nur für die beiden grossen Städte Modena und Reggio als einigermaassen ausreichend anerkannt werden, während auf dem platten Lande die Schulen fast ganz fehlen. Für Knaben bestehen 5 Normalschulen zu Modena, eben daselbst zwei Anstalten von der Congregazion des heiligen Philipp Neri auf 400 und 120 Schüler; dieselbe Congregazion hält auch zwei Schulen zu Mirandola und Finale, jede auf 100 Schüler. Für Mädchen sind die Schulen ausser einer von den Ursulinerinnen geleiteten, sämmtlich milde Anstalten unter der Leitung des geistlichen Vereins der Töchter Jesu (*Figlie di Gesù*): solcher Schulen giebt es zwei zu Modena auf 100 und 300 Schülerinnen, eine zu Correggio, eine zu Reggio und eine zu Carpi.

Als Specialanstalten, um für eine besondere Befähigung zu Künsten und Wissenschaften oder für bestimmte Stände vorzubereiten, wirken die mit der Academie der schönen Künste zu Modena vereinigten Kunstschulen und die Bildhauerschule zu Carrara. Für den Militärstand sind zur Ausbildung der jüngeren Officiere und Ingenieure die *Accademia nobile militare* und das *Istituto dei Cadetti Pionieri* zu Modena errichtet. — Für die Veterinär-Arzneikunde besteht eine Schule zu Modena mit 22 Zöglingen. — Der leidenden Menschheit ist nur für 12 taubstumme Mädchen ein Institut unter der Leitung der Töchter Jesu gewidmet. — Unter den öffentlichen Sammlungen für Künste und Wissenschaften zeichnet sich nur die herzogliche

*) Serristori Saggio Statistico, S. 132—34.

Bibliothek zu Modena mit 100,000 Bänden und 3,000 Handschriften aus, deren Berühmtheit durch die grossartige Benuzzung ihrer trefflichen Bibliothekare Muratori und Tiraboschi seit einem Jahrhunderte höher gesteigert ist. Nächst ihr stehen in allgemeinem Rufe das durch grossen Reichthum an alten Münzen (namentlich Griechischen) bedeutende numismatische Cabinet von 26,000 Münzen, und die herzogliche Sternwarte, welche durch die namhafte Ausstattung mit entsprechenden Instrumenten für den heutigen Stand dieser Wissenschaft zu den angesehensten in Italien gerechnet wird. Zu Reggio giebt es eine öffentliche Bibliothek von 30,000 Bänden, und eben daselbst ist das treffliche Cabinet von Spallanzani für Naturwissenschaften aufgestellt.

In Bezug auf die allgemeine Ausbeute für höhere geistige Ausbildung, welche die Künste und Wissenschaften einzelnen hervorragenden Talenten unter den Bewohnern Modena's verdanken, müssen wir den beschränkenden Maasstab des Territorial-Umfanges stets vor Augen behalten, und dann lässt sie sich nicht als eine ganz geringe anschlagen. Für die Malerei haben wir von Allegri da Correggio schon oben bei Parma (S. 669) gesprochen. Neben ihm nahm noch als fast ganz gleichlebender Zeitgenosse Niccolo del Abbate (geb. zu Modena 1509 † 1571) einen bedeutenden Rang unter den damaligen Künstlern ein, welchem dreissig Jahre später mit gleicher Anerkennung Bartolomeo Schedone (geb. zu Modena um 1580 † 1615) folgte *). — Unter den grossen Meistern der Dichtkunst, deren Einfluss auf die Italienische und die gesammte moderne Literatur unvergänglich ist, stellt Reggio seinen Ludovico Ariosto (geb. 8 Sept. 1474, † 6. Juni 1533 zu Ferrara) vor allen auf, und neben ihm glänzt aus derselben Landschaft sein grosser unmittelbarer Vorgänger in gleicher Dichtungsart und gleichem Stoffe, der Graf Matteo Maria Bojardo von Scandiano (geb. auf seinem Stammsitze Scandiano 1434, † zu Reggio 1494), ohne der beiden Molza's (Francesco Maria 1489 † 1544 und seiner Enkelin Tarquinia) als Dichter zweiten Ranges zu erwähnen. Selbst nachdem das classische Zeitalter der Italienischen Poesie vorübergegangen war, lieferte noch Modena zwei

*) Kugler Geschichte der Malerei I., S. 272.

der achtungswertheren Namen, welche auch über Italien hinaus anerkannten Beifall sich erwarben, in Alessandro Tassoni (geb. zu Modena 1565 † 1635), dem Begründer der komischen Epopoe, und in Graf Fulvio Testi (geb. zu Modena 1593 † 1646). Für die Geschichte und ihre Hülfswissenschaften bleibt hier der gelehrteste Italiener seiner Zeit zu nennen, Ludovico Antonio Muratori (geb. zu Vignola bei Modena 1672, † zu Modena 23. Januar 1750), dessen umfassende und tief eindringende Forschungen eben so die gerechte Bewunderung bei seinen Zeitgenossen, wie dankbare Anerkennung der Nachwelt sich erwarben. Fast unmittelbar auf ihn folgte in demselben Amte des Verwalters der herzoglichen Bibliothek Girolamo Tiraboschi, der Geburt nach ein Lombarde (geb. zu Bergamo 1731, † zu Modena 1794), dessen Hauptwerke aber sämmtlich erst in Modena ihre Werkstätte fanden. Für die philologischen und archäologischen Studien bleiben hier als ehrenhafte Forscher und von unverkennbarem Einflusse auf die rascheren Fortschritte dieser Fächer zu nennen: der Cardinal Jacopo Sadoleto (geb. zu Modena 1477, † zu Rom 1547) und Carolo Sigonio (geb. zu Modena 1523, † 1584 daselbst), von welchen der letztere zugleich für Geschichte und die historische Rechtswissenschaft musterhafte Arbeiten lieferte. Zwei Jahrhunderte später zeichnete sich für Geschichte und Archäologie zugleich aus Eduardo Corsini (geb. zu Fanano im Modenesischen 1702, † 1766). — Als Kritiker, Aesthetiker und Sprachforscher gehört Ludovico Castelvetro (geb. zu Modena 1505, † 1571) zu den ersten selbständigen Gelehrten, welche für die Italienische Literatur eine sichere Bahn gebrochen haben. — Auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und besonders der Anatomie hat Gabriele Fallopio (geb. zu Modena 1523, † 1562) durch scharfsinnige Untersuchungen und anregendes Treiben zum weiteren Forschen einen geachteten Ruf in seinem Jahrhunderte errungen und ihn auch fernerhin behauptet. In den Kriegswissenschaften bewährte sich als ausgezeichneter Schriftsteller, wie er mit überlegener Kunst auf dem Kampfschauplatz sich zu vertheidigen wusste, Raymund Graf v. Montecuculi (geb. zu Modena 1608, † 16. October 1681), der sich durch sein Talent zuletzt die Würde eines Reichsfürsten vom Kaiser Leopold I. und den Herzogshut vom Könige Carl II. von Spanien erworben hatte (1678).

Was die Verbreitungsanstalten wissenschaftlicher Kenntnisse innerhalb der Gränzen dieses Herzogthums anbelangt, so erscheinen diese wiederum lediglich auf die Städte Modena und Reggio beschränkt, wo ein gelehrter Verein der Freunde der Wissenschaften einige nothdürftige Buchhandlungen einen wenig bedeutenden literarischen Verkehr vermitteln. Die trefflichen Druckereien des achtzehnten Jahrhunderts werden in Modena nicht mehr angetroffen, wo überhaupt nur 4 gegenwärtig erhalten werden; ausserdem 2 zu Reggio und je eine zu Massa und Carrara. Die Literatur der politischen und wissenschaftlichen Zeitungen geht nur von der Hauptstadt Modena aus, wo nach der *Bibliografia Italiana* in den Jahren 1836 und 1837 vier Tageblätter erschienen, unter welchen *la voce della verità*, die seit 1830 herausgegeben wird, durch ihre rücksichtslose Vertheidigung des Jesuitismus und absoluter Herrschergewalt eine grössere Aufmerksamkeit selbst für das Ausland auf sich gezogen hat.

§. 7.

C. Die Verfassung des Herzogthums Modena.

Die durch die Französische Revolution diesen Ländern gegebenen Grundgesetze, welche sie mit der Cispadanischen und Cisalpinischen Republik, sowie mit dem Königreiche Italien theilten (oben S. 686), sind seit der Wiederherstellung des Herzogthums im Jahre 1814 völlig aufgehoben, und durch keine neue Verfassungsurkunde ersetzt worden. Es sind demnach für die regierende Dynastie nur diejenigen Staatsverträge als bindende Grundgesetze zu betrachten, welche ihr Verhältniss als eine Seitenlinie des kaiserlichen Hauses Oestreich feststellen, und welche eine künftige Veränderung des Besitzstandes in Bezug auf die heutigen Gränzen der Herzogthümer Parma und Lucca (oben S. 553, 653 und 687) im Voraus geregelt haben.

Die Staatsform macht sich demnach gegenwärtig als eine absolute Monarchie geltend, deren Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt in gerade absteigender Linie fortgeht, alle übrigen dabei vorkommenden Verhältnisse aber nach den

Hausgesetzen der gemeinschaftlichen Dynastie Oestreich-Lothringen entschieden werden. Der Titel des Herzogs ist: von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Carrara, Fürst von Correggio uud Carpi, Markgraf von Concordia, Graf von Habsburg und Rivolo. Das Prädicat kaiserliche Hoheit als Erzherzog hat er abgelegt, aber dafür führt er sammt seiner Gemahlin und seinen ebenbürtigen Geschwistern das Prädicat königliche Hoheit. Der Thronfolger heisst Erbprinz, die Söhne und Töchter Herzoge und Herzoginnen; sie führen aber gleichfalls das Prädicat königliche Hoheit. — Die herrschende Landeskirche ist die Römisch-katholische, welcher der Regent und alle Mitglieder seiner Familie angehören müssen. — Als Residenz wird allein das herzogliche Schloss zu Modena gebraucht, als Lustschloss Sassuolo in der Nähe von Modena.

Das Wappen des Herzogthums Modena vereinigt die beiden Familienwappen der Häuser Este und Oestreich. Für Este besteht es aus dem gekrönten silbernen Adler, für Modena als Reichslehn und die übrigen damit verknüpften Reichslehne aus dem doppelten kaiserlichen Adler mit darüber schwebender Krone. Ueberdies wird für die vormaligen Ferraresischen Besitzungen noch ein rother Pfahl, auf welchem die beiden päpstlichen ins Kreuz gelegten Schlüssel aus Gold und Silber sammt der päpstlichen Krone ruhen, im Wappen geführt. Für Massa und Carrara besteht das Wappen auf dem oberen Felde aus dem Reichsadler mit einem silbernen Zettel, auf welchem das Wort *Libertas* sich befindet; in dem mittleren Felde sieht man das Wappen von Genua, und auf dem unteren das Stammwappen des Hauses Cibo, welches eine in schräger Richtung rechts gehende dreifache Strasse zeigt, blau und weiss gewürfelt auf rothem Grunde.

Der Hofstaat ist für den Umfang des kleinen Staates sehr zahlreich und zerfällt in fünf Stäbe, deren Vorstände aber gemeinhin zugleich als Mitglieder des herzoglichen Staatsraths eine amtliche Stellung in der Verwaltung haben. Dieselben sind der Stab des Oberhofmeisters des Herzogs (*Maggior duomo Maggiore*), der des Oberkammerherrn, der des Oberstallmeisters, der des Obersthofmeisters und der Oberst-

hofmeisterin der Herzogin, endlich der des Obersthofmeisters der Prinzen und der Prinzessinnen des herzoglichen Hauses. — Einen eigenen Ritterorden besitzt das Herzogthum Modena nicht. — In Bezug auf ständische Vorrechte und das Verhältniss der Kirche zum Staate gilt hier vollkommen übereinstimmend, was wir am Ende des §. 7 für das Herzogthum Parma angeführt haben (S. 673). Die Versuche des Volks in neuester Zeit, von Advocaten aus Modena und Reggio vorzugsweise geleitet, sich gegen den Willen des Herzogs eine constitutionelle Verfassung zu sichern, sind stets mit geringer Anstrengung von Seiten des Herzogs unterdrückt, und haben auch nicht die geringste Aenderung in den inneren Zuständen hervorgebracht.

D. Die Verwaltung des Herzogthums Modena.

§. 8.

I. Innere Verhältnisse.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung steht gegenwärtig unter zwei Centralbehörden, dem Staatsrath und dem Staatsministerium. Der Staatsrath ist die höchste berathende und controllirende Behörde, welcher alle diejenigen Geschäfte zugetheilt sind, die in Parma (S. 673) vor dem Geheimerath für ausserordentliche Conferenzen gehören. Die Zahl seiner Mitglieder ist nicht bestimmt, sie ist 1838 = 15. Durch ihr Amt sind die dirigirenden Minister als Mitglieder mit Sitz und Stimme berufen, ausserdem diejenigen Männer, welche durch das besondere Vertrauen des Herzogs auf Lebensdauer dafür bestimmt sind. Den Vorsitz bei den Versammlungen des Staatsraths führt selbst der Herzog, in seiner Abwesenheit das älteste Mitglied des Staatsraths.

Das Staatsministerium bildet vier besondere Verwaltungszweige, von denen jeder die Benennung Ministerium für sich führt und ausser dem dirigirenden Minister einen Director

oder leitenden Ministerialrath an der Spitze der Verwaltung hat. Die vier Ministerien sind: a) für die auswärtigen Angelegenheiten, b) für die National-Oeconomie und den öffentlichen Unterricht, c) für die Finanzen, d) für die Polizeiverwaltung (*buon Governo*) und das Gouvernement zu Modena. Die oberste Leitung des Militärwesens steht einem General-Commando zu Modena zu, das einem der Minister, namentlich dem der Polizeiverwaltung übertragen sein kann, aber auch für sich besonders verwaltet wird, und dann den vier Ministerial-Departements gleichgestellt, aber dem gesammten Staatsministerium untergeordnet ist.

Für die innere Verwaltung und Polizeipflege stehen an der Spitze der fünf Provinzen *Governatori*, von welchen nur der für die kleinere Provinz Lunigiana den Titel eines *Delegato* führt. Die Communen, als Theile der Provinz (oben S. 688), zerfallen in zwei Classen, indem die der ersten eine grössere Bevölkerung als 7000 Individuen besitzen. Von den 59 vorhandenen Communen gehören 22 in die erste Classe und 37 in die zweite. Zu jenen werden 9 in der Provinz Modena, 10 in der Provinz Reggio, eine in der Provinz Garfagnana, alle beide Communen der Provinzen Massa und Carrara, aber keine in der Lunigiana gerechnet. Sie werden verwaltet von einem Potestà, sowie die der zweiten Classe von einem Syndicus, aber beide werden in der Verwaltung durch einen Municipalrath unterstützt, welcher aus unbescholtenen angesessenen Grundbesitzern der Commune gewählt wird. Von der Unterstützung der Polizeiverwaltung durch die Landdragoner am Ende dieses §.

Die Rechtspflege hat in der Form viele Einrichtungen der Napoleonischen Gerichtsverfassung beibehalten, doch hat der Code Napoleon vor den Gesetzbüchern des Oestreichischen Staats weichen müssen, die hier durch den gegenwärtig regierenden Herzog eingeführt wurden. In der Verwaltung des Rechts sind jedoch die Fürstenthümer Massa und Carrara von den übrigen Provinzen getrennt. Die letzteren stehen unter zwei Tribunälen (*Tribunali di Giustizia*) zu Modena und Parma, jenes ist für die Provinzen Modena und Garfagnana, dieses für Reggio und Lunigiana bestimmt. In erster Instanz entscheiden in Civil- und Criminalsachen die Gerichtsämter (*Giusdicenze*), welche

durch einen Richter gebildet werden. Deren giebt es 29, wovon 17 dem Tribunal zu Modena (13 in der Provinz Modena und 4 in Garfagnana) und 12 dem Tribunal zu Reggio untergeordnet sind. Ausserdem bestehen in den beiden Hauptstädten Modena und Reggio zwei Friedensgerichtsämter (*Uffic; di conciliazione*): ein Theil ihrer Geschäfte kann für die übrigen Communen, soweit sich friedliche Vermittelung und Aussöhnung strittiger Partheien geltend machen lässt, von den oben genannten Potestàs und den Sindaci ausgeübt werden. Die zweite Instanz geht an die beiden Tribunäle nach den Gerichtsbezirken, und in letzter Instanz entscheidet der obere Gerichtshof (*supremo consiglio di Giustizia*) zu Modena. Bei allen diesen Gerichten sind 251 Advocaten und Procuratoren und 266 Notare angenommen *). — Für die Fürstenthümer Massa und Carrara fällen das Urtheil in erster Instanz die beiden Gerichte der Communen Massa und Carrara, in welchen nur ein einzelner Richter fungirt. Die zweite Instanz steht vor dem Appellationsgerichtshof (*Tribunale d'Appello*) zu Massa, und die dritte Instanz geht an das *Supremo Tribunale di Giustizia* zu Massa.

Ueber die Finanzen des Herzogthums haben wir die ungenügendsten Nachrichten. Die Staatsschulden sind bei dem früheren sehr ansehnlichen Privatreichthume des Hauses Este, der durch zufällige Umstände sehr bedeutsame Vergrösserungen durch Erbschaften empfing, und bei dem sparsamen Haushalte der letzten Fürsten nicht wesentlich angegriffen wurde, vor dem Zeitalter der Französischen Revolution geradezu als ganz geringfügig anzusehen. Es kam auch nach der Auflösung des Königreichs Italien nur ein sehr unbedeutender Theil auf das wiederhergestellte Herzogthum Modena. Die Jahre 1821—22 mit ihren vielfachen Unruhen und Truppenbewegungen in Italien vermehrten sie bis gegen 1,200,000 neue Italien. Lire (324,000 Thaler), die inzwischen bei dem bewährten sicheren Credite der herzoglichen Regierung jetzt nur mit 3 Procent verzinset werden. Die gesammten Einkünfte des Herzogthums berechnet man im jährlichen Durchschnitte auf 3,000,000 Lire, wovon

*) Serristori Saggio Statistico, S. 132.

für den Hofhalt des Herzogs etwas über 800,000 Lire (216,000 Thaler) verausgabt werden.

Das Militärwesen findet nur seine Bedeutung in der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im Lande, indem der Schutz gegen die benachbarten Staaten, sowie gegen jede andere von jenseits der Alpen angreifende Macht ausserhalb der Kräfte des Landes liegt, gegenwärtig aber von dem Oestreichischen Staate sowohl nach dem Rechte der nächsten Verwandtschaft, wie des eigenen Interesses und gleichgestimmter Politik bereitwilligst übernommen wird. Die bewaffnete Macht besteht gegenwärtig, ausser der Nobelgarde (die 106 Mann stark, sich zu freiwilligem Dienste zu 50 Mann in Modena, zu 26 in Reggio, zu 16 in Massa und zu 14 in Carrara verpflichtet hat), aus einem Bataillon Infanterie von 8 Compagnien, darunter 2 Comp. Grenadiere zu Modena, aus einem Betaillon Jäger von 6 Compagnien, von denen aber nur 4 in dauerndem Dienste stehen, darunter 1 zu Reggio und 2 zu Massa, aus 1 Compagnie Artillerie mit 1 Batterie von 6 Kanonen in Modena und 1 Abtheilung Küsten-Artillerie, welche 12 Stück Geschütz an den Küsten des Herzogthums Massa und Carrara bedienen, aus 1 Compagnie Pioniere und aus 1 Compagnie Veteranen, theils in Modena, theils in den Forts Sestile und Rubiera als Besatzung liegend. Dazu kommt das Corps der Landdragoner, aus 2 Compagnien zu Fuss und einer Escadron Reiter gebildet, welche auf einzelne Stationen vertheilt, als Gensdarmerie für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und richtige Ausführung der Anordnungen der Behörden zu sorgen haben: sie werden bei ihrem Dienste in den Gebirgsgegenden von den 4 Compagnien Jäger unterstützt *). Als Stadt-Milizen bestehen zwei Bataillone, jedes aus sechs Compagnien, zu Modena und Reggio, die aber nur dann einberufen werden, wenn besondere Verhältnisse es nöthig erscheinen lassen. Die gesammte Stärke der bewaffneten Macht auf dem Friedensfusse beträgt gegenwärtig 1860 Mann, also noch nicht ein halbes Procent der Bevölkerung. Ihre Ergänzung geschieht durch freiwillige Werbung im Lande selbst, indem der sich zum Soldatendienste stellende Inländer ein Werbegeld für sich und seine Familie

*) Serristori Saggio Statistico, S. 130—31.

überdies Befreiung von der Personensteuer während seiner Dienstzeit erhält. Zur Bildung der Officiere dient die *Accademia Nobile militare* zu Modena, welche indess nur auf 10 Zöglinge eingerichtet ist. Aber auch die Compagnie der Pioniere hat den Nebenzweck, eine Anzahl tüchtiger Maurer, Zimmerleute und Tischler im Lande heran zu bilden, indem die jungen Leute der niederen Volksclasse, welche in diese Compagnie eintreten, sorgfältiger in den ihrem Berufe näher liegenden Gegenständen unterrichtet werden, um bei ihrem Austritte aus dem Soldatendienste ins bürgerliche Leben um so zweckmässiger ihr Gewerbe verrichten zu können. Ausgewählte junge Leute aus dieser Classe, die bessere Anlagen verrathen, werden als Cadetten in der Militärschule (*scuola militare* s. ob. S. 698) in einem fünfjährigen Cursus zu Ingenieuren ausgebildet, müssen aber, bevor sie als solche die Anerkennung des Staates erhalten, eine Prüfung bestehen. — Die obere Leitung des Militärwesens steht bei dem General-Commando zu Modena, die stationirten Besatzungen werden von 8 Commandanturen zu Modena, Reggio, Rubieri, Carpi, Castelnuovo in Garfagnana, Sassuolo, Sestola und Massa befehligt.

§. 9.

II. Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse.

Die allgemeinen Beziehungen des Herzogthums Modena in den auswärtigen Verhältnissen sind dieselben wie bei Parma (S. 679). Für den diplomatischen Verkehr mit anderen Staaten hält Modena ausschliesslich einen eigenen Geschäftsträger zu Rom: mit den meisten übrigen Staaten Europas, selbst nicht einmal mit den Italienischen, wird eine fortdauernde directe Verbindung durch Gesandtschaften nicht gepflegt, indem nur zu ausserordentlichen Missionen gemeinhin die Oestreichischen an jenen Höfen bereits accreditirten Diplomaten gebraucht werden, die dann für den bestimmten Zweck ein besonderes Creditiv von Seiten Modena's erhalten. Mit dem Französischen Hofe hat indess der Herzog von Modena seit der Regierung des Königs Ludwig Philipp ausdrücklich alle Verbindungen abgebrochen, und auch bis jetzt ist noch nicht die

Dynastie Bourbon-Orleans als das Herrscherhaus für Frankreich von der Modenesischen Regierung anerkannt worden. Von anderen Staaten haben Oestreich, Preussen, Neapel, Sicilien und Schweden ihren zu Florenz oder Turin beglaubigten Gesandten und respectiven Geschäftsträgern zugleich die diplomatische Mission am Modenesischen Hofe übertragen.

Da die früheren Staatsverträge Modenas durch die Französische Verwaltung gänzlich aufgehoben und späterhin nicht mehr wiederhergestellt worden sind, so haben gegenwärtig nur die seit dem ersten Pariser Frieden und dem Wiener Congresse abgeschlossenen Verträge über die Verhältnisse der Staaten südlich vom Po vollgültige Kraft. Von diesen ist bei Toscana und Parma, so wie §. 2 in der historischen Uebersicht über die Zunahme des Territorialbestandes dieses Herzogthums bereits gehandelt worden.

Das Herzogthum Lucca.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Karten. Die bei dem Grossherzogthum Toscana (S. 533) angeführten sind ohne Ausnahme auch zugleich für das Herzogthum Lucca die wichtigsten Blätter, namentlich hat die Karte von Bordiga in 6 Blättern das ganze Gebiet von Lucca aufgenommen, und führt deshalb auch den Nebentitel *carta militare del Principato di Lucca.* Eben so bildet die Darstellung dieses Gebiets einen Theil der trefflichen Karte von Inghirani (S. 533). Diese ist nach einer neuen Aufnahme im Jahre 1810 bearbeitet, welche späterhin noch nach dem J. 1815 durch den Ingenieur Maracci und die trigonometrische Vermessung des Oestreichischen Generalstabs bei der Triangulirung der Lombardei und Toscana noch wesentlich berichtigt worden ist *). Unter den statistischen Hülfsmitteln heben wir ausser den allgemeineren oben schon mehrmals genannten Darstellungen und Reisebeschreibungen für Italien nur hervor: Graf Serristori *Statistica del Ducato di Lucca*, welche in dem dritten Hefte seiner *Statistica d'Italia* 1836 4to aufgenommen ist, sowie dessen *Saggio Statistico* S. 33—40.

*) Geographisch kritischer Wegweiser Bd. III., S. 312.

A. Grundmacht des Herzogthums Lucca.

§. 2.

Von dem allmählichen Anwachse und dem gegenwärtigen Bestande des Herzogthums nebst seiner politischen Eintheilung.

Memorie e documenti per servire all' istoria del Ducato di Lucca, 1818, 4 *Vol. 8vo.*

Dieser Staat trägt nach seiner einzigen Stadt nicht nur den Namen, sondern seine gesammte bürgerliche Entwickelung in allen Beziehungen der Bildung, der Industrie und des Handels ist lediglich von den politischen Schicksalen der Stadt Lucca bestimmt worden. Unter denselben Verhältnissen, wie die benachbarten Städte Florenz, Pisa und Siena (S. 536) vom eilften bis zum dreizehnten Jahrhunderte lebend, eine Zeit lang Eigenthum des Markgrafen Bonifacius von Toscana und seiner vielfach geprüften Tochter der Markgräfin Mathilde († 1115), erlangte Lucca zu den Zeiten des Kaisers Otto IV. 1209 das Recht, sich nach eigenen Gesetzen zu regieren, ohne jedoch dem Gehorsam des Römischen Reichs sich zu erziehen. Im dreizehnten Jahrhunderte blühte die Republik Lucca nicht nur neben Pisa, Florenz und Siena, sondern entwickelte nicht selten eine überlegene Kraft über alle benachbarte Freistaaten *). Sie besass bereits ein so ausgedehntes Gebiet, dass es in neun Vicariate getheilt werden musste, und ausserdem waren noch einige Capitaneate von ihr abhängig. Aber diese republikanische Selbständigkeit ging bald auf kürzere Zeit an die kleinen Tyrannen Uguccione della Fagiola und den allbekannten Castruccio Castracani (1316) verloren. Die Wiedererneuerung der Oberhoheit des Römischen Kaisers in Mittelitalien unter Ludwig dem Baier (1328) machte Gerardo Spinola und darauf Mastino della Scala zu Herren des Staates Lucca, worauf dann für wenige Monate die Florentiner den

*) Leo Geschichte Italiens Bd. IV., S. 10—55.

Besitz von Lucca erhielten. Darauf aber erlangte Lucca wieder die republikanische Freiheit und von Kaiser Carl IV. 1369 für 25,000 Goldgulden ein neues Reichsprivilegium nach eigenen Gesetzen ihre Angelegenheiten zu verwalten. Doch noch einmal musste dieser Freistaat auf längere Zeit (1400—1430) die Herrschaft eines einzelnen Herren dulden, indem Paolo Guinigi hier die fürstliche Gewalt errang, aber durch seine Habsucht die Wiederherstellung der Republik herbeiführte. Die Verfassungsform wurde darauf eine ausgebildete Aristokratie, welche gegen vierhundert und dreissig Jahre sich gegen alle Angriffe aufrecht erhielt, bis dass auch sie in dem Zeitalter der Französischen Revolution ihren Untergang fand. Dass diese Republik zwischen Genua und Florenz lag, trug viel zu ihrer Aufrechthaltung bei, denn sie konnte nun von beiden Staaten als gegenseitige Schutzmauer betrachtet werden. Gegen 200 Familien bildeten in Lucca zur Zeit der höchsten Blüthe die Aristokratie: aus ihnen wurden alle öffentliche Aemter besetzt, und unter dem Gonfaloniere Martino Bernardino schloss man durch die *Legge Martiniana* im December 1556 alle Söhne von Fremden und Districtsbewohnern von jeder Theilnahme an der Verwaltung auf ewige Zeiten aus. Funfzig Jahre später zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts waren die aristokratischen Geschlechter bereits auf 168 zusammengeschmolzen, aber kaum noch die Hälfte derselben (88) fand die Französische Revolution vor.

Der geringe Umfang des Gebiets rettete die Republik Lucca noch in den ersten Jahren der Franzosenherrschaft in Italien, denn eine Republik, deren Vernichtung wenig einzubringen versprach, mochten die republicanischen Sieger schon der öffentlichen Meinung wegen nicht aufheben. Man begnügte sich 1796 ihr die Lieferung von 2800 Schiessgewehren für die Französische Heeresmacht abzufordern. In den beiden folgenden Jahren wurden ihr unter dem Titel von Anleihen und Geschenken zu sechs verschiedenen Malen überhaupt 4,150,000 Frcs. (1,120,000 Thaler) abgepresst *) von welchen jedes Mal die Aristokratischen Geschlechter fast zwei Drittel zahlten, um ihre kümmerlich gefristete Herrschaft noch für längere Zeit zu erhalten. Im Januar 1799 aber besetzten die

*) Die einzelnen abgeforderten Summen bei Serristori Stat. d. Lucca, S. 17.

Franzosen unter General Serrurier den Freistaat, vernichteten die alte Verfassung, und am 4. Februar musste die der Französischen Verfassung von 1795 nachgebildete Ligurische auch hier provisorisch eingeführt werden. Die Wiederbesetzung Luccas durch die Oestreichischen Truppen im Juli 1799 führte zwar noch einmal zur Herstellung der früheren aristokratischen Verfassung, aber nur für wenige Monate, denn nach der Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800) blieb die politische Oberherrschaft der Franzosen in Ober- und Mittel-Italien entschieden. Bonaparte setzte eine provisorische Regierung ein, welche auch diesem kleinen Staate eine neue Nachbildung der Französischen Consular-Verfassung geben sollte. Aber der dauernde Herr behagte den Lucchesen nicht, es wurde in der Staatsverfassung vom 23. December 1801 *), welche am 26. December als Grundgesetz angenommen und bekannt gemacht wurde, der Versuch einer Vermischung der Alt-Toscanischen politischen Formen und der neuen Verfassungsgebilde gemacht. Für die ausübende Gewalt wurde eine Behörde von 12 Anziani an die Spitze des Staats gestellt, aus deren Mitte ein Präsident unter dem alten Titel des Gonfaloniere gewählt werden, aber stets nur für 2 Monate den Vorsitz führen sollte, um dann einem anderen Anziano seine Würde zu überlassen. Der grosse Rath wurde auf 300 Mitglieder erweitert, unter welchen auch ein Theil Nicht-Adelicher (zu $\frac{1}{3}$ Künstler, Kaufleute und Gelehrte) aufgenommen werden musste.

Aber auch diese Gestaltung des Freistaates Lucca blieb nur vorübergehend, sie dauerte so lange, als die Italienische Republik. Mit der Einführung der monarchischen Form in der grossen Mutterrepublik, mussten auch die abhängigen Tochterrepubliken ihre Form aufgeben, um nicht absichtlich Gährungsstoff zu Unruhen und Freistätten für Unzufriedene über den Verlust der mit so vielen Opfern erkauften Freiheit zu bereiten. Bei der Krönungsfeierlichkeit Napoleons als König von Italien erhielten auch der Gonfaloniere Belluomini und die abgeordneten Anziani von Lucca den kaum verschleierten Rath, eine neue Umgestaltung ihres Staates in eine monarchische Form von dem Kaiser und König Napoleon als ihrem Schutzherrn sich zu erbitten. Die ange-

*) Pölitz die Europ. Verfassungen seit 1789, Bd. II., S. 393—401 und Moniteur An. X., Nr. 118.

wiesene Bitte erfolgte am 4. Juni 1805 zugleich mit dem Wunsche, einen Prinzen aus Napoleons Familie als regierenden Fürsten zu erhalten. Napoleon bewilligte beides sogleich: das von den zwölf Abgeordneten Luccas unter der Leitung des Gonfaloniere Belluomini zu Bologna entworfene und am 23. Juni 1805 unterzeichnete Verfassungs-Statut *) wurde von Napoleon zu Bologna bestätigt und garantirt. Zum Fürsten des Staates bestimmte er seinen schon zum Schein zuvor von den Abgeordneten am 14. Juni gewählten Schwager Pasquale Bacciochi, der damals bereits Fürst von Piombino war: nach dessen Tode sollte seine Gemahlin Elisa, Napoleons Schwester, und darauf ihre gemeinschaftlichen männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt in der Regierung von Lucca folgen. Die republikanischen Formen waren dem Scheine nach beibehalten, der Fürst musste auch in seinen öffentlichen Bekanntmachungen sich von Gottes Gnaden und durch die Verfassung Fürst von Lucca und Piombino nennen, aber die Französische Schutzhoheit gewährte ein so festes monarchisches Band, dass Lucca als ein Französisches Departement betrachtet werden konnte, in welchen das Amt des Präfecten durch den Französischen Botschafter bei dem Schwager des Kaisers oder durch die vom Kaiser selbst ernannten Staatsminister des Fürstenthums verwaltet wurde. Ein Jahr darauf vereinigte noch Napoleon durch das Decret vom 30. März 1806 das Fürstenthum Massa und Carrara sammt der Garfagnana mit Lucca. Die Verbindung des Generalgouvernements in Toscana (oben S. 552) mit der fürstlichen Würde von Lucca im Jahre 1809 galt dagegen nur als ein vorübergehender persönlicher Act für den zeitigen Regenten, ohne eine nähere Vereinigung der beiderseitigen Territorialgebiete damit zu beabsichtigen. Die Vertreibung der Franzosen aus Italien im Jahre 1814 veränderte auch hier die Verhältnisse. Bacciochi wurde genöthigt, sein Fürstenthum aufzugeben, worauf er sich auf Privatbesitzungen in der Nähe von Bologna ansiedelte. Aber ein Versuch der Bewohner Lucca's die alte Republik wiederherzustellen (4. Mai 1814) wurde durch das Einrücken der Oestreichischen Truppen am nächstfolgenden Tage vereitelt. Diese blieben nun so lange im provisorischen

*) Pölitz a. a. O. Bd. II., S. 402—5 Deutsch; in der Sprache des Originals im Moniteur An. XIII., Nr. 286 und bei Martens recueil des traités Supplem. tom. IV., S. 147—54.

Besitz von Lucca, bis die Einigung der Grossmächte den ehemaligen Freistaat zu einem souverainen Herzogthume bestimmt hatte. — Wie durch die Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 Piombino an Toscana, Massa sammt Carrara und die Garfagnana an Modena zurück gegeben worden sind, haben wir schon oben S. 553 und 687 näher ausgeführt.

Das Fürstenthum Lucca wurde inzwischen nach Art. 102 *) derselben Acte zum souverainen Herzogthume erhoben und an die Infantin Maria Louise, die Wittwe des Königs von Hetrurien (oben S. 551—52), demnächst an ihren Sohn den Infanten Carl Ludwig und dessen künftige Nachkommen in gerade absteigender und männlicher Linie überwiesen. Dieses Herzogthum sollte jedoch gleichzeitig eine Verfassungsform erlangen, welche auf der Grundlage der Verfassung vom 23. Juni 1805 beruhte. Ueberdies wurde zu den Einkünften dieses Herzogthums eine jährliche Rente von 500,000 Francs (135,000 Thaler) hinzugefügt, zu deren Zahlung sich der Kaiser von Oestreich und der Grossherzog von Toscana so lange verpflichteten, bis die Umstände der Herzogin Marie Louise, oder dem Herzoge von Lucca und seinen Nachkommen eine andere ausreichende Entschädigung gegeben haben würden. Diese Rente sollte inzwischen auf den Böhmischen Grundherrschaften hypothekarisch lasten, die unter dem Namen Pfalz-Baiersche Herrschaften bekannt sind, und erst dann, wenn das Herzogthum Lucca an den Grossherzog von Toscana fiele, sollten diese Domainen als schuldenfreies Eigenthum dem kaiserlichen Hause wieder zugehören. Dieser Rückfall von Lucca an Toscana war indess im Artikel 102 dieser Acte im Voraus bestimmt, wenn der Besitz des Herzogthums durch den Tod der Infantin Marie Louise, oder ihres Sohnes des Herzogs Carl Ludwig und seiner etwanigen männlichen Nachkommen erledigt würde **); aber derselbe Fall sollte auch durch Verpflanzung dieser Linie Bourbon auf einen anderen Thron eintreten. Bei diesem Rückfalle an Toscana sollten sodann die Lucchesischen Bezirke Castiglione und Gallicano, welche in den Besitzungen des Herzogs von Modena enclavirt sind, sowie die mit Massa und Carrara benachbarten Bezirke von Minucciano und Monti-

*) Klüber a. a. O., S. 88.

**) Klüber a. a. O., S. 88—89.

gnoso an den Herzog von Modena abgetreten werden. Aber die weitere Ausführung dieser Bestimmungen des Wiener Congresses fand mancherlei Schwierigkeiten, die erst in dem Staatsvertrage vom 10. Juni 1817 beseitigt wurden, welcher zu Paris zwischen den fünf Europäischen Grossmächten und dem Hause Spanien-Bourbon abgeschlossen war *). Diese Bestimmungen wurden aber auch in dem General-Recess der Frankfurter-Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 aufgenommen **). Nach denselben fällt das Herzogthum Parma mit Piacenza bei dem Ableben der Herzogin Marie Louise (oben S. 652—53), in den durch den Wiener Congress bestimmten Gränzen dieses Staates, an den Herzog Carl Ludwig von Lucca und dessen männliche Nachkommen in gerade absteigender Linie, wovon nur die Enclaven auf der linken Seite des Po ausgenommen sind, welche dann Eigenthum der kaiserlichen Krone von Oestreich werden. Bei dieser Veränderung fällt dann zugleich Lucca an das Herzogthum Modena, jedoch unter den früheren zu Gunsten des Hauses Modena bestimmten Beschränkungen. So wie aber in diesem Herzogthume dereinst die Dynastie Carl Ludwigs von Bourbon im Mannsstamme ausstürbe, werden die Bedingungen des Aachner Friedens vom 18. October 1748 erfüllt, Parma und Guastalla an das Kaiserhaus Oestreich und Piacenza an Sardinien gegeben (oben S. 650 und 653). —

Unterdessen hatte die Infantin Maria Louise erst am 25. November 1817 die Uebergabe des Herzogthums Lucca von dem Oestreichischen Commissarius erlangt ***), worauf zwei Jahre später nach erreichter Volljährigkeit (23. Dec. 1819) der Herzog Carl Ludwig die Regierung antrat, aber seiner Mutter bis an ihren Tod (11. März 1824 zu Rom) die Mitregentschaft überliess. Der Besitzstand des Herzogthums Lucca ist seit dieser Zeit unverändert geblieben. Das gesammte

*) Martens Recueil d. t. Supplem. t. VIII., S. 416 u. 18. und Klüber a. a. O., S. 132.

**) Artik. 43—47 bei Klüber a. a. O., S. 130—31.

***) Gleichzeitig war ihr der reine Ertrag der Staatseinkünfte seit dem 9. Juni 1815, als dem Tage des Abschlusses der Wiener Congressacte, sowie der ganze Rückstand der Jahresrente von 500,000 Francs seit diesem Tage für die bereits verflossenen Jahre übergeben.

Staatsgebiet umfasst einen Flächeninhalt von 320 Ital. QMigl. oder 20 geogr. QM., auf welchen im Jahre 1833 155,416 Seelen in einer Stadt, 20 Marktflecken und 270 Dörfern und Weilern lebten, also in einer relativen sehr starken Bevölkerung von 7770 Seelen auf 1 QM. Der Staat wird eingetheilt in 11 Communen, jede Commune in mehrere Sectionen, von denen die einzelnen ungefähr den Kirchspielen gleichkommend zwischen 250 bis 900 Einwohner zählen. Die Communen sind folgende *):

Communen.	Sectionen.	Bevölkerung von 1833.
1. Lucca	99	60,621
2. Viareggio	14	12,176
3. Capannori	42	32,497
4. Villa Basilica	11	7,151
5. Montignoso	2	1,478
6. Camajore	23	14,495
7. Borgo	27	10,032
8. Coreglia	7	3,871
9. Bagno	17	8,371
10. Gallicano	10	3,213
11. Minucciano	9	2,151
Zusammen	261	156,056

Die geringe Differenz von 640 Köpfen zwischen den beiden Bevölkerungsangaben vom Jahre 1833 rührt davon her, dass die erste aus dem allgemeinen jährlich wiederholten Census hervorgegangen ist, die zweite nach den einzelnen Communen gemacht wurde, wobei schon ein späterer Monat als Terminus a quo angenommen werden konnte. Das Verhältniss des Herzogthums als Europäischer Staat ist ohne alle politische Bedeutung. Da wir schon bei Parma (S. 653—54) und Modena (S. 688) ein so sehr geringfügiges in Bezug auf Bevölkerung und Flächeninhalt ermittelten, so wird dies nur noch um so schroffer bei Lucca hervortreten, indem dieser Staat sogar nur den fünften Theil des Flächeninhalts und etwa den dritten Theil der Bevölkerung jener kleinen Staaten besitzt.

*) Serristori Statist. d. Lucca, S. 10—11.

§. 3.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Dieses Küstenländchen am Mittelländischen Meere, das inzwischen doch nur in seinem schmalsten Theile die Meeresküste erreicht, zwischen 43° 46′ und 44° 14′ nördlicher Breite und zwischen 27° 48′ und 28° 29′ östlicher Länge, von den Toscanischen Besitzungen im Norden und Süden eingeschlossen und ausserdem von den Modenesischen Provinzen Massa und Garfagnana, steht unter demselben klimatischen Einflusse wie Toscana (S. 556—57), und die benachbarten Landschaften auf der südlichen Abdachung der Apenninen. Ebenso bietet die Oberfläche seines Bodens dieselbe Beschaffenheit dar. Von dem Apenninischen Gebirge bedeckt, das inzwischen innerhalb dieses Herzogthums selbst in der höchsten Spitze des Monte S. Guiliano nicht über 4,000 Fuss ansteigt, darauf sich in mässige Vorgebirge nach dem Meere zu abflacht, aber ausser dem kleinen Hafenplatz Viareggio keine bequeme Bucht für die Schiffahrt gewährt, wird es durch den Serchio (oben S. 559 und 689) durchströmt und fast in zwei gleiche Hälften getheilt. Dieser Fluss, wenn auch nicht schiffbar und erst ausserhalb der Gränze Lucca's sich ins Meer einmündend, dient zur grössten Wohlthat des Landes: in seinem Thale ist die gesegnetste Fruchtbarkeit, ihm verdankt die Stadt Lucca, in der grössten Ebene an demselben gelegen, ihren Wohlstand und das ganze Land die Möglichkeit auf diesem Territorium eine so grosse Bevölkerung zu erhalten. Der Serchio sowohl als sein Nebenfluss die Lima werden in vielfache Canäle zur Bewässerung der Landschaft abgeleitet und dienen vorzüglich zur Unterstützung der Anpflanzung der Oelbäume, die den Bewohnern Luccas den wichtigsten Ertrag gewähren. Unter neueren Wasserbauwerken ist nur der unter dem gegenwärtigen Herzoge erbaute Aquäduct von Lucca hervorzuheben, welcher den Verno 5 Italienische Miglien bis nach Lucca hinleitet, 1822 angefangen ist und bis jetzt 180,000 Lucchesische Scudi (262,500 Thaler) gekostet

hat *). — Ueberdies wird der innere Wasserreichthum des Herzogthums noch durch zwei beträchtlichere Landseen vermehrt, jeden in der Entfernung von $2\frac{1}{2}$ geogr. Meilen von der Hauptstadt, den Lago di Bientina an der südöstlichen Gränze von Toscana und zum geringeren Theil diesem Lande angehörend (oben S. 559) und den Lago di Maciuccoli auf der rechten Seite des Serchio, welcher über das benachbarte Viareggio einen Abzugscanal nach dem Meere hat. Diese Gegend erscheint als die ungesundeste des Landes, wie denn überhaupt die ganze Küste, wo es nicht gelungen ist, die sich im Frühjahre sammelnden Wasser für den Sommer abzuleiten. — Die Bäder von Lucca, zu Bagno alla Villa und zu Bagno caldo $2\frac{1}{2}$ Meilen von der Hauptstadt entfernt, welche stark von Inländern und Ausländern besucht werden, haben in dem Jahrzehend 1825—34 allein an fremden Gästen eine mittlere Durchschnittszahl von 872 jährlich geliefert: in den Jahren 1822 bis 1824 fand sich aber eine fast dreifach so starke Zahl vor.

Die Landstrassen sind, seit dem Französischen Einflusse auf die Landesverwaltung, zweckmässig an der Landesgränze in vortheilhafter Verbindung mit den grossen Kunststrassen in Mittelitalien fortgesetzt, und werden auch gegenwärtig zur erweiterten Verbindung mit den benachbarten Staaten bei jeder neuen Unternehmung gemeinschaftlich fortgeführt, wie wir das von der Strasse von Pistoja nach Lucca und von Pisa nach Viareggio (ob. S. 560), endlich von der Doppelstrasse von Massa nach Viareggio und Lucca und von der von Modena über Lucca nach Pisa und Livorno (oben S. 691) namentlich zu bemerken haben. Daher hat der jährliche Etat für Strassen und Brücken und dergleichen öffentliche Bauwerke unter der gegenwärtigen Regierung fast stets ein Zehntheil sämmtlicher Staats-Einnahmen betragen (unten §. 8).

*) 1 Scudo in Lucca beträgt $7\frac{1}{2}$ Lire Landesmünze, so dass also 4 Scudi völlig mit 30 Lire gleichzustellen sind. Aber 1 Lira Lucch. beträgt $5\frac{5}{6}$ Sgr. Preuss., mithin 6 Lire = 1 Thlr. 5 Sgr. und 36 Lire = 7 Thlr. Demnach ist 1 Scudo = 1 Thlr. $13\frac{3}{4}$ Sgr. und 4 Scudi = 5 Thlr. 25 Sgr. oder 24 Scudi = 35 Thlr. Der Päpstliche Scudo ist von dem in Lucca eigentlich gar nicht unterschieden, nur die verschiedene Währung der Landesmünze bringt eine kleine Differenz hervor (vergl. S. 426).

§. 4.

Bevölkerungsverhältnisse, Nationalverschiedenheit, allgemeine ständische und kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Die genauen Volkszählungen dieses Staates reichen jetzt etwa 100 Jahre, nur sind sie im achtzehnten Jahrhunderte sehr selten vorgenommen, während sie unter der gegenwärtigen Regierung seit 1818 fast regelmässig alle Jahre wiederholt werden, wovon nur die Jahre 1825 und 1826 eine Ausnahme gemacht haben *). Je kleiner ein Staat ist, und je mehr sich ein solcher um eine einzige grosse Stadt vorzugsweise concentrirt, um so genauer kann in der Regel die Volkszählung angestellt werden. Da nun der Besitzstand des Staates unter der republicanischen Verwaltung durchaus nicht verschieden ist von dem des nunmehrigen Herzogthums, so lässt sich die Vergleichung in Bezug auf die Vermehrung der Volksmenge um so schlagender anstellen. Wir finden nach der Zählung vom Jahre 1733 eine Bevölkerung von 113,190 Seelen, dadurch wird bereits die relative 5659 Seelen auf 1 Q M. durchschnittlich gestellt. Nach einem Vierteljahrhunderte sehen wir die Bevölkerung nur bis auf 118,000 Köpfe gestiegen (1758), d. i. eine Zunahme von 4810 Seelen in 25 Jahren, oder noch nicht völlig 200 Seelen im jährlichen Durchschnitte, mithin nicht viel über $\frac{1}{6}$ Procent. Nach dem abermaligen Verlaufe eines halben Jahrhunderts, in dem ersten Regierungsjahre des Napoleonischen Fürsten, gewährt die Zählung eine Volksmenge von 137,523 Seelen (im Jahre 1806), d. i. für 48 Jahre eine Vermehrung von 19,523 Köpfen oder im jährlichen Durchschnitte 406 Köpfe, woraus sich etwa $\frac{1}{3}$ Procent jährlicher Vermehrung ergiebt. Aber die zunächstfolgenden Jahre waren für ganz Italien, und namentlich für Mittelitalien höchst ungünstig. Sie erschütterten nicht nur den bürgerlichen Wohlstand, sondern sie verzehrten auch geradezu durch ihre übertriebenen

*) Serristori Statist. d. Lucca, S. 10.

Anforderungen an Geld und Menschenkräften einen Theil der Volksmenge. Es darf uns daher nicht wundern; dass wir die Volksmenge sogar zurückgekommen finden, als sie im ersten Jahr der Regierung der Infantin Maria Louise wieder vollständig gezählt wurde. Sie gewährte 1818 = 126,545 Seelen, oder relativ 6327 Seelen auf 1 Q.M. Seit dieser Zeit ist die Zunahme der Bevölkerung regelmässig von Jahr zu Jahr nachzuweisen, fast durchschnittlich um 1500 bis 1800 Köpfe, wie dies auch an sich aus dem Ueberschuss der jährlichen Geburten über die Todesfälle bestätigt wird. In dem ersten Regierungsjahre des Herzogs Carl Ludwig gewährt die Volkszählung = 127,895 (1819); die Anzahl der Geburten ist 3917, der Todesfälle 2638, also Ueberschuss 1279 Köpfe, und die Vergrösserung der Volksmenge gegen 1818 beträgt nur 1340 Köpfe *). In der darauf folgenden Periode von 5 Jahren 1820—24 steigt die Bevölkerung von 129,513 Köpfen (1820) bis auf 138,698 Köpfe (1824). Wir erhalten also einen Zahlen-Unterschied gegen 1819 von 10,803, d. i. im jährlichen Durchschnitte von 2160 Köpfen, oder über $1\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zunahme. Die Zahl der jährlichen Geburten betrug in derselben fünfjährigen Periode 24,399 Seelen, (5149 Maxim. 1823 und 4453 Minim. 1820), der Todesfälle 13,261 Seelen, also der Ueberschuss überhaupt 11,138 Seelen (2998 Max. 1823 und 2706 Min. 1821): es waren mithin 335 Seelen in Lucca im J. 1824 weniger vorhanden, als nach der Vergleichung der Geburtslisten und Todeslisten sich ergeben sollte. Aber die Differenz zeigte sich nur äusserst schwach mit 67 K. im jährlichen Durchschnitte, die auf die jährlichen Auswanderungen zu rechnen sind, von denen wir gleich unten handeln werden. In der siebenjährigen Periode von 1827—33 incl. stieg die Bevölkerung von 145,825 Seelen (1827) bis auf 155,416 (1833), sie war also gegen 1824 um 16,718 Köpfe in 9 Jahren gestiegen, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 1857 Köpfe oder etwa $1\frac{1}{3}$ Procent jährlicher Zunahme. Aber in den letzten sechs Jahren seit 1827 hatte die Zunahme nach den jährlichen allgemeinen Zahlungen überhaupt nur 9591 Köpfe gewährt, oder im jährlichen Durchschnitte 1598 Köpfe, mithin nicht viel über ein Procent jährlicher Zunahme. Die jährlichen Geburten dieser Jahre zusammen machten 31,145 Seelen (5850 Max. im J. 1829 und 4794 Min. im J.

*) Serristori a. a. O., S. 10—11.

1832, die Todesfälle 19,760 (3646 Max. im J. 1830 und 2954 Min. im J. 1828), also der Ueberschuss überhaupt 11,385 Seelen, woraus sich eine Differenz gegen die wirklich vorhandene Zunahme von 1794 Seelen ergiebt, im jährlichen Durchschnitte etwa 299 Seelen, die durch Auswanderung dem Staate verloren gegangen waren. Die relative Bevölkerung war in diesen funfzehn Jahren seit dem Regierungsantritte des Herzogs Carl Ludwig von 6327 Seelen auf 1 Q.M. bis auf 7770 Seelen auf 1 Q.M. gestiegen, gewiss ein ausserordentlich günstiges Verhältniss bei einem früher schon so stark bevölkerten Staate. Die gesammte Vermehrung der Bevölkerung hat aber in dem vollen Jahrhunderte seit 1733 um 42,226 Köpfe zugenommen, d. i. ungefähr um drei Achttheile der früheren Volksmenge.

Die Zahl der jährlich abgeschlossenen neuen Ehen war unmittelbar nach Einführung der neuen Verwaltung stärker, als gegenwärtig, weil viele früher durch Civilacte abgeschlossene Ehen nach der später erfolgten kirchlichen Einsegnung als erst gültig gewordene Verbindungen angesehen wurden, und es überdies in der Natur der bürgerlichen Verhältnisse liegt, dass bei endlicher Erreichung eines ruhigen Zustandes nach langen Kriegsjahren die aufgesparten ehelichen Verbindungen unmittelbar darauf in stärkerer Anzahl abgeschlossen werden, bis in einigen Jahren die gewöhnliche Ausgleichung erfolgt ist. Wir sehen daher im Herzogthum Lucca die Zahl der jährlich neu eingegangenen Ehen von 1437 im Jahre 1818 in steter Abnahme bis auf 760 im Jahre 1828 sinken, und dann hebt sie sich wieder allmählig bis auf 904 im Jahre 1833. Die mittlere Durchschnittszahl der in einem Jahre gestifteten neuen Ehen ist für diese sechsjährige Periode 1036. — Die Zahl der unehelichen Kinder hat in derselben Periode abgenommen, und zwar fast in ganz ähnlichem Verhältnisse, wie dies umgekehrt bei den neuen Ehen stattfand, so dass je mehr Ehen abgeschlossen wurden und je mehr man sich der Ausgleichung des natürlichen Verhältnisses unter den ehelichen Verbindungen für das bürgerliche Leben dieses Staates näherte, je weniger wurden uneheliche Kinder geboren. Im Jahre 1820 zählte man 172 uneheliche Geburten, dies ging bis auf 113 herab im Jahre 1825, und bei diesem Zahlenverhältnisse verblieb es mit geringeren Abweichungen, so dass im Jahre 1834 die Zahl derselben = 116 war. Die mittlere Durchschnittszahl der unehelichen Geburten

betrug in den funfzehn Jahren (1820—34) = 134, seit 1828 aber in den sieben folgenden Jahren nur 121, wodurch, wenn wir sie gegen die mittlere Durchschnittszahl sämmtlicher Geburten in Lucca für dieselben Jahre ins Verhältniss setzen, wir 121 : 5165 erhalten: d. h. auf 43 Geburten kam nur ein uneheliches Kind. Die Anzahl der Todesfälle bei den neugeborenen unehelichen Kindern hatte in derselben Zeit sich in ein günstigeres Verhältniss umgeändert: wenn dieselbe von 1820 bis 1825 immer die Hälfte der neugeborenen Kinder betragen hatte, so sank sie seit 1826 bis 1834 auf den dritten Theil und sogar bis auf zwei Siebentel herab. Als Concentrationspunkte der Bevölkerung kann nur die einzige Stadt Lucca hervorgehoben werden, die 1806 17,160 Einwohner zählte und im Jahre 1833 von 23,162 Einwohner bevölkert war. Nächstdem erhebt sich der Hafenplatz Viareggio, welcher vor 50 Jahren noch nicht 1000 Einwohner besass und gegenwärtig bereits über 6000 Einwohner zählt. Er wird zwar jetzt gemeinhin als Stadt genannt, hat aber diese Anerkennung durch ein Privilegium von Seiten der herzoglichen Regierung noch nicht erhalten.

Von der Nationalverschiedenheit lässt sich bei diesem so kleinen Staate um so weniger etwas bemerken, als er von einem lebhafteren auswärtigen Handelsverkehre abgeschnitten ist, und nicht einmal die Juden in Lucca gesetzlich feste Ansiedelung haben *). Es giebt zwar einige, aber diese rechnet man nur zu den herumziehenden Handelsleuten.

Die allgemeinen ständischen Verhältnisse sind zwar staatsrechtlich in einer verschiedenen Abstufung aufgehoben, indem die Verfassung vor 1805 nur einen einzigen Stand der Staatsbürger anerkennt, aber da gerade dieses Grundgesetz sich fast ausschliesslich nur mit der Regierungsgewalt beschäftigt, so sind die altherkömmlichen Abstufungen und Vorrechte der Stände immer erhalten geblieben, und haben für den geistlichen Stand in der neuen Dynastie sogar eifrige Unterstützung gefunden. Namentlich hatte die Herzogin Mutter Maria Louise die wenigen Jahre ihrer alleinigen Regierung zu einer starken Begünstigung der Geistlichkeit benutzt,

*) Serristori Supplemento secondo al Saggio St. S. 39.

die wiederum einen privilegirten Gerichtsstand neben anderen vortheilhaften Privilegien in Bezug auf die öffentlichen Abgaben und Lasten erlangte. — Nach einem im Jahre 1832 aufgenommenen Zahlenverhältnisse *) gab es 105 adeliche Familien, 1898 Personen des geistlichen Standes, 750 der Militärmacht Angehörige, 1270 Individuen, die im Staatsdienste oder Communaldienste angestellt waren, 6300 Individuen, die für sich und ihre Familien aus dem Handel oder den verschiedenen Gewerben und Künsten ihre Nahrung ziehen, 450 Individuen mit der Schifffahrt und Fischerei beschäftigt, endlich 40,000 kleine ländliche Grundbesitzer mit Einschluss der Erbpächter und Zinsleute. Aber die Bevölkerung erscheint auch gegenwärtig für die Zustände des Staates so reichlich, dass im Winter und selbst im Sommer viele Bewohner nicht ausreichende Beschäftigung zum Erwerbe ihres Unterhalts finden. Wir sehen daher jährlich 1800—2000 Ind. für mehrere Monate oder auf noch längere Zeit auswandern, die entweder in Corsica oder in Toscana und Genua Arbeit als Tagelöhner und Gehülfen bei dem Ackerbau, Handel und Fischerei suchen, oder als Maurer und Stuccateure nach entfernteren Gegenden auch jenseits der Alpen ziehen. Diese nehmen zwar nicht selten Gelegenheit, im Auslande sich fest anzusiedeln, doch kehren sie in der Regel aus geringeren Entfernungen jährlich auf einige Monate zurück, bei grösseren nach mehreren Jahren, wenn sie soviel Ersparnisse zurückgelegt haben, dass sie ein kleines ländliches Grundstück im Vaterland als Eigenthum sich erwerben, oder auch nur zur Pacht nehmen können. In den vier Jahren 1830—33 incl. betrug die mittlere Durchschnittszahl der Auswanderer 1900, darunter 900 nach Toscana, 700 nach Genua und 300 als Stuckatur-Arbeiter (Verfertiger von Gypsfiguren) und Maurer nach entfernteren Gegenden.

Die kirchlichen Verhältnisse stehen unter der Leitung eines einzigen Bisthums zu Lucca, das indess bereits 1726 zum erzbischöflichen Sitze erhoben wurde. Es bestand jedoch bis zu neuester Zeit ohne irgend ein Suffraganbisthum, und erst 1822 wurde das neu errichtete Bisthum Massa und Carrara im Herzogthum Modena ihm untergeordnet. Ausser der Cathedralkirche zu Lucca giebt es noch zwei Collegiatkirchen zu Lucca und eine zu

*) Serristori Statist. d. Lucca. S. 11.

Camajore mit Stiftern. Zur Bildung junger Geistlichen sind zwei Seminarien gebildet, wovon das erzbischöfliche für 35 Zöglinge und das bei der Collegiatkirche zu S. Michele in Lucca für 50 Seminaristen eingerichtet ist. Die gesammte Zahl der Kirchspiele beträgt 273, die der Weltgeistlichen überhaupt 1054 im Jahre 1834, worunter 625 die Priesterweihe erlangt hatten. — Im Jahre 1810 vor der Einziehung der geistlichen Güter gab es zusammen 1800 zum Säcular-Klerus gehörige Personen. Der Klerus war zwar früher reich dotirt, indem er ungefähr den dritten Theil aller Grundbesitzungen als Eigenthum hatte, aber nach der Einziehung der Kirchengüter besitzt er nur ein sehr mässiges Einkommen, den Erzbischof mit eingeschlossen, welcher nur 37,500 Lucch. Lire (7,295 Thlr.) Einkünfte besitzt. — Die Klöster waren in diesem Staate niemals völlig aufgehoben, weil unter der Regierung des Fürsten Bacciochi bis soweit die Französische Verwaltung nicht vorgedrungen war, obschon im Jahre 1811 6 Nonnen- und 3 Mönchsklöster eingezogen worden, als überhaupt damals noch in den 32 Klöstern über 1000 Mönche und Nonnen lebten. Aber die Klostergüter wurden mit den übrigen kirchlichen Besitzungen im Jahre 1811 grösstentheils zu Staatsdomainen erklärt, so dass von dem geschätzten Werthe dieser Güter 33,750,000 Luch. Lire (6,562,500 Thlr.) nur 6,500,000 Lire (1,263,889 Thlr.) den kirchlichen Stiftungen verblieben und für 27,250,000 Lire (5,298,611 Thlr.) zu den Staatsdomainen übergingen. Unter der Dynastie Bourbon wurden indess gleich am Anfange ihrer Regierung (1818) von den noch unverkauften geistlichen Gütern für 11,000,000 Lire (2,138,889 Thlr.) zurückgegeben. Es besitzen demnach die kirchlichen Stiftungen gegenwärtig den Niessbrauch aus einer Masse Grundeigenthum, deren Werth nach dem Kataster auf mehr als 17,000,000 Luch. Lire (3,305,55 Thlr.) abgeschätzt ist, was immer noch ein Siebentel des sämmtlichen im Landkataster auf 112,500,000 Lire zu Anfang des laufenden Jahrhunderts im Werthe festgestellten Grundeigenthums beträgt. Es giebt gegenwärtig 12 Mönchsklöster mit 391 Mönchen im Jahre 1833 und 11 Nonnenklöster mit 453 Nonnen in demselben Jahre; also zählten die geistlichen Orden hier überhaupt 1833 = 844 Individuen, d. i. auf 184 Personen einen Mönch oder eine Nonne, und mit Hinzurechnung der 1054 Personen des weltgeistlichen Standes erhalten wir 1898 zum Klerus gehörige Individuen, woraus ein Verhältniss zur ganzen Bevölkerung wie 1 : 82 sich bildet. Un-

ter den Mönchsklöstern gehörten 4 den Franciscanern, 2 den Capucinern, 1 den Dominicanern, 1 den Augustinern, 1 den Carmelitern, 7 waren zu Lucca, je eins zu Viareggio, Camajore, Borgo, Villa Basilica und Tramonte di Brancoli, die Franciscaner- und Capucinerklöster waren durchschnittlich am stärksten besetzt, mit 36 bis 50 Ordensbrüdern *). Unter den Nonnenklöstern besassen die Salesianerinnen 3, die Benedictinerinnen und Capucinerinnen je eins; ausser zwei Salesianerinnen-Klöster zu Camajore und Borgo waren alle übrigen 9 Nonnenklöster zu Lucca; das am stärksten besetzte war das der Capucinerinnen mit 90 Ordensschwestern, aber schon die mittlere Durchschnittszahl lieferte für jedes Kloster 41 Nonnen.

B. Die Cultur des Herzogthums Lucca.

§. 5.

Physische und technische Cultur, Handel.

Bei der physischen Cultur zeichnen sich nur die landwirthschaftlichen Gewerbe aus, die mit dem regsten Eifer in vielfachen kleinen Haushaltungen auf sehr geringen Boden-Parcellen betrieben werden, und den urbaren Boden fast zum gartenmässigen Anbau gehoben haben. Getreide, Gemüse, die mannichfachsten Früchte (namentlich viel Kastanien und Feigen) werden unerachtet der grossen Bevölkerung in ausreichendem Vorrath hervorgebracht, und gewähren, was die Früchte anbelangt, noch jährlich einen Ueberfluss zur Ausfuhr; der Reisbau findet weniger statt, der Weinbau dagegen recht reichlich und verstattet gleichfalls fast ohne Ausnahme eine jährliche Ausfuhr. Am ansehnlichsten und für das Land am vortheilhaftesten, erscheinen die Oliven-Anpflanzungen, welche über das ganze Land ausgedehnt sind und mit grosser Sorgfalt zur Verfertigung eines reinen und wohlschmeckenden Oels benutzt werden. Das

*) Sie sind einzeln aufgeführt in Serristori Stat. d. Lucca, S. 9.

Oel von Lucca gehört zu den gesuchtesten Sorten und steht dem Provençalischen am nächsten; die bessere Gattung wird in den höher gelegenen Umgebungen von Lucca auf der südlichen Abdachung der Apenninischen Vorgebirge, die geringeren gewinnt man in der Küstengegend. Die Ausfuhr an Oel erreicht allein durchschnittlich die Summe von 2,000,000 Lire Lucch. (389,000 Thlr.), die nur selten, wie im Jahre 1831 bis auf den dritten Theil herabsinkt *), gemeinhin aber über ein Drittel der gesammten Ausfuhr bildet. — Bei der Viehzucht laden die guten Wiesen besonders zur Rindviehzucht, die hier auch gegenwärtig in 4000 gut gehaltenen Häuptern gepflegt wird, was mehr als die doppelte Zahl dieses Theiles des Viehstandes gegen das Jahr 1800 beträgt. — Der Seidenbau gehört ebenfalls zu den beliebteren Gewerben des Landes, die Maulbeerbäume werden im ganzen Lande sorgfältig angepflanzt, und der jährliche Durchschnittsertrag an abgehaspelter Seide erreicht jetzt jährlich mehr als 30,000 Pfd. Gewicht. Die Seide gehört zu den besseren Sorten, jedoch erreicht sie nicht an Feinheit die Lombardische, die jährliche Ausfuhr beträgt über ein Fünftel des rohen Products für 250,000 Lire Lucch. (48,612 Thlr.). — Die Fischerei an der Seeküste befriedigt nur den nothwendigsten Bedarf, und jährlich wird eine starke Einfuhr an eingesalzenen Fischen erfordert; aber in Bezug auf mineralische Producte verdienen nur die mannichfachen Steinbrüche Beachtung, welche verschiedene Marmorarten gewähren.

In der technischen Cultur steht jetzt Lucca mehr zurück, und kann kaum noch auf seinen früheren Ehrennamen *l'Industriosa* Anspruch machen, den ihm beim Uebergange des Mittelalters zur neueren Zeit, seine vielfachen Manufacturen erwarben. Im Jahre 1530 fand man in Lucca, damals zur Nebenbuhlerschaft im Gewerbfleiss mit Florenz anstrebend, 3000 Webestühle in Beschäftigung, vorzugsweise in Wolle-Manufacturen; hundert Jahre später waren es nur noch 700 (Jahr 1614) **]. Im achtzehnten Jahrhunderte wurden die Seidenmanufacturen die angesehensten, welche hauptsächlich ihren Sitz in der Hauptstadt

*) Serristori Saggio Statistico, S. 40.

**) Serristori Statist. di Lucc. S. 15.

nahmen: sie sind es auch bis jetzt noch geblieben. Die fünf grössern Seidenmanufacturen des Landes gewähren jetzt 2500 Arbeitern Beschäftigung und halten 750 Seidenstühle in Thätigkeit. Nächstdem bemerken wir eine grosse Wollmanufactur zu Lucca, welche 900 Personen Arbeit giebt. In Baumwolle, Flachs und Hanf arbeiten gegen 1000 Webestühle, doch meistentheils nur gröbere Waare. Dreissig Papiermühlen beschäftigen 500 Arbeiter. Unter den übrigen Fabriken bemerkt man 1 Glashütte, 16 Hammer und Metallwaren-Fabriken in Eisen und Kupfer, einige Manufacturen in Filz- und Strohhüten und einige grössere Werkstätten auf Thon- und Fayence-Waaren. Aber keineswegеs deckt die technische Cultur sämmtliche Bedürfnisse des Landes, so dass ein grosser Theil der Einfuhr in ausländischen Fabrikaten besteht, die vorzugsweise aus Frankreich und Grossbritannien bezogen werden.

Der Handel dreht sich vornehmlich um die Stadt Lucca selbst, die für den Landverkehr und den mit jedem Jahre (vermittelst der Kunststrassen) jetzt mehr zunehmenden Transitohandel recht umfassende Geschäfte macht. Die Ein- und Ausfuhr stehen im Allgemeinen in sich gleichhaltender Bilanz und gewähren jede für sich jährlich gegen 6,000,000 Lire (1,166,667 Thlr.). Die Ausfuhr besteht fast nur ausschliesslich aus den oben näher bezeichneten landwirthschaftlichen Producten, die Einfuhr bringt vornehmlich Fabrikstoffe (Baumwolle), Fabrikate, Colonialwaaren und eingesalzene Fische. Der kleine Hafen Viareggio dient allerdings vorzugsweise zur Vermittelung des Küstenverkehrs, und als Zwischenhandelsplatz mit Livorno und den Häfen der Genuesischen Küste, aber doch zeigt sich auch in neuerer Zeit, besonders seit der allgemeinen Wiedereröffnung der Italienischen Häfen im Jahre 1814, ein directer Handel nach Genua, Livorno und dem Kirchenstaate (vergl. oben S. 294—95, 440). Im Jahre 1832 waren in den Hafen von Viareggio 588 Fahrzeuge (grösstentheils Barken) eingelaufen, darunter 322 beladen und 266 unbefrachtet; es gingen aus demselben Hafen ab 638 Fahrzeuge, darunter 373 befrachtet und 265 unbeladen. Es sind jedoch dabei die Fischerbarken und die kleineren Transportschiffe der Küstenfahrer für den täglichen Verkehr nicht mitgezählt. Aus Genua kamen in dem Jahre 1831 in Viareggio 110 Barken von 2507 Tonnenlast mit 560 Schiffsleuten, aber im Jahre 1833 nur 36 Barken an, aus dem Kirchenstaate 84 Schiffe

(zusammen aber nur von 2026 Tonnenlast), von Livorno im Jahre 1831 11 Schiffe und im Jahre 1832 79 Schiffe. Ueberhaupt aber fuhren unter der Flagge des Herzogthums von Lucca 175 Schiffe im Jahre 1835 *).

§. 6.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten und ihren bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat.

Die geistige Cultur Luccas war im Mittelalter gegen die benachbarten Staaten Italiens durch den Gewerbfleiss der Bewohner und bei der damaligen Richtung der grossen Strassen Italiens durch die Entfernung von denselben weniger angeregt. Der Mangel eines schützenden Fürstenhauses kam dazu, was hier als ein bedeutungsvolleres Moment sich bemerkbar macht, da der Gemeingeist der Luccheser für grossartige Unterstützung der Künste und Wissenschaften weniger geneigt erwies. Eine dürftig eingerichtete höhere Lehranstalt bestand bereits zu Lucca am Ende des Mittelalters, aus welcher das heutige herzogliche Lyceum hervorgegangen ist. Dasselbe führt gemeinhin den Namen einer Universität, weil hier neben den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern auch in den juristischen und medicinischen Studien Unterricht ertheilt wird. Im Jahre 1833 lehrten auf derselben 25 Professoren vor 180 Studierenden. — Der vorbereitende wissenschaftliche Unterricht wird im Collegium zu Lucca, das nach seinem Begründer, dem gegenwärtigen Herzog Carl Ludwig, den Namen *Collegio Carlo Lodovico* führt, an 60 Convictoristen ertheilt. Als Mittelschulen werden 16 Lateinische Schulen im Herzogthum gehalten, die im Jahre 1833 zusammen von 427 Schülern besucht wurden. Der Elementarunterricht war in öffentlichen Schulen vor dem Jahre 1802 auf die einzige Stadt Lucca beschränkt, in diesem Jahre wurden noch zu Borgo,

*) Serristori a. a. O. S. 16. u. Saggio Statist. S. 40.

Mozzano und Viareggio drei öffentliche Schulen errichtet. Drei Jahre darauf erschien nach der neuen Organisation des Staates die Verordnung, dass in jeder Commune mindestens eine öffentliche Schule auf gemeinschaftliche oder Staatskosten gehalten werden sollte, aber diese Vorschrift ist bis jetzt noch nicht vollständig erfüllt, da die grosse Commune Capannori mit 32,497 Seelen im Jahre 1836 noch keine öffentliche Elementarschule besass und sich nur höchst nothdürftig mit Privatschulen behalf. Für die weibliche Jugend bestehen überhaupt noch gar keine öffentliche Elementarschulen, für Knaben gab es nach einem officiellen Berichte aus dem Jahre 1835 41 Schulen von 1398 Schülern besucht, darunter 6 in der Stadt Lucca mit 464 Schülern und 3 Schulen des wechselseitigen Unterrichts auf Staatskosten, von welchen eine in der Stadt angelegt ist. Als Privatschulen werden 163 für Knaben mit 2752 Schülern (Lucca 316 Schulen mit 526 Sehülerinnen) und 64 für Mädchen mit 1163 Schülerinnen (44 Schulen mit 735 Schülerinnen) aufgezählt *), aber leider sind diese meistens von so schlechter Beschaffenheit und in den Händen so wenig unterrichteter Leute, dass sie höchstens den Namen der Bewahranstalten für Kinder und nicht den von Schulen verdienen. Für höheren Unterricht der weiblichen Jugend besteht jetzt nur das einzige nach der Infantin Louise Charlotte, der Schwester des Herzogs benannte Conservatorium zu Lucca für 50 Zöglinge, seitdem ein zweites ähnliches das *Istituto femminile Maria Luisa*, welches 1833 21 Zöglinge zählte, im darauf folgenden Jahre aufgehoben wurde. Das *Ospizio femminile* zu Lucca für 450 Zöglinge ist mehr für eine milde Verpflegungsanstalt als eine eigentliche Lehranstalt zu betrachten. — Vergleichen wir nunmehr die Zahl der Schüler in den Elementarschulen mit der Volksmenge vom Jahre 1833, so erhalten wir, dass in der Stadt Lucca auf 13 Bewohner 1 Schüler, dass für die öffentlichen Elementarschulen auf 111 Bewohner 1 Schüler, für die Privatschulen auf 34 Bewohner 1 Schüler und für beide Arten der Elementarschulen mit 5313 Schülern auf 29 Bewohner 1 Schüler kommen. Nehmen wir endlich noch die Zöglinge der Lateinischen Schulen, des

*) Serristori, Stat. d. Lucca S. 14 führt die Schulanstalten nach den einzelnen Communen auf.

Collegio Carlo Ludovico, des weiblichen *Conservatorio* und *Ospizio* zusammen mit 987 Ind. noch hinzu, so erhalten wir eine Gesammtzahl von 6300 Schülern, von denen nur sehr wenige das funfzehnte Lebensjahr überschritten haben, aber auch wenige nur unter dem zurückgelegten sechsten geblieben sein werden. Dies macht ein Verhältniss von 1 Schüler auf 24 Bewohner, oder was nach den Erfahrungen, die wir aus den Populationsverhältnissen überhaupt und den Schülertabellen in den Deutschen Staaten genügend entlehnt haben, dasselbe sagen will, nicht viel mehr als der vierte Theil der schulfähigen Jugend nimmt regelmässigen Antheil an dem Unterrichte, während doch schon im benachbarten Lombardisch-Venetianischen Königreiche auf 12 Bewohner 1 Schüler zu rechnen ist. Es bleibt also für Lucca in Bezug auf die niedrigsten Stufen des Unterrichts noch viel zu thun übrig. Als Specialschule lässt sich nur die Lehranstalt für den Gesang zu Viareggio anführen.

Ein Ländchen, das hauptsächlich auf den geistigen Verkehr einer mittleren Stadt beschränkt ist, dessen gesammte Bevölkerung nun die einer grossen Stadt erreicht und dessen Hauptrichtung einer regen aber einfachen Industrie gewidmet ist, bei welcher die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens regelmässig befriedigt, Reichthum aber und jedes Bestreben nach höheren Genüssen gemeinhin mangelt, ein solches Ländchen wird bei der Aufzählung grosser in der Literatur Epoche machenden Namen naturgemäss nur eine sehr untergeordnete Rolle einnehmen können. Unter den ausgezeichneten Künstlern bleibt der Maler Giovanni Coli (geb. zu Lucca 1634 † 1681) fast vereinsamt stehen, dem der Landsmann und Zeitgenosse Sancasciani nur durch geschicktes Mitarbeiten und glückliche Nachahmung die grosse Anerkennung seines Namens verdankt. Unter den Wissenschaften haben besonders die historischen mehrere ehrenhafte Meister aus Lucca anzuführen, wie den Jacopo degli Amanati (geb. im Gebiete von Lucca c. 1420 † 1479), welcher für seine Verdienste von seinem Freunde dem Papste Pius II. mit dessen Familiennamen Piccolomini geehrt wurde, den Giovanni Vincenzo Lucchesini (geb. zu Lucca 1660 † 1744), den Pietro Guiseppe Castruccio Buonamici (geb. zu Lucca 1710 † 1761) und den bekannten Preussischen Staatsminister Girolamo Marchese di Lucchesini (geb. zu Lucca

1752 † 1825). Aber noch ein dritter dieses Namens Giovanni Lorenzo Lucchesini (geboren zu Lucca 1638 † 1717), welcher dem Jesuiten-Orden angehörte, stand als Humanist und Theolog für sein Zeitalter in dem geachtetsten Rufe.

Für eine allgemeinere Verbreitung der wissenschaftlichen Cultur vermag die unbedeutende öffentliche Bibliothek zu Lucca mit 16,000 Bänden wenig zu sorgen, zumal da sie nicht im Einverständniss mit den Fortschritten der Wissenschaften ergänzt wird. — Ein gelehrter Verein unter dem Namen der *Academia degli Oscuri* bildete sich bereits 1584, er wurde 1805 erneuert, aber seine Wirksamkeit ist immer äusserst beschränkt geblieben. Der buchhändlerische Verkehr auf Lucca beschränkt, gewährt auch nicht einmal eine umfassende Vermittelung für die besseren Erzeugnisse der Italienischen Literatur. Drei Druckereien bestehen zu Lucca; zwei Tagesblätter werden gegenwärtig nach der *Bibliografia Italiana* zu Lucca herausgegeben.

§. 7.

C. Die Verfassung des Herzogthums Lucca.

Als Grundgesetz gilt noch jetzt in Folge der Schlussacte des Wiener Congresses das Verfassungsstatut vom 23. Juni 1805 *), da es durch keine neuere Constitution ersetzt ist, und zur Grundlage der inneren Verhältnisse im Herzogthum Lucca unter der Dynastie Bourbon vertragsmässig bestimmt wurde. Dasselbe zerfällt in fünf Abschnitte, von welchen der erste vom Fürsten, der zweite von dem Ministerium und dem Staatsrathe, der dritte vom Senate, der vierte von der Gerichtsverfassung und der fünfte von allgemeinen Vorschriften handelt. Die meisten Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde handeln aber von den Einrichtungen der ausübenden Gewalt, so dass dieselbe überhaupt hierin nicht viel mehr als ein Statut und eine Instruction für den Geschäftsgang

*) Bei Martens Rec. d. trait. Suppl. t. IV. S. 147—54; Pölitz Europ. Verfass. Bd. II. S. 402—5 u. Moniteur 1805. Nr. 286.

der Verwaltung angesehen werden kann: die auf die Familie Bacciochi und auf das Verhältniss zum Kaiser Napoleon besonders sich beziehenden Bestimmungen sind auf die neue Dynastie Bourbon nicht übertragen und haben daher für diese keine Gültigkeit. — Ueber die eigenthümlichen Beziehungen zu Parma ist bei diesem Herzogthum S. 671 u. §. 2. S. 7 das Erforderliche auseinander gesetzt worden.

Die Staatsform ist eine verfassungsmässig beschränkte Erbmonarchie, so lange die gegenwärtige Dynastie Bourbon regiert. Der Herzog steht an der Spitze der Verwaltung als alleiniger Anordner für die Ausführung der gegebenen Gesetze. Er bestimmt in jedem Jahre das Budget der Ausgaben nebst den Mitteln zu ihrer Deckung, und legt sie dem Senate zur Genehmigung vor. Der Herzog ernennt allein zu allen Aemtern in der Civil- und Militärverwaltung, soweit er dieses Recht für die niederen Stellen nicht seinem Ministerium überlässt. Dasselbe Recht steht ihm zu für die Ernennung zum Erzbisthum *) und zu allen geistlichen Würden und Canonicaten und Pfarreien, deren Patronat früher nach Gesetz, päpstlichen Bullen oder testamentarischer Bestimmung den oberen Behörden der Republik oblag. Der Fürst hält eine Nobelgarde aus eingebornen Lucchesern, die nach fünfjährigem Dienste ein Anrecht auf Officierstellen in der Nationalgarden-Miliz erlangt haben. Die Civilliste des Fürsten besteht verfassungsmässig aus 300,000 Francs, aus den öffentlichen Fonds und aus 100,000 Francs Renten aus überwiesenem Grundeigenthum. Diese bezieht noch gegenwärtig der Herzog ausser der ihm durch den Wiener Congress auswärtig zugesicherten jährlichen Rente von 500,000 Francs, denn das Finanzbudget für 1834 weist 540,000 Lucchesische Lire als Civilliste nach, die mit 400,000 Francs (105,000 Thaler) in gleichem Werthe stehen. Ehe der Fürst bei seinem Regierungsantritt die Verwaltung übernimmt, leistet er Gott auf das heilige Evangelium, in Gegenwart des Senats, der Minister und des Staatsraths, des Erzbischofs und der richterlichen Behörden einen Eid, dass er die Integrität und Unabhängigkeit des Staates, sowie die Römisch-katholische und apostolische Kirche in demselben, als

*) Artikel 2 der Verfassung von 1805.

herrschende des Landes aufrecht erhalten, weder Steuern fordern, noch irgend eine Aufgage auferlegen werde, als in Folge vorausgegangener Gesetze, und dass er überhaupt während seiner Regierung nur den Nutzen und das Glück des Volks von Lucca vor Augen zu behalten sich verpflichte. Die Grossjährigkeit des Fürsten wird auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr festgesetzt, aber für die Minderjährigkeit eines Fürsten wird die Verwaltungsweise jedesmal durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Der Herzog führt den Titel Herzog von Lucca, Erbherzog von Parma und Piacenza und das Prädicat Durchlaucht, welches auch allen seinen Descendenten, Prinzen und Prinzessinnen gebührt. Seine Residenz ist nur das herzogliche Schloss in Lucca. Das Wappen des Herzogthums besteht aus einem lichtblauen Mittelschilde, auf welchem zwischen zwei schrägen Balken das Wort *Libertas* in goldener Schrift gelesen wird. Dieses Mittelschild wird umgeben von einem Hauptschilde, in dem die Wappen der drei Linien Bourbon-Spanien, Bourbon-Sicilien und Bourbon-Parma vereinigt sind (Bd. III., 143—44 und Bd. IV., 147—48). — Der Hofstaat ist für die Verhältnisse des beschränkten Herzogthums sehr zahlreich und scheint auch jetzt noch immer die besondere Beziehung zu dem Hause Bourbon durch Repraesentation hervorheben zu sollen. Er zerfällt in sechs Stäbe, den des Oberhofmarschalls, den des Gross-Almoseniers, den des Oberhofmeisters (*Maggior-duomo Maggiore*) des Herzogs, der zugleich das Amt des Oberkammerherrn versieht, den des Oberstallmeisters, den der Obersthofmeisterin der Herzogin, zugleich unterstützt durch den Ehren-Cavalier der Herzogin und den des Obersthofmeisters der Prinzen des herzoglichen Hauses. Die herzogliche Palastgarde (*Guardia Palatina*) gehört zur Ausschmückung und Unterstützung des Hofstaates. — Dem Staate sollte aber ungeachtet seiner Beschränktheit und seines bedeutungslosen Militäretats doch nicht sein besonderer Orden fehlen, und zwar sogar nur für Militärverdienst. Herzog Carl Ludwig stiftete am 1. Juni 1833 das *Croce di S. Giorgio per il merito militare* in 2 Classen. Das Kreuz von Silber zeigt auf der einen Seite den heiligen Georg mit dem Drachen, auf der anderen den Namenszug des Stifters. Die erste Classe ist für den Befehlshaber der Truppen und für höhere Officiere bestimmt,

die sich in besonderen Aufträgen des Staats ausgezeichnet haben; die zweite für Officiere, Unterofficiere und Gemeine.

Was die allgemeinen ständischen Verhältnisse anbelangt so sollen die Vorrechte der Geburt, mit Ausnahme der regierenden Familie, die Primogenituren und Fideicommisse in Lucca aufgehoben bleiben, die Verwaltungsämter sollen nur an Eingeborne des Herzogthums vergeben werden können, wobei ausnahmsweise nur zu Richterstellen Ausländer gelassen werden können *). Die Repräsentation des Volks geschieht durch den Senat, welcher aus 36 Mitgliedern, wenigstens 30 Jahre alt, zusammengesetzt wird **). Zwei Drittheile, davon werden aus den Landeigenthümern mit einem jährlichen Einkommen von wenigstens 1000 Lire Lucchesisch (194$\frac{4}{9}$ Thaler) nach dem Kataster der Grundsteuer und ein Drittheil aus den Gelehrten und den angesehensten Handelsleuten des Staates gewählt, indem der Herzog aus dem ihm von den einzelnen Cantonen vorgelegten Registern der geeigneten Bürger dazu vorschlägt, und der Senat selbst wählt. Doch dürfen nicht gleichzeitig zwei, bis in den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft und bis in den ersten Grad der Schwägerschaft verwandte Individuen im Senate sitzen, und Criminalverbrechen oder infamirenden Strafen erfordern den sofortigen Austritt aus dem Senate. Der Senat erneuert sich alle vier Jahre zum dritten Theile, nachdem in den ersten Jahren das Loos über das Ausscheiden der ersten zwei Drittel bestimmt hat. Der Präsident wird aus der Mitte des Senates durch den Herzog gewählt, bleibt aber nur ein Jahr im Amte, eben so lange sein Secretär, gleichfalls aus der Mitte des Senates gewählt, welcher alle Acten des Senats zu contrasigniren hat; jedes Mitglied erhält eine jährliche Entschädigung von 1000 Lire Lucchesisch (194$\frac{4}{9}$ Thaler). Die Geschäfte des Senats bestehen in der Bestätigung der Jahresrechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Staates und aller von der Regierung vorgeschlagenen Gesetze, wobei Amendements und

*) Dies hat seinen Grund in dem früheren Herkommen der Republik Lucca, ausschliesslich Ausländern ihre richterlichen Aemter zu übertragen, wesshalb auch nach dieser Verfassung dem Senate ausnahmsweise die Wahl dieser Beamten überwiesen wurde.

**) Ueber den Senat Art. 11—18 der Verfassung von 1805.

Abänderungen der Bestimmungen der Gesetzesentwürfe vorgenommen werden können, in der Wahl der Richter, in der Bestätigung aller wichtigen Acte der Staatsregierung, wie Verkauf der Staatsgüter, neue Tarife für Zölle und andere schon bestehende Abgaben, oder für die Einführung neuer bereits genehmigter Abgaben. Die von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe müssen zuvor einer Commission des Senats von fünf Mitgliedern zur genaueren Prüfung vorgelegt werden, die darüber Bericht zu erstatten hat. Für gültige Berathungen des Senats müssen aber wenigstens zwei Drittheile des Senates versammelt sein, wobei dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. In jedem Jahre bleibt der Senat wenigstens zwei Monate versammelt, er wird von dem Herzog einberufen und aufgelöst; die erste Sitzung wird vom Fürsten in Person eröffnet, der auch stets, so lange der Senat versammelt ist, in demjenigen Orte verbleiben muss, wo der Senat seine Sitzungen hält.

D. Die Verwaltung des Herzogthums Lucca.

§. 8.

I. Innere Verhältnisse.

Die beiden Centralbehörden der Staatsverwaltung sind wie in Modena der Staatsrath und das Staatsministerium. Beide sind bereits durch die Verfassung von 1805 eingesetzt *). Der Staatsrath wird aus den Ministern, den Chefs der Ministerial-Departements und dem Präsidenten des Ober-Tribunals, welche durch ihr Amt für die Dauer desselben in den Staatsrath einberufen sind, und aus sechs durch das Vertrauen des Herzogs auf Lebensdauer einberufenen Staatsräthen gebildet. Seine Functionen sind mit den des Geheimeraths für ausserordentliche Conferenzen in Parma (S. 673) übereinstimmend.

*) Artikel 7—10.

Das Staatsministerium wird gebildet aus zwei dirigirenden Staatsminister, dem einen für die auswärtigen Angelegenheiten, dem andern für die inneren Angelegenheiten mit Einschluss des Cultus und öffentlichen Unterrichts, aus dem Chef des Departements der Gnade und Gerechtigkeit, welcher den Titel Präsident führt, aus dem Generaldirector des Departements der Finanzen und dem Director des Kriegssecretariats und endlich aus dem Generaldirector der Polizei (*buon Governo*). Es können aber beide Ministerstellen durch eine und dieselbe Person bekleidet sein, wie dies gegenwärtig der Fall ist, eben so dürfen andere Directionen der Departements von einem und demselben Chef verwaltet werden, wie die Finanzen und das Kriegssecretariat. — Der Staatssecretär, welcher zugleich die Direction der herzoglichen Kanzelei hat, contrasignirt alle Acte des Herzogs und übermacht sie an die Chefs der einzelnen Verwaltungszweige.

Bei der inneren Verwaltung und Polizeipflege ist die frühere Eintheilung des Staates in drei Verwaltungsbezirke aufgehoben, und jede der 11 Communen ist jetzt unmittelbar den Verwaltungsdepartements im Staatsministerium untergeordnet. Jede Commune wird wiederum für sich bestehend von einem Gonfaloniere und 4 Anziani verwaltet, mit Ausnahme von Lucca, wo 6 Anziani eingesetzt sind; die Unterabtheilungen der Communen heissen Sectionen, vergl. oben §. 2, S. 71. Jede Section steht unter einem Präsidenten, und die Vereinigung aller Präsidenten der Sectionen in einer Commune bildet den Gemeinderath (*consiglio generale*) derselben. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheitspolizei dient den Behörden das Gensdarmeriecorps aus 150 Mann in 2 Compagnien, von denen eine Abtheilung beritten ist. Die Gesundheitspflege steht in diesem kleinen Staate unter einer zweckmässigen Controlle, wenn man dieselbe gegen die meisten anderen Italienischen Länder stellt; das Personale derselben, überhaupt 155 Individuen zählend, erscheint auch nach dem Umfange des Landes ausreichend, denn es besteht aus 31 Aerzten, 2 Medico-Chirurgen, 59 Wundärzten, 40 Apothekern, 21 Hebammen und 2 Zahnärzten. — Die Postverwaltung wird nur von 3 Postämtern und Stationen geleitet von Lucca, Montramito und Bagni. —

Die Rechtspflege wird für die geringeren Civil- und Criminal-Rechtshändel nach 10 abgesonderten Bezirken (*Giusdicenze*) verwaltet, welche im Allgemeinen dieselbe Abgränzung wie die Communen haben, nur dass Borgo mit der *Giusdicenza* von Bagno vereinigt ist. In jedem Bezirke entscheidet ein Richter (*Giusdicente*), der im Hauptorte der Commune wohnt, und bisweilen ist das Amt desselben auch zugleich mit dem des Gonfaloniere verbunden, wie dies regelmässig zu Montignoso stattfindet. Für Lucca ist aber statt des Giusdicente ein collegialisch entscheidendes Gericht als *Tribunale di prima istanza civile*, und die Handelsangelegenheiten bleiben einem besonderen Gerichte (*Tribunale di commercio*) zu Lucca vorbehalten. Die Apellations-Instanz geht von allen diesen Gerichten an die *Ruota civile* für Civilfälle, und an die *Ruota criminale* in allen Criminalsachen: beide haben ihren Sitz zu Lucca. Die letzte Instanz steht bei dem Obertribunal (*Supremo Tribunale di Giustizia*) zu Lucca, nach welcher nur der Recurs auf das Begnadigungsrecht und die Machtentscheidung des Herzogs frei steht, doch darf derselbe bei Criminal-Verbrechen verfassungsmässig nur dann davon Gebrauch machen, wenn er zuvor das Gutachten des Staatsministeriums, des Staatsraths und eines Mitgliedes aus dem Obertribunal angehört hat*). Die Anzahl der bei den Gerichten angestellten Advocaten (51), Procuratoren (49) und Notarien (36) ist ansehnlich; sie betrug für das Jahr 1833 zusammen 136, von denen nur 10 keine Praxis mehr ausübten, also etwa im Durchschnitte auf 1250 Bewohner eine solche Rechtshülfe. Nach einem officiellen Berichte der Rechtsverwaltung im Jahre 1833 waren überhaupt bei der Civilrechtspflege von den Giusdicenze 2584 Sachen, von dem Tribunal erster Instanz zu Lucca 957 Sachen, von dem Handelsgericht 762, von den beiden Apellationsgerichtshöfen 164 Sachen richterlich entschieden. Bei der Criminalrechtspflege waren 122 Polizeivergehen abgeurtheilt, bei der correctionellen Justiz 310 Fälle, bei gröberen Criminalvergehen 56 Urtheile gefällt und nur in 8 Rechtssachen war in der Appellations-Instanz entschieden. — Ausserdem war in 12 Contrebande-Processen das Urtheil gesprochen. Es standen aber überhaupt wegen geringerer Vergehen 721 Individuen vor Gericht, von denen 537 verurtheilt

*) Art. 21. der Verf. v. 1805.

wurden: wegen gröberer Verbrechen 106, von denen 101 verurtheilt wurden*). — Die zur Strafarbeit bestimmten Gefangenen wurden im Bagno zu Viareggio gehalten: es befanden sich in demselben 1833 überhaupt 73 Verbrecher, von denen 19 auf Lebensdauer verurtheilt waren. Davon wurden aber im Laufe des Jahres 1833 15 befreit und einer verstarb, so dass am 31. December 1833 nur 56 im Bagno noch fest gehalten wurden.

Die financiellen Verhältnisse des Herzogthums Lucca sind gegenwärtig gut geordnet, die Abgaben durchaus nicht drückend, die Staatsschuld so sehr unbedeutend, dass sie als völlig getilgt betrachtet werden kann. Nach der Verfassung vom 23. Juni 1805 musste der Fürst sich verpflichten (Artikel 24.) alle in seiner Macht liegende Mittel anzuwenden, um die Staatsschulden so schnell als möglich abzuführen. Dazu war ein Theil der Staatsgüter verwandt worden, welche nach der Vereinigung mit den eingezogenen Kirchen- und Klostergütern, ausser den darauf angewiesenen beträchtlichen Summen für Strassen und andere öffentliche Bauunternehmungen, doch noch einen so grossen Werth besassen, dass durch allmählichen Verkauf derselben der grösste Theil der Staatsschulden abgelöst werden konnte. Die Staatsgüter hatten zu Anfang des Jahres 1805 überhaupt nur 710,300 Lire L. (138,115 Thlr.) an Werth; durch jene angedeutete Vereinigung waren sie bis zu einem Werthe von 27,280,641 Lire L. (5,304,560 Thlr.) gestiegen. Aber bis zum Jahre 1818 waren von denselben zur Befriedigung der genannten Zwecke soviel veräussert worden, dass ihre Gesammtmasse nur auf 11,336,741 Lire L. (2,204,366 Thlr.) veranschlagt werden konnte, welche darauf, wie §. 4. schon erwähnt ist, den kirchlichen Stiftungen bis auf einen sehr geringen kaum $\frac{1}{30}$ betragenden Antheil wieder zurückgestellt wurden. Die gegenwärtigen Staatsschulden haften aber nur auf immer dauernden Verpflichtungen oder nicht kündbaren Renten, die sich theils in dem Besitz von milden und kirchlichen Stiftungen, theils in vertragsmässigem Rechte als Privateigenthum befinden: sämmtliche Zinsen aber betragen nur jährlich 17,900 Lire L. (3,481 Thlr.), also lassen sie nach dem üblichen Italienischen Zinsfusse sicher auf nicht mehr als auf einen Totalbetrag von 400,000 Lire L. (77,778 Thlr.)

*) Serristori Statist. di Lucca, S. 15.

Schulden schliessen. Die Budgets der Einnahmen und Ausgaben sind seit dreissig Jahren fast unverändert geblieben und decken sich in durchschnittlicher Ausgleichung, wenn auch bisweilen bei den Ausgaben ein stärkerer Betrag auf ein geringes Deficit gegen die Staatseinnahmen gerathen lässt. Doch sind sie in den letzten Jahren noch geringer geworden, da der Herzog eine Veränderung seiner Civilliste selbst vornahm, und die vor seinem Regierungsantritte bis auf 600,000 Fr. (162,000 Thlr.) gesteigerte und dann beibehaltene Civilliste auf den früher in der Verfassung bestimmten Etat zurückführte, auch durch die Verminderung der bewaffneten Macht einige beträchtlichere Ersparnisse bewirkte. Die Einkünfte betrugen zu Anfang der Regierung des Bacciochi aus dem Gebiete von Lucca gegen 1,600,000 Fr. (432,000 Thlr.). Sie standen nach dem Finanzetat des Jahres 1827 auf 1,669,000 Fr. (450,630 Thlr.), also um eine so unbedeutende Differenz höher, dass diese bei dem grossen Zwischenraume der Zeit kaum hervorgehoben zu werden verdient. Von diesen Einnahmen kommen 396,000 Fr. (fast $\frac{1}{4}$) aus directen Abgaben der Grund- und Personalsteuer, 500,000 Fr. (fast $\frac{2}{7}$) aus den Zöllen und dem Octroi der Stadt Lucca, 245,000 Fr. (gegen $\frac{1}{7}$) aus den Tabaksgefällen, eben soviel mit 240,000 Frcs. aus den Stempelgefällen, 190,000 Frcs. ($\frac{1}{8}$) aus der Salzsteuer und 98,000 Frcs. (nur $\frac{1}{16}$) aus den Regalien der Post, Lotterie, Pulver- und Salpeterverkauf u. dgl. Die Staatsausgaben verlangten nach diesem Budget 1,726,000 Frcs. (466,020 Thlr.), wovon die bewaffnete Macht mit der Gensdarmerie 500,000 Frcs. (noch nicht $\frac{2}{7}$) für sich nahm, die übrigen Verwaltungszweige aber nicht wesentlich von dem Budget des Jahres 1834 abwichen, zu dem ich jetzt übergehen will.

Die Einnahmen des Jahres 1834 waren nach dem Etat berechnet auf 2,002,800 Lire Lucch. (389,434 Thlr.), wobei jedoch zu bemerken bleibt, dass diese Summe bereits als die Netto-Einnahme sich zeigte, und bei allen einzelnen Einnahmen vorher die Erhebungskosten in Abzug gebracht waren. Darunter stand die Grundsteuer (über $\frac{1}{4}$) mit 560,000 Lire L. (168,889 Thlr.), die Personalsteuer (gegen $\frac{1}{50}$) mit 39,000 L. (7,583 Thlr.), die Zölle und Consumtionssteuern (sehr vermindert durch Herabsetzung bei einigen Gegenständen gegen $\frac{1}{6}$) mit 360,000 Lire (70,000 Thlr.), die Tabaks- und Salzgefälle (zusammen fast $\frac{1}{3}$, also bedeutend gesteigert) mit 620,000 L. (120,556 Thlr.), die Stempel-, Hypotheken- und Enregistrementsgefälle ($\frac{3}{20}$) mit

300,000 L. (58,333 Thlr.), das Lotterie- und Postregal (gegen $\frac{1}{25}$ (mit 82,500 L. (16,042 Thlr.), die Einkünfte aus den Staatsgütern $\frac{1}{100}$) mit 20,000 L. (3,889 Thlr.) und der Beitrag der Regierung Modena für den Bezirk Castiglione mit 21,300 L. (4,142 Thlr.) — Die Ausgaben dieses Jahres erforderten 2,004,900 L. (389,842 Thlr.), also nur ein Mehrbetrag von 408 Thlr. gegen die Einnahmen. Darunter erheischte die Civilliste (nicht viel über $\frac{1}{4}$) 540,000 L. (105,000 Thlr.), die Pensionen (über $\frac{1}{6}$) mit 340,000 L. (66,111 Thlr.), die Interessen der Staatsschulden (etwa $\frac{1}{115}$) mit 17,900 L. (3,481 Thlr.), die allgemeine Verwaltung der inneren und auswärtigen Angelegenheiten ($\frac{1}{20}$), mit 100,000 L. (19,444 Thlr.), der öffentliche Unterricht ($\frac{1}{25}$) mit 80,000 L. (15,556 Thlr.), die Verwaltung der Brücken, Strassen und öffentlichen Bauten (etwas über $\frac{1}{11}$) mit 180,000 L. (35,000 Thlr.), die Polizeiverwaltung und die Gefängnisse (gegen $\frac{1}{12}$) mit 167,000 L. (32,473 Thlr.), die Rechtspflege (über $\frac{1}{13}$) 160,000 L. (31,112 Thlr.), endlich die bewaffnete Macht (nicht viel über $\frac{1}{5}$) mit 420,000 L. (81,667 Thlr.). Stellen wir die Einnahmen mit der Bevölkerung des Herzogthums zur Vergleichung auf, so erhalten wir gegen 13 Lire L. = $2\frac{1}{2}$ Thlr. (noch genauer 2 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.) auf den Kopf, ein Verhältniss, das hier um so selbstredender erscheint, als die Einnahme aus den Domainen fast gänzlich fehlt, und die aus den Seezöllen nur gering ist. Die Abgaben werden durch 11 Erhebungsämter eingezogen, welche der Abgränzung nach den 11 Communalbezirken völlig entsprechen. Für die Stempel- und Enregistrementsgefälle sind drei Recepturen zu Lucca, Camajore und Borgo. Die Zölle werden durch zwei Hauptzollämter zu Lucca und Viareggio beaufsichtigt und an 6 Erhebungsstätten erster Classe, an 13 Erhebungsstätten zweiter Classe und an 4 Erhebungsstätten dritter Classe entrichtet. Ausser diesen Staatsabgaben beschatzen sich die Communen mit nicht unbeträchtlichen Communal-Auflagen für die ihnen näher liegenden gemeinschaftlichen Zwecke. Diese betrugen im Jahre 1834 428,000 Lire L. (83,223 Thlr.), also über ein Fünftel sämmtlicher Staatseinkünfte. Von diesen wurden $\frac{2}{3}$ gemeinschaftlich nach Communen (darunter 52,000 Lire = 10,111 Thlr. für das öffentliche Unterrichtswesen) und $\frac{1}{3}$ nach den Sectionen der einzelnen Communen für ihre besonderen Bedürfnisse aufgebracht *).

*) Serristori Statist. d. Lucc. S. 12. u. Saggio Statist. S. 39.

Die bewaffnete Macht Luccas diente bereits zur Zeit der Republik, nachdem sie zuerst 1653 ein stehendes Truppen-Corps Schweizer nach einem Capitulationsvertrage mit dem Canton Lucern in ihre Dienste aufgenommen hatte, ausschliesslich zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung, zur Sicherstellung der öffentlichen Landstrassen und zur Bewachung der Küsten sowohl gegen Seeräuber wie gegen Contrebandirer. Einen eigentlichen militärischen Zweck verstatteten weder die Menschen noch die Geldkräfte dieses Staates. Dasselbe Verhältniss dient auch gegenwärtig für die Beurtheilung des Militärwesens von Lucca. Ausser der oben schon angeführten Palastgarde und den beiden Compagnien Gensdarmerie werden nur in vollständigem Etat 6 Compagnien Infanterie, die zusammen das Bataillon Carlo Ludovico (nach dem Namen des Herzogs) von 500 Mann bilden, eine Compagnie Kanoniere von 60 Mann als Küstenwächter und eine Compagnie Pompiers gehalten. Diese stehen unter der Leitung eines Militär-Commandos, dessen Chef des Generalstabs zugleich der General-Adjutant des Herzogs ist. Zu Viareggio ist eine Militär-Commandantur für die dort stationirten Soldaten und Küstenwächter, zugleich in Verbindung mit einem besondern Marine-Commissariate, ohne dass Lucca eigene Kriegschiffe hält. Ausserdem hat Lucca als Miliz eine Stadtgarde (*Guardia urbana*) aus seinen Bürgern der Hauptstadt in 2 Bataillonen, zusammen von 1,200 Mann, von denen inzwischen jedes Bataillon nur eine Compagnie zum etwa nöthigen Dienste mobil hält. In den übrigen Communen werden 800 Mann Communalgarde zum abwechselnden Dienste aufgerufen, aber selten gebraucht. Das allgemeine Aufgebot der Landesmiliz kann den sechsfachen Bestand sämtlicher *Guardie Urbane* aufstellen, ist aber bis jetzt noch niemals vollständig zur Anwendung gekommen.

§. 9.

II. Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse.

Die Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse knüpft sich für diesen Staat erst an den kurzen Zeitraum der Regierung der

gegenwärtigen Dynastie. Lucca als Republik hatte nur sein Handelsinteresse bei seinen nächsten Nachbaren zu vertreten, und hielt sich auf das strengste entfernt von aller Theilnahme an politischen Händeln. Es fand schon seinen natürlichen Schutz in der gegenseitigen Rivalität derjenigen Mächte, mit welchen seine Beziehungen am mannichfachsten verwickelt waren. Aber auch jetzt zeigt sich die Stellung Luccas in den auswärtigen Verhältnissen, als ein Staat untergeordneten Ranges, völlig bedeutungslos. Obschon der Herzog seinem Stamme nach dem Hause Bourbon angehört, so knüpft ihn das politische Interesse doch vorzugsweise an die Richtung der Politik des Wiener Cabinets, und um so mehr, als die Erfüllung seiner künftigen Aussichten in Bezug auf den Erwerb des grösseren und wichtigeren Staates Parma und Piacenza, welche für ihn allerdings nur als eine Wiederbesitznahme der rechtmässig von seinem Grossvater ererbten Besitzungen sich geltend machen würde, das gute und völlig übereinstimmende Vernehmen mit der gebietenden Macht in Italien als wesentliche Bedingung nothwendig verlangt. Deshalb steht Lucca in allen diesen Beziehungen ganz gleich mit Parma (S. 679) und Modena (S. 708). — Der **diplomatische Verkehr** wird von den Europäischen Grossmächten mit Ausnahme Russlands, welches keinen Gesandten an den benachbarten Höfen mit der Mission in Lucca beauftragt hat, regelmässig durch die in Florenz oder Turin accreditirten Gesandten unterhalten, da sie auch besondere dauernde Missionscreditive an den Hof von Lucca erhalten haben. Dasselbe geschieht von dem Sardinischen, Neapolitanischen und Schwedischen Hofe vermittelst ihrer Geschäftsträger zu Florenz. — Der Herzog von Lucca dagegen hält nur seinen besondern Geschäftsträger an dem Oestreichischen Hofe, der bisweilen zugleich durch das Creditiv zur Mission für das Berliner Cabinet hat. Ausserdem aber hat er mit Erlaubniss des Sardinischen Hofes dessen Gesandten an den Höfen zu Paris, London und Petersburg, so wie bei dem Papste zugleich die Mission eines **Geschäftsträgers** für Lucca an denselben Höfen übertragen. — Besondere für das Europäische Staats- und Völkerrecht beachtenswerthe Verträge, ausser den im §. 2 für Parma und Piacenza bereits angeführten, sind von dem jugendlichen Herzogthume Lucca noch nicht geschlossen. —

Der Freistaat San Marino.

§. 1., 2., 3. u. 4.

A. Grundmacht des Freistaates San Marino.

Unter den Hülfsmitteln machen wir für diese politische Merkwürdigkeit, die mehr als eine der eigenthümlichen Curiositäten Italiens aufgesucht, wie als Staat geachtet wird, besonders namhaft: *M. Valli delle origine e governo della republica di San Marino, Padua* 1633, 4*to*. — *La Lande Voyage en Italie*, t. VI, S. 335—39. — *Dr. Gillies, an account of the republic of S. Marino, London*, 1795. 8*vo*.; Deutsch übersetzt, Leipzig 1798. 8vo. — *Delfico, Memorie storiche della republica di S. Marino, Milano* 1804. 4*to*. — *Graf Serristori, Statistica d'Italia. 3tes Heft. Firenze* 1836 4*to*., welches auf S. 3—5. einen Abriss der Statistik von S. Marino giebt, aber sehr bedauert, dass in diesem Staate selbst noch keine Vorkehrungen getroffen werden, officielle Materialien für die statistischen Verhältnisse zusammen zu bringen.

San Marino verdankt seiner Lage am Fusse des Apenninischen Gebirges, auf der östlichen steileren Abflachung nach der Meresküste, unter 43° 56′ nördlicher Breite und 13° 17′ östlicher Länge, zwischen den Flüssen Marecchio und Conca, aber nicht einmal bis zu ihren Ufern reichend, die Ehre noch heute unter den souverainen Staaten Europas aufgezählt zu werden. Denn durch die Oertlichkeit seines Bodens, indem der Haupttheil des Gebietes auf einer steinigen Anhöhe liegt, die Stadt selbst nur einen einzigen nicht einmal fahrbaren Zugang hat, sind die Bewohner dieses Gebietes zur angestrengten Arbeit genöthigt, um die bescheidensten Be-

dürfnisse für ihren Lebensunterhalt zu geniessen. Dennoch vermögen sie über eine sehr niedrige Stufe des Wohlstandes, die von kärglicher Nothdurft nicht weit unterschieden ist, sich nicht zu erheben. Das aber ist es gerade, was die Bürger von Marino selbst sich mit ihrem Schicksale begnügen lehrte, was in ihnen den bescheidenen Sinn aufrecht erhielt, nach zweideutigen Gefahr bringenden Vergrösserungen nicht zu streben, was aber anderseits auch jeden Eroberungslustigen abhielt, Blut und Kosten an ein kleines Stück Land zu setzen, das unter allen Umständen keinen lohnenden Ersatz versprach. — Die ersten Ursprünge des freien Gemeinwesens verlieren sich bis in die dunkle Sage, die einen Zeitgenossen des Kaisers Diocletian, einen Maurer Namens Marinus als Einsiedler in jenes einsame Thal sendet, aus welchem der fromme Lebenswandel des ersten Anbauers die dadurch herbeigelockte Menge zum Bebauen der benachbarten Anhöhe angeregt haben soll. Neun Jahrhunderte später, am Ende des zwölften, sehen wir dort bereits eine kleine feste Stadt wohl ausgebaut, die sich gegen die nächsten Nachbaren durch die geschickte Benutzung seiner Lage wohl zu behaupten versteht. Sie erwirbt durch Ankauf die nahe gelegenen Schlösser Pennarosta (um 1100) und Casolo (1170). Ihre Verwaltung ist wie die der meisten Städte Mittelitaliens und der Lombardei in dieser Zeit, so lange sie nicht der Herrschaft eines einzigen Herrn unterworfen sind. Zuerst hat sie zwei Consuln an der Spitze, dann unter einem gewählten Capitano bleibt das Gebiet von San Marino, welches bereits im Wesentlichen seinen heutigen Umfang von einer Quadratmeile erreicht hatte und nur durch das Geschenk des dankbaren Papstes Pius II. mit zwei geringen benachbarten Ortschaften 1461 erweitert wurde, von 2000 bis höchstens 3000 Menschen bewohnt, unter allen Stürmen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts fast völlig unbeachtet. Nur gegen die Bischöfe von Montefeltre und die Dynasten Malatesta von Rimini haben sie bisweilen Kämpfe zu bestehen. Die Angriffe auf ihre Selbständigkeit, welche Giacomo Palizzaro (1375) und der herrschsüchtige Cesare Borgia (1503) wagten, misslangen völlig. Der kleine Freistaat regierte sich demnach nach eigenen Gesetzen, weil kein mächtiger Nachbar daran dachte ihm die seinigen vorzuschreiben: aber er hatte auch keine Gelegenheit, die etwa in Zweifel gezogene Selbständigkeit seines Gemeinwesens durch Waffengewalt behaupten zu müssen. Als aber die mächtige Dynastie Rovere

ihr Herzogthum Urbino, welches sie von dem päpstlichen Stuhle zum Lehn trug (oben S. 395), in kräftiger Gestaltung erweiterte, stellte sich San Marino unter den Schutz dieser Herzoge von Urbino, und blieb in allen Rechten seines kleinen Gemeinwesens unangetastet. Die nun wachsende Bevölkerung des Freistaates liess bei dem Aussterben dieses Fürstenhauses mit Herzog Franz Maria II. (1631), wodurch die völlige Vereinigung des Herzogthums Urbino mit dem Kirchenstaate veranlasst wurde, die Bestätigung ihrer Privilegien sich schon ernsthafter angelegen sein: und da nun die Bewohner von San Marino in ein unmittelbares Schutzverhältniss zum Römischen Stuhle traten, so versuchten sie bei dieser Gelegenheit mit erfolgreichem Glücke ihre Privilegien in noch mehr erweiterter Gestalt von dem päpstlichen Hofe anerkannt zu sehen. Dass aber dieses Verhältniss für San Marino damals noch nicht einmal als das eines halb souverainen Staates angesehen werden konnte und überhaupt als eine völlig gleichgültige und unbedeutende Sache gering geachtet wurde, geht aus der spottenden Aeusserung eines Berichts an Papst Urban VIII. über den Zustand von Urbino hervor *): „diese Stadt hat Lust eine Republik zu spielen.“

Unter diesem Schutzverhältnisse lebte aber San Marino ungestört in seinem auf Privilegien des Mittelalters gestützten und später noch selbständiger hingestellten Gemeinwesen fort. Der Versuch des Cardinal Giulio Alberoni, San Marino bei Gelegenheit eines innern Zwistes 1739 unmittelbar dem päpstlichen Stuhle zu unterwerfen, wurde von Papst Clemens XII. selbst gemissbilligt, obgleich die Ueberrumpelung der Stadt mit 200 Schlüsselsoldaten ganz gut geglückt war. Marino erhielt im Januar 1740 nach sechsmonatlicher Unterwerfung alle seine Rechte und Privilegien von neuem vollständig vom Papste bestätigt, welches sein Nachfolger Benedict XIV. abermals wiederholte. Die Verhältnisse rund um diese politisch-vereinsamte Ruine der längst entschwundenen Zeit veränderten sich vielfach, Marino aber schwankte nicht. Daher wurde jetzt seine Selbständigkeit mehr als die eines Staates betrachtet, der von keinem andern für seine innere Verwaltung Vorschriften anzu-

*) Angeführt bei Ranke Päpste, Bd. III. S. 5. „Ha humore d'esser republica.“

nehmen oder Leistungen an denselben abzuführen hat. Der päpstliche Hof gestattete dies bereitwillig auch fernerhin, da San Marino nach aussen hin seine Stellung nicht missbrauchte und ruhig in seiner auf Viehzucht und Landbau beschränkten Lebensweise unbeachtet blieb. Daher liess auch die Französische Revolution diese kleine Schattenrepublik bestehen, zumal da San Marino vorsichtig genug war, das erste Anerbieten des Französischen Siegers zur Vergrösserung ihres Gebietes wiederum in bescheidener Einfachheit abzulehnen. Napoleon konnte aber auch späterhin bei seiner weitern Ausbreitung über Italien mit dieser kleinen Felsenrepublik nichts unternehmen, daher liess er die bedeutungslose als Prunkstück seiner Uneigennützigkeit gegen eine wahre Republik fortdauern. Je länger ein solches Verfahren von mehreren Fürsten gegen das kleine Gemeinwesen beobachtet wurde, um so fester mussten seine Privilegien von den Bewohnern liebgewonnen werden, wenn auch inzwischen die Form ihrer inneren Verwaltung mehrere Veränderungen erfuhr. Papst Pius VII. folgte gleichfalls hierin dem Beispiele Napoleons und erklärte nach seiner Wiederherstellung in einem Breve 1817 die völlige Unabhängigkeit der Republik, indem er dieselbe unter den Schutz des Römischen Stuhls stellt, und künftighin nicht einmal mehr die Durchmärsche für seine Truppen durch dieses in seinen Staaten so völlig enclavirte Territorium verlangt. Dies ganze Breve wurde auf Marmor eingegraben und zum fortwährenden Andenken an den Gränzen des Freistaats aufgestellt. Eine Vergrösserung des Staatsgebiets ist unter solchen Umständen nicht vor sich gegangen und erscheint an sich auch kaum ausführbar.

Das Gebiet des Freistaats beträgt nach genauer Messung 18^{07} Ital. QMigl., d. i. 1^{13} geogr. QM. Die Bevölkerung desselben betrug 1836 gegen 7800 Seelen, aber es ist hier niemals von Seiten der Verwaltungsbehörden eine Volkszählung gehalten, so dass hier nur die mit vieler Nachlässigkeit geführten Register der Kirchspiele einigermaassen für die Berechnung der Volksmenge einen Anhalt geben, zumal da jede Haushaltung eine jährliche kleine Abgabe (*Sagramentale*) an den Pfarrer seines Kirchspiels zu entrichten hat, und ausserdem auch die ausserordentlichen Auflagen durch die Kirchendiener gemeinhin erhoben werden. Bei dem gebirgigen und sehr unfruchtbaren Boden des Territoriums, findet die zusammengedrängte bereits starke Bevölkerung, bei Ermangelung aller feineren Industrie

einen sehr kärglichen Unterhalt. Es wandert daher besonders zur Winterszeit ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung nach dem benachbarten Kirchenstaate, besonders nach der Campagna di Roma, um als Arbeiter Nahrung sich zu suchen. Die Bevölkerung wird dadurch sehr beweglich, und um so schwieriger erscheint dadurch jede genauere Angabe, weil auch im Sommer die Ausgewanderten niemals vollzählig am Orte sind. — Die Ortschaften sind die Stadt San Marino mit Einschluss der Vorstadt und der Spiaggie (zertreute Landhäuser vor der Stadt); ausserdem die 3 Ortschaften mit den Castellen Serravalle, Faetano und Monte Giardino, wozu noch Aquariva und Feglio gehören.

Von ständischen Verhältnissen dieser Republik kann nur in soweit die Rede sein, als die in der Stadt wohnenden Familien, welche vorzugsweise die Verwaltung leiten, zum Theil eingewandert sind, und aus denen die Behörden gewählt werden, eine Art Adel bilden; ihre Familien sind überhaupt 200. In kirchlicher Beziehung gehört das Gebiet San Marino dem grösseren Theile nach zur benachbarten Diöcese des Bisthums Montefeltre. Von seinen 8 Kirchspielen gehören 6 hieher, nur die beiden Serravalle und Faetano sind der Diöcese Rimini untergeordnet. Der nur ärmlich ausgestattete Säcular-Klerus besteht aus 45 Geistlichen, von welchen 31 in der Stadt und der Vorstadt, 14 in den Kirchspielen der übrigen Ortschaften sind. Die geistlichen Orden besitzen 4 Klöster, 3 Mönchsklöster (1 Minoriten-, 1 Capuciner- und 1 Servitenkloster) zusammen mit 23 Mönchen, und ein Nonnenkloster (der Clarissen) mit 28 Individuen. Anhänger anderer christlicher Kirchenpartheien giebt es nicht in diesem Freistaate; eben so wenig fest angesiedelte Juden.

§. 5. und 6.

B. Die verschiedenen Zweige der Cultur und des Handels.

Dieser Abschnitt giebt den geringsten Stoff zur Darstellung. Die Landwirthschaft ist das einzige Gewerbe, welches mit An-

strengung betrieben wird, aber die schlechte Beschaffenheit des Bodens verwehrt darin den ausreichenden Bedarf zu finden. Der Gartenbau auf Wein- und Olivenplantagen gewährt einigen Ueberschuss zum Austausch des mangelnden Getreides, das sie aus der nächsten Umgegend beziehen. In der Viehzucht haben die Bewohner von S. Marino so ausreichenden Ertrag, dass die Bereitung der Käse abermals einen mässigen Betrag jährlich zum Austausch giebt: dasselbe gilt von der Seide. — Die technische Cultur befriedigt auch nicht einmal geringere Ansprüche, indem selbst alle Gewerbe zur Bekleidung in der mangelhaftesten Beschaffenheit sich befinden: es müssen daher, so gering auch der Luxus in San Marino sich zeigt, viele rohe Producte abgegeben werden, um sich den Bedarf an Fabrikaten zu erwerben. Darin besteht der Handelsverkehr der Bewohner dieses Freistaats.

Die geistige Cultur steht auf einer dieser Lage entsprechenden Stufe. Die Hauptunterrichtsanstalt ist das Collegium, welches von dem Hause der Familie Belluzzi in Pesaro verwaltet wird *). Es ist nur auf 10 Convictoristen eingerichtet, aber es sind mit demselben vier öffentliche Lehrämter für Gesetzeskunde, Philosophie, Mathematik und Rhetorik verbunden, welche zur höheren allgemeinen Bildung und zu den Verwaltungsstellen fähig machen sollen, während die nothdürftigen theologischen Studien in dem Minoriten- und Capuciner-Kloster getrieben werden. Für den Elementar-Unterricht bestehen zwei öffentliche Schulen für Knaben, eine in der Stadt und eine in der Vorstadt. Einige Privat-Elementarschulen für Knaben und Mädchen werden daneben vorzüglich in den anderen drei Ortschaften gehalten. Für die weitere Ausbildung der Mädchen besteht ein Erziehungshaus in dem Kloster der Clarissen, mit welchen 14 feste Alumnatsstellen verbunden sind. — Für Wissenschaften und Künste wird man in diesem einfachen Staate weder Sammlungen, noch bemerkenswerthe Verbreitungsanstalten, noch glänzende Namen ausgezeichneter Meister ihrer Fächer suchen.

*) Serristori Statistico d. Marino, S. 5.

§. 7.

C. Die Verfassung des Staates.

Die Grundgesetze des Staates sind gesammelt als *Statuta illustrissimae reipublicae S. Marini* und zu Rimini gedruckt. — Die Souverainität wird durch die ganze Gemeinde des Staates ausgeübt, wobei dann jeder Mitbürger ohne Unterschied seiner Vermögensverhältnisse seine Stimme abzugeben hat; eine solche Versammlung führt den alten Namen Arringo, findet aber jetzt nicht mehr statt. Das Gemeindewesen wird aber regelmässig durch den *Consiglio generale* oder den grossen Rath vertreten, welcher seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus 60 Mitgliedern zusammengesetzt wird. Nur steht es jedem Bürger frei, an dem Tage, an welchem eine neue Regentschaft die erste Sitzung eines *Consiglio generale* hält, seine Beschwerden öffentlich vorzubringen und Gegenstände vorzulegen, die der Berathschlagung des *Consiglio generale* übergeben werden sollen *): dieses Recht erscheint gegenwärtig als eine völlig ausreichende Gewährung einer allgemeinen Volksversammlung der ganzen Gemeinde an einem solchen Tage. Die Zahl der Mitglieder des *Consiglio generale* hat zwar in den neueren Zeiten bisweilen sich vermehrt oder vermindert, besteht aber gegenwärtig wieder nach seiner ursprünglichen Bestimmung. Er ergänzt sich durch sich selbst, und zerfällt in drei Abtheilungen, 20 Mitglieder des oben genannten Adels, 20 andere Bewohner der Stadt Marino und 20 Bewohner des platten Landes oder der Castelle. Seine Sitzungen werden in dem Palazzo publico zu S. Marino gehalten, und erfordern zu vollgültigen Beschlüssen wenigstens die Hälfte der Mitglieder des gesammten Rathes. Ein Ausschuss aus seiner Mitte, aus 12 Mitgliedern zusammengesetzt, bildet den kleinen Rath, welcher sich in jedem Jahre im Monat April zu zwei Dritteln aus dem Consiglio generale erneuert. Die Hälfte der Mitglieder des kleinen Raths muss jedoch in der Stadt wohnen. Beide

*) Serristori a. a. O., S. 4.

Räthe werden nach der Aufforderung der beiden zeitig regierenden Häupter des Staates zusammenberufen, die auch in denselben den Vorsitz führen. — Die ausübende Gewalt ist den beiden *Capitani Reggenti* übertragen, welche im Mittelalter Consuln und darauf *Defensori* hiessen. Ihre Wahl findet jedes Jahr in der Mitte des März und des Septembers statt, indem zu diesem Behufe der *Consiglio generale* zusammenberufen wird. Aus demselben werden durch das Loos zwölf Wahlherren bestimmt, von denen jeder einen Candidaten zur Würde des Capitano vorschlägt. Die ersten sechs durch das Loos gezogenen Wahlherren ernennen sechs Adeliche, die anderen wählen nach ihrem Belieben aus den anderen beiden Ständen *). Die Vorgeschlagenen werden darauf einem geheimen Scrutinium unterworfen, um die drei Männer zu ermitteln, welche in jeder der eben genannten beiden Abtheilungen die meisten Stimmen erhalten haben. Nachdem dieses geschehen, schreibt man ihre Namen auf drei Zettel für jede Abtheilung, und geht in die Hauptkirche, um in Gegenwart des Volks sie in drei Kugeln einzuschliessen und in eine Urne zu werfen. Die erste Kugel, welche herauskommt, hat die Wahl entschieden. — Jeder der beiden *Capitani Reggenti* geniesst ein völlig gleiches Ansehen. Die Dauer ihres Amtes währt sechs Monate, indem sie von demselben am ersten April oder am ersten October Besitz ergreifen: sie können erst nach Verlauf von drei Jahren wiederum zu dieser Würde gewählt werden. — Der Titel des Freistaats ist: *Illustrissima respublica Sancti Marini.* Sein Wappen besteht aus einem silbernen Schilde, in welchem der Schutzheilige des Staats San Marino auf einem grünen Berge stehend erblickt wird.

§. 8 und 9.

D. Verwaltung des Freistaates San Marino.

An der Spitze jedes Zweiges der Verwaltung stehen die beiden *Capitani Reggenti* und werden dabei in einigen gesetzlich

*) Serristori a. a. O., S. 4.

genauer bestimmten Fällen oder nach der Einsicht der jedesmaligen *Capitani* von dem kleinen Rath unterstützt. — Die Rechtspflege steht zwar gleichfalls unter der Auctorität der beiden *Capitani*, aber sie machen von derselben nur höchst selten Gebrauch und dann nur als Vermittler in Privatstreitigkeiten oder als oberste Verwalter der Polizei. In ihrem Namen verwaltet die Rechtspflege ein *Cancelliere*, welcher ein Tribunal mit einem von dem *Consiglio generale* aus fremden Rechtsgelehrten auf drei Jahre gewählten Richter bildet; der letztere führt den Tittel *Commissario*. Früher waren aber beide Aemter einer und derselben Person anvertraut, die aber stets aus der Fremde herbeigeholt werden musste. Aber die Rechtsgeschäfte sind in diesem Staate so geringfügig, dass, ausser dem Abschlusse einiger Verträge und Regulirungen von Erbschaftsangelegenheiten, kaum 7 bis 8 Rechtsfälle im ganzen Jahre vorkommen, darunter zwei oder drei Criminalsachen. Früher wurden noch zwei Richter gewählt als Appellations-Instanz gegen die Entscheidungen der *Capitani* oder der Urtheile des Gerichts: weil inzwischen in manchen Jahren es sich ereignete, dass keine Sache zur Appellation kam, so werden gegenwärtig nur dann solche Appellationsrichter vom grossen Rath erwählt, wenn vorhandene Fälle es nöthig machen *). Ausserdem gehört der vom Staate angestellte Arzt, welcher die Beaufsichtigung über die Apotheke führt, zu den angeseheneren Beamten.

Die Verwaltung der financiellen Verhältnisse erscheint eben so einfach. Eine Staatsschuld ist bis jetzt noch nicht aufgenommen worden. Die jährlichen Einnahmen für die Staatsfonds erreichen die Summe von 6,000 Scudi (8,700 Thaler), und werden aufgebracht 1) durch die Grundsteuer, welche von dem Grundeigenthum als Colta entrichtet wird, aber in einem so geringen Ansatze, dass von dem nach dem Kataster abgeschätzten Ertragswerthe der Güter auf 112,757 Scudi (163,482 Thaler), jährlich nur 400 Scudi (580 Thaler) oder etwa $\frac{1}{3}$ Procent des jährlichen Ertrags gezahlt werden darf; 2) durch ein jährliches Schutzgeld (*Guardia*) von 14 Bajocchi ($6\frac{1}{6}$ Sgr. Preussisch) für jede Familie; 3) durch ein Kopfgeld (*Bocca e fumo*) von

*) Serristori a. a. O. S. 5.

$2\frac{3}{4}$ Bajocchi (etwas über 1 Sgr.) von jeder erwachsenen männlichen Person, wobei aber diejenigen, welche in kleinen Staatsdiensten bei den Capitani oder sonst irgendwie für das gemeine Beste beschäftigt sind, von den beiden letzten Steuern befreit bleiben. Die übrigen Einnahmen bestehen in einigen kleinen Pachtgefällen, in einigen Renten aus Communalgütern, in dem Rechte des alleinigen Verkaufs von Tabak, Salz und Schiesspulver und endlich in sehr unbedeutenden Abgaben bei dem Kleinhandel mit Brod, Käse und Fleisch, sowie für das Messen und Abwiegen der verkauften Gegenstände. Wein und Fische sind bei dem Verkaufe von aller Besteuerung befreit.

Die Militärverhältnisse der Republik verlangen nur eine bleibende Wache von 24 Mann zum Dienste der *Capitani Reggenti* und der beiden Räthe. Zur Vertheidigung des Landes im Nothfalle ist aber jeder waffenfähige Mann verpflichtet. Daraus wird die Miliz gebildet, welche sich jährlich einmal versammelt und zwischen 800 und 900 Köpfen zählt: sie erhält von der Staatsregierung die Waffen und Bekleidung. — Cavallerie und Artillerie sind in diesem Freistaate nicht als Vertheidigungsmittel betrachtet: ihr Kostenaufwand würde auch in kurzer Zeit das Gemeinwesen auflösen. — Die auswärtigen Verhältnisse der Republik haben nur bei dem Schutzstaate in Rom einen Bevollmächtigten, zur Vertretung der etwa vorkommenden Fälle, indem gewöhnlich ein angesehener Mann des Römischen Adels diesen Auftrag für die benachbarte Republik übernimmt.

Druckfehler und Zusätze.

S. 3 Z. 3 v. u. ist einzuschalten: (Parthey,) Wanderungen durch Sicilien und die Levante, 1r Theil, Sicilien und Malta, Berlin, gr. 12mo, 1834. — Giornale di Statist. compilato dagl' impiegati nella direzione generale della statistica di Sicilia, Palermo, 3 Hfte. 4to, 1836 — 37 (Vergleichung der Bevölkerung der Insel, in den Jahren 1798 und 1831). Serristori (Graf) Statistica di Sicilia 4to, Firenze 1836, im 4. Hefte seiner Statistica d'Italia.

S. 18 Z. 10 v. o. 12. Decbr. st. 11. Decbr.

S. 18 Z. 10 v. u. nach getrennt einzuschalten: „die jedoch in Folge der Aufstände in den grösseren Städten während der Cholera-Epidemie im Jahre 1837 wieder aufgelösst wird, so dass seit dem 10. November 1837 Sicilien nur in dem Verhältniss einer Neapolitanischen Provinz zum ganzen Reich sich befindet."

S. 38 Z. 26 v. o. einzuschalten: „Die Centraldirection der Statistik für Sicilien macht als Resultat der letzten Zählung am Ende des Jahres 1837 bekannt für die Gesammtzahl der Bevölkerung 1,943,366 S., darunter 959,632 männlichen und 983,734 weiblichen Geschlechts.

S. 40 Z. 22 v. o. Die Bevölkerung Neapels am 1. Januar 1836 betrug = 357,283 E., am 1. Januar 1837 = 351,719 E., nämlich 163,963 männlichen und 187,756 weiblichen Geschlechts. Geboren waren in dem Jahre

1836 13,598 Ind., dagegen 19,167 gestorben, darunter 5,297 nach den officiellen Listen an der Cholera. Am 1. Januar 1838 stand die Bevölkerung dieser Stadt nur auf 336,302 K, und es waren 1837 überhaupt 28,464 Person. verstorben (darunter bei dem zweiten Auftreten der Cholera 11,933 P.), während die Zahl der Neugeborenen 13,047 betrug: an neuen Ehen waren 3,053 geschlossen.

S. 96 Z. 8 v. o. lies: beiden grösseren st. gewöhnlichen.

S. 120 Z. 2 v. o. einzuschalten nach Paris: 30. Septbr.

S. 128 Z. 7 v. o. nach Arzeneikunde einzuschalten: 5 der Theologie, 3 der Jurisprudenz, 1 den Militärwissenschaften, 6 der Industrie und Oeconomie und 11 der vermischten Unterhaltung.

S. 132 am Ende der Anmerkung hinzuzufügen: über Siciliens Verfassung seit dem Jahre 1812 vergl. Kephalides II., S. 359—96.

S. 158 Z. 6 v. o. lies Capitel st. Capital.

S. 166 Z. 5 v. u. einzuschalten: Nach mehreren Decreten vom 10. Novbr. 1837 ist das besondere Staatsministerium für Sicilien aufgehoben, so dass die Verwaltung der Insel nach den verschiedenen Beziehungen den Ministerien in Neapel unterworfen wird, und alle Acten in die Archive der verschiedenen Ministerien zu vertheilen sind. Die Stelle des Statthalters der Insel verbleibt, jedoch abhängig vom Ministerium zu Neapel: ihm ist beigegeben ein Geheimer-Rath aus 4 Mitgliedern. Ist jene Stelle an einen Neapolitaner vergeben, so müssen die Geheimen-Räthe geborne Sicilianer sein, und eben so umgekehrt, wenn der Statthalter ein Sicilianer ist.

S. 171 Z. 5 v. o. lies gewähren st. gewährten.

S. 213 Z. 11 v. o. Ueber Serristori statistica del regno di Sardegna vergl. S. 248.

S. 217 Z. 10 v. u. lies 1478 st. 1748.

S. 231 Z. 22 v. o. bei Genua liess 104 st. 10⁴.

S. 233 Z. 15 v. o. lies Acqui st. Aqui.

S. 253 Z. 19 v. o. Die Bevölkerung Turins war nach der Zählung von 1836 = 120,220 E. und nach der von 1837 = 120,108 E., nach dem Geschlechte 61,215 männliche und 58,893 weibliche. Juden wurden 1514 in Turin 1837 gezählt.

S. 257 Z. 11 v. u. Nach freigestellt ist einzuschalten: Etwas verbessert wurde der Zustand der Juden durch die Ordonnanz vom 15. Februar 1822. —

S. 263 Z. 23 v. o. lies Minimen st. Miminen. Eben daselbst ist zu den Somaschen die Anmerkung hinzuzufügen: über ihre Entstehung vergleiche Ranke Päpste I., S. 176.

S. 315 Z. 10 v. u. ist einzuschalten: Nicht minder hat die gegenwärtige Regierung durch die Verordnung vom 21. April 1833 eine eigene Commission gebildet, um für die Landesgeschichte eine vollständige Sammlung bedeutsamer Urkunden zur öffentlichen Bekanntmachung vorzubereiten. Der erste Band dieser Sammlung ist zu Turin 1835 auf 1,900 S. in Folio bereits erschienen. Er enthält 1,095 bisher ungedruckte Urkunden, von welchen 195 noch über das eilfte Jahrhundert hinausreichen.

S. 359 Z. 11 v. o. lies reale st. real.

S. 387 Z. 11 v. u. ist einzuschalten nach commerciellem Verhältnisse: ist mit Belgien eine Schiffahrts-Convention am 10. October 1838 zu London über gegenseitige gleiche Entrichtung von Tonnen- und Lootsengeldern wie von Seiten der eigenen Unterthanen abgeschlossen. —

S. 394 Z. 12 v. o. lies Paul III. st. Paul IV.

S. 415 Z. 13 v. o. Die Bevölkerung Roms betrug zu Ostern 1837 = 156,552 E., aber zu Ostern 1838 nur 148,903 E. in 34,540 Haushaltungen, da die Cholera im Jahre 1837 dieser Stadt sehr grosse Opfer abgefordert hatte, so dass die gewöhnliche Zahl der Sterbefälle im Jahre (gegen 4,000) auf mehr als das Dreifache (1837 = 12,567) gestiegen war. Geboren waren in diesem Jahre nur 4665 Ind. — Die Uebersicht der Geistlichkeit Roms gewährte 1837 31 Bischöfe, 1439 Priester, 2012 Mönche und 1456 Nonnen. — Ausser den Juden gab es 1837 in Rom noch 221 Nicht-Christen, besonders Türken.

S. 421 Z. 9 v. u. lies Bertinoro und Sarsina st. Bersinoro und Scirsina.

S. 439 Z. 3 v. u. ist nicht zu streichen.

S. 483 Z. 17 v. o. füge hinzu nach aufgesetzt: „oder auch durch den Landesherrn im Namen des Papstes übergeben“ wird.

S. 496 Z. 11 v. u. lies C. Cardinale st. Cardinäle.

S. 513 Z. 3 v. u. lies hatten st. hatte.

S. 531 letzte Zeile lies 649 st. 49.

S. 534 am Ende einzuschalten: Ueber die Insel Elba vergl. Odeleben a. a. O. Bd. I.

S. 546 Z. 7 v. u. lies 1723 st. 1721.

S. 559 Z. 18 v. o. nach Flächeninhalt einzuschalten: wovon der letzte aber dem grösseren Theile nach zu Lucca gehört.

S. 559 Z. 3 v. u. lies Jahre st. Jahren.

S. 560 Z. 5 v. o. sind die Worte ausgefallen nach sich: „ausser den berühmten Bädern von Pisa" —

S. 606 Z. 3 v. o. lies Antinori st. Vntinori.

S. 627 Z. 20 v. o. sind die Wörter Presidenza del von einander zu trennen.

S. 640 Z. 10 v. u. lies nach Papst „und die hohe Pforte" und statt zwei lies drei.

S. 670 Z. 10 v. o. einzuschalten nach Forscher: „wie Lorenzo Valla (geb. zu Piacenza 1415, † zu Rom 1465)".

S. 689 Z. 1 v. o. Nach wir ist das Wörtchen es ausgefallen.

S. 701 Z. 5 v. o. Nach Wissenschaften ist die Copula und ausgefallen, und st. literarischen lies literärischen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Friedrich Wilhelm,

Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa

Bd.: 1,4

Königsberg 1839

Eur. 703 h-1,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408571-6